JUSTI
STAATS-
WIRTHSCHAFT

II. THEIL

6218 I



Johann Heinrich Gottlobs
von Justi

Staatswirthschaft

oder

Systematische Abhandlung
aller

Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften,

die zur Regierung eines Landes erfodert werden.

Zweyter Theil,

Welcher die Lehre von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats, und mithin die eigentliche Cameral- oder Finanz-Wissenschaft in sich begreift.

Nebst einem vollständigen Register über beyde Theile.

Zweyte stark vermehrte Auflage.
Mit Königl. Poln. und Churfürstl. Sächs. allergnädigsten Privilegio.

Leipzig,
Verlegts Bernhard Christoph Breitkopf.
1758.

Der

Oeconomischen

und

Cameral-Wissenschaften

Zweyter Theil,

welcher

von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats handelt,

und in welchem

die eigentliche Cameral-Wissenschaft

systematisch vorgetragen wird.

62181





Einleitung

von

dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats überhaupt.

§. 1.

Der vernünftige Gebrauch des Staatsvermögens ist der zweyte große Endzweck der Regierung.

Die gemeinschaftliche Glückseligkeit, der allgemeine Endzweck aller Republiken, zu dessen Erreichung und Bewirkung die oberste Gewalt in den Staaten statt findet (1 Th. §. 6. 7.), erfordert, daß diese oberste Gewalt ihre Vorsorge und Bemühungen vornehmlich auf zwey große Hauptgeschäffte richtet; nämlich erstlich, wie das Vermögen des Staats erhalten und vermehret, oder kurz, wie es genugsam gegründet werden soll; und zweytens, wie es vernünftig und weislich zu gebrauchen oder anzuwenden ist (1 Th. §. 20.). In diesen zwey Hauptgeschäfften besteht demnach die große Wirthschaft des Staats; und gleichwie ein Vermögen zuförderst erworben, oder genugsam gegründet werden muß, ehe man an die weisliche Anwendung oder den vernünftigen Gebrauch desselben denken kann; so haben wir auch in dem vor-

hergehenden ersten Theile dieses Werkes alle diejenigen Grundsätze und Maaßregeln nach den verschiedenen Pflichten des Regenten und der Unterthanen, vorgetragen, die zu Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staats erforderlich sind. Wir haben also nunmehro in diesem zweyten Theile den vernünftigen Gebrauch dieses Vermögens abzuhandeln; und diese Einleitung ist bestimmet, die Vorbereitung darzu und die allgemeinen Grundsätze und Regeln dieser weislichen Anwendung vorzutragen.

§. 2.

Dieser zweyte Endzweck wird gleichfalls zur gemeinschaftlichen Glückseligkeit erfordert.

Es gehöret aber dieser weisliche Gebrauch des Vermögens des Staats nicht weniger zu dem großen Endzwecke aller Republiken, nämlich der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, als die Gründung des Vermögens selbst. Was würden alle wohl überlegten Maaßregeln zu Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens helfen? Was würde selbst der glücklichste Erfolg dieser Maaßregeln nutzen? Ja, was würde der größte Reichthum und Ueberfluß an allen Arten der Güter für Wirkung und Einfluß in die Glückseligkeit des Staats haben; wenn man denselben nicht vernünftig gebrauchen und zu den behörigen Endzwecken anwenden wollte. Die größte Macht richtet wenig oder gar nichts aus; es ist eben das, als wäre sie gar nicht vorhanden; und sie erliegt gar bald unter ihrer eigenen Last, oder verzehret sich in sich selbst; wenn sie nicht durch geschickte Triebfedern in Bewegung gesetzet und zu denjenigen Endzwecken angewendet wird, die dadurch erreichet werden, und ihrer eigenen Kraft zur Unterhaltung und Wirkung dienen können. So viel große Monarchien, und besonders das mächtige Reich der Römer unter den meisten Kaisern *), beweisen nur allzu offenbar, wie wenig die größte Macht nutzet, wenn das Vermögen des Staats zu unnützen und vergeb-

vergeblichen Dingen verschwendet, und nicht zu den erforderlichen Endzwecken angewendet wird.

*) Es verdienet hierbey bemerket zu werden, daß je weniger das Vermögen des Staats zu den rechten Endzwecken angewendet wird, destomehr wachsen die Bedürfnisse des Staats auf allen Seiten. Das heißt, je unordentlicher die Wirthschaft ist, destomehr Aufwand ist nöthig; und daher müssen die Unterthanen immer höher mit Abgaben bedrücket werden. Eben die römischen Kaiser im dritten und vierten Jahrhunderte geben uns hiervon eine Menge von Beyspielen an die Hand. Ihre unordentliche Wirthschaft häufte die Bedürfnisse des Staats, und die Unterthanen wurden dergestalt mit Abgaben bedrücket, daß die meisten die Last unmöglich ertragen konnten, sondern entweder zu den Barbarn übergiengen, oder ihre Freyheit dem ersten, dem besten überließen, der sie zum Sclaven annehmen wollte, und sie mithin von der Last der Abgaben entledigte. In verschiedenen europäischen Staaten, besonders in Frankreich, sind die Sachen in solcher Beschaffenheit, daß es bald auf diesen Punct kommen dürfte.

§. 3.

Was man hier unter dem vernünftigen Gebrauche des Staatsvermögens verstehe.

Das Vermögen des Staats besteht nicht nur in allen Arten von beweglichen und unbeweglichen Gütern, die in den Gränzen des Landes befindlich sind, und entweder den Unterthanen gehören, oder dem Staate unmittelbar zustehen; sondern auch in allen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten der zu der Republik gehörigen Personen; ja die Personen selbst müssen in gewissem Betracht darzu gerechnet werden; und der allgemeine Gebrauch dieses Vermögens des Staats machet eben die oberste Gewalt aus (1 Theil, §. 19.). Alle Anordnungen der obersten Gewalt kommen also darauf an, daß sie von dem Vermögen und den Kräften des Staats zu der Bewirkung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit einen weisen Gebrauch machet.

In dieſem weitläuftigen Verſtande wird alſo der vernünftige Gebrauch des Vermögens des Staats, auch zu der Erhaltung und Vermehrung des Vermögens ſelbſt, und mithin zu allen in dem erſten Theile vorgetragenen Maaßregeln und Anſtalten erfordert; weil das Vermögen des Staats ganz oder zum Theil allemal als ein Mittel angewendet wird, um gewiſſe Endzwecke zu Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens zu erreichen. In engem Verſtande aber verſteht man unter dem vernünftigen Gebrauche des Staatsvermögens, die weiſe Einrichtung des Regenten, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats gewiſſe Nutzungen und allezeit bereite Mittel ohne Verletzung des Vermögens ſelbſt dergeſtalt heraus zu ziehen und wirklich anzuwenden, als es die innerliche Erhaltung des Staats und die Endzwecke zu ſeiner Glückſeligkeit erfordern: und in dieſem Verſtande iſt es hauptſächlich, daß wir in dieſem zweyten Theile von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats handeln. Zu deſto beſſerm Unterſchiede wollen wir den einen den allgemeinen, den andern aber den beſondern Gebrauch des Staatsvermögens nennen.

§. 4.

Zu dieſem vernünftigen Gebrauche des Staatsvermögens gehöret zuförderſt eine genugſame Kenntniß deſſelben.

Wenn aber das Vermögen des Staats in beyderley Verſtande vernünftig gebrauchet werden ſoll; ſo müſſen der Regent und deſſen oberſte Staatsbedienten zuförderſt eine genugſame Erkenntniß davon beſitzen. Wie kann man eine Sache als ein Mittel zur Erreichung gewiſſer Endzwecke anwenden, wenn man dieſes Mittel und die daraus in Verknüpfung mit andern Dingen entſtehenden Wirkungen und Folgen nicht genugſam kennet; und wie kann man Nutzungen ohne Verletzung einer Sache aus derſelben ziehen, wenn man in ihr Weſen und Beſchaffenheiten keine genugſamen Einſichten hat? Der Regent muß demnach ſein

ſein Land nach ſeiner Größe, Lage, natürlichen Beſchaffenheit und Fruchtbarkeit, ſowohl als die darinnen befindlichen Einwohner nach ihrer Menge, Fähigkeiten, Geſchicklichkeiten, Genie, Sitten, Neigungen und Leidenſchaften vollkommen kennen; beſonders aber muß er von dem Zuſtande ſeiner Unterthanen in Anſehung ihres Reichthums, ihrer Commercien, Manufacturen, Landwirthſchaft und übrigen Gewerbe, wie nicht weniger in Anſehung ihrer Lebensart, Verſchwendung oder Sparſamkeit eine zureichende Wiſſenſchaft und Erkenntniß beſitzen. Wenn er auch in den guten Regierungs-Grundſätzen erzogen iſt, wenn er ſelbſt regieret, wenn er alle vorfallende Geſchäffte und Angelegenheiten bis auf den Grund einzuſehen bemühet iſt, wenn er jedermann geneigt anhöret *), und wenn er zuweilen ſelbſt eine Reiſe in ſeine Länder und Provinzen thut, und den Zuſtand der Länder und der Unterthanen unterſuchet: ſo wird ihm dieſe ſo nöthige Erkenntniß gar nicht ſchwer fallen; ſondern er wird ſich dieſelbe in und bey der Regierung gar leicht erwerben können.

*) Das iſt eben der verfluchte Kunſtgriff der Günſtlinge und Miniſters, die einen einfältigen Monarchen in ihren Stricken halten, daß ſie niemand ſeiner Perſon ſich nähern laſſen, der den verblendeten Fürſten die Augen eröffnen könnte. Ein noch lebender Geſandter eines auswärtigen Reiches hat mir folgendes erzählet. Als er einſtmals von ſeinem Geſandtſchafts-Poſten nach Hofe gekommen ſey: ſo habe der nunmehr verſtorbene König Vergnügen gefunden, ſich mit ihm einige Stunden lang über tauſenderley Materien zu unterhalten. Als er von dem Könige wieder heraus in die Antichambre gekommen ſey, ſo habe ſich bald eine Creatur derjenigen eingefunden, die den König in ihren Stricken gehabt hätten, der in ſeiner Gegenwart gefraget habe: wer denn ſo lange bey dem Könige geweſen wäre: es ſolle ja jemand über zwey Stunden bey dem Könige peroriret haben. Dieſe

elende Creatur habe hinzugesetzet, man setze dem Könige allerley Dinge in Kopf, die nichts taugeten: und nach der Zeit habe er nie wieder Gelegenheit erlanget, diesen König und seinen Nachfolger nur eine Minute allein zu sprechen.

§. 5.

Es wird auch eine Einsicht in den Zusammenhang seiner Theile erfordert.

Diese allgemeine Erkenntniß von dem gesammten Vermögen des Staats in allen seinen Theilen ist nicht einmal zu dem vernünftigen Gebrauche desselben zureichend; sondern der Regent muß so gar den Zusammenhang, den alle Theile des Staatsvermögens unter einander haben, und die Proportion, in welcher sie gegen einander stehen, auf das genaueste einsehen. Es ist kein Zweifel, daß nicht alle besondere Arten von Gütern und alle besondere Theile des Vermögens des Staats, da sie zusammen ein Ganzes ausmachen und zu einem allgemeinen Endzwecke bestimmt sind, in einem gewissen Verhältnisse mit einander stehen sollten: und eben so gewiß ist es, daß sie eine gewisse Proportion und Uebereinstimmung mit einander haben müssen, weil sich sonst in den Mitteln zur Glückseligkeit des Staats, so wohl als in den deshalb zu ergreifenden Maaßregeln und Unternehmungen beständig Mängel und Hindernisse ereignen würden. Gleichwie nun fast alle Grundsätze, die wir in dem ersten Theile vorgetragen haben, dahin abzielen, daß die in dem Vermögen des Staats sich ereignenden Mängel und Hindernisse gehoben, und alles in eine gerechte Proportion und Uebereinstimmung mit einander gesetzet werden soll; so würde ein Regent hierinnen wenig Heilsames veranstalten können, wenn er von dem Zusammenhange und der Proportion des Vermögens des Staats in allen seinen Theilen keine genugsame Erkenntniß besäße. So wenig sich aber der allgemeine Gebrauch des Staatsvermögens ohne diese Erkenntniß vernünftig und heilsam bewirken läßt; eben so

wenig kann man ohne diese Einsicht von dem Vermögen des Staats einen vernünftigen Gebrauch im engen Verstande machen (§. 3.): Denn wie will man unschädliche Nutzungen daraus ziehen können, wenn man den Zusammenhang, das Verhältniß und die Proportion nicht einsieht, in welchen alle Theile des Staatsvermögens mit einander stehen. Dasjenige, was man als eine unschuldige Nutzung dieses oder jenes Theiles ansieht, kann in viele andere Theile des Vermögens des Staats gar schädliche Einflüsse, Wirkungen und Folgen haben.

§. 6.

Erste Grundregel bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens: man muß es nach Erforderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit gebrauchen.

Man muß aber in dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens zu der ersten Grundregel annehmen, daß man das gesammte Vermögen des Staats also zu gebrauchen habe, als es die gemeinschaftliche Glückseligkeit des gemeinen Wesens erfordert. Diese Glückseligkeit ist der große und einzige Endzweck, das erste Gesetz und der allgemeine Grundsatz aller Republiken (1 Theil, §. 6. 7.); und gleichwie das allgemeine Vermögen des Staats das hauptsächlichste Mittel zu Erreichung dieses Endzweckes ist; so ist nichts so begreiflich, als daß das Mittel seinem Endzwecke gemäß angewendet werden muß. Wenn nun die vornehmste Pflicht eines Monarchen darinnen besteht, daß er alle Mittel und Maaßregeln ergreifen muß, seine Unterthanen glücklich zu machen (1 Theil, §. 21.); so ist es gewiß, daß ein Regent, der einen andern, nicht auf die gemeinschaftliche Glückseligkeit der gesammten Republik abzielenden, Gebrauch von dem Vermögen des Staats machet, dereinst vor dem unendlichen Wesen, dessen Vorsehung ihn zur Regierung der ihm untergebenen Völker bestimmet hat, zur schweren Rechenschaft gehalten seyn wird. So unumschränkt auch ein Monarch ist; so irret er doch gar sehr, wenn er

sich einbildet, daß er ein freyer und uneingeschränkter Herr über das Vermögen des Staats sey. Die oberste Gewalt, die ein Regent besitzt, beruhet in dem Gebrauche des gesammten Vermögens des Staats zu dem Endzwecke der gemeinschaftlichen Glückseligkeit (1 Theil §. 19.), nicht in der Herrschaft oder dem Eigenthume über dieses Vermögen; und die Verschwendung, eine unnöthige Pracht und eine schlecht überlegte, oder übel angebrachte Freygebigkeit *), sind so viel Misbräuche des Vermögens des Staats wider die ungezweifelten Pflichten, die er auf sich hat. Denn es läßt sich schwerlich behaupten, daß ein Regent etwas von seinem Eigenen verschwendet oder wegschenket; und je unumschränkter der Monarch ist, desto weniger kann man sagen, daß er etwas Eigenes habe **).

*) Diejenigen, welchen die Erziehung eines Prinzen anvertrauet ist, lassen gemeiniglich ihre erste Bemühung seyn, demselben einzuprägen, daß ein großer Herr großmüthig und freygebig seyn müsse; und diese beyden Begriffe, die doch sehr von einander unterschieden sind, laufen nach ihrer Erklärung fast allemal auf einerley hinaus, nämlich, daß er sich in allen seinen Handlungen und Wohlthaten über den Rest der Menschen hervorthun müsse. Meines Erachtens verfahren sie bey diesen Lehren sehr unüberlegt, wenn sie nicht die Absicht haben, dereinst, wenn er zu der Regierung kömmt, aus ihren Lehren selbst Nutzen zu ziehen. Denn dadurch werden die Regenten von dem Grundsatze eingenommen, daß ihre Größe und Gütigkeit bloß auf die Wichtigkeit der Wohlthaten und Geschenke ankomme, die sie austheilen; und da sich die Leidenschaften gar zu gern in die menschlichen Handlungen einmischen; so sind sie gar sehr geneigt zu glauben, daß derjenige große Wohlthaten verdiene, den sie lieb gewonnen haben. Eigentlich soll ein großer Herr gar nichts wegschenken. Er soll nur Verdienste belohnen, und bey allen diesen Belohnungen soll er beständig in Erinnerung haben, daß seine Belohnungen aus dem Beutel vieler armer Unterthanen zusammengebracht werden müssen, und daß die gegenwärtige Nothdurft des Staats und die Beförderung seiner Wohlfahrt allen Belohnungen die gerechten Gränzen setzen müsse. Ein weiser Regent kann seine Großmuth und Freygebigkeit auf keine edlere Art ausüben, als wenn er die Wohlfahrt des Staats immer mehr befördert. Diese Wohlthaten schüttet er über alle seine Unterthanen aus; und ein jeder nimmt daran Antheil. Was für eine Menge von Wohlthaten erzeiget er demnach nicht?

**) Es scheint zwar ein Paradoxon zu seyn, daß ein Monarch desto weniger etwas eigenes habe, je unumschränkter er ist: allein nichts ist doch so wahr, als dieses. Wenn ein Regent durch die Reichs-Grundgesetze eingeschränket ist, wenn das Volk zu seiner Hofhaltung eine gewisse Summe aussetzet, und sich bey aller übrigen Nothdurft und Aufwande die Mitverwaltung vorbehält; so ist es gar kein Zweifel, daß er sich nicht dasjenige eigenthümlich zu seiner freyen Verfügung erwerben sollte, was er von der zu seiner Hofhaltung ausgesetzten Summe erspart. Allein wenn ihm das Volk alle seine Angelegenheiten und die Vorsorge für seine Glückseligkeit ganz uneingeschränkt anvertrauet hat; so ist es offenbar, daß er von dem Vermögen des Staats zu seinem standesmäßigen Unterhalte nur so viel nehmen kann, als gerechter und billiger Weise darzu wirklich verwendet wird. Alles übrige aber, was nicht wirklich aufgeht, muß er seinen Pflichten und Gewissen nach, vermöge des in ihm gesetzten Vertrauens, zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats anwenden. So bald auch ein Monarch die unumschränkte Herrschaft über sein Volk übernimmt; so verspricht er stillschweigend, daß er keine von der Wohlfahrt des Volkes getrennete Beschaffenheiten und Absichten haben will: denn das erfordert das Vertrauen, welches man in ihn setzet, unumgänglich; und wenn er ein eigenes Vermögen haben wollte; so wäre es ja schlechterdings nothwendig, daß sich das Volk die Einsicht vorbehielte, wie das Vermögen des Staats und sein eigenes von einander unter-

unterschieden geführet, und jedes seinem Endzwecke nach angewendet würde. Alle Geschenke also, welche unumschränkte Monarchen geben, geschehen aus dem Vermögen des Staats; und es betrifft ihr Gewissen, ob solche rechtmäßig sind, nämlich die Wohlfahrt des Staats zum Endzwecke, und die Beschaffenheit und den Zustand desselben zum Maaße und Verhältnisse haben. Der Kaiser Galba scheint von diesen Grundsätzen überzeuget gewesen zu seyn; denn als er jemand ein Geschenk machete; so versicherte er dabey, daß es von seinem eigenen Vermögen und nicht von dem Vermögen des Staats sey.

§. 7.

Hierunter ist der gebührende Aufwand für die Person des Regenten begriffen.

Jedoch man muß dieses nicht dergestalt verstehen, als wenn der Regent zu seiner eigenen Bequemlichkeit und Besten, zu dem seiner hohen Würde gemäßen Wohlstande und zu dem Aufnehmen seines Hauses gar keinen Gebrauch mit dem Vermögen des Staats machen könnte. Nein, er ist allerdings befugt, auf eine der obersten Gewalt anständige und den vernünftigen Gebräuchen der Völker gemäße Art seinen Unterhalt aus dem Vermögen des Staats zu nehmen; und da die Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen nicht von einander getrennet werden kann (1 Theil §. 22.); so können die Unterthanen nicht verlangen glücklich zu leben, wenn nicht der Regent eben diese Bequemlichkeiten und Vortheile des zeitlichen Lebens, nach der Maaße seiner hohen Würde, gleichfalls genießt. Allein, nach eben diesem Grundsatze kann der Monarch für sich und seine Familie keine von der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen abgesonderte Glückseligkeit suchen; sondern wenn er sich des Vermögens des Staats zu seinem eigenen Besten und zur Aufnahme und Vergrößerung seines Hauses bedienet *); so muß zugleich damit die wahre Aufnahme und Wohlfahrt des Staats unzertrennlich verknüpfet seyn. Ja! diese größere Glückseligkeit des Staats muß mit der Vergrößerung des Regenten und seines Hau-

Hauses in so wesentlicher Verbindung stehen, daß sich die erstere ohne die letztere nicht erreichen läßt. Außerdem setzet ein Monarch seine Pflichten gar sehr aus den Augen; und wie häufig geschieht dieses nicht in der Welt, weil die Triebfedern der Herrschsucht nicht selten den stärksten Gebrauch des Vermögens des Staats veranlassen?

*) Als Ludewig der vierzehnte seinen Enkel auf den spanischen Thron setzte, und er zu Erhaltung desselben auf dem Throne, einen schweren Krieg führen mußte: so sagte der Marschall von Vauban, der Erzbischoff Fenelon und viele andere vernünftige Leute öffentlich, daß der König in seinem Gewissen verbunden sey, diesen Krieg aus seinen eigenen Beutel zu führen, ohne die Abgaben der Unterthanen dazu anzuwenden. Und sie hatten Recht. Denn die Wohlfahrt von Frankreich konnte bestehen; ohne daß Philipp V. auf den spanischen Thron kam.

§. 8.

Fernere Grundregeln: 1) Man muß bey dem Gebrauche des Staatsvermögens dessen Beschaffenheit vor Augen haben.

Aus dieser ersten und vornehmsten Grundregel, daß man das gesammte Vermögen des Staats also gebrauchen müsse, als es die gemeinschaftliche Glückseligkeit der Republik erfordert (§. 6.), fließen nun verschiedene andere Grundregeln, die in den Regierungsangelegenheiten gute Dienste leisten. Die erste von diesen untergearteten Regeln ist: Man muß den allgemeinen Gebrauch des Vermögens des Staats nach der Beschaffenheit eben dieses Vermögens einrichten; und was kann natürlicher und gewissermaßen einfältiger seyn, als daß der Gebrauch eines Vermögens, das zu Bewirkung der Glückseligkeit des Staats bestimmet ist, nicht über die Natur und das Wesen eben dieses Vermögens erstrecket werden soll; weil es sowol der Zustand des Vermögens nicht leidet, als weil auch durch solchen übertriebenen Gebrauch keine Glückseligkeit für den Staat entsteht. Demnach ist diese

Grund-

Grundregel sehr reich und fruchtbar an wichtigen Folgen in dem allgemeinen Gebrauche des Vermögens des Staats; und so begreiflich diese Regel auch ist, so wird doch gar häufig darwider gefehlet. Viele Regenten, wenn sie diese Regel vor Augen hätten, würden sich nicht in Unternehmungen einlassen, die offenbar die Kräfte des Staats übersteigen, und mithin nichts anders als einen unglücklichen Ausgang haben können *). Wie viele Anstalten werden auch nicht gemachet, die mit nichts weniger als mit der Beschaffenheit des Vermögens des Staats in dem Verhältnisse seiner verschiedenen Theile übereinstimmen; und man darf sich über den übeln Erfolg gar nicht wundern, weil man entweder das Vermögen des Staats vorher in die erforderliche Beschaffenheit setzen, oder die Anstalt nach dem gegenwärtigen Zustande desselben einrichten sollen. Denn alle Mittel, die zu ihrem Endzwecke kein gerechtes Verhältniß haben, können unmöglich die abgezielete Wirkung hervorbringen. Wenn z. E. ein Volk noch gar kein Genie zu der Handlung und gar keine Erkenntniß darinnen hat; und man wollte eine große Handlungscompagnie bloß durch die Eingebornen des Landes errichten; so kann man vernünftiger Weise schwerlich etwas anders als den baldigen Untergang dieser Gesellschaft erwarten. Besonders aber erfordert diese Regel, daß man einen jeden Theil von dem Vermögen des Staats nach der Maaße seiner natürlichen Beschaffenheit und des Endzweckes gebrauche, den er in dem Zusammenhange des allgemeinen Staatsvermögens und in dem Verhältnisse gegen andere Theile hat; und hier lassen sich abermals in dem Gebrauche der Unterthanen zu Kriegs- und andern Diensten, in den Gewerben und der Circulation des Geldes, vornehmlich aber in der Landwirthschaft, viele besondere und nützliche Anwendungen machen.

*) Wenn

*) Wenn die Regenten und die Ministers diese Regel vor Augen hätten: so würden gewiß die meisten Kriege nachbleiben. Wenn die Beschaffenheit des Vermögens des Staats einen Krieg erlauben soll; so muß wenigstens auf 6 Jahrlang alle Mittel darzu bereits vorhanden seyn. Und dennoch waget man auch bey dieser Beschaffenheit sehr viel, weil der Erfolg des Krieges allemal ungewiß ist, und der Feind so tief eindringen kann, daß alle vorhandene Mittel unbrauchbar werden; so daß bey einem jeden Kriege, worzu bereits alle Mittel vorhanden sind, dennoch die ganze Wohlfahrt des Staats auf dem Spiele steht. Allein, einen Krieg anzufangen, ohne daß es die Beschaffenheit des Vermögens des Staats leidet, ist die allerstrafbarste und auslachenswürdigste Thorheit. Ein solcher Krieg, wird zumal heutiges Tages, da das Geld das Hauptwerk des Krieges ist, nicht allein unnütze seyn, und einen schlechten Erfolg haben, sondern auch gemeiniglich die Unterthanen in unaussprechliches Elend und Unglück stürzen.

§. 9.

2) Man muß durch den Gebrauch des Staatsvermögens dessen höchste Glückseligkeit zu bewirken suchen.

Die zweyte untergeartete Grundregel kömmt darauf an, daß man durch den allgemeinen Gebrauch des Vermögens des Staats die höchste Glückseligkeit zu erreichen suchen müsse, die nach dem Zustande des gemeinen Wesens nur immer möglich ist. Die Glückseligkeit, deren ein Staat fähig ist, hat unstreitig ihre besondern Theile und verschiedenen Grade; und eine Anstalt und Unternehmung ist in Ansehung der Wohlfahrt des Staats immer nothwendiger, nützlicher und heilsamer, als die andere. Wenn nun der Gebrauch des Staatsvermögens, so wie es die gemeinschaftliche Glückseligkeit erfordert, eingerichtet werden soll (§. 6.); so folget auf eine sehr begreifliche Art, daß man den höchsten Grad der möglichen Glückseligkeit vor Augen haben, und das Allernützlichste und Heilsamste dem weniger Nützlichen beständig vorziehen muß. Es ist nicht auszusprechen, wie häufig wider diese Regel in

den

den Regierungsanstalten gefehlet wird. Man kann öfters den Maaßregeln eines Regenten und seiner Minister nicht absprechen, daß sie nützlich sind und zu der Wohlfahrt des Staats gereichen. Allein so bald man erwäget, wie viel nützlichere und heilsamere Anstalten, entweder gar nicht unternommen, oder doch schläfrig und nachläßig besorget werden; so fällt aller Verdienst hinweg, den man ihnen vielleicht auf den ersten Anblick bey jenen nützlichen Maaßregeln zugestanden hat. Gute Regenten fehlen hier öfters aus Mangel der Einsicht, und weil sie ihren natürlichen Neigungen zu viel Raum lassen. Denn wenn ein Regent ein Liebhaber des Bauens, des Soldatenwesens, der gelehrten und milden Stiftungen ist, so erhalten diese Dinge, so nützlich sie an sich selbst sind, vor vielen andern zur Wohlfahrt des Staats ungleich nothwendigern Unternehmungen gar leicht einen ungebührlichen Vorzug. Böse Regenten aber nehmen ihre verderbten Leidenschaften in dem Gebrauche des Staatsvermögens zur ersten Richtschnur an, und die Befriedigung der Herrschsucht durch ungerechte Kriege, die unmäßige Bereicherung ihrer Maitressen und Lieblinge, und überhaupt die Sättigung ihrer Lüste durch Pracht, Lustbarkeiten und Verschwendung, muß den allernothwendigsten und heilsamsten Einrichtungen zu der Glückseligkeit des Staats und der Unterthanen beständig vorgehen. Nur ein wahrhaftig weiser Regent suchet das Vermögen des Staats also zu gebrauchen, daß der höchste Grad der Glückseligkeit dadurch erreichet werden möge; und zu dem Ende hat er den Begriff von einer wahren Glückseligkeit der Unterthanen (1 Theil §. 32. 37.) und des Staats beständig vor Augen, um die verschiedenen Grade derselben richtig beurtheilen zu können. Dasjenige, was das vergnügte Leben der Unterthanen, oder die Sicherheit, den Reichthum, das Aufnehmen des Nahrungsstandes und die Circulation des Geldes am meisten befördert, hat bey ihm in dem Gebrauche des Staatsvermögens allemal den Vorzug.

§. 10.

3) Man muß in dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens sicher gehen.

Nach der dritten Grundregel endlich muß man in dem allgemeinen Gebrauche des Vermögens des Staats sicher und gewiß verfahren, und eines guten Erfolges zur Beförderung der Glückseligkeit des gemeinen Wesens höchst wahrscheinlicher Weise versichert seyn. Da das Vermögen des Staats zur Bewirkung der Glückseligkeit desselben bestimmet ist (§. 6.); und da man sogar die höchste Glückseligkeit, die nur immer möglich ist, dadurch zu verschaffen bemühet seyn soll (§. 9.); so folget allerdings, daß man keinen Gebrauch davon machen muß, bey welchem es ungewiß ist, ob man den abgezielten Endzweck der Wohlfahrt des Staats erreichen werde, wenn man nicht durch die höchste Nothwendigkeit, oder durch die Wahl zweyer unvermeidlicher Uebel darzu verbunden wird. In allen Unternehmungen also, zu welchen die gesammten Kräfte des Staats gebrauchet werden, oder welche das Vermögen des Staats in seinem Zusammenhange betreffen, muß die Regierung mit versicherten Schritten wandeln. Niemals muß sie das Vermögen des Staats, oder einen ansehnlichen Theil desselben, bey dessen Verluste der ganze Zusammenhang dieses Vermögens erschüttert wird, auf ein ungewisses Spiel setzen, dessen widriger Ausgang den Staat oder dessen Verfassung zu Boden schlagen, oder wenigstens seiner Wohlfahrt eine unheilbare Wunde versetzen kann. Sie muß also in keine wichtige Sache weiter eintreten, als sie den Grund sieht; und allemal muß sie das Heft davon, oder einen gewissen Leitfaden, in den Händen behalten, daß sie die Sache nach ihrem Vortheile und Endzwecke zu lenken, und sich im Falle eines widrigen Ausganges ohne großen Nachtheil heraus zu hel-

helfen weiß. Dieses erfordert nicht nur die Weisheit eines Regenten, sondern auch die Pflicht, die er bey dem Gebrauche des Vermögens des Staats auf sich hat, als welches ihm nicht zu dem Ende anvertrauet wird, daß er es den Streichen des Glückes oder einem ungefähren Zufalle unterwerfen soll. Es hat aber diese Regel in den Kriegen, Bündnissen und andern Staatsangelegenheiten, so wohl als in solchen Einrichtungen, Anstalten und Maaßregeln ihren vortrefflichen Nutzen, welche den Zusammenhang der Commercien, der Gewerbe, oder des gesammten Nahrungsstandes betreffen. Jedoch muß man diese Regel nicht auf allen und jeden mäßigen Aufwand des Staats erstrecken. Hier muß die Regierung, wenn sie sich und dem Staate Vortheil stiften will, öfters eben so wohl etwas wagen, als es die Privatpersonen in ihren Geschäfften und Gewerben thun müssen, wenn sie Vermögen erwerben wollen.

§. 11.

Der besondere Gebrauch des Staatsvermögens kömmt darauf an, daß man gewisse Nutzungen ohne Nachtheil desselben daraus zieht.

Wir kommen nunmehro auf den besondern Gebrauch des Vermögens des Staats, der vornehmlich darauf ankömmt, daß man gewisse Nutzungen ohne Verletzung des Vermögens selbst aus demselben herauszieht (§. 3.). Da der Regent und seine Familie auf eine ihrer hohen Würde gemäße Art unterhalten werden müssen; da der Regent nicht alle Angelegenheiten des Staas allein besorgen kann, sondern zu den mancherley Geschäfften eine Menge Bedienten nöthig hat, die mithin zu besolden sind; da die Sicherheit des Staats, wenn man auch die Unterthanen selbst zu der Vertheidigung des Landes gebrauchen könnte, dennoch viele Kriegesbereitschaften und andere kostbare Anstalten erfordert; so vieler andern Kosten zu geschweigen; so muß der Staat jährlich zu seiner innerlichen Einrichtung und Erhaltung einen sehr wichtigen Aufwand machen *). Dieser Aufwand nun kann aus nichts anders, als aus dem gesammten Vermögen des Staats, genommen werden. Allein weil das Vermögen des Staats größtentheils in dem Besitze der Privatpersonen ist, und weil man das Vermögen endlich ganz oder größtentheils vernichten würde, wenn man es in seiner ganzen Substanz darzu anwenden wollte: so ist es nöthig, daß die Mittel zu diesem Aufwande auf eine der Substanz des Vermögens unnachtheilige Art, daraus gezogen werden. Folglich muß das Benöthigte zu diesem Aufwande jährlich nach Art einer Nutzung von dem gesammten Vermögen des Staats fallen. Nutzungen sind die aus den Gütern durch einen wirthschaftlichen Gebrauch entstehenden Einkünfte oder Gewinnste, die nach Abzug der darauf gewendeten Kosten als Ueberschuß verbleiben. Die zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten müssen also von dem Gewinnste, den das gesammte Vermögen des Staats jährlich abwirft, genommen werden. Allein, weil die Unterthanen, in deren Händen sich das Vermögen des Staats größtentheils befindet, von ihrem Gewinnste gleichfalls leben wollen: so muß der Gewinnst von dem Vermögen des Staats so wohl zu dem Aufwande der Regierung als zu dem Lebensunterhalte der Unterthanen zureichen. Folglich kann nur ein gewisser Theil des Gewinnstes zu den Kosten des Staats heraus gezogen werden.

*) Die Bedürfnisse des Staats sind so unzählich und so groß, daß freylich überaus große Summen darzu erfordert werden. Allein, es ist auch gewiß, daß fast in allen Staaten Dinge zu denen Bedürfnissen des Staats gerechnet werden, die nichts weniger als dieses sind. Der Herr von Montesquiou saget hiervon in dem Werke von den Gesetzen: Oefters haben diejenigen, die mit einem unruhigen Geiste unter dem Fürsten am Staatsru-

der saßen, die Bedürfnisse ihrer niederträchtigen Seelen vor Bedürfnisse des Staats gehalten. Und er hat vollkommen Recht. Nicht allein aber die Habsucht, die Bereicherung ihrer Familien und die Vergnügung ihrer Leidenschaften macht ihre eignen Bedürfnisse zu Bedürfnissen des Staats, sondern ihre Dummheit durch unüberlegte Maaßregeln kann sehr viel unnöthige Bedürfnisse des Staats verursachen.

§. 12.

Aus diesen Nutzungen entsteht das bereiteste Vermögen des Staats, welches erkläret wird.

Dieser aus dem Gewinnste des Staatsvermögens herausgezogene Theil muß eine solche Beschaffenheit haben, daß er dem Endzwecke worzu er bestimmet ist, nämlich den großen Aufwand des Staats damit zu bestreiten, eine vollkommene Genüge leisten kann. Er muß dannenhero nicht allein allezeit bereit und fertig bey der Hand seyn, sondern auch zu allem und jedem Aufwande gebrauchet werden können. Weil man nun Gold und Silber und das daraus geprägte Geld, als einen allgemeinen Werth der Dinge angenommen hat (1 Theil §. 126. 127.): so ist es natürlich, daß derselbe im Gelde besteht *). Man nennet derohalben diesen aus den Nutzungen des Staatsvermögens herausgezogenen Theil, so bald er in die darzu bestimmten Einnahmecassen eingeht, das bereiteste Vermögen des Staats; und aus dem, was wir hier ausgeführet haben, kann man den Unterschied desselben von dem gesammten Vermögen des Staats leicht einsehen. Es besteht nämlich das bereiteste Vermögen des Staats in demjenigen allezeit fertig und bereitliegenden Theile der Nutzungen von dem gesammten Vermögen des Staats, welchen der Regent vermöge der Rechte der obersten Gewalt aus demselben, so viel möglich, ohne Verletzung der Substanz des Staatsvermögens, herauszieht, um damit den großen Aufwand des Staats, oder die Mittel zu dessen

sen innerlichen Einrichtung und Erhaltung bestreiten zu können. Man nennet auch dieses bereiteste Vermögen das Einkommen oder die Einkünfte des Regenten oder des Staats. Eigentlich aber wird durch das bereiteste Vermögen des Staats mehr ausgedrücket, als durch den Begriff von den Einkünften des Staats. Denn unter dem bereitesten Vermögen versteht man auch den Schatz des Regenten, und die in den verschiedenen Cassen und andern Regierungsanstalten befindlichen Vorräthe, als welche aus den Einkünften des Staats entstanden sind; dahingegen man unter den Einkünften nur dasjenige begreift, was jährlich ordentlicher Weise aus dem gesammten Vermögen des Staats erhoben wird.

*) In Dänemark und einigen andern Staaten, ist gewöhnlich, daß ein Theil der Abgaben in Getreyde erhoben wird; und man glaubt, daß dieses den Unterthanen bequemer und leichter fälle. Allein, wenn nicht ein besonderer Geldmangel im Lande diese Art der Abgaben nothwendig macht: so werden die Schatzungen im Gelde allemal ungleich mehr anzurathen seyn. Denn dergleichen Natural-Prästationen ziehen natürlicher Weise allemal viele Frohnfuhren und Versäumniß der Unterthanen nach sich. Der Vexationen der Bedienten über die Güte der Natural-Lieferungen zu geschweigen.

§. 13.

Dieses bereitesten Vermögen des Staats ist nun der große Gegenstand der eigentlichen Cameral- oder Finanz-Wissenschaft, in so fern man dieselbe als eine untergeartete Wissenschaft aller zu der Regierung des Staats erforderlichen ökonomischen und Cameral-Wissenschaften betrachtet, indem alle Maaßregeln und Geschäffte der Cameralwissenschaft bloß mit diesem bereitesten Vermögen zu thun haben, und entweder dasselbe wirthschaftlich zu erheben, oder klüglich anzuwenden,

Dieses bereitesten Vermögen des Staats ist der Gegenstand der Cameralwissenschaft, die eigentlich die Lehre von dem besondern Gebrauche des Staatsvermögens ist.

wenden, oder weislich zu verwalten abzielen. Gleichwie nun das bereiteste Vermögen des Staats aus dem besondern Gebrauche des gesammten Vermögens der Republik entsteht (§. 3. 12.): so schließt die eigentliche Cameralwissenschaft nichts anders, als die Lehre von dem besondern Gebrauche des Staatsvermögens in sich. Allein, dieser besondere Gebrauch ist eigentlich dasjenige, was man den wirklichen und einzigen Gebrauch des Staatsvermögens nennen kann; denn der allgemeine Gebrauch des gesammten Vermögens der Republik machet entweder die Ausübung der obersten Gewalt aus, oder findet nur bey solchen Unternehmungen und Anstalten statt, die auf Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens abzielen (§. 3.); und wobey folglich der Gebrauch desselben nicht der Endzweck, sondern nur das Mittel ist. Hier aber hat man keinen andern Endzweck, als bloß den Gebrauch des Vermögens; und die nothwendige innerliche Erhaltung des Staats ist die Ursache davon. In der That ist also der vernünftige Gebrauch des Vermögens des Staats und die eigentliche Cameralwissenschaft in gewissem Verstande ganz einerley. Damit man aber durch den weitläuftigen Verstand des Wortes Gebrauch in der Erklärung nicht irre gemachet werde, und weil doch das bereiteste Vermögen des Staats der einzige Gegenstand desselben und der Stoff aller seiner Geschäffte ist; so kann man sagen: Die Cameral- oder Finanz-Wissenschaft ist eine genugsame Erkenntniß und Geschicklichkeit in denjenigen Geschäfften, wodurch das bereiteste Vermögen des Staats zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit desselben wohl und wirthschaftlich verwaltet wird. Wenn man aber alle Hauptgeschäffte des Cameralwesens in einer solchen Erklärung ausdrücken will: so ist sie eine Wissenschaft, das in dem gesammten Staatsvermögen wohlgegründete bereiteste Ver-

Vermögen der Republik wirthschaftlich zu erheben, zum gemeinschaftlichen Besten des Regenten und der Unterthanen klüglich anzuwenden, und die darzu nöthigen Anstalten und Geschäffte in guter Ordnung und Einrichtung zu erhalten.

§. 14.

Zusammenhang der Cameralwissenschaft mit den übrigen ökonomischen Wissenschaften.

Man sieht leicht, daß die Cameralwissenschaft mit allen übrigen ökonomischen Wissenschaften, die in diesem Werke vorgetragen werden, auf das genaueste zusammen hängt. Sie lehret nicht nur dasjenige Vermögen der Republik, welches durch die Staatskunst, die Policey, die Commercienwissenschaft und Oeconomie gegründet, erhalten und vermehret worden, vernünftig gebrauchen und zum Besten des Staats weislich anwenden; sondern sie führet auch in der großen Wirthschaft des Staats gleichsam die innerliche Haushaltung, dergestalt, daß ohne ihre Mitwirkung in keiner Art der Regierungsangelegenheiten etwas unternommen werden kann, weil man zu allen Unternehmungen bereitestes Vermögen bedarf. Ja sie ist zu der Glückseligkeit des Staats schlechterdings nothwendig, weil das größte Vermögen des Staats ohne eine weisliche Anwendung keinen Nutzen haben würde (§. 2.). Derohalben hat sie in dem allgemeinen Grundsatze aller zu der Regierung und großen Wirthschaft des Staats gehörigen Wissenschaften, den wir aus dem Endzwecke aller Republiken, der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, festgesetzet haben (1 Theil §. 8.), gleichfalls ihren Grund. Besonders aber gründet sie sich auf die Staatskunst und Policeywissenschaft; indem sie aus denselben ihre vornehmsten Maaßregeln herleiten muß. Sie muß nämlich den Zustand und die Beschaffenheit des Staats, mit welchen sich die Staaskunst und die Policey beschäfftiget, oder welcher durch beyde gegründet wird, niemals

aus den Augen verlieren, und so wohl die Erhebung der Einkünfte, als den Aufwand beständig darnach einrichten. Uebrigens muß sie sich der Haushaltungskunst und der Rechtsgelehrsamkeit als hauptsächlicher Hülfsmittel bedienen. Die Oeconomie wird ihr die Grundsätze an die Hand geben, mit dem Vermögen wirthschaften und umgehen zu lernen; und die Erkenntniß der Rechte wird sie leiten, daß sie niemand Unrecht zufüget, welches außerdem gar leicht geschehen könnte, da sie so häufig und verschiedentlich mit dem Vermögen der Privatpersonen zu schaffen hat.

§. 15.

Allgemeiner Grundsatz der Cameralwissenschaft: Man muß in allen Geschäfften mit dem bereitesten Vermögen des Staats die gemeinschaftliche Glückseligkeit zu bewirken suchen.

Ob nun zwar solchergestalt die Cameralwissenschaft in dem Zusammenhange der ökonomischen Wissenschaften genugsam gegründet ist: so erfordert es doch die Natur der Sache, weil die Wissenschaft den vernünftigen Gebrauch des Vermögens des Staats lehret, daß wir dieselbe als den zweyten Haupttheil unsers Systems ansehen, und dieselbe mithin für sich und gewissermaßen von den andern ökonomischen Wissenschaften abgesondert abhandeln. Wir sind demnach im Stande dieser Wissenschaft, unbeschadet ihres Zusammenhanges mit den übrigen ökonomischen Wissenschaften, an und vor sich selbst eine systematische Form zu geben. Folglich werden wir uns zuförderst um einen allgemeinen Grundsatz dieser Cameral- oder Finanz-Wissenschaft bekümmern müssen. Dieser kann nun nach ihrem Wesen und Endzwecke (§. 13.) kein anderer seyn als: In allen Geschäfften mit dem bereitesten Vermögen des Staats muß man die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen zu bewirken suchen. Da die Cameralwissenschaft nichts anders als den vernünftigen Gebrauch desjenigen Staatsvermögens in sich enthält, welches zu dem Endzwecke der gemeinschaftlichen Glückseligkeit der Repu-

Republik gegründet, erhalten und vermehret worden: so ist es offenbar, daß man in allen Geschäfften mit dem bereitesten Vermögen des Staats, als auf welche dieser vernünftige Gebrauch eigentlich ankömmt, keinen andern Endzweck haben kann, als die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staats zu bewirken, an welcher der Regent und die Unterthanen gleichen Antheil haben müssen (1 Theil §. 22.); und es ist mithin an der Richtigkeit und Allgemeinheit dieses Grundsatzes nicht zu zweifeln. Es wäre auch wohl zu wünschen, daß die Cameralisten diesen ersten und allgemeinen Grundsatz in ihren Geschäfften, Einrichtungen und Rathschlägen besser vor Augen haben möchten: so würde man nicht so häufig in der Welt wahrnehmen, daß zwar das Beste und Interesse des Regenten und die Befriedigung seiner Neigungen und Leidenschaften die große Grundregel aller Cameralanstalten ist, an die Wohlfahrt der Unterthanen aber wenig und höchstens nur zufälliger Weise gedacht wird; weil man endlich wohl einsieht, daß ein elendes und verarmtes Land dem Fürsten selbst zu keinem Vortheile gereichet. Allein eben diese Wahrheit, welche auch die mit den bösesten Grundsätzen erfüllten Cameralisten nicht läugnen können, sollte ihnen einmal die Augen eröffnen, um sich zu überzeugen, daß der Wohlstand des Regenten und der Unterthanen allenthalben ganz unzertrennlich ist, und daß man mithin in allen Cameralangelegenheiten die Wohlfahrt der Unterthanen eben so stark und hauptsächlich als das Beste des Regenten zu der allgemeinen Richtschnur und Bewegungsgrunde nehmen müsse *).

*) Dieser Satz ist ganz unläugbar, und ich getraue mir bey allen und jeden Cameralangelegenheiten ganz offenbar zu zeigen, daß diejenigen Maaßregeln, die zwar ein scheinbares Interesse für den Regenten an die Hand geben, aber zum Nachtheile

und Schaden der Unterthanen ausschlagen, endlich dennoch auch dem Fürsten selbst zum Schaden gereichen. Was ist z. E. scheinbarer als der Vortheil, den ein Regent aus der Ausmünzung schlechter Geldsorten erhält, und man meynet, daß man diese Einkünfte schon mitnehmen könne, ob gleich jedermann weiß, daß dergleichen geringhaltige Münzsorten den Unterthanen in den auswärtigen Commercien nachtheilig sind. Allein, man wird unten in der Abhandlung von dem Münzregale offenbar erwiesen finden, daß der Schade dieser schlechten Münzsorten am Ende eben so stark auf den Regenten als auf die Unterthanen fällt. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit allen andern solchen Maximen, in welchen man das wahre Beste der Unterthanen von dem Vortheile des Regenten absondert, oder es nur als einen Nebenzweck betrachtet. Wie könnte es auch anders seyn, da beyde durch die allerengsten und wesentlichsten Bande, wie Seele und Leib, mit einander vereiniget sind.

§. 16.

Daraus folgen andere Grundregeln: 1) Man muß das bereiteste Vermögen auf unschädliche Art erheben.

Aus diesem allgemeinen Grundsatze lassen sich nun verschiedene andere Grundregeln ableiten, aus welchen man hernach ferner die besondern Sätze, Regeln und Maximen in dieser Wissenschaft folgern muß. Die erste Grundregel ist demnach: Man muß das bereiteste Vermögen des Staats, so viel möglich, auf eine dem allgemeinen Vermögen der Republik so wohl, als der Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art zu erheben und aufzubringen suchen. Die Folge dieser Grundregel aus dem allgemeinen Grundsatze ist leicht einzusehen; denn wenn man in allen Cameralgeschäfften die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen zu bewirken suchen muß: so ist es natürlich, daß auch die Aufbringung des bereitesten Vermögens, auf eine dieser Wohlfahrt unschädliche Art, so viel nur immer möglich, zu bewerkstelligen ist. Es ist aber diese Grundregel

regel gleichsam die Quelle, woraus alle Einrichtungen und Anstalten bey Erhebung der Staatseinkünfte geschöpfet werden müssen; und wenn ein verständiger Cameralist dieselbe allemal vor Augen hat: so wird es ihm an Erfindungen und Maaßregeln gar nicht fehlen, das bereiteste Vermögen des Staats auf eine unschädliche Art aufzubringen. Es sind zwar alle Arten dieser Aufbringung den Unterthanen, besonders dem unverständigen Theile derselben, nicht allzu angenehm. Allein, eine Art der Erhebung ist doch immer den Commercien, dem Nahrungsstande und der Freyheit der Unterthanen, mithin ihrer und des Regenten gemeinschaftlichen Wohlfahrt, schädlicher, als die andere. Wenn nun ein Cameralist diese Grundregel und den Zustand des Staats so wohl, als den Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes zum Augenmerke hat, so wird er wenigstens allemal diejenigen Arten erwählen, die am mindesten schädlich sind.

§. 17.

Das bereiteste Vermögen muß demnach auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet werden.

Wenn aber das bereiteste Vermögen des Staats auf unschädliche Art erhoben werden soll; so muß es zuförderst auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet werden. Denn derjenige, welcher in seinen Nahrungsgeschäfften gewinnt, kann mit allem Rechte einen Theil davon zu dem großen Aufwande des Staats abgeben: gleichwie nun die Policeywissenschaft beständig bemühet seyn muß, den Gewinnst der Unterthanen durch die immer größere Aufnahme des gesammten Nahrungsstandes zu vermehren, und ihnen neue Arten des Gewinnstes an die Hand zu geben; so muß der Cameralverständige einen Theil dieses Gewinnstes auf solche Art zu dem bereitesten Vermögen des Staats nehmen, daß dadurch die Anstalten und Maaßregeln der Policey nicht gehindert werden. Es muß aber auch der Cameralist neue Arten des Gewinnstes

winnstes für die Unterthanen, und neueres bereitestes Vermögen für den Staat zu gründen suchen. Dieses geschieht vornehmlich durch wirthschaftliche Verwaltung der Domainen und Regalien, und hauptsächlich durch unschädliche Erweiterung verschiedener Regalien, z. E. der Bergwerke, der Posten, der Wasserregalien, wobey er beständig zur Regel haben muß; daß man erst säen soll, ehe man ärndten kann; denn alle Vermehrung der Einkünfte, die ohne diese Maxime unternommen werden, sind fast allemal den Unterthanen und dem Staate schädlich und verderblich.

§. 18.

2) Man muß die Substanz des Staatsvermögens selbst nicht angreifen.

Die zweyte Grundregel, die aus dem allgemeinen Grundsatze abfließt, ist: Man muß in den Geschäften mit dem bereitesten Vermögen des Staats den Grund des Staatsvermögens, oder die Substanz selbst, nicht angreifen, wenn es nicht die äußerste Nothwendigkeit erfordert. Denn man würde sonst das gesammte Vermögen des Staats, welches das hauptsächlichste Mittel zu seiner Glückseligkeit ist, und woraus das bereiteste Vermögen des Staats zu seiner innerlichen Erhaltung gezogen werden muß, nach und nach schwächen und aufzehren, und mithin nichts weniger, als die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen, bewirken. Es wird aber die Substanz des Staatsvermögens selbst auf zweyerley Art angegriffen; einmal, wenn man zu dem bereitesten Vermögen mehr erhebt und herauszieht, als denjenigen Theil des Gewinnstes, den die Unterthanen abgeben können, ohne an ihrem eigenen Unterhalte Abbruch leiden zu dürfen; denn sie sehen sich alsdann genöthiget, zu ihrer unumgänglichen Nothdurft die Substanz ihres Privatvermögens selbst anzugreifen, welches zugleich einen Theil des gesammten Vermögens des Staats ausmachet. Sodann wird die Substanz des Staats-

Staatsvermögens angegriffen, wenn das bereiteste Vermögen des Staats solchergestalt angewendet wird, daß ein guter Theil davon außer Landes geht. Der Gewinnst, welcher zu dem bereitesten Vermögen des Staats genommen wird, ist nur in Ansehung der Regierung selbst oder der Privatpersonen ein Gewinnst zu nennen. So bald man das gemeine Wesen, als eine einzige moralische Person, und im Zusammenhange mit andern freyen Staaten betrachtet: so ist das bereiteste Vermögen ein wirklicher Theil von dem gesammten Vermögen des Staats. Wenn nun ein Theil davon durch die Anwendung und Ausgabe des Staats außer Landes geht: so geht nothwendig etwas von der Substanz des Staatsvermögens verloren; und dasselbe wird mithin angegriffen. Man sieht also leicht, daß es besser ist, zwo Millionen mehr im Lande auf eigene Kriegesvölker zu verwenden, wenn gleich das Land etwas härter angegriffen wird, als eine Million durch Subsidiengelder außer Landes zu senden. Denn diese zwo Millionen sind nicht verloren, sondern vermehren vielmehr die Circulation des Geldes. Diese eine Million aber geht wirklich der Substanz des Staatsvermögens ab, und ist dem Reichthume, und den Gewerben des Staats auf ewig entzogen. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit allem andern Aufwande des Staats, besonders mit dem Prachte und Aufwande des Hofes selbst. Wenn in solchen Dingen nichts außer Landes geht: so kann man allemal noch einmal so viel ohne Schaden des gemeinen Wesens aufwenden, als wenn die Waaren und Mittel darzu, aus andern Staaten in das Land eingehen *).

*) Die Substanz des Staatsvermögens wird noch auf eine dritte Art angegriffen, nämlich wenn die Regierung den Aufwand nicht nach ihren Einkünften einrichtet, sondern ungeheure Schulden macht, oder

oder gar Länder verſetzet und ſonſt ſo außerordentliche Mittel zu Beſtreitung ihres unüberlegten und verſchwenderiſchen Aufwandes ergreift, die nach dem Ausdrucke des Herrn von Montesquiou in der That ſo außerordentlich ſind, daß der lüderlichſte Verſchwender nicht darauf verfallen ſollte. Denn es iſt gar keinem Zweifel unterworfen, daß nicht alle Schulden, ſo wohl der Privatperſonen als der Staaten, die Subſtanz des Vermögens ſelbſt angreifen ſollten. Dergleichen Schulden verdienen noch eher einige Nachſicht und Verzeihung, wenn die Nation ſehr reich iſt und nur von ſich ſelbſt borget. Allein, wenn man von auswärtigen Nationen borgen muß: ſo wird die Subſtanz des Staatsvermögens auf die allerempfindlichſte Art angegriffen; weil die Intereſſen den Reichthum des Staats alle Jahre immer mehr ſchwächen, und der Staat dadurch von andern Mächten gewiſſermaſſen abhängig wird.

§. 19.

Man muß ſo gar das Vermögen einer Provinz vor der andern nicht zu ſehr angreifen und in die Hauptprovinz ziehen.

Wenn die zu dem Staate gehörigen Länder ſehr weitläuftig ſind: ſo muß man ſo gar dieſe Grundregel auf die verſchiedenen Provinzen anwenden, und es ſolchergeſtalt einzurichten ſuchen, daß der von dem bereiteſten Vermögen des Staats zu machende Aufwand in allen Gegenden, ſo viel möglich, gleich geſchiehe; und folglich der Grund oder die Subſtanz des geſammten Staatsvermögens in einer Provinz, gegen andere nicht ſo ſehr geſchwächet und angegriffen werde. Denn wenn das bereiteſte Vermögen größtentheils in der Reſidenz des Regenten und daſiger Gegend aufgewendet wird: ſo kann es nicht fehlen, die entlegenen Provinzen, wenn ſie nicht durch Commercien, Manufacturen und Gewerbe beſtändig neuen Zufluß haben, müſſen nach und nach von Gelde entblöſſet werden. Man ſieht auch in der That in vielen Staaten, daß ſich zwar die Reſidenz und daſige Gegend in Reichthum und Ueberfluß befindet, allein in den

den etwas abgelegenen Provinzen, iſt ein großer Geldmangel und nichts als Elend und Armuth. Dieſe Ungleichheit aber hat viele ſchädliche Folgen für den Staat, indem die Unterthanen nicht allein faul und nachläßig werden, wenn ſie ihre erzeugten rohen Materialien und Güter nicht zu Gelde machen können; ſondern es wird auch der Zuſammenhang und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes, wie nicht weniger der wirthſchaftliche Gebrauch der Landgüter, und anderer Grundſtücke allenthalben gehindert und gehemmet *). Derohalben muß eine weiſe Regierung durch ſtärkere Belegung mit Kriegesvölkern, durch Abſendung reicher Statthalter, die von ihren eigenen Gütern einen großen Staat machen, durch Feſtungsbau und andere Kunſtwerke, mehrern Aufwand und Reichthum in ſolche entlegene Provinzen zu bringen, vornehmlich aber durch Bergwerke, Commercien und Manufacturen neuen Geldzufluß dahin zu ſchaffen ſuchen.

*) Es entſtehen auch nicht ſelten viele andere ſchädliche Folgen daraus: und öfters, wenn die Armuth einer ſolchen abgelegenen Provinz auf das höchſte geſtiegen iſt, pfleget es endlich gar zur Rebellion auszuſchlagen, oder wenigſtens ergiebt ſie ſich einem eindringenden Feinde ohne den geringſten Widerſtand: zumal, wenn ſie Hoffnung hat, daß der feindſelige Prinz ſeine Reſidenz bey ihnen nehmen, und mithin nicht ferner alles Geld ausgeben werde. Die Geſchichte ſind voll von dergleichen Beyſpielen; und wenn man ſelbſt dasjenige erwäget, was in unſerm Jahrhunderte vorgegangen iſt: ſo wird man mir hierinnen leicht Beyfall geben.

§. 20.

3) Der Aufwand muß ſich nach der Beſchaffenheit des bereiteſten und

Es läßt ſich ferner aus dem allgemeinen Grundſatze eine dritte Grundregel ableiten, welche ſolchergeſtalt lautet: Die Anwendung des bereiteſten Vermögens, oder

gesammten Vermögens des Staats richten.

oder die Ausgabe muß sich beständig nach der Beschaffenheit desselben und dem gesammten Vermögen des Staats überhaupt richten. Gleichwie wir oben *) dieses schon als eine Grundregel bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens angemerket haben (§. 8.): so steht auch diese Regel mit der vorhergehenden in einem genauen Verhältnisse; denn wenn der Grund des Vermögens nicht angegriffen werden soll: so muß man bey allem Aufwande auf die Einkünfte und auf die Beschaffenheit des bereitesten Vermögens sehen. Widrigenfalls handelt man entweder wider diese vorhergehende Regel, oder man muß vielen nothwendigen und heilsamen Aufwand unterlassen; und folglich kann die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen nicht auf die behörige Art nach Maaßgebung des allgemeinen Grundsatzes bewirket werden. Es ist aber diese Regel sehr reich an wichtigen Folgen in dem Cameralwesen, indem nicht allein daraus abfließt, daß man einen richtigen Wirthschafts-Etat der Staatseinkünfte, und dessen Aufwandes machen muß; sondern man muß auch bey allen Ausgaben selbst die Beschaffenheit des bereitesten und gesammten Vermögens des Staats vor Augen haben; und vorher wohl überlegen, ob dieser Aufwand für den Zustand des Staats nicht zu groß sey. Es ist aber offenbar, daß fast in allen Arten der Ausgaben ein mittelmäßiger oder kleiner Staat nicht so viel Aufwand machen kann, als ein großer; und in verschiedenem Aufwande ist so gar nach der Beschaffenheit des Staats die ganze Ausgabe unnöthig. Dennoch wird wider diese Regel gar häufig gefehlet; und es giebt öfters kleine Höfe, die in manchen Stücken der Pracht und der Bequemlichkeit, oder des Wohlstandes mehr aufwenden, als ein großer Monarch. Besonders schaden sich viel kleine Staaten, die in die Angelegenheiten von Europa gar keinen Einfluß haben,

ben, mit Unterhaltung unnöthiger Soldaten, die sie außer der Garde des Regenten gänzlich, oder doch größtentheils, entbehren könnten, weil sie ihre Sicherheit ganz andern Verfassungen und Maaßregeln, als ihrer eigenen Beschützung zu danken haben.

*) Diese Grundregel eben so, wie die folgende, sind zwar schon in den, bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens festgesetzten Grundregeln enthalten. Allein, damals handelten wir noch nicht von der eigentlichen Cameralwissenschaft. Da wir nun nöthig haben, die Grundregeln dieser Wissenschaft besonders zu bestimmen: so dürfen wir es bey keiner bloßen Berufung auf die obigen Grundregeln bewenden lassen; wie denn diese Grundregeln auch in der That nicht einerley sind, indem dort die Rede von dem Gebrauche des allgemeinen Staatsvermögens, hier aber von dem Aufwande oder der Anwendung des bereitesten Vermögens ist.

§. 21.

4) Man muß das bereiteste Vermögen zu dem möglichsten Besten des Staats anwenden.

Wenn aber das bereiteste Vermögen des Staats recht angewendet werden soll, so hat man noch eine vierte Grundregel nöthig: Man muß nämlich von dem bereitesten Vermögen des Staats keinen Gebrauch oder Aufwand machen, der nicht auf das vereinigte und möglichste Beste des Regenten und der Unterthanen abzielet. So offenbar diese Regel in dem allgemeinen Grundsatze gegründet ist: so wichtigen Nutzen leistet dieselbe in dem Cameralwesen. Ja! sie ist der wahre Probierstein, ob eine Ausgabe gerecht und rathsam sey, oder nicht? Gleichwie man aber das möglichste Beste des Regenten und der Unterthanen durch die Anwendung des bereitesten Vermögens zu bewirken bemühet seyn soll: so muß man die zweyte Grundregel zu Hülfe nehmen, die wir oben bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens festgesetzet haben, nämlich, daß man den höchsten Grad der Glückseligkeit beständig vor Augen haben, und das allernoth-

wendigste und nützlichste, dem weniger nothwendigen und nützlichen beständig vorziehen müsse (§. 9.); und in der That, wenn die Cameralgeschäffte wohl und weislich geführet werden sollen; so müssen fast alle Maaßregeln bey dem Aufwande des Staats zu denen Ausgaben darauf ankommen.

§. 22.

5) Die Cameralgeschäffte müssen in dem genauesten Zusammenhange und Richtigkeit geführet werden.

Die fünfte Grundregel endlich, die man aus dem allgemeinen Grundsatze ableiten muß, besteht darinn, daß alle Geschäffte mit dem bereitesten Vermögen des Staats in einem genauen Zusammenhange, Ordnung und Richtigkeit geführet werden müssen. Die Ordnung ist die Seele aller Geschäffte, wodurch nicht allein die Geschäffte selbst, sondern auch alle Mittel und Maaßregeln gar sehr erleichtert werden. Wie viel mehr also muß nicht eine genaue Ordnung und Richtigkeit bey dem Cameralwesen nöthig seyn, als welches in seiner weitläuftigen Erstreckung eine unendliche Menge von Geschäfften und unzählige kleine Einnahmen und Ausgaben in sich schließt, bey welchen das meiste verloren gehen, und mithin der Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen unmöglich erreichet werden würde, wenn es nicht durch eine vortreffliche Ordnung, und durch die genaueste Richtigkeit auch in den kleinesten Dingen aufrecht erhalten, und zu Bewirkung seines Endzweckes geschickt gemachet würde. Vornehmlich aber muß der Zusammenhang des gesammten Cameralwesens dergestalt beschaffen seyn, daß immer ein Geschäffte dem andern die Hand reichet, und zur Erleichterung und Unterstützung dienet. Außerdem würde man nicht nur die Geschäffte ohne Noth vervielfältigen, sondern auch weit mehr Bediente nöthig haben, die mehr Aufwand verursachen, und mithin entweder dem gesammten Vermögen des Staats zur Last fallen, oder

oder doch verhindern, daß dieser Theil des bereitesten Vermögens nicht zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit angewendet werden kann.

§. 23.

Diese fünf Grundregeln geben das Bild eines ächten Cameralisten an die Hand.

Diese fünf Grundregeln muß man als die ersten und ächten Cameralmaximen ansehen, die man in allen Cameralgeschäfften vor Augen haben, in allen Vorfällen richtig anwenden, und daraus, so wohl als aus der besondern Natur und Endzwecke eines jeden Geschäffte, die zu treffenden besondern Anstalten und Maaßregeln ableiten und festsetzen muß; wenn man anders in der That denjenigen Endzweck dabey erreichen will, den die gesunde Vernunft und das Wesen der Republiken so offenbar erfordern. Wollte man also das Bild eines ächten Cameralisten entwerfen; so könnte es auf keine andere Art, als nach diesen Grundregeln geschehen. Er muß nämlich das bereiteste Vermögen des Staats auf eine dem Staate unnachtheilige Art zu erheben, und mithin entweder von dem Gewinnste der Unterthanen nehmen, oder selbst neuen Gewinnst und bereitestes Vermögen zu gründen suchen. Er muß demnach außer dem alleräußersten Nothfalle die Substanz des Staatsvermögens selbst nicht angreifen, und folglich so wohl nur einen mäßigen Theil des Gewinnstes erheben, als in dem Aufwande des Staats den Ausfluß des Geldes außer Landes verhindern. Er muß sich in dem Aufwande des Staats nach der Beschaffenheit des bereitesten und allgemeinen Vermögens desselben richten, und überhaupt keine Anwendung und Gebrauch davon machen, der nicht die möglichste Glückseligkeit des gesammten gemeinen Wesens nach den Graden der Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu bewirken, im Stande ist. Endlich aber muß er in allen seinen Geschäfften und Verrichtungen eine vortreffliche Ordnung, eine genaue

und pünctliche Richtigkeit*), und einen unermüdeten Fleiß beobachten. Wenn er nun dabey ehrlich, rechtschaffen, und seinem Herrn und Vaterlande getreu ist, Eigenschaften, die allen Mitgliedern des gemeinen Wesens gebühren, so hat er alles an sich, was an einem ächten und gründlichen Cameralisten mit Rechte gefordert werden kann.

*) Diese pünctliche Richtigkeit kömmt hauptsächlich darauf an, daß man nicht allein alle seine Geschäffte und Angelegenheiten in einer solchen Ordnung und Einrichtung erhält, daß sie stündlich der strengsten Untersuchung unterworfen werden können, sondern daß man auch die erhaltenen Befehle auf das vollkommenste nach allen ihren Puncten auszuüben bemühet ist. In der That ist eine solche Pünctlichkeit das vornehmste Kennzeichen, ob sich jemand zu einem Cameralisten schicket oder nicht; und ächte Finanzministers pflegen gar sehr darauf zu sehen, wenn sie jemand befördern wollen. Wenigstens hatte der nachherige große Finanzminister Colbert bloß derselben den Anfang seiner Erhebung zu danken. Er war Secretair bey dem Kanzler Tellier, als ihn derselbe mit gewissen versiegelten Acten an den Cardinal Mazarin schickete, und ihm anbefahl, daß er sorgen sollte, daß ein darinnen liegendes Memorial wieder mit zurück käme. Als ihn demnach der Cardinal wieder abfertigte, und ihm die Acten abermals verschlossen zurück gab; so fragete Colbert denselben, ob das Memorial wieder darinnen läge. Der Cardinal bejahete es; allein Colbert trauete darauf nicht; sondern öffnete die Acten, als er in das Vorzimmer kam; da er denn fand, daß das Memorial dennoch zurücke geblieben war. Er gieng darauf so fort zu dem Cardinal zurück in das Zimmer, und meldete ihm, daß das Memorial nicht dabey wäre. Der Cardinal wollte Anfangs die Eröffnung der Acten übel aufnehmen: allein, als ihm Colbert vorstellete, daß ihm sein Herr, der Kanzler, für einen einfältigen Tropf halten würde, mit dem man nichts ausrichten könnte, wenn er dasjenige

jenige nicht beobachtet hätte, was er ihm so ernstlich eingebunden hatte; so billigte nicht nur der Cardinal sein Verfahren; sondern bath sich auch denselben einige Zeit darauf von dem Kanzler aus, um ihn in seinen eigenen Diensten zu gebrauchen.

§. 24.

Daraus kann man sich auch leicht das Bild eines unächten Cameralisten entwerfen.

Hieraus kann man auch leicht das Bild eines unächten und bösen Cameralisten entwerfen. Er hat nämlich von diesen Eigenschaften ganz oder zum Theil gerade das Gegentheil an sich. Vornehmlich aber ist es seine geringste Sorge, das bereiteste Vermögen auf eine unschädliche Art zu gründen, und zu erheben. Es ist ihm genug, wenn er die Einkünfte des Regenten vergrößern kann, um ihm zu Vergnügung seiner verderbten Neigungen und Leidenschaften Geld zu verschaffen. Das Land mag dabey ausgesauget, die Unterthanen mögen bedrücket, der Nahrungsstand mag darunter zu Grunde gerichtet werden; dieses alles rühret ihn sehr wenig; wenn er sich nur ein vermeyntes Verdienst bey seinem Herrn dadurch erwerben, und mithin seinen eigenen Vortheil dabey befördern kann. In der That aber wird zu keiner Sache weniger Geschicklichkeit erfordet, als zu Erhöhung der Abgaben, zu Einführung neuer Arten derselben, und zu andern Wegen das Land zu bedrücken. Ein jeder Bauer kann ohne alle Kenntniß der Cameralwissenschaften den Rath geben, daß man die Contribution auf die Grundstücke erhöhen soll, daß man eine neue Vermögen- Kopf- oder Viel-Steuer ausschreiben müsse, daß man auf die unentbehrlichen Lebensmittel mehr Mauth, Aufschlag oder Accise aufzulegen habe, daß man schlechtes und geringhaltiges Geld ausmünzen lassen könne, daß man nur neue Regalien machen, und die Nahrung der Unterthanen in diesem oder jenem Stücke privative dem Landesherrn zueignen dürfe, wenn mehr Geld und Einkünfte in

die Cassen des Regenten eingehen sollen; und alle diese weisen Rathschläge wird er ertheilen können, ohne sich einmal groß den Kopf darüber zu zerbrechen. Dennoch beruhet die größte Geschicklichkeit vieler Cameralisten, wodurch sie bey ihren Herren Ehre, Würde, Ansehen und Vertrauen erhalten, bloß auf solchen Dingen.

§. 25.

Das Cameralwesen erfordert nach Maßgebung der Erklärung der Cameralwissenschaft dreyerley Hauptarten von Geschäfften.

Wir haben oben (§. 13.) eine Erklärung der Cameralwissenschaft gegeben, in welcher alle Hauptgeschäffte des Cameralwesens ausgedrücket sind, indem wir dieselbe als eine Wissenschaft beschrieben haben, das in dem gesammten Vermögen der Republik wohlgegründete bereiteste Vermögen des Staats wirthschaftlich zu erheben, zum gemeinen Besten des Regenten und der Unterthanen klüglich anzuwenden; und die darzu nöthigen Anstalten und Geschäffte in guter Ordnung und Einrichtung zu erhalten. In der That sind auch hierunter alle und jede Cameralgeschäffte begriffen; und wir sehen demnach, daß es vornehmlich drey Hauptarten derselben giebt. Die erste Hauptart ist die Erhebung des bereitesten Vermögens, oder die Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten; und dieses schließt nicht nur alle Geschäffte der Erhebung und Aufbringung selbst in sich, sondern auch die Anstalten und Maaßregeln neues bereitestes Vermögen zu gründen, und die Einkünfte des Staats zu vermehren. Die zweyte Hauptart ist die klügliche Anwendung des bereitesten Vermögens; und hierunter sind nicht nur alle bey den mannichfaltigen Ausgaben des Staats vorfallenden Geschäffte selbst, sondern auch die darzu nöthigen Grundsätze, Maximen und Maaßregeln begriffen. Die dritte Hauptart endlich ist das große Geschäffte des Zusammenhanges aller dieser Cameralangelegenheiten,

ten, so wohl an und vor sich selbst, als mit andern zu der innerlichen Landesregierung erforderlichen Anstalten. Denn die Einnahme und Ausgabe können nicht jede für sich allein, und von einander abgesondert bestehen, sondern sie müssen so wohl mit einander, als mit andern Regierungsgeschäfften in einer genauen übereinstimmenden Ordnung, Einrichtung und Zusammenhange erhalten werden. Dannenhero muß ein Cameralist auch von der Einrichtung der Cameral-Collegiorum und der Art und Weise die Geschäffte darinnen zu führen, eine genugsame Kenntniß besitzen, die wir mithin in diesem Werke nicht übergehen können.

§. 26.

Folglich haben wir der Cameralwissenschaft in drey Büchern abzuhandeln.

Die Natur der Sache erfordert demnach, daß wir die Lehre von der Cameralwissenschaft in drey Haupttheile zergliedern müssen; und einen jeden Haupttheil können wir in einem besondern Buche vortragen. Dieser zweyte Theil der großen Wirthschaft des Staats wird folglich aus drey Büchern bestehen. Das erste Buch wird von Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten handeln. Das zweyte Buch wird von den Ausgaben des Staats alles nöthige in sich schließen. Das dritte Buch endlich wird den Zusammenhang und die Verwaltung der Cameralangelegenheiten erörtern; und bey dieser Eintheilung wird nichts zurücke bleiben, was einem Anfänger von der Cameral- oder Finanz-Wissenschaft, und überhaupt von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats zu wissen nöthig ist.

Erstes Buch.

Von Aufbringung der zu dem grossen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten.

§. 27.

Warum man die Aufbringung der Kosten des Staats zur Rubrik nehmen muß.

Die Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten, ist die erste Hauptart der bey dem Cameralwesen vorfallenden Geschäffte, die wir mithin in diesem ersten Buche abzuhandeln haben (§. 26.). Der Aufwand nämlich zu der innerlichen Erhaltung und Einrichtung des Staats (§. 11), erfordert ein starkes bereitestes Vermögen (§. 12.), welches aus dem gesammten Vermögen des Staats auf eine unschädliche Art herausgezogen und erhoben werden muß, dergestalt, daß nur ein Theil des Gewinnstes darzu genommen wird (§. 17.), ohne die Substanz des Vermögens selbst anzugreifen (§. 18.). Wenn nun dieses bereiteste Vermögen zu dem großen Aufwande des Staats allemal zureichete; so würden wir in diesem Buche von weiter nichts, als von der Gründung und Erhebung desselben zu handeln haben; und so würde auch die Rubrik desselben haben lauten können. Allein ein Staat befindet sich gar öfters in solchen Umständen, daß er, entweder um sich aus großer Noth und Unglücksfällen zu retten, oder sich einen besondern wichtigen Vortheil zu erwerben, weit mehr Aufwand machen muß, als er mit seinem bereitesten Vermögen bestreiten kann. In solchen Umständen wird nun von einem Cameralisten gleichfalls erfor-

fordert, daß er Mittel und Wege an die Hand geben soll, wie dergleichen außerordentlicher Aufwand am besten aufzubringen ist. Unter der Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats erforderlichen Kosten, versteht man also gewissermaßen mehr, als die Gründung und Erhebung des bereitesten Vermögens des Staats, ob gleich solche außerordentliche Aufbringung entweder gleichfalls aus dem Vermögen des Staats geschehen, oder doch daraus in der Folge wieder vergütet werden muß; und in dieser Erstreckung müssen wir hier von Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats nöthigen Kosten handeln.

§. 28.

Man muß bey dieser Aufbringung drey Hauptaugenmerke haben.

Wenn wir also unsere vorhabende Materie genau erwegen; so werden wir finden, daß wir in deren Abhandlung vornehmlich drey Hauptaugenmerke nöthig haben. Wir müssen nämlich zuförderst die Gründung des bereitesten Vermögens betrachten, welche hauptsächlich in sich schließt, wie die Einkünfte des Staats auf eine der Substanz des allgemeinen Staatsvermögens unschädliche Art beständig vermehret werden können, als worinnen die größte Geschicklichkeit und Stärke eines Cameralisten besteht. Sodann müssen wir die Erhebung der ordentlichen Einkünfte des Staats aus den fast in allen Reichen und Ländern gewöhnlichen Quellen erwägen; wobey wir allenthalben zu zeigen haben, wie solches wirthschaftlich, und auf eine der Substanz des Staatsvermögens und dem Regenten und der Unterthanen, oder der allgemeinen Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Art geschehen kann. Endlich aber haben wir an die Hand zu geben, wie in besondern Umständen des Staats entweder zu dessen Rettung aus großen Nothfällen, oder zu Erwerbung beträchtlicher Vor-

theile, auf außerordentliche Art die benöthigten Geldſummen ohne groſſe Beſchwerlichkeit des Regenten und der Unterthanen aufgebracht werden können.

§. 29.

Daraus entſtehen alſo drey Abtheilungen dieſes Buches.

Dieſe drey Hauptbetrachtungen geben nun Anlaß, daß wir dieſes erſte Buch in drey Hauptabtheilungen zergliedern müſſen, wodurch mithin die Sache vollſtändig erörtert wird. Es wird nämlich die erſte Abtheilung von Gründung des bereiteſten Vermögens des Staats und beſtändiger Vermehrung der Einkünfte des Regenten; die zweyte Abtheilung von den ordentlichen Einkünften des Staats, und die dritte endlich von außerordentlicher Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats in beſondern Umſtänden erforderlichen Geldſummen handeln.

Erſte Abtheilung.

Von Gründung des bereiteſten Vermögens des Staats, und beſtändiger Vermehrung der Einkünfte des Regenten.

§. 30.

Was man unter der Gründung des bereiteſten Vermögens verſteht.

Das Geſchäffte von Erhebung des bereiteſten Vermögens des Staats, zu Aufbringung der zu dem groſſen Aufwande der Regierung erforderlichen Koſten, ſchließt zuförderſt die Gründung dieſes bereiteſten Vermögens in ſich (§. 28.). Derjenige Theil des Gewinnſtes, oder der Nutzung, welcher aus dem allgemeinen Staatsvermögen zu dem groſſen Aufwande des Staats auf unſchädliche Art erhoben werden ſoll, muß nämlich auf gewiſſen Gegenſtänden beruhen, welche im Stande ſind, Einkünfte oder Nutzungen abzuwerfen; und es muß feſtgeſetzet ſeyn, wie dieſe Nutzung geſchehen ſoll, oder auf was für Art und Weiſe, zu welchen Antheilen, zu was für Zeit, und unter welchen Umſtänden ein Theil des Gewinnſtes von dem geſammten Vermögen des Staats abzugeben iſt. Dieſes muß durch gewiſſe Geſetze, Einrichtungen und Anſtalten auf einen ſolchen feſten und beſtändigen Fuß geſetzet ſeyn, daß dadurch die Einkünfte des Staats, oder das bereiteſte Vermögen, richtig, ohne Aufenthalt und Verwirrung eingehen; und das iſt eigentlich dasjenige, was man unter der Gründung des bereiteſten Vermögens verſteht.

§. 31.

Der erste und hauptsächliche Grund des bereitesten Vermögens, ist ein volkreiches Land und blühende Gewerbe.

Gleichwie nun das bereiteste Vermögen aus dem gesammten Vermögen des Staats erhoben werden muß (§. 11. 12.); so ist dieses Vermögen überhaupt der erste und allgemeine Grund des bereitesten Vermögens; und je wichtiger dieses Vermögen der Republik beschaffen ist, desto besser steht es um die erste Quelle des bereitesten Vermögens. Nachdem aber der wahre Reichthum des Landes, wie wir im ersten Theile gezeiget haben, bloß auf die Menge des Geldes ankömmt, die in den Gewerben circuliret; so kömmt es bey diesem allgemeinen Grunde des bereitesten Vermögens, gar viel auf ein volkreiches und mit einem blühenden Nahrungsstande versehenes Land an; und man kann in der That bloß nach der Maaße bereitestes Vermögen für den Staat aufbringen, wie sich der Reichthum des Landes durch Nahrung und Gewerbe aus einer Hand in die andere beweget; denn von demjenigen Reichthume, der in dem Kasten müssig liegt, so wohl als von denjenigen Gütern, die bloß zu dem nothdürftigen Unterhalte ihrer Eigenthümer dienen, kann der Staat wenig oder keine Einkünfte ziehen, weil sie keinen Gewinnst abwerfen. Wenn man sich also durch die Policey und andere Regierungsanstalten bemühet, das Land mehr zu bevölkern, und Commercien, Manufacturen und Gewerbe darinnen zu gründen und in Flor zu bringen; so arbeitet man zugleich an dem allgemeinen Grunde des bereitesten Vermögens, und die obersten Finanzbedienten müssen allerdings ihr unveränderliches Augenmerk dahin gerichtet seyn lassen; wie wir denn in dem ganzen ersten Theile dieses Werkes eben diese hauptsächliche Absicht gehabt haben.

§. 32.

Der nähere und besondere Grund sind ge-

Allein, weil ungeachtet alles blühenden Zustandes der Gewerbe, der zu dem bereitesten Vermögen des Staats

Staats bestimmte Theil des Gewinnstes nicht von selbst in die Cassen des Regenten eingeht; so hat dieses bereiteste Vermögen noch eines besondern und nähern Grundes nöthig. Dieser besondere Grund nun kömmt entweder auf gewisse Güter an, deren Eigenthum dem Staate und dem Regenten unmittelbar zugehöret, und deren sämmtliche Nutzung zu dem bereitesten Vermögen des Staats gezogen wird; oder er beruhet auf gewissen mit der obersten Gewalt verbundenen Rechten. Diese Rechte sind eines Theils der obersten Gewalt bloß zu dem unmittelbaren Endzwecke zugestanden, damit sie vermittelst derselben die zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten aus dem gesammten Vermögen des Staats erheben und aufbringen kann; und hierunter gehöret vornehmlich das große Recht allerley Arten von Steuren, Contributionen und Abgaben den Unterthanen aufzulegen; andern Theils aber haben diese Rechte zwar die Direction gewisser auf die Wohlfahrt und Bequemlichkeit des Staats und der Unterthanen abzielende Anstalten zu dem Hauptendzwecke; dennoch aber können sie durch einen Nebenzweck zu Erhebung des bereitesten Vermögens gebrauchet werden, und diese Rechte werden vornehmlich Regalien genennet. Auf diesen besondern Grund muß nun das bereiteste Vermögen des Staats gebauet werden.

wisse der obersten Gewalt vorbehaltene Güter und Rechte.

§. 33.

Wie das bereiteste Vermögen darauf gegründet wird.

Die Gründung selbst geschieht in Ansehung der dem Staate oder Regenten unmittelbar zugehörigen Güter (§. 32.), durch eine wirthschaftliche Verwaltung derselben, dergestalt, daß sie nicht nur bestmöglichst genutzet werden, sondern auch die Einkünfte davon richtig und zu behörigen Zeiten als bereitestes Vermögen in die Cassen des Staats eingehen; und werden wir hiervon besser unten ausführlicher handeln.

In

In Ansehung der, der obersten Gewalt zu Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats erforderlichen Kosten anklebenden Rechte, geschieht die Gründung des bereitesten Vermögens durch den vernünftigen, dem Zustande des gesammten Staatsvermögens und der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen gemäßen Gebrauch dieser Rechte und durch die darzu gehörigen Gesetze, Anstalten und Einrichtungen, wobey gleichfalls eine gute wirthschaftliche Verwaltung allenthalben erfordert wird. Es müssen aber die zu dem vernünftigen Gebrauche dieser Rechte nöthigen Gesetze, Anstalten und Einrichtungen, aus den in der Einleitung festgesetzten Grundregeln abgeleitet werden. Es wird also nöthig seyn, die Sache etwas ausführlicher zu erörtern; und zwar wollen wir zuerst von dem Gebrauche derjenigen Rechte handeln, die der obersten Gewalt zu dem unmittelbaren Endzwecke bereitestes Vermögen dadurch aufzubringen, ankleben (§. 32.), als bey welchen die obigen Grundregeln durch die ersten und unmittelbarsten Folgen angewendet werden können.

§. 34.

Es wird auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet, nachdem es die Natur der Gegenstände verträgt.

Gleichwie nun nach diesen Grundregeln das bereiteste Vermögen des Staats zuförderst auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und der Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unschädliche Art aufgebracht werden muß (§. 16.), und mithin am besten auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet wird (§. 17.), so muß man vor allen Dingen die Natur und den Endzweck derjenigen Gegenstände weislich erwägen, von welchen bereitestes Vermögen erhoben werden soll. Man muß nämlich jeden Gegenstand genau prüfen, ob sein Wesen, Natur und Endzweck verträgt, daß darauf bereitestes Vermögen gegründet

det werden kann: denn nicht alle Gegenstände, bey welchen die Unterthanen gewinnen, sind also beschaffen, daß daraus Einkünfte gezogen werden können, weil sonst entweder andere Maaßregeln und Absichten zu der Aufnahme des Nahrungsstandes und der Wohlfahrt des Staats überhaupt gehindert werden würden; oder weil die Sache, mit welcher die Unterthanen Gewinnst erlangen, noch nicht zu solchem Wachsthume und Flore gediehen ist, daß sie, so zu reden, unter der Scheere gehalten werden können *). So dürfen z. E. die auf Zins außen stehenden Capitalien, die ausgehenden Landesproducte, die neu angelegten Commercien, Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, ungeachtet die Unterthanen dabey gewinnen, dennoch mit keinen Abgaben zum Behufe des bereitesten Vermögens beleget werden, weil sonst die Circulation des Geldes und das Aufnehmen des Nahrungsstandes ungleich mehr Schaden dadurch leiden würde, als die wenigen davon fallenden Einkünfte vortheilhaftig wären.

*) Es ist ein großer Fehler verschiedener Regierungen, daß sie zwar ganz gerne sehen, wenn neue Manufacturen, Fabriken und Gewerbe im Lande angeleget werden, auch alle andere Unternehmungen zu der Aufnahme der Commercien willig befördern, dennoch aber zu früh Einkünfte davon ziehen und gleichsam vor der Zeit ärndten wollen; wodurch öfters ein sehr hoffnungsvoller Anfang gar bald wieder zernichtet wird. Es lassen sich von dergleichen Anstalten schwerlich Einkünfte ziehen, wenn sie nicht zu ihrem vollen Wachsthume gelanget sind, das ist, wenn nicht nur die hin und wieder angelegten einzeln Werke in gutem Zustande sind, sondern auch die Unterthanen ein Genie und Geschicklichkeiten darinnen erlanget haben; so, daß sie sich allenthalben im Lande auszubreiten anfangen.

§. 35.

Man muß auch einen gerechten Theil des Gewinnstes zu dem bereitesten Vermögen erheben.

Man muß aber auch nur einen gerechten Theil des Gewinnstes zu dem bereitesten Vermögen bestimmen; und zwar muß dieser Theil so mäßig seyn, daß die Unterthanen wahrscheinlicher Weise von ihrem Gewinnste gleichfalls nothdürftig und bequem leben können, damit sie sich nicht genöthiget sehen, der zweyten Grundregel zuwider die Substanz ihres Vermögens selbst anzugreifen (§. 18.). Dieser Theil, wenn er gerecht seyn soll, kann nicht von allen Arten des Gewinnstes gleich erhoben werden; sondern man muß hier abermals die Natur, das Wesen und den Endzweck des Gegenstandes, besonders den Zusammenhang, den Einfluß und das Verhältniß, das er mit andern Gütern des gesammten Staatsvermögens hat, sehr reiflich erwägen, um die gerechte und der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Maaße darinnen zu treffen. So muß z. E. von denjenigen Nahrungsarten und Gewerben, die mit den unentbehrlichen Lebensmitteln zu thun haben, nur ein mäßiger Theil des Gewinnstes erhoben werden *), weil sonst die Lebensmittel nothwendig in hohen Preiß zu stehen kommen, welches dem auswärtigen Vertriebe der Landesproducte und dem übrigen Zusammenhange des Nahrungsstandes gar nicht vortheilhaftig ist. Es ist auch allerdings der Gerechtigkeit gemäß, daß der Theil des Gewinnstes, der zu dem bereitesten Vermögen des Staats erhoben wird, desto größer seyn kann, je leichter und häufiger der Gewinnst bey einem gewissen Gegenstande statt findet. Außer solchen Umständen aber ist es allerdings billig und nöthig, daß der Theil des Gewinnstes, der zu den Einkünften des Staats bestimmet wird, eine gerechte Proportion und Gleichheit habe, ob man gleich nicht läugnen kann, daß in vielen Staaten gar häufig darwider gefehlet wird. Z. E. es ist gar keine Proportion, daß ein Scheffel Gerste

Gerste, wenn sie zur Viehmastung gebrauchet wird, kaum den zehnten Theil so viel Abgabe leiden soll, als eben dieser Scheffel Gerste, wenn er zum Bierbrauen verwendet wird; da doch beydes, so wohl Fleisch als Bier, zu den unentbehrlichen Lebensmitteln gehören. Die Abgabe auf das Bier ist gegen die erste offenbar zu stark.

*) Man hat hierinnen fast in allen Ländern den ganz entgegengesetzten Grundsatz angenommen; und die unentbehrlichen Lebensmittel, weil eine große Consumtion darinnen ist und mithin viel Einkünfte davon eingehen, sind am stärksten mit Abgaben beleget. Wenn ausländische seidene und wollene Zeuge, Pelzwerk, Leder und andere dergleichen Waaren mit zwey, drey bis etwan fünf von Hundert Eingangsrechten beleget werden; so muß der Scheffel Getraide zu dem Brodtbacken öfters den sechsten oder achten Theil seines Werthes Accise erlegen, welches zwölf und sechszehn von Hunderten thut; ja in manchen Landen, zumal wenn das Getraide in keinem hohen Preiße steht, steigen dergleichen Abgaben bis auf fünf und zwanzig von Hundert. Daraus kann nun nichts anders als ein hoher Preiß der Lebensmittel entstehen, der folglich nicht allemal ein Kennzeichen ist, daß viel Geld im Lande ist. Dennoch ist es offenbar, daß der hohe Preiß der Lebensmittel nicht allein die armen Unterthanen sehr drücket, sondern auch dem Aufnehmen des Nahrungsstandes und besonders der ausländischen Commercien sehr nachtheilig ist; wie er denn in viele andere Maaßregeln zu der Wohlfahrt des Staats einen schädlichen Einfluß hat. Selbst der Landesherr für seine Hofstatt und in hundert andern Ausgaben muß ungleich mehr aufwenden, als wenn die Lebensmittel in einem maßigen Preiße wären. Allein hierauf machet man wenig Betracht, wenn nur starke Einkünfte erhoben werden können.

§. 36.

Auf was Art der Gewinnst der Unterthanen

Es fragt sich aber, wie und auf was Art der Gewinnst bestimmet werden kann, um den gerechten Theil davon

nen bestimmet werden kann.

davon zur Gründung des bereitesten Vermögens für den Staat ausfündig zu machen und festzusetzen. Man sieht leicht, daß man die Unterthanen bey einem jeden einzeln Gewinnste nicht zu der Entdeckung desselben anhalten kann, weil dieses in den Gewerben allzuviel Verhinderniß, Aufenthalt und nachtheilige Folgen verursachen würde; und eben so offenbar ist es, daß man den Gewinnst in einem jeden Gewerbe nicht auf das genaueste bis auf jeden Pfennig ausrechnen und bestimmen kann. Man muß dannenhero nur auf ein ungefähres Maaß des Gewinnstes bedacht seyn, das wahrscheinlicher Weise bey den meisten Personen, die ein gewisses Nahrungsgeschäffte oder Gewerbe treiben, zutrifft. Hier muß nun ein Cameralist allerdings entweder das innere Wesen und die Wirthschaft und Beschaffenheit eines Gewerbes selbst verstehen, oder davon auf klügliche Art genugsame Erkundigung einzuziehen und eine genaue Berechnung darüber anzustellen wissen; und die oben bey dem Zusammenhange des gesammten Nahrungsstandes (1 Theil §. 253.) mitgetheilte Generaltabelle wird ihm dabey gute Dienste leisten können. Denn wenn er bey jeder Manufactur, Fabrike, Handwerke und Gewerbe die Materialien, so sie verarbeiten, die daraus entstehenden Waaren und Producte, und die Zahl ihrer Arbeiter und Gehülfen weiß; so wird er nur noch wenige andere Nachrichten nöthig haben, um den Gewinnst eines jeden Gewerbes ziemlich zuverläßig berechnen zu können.

§. 37.

Von den Gegenständen, nach welchen der zu ziehende Theil des Gewinnstes erhoben werden muß.

Wenn man nun solchergestalt von der Größe des Gewinnstes versichert ist; so bedarf man eines allgemeinen Regulativs, oder eines gewissen Gegenstandes, nach dessen Maaße und Größe der für das bereiteste Vermögen des Staats zu erhebende Theil des Gewinnstes bestimmet werden kann. Meines Erachtens sind hier nur dreyerley Gegenstände möglich; denn entweder das Vermögen oder die Güter selbst, die Nutzungen und Gewinnste abwerfen, oder die Dinge, womit ein Gewerbe beschäfftiget ist, nämlich die darzu nöthigen Materialien und daraus entstehenden Producte und Waaren, oder die dabey beschäfftigten Personen, an Haupt- und Neben-Arbeitern und Gehülfen so wohl als die Personen der Unterthanen überhaupt, müssen zum Grunde des Regulativs genommen werden. Da das bereiteste Vermögen des Staats auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und der Wohlfahrt der Republik, das ist, den Commercien, dem Aufnehmen des Nahrungsstandes und der Freyheit der Unterthanen unschädliche Art erhoben werden muß (§. 16.), und da man auf die Natur und den Endzweck der Gegenstände zu sehen hat (§. 34.); so deucht mich, müssen alle drey Gegenstände nach der Verschiedenheit derselben und des abzugebenden Gewinnstes bey diesem Regulative zum Grunde geleget werden; und zwar wird der zu dem bereitesten Vermögen aufzubringende Theil des Gewinnstes von unbeweglichen Gütern oder Grundstücken am besten nach der Größe und Güte derselben bestimmet. Was aber die übrigen Nahrungsarten und Gewerbe anbetrifft; so erfordert zwar die Direction der auswärtigen Commercien, die ein Staat ohne Vernachläßigung seiner Wohlfahrt nicht außer Augen setzen kann, daß die ein- und ausgehenden Materialien, Waaren und Landesproducte nach ihrer Substanz und Beschaffenheit in Entrichtung der Zölle zum Grunde genommen werden; allein in Ansehung alles andern Gewinnstes der Gewerbe im Lande kann ich unmöglich für heilsam erachten, die Materialien und Waaren, mit denen man sich in den Gewerben beschäfftiget, zum Grun-

de zu legen, weil dadurch das Aufnehmen der Commercien und des gesammten Nahrungsstandes so wohl als die vernünftige Freyheit der Unterthanen gar sehr gehindert und eingeschränket wird. Ueberdieß werden zu einem solchen Regulativ unzählige Cameralgeschäffte, eine überaus große Aufsicht, um den Betrug der Unterthanen und der Einnahmebedienten zu vermeiden und ungleich mehr höhere und geringere Bedienten erfordert. Alles dieses aber fällt gänzlich weg, wenn man statt dessen die Personen der Unterthanen überhaupt nach einer gerechten Proportion ihres unbeweglichen Vermögens und Erwerbes und besonders die bey solchen Nahrungsarten und Gewerben beschäfftigten Arbeiter und Gehülfen zum Grunde des abzugebenden Theiles des Gewinnstes erwählet; indem alsdann die Commercien, der Nahrungsstand und die Freyheit der Unterthanen nicht die geringste Hinderniß haben, wie denn die Anzahl der arbeitenden Personen unmöglich versiecket und verschwiegen werden können.

§. 38.

Der Contributionsfuß bestimmet den gerechten Theil; und derselbe, und nicht weniger, muß wirklich erhoben werden.

Nun wird man zwar fragen, der wievielste Theil des Gewinnstes, wenn er gerecht und der Wohlfahrt des Staats unschädlich seyn soll, zu dem bereitesten Vermögen zu nehmen sey. Allein das gehöret zu dem Contributionsfuße und der innerlichen Einrichtung einer jeden Art der Staatseinkünfte selbst. Wannenhero wir in dieser Betrachtung von der allgemeinen Gründung des bereitesten Vermögens des Staats hiervon nicht handeln; sondern solches bey einer jeden Art der ordentlichen Einkünfte des Staats besser beybringen können. So viel aber müssen wir hier erinnern, daß der gerechte Theil des Gewinnstes, und zwar nicht mehr, aber auch nicht weniger, zu dem bereitesten Vermögen des Staats wirklich erhoben werden muß; und

und ist es in der That eine unzeitige der Wohlfahrt des Staats gar nicht gemäße Gütigkeit der Regierung, wenn sie nicht so viel bereitestes Vermögen gründet, als die Nutzung des gesammten Vermögens der Republik auf eine unnachtheilige Art ertragen könnte. Dieses scheint zwar ein Paradoron zu seyn, und viele werden glauben, daß die Unterthanen desto glücklicher seyn müßten, je weniger sie von ihrem Gewinnste zum Behufe des bereitesten Vermögens für den Staat abzugeben hätten. Allein nichts ist so wahr, als der Satz, den ich hier behaupte *). Wenn der Regent wenig Einkünfte hat, so ist es natürlich, daß er viele heilsame Anstalten zu der Wohlfahrt des Staats unterlassen muß. Eine solche Beschaffenheit hatte es mit Deutschland in dem mittlern Zeitalter, wo zwar die Unterhanen wenig oder gar keine Abgaben, aber auch wenig Sicherheit und noch weniger Nahrung und Gewerbe hatten. Wenn auch zu wenig Abgaben eingeführet sind, so nehmen dadurch viele Unterthanen Anlaß, der Neigung zu der Faulheit nachzuhängen, indem viele es für eine größere Glückseligkeit halten, nicht zu arbeiten, als Vermögen zu erwerben. Die Güter der gesammten Republik werden also nicht so genutzet, wie es seyn könnte. Ueberdieß kömmt es bey so wenig Abgaben bloß auf die Neigung eines Unterthanen an, ob er das Ersparte in dem Kasten müßig liegen oder in den Gewerben circuliren lassen will. Dahingegen ein weiser Regent und seine Casse gleichsam das große Meer ist, in welches ein großer Theil des baaren Geldes fließt, und welches sich hinwiederum durch wohl eingerichtete Ausgaben und Regierungsanstalten über alle Theile des Nahrungsstandes ergießt, und allenthalben einen blühenden Zustand der Gewerbe und die Circulation des Geldes verbreitet.

*) Der

*) Der Herr von Montesquiou, in dem Werke von den Gesetzen, ist zwar mit diesem Grundsatze nicht zufrieden. Allein, alle seine Gründe beweisen nichts mehr, als daß allzustarke und übermäßige Abgaben den Fleiß unterdrücken und aus Verzweifelung die Faulheit wirken. Hierinnen kann man ihm leicht Beyfall geben; denn hiervon ist hier die Rede nicht; sondern daß ein mäßiger und gerechter Theil von dem Gewinnste der Unterthanen durch die Abgaben erhoben werden und solches aus allzugroßer Gütigkeit nicht unterlassen werden muß. Die Gründe, die ich zu dem Ende angeführet habe, sind so stark, daß darwider nichts erhebliches erinnert werden kann.

§. 39.

Von Gründung des bereitesten Vermögens durch die Regalien, bey welchen die Wohlfahrt des Staats der Hauptzweck ist.

Was nun den vernünftigen Gebrauch derjenigen Rechte anbetrifft, die zwar die Direction gewisser auf die Wohlfahrt des Staats und die Bequemlichkeit der Unterthanen abzielenden Anstalten zu dem Hauptzwecke haben, dennoch aber durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen (§. 32. 33.); so redet die Natur der Sache von selbst, daß man das bereiteste Vermögen des Staats solchergestalt darauf gründen müsse, als es die dabey zu dem Hauptzwecke vorwaltende Wohlfahrt des Staats und die Bequemlichkeit der Unterthanen erfordert, so daß die Einkünfte nur der Nebenzweck bleiben. Ueberdieß ist solches der ersten Grundregel gemäß, nach welcher das bereiteste Vermögen auf eine der Wohlfahrt des Staats unschädliche Art erhoben werden soll. Dennoch müssen die Einkünfte dabey nicht vernachläßiget werden; und die größte Geschicklichkeit eines Cameralisten beruhet in der That darauf, daß er so wohl den Haupt- und Nebenzweck solchergestalt mit einander zu verbinden weiß, damit beyde genugsam und vollkommen erreichet werden. Diese geschickte Verbindung beyder Zwecke führet jedoch keine außerordentliche Schwierigkeit

rigkeit bey sich, weil sie schon ihrem Wesen nach in einem so genauen Verhältnisse mit einander stehen, daß man keinen von beyden Zwecken zur Ungebühr erhöhen kann, ohne diesen Zweck selbst zu untergraben, und in der Folge über den Haufen zu stürzen. Wenn man z. E. die Zölle außerordentlich hoch setzen wollte; so würde man bald alle Commercien zu Grunde richten, und die Zolleinkünfte würden endlich gleichfalls aufhören. Eben so würde es ergehen, wenn man gar keine Zölle auflegen, oder schlechte Aufsicht dabey gebrauchen wollte, indem man alsdann viele schädliche Arten von Commercien treiben würde, die den Reichthum des Staats nach und nach aus dem Lande ziehen, und endlich, wenn keine andere Quellen des Reichthumes vorhanden wären, die Commercien selbst vernichten müßten. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Posteinkünften. Wenn man hier bloß ein hohes Postgeld, nicht aber die Beförderung der Commercien und die Bequemlichkeit der Unterthanen zu dem Augenmerke nehmen wollte; so würde man viel weniger bereitestes Vermögen daraus ziehen, als bey einem mäßigen Porto. Ja es ist natürlich, daß die Posten bey einem allzu hohen Porto endlich gar aufhören müßten, weil sich ihrer niemand bedienen würde.

§. 40.

Hierzu gehöret auch eine wirthschaftliche Einrichtung und Verwaltung.

Alle diese Anstalten, welche nur durch einen Nebenzweck bereitestes Vermögen einbringen, erfordern noch besonders zu ihrer Gründung eine gute wirthschaftliche Einrichtung und Verwaltung, weil außerdem die darauf zu verwendenden Kosten die davon fallenden Einkünfte gar leicht übersteigen könnten. Dahero muß man hier die allgemeinen Haushaltungsregeln vor Augen haben, und besonders die Mittel mit ihrem Endzwecke geschickt zu verbinden, alle überflüßigen

flüßigen und entbehrlichen Mittel aber zu vermeiden wissen. Insonderheit muß ein vernünftiger Cameralist zwo Regeln hierbey zum Grunde setzen, und die innerliche Einrichtung und Wirthschaft darnach veranstalten. Die erste ist: Man muß, so viel möglich, vermeiden, die zu diesen Anstalten benöthigten Mittel, die viele kleine wirthschaftliche Geschäffte und Ausgaben erfordern und dabey viele Aufsicht nöthig haben, auf Rechnung des Regenten oder des Staats unterhalten und führen zu lassen; sondern man muß sich allenthalben gewisser Entrepreneurs zu bedienen suchen, die für ein gewisses Geld die Unterhaltung derselben auf ihre eigene Gefahr übernehmen. Denn hierdurch werden die Ausgaben nicht nur gewiß gemachet, welches dem Wirthschafts-Etate zu großem Vortheile gereichet; sondern es werden auch alle Bevortheilungen der Bedienten und die aus ihrer Nachläßigkeit entstehenden Schäden vermieden; wie nicht weniger an den Kosten selbst ansehnliche Summen erspart. Die zweyte Regel, die gewissermaßen mit der ersten in genauer Verwandtschaft steht, kömmt darauf an: Man muß allen Nebenaufwand, besonders die Haltung unnöthiger oder doch bey besserer Einrichtung entbehrlicher Bedienten bey solchen Anstalten zu vermeiden suchen, weil sonst ein großer Theil der davon fallenden Einkünfte wieder verloren geht.

§. 41.

Bey den Regalien werden die Einkünfte auf den Nutzen der Unterthanen gegründet, welches eine gute Maxime ist.

Gleichwie es aber bey dem Gebrauche solcher Rechte, auf welche sich durch einen Nebenzweck bereitestes Vermögen oder Einkünfte gründen lassen, hauptsächlich auf die Wohlfahrt des Staats und den Nutzen und die Bequemlichkeit der Unterthanen ankömmt, dergestalt, daß hier das bereiteste Vermögen fast ohne alle Beschwerde der Unterthanen erhoben wird; so wäre

wäre wohl zu wünschen, daß man alle Einkünfte des Staats, wo nicht auf eben diese Rechte, jedoch auf eine ähnliche Art gründen könnte, daß sie nämlich mit dem Nutzen der Unterthanen zusammen gebracht und folglich von denselben mit freudigen und willigen Herzen entrichtet würden. Denn die Liebe und die Zufriedenheit der Unterthanen muß für einen weisen Regenten allerdings ein sehr wichtiges Augenmerk seyn. Es muß demnach eine Hauptmaxime eines vernünftigen Cameralisten seyn, daß er das bereiteste Vermögen des Staats auf eine den Unterthanen annehmliche Art zu gründen suchet, worzu öfters der Name einer Abgabe, die Art der Erhebung und dergleichen, besonders wenn er sich der Leidenschaften der Menschen geschickt zu bedienen weiß, gar viel beyträgt. Noch besser aber würde es seyn, wenn man die Einkünfte des Staats solchergestalt erheben könnte, daß sie gleichsam die Unterthanen freywillig und aus eigener Bewegung zusammen brächten. In einer democratischen Regierung, wo man mit der Größe des Vermögens und der davon zu entrichtenden Abgaben die Wichtigkeit der Stimmen in den Regierungsangelegenheiten und andere Vorzüge verbinden kann, läßt sich solches leicht werkstellig machen. Allein bey den monarchischen Regierungsformen hält solches freylich ungleich schwerer. Dennoch würde es nicht ganz und gar unmöglich seyn, obgleich darzu eine völlige Umschmelzung unserer Verfassungen erfordert würde*), die sich mithin so leicht nicht hoffen läßt.

*) Man müßte nämlich das gesammte Volk in zwo Hauptclassen theilen, davon in der einen der Adel, die Geistlichkeit und Gelehrten, in der andern aber das gesammte übrige Volk wäre. In jeder Hauptclasse müßten wieder verschiedene andere Ordnungen oder Abtheilungen seyn; und bey der

Erhebung aus einer Ordnung in die andere müßte es in Ansehung der ersten Hauptclasse auf Tugend, Verdienste und lobwürdige Thaten, in Ansehung der andern Hauptclasse aber auf das Vermögen und die Größe der Abgaben ankommen, die ein jeder entrichtet. Hierdurch würden die Unterthanen nicht allein zum Fleiße und zur Tugend angetrieben werden, und gleichsam die Abgaben aus eigener Bewegung entrichten, weil eine jede Ordnung den Rang und gewisse Vorzüge vor der andern hätte; sondern der Regent würde auch ohne alle Kosten einen unerschöpflichen Brunnen erhalten, wahre Verdienste zu belohnen und die Unterthanen zu edlen Thaten anzufeuren. Jedoch eine solche Einrichtung ist schwerlich zu hoffen.

§. 42.

Die einmal gegründeten Einkünfte müssen richtig und zu gesetzten Zeiten in die Cassen eingehen.

Endlich muß die Gründung des bereitesten Vermögens solchergestalt eingerichtet werden, daß dasjenige, was einmal gegründet ist, wirklich erhoben, und zu dem Nutzen des Staats und zu der Bestreitung dessen Aufwandes in die darzu verordneten Cassen richtig eingeht; denn außerdem würde die Gründung an sich selbst dem Staate wenig zu statten kommen. Folglich muß ein vernünftiger Cameralist solche Anstalten und Maaßregeln zu treffen wissen, daß nicht nur der Betrug, oder wie es in Oesterreich heißt, die Verschwärzung der Unterthanen, sondern auch der Unterschleif und die Betrügereyen der Einnehmer und Bedienten vermieden werden können; wie denn auch keine Abgaben oder landesherrlichen Rechte aus Nachläßigkeit oder Unwissenheit vergessen und verloren werden müssen. Es muß auch die Gründung des bereitesten Vermögens eine solche Beschaffenheit haben, daß dasselbe richtig und zu den gesetzten Zeiten genau und ordentlich eingeht, damit der dabey habende Endzweck, nämlich die Bestreitung der zu dem großen Auf-

Aufwande des Staats erforderlichen Kosten ohne Aufenthalt und Unordnung dadurch erfüllet werden könne. Zu dem Ende ist es nöthig, daß die Lieferungen der Einkünfte in die Hauptcassen mit der Zeit der wichtigsten Ausgaben, z. E. der quartaliter auszuzahlenden Besoldung genau übereinstimmet. Denn alle Ausgaben müssen in einem wohl eingerichteten Staate genau zu der gesetzten Stunde geschehen, und die Verzögerung und Unordnung hierinnen ist allemal ein Kennzeichen einer schlechten Cameralverfassung.

§. 43.

Von Erhaltung und Verwahrung des bereitesten Vermögens.

Ueberhaupt müssen alle zu der Gründung des bereitesten Vermögens gehörigen Einrichtungen, Anstalten und Geschäffte beständig in einer genauen Ordnung, Richtigkeit und Zusammenhange erhalten werden, wie die in der Einleitung festgesetzte fünfte Grundregel erfordert, damit das einmal zuverläßig und ohne Nachtheil der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen gegründete bereiteste Vermögen beständig aufrecht bleiben und sicher gestellet werden möge. Hierzu gehöret vornehmlich eine genaue Aufsicht auf die geringen Cameralbedienten und öftere Untersuchungen ihrer Cassen, Schriften, Wirthschaft und Aufführung, so wohl als ein richtiges Rechnungswesen. Auch ist es nöthig, das bereiteste Vermögen, nachdem es in die Cassen eingegangen ist, leiblicher und moralischer Weise zu bewahren und sicher zu stellen. Leiblicher Weise geschieht es durch Aufbehaltung der Cassen an verwahrten Orten und durch den Gebrauch militarischer Wachen, moralischer Weise aber durch Cautiones der Einnahme- und Cassen-Bedienten, und durch eine ihnen vorgeschriebene gute Ordnung. Jedoch ist es allemal besser, in den Einnahmecassen keine großen Sum-

Summen zusammen kommen zu lassen, sondern die monatliche richtige Lieferung des Eingegangenen an eine Haupteasse zu veranstalten.

§. 44.

Man muß in der Gründung nicht stille stehen, sondern die Einkünfte immer zu vermehren suchen.

Man muß aber das einmal gegründete bereiteste Vermögen nicht allein in seiner wohl eingerichteten Verfassung zu erhalten suchen; sondern man muß auch beständig bemühet seyn, neues bereitestes Vermögen ohne Nachtheil der Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu gründen, und die Einkünfte des Staats zu vermehren. Wenn man in dem Cameralwesen stille steht, so geht man in der That hinterwärts; und besonders wenn man mit weiterer Gründung des bereitesten Vermögens aufhöret, in der eiteln Einbildung, daß der Staat nunmehr genugsame Einkünfte habe: so wird die beständige Verminderung und Schwächung des bereitesten Vermögens alsobald erfolgen. Denn da das allgemeine Staatsvermögen, als der Grund aller Einkünfte, beständig den Veränderungen unterworfen ist: so ist es offenbar, daß das bereiteste Vermögen nicht beständig in einerley Verfassung bleiben kann, sondern sich hier und dort vermindern muß. Wenn man nun auf keine Vermehrung der Einkünfte bedacht ist, und mithin die sich vielleicht in andern Theilen des Staatsvermögens ereignete Vergrößerung außer Acht läßt: so muß nothwendig das bereiteste Vermögen nach und nach abnehmen. Gleichwie aber eine Privatperson niemals zu viel Vermögen haben kann (1 Theil §. 453.): so kann man noch viel weniger behaupten, daß die Einkünfte eines Staats jemals zu hoch anwachsen können, wenn sie nämlich auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und die Wohlfahrt der Unterthanen unnachtheilige Art erhoben werden. Denn je mehr Einkünfte ein weiser Regent in Händen hat, desto vollkommener wird er die Wohlfahrt des Staats und die Glückseligkeit seiner Unterthanen befördern können. Da nun die Vermehrung der Staatseinkünfte im Grunde nichts anders ist, als eine neue Gründung eines Theiles des bereitesten Vermögens, und da die Vergrößerung der Einkünfte allenthalben von einem geschickten Cameralisten erfordert wird, wie es denn auch in der That sein Hauptzweck ist: so müssen wir hier von der Vermehrung der Einkünfte des Staats ausführlich handeln.

§. 45.

Verschiedene Wege, die Einkünfte des Staats zu vermehren.

Es kann aber die Vermehrung der Einkünfte des Staats durch zweyerley Hauptwege geschehen, nämlich entweder durch die Wege des Glückes, oder durch die Vorsorge und Bemühung einer weisen Regierung. Die Wege des Glückes kommen vornehmlich auf Erbschaften und andere Anfälle an, wodurch dem Regenten eine Vermehrung an Land und Leuten, oder an Einkünften zuwächst. Man muß auch die Eroberungen im Kriege darunter rechnen, die aber die mislichste und schädlichste Vergrößerungsart ist, weil gemeiniglich so viele Geldsummen dabey aufgewendet, und die alten Länder ungleich mehr dabey ruiniret werden, als das neue eroberte Land öfters in Jahrhunderten nicht einträgt, zumal wenn man das unschätzbare Leben so vieler tausend Menschen, das dabey versplittert wird, in einigen Betracht zieht *). Auf dem zweyten Hauptwege, nämlich der Vorsorge und Bemühung der Regierung, geschieht die Vermehrung der Einkünfte entweder durch die Staatskunst, oder durch Policey- und Cameral-Anstalten. In Ansehung der Bemühung der Staatskunst sind die Subsidiengelder, die ein Staat, vermittelst geschlossener Bündnisse und Tractaten, von

andern auswärtigen Mächten zieht, die wichtigste zeitige Vermehrung der Einkünfte; und wenn man dabey seine eigenen Länder keiner Gefahr aussetzet: so kann man einen so ansehnlichen Zufluß allerdings mitnehmen **). Jedoch ist hier nicht der Ort davon zu handeln. Wir haben also nur die Policey- und Cameral-Anstalten zu Vermehrung der Staatseinkünfte umständlich zu erörtern.

*) Der englische Zuschauer hat eine besondere Berechnung über die Eroberungen Ludewig des vierzehnten angestellet, und ausführlich gezeiget, daß er mehr von seinen alten Unterthanen dabey aufgeopfert hat, als er neue erworben hat, und daß ungleich mehr unermeßliche Summen dabey aufgewendet worden sind, als die eroberten Länder in Jahrhunderten nicht eintragen können. Wahrscheinlich dürfte dieses bey den meisten, wo nicht bey allen Eroberungen eintreffen.

**) Ehedem wurde es eben einem Regenten nicht für rühmlich gehalten, wenn er von einem andern Subsidiengelder empfieng, oder wie man die Sache damals ansah, in dessen Solde stand; und als die Churfürsten den Kaiser Adolph aus dem Hause Nassau absetzeten: so war es eine von den wichtigsten Ursachen, daß er in den Sold eines ausländischen Königes getreten wäre, da er doch von dem Könige von Engelland bloß Subsidiengelder genommen hatte, um Frankreich bekriegen zu helfen. Heute zu Tage sieht man die Sache mit ganz andern Augen an, und die Subsidiengelder sind sehr gewöhnlich geworden, von welchen man damals keinen rechten Begriff hatte. Wenn man Subsidiengelder empfängt, um nur stille zu sitzen, oder eine mäßige Hülfe zu leisten, die niemand als eine Theilnehmung an dem Kriege ansehen kann, und man hat von den Unternehmungen des Bundesgenossen für die allgemeine Freyheit von Europa nichts zu befürchten: so sind dergleichen Subsidiengelder einem Lande sehr nützlich, weil dadurch nicht allein Geld

Geld in das Land eingeht, sondern auch zum Schutze des Staats mehr Kriegesvölker gehalten werden können. Ich verdenke also diejenigen nicht, die Subsidiengelder annehmen; allein, außer ganz besondern Umständen, würde ich keinem Staate rathen, viele Subsidiengelder an andere auszuzahlen.

§. 46.

Die beste Vermehrung der Einkünfte beruhet auf der Vergrößerung der Nahrung und der Menge der Einwohner.

Die beste und sicherste Vermehrung der Einkünfte des Staats, ist unstreitig die Aufnahme des Nahrungsstandes, und die größere Bevölkerung derer zu dem Staate gehörigen Länder; denn da das bereitete Vermögen des Staats größtentheils auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet werden muß, wie wir vorhin genugsam gezeiget haben: so kann es nicht fehlen, daß die Cassen des Regenten größern Zufluß haben müssen, wenn die Commercien, Manufacturen, Gewerbe, und überhaupt der gesammte Nahrungsstand in größeres Aufnehmen, und in einen blühendern Zustand gesetzet, und die Länder immer volkreicher werden. Die in dem ersten Theile vorgetragenen Grundsätze und Maaßregeln, haben demnach fast alle den Endzweck gehabt, die nöthige Erkenntniß und Wissenschaft hierzu an die Hand zu geben; und gleichwie das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und die mehrere Bevölkerung der Länder, hauptsächliche Gegenstände der Policey sind; so sieht man, daß die Policey gleichfalls an der Vermehrung der Staatseinkünfte arbeitet; wie denn in der That alle hier vorgetragene Wissenschaften in einerley Endzweck vereiniget sind, und mithin den genauesten Zusammenhang mit einander haben. Wenn nun die Vermehrung der Staatseinkünfte vornehmlich von dem Cameralisten gefordert wird: so ist es offenbar, daß er ein eben so guter Policeyverständiger seyn muß, weil er sonst in dieser Vermehrung

schwerlich etwas wirksames zu Stande bringen wird; und es ist nicht weniger unstreitig, daß er die Oeconomie, und besonders die Landwirthschaft ebenfalls aus dem Grunde verstehen muß, weil sich nicht nur die Policeyanstalten über dieselbe erstrecken, sondern auch, weil das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und mithin die Vermehrung der Einkünfte großentheils auch daher ihren Ursprung nehmen müssen *). Jedoch, weil wir von allem diesem schon in dem ersten Theile gehandelt haben: so wollen wir hier nur diejenigen Arten der Vermehrung der Staatseinkünfte betrachten, die besonders in das Cameralwesen gehören.

*) Man sieht hier auch eine Ursache, warum die Versorge für die Policeyanstalten, und die Commercien, und überhaupt alle andere innere Landesangelegenheiten von der Verwaltung des Cameralwesens in den hohen Collegiis des Landes nicht getrennet werden können; denn alle diese müssen zum Vortheile der Cameraleinkünfte arbeiten, so, wie diese wiederum alle andere Anstalten und Maaßregeln zur Aufnahme des Nahrungsstandes, und der Wohlfahrt des Staats unterstützen müssen. Ich werde dannenhero in dem dritten Buche einen sehr genauen Zusammenhang aller Landes-Collegiorum vorschlagen.

§. 47.

Der Cameralist muß zur Vermehrung der Einkünfte zuförderst auf die Anbauung und Cultivirung des Landes bedacht seyn.

Hierunter ist nun vornehmlich die Anbauung und Cultivirung des Landes in seinen öden, unfruchtbaren und wenig bewohnten Gegenden zu rechnen; und ein verständiger Cameralist hat hier zwey Augenmerke vor sich zu nehmen, nämlich die vorseyende Hinderniß zu heben, und eine solche Gegend urbar oder zur Anbauung geschickt zu machen, so dann aber dieselbe mit neuen Einwohnern zu besetzen. Was das erste Augenmerk anbetrifft: so gehöret hierzu die Austrocknung der Seen und Moräste, die Ausrottung eines Theiles

Theiles von großen Wäldern, die nicht sonderlich gebrauchet werden können, die Urbarmachung großer Heiden, und dergleichen mehr. Wenn man nun von dem höchstwahrscheinlichen guten Erfolge eines solchen Unternehmens nach vorhergegangener gründlicher Untersuchung der Sache überzeuget ist, und die Entwürfe und Anschläge darzu gemacht sind: so muß entweder die Cammer selbst, die Sache auf Kosten des Landesherrn unternehmen, oder sich mit gewissen Entrepreneurs einlassen, die das Werk gegen gewisse ihnen zugestandene Vortheile und Theilnehmung an dem dadurch zu erhaltenden urbaren Lande, auf ihre Gefahr und Kosten zu Stande bringen. Jedoch ist es allemal besser, wenn die Cammer selbst die Sache auf Kosten des Landesherrn veranstaltet, weil sie alsdann in den Maaßregeln diese Gegenden mit neuen Einwohnern zu besetzen, desto freyere Hände hat; wiewohl sie sich allerdings zu der Arbeit und Ausführung des Geschäffties selbst der Entrepreneurs bedienen kann, die es gegen eine festgesetzte Summe Geldes auf ihre Gefahr unternehmen (§. 40.). Was aber das zweyte Augenmerk, nämlich die Besetzung einer solchen Gegend mit neuen Einwohnern anbelanget: so muß man so wohl Fremde als Einheimische durch zeitige Befreyung von Abgaben, durch Auszahlung gewisser Anbauungsgelder, und andere Vortheile zu dem Anbaue in dieser Gegend anzureizen suchen; wiewohl öfters bey einer ausgetrockneten See zu den dadurch erhaltenen Aeckern sich von selbst genugsame Käufer finden, wodurch das darauf gewendete Geld so gleich wieder erhalten wird. Wenn aber auch die Cammer auf solche Unternehmungen einige Geldsummen ohne baldigen Ersatz verwenden muß: so werden doch dieselben durch die dadurch entstehende Vermehrung der Staatseinkünfte genugsam vergütet.

§. 48.

Ein guter Schatz ist zu Vermehrung der Einkünfte sehr behülflich.

Man kann aber überhaupt an der Vermehrung der Einkünfte des Staats schwerlich mit gutem Erfolge arbeiten; wenn nicht das Cameralwesen eine solche Beschaffenheit und Einrichtung hat, daß entweder bereits ein guter Schatz vorhanden ist, oder doch in dem Cameral-Etat jährlich eine beträchtliche Summe zu solchen Verbesserungen ausgeworfen wird. Denn wenn man solchergestalt wirthschaftet, daß die Einkünfte niemals zureichen, und beständig ein Loch zu, und das andere aufgemachet wird; so kann man schwerlich daran denken, eine dem Lande unschädliche Vermehrung der Einkünfte vorzunehmen, weil dieselbe nie ohne Aufwand geschehen kann, der, so nöthig und heilsam er auch ist, bey einer schlechten Wirthschaft des Hofes, immer nöthiger gebrauchet wird, und gleichsam schon vorgegessenes Brodt ist. Wenn aber ein guter Schatz vorhanden ist; so kann man leicht Vermehrungen der Einkünfte zu Stande bringen. Eine kluge Anwendung eines guten Theiles des Schatzes, indem es ohnedem dem Nahrungsstande gar nicht vortheilhaftig ist, einen wichtigen Schatz beständig müßig liegen zu lassen, wie wir unten zeigen werden, giebt darzu auf verschiedene Weise Anlaß. Man kann nicht allein dasjenige wieder einlösen und an sich bringen, was ohnedem von den Einkünften des Staats verloren gegangen ist, sondern auch die Güter des Staats von den darauf haftenden Beschwerden befreyen *). Man kann sich durch Darlehen auf ansehnliche Privatgüter im Lande neue Einkünfte gründen. Besonders aber kann man durch Errichtung einer Banco, darzu der Landesherr entweder öffentlich oder in geheim den größten Theil herschießt, beträchtliche Einkünfte zuwege bringen, dennoch aber zugleich die Aufnahme der Commercien gar sehr befördern.

*) Es

*) Es ist fast kein Land, wo nicht die landesherrlichen Cammergüter, nicht allein den Geistlichen, sondern auch wohl zuweilen andern Privatpersonen, Stadträthen und Vasallen gewisse Zinsen und Rechte leisten müßten, und mithin Beschwerden über sich hätten. Wenn nun ein guter Schatz vorhanden ist: so kann man dieselben entweder abkaufen, oder durch Anwendung des darzu nöthigen Capitales, diese Prästanda auf andere Privatpersonen bringen, und mithin die Einkünfte des Staats vermehren.

§. 49.

Bey einem guten Schatze lassen sich auch viele wichtige Werke zum Vortheile der Commercien unternehmen, wodurch die Einkünfte vermehret werden.

In der That kann ein gesammleter Schatz nicht besser und heilsamer angewendet werden, als zu solchen wichtigen Unternehmungen, die so wohl die gesammte Wohlfahrt des Staats, und das Aufnehmen des Nahrungsstandes, als die Einkünfte des Regenten vermehren und verbessern; wie denn auch der rechte Endzweck eines Schatzes lediglich darauf, und daß er in unvermutheten großen Nothfällen des Staats zur Rettung dienen soll, ankömmt. Dergleichen wichtige Unternehmungen sind nun, wenn man zu der Beförderung und Bequemlichkeit der Commercien neue Canäle graben, Flüsse schiffbar machen, Brücken über große Ströme bauen, und dergleichen Kunstwerke mehr unternehmen läßt, als wobey allemal die Einkünfte auf gedoppelte Art vermehret werden, indem man nicht nur auf den Gebrauch dieser Dinge eine Abgabe legen kann, welche die Reisenden und Gewerbe treibenden Personen mit freudigen Herzen entrichten werden, sondern weil auch dadurch der Flor der Commercien und Gewerbe überhaupt befördert wird, welche allemal dem Staate um so vielmehr Einkünfte in Ansehung des dabey fallenden Gewinnstes verschaffen, je blühender und wichtiger sie sind (§. 46).

§. 50.

Jedoch muß sich der Regent nicht selbst in

Ob aber ein Regent, der einen guten Vorrath baaren Geldes hat, sich selbst in Commercien einlassen,

Commercien einlassen, um seine Einkünfte zu vermehren.

und dadurch seine Einkünfte ansehnlich vermehren könne, das ist eine andere Frage, die ich zu bejahen mir nicht getraue; wie ich denn schon im ersten Theile gezeiget habe, daß ein Regent in keiner andern Absicht Manufacturen und Fabriken anlegen müsse, als bloß um sie erst zu gründen, und in Gang zu bringen, damit sie sodann von Privatpersonen desto sicherer fortgesetzet, und andern zum Muster und Nachfolger dienen können. Denn meines Erachtens, ist es ein gar zu unläugbarer Grundsatz, daß sich der Regent in keinerley Arten der Nahrungsgeschäffte und Gewerbe einlassen müsse, weil nicht nur den Unterthanen dadurch die Nahrung, und folglich der Unterhalt entzogen wird, sondern auch, weil dergleichen Unternehmen eines Regenten in dem gesammten Nahrungsstande einen schädlichen Einfluß hat, da man zu Beförderung der dem Regenten zuständigen Gewerbe sich dessen obersten Gewalt gar bald ungebührlicher Weise zu gebrauchen pfleget. Unterdessen kann man nicht läugnen, daß man nicht die Commercien hin und wieder zu Vermehrung der Einkünfte gebrauchen sollte; indem sich der Hof entweder bey den Handlungscompagnien des Landes unter der Hand einläßt, oder den Handel mit den Actien sonst zur Interesse und Gewinnste des Hofes zu lenken weiß, davon die Kunstgriffe des Herzogs von Orleans, Regentens in Frankreich, zu einem erstaunlichen Beyspiele dienen. Allein, mit was für schlechter Wirkung auf die Wohlfahrt des Staats und die Glückseligkeit der Unterthanen dergleichen geschieht, das ist von selbst leicht zu erachten. Vielleicht würde es noch eher zu entschuldigen seyn, wenn ein Regent, der einen starken Schatz nicht müßig liegen lassen wollte, sich bey auswärtigen Handlungscompagnien, oder andern auswärtigen Commercien, unter dem Namen seiner Bedienten, oder einländischer Kaufleute, einließe. Es wird dadurch dem Lande nicht das geringste

ste Nachtheil zugezogen, sondern vielmehr größerer Reichthum für dasselbe erworben. Mithin würde gar nichts darwider zu sagen seyn, wenn man nicht überhaupt das Vorurtheil hätte, daß die Commercien Fürsten und Edeln unanständig wären.

§. 51.

Jedoch auch ohne Schatz lassen sich die Einkünfte ohne Bedrückung des Landes vermehren.

Allein, obgleich kein wichtiger Schatz vorhanden ist, so lassen sich doch die Einkünfte eines Regenten nach und nach ansehnlich vermehren, wenn nur sonst das Cameralwesen in guter Ordnung und Einrichtung geführet, und in dem Cameral-Etat zu solchen Verbesserungsanstalten jährlich eine mäßige Summe ausgeworfen wird. Wir wollen zu dem Ende die Arten der Einkünfte eines Regenten nach der Reihe durchgehen, und die dabey mögliche Vermehrung der Einkünfte zu zeigen bemühet seyn; und ob wir zwar nur solche Vermehrungsmittel an die Hand geben werden, die dem gesammten Vermögen des Staats, und der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen nicht nachtheilig sind; so wollen wir doch auch die nachtheiligen und schädlichen Vermehrungsarten dabey mit erwägen, damit man dieselben um so viel eher kennen lerne, und sich dafür zu hüten wisse. Niemand ist nach meinem Erachten weniger ein Cameralist, als ein so genannter Plusmacher, der nur den Regenten zu bereichern suchet, ohne auf die gesammte Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen zu denken. Denn wenn es erlaubet ist, bey den Vermehrungen der Einkünfte das Land zu bedrücken, so bedarf man keiner großen Cameralwissenschaft, sondern man darf nur Gerechtigkeit und Gütigkeit außer Augen setzen, und Gewalt, Habsucht und Leidenschaften regieren lassen, dabey aber den Auflagen und Erpressungen ein wenig ein Färbgen anstreichen, Dinge, die jeder Dorfrichter eben so gut leisten kann, so ist diese vortreffliche Vermehrung der Einkünfte geschehen.

§. 52.

Von Vermehrung der Einkünfte bey den Domainen durch die Verpachtung.

Wir betrachten demnach zuerst die Cammergüter oder Domainen; und bey denselben ist allerdings eine beständige Vermehrung der Einkünfte möglich. Meines Erachtens, kann solche am besten durch die Verpachtung der Cammergüter bewerkstelliget werden; und man hat weiter nichts zu thun, als daß man die Oeconomie-Wissenschaft im Lande in Aufnehmen bringt, daß man eine gewisse Würde und Ansehen mit solchen Pachtstellen verbindet, daß man dem Pachter frey giebt, den ihm verpachteten Grund und Boden nach seinem besten Wissen und Einsicht zu gebrauchen, und daß man endlich zu Ende einer jeden Pachtzeit die Pachtung an den Meistbiethenden überläßt. Wenn man dieses beobachtet; so werden die Pachtgelder schon von selbst von Zeit zu Zeit erhöhet, und mithin die Einkünfte des Regenten vermehret werden. Dennoch werden, aller Erhöhung ungeachtet, die Pachter allemal bestehen können, wenn sie gute Landwirthe sind; indem sie sich bemühen werden, alles auf das bestmöglichste zu nutzen, und alle Fleckgen und Winkel in der ihnen verpachteten Gegend anzubauen und urbar zu machen; da man hingegen auf solchen Domainen, wo die eigene Administration, oder ein geringes Pachtgeld statt findet, öfters große Plätze von vielen Hufen öde liegen sieht, die weder zu Holze noch zum Ackerbaue gebraucht werden. Die Erfahrung hat auch diese Regeln genugsam bestätiget; indem die preussischen Cammergüter itzo gewiß noch zwey und dreymal mehr Einkünfte abwerfen, als sie zu Anfange dieses Jahrhunderts eingetragen haben. Dennoch findet man noch alle Tage, daß die Pachter derselben hin und wieder großes Vermögen erwerben; denn obgleich auch viele davon zu Grunde gehen; so beweist doch dieses gar nichts wider meine Sätze, weil allenthalben in der Welt viele Eigenthümer ansehnlicher Güter,

Güter, ob sie gleich gar keinen Pacht geben, durch eine einfältige, unordentliche und verschwenderische Wirthschaft, ihren Untergang finden. Die Unterthanen leiden auch bey dieser Vermehrung der Einkünfte nicht das geringste, weil der Pachter nicht weiter gehen kann, als ihn sein Pachtbrief berechtiget, und weil ihre Prästanda an die Cammergüter fast allenthalben gewiß und festgesetzet sind.

§. 53.

Maaßregeln u. Aufsicht der Cammer bey der Vermehrung der Domainen-Einkünfte.

Jedoch muß man die Sorgfalt zur Verbesserung der Einkünfte aus den Domainen, nicht lediglich und allein den Pachtern überlassen, sondern die Cammerräthe oder Oeconomie-Inspectores müssen auf den Cammergütern des einem jeden angewiesenen Bezirkes von Zeit zu Zeit herum reisen, alle darzu gehörigen Gründe und Gegenden selbst in Augenschein nehmen, das was urbar gemachet, verbessert und besser genutzet, oder für Ueberschwemmung und andern Schäden verwahret werden kann, anmerken, und zu seiner Zeit die behörige Anstalt und Verfügung treffen, daß es in nutzbarern Stand gesetzet werde; wie denn auch eine ansehnliche Vermehrung der Einkünfte entsteht, wenn man bedacht ist, bey den Domainen allerley vermischte Nahrungsgeschäffte, z. E. Salpeter- und Potaschen-Siedereyen, Ziegel- und Kalk-Hütten, und dergleichen anzulegen, welches man aber nicht so weit erstrecken muß, daß man solche Nahrungsarten an sich zieht, wovon sich die Unterthanen hauptsächlich ernähren. Ich wollte auch eben nicht anrathen, daß man in solchen vorhin gedachten Verbesserungsanstalten hauptsächlich auf die Ausroodung des Holzes, um daraus Getraidefelder zu machen, bedacht wäre. Es ist wahr, die Vermehrung der Einkünfte ist hier sehr offenbar. Man darf nur einen Ueberschlag machen, was ein Acker Holz, der einen ebenen und fruchtbaren

Boden hat, in 15 oder 20 Jahren einträgt, und sodann eine Gegenrechnung entwerfen, was eben dieser Acker binnen dieser Zeit für Nutzungen gebracht haben würde, wenn er Getraide getragen hätte; so würde man den Vortheil bald einsehen *). Allein, wo will es endlich hin, wenn wir fortfahren die Waldungen und Gehölze so wenig zu schonen, als seit hundert Jahren geschehen ist? Das Holz, diese zu dem menschlichen Leben so unentbehrliche Sache, die ohnedem täglich im Preiße steigt, wird endlich so rar werden, daß wir in vielen Gegenden zu der menschlichen Nothdurft damit nicht mehr auslangen werden. Zwar, wenn die Regierungen ernstlich veranstalteten, daß alle Flüsse, Bäche, Wiesen, Aecker und Landstraßen, mit Weiden und andern Bäumen besetzet würden; so würde es gar wohl angehen, daß man alle Holzungen, die einen ebenen und fruchtbaren Boden haben, ausrooden und zu Getraideseldern machen könnte. Allein, es fehlen hier fast allenthalben die erforderlichen und recht wirksamen Anordnungen; und so lange dieses nicht geschieht: so haben wir alle Ursache mit den Waldungen nachhaltend zu verfahren.

*) Ueberhaupt lassen sich hier keine allgemeine Regeln geben; sondern die Sache kömmt auf die besondere Beschaffenheit des Landes und die anzustellenden Ueberschläge und Berechnungen an, wie auch hauptsächlich auf den Holzpreiß in dem größten Theile des Landes. Ein vernünftiger Cameralist, der nicht im Finstern tappet, sondern der mit versicherten Schritten wandelt, muß wissen, wie sich die im Lande befindliche Waldung gegen den angebaueten Acker verhält. Er muß wissen, wie viel jährlich Holz ohne Ruin der Waldung gefället werden kann, wie viel Menschen im Lande sind, und wie stark überhaupt das Holz-Consumo jährlich im Lande ist. Findet er, daß noch überflüßiges Holz im Lande ist, und besonders daß der Preiß in den meisten Gegenden sehr niedrig ist, so daß die Klafter

ter in der Waldung noch nicht 2 Rthlr. kostet; denn dieses ist vor einen mittleren Preiß zu achten: so ist es denen guten Cameralregeln gemäß, ebene Waldungen von einem guten Boden ausrooden zu lassen; denn der Vortheil ist allzusichtlich, und die ächten Grundsätze erfordern, den Boden des Landes auf die bestmöglichste Art zu nutzen. Nimmt man denn zugleich den Betracht auf den Anbau des Holzes an Flüssen, Bächen und Landstraßen: so wird so leicht kein Holzmangel zu befürchten seyn.

§. 54.

Ob man die Domainē selbst vermehren müsse, um immer mehr Einkünfte zu erhalten.

Weil nun bey den Cammergütern eine so gute Vermehrung der Staatseinkünfte statt findet; so dürfte es vielen scheinen, daß es rathsam seyn würde, diese Vermehrung desto weiter zu erstrecken, und mithin die Domainen selbst auf alle mögliche Art zu vermehren. Man hat auch diese Maxime in der That in verschiedenen Staaten geäußert, und die Cammergüter durch die eröffneten Lehen, durch Auskaufung des Adels und Anschaffung neuer Herrschaften und Landgüter in und außerhalb Landes, immer mehr zu vervielfältigen gesucht. Was die heimgefallenen Lehengüter anbetrifft, so bin ich allerdings der Meynung, daß es rathsam ist, dieselben zu Domainen zu machen, welches sie ursprünglich gewesen sind; und ich glaube nicht einmal, daß ein Regent bey heutiger gänzlich geänderten Kriegesverfassung, in strengem Verstande, oder nach der Verbindlichkeit seines Gewissens, befugt ist, solche andern wieder zu verleihen. Allein, der Maxime, den Adel auszukaufen, kann ich schwerlich Beyfall geben. Dieser Kern einer Nation, geht alsdenn mit seinem Vermögen, zum Nachtheile des Staats, gemeiniglich außer Landes; und es ist doch nicht zu läugnen, daß der Adel selbst zu dem Aufnehmen des Nahrungsstandes gar viel beyträgt. Denn es ist gar nicht einerley, ob ein Pachter, oder ein vermögender Edelmann

auf einem Landgute wirthſchaftet, indem der erſte niemals ſo viel aufwenden wird, als der andere. Was aber die Ankaufung der Herrſchaften und Güter in einem andern Territorio anbetrifft; ſo kann man auch dieſe ſchwerlich anrathen. Man befindet ſich dadurch in einer auswärtigen Verbindlichkeit, die dem Regenten und dem Staate niemals vortheilhaftig iſt, und welche öfters verhindert, daß man die zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Maaßregeln ergreifen kann.

§. 55.

Von ſchädlichen Vermehrungsarten der Einkünfte bey den Domainen.

Noch mehr aber iſt diejenige Vermehrung der Einkünfte bey den Domainen zu misbilligen, die mit Bedrückung der Unterthanen geſchieht; und hiervon würden ſich gar vielerley Arten und Beyſpiele anführen laſſen; denn es iſt vielleicht keine ſchlimme Finanz-Maxime ausfündig zu machen, die nicht in der Menge kleiner Staaten, in welche Deutſchland zerriſſen iſt, ausgeübet worden. Hier hat man die Frohndienſte zum Vortheile der Domainen, allein zum Verderben der Unterthanen, auf das höchſte getrieben. Dort hat man die den fürſtlichen Cammergütern und Vorwerken wohlgelegenen Aecker der Unterthanen, wie Ahab Naboths Weinberg an ſich gebracht. An einem andern Orte hat man die Aecker der Unterthanen mit einem dem Endzwecke ähnlichen Maaße ausmeſſen laſſen, und den in den beſten Feldern herausgebrachten Ueberſchuß, als eine gerechte Erwerbung zu den landesfürſtlichen Domainen geſchlagen, und hin und wieder Vorwerke anlegen laſſen; und was dergleichen ſchöne Kunſtgriffe mehr ſind. Allein, man brauchet ſolche Sachen nur zu erwähnen, ſo werden alle Billigkeit liebende Gemüther ſchon von ſelbſt urtheilen, wie unwürdig ſolche Verbeſſerungen für Regenten und Cameraliſten ſind, deren vornehmſte Pflicht iſt, die Wohlfahrt der Unterthanen zu befördern.

§. 56.

§. 56.

Die Einkünfte aus den Regalien können vermehret werden, 1) durch Erweiterung der Regalien.

Wir kommen nunmehro auf die Regalien; und auch hier hat eine Vermehrung der Einkünfte des Regenten ſtatt, ohne daß ſie der Wohlfahrt des Staats und den Unterthanen zur Laſt fällt; und zwar geſchieht die allerunſchädlichſte Vermehrung der Einkünfte durch den erweiterten Gebrauch der Regalien, wenn ſie nämlich an ſolchen Orten und Gegenden eingeführet und gebrauchet werden, wo ſie zeither noch nicht ſtatt gefunden haben. Z. E. wenn man eine neue Poſt anleget auf einer Route, wo zeither noch keine Poſt gegangen iſt; wenn man einen neuen Seehafen oder Canal zu Stande bringt, und einen neuen Zoll dabey errichtet; wenn man neue Berg- und Salz-Werke anzubauen ſuchet, wenn man eine vorhin nicht gebrauchte Fiſcherey von allerley Meerproducten, als Corallen, Agtſteine, raren Fiſchen und dergleichen einzuführen bemühet iſt; wie denn faſt kein Regal iſt, das ſich nicht in Anſehung des Gebrauches auf dieſe Art erweitern läßt. Es muß dannenhero ein vernünftiger Cameraliſt beſtändig aufmerkſam ſeyn, ob ſich nicht dieſes oder jenes Regal in Orten und Gegenden ohne Nachtheil der Unterthanen einführen läßt, wo es zeither noch nicht ſtatt gefunden hat; und wenn man von einem guten Erfolge ſehr wahrſcheinlich verſichert iſt; ſo muß man ſich die Anfangs darauf zu verwendenden Koſten nicht abſchrecken laſſen; denn gleichwie ſich ſchwerlich Vermögen erwerben läßt, ohne dabey Vermögen zum Grunde und Anfange zu legen; ſo iſt es auch ſelten möglich, das bereiteſte Vermögen des Staats auf eine dem Lande unſchädliche Art zu vermehren, wenn man nicht zu dem Ende einigen Aufwand machet, der aber in der Folge durch die wirkliche Vermehrung der Einkünfte genugſam erſetzet wird.

§. 57.

§. 57.

2) Durch Verbesserung der Werke und Anstalten bey den Regalien.

Es läßt sich auch bey den Regalien eine gute Vermehrung der Einkünfte zu Stande bringen, wenn man entweder die bereits vorhandenen Werke vergrößert, worauf die Regalien beruhen, oder die darzu gehörigen Anstalten verbessert, nämlich solche wirthschaftlicher und der Natur der Sache gemäßer einrichtet; besonders aber läßt sich eine gute Vermehrung der Einkünfte erreichen, wenn man die bey einigen Regalien fallenden Waaren und Producte besser anzuwenden weiß. Auf diese Art lassen sich bey dem Bergwerks- und Salz-Regal, bey dem Forstregal, und was die Anstalt und Wirthschaft anbetrifft, bey allen andern Regalien gute Verbesserungen machen. Es wird aber darzu erfordert, daß ein Cameralist eine gründliche Einsicht und Wissenschaft in die Sache selbst, warum es zu thun ist, besitzt. Dahero pfleget man in die Cammercollegia gern auch solche Personen zu setzen, die bey den Anstalten dieses oder jenes Regals, gleichsam von unten auf gedienet haben, oder von welchen es sonst bekannt ist, daß sie eine große Erkenntniß und Erfahrung in der Sache haben, und dabey aufgeleget sind, allerley Versuche und Erfindungen zu machen; wie denn überhaupt zur Verwaltung der Regalien solche Leute erfordert werden, welche die darzu gehörigen Wissenschaften vollkommen inne haben. Denn was kann wohl mehr widersinnisch und ungereimt seyn, als wenn jemand einer Sache vorstehen soll, wovon er wenig oder gar nichts versteht.

§. 58.

3) Durch Erhöhung der Abgabe und des Preißes der Producte in den Regalien.

Es findet noch eine andere Vermehrung der Einkünfte bey den Regalien statt, die darauf ankömmt, daß man entweder den zu erhebenden Theil des Gewinnstes der Unterthanen erhöhet, oder die bey denselben

selben fallenden Waaren und Producte im Preiße steigert. Allein, diese Vermehrung muß sehr vorsichtig gebrauchet werden, wenn sie nicht der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen nachtheilig fallen soll. Wir haben schon oben gezeiget, daß sowohl die Wohlfahrt des Staats, als selbst die Einkünfte des Regenten darunter leiden, wenn die Einkünfte, welche bey dergleichen Rechten nur der Nebenzweck seyn sollen, zum Hauptzwecke gemachet werden (§. 39); und es ist bey der Erhöhung des Preißes der bey einigen Regalien fallenden Waaren und Producte, allerdings zu bedenken, daß entweder die Unterthanen darunter leiden, oder der auswärtige Vertrieb gehindert wird. Diese Art der Vermehrung kann also nur unter diesen Einschränkungen gebrauchet werden; und alsdenn kann man sie als unschädlich ansehen. Man kann also allerdings die Zölle auf eingehende Waaren erhöhen, wenn es das Aufnehmen der Commercien, und die Beförderung der inländischen Manufacturen und Fabriken erfordern. Man kann auch den Preiß der Bergwerksproducte, des Salzes, des Holzes aus den landesherrlichen Wäldern, und dergleichen höher setzen, wenn man den gerechten Werth *) nicht übersteigt, und weder die Unterthanen dadurch bedrücket, noch den auswärtigen Vertrieb hindert.

*) Der gerechte Werth solcher Producte und Waaren ist ohne Zweifel derjenige, der dem Preiße derselben in benachbarten Ländern, und den Umständen der Sache gemäß ist. Denn wenn z. E. ein Land überflüßig mit Holze versehen ist, die benachbarten Staaten aber daran Mangel leiden; so verursachet freylich dieser Umstand, daß das Holz in keinen so hohen Preiß gesetzet werden kann, als es in den benachbarten Ländern ist. In Ansehung derjenigen Producte aber, die bloß Kaufmannswaaren sind, und weit verführet werden können, kömmt es bloß auf den gewöhnlichen Preiß derselben in solchen Ländern an,

wo

wo starke Commercien getrieben werden, oder, was sie in den wichtigsten Handelsplätzen kosten. Ein Cameralist muß sich also auch gewissermaßen um Kaufmannscorrespondenz bemühen, damit der Preiß der Producte aus den Regalien, besonders aus den Bergwerken, weder zu hoch noch zu geringe gesetzet werde. In einigen Landen hat man die Maxime angenommen, diese und jene Producte aus den Regalien, besonders das Salz, in zweyerley Preiß zu setzen, einen für die Unterthanen, und einen andern für die Fremden, und der für die Unterthanen ist gemeiniglich höher. So viel ist gewiß, daß dadurch der auswärtige Vertrieb sehr befördert wird; und da man einmal den Salzverkauf in vielen Landen zu einem besondern Regal gemachet hat; so läßt sich die Sache, was das Salz betrifft, noch einigermaßen entschuldigen. Allein, wenn man dergleichen verschiedenen Preiß auch in Ansehung des Holzes und anderer Producte aus den Regalien einführen wollte; so, deucht mich, könnte ein solcher Preiß schwerlich als gerecht erkannt werden. Denn nach der gesunden Vernunft sollten die Unterthanen vor den Fremden bey diesen aus dem allgemeinen Staatseigenthume fallenden Nutzungen eher einen Vorzug haben, als geringer gehalten werden.

§. 59.

Von schädlichen Vermehrungsarten der Einkünfte aus den Regalien, wenn sie gemisbrauchet werden.

Eine durchaus schädliche Vermehrungsart der Einkünfte aber ist es, wenn man die Regalien misbrauchet, um größere Einkünfte dadurch zuwege zu bringen. Aller Gebrauch der Regalien, der nicht mit dem Endzwecke derselben, nämlich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen übereinstimmet, ist zwar im scharfen Verstande ein Misbrauch. Allein, wir verstehen hier nur unter dem Misbrauche einen ausschweifenden Gebrauch derselben, der offenbar ihrer Natur und Wesen widerstreitet. So gelinde wir aber auch in der Bestimmung des Misbrauchs verfahren; so finden sich doch allenthalben in der Welt häufige Beyspiele desselben. Um nur einige davon anzuführen; so kann wohl kein größerer Misbrauch des Jagdregals seyn, als wenn ein Herr nicht nur einen unmäßigen Wildstand unterhält, wodurch das Getraide der Unterthanen gänzlich zu Grunde gerichtet wird, sondern auch seine Unterthanen zwingt, das bey einer großen Jagd gefällte und öfters aus Saumseligkeit halb verfaulte Wild für einen theuren Preiß an sich zu kaufen. Was für Ungerechtigkeiten und ausschweifende Misbräuche gehen nicht auch bey der Münze vor, wenn man nicht allein das Land mit geringhaltigen Münzsorten überschwemmet, die den Unterthanen sehr zum Nachtheile gereichen, wie wir unten mit mehrerm zeigen werden, sondern auch den Werth dieser schlechten, jedoch unter Treu und Glauben des Landesherrn geprägten Münzen, bald hoch bald niedrig setzet, so, daß man bey dem Schlafengehen niemals wissen kann, wie viel man morgen früh im Vermögen haben wird *). Solche Arten der Vermehrung der Einkünfte erfordern schon eine eiserne Stirne an dem Regenten; und er hat so gar den äußerlichen Schein abgeleget, als wenn er auf die Wohlfahrt seiner Unterthanen einiges Augenmerk haben wollte. Kurz, es ist offenbar tyrannisch.

*) Dergleichen Spiel hat man sonderlich in Frankreich mit den Münzen getrieben, und dieselben bald unmäßig erhöhet, bald dieselben, und insonderheit die alten, mit Außerachtsetzung alles innerlichen Werthes außerordentlich erniedriget, um die Unterthanen zu zwingen, solche vor einen so schlechten Werth in die Münzen zu liefern. Zuweilen hat man die Schulden der Krone bloß mit Wind bezahlet. Man hat nämlich diejenigen, welche Forderungen gehabt haben, gezwungen, daß sie bald so viel alte sehr unter ihrem wahren Werth erniedrigte Münzen haben einliefern müssen; sodann hat man ihnen den devalvirten Preiß dieser alten Münzen und ihre Schuldforderungen in neuen außerordentlich hoch gesetzten Münzen bezahlet, so daß die

die Leute, wenn sie den Werth des Silbers in ihren eingelieferten alten Münzen gegen den wahren Werth des Silbers in den neuen Münzen gerechnet haben, sie nicht allein gar nichts empfangen, sondern noch darzu Schaden gelitten haben. Daß sind nun solche Kunstgriffe, die nicht viel besser sind als öffentliche Räuberey. Denn wenn sich die Räuber einfallen ließen, falsche Münzen zu prägen, und die Reisenden zu nöthigen, ihnen ihre Güter davor zu überlassen; so würden sie deshalb nicht aufhören Räuber zu seyn.

§. 60.

Oder wenn man vermeynte neue Regalien erfindet.

Unter die schädlichen Vermehrungsarten der Einkünfte bey den Regalien muß man auch rechnen, wenn die Cameralisten allerley neue Regalien erdenken, die aber im Grunde nichts als Monopolia sind; indem entweder der Landesherr dieses oder jenes Gewerbe und Nahrungsgeschäffte an sich und seine Cammern zieht, oder jemand anders gegen eine jährlich, oder auf einmal zu erlegende Summe, die Macht und Freyheit giebt, daß er diese oder jene Nahrungsart in einem gewissen Bezirke allein ausüben soll. In der That ist der Witz der Cameralisten hierinnen sehr beschäfftiget gewesen; und es ist fast kein einträgliches Nahrungsgeschäffte, das man nicht hier oder dort auf diese Art zu vermeynten Regalien gemachet hätte. Bald haben demnach die Cammern das Weißbierbrauen, das Branntweinbrennen, die Wirthshäuser, das Lehnkutschenhalten, den Getraide- und Tobacks-Handel und dergleichen mehr privative an sich gezogen; bald ist der Fürst zugleich der allgemeine Müller und Schäfer in seinem Lande. Bald aber verpachtet man den Kupferhandel, das Schornsteinfegen, das Fohlenreißen, das Schweinschneiden, das Lumpensammlen, und wer weiß was sonst mehr *) an den Meistbiethenden; und man machet wohl gar über solche Dinge, die wahrlich eine Cammer niemals reich machen

machen werden, die strengsten und nach dem Despotismo schmeckenden Anordnungen. Allein, so lange der Grundsatz seine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß zwar die Regierung die Nahrung der Unterthanen befördern, keine Art derselben aber selbst an sich ziehen solle; so kann ein Cameralist, der Vernunft, Gerechtigkeit und Billigkeit liebet, zu solchen Vermehrungen der Einkünfte unmöglich anrathen.

*) Man kann nicht läugnen, daß solche Dinge eine Policeyaufsicht und Direction zur Wohlfahrt des Landes erfordern; wie denn auch eine weise Regierung dafür sorgen muß, daß tüchtige und geschickte Leute darzu gebrauchet werden, die im Lande wohnen und das Geld nicht ausser Landes schleppen. Es erfordert auch besonders das Schornsteinfegen eine große Aufmerksamkeit der Policey, damit aus Nachläßigkeit der Unterthanen keine Feuersbrünste entstehen; wannenhero die Verpachtung hierbey noch am ersten entschuldiget werden kann; weil man dadurch am gewissesten versichert ist, daß die Schornsteine zu gesetzter Zeit gekehret werden. Allein, eigentlich sollen sich doch alle solche Anstalten bloß auf gesetzliche Anordnungen und Verfügungen, nicht aber auf eine Verpachtung erstrecken, zumal wenn die Unterthanen deshalb die Sache viel höher bezahlen müssen.

§. 61.

Bey den Contributionen u. Steuern kann schwerlich eine unschädliche Vermehrung der Einkünfte statt finden.

Es ist noch die Vermehrung der Einkünfte des Staats bey den Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen zu betrachten; und hier muß man gestehen, daß die Verbesserung des Nahrungsstandes und die größere Bevölkerung des Landes, die wir oben als ein allgemeines Mittel zur Vergrößerung der Einkünfte vorgeschlagen haben (§. 46.), fast die einzige Vermehrungsart ist, auf welche ein vernünftiger und billiger Cameralist zu denken hat. Ich läugne zwar nicht, daß nicht hier noch andere Vermehrungsarten statt finden können; denn man kann

so wohl den zu erhebenden Theil des Gewinnstes erhöhen, und mithin die Contributionen, Steuern und Abgaben an sich selbst vermehren, als auch neue Arten der Abgaben ausfündig machen, und dadurch mehr Einkünfte zuwege bringen. Allein, ob ich gleich selbst behauptet habe, daß der gerechte Theil des Gewinnstes von den Unterthanen wirklich erhoben und aus unzeitiger Gütigkeit nicht dahinten gelassen werden muß (§. 38.), woraus allerdings folget, daß die Contributionen, Steuern und Abgaben erhöhet werden müssen, wenn dieser gerechte Theil zeither noch nicht erhoben worden ist; so muß sich dennoch diese Erhöhung allemal auf die gegenwärtige Nothdurft des Staats gründen; indem diese Art der Staatseinkünfte eigentlich alsdann erst Platz ergreifen, wenn die übrigen Einkünfte des Staats zu Bestreitung dessen Aufwandes nicht zureichen; wie denn in der That nicht allein ein gerechter Theil des Gewinnstes der Unterthanen, sondern auch der ganze Gewinnst, ja bedürfenden Falles ein Theil von der Substanz des Vermögens selbst, in Nothfällen des gemeinen Wesens, zu dem bereitesten Vermögen des Staats erhoben werden kann. Alles dieses aber ist nicht eigentlich als eine Vermehrung der Einkünfte anzusehen, weil bey aufhörenden Nothfällen auch diese Vermehrungen der Abgaben aufhören müssen. Dahero müssen wir in der Lehre von den Contributionen selbst von der Art und Weise handeln, dieselben allemal nach der gegenwärtigen Nothdurft des Staats einzurichten. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der Erfindung neuer Arten der Abgaben. Auch hier muß die gegenwärtige Nothdurft des Staats das erste und einzige Gesetz seyn; dahero wir besser unten gleichfalls ausführlich davon zu handeln haben.

§. 62.

§. 62.

Außer wenn durch eine neue Abgabe ein Policeyübel verstopfet werden kann.

Man kann vielleicht den einzigen Fall ausnehmen, wenn durch die Erfindung einer neuen Abgabe entweder ein Policeyübel verstopfet und gehemmet, oder der Nahrungsstand des Landes augenscheinlich befördert und vergrößert werden kann. Denn alsdann ist es die Schuldigkeit der Regierung, mit einer solchen neuen Abgabe nicht bis auf die sich ereignenden Nothfälle des Staats zu warten, sondern dieselbe sofort zu veranstalten; und die Cammer kann eine solche Vermehrung der Einkünfte als einen Nebenzweck gar wohl mitnehmen. Aus diesem Grunde ist es so gar unrecht nicht, wenn man einige allzusehr überhand nehmende Arten der Pracht und der Verschwendung, die besonders der Circulation des Geldes und dem Aufnehmen des Nahrungsstandes nachtheilig fallen; z. E. den allzuhäufigen Gebrauch des Goldes und Silbers zu der Kleidung und dem Geräthe, den allzugemeinen Gebrauch der Kutschen und Pferde durch eine neue Abgabe darauf zu hemmen suchet. Allein die Sache erfordert dem ungeachtet allemal noch sehr große Ueberlegung, ob man nicht dem Staate auf andere Art dadurch großes Nachtheil zuziehen wird, z. E. daß sich reiche Leute mit ihrem Vermögen außer Landes begeben *). Denn die Menschen lassen sich auch in ihren eiteln und thörichten Handlungen nicht gerne einschränken, sondern sie wollen in allen Dingen Freyheit haben, mit ihrem Vermögen zu thun was ihnen gefällt.

*) In der That bleiben die Menschen nicht gern in solchen Landen, wo ihre gleichgültigen Handlungen eingeschränket werden, wenn auch die Wohlfahrt des Staats wirklich dabey interessiret ist. Wie viel weniger also soll man die Freyheit der menschlichen Handlungen einschränken; um nur dem Eigensinne und den Leidenschaften derjenigen eine Genüge zu leisten, die an dem Ruder der Re-

gierung sind. Ich weiß jemanden, der vor einigen Jahren mit zweymal hundert tausend Thalern Vermögen nach Genf gezogen ist; und zwar kam er aus einem Lande, wo damals die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen in nichts eingeschränket war. Dieser sahe doch auf, als er in Genf keine Kutsche und Pferde halten durfte, sondern wenn er ausfahren wollte, erst bis vor das Thor zu Fuße gehen mußte; denn er war kein Rathsherr; und in Genf haben nur die Rathsherren das Vorrecht in der Kutsche zu fahren. Eben so sehr wunderte er sich, als man ihn erinnerte, daß er nicht so prächtige Mobilien haben und so kostbar speisen müßte; denn so viel Essen hätte der Bürgermeister nicht auf seinem Tische. Der ehrliche Mann hätte dem Rathe zu Genf gerne den Anstoß und den Gegenstand ihrer Eifersucht aus dem Grunde gehoben und wäre herzlich gerne wieder weggezogen; allein er war so unvorsichtig gewesen und hatte sich vorher nicht erkundiget, daß ein so hohes Abzugsgeld in Genf eingeführet wäre. Unterdessen zweifle ich sehr, daß er jemals einem von seinen Freunden und Bekannten rathen wird nach Genf zu ziehen. Bey dieser Gelegenheit muß ich anmerken, daß die freyen Republiken, sonderlich wenn die Aristokratie darinnen den Vorzug hat, gemeiniglich am schlechtesten beherrschet werden, bey welchen doch, außer der menschlichen Bosheit, Geiz und andern verderbten Leidenschaften gar keine Umstände vorwalten, die sie hindern könnten, das gemeinschaftliche Beste allein und wahrhaftig vor Augen zu haben; dahingegen viele Monarchen durch die Beschaffenheit der Angelegenheiten von Europa öfters wider ihren Willen genöthiget werden, ihre Unterthanen zu beschweren. Dieses beweiß genugsam, wie betrübt es mit dem menschlichen Geschlechte aussieht.

§. 63.

Von schädliche Vermehrungsarten der Einkünfte bey den Contributionen.

Man wird sich vielleicht wundern, warum ich in diesem Fache der Staatseinkünfte so wenig Vermehrungsarten an die Hand zu geben weiß, da doch die wirkliche Vermehrung der Einkünfte in vielen Staaten

ten am meisten durch diesen Weg zu geschehen pfleget. Freylich, wenn der Hof, ohne Rücksicht auf den Zustand der Unterthanen, der Pracht und der Verschwendung ergeben ist; wenn der Regent geneigt ist aus bloßem Geize, ohne vernünftige Absicht auf das Wohl seiner Unterthanen und des gesammten Staats, Schätze zu häufen; wenn er aus Herrschsucht beständig Krieg unternimmt, um sich mit der Bedrückung und dem Unglücke seiner alten Unterthanen neue Unterthanen zu erwerben; so sehen sich seine Finanzministers allerdings genöthiget, die alten Contributionen Steuern und Abgaben ohne Ende immer zu erhöhen, die zeitigen Abgaben zu beständigen zu machen, allerley neue Arten von Auflagen zu erfinden, und zu dem Ende allerley Künste, scheinbare Decken und Vorwände und ausgeklügelte und geschickte Handgriffe anzuwenden. Allein gleichwie hierzu ohnedem wenig gründliche Cameralwissenschaft erfordert wird, wie ich schon mehrmalen erinnert habe; so bin ich hier gar nicht willens, zu dem Nutzen der wilden Leidenschaften zu arbeiten; sondern alle meine Grundsätze auf die wahre und gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen zu gründen. Ein Cameralist, der ein vernünftiger, rechtschaffener von Billigkeit und Menschenliebe erfüllter Mann ist, kann sich auch nicht einmal allzuwohl zu solchen Vermehrungsarten der Einkünfte gebrauchen lassen; und wenn er das unendlich gütige Wesen inbrünstig anruft und demselben vertrauet; so wird er ihn allemal solchergestalt führen und leiten, daß er solche Dienste bekommt, worinnen er nicht nöthig hat mit einem seufzenden, mitleidigen und betrübten Herzen seine Geschäffte zu verrichten, welches gewiß das größte Glück ist, das sich ein ehrlicher Mann wünschen kann.

§. 64.

Von Vermehrung der Einkünfte bey andern Rechten, die zufälliger Weise bereitestes Vermögen verschaffen.

Gleichwie endlich mit der obersten Gewalt noch verschiedene andere Gerechtsame verknüpfet sind, die zufälliger Weise Einkünfte abwerfen, als da sind die Lehnsherrlichkeit, die Strafen, die Dispensationen die Ertheilung allerley Privilegien, Würden, Ehrenstellen und Vorzüge, das Abzugsgeld und dergleichen mehr; so werden auch diese öfters gebrauchet die Einkünfte des Staats zu vermehren; und ob zwar die Wohlfahrt des Staats hier allemal der Hauptzweck seyn muß; so ist doch nicht zu läugnen, daß viele darunter ohne Vernachläßigung des Hauptzweckes zu Einkünften und derselben Vermehrung Anlaß geben können. Besonders können die Lehnsherrlichkeit und die Ertheilung der Privilegien gar gute Einkünfte an die Hand geben. Allein, da wir unten in einem besondern Abschnitte von allen diesen ausführlich handeln und die unschädlichen sowohl als die schädlichen Arten Einkünfte davon zu ziehen umständlich zeigen werden; so ist es nicht nöthig, daß wir uns hier in Absicht auf die Vermehrung der Einkünfte damit einlassen.

§. 65.

Die Sparsamkeit ist unmittelbarer Weise ein guter Weg die Einkünfte zu vermehren.

Zum Beschlusse dieser Abtheilung muß ich noch erinnern, daß einer der besten und sichersten Vermehrungsarten der Einkünfte, wiewohl sie nur mittelbarer und uneigentlicher Weise also genennet werden kann, in der Sparsamkeit und in einem wohl eingerichteten Etat der Ausgaben besteht. Denn wenn man alle unnöthigen Ausgaben vermeidet; so erreichet man eben denjenigen Endzweck, den man sich vernünftiger Weise bey Vermehrung der Einkünfte des Staats vorsetzen muß, nämlich zu Bestreitung des zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Aufwandes mehr bereitestes Vermogen zu erhalten. Unter-

Unterdessen so gerne man auch an den Höfen von Vermehrung der Einkünfte reden höret; so ist doch die Sparsamkeit und eine wohl eingerichtete Ausgabe gar nicht die Saite, die in vieler Regenten und Minister Ohren wohlklingt; und wenn man sich auch endlich darzu genöthiget sieht; so fängt man die Sparsamkeit gemeiniglich an Verkürzung der Besoldungen, an Reducirung des Kriegsheeres und andern zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Dingen an, die ohne Nachtheil am wenigsten eine Verminderung der Ausgabe vertragen. Wenn aber eine Verkürzung der Ausgabe vorgenommen werden soll; so muß man allemal da anfangen, wo man in einem wohl eingerichteten Ausgabe-Etat stehen bleibt, oder woran man in demselben zuletzt denken kann. Denn gleichwie man nach der in der Einleitung festgesetzten vierten Grundregel (§. 21.) durch den Aufwand die höchste und möglichste Glückseligkeit bewirken, und zu dem Ende das Allernützlichste und Nothwendigste dem weniger Nützlichen und Nothwendigen beständig vorziehen muß; so muß man auch die Verminderung des Aufwandes an diesem weniger Nützlichen und Nothwendigen allemal anfangen. Jedoch da unsere Grundsätze bey den Ausgaben des Staats hierauf lediglich eingerichtet seyn, so können wir unsere Leser billig dahin verweisen.

Zweyte Abtheilung.

Von den ordentlichen Einkünften des Staats.

§. 66.

Was man unter den ordentlichen Einkünften des Staats verstehe.

Nachdem wir in der vorhergehenden Abtheilung die Gründung des bereitesten Vermögens und die dahin gehörige Vermehrung der Einkünfte abgehandelt haben; so kommen wir nunmehr auf das zweyte Hauptaugenmerk, das zu Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten erfordert wird, nämlich wie die nach der vorhergehenden Abtheilung gegründeten ordentlichen Einkünfte des Staats erhoben und eingebracht werden müssen (§. 28.). Das bereiteste Vermögen ist bestimmet, den großen Aufwand des Staats zu dessen innerlicher Erhaltung und Einrichtung zu bestreiten (§. 12.). Man muß also allemal so viel bereitestes Vermögen oder Einkünfte gründen, als zu dem Aufwande des Staats, nach dessen gegenwärtiger Beschaffenheit und Nothdurft, erforderlich ist. Gleichwie nun in allen Staaten zu dem Ende beständige Einrichtungen und Anstalten vorhanden sind, die in Ansehung der Gegenstände fast in allen Ländern eine große Uebereinstimmung und Aehnlichkeit mit einander haben; so nennet man dieses die ordentlichen Einkünfte des Staats. Unter den ordentlichen Einkünften des Staats versteht man demnach die einmal getroffene und festgesetzte Einrichtung, das, zu der gegenwärtigen Beschaffenheit und Nothdurft des gemeinen Wesens erforderliche, bereiteste Vermögen von gewissen darzu bestimmten Gegenständen zu erheben und aufzubringen.

§. 67.

Von dem Unterschiede zwischen den Einkünfte des Fisci und Aerarii.

Wenn man diese ordentlichen Einkünfte des Staats in gewisse Abtheilungen bringen will; so muß man entweder die verschiedenen Quellen und Gegenstände zum Grunde legen, wovon dieselben erhoben werden, oder man muß die verschiedenen Bestimmungen und Anwendungen zu der Richtschnur nehmen. Ehedem glaubete man, daß alle Weisheit in den römischen Rechten zu finden wäre; und so wie man das deutsche Staatsrecht über den Leisten der römischen Gesetze schlug; so mußten auch die Cameralwissenschaften darnach eingerichtet werden. Da man nun in diesen Rechten einen Unterschied unter Fiscum und Aerarium fand; so hörete man auch in dem deutschen Cameralwesen von einem Unterschiede der Einkünfte des Fisci und des Aerarii. Die Einkünfte des Fisci, worunter man vornehmlich die Cammergüter und Regalien rechnete, sollten besonders zu Unterhaltung der Person des Regenten und seiner Familie Hofstaat und Bedienten sowohl, als zu Erhaltung seiner Majestät und Hoheit, daß er sich allenthalben seiner hohen Würde gemäß bezeugen könnte, bestimmet seyn; und man meynete, daß zu der Direction und Verwaltung dieser Einkünfte besonders die Cammer-Collegia verordnet wären, daher man auch die Einkünfte des Fisci Cammereinkünfte zu nennen pflegete. Die Einkünfte des Aerarii aber sollten besonders zum Schutze und zur Sicherheit des Landes und zu solchen Anstalten, die zu der Aufnahme des Nahrungsstandes und überhaupt zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats gereicheten, angewendet werden; und gleichwie sie durch besondere Auflagen und Abgaben von den Unterthanen zusammen gebracht wurden, dergestalt, daß den Ständen, oder dem Volke, die Verwilligung und Anordnung dabey ganz oder zum Theile zustand; so pflegete man diese Einkünfte auch Land-

achtens ganz natürlich, wo man einmal die Einkünfte des Fisci von dem Aerario gänzlich absondert, und die ersten als das besondere Eigenthum des Regenten ansieht. Allein, ich glaube, daß sehr wenig vernünftige Leser seyn werden, die ohne tiefsinnige Betrachtungen gewisse Empfindungen bey sich vermerken werden, daß dergleichen Grundsätze mit dem Wesen der Republiken und dem engen Bande zwischen dem Regenten und den Unterthanen nicht allzuwohl übereinstimmen; und daß mithin diese ganze Eintheilung der Einkünfte ganz und gar nichts taugt.

§. 69.

Man muß jedoch diesen Unterschied merken, wegen der ehemaligen Verfassung des Cameralwesens.

Unterdessen muß man dennoch diesen Unterschied merken, weil noch hin und wieder ein Schatten davon übrig ist. So ist z. E. in Sachsen das Obersteuer-Collegium eigentlich darzu bestimmt, die Einkünfte des Aerarii zu verwalten. Die preußischen Cammer-Collegia gründen sich gleichfalls gewissermaßen auf diesen Unterschied, indem ein jedes Cammer-Collegium zwey Departements hat, das Krieges- und Domainen-Departement; und im Würtenbergischen hat man geistliche Cammergüter, die eine besondere Administration haben, und zum Aerario gehören. Es hat auch dieser Unterschied in allen denjenigen Ländern noch einigen Nutzen, wo die Landstände bey der Auflegung der Contributionen und Abgaben noch etwas zu sagen haben, oder wo in einem Lande verschiedene regierende Familien sind, die sich zwar in die Aemter und Regalien, aber nicht in die Steuern und Contributionen getheilet haben, dergestalt, daß das Land noch einen gesammten Körper vorstellet. Wenn aber einige Scribenten, die von Cammersachen geschrieben haben, diesen Unterschied darzu brauchen wollen, daß sie behaupten, die Einkünfte des Fisci oder aus den Cammergütern und Regalien gehöreten dem Regenten eigenthümlich zu, über die

die Einkünfte des Aerarii aber hätte er nur die Verwaltung; so irren sie sich. Es kann ihm nach dem Wesen einer Republik, wie ich oben in einer Anmerkung von den unumschränkten Monarchen gezeiget habe, über keinerley Art dieser Einkünfte *) ein Eigenthum zustehen; sondern sie sind zu dem gemeinschaftlichen Besten der Republik bestimmet **), worinnen aber der Regent unstreitig gleichfalls mit begriffen, und mithin für seine mit der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Staats verknüpfte Glückseligkeit zu sorgen befugt ist.

*) So richtig dieser Satz an sich selbst ist; so scheint es doch, als wenn man bey den deutschen Reichsfürsten hierinnen eine Ausnahme machen müßte, als deren Familien in den ältesten Zeiten, ehe sie zu der fürstlichen Würde und Landeshoheit gelangeten, bereits ansehnliche Güter besessen haben, woraus auch die heutigen Fürstenthümer zum Theile entstanden sind. Die Sache wird auch um so viel mehr bestärket, da sie ihr Land und Leute und Regalien von dem Kaiser und Reiche zum Lehen empfangen: wodurch das nutzbare Eigenthum erhalten wird. Allein, diese Gründe beweisen zu viel, weil daraus folgen würde, daß auch die Unterthanen in dem besondern Eigenthume der Reichsstände wären. Folglich beweisen sie gar nichts. Vielmehr, da sie eigene Staaten aus ihrem freyen Willen nach und nach formiret haben; so muß man schließen, daß sie solches nach der Natur und dem Endzwecke der Republiken gethan, und mithin ihre ehemaligen eigenthümlichen Güter mit zum Besten des Staats gewidmet haben. Unterdessen kommt auf diese Frage gar wenig an. Sind die Regenten gerecht und weise, so werden sie ohnedem von ihren Einkünften keinen andern Gebrauch machen, als welcher der Wohlfahrt des Staats gemäß ist, als worinnen zugleich ihre eigene Glückseligkeit besteht, weil sie kein von dem Besten ihrer Staaten und Unterthanen abgesondertes Interesse haben. Sind sie aber dem Geize oder ihren Lüsten mehr als der Wohlfahrt des gemei-

meinen Wesens ergeben, und sie machen wirklich einen unrechten Gebrauch von ihren Einkünften; so kann dennoch niemand fragen; Pabst! was machest du? Unterdessen sind dergleichen Fragen nicht ganz ohne Nutzen. Man kann wenigstens die Gerechtigkeit und Billigkeit der Regenten daraus beurtheilen.

**) Wenn man nicht voraussetzet, daß der Regent ein, von seinen Unterthanen abgesondertes, Interesse haben kann, und daß er die Einkünfte von den Domainen und Regalien als eine ihm von der Republik ausgeworfene Besoldung zieht, Begriffe, die beyde höchst ungereimt sind; so wird man auch niemalen behaupten können, daß er die Einkünfte des Fisci als sein Eigenthum acquiriret. Diese Einkünfte und die daraus gesammleten Schätze müssen demnach allemal zum Besten des gesammten Staats bestimmt bleiben, wenigstens in Nothfällen. Denn wenn ein Regent bey großen Nothfällen des Staats nicht allein die Unterthanen bey allem Unglück des Krieges und feindlichen Verheerungen ohne alle Erleichterung lassen; sondern ihnen auch alle Kosten zu Führung des Krieges aufbürden wollte, ohne aus seinen großen Schätzen einen Heller darzu herzugeben; so darf man nur Empfindungen der Menschenliebe und Begriffe von den Pflichten der Regenten haben, um so fort das Unbillige davon einzusehen. Zu geschweigen, daß alsdenn eine neue politische Aufgabe entsteht, zu was vor Endzwecke nämlich ein Regent Schätze sammlet, und solche der Circulation entzieht, wenn solche in dergleichen äußersten Nothfällen nicht gebrauchet werden sollen.

§. 70.

Die Einkünfte des Staats werden am besten nach ihren vier Hauptquellen eingetheilet.

Gleichwie nun der Unterschied der Einkünfte des Fisci und Aerarii von keinem beträchtlichen Nutzen ist, und eine Sache ohnedem nicht allzuwohl nach ihrer Anwendung, die öfters ohne zureichenden Grund und gar verschiedentlich ist, eingetheilet werden kann; so werden wir die ordentlichen Einkünfte des Staats ungleich mehr nach ihrer Natur und Wesen abhandeln

heln können, wenn wir die Quellen und Gegenstände derselben dabey zum Grunde legen. Es sind aber eigentlich viererley Quellen vorhanden, woraus die ordentlichen Einkünfte des Staats geschöpfet werden; und alle gesittete Staaten haben hierinnen eine fast völlig übereinstimmende Verfassung. Die erste Quelle besteht in denjenigen Gütern, welche dem Regenten oder dem Staate unmittelbar zugehören, und welche Krongüter, Cammergüter, oder Domainen, genennet werden. Die zweyte Quelle beruhet auf gewissen, der Majestät oder Landeshoheit über einige unmittelbar zu dem Staatsvermögen gehörigen Dinge, anklebenden Rechte, welche zwar die gesammte Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, zugleich aber die Einkünfte zu einigen wichtigen Nebenzwecken haben; und diese Rechte werden Regalien genennet. Die dritte Quelle kommt auf den wirklichen Beytrag der Unterthanen an, welchen sie zu dem großen Aufwande der Regierung von den Nutzungen ihres Privatvermögens, welches zugleich zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehöret, leisten, und welcher Beytrag den Namen der Contributionen, Steuern und Abgaben führet. Die vierte Quelle endlich sind gewisse Rechte, welche die oberste Gewalt, der alle Angelegenheiten des Staats obliegen, nach einer zufälligen Beschaffenheit der Republik und der Unterthanen ausübet, und welche zwar die Einkünfte weder zum Haupt- noch Neben-Zwecke haben, wovon aber doch öfters Einkünfte zu fallen pflegen, ohne daß die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staats Nachtheil dabey leiden darf.

§. 71.

Daher theilen wir diese zweyte Abtheilung in vier Abschnitte.

Nach Maaßgebung dieser vier Hauptquellen der ordentlichen Einkünfte des Staats sehen wir uns demnach genöthiget, aus dieser zweyten Hauptabtheilung

lung vier Abschnitte zu machen. Der erste Abschnitt wird von den Cammergütern oder Domainen handeln. Der zweyte Abschnitt wird die Einkünfte aus den Regalien zum Gegenstande haben. Der dritte Abschnitt wird die Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen erörtern; und der vierte Abschnitt endlich wird von den Rechten der obersten Gewalt handeln, die zufälliger Weise Einkünfte abwerfen. Auf diese Art werden wir die Materie von den ordentlichen Einkünften des Staats viel richtiger und zusammenhängender ausführen, als verschiedene andere Schriftsteller gethan haben, die entweder den Unterschied zwischen dem Fisco und Aerario vor Augen gehabt, oder verschiedene Quellen der Einkünfte übergangen, oder alle andern Einkünfte des Staats, die Domainen allein ausgenommen, zu den Regalien gerechnet haben.



Erster Abschnitt.

Von den Cammergütern oder Domainen.

§. 72.

Begriff von den Cammergütern.

Die Cammergüter oder Domainen, welche auch königliche oder fürstliche Güter, Kron- und Tafel-Güter, bona regalia et fiscalia, in Oesterreich aber Vicedom-Güter genennet werden, sind die erste Quelle der ordentlichen Einkünfte des Staats (§. 70.); indem sie der Republik unmittelbar zugehören, und von derselben zu Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes vornehmlich bestimmet sind. Sie bestehen aber aus Landgütern, oder Aemtern, die zu dem Endzwecke der Landwirthschaft, oder der vermischten Nahrungsgeschäffte, und den daraus entstehenden Einkünften mit gewissen Grundstücken, darzu erforderlichen Gebäuden und andern wesentlichen und zufälligen Zubehörungen versehen sind, und die gemeiniglich verschiedene wichtige Gerechtsame, als die Gerichtsbarkeit über Städte, Dörfer und andere Landgüter, den Gebrauch der Frohndienste, wie auch Zinsen, Zehenden und dergleichen zu genießen haben, welches alles in eine gewisse Verbindung, oder Zusammenhang, mit einander gesetzet ist, da es denn ein landesherrliches Amt, Cammergut oder Domaine genennet wird.

§. 73.

Auf die Domainen ist die Republik eigentlich gegründet.

Man kann die Cammergüter mit Recht als die erste Quelle der ordentlichen Einkünfte des Staats betrachten, weil sie unstreitig die älteste Art derselben sind, worauf man gleichsam die Republik gegründet

hat. Wenn eine Anzahl Menschen in ein gemeines Wesen zusammen getreten sind, und eine oberste Gewalt über sich gesetzet haben; so haben sie nothwendig auf die zu der Ausübung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten bedacht seyn müssen; und es ist natürlich, daß man in den alten Zeiten darauf gefallen ist, gewisse Güter und Grundstücke darzu auszusetzen, weil so wohl Gold und Silber in damaligen Zeiten nicht allzuhäufig vorhanden waren, als weil man bey Errichtung einer Republik das Privateigenthum mit wirklichem Beytrage zu beschweren, nach der Gesinnung der Menschen vermuthlich nicht geneigt gewesen ist. Die in den Geschichten vorhandenen Beyspiele von neugegründeten Republiken, sind hiervon klare Zeugnisse. Als Romulus die römische Republik errichtete; so theilete er alles zu dem neuen Staate gehörige Feld in drey gleiche Theile, davon das eine Theil zu Unterhaltung des Königes und Bestreitung der Regierungskosten, das andere aber zu Besorgung des Götterdienstes ausgesetzet wurde; und das dritte Theil endlich wurde dem Privateigenthume vorbehalten, und unter die Glieder der neuen Republik nach Maaßgebung ihres Standes getheilet *). Ueberhaupt findet man auch in der Geschichte allenthalben Spuren, daß sich in den ältesten Zeiten die Könige bloß von ihren Landgütern unterhalten haben, und die Cammergüter sind mithin so alt, als die königliche Gewalt selbst.

*) Eben diese Eintheilung fand auch in Aegypten in den ältesten Zeiten statt; und man sieht dannenhero, daß die Reiche, oder Republiken, eigentlich auf die Cammergüter fundiret sind, so daß die Absicht der ersten Stifter gewesen ist, daß aus dem der obersten Gewalt vorbehaltenen dritten Theile der Ländereyen alle Regierungskosten genommen werden sollen. Folglich können die Domainen und die Einkünfte daraus um so weniger als ein besonderes Eigenthum des Regenten angesehen werden.

§. 74.

Die Cammergüter können dannenhero nicht veräußert werden.

Man muß dannenhero allerdings behaupten, daß die Cammergüter nicht veräußert werden können. Da sie von der Republik besonders zum Unterhalte des Regenten und den zu der Regierung erforderlichen Kosten bestimmet sind; so ist es offenbar, daß dieser Endzweck ohne Mitwirkung und Einwilligung des gesammten gemeinen Wesens nicht abgeändert und aufgehoben werden kann; wie denn dem Regenten kein Eigenthum, sondern nur dasjenige Recht daran zusteht, welches er, vermöge der obersten Gewalt über alles unmittelbare Eigenthum der Republik, und ihre gesammten Angelegenheiten hat. Dieser Grundsatz wird auch in allen Reichen, die von alten Zeiten her in einerley Verfassung geblieben sind, als unstreitig angenommen; und man hat in allen europäischen Reichen gar häufige Beyspiele, daß die Nachfolger die veräußerten Krongüter und Domainen wieder eingezogen haben, die von ihren Vorfahren an Privatpersonen überlassen worden sind. Jedoch ist meines Erachtens allemal billig, diejenigen schadlos zu halten, die sie titulo oneroso an sich gebracht haben. Nach dem Vertrauen, das man in einen Regenten setzen muß, ist allemal zu vermuthen, daß das Kaufgeld zum Nutzen des Staats verwendet worden; und nichts ist so billig, als daß die Handlungen eines Monarchen, die am allermeisten mit Treue und Glauben beseelet seyn sollen, niemand zum Nachtheile gereichen.

§. 75.

Dieser Satz kann aber in Deutschland nicht uneingeschränkt behauptet werden.

Allein, eben diesen Grundsatz kann man in Deutschland nicht ohne Einschränkung annehmen. Die Cammergüter der Fürsten und Stände unsers Vaterlandes, haben nicht eben denjenigen Ursprung, den sol-

che Güter in andern europäischen Reichen haben. Sie haben sie entweder von den Kaisern in Lehen erhalten, oder sie sind eigenthümliche Güter ihrer Familien gewesen, ehe sie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landesfürsten wurden, die hernach durch Beerbung, Kauf und andere Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatpersonen erworben wird, vermehret worden sind. Es liegen uns aus dem mittlern Zeitalter, eine unzählige Menge Urkunden solcher Verträge vor Augen, die alle nicht statt gefunden haben könnten, wenn die landesfürstlichen Domainen in Deutschland unveräußerlich wären. Derjenige Grund also, welcher die Nachfolger in andern europäischen Reichen zu Wiederrufung der veräußerten Cammergüter berechtiget, kann in Deutschland fast gar nicht gebrauchet werden *); sondern man muß zu dem Fideicommiß- und Senioriats-Verordnungen, und zu Familienverträgen seine Zuflucht nehmen, die auch fast in allen Fürstenthümern und Landen vorhanden sind.

*) Die Tafelgüter der Bischöffe sind jedoch ihrer Natur nach unveräußerlich: jedoch aus einem andern Grunde. Sie sind nämlich geistliche Güter, die dem Stifte gehören, und wovon dem Bischoffe nur der Genuß zustehet. Obgleich auch die deutschen Bischöffe zugleich weltliche Fürsten sind, so bleibt dennoch diese Regel unveränderlich. Jedoch ist sie in dem mittlern Zeitalter nicht sonderlich in acht genommen worden, weil sich häufige Urkunden finden, daß auch Bischöffe ihre Tafel- und Cammer-Güter verpfändet, und ganz und gar veräußert haben.

§. 76.

Unterschied der Domainen von den Patrimonialgütern.

Es sind aber die Domainen von den Patrimonial- oder Chatoull-Gütern des Regenten unterschieden. Diese Güter besitzt der Regent als eine andere Privatperson, indem er sie durch Erbschaft, Kauf und andere

andere unter Privatpersonen zu Erwerbung des Eigenthumes gewöhnlichen Wege erlanget hat, und daher dieselben nicht von der Cammer, sondern von einem besonders darzu verordneten Chatoullen- oder Hofkammer-Amte, Cammerschreiberey, oder wie sonst der willkührliche Titel lautet, verwalten läßt. Jedoch kann man meines Erachtens, die eröffneten Lehen keinesweges unter solche Patrimonialgüter rechnen, indem sie dem Fürsten als Regenten, und nicht als einer Privatperson anheim fallen. Ueber diese Patrimonialgüter hat der Regent eine ganz uneingeschränkte Verfügung; und er ist nicht schuldig, die Einkünfte davon zu seinem Unterhalte, oder zu anderem Nutzen des Staats anzuwenden; da hingegen auch diesen Gütern keine Vorzüge beygeleget werden können, die sonst die Güter und Einkünfte des Fisci zu genießen haben *), obgleich einige Cameralisten hierinne anderer Meynung sind. Es führen aber den Namen Chatoullgüter zuweilen wirkliche Domainen, bloß weil deren Einkünfte zu den eigenen Handausgaben des Regenten bestimmet sind, die deshalben keine eigenthümliche Privatgüter des Fürsten werden, und mithin mit jenen nicht vermenget werden dürfen. Denn es ist ehedem in Deutschland gar gewöhnlich gewesen, die wirklichen Cammergüter nach dem Endzwecke, wozu die Güter und ihre Nutzungen und Einkünfte hauptsächlich angewendet worden, zu benennen; wie man denn fast in jedem Fürstenthume Domainen findet, welche Küchengüter heissen, weil ihre Nutzungen und Einkünfte ehedem hauptsächlich zu der Küche des Fürsten gebrauchet worden, ob sie gleich sonst in nichts von den andern Cammergütern unterschieden sind.

*) Man pfleget zwar hinzuzusetzen, daß zwar diesen Gütern die jura fisci beygeleget werden könnten; jedoch müsse solches keiner andern Privatperson

an ihren Rechten Eintrag thun. Meines Erachtens ist das aber ein offenbarer Widerspruch; denn wenn solche Güter, z. E. das Vorgangsrecht in Concursen haben sollen: so ist ja solches nicht möglich, ohne andern Privatpersonen an ihren Rechten Eintrag zu thun.

§. 77.

Diese Patrimonialgüter können den Domainen incorporiret werden.

Gleichwie aber der Regent über solche Patrimonialgüter vollkommene Gewalt und Verfügung hat; so kann er auch dieselben, wenn es ihm beliebet, den Domainen incorporiren. Diese Incorporation geschiehet entweder durch eine ausdrückliche Erklärung desselben, oder, wenn er seinen Willen hierüber stillschweigend zu erkennen giebt, welches daraus vermuthet wird, wenn er solche Güter eine lange Zeit hindurch von eben dem Cammercollegio verwalten läßt, welches den wirklichen Cammergütern vorstehe, und wenn er die Einkünfte davon ohne Unterschied zu eben den Endzwecken anwendet, wozu die übrigen Cammereinkünfte gebrauchet werden. Ob es aber rathsam sey, die eigenthümlichen Privatgüter des Regenten den Domainen einzuverleiben, solches ist eine andere Frage, die aus der Beschaffenheit der Regierungsnachfolge, aus der Stärke des Mannesstammes, und aus den Familienverträgen entschieden werden muß. Verschiedene fürstliche Häuser haben in den Familienverträgen bestimmet: daß alle Güter und Rechte, die bey der Theilung übernommen worden sind, und nichts mehr, bey dem Aussterben eines Hauses, der nachfolgenden Seitenlinie verlassen werden muß, alles Neuerworbene aber den weiblichen Nachkommen, oder sonst jemand, durch einen letzten Willen zugewendet werden kann. Bey einer solchen Beschaffenheit, oder wenn sonst der Mannesstamm genugsam besetzet ist, wird es allemal rathsamer seyn, die Patrimonialgüter den Domainen zu incor-

incorporiren, als wodurch dieselben nicht nur mehr Rechte erlangen (§. 76), sondern auch öfters besser, oder wenigstens mit Ersparung einiger Bedienten, verwaltet werden.

§. 78.

Es können auch auf andere Art neue Domainen entstehen, nur nicht zum Schaden des Landes.

Es können also noch beständig neue Domainen entstehen; indem die Wege, wodurch ein Regent Herrschaften und Landgüter zum Privateigenthume erlangen kann, gar mannigfaltig sind, aus welcher hernach durch die Incorporation immer neue Cammergüter gemachet werden können; wie denn auch durch die eröffneten Lehengüter, durch die Eroberung im Kriege, durch neue Anbauung ausgetrockneter Seen und Moräste, entstandener Inseln, oder desjenigen Erdreiches, welches die See durch Zurücktretung verlassen hat, oder wenn unbrauchbare Wälder und Heiden ausgeroodet und urbar gemachet werden, an und für sich selbst neue Cammergüter erlanget werden können. Es ist auch allerdings rathsam, auf Vermehrung der Domainen bedacht zu seyn, weil dabey eine beständige Vermehrung der Einkünfte auf unschädliche Art statt findet (§. 52), die dem Staate allemal sehr vortheilhaftig ist (§. 44). Nur muß die Vermehrung der Domainen nicht durch Auskaufung des Adels, oder sonst auf eine Art geschehen, wodurch das Land und die Unterthanen bedrücket werden (§. 54. 55). Denn es ist eine sehr übelangebrachte Vermehrung der Einkünfte des Staats, wenn zwar die Domainen etwas mehr bereitestes Vermögen an die Hand geben, die übrigen Einkünfte des Staats aber, die sich auf seinen volkreichen Zustand, und auf einen guten Nahrungsstand gründen, dadurch nach und nach vermindert werden.

§. 79.

Es ist nicht rathsam, die Domainen

Da die Cammergüter in den Einkünften des Staats ein wichtiges Capital ausmachen, und zu beständi-

zu veräußern, wenn auch ein Vortheil daraus entstünde.

ständiger Vermehrung des bereitesten Vermögens Gelegenheit geben; so scheint es ganz unwidersprechlich zu folgen, daß man niemals an Veräußerung der Domainen, es sey mit oder ohne Einwilligung der Stände und des Volkes, denken könne, außer in gar großen Nothfällen des Staats, worinne man sich auf andere Art nicht zu helfen weiß, da man aber doch nur zu der Verpfändung einiger Domainen, niemals aber zur gänzlichen Veräußerung derselben schreiten soll; und in der That kann man auch nach guten Cameralgrundsätzen, schwerlich eine andere Meynung annehmen. Unterdessen können doch nach der besondern Beschaffenheit eines Landes, sehr scheinbare Gründe vorhanden seyn, die nicht nur die Veräußerung dieser oder jener Domainen, sondern sogar die Verkaufung und Losschlagung aller und jeder Cammergüter sehr zuträglich und vortheilhaftig vorbilden. Es kann nämlich das Land mit einer großen Schuldenlast beschweret seyn, die alle zu fünf von Hunderten und wohl höher verzinset werden müssen; die Domainen hingegen können zuweilen nach ihrem wahren Werthe, der dafür zu erhalten stünde, kaum auf zwey oder höchstens auf drey von Hundert genutzet werden, weil etwan die Landwirthschaft in keinem Flore im Lande steht, die Verpachtung nicht leicht einzuführen ist, und mithin alle Domainen durch eigene Bediente verwaltet werden müssen, die öfters mehr auf ihren eigenen, als den landesherrlichen, Nutzen aufmerksam seyn; der starken Besoldungen, die sie wegnehmen, zu geschweigen. Hierzu kommt noch, daß fast auf allen Cammergütern landesherrliche Schlösser, und andere weitläuftige Gebäude sind, die man, ob sie zwar in Jahrhunderten kaum einmal ein paar Tage zum Aufenthalte des Hofes dienen, dennoch nicht gern eingehen läßt, worzu folglich viele Unkosten erfordert werden, um sie in baulichem Wesen, zu erhalten; so, daß

daß freylich die Domainen in manchem Staate kaum den dritten Theil so viel Einkünfte abwerfen, als man den Werth derselben an baarem Gelde nutzen könnte. Nach einer solchen Beschaffenheit nun ist der Vortheil, der aus gänzlicher Verkaufung aller Domainen erwächst, handgreiflich, und die Veräußerung scheint dannenhero sehr rathsam zu seyn: wie man sich denn in Oesterreich aus diesen Gründen wirklich bewegen lassen, fast alle Domainen zu verkaufen.

§. 80.

Die besondern Umstände, nach welchen dieser scheinbare Vortheil entsteht, müssen auf andere Art gehoben werden.

Allein, aller dieser Beschaffenheit ungeachtet, würde ich dennoch niemals zur gänzlichen Veräußerung der Cammergüter anrathen. Ein guter Cameralist muß nicht bloß auf das Gegenwärtige, sondern eben so hauptsächlich auf das Zukünftige sehen; und es ist gewiß ein großer Mangel in dem Staate, wenn eine so wichtige Nummer in den Einkünften des Regenten abgeht, als die Cammergüter sind, worauf nicht nur der Staat eigentlich fundiret ist, sondern, die auch beständig eine so unschädliche Vermehrung der Einkünfte zulassen *). Man muß also der gegenwärtigen Nothdurft des Staats, und der richtigen Abführung der Interessen eher auf alle andere mögliche Art, als hierdurch, zu statten zu kommen suchen, und dabey unermüdet arbeiten, diejenige Beschaffenheit der Sachen abzuändern, welche die geringe Nutzung der Cammergüter verursachet. Es lassen sich aber solche Umstände gar bald aufheben, wenn man eine Hochachtung für die Oeconomiewissenschaft bezeiget, und die Sache ernstlich anzugreifen weiß. Als der große Wirth, der König Friedrich Wilhelm in Preußen, zur Regierung kam, so fand er in den meisten seinem Zepter unterworfenen Ländern, eben so schlechte Nutzung von den Domainen, als wir in dem vorhergehenden Spho vorgestellet haben; und als die Bedien-

ten, die zeither zu der Verwaltung gebrauchet worden waren, von der Verpachtung höreten; so machten sie in verschiedenen Provinzen allerley Cabalen, um dieselbe zu hintertreiben; ja sie sollen sich in einer gewissen Grafschaft sogar vereiniget, und denjenigen unter ihnen für unehrlich erkläret haben, der in eine Pachtung eintreten würde. Allein, dieser unermüdete Herr, dessen Augen und Hände allenthalben selbst beschäfftiget waren, wußte, ihrer eiteln Cabalen ungeachtet, durchzudringen, und die Verpachtung zu Stande zu bringen. Was aber die landesherrlichen Schlösser, und andere allzuweitläuftigen Gebäude auf den Cammergütern anbetrifft; so läugne ich gar nicht, daß dieselben große Kosten erfordern, und mithin einen guten Theil der Domaineneinkünfte wegnehmen, so unnöthig sie gemeiniglich an sich selbst sind. Allein, auch hier lassen sich allerley nützliche Abänderungen und Einrichtungen treffen. Man kann die überflüssigen Gebäude Privatpersonen zu großen Manufacturen, Fabriken, Bergwerks- und Hütten-Gebäuden, und dergleichen Unternehmungen überlassen; man kann sie auch zu nützlichen Anstalten, zu Erziehung der Jugend, zu Kriegs- Bergwerks- und Manufactur-Schulen gebrauchen. Auf diese Art wird nicht nur die Last der Erhaltung der Gebäude den Domainaleinkünften abgenommen, sondern die Nahrung wird auch ungleich besser allenthalben im Lande verbreitet, als wenn alle solche Einrichtungen in und um der Residenz des Landesherrn sind.

*) So wenig es demnach guten Cameralregeln gemäß ist, die Domainen zu veräußern; eben so wenig ist es mit diesen guten Grundsätzen verträglich, die Cammergüter zu andern Endzwecken anzuwenden. Man hat in Dännemark einen so besondern Gebrauch von den Domainen gemachet, daß die Sache wohl verdienet, hier umständlich erzählet zu werden. Unter Friedrich dem IV. zu Anfange dieses

ses Jahrhunderts, fiel man darauf, die königlichen Domainen größtentheils ganz aufzuheben, und Quärtiere vor die Reuter, oder sogenannte Reuterdistricte daraus zu machen. Man schlug demnach allemal so viel bey einander liegende Domainen zusammen, daß ein Regiment Reuter daselbst bequartieret werden konnte: und wo so viel Domainen nicht bey einander lagen; so kaufte der König mit großen Kosten die umliegenden adelichen Güter an sich, damit der District vor ein Regiment von vier Schwadronen groß genug wurde. In einem solchen Reuterdistricte wurde nunmehro alle zeitherige Wirthschaft auf den Domainen aufgehoben, und aus den Aeckern größtentheils Wiesen und Grasflecken zu Unterhalt der Reuterpferde gemachet. Die ganze Wirthschaft in einem solchen Districte wurde dem Regimentsschreiber aufgetragen, unter dessen Befehl zugleich alle Bauern auf denen Domainen stehen, der sich ihrer Frohndienste zum Heumachen, zum Fuhren ꝛc. nach Gefallen bedienet. Dergleichen Reuterdistricte sind in dem eigentlichen Königreiche Dännemark vor zwölf Regimenter Cavallerie errichtet worden, als sechse auf der Insel Seeland, eins auf der Insel Fünen, drey in Jütland, eins auf der Insel Laland, und eins auf der Insel Falster. Durch diese sonderbare Einrichtung wurden auf einmal alle königliche Domainen consumiret. Denn statt der wenigen, die auf der Insel Fünen und sonst noch vorhanden sind, hat man bey Errichtung der Reuter-Districte weit mehr adeliche Güter an sich gekauft. Man darf nur mit den guten Cameralgrundsätzen in etwas bekannt seyn, um sofort einzusehen, wie wenig diese Einrichtung damit übereinstimmet. Die Domainen haben einen viel wichtigern Endzweck, als Wiesen vor die Reuterey daraus zu machen; und eines von den drey Hauptcapiteln in den Einkünften des Staats auf einmal zu vernichtigen, würde man in allen andern Landen große Bedenklichkeiten gefunden haben; zu geschweigen, daß man eine der unschädlichsten Vermehrung der Einkünfte des Staats zugleich dadurch vernichtiget hat. Der Nutzen einer solchen Anstalt ist auch

sehr

sehr geringe. Was will denn das Heu der Cavallerie gegen alle Einkünfte der Domainen sagen? Ja! da die Regimentsschreiber bloß auf ihren eigenen Vortheil sehen, und auf ökonomische Verbesserung und Cultur der Wiesen gar nicht gedenken; so liefern itzo alle diese ehemaligen schönen Domainen nicht einmal jährlich so viel Heu, als zwölf Cavallerieregimenter nöthig haben. Man hat im Jahre 1757 noch vor zwanzigtausend Thaler Heu darzu kaufen müssen. Die Ursachen zu dieser Vernichtigung der Domainen waren sehr geringe. Man wollte die ehedem auf dem Lande zerstreuete Cavallerie mehr bey einander haben. Diesen Endzweck konnte man viel besser erreichen, wenn man sie in kleine Städte und Märkte einquartierte; und wenn man die Domainen wegen ihres geringen Ertrags nicht vor wichtig ansahe; so war die Ursache davon leicht zu ergründen, nämlich der über die maaßen schlechte Zustand der Landöconomie in Dännemark. Hieran mußte man also arbeiten, und nicht die Domainen ganz wegwerfen. Unterdessen ist eine so wenig überlegte Anstalt so fest eingeführet, und auf so kostbare Anstalten gegründet, daß sie gleichsam verewiget ist. Unter andern kostbaren Anstalten hat man in diesen Reuterdistricten zweyhundert und vierzig Schulen gestiftet, darzu der Landmann besondern Beytrag geben muß.

§. 81.

Von den Geschäfften der Erhaltung der Domainen, worzu verschiedene Risse und Tabellen nöthig sind.

Nachdem wir bisher alles dasjenige abgehandelt haben, was zu dem Ursprunge und Wesen der Domainen gehöret; so kommen wir nunmehro auf die Geschäffte selbst, die zu ihrer Nutzung und den daraus entstehenden Einkünften erfordert werden, und da haben wir zuförderst das Geschäffte der Erhaltung derselben zu betrachten. Gleichwie nun die Domainen aus einem Zusammenhange von Grundstücken und Gerechtsamen, und mithin aus vielen wesentlichen und zufälligen Pertinenzien bestehen (§. 72); so muß man zuförderst darauf bedacht seyn, daß alle darzu gehö-

IV.

en, so darzu gehören										

General-Tabelle

Von der Beschaffenheit der Aemter und Cammergüther und deren Zubehörungen im Fürstenthume *N.*

Namen der Aemter oder Cammer-Güther.	Unter der Jurisdiction des Amtes stehen: Städte, Dörfer und Güther: amtsässige Städte; Dörfer; einzelne Höfe; Amtsässige Ritter- und Freygüther: mit Erbgerichten; ohne Erbgerichte	An darinnen befindlichen Unterthanen: Herrschaftliche Bediente; Bürger; Bauern oder Hüfner; Cossäthen oder Hinterseßler; Gärtner oder Häusler; Miethsleute; Weiber; Kinder; Gesinde; Summa der Menschen: männl. Geschlechts; weibl. Geschlechts	Zu dem Amte gehörige Gebäude: Schlösser und herrschaftliche Wohnungen; Bedientenwohnungen; Wirthschaftsgebäude; Vorwerke	Grundstücke, so dem Amte eigenthümlich zustehen: Ländereyen an Morgen: Fruchtbarer Boden; Bergland; Sandland; Moorland	Wiesen an Morgen: Heuwiesen; Grummetwiesen; Trift und Weyde	Holzungen: Waldungen; Buschwerk; Weidenpflanz u. Buschwerk	Weingebirge	Gärten: Lust- und Ziergärten; Obstgärten; Küchengärten; Hopfengärten	Fischereyen: Seen; Teiche; Flöße; Bäche	Viehhöfe und Wirthschaften: Stutterey; Holländerey; Schäferey	Werke von vermischten und Nebennahrungsgeschäfften: Mühlen; Brauhäuser; Backhäuser; Wirths- und Schenkhäuser; Salpeter- und Pottaschenhütten; Kalkbrennereyen; Ziegelschäten	Gerechtigkeiten, so darzu gehören: Lehnsgerechtigkeit auser dem Amte: Mittergüther; Freygüther; Bauerhöfe	Jus patronatus: Prediger; Schulcollegen; Organisten	Jagdgerechtigkeit: Küster und Schulmeister; Oberjagd; Mitteljagd; Niederjagd; Koppeljagd	Frohndienste: Anspänner; Tagelöhner; Handröhner	Zehenten von Morgen: innerhalb des Amtes; außerhalb des Amtes; Fixzehenten	Beständige Gefälle: Zinsen: Schäffel Getreide; an Vieh; An Gelde: Thlr.; Gr.; Pf.	Erbpächte: Thlr.; Gr.; Pf.	Beschwerd. u. Abgaben: innerhalb des Amtes: Thlr.; Gr.; Pf.	an auswärtige: Thlr.; Gr.; Pf.
Rockendorf																									
Wiesengrund																									
Holzhausen																									
Fischbach																									
Schaafsdorf																									
Ochsenheim																									
Summa.																									

gehörigen Stücke aufrecht, und in einer solchen Beschaffenheit erhalten werden, damit sie den, zu der Nutzung des Cammergutes habenden, Endzweck bestmöglichst erfüllen können. Hierzu werden nun zuförderst verschiedene Tabellen erfordert, davon man in Seckendorfs deutschem Fürstenstaate einige gute Muster findet, und wodurch man dasjenige, was zu dem Amte gehöret, gleichsam auf einmal übersehen kann. Vornehmlich gehöret darzu eine richtige und genaue Vorstellung des Cammergutes, oder des Amtbezirkes in einem Risse oder Charte nach seinen Gränzen, den darinn liegenden Städten, Dörfern, Vorwerken, schrift- und amtsäßigen, Ritter- und Frey-Gütern, sowohl als nach den darinn befindlichen natürlichen Dingen, an Bergen, Thälern, Flüssen, Bächen, Waldungen und dergleichen. Nicht weniger ist eine Tabelle unentbehrlich, von allen wesentlichen und zufälligen Pertinenzstücken, die man entweder nach den besagten Mustern des deutschen Fürstenstaats, oder nach folgenden Rubriken einrichten kann: 1) Schlösser und herrschaftliche Gebäude, 2) Wirthschaftsgebäude, 3) Vorwerke, 4) Ackerbau, 5) Wiesen, Trift und Weide, 6) Stutterenen und Schäfereyen, 7) Weingebirge, 8) allerley Arten von Gärten, 9) Waldungen und Gehölze, 10) Seen und Teiche, 11) vermischte Nahrungsgeschäffte, und darzu gehörige Werke, als Mühlen, Brau- und Schenk-Häuser, Salpeter- Ziegel- und Kalk-Hütten, 12) amtsäßige Städte und Dörfer, 13) amtsäßige Ritter- und Frey-Güter, 14) die Anzahl der Unterthanen an Bauern, Cossäthen, Gärtnern und Häuslern, 15) hohe und niedere Gerichtsbarkeit, 16) das Jus patronatus und geistliche Untergerichte, 17) Lehen, in und außer dem Amte, 18) Zehenden in und außer dem Amte, 19) Frohndienste an Anspännern und Handfröhnern, 20) Erb- und andere Zinsen am Gelde,

Von d
schäffte
haltun
mainen
verschie
Risse u
bellen
sind.

de, Vieh und Getraide, 21) Erbpächte, 22) verschiedene andere Rechte, die Renten und Einkünfte abwerfen, als Schutz- An- und Abzugs-Geld, 23) die Beschwerden und Abgaben des Amtes in und außer dessen Bezirke. Eine jede von diesen Rubriken kann auch verschiedene Unterabtheilungen haben, wenn die Tabelle vollständig werden soll; und man kann allenfalls zwo Tabellen daraus machen, davon die ersten eilf Nummern eine Tabelle von den Grundstücken, die letzten zwölf Nummern aber eine Tabelle von den Gerechtsamen ausmachen. Auf eben diese Art kann auch von allen landesherrlichen Aemtern und Domainen eine Generaltabelle bey der Cammer verfertiget und von Zeit zu Zeit erneuert werden *).

*) Wir liefern hierbey das Schema von einer solchen Generaltabelle, deren Unterabtheilungen ziemlich vollständig sind. Allenfalls können nach der besondern Beschaffenheit eines jeden Landes in denen Unterabtheilungen noch hin und wieder Zusätze geschehen. Vermöge einer solchen Generaltabelle kann man gleichsam auf einen Blick den Zustand aller Cammergüter übersehen. Wenn man besondere und eigentlichere Umstände über diesen oder jenen Punct verlanget: so können alsdenn die Erläuterungen und Beschreibungen von jedem Amte besonders nachgesehen werden.

§. 82.

Es werden auch allerley Inventaria u. Grundbücher erfordert.

Sodann werden zu den Geschäfften der Erhaltung allerley Inventaria und Bücher erfordert, als Grundlager- Saal- Erb- Fluhr- Mark- und Lehen-Bücher, in welchen alles dasjenige, was in obgedachten Tabellen nur kurz und allgemein berühret worden, umständlich, ausführlich und einzeln enthalten und beschrieben seyn muß, dergestalt, daß man über die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Pertinenzstückes, und über den Grund aller einzeln Einkünfte darinnen so fort genugsame Nachricht und Unterricht haben kann. Es

müssen auch diese Bücher auf das richtigste unterhalten und fortgeführet, und mithin alle sich ereignende Veränderungen auf das sorgfältigste darinnen bemerket werden. Zu dem Ende ist es nöthig, daß sie von Zeit zu Zeit übersehen, verbessert, und dergestalt neu verfertiget werden, daß sich die neuen Bücher beständig auf die alten beziehen, und gleichsam nur Fortsetzungen derselben sind; wie man denn bey einer jeden Revision solcher Bücher, entweder ein vollständig Exemplar, oder einen zureichenden Extract an das Cammer-Collegium einsenden muß, damit die Cammer in allen Vorfallenheiten genugsame Nachricht bey der Hand haben möge. Gleichwie nun alle diese Inventaria und Bücher den Endzweck haben, daß von den Gerechtsamen und Einkünften des Cammergutes nichts vernachläßiget werde, und durch den Nichtgebrauch verloren gehe, so sollte auch billig bey jedem Amte eine vollständige Amtsbeschreibung vorhanden seyn, worinnen von dem Ursprunge eines jeden Pertinenzstückes und Gerechtsame, und wie es zu dem Amte gekommen, zureichende Nachricht zu finden wäre, damit aus beyderley Nachrichten aller Zweifel und rechtlicher Anspruch bedürfenden Falles, genugsam gehoben und abgelehnet werden können. Es haben auch solche Tabellen, Inventaria, Bücher und Nachrichten noch viel andern beträchtlichen Nutzen, und die Cammer kann viele Anstalten und Einrichtungen in dem Policey- und Finanz-Wesen darauf gründen.

§. 83.

Es giebt zwo Hauptarten der Verwaltung bey den Domainen. 1) das Inspicir- und 2) das Rechnungsamt

Die übrigen Geschäffte der Erhaltung und Bewahrung der Cammergüter, und ihrer Zubehörungen sind leicht aus demjenigen zu beurtheilen, was wir im ersten Theile von der Erhaltung des Vermögens überhaupt, und insonderheit der Landgüter, beygebracht haben. Wir gehen also weiter zu der Verwaltung selbst;

selbst; und da müssen wir zuförderst anmerken, daß eigentlich dreyerley Arten der Verwaltung bey wichtigen Domainen, die man Aemter nennet, statt finden. Es ist nämlich 1) die Verwaltung der Justiz, oder ein Justizamt nöthig, so wie 2) die Einnahme der verschiedenen Einkünfte ein Rechnungs- oder Rent-Amt erfordert, und die wirthschaftliche Verwaltung des darzu gehörigen Ackerbaues, und anderer Grundstücke bedarf, 3) verschiedener Wirthschaftsbedienten, daraus denn ein Wirthschaftsamt entsteht. Allein, gleichwie das Rent- und Wirthschafts-Amt sowohl in der eigenen Verwaltung, als in der Verpachtung der Domainen, gemeiniglich mit einander vereiniget zu seyn pflegen; so wollen wir hier nur zwo Hauptarten der Verwaltung betrachten, nämlich das Justizamt, und das Rechnungs- und Wirthschafts-Amt.

§. 84.

Von der Verwaltung des Justizamtes.

Was nun die Verwaltung der Justiz anbetrifft; so ist darzu gemeiniglich ein Justizamtmann mit seinen Actuariis, Copisten und andern Unterbedienten verordnet, wie es die Größe und Wichtigkeit des Amtes *) erfordert. Dieser muß nun zuförderst ein gründlicher Rechtsgelehrter und rechtschaffener Mann seyn, der nicht allein die Gerechtigkeit gesetzmäßig und unpartenisch verwaltet, sondern auch durch übermäßige Sporteln und Geldstrafen die Unterthanen nicht aussauget und bedrücket. Gleichwie aber der Justizbeamte eines Theils, entweder die Aufsicht über die Rechnungs- und Wirthschafts-Beamten hat, oder doch das landesherrliche Interesse in diesen Geschäfften besorgen muß, andern Theils aber alle Policeyaufsicht und Anstalten in den amtsäßigen Städten und Dörfern gemeiniglich seiner Vorsorge und Mitwirkung anvertrauet werden; so ist es nicht genug, daß er ein geschickter Rechtsgelehrter ist, sondern er muß auch in Cameral- Policey- und Wirthschafts-Sachen eine genugsame Erkenntniß und Einsicht haben. Außerdem wird er schlecht im Stande seyn, die landesherrlichen Verordnungen, in Ansehung der Policey in Städten und Dörfern zu vollstrecken, den Maaßregeln des Regenten und des Cammercollegii zu der Aufnahme des Nahrungsstandes die Hand zu biethen, und die unter ihm stehenden amtsäßigen Stadträthe, und die Land- und Dorf-Richter von der Absicht und dem Endzwecke der in das Land ergangenen Befehle genugsam zu unterrichten, welches alles doch seine ungezweifelte Schuldigkeit ist. Es ist also allerdings nöthig, daß ein Justizbeamter, wenn er angenommen werden soll, nicht allein in den Rechten, sondern auch in Policey- Cammer- und Wirthschafts- Sachen, so viel als zu einer Amtirung nöthig ist, genau geprüfet werde; und da es zugleich in vielem Betracht gar dienlich ist, wenn er eine genugsame Kenntniß des Amtes und der darinnen vorfallenden Geschäffte hat; so ist es sehr rathsam, auf solche Subjecta bey Besetzung einer Amtmannsstelle vornehmlich Bedacht zu machen, die eine zeitlang in geringern Bedienungen bey eben diesem Amte gestanden haben, wenn sie sonst die erforderlichen Geschicklichkeiten darzu haben.

*) Man hat auch in verschiedenen deutschen Staaten Kreis- und Ober-Aemter. Die Kreis-Aemter haben gemeiniglich den Endzweck, die Gerichtsbarkeit über die schriftsäßigen Vasallen, Commissionsweise auszuüben, die sonst den Aemtern nicht unterworfen sind; und die Oberämter, welche sonderlich am Rhein und in Oberdeutschland statt finden, haben meines Wissens, gleichfalls keine andere Absicht, als zur Verwaltung der Justiz. Denn, ob gleich auch Cameralverordnungen durch ihre Hand an die Unterämter ergehen; so ist doch diese Beschaffenheit der Oberämter in dem Cameralwesen nicht so wichtig, daß man von diesen Oberämtern besonders zu handeln Ursache hätte.

§. 85.

Von Verwaltung des Rechnungs- und Wirthschaftsamtes.

Die Rechnungs- und Wirthschafts-Beamten, die gemeiniglich Rentmeisters, Amtsverwalters, Amtsrentsverwalters, Amtsschreibers, Kellner, oder Kästner, nach den verschiedenen Gegenden und Ländern genennet werden, und welche öfters nach der Wichtigkeit des Amtes verschiedene Verwalters, Kornschreibers, und dergleichen geringere Wirthschaftsbedienten unter sich haben, müssen nicht nur in dem Cameral- und Rent-Wesen, besonders desjenigen Amtes, dem sie vorstehen sollen, eine gute Erkenntniß und Erfahrung haben, sondern auch in der Landwirthschaft und der Haushaltungskunst überhaupt, eine genugsame Wissenschaft und Geschicklichkeit besitzen. Wannenhero dieselben von der Cammer vor ihrer Annehmung so wohl in Rentsachen und im Rechnungswesen, als in der Landöconomie genau zu prüfen sind; und es ist hier fast unumgänglich nöthig, daß sie bey dem Amte, wo sie die Einkünfte und Wirthschaft verwalten sollen, vorhero in geringern Bedienungen gestanden haben, damit sie von desselben Beschaffenheit und Angelegenheiten eine genugsame Kenntniß und Erfahrung besitzen. Was die Verwaltung des Ackerbaues, der Viehzucht und anderer gemischten Wirthschaftsgeschäffte anbetrifft; so gelten hier alle diejenigen Grundsätze und Regeln, die wir im ersten Theile bey der Oeconomie und Landwirthschaft festgesetzet haben; und muß hier das Rechnungswesen viel genauer und ordentlicher geführet werden, als ein Eigenthümer und Pachter bey einem Landgute nöthig hat. Es ist auch über die daselbst (1 Theil §. 520.) vorgeschlagenen Register- und Rechnungs-Bücher noch ein Frohn- und Dienst-Register erforderlich, in welchem alle Anspänner und Handfröhner mit ihren schuldigen Diensten, und was sie davon von Zeit zu Zeit leisten, genau verzeichnet werden müssen. Was aber

aber die übrigen Einkünfte an Erbpächten, Geldprästandis, Zinsen und andern von den Nutzungen der verschiedenen Pertinenzien fallenden Gelder anbetrifft; so müssen darüber richtige Einnahmeregister und Berechnungen geführet, die bey dem Cammergute vorfallenden Ausgaben davon abgezogen, die Rechnungen alle Jahre richtig geschlossen und zur Justification an das Cammercollegium ohne Zeitverlust eingesendet werden.

§. 86.

Von den Maaßregeln der Cammer bey Verwaltung der Domainen.

Aus dem in diesen Berechnungen bleibenden Ueberschusse entstehen die Einkünfte eines Cammergutes, als der Hauptzweck, den sich der Staat durch die Verwaltung derselben vorgesetzet hat; und das Cammercollegium muß mithin alle ersinnliche Vorsorge, Aufmerksamkeit und Aufsicht anwenden, daß dieser Endzweck auf die bestmöglichste und höchste Art, ohne Nachtheil des gesammten Vermögens des Staats und der Unterthanen, erreichet werde. Zu dem Ende muß dasselbe alle vorsichtige und ernstliche Maaßregeln und Anstalten treffen, daß dieser Hauptzweck durch die Unwissenheit, Nachläßigkeit, Bevortheilung und Betrug der Wirthschaftsbeamten und Bedienten nicht verkürzet werde. Damit aber die Cammer die Wirthschaftsbeamten desto besser übersehen kann; so muß sie dieselben anhalten, daß sie bey dem Anfange eines jeden Jahres einen Etat der Wirthschaft und der Einkünfte, wie sie im folgenden Jahre wahrscheinlicher Weise bey dem unterhabenden Cammergute beschaffen seyn werden, unausbleiblich einsenden. Dieses kann nach Art einer Tabelle *) geschehen, in welcher, da die gewissen und beständigen Einkünfte keine Schwierigkeit finden, die ungewissen und unbeständigen nach einer mittlern Nutzung, die man herausbringt, wenn man die Nutzung von

verschiedenen Jahren gegen einander hält, angeschlagen werden müssen. Zu dem Ende muß die Cammer bereits ein gewisses Regulativ angenommen haben, wie hoch die Aerndte von einem Acker Getraide, die Nutzung von einer Kuh**), von einem Schafe und dergleichen in einem mittlern Jahre zu rechnen ist. Ein solcher Etat der Wirthschaft und der vermuthlichen Einkünfte eines Cammergutes, leistet nicht nur in dem allgemeinen Wirthschafts-Etate des Hofes großen Nutzen, sondern die Untersuchung und Justification der Rechnungen von eben diesem Jahre, muß sich auch bey dem Beschlusse desselben hauptsächlich darauf gründen; und die Cammer, wenn die wahrscheinlich verhofften Einkünfte nicht wirklich erfolget sind, kann desto eher Untersuchung anstellen und Rechenschaft fordern, aus was für Ursachen und durch welche Unglücksfälle die Verminderung geschehen ist. Zu dem Ende muß ein Cammerrath über verschiedene Aemter und Domainen allemal die besondere Aufsicht haben, der zuweilen persönlich alles untersuchen und in Augenschein nehmen muß; und wenn man mit dieser besondern Aufsicht über die Cammergüter unter den Räthen von sechs zu sechs Jahren abwechselt, so werden sie endlich sämmtlich eine genugsame Kenntniß des Landes erlangen, und ihre Stimme mit desto besserem Grunde geben können. Man könnte sich auch, da die Cammerräthe schwerlich so öfters abkommen können, als es eine genaue Aufsicht über die Wirthschaft bey den Domainen erfordert, mit großem Nutzen der Oeconomie-Inspectoren bedienen, als welche in einem gewissen Districte so wohl über die wirthschaftlichen Policeyanstalten, als über die landesherrlichen Cammergüter und Aemter, eine Direction und Vorsorge führen könnten, welche dem Staate ungemein ersprießlich seyn würde.

*) Die

*) Die Tabelle, die wir im ersten Theile von der jährlichen Nutzung eines Rittergutes mitgetheilet haben, ist mit einigen Veränderungen hierzu dienlich.

**) Was die Viehnutzung anbetrifft; so pfleget solche gemeiniglich an die Verwalter und andere Wirthschaftsbedienten verpachtet zu werden, wenn auch die eigene Verwaltung der Cammergüter statt findet. Gemeiniglich, wenn alle Fütterung auf eine Kuh gegeben wird, erhält die Cammer sieben, acht bis zehen Thaler Pacht von derselben, nach der Maaße, wie die Futterung und Weide in einer Gegend beschaffen ist. Auf diese Art, die sehr anzurathen ist, kann der Wirthschafts-Etat des Amtes mit desto wenigern Schwierigkeiten gemachet werden; wie man denn auch die Schäfereyen ungeachtet der eigenen Verwaltung gemeiniglich verpachtet, und über den Hordenschlag mit dem Pachtschäfer in dem Contracte das Nöthige festsetzet.

§. 87.

Jedoch ist die Verpachtung allemal vorzuziehen, besonders wenn die Einkünfte der Domainen auf den Ackerbau ankommen.

Allein so groß auch die Aufmerksamkeit der Cammer auf die Wirthschaft bey den Domainen seyn kann; so glaube ich doch nicht, daß man bey der eigenen Verwaltung derselben jemals so gut fahren werde, als bey der Verpachtung, besonders wenn ein großer Theil der Einkünfte eines Cammergutes auf den Ackerbau und die Viehzucht ankömmt, oder sonst starke gemischte Nahrungsgeschäffte, als Bier- und Branntewein-Brauereyen, Salpeter- und Potaschen-Siedereyen und dergleichen dabey vorhanden sind. Denn wenn die Einkünfte größtentheils in Waldungen, Weingebirgen, Geld- und Getraide-Zinsen und dergleichen bestehen; so kann die eigene Administration durch Wirthschaftsbeamte noch eher mit Vortheile statt finden; wie man denn deshalb im Reiche auf die Verpachtung der Domainen nicht viel zu halten pfleget. Allein der Ackerbau und die Viehzucht sind von solcher

cher Beschaffenheit, und erfordern so vielerley Geschäfte, daß man die Wirthschaftsbeamten dabey unmöglich übersehen kann; und es ist dabey so viel besondere Vorsorge und Aufmerksamkeit nöthig, daß entweder die Wirthschaftsbedienten gar vieles dabey vernachläßigen, oder die Aufmerksamkeit nur zu ihrem eigenen Nutzen anwenden, um den Landesherrn desto mehr und künstlicher zu bevortheilen. Es ist auch offenbar, daß der Landesherr bey der Verpachtung an den Besoldungen gar vieles erspare, weil dem Pachter in dem Pachtanschlage wegen der Bedienten, die er unterhalten muß, und bey welchen er alles viel sparsamer und wirthschaftlicher einrichten kann, als ein großer Herr, wenig oder gar kein Abzug gestattet wird, zumal wenn die Justiz nicht mit verpachtet ist. Ein Pachter, dessen eigener Vortheil darunter vorwaltet, ist auch auf die Eintreibung der Zinsen, Lehnen und Gefälle viel aufmerksamer, als die Wirthschaftsbedienten des Landesherrn, bey welchen öfters von dergleichen Einkünften verschiedenes dahinten bleibt, und mit der Zeit das Recht darzu gar verloren geht. Ueberhaupt aber hat bey der Verpachtung, wie ich schon oben angeführet habe (§. 52.), eine beständige Erhöhung der Pachtgelder und mithin der Einkünfte statt, wie denn auch dadurch die Einkünfte der Domainen gewiß gemachet werden, welches in dem allgemeinen Wirthschafts-Etate des Staats kein geringer Vortheil ist.

§. 88.

Es müssen aber die beständigen Gefälle zugleich mit verpachtet und keine baaren Vorstände angenommen werden.

Es ist aber nöthig, daß nicht allein der Ackerbau und die Viehzucht, benebst allen gemischten Nahrungsgeschäfften, sondern auch alle beständigen und gewissen Einkünfte an Erbpächten, Zinsen und dergleichen, so bey einem Cammergute befindlich sind, mit verpachtet werden. Denn sonst würde der Landesherr

herr dennoch darauf besondere Bedienten unterhalten müssen; der Pachter hingegen wird eben dadurch um so eher in den Stand gesetzet, daß er mit den Pachtgeldern richtig innen halten kann, und die Früchte nicht zur Unzeit losschlagen darf. Zu eben diesem Endzwecke ist es auch gar dienlich, daß man außer der vierteljährigen Vorauszahlung des Pachtgeldes keinen baaren Vorstand annimmt, sondern wegen des Inventarii sich die Caution an liegenden Gründen des Pachters bestellen läßt. Auf diese Art behält nicht nur der Pachter sein baares Vermögen in Händen, und kann sich damit bey allen Gelegenheiten helfen und Vortheil stiften; sondern die Cammer wird auch mit keinen Interessen beladen, und sie hat um so weniger Schwierigkeit, bey Endigung der Pachtzeit allemal neue Pachter zu finden; der Ungerechtigkeiten, die zuweilen bey Vorenthaltung des Vorstandes vorgehen, wenn die Cammer keine baaren Mittel zur Wiedererstattung bey der Hand hat, zu geschweigen.

§. 89.

Jedoch ist die Justiz nicht mit zu verpachten, desgleichen die Waldungen und Jagden.

Meines Erachtens aber muß die Verwaltung der Justiz bey den Domainen niemals mit verpachtet werden. Gleichwie diese wichtige Sache, deren Vorsorge der besondern Pflicht und dem Gewissen des Regenten anvertrauet ist, ohnedem nicht als ein Gegenstand der Verpachtung angesehen werden kann; so hat auch der Pachter, wenn ihm zugleich die Justiz mit untergeben ist, ein allzu gefährliches Mittel in den Händen, womit er die Unterthanen drücken und sich seinen eigennützigen Absichten gemäß zu bezeigen, zwingen kann; denn man weiß ja, unter was für scheinbaren Vorwänden sich Ungerechtigkeiten ausüben lassen; und die wenigsten Unterthanen haben die Mittel sich höhern Orts zu beschweren, und was das wich-

tigste ist, ihre Beschwerden zu beweisen. Wenn also auch der Landesherr und seine Justiz-Collegia die aufrichtige Absicht haben, ihre Unterthanen nicht bedrücken zu lassen, und sie wider die Pachter zu schützen, welches aber doch auch hin und wieder aus Betracht für einen guten und sichern Pachter, wie es in allen menschlichen Geschäfften zu gehen pflegt, ziemlichen Abfall leidet; so bleiben dennoch dem Pachter genugsame Mittel übrig, durch die Justiz den Unterthanen beschwerlich zu fallen. Dahingegen, wenn die Justiz nicht mit verpachtet wird; so haben die Unterthanen durch die Verpachtung der Domainen nicht das geringste Nachtheil zu gewarten *). Sie haben alsdenn nicht Ursache, sich vor dem Pachter zu fürchten, und werden sich also bald regen, wenn er ihnen etwas nachtheiliges unternimmt. Gleichergestalt muß man auch die Waldungen und Jagden von der Verpachtung ausnehmen; denn solche Güter, deren Nutzung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden kann, sind keine Gegenstände der Verpachtung. So sind die Wälder und Jagden beschaffen, und es läßt sich hier schwerlich genau genug bestimmen, auf was Art sie ohne Nachtheil genutzet werden können.

*) In den Hannöverischen Landen sind die Justizbeamte zugleich auch allemal Pachter der zu dem Amte gehörigen Wirthschaft. Dieses ist aber, meines Erachtens, ein doppelter Fehler wider die guten Cameralgrundsätze. Denn erstlich hat der Amtmann vermöge der Justiz ein gewisses Mittel in Händen, die Unterthanen in Frohndiensten und andern praestandis zu bedrücken, ohne daß sie sich unterstehen dürfen darwider zu klagen, weil er ihnen sonst durch die Justizverwaltung gar bald davor seine Rache empfinden lassen kann: und zweytens geht bey dieser Einrichtung der ganze Endzweck der Verpachtung verloren. Dieser ist das Cammergut durch die Versteigerung an den Meist-

Meistbiethenden auf den höchstmöglichsten Ertrag zu setzen. Diese Versteigerung aber kann daselbst gar nicht statt finden, weil der Justizamtmann zugleich allemal der Pachter seyn soll. Diese Einrichtung ist also weder dem Landesherrn, noch dem Unterthan, sondern allein den Amtleuten vortheilhaftig, die sich auch daselbst sehr wohl befinden.

§. 90.

Auf diese Art fallen alle wichtige Einwürfe wider die Verpachtung hinweg.

Wenn die Verpachtung der Domainen solchergestalt beschaffen ist; so kann man schwerlich Einwürfe darwider machen, die genugsam gegründet wären. Der wichtigste Einwurf ist gemeiniglich wider die Mitverpachtung der Justiz gerichtet, und dieser Einwurf scheint mir selbst so triftig zu seyn, daß ich deshalb die Gerichtsbarkeit davon ausgenommen habe. Die übrigen Einwürfe sind von sehr geringer Erheblichkeit. Denn wenn man einwendet, daß die gewissen und beständigen Zinsen, Renten und Gefälle kein Gegenstand der Verpachtung wären, weil die einkommende Summe so wohl überhaupt als in Ansehung der Entrichter, und mithin in allen ihren Theilen vollkommen bestimmet und festgesetzet wäre; so kann man darauf mit gutem Fuge antworten, daß diese beständigen Gefälle allerdings einen Gegenstand der Verpachtung abgeben, in so weit sie der Landesherr mit Ersparung verschiedener Bedienten und mithin mit wenigern Unkosten erheben kann. Der Einwurf aber, daß bey der Verpachtung der Unterhalt vieler Bedienten wegfällt, die folglich ihr Brodt verlieren, verdienet kaum eine Beantwortung. Denn wie kann man von dem Staate verlangen, daß er entbehrliche Bedienten halten soll, bloß damit sie ihren Unterhalt finden. Wenn aber die Veränderung wirklich vorgeht, daß man von der eigenen Verwaltung zu der Verpachtung schreitet; so wird ein billi-

ger Regent und sein Cammercollegium allemal bedacht seyn, geschickte und verdiente Leute, die dadurch außer Brodt gesetzet werden, auf andere Art zu versorgen.

§. 91.

Es können auch alle Irrungen mit den Pachtern vermieden werden.

Ehedem pflegete man wider die Verpachtungen der Domainen auch einzuwenden, daß dabey unaufhörliche Streitigkeiten entstünden, theils weil die Pachter die Grundstücken nicht wirthschaftlich gebraucheten und die Güter nicht in solchem Stande wieder verließen, als sie dieselben übernommen hätten; theils aber, weil sie wegen vorgegebener Schäden und Unglücksfälle beständig Erlaß verlangeten, daher man auf gewisse Einkünfte daraus dennoch keinen sichern Staat machen könnte. Allein heute zu Tage ist man durch die in verschiedenen Landen getroffene vortreffliche Einrichtung der Pächte genugsam überzeuget, daß dieser Einwurf von keiner Erheblichkeit ist. In der That lassen sich auch alle diese Streitigkeiten gar wohl vermeiden. Denn wenn bey dem Antritte des Pachtes von beyden Seiten Taxatores erwählet werden, die alles dasjenige zu einem gewissen Werthe anschlagen (1 Theil §. 461.), was der Pachter in dem Inventario übernimmt; und wenn eben diese Taxe bey dem Abtritte des Pachters abermals geschieht, der Ueberschuß oder das Ermangelnde aber baar ersetzet wird; so sieht man nicht, wie deshalb Streitigkeiten entstehen können. Auch in Ansehung der Unglücksfälle lassen sich solche Maaßregeln treffen, daß alle Ungewißheit und Streitigkeiten gar wohl zu vermeiden sind, wie wir im ersten Theile bey der Landwirthschaft in einer Anmerkung gezeiget haben. Meines Erachtens aber wird die Cammer allemal wohl thun, wenn sie die Pachtcontracte solchergestalt einzurichten suchet, daß die Pachter alle Unglücksfälle

zu

zu tragen übernehmen *); denn obgleich alsdann ein geringeres Pachtgeld erhalten wird; so ist es doch allemal besser, als wenn durch den öfters begehreten Erlaß allerley Untersuchungen nöthig sind, und in dem allgemeinen Wirthschafts-Etat des Hofes beständig Unordnungen entstehen.

*) Unter allen Unglücksfällen müssen auch die unvermutheten verstanden werden; denn alle Unglücksfälle sind eigentlich unvermuthet; und wenn dieses nicht ist, so wird dennoch zu beständigen Erlaßsuchungen und Processen genugsamer Raum gelassen. Nur die ganz außerordentlichen Unglücksfälle und die sich ungemein selten zu ereignen pflegen, müssen ausgenommen werden. In dem Codice Fridericiano ist hierüber eine sehr weisliche Verordnung enthalten.

§. 92.

Von dem Betrachte der Cammer auf die Personen des Pachters.

Allein so nützlich auch wohleingerichtete Verpachtungen der Domainen an sich selbst sind; so muß doch ein vernünftiges Cammercollegium auf die Person eines Pachters, dem sie ein Cammergut anvertrauet, sehr aufmerksam seyn. Es ist offenbar, daß ein Narr, ein einfältiger und unwissender Landwirth, oder ein Verschwender, bey einer so wichtigen Sache wenig Vortheil stiften wird; und wenn sich auch die Cammer an der Caution oder Vorstand genugsam erholen könnte; so machet es doch den Pachtungen des Landes keinen guten Ruf, wenn Pachter zu Grunde gehen; der Verdrießlichkeit, welche die Cammer davon zu gewarten hat, zu geschweigen. Man soll also von der Vernunft und guten Aufführung eines künftigen Pachters allemal überzeuget seyn; und es ist so gar nöthig, daß ihn die Cammerräthe, wenigstens Gesprächsweise, über seine Erkenntniß und Geschicklichkeit in Landwirthschafts- und Rent-Sachen ein wenig prüfen. Denn es ist nicht allein um die richtige Zahlung

lung der Pachtgelder zu thun, sondern das Rentwesen bey dem Amte und die oben bemerkten Juventaria und Bücher (§. 82.) müssen in genauer Ordnung und Richtigkeit fortgeführet werden, damit es in künftigen Zeiten niemals an den erforderlichen Nachrichten ermangele. Zu dem Ende ist es schlechterdings nöthig, ihn hierzu in dem Pachtbriefe zu verbinden; und es kann auch nicht schaden, wenn sich die Cammer vorbehält, daß derselben die Bedienten, die er zu dem Rentwesen annimmt, besonders wenn dasselbe wichtig ist, vorhero zu ihrer Prüfung und Approbation vorgestellet werden müssen.

§. 93.

Von der Zeit der Pachtung und schädlichen Pachtungsarten.

Man soll aber ein Cammergut niemals länger als auf sechs oder höchstens neun Jahre verpachten. Denn gleichwie der Vortheil bey den Verpachtungen hauptsächlich darauf ankömmt, daß die in einer Pachtzeit geschehenen Verbesserungen in dem folgenden Pachte zum Grunde der Erhöhung des Pachtgeldes dienen müssen; so geht dieser Endzweck gänzlich verloren, wenn die Pachtzeit zu lang gesetzet wird. Man kann dannenhero um so eher erachten, daß die Erbpächte nicht den geringsten Beyfall verdienen; wie denn auch ein vernünftiges Cammercollegium heute zu Tage schwerlich darauf verfallen wird, ein ganzes Cammergut in Erbpacht zu geben. Allein, die Erbpächte taugen auch bey den Pertinenzstücken und gemischten Nahrungswerken, als Mühlen, Schenken, Salpeter- und Kalk-Hütten und dergleichen keinesweges, wie wir schon im ersten Theile erinnert haben. Am allerwenigsten aber kann die Halbbauerey, nämlich der Pacht auf die Halbscheide der Früchte, oder die Verpachtung der einzeln Aecker an die Bauern und Unterthanen, bey den Domainen gebraucht werden, ob es

es wohl zuweilen einfältige Cameralisten giebt, die darauf als eine große Verbesserungsanstalt verfallen.

§. 94.

Von unterschiedenen Regalien und Gerechtsamen, die man mit den Domainen vereinbaret.

Uebrigens ist noch zu erinnern, daß zwar gemeiniglich zu den Cammergütern und Aemtern verschiedene Regalien und andere Gerechtsame geschlagen sind, als das Zoll- und Geleits-Forst- und Jagd-Bergwerks- und Salz-Regal, die Einnahme der Contributionen und Steuern und das Jus collectandi, verschiedene Gerechtsame in Kirchensachen und dergleichen mehr. Allein, alles dieses gehöret weder wesentlich noch zufällig zu den Domainen; sondern man hat es nur zu den Aemtern gerechnet, entweder um die Haltung besonderer Bedienten in diesen und jenen Angelegenheiten zu ersparen, oder weil man es nach einer besondern Einrichtung des Landes also beliebet hat. Es ist also nicht nöthig, daß wir diese Regalien und Gerechtsame von der Verpachtung der Cammergüter ausnehmen, weil sie ohnedem nicht darzu gehören. Es ist auch hier nicht der Ort, wo wir von der Verwaltung dieser Regalien und Rechte handeln können; sondern wir werden das Nöthige von jedem an seiner gebührenden Stelle beybringen; so wie es der Zusammenhang dieses Werkes an die Hand geben wird.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von den Einkünften aus den Regalien.

§. 95.

Grund und Ursprung der Regalien in dem unmittelbaren Eigenthume des Staats.

Die Regalien sind die zweyte Hauptquelle der ordentlichen Einkünfte des Staats, die wir mithin in diesem zweyten Abschnitte abzuhandeln haben (§. 70. 71.). Zuförderst müssen wir uns um einen deutlichen und zureichenden Begriff von den Regalien bewerben, darzu wir nicht besser gelangen können, als wenn wir den Grund und Ursprung derselben untersuchen. Es befinden sich aber in dem allgemeinen Vermögen des Staats verschiedene Dinge oder Güter, welche solche Eigenschaften und Beschaffenheiten haben, daß sie sich für das Privateigenthum der Unterthanen eines Theils gar nicht, andern Theils nicht ohne beständige Anordnung und Mitwirkung der obersten Gewalt schicken; und es sind eigentlich dreyerley Ursachen vorhanden, warum das Privateigenthum dabey nicht statt finden kann. Die erste ist, weil der Gebrauch dieser Dinge allen Unterthanen gemein seyn muß; und von dieser Art sind die Meere, Seen, großen Flüsse und Landstraßen. Die zweyte Ursache kömmt darauf an, daß das Eigenthum daran eine so weitläuftige Erstreckung erfordert, die mit dem Endzwecke des Privateigenthumes nicht übereinstimmet; und hierunter sind die großen Wälder, die wilden Thiere und die wilde Fischerey begriffen. Die dritte Ursache endlich bestehe darinnen, daß der Gebrauch dieser Dinge nicht auf die Oberfläche der Erde ankömmt, als welche zu dem unbeweglichen Privateigenthume vornehmlich gewidmet ist, weshalb auch das

das Eigenthum nicht nach den Gränzen bestimmet werden kann, die auf der Oberfläche der Erde eingeführet sind, und hierunter gehören alle Dinge, die durch den Bau unter der Erde zum Nutzen des gesellschaftlichen Lebens gewonnen werden müssen, als Mineralien, Salze, kostbare Steine, und überhaupt alle Fossilien. Da nun diese Dinge solchergestalt zu dem Privateigenthume nicht wohl schicklich sind, dennoch aber unter das gesammte Vermögen der Republik gehören, und entweder zu dem allgemeinen Gebrauche aller Mitglieder des gemeinen Wesens unentbehrlich sind, oder doch zum Besten des Staats genutzet werden müssen: so ist nichts so natürlich, als daß man die Verwaltung und Nutzung derselben der obersten Gewalt überlassen hat, welcher ohnedem alle Angelegenheiten der Republik anvertrauet worden sind. Diese kann auch in der That den Gebrauch dieser Güter solchergestalt einrichten, daß so wohl alle Unterthanen daran Theil nehmen können, nach der Maaße, wie es das gemeinschaftliche Beste des gemeinen Wesens und aller Glieder erfordert, als daß dieselben nicht zu Grunde gerichtet werden, welches unfehlbar bey verschiedenen, z. E. den Waldungen und Jagden geschehen würde, wenn der Gebrauch derselben einem jeden nach eigenem Belieben frey stünde. Gleichwie aber zu der innerlichen Erhaltung und Einrichtung der Republik großer Aufwand gemachet werden muß: so hat man ohne Schwierigkeit darauf verfallen müssen, den Gebrauch und Nutzen dieser Dinge solchergestalt zu veranstalten, daß dadurch zugleich Einkünfte oder bereitestes Vermögen für den Staat aufgebracht werden könnte; wie sich denn anderer Gestalt auch schwerlich Ursachen und Mittel ausfündig machen ließen, warum ein Unterthan mehr oder weniger zu dem Gebrauche derselben zuzulassen wäre.

§. 96.

§. 96.

Woher der Name Regalien vernünftiger Weise abzuleiten ist.

Solchergestalt ist es geschehen, daß, da diese Güter und Dinge bloß zu dem Eigenthume des gesammten Staats gehören, welchem die oberste Gewalt vorsteht, man dieselben gleichsam als das besondere Eigenthum der obersten Gewalt und der Könige, die damit bekleidet sind, angesehen, und mithin die daraus entspringenden Rechte, in Absicht auf das Privateigenthum, vorzüglich königliche Rechte oder Regalien genennet hat. In der That kann man sich auch auf keine andere Art einen gesunden Begriff von dieser Benennung machen. Denn wenn man sie bloß deswegen Regalien oder königliche Rechte nennen wollte, weil sie zu der Vorsorge und Direction der obersten Gewalt gehören, oder mit der Majestät und Landeshoheit verknüpfte Gerechtsame wären: so würde man so viel Regalien annehmen müssen, als in den Geschäfften und Angelegenheiten der Regierung verschiedene Gegenstände vorfallen; und was für eine unzählige Menge von Regalien würden da nicht heraus kommen? Was für wunderliche Regalien würden auch nicht entstehen? Denn so viel besondere Anstalten in der Policey möglich sind, so vielerley Regalien würden auch statt finden können; und man würde ein Bancoregal, ein Feuer-Assecuranz-Regal, ein Lotterieregal, ein Zuchthausregal, und wer weiß was sonst noch vor schöne Regalien haben. Will man aber die Policeyanstalten von den Regalien ausnehmen, so muß man einen vernünftigen Grund anzuführen wissen, warum diese Gegenstände nicht eben so wohl Regalien seyn sollten, als so viele andere Gerechtsame, Geschäffte und Angelegenheiten der obersten Gewalt, die man zu Regalien machet. Es geschieht auch wirklich, daß man alle Rechte der obersten Gewalt als Regalien ansieht, und man liest so

so wohl bey den Publicisten als Cameralisten von den Regalien circa sacra, von dem Regal des Krieges und Friedens und der Bündnisse, von dem Regal Gesetze zu geben, zu begnadigen, zu strafen; und wenn man die Policeyanstalten nicht besonders Regalien nennet, so begreift man sie doch unter allgemeinen, z. E. unter dem Regal, die Stadt- und Land-Nahrungsgeschäffte zu dirigiren, unter dem Regal der Oberaufsicht über das Privateigenthum und dergleichen mehr. Es entsteht aber dieser irrige Begriff, der den Schriftstellern zu so viel Verwirrungen und gezwungenen Eintheilungen Anlaß giebt, bloß daher, daß man Rechte der königlichen Gewalt und Regalien für völlig gleichbedeutende Wörter hält. Allein, wenn dieses wäre: so sehe ich nicht, warum wir uns mit dem fremden Worte Regalien schleppen wollten und warum man nicht lieber allenthalben das Wort: Rechte, oder königliche Rechte gebrauchete. Es muß also ohnfehlbar die Absicht dabey seyn, etwas besonderes und von den allgemeinen Gerechtsamen der obersten Gewalt verschiedenes auszudrücken; und da kann man keinen gesundern Begriff damit verbinden, als den wir angenommen haben, nämlich daß man in Ansehung und Gegenhaltung des Privateigenthumes, das Eigenthum der obersten Gewalt und die daher entspringenden königlichen Rechte ausdrücken will.

§. 97.

Erklärung der Regalien und Erläuterung darüber.

Hieraus kann man nun leicht eine zureichende Erklärung der Regalien festsetzen. Sie sind nämlich diejenigen Rechte, welche der obersten Gewalt über die, zum Privateigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zugestanden sind, damit dieselben, vermöge der darüber zu ma-

denden Anstalten, nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen. Dieser Begriff, der sich aus der vorhergehenden Ausführung von selbst erläutert, ist der einzige, den man sich vernünftiger Weise davon machen kann; und alle andere Erklärungen können zu nichts anders, als zu Verwirrungen mit den andern Rechten der obersten Gewalt und zu unrichtigen Grundsätzen in der Verwaltung der Regalien Anlaß geben. Ich lasse also gar keine Regalia Fisci zu, wenn man darunter solche Regalien versteht, die lediglich und allein den Endzweck haben, Einkünfte dadurch zu stiften, obgleich alle Regalien in so weit Regalia Fisci sind, als durch einen Nebenzweck Einkünfte davon fallen. In der That können auch die Einkünfte niemals der Hauptzweck bey den Regalien seyn, weil bey allen und jeden die Wohlfahrt des Staats einen gar zu offenbaren und unmittelbaren Einfluß hat; und es würde in Ansehung der Zölle und Mauthen, des Postwesens, des Bergwerkes, Salz- und Münz-Regals, ein für das Wohl des Staats sehr schädlicher Gebrauch derselben entstehen können, wenn man die Einkünfte zu dem Hauptzwecke annehmen wollte. Bey dem Forst- und Jagd-Regal scheint sich zwar die Wohlfahrt des gemeinen Wesens nicht so stark einzumischen. Allein, wenn man die Sache recht genau betrachtet, ist sie doch sehr wesentlich damit verknüpfet. Es liegt dem Staate gar viel daran, daß die Wälder wirthschaftlich genutzet werden, damit in diesem zur menschlichen Nothdurft unentbehrlichen Dinge in der Folge kein Mangel einreißen möge, und selbst der Stand des Wildes bedarf einer Direction zu dem gemeinschaftlichen Besten der Republik; indem dasselbe zu dem Schaden der Unterthanen gar zu stark anwachsen oder gänzlich ausgerottet werden könnte,

te, da mithin eine zu dem menschlichen Unterhalte brauchbare Sache verloren gehen würde. Man sieht also, daß die gegebene Erklärung bey allen Regalien ihre Richtigkeit hat. Nur muß man das Recht der obersten Gewalt, die Unterthanen mit Contributionen, Steuern und Abgaben zu belegen, nicht unter die Regalien rechnen. Allein nach meiner Erklärung und nach gesunden Begriffen kann dasselbe auch keinesweges darunter gezählet werden. Denn bey allen Regalien, durch welche von den Unterthanen etwas erhoben wird, muß eine Handlung derselben vorgehen, die zu den Einkünften Gelegenheit giebt. Diese Handlung aber fehlet bey den Contributionen und Steuern. Vielmehr ist es eine unmittelbare Schuldigkeit der Unterthanen, die Kosten zu dem unumgänglich erforderlichen Aufwande des Staats durch ihren Beytrag zusammen zu bringen. Hierzu ist also kein besonderes Recht der obersten Gewalt nöthig; wie denn ein Regent kein Recht hat nach seinem freyen Belieben Abgaben aufzulegen, sondern bloß, wie es die Nothdurft des Staats erfordert.

§. 98.

Nach diesem richtigen und einförmigen Begriffe, den wir von den Regalien gegeben haben, brauchen wir uns nicht um die verschiedenen Arten und Eintheilungen derselben zu bekümmern, welche die Publicisten und Cameralisten erfunden haben. Denn in der Verwirrung, die sie in der Lehre von den Regalien allenthalben vor sich gesehen haben, mußten sie sich freylich drehen und winden und allerley Eintheilungen machen, um sich einigermaßen heraus zu helfen. Wir haben also nicht nöthig uns zu bekümmern, ob es Regalia onerosa et vtilia giebt, eine Eintheilung, welche die Angst ihres Urhebers leicht zu erkennen giebt; denn ein beschwerliches Recht, ist gewiß ein schlechtes Recht,

Nach diesem Begriffe sind die vielerley Eintheilungen der Regalien unnöthig.

ſondern vielmehr eine Nothwendigkeit. Wir brauchen auch nicht zu wiſſen, was Regalia transeuntia et permanentia ſind; und den Unterſchied inter regalia majora et minora überlaſſen wir den Publiciſten, wenn ſie ſonſt großen Troſt daraus ſchöpfen können. Es iſt auch die Eintheilung in Land- und Waſſer-Regalien von nicht dem geringſten Nutzen, weil das Weſen der Sache dadurch nicht erſchöpfet wird; und weil die Waſſerregalien von ſo geringer Erheblichkeit ſind, beſonders in Anſehung der Einkünfte, worauf wir doch hier am meiſten zu ſehen haben, daß ſie vielmehr nur als ein einzelnes Regal abgehandelt werden können. Denn wenn ſolche Eintheilungen ſtatt finden ſollten: ſo müſſen wir auch die Regalien, in Anſehung der Bergwerke, in Regalien unter der Erde und über der Erde eintheilen, und vielleicht auch in Feuer- und Luft-Regalien. Ich habe auch ſchon oben erinnert, in wie weit ich alle Regalien für Regalia Fiſci halte; mithin bedarf es auch hier keiner beſondern Eintheilung.

§. 99.

Der Urſprung der Regalien in Deutſchland iſt die Beleihung von Kaiſer und Reiche.

Das, was ich oben von dem Urſprunge und Grunde der Regalien ausgeführet habe, verſteht ſich von Reichen und Staaten, die einen einzigen unzertheilten Zuſammenhang haben. Allein, in Anſehung der Regalien, ſo die Fürſten und Stände in Deutſchland beſitzen, muß man gewiſſermaßen noch einen andern Urſprung derſelben annehmen; und das iſt die Verleihung von dem Kaiſer und Reiche. Es iſt wohl kein Zweifel, daß die Carolinger alle Regalien in Deutſchland vorzüglich und allein beſeſſen haben; und eben dieſes kann man noch gewiſſermaßen von den ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſern behaupten. Allein, die Carolinger fiengen ſchon an, die Ausübung verſchiedener Regalien an andere zu überlaſſen; und ſo

ſo wie unter den ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Kaiſern immer mehr erbliche Fürſten und Herren in Deutſchland entſtanden: ſo wurden auch die Regalien von den Kaiſern immer häufiger weggegeben, die mit demjenigen leicht freygebig ſeyn konnten, was dem geſammten Reiche gehörete, und worauf ſie kein erbliches Recht hatten. Alles dieſes geſchahe nach dem Muſter des longobardiſchen Lehenrechtes; daher man allerdings behaupten kann, daß dieſes Lehenrecht zu dem Urſprunge der Regalien in Anſehung der Stände Gelegenheit gegeben. Man kann alſo auch daher den Namen der Regalien herleiten. Denn da die longobardiſchen Stände, und nach dieſem Muſter die Deutſchen von der oberſten Gewalt dieſe Rechte in Lehen bekamen, zu denen ſie vorher auf ihren Gütern nicht befuget, ſondern welche der königlichen Gewalt vorbehalten waren: ſo konnten ſie dieſelben allerdings königliche Rechte nennen; und eben dieſen Namen konnten ſie auch nach der Verleihung behalten, weil ſie dieſelben nicht vermöge ihrer eigenen Befugniß, ſondern bloß durch die Lehensreichung auszuüben hatten. Allein alles dieſes hat ſich nunmehr in Deutſchland gänzlich abgeändert. Denn ob zwar die Lehensverfaſſung noch immer fortdauret: ſo iſt ſie doch keinesweges annoch der Grund der Regalien; ſondern der Grund iſt lediglich die nach und nach erwachſene und endlich im weſtphäliſchen Frieden völlig beſtätigte und außer allen Zweifel geſetzte Landeshoheit der Stände, mit welcher dieſe Rechte ihrem Weſen nach ohnedem verknüpfet ſind, weil die Landeshoheit nichts anders iſt, als die oberſte Gewalt im Lande. Daher müſſen wir nunmehr die Regalien eben ſo beurtheilen, als es der Natur freyer Staaten gemäß iſt; und es iſt widerſinniſch, wenn ſich die Lehre, und die Eintheilungen von den Regalien noch immer auf jenen gänzlich abgeänderten Zuſtand gründen.

§. 100.

Daher kommt es, daß zuweilen ein Reichsstand in des andern Lande Regalien ausübet.

Unterdessen sind doch von diesem ehemaligen Ursprunge der Regalien der deutschen Reichsstände noch hin und wieder einige Spuren übrig. Darunter gehöret vornehmlich, daß zuweilen ein Reichsstand in des andern Lande, ungeachtet dieser die völlige Landeshoheit besitzt, dieses oder jenes Regal auszuüben hat, welches entweder kraft der Beleihung vom Kaiser und Reiche in alten Zeiten, oder durch ein altes Herkommen geschieht. Besonders haben es die schwächern Reichsstände gar häufig geschehen lassen, daß sich die Mächtigern des Postregals in ihren Landen bedienen, weil man eine geraume Zeit den mit dem Postwesen verknüpften Nutzen nicht einsahe. Es wird aber auch nicht selten das Zoll- und Geleits-Regal, und zuweilen das Bergwerksregal in eines andern Lande ausgeübet. Es ist aber kein Zweifel, daß nicht solche Gerechtsame, die ihrer Natur nach der Landeshoheit so wesentlich ankleben, und die in der That als Servitutes juris publici angesehen werden müssen, auf das allereingeschränkteste zu erklären sind. Daher, wenn z. E. ein Reichsstand in des andern Lande das Bergreal besitzt, so kann darunter nichts weiter verstanden werden, als diejenigen Mineralien, so in Gängen und Flötzen brechen. Alle kostbaren Steine und andere Fossilien aber, ob sie gleich hin und wieder unter das Bergregal gerechnet werden, wenn es nämlich um eine solche Servitut nicht zu thun ist, müssen demjenigen verbleiben, der das Land mit völliger Landeshoheit besitzt.

§. 101.

Der Gebrauch der Regalien kann auch durch die Reichsgesetze

Man kann auch nicht läugnen, daß der Gebrauch der Regalien in Deutschland durch die Reichsgesetze eingeschränket werden kann; und es sind, in Ansehung der

der Zölle, des Münzregals, der taxischen Posten in den Landen der Reichsstände wirklich verschiedene Einschränkungen und Verordnungen in den Reichsgesetzen vorhanden. Es ist also kein Zweifel, daß nicht die Reichsstände und ihre Cameralisten in dem Gebrauche der Regalien dergleichen Reichsgesetze vor Augen haben müssen, so wohl als die gesetzlichen Anordnungen wegen der Regalien, die etwan noch künftig auf dem Reichstage zu Stande kommen. Denn man mag sich Deutschland als eine einzige Republik vorstellen, deren oberste Gewalt sich in den Händen des Kaisers und des Reiches befindet, und die mithin, wenn sie beyde vereiniget auf dem Reichstage etwas beschließen, allerdings verbindliche Reichsgesetze machen können; oder man mag unser Vaterland als viele freye Staaten betrachten, die durch Bündnisse unter einander, und mit dem Kaiser vereiniget sind, und an dem Orte ihrer Versammlung, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgen, und neue Verträge mit einander machen: so ist kein Zweifel, daß man in dem ersten Falle die Reichsgesetze, in dem andern Falle aber die geschlossenen Verträge beobachten müsse. In der That wäre auch sehr nöthig, daß der Gebrauch verschiedener Regalien, durch die Reichsgesetze oder Verträge, näher bestimmet, und auf einen sichern Fuß gesetzet würde. Denn da die Lande der Reichsstände öfters sehr unter einander vermischet liegen: so kann ein Landesherr öfters nicht einen solchen Gebrauch von den Regalien machen, als es das Wesen derselben, und die Wohlfahrt seiner Staaten erforderte; sondern wenn seine Nachbarn ihre Regalien misbrauchen: so muß er sich gleichsam von dem Strome mit fortreissen lassen, wenn seinen Landen kein Nachtheil daraus zuwachsen soll. Sonderlich hat es mit dem Münzregal eine solche Beschaffenheit.

eingeschränket werden.

§. 102.

Die Regalien können auch durch die Verträge mit den Landständen und durch das Herkommen eingeschränket werden.

Es können aber auch die Regalien durch die Gerechtsame der Landesstände, und die mit ihnen eingegangenen Verträge des Landesherrn eingeschränket werden *). Da die Deutschen von den ältesten Zeiten an, ein freyes Volk gewesen sind, die sich nicht gerne nach einer despotischen und willkührlichen Gewalt haben regieren lassen: so haben die Landstände ehedem in allen Provinzen, bey allen und jeden Regierungs-Angelegenheiten gar viel zu sagen gehabt; und man hat sich also gemeiniglich auf den Landtägen auch wegen des Gebrauches der Regalien verglichen, und zu dem Ende verschiedenes festgesetzet. Ob nun zwar die Gerechtsame der Landstände in den meisten Ländern gar sehr eingeschränket worden: so ist doch kein Zweifel, daß dasjenige, was in dem Landtagsabschieden einmal festgesetzet worden, noch itzo beobachtet werden muß, wenn es nicht durch die nachfolgende ausdrückliche, oder stillschweigende Einwilligung der Landstände wieder abgeändert und aufgehoben ist. Eben so können die Regalien in Deutschland durch das Herkommen eingeschränket werden; so wohl, wenn die Landstände, als wenn die benachbarten Reichsstände ein gültiges und ungezweifeltes Herkommen für sich anzuführen im Stande sind. Was aber zu der Beschaffenheit eines solchen Herkommens erfordert wird, und bey welchen Regalien es vornehmlich statt findet, das muß aus dem deutschen Staatsrechte erlernet werden; und der Cameralist muß sich hierinne bey den Publicisten Raths erholen.

*) An sich selbst ist auch in eingeschränkten Regierungsformen die Einwilligung der Landstände zu dem Gebrauche der Regalien nicht nöthig. Denn so bald ein Land einer obersten Gewalt unterworfen ist: so muß man auch billig vermuthen, daß es dem Regenten den Gebrauch des unmittelbaren Eigenthumes des

des Staats überlassen hat; und gleichwie derselbe bey der Verwaltung seiner Domainen keiner Einwilligung und Mitwirkung des Volkes bedarf: so muß man dieses auch von den Regalien behaupten, indem beyde zu dem unmittelbaren Eigenthume des Staats gehören. Dieses muß in Deutschland um so eher statt finden; da die Regalien nicht von der Uebertragung des Volkes, sondern von der Verleihung des Kaisers und des Reiches herrühren. Es kömmt also bloß auf den freyen Willen eines Reichsstandes an, ob er sich mit seinen Ständen darüber in Verträge einlassen will; und die Stände können hier keine Mitwirkung, als ein ihnen zustehendes Recht verlangen. Ganz anders aber ist es mit den Steuern und Contributionen beschaffen, von welchen man allemal vermuthen muß, daß den Ständen oder dem Volke die Mitwirkung und Einwilligung zusteht, wenn sie keine unumschränkte Beherrschungsart beliebet, oder sich ihres Rechtes ausdrücklich, oder stillschweigend, begeben haben.

§. 103.

Der Gebrauch der Regalien muß nach dem Besten des Staats eingerichtet werden.

Wenn aber auch die Regalien, weder durch die Reichsgesetze, noch durch die Verträge mit den Landständen, noch durch das Herkommen eingeschränket sind: so muß sie doch ein weiser und billiger Regent allemal also gebrauchen, als es das Beste seiner Staaten, und das gemeinschaftliche Wohl der Unterthanen erfordert. Denn, gleichwie das bereiteste Vermögen des Staats auf eine dem allgemeinen Vermögen der Republik, und dem gemeinschaftlichen Wohl des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art erhoben werden soll (§. 16.): so ist es kein Zweifel, daß man nicht auch in der Verwaltung der Regalien, da sie durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen sollen, diese Grundregel beständig vor Augen haben müsse. Es erfordert dieses auch die Natur der Regalien selbst, in dem die Verwaltung derselben zum gemeinschaftlichen Besten des Staats und seiner Glieder beständig

der Hauptzweck bleiben, die Einkünfte aber nur der Nebenzweck seyn müssen (§. 97). Daher muß das Augenmerk eines weisen Regenten und seiner Cammer-Collegiorum, beständig dahin gerichtet seyn, daß mit den aus den Regalien fallenden Einkünften beständig der Nutzen und die Bequemlichkeit der Unterthanen verbunden werden; wie denn auch beyde ihrem Wesen nach sehr genau mit einander vereiniget sind, so, daß selbst die Einkünfte ohne den Nutzen der Unterthanen, und der gesammten Wohlfahrt des Staats nicht bestehen können (§. 39.)

§. 104.

Besonders muß man dabey auf den Zusammenhang des Nahrungsstandes sehen.

Den Hauptbetracht in Verwaltung der Regalien, muß ein weiser Regent auf den Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes im Lande nehmen, weil der Gebrauch der meisten Regalien mit den Nahrungsgeschäfften der Unterthanen in einer gar genauen Verbindung steht; und es ist gewiß, daß die Einrichtung der Regalien das Aufnehmen des Nahrungsstandes ungemein befördern, aber auch demselben sehr hinderlich und nachtheilig fallen kann. Dieser genaue Zusammenhang der Regalien mit dem Nahrungsstande, liegt wenigstens bey den Zöllen und Mauthen, bey dem Postwesen, bey dem Münz- und Bergwerks-Regal, und bey verschiedenen Wasserregalien offenbar vor Augen. Man kann durch die Zölle und Mauthen den Commercien aufhelfen, aber sie auch durch eine schlechte Zolleinrichtung gänzlich zu Boden schlagen. Die Postanstalten können gleichfalls den Commercien zu großer Beförderung und Bequemlichkeit, aber auch zu großer Beschwerlichkeit gereichen, und schlechte Münzsorten, so wohl als andere übele Verfassungen des Münzwesens, sind ein wahres Verderben des Nahrungsstandes im Lande. Eben so können die Bergwerke und der Gebrauch der Wasserregalien zum

zum Aufnehmen des Nahrungsstandes gar viel beytragen. Dahero muß eine der vornehmsten Maximen der Cammer-Collegiorum seyn, daß sie die Direction und Verwaltung der Regalien solchergestalt einrichten, damit dadurch immer mehr Nahrung und Reichthum in das Land gezogen werde; und aus dieser Maxime müssen alle besondere Maaßregeln und Anstalten hergeleitet werden.

§. 105.

Dahero sind die Regalien niemals zu verpachten.

Nach Maaßgebung dieser Maxime muß man folglich als einen allgemeinen Satz annehmen, daß die Regalien niemals zu verpachten sind. Da die Pachter nur auf ihr eigenes Interesse zu sehen gewohnet sind, und sich um die Wohlfahrt des Staats, und das Aufnehmen des Nahrungsstandes wenig zu bekümmern pflegen: so ist es offenbar, daß durch die Verpachtung der bey den Regalien vorwaltende Hauptzweck schwerlich erreichet werden kann, wenn auch die Cammer alle mögliche Vorsicht dabey gebrauchen, und sich in allen Dingen die Hauptdirection vorbehalten wollte. Es sind auch die wenigsten Regalien ein schicklicher Gegenstand der Verpachtung, weil dabey kein besonderer Fleiß und geschickte wirthschaftliche Verwaltung möglich ist, welche die Cammer nicht in eben so gutem Maaße anwenden könnte, und weil die Pachter zu der Erhebung der Einkünfte daraus eben diejenigen Bedienten und Unkosten dabey aufwenden müssen, welche die Cammer hat; wenn anders das Land und der Nahrungsstand keinen Nachtheil dabey leiden soll; denn wenn die Pachter ihren Bedienten weniger Besoldung reichen: so werden sie desto mehr auf Unkosten des Nahrungsstandes, und der Unterthanen ihren Vortheil suchen. Wenn man aber Berg- und Salzwerke und dergleichen verpachten wollte: so würden die Pachter den Grund dieser Werke zu ihrer nachfolgen-

folgenden Erschöpfung und Ruin allzustark angreifen. Es ist demnach offenbar, daß die Verpachtung bey den Regalien nach guten Cameral-Grundsätzen schlechterdings nicht statt finden kann; und man wird von dieser Regel kaum einige Einkünfte aus den Wasserregalien, und andere geringe zu den Regalien gehörige Werke ausnehmen können.

§. 106.

Die Gründe für die Verpachtung werden widerlegt.

Man pfleget zu Vertheidigung der Verpachtung einzuwenden, daß dadurch die Einkünfte des Staats gewiß gemacher würden, welches in dem allgemeinen Wirthschafts-Etat des Hofes, und in den zur Ausgabe nöthigen Einrichtungen von großem Nutzen sey. Nun läugne ich zwar die Regel gar nicht, daß man alle Einkünfte des Staats, so viel möglich, gewiß zu machen suchen müsse. Allein, alle solche besondere Regeln, können unmöglich anders verstanden werden, als in so weit sie mit der Natur und dem Endzwecke der Sache, besonders aber mit dem allgemeinen Grundsatze der Regierungswissenschaft, nämlich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, und den daraus abfließenden Cameral-Grundregeln übereinstimmen. Es können auch die aus den Regalien fallenden Einkünfte mit ziemlicher Zuverläßigkeit bestimmet werden, wenigstens in so weit es zu dem allgemeinen Wirthschafts-Etat nöthig ist, wenn nämlich die Einkünfte verschiedener Jahre zusammen genommen, und durch einen Durchschnitt eine daraus gezogene mittlere Summe als die Einkünfte des folgenden Jahres festgesetzet werden. Man pfleget auch zu Beschönigung der Verpachtung anzuführen, daß die Pachter die Verwaltung der Regalien, und die darauf zu wendenden Geschäffte und Unkosten viel wirthschaftlicher und sparsamer einrichten könnten. Allein, ich habe in dem vorhergehenden §. gezeiget, daß solches schwerlich ohne Nachtheil des Landes und der Unterthanen geschehen kann; und ich getraue mir allemal klärlich zu beweisen, daß die Cammer in allen dabey nöthigen Geschäfften und Anstalten, eben so sparsam und wirthschaftlich verfahren kann, worzu bey den aufzuwendenden Unkosten die Admodiation, wenn nämlich solche gegen ein festgesetztes Geld gewissen Entrepreneurs überlassen werden, ein gutes Mittel ist.

§. 107.

Die Regalien dürfen auch nicht in Lehen gegeben werden.

So wenig aber die Verpachtung der Regalien rathsam ist, eben so wenig ist es guten Grundsätzen gemäß, daß man dieselben andern in Lehen reichet. Da der Hauptzweck bey den Regalien die Wohlfahrt des Staats ist: so kann sich der Regent wegen der darzu nöthigen Sorgfalt schwerlich auf andere verlassen, die das Beste des gesammten Staats gemeiniglich nicht sehr zu Herzen nehmen, wenn sie ihre Einkünfte vergrößern können; und ob zwar der Regent über die in Lehen gereicheten Regalien die Oberaufsicht und Direction behält: so kann diese Aufsicht doch schwerlich so genau seyn, daß alles Nachtheilige für das gemeine Beste gänzlich vermieden werden könnte; zu geschweigen, daß sich der Regent in den vorzunehmenden nöthigen Veränderungen und Einrichtungen wegen des einmal weggegebenen Untereigenthumes allenthalben gehemmet sieht. Ueberdieß gehen dadurch für den Staat beträchtliche Einkünfte verloren, welche die Republik zu Beförderung ihrer Wohlfahrt bestimmet hat, und die zu dem ohnedieß gar großen Aufwande des Staats ungleich nützlicher hätten angewendet werden können. Zwar kann man nicht läugnen, daß ehedem nichts so gewöhnlich gewesen ist, als die Regalien in Lehen zu geben. Die Reichsstände empfiengen die Regalien gar häufig vom Kaiser in Lehen, und beliehen eben so häufig ihre Landstände wieder damit.

damit. Ja, man war von dieser Neigung, die Regalien in Lehen zu reichen, bis in das vorige Jahrhundert, sehr eingenommen. Denn als die Posten aufkamen; so beliehe der Kaiser nicht nur das taxische Haus im Reiche, und die Grafen von Paar in seinen Erblanden damit; sondern verschiedene Chur- und Fürstliche Häuser folgeten diesem Beyspiele, und reicheten das Postregal gewissen Familien in Lehen. Allein es ist auch gewiß, daß man ehedem an den Höfen eine schlechte Erkenntniß von guten Cameralgrundsätzen hatte; und so wohl der kaiserliche Hof in seinen Erblanden als andere Chur- und Fürstliche Häuser haben, als man den Nachtheil von dieser Lehensreichung einsahe, dasjenige mit vieler Mühe und Kosten wieder an sich gebracht, was ihre Vorfahren mit großmüthiger Freygebigkeit, aber mit geringer Ueberlegung, umsonst weggegeben hatten.

§. 108.

Es giebt eigentlich siebenerley Regalien.

Was die Verwaltung der Regalien selbst, und die darzu nöthigen Anstalten und Einrichtungen anbetrifft; so werden sich dieselben bey einem jeden Regal insbesondere am besten zeigen lassen. Zu dem Ende ist es nöthig, dieselben nach der Reihe abzuhandeln. Man kann aber eigentlich sieben Regalien rechnen, wenn man die Wasserregalien zusammen nimmt, und als ein einziges Regal betrachtet. Das erste ist das Zoll- oder Mauth- und Geleits-Regal, welches aus dem hohen Rechte des Regenten über die Landstraßen entstehet. Das zweyte ist das Postregal, welches gewissermaßen mit dem vorhergehenden einerley Grund hat. Das dritte Hauptregal sind die Wasserregalien; und diese ersten drey Regalien haben solche Dinge zum Grunde, die schlechterdings des Privateigenthumes nicht fähig sind, weil ihr Gebrauch allen Unterthanen des Staats gemein bleiben muß (§. 95.). Das vierte Regal ist das Forstregal, so wie man zum fünften das

das Jagdregal rechnen muß, und diese beyden Regalien gründen sich auf Güter, die deshalb zum Privateigenthume nicht wohl schicklich sind, weil eine so weitläuftige Erstreckung darzu erfordert wird, die mit dem Endzwecke desselben nicht übereinstimmet (§. 95.). Das sechste Regal endlich ist das Bergwerks- und das daraus entspringende Salz-Regal, welches deshalb am besten der obersten Gewalt überlassen wird, weil der Grund davon nicht auf die Oberfläche der Erde ankömmt, welche zum unbeweglichen Privateigenthume vornehmlich bestimmet ist; und von diesem Bergwerksregal muß man siebentens das Münzregal als eine Folge ansehen, weil es nöthig ist, denen aus den Bergwerken hervorgebrachten Metallen, besonders Gold und Silber, zum Behufe der Gewerbe und Commercien, einen gewissen Preiß zu bestimmen, welches mithin am besten von der obersten Gewalt geschieht.

§. 109.

Dahero müssen wir diesen Abschnitt in sieben Hauptstücke eintheilen.

Wenn wir also die Regalien vollständig abhandeln wollen; so müssen wir einem jeden Regal ein besonderes Hauptstück widmen, und mithin diesen Abschnitt ferner in sieben Capitel eintheilen. Das erste Hauptstück wird demnach das Zoll- oder Mauth- und Geleits-Regal, das zweyte das Postregal, das dritte die Wasserregalien, das vierte das Forstregal, das fünfte das Jagdregal, das sechste das Bergwerks- und Salz-Regal, und das siebente das Münzregal zum Gegenstande haben; und da wir in einem jeden Hauptstücke so wohl die Verwaltung des Regals zum gemeinschaftlichen Besten des Staats, als die Art und Weise auf unschädliche Art Einkünfte daraus zu ziehen betrachten werden; so wird nichts zurück bleiben, was einem Anfänger in den Cameralwissenschaften von den Regalien zu wissen nöthig ist.

Das

Das erste Hauptstück.

Von dem Zoll- Mauth- und Geleits-Regal.

§. 110.

Nöthige Vorsorge des Regenten für die Landstraßen.

Da die Einwohner eines Staats, so wohl unter sich selbst, als mit den benachbarten Nationen beständig Verkehr und Gewerbe führen, und folglich nicht allein selbst ab und zu reisen müssen, sondern auch ihre Güter und Waaren von einem Orte zum andern zu schaffen nöthig haben; so bedürfen sie großer Landstraßen, welche die hierzu erforderliche Beschaffenheit haben, und die mithin, weil sie allen und jeden Unterthanen gemein seyn müssen, in keinem Privateigenthume seyn können, sondern zum allgemeinen Vermögen des Staats gehören. Gleichwie nun die Republik die Verwaltung ihres gesammten Vermögens, und die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten einer obersten Gewalt anvertrauet hat; so steht auch derselben die Vorsorge für die Landstraßen zu, welche demnach dahin gerichtet seyn muß, daß nicht allein die Reisenden und ihre Waaren und Güter darauf bequem fortkommen können, sondern auch jedermann darauf eine genugsame Sicherheit genießen möge; und nachdem es dem Staate gar nicht gleichgültig seyn kann, was für Personen, Güter und Waaren in das Land ein- und ausgehen; so muß sich auch die Aufmerksamkeit des Regenten über die Landstraßen dahin erstrecken, daß darauf nichts ein- oder ausgehen möge, was etwa der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Staats nicht gemäß ist.

§. 111.

§. 111.

Daraus entstehe das hohe Recht über die Landstraße und das Zollregal, welches erkläret wird.

Hieraus entsteht nun das hohe Recht des Regenten über die Landstraßen, welches vornehmlich darinne besteht, daß er nicht nur die Beschaffenheit, die Breite und den Lauf der Landstraßen nach der Lage der wichtigen Commercien treibenden Städte zu bestimmen, und sich zu bequemer Einrichtung derselben der Arbeit der Unterthanen zu bedienen befuget ist; sondern auch, daß er die hohe Gerichtsbarkeit über die Landstraßen auszuüben, die Sicherheit auf denselben zu veranstalten, und diejenigen Personen, Waaren und Güter, deren Eingang der Wohlfahrt des Landes für nachtheilig erachtet wird, abzuhalten, oder wenigstens die Einfuhr davon einzuschränken, wie nicht weniger alle andere Anstalten zu Beförderung der Gewerbe und Commercien auf den Landstraßen einzurichten, berechtiget ist. Weil aber zu Bewirkung und Ausübung dieser Anstalten und Rechte, verschiedener Aufwand erfordert wird, und weil die Abhaltung oder Einschränkung derjenigen Güter und Waaren, deren Einfuhr der Wohlfahrt des Landes nachtheilig ist, am besten durch eine darauf gelegte Abgabe erreichet werden kann; so ist er gleichfalls befuget, auf die Reisenden und die ein- und ausgehenden Güter und Waaren gewisse Abgaben zu legen, welche Zoll- oder Mauth-Geleits-Wege-Geld, Landaccise und dergleichen genennet werden, und weshalb gewisse Zollstätte errichtet sind, wo die Abgaben entrichtet werden müssen, und wo die ein- und ausgehenden Waaren untersuchet werden können. Dieses ist also das Zoll- oder Mauth-Regal, welches mithin in der hohen Gerechtsame des Regenten besteht, für den sichern und bequemen Gebrauch der Landstraßen auf die Geschirre der Reisenden, und die aus- oder eingehenden Waaren nach Maaßgebung der Landeswohlfahrt, eine hohe oder geringe Abgabe zu legen, zu die-

diesem Ende Zollstätte zu errichten, Untersuchungen zu veranstalten, zu Verhütung des Unterschleifes Verfügungen zu treffen, und überhaupt die darzu nöthigen Gesetze, Einrichtungen und Anstalten zu machen.

§. 112.

Unterschied unter Zoll- Mauth- Geleits- Wege- und Kran-Gelde.

Der Name Zoll entsteht unfehlbar von Zahlen, nach der Aussprache der ehemaligen alten deutschen Mundart; und ist mit Mauth, wie die Zölle in Oesterreich, Bayern und dasigen Gegenden genennet werden, ein ganz gleichgültiges Wort. Diejenigen Scribenten irren also, welche die Mauthen in diesen Ländern als eine Art der Accise ansehen. Man hat in Oesterreich eine andere Art der Abgabe, welche Aufschlag heißt, und die mit der Beschaffenheit der Consumtions-Accisen eher übereinstimmet. Das Geleitsgeld hat aus den ehemaligen unsichern Zeiten des mittlern Zeitalters in Deutschland seinen Ursprung, wo die Reisenden und Kaufleute vor den Anfällen der Räuber mit wehrhaften Leuten begleitet wurden, und dafür eine besondere Abgabe entrichten mußten. Ob nun zwar in unsern Zeiten der Unterschied unter Zoll und Geleite nicht viel zu bedeuten hat; so kann man doch sagen, daß dennoch ein gewisser Unterschied darunter vorhanden ist. Zoll wird gemeiniglich nur von den Gütern und Waaren verstanden, und nach ihrer Beschaffenheit, Gewichte und Maaß entrichtet *). Geleitsgeld hingegen wird nach Anzahl der Pferde bezahlet, und dabey pfleget man sich um die Beschaffenheit der Güter und Waaren, die geladen sind, nicht zu bekümmern. Wegegeld endlich wird bloß wegen Ausbesserung der Wege, und gemeiniglich von dem Fuhrwerke bezahlet; wie denn in manchen Städten aus eben dieser Ursache Pflastergeld entrichtet werden muß. Dieser Unterschied findet in verschiedenen Zollstätten, wo sowohl Zoll- als Geleite- und Wege-Geld

Geld entrichtet werden muß, noch heute zu Tage offenbar statt. Bey einigen Zollstätten ist auch das Krangeld oder Kranrecht eingeführet, welches so viel als Wägegeld heißen soll, weil die Güter und Waaren zum Behufe des Zolles gewogen werden müssen; wie denn eben dieses Kranrecht aus einer gleichen Ursache bey einigen Stapelstätten statt findet.

*) Vielleicht wäre auch noch ein anderer Unterschied unter Zoll- und Geleits-Gelde anzunehmen. Zoll sollte meines Erachtens nur allemal an den Gränzen des Landes statt finden, und die ein- und ausgehenden Waaren dabey genau untersuchet werden: denn das ist die Absicht der Zölle, und mithin ist ein Zoll mitten im Lande, ganz wider seine Natur und Endzweck. Allein, Geleits- und Wege-Geld, wobey es nur auf die Beschaffenheit des Geschirres und des Zugviehes ankömmt; kann allenthalben im Lande eingefordert werden. Es wäre auch sehr dienlich, diesen Unterschied, der auf die Natur der Sache gegründet ist, allenthalben einzuführen, und mitten im Lande auf die Beschaffenheit der Güter, so geführet werden, gar keinen Betracht zu nehmen, damit man den Commercien und Gewerben nicht ohne Noth beschwerlich fiele.

§. 113.

Die Zölle und Mauthen sind von den Accisen zu unterscheiden.

Man muß die Zölle und Mauthen von den Accisen unterscheiden, die auch in verschiedenen Ländern Licent, Impost, Aufschläge und dergleichen genennet werden. Diese werden nicht wegen des Gebrauches und der Sicherheit der Landstraßen entrichtet, sondern sie sind eine ordentliche Art der Contributionen und Abgaben, die von beweglichen Gütern und vornehmlich von Consumtibilien gezahlet werden, weil die unbeweglichen Güter zu hart belästiget werden würden, wenn sie alle zur Nothdurft des Staats erforderlichen Abgaben allein tragen sollten. Jedoch kann man nicht läugnen, daß vielleicht die Einschrän-

kung des Zollrechtes in Deutschland zu Erfindung dieser Art von Abgaben große Gelegenheit gegeben haben mag. Denn da es den Reichsständen in den Reichsgesetzen verboten war, neue Zölle anzulegen, und die alten Zölle zu erhöhen; so sahen sie sich gewissermaßen in ihren Maaßregeln gehemmet, diejenigen Güter und Waaren, deren Einfuhr sie ihren Landen für nachtheilig hielten, von ihren Staaten abzuhalten. Sie erfanden also diese neue Art von Abgaben, wodurch sie die Ein- und Ausfuhr der Waaren zum Behufe der Commercien dennoch nach ihrem Belieben dirigiren konnten. Allein, die so genannte Landaccise, die in einigen Ländern von der General-Consumtions-Accise unterschieden ist, stimmet mit der Natur der Zölle eher überein. Wenigstens hat es in Sachsen unstreitig eine solche Beschaffenheit damit.

§. 114.

Der Hauptzweck des Zollregals ist das Beste des Staats; daher sind gute Landstraßen nöthig.

Der Hauptendzweck bey den Zöllen, Mauthen und Geleiten ist ohne Zweifel die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen und die Beförderung der Gewerbe und Commercien in dem Lande. Dahero muß auch das Hauptaugenmerk eines weisen Regenten vornehmlich dahin gerichtet seyn; und es ist gewiß eine der allernothwendigsten Anstalten in einem wohleingerichteten Staate, daß die Landstraßen in solche Beschaffenheit gesetzet werden, damit die Reisenden sicher und bequem darauf fortkommen können. In Sina, welches Reich fast in allen Dingen eine vortreffliche Einrichtung besitzt, hat man sich hierinnen eine erstaunliche Mühe gegeben; und alle Reisebeschreibungen versichern, daß man alle Hindernisse der Natur zur Bequemlichkeit der Reisenden mit einer bewundernswürdigen Kunst und Mühe überwunden und aus dem Wege geräumet hat. Jedoch die vortrefflichen Anstalten in den österreichischen Staaten werden nunmehro

mehro den sinesischen Bemühungen wenig nachgeben. Der Weg von Wien bis nach Triest, ungeachtet er durch sehr gebirgige Länder geht, ist den Reisenden bey aller Witterung so bequem, als wenn sie durch ein vollkommen ebenes Land reiseten; und auf eben diese Art sind nunmehro in alle Hauptgegenden der österreichischen Staaten dergleichen *) schöne Landstraßen zu Stande gebracht. Allein, fast in allen Landen Deutschlandes sieht es hierinnen noch gar schlecht aus, und je schärfer man gemeiniglich in einem Lande mit den Zöllen und dem Geleite verfährt, desto weniger ist man darauf bedacht, gute Landstraßen zu Stande zu bringen. Es ist wahrhaftig recht betrübt und erbärmlich anzusehen, wie öfters die Fuhrleute, Landkutscher und Reisenden bey übelem Wetter auf der Straße liegen bleiben, und zuweilen in einigen Tagen kaum eine Meile, mit äußerstem Nachtheile ihres Viehes und Geschirres, fortkommen können. Das heißt die Commercien und Gewerbe sehr schlecht befördern. Vielmehr sind dergleichen Regenten an dem Schaden der Reisenden, von welchen sie doch Abgaben nehmen, auf eine sündliche Art Ursache.

*) Diese Landstraßen verdienen, daß ich sie etwas ausführlicher beschreibe; indem nunmehro auch die von Wien nach Prag bis auf etliche Meilen zu Stande gebracht ist. Es laufen aber diese Landstraßen, so viel möglich, allemal in gerader Linie fort. Sie sind fast zwo Ruthen breit und haben zu beyden Seiten Gräben, damit das Wasser davon ablaufen kann, wie sie denn zu dem Ende auf beyden Seiten etwas abschüßig sind. Der Grund dieser Landstraßen sind neugebrochene Steine, die man, wie sie aus den Steinbrüchen kommen, nach der Länge oder auf der hohen Seite neben einander setzet, und dieselben drey bis vier Zoll hoch mit Kieß und Sande überschüttet, dergestalt, daß kein Stein zu sehen ist. Auf diese Art entsteht bey der übelsten Witterung nicht der geringste Morast,

auf den Landstraßen, und die schwersten Lastwagen machen nie ein Gleis, das über zwey Zoll tief ist. Zugleich fährt man wegen des Kieses und Sandes so sanft, daß es sowohl den Reisenden als ihrem Zugviehe zur ungemeinen Bequemlichkeit und Erleichterung gereichet. Sie sind also ungleich bequemer als die Steinwege, die zuweilen unsere Vorfahren von einer nah gelegenen Stadt zu der andern geführet haben, und worauf man fast niemals fährt, ohne an den Wägen etwas zu zerbrechen, weil die hervorragenden Steine unaufhörlich die heftigsten Schläge verursachen. Diese vortreffliche Einrichtung der Landstraßen sollten sich andere Staaten in Deutschland zum Muster dienen lassen. Denn es ist vergeblich, wenn man hierwider einwendet, daß dadurch den Unterthanen allzuviel Arbeit zugezogen werde. Alle Frohnen und Arbeit daran kann zu gelegenen Zeiten geschehen, und eine solche Landstraße darf nicht in einem Jahre fertig werden. Dahingegen, wenn sie einmal zu Stande gebracht ist; so gereichet sie den Unterthanen selbst zum größten Vortheile. Wie müssen sie nicht ihr Zugvieh ruiniren, wenn sie in hiesigen Gegenden in dem Winter ihre Früchte verfahren, oder wenn sie sonst bey übelem Wege nur auf drey oder vier Meilen weit eine Fuhre zu thun haben. Man sieht mit Betrübniß, daß sie öfters zehen und zwölf Pferde vorspannen müssen, um aus einem Morastloche zu kommen, und über einigen wenigen Meilen müssen sie öfters drey und mehr Tage zubringen.

§. 115.

Die Zölle selbst müssen zu Beförderung der Commercien eingerichtet werden.

Die Commercien und Gewerbe werden jedoch durch die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen nicht allein befördert, sondern die Zölle und Mauthen selbst müssen eine solche Einrichtung haben, wie es das Aufnehmen des Nahrungsstandes in dem Lande erfordert. Zu dem Ende können die Zollabgaben nicht auf alle aus- und eingehende Waaren gleich geleget werden; sondern eine jede Art derselben muß nach der Maaße hoch oder gering beleget werden, wie

wie sie dem Zustande des Nahrungsstandes in dem Lande nachtheilig oder vortheilhaftig ist. Ich habe die bey der Zolleinrichtung zum Behufe der Commercien nöthigen Grundsätze schon in dem ersten Theile, bey den Hülfsmitteln der Commercien, vorgetragen; dahero sie hier keiner Wiederholung bedürfen. So viel ist aber hier noch zu erinnern, daß diese Einrichtungen der Zölle nicht beständig einerley bleiben können; sondern wie sich die Ursachen und die Einflüsse verändern, die diese oder jene Waaren in den Vortheil oder Nachtheil des Nahrungsstandes haben; so müssen auch die darauf zu legenden Zollabgaben verändert werden. Z. E. man hat zeither die Ausfuhr des Salzes, des Kupfers und anderer Landesproducte mit einem mäßigen Zolle beleget, weil sich der Debit genugsam gefunden hat. Allein, weil diese Producte nunmehr häufiger erzeuget, oder in benachbarten Landen dergleichen Werke angeleget und in Aufnahme gekommen sind; so will sich der Abgang nicht mehr so finden. Da ist es nun schlechterdings nöthig, die vorigen Zölle darauf entweder gar aufzuheben, oder doch sehr zu vermindern.

§. 116.

Die Einkünfte sind also nur ein Nebenzweck, der jedoch nicht zu vernachläßigen ist.

Man sieht demnach offenbar, daß das Zollregal die Sicherheit und Bequemlichkeit der Straßen, die Beförderung der Gewerbe und Commercien, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, die Einkünfte aber nur zum Nebenzwecke haben muß. Unterdessen darf dieser Nebenzweck keinesweges vernachläßiget werden; sondern ein vernünftiger Cameralist muß ein großes Augenmerk darauf wenden, das Zollregal auf das beste, als es nur ohne Nachtheil des Nahrungsstandes geschehen kann, zu nutzen. Denn da zu dem Aufwande des Staats so viel bereitestes Vermögen erfordert wird, und da zu den

den Zolleinkünften auch Fremde beytragen; so ist es allemal besser, wenn dieses Regal ein erkleckliches zu dem bereitesten Vermögen abwirft, als wenn die Unterthanen desto höher mit Abgaben beleget werden müssen. Gleichwie auch die Zölle allemal einen Gewinnst der Reisenden und Kaufleute voraus setzen können; so ist es gar nichts unbilliges, daß sie für die großen Vortheile, die sie in der Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen genießen, einen mäßigen Theil dieses Gewinnstes zum Besten des Staats abgeben *). Bey allen denjenigen aus- und eingehenden Gütern und Waaren also, die in das Aufnehmen des Nahrungsstandes keinen allzuwichtigen Einfluß haben, kann man schon beträchtliche Zolleinkünfte ziehen, besonders wenn es solche Waaren betrifft, welche die Unterthanen aus der ersten oder zweyten Hand empfangen und wieder an Auswärtige verhandeln. Denn wenn ein solcher Handel einmal im Flor ist; so wird er deshalb nicht vermindert, wenn auch die Zölle um ein weniges erhöhet werden. Gleichergestalt haben wichtige Zolleinkünfte bey solchen Waaren statt, die, wo sie nicht zur Verschwendung dienen, dennoch unter die Delicatessen gehören. Denn diejenigen, so dergleichen Waaren gebrauchen, können auch ohne Schaden zu dem bereitesten Vermögen des Staats etwas merkliches beytragen.

*) Wenn jedoch dieser mäßige Theil gar zu oft kömmt; so wird er denen Commercien äußerst beschwerlich. Die Beschaffenheit von Deutschland, das in eine unbeschreibliche Menge von kleinen Staaten zertheilet ist, und da jeder kleine Staat von denen Commercirenden große Zolleinkünfte ziehen will, ist dem Aufnehmen unserer Handlung überaus nachtheilig. Insonderheit werden dadurch die schiffbaren Ströme zur Bequemlichkeit der Commercien fast ganz unbrauchbar. Die Schiffahrt auf dem Rhein und der Elbe, die durch so vieler Herren Länder fließen, ist dergestalt mit Zöllen beschweret, daß die Kaufleute fast besser thun, ihre Waaren zu Lande fortzuschaffen. Wenn man erwäget, was vor Sächsische, Preußische, Lüneburgische, Meklenburgische, Lauenburgische, Dänische, Bremische und dergleichen Zollstätte auf der Elbe sind, und wie hoch sich alle diese Zölle belaufen; so ist es zu verwundern, wie noch ein Schiff auf der Elbe gehen kann.

§. 117.

Das Zollregal steht einem Regenten uneingeschränkt zu; ist aber in Deutschland eingeschränkt.

Nach dem Endzwecke des Zollregals, den wir hier ausgeführet haben, ist es allerdings nöthig, daß ein Regent dieses Regal ganz uneingeschränkt besitzt, damit er sowohl auf diese oder jene aus- und eingehenden Waaren und Güter, nach Erforderung des Aufnehmens der Gewerbe, die Zölle erhöhen oder vermindern, als auch neue Zölle nach Maaßgebung der Umstände anlegen, und überhaupt alle andern Anstalten und Maaßregeln darinnen treffen könne, welche die Wohlfahrt des Staats erfordern. Es ist auch kein Zweifel, daß nicht freye Regenten hierinnen gänzlich ungebundene Hände haben, wenn sie nicht durch Verträge mit ihren Ständen und Unterthanen, oder durch Tractate mit andern freyen Mächten, entgegen stehende Verbindlichkeiten eingegangen haben. Allein, in Deutschland hat es hierinnen mit den Reichsstände eine andere Beschaffenheit. Weil man vor einigen Jahrhunderten das Zollregal allzusehr zu misbrauchen anfieng; so sahe man ein, daß bey dieser Beschaffenheit die Commercien in Deutschland schwerlich in Aufnahme zu bringen wären. Man hat demnach in den Reichsabschieden und andern Reichsgesetzen verordnet, daß kein deutscher Reichsstand weder die alten Zölle zu erhöhen, noch neue Zölle anzulegen befuget seyn soll *); und man hat so gar den benachbarten Ständen Macht gegeben, sich selbst hierinnen Recht zu schaffen, wenn derjenige Reichsstand,

welcher dergleichen Neuerungen unternimmt, binnen einer gewissen Zeit nach beschehener Vorstellung solche nicht abändert. Nur die Häuser Oesterreich und Brandenburg sind von diesem Reichsgesetze, vermöge habender Privilegien, ausgenommen. Allein, obgleich dieses Reichsgesetz in damaligen Zeiten sehr nöthig und heilsam war; so glaube ich doch nicht, daß es in unsern Zeiten annoch von großem Nutzen ist. Man hat nunmehr, nachdem die Cameralwissenschaften besser in Flor gekommen sind, allenthalben begriffen, daß man sich und seinen Landen selbst Nachtheil zufüget, wenn man dergleichen Rechte zur Ungebühr gebrauchet. Vielmehr sind die Reichsstände durch diese Einschränkung veranlasset worden, die Accisen zu erfinden, die ich unmöglich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen gemäß erachten kann, wenn man mich auch noch für einen so schlechten Cameralisten halten sollte; es wird sich aber von dieser Sache unten mehr reden lassen. Es würde also für Deutschlands Wohlfahrt ungleich vortheilhaftiger seyn, wenn die Reichsstände in dem Zollregal freye Hand hätten, damit sie nicht genöthiget würden, ein so weniges nützliches Mittel, als die Accise ist, an dessen Statt zu gebrauchen. Unterdessen so lange in diesen Reichsgesetzen keine Aenderung geschieht, so müssen sich die Reichsstände und ihre Cameralisten allerdings darnach achten.

*) Man hat von den Reichsgesetzen, welche die Zölle einschränken, verschiedene Erklärungen gemachet; und ob zwar dieselben ganz uneingeschränkt reden, so bin ich doch selbst der Meynung, daß solche nicht von allen Waaren ohne Unterschied, sondern nur von denjenigen zu verstehen sind, die aus einer deutschen Provinz und Lande in das andere geführet werden, wie auch aus den dabey angeführten Gründen dieser Gesetze nicht undeutlich erhellet. Denn wenn man diese Gesetze auch auf solche Waaren erstrecken wollte, die aus fremden zu dem deutschen Reiche nicht

nicht gehörigen Landen kommen, und in das Land eines Reichsstandes eingehen; so würden die Gesetze keine Ursache haben, die Erhöhung der Zölle zu verbieten, und dem Reichsstande, zum Vortheile eines fremden Landes, die Hände zu binden, die Commercien nach Maaßgebung der Wohlfahrt seiner Unterthanen zu dirigiren; zumal da die Verträge mit auswärtigen Mächten von Seiten des Reiches ermangeln, die unsern Landesproducten in auswärtigen Staaten einen gleichen Vortheil verschaffen könnten. Jedoch wenn solche ausländische Waaren nur durch das Land eines Reichsstandes gehen; so müssen erwähnte Reichsgesetze ohne Einschränkung verstanden werden; denn ein Reichsstand kann dem andern nicht vorschreiben, ob er fremde Waaren in sein Land einäehen lassen soll oder nicht; und die Gründe der Reichsgesetze ergreifen in diesem Falle allerdings Platz. Unterdessen kehren sich die mächtigen Reichsstände heutiges Tages nicht viel mehr an diese Reichsgesetze. Es sind mir viele Beyspiele bekannt, daß man große Zollerhöhungen vorgenommen hat, ohne sich um die Reichsgesetze zu bekümmern.

§. 118.

Die Zölle müssen nicht verpachtet werden.

Gleichwie ich von den Regalien die allgemeine Regel festgesetzet habe, daß sie ohne Nachtheil nicht verpachtet werden können (§. 105.); so muß ich auch dieses insbesondere von dem Zoll- und Mauth-Regal behaupten; und zwar kann hier in der That die Verpachtung am allerwenigsten statt finden. Denn es ist unmöglich, daß ein Pachter, der entweder selbst leben, oder eben so viel Bediente darauf halten muß, als die Cammer, mehr Pacht geben kann, als zeither die Einkünfte einer einzeln Zollstätte, oder eines ganzen Landes betragen haben, wenn er nicht die Zollgesetze und Verordnungen außer Augen setzet, oder sonst durch allerley Griffe und Exactionen die Reisenden bedrücket, und mithin dem Gewerbe und den Commercien Nachtheil zufüget. Wenn also ein Cammer-Collegium

gium dieses beherziget; so wird es niemals auf eine Verpachtung der Zölle verfallen; sondern lieber durch eine gute Ordnung und Einrichtung das Wenige heraus zu bringen suchen, was etwan in der Verpachtung an Einkünften mehr erhalten werden könnte. Es ist auch gar wohl möglich, daß sogar die kleinen Zoll- und Mauth-Stellen, die eigene Bedienten nicht zu tragen scheinen, selbst verwaltet werden können. Denn es werden sich allenthalben Leute finden, die gegen einen geringen Abzug von dem Thaler die Einnahme übernehmen. Besonders sind hierzu die an der Straße liegenden Wirthshäuser geschickt, deren Wirthe ohnedem nichts anders zu thun haben, als auf die Reisenden zu warten, und die sich mithin gegen eine geringe Ergötzlichkeit zu der Einnahme leicht bewegen lassen.

§. 119.

Bey der Verwaltung des Zollregals muß man dreyerley Augenmerke nehmen: 1) Den Zollbetrug zu vermeiden.

Es fragt sich demnach, wie die Verwaltung des Zollregals am besten und wirthschaftlichsten einzurichten ist. Meines Erachtens muß man hier vornehmlich auf dreyerley Augenmerke sehen: 1) Wie der Zollbetrug der Reisenden zu vermeiden ist; 2) wie der Unterschleif der Zollbedienten verhütet werden kann, und 3) wie das Rechnungswesen dabey genau und richtig zu führen ist. Was das erste Augenmerk anbetrifft; so ist zuförderst nöthig, daß die Bey- und Schleif-Wege abgeschaffet, und die Reisenden angewiesen werden müssen, sich lediglich der Hauptlandstraße zu bedienen. Hierzu wird nun die Aufsicht der Zollausreuter erfordert, und es trägt auch sehr viel darzu bey, wenn die Landstraße eine gute Beschaffenheit hat und beständig ausgebessert wird; denn alsdenn vermeiden die Reisenden von selbst alle Nebenwege, weil wohl niemand so thöricht seyn wird, wegen einer mäßigen Zollabgabe auf schlimmen Wegen zu fahren, dabey sein Vieh und Geschirr ungleich mehr leidet. Wenn aber

aber die Nebenstraßen eine solche Beschaffenheit haben, daß sie den Reisenden nicht wohl verboten werden können, weil sie gleichfalls auf Städte zugehen; so muß ein Bey- oder Wehr-Zoll daselbst angeleget werden. Dieses kann nicht als die Anlegung eines neuen Zolles angesehen werden, und ist in Deutschland allenthalben erlaubet. Es kann auch zu Verhütung des Zollbetruges sehr dienen, wenn die Unterobrigkeiten und die Gerichtsdiener, desgleichen die Aufseher in den Thoren angewiesen werden, sich die Zollzettel der Reisenden vorzeigen *) zu lassen; da ihnen denn, wenn sie einen Zollbetrug entdecken, ein gewisser Antheil an den Strafen und Confiscationen zu der Aufmunterung bestimmet werden kann; wie denn eine jede Zollstätte sowohl einen neuen Zettel ertheilen, als den alten unterschreiben muß.

*) Zu mehrerer Richtigkeit und Verhütung des Unterschleifes ist es auch nöthig, daß einem jeden Reisenden, der nach den Gesetzen vom Zolle befreyet ist, oder einen besondern Freypaß hat, dennoch Zollzettel gegeben werden, darauf die Befreyung sowohl als die bey sich habenden Pferde, Geschirre und Güter bemerket sind, damit der Befreyete denselben auf Befragen vorzeigen kann. Die erste Zollstätte muß die Befreyung nach den Zollgesetzen oder nach dem Freypasse untersuchen, und für deren Richtigkeit zur Verantwortung haften; wannenhero eine jede alle Monate einen Extract von den Befreyeten, die den ersten Zollzettel daselbst empfangen haben, bey der Cammer einzugeben hat, in welchem die Ursache der Befreyung, oder das Datum des Freypasses, anzuführen ist. Die übrigen Zollstätte dürfen alsdenn nur den Freyzettel unterschreiben; und die letzte Zollstätte behält denselben, um sämmtliche Freyzettel alle Monate zu der Cammer einzusenden; so wird so leicht unter dem Deckmantel der Befreyung kein Zollbetrug vorgehen können.

§. 120.

a) Wie der Unterschleif der Zollbedienten zu verhüten ist.

Um den Unterschleif der Zollbedienten zu verhüten; so muß in einer jeden wichtigen Zoll- oder Mauth-Stelle, ein Controlleur, oder Gegenschreiber, gehalten werden, der nicht nur sein Gegenbuch zu führen, sondern auch alle Zollzettel mit zu unterzeichnen hat. Es ist auch zu diesem Endzwecke sehr dienlich, daß in der folgenden Mauthstelle der Zettel aus der vorhergehenden Zollstätte unterschrieben, und das daselbst entrichtete Geld in das Manual unter der Rubrik: Zoll in vorhergehender Zollstätte; eingetragen werde. Hiervon muß jeder Zolleinnehmer alle Monate einen Extract einsenden, der auch bequem in eine Tabelle gebracht werden kann. Aus diesen Extracten müssen die Cammerbedienten die Richtigkeit der Rechnungen aller benachbarten Mauthstellen auf das genaueste untersuchen und beurtheilen können; und hierdurch wird es gleichsam ersetzet, wenn auf eine Zollstätte, zu Ersparung der Kosten, kein Gegenschreiber gehalten wird. Es würde auch vielleicht nicht undienlich seyn, wenn man die Zollzettel selbst an der Gränze, oder in der letzten Mauthstelle, die jeder Reisender paßiret, abgeben und alle Monat zu der Cammer einsenden ließe. Hierdurch würden die Cammerbedienten um so eher zu beurtheilen im Stande seyn, ob die Zollgesetze und Ordnungen richtig befolget werden. Uebrigens ist es zu verwundern, daß man bey dem Zollwesen fast nirgends die gedruckten und mit einem besondern Stempel gezeichneten Zettel eingeführet hat; da doch auch hierdurch der Unterschleif der Zollbedienten gar sehr verhütet werden kann. Denn wenn der Zollcommissarius, oder Inspector, diesen Stempel in seiner Verwahrung hat, und jedem Zolleinnehmer bey der monatlichen Visitation die benöthigte Anzahl Zettel gegen seinen Schein hinterläßt, deren Gebrauch hernach aus den Rechnungen leicht zu ersehen ist; so wird

wird der Unterschleif bey den übrigen hier vorgeschlagenen Anstalten gewiß sehr schwer fallen.

§. 121.

b) Wie die Richtigkeit des Rechnungswesens zu veranstalten.

Was das Rechnungswesen anbetrifft; so müssen alle Zolleinnahmen nach der Numer der Zettel, welche die Zollgeber empfangen, und die alle Monat in einerley Zahlordnung fortlaufen, in das Tagebuch oder Manual, mit Bemerkung des Namens des Zollentrichters, und des Ortes wo er her ist, eingetragen werden; wie denn auch die Zollbefreyeten mit Anführung des Freypasses, oder des Grundes ihrer Freyheit, darinnen zu verzeichnen sind. Dieses Tagebuch, wenn in der Zollstätte ein Unterschied in den Namen und Arten des Zolles und Geleites statt findet, hat gemeiniglich nach Tabellenart die Rubriken dieser verschiedenen Namen, als z. E. Hauptzoll, Marktzoll, Kleingeleite, Feldgeleite, Viehgeleite, Wegegeld und dergleichen mehr. Alle Tage muß die Summe der Einnahme geschlossen und in das Cassenbuch eingetragen, das Geld aber wirklich in die Casse eingeleget werden; und es muß den Zolleinnehmern bey Strafe der Cassation anbefohlen werden, nichts davon in ihren Nutzen zu verwenden, oder in ihrem eigenen Gewahrsame zu haben. Zu dem Ende muß der Zollcommissarius, oder Inspector, so bald er unvermuthet zur Visitation kömmt, sein erstes seyn lassen, die Casse nach dem Cassenbuche zu untersuchen. So wie aber die Einnahme in das Manual eingetragen wird; so muß auch dieselbe einzeln nach den Waaren und Gütern, mit Beziehung auf die Numer des Tagebuches, in das Hauptzollbuch verzeichnet werden, damit man sehen kann, ob die Zollgesetze und Verordnungen beobachtet, und den Reisenden nicht etwan zu viel oder zu wenig abgefordert werde. Hiernächst muß ein jeder Zolleinnehmer ein Ausgabebuch halten, und in daſ-

selbe

selbe die vorfallenden Ausgaben an Besoldungen, Wegebesserungen *) und dergleichen, mit Beziehung auf die deshalb ergangenen Verordnungen, die zu dem Ende numeriret und geheftet werden müssen, und mit Beylegung der Quittungen richtig einschreiben. Aus diesen Büchern wird alle Monat die Rechnung gefertiget und zu der Cammer eingesendet, alle Jahr aber die Hauptrechnung abgeleget, und von der Cammer untersuchet und justificiret, wobey die in vorhergehendem § erwähnten Extracte und Tabellen gute Dienste leisten; und ein fleißiges Cammer-Collegium soll in Abnehmung dieser Rechnungen niemals saumselig seyn; wie es wohl hin und wieder zum Nachtheile des Cameralinteresse, und selbst der Zollbedienten und ihrer Erben, hin und wieder geschieht.

*) Die Wegebesserungen müssen den Zolleinnehmern nicht selbst überlassen werden; denn diese haben eines Theils die Zeit nicht, um diese Anstalten zu besorgen, und die behörige Aufsicht darüber zu führen; andern Theils aber geschieht es gar öfters, daß sie an den Straßen gar wenig bessern lassen, sondern das Geld in ihren Beutel stecken. Ja sie nehmen wohl gar die von der Cammer zu der Wegebesserung verordneten Frohndienste von den Unterthanen bezahlt, ohne daß an den Wegen das geringste gemachet wird; wie mir dergleichen auf meinen Reisen verschiedentlich erzählet worden. Zu der Sorgfalt für die Straßen müssen schlechterdings eigene Wegecommissarien gehalten werden, die mit den Zöllen nichts zu thun haben, und die von Zeit zu Zeit in der ihnen anbefohlenen Provinz oder Kreise herumreisen und die Wege ausbessern lassen müssen; da sie denn wichtige Kosten vorher an die Cammer zu berichten haben, Kleinigkeiten aber für sich selbst veranstalten können; und die Zolleinnehmer müssen solche auf ihre Anweisung auszahlen.

§. 122.

Von den Strafen u. Confiscationen wegen des Zollbetrugs.

Zu den Zolleinkünften gehören auch die Strafen und Confiscationes, wovon gemeiniglich den Zollbedienten

dienten und dem Entdecker ein Theil zur Aufmunterung ihres Fleißes überlassen wird; und gleichwie es der Wohlfahrt des Staats allerdings daran liegt, daß so wohl die Einkünfte aus dem Zollregal aufrecht erhalten, als vornehmlich die Ein- und Ausfuhr der Güter zum Behufe der Commercien dirigiret, und keine verbotenen Waaren aus- oder eingeführet werden; so läßt sich dieses freylich ohne eine genaue Aufsicht und harte Bestrafung der Zollbetrüger schwerlich bewirken. Eine große Gelindigkeit und Nachsicht ist also hier sehr unzeitig angebracht *). Jedoch muß man billig einen Unterschied machen, ob aus Unwissenheit oder Vorsatz gesündiget wird. Die Unwissenheit, wenn sie nicht verstellet ist, kann man allemal verzeihen, oder darf doch sehr gering bestrafet werden; dabey man aber die Beschaffenheit der Leute wohl beurtheilen muß; denn die Fuhrleute und alle diejenigen, welche Gewerbe treiben, können schwerlich eine Unwissenheit vorschützen. Der Vorsatz ist bey Fuhrleuten und Gewerbe treibenden Personen sehr hart zu bestrafen. Wenn aber die Kaufleute selbst offenbar auf Betrug umgehen und etwas anders in den Frachtbrief setzen, als wirklich aufgeladen ist; so muß man ohne alle unzeitige Erbarmung mit der Confiscation der Güter verfahren; denn sie haben nicht die geringste Entschuldigung vor sich. Jedoch muß man bey dieser Schärfe alle mögliche Aufmerksamkeit anwenden, daß dabey keine Grobheiten, Exactionen und Geldschneidereyen der Zollbedienten vorgehen, als welches den Commercien zum großen Nachtheile gereichet, wie wir schon in dem Hauptstücke von den Commercien (1 Theil, §. 218.) gezeiget haben.

*) So sehr ich auch in allen Maaßregeln der Regierung für die Gelindigkeit eingenommen bin; so kann ich doch dieselbe nicht billigen, wenn es schlechterdings auf die Wohlfahrt des Staats ankömmt. Diesen Umstand haben wir hier; denn wenn man in den

Zollbetrügereyen nicht strenge verfährt, so helfen alle Maaßregeln der Regierung, um die inländischen Manufacturen und Fabriken, und überhaupt die Commercien des Landes, in Aufnahme zu bringen, nicht das geringste. Allein, man muß nicht glauben, daß ich auch eine solche Strenge bey der Accise für billig erachte. Zwar in den Fällen, wo die Accise statt der Zölle dienet, und wo es auf Einführung fremder Waaren ankömmt, würde ich diese Strenge gleichfalls anrathen. Allein, bey der Consumtion und den Gewerben im Lande muß man meines Erachtens sehr gelinde verfahren, und die Accisbetrügereyen wenig oder gar nicht bestrafen, zumal wenn sich jemand zum erstenmale schuldig machet.

§. 123.

Bey der Cammer sind einige Räthen die Zollsachen besonders anzuvertrauen.

Die allgemeine Verwaltung des Zollregals und alle darzu erforderliche Vorsorge und Anstalten bey dem Cammer-Collegio, müssen einem oder mehreren Räthen, nach Maaßgebung der Wichtigkeit der Zolleinkünfte, besonders aufgetragen werden; und gleichwie es sehr dienlich ist, wenn sich einer darunter befindet, der bey den Zollsachen und auf den Zollstätten selbst von Jugend auf gebrauchet worden ist; so ist es rathsam, denselben bey der Vorsorge für das Zollwesen beständig zu lassen, und ihm besonders die Untersuchung der Rechnungen, und die Verordnungen und Anstalten zur Verhütung des Betruges und Unterschleifes anzuvertrauen. Der andere Rath, dem zwar diese Vorsorge gleichfalls mit obliegen muß, kann jedoch vornehmlich gebrauchet werden, um die Verwaltung des Zollregals nach Erforderung der Wohlfahrt des Staats zu besorgen, für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen zu sorgen, die Zollabgaben zur Beförderung der Gewerbe und Commercien, und ihre Erhöhung oder Verringerung zu bestimmen, und vornehmlich die Klagen und Beschwerden der Reisenden wider die Zollbedienten zu untersuchen

suchen und zu beurtheilen. Mit den Geschäfften des zweyten Rathes kann auch in dem Collegio nach der Reihe abgewechselt werden, damit alle Räthe die erforderliche Kenntniß des Zollwesens erlangen, und hernach ihre Stimmen mit desto mehrerer Gründlichkeit geben können.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Postregal.

§. 124.

Ursprung und Grund des Postregals.

Das zweyte Regal, welches wir in diesem Hauptstücke zu betrachten haben, ist das Postregal (§. 109.), und dieses hat mit dem vorhergehenden Zoll- und Mauth-Regal einerley Ursprung. Da die Landstraßen zu dem Privateigenthume nicht schicklich sind, und dahero sowohl deshalb, als weil dieselben zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Reisenden und zu Beförderung der Commercien und Gewerbe eine große Vorsorge erfordern, der obersten Gewalt überlassen sind (§. 110.); so entsteht daraus das hohe Recht des Landesherrn über die Landstraßen (§. 111.). Gleichwie nun zur Ausübung desselben das Zoll- und Mauth-Regal vornehmlich bestimmet ist; so ist auch noch eine andere Anstalt nothig, die zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur Beförderung der Commercien und Gewerbe gar viel beyträgt. Es bedarf nämlich nicht nur der Landesherr selbst eine Einrichtung, wodurch seine Befehle in die entlegenen Gegenden des Landes ohne Aufenthalt fortgeschaffet werden; sondern es gereichet auch gar sehr zu Beförderung der Commercien und Gewerbe, wenn eine Anstalt vorhanden ist, wodurch die Briefe der Privatpersonen,

die Waaren und Güter, die keine Laſtwagen erfordern, und die Reiſenden ſelbſt ſicher und eilig von einem Orte zu dem andern gebracht werden können. Weil nun zu einer ſolchen Anſtalt nicht allein die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landſtraßen, ſondern auch eine ſolche Gewalt und Anſehen erfordert wird, welche ſich über eine Menge Umſtände, die damit zuſammenhängen, erſtrecken; ſo kann eine ſolche Anſtalt niemand anders, als der oberſten Gewalt in dem Staate überlaſſen werden; und hieraus entſteht alſo das Poſtregal des Regenten.

§. 125.

Erklärung des Poſtregals, und verſchiedene Arten der Poſten.

Die Poſten ſind demnach eine auf das hohe Recht des Regenten über die Landſtraßen ſich gründende Policeyanſtalt, vermöge derſelben ſowohl zur Fortſchaffung der landesherrlichen Abgeſchickten, ſchriftlichen Befehle, und der zu der Regierung erforderlichen Berichte und Nachrichten, als zur Beförderung der Commercien und Gewerbe, und überhaupt zu der nöthigen Correſpondenz inn- und außerhalb Landes, zu gewiſſen feſtgeſetzten Zeiten und Stunden die Briefe, Waaren und Güter, ja die Reiſenden ſelbſt, gegen ein gewiſſes Poſtgeld, mit abgewechſelten Pferden, von einem Orte zu dem andern ſicher und eilig fortgebracht werden. Die Abwechſelung der Pferde auf gewiſſen darzu beſtimmten Stationen und die daraus entſtehende eilige Fortſchaffung iſt eigentlich das weſentliche Kennzeichen der Poſten, wodurch ſie von dem Botenweſen, von Landkutſchen und andern dergleichen Anſtalten unterſchieden werden. Es giebt aber dreyerley Arten der Poſten, nämlich reutende, fahrende und Extraposten. Die reutenden Poſten ſind beſtimmt, die Briefe und kleinen Paquete, die nach ihrer Größe in ein Felleiſen bequem gepacket werden können, fortzuſchaffen. Die fahrenden Poſten haben vornehmlich den Endzweck, die

die Reiſenden und die Waaren und Güter von einem Orte zu dem andern zu bringen; und die Extraposten ſind zu der beſondern Bequemlichkeit einiger Reiſenden vorhanden, die außer den gewöhnlichen, zu Abgang der Poſten beſtimmten, Zeiten von einem Orte zu dem andern geſchaffet ſeyn wollen, dafür ſie denn eine größere Bezahlung zu leiſten haben.

§. 126.

Das Poſtregal gehöret zwar in der Landeshoheit. Kan aber, vermöge des Herkommens, von andern im Lande ausgeübet werden.

Der Urſprung des Poſtregals und die Erklärung der Poſten geben nun zwar von ſelbſt an die Hand, daß dieſes Regal eine der oberſten Gewalt im Lande oder der Majeſtät und Landeshoheit an und für ſich ſelbſt anklebende Gerechtſame ſey. Denn da es ſich auf das hohe Recht des Regenten über die Landſtraſſen gründet, zur Beförderung der Commercien und Gewerbe erfordert wird, und eine Policeyanſtalt iſt, zu deren Ausübung eine große Autorität über viele andere Umſtände nöthig iſt, die damit zuſammenhängen; ſo iſt es ſeiner Natur nach mit der Majeſtät und Landeshoheit, welcher alle Vorſorge und Anſtalten zu der Wohlfahrt des Staats zuſtehen, allerdings vereiniget; und es iſt auch gar kein Zweifel, daß es in allen andern Reichen und Staaten davon keinesweges getrennet werden kann. Allein, da es in Deutſchland mit der Landeshoheit der Reichsſtände die beſondere Beſchaffenheit hat, daß ſolche nur nach und nach entſtanden iſt; und da der Kaiſer ehedem große Gerechtſame in den Landen der Reichsſtände auszuüben befugt geweſen iſt, und ſie zum Theile noch ausübet; wie denn auch die Reichsſtände ſelbſt unter einander in eines andern Lande, vermöge der kaiſerlichen Beleihung und des Herkommens, dieſes oder jenes Regal auszuüben haben, eine Sache, die offenbar vor Augen liegt; ſo kann dieſer an ſich ſelbſt ganz richtige Grundſatz in Deutſchland nicht ſo viel gelten, daß jemanden

deshalb das Postregal, das er vermöge eines unstreitigen Herkommens in des andern Lande besitzt, entzogen werden könnte; wie denn das Herkommen in vielen andern Gerechtsamen und Besitzungen der deutschen Reichsstände, in der That der einzige Grund ist. Wenn wir also gründlich beurtheilen wollen, was es mit Ausübung des Postregals in Deutschland für eine Bewandtniß habe; so müssen wir hauptsächlich auf den Ursprung des Postregals und das daraus entstandene Herkommen sehen. Zu dem Ende wird es nöthig seyn, eine kurze Geschichte der Posten voraus zu setzen.

§. 127.

Von dem Postwesen in alten Zeiten, oder ähnlichen Einrichtungen.

Es ist gewiß, daß die Posten nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit sehr alt in der Welt sind; und die Perser, Griechen und Römer hatten solche Anstalten, die mit der Einrichtung unserer Posten sehr genau übereinstimmeten, wie sonderlich in Ansehung der letztern aus den römischen Geschichtschreibern und Gesetzen von ihren cursibus publicis genugsam erhellet. Wenn auch ein Unterschied darinnen verwaltet; so kömmt er bloß darauf an, daß diese Anstalten in den alten Zeiten mehr die Ausrichtung der Regierungsgeschäffte, als die Bequemlichkeit der Privatpersonen zum Endzwecke hatten. Allein, diese nützlichen Anstalten waren in den barbarischen Zeiten gänzlich verloren gegangen, und die europäischen Monarchen bedieneten sich auch in weitläuftigen Reichen bloß der Bothen. Nur die Universität zu Paris, als sie im dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderte sehr stark war, brachte nach und nach eine Anstalt zu Stande, die mit den alten cursibus publicis und unsern heutigen Posten eine große Aehnlichkeit hatte; welche aber bloß zur Bequemlichkeit der daselbst Studierenden eingerichtet war, und sich von Paris auf gewissen Hauptstraßen in alle Gegenden des Königreiches, und

und zum Theil auch in auswärtige Lande erstreckete. Daher hat auch diese Anstalt der Universität den königlichen Posten bey ihrer Errichtung zum Grunde gedienet; und die Universität hat noch heutiges Tages eine gewisse Summe von den königlichen Posteinkünften jährlich zu genießen.

§. 128.

Von der taxischen Erfindung der Posten in Deutschland, und dem Betragen der Reichsstände dabey.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß der erste des Hauses Taxis, dem wir die Erfindung der Posten in Deutschland zu danken haben, von der Einrichtung der Universität zu Paris, zu seiner Erfindung großen Anlaß genommen hat. Denn als die Niederlande vor einigen Jahrhunderten an das Haus Oesterreich kamen, und daher zwischen der österreichischen Residenz Wien und den Niederlanden, eine beständige Communication nöthig war; weil sich die Kaiser entweder selbst öfters daselbst aufhielten, oder doch mit den daselbst befindlichen hohen Personen ihrer Familie Correspondenz unterhalten mußten; so fiel eben dieser Taxis darauf, zum Behufe dieser Correspondenzen zwischen Wien und den Niederlanden die benöthigten Stationen anzulegen, und vermittelst abwechselnder Pferde, die hin- und hergehenden Briefe desto geschwinder zu befördern. Diese erste Einrichtung hatte demnach bloß die Bequemlichkeit des kaiserlichen Hofes zum Endzwecke, und geschahe auch lediglich auf Kosten desselben. Weil man aber sahe, daß sich auch Privatpersonen dieser Anstalt zu bedienen anfiengen, dafür ein gewisses zahleten, und mithin die kaiserlichen Depechen ohne Kosten hin und her geschaffet werden konnten; so begriff man, daß dieses überhaupt eine nützliche Anstalt wäre, die auch anderer Orten im Reiche zur Communication mit den Chur- und Fürstlichen Höfen eingerichtet werden könnte. Weil man aber vielleicht die Kosten der Anlegung scheuete, oder

dem Hause Taxis für die Erfindung seine Erkenntlichkeit bezeigen wollte: so beliebe man nach den damaligen Grundsätzen, da alles in Lehen verwandelt wurde, das Haus Taxis mit dem General-Postamte im Reiche, welcher auch hin und wieder ohne Contradiction der Reichsstände Posten anzulegen anfieng, indem man den Nutzen, der aus dem Postwesen zu ziehen wäre, nicht einsahe. Es regete sich also so wenig jemand von den Reichsständen darwider, daß man vielmehr das Postwesen in verschiedenen Reichstages-Handlungen und Abschieden, als eine besondere kaiserliche Gerechtsame anerkannt hat. Denn meines Erachtens, heißt das allerdings eine Sache anerkennen, wenn man in solchen öffentlichen Geschäfften und Handlungen ohne Widerspruch davon redet.

§. 129.

Die nachher geäußerten verschiedenen Grundsätze der Reichsstände über das Postregal.

Endlich lernete man den Nutzen einsehen, der aus dem Postregal zu ziehen wäre. Die Reichsstände nahmen also ganz andere Grundsätze in dieser Sache an, als sie vorher geäußert hatten; und sie begriffen nunmehro, daß diese Anstalt eine Folge aus der Landeshoheit wäre, die sie in ihren Ländern selbst auszuüben hätten. Unterdessen aber befand sich das Haus Taxis seit langen Jahren in den meisten Staaten von Deutschland in ruhigem Besitze, seines vom Kaiser und Reiche zur Lehen tragenden General-Erb-Reichs-Post-Amtes. Nur in den nordlichen Gegenden von Deutschland hatte dieses Haus, außer der Route nach Hamburg, wenig oder gar keine Posten angeleget. Die mächtigen Reichsstände in dasigen Gegenden fiengen also an, das Postregal selbst auszuüben, und das Haus Taxis von der Errichtung der Posten in ihren Landen abzuhalten. Dahero ist es geschehen, daß fast in ganz Niederdeutschland die Landesherren das Postregal entweder privative besitzen, oder doch nur

nur dem General-Reichs-Postamte die reutenden Posten auf einigen Routen, die vorher von dem Hause Taxis angeleget gewesen waren, verstatten; zu welchem Ende man mit besagtem Hause verschiedene Recesse und Verträge errichtet hat. Auch in Oberdeutschland wurde man auf dieses Regal aufmerksamer; und die Reichsstände fiengen an, neben den taxischen Posten in ihren Landen, ihre eigenen anzulegen. Besonders bedieneten sich einige Landesherren ihres Postregals in Ansehung der fahrenden Posten, weil die anfangs von dem Hause Taxis angelegten Posten, bloß reutende waren. Jedoch viele Reichsstände, deren Gebiethe entweder klein, oder mit andern Territoriis untermischet war, oder die sonst aus verschiedenem Betracht diese geänderten Grundsätze nicht annehmen wollten, ließen das Haus Taxis in ungestörtem Genusse dieses Rechtes, dergestalt, daß es sowohl fahrende als reutende Posten nach Gefallen anlegen konnte; und gleichwie die Posteinkünfte in einem kleinen Lande ohnedem nicht viel betragen; so waren die kleinern Reichsstände so wenig aufmerksam auf dieses Recht, daß sie auch andere benachbarte mächtigere Reichsstände in ihrem Gebiethe Posten anlegen liessen *).

*) Ueberhaupt zweifele ich fast, daß das Postregal für kleine Reichsstände eine schickliche Sache ist. Es ist eine sehr wichtige Anstalt, die nicht allein eine große Erstreckung erfordert, wenn sie Nutzen abwerfen soll; sondern worzu auch vielerley Verträge und Recesse mit andern Staaten nöthig sind, und die mithin mit schlechtem Vortheile zu Stande kommen, wenn der Reichsstand nicht genugsames Ansehen hat. Sind aber die Posteinkünfte schlecht; so wendet man auch nicht viel auf die Posten; und die Commercien und die Correspondenz leiden darunter. Dieses ereignet sich auch, wenn die Wirthschaft des Hofes in einem kleinen Lande ohnedem nicht zum besten bestellet ist. Ich wenigstens habe auf meinen

Reisen allemal einen großen Unterschied unter den Posten in ansehnlichen Staaten, und in kleinen Landen gefunden. Als ich einsmals im Winter auf einer Reise in das Reich, einen großen Wald zu passiren hatte; so wurde von der Post eines beträchtlichen Reichsstandes über vier Meilen, die doch durch den dickesten Wald giengen, wo der tiefste Schnee lag, nicht länger als sechs Stunden zugebracht; allein, die darauf folgende Post eines kleinen Reichsstandes, fuhr auf einer Station von zwo Meilen, zween völlige Tage, wobey ich beständig absteigen und zu Fuße gehen mußte. Das Lustigste bey der Sache war, daß jemand aus dem Cammer-Collegio des kleinern Reichsstandes bey mir war, dem es nicht besser ergieng als mir. Dieser versicherte unter Wegens, wie er den Postmeister ansehen wollte. Er that es auch, als wir endlich ankamen. Allein, der Postmeister brachte ihn mit wenig Worten zum Stillschweigen. Diese nachdrücklichen Worte bestanden darinnen, daß ihn die Cammer erst bezahlen sollte; alsdann wollte er bessere Pferde schaffen.

§. 130.

Der aus diesen verschiedenen Grundsätzen entstandene Zustand des Postwesens in Deutschland.

Aus diesen verschiedenen Grundsätzen und Betragen der Stände in Deutschland, ist nun ein ganz besonderer und fast in allen Landen verschiedener Zustand der Posten entstanden. In vielen Ländern, besonders in Oberdeutschland; hat das Haus Taxis ganz allein das Postregal auszuüben; und sowohl fahrende als reutende Posten gehören demselben zu. In vielen andern Staaten hat dieses Haus nur die reutenden Posten, die fahrenden aber hängen von dem Landesherrn ab. In einigen andern, besonders in den nordlichen Gegenden, hat das Haus Taxis nur einige reutende Posten auf den ältesten Routen, und einige mächtige Reichsstände haben das Postregal nicht allein mit gänzlicher Ausschließung des General-Reichs-Post-Amtes im Besitze, so daß die taxischen Posten nur bis an ihre Gränze gehen; sondern sie haben

ben auch die Ausübung dieses Regals in benachbarten kleinen Staaten hergebracht. Bey diesem Zustande wird es auch unfehlbar sein Verbleiben haben, zumal da die Gerechtsame des Hauses Taxis in den neuesten Wahl-Capitulationen mehr befestiget, und dieses Haus nunmehro wegen des führenden General-Reichs-Postamtes in das fürstliche Collegium eingeführet worden, und mithin an den Lasten des Reiches Theil nimmt.

§. 131.

Daraus folget, daß das Herkommen allein die Richtschnur in der Ausübung des Postregals seyn kan.

Diese kurze Vorstellung von dem Ursprunge und dem Zustande des Postwesens in Deutschland, giebt nunmehro von selbst an die Hand, daß man keinen andern Grund und Richtschnur des Postregals annehmen kann, als das Herkommen. Wenn auf Seiten der Reichsstände nicht gezweifelt werden kann, daß dieses Regal eine der Landeshoheit an und vor sich selbst anklebende Gerechtsame ist; so ist auf der andern Seite gleichfalls gewiß, daß die Posten in Deutschland entstanden sind, ehe die Landeshoheit in dem westphälischen Frieden den Reichsständen genugsam versichert war, und daß die Reichsstände nicht allein die Beleihung des Hauses Taxis, und die Anlegung der Posten in ihren Landen ohne Widerrede geschehen lassen; sondern auch das Postwesen als eine vorzügliche kaiserliche Gerechtsame oder Reservatum verschiedentlich anerkannt haben. Ob nun zwar die meisten Reichsstände nach der Zeit ihre Grundsätze und Meynungen hierinnen geändert haben; so kann doch dieses so wenig, als die in dem westphälischen Frieden vollkommen versicherte Landeshoheit eine solche Wirkung haben, daß dadurch dasjenige wieder abgeändert werden könnte, was der Kaiser oder das General-Reichs-Postamt durch die stillschweigende Einwilligung der Reichsstände einmal hergebracht

bracht hat, weil sonst nach eben diesen Grundsätzen diejenigen Reichsstände, so Regalien und andere Gerechtsame in eines andern Territorio besitzen, davon abstehen müssen. Es ist aber das Herkommen allerdings ein genugsamer Grund zu solchen Gerechtsamen in Deutschland, weil sehr viele und wichtige Rechte der Reichsstände bloß darauf beruhen; und gleichwie diejenigen Reichsstände, die Posten in eines andern Territorio besitzen, sich lediglich auf das Herkommen gründen können, und es auch unfehlbar thun würden, wenn man ihre Posten in einem solchen Lande abschaffen wollte; so kann man diesen Grund auch dem Kaiser und dem Hause Taxis nicht streitig machen *). Es können auch aus dem Herkommen alle sich ereignenden Streitigkeiten entschieden werden, wenn keine besondern Recesse und Vergleiche darüber vorhanden sind, besonders die so aus der Anlegung neuer Posten zu entstehen pflegen. Wo das Haus Taxis alle reutenden Posten hergebracht hat; so kann es auch ohne Zweifel neue dergleichen Posten anlegen, eben so, wie der Landesherr wenn er alle fahrende Posten besitzt, auch ohne Widerrede des General-Reichs-Postamtes neue fahrende Posten errichten kann; da hingegen, wo der Landesherr oder das Haus Taxis alle Posten allein im Besitze hat, auch die Anlegung neuer Posten von einem oder dem andern Theile nicht statt finden kann.

*) Unterdessen hat auch der Kaiser und das Haus Taxis nichts anders, als das Herkommen, vor sich. Man sieht dannenhero nicht, worauf sich der Reichshofrath gründet, wenn er so strenge Befehle zu Abschaffung der Braunschweigischen, Hessischen und anderer Reichsstände Posten in den Reichsstädten ergehen läßt, wo doch ihre Posten seit undenklichen Zeiten statt gefunden haben. Ich glaube nicht einmal, daß es vor das Haus Taxis rathsam ist, sich auf einen einzigen andern Grund zu steifen, als das Herkommen. Denn sonst wird es mit seinem ganzen Rechte sehr übel aussehen, als welches offenbar mit der Hoheit der Reichsstände durchaus nicht verträglich ist.

§. 132.

Der Landesherr ist befuget auf die Beschaffenheit fremder Posten in seinen Landen Obacht zu haben.

Unterdessen, da das Postregal der Regel nach allerdings ein der Landeshoheit anklebendes Recht ist (§. 126), und da dasselbe vornehmlich die Beförderung der Commercien und Gewerbe zum Hauptzwecke hat; so ist ein Landesherr allerdings befuget, wenn auch ein anderer dasselbe in seinen Landen auszuüben hat, darauf aufmerksam zu seyn, daß der Gebrauch dieses Rechtes solchergestalt ausgeübet werde, als es die Wohlfahrt des Staats erfordert; und wenn solches zum Nachtheile der Gewerbe und zur Bedrückung der Unterthanen ausgeübet werden wollte; so kann er mit Grunde auf eine bessere Einrichtung dringen; wie denn auch ein solches in seinem Lande befindliches fremdes Postwesen allerdings schuldig ist, die zu den Regierungsgeschäfften gehörigen Depechen und Briefschaften innerhalb den Gränzen seines Landes auf den gewöhnlichen Routen ohne Entgeld zu befördern. Ob auch gleich solche fremden Postbedienten den Magistraten und Unterobrigkeiten schwerlich unterworfen seyn können; so kann man doch dem Landesherrn und seinen obern Justiz-Collegiis die Gerichtsbarkeit über dieselben in allen andern Dingen, welche das Postwesen nicht anbetreffen, nach der Natur der Landeshoheit und den daraus abfließenden Grundsätzen schwerlich absprechen; es sey denn, daß durch Verträge, oder ein ungezweifeltes Herkommen, ein anderes eingeführet wäre.

§. 133.

Das Postwesen muß zur Beförderung der

Nachdem wir nunmehro den Ursprung und den besondern Zustand des Postwesens in Deutschland genug-

Commercien eingerichtet werden.

nugsam erwogen haben; so schreiten wir zu der Abhandlung dieses Regals selbst, in dem Betrachte, wie es ein Landesherr, der sich in dem vollkommenen Besitze desselben befindet, auszuüben hat. Wir setzen aber billig voraus, wie wir von allen Regalien bereits erinnert haben (§. 105-107.), daß dieses Regal weder zu verpachten, noch in Lehen zu reichen sey, weil dessen Ausübung mit der Wohlfahrt des Staats vereiniget seyn muß; obgleich beydes ehedem aus Mangel richtiger Cameral-Grundsätze in verschiedenen Staaten geschehen ist. Es ist aber keinesweges zu läugnen, daß das Postregal die Bequemlichkeit der Reisenden, die Beförderung der Commercien und Gewerbe, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats zum Hauptendzwecke hat (§. 124-126.); mithin folget natürlicher Weise, daß die Ausübung desselben solchergestalt eingerichtet werden müsse, als es diesem Endzwecke gemäß ist. Dahero wird zu dem Postwesen eine besondere Richtigkeit, genaue Ordnung und Geschwindigkeit erfordert, damit nicht allein die Reisenden und die aufgegebenen Briefe, Waaren und Güter ohne Aufenthalt fortgeschaffet werden; sondern daß solches auch genau zu solchen Zeiten und Stunden geschehe, als es der Zusammenhang mit andern Posten nöthig machet. Vornehmlich aber gehöret darzu eine gute Bewahrung und vollkommene Sicherheit der aufgegebenen Briefe, Güter und Personen. Zu dem Ende müssen die Posten mit verschiedenen Freyheiten und Vorzügen begabet werden; und alles dieses muß in den Postordnungen und Reglements behörig verordnet und festgesetzet seyn. Darunter gehöret nun insonderheit, daß die Unterthanen, wenn die Extraposten sehr stark gehen, solche mit ihren Pferden um ein bestimmtes Lohn, und nach einer gewissen Ordnung, fortschaffen müssen, welches sie sich bey dieser hauptsächlich auf

auf das gemeine Beste abzielenden Anstalt keinesweges entbrechen können.

§. 134.

Die Einkünfte sind demnach, wie bey allen Regalien, nur ein Nebenzweck des Postwesens. Dahero ist es gänzlich wider die Natur dieses Regals, wenn man ein allzuhohes und unmäßiges Porto setzet; sondern es muß solchergestalt beschaffen seyn, daß es allen denjenigen, die Gewerbe treiben und Correspondenz führen, nicht zu schwer fällt. Man irret sich auch, wenn man glaubet, daß man durch ein hohes Porto die Posteinkünfte vermehren will. Vielmehr ist es natürlich, und die Erfahrung hat es genugsam gezeiget, daß die Einkünfte dadurch eher vermindert werden; denn jedermann hütet sich alsdann, so viel immer möglich, sich der Posten zu bedienen; da hingegen bey einem mäßigen Porto öfters wegen Kleinigkeiten, und aus bloßer Freundschaft, ein Briefwechsel unterhalten wird. Es ist auch, meines Erachtens, gar nicht rathsam, daß man durch das Verbot, daß die Reisenden keine Briefe mitnehmen sollen *), und andere dergleichen strenge Maaßregeln die Posteinkünfte zu erhöhen suchet. Die Postanstalt soll den Unterthanen zur Bequemlichkeit gereichen, nicht aber zur Einschränkung ihrer freyen Handlungen ausschlagen, und es ist widersinnisch, daß man jemanden eine Bequemlichkeit und Wohlthat wider seinen Willen aufzwingen will. Wenn auch ein mäßiges Porto genommen wird, und das Postwesen sonst wohl eingerichtet ist; so hat man dadurch gar keinen Abgang der Einkünfte zu befürchten: denn es werden unter denen, die sich der Post häufig bedienen, gar wenig Menschen seyn, die nicht allemal eher ein paar Groschen aufwenden, als einen guten Freund mit einem Briefe bemühen sollten.

Die Einkünfte sind also nur ein Nebenzweck und es muß mithin kein hohes Porto gesetzet werden.

*) Es

*) Es ist in der That zu verwundern, daß man in verschiedenen Landen, bey Kleinigkeiten dieser Art, eine solche Strenge gebrauchet, und die Reisenden scharf visitiren läßt, ob sie Briefe bey sich haben. Gesetzt, daß auch in einem großen Lande jährlich hunderttausend Briefe von Reisenden mitgenommen werden, welches gewiß keine kleine Summe ist. Die Hälfte davon würde gewiß unterblieben seyn, wenn sie hätten auf die Post gegeben werden müssen. Es geben also dem Landesherrn höchstens etwann drittehalb tausend Thaler jährlich an Posteinkünften ab, und wenn man den Antheil der Postmeister rechnet, vielleicht kaum funfzehn hundert Thaler. Sollte es nun wohl billig seyn, sollte es wohl Liebe für die Unterthanen, ja! was frage ich? nur gemeine Menschenliebe anzeigen, um funfzehnhundert Thaler willen, eine solche Strenge einzuführen, die niemand anders, als mit dem höchsten Verdrusse erleiden kann? Das kann ich unmöglich glauben. Meines Erachtens ist es ein Hauptgrundsatz einer guten Regierung, daß sie nie bey Kleinigkeiten, sondern nur bey wichtigen Dingen, worauf die Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen beruhet, eine Strenge anwenden muß.

§. 135.

Dieser Nebenzweck ist jedoch wichtig, und man muß denselben befördern.

Ich läugne deshalb gar nicht, daß nicht dieser Nebenzweck in den Augen eines Cameralisten sehr wichtig ist, und daß er mithin bemühet seyn muß, die Posteinkünfte auf alle unschädliche Art zu vermehren. Zu dem Ende ist es nicht zu verwerfen, daß nicht allein der Landesherr einen Theil von den Extraposten zieht, nicht aber solches den Postmeistern gänzlich überläßt, sondern daß auch die Landkutschen und alle diejenigen, so gedingte und leichte Fuhren für Geld verrichten, etwas Gewisses in das Postamt abgeben müssen; besonders, wenn dergleichen Fuhren von Fremden gemiethet werden, als welches in der That wider den Endzweck der Posten ist. Man hat auch in den Postreglements allerdings darauf zu sehen,

sehen, daß weder allzu viel Briefe unter einem Couvert, noch Prätiosa, Geld und andere Dinge unter Bemerkung oder Angebung geringerer Sachen, die nicht so viel Postgeld geben, fortgesendet werden. Allein, die beste Vermehrung der Posteinkünfte, muß doch allemal auf einen guten Nahrungszustand im Lande, besonders auf den Flor der Commercien inn- und außerhalb Landes, ankommen, als welche benebst dem Flore der Wissenschaften, und der daraus entstehenden Politesse der Einwohner, der hauptsächlichste Grund guter Posteinkünfte sind*). Sodann beruhen die Posteinkünfte vornehmlich auf einer guten Einrichtung und wirthschaftlichen Verwaltung des Postwesens, die wir zu dem Ende etwas ausführlicher betrachten müssen.

*) Daß die Posteinkünfte hauptsächlich auf einen blühenden Nahrungszustand ankommen, das ist in verschiedenen Landen außerhalb Deutschland, und besonders in Dännemark, überzeugend wahrzunehmen. Die Posten tragen Sr. Majestät von Dännemark in allen Dero weitläuftigen Landen nicht das geringste ein. Die reutenden Posten geben zwar in der That einigen Ueberschuß; allein er ist von so weniger Erheblichkeit, daß Se. Majestät nichts davon ziehen, sondern den Ueberschuß an ein Hospital in Coppenhagen und einigen andern milden Endzwecken überlassen. Die fahrenden Posten aber tragen ganz und gar nichts, sondern sie verursachen Sr. königlichen Majestät noch Kosten. Sie besolden nämlich die so genannten fahrenden Postmeister, davon allemal einer bey jeder fahrenden Post selbst mitfährt; und alles Porto oder Ertrag dieser fahrenden Posten ist diesen fahrenden Postmeistern überlassen, davor sie das Fuhrgeld denen Bauern zu bezahlen haben, die daselbst in den Märkten und Dörfern, wo Stationen sind, die Posten nach der Reihe fahren müssen. Es folget meines Erachtens hieraus, daß

entweder die Gewerbe in Dännemark von keiner großen Wichtigkeit seyn müssen, oder die Posten müßten sehr schlecht verwaltet werden; und vielleicht dürften beyde Ursachen zusammen wirken. In Sachsen, wo Commercien und Gewerbe blühen, tragen die Posten jährlich über 50000 Rthlr. ein; ohngeachtet die Größe des Landes sehr mittelmäßig ist. In denen Hannöverischen Landen hingegen, wo die Gewerbe erst im Wachsthume sind, kömmt man kaum auf die Hälfte dieser Summe, ohngeachtet die Hannöverischen Lande den Sächsischen an der Größe nichts nachgeben.

§. 136.

Von dem guten Zusammenhange der Posten und ihrer Einrichtung überhaupt.

Die gute Einrichtung des Postwesens besteht vornehmlich in einem klugen und wohl überlegten Zusammenhange der Posten, dergestalt, daß sie nicht allein in dem Lande vollkommen mit einander verknüpfet sind, sondern auch mit den auswärtigen Posten eben so genau zusammen hängen; und es muß in der That keine beträchtliche Stadt im Lande seyn, aus welcher man nicht in alle Gegenden inn- und außerhalb Landes Correspondenz führen könnte *). Wenn dieser Zusammenhang der Posten klüglich eingerichtet ist; so kann dabey ein vieles ersparet werden; indem nicht nur zwo Postrouten, ehe sie sich theilen, mit einerley Unkosten bestritten; sondern auch die von auswärtigen Landen auf verschiedenen Routen, und zwo verschiedenen Zeiten anlangenden Posten in einerley Route eingeleitet werden können, weshalb gute Correspondenz und Verständniß mit auswärtigen Posten auch öfters in etwas entlegenen Landen nöthig ist. Man kann sich auch der Retourposten geschickt bedienen, um die aus diesen und jenen Nebenrouten anlangenden Posten damit zu befördern. Besonders trägt es zur Ersparung gar viel bey, wenn man in Ansehung der Briefe, so außerhalb Landes gehen, mit den benachbarten Posten vortheilhaftige Recesse zu errichten weiß

weiß **); und ein solcher Receß kann den Posteinkünften gar sehr vortheilhaftig, aber auch zuweilen nachtheilig seyn. Die kluge Eintheilung der Posten in Hauptpostämter, die gemeiniglich durch Postsecretairs verwaltet werden, und in gemeine Postämter, gehöret gleichfalls zur guten Einrichtung der Posten, wobey verschiedenes ersparet werden kann.

*) Ich verstehe hier nicht, daß solches durch große Umwege geschehen muß, als auf welche Art man freylich allenthalben hin Correspondenz führen kann. Es kömmt auch nicht allein auf die Correspondenz an; sondern man sollte in jeder beträchtlichen Stadt Postanstalten finden, wodurch Personen und Güter ohne große Umwege allenthalben hin, und besonders in die nicht weit entlegenen Städte geschaffet würden. An einer solchen Einrichtung des Postwesens, fehlet es noch gar sehr in Deutschland; da doch öfters nichts weiter erfordert würde, als zwischen zwo Postrouten eine kleine Querroute anzulegen. Z. E. Wer von Eisleben und Sangerhausen, und dasiger ganzen Gegend nach Weißensee, Langensalze, Gotha, Eisenach und in dieselbe Gegend reisen, und sich der Post bedienen will, der kann auf keine andere Art dazu gelangen, als wenn er erst rückwärts über Leipzig geht, das ist, einen Umweg von 16 bis 20 Meilen nimmt; und eben so müssen die Briefe laufen; so, daß man in Eisleben eben so bald aus Amsterdam einen Brief empfangen kann, als aus Gotha oder Eisenach. Dennoch laufen die zwo Postrouten von Leipzig nach Cassel, und von Leipzig nach Hamburg der Länge nach einen guten Weg so nahe an einander hin, daß sie kaum vier oder fünf Meilen von einander sind. Man brauchete also nur zwischen Eisleben und Colleda, oder zwischen Sangerhausen und Weißensee, eine einzige Station anzulegen; so ware dieser große Umweg auf einmal gehoben.

**) Die Klugheit, solche Recesse vortheilhaftig zu schließen, kömmt vornehmlich darauf an, daß man den Zusammenhang der Commercien und der Corre-

respondenz des Landes mit andern Staaten wohl vor Augen hat. Mit solchen Landen, die mit uns große Commercien treiben, oder durch welche, ihrer Lage nach, die Correspondenz nach denen mit uns commercirenden Landen am häufigsten gehet, ist es allemal vortheilhaftig, die Recesse dahin zu schließen, daß ein jeder Theil das Briefporto behält, das in seinem Lande bezahlet wird, ohne dem andern vor die Fortschaffung der Briefe etwas davon abzugeben. Einen solchen Receß haben die Hannöverischen Posten mit den Taxischen Reichsposten, welcher vor Hannover, in Ansehung der großen Erstreckung der Reichsposten, allerdings vortheilhaftig ist.

§. 137.

Von der Postaxe und einigen andern Einrichtungen der Posten.

Ein sehr beträchtliches Stück in der Einrichtung der Posten, ist die Taxe der Briefe und Sachen, so aufgegeben werden; und man muß hier vornehmlich auf zweyerley sehen, nämlich auf das Gewicht und den Werth der Sachen; denn es ist allerdings billig, daß für kostbare Sachen, die mehr Aufmerksamkeit in der Bewahrung erfordern, auch mehr bezahlet wird. Wenn man die Briefe bloß nach dem Gewichte bezahlen läßt *); so wird zwar dadurch alle Bevortheilung der Posten durch Zusammenpackung vieler Briefe in ein Couvert vermieden; allein diese Einrichtung ist der Beförderung der Correspondenz, und mithin den Posteinkünften selbst, nicht vortheilhaftig; denn man hat seinen Correspondenten gar öfters Beylagen, verschiedene Bogen stark, mitzutheilen; dabey ist aber die Sache nicht so wichtig, daß man ein hohes Porto davon geben könnte. Man unterläßt also entweder den Briefwechsel ganz und gar, oder man wartet auf Gelegenheiten. Es ist also allerdings rathsam, solche Briefe, in welchen gedruckte Sachen, Rechnungen und dergleichen eingeschlossen sind, für einen doppelten Brief gelten zu lassen, wenn sie auch am

am Gewichte ungleich mehr betragen. Jedoch muß es den Posten frey stehen, dergleichen Briefe zu öffnen, wenn sie Unterschleif vermuthen; wobey aber solche Anstalten zu machen sind, daß der Brief selbst nicht gelesen wird. Uebrigens gehören noch verschiedene andere Anstalten zu Einrichtung der Posten, als die Postcharten, die Stundenzettel, die Art und Weise der Aufgebung und Austheilung der Briefe, die Maaßregeln für die Sicherheit der aufgegebenen Gelder und Sachen zu sorgen, und die deshalb auszustellenden Postscheine und zu empfangenden Quittungen **), und was dergleichen mehr ist. Welches aber ausführlich zu erörtern für gegenwärtiges Werk zu weitläuftig ist.

*) Eine solche Einrichtung ist in Wien, und die Briefe werden daselbst genau nach dem Gewichte geschätzet, ohne auf die Beschaffenheit der Innlagen zu sehen. Dieses machet, besonders für einen Gelehrten, die Correspondenz überaus schwer. Wenn mich andere Gelehrten mit einer gedruckten Piece von wenig Bogen beehret haben; so haben sie sich wohl nicht eingebildet, daß ich dafür einen Thaler oder gar zween Gulden Postgeld habe bezahlen müssen, ob es gleich bald frankiret gewesen ist.

**) In einigen Landen werden über die auf die Post gegebenen Gelder, Pretiosa und Wechsel, keine Postscheine ertheilet; und eben so wenig verlanget die Post Quittungen, wenn man dergleichen empfängt. Ob nun zwar die Postanstalten so eingerichtet seyn können, daß es mit dergleichen Dingen dennoch sehr richtig zugeht; so können doch daher allerley Irrungen und Betrügereyen entstehen. Es ist also allemal rathsamer, eine solche Ordnung einzuführen, daß so wohl Postscheine gegeben, als Quittungen gefordert werden.

§. 138.

Von der wirthschaftlichen Verwaltung

Die wirthschaftliche Verwaltung des Postwesens, kömmt vornehmlich auf drey Stücke an, 1) auf die Besol-

des Postwesens, darzu gehöret 1) die Besoldung der Bedienten.

Besoldung der dazu erforderlichen Bedienten, 2) auf Unterhaltung der darzu nöthigen Pferde und Geschirre, und 3) auf ein richtiges Rechnungswesen; und von jedem Stücke müssen wir etwas ausführlicher handeln. Was nun die Besoldung der darzu nöthigen Bedienten anbetrifft; so dienen einige davon bloß gegen die Trinkgelder, als die Briefträger, die Packer und dergleichen; und von diesen ist weiter nichts zu erinnern. Allein von den Postsecretairs, Postmeistern, Postschreibern und andern Bedienten, die auf wirklicher Besoldung stehen, muß man zuförderst anmerken, daß es gar nicht rathsam ist, denselben einen gewissen Antheil an diesen oder jenen Posteinkünften, als ihre völlige Besoldung, oder als einen Theil derselben auszusetzen; ob es gleich hin und wieder gar häufig statt findet. Denn gewinnsüchtige Gemüther können dadurch so wohl den Unterschleif besser bemänteln, als auch das Publicum um so mehr zu beschweren Gelegenheit nehmen, weil es bey der Posttaxe gar viel auf ihre Absichten, Richtigkeit und Redlichkeit ankömmt. Es ist auch gar kein wichtiger Einwurf, wenn man anführet, daß die Postbedienten durch diesen Antheil zu desto mehrerm Fleiße und gutem Betragen aufgemuntert würden; denn eine kluge Einrichtung des Cammercollegii kann sie ohnedem darzu anhalten. Es ist also den Postbedienten nichts als eine beständige Besoldung nach der Wichtigkeit des Postamtes auszusetzen; und nur die Extraposten kann man ihnen überlassen, jedoch daß von dem Thaler etwas gewisses zu den Posteinkünften berechnet wird, welches an den meisten Orten auf 6 Gr. von dem Thaler gesetzet ist. Den Postillions kann zwar das allenthalben eingeführte Postilliongeld gelassen werden; allein es ist nöthig, daß von der Cammer in ihrem Gehalte darauf Bedacht genommen wird, weil sonst der Nutzen größtentheils den Postmeistern zufließt,

fließt, die den Miethcontract darnach einzurichten nicht ermangeln.

§. 139.

2) Von Unterhaltung der Pferde und Geschirre.

Die Unterhaltung der Pferde und Geschirre machet die größte Schwierigkeit bey dem Postwesen. Gleichwie wir aber schon (§. 106.) beyläufig erinnert haben, daß die Admodiation in allem bey den Regalien zu machenden Aufwande ein gutes Mittel ist; so muß auch die Cammer niemals die Unterhaltung der Pferde und Geschirre auf eigene Gefahr, Rechnung und Kosten des Regenten unternehmen; sondern solche den Postmeistern oder Posthaltern, gegen ein bestimmtes Geld admodiationsweise überlassen *). Diese Leute werden alsdann nicht nur ungleich mehr Fleiß und Aufmerksamkeit anwenden, wenn sie diesen Aufwand auf ihre eigene Gefahr zu bestreiten haben, und diese Anstalten sind mithin nicht der Nachläßigkeit dieser Leute ausgesetzet; sondern man verwahret sich auch dadurch vor der Bevortheilung der Postbedienten, die selten unterbleibt, wenn etwas auf Rechnung der Landesherren geht, und die Einkünfte werden um so viel gewisser gemacht, weil die Cammer die Unglücksfälle nicht zu bestreiten hat. Es wird aber gemeiniglich zu Unterhaltung eines Pferdes im Futter und Hufschlage, vier Thaler monatlich ausgesetzet, wobey der Postmeister oder Posthalter hingegen die Pferde selbst anschaffen muß; und eben so viel kann zu Unterhaltung eines Postillions zureichen, da er die Postilliongelder dabey genießt. Diese Admodiation kann auch so wohl bey den reutenden als fahrenden Posten statt finden, ob sie zwar öfters nur bey den letztern gebrauchet wird. Bey einer solchen Admodiation fährt auch der Postmeister oder Posthalter als Entrepreneur gar nicht übel, wenn er ein guter Wirth ist, und er kann auf starken Posten noch ein

Ansehnliches ersparen, welches darzu dienet, daß man bey mäßigen Besoldungen dennoch fleißige, geschickte und vermögende Leute bekömmt.

*) In Unterhaltung der Pferde bey dem Postwesen trifft man eine große Verschiedenheit an. In einigen Landen bezahlet die Cammer oder die Postdirection die Pferde Ritt- und Fuhrenweise, nämlich so und so viel vor eine Station auf das Pferd, wobey sie denn auch zuweilen gehalten sind, Retourposten wieder mit zurück zu nehmen; da denn die Postmeister, die Posthalter, auch zuweilen die Postillions die Pferde unterhalten, um welche sich die Postdirection weiter nicht bekümmert. In andern Landen wird die fahrende Post, nach einer gewissen Station die Woche zwey oder dreymal zu führen, vermöge einer Licitation an den wenigst fordernden überlassen; und die Bürger und Fuhrleute pflegen alsdenn dergleichen Admodiateurs abzugeben. Allein die beste und wohlfeileste Art ist ohne Zweifel diejenige, die wir in diesem §. vorgestellet haben. Vier Pferde mit darzu erforderlichen Wagen, Geschirr und Postillion können der Cammer kaum vier hundert Thaler zu unterhalten kosten, und diese können wöchentlich ohne Schwierigkeit drey Stationen von 3 bis 4 Meilen fahren, auch Retourposten mit zurück nehmen; dahingegen es bey denen ietzterzählten andern Einrichtungen selten so wohlfeil zu haben ist; und es sind dennoch verschiedene Unbequemlichkeiten dabey. Die Cammer kann auch in Ansehung des Zusammenhangs der Posten viel besser disponiren, wenn sie die Pferde selbst gegen eine festgesetzte Summe unterhält.

§. 140.

3) Von dem Rechnungswesen und der Vorsorge der Cammer bey den Posten.

Was endlich das Rechnungswesen anbetrifft; so haben wir oben bey dem Zollregal so wohl hiervon, als von den Maaßregeln, zu Verhütung des Unterschleifes der Bedienten, eine etwas ausführliche Vorstellung gemachet; dahero wir bey jedem Regal, zu Vermeidung der

der Weitläuftigkeit, keine Wiederholung davon machen wollen, weil die Aenderung doch gemeiniglich nur auf die verschiedenen Namen der Rechnungsbücher, und die Anwendung auf die besondern Umstände dieses oder jenes Regals ankömmt. Es kann aber die Cammer, in Ansehung der Untersuchung und Justification der Rechnungen, bey dem Postwesen um so richtiger verfahren, weil die Postämter auf einer Route einen so genauen Zusammenhang mit einander haben, und in den meisten Stücken des Rechnungswesens mit einander übereinstimmen. Wenn nun in den Posteinkünften, die bloß von einer Station zu der andern vorfallen, einige Aufmerksamkeit angewendet, und besonders die Mitnehmung der sogenannten Blinden auf das schärfste verboten wird; so kann so leicht kein Unterschleif vorgehen. Uebrigens muß ich hierbey erinnern, daß es, meines Erachtens, nicht wohl gethan ist, wenn das Postregal von einem besondern, dem Cammercollegio nicht unterwürfigen Generalpostamte verwaltet wird, weil hierzu nicht nur mehr Bedienten erfordert werden, sondern weil hierbey der unentbehrliche Zusammenhang ermangelt, der in allen Dingen, welche die Einkünfte und den Aufwand des Staats betreffen, ganz unläugbar vorhanden ist. Wenn nun also das Postwesen von der Cammer verwaltet wird; so ist es damit eben so zu halten, wie wir oben (§. 123.) von der Verwaltung des Zollregals gezeiget haben, nämlich daß ein Rath, der bey dem Postwesen hergekommen, das Rechnungswesen, ein anderer aber die Maaßregeln der Verwaltung dieses Regals, zu der Beförderung des gemeinschaftlichen Besten, besorgen müsse.

§. 141.

Von dem Zeitungs- und Intelligenz-Wesen zu bey den Posten.

Zum Beschlusse dieses Hauptstückes müssen wir noch etwas von dem Zeitungswesen gedenken, welches

zu den Poſteinkünften gerechnet werden muß, weil die Zeitungen vermittelſt der Poſten an die Leſer geliefert werden müſſen. Gemeiniglich pfleget man daſſelbe an jemand zu verpachten, da denn in einem mittelmäßigen Staate ſechs und mehr tauſend Thaler dafür gegeben zu werden pfleget; dahingegen gehen alle Zeitungen, die von dem Entrepreneur verſchrieben, oder gleich an die Intereſſenten auf deſſen Anweiſung abgeſendet werden, auf allen Poſten des Landes frey; und die Poſtbedienten müſſen in ſo weit die Austheilung beſorgen, daß ſie an behörigen Ort auf Anmelden verabfolget werden müſſen. Es iſt dieſes auch ungleich rathſamer, als wenn für die Zeitungen einzeln auf den Poſten bezahlet werden ſoll, da gemeiniglich wenig dafür in die landesherrliche Caſſe zu fließen pfleget. Es kann auch mit den Poſten das Intelligenzweſen verbunden werden, dergeſtalt, daß ein beſonderer Bedienter bey dem Poſtamte daſſelbe zu beſorgen hat. Wenn aber auch ein beſonderes Addreß-Comtoir oder Anzeigeamt darzu gehalten wird; ſo hat es doch in ſo weit mit dem Poſtweſen ſeine Verwandtſchaft, daß die Verſendung der Intelligenzblätter durch die Poſten geſchieht, und auch der Ueberſchuß gemeiniglich zu den Poſteinkünften gerechnet wird, es ſey denn, daß man einer milden Stiftung damit zu ſtatten kömmt.

Drittes Hauptſtück.

Von den Waſſerregalien.

§. 142.

Grund und Erklärung des Waſſerregals.

Die Waſſerregalien, die wir in dieſem dritten Hauptſtücke abzuhandeln haben (§. 109.), ob ſie gleich verſchiedene Regalien ausmachen, muß man dennoch zuſammen betrachten, weil ſie alle einerley Grund haben, und mithin gleichſam ein einziges großes Regal vorſtellen, welches man auch das Waſſerregal nennen kann. Es gehören nämlich die an den Staat angränzenden Meere, worüber derſelbe die Herrſchaft behauptet hat*), und die in den Gränzen des Staats befindlichen Seen und großen Flüſſe unſtreitig zu dem allgemeinen Vermögen des Staats. Weil aber ihr Gebrauch allen Mitgliedern des gemeinen Weſens gemein ſeyn muß; ſo können ſie niemand zum Privateigenthume überlaſſen werden. Sie ſind alſo der oberſten Gewalt vorbehalten, welcher ohnedem die Verwaltung über das allgemeine Vermögen des Staats zuſteht, und welche am beſten im Stande iſt, den Gebrauch dergeſtalt einzurichten, als es die gemeinſchaftliche Wohlfahrt aller Mitglieder und das Beſte des geſammten Staats erfordert. Gleichwie aber der Staat zu ſeinem großen Aufwande viele Einkünfte bedarf, und gleichwie der Gebrauch dieſer Dinge am beſten durch die darauf zu legenden Abgaben, oder daraus zu ziehenden Nutzungen beſtimmet werden kann; ſo hat man zugleich den wichtigen Nebenzweck dabey, Einkünfte daraus zu erheben. Das Waſſerregal iſt demnach das hohe Recht des Landesherrn, den Gebrauch der zu dem allgemeinen Vermögen

gen des Staats gehörigen Meere, Seen und Ströme, nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten zu dirigiren und zu bestimmen, und dabey durch einen Nebenzweck Einkünfte zu erheben.

*) Ob gleich ehedem sehr darüber gestritten worden, ob die Meere des Eigenthumes fähig wären; so ist doch wohl kein Zweifel dabey, wenn die Sache mit einiger Einschränkung verstanden wird. Denn es ist der gesunden Vernunft allerdings gemäß, daß ein jedes Land vor allen andern das Recht hat, das Meer auf etliche Meilen weit an seiner Küste zu nutzen und zu gebrauchen; und wenn ein Staat vermöge wichtiger Flotten die Herrschaft und das Eigenthum über ein gewisses Meer behaupten kann, sein Recht auch von andern freyen Mächten anerkannt wird; so sieht man nicht, wie man diesem Staate das Eigenthum darüber absprechen kann.

§. 143.

Unterschied unter den Wasserregalien und Verzeichniß derselben.

Es sind aber die Wasserregalien von dreyerley Beschaffenheit. Einige, und zwar die meisten und wichtigsten, gründen sich auf den Hauptendzweck des Wasserregals, nämlich den Gebrauch der Meere, Seen und großen Flüsse, nach Erforderung des gemeinschaftlichen Besten zu dirigiren und einzurichten, und von dieser Classe kann man vornehmlich fünf Regalien zählen; nämlich 1) die Schifffahrt nach Maaßgebung der Wohlfahrt des Staats einzurichten, und zu diesem Behufe Wasserzoll, Hafen- und Anker-Geld zu verordnen, 2) zu Beförderung der Commercien Canäle und Schleußen verfertigen zu lassen und Abgaben darauf zu legen, 3) Brücken und Fähren zu Stande zu bringen und Einkünfte davon zu ziehen, 4) Flöße auf großen und kleinen Flüssen zu Beförderung der Gewerbe gegen gewisse Abgaben zu gestatten, oder sich des Floßrechtes selbst zu gebrauchen,

chen, 5) den Mühlenbau auf großen Flüssen zu bestimmen, damit er der Schifffahrt und den Flößen nicht hinderlich, oder sonst dem Staate nachtheilig falle. Die zweyte Classe der Wasserregalien gründet sich darauf, daß diejenigen Dinge, die sich in dem Wasser erzeugen, oder darinnen seiner Natur nach befindlich sind, genutzet werden müssen, weil doch einmal wegen des nothwendigen gemeinschaftlichen Gebrauches der Meere, Seen und Flüsse, das Privateigenthum dabey nicht statt finden kann; und hierzu gehören zwey Regalien, nämlich die wilde Fischerey und die Nutzung der Meerproducte. Die dritte Classe endlich besteht in solchen Regalien, die den Endzweck haben, solche Dinge zu nutzen, die zufälliger Weise in den Meeren, Seen und Flüssen entstehen, oder gefunden werden, und die freylich wegen Ausschließung des Privateigenthumes, und da sie als res nullius anzusehen sind, niemand anders, als der obersten Gewalt, zufallen können; und unter diese Classe kann man vornehmlich drey Regalien rechnen, 1) das Strandrecht, mit welchem das Recht versunkene Schiffe heraus zu holen einige Verwandtschaft hat, 2) die Goldwäsche, und 3) das Recht, die in den Meeren und Strömen entstandenen Inseln und die Anschwemmung neuen Landes zu nutzen. Man sieht also, daß die Hauptwasserregalien schlechterdings die Wohlfahrt des Staats zum Hauptendzwecke, die Einkünfte aber nur zum Nebenzwecke haben, und daß die übrigen Wasserregalien bloß Folgen aus dem Hauptzwecke sind. Denn da einmal die Meere, Seen und Flüsse dieses Hauptzweckes halber der obersten Gewalt vorbehalten bleiben mußten; so war es natürlich, auch derselben diese Neben- und zufälligen Nutzungen zu überlassen.

gen des Staats gehörigen Meere, Seen und Ströme, nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten zu dirigiren und zu bestimmen, und dabey durch einen Nebenzweck Einkünfte zu erheben.

*) Ob gleich ehedem sehr darüber gestritten worden, ob die Meere des Eigenthumes fähig wären; so ist doch wohl kein Zweifel dabey, wenn die Sache mit einiger Einschränkung verstanden wird. Denn es ist der gesunden Vernunft allerdings gemäß, daß ein jedes Land vor allen andern das Recht hat, das Meer auf etliche Meilen weit an seiner Küste zu nutzen und zu gebrauchen; und wenn ein Staat vermöge wichtiger Flotten die Herrschaft und das Eigenthum über ein gewisses Meer behaupten kann, sein Recht auch von andern freyen Mächten anerkannt wird; so sieht man nicht, wie man diesem Staate das Eigenthum darüber absprechen kann.

§. 143.

Unterschied unter den Wasserregalien und Verzeichniß derselben.

Es sind aber die Wasserregalien von dreyerley Beschaffenheit. Einige, und zwar die meisten und wichtigsten, gründen sich auf den Hauptendzweck des Wasserregals, nämlich den Gebrauch der Meere, Seen und großen Flüsse, nach Erforderung des gemeinschaftlichen Besten zu dirigiren und einzurichten, und von dieser Classe kann man vornehmlich fünf Regalien zählen; nämlich 1) die Schifffahrt nach Maaßgebung der Wohlfahrt des Staats einzurichten, und zu diesem Behufe Wasserzoll, Hafen- und Anker-Geld zu verordnen, 2) zu Beförderung der Commercien Canäle und Schleußen verfertigen zu lassen und Abgaben darauf zu legen, 3) Brücken und Fähren zu Stande zu bringen und Einkünfte davon zu ziehen, 4) Flöße auf großen und kleinen Flüssen zu Beförderung der Gewerbe gegen gewisse Abgaben zu gestatten, oder sich des Floßrechtes selbst zu gebrauchen,

chen, 5) den Mühlenbau auf großen Flüssen zu bestimmen, damit er der Schifffahrt und den Flößen nicht hinderlich, oder sonst dem Staate nachtheilig falle. Die zweyte Classe der Wasserregalien gründet sich darauf, daß diejenigen Dinge, die sich in dem Wasser erzeugen, oder darinnen seiner Natur nach befindlich sind, genutzet werden müssen, weil doch einmal wegen des nothwendigen gemeinschaftlichen Gebrauches der Meere, Seen und Flüsse, das Privateigenthum dabey nicht statt finden kann; und hierzu gehören zwey Regalien, nämlich die wilde Fischerey und die Nutzung der Meerproducte. Die dritte Classe endlich besteht in solchen Regalien, die den Endzweck haben, solche Dinge zu nutzen, die zufälliger Weise in den Meeren, Seen und Flüssen entstehen, oder gefunden werden, und die freylich wegen Ausschließung des Privateigenthumes, und da sie als res nullius anzusehen sind, niemand anders, als der obersten Gewalt, zufallen können; und unter diese Classe kann man vornehmlich drey Regalien rechnen, 1) das Strandrecht, mit welchem das Recht versunkene Schiffe heraus zu holen einige Verwandtschaft hat, 2) die Goldwäsche, und 3) das Recht, die in den Meeren und Strömen entstandenen Inseln und die Anschwemmung neuen Landes zu nutzen. Man sieht also, daß die Hauptwasserregalien schlechterdings die Wohlfahrt des Staats zum Hauptendzwecke, die Einkünfte aber nur zum Nebenzwecke haben, und daß die übrigen Wasserregalien bloß Folgen aus dem Hauptzwecke sind. Denn da einmal die Meere, Seen und Flüsse dieses Hauptzweckes halber der obersten Gewalt vorbehalten bleiben mußten; so war es natürlich, auch derselben diese Neben- und zufälligen Nutzungen zu überlassen.

§. 144.

Nach diesem Unterschiede können sie theils verpachtet werden, theils aber nicht.

Hieraus läßt sich nun leicht bestimmen, ob die Wasserregalien verpachtet oder in Lehen gegeben werden können. Die erste Hauptclasse, welche eigentlich die wahren Wasserregalien sind, können nach Maaßgebung der oben ausgeführten Gründe (§. 105-107.) weder eines noch das andere zulassen *). Allein die übrigen beyden Classen, welche bloß Folgen aus dem Grunde und aus der Ursache der eigentlichen Wasserregalien sind, können so wohl verpachtet als in Lehen gereichet werden, wenn bey dem letztern nicht im Wege stünde, daß man die Einkünfte des Staats nicht vermindern müßte. Es fragt sich demnach, wie diese Regalien zu der Wohlfahrt des Staats und zur Erreichung der damit verknüpften Absicht der Einkünfte am besten eingerichtet und verwaltet werden können. Meines Erachtens wird sich dieses am besten zeigen lassen, wenn wir alle diese Regalien nach der im vorhergehenden §. festgesetzten Ordnung nach der Reihe durchgehen, und bey einem jeden Regal das Nöthige beybringen. Gleichwie aber diese Regalien ohnedem die Beschaffenheit haben, daß die wenigsten allenthalben in Deutschland statt finden: so werden wir dieselben desto kürzer abhandeln können, und es wird genug seyn, wenn wir von jedem in einem einzigen § reden.

*) Hierinnen scheint das Recht, den Mühlenbau auf Strömen und großen Flüssen zu bestimmen, eine Ausnahme zu machen; indem man glauben wird, daß keine Ursache vorhanden sey, warum Mühlen nicht verpachtet werden könnten. Allein, das Eigenthum der Mühlen, die ein Landesherr bey seinen Domainen besitzt, ist keinesweges das Mühlenregal. Dieses Recht, in so weit es zu den Wasserregalien gehöret, besteht bloß in der Direction des Mühlenbaues, daß dadurch die Schifffahrt und anderer nöthiger Gebrauch der Ströme nicht gehindert wird. Dieses also kann nicht verpachtet werden. Wenn aber

aber der Landesherr selbst Mühlen besitzt oder anleget, so ist das kein Regal.

§. 145.

Von dem Rechte, die Schifffahrt zu dirigiren und Abgaben davon zu nehmen.

Das Recht die Schifffahrt nach Maaßgebung der Wohlfahrt des Staats einzurichten, und dabey Wasserzoll, Hafen-Anker-Schiff-Piloten-Convey-Admiralitats-Geld und andere dergleichen Abgaben zu erheben, ist in Deutschland nicht so wichtig, als in den meisten andern europäischen Reichen, weil unsere Schifffahrt und Seehandlung überall noch von keiner Beträchtlichkeit ist. Unsere Schifffahrt, wenn man einige Hansestädte und die neuen Anstalten Sr. Königl. Maj. in Preußen ausnimmt, erstrecket sich bloß auf den großen Strömen von Deutschland zur Bequemlichkeit des inländischen Kaufhandels; und die Wasserzölle, so dabey statt finden, haben eines Theils durch die Reichsgesetze, andern Theils aber durch die Verträge mit den benachbarten Ständen, ihre festgesetzten Schranken, so nicht überschritten werden dürfen. Es hat aber bey solchen Wasserzöllen, in Ansehung der Verwaltung, alles dasjenige statt, was wir im vorhergehenden ersten Hauptstücke von den Zöllen überhaupt beygebracht haben. Uebrigens sind diese Wasserzölle, besonders die auf dem Rheinstrome, am spätesten in die Hände der Reichsstände gediehen. Ja sie sind bis itzo nur noch als versetzt anzusehen, obgleich die Herren Churfürsten die Vorsicht haben, den Kaiser in der Wahlcapitulation zu verbinden, daß er dieselben nicht wieder einlösen soll. Eben deshalb, weil die Wasserzölle von den Kaisern am spätesten veräußert worden, findet man auch, daß sie einige Reichsstände in einem andern Territorio auszuüben haben, welches sonderlich bey Churpfalz eintrifft, welcher auch das Recht hat, einen Admiral auf dem Rheinstrome zu ernennen.

§. 146.

§. 146.

Von dem Rechte Canäle und Schleußen anzulegen und Abgaben dabey zu erheben.

Es ist wohl kein Zweifel, daß die Schifffahrt und Commercien durch wohl angelegte Canäle und Schleusen sehr befördert werden, besonders wenn zween schiffbare Ströme durch einen guten Canal mit einander vereiniget werden. Ein Regent kann also seine Vorsorge für die Wohlfahrt seiner Unterthanen auf keine rühmlichere Art bezeugen, als wenn er einen Theil seiner Schätze zu einem so rühmlichen Gebrauche bestimmet, und zugleich vermehret er dadurch seine Einkünfte auf die sicherste und seinen Unterthanen unschädlichste Art; indem er nicht nur von dem Gebrauche solcher Canäle und Schleußen von den Privatpersonen Zoll und Schleußengeld erheben, sondern auch die von seinen Salz- und Bergwerken und andern Regalien so wohl, als die von seinen Domainen fallenden Producte mit großer Ersparung und Vortheil an solche Orte schaffen kann, wo sie den besten Debit finden, oder sonst zu dem Zusammenhange und Aufnehmen des Nahrungsstandes nöthig sind. Unterdessen ist es zu beklagen, daß es in Deutschland mit solchen Anstalten, wenn man die preußischen Lande ausnimmt, noch allenthalben sehr leer aussieht: da doch gewiß in diesen und jenen Gegenden für die Commercien durch einen guten Canal ein ganz ausnehmender Vortheil gestiftet werden könnte. In Ansehung der Anlegung solcher Canäle kömmt es zuförderst darauf an, daß man durch gute Mathematikverständige von der Möglichkeit der Sache versichert ist; da denn die Art und Weise der Ausführung mit genugsamer Ueberlegung bestimmet, und ferner mit wirthschaftlicher Bestreitung der Unkosten bewerkstelliget werden kann. Mit der Einnahme des Zolles und des Schleußengeldes aber hat es eben die Bewandtniß, als wir oben in dem Hauptstücke von dem Zollregal, von den andern Landzöllen gezeiget haben, und ist hier in Ansehung der Wichtigkeit der Zollfälle wenig oder gar kein Unterschleif zu befürchten; daher man um so weniger an eine Verpachtung dieser Einkünfte zu denken Ursache hat.

§. 147.

Von der Anlegung der Brücken und Fähren und den Abgaben davon.

Die Anlegung der Brücken und Fähren über Ströme und große Flüsse dienet gleichfalls gar sehr zu der Bequemlichkeit der Reisenden und Beförderung der Gewerbe; und wenn dergleichen Ströme und Flüsse an den Gränzen des Landes sind, so kann man dieselben zugleich als gute Pässe gebrauchen, um so wohl die Ein- und Ausfuhr der Waaren zur Aufnahme der Commercien zu dirigiren, als auch in Pestzeiten und andern dergleichen Vorfällen desto wirksamere Anstalten zu machen. In solchem Falle muß auch ein Hauptzoll bey der Brücke oder Fähre angeleget seyn, dessen Bediente zugleich das Brücken- und Fähr-Geld mit einzunehmen haben. Ueberhaupt kann sich der Regent seines Rechtes, die Landstraßen zu bestimmen, gar füglich gebrauchen, um in einer gewissen Gegend einen Hauptübergang über einen Fluß zu verordnen; da denn auch allemal eine Brücke erbauet seyn sollte, welches so viel Unkosten aber nicht verursachet. Alle Nebenstraßen aber können bloß auf Fähren zugehen; da denn auch keine Bedenklichkeit seyn würde, solche Fähren zu verpachten *), und hingegen das Brückengeld durch eigene Bedienten erheben zu lassen. Auf diese Art kann aus diesem Regal allerdings ein beträchtlicher Nutzen für den Landesherren entstehen.

*) Dergleichen Anstalten zu nutzen und Einkünfte daraus zu ziehen, ist allenthalben den guten Cameralprincipiis gemäß, ja dergleichen Einkünfte, die aus Anstalten zum Nutzen des Publici gezogen werden, sind den Unterthanen am wenigsten beschwerlich; und es wäre zu wünschen, daß alle Einkünfte des

Staats auf solche Art aufgebracht werden könnten. Allein in Dännemark sind die Cameralprincipia noch so milde, daß alle solche Anstalten Sr. Majest. große Kosten verursachen, statt daß sie Einkünfte tragen sollten. Ein Fährmann über einen öfters tief in das Land gehenden Meerbusen zu seyn, ist daselbst eine Bedienung, der 80 bis 100 Rthlr. Besoldung genießt, und gemeiniglich einen großen Hof von so viel als 2 bis 3 Hufen Landes dabey umsonst nutzet. Se. Majest. unterhalten die Fähren und Pramen, bezahlen die Fährleute, und das Fährgeld nimmt der Fährmann als ein klein Accidens vor sich. Das Publicum muß dem ohngeachtet ein sehr hohes Fährgeld bezahlen. Ich habe über einen sehr schmalen Meerbusen, der kaum so breit als die Elbe bey Magdeburg war, für die Kutsche einen Rthlr. bezahlen müssen. Es sind diese Fährleute auch nicht etwan bleßirte Officiers, die man dadurch versorget; dergleichen ist nur einer darunter; sondern es sind Leute ohne alle Verdienste vor den Staat, die etwan gute Canäle gehabt haben.

§. 148.

Von dem Flosrechte und den Einkünften dabey.

Das Floßrecht hat vornehmlich die Absicht, daß das zur Nothdurft der Unterthanen in diesen oder jenen Gegenden benöthigte Bau- und Brenn-Holz entweder aus benächbarten Landen, worzu mit den Nachbarn Recesse und Verträge nöthig sind, mit desto geringeren Kosten eingeführet, oder aus gewissen Wäldern im Lande in andere Gegenden geschaffet werden soll. Es giebt aber zweyerley Arten der Flöße, die Trageflößen, in welchen eine Menge Holz in einander gefüget ist, und welche gemeiniglich auf großen Flüssen statt finden; und die einzelne Holzflöße, wo das Zimmer- oder Scheit-Holz in einzeln Stücken fortgeschwemmet wird, welches gemeiniglich auf Bächen oder kleinen Flüssen geschieht, und worzu öfters Floßteiche und Dämme erfordert werden. Dieses Recht nun

nun kann entweder der Landesherr selbst ausüben, Holzplätze hin und wieder in dem Lande anlegen, und das darauf ausgesetzte Holz gegen einen festgesetzten Preiß an die Unterthanen verkaufen lassen, als wodurch eben der Nutzen des Floßrechtes entsteht, oder er kann dieses Recht Privatpersonen zum Behufe der Berg- und Sied-Werke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäffte gegen gewisse Abgaben oder Zölle überlassen, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werden könne. Wenn es aber Privatpersonen auf diesen oder jenen Bächen und Flüssen auszuüben überlassen wird, da denn freylich die daraus fallende Nutzung nicht groß ist; so muß solches allemal nur auf gewisse Jahre, oder mit einigem Vorbehalte geschehen, damit dem Regenten nicht die Hände gebunden werden, in folgenden Zeiten nach dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, wenn etwa neue Werke entstehen, die Holz benöthiget sind, nach seinem Gefallen Verfügungen zu machen.

§. 149.

Von dem Rechte über den Mühlenbau und die Einkünfte davon.

Das Recht über den Mühlenbau erstrecket sich nur auf die Ströme und großen Flüsse, auf welchen Schifffahrt getrieben wird, oder doch durch Schiffbarmachung derselben zu Stande gebracht werden kann; denn es liegt dem gemeinen Wesen allerdings daran, daß der freye Gebrauch der Ströme und Flüsse, und die Schifffahrt darauf, durch die Land- und Schiff-Mühlen nicht gehindert werde. In so weit gehöret also die Aufsicht über den Mühlenbau zu dem Wasserregal, und es ist keinesweges unbillig, daß sich der Landesherr für die Concession eine Mühle anzulegen, nach einem Nebenzwecke entweder überhaupt eine gewisse Summe, oder einen jährlichen Erbzins zahlen läßt. Allein, man würde zu weit gehen, wenn man das Mühlen-

wesen überhaupt zu den Regalien rechnen wollte, da es bloß ein Nahrungsgeschäffte ist, das, wie alle andere, für die Unterthanen gehöret. Man verwirft es deshalb nicht, wenn der Landesherr auf seinen Domainen Mühlen anleget; denn gleichwie er den Mühlenbau Privatpersonen erlauben kann, so kann er solches auch seinen Domainen zugestehen; und man sieht nicht, warum diese von geringerer Beschaffenheit seyn sollten. Allein, man kann aus der Natur dieses Regals und aus andern guten Gründen wohl schwerlich behaupten, daß das Zwangrecht damit verbunden werden könne, als welches bloß auf Monopolia hinaus läuft, die nach wahren Cameral-Grundsätzen schwerlich gebilliget werden können. Man kann auch keinesweges läugnen, daß dem Landesherrn auch über die kleinen Bach- Fluß- und Wind-Mühlen und deren Anlegung eine Direction zustehe, damit so wohl dieses Nahrungs-Geschäffte nicht allzusehr vervielfältiget, als die neuen Mühlen den bereits vorhandenen Mühlengebäuden nicht zum Schaden angeleget werden. Allein dieses gehöret nicht zu den Regalien, sondern ist eine bloße Policeyvorsorge, obgleich auch hierbey zufälliger Weise zuweilen Einkünfte fallen. Jedoch muß man vermöge dieser Beschaffenheit allerdings schließen, daß diejenigen Rittergüter, die das merum imperium hergebracht haben, als welches die Policeyaufsicht unter sich begreift, ohne besondere Concession Mühlen an Bächen und kleinen Flüssen, wie auch Windmühlen erbauen können, wenn dadurch den benachbarten Mühlen kein Wasser genommen oder sonst Nachtheil zugefüget wird. Dieses muß also nach dem ordentlichen Laufe der Rechte entschieden werden, wenn darüber Streit entsteht, ohne daß dabey auf ein vermeyntes Mühlenregal des Landesherrn gesehen werden kann.

§. 150.

§. 150.

Von der wilden Fischerey und den daraus fallenden Nutzungen.

Die wilde Fischerey in den Meeren, Seen und Strömen, die allerdings dem Regenten zusteht, weil diese Dinge einmal des Privateigenthumes nicht fähig waren, und weil die Fischerey selbst eine Vorsorge und Anordnung der obersten Gewalt bedarf, weil sich die Unterthanen sonst derselben entweder zu viel oder zu wenig, oder nicht auf die behörige Art, bedienen würden, kann zu guten Einkünften für den Staat Anlaß geben. Nachdem aber zugleich ein Nahrungsgeschäffte der Unterthanen darinnen besteht: so ist es rathsam, daß der Regent sich derselben nicht selbst gebrauchet, es sey denn, daß es bloß auf einen bey uns als kostbar angesehenen Fisch ankömmt, wie z. E. der Lachs ist; sondern es ist besser, die wilde Fischerey den Unterthanen zu überlassen, und sich zu begnügen, Einkünfte davon zu ziehen. Die wilde Fischerey in den Seen und Strömen kann gegen einen gewissen Pacht districtweise den Fischern gestattet werden, wobey aber über die Zeiten, die Art und Weise des Fischens, und die Netze und Garne, die sie führen sollen, Vorschriften und Ordnungen nöthig sind. Was aber die wilde Fischerey in den Meeren *) anbetrifft: so muß ein weiser Regent dieselbe vornehmlich zum Aufnehmen des Nahrungsstandes im Lande und der auswärtigen Commercien zu nutzen suchen. Mithin muß man sich bemühen, die Fische in genugsamer Menge zu fangen, und durch die Trocknung, Räucherung und Einsalzung Kaufmannswaaren daraus zu machen. Dieses kann nun am besten durch eine große Handlungs- und Fischerey-Gesellschaft geschehen; und obgleich im Anfange von einer solchen Anstalt wenig Einkünfte zu ziehen sind, sondern vielmehr die Unterstützung des Regenten und mithin verschiedener Aufwand dabey nöthig ist: so kann es doch mit der Zeit eine gute Quelle der Einkünfte werden;

zu geschweigen, daß dadurch mittelbarer Weise in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes alle Cassen des Regenten Zufluß haben, und mithin die Einkünfte des Staats vermehret werden.

*) Man kann jedoch auch diese oder jene Art von Fischen und Muscheln, die unter die Delicatessen gerechnet werden, entweder an jemanden verpachten, oder eine starke Abgabe darauf legen. Von dieser Art sind vornehmlich die Austern. Jedoch wenn dergleichen Fische und Muscheln stark außer Landes gehen: so muß der Pacht oder die Abgabe mit solcher Bescheidenheit eingerichtet werden, daß dadurch der auswärtige Debit nicht gehindert wird. Ein vernünftiger Cameralist muß bey dergleichen Fällen unter der Hand zu untersuchen und gründlich zu beurtheilen wissen, was die Pachter oder die Leute, die solche Nahrungsgeschäffte treiben, dabey gewinnen, und nach Maaßgebung desselben muß er, zum Vortheile der landesherrlichen Einkünfte, seine Maaßregeln nehmen.

§. 151.

Von verschiedenen andern Meerproducten und deren Nutzung.

Es giebt noch verschiedene andere Meerproducte, die in solchen Ländern, wo Perlen, Corallen, Ambra und dergleichen im Meere gefunden werden, allerdings von großer Wichtigkeit sind. Allein in unsern nordlichen Gegenden haben wir uns darauf keine Rechnung zu machen. Es ist zwar zweifelhaftig, ob der Bern- oder Agtstein, der an den Ufern der Ostsee in verschiedenen Gegenden gefunden wird, ein eigentliches Meerproduct ist, weil in Böhmen, Schlesien und der Mark zuweilen etwas weniges von dergleichen Bernstein aus der Erde gegraben wird. Allein, da wir vielleicht noch nicht genugsam versichert sind, daß diese aus der Erde gegrabene Materie, ihrer Aehnlichkeit unerachtet, wirklicher Agtstein ist *): so müssen wir den Agtstein unterdessen allerdings zu den Meerproducten rechnen. Es ist also kein Zweifel, daß nicht

nicht derselbe zu den Nutzungen der Wasserregalien gerechnet werden müsse; und man kann entweder die Aufsuchung desselben verpachten, oder solchen selbst, durch hierzu verordnete Bediente und Arbeiter aufsuchen lassen; da aber meines Erachtens wegen der großen Aufsicht und der darauf zu unterhaltenden Strandreuter, wenig Vortheil davon fallen wird. Das Meerwasser selbst kann durch die Austrocknung, wenn es in darzu verfertigte Gruben geleitet wird, Salz hervor bringen, welches denn gleichfalls als ein besonderes Meerproduct anzusehen und von der obersten Gewalt zu nutzen ist, wie auch in Frankreich, Spanien und andern Ländern wirklich geschieht. Allein, da wir in Deutschland ohnedem mit genugsamen Salze in Brunnen und Gruben versehen sind; so brauchen wir nicht zu diesem Mittel unsere Zuflucht zu nehmen.

*) Ich habe noch keine so großen Stücken von diesem aus der Erde gegrabenen Agtsteine erlangen können, daß ich zureichende Versuche damit hätte machen können, ob er sich in allem so verhält, als derjenige, so wir an den Ufern der Ostsee finden. Das wenige, was ich in meiner Fossiliensammlung davon besitze, und welches zu geringen Antheilen in einem Eisensteine steht, scheint mir nicht vollkommen diejenige Natur zu haben, die der Bernstein hat. Selbst der Geruch ist mir nicht einerley vorgekommen, wenn ich etwas davon auf glüende Kohlen geworfen habe. Auch so gar das äußerliche Ansehen stimmet mit dem rechten Agtsteine nicht vollkommen überein. Es ist viel glänzender als sonst der Bernstein auszusehen pfleget. Ich bin dannenhero sehr geneigt zu vermuthen, daß dasjenige, was man in besagten Ländern aus der Erde gräbt, eher ein schwefelartiges Mineral sey. Der gewachsene Schwefel, der stark mit Arsenik vermischet ist, und hin und wieder aus der Erden gegraben wird, hat mit diesem vermeynten Agtsteine fast einerley Ansehen. Nun behaupte ich zwar nicht, daß er auch in seinen Bestandtheilen damit übereinstimmet. Allein, es sind ja viele andere Vermischungen des

Schwefels unter der Erde möglich, die auch nach den beygemischten Materien einen guten Geruch haben können; wie man denn ein Alaunerzt hat, das nicht übel riecht.

§. 152.

Von dem Strandrechte und der Billigkeit oder Unbilligkeit desselben.

Das Strandrecht, welches hauptsächlich darauf ankömmt, daß die von den gescheiterten und untergegangenen Schiffen an den Strand getriebenen Waaren und Güter dem Regenten zufallen, behauptet gleichfalls seine Stelle zufälliger Weise unter den Wasserregalien. Nun scheint zwar dieses Recht sehr unbillig zu seyn; und ist es auch in der That, wenn es so weit erstrecket wird, daß man sich die Güter solcher verunglückten Schiffe zueignet, ob sich auch gleich die Schiffleute zum Theil mit gerettet haben, oder im Fall sich sonst die Eigenthümer deshalb zu rechter Zeit melden; allein, wenn die Eigenthümer oder Schiffleute zugleich mit untergegangen sind, oder sonst keine Nachrichten von ihnen vorhanden sind: so sind alsdann diese Güter als res nullius anzusehen, und fallen mithin billig dem Regenten zu, an dessen Lande sie angetrieben werden. Bey einer solchen Beschaffenheit waltet bey diesem Rechte gar keine Unbilligkeit vor; und da die Güter der gescheiterten Schiffe öfters so wohl an diesen, als an einen andern Strand getrieben werden können: so ist es in diesem Betrachte eben so ungereimt nicht, wenn man bethet, daß Gott den Strand segnen wolle. Oefters ist der Genuß dieses Strandrechtes den an der Küste wohnenden Unterthanen nach Art eines Privilegii zugestanden. Zuweilen aber nutzet es der Regent selbst; da denn die an der Meeresküste befindlichen landesherrlichen Bedienten, zugleich auf dieses Recht aufmerksam seyn, die angetriebenen Güter aufsuchen lassen, und zu seiner Zeit an den Meistbiethenden verkaufen müssen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Rechte, die von verunglückten Schiffen versunkenen Waaren

Waaren und Güter aus dem Meere heraus holen zu lassen, worzu man in neuern Zeiten verschiedene Erfindungen gemachet hat. Wenn die Eigenthümer nicht vorhanden und unbekannt sind: so fallen solche freylich der obersten Gewalt zu.

§. 153.

Von der Goldwäsche und der Art Nutzungen davon zu haben.

Die Goldwäsche gehöret gleichfalls zufälliger Weise unter die Wasserregalien; denn da die aus edlen Gebirgen hervorquellenden Bäche, indem sie in den Gebirgen die Goldadern durchdringen, zuweilen gediegenes Gold, als Sand und Körner losreißen und mit sich nehmen: so führen sie dasselbe in die größeren Flüsse mit ein, da es denn aus dem Sande durch die Wäsche, und hernach vermittelst des Queckſilbers zu gut gemachet werden kann. Gleichwie nun die Erzte und Metalle, vermöge des Bergwerks-Regals, ohnedem der obersten Gewalt zugehören; und die Flüsse, in welche dergleichen Gold zufälliger Weise gerathen ist, gleichfalls dem Regenten vorbehalten sind: so kann sich dergleichen Goldes freylich niemand, als der Landesherr, anmaßen. Es werden aber dergleichen Goldwäschen, da es sich selten der Mühe verlohnet, eigene Bedienten und Arbeiter darauf zu unterhalten, entweder nach Bergrechte gegen den Zehenden, den Vorkauf nach einem bestimmten Preiße und andere Nutzungen an andere verliehen; oder man erlaubet solche Goldwäsche armen Leuten, die ihren Unterhalt auf diese Art suchen, und bezahlet ihnen für das Loth einen gewissen festgesetzten Preiß, nach der Maaße, wie viel ein Mensch etwan in einem Tage waschen kann. In Ungarn und Sclavonien, ist die Goldwäsche gemeiniglich eine Beschäfftigung der Zigeuner; und der Nutzen davon ist ziemlich beträchtlich.

§. 154.

Von neuentstandenen Inseln und Anschwemmungen.

Endlich geschieht es öfters zufälliger Weise, daß in den Meeren und großen Strömen Inseln entstehen, oder daß das Meer, oder die großen Flüsse ein beträchtlich Stück neu Land anschwemmen, wiewohl es bey dem Meere mehr eine Zurückweichung ist. Gleichwie nun solches neue Land in Ansehung des Privateigenthumes res nullius ist; dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehöret: so ist es natürlich, daß solches der obersten Gewalt vorbehalten wird, um dasselbe bestmöglichst zu nutzen. Dieses geschieht nun, wenn dergleichen neue Inseln und Ländereyen entweder zu den Domainen geschlagen, oder nach Maaßgebung der Wichtigkeit neue Cammergüter darauf angebauet werden. Man kann auch dergleichen Land mit neuen Unterthanen besetzen; da denn der Nutzen aus den Contributionen und Steuern, so sie entrichten, erfolget. Man pfleget auch die alten Gänge der Ströme und Flüsse, wenn sie einen neuen Gang gemachet haben, hieher zu rechnen; und es waltet auch dabey kein Zweifel vor, wenn dergleichen alte Gänge (alvei derelicti) schon von alten Zeiten vorhanden sind. Es erfordert vielmehr das Beste des Staats, daß dergleichen alte Gänge und Brüche, wenn der Fluß verwahret und der Morast ausgetrocknet ist, entweder zu den Domainen geschlagen, oder mit neuen Unterthanen besetzet werden. Allein, wenn man dieses von neuen Durchbrüchen eines Flusses verstehen wollte: so würde man meines Erachtens unbillig verfahren. Denn da gemeiniglich viele Felder und Grundstücke der Unterthanen dadurch zu Grunde gerichtet werden: so erfordert es allerdings die Billigkeit, entweder den Strom wieder in seinen alten Gang zu bringen, oder die Unterthanen durch Austrocknung und Einräumung des verlassenen Ganges einigermaßen außer Schaden zu setzen.

§. 155.

§. 155.

Von der Vorsorge der Cammer bey allen diesen Wasserregalien.

Dieses sind nun alle diejenigen Rechte, die man unter dem Namen der Wasserregalien begreift. Verschiedene darunter finden in den meisten Staaten in Deutschland gar nicht statt; und einige andere sind in der That Kleinigkeiten, zumal wenn es auf die Ausübung oder Anwendung derselben in diesen oder jenen Gegenden ankömmt. Allein, in einem wohleingerichteten Cameralwesen, muß man auch die Kleinigkeiten nicht außer Augen setzen, besonders, wenn der Nutzen ohne den geringsten Schaden der Unterthanen zu erheben ist. Hauptsächlich kömmt es bey solchen kleinen Nutzungen darauf an, daß man die Verwaltung der Sache ohne große Kosten zu veranstalten weiß; und hierzu ist es sehr dienlich, daß man dergleichen Geschäffte mit andern landesherrlichen Bedienungen vereinbaret, bis die Sache zu ihrer behörigen Reife gediehen, daß besondere Bedienten darauf unterhalten werden können. Verschiedene unter diesen Regalien, sind auch solchergestalt beschaffen, daß gar keine Einkünfte davon zu erheben sind, wenn nicht vorher beträchtlicher Aufwand zu diesem Behufe gemachet wird, und das ist in vielen Cammern, die große Schulden haben, wo nicht eine unmögliche, jedoch eine sehr verhaßte Sache, so, daß dergleichen Unternehmen, so nützlich sie auch dem Cameralinteresse wären, ganz und gar unterbleiben. Allein, so groß auch die Schuldenlast ist: so muß doch zu dergleichen Anstalten, die zur Verbesserung des Landes und der Einkünfte gereichen, jährlich eine gewisse Summe ausgeworfen werden, die man aber mit großer und reifer Ueberlegung, und nicht ohne vor Augen liegenden baldigen Vortheil anwenden muß. Wo diese Summe nicht zureichet, da muß man sich der Entrepreneurs bedienen, und dieselben mit verschiedenen Freyheiten und Vorzügen anzureizen wissen. Jedoch muß man sich hüten,

daß

daß dabey diese oder jene Cameralgerechtsame nicht auf beständig verloren gehen*), welches offenbar wider alle vernünftige Cameralregeln streitet.

*) Wenn man solchen Entrepkenneurs gar zu große Gerechtsame ertheilet, und das Werk hat einen glücklichen Fortgang, so, daß es gute Einkünfte abwirft; so findet sich alsdann bey der Cammer gar bald eine Begierde nach dem Werke ein; und man möchte es gerne wieder haben. Da werden allerley Chicanen und Vorwände hervorgesuchet, wodurch man es dem Entreprenneur wieder abnehmen kann. Dieser fängt dann ein Geschrey an, klaget über verletzte Treue und Glauben, und seufzet über Ungerechtigkeit; und in der That machet dieses den Cammern und den Höfen selbst gar kein gut Gerüchte, wodurch hernach viele von nützlichen Unternehmungen abgeschrecket werden. Es ist demnach ungleich rathsamer, daß man gleich anfangs nicht so viel zugestehet. Kurz, man muß das Heft der Sache nicht ganz und gar aus der Hand geben.

Viertes Hauptstück.

Von dem Forstregal.

§. 156.

Grund und Ursprung des Forstregals.

Das Forstregal nimmt nach unserer Ordnung den vierten Platz unter den Regalien ein (§. 108); und dieses Hauptstück ist bestimmet, dasselbe abzuhandeln. Es muß aber der Grund dieses Regals aus dem Endzwecke und Ursprunge des Privateigenthumes, und aus dem demselben entgegen gesetzten allgemeinen Eigenthume des Staats beurtheilet werden. Wenn die Menschen einen gewissen Bezirk von der Oberfläche der Erde bewohnen und anbauen; so findet das Privateigenthum nur in so weit dabey statt, als

als ein jeder dieses, oder jenes Stück, von der Oberfläche der Erde zu seinem Unterhalte bearbeitet, in seinem Besitze und Gewahrsame hat, und andere von dem Gebrauche desselben ausschließt; denn hierinnen besteht eigentlich das Privateigenthum. Alle diejenigen Theile der Erdfläche, welche keiner besondern Bearbeitung bedürfen, und die eine allzu große Erstreckung haben, als daß sie in dem Besitze und Gewahrsame einer Familie erhalten, und andere von deren Gebrauche ausgeschlossen werden könnten, gehören also eigentlich nicht zum Privateigenthume, sondern bleiben allen Menschen, die einen gewissen Bezirk bewohnen, gemeinschaftlich. So bald nun diese Menschen in ein gemeines Wesen zusammen treten, und einen Staat oder ein Volk ausmachen; so sind alsdann solche zu dem Privateigenthume nicht gezogenen, sondern gemeinschaftlich verbliebenen Stücke das allgemeine Eigenthum des Staats, welches in gewissem Betrachte dem Privateigenthume entgegen gesetzet ist. Von dieser Beschaffenheit nun sind vornehmlich die großen Wälder; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieselben bey der Anbauung der Erde, so viel man nicht zu deren Cultur auszurooden genöthiget gewesen ist, allen Einwohnern eines Bezirkes gemeinschaftlich verblieben sind. Wenn man aber eine oberste Gewalt über sich gesetzet hat; so hat diese natürlicher Weise, wie über alle Angelegenheiten des Volkes, also auch über die gemeinschaftlichen, und zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörigen Wälder die Vorsorge und Direction übernommen, und bey Vermehrung der Einwohner über den gemeinschaftlichen Gebrauch gewisse Gesetze und Einrichtungen gemachet, damit die Waldungen, als ein zu dem menschlichen Leben unentbehrliches Stück, nicht ruiniret werden möchten. Damit aber die Wälder destomehr geschonet und erhalten werden könnten; so hat man den nahgelegenen

Gemein-

Gemeinden und Landgütern gewisse Stücke davon zum Privateigenthume angewiesen, mithin den gemeinschaftlichen Gebrauch aufgehoben, und den grösten Theil solcher Wälder, als ein besonderes Eigenthum des Staats und der obersten Gewalt, zu Bestreitung des großen Aufwandes der Regierung, an sich gezogen. Davon jedoch nach der Zeit durch Belehung, Verkaufung und andere Veräußerungswege*), annoch vieles an Privatpersonen gekommen ist. Dennoch ist der obersten Gewalt über die den Privatpersonen zugehörigen Waldungen und Gehölze, allemal die Oberaufsicht und Direction verblieben, weil dieses zum menschlichen Leben unentbehrliche Stück einer besondern Vorsorge der Regierung allerdings bedurfte.

*) In Deutschland haben fast alle Stände die Wälder, und mithin das Jagd- und Forst-Regal von den Kaisern erhalten. Die carolingischen und sächsischen Kaiser, waren fast mit nichts so freygebig als mit Wäldern. Wenn sich ein Kriegesbefehlshaber einigermaaßen verdient gemachet hatte; so bekam er gar leicht einen Wald und die umliegende Gegend geschenket. Nichts warf auch damals weniger Einkünfte ab, als die Wälder. Das Holz konnte fast gar nicht verkaufet werden, weil Deutschland voller Wälder war, und dennoch keine Bergwerke und andere Kunstwerke hatte. Diejenigen, so sie von den Kaisern geschenkt bekamen, wußten also auch nicht viel Einkünfte daraus zu ziehen. Sie ließen sie also zum Theil ausrooden, eigneten Stücken davon den neuangebaueten Dörfern zu, und beliehen damit zum Theil die Freyen, die ihre Vasallen oder Lehenleute wurden. Daher ist nun der itzige Zustand der Wälder in Deutschland entstanden, nach welchem theils die Rittergüter und die Gemeinden in Städten und Dörfern eigenthümliche Holzflecken mitten in den landesherrlichen Forsten besitzen, theils aber die Vasallen eigene Reviere darinnen, wie auch abgelegene Forste und Waldungen für sich haben.

§. 157.

§. 157.

Erklärung des Forstregals und Erläuterung darüber.

Hieraus ist nun das Forstregal des Regenten entstanden, dessen Erklärung sich nunmehro nach Maaßgebung dieses Grundes, und des Ursprunges der Sache leicht fest setzen läßt. Es ist nämlich das hohe Recht der obersten Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats gehörigen Wälder, nach Erforderung der gemeinschaftlichen Nothdurft, zu nutzen, daraus Einkünfte für den Staat zu erheben, und alle darzu nöthigen Gesetze und Anstalten zu machen; sondern auch über die in dem Eigenthume der Privatpersonen befindlichen Waldungen und Gehölze, die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht auszuüben, und den wirthschaftlichen Gebrauch derselben nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten, und der Landesnothdurft anzuordnen; dabey aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen. Die Richtigkeit dieser Erklärung erhellet aus dem Vorhergehenden von selbst; und man sieht, daß auch hier das gemeinschaftliche Beste des Staats der Hauptzweck, die Einkünfte aber nur ein Nebenzweck sind. Man muß aber das Forstregal sich nicht hauptsächlich in der Nutzung der landesherrlichen Wälder vorstellen; denn alsdann würden die Einkünfte freylich den Hauptzweck, das gemeinschaftliche Beste aber nur den Nebenzweck ausmachen; sondern man muß es nach dem richtigen Begriffe nehmen, den wir hier davon gegeben haben, und nach welchem der Landesherr die Vorsorge und Direction über alle Forstangelegenheiten seines Landes, das Eigenthum der Wälder mag dem Staate oder Privatpersonen zustehen, ausübet, den wirthschaftlichen Gebrauch derselben vorschreibt, ja über den Verkauf und die Anwendung des Holzes der Privatpersonen selbst Anordnung machet, wie es die Beförderung der Berg- und Siedwerke, der Fabri-

ken und andere Nahrungsgeschäffte, kurz, wie es der Zusammenhang des Nahrungsstandes, das Aufnehmen desselben, und die Wohlfahrt des Staats erfordert. Die Nutzung der landesherrlichen Wälder ist also in der That nur ein Cameral-Wirthschafts-Geschäffte, und ein Nebenwerk dabey; denn es können in einem Lande gar keine landesherrlichen Wälder vorhanden seyn; und dieses Regal findet dennoch in vollkommener Maaße statt.

§. 158.

Eintheilung der Rechte des Forstregals, und Begriff von Forsten und Wäldern.

Wenn wir demnach dieses Regal gründlich abhandeln wollen; so müssen wir zuförderst die Ausübung dieses Regals überhaupt, oder die Rechte des Regenten über alle Forst- und Wald-Angelegenheiten ohne Absicht auf die Nutzung der landesherrlichen Wälder betrachten; sodann aber die Einkünfte und Cameral-Wirthschafts-Geschäffte bey diesen fürstlichen Waldungen besonders erwägen. Man kann aber die landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Wald-Angelegenheiten in zwo Classen eintheilen. Die erste Classe begreift diejenigen Rechte in sich, welche dem Landesherrn über alle Forste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie mögen in den landesfürstlichen Wäldern und Forsten, oder davon abgesondert liegen. Die zweyte Classe aber besteht aus denjenigen Gerechtsamen, die der Regent über diejenigen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat, die in dem Bezirke seiner Forste begriffen sind. Es ist aber ein Forst ein Theil eines Waldes, oder ein besonders liegender kleiner Wald, welcher einen Zusammenhang von verschiedenen Revieren, Bergen, Thälern und Gehölzen ausmachet, und zu dessen Aufsicht und Verwaltung besondere Forstbedienten verordnet sind. Ein Wald hingegen ist eine sich auf verschiedene Meilen erstreckende Oberfläche der Erde, welche

welche mit Holze, so wohl an starken Stämmen, als gemeiniglich auch am Buschholze, bewachsen ist, und verschiedene Forste, Hölzer und Gebüsche, zuweilen auch Städte und Dörfer, in sich begreift.

§. 159.

Zu der ersten Classe dieser Rechte gehöret 1) die Erhaltung der Wälder in rechter Maaße.

In der ersten Classe der zu dem Forstregal gehörigen Gerechtsamen steht nun billig oben an die Anordnung und Direction des Regenten, daß die Waldungen beständig in solcher Maaße und Beschaffenheit vorhanden sind, als es die gemeinschaftliche Nothdurft des Landes erfordert. Dahero ist er nicht allein befuget, diejenigen Flächen im Lande, die in keinem Privateigenthume sind, da sie doch zu dem Eigenthume des gesammten Staats gehören, mit Holz anbauen zu lassen, und die Nutzung davon zu ziehen, desgleichen den Unterthanen aufzuerlegen, daß sie den Holzanflug auf ihren Aeckern und Wiesen hegen, oder dasjenige wieder zu Holze anbauen, was durch das Vieh abgetrieben worden, und nach der Zeit unangebauet liegen geblieben ist; sondern er ist auch berechtiget, wenn am Holze im Lande ein Mangel erscheinen will, ganze Gegenden, wo es etwan mit dem Ackerbaue nicht recht fort will, wieder zu Waldungen zu bestimmen, und die Unterthanen zu deren Bepflanzung mit Holze anzuhalten *); wie er denn auch den Unterthanen vorschreiben kann, was für Arten der Bäume sie in ihren Gehölzen erzeugen sollen, wenn die Schifffahrt oder andere Nahrungsgeschäffte diese oder jene Arten der Stämme besonders nothwendig machen. Gleichergestalt kann er, wenn das Holz überflüßig im Lande vorhanden ist, und diese oder jene Gegenden besser zum Ackerbaue genutzet werden könnten, so wohl den Unterthanen erlauben, in ihren eigenthümlichen Hölzern Roodungen zu machen, da denn durch einen Nebenzweck Zehenden,

Erbzinsen und dergleichen aufgeleget werden, als auch solches wider ihren Willen anbefehlen und veranstalten.

*) An der Befugniß des Landesherrn ist gar nicht zu zweifeln, ob gleich ein Regent so leicht nicht den Entschluß fassen möchte, eine ganze Gegend, die einmal aus Ackerfeldern besteht, wenn sie auch unfruchtbar wäre, wieder zu einem Walde anbauen zu lassen. Man würde auch dadurch alle Einwohner dieser Gegend in großen Schaden setzen, weil ihre Wirthschaft gänzlich zu Grunde gehen müßte, ob es gleich dem ganzen Lande allerdings vortheilhaftig seyn könnte. Allein, daß ein Regent fruchtbare Gegenden des Landes seiner Jagdlust, und anderer Absichten halber zu Waldungen anbauen lassen könnte, das kann man ihm schwerlich einräumen; und Wilhelm der Eroberer in Engelland, der eine der schönsten Gegenden dieses Reiches verwüstete, und zu einem Walde machete, hat dadurch, und wegen seiner übrigen Härte gegen seine Unterthanen, den Vorwurf der Tyranney, den man ihm in den Geschichten machet, allerdings verdienet.

§. 160.

a) Die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in Forstsachen.

Sodann gehöret vornehmlich zu dieser ersten Classe die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Gewalt in allen Wald- und Forst-Sachen. Diese Gerichtsbarkeit erstrecket sich nicht nur insgemein über alle Forstverbrechen, zu welchem Ende besondere Forstgerichte gehalten werden; sondern auch bey denjenigen, die mit den Gerichten in ihren Holzungen belieben sind, gehören verschiedene Verbrechen für die Ober-Forstgerichte; und gleichwie mit dieser hohen Gerichtsbarkeit die gesetzgebende Gewalt verbunden ist; so sind besondere Forst- und Wald-Ordnungen nöthig, in welche alle Policeygesetze zu Sparung des Holzes *), Erhaltung der Wälder und zu ihrem wirth-

wirthschaftlichen Gebrauche enthalten seyn müssen, die auch von den Unterthanen in ihren eigenen Waldungen und Gehölzen genau zu befolgen sind; widrigenfalls sie vor den Ober-Forstgerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. In diesen Forst- und Wald-Ordnungen muß besonders wegen Verbrennung der Heide, und anderer besorglichen Feuerschäden, genugsame und ernstliche Vorsehung geschehen; wie denn darinnen die Hegung der jungen Loden, oder des jungen Buschholzes, in den ersten sechs Jahren nach der Häuung, die Tage, in welchen das Holzlesen erlaubet seyn soll, die Beschaffenheit der zu fällenden Stämme, die Zeit **) des Holzschlagens zu bestimmen, und andere zur Erhaltung der Wälder dienliche Maaßregeln fest zu setzen sind.

*) In der That verdienet das Holz eine recht ernstliche Aufmerksamkeit der Regenten. Es ist offenbar, daß es von Tage zu Tage mehr abnimmt; und der Preiß zu dem es gestiegen ist, und noch immer mehr steigt, ist ganz außerordentlich hoch. Wenn man dessen Preiß vor hundert Jahren erwäget; so ist derselbe, wenn man auch auf den damaligen Werth des Silbers Betracht nimmt, sechs und mehr mal höher gestiegen. Als vor ungefähr hundert Jahren das Haus Anhalt sich in die itzigen vier fürstlichen Linien vertheilete; so wurden dem Hause Bernburg alle Waldungen, die es um Harzgerode und daselbst Gegenden besitzt, für sechs tausend Thaler Einkünfte zugeschlagen; und mehr trugen sie auch damals nicht. Itzo aber werfen eben diese Waldungen, ein Jahr in das andere gerechnet, siebenzig tausend Thaler Revenüen, und eher mehr als weniger ab. Wenn man den Preiß des Getraides und anderer Dinge, und den innerlichen Gehalt des Geldes in damaligen Zeiten erwäget, und gegen unsern itzigen Preiß und Ausmünzung der Geldsorten berechnet; so findet man, daß der Preiß derselben um ein geringes gestiegen ist, das noch nicht den vierten Theil

Erbzinsen und dergleichen aufgeleget werden, als auch solches wider ihren Willen anbefehlen und veranstalten.

*) An der Befugniß des Landesherrn ist gar nicht zu zweifeln, ob gleich ein Regent so leicht nicht den Entschluß fassen möchte, eine ganze Gegend, die einmal aus Ackerfeldern besteht, wenn sie auch unfruchtbar wäre, wieder zu einem Walde anbauen zu lassen. Man würde auch dadurch alle Einwohner dieser Gegend in großen Schaden setzen, weil ihre Wirthschaft gänzlich zu Grunde gehen müßte, ob es gleich dem ganzen Lande allerdings vortheilhaftig seyn könnte. Allein, daß ein Regent fruchtbare Gegenden des Landes seiner Jagdlust, und anderer Absichten halber zu Waldungen anbauen lassen könnte, das kann man ihm schwerlich einräumen; und Wilhelm der Eroberer in Engelland, der eine der schönsten Gegenden dieses Reiches verwüstete, und zu einem Walde machete, hat dadurch, und wegen seiner übrigen Härte gegen seine Unterthanen, den Vorwurf der Tyranney, den man ihm in den Geschichten macht, allerdings verdienet.

§. 160.

z) Die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in Forstsachen.

Sodann gehöret vornehmlich zu dieser ersten Classe die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Gewalt in allen Wald- und Forst-Sachen. Diese Gerichtsbarkeit erstrecket sich nicht nur insgemein über alle Forstverbrechen, zu welchem Ende besondere Forstgerichte gehalten werden; sondern auch bey denjenigen, die mit den Gerichten in ihren Holzungen beliehen sind, gehören verschiedene Verbrechen für die Ober-Forstgerichte; und gleichwie mit dieser hohen Gerichtsbarkeit die gesetzgebende Gewalt verbunden ist; so sind besondere Forst- und Wald-Ordnungen nöthig, in welche alle Policeygesetze zu Sparung des Holzes *), Erhaltung der Wälder und zu ihrem wirth-

wirthschaftlichen Gebrauche enthalten seyn müssen, die auch von den Unterthanen in ihren eigenen Waldungen und Gehölzen genau zu befolgen sind; widrigenfalls sie vor den Ober-Forstgerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. In diesen Forst- und Wald-Ordnungen muß besonders wegen Verbrennung der Heide, und anderer besorglichen Feuerschäden, genugsame und ernstliche Vorsehung geschehen; wie denn darinnen die Hegung der jungen Loden, oder des jungen Buschholzes, in den ersten sechs Jahren nach der Häuung, die Tage, in welchen das Holzlesen erlaubet seyn soll, die Beschaffenheit der zu fällenden Stämme, die Zeit **) des Holzschlagens zu bestimmen, und andere zur Erhaltung der Wälder dienliche Maaßregeln fest zu setzen sind.

*) In der That verdienet das Holz eine recht ernstliche Aufmerksamkeit der Regenten. Es ist offenbar, daß es von Tage zu Tage mehr abnimmt; und der Preiß zu dem es gestiegen ist, und noch immer mehr steigt, ist ganz außerordentlich hoch. Wenn man dessen Preiß vor hundert Jahren erwäget; so ist derselbe, wenn man auch auf den damaligen Werth des Silbers Bedacht nimmt, sechs und mehr mal höher gestiegen. Als vor ungefähr hundert Jahren das Haus Anhalt sich in die itzigen vier fürstlichen Linien vertheilete; so wurden dem Hause Bernburg alle Waldungen, die es um Harzgerode und daselbst Gegenden besitzt, für sechs tausend Thaler Einkünfte zugeschlagen; und mehr trugen sie auch damals nicht. Itzo aber werfen eben diese Waldungen, ein Jahr in das andere gerechnet, siebenzig tausend Thaler Revenüen, und eher mehr als weniger ab. Wenn man den Preiß des Getraides und anderer Dinge, und den innerlichen Gehalt des Geldes in damaligen Zeiten erwäget, und gegen unsern itzigen Preiß und Ausmünzung der Geldsorten berechnet; so findet man, daß der Preiß derselben um ein geringes gestiegen ist, das noch nicht den vierten Theil

ausmachet. Diese außerordentliche Vertheuerung des Holzes, ist also ein sicherer Beweis von dessen Abnahme. Man erwäge aber nur, wohin es mit uns kommen würde, wenn dieser Holzmangel ferner einreißen sollte. Würde er nicht in unsere Schmelz- und Siedwerke, und in dem Zusammenhange des gesammten Nahrungsstandes den allerschädlichsten Einfluß haben? Ja, würden wir nicht endlich aus Mangel des Holzes umkommen müssen? Es ist also in der That nichts so sehr anzurathen, als die Schonung der Wälder, und daß man sich befleißiget, an allen Wegen, Landstraßen, Bächen, Flüssen, Wiesen und Aeckern, Bäume zu pflanzen. Vor allen Dingen aber müssen wir die Holzsparkunst ausüben, und auf andere Dinge zur Feuerung, z. E. Steinkohlen, Torf und dergleichen bedacht seyn, die in Deutschland häufiger anzutreffen sind, als wir denken, wenn wir uns nur bemühen wollen. Man muß also in den Waldordnungen und Policeygesetzen ernstlich bedacht seyn, dasjenige abzuschaffen und zu verhüten, was zum Verderben der Wälder gereichet, oder sonst dem wirthschaftlichen Gebrauche der Waldungen entgegen steht.

**) Der Holzschlag soll nur einmal im Jahre geschehen, und zwar sehr zeitig im Frühjahre; weil die Herbstschläge, nach aller Forsterfahrnen Meynung den Waldungen nicht zuträglich sind. Man muß also auch den Privatpersonen in ihren eigenen Waldungen nicht gestatten, daß sie zu andern Zeiten schlagen dürfen; es müßten denn ganz besondere Umstände vorwalten, z. E. daß zum Baue eines abgebrannten Hauses Holz zu fällen wäre; da aber dennoch besondere Erlaubniß gesuchet werden muß.

§. 161.

3) Die Anwendung und den Gebrauch des Holzes zu bestimmen.

Ferner muß man zu dieser ersten Classe rechnen, das Recht des Regenten, die Anwendung und den Verkauf des Holzes nach Maaßgebung der Landesnothdurft zu dirigiren und anzuordnen. Dahero kann derselbe nicht allein die Ausfuhr des Holzes aus dem Lande

Lande verbiethen, oder diesen und jenen das Verkaufsrecht gestatten*), sondern auch eine gewisse Holztaxe nach den verschiedenen Gegenden des Landes machen, wornach sich auch die Unterthanen in ihren Waldungen und Gehölzen richten müssen. Desgleichen ist er befuget, das Kohlenbrennen zu verbiethen, oder zuzulassen, wie es der Zustand des Nahrungsstandes im Lande erfordert; und er ist so gar berechtiget, zur Aufnahme der Bergwerke, Salz- und anderer Siedwerke, Fabriken und dergleichen Nahrungsgeschäffte den Unterthanen, so in der Nähe dieser Werke Waldungen besitzen, anzubefehlen, daß sie an solche Werke das benöthigte Holz um einen bestimmten billigen Preiß verkaufen müssen. Nicht weniger gehören hierher diejenigen Rechte, womit er den Unterthanen zum Vertriebe ihres Holzes zu statten kömmt, z. E. daß er ihnen erlaubet, Holzmärkte zu halten**), Holzflöße einzurichten, und dergleichen mehr, wobey für die Concessiones verschiedene Einkünfte zu fallen pflegen; wie denn bey allen diesen Gerechtsamen der Nebenzweck der Einkünfte hin und wieder zugleich gar wohl erreichet werden kann.

*) Besonders kann der Landesherr seinen Unterthanen vor allen Fremden das Vorkaufsrecht gestatten, und mithin verordnen, daß die Fremden nicht eher Holz im Lande kaufen dürfen, bis die Unterthanen zur Gnüge damit versehen sind. Es ist so gar dieses eine nöthige Vorsorge des Regenten. Denn es ereignet sich öfters, daß die Schmelz- und Sied-Werke der benachbarten Lande, die unweit der Gränze befindlich sind, das meiste Holz im Lande wegkaufen, wodurch nicht allein der Preiß des Holzes immer mehr gesteigert wird, sondern auch öfters die eigenen Unterthanen kein Holz haben können, weil die Vasallen, die Waldungen haben, lieber mit solchen Werken handeln, die das Holz nicht allein gut bezahlen, sondern auch gemeiniglich ganze Schläge mit einander nehmen.

Darunter leiden also die Unterthanen, die doch allen vernünftigen Grundsätzen nach, vor allen Fremden ein näher Recht haben müssen. Hier muß also der Landesherr den hauptsächlichen Endzweck des Forstregals, nämlich die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen ausüben, und nach Befinden, die Ausfuhr des Holzes gar verbiethen, oder doch den Unterthanen den Vorkauf gesetzlich zugestehen.

**) Wenn der Landesherr seinen Vasallen Holzmärkte concediret; so kann er zugleich einen Waldzoll, oder Waldgeleite, für sich dabey anlegen; wie denn auch die Ausfuhr des Holzes aus dem Lande, in dem nur itztgedachten Falle, mit einem besondern Zolle beschweret werden kann; und so finden sich überall Gelegenheiten, den Nebenzweck der Einkünfte bey Ausübung des Forstregals anzubringen.

§. 162.

Zur zweyten Classe dieser Rechte gehöret 1) die Holzung der in den landesherrlichen Forsten liegenden Privathölzer.

In der zweyten Classe der zu dem Forstregal gehörigen Gerechtsamen (§. 158.) ist zuförderst das Recht begriffen, sich der Unterthanen Hölzer zum Behufe der Jagden zu bedienen *), die darzu nöthigen Einrichtungen darinnen zu machen, und wenn Thiergärten angeleget werden, das Holz zu der erforderlichen Verwahrung zum Theile nach Maaßgebung der Größe des Holzes daraus zu nehmen. Jedoch wird ein weiser und billiger Regent sich entweder solcher Rechte gar nicht bedienen, oder doch die Sache mit solcher Bescheidenheit veranstalten, daß dadurch die Waldungen der Unterthanen nicht zu Grunde gerichtet werden. Sodann gehöret in diese Classe das Recht des Landesherrn, den Unterthanen das Holz, so sie aus ihren Waldungen zu ihrem eigenen Gebrauche, oder zum Verkaufe, schlagen lassen wollen, durch seine Forstbedienten anweisen zu lassen, welches nur einmal im Jahre geschieht; es sey denn, daß bey besonderen Umständen aus Gnaden ein anderes verwilliget würde.

Wenn

Wenn nun dafür ein Anweisegeld an die Forstbedienten hergebracht ist; so waltet gar kein Zweifel vor, daß nicht solches Anweisegeld, wenn alle Accidentien der Forstbedienten eingezogen werden, auch an die landesherrliche Casse bezahlet werden muß. An einigen Orten in Deutschland ist auch der Zehende von allem Holze eingeführet, das die Unterthanen aus ihren in den fürstlichen Forsten gelegenen Hölzern schlagen lassen; und in Frankreich fällt zuweilen der dritte Theil davon dem Könige zu. Ja in Oesterreich hat öfters ein Bauer einen großen District von Waldung zu seinem Gebrauche und Viehweide, welches ein Alm genennet wird; und der Bauer sieht solchen als sein Eigenthum an. Allein der Forstherr will ihm nur das Holzschlagen zu seinem Gebrauche gestatten, zum Verkaufe aber ganz und gar nicht zugestehen.

*) Der Gebrauch der Unterthanen Hölzer zu den Jagden, versteht sich ohne Zweifel auf keine andere Art, als daß solches ohne großen Schaden und nicht mit gänzlichem Ruin der Hölzer geschehen muß. Es ist eine sehr schädliche Art der Jagden, wenn man das Wild mit großen Feuern zusammen treibt, und es wird dabey auf eine höchst unnütze Art sehr viel Holz verderbt. Es sind mir Vorfälle in Oesterreich bekannt, daß einem einzigen Rittergute, das etwan starke Waldungen in der landesherrlichen Wildbahn besessen hat, zuweilen für zehen, funfzehen und mehr tausend Thaler Schaden an Holze bey dergleichen verderblichen Jagden geschehen ist. Die Unterthanen, die das Unglück haben, daß ihre Grundstücken in der Wildbahn liegen, sind also gewiß sehr übel daran. Wenn ihnen das Wild noch so viel Schaden thut, so dürfen sie nicht einmal wünschen, daß eine große Jagd geschiehr, und das Wild vermindert wird. Denn alsdann leiden sie an ihren Waldungen eben so viel und noch mehr Schaden. Man kann unmöglich glauben, daß weise und erleuchtete Regenten einen solchen, den Unterthanen höchst nachtheiligen Wildstand halten, und sich so verderblicher Arten der Jagden bedienen

würden, wenn ihnen der daraus entstehende Schade genugsam bekannt wäre. Die Vorstellung des Nachtheiles läge ohne Zweifel den obersten Jagd- und Forst-Bedienten ob. Allein, diese sind gemeiniglich die Urheber und Rathgeber davon. Man siehet also auch hieraus, wie nöthig es ist, daß das Jagd- und Forst-Wesen mit von der Cammer abhängt, wie ich unten vorschlagen werde. Denn ein Cammercollegium würde sich unfehlbar diesen Unordnungen widersetzen, oder es verdienete nicht diesen Namen zu führen.

§. 163.

a) Die Gräserey, Weide und Mästung in eben diesen Hölzern zu nutzen.

Das Recht, in der Unterthanen Waldungen die Gräserey und Weide zu nutzen, gehöret gleichfalls in diese Classe, und giebt zu verschiedenen Einkünften Anlaß. Denn es wird entweder die Huth und Trift gegen gewissen Geschoß, oder Triftgeld, den Unterthanen gestattet, oder es werden sogenannte Grasezettel gegen ein gewisses Geld ausgetheilet, oder die Forstbedienten lassen zum Nutzen des Fürsten Heu darinnen machen. Alles dieses kann beysammen statt finden, dergestalt, daß man in dem jungen Buschholze welches ohnedem eher nicht mit dem Viehe betrieben werden darf, bis es sechs Jahr alt ist, entweder Grasezettel austheilet, oder Heu machet; das ältere aber zur Huth und Trift bestimmet. Ein ähnliches Recht ist es, daß der Landesherr die Eichel- und Buch-Mast in der Unterthanen Waldungen nutzet, die in seinen Forsten liegen. Zu dem Ende werden entweder Schweine gegen ein gewisses Geld dahin in die Mast gethan, oder gegen einen bestimmten Preiß Zettel ausgetheilet, vermöge deren die Unterthanen die Eichel- und Buch-Nüsse auflesen dürfen. Zuweilen läßt sie auch der Fürst selbst auflesen, und nutzet sie auf seinen Domainen zur Mastung, welches aber ein wenig gar zu öconomisch ist. In einigen Ländern ist es hergebracht, daß der Landesherr überhaupt in seinem Lande die Eichel- und Buch-Mast nutzet, die Waldungen der Unterthanen mögen in seinen Forsten liegen oder nicht. Allein darzu gehöret ein besonderes Herkommen; wie denn überhaupt alle diese Rechte durch das Herkommen bald mehr erweitert, bald mehr eingeschränket sind, welches mithin billig hierinnen zur Richtschnur dienet.

§. 164.

Von der Hauptnutzung der landesherrlichen Wälder und Begriff von den verschiedenen Arten des Holzes.

Wir kommen nunmehr auf die Nutzungen der landesherrlichen Wälder, die freylich die wichtigsten Einkünfte des Forstregals an die Hand geben, und daher von vielen Cameralisten irrig für den Hauptzweck desselben gehalten werden, davon wir aber oben das Gegentheil gezeiget haben (§. 157.); wie denn diese Meynung auf übele Grundsätze führen kann *). Es bestehen aber diese Nutzungen entweder in Haupt- oder Neben-Nutzungen. Die Hauptnutzungen kommen unstreitig auf das Holz an; daher wir diesen Gegenstand etwas näher betrachten müssen. Die Wälder und Forste, davon wir eben einen Begriff gegeben haben (§. 158.), bestehen nämlich gemeiniglich aus Ober- und Unter-Holze. Das ober- oder hohe Holz sind starke Bäume, die man wieder in hart und weich Holz einzutheilen pfleget. Zu dem harten Holze rechnet man die Eichen von verschiedenen Arten, die Roth- und Weiß-Buche, die Birken, Erlen, den Ahorn- Tar- und Wacholder-Baum und andere mehr. Zu dem weichen Holze gehören die Tannen- Fichten- Kiefern- Linden- Pappeln- und Weiden- Bäume von verschiedenen Arten. Unter dem Unterholze versteht man diejenigen neben einander auf dem Boden stehenden Reißer, die entweder ihrer Natur nach zu keinen starken Bäumen zu wachsen pflegen, als die Haseln, die Schießbeeren und verschiedene Arten von Dornen und Weiden, oder die als bloße Gebüsche gewach-

wachſen ſind, weil man ſie zu keinen Bäumen gezogen hat, und von dieſer letztern Art ſind ſo vielerley Geſchlechter vorhanden, als wir Bäume genennet haben. Man könnte zwar auch dieſes Unter- oder Buſch-Holz in hartes und weiches eintheilen; allein es kömmt in der Nutzung nicht ſo viel darauf an, als bey dem Oberholze.

*) Wenn man die Einkünfte als den Hauptzweck des Forſtregals anſehen wollte: ſo würde folgen, daß die Cammer, wenn ſie das Holz außerhalb Landes theuerer anbringen könnte, nicht allein befugt wäre, es an Auswärtige zu verkaufen, ſondern ſolches auch nach untadelhaftigen Cameral-Grundſätzen thun müßte, die Unterthanen möchten an Holze Mangel leiden oder nicht. Denn wollte ſie ſolches den Unterthanen um einen geringern Preiß überlaſſen: ſo würde ſie die Einkünfte nicht als den Hauptzweck anſehen. Da nun dieſes unmöglich für billig erkannt werden kann: ſo ſieht man, daß diejenigen Cameraliſten ſehr irren, die eigentliche Finanzregalien annehmen, und bey denſelben die Einkünfte zum Hauptzwecke machen.

§. 165.

Von der Schlagung des Holzes.

Dieſes Ober- und Unter-Holz nun muß gefället werden, wenn es ſeinen erforderlichen Wachsthum erreichet hat; und zwar muß das Unter- oder Buſch-Holz nach Unterſchied des Bodens funfzehen bis zwanzig Jahre Zeit zu wachſen haben, ehe es mit Nutzen darnieder geſchlagen werden kann. Man pfleget es zwar auch an manchen Orten nur alle funfzig Jahre einmal ſchlagen zu laſſen; allein das iſt nicht wirthſchaftlich, wenn es nicht der ausdrückliche Wille des Regenten, wegen des Wildſtandes in dieſer oder jener Gattung, iſt. Man pfleget demnach einen Forſt *) in funfzehen bis zwanzig Theile einzutheilen, welche Holzſchläge genennet werden, und die größer oder kleiner ſind, nach der Maaße, wie der Boden beſchaffen iſt, und wie das Holz in dieſer oder jener Gegend ſtärker

ker zu wachſen pfleget; indem man ſich bemühen ſoll, alle Jahre, ſo viel möglich, die Waldnutzungen gleich einzurichten. Dieſes Buſchholz wird theils in Stangen, Weinpfähle, Reifenſtöcke und dergleichen gehauen, um es als Nutzholz zu verkaufen; theils aber zu Brennholze in Wellen oder Waſen gebunden und ſchockweiſe über einander geleget. Zugleich läßt man bey Niederſchlagung des Buſchholzes die ſtärkeſten und geradeſten Reißer, nach der in den Forſtordnungen beſtimmten Anzahl auf dem Acker, als ſogenannte Laßreißer ſtehen, woraus eben das Oberholz wird; indem ein ſolches Laßreiß nach und nach ein Baum wird, und bey der zweyten Hauung in eben dieſem Holzſchlage ein Vorſtänder, bey der dritten ein angehender Baum, bey der vierten aber ein Baum genennet wird, bis es endlich zu einem ſchlagbaren Baume erwachſen iſt. In eben dem Holzſchlage, wo das Unterholz niedergehauen wird, werden auch die ſchlagbaren Bäume ſo wohl zu Nutz- als Brenn-Holze gefället, und das letztere wird nach dem vorgeſchriebenen Maaße der Länge, in Scheite geſpaltet, und entweder in Faden, Klaftern oder Malter geleget, welches auch mit den ſtarken Aeſten ungeſpaltet geſchieht, die ſodann Afterſchlag heißen; von den dünnen Zweigen aber werden gleichfalls Wellen oder Waſen gebunden, die man gemeiniglich Baumhecke nennet. Alle Bäume, die gefället werden ſollen, werden vorher von den Forſtbedienten ausgezeichnet, nachdem vorher von dem Cammer-Collegio, mit Zuziehung derſelben, beſchloſſen worden iſt, wie viel Klaftern oder Malter für dieſes Jahr geſchlagen werden ſollen; und müſſen die Forſtbedienten jeden Baum zu ſchätzen wiſſen, wie viel er an Klaftern oder Maltern geben wird. Ob aber ein Baum ſchlagbar ſey oder nicht, das kömmt nicht allein auf die verſchiedenen Gattungen der Bäume, ſondern auch auf die beſondern Umſtände eines jeden Waldes und Forſtes

ſtes an. Denn wenn der Boden nicht gut beſchaffen, oder die Waldung in vorigen Zeiten ſchon ſtark angegriffen worden iſt: ſo wird öfters in dieſem Forſte ein Baum für ſchlagbar gehalten, der es in einem andern Forſte bey weitem nicht ſeyn würde. In einer Waldung, die einen guten Boden hat und nicht ruiniret iſt, ſollte man keine Eiche für ſchlagbar halten, die nicht wenigſtens ein und ein halb bis zwo Klaftern Holz giebt. Jedoch muß man auch diejenigen Bäume ſchlagen laſſen, die übel gewachſen oder krank ſind, oder ſonſt Schaden gelitten haben, wenn ſie gleich der Forſtordnung nach nicht ſchlagbar erachtet werden können.

*) Es iſt gar kein nützliches Verfahren, wenn ein jedes Revier, worüber ein Förſter geſetzet iſt, beſonders ſeine Eintheilungen in Holzſchläge hat, ſo daß ſich jährlich mehr als ein Holzſchlag in dem ganzen Forſte befindet. Wenn nur ein Holzſchlag darinnen iſt: ſo kann man zum Vertriebe des Holzes durch Schreibetage, Holzmärkte, Verkohlung und dergleichen, ungleich beſſere Anſtalten machen, man kann alle dieſe Anſtalten mit wenigern Koſten einrichten, und man kann den Verkauf und alles beſſer überſehen. Die Förſter, ſonderlich wo ihnen Accidentien geſtattet werden, pflegen es freylich lieber zu ſehen, wenn ein jeder alle Jahre ſeinen Holzſchlag hat. Allein die beſondern Abſichten dieſer Leute ſollten wohl ohne Zweifel in die Cameralwirthſchaft keinen Einfluß haben.

§. 166.

Von dem Verkaufe und Vertriebe des Holzes.

Aus dem Verkaufe dieſes gefällten Holzes entſtehen nun die Haupteinkünfte von den landesherrlichen Wäldern; und es fragt ſich demnach, wie der Vertrieb deſſelben am beſten zu bewerkſtelligen iſt. Ehedem iſt es zwar nicht ungewöhnlich geweſen, ſo wohl das Unterholz Ackerweiſe, als das zu fällende Oberholz nach der Anzahl

Anzahl der auszuzeichnenden Bäume überhaupt zu verkaufen; da denn die Holzhändler ſelbſt für den Vertrieb ſorgen müſſen. Allein heute zu Tage wird ſo leicht kein vernünftiger Cameraliſt ein ſolches Mittel für rathſam finden, indem doch einmal, wegen der Jagden, Forſtbediente unterhalten werden müſſen, die mithin auf den ungleich vortheilhaftigern einzeln Verkauf aufmerkſam zu ſeyn, leicht angehalten werden können. Wenn aber das Holz in einer Gegend angenehm iſt; ſo hat es mit dem Vertriebe deſſelben gar keine Schwierigkeit, ſondern man darf auch bey großen und wichtigen Waldungen nur Holzmärkte und Schreibetage anordnen, ſo werden ſich nach dem von der Cammer ſelbſt feſtgeſetzten Preiße genugſame Abnehmer finden. Allein, wenn das Holz in daſiger ganzen Gegend überflüßig zu haben, und ſehr wohlfeil iſt: ſo hat man zuförderſt darauf zu ſehen, ob ſich nicht auf Flüſſen und Strömen, oder auf Bächen, durch Hülfe der Dämme und Floßteiche, Holzflöße veranſtalten laſſen, damit vermittelſt derſelben das Holz in ſolche Gegenden geſchaffet werden kann, wo es in gutem Preiße ſteht; da man es denn zum Theile als Bau- und Nutz-Holz durch Schneidemühlen zubereiten oder verkohlen laſſen kann, um der Nothdurft des Landes und den Nahrungsgeſchäfften auf verſchiedene Weiſe zu ſtatten zu kommen. Iſt aber auch dieſes Mittel des Vertriebes nicht auszuüben: ſo iſt kein anderer Rath, als daß man entweder Bergwerke in daſigen Gegenden ausfündig zu machen und in Flor zu bringen ſuchet, oder man muß in und bey ſolchen Waldungen Glashütten, Salpeter- und Potaſchen-Siedereyen, Eiſen- und Kupfer-Hämmer und andere dergleichen Werke anlegen, damit das Holz auf alle mögliche Art genutzet werde. Beſonders ſtiften in ſolchem Falle Glashütten und Spiegelfabriken, wenn ſonſt die übrigen Materialien in daſiger Gegend zu haben ſind, und die Einfuhr des

fremden

fremden Glases verboten wird, einen gar guten Nutzen, so wohl für das Land, als für den Regenten selbst.

§. 167.

Von den Nebennutzungen in den landesherrlichen Wäldern.

Außer dieser Haupenutzung der landesherrlichen Wälder pflegen noch verschiedene Nebennutzungen zu fallen (§. 164.). Darunter gehöret nun vornehmlich die Gräserey so wohl als die Eichel- und Buch-Mast in diesen Waldungen. Gleichwie wir aber oben unter den zum Forstregal überhaupt gehörigen Gerechtsamen davon bereits gehandelt haben (§. 103.): so brauchen wir dasselbe hier nicht zu wiederholen, weil es mit dieser Nebennutzung in den fürstlichen Gehölzen eben die Bewandtniß hat, als wenn der Landesherr sich dieser Rechte in den Hölzern der Unterthanen bedienet. Allein, außer Gräserey und Mastnutzungen giebt es noch verschiedene andere Nebennutzungen in den landesherrlichen Waldungen. Hierunter sind nun vornehmlich zu rechnen, die Pech- und Kiehn-Hütten, das Harzsammlen, das Kiehnrußmachen, und besonders die Lohmühlen, um die Lohe, als ein nöthiges Material der Gerber, zuzubereiten. Es ist aber das Lohmachen nicht so schädlich, als sich einige Cameralisten einbilden. Nur muß man die geschälten Bäume zu Bau- und Nutzholze anzuwenden wissen, als welches dadurch, nach den in Frankreich gemachten Versuchen, wenn die Bäume, nachdem sie geschälet worden, noch einige Jahre stehen bleiben, eine ungleich größere Festigkeit erlanget. Es sind auch noch verschiedene kleine Nutzungen in diesen oder jenen Wäldern durch das Nußlesen, das Sammlen der Galläpfel, durch das wilde Obst und dergleichen zu erhalten, die ein aufmerksames Cammer-Collegium dennoch nicht außer Acht lassen soll; wie denn auch an verschiedenen Orten für die Zettel zur Erlaubniß, das verdorrete Holz und die Windbrüche aufzulesen, einige Einkünfte zu fallen pflegen,

pflegen, als welches unter behöriger Aufsicht nicht nur der Waldung nützlich ist, sondern auch den armen Unterthanen sehr zu statten kömmt.

§. 168.

Von den Bedienten bey dem Forstwesen und ihren Besoldungen und Accidentien.

Um nun alle diese Haupt- und Neben-Nutzungen wirthschaftlich erheben und einbringen zu können, werden verschiedene ansehnliche und geringe Forstbedienten erfordert, als da sind der Ober-Landforstmeister, die Forstmeister, Forst-Inspectores und Secretarii, Förster, Forstläufer, Heckevoigte, Forstknechte und dergleichen mehr, die gemeiniglich auch das Jagdwesen mit zu verwalten haben, indem zu diesen beyden Regalien fast allenthalben einerley Bedienten verordnet sind. Ehedem hat man diesen Bedienten verschiedene von den vorhin beschriebenen Nebennutzungen unter dem Titel der Accidentien zugestanden; wie sie denn von dem Holzverkaufe selbst unter diesem Titel verschiedene Einkünfte genossen haben; und diese Accidentien finden noch itzo in vielen Ländern statt. Allein, meines Erachtens ist das eine schlechte Cameralwirthschaft, wenn so ansehnliche Nutzungen, als z. E. aus der Gräserey in den Waldungen, die sechs Jahre hindurch, da jeder Holzschlag mit dem Viehe nicht betrieben werden darf, gezogen werden können, ganz außer Acht gelassen und den Bedienten als Accidentien *) gestattet werden; so, daß wohl eher ein Förster etliche hundert Fuder Heu hat machen lassen; und von dieser Art giebt es mehrere, die fast eben so wichtig sind. Es ist demnach offenbar wirthschaftlicher, daß man den Forstbedienten nichts als eine zureichende Besoldung nebst einem Deputate an Holz ausetzet, alle Nebennutzungen und sogenannte Accidentien aber zur Casse berechnen läßt; und wenn man zu solchen Nebennutzungen die erforderlichen Einrichtungen, Anstalten und Aufsicht vorschreibt und festsetzet: so ist gar

nicht

nicht zu befürchten, daß sie aus Nachläßigkeit und Verdruß der Forstbedienten verloren gehen, oder wenig einbringen werden.

*) Man sollte überhaupt in gar keiner Art der landesherrlichen Bedienungen Accidentien gestatten, sondern ein jeder Bedienter sollte seine zureichende festgesetzte Besoldung haben, über welche er sich keinen Pfennig durch Accidentien machen könnte. Ich weiß nicht, wie unsere Vorfahren diese unseligen Unordnungen haben einreißen lassen können. Es ist offenbar, daß dadurch nur zu Bevortheilung des Landesherrn und Geldschneidereyen von den Unterthanen Gelegenheit gegeben wird. Weil jedermann zu den Accidentien gewöhnet ist, so will niemand etwas ohne seinen besondern Vortheil thun; und wer diesem Vortheile nicht opfert, den wissen sie schon durch hunderterley Verzögerungen und Wendungen dahin zu bringen. Ja viele sehen ihre recht diebischen Kunstgriffe als ganz erlaubte Accidentien an. Es ist auch die Sache offenbar allen vernünftigen Regierungs- und Cameral-Grundsätzen entgegen. Denn aller gerechte Vortheil, der aus einer Sache zu erheben ist, gehöret ohne Zweifel dem Landesherrn, und es ist ihre Schuldigkeit, daß sie ihr Amt gegen die Unterthanen umsonst ausüben; denn dafür haben sie ihre Besoldungen. Die meisten Accidentien haben sich wohl ohne Zweifel die Forstbedienten zugeeignet, die, wie in diesem § gezeiget worden, wichtige landesherrliche Einkünfte abgeben können. Wollte man einwenden, daß die Forstbedienten alsdann alle diese Dinge vernachläßigen würden, woraus sie ihre Accidentien gezogen haben: so antworte ich, daß dieser Einwurf nur alsdann gilt, wenn die Cammer und die obersten Forstbedienten nachläßig sind. So bald diese die gute Wirthschaft verstehen, einen Kopf haben, der Anstalten und Einrichtungen machen kann, und auf ihre Untergebenen aufmerksam sind: so hat es gar nichts zu bedeuten, daß die niedern Forstbedienten nicht angehalten werden könnten, diese Dinge nicht zu vernachläßigen.

§. 169.

§. 169.

Das Corpus der Forst- und Jagdbedienten muß mit der Cammer vereinbaret seyn.

Die Ursache, warum man zeither in diesen Nebennutzungen der Wälder so wenig wirthschaftlich verfahren hat, ist vornehmlich darinnen zu suchen, daß in den meisten Ländern die Forst- und Jagdbedienten unter ihren Chefs den Ober-Hof- und Land-Jäger- und Forst-Meistern ein besonderes und von dem Cammer-Collegio unabhängliches Corpus ausgemachet haben; wie diese Einrichtung in verschiedenen Staaten auch noch heut zu Tage statt findet. Nichts ist aber einer guten Wirthschaft des Staats weniger gemäß, als eine solche Verfassung. Die Chefs des Forst- und Jagd-Wesens, die gemeiniglich aus vornehmen Familien sind, können zwar vortreffliche Jäger seyn; sie sind aber gemeiniglich schlechte Cameralisten, und bekümmern sich also um das Forst-Cameralwesen sehr wenig, sondern verlassen sich hierinnen auf ihre Untergebenen, die bey der schlechten Wirthschaft gleichfalls ihren Vortheil finden, und mithin, da man sie bey den großen Accidentien und Bevortheilung des Landesherrn mit essen läßt, herzlich gern die Augen zuschließen. Es ist also bey solchen Verfassungen wohl eher geschehen, daß das Oberforst- und Wald-Amt verordnet hat, in diesem oder jenem Forste tausend Klaftern Holz schlagen zu lassen, und die Forstbedienten haben dritthalb tausend Klafter schlagen lassen, wie die in dasiger Gegend wohnenden aufmerksamen Landleute genau bemerket haben, welcher große Ueberschuß sodann in verschiedene Beutel geflossen ist. Ueberdieß haben alle Wirthschafts-Geschäffte des Staats, sowohl in der Einnahme als Ausgabe einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander; und es entstehen in den Cameralgeschäften beständig Unordnungen, Verwirrungen und Verzögerungen, wenn solche wichtige Quellen der Staatseinkünfte von den Cammer-Collegiis gänzlich abgesondert sind, die sich

denn in ihren Maaßregeln und Anstalten beständig gehemmet sehen, und weitläuftige und verdrüßliche Communicationen nöthig haben. Es ist demnach unumgänglich nöthig, daß das Jagd- und Forst-Wesen, sowohl bey Hofe, als in den verschiedenen Provinzen, mit den Cammer-Collegiis auf das genaueste vereiniget sey, und daß die Wirthschafts-Geschäffte bey diesem Gegenstande hauptsächlich von den Cammern, mit Zuziehung der vornehmsten Forstbedienten, dirigiret werden. Zu dem Ende müssen die Ober-Hof- und Land-Jäger- und Forst-Meister ordentlich mit in den Cammer-Collegiis sitzen; und es ist nöthig, daß verschiedene dergleichen hohe Forstbedienten gehalten werden, damit, wenn einer oder der andere dem Regenten auf den Jagdlustbarkeiten begleiten muß, dennoch die Jagd- und Forst-Sachen bey der Cammer ununterbrochen abgehandelt werden können.

§. 170.

Die Vorsorge der Cammer besteht 1) in der Veranstaltung guter Charten und Grundbücher von den Forsten.

Nachdem wir nun also eine solche Einrichtung vorausgesetzet; so wollen wir die Vorsorge und Maaßregeln eines Cammer-Collegii bey dem Forstwesen in etwas ausführlicher erörtern. Es muß sich aber die Cammer zuförderst bemühen, den Gegenstand, womit sie es hier zu thun hat, genugsam kennen zu lernen. Zu dem Ende ist es nöthig, nicht allein alle fürstliche Waldungen genau ausmessen, sondern auch einen jeden Wald, oder Forst, in richtige Charten, oder Risse, bringen zu lassen, daraus denn auch eine Generalcharte aller Forste und Waldungen im Lande verfertiget werden kann. In einer solchen Specialcharte muß der Forst nach seinen Revieren, Bergen, Thälern, Gehölzen und Büschen, sowohl als nach den darinnen befindlichen Flüssen und Bächen, Glas-Pech- Kiehn- und andern Hütten, Eisenhämmern, Schneidemühlen und andern Kunstwerken, auf das richtigste

richtigste und deutlichste vorgestellet seyn; wie denn auch die Eintheilung des Forstes in seine zeitherigen Holzschläge, sowohl als die Güte des Bodens, die Beschaffenheit und Arten des Holzes gleichfalls darinnen bemerket seyn müssen. Das was solche Charten und Risse allgemein vorstellen, muß sodann in den Forst-Grund- und Lager-Büchern ausführlich abgehandelt und beschrieben werden; und hierdurch wird die Cammer in den Stand gesetzet, alle zu treffende Anstalten und Maaßregeln mit genugsamer Einsicht, Gründlichkeit und Ueberlegung einrichten zu können.

§. 171.

2) Daß die Waldungen in gutem Stande erhalten werden.

Das wichtigste Augenmerk des Cammer-Collegii muß darinnen bestehen, daß die Wälder geschonet, erhalten und beständig verbessert werden. Hierzu dienen nicht allein die oben erwähnten Forst-Policey-Ordnungen, die auch in den fürstlichen Wäldern auf das genaueste beobachtet werden müssen; sondern auch vornehmlich die Vorsorge, den Anbau und das Wachsthum des Holzes immer mehr zu befördern. Es müssen dannenhero alle Blößen und leeren Flecken *) in den Wäldern von neuem mit Holze angebauet werden. Dieses geschieht entweder durch Hegung des Anfluges, oder sicherer und geschwinder durch Umackerung und Düngung solcher Blößen, und darauf folgende Besäung mit Holzsaamen, oder Einlegung der Holzwurzeln und jungen Reißer. Insonderheit muß man bedacht seyn, solches Holz anzulegen und bauen zu lassen, welches gutes Nutzholz abgiebt, dahero die darzu dienlichen Reißer und angehenden Bäume von Zeit zu Zeit ausgeschneidelt, und zu ihrem Endzwecke gewartet und erzogen werden müssen. Besonders aber kömmt der gute Zustand der Wälder auf den wirthschaftlichen und nachhaltigen Gebrauch derselben an; und ein vernünftiges Cammer-Collegium muß dieselben

ben als einen Schatz des Landes und des Fürſten anſehen, welcher nicht eher ſtark angegriffen werden muß, bis es eine große Noth unumgänglich erfordert; da man denn auch in der That aus Wäldern, die in einem guten Zuſtande ſind, eben ſowohl auf einmal ein wichtiges Capital erheben kann, als wenn ſolches im Schatze gelegen hätte; da es vielleicht bey vielen Gelegenheiten ohne groſſe Nothwendigkeit ſeinen Gang gefunden haben würde.

*) Ich habe nicht ſelten ſolche Blößen und leere Flecken in den Waldungen von ganzen Stunden groß angetroffen, worauf nur noch ungefähr zwanzig bis dreyßig einzelne Bäume geſtanden haben. Auf meine Nachfrage hat man mich verſichert, es ſey ehedem Waldung geweſen, ſey aber nach und nach durch das Vieh vertrieben worden, und ausgegangen. Das iſt in der That gar keine gute Cameral-Wirthſchaft, zumal in unſern Zeiten, wo wir alle mögliche Aufmerkſamkeit auf den Holzanbau recht ſehr nöthig haben. Allein, ſo geht es, wenn man die Koſten ſcheuet, und nur von Einnehmen, nichts aber von Ausgeben hören will; da es doch eine jede beſondere Art der Cameral-Wirthſchaft ſchlechterdings erfordert, daß jährlich eine gewiſſe Summe zu Verbeſſerungsanſtalten ausgeworfen wird.

§. 172.

2) Die Cammer muß alle Jahre eine Forſt-Berathſchlagung veranſtalten.

Gleichwie aber dieſe Abſichten erreichet, und dennoch wichtige Einkünfte aus den landesherrlichen Wäldern jährlich gezogen werden können, wenn man dabey klüglich und wirthſchaftlich zu Werke geht; ſo iſt es nöthig, daß zu dem Ende alle Jahre eine Forſtberathſchlagung in einem jeden fürſtlichen Forſte gehalten wird, welche den Grund und das Hauptwerk aller Verwaltungsgeſchäffte bey den Waldungen ausmachet. Dieſe Forſtberathſchlagung wird von dem Oberforſtmeiſter und einigen darzu deputirten Cammerräthen, die ſich zu dem Ende in jeden Forſt verfügen, mit

mit Zuziehung des Forſtmeiſters, des Oberförſters und einiger alten und des Forſtes genugſam kundigen Förſter vorgenommen *); und wenn Bergwerke aus dem Forſte mit Holze und Kohlen zu verſorgen ſind, oder zum Vertriebe und Abführung des Holzes Flöße gehalten werden; ſo pfleget man auch einen angeſehenen Hüttenbedienten, und den Floßmeiſter dabey zuzulaſſen. In dieſer Berathſchlagung nimmt man nun zuförderſt zum Augenmerke, was auf folgendes Jahr an Holze geſchlagen werden ſoll, wie der Vertrieb zu erreichen, und wie hoch der Preiß zu ſetzen, wie auch, was für Ausgaben vorfallen werden, was für Maaßregeln zu nehmen ſind, um den Forſt, und die landesherrlichen Nutzungen deſſelben immer mehr zu verbeſſern, und diejenigen Urſachen und Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche dem Forſte, dem Wachsthume des Holzes, und den landesherrlichen Einkünften daraus ſchädlich fallen. Sodann zieht man die Nebennutzungen des Forſtes in Erwägung, unterſuchet, wie ſolche am vortheilhaftigſten ohne Nachtheil der Hauptſache erlanget werden können, und giebt die Art und Weiſe, benebſt allen benöthigten Anſtalten an die Hand, wie ſolches geſchehen ſoll. Gleichwie nun über dieſe Berathſchlagung ein ordentlich Protocoll geführet werden muß; ſo wird daſſelbe nebſt einem ausführlichen Berichte an das Cammer-Collegium eingeſendet; und wenn bey derſelben dieſe Berichte aus allen Forſten im Lande eingegangen ſind; ſo wird eine Hauptforſtberathſchlagung gehalten, welcher der Landesherr, oder deſſen vornehmſter Miniſter, ſelbſt beywohnen muß, und bey welcher die vorhin beſchriebenen General- und Special-Charten, Fund- und Lager-Bücher (§. 170), wie auch die Forſtrechnungen der vorigen Jahre gute Dienſte thun. Nach Maaßgebung dieſer Berathſchlagung nun wird in allen Dingen ein Entſchluß gefaſſet, und gleichſam

ein Forſt-Wirthſchafts-Etat auf das ganze Jahr verfertiget.

*) Bey dieſer Gelegenheit können auch die Forſtgerichte gehalten werden. Alle Forſtverbrechen werden nämlich das Jahr über gerüget, bey dieſer Forſtberathſchlagung aber unterſuchet, und nach Befinden beſtrafet. Alle Gerichte müſſen den Forſtgerichten hierinnen allen möglichen Beyſtand leiſten, und die Forſtverbrecher zu dieſer Zeit unausbleiblich ſtellen. Die Forſtbedienten haben alſo gar nicht nöthig, mit eigenmächtigem Prügeln und Pfanden gegen die Holzdiebe und dergleichen Verbrecher zu verfahren, wie es hin und wieder geſchieht, und welches zur Gegenwehre der Unterthanen und zu andern Unordnungen Gelegenheit giebt. So bald ſie wiſſen, wer die Verbrecher ſind; ſo können ſie ſolche laufen laſſen; und ſie werden zur Zeit der Forſtgerichte ſchon ihre Strafe finden.

§. 173.

Dieſe Forſtberathſchlagungen ſind der Grund aller Cameral-Anordnungen bey dem Forſtweſen.

Dieſe Berathſchlagungen und der daraus formirte Forſt-Wirthſchafts-Etat, müſſen der Grund und die Norm und Richtſchnur aller Cameral-Direction und Geſchäffte bey dem Forſtweſen ſeyn, woraus alle beſondere Anſtalten und Maaßregeln, und die an die Forſtbedienten zu erlaſſenden Befehle abfließen müſſen; und gleichwie dieſer Etat mit reifer Ueberlegung gemachet ſeyn ſoll; ſo muß die Cammer ohne die höchſte Noth, und ohne beſondern Vortrag an den Regenten, und ohne deſſen höchſten Befehl, niemals davon abgehen. Nach dieſem Etat können auch die bey dem Beſchluſſe des Jahres zu unterſuchenden Forſtrechnungen deſto genauer durchgegangen werden, und wenn die bey den Forſtberathſchlagungen an die Hand gegebenen und möglich befundenen Nutzungen nicht wirklich eingegangen ſind; ſo hat die Cammer um ſo eher Urſache, die Forſtbedienten deshalb zur Verantwortung zu ziehen; zumal wenn dieſelben die vorgefallenen Hinderniſſe und Mängel nicht zu rechter Zeit einberichtet haben. Es iſt dannenhero auch hier nöthig, daß ein oder mehrere Räthe bey der Cammer die beſondere Vorſorge über die Forſtſachen, und das darzu gehörige Rechnungsweſen haben, und daß alle Räthe nach gewiſſen Jahren in dieſen Geſchäfften mit einander abwechſeln. Jedoch müſſen dieſelben ſowohl bey der Direction, als bey dem Rechnungsweſen nichts ohne Vorwiſſen und Mitwirken der in dem Cammer-Collegio ſitzenden Ober-Forſtbedienten unternehmen, als von welchen die Vermuthung vorwaltet, daß ſie in dieſen Angelegenheiten die beſte Kenntniß und Einſicht haben, wie denn in der That die Specialia in der Forſt-Oeconomie einen derſelben vollkommen kundigen und gleichſam dabey erzogenen Mann erfordern. Gleichwie auch die Waldgränzen öfters zugleich die Gränzen des Landes ſind; ſo können auch von dieſen Räthen und Ober-Forſtbedienten, welche das Forſtweſen beſorgen, am füglichſten die Vorſorge der Landesgränzen, und alle dahin einſchlagende Angelegenheiten anvertrauet werden; darzu denn gleichergeſtalt deutliche und richtige Gränzriſſe und Charten, nebſt den in beſondern Büchern enthaltenen ausführlichen Nachrichten erfordert werden.

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Jagdregal.

§. 174.

Grund und Erklärung des Jagdregals.

Es folget nunmehro in dieſem fünften Hauptſtücke das Jagdregal (§. 109); und da daſſelbe mit dem vorhergehenden Forſtregal eine große Verwandſchaft hat, und überhaupt in den meiſten Ländern von dieſem Regal wenig Einkünfte zu fallen pflegen; ſo werden wir in der Abhandlung deſſelben deſto kürzer

gehen können. Es hat aber das Jagdregal mit dem Forſtregal einerley Grund; denn da die großen Wälder eine ſolche Beſchaffenheit hatten, daß ſie mit dem Endzwecke des Privateigenthumes nicht wohl übereinſtimmeten, mithin den Einwohnern der umliegenden Gegend gemeinſchaftlich verblieben, und bey Errichtung der Republiken, als das allgemeine Eigenthum des Staats, der oberſten Gewalt vorbehalten wurden (§. 156); ſo war es natürlich, daß das in dieſen Wäldern befindliche Wild, welches eben ſo wenig zu dem Privateigenthume ſchicklich war, gleichfalls der oberſten Gewalt überlaſſen wurde. Ueberdieß, wenn man auch dieſes Wild auf verſchiedene Art zu fangen, als welches der Begriff von der Jagd iſt, allen Unterthanen ohne Unterſchied hätte frey geben wollen; ſo war zu befürchten, daß eines Theils die Unterthanen aus Begierde zur Jagd ſich von ihren Nahrungsgeſchäfften abziehen ließen, andern Theils aber die wilden Thiere entweder gänzlich ausgerottet werden, oder allzu ſehr überhand nehmen würden, nachdem die Unterthanen eben für die Jagd eingenommen ſeyn würden, oder nicht. Beydes aber wäre dem gemeinſchaftlichen Beſten der Unterthanen nicht vortheilhaftig geweſen. Es war alſo auch in dieſem Betrachte nöthig, der oberſten Gewalt die Direction und Verfügung über das Wild zu überlaſſen; und hieraus iſt alſo das Jagdregal entſtanden *). Dieſes Regal iſt alſo das hohe Recht des Landesherrn, die in den Wäldern und dem ganzen Lande befindlichen wilden Thiere nicht nur ſelbſt fangen zu laſſen, in ſo weit dieſes Recht in dieſer oder jener Gegend nicht an andere zum Privateigenthume überlaſſen iſt; ſondern auch über die Art und Weiſe dieſe Thiere zu hegen und zu fangen, und über alle andere dahin einſchlagende Angelegenheiten die oberſtrichterliche und geſetzgebende Gewalt auszuüben, durch einen Nebenzweck aber Einkünfte dabey zu erheben.

*) Mit

*) Mit dem Urſprunge des Jagdregals in Deutſchland, hat es eben eine ſolche Beſchaffenheit, als wir bey dem vorhergehenden Forſtregal in einer Anmerkung gezeiget haben. Die Stände haben es von der Freygebigkeit der Kaiſer erlanget, und hernach ihre Vaſallen hin und wieder mit der Jagdgerechtigkeit, ſonderlich in etwas abgelegenen Waldungen, beliehen.

§. 175.

Das Jadregal enthält alſo eigentlich zweyerley hohe Rechte in ſich, nämlich die Jagdgerechtigkeit an ſich ſelbſt, und den Wildbann *), oder die hohe Gerichtsbarkeit über alles Jagdweſen im Lande; und beyde Hauptgerechtſame begreifen wieder verſchiedene andere Rechte unter ſich. Unter der Jagdgerechtigkeit iſt demnach zuförderſt das Recht enthalten, ſich aller Jagden im Lande anzumaßen, die noch in keinem Privateigenthume ſind; und ob zwar einige neuere Scribenten die Jagdgerechtigkeit nicht ſowohl, als den Wildbann, zum Jagdregal haben rechnen wollen, um die Privatperſonen, die Jagden beſitzen, von der Laſt des Beweiſes gegen den Fiſcum zu entledigen; ſo iſt dennoch kein Zweifel, daß nicht das Jagdregal zugleich mit der Jagdgerechtigkeit beſtehen ſollte, da die wilden Thiere eine Sache ſind, die zu dem Privateigenthume nicht ſchicklich iſt, ſondern zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats gehöret. Jedoch kann man nicht läugnen; daß nicht die Verjährung von undenklichen Zeiten her (praeſcriptio immemorialis), zumal in Deutſchland **), ein gerechter Titel wider den Fiſcum ſeyn ſollte. Die Jagdgerechtigkeit, in ſo weit ſie ein Theil des Jagdregals iſt, ſchließt alſo auch das Recht in ſich, andern die Jagd zu verleihen und zu erlauben, welches uneingeſchränkt, oder mit verſchiedenem Vorbehalte der hohen, mitteln und Koppeljagd geſchehen kann, und wobey verſchiedene Nebeneinkünfte zu fallen pflegen;

Das Jagdregal enthält alſo zweyerley hohe Rechte in ſich: 1) die Jagd-Gerechtigkeit.

wie denn auch das Recht Jagdgränzen zu setzen, hierher zu rechnen ist. Besonders aber begreift die Jagdgerechtigkeit alle diejenigen Mittel, Wege und Anstalten in sich, die zu ihrer uneingeschränkten Ausübung, sowohl in Absicht auf die Jagdlust, als auf den Nutzen, erfordert werden. Darzu gehöret nun zuforderst die Hegung des Wildes, oder das Recht einen Wildstand zu halten, und über alles dasjenige, was der Wildbahn schädlich, oder nützlich seyn kann, Gesetze und Verordnungen zu machen, z. E. das Schießen in der Wildbahn zu verbiethen, zu verordnen, daß den Hunden Knüppel angeleget, und daß dieselben gekuppelt durch die Wildbahn geführet werden müssen, Zeichen und Stangen zu Erkennung der Wildbahn aufzurichten, und dergleichen mehr. Nicht weniger ist darunter zu rechnen, das Recht Thiergärten anzulegen, die dickigte Schonung oder das Wachsthum des Unterholzes auf eine längere als gewöhnliche Zeit zu gebiethen, desgleichen Wildschuppen, Fütterungen und Körnungen für das Wild zu veranstalten. Sodann sind alle Mittel und Wege zur Fangung des Wildes als so viel besondere Rechte anzusehen, als das Recht Alleen und Jagdwege durch der Unterthanen Waldungen hauen zu lassen, Schneideln, Heerde und Gruben zum Behufe der Jagd in ihren Hölzern machen zu lassen, und sich sonst ihrer Grundstücke zu großen und feyerlichen Jagden zu bedienen. Vornehmlich aber gehöret hierher das Recht, von den Unterthanen Jagddienste, oder Frohnen, verrichten zu lassen, auch, wo es einmal hergebracht ist, Futter und Mahl von denselben für die Jäger zu fordern. Gleichergestalt steht dem Landesherrn das Recht der Jagdfolge zu, nämlich ein angeschossenes oder gehetztes Wild, in die Jagdreviere seiner Unterthanen verfolgen zu lassen, wenn nicht durch das Herkommen,

men, oder besondere Verträge, ein anderes ausgemachet ist. Der größte Theil dieser Rechte ist auch also beschaffen, daß solches nur allein dem Landesherrn, nicht aber auch den Vasallen, welche die Jagdgerechtigkeit besitzen, zukommen, und mithin sind dieselben als vorzügliche Eigenschaften des Jagdregals zu betrachten.

*) Das Wort Bann drücket in der alten deutschen Sprache allemal Gerichtsbarkeit aus, wie wir an Blutbann und andern dergleichen Wörtern augenscheinlich sehen. Der Wildbann ist also von der Jagdgerechtigkeit selbst allerdings unterschieden; und eines begreift das andere gar nicht unter sich. Man kann also weder von der Jagdgerechtigkeit auf den Wildbann, noch von dem Wildbanne auf die Jagdgerechtigkeit schließen. Es waltet jedoch bey dem Landesherrn die rechtliche Vermuthung vor, daß er den Wildbann allenthalben in seinen Landen hat, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird.

**) Diese Verjährung muß man um so eher zugeben, da man in den alten deutschen Geschichtschreibern genugsame Spuren findet, daß es den damaligen Freygebornen (ingenuis), woraus unser itziger Adel entspringt, erlaubet gewesen, sich der Jagd zu bedienen; und nur die Freygelassenen und Knechte sind hierinnen eingeschränket gewesen.

§. 176.

Der Wildbann, oder die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht, in allen die Jagd betreffenden Dingen, begreift gleichfalls verschiedene andere Rechte unter sich; indem der Regent vermöge dieses Regals alles dasjenige zu besorgen hat, was das gemeinschaftliche Beste des Staats in Ansehung der wilden Thiere und der Jagden erfordert, damit weder das Wild gänzlich ausgerottet, noch die Unterthanen durch den allzugroßen Stand desselben und die Jagden der Privatpersonen bedrücket werden.

z) Ju der Wildbann darunter begriffen.

Dar-

Darzu gehöret nun vornehmlich, daß der Landesherr Jagdordnungen im Lande publiciret, Jagdgerichte anordnet, und so wohl den Vasallen unter einander selbst in Jagdstreitigkeiten, als den Unterthanen in ihren Beschwerden über das Jagdwesen, Recht und Gerechtigkeit handhabet. Hierbey findet insonderheit das Recht statt, die Jagdzeiten zu bestimmen und die schädlichen Arten der Jagden zu verbieten, desgleichen zu verordnen, was zu der hohen, mittlern und niedern Jagd gehören soll, wie auch die Eigenschaften der Jagdbedienten, so die Vasallen annehmen, festzusetzen und allenfalls ihre Prüfung zu veranstalten. Nicht weniger muß man auch hierher rechnen das Recht der Ausrottung der wilden und schädlichen Thiere, den jagdberechtigten Vasallen und den Unterthanen überhaupt anzubefehlen. Es wird auch in den meisten Landen das Recht Cavillereyen zu verleihen, davon Erbpächte und Zinsen zu nehmen, desgleichen dem Caviller gegen gewisse Abgaben das Hundeschlagen in den Hundstagen zu gestatten, als eine Folge aus dem Jagdregal betrachtet; wannenhero auch die Caviller in verschiedenen Landen bloß unter den Jagdgerichten stehen. Einige sehen es auch als ein zu dem Jagdregal gehöriges Recht an, wenn der Regent oder dessen Cammer-Collegium den Pferde- oder Viehschnitt an jemanden verleiht oder verpachtet. Allein, man könnte dieses Recht viel eher unter die Policeyanstalten rechnen, wenn es sonst eben so groß rathsam oder vortheilhaftig wäre, sich desselben zu bedienen, wiewohl auch die Policeyanstalt hierüber sich nicht weiter erstrecken kann, als daß man für die Geschicklichkeit dieser Leute sorget und sie anhält im Lande zu wohnen.

§. 177.

Ungegründete Rechte, die man

Man rechnet zwar noch verschiedene andere Gerechtsame zu dem Jagdregal, die aber in der Natur der

der Sache nicht den geringsten Grund haben, z. E. die Hunde der Unterthanen zur Jagd abzufordern, oder gar den Cavillern, Fleischern, Garköchen, Gastwirthen und Müllern die Hunde des Regenten in die Fütterung zu geben, die sie ohnentgeldlich leisten müssen. Was die Caviller anbetrifft; so läßt sich hier noch einigermaßen ein Grund ausfündig machen, weil sie von den Jagdgerichten abhängen, und ihre ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung leicht vorausgesetzet werden kann. Allein, bey allen übrigen vorhin benannten Nahrungsgeschäfften läßt sich unmöglich ein vernünftiger Grund einsehen; und dergleichen Dinge, die auf Beschwerden der Unterthanen hinaus laufen, und bloß den Willen und die Bequemlichkeit des Regenten zur Ursache haben, sind meines Erachtens gar zu klein für die erhabene Würde eines Regenten. Ein vernünftiger Regent, wenn er zu seiner Jagdlust Hunde unterhält, wird auch schwerlich jemals seinen Unterthanen mit deren Ernährung beschwerlich fallen. Einige Scribenten zählen auch das Recht die Hirschstangen und die Häute des gefallenen Wildes in dem ganzen Lande zum Nutzen des Landesherrn einliefern zu lassen, zu dem Jagdregal. Allein, wenn sie solches auch auf die Jagdreviere solcher Vasallen erstrecken, die mit der hohen und uneingeschränkten Jagdgerechtigkeit versehen sind; so irren sie sich. Denn wem das Wild selbst zugehöret, dem kann man auch solche davon fallende Nebennutzungen nicht absprechen; es sey denn, daß sich der Landesherr durch ein undenkliches Herkommen in dem Besitze dieses Rechtes befände; da denn billig vermuthet werden muß, daß seine Vorfahren sich dasselbe bey Concedirung der Jagden vorbehalten haben. In den landesherrlichen Jagdrevieren aber ist dieses schon eine Nebennutzung, die die Cammer nicht außer Acht zu setzen hat.

zu dem Jagdregal rechnet.

§. 178.

§. 178.

Von den Thieren die zur Jagdgerechtigkeit gehören.

Der Gegenstand des Jagdregals sind allerley Arten vierfüßiger und geflügelter wilden Thiere, die ihrer Natur nach in der Freyheit zu leben pflegen, und dem zahmen Haushaltungsviehe entgegen gesetzet werden. Man kann sie in Wild und Raubthiere, oder in edle und unedle Thiere eintheilen. Zu den unedlen oder Raubthieren gehören die Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Marder, Fischottern, die Adler, Geyer, Habichte, Falken von verschiedenen Arten, Raben, Eulen und dergleichen. Das Wild oder die edlen Thiere, welche zur Speise des Menschen dienen, werden vornehmlich in vierfüßiges und in Federwild unterschieden; das vierfüßige Wild aber ferner in Roth- und Schwarz-Wild eingetheilet. Zu dem Rothwilde rechnet man die Hirsche, Rehe und Hasen; unter dem Namen des Schwarzwildes aber versteht man die wilden Schweine. Die vornehmsten Arten des Federwildes sind die Schwanen, Trappen, Auer- Birk- Fasan- und Reb-Hühner, die wilden Gänse und Enten, die Wachteln und Lerchen. Von diesem vierfüßigen und Federwilde wird nun einiges zur hohen, anderes zur mitteln und wieder anderes zur niedern Jagd gerechnet. Allein, die Gesetze sind hierinnen fast in allen Landen unterschieden, und es gehöret auch dieses mehr zur Jägerey als zur Cameralwissenschaft. Wir brauchen uns auch hier um die verschiedenen Arten der Jagden und die Art und Weise den Wildstand zu unterhalten und zu befördern nicht zu bekümmern. Alles dieses gehöret zu der Jägerey, die eine eigene Kunst ist; und ein Cameralist hat nicht nöthig ein Jäger zu seyn, ob er gleich so viel von dieser Kunst verstehen muß, daß er beurtheilen kann, was von dem Jagdwesen dem Lande und den landesherrlichen Einkünften nützlich oder schädlich ist.

§. 179.

§. 179.

Die Cammern dürfen sich um die Jagde nicht viel bekümmern, weil die Regenten öfters denselben zu sehr ergeben sind.

Ueberhaupt hilft es einen Cameralisten nicht viel, wenn er auch in dem Jagdwesen und den darzu gehörigen Cameralangelegenheiten die vollkommenste Erkenntniß besitzt. Es wird gemeiniglich in keiner Sache der Vorsorge und Einrichtung des Cammer-Collegii weniger überlassen, als in dieser; und viele Fürsten, die sich um die vernünftige Herrschaft der ihrem Zepter anvertrauten Menschen wenig bekümmern, sind doch ungemein aufmerksam, wenn es auf die Regierung des Jagdwesens und der wilden Thiere ankömmt, so, daß die kleinsten Angelegenheiten darinnen durch ihre eigenen Hände gehen müssen. Die Ursache ist, weil sich hier ihre Leidenschaften mit einmischen, zu deren Vergnügung die Menschen alle Mühwaltung willigst übernehmen. Es kömmt also bloß auf die Leidenschaften des Regenten an, und wenn er für die Jagdlust eingenommen ist; so darf die Cämmer wenig daran denken, das Jagdregal als eine Quelle der Einkünfte anzusehen; sondern sie muß sehr zufrieden seyn, wenn nur das Jagdwesen solchergestalt eingerichtet wird, daß es ohne große Bedrückung der Unterthanen abgeht, und wenn die Jagdlustbarkeiten nicht einen großen Theil der andern Einkünfte des Staats jährlich aufzehren. Denn in der That viele Regenten schweifen hierinnen auf eine vor Gott und Menschen unverantwortliche Art aus, indem durch den allzugroßen Wildstand nicht allein die Felder und die verhofften Aerndten der Unterthanen gänzlich zu Grunde gerichtet *), sondern auch dieselben durch die Jagdfrohnen und die verderbliche Einrichtung der Jagden sehr hart bedrücket werden. Unterdessen da doch auch viele weise Regenten gefunden werden, die sich entweder aus der Jagdlust gar nichts machen, oder doch vernünftige Vorstellungen hierinnen annehmen; so wollen wir diejenigen Grundsätze

sätze in der Kürze mittheilen, die unsers Erachtens bey dem Jagdwesen und der Verwaltung dieses Regals anzuwenden sind.

*) Es ist in der That unbegreiflich, wie ein Regent, der nur in etwas Billigkeit hat, mit ungerührtem Herzen gestatten kann, daß öfters die ganze Aerndte, die Frucht aller Bemühungen des Landmannes, die Hoffnung des ganzen Jahres durch einen allzustarken Wildstand verwüstet und verderbet wird; wie er zugeben kann, daß solches seinen Unterthanen widerfährt, für die er väterlich zu sorgen schuldig ist, und die doch Steuern und Abgaben entrichten sollen; gesetzt, daß sie auch wegen des Wildschadens etwas gemäßigter sind, als in andern Gegenden. Allein, die Jagdbedienten tragen auch hieran zuweilen große Schulden. Viele unter ihnen, weil sie mit nichts als wilden Bestien umzugehen gewohnet sind, empfinden gar wenig von Mitleiden und Menschenliebe, und stellen, dannenhero dem Regenten, mit dem sie viel öfters zu reden Gelegenheit haben, als die armen Unterthanen, den Schaden gar klein und geringschätzig vor; und die harten Anordnungen wegen des Wildes rühren gemeiniglich von ihrem Antriebe her. Am weitesten wird wohl die Sache getrieben, wenn es den armen Unterthanen nicht einmal erlaubet ist, das Wild abzuwehren, wie mir wirklich bekannt ist, daß die Jagd- und Forst-Bedienten an einigen Orten die Sache so weit treiben wollen. Das heißt wirklich bis zur Tyranney schreiten.

§. 180.

Vernünftige Grundsätze bey dem Jagdwesen.

Ich bin weit entfernet die Jagdlust zu verwerfen, und an den Regenten ein so unschuldiges Vergnügen zu tadeln, als sie sich durch die Jagd machen, die nicht allein zu ihrer Gesundheit gereichet, sondern die auch zu verschiedenen Geschicklichkeiten und Tugenden die Hand biethet, oder doch zu einer Art der Uebung darinnen Gelegenheit giebt. Nur muß diese Lust mäßig und ohne Bedrückung der Unterthanen und

und Versplitterung der Einkünfte des Staats gebrauchet werden. Man muß dannenhero zum ersten Grundsatze dabey annehmen, daß, wenn auch aus dem Jagdregal keine Einkünfte und kein Ueberschuß in die Cassen des Regenten fließen, es doch wenigstens solchergestalt eingerichtet werden müsse, daß die Einkünfte daraus zu den Jagdlustbarkeiten zureichen. Sodann muß man gleichfalls zur Regel annehmen, daß nur ein mittelmäßiger Stand des Wildes in den fürstlichen Forsten und Waldungen zu unterhalten sey; indem ein allzugroßer Wildstand nicht allein die Felder der Unterthanen verdirbt, sondern auch den Waldungen selbst nachtheilig ist; und wenn fast gar kein Wild geschossen wird, auch wenig Einkünfte und Nutzungen davon entstehen; wie denn, wenn sonderlich ein starker Wildstand nicht weit von der Gränze des Landes gehalten wird, das Wild in benachbarter Herren Wälder übergeht und diesen zu Nutzen kömmt, welches sich auch mitten im Lande in Ansehung der Jagdreviere der Vasallen ereignet. Weil aber doch ein starker Wildstand mit zu der Jagdlust gehöret; so sollten alle Regenten einen ansehnlichen Thiergarten anlegen, der so übermäßige Kosten eben nicht verursachet. In diesem könnten sie nach verschiedenen Abtheilungen sowohl Schwarz- als Roth-Wild in solcher Anzahl und Menge unterhalten, als es ihnen nur immer beliebete; und ein solcher Thiergarten könnte durch Alleen und Parforce-Jagd-Wege auf das allerbeste zu ihrer Jagdlust eingerichtet seyn. In allen übrigen Forsten und Waldungen sollten sie die Vorsorge für die Jagden und die daraus zu ziehenden Einkünfte ihren Cammer-Collegiis mit Zuziehung des Ober-Hof- und Land-Jägermeisters überlassen, ob sie gleich auch hierinnen sich der Jagdlust nach Gelegenheit der darinnen befindlichen besondern Arten von Wildpret, z. E. der Auerhahnen-Balz,

der Schneppenjagd und dergleichen gar wohl bedienen könnten.

§. 181.

Vorsorge der Cammer nach Maaßgebung dieser Grundsätze.

Wenn nun solchergestalt die Cammer die Vorsorge für die Jagden zu beobachten hat; so muß ihre erste Sorgfalt auf Erhaltung der Jagdgränzen gerichtet seyn. Zu dem Ende muß sie von allen landesherrlichen Jagdrevieren dienliche und vollständige Charten und Risse bey der Hand haben, und wo die Gränzen zwischen den benachbarten Staaten und den Vasallen zweifelhaftig sind; so muß sie solche durch Recesse und Vergleiche festzusetzen bemühet seyn. Sodann muß sie sich bey Ausgang eines jeden Jahres von dem Wildstande in allen fürstlichen Wäldern und Forsten Berichte und Tabellen einsenden lassen, da sie denn mit Zuziehung der obersten Jagdbedienten zu reguliren hat, was das folgende Jahr von Zeit zu Zeit an Wild geschossen werden soll, damit beständig ein mittelmäßiger Wildstand unterhalten werde. Besonders aber muß darauf gesehen werden, daß das meiste Wild in denjenigen Gegenden weggeschossen wird, wo es den Feldern der Unterthanen Schaden zufüget; wie denn auch an den Gränzen des Landes und der Vasallen, welche die hohe Jagd besitzen, alles ohne Unterschied weggeschossen werden muß. Nur das rare Wildpret kann mehr geschonet und zu dem Ende mit den Benachbarten und Vasallen Verabredung genommen werden. Gleichwie auch zur Ersparung der Kosten das Jagdwesen, weil es nicht viel einbringt, mit den Forstbedienungen vereiniget zu werden pfleget, so daß die Forstbedienten auch zugleich jagdgerecht seyn müssen; so kann man die kleinen Jagdreviere, welche die Unterhaltung eines eigenen Bedienten nicht ertragen, an Privatpersonen verpachten; da denn gemeiniglich der Pachtanschlag nach einem zehenjährigen Durchschnitte der Jagdeinkünfte

künfte gemachet wird. Es ist auch dabey keine Hinderniß, wenn sich etwas Waldung in solchen kleinen Jagdrevieren befindet, indem die Aufsicht darüber einem Landmanne, als Forstknechte gegen einen geringen Gehalt anvertrauet werden kann; und wenn der Holzschlag geschieht, der auf einmal einzurichten ist; so kann der nächstwohnende Förster die erforderlichen Anstalten treffen.

§. 182.

Von der Lieferung u. Verkaufung des Wildes.

Man kann billig voraussetzen, daß das in die Hofküche erforderliche Wildpret aus dem Thiergarten und den nächst bey der Residenz gelegenen Wäldern genommen wird, damit die Unterthanen durch entfernte Wildfuhren nicht beschweret werden. In allen abgelegenen Forsten muß also das geschossene Wildpret verkaufet werden; da denn die Cammer eine gewisse den Umständen gemäße Tare zu machen hat. Zugleich muß dieselbe bestimmen, wohin die Jäger die Lieferungen zu verrichten haben, die in großen Forsten zur Verhütung des Unterschleifes an den dabey bestallten Forstmeister geschieht, der auch den Verkauf des Wildes zu besorgen hat. Nur in entlegenen Waldungen kann der Verkauf dem Jäger anheim gegeben werden, der aber alle Wochen seinen Bericht, was geschossen worden, an den Forstmeister zu erstatten hat. Die Jäger empfangen gemeiniglich ein gewisses Schießgeld für jedes geschossenes Stück Wild; und ob man zwar dasselbe in verschiedenen Landen mit Abschaffung der Jäger-Accidentien gleichfalls aufgehoben hat; so kann ich doch dieses nicht für rathsam erkennen, besonders in solchen Revieren, die mit benachbarten Landen oder mit Vasallen-Revieren gränzen, weil sich die Jäger wenig Mühe geben werden, wenn sie keinen besondern Nutzen davon haben. Die Jäger empfangen bey jedem

gelieferten Stücke einen Lieferschein, den sie in ihrer jährlichen Rechnung nach der Wildtare der Cammer statt baaren Geldes zurechnen; der Forstmeister aber hat die Hauptrechnung von allen Jagdeinkünften seines Forstes jährlich abzulegen; und beyderley Rechnungen müssen sodann auf das genaueste mit einander übereinstimmen, wodurch der Cammer die Untersuchung der Rechnungen sehr erleichtert wird. Es müssen auch die Jagdeinkünfte in den Rechnungen mit den Forsteinkünften nicht vermischet, sondern jede Art in besondern Rechnungen geführet werden.

§. 183.

Von verschiedenen Nebennutzungen bey dem Jagdwesen.

Es fallen bey dem Jagdwesen noch verschiedene Nebennutzungen, die ein aufmerksames Cammer-Collegium nicht außer Acht zu lassen hat. Darunter gehöret das Sammlen der Hirschstangen, wovon schon oben etwas gedacht worden, und welches am besten entweder in allen landesherrlichen Forsten überhaupt, oder in jedem besondern Forste, an jemanden verpachtet wird. Hauptsächlich aber muß man die in den Wäldern befindlichen Bienen zu den Jagdeinkünften als eine Nebennutzung rechnen, obgleich in den meisten Landen darauf wenig Betracht genommen, sondern das Honigsammlen den Jägern als eine Accidenz überlassen wird. Allein, wenn einige Aufmerksamkeit auf diese Nebennutzung gerichtet wird, und deshalb Ordnung, Einrichtung und Anstalten getroffen werden; so können auch hieraus einige Einkünfte entstehen; und dürfen die Forst- und Jagd-Bedienten mit Zuziehung einiger Tagewerker nur im Herbste etliche Tage auf das Honigsammlen nach der von der Cammer ertheilten Ordnung verwenden. Gleichwie sich auch in den Wäldern gemeiniglich Flüsse und Bäche befinden, in welchen dem Landesherrn die wilde Fischerey zusteht; so haben die Jagd- und Forst-

Forst-Bedienten auch hierüber mit die Aufsicht zu führen, und der Nutzen wird am besten durch die Verpachtung erreichet; es sey denn, daß in solchen Bächen und Flüssen ein guter Forellenstand einzurichten wäre, da auch ohne Verpachtung unter behöriger Aufsicht und Einrichtung ein guter Nutzen zu erhalten steht.

Sechstes Hauptstück.

Von dem

Bergwerks- und Salz-Regal.

§. 184.

Unterschied dieser Abhandlung von den Bergwerke, von derjenigen, so im ersten Theile befindlich ist.

In diesem sechsten Hauptstücke haben wir das Bergwerks- und Salz-Regal abzuhandeln (§. 109.). Wir haben zwar bereits in dem ersten Theile ein eigenes Hauptstück von den Bergwerken eingerücket. Allein, dort haben wir dieselben bloß als ein Hauptmittel den Reichthum des Landes zu vermehren betrachtet, und wir haben uns mithin um keine Beschaffenheiten der Bergwerke bekümmert, die nicht diesen unmittelbaren Endzweck haben. Hier aber müssen wir dieselben als ein landesherrliches Regal erwägen, das aus dem allgemeinen Eigenthume des Staats entsteht, und aus welchem wichtige Einkünfte zu dem großen Aufwande der Regierung erhoben werden können. Dort haben wir Freyheit gehabt, die Bergwerke in einen solchen Gesichtspunct zu setzen, wie sie die Vermehrung des Reichthums des Landes am besten befördern können. Hier aber müssen wir die Sache nehmen, wie sie wirklich ist; und mithin müssen wir hier die Bergwerke nach denjenigen Beschaffenheiten, Einrichtungen und Anstalten abhandeln,

deln, die wirklich in der Welt und vornehmlich bey uns ſtatt finden. Unterdeſſen ſteht doch die in dem erſten Theile befindliche Abhandlung von den Bergwerken mit der itzo vorhabenden Betrachtung derſelben in großem Zuſammenhange. Da die Bergwerke ein Hauptweg ſind, den Reichthum des Landes zu vermehren, und zur Beförderung und Aufnehmen des Nahrungsſtandes im Lande ſo viel beytragen; ſo kann mithin um ſo viel weniger gezweifelt werden, daß nicht das Bergwerksregal, wie alle andere Regalien, die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, die Einkünfte aber nur zu einem wichtigen Nebenzwecke habe. Gleichwie wir nun in der Abhandlung des erſten Theiles zum hauptſächlichen Augenmerke gehabt haben, die Einrichtung der Bergwerke nach Maaßgebung der Wohlfahrt des Staats an die Hand zu geben; ſo haben wir daſelbſt zugleich denjenigen Theil der Verwaltung dieſes Regals abgehandelt, der auf die Wohlfahrt des Staats gerichtet ſeyn muß; und wir brauchen uns alſo hier nur hauptſächlich um den Nebenzweck der daraus zu ziehenden Einkünfte zu bekümmern.

§. 185.

Grund des Bergwerksregals.

Zuförderſt müſſen wir den Grund des Bergwerksregals unterſuchen. Dieſer kömmt nun abermals auf das allgemeine Eigenthum des Staats an, indem die Beſchaffenheit des Privateigenthumes mit dem Baue unter der Erde gleichfalls nicht übereinſtimmet. Das Privateigenthum der unbeweglichen Güter hat den Endzweck die Oberfläche der Erde zu nutzen; und die Eigenthümer bekümmern ſich ſelten um dasjenige, was unter der Erde verborgen liegt. Wenn ſie ſich aber auch darum bemühen wollten; ſo ſtimmet die Beſchaffenheit des Baues unter der Erde gar nicht mit denjenigen Gränzen und Abtheilungen überein, welche die Menſchen zum Behufe des Privateigenthumes auf der

der Oberfläche gemachet haben. Die Mineralien, welche durch den Bergbau gewonnen werden, ſtreichen in Gängen und Flötzen, die ſich auf ganz andere Art und viel weiter erſtrecken, als gemeiniglich die kleinen Abtheilungen des Privateigenthumes auf der Oberfläche gehen; und wenn ſie den Eigenthümern der Grundſtücke zugehören ſollten, ſo würde wenig davon zu dem Nutzen des Staats hervorgebracht werden, weil niemand die Gränzen ſeines Privateigenthumes überſchreiten dürfte. Demnach würde dadurch zu vielen Streitigkeiten unter den Nachbarn Anlaß gegeben werden; indem der Bergbau auch über der Erde mehr Raum erfordert, als gemeiniglich die kleinen Abtheilungen des Privateigenthumes ausmachen. Wenn ſich auch der Bergbau in die Gränzen des Privateigenthumes einſchließen ſollte; ſo würde er öfters gar nicht geführet werden können, weil der nöthige Abfluß des Waſſers gemeiniglich durch einen entfernten Bau befördert werden muß. Ueberdieß wird darzu ein beſonderer Gebrauch der Flüſſe und Bäche erfordert, deſſen ſich keine Privatperſon aus eigener Macht anmaßen kann. Man mag alſo die Sache betrachten von welcher Seite man will, ſo war der Bau unter der Erde zu dem Privateigenthume nicht ſchicklich *). Da aber dennoch die in der Erde verborgenen Güter zum Beſten des allgemeinen Weſens genutzet werden mußten; ſo war es natürlich, daß man dieſelben der oberſten Gewalt überließ, welcher man ohnedem die Verwaltung des allgemeinen Staatseigenthumes und der Angelegenheiten des Volkes anvertrauet hatte, und die dergleichen Quellen der Einkünfte zu dem großen Aufwande des Staats gar wohl bedurfte.

*) Nach den römiſchen Rechten ſollen zwar alle Mineralien dem Eigenthümer des Grundſtückes zuſtehen, unter deſſen Grund und Boden ſie gefunden werden; und nur diejenigen ſind dem geſammten Staate vorbehalten, die in öffentlichen, zum Privateigenthume

nicht gehörigen Plätzen befindlich ſind. Dahero haben auch diejenigen Rechtsgelehrten, welche dem römiſchen Rechte ſehr ergeben ſind, von dem Bergregal beſondere Meynungen geäußert, und wenigſtens die unedeln Metalle, die Steinkohlen, die Minern der Salze und Salzquellen und dergleichen geringere Mineralien dem Privateigenthümer zugeeignet. Allein, Deutſchland hat hierinnen ſeit vielen Jahrhunderten ganz andere der Natur der Sache mehr gemäßere Rechte gehabt; und wer das Weſen des Bergbaues verſteht, der wird es ſich nicht einfallen laſſen, die Mineralien als ein Eigenthum des Beſitzers des Grundſtückes anzuſehen. Es iſt in den römiſchen Rechten gar nichts ſeltenes, daß ſie mit der Natur der Sache ſchlecht übereinſtimmen, ob gleich viele alle menſchliche Weisheit darinnen zu finden glauben.

§. 186.

Begriff von dem Bergregal, und was darunter gehöret.

Solchemnach beſteht das Bergwerksregal in dem hohen Rechte des Landesherrn, über alle zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats gehörigen unter der Erde befindlichen Güter, um dieſelben entweder mit Ausſchließung aller andern zur Nothdurft und gemeinſchaftlichen Beſten des Staats durch den Bergbau gewinnen zu laſſen, oder den Bergbau den Privatperſonen unter ſeiner Direction und Anordnung zu erlauben und davon Einkünfte zu ziehen. Es verſteht ſich demnach von ſelbſt, daß dasjenige, was zu dem Bergregal gehören ſoll, nicht allein unter der Erde verborgen ſeyn, ſondern auch vor gemeinen Steinen und Erden einen vorzüglichen Werth haben muß, weil man es ſonſt als kein Gut unter der Erde anſehen könnte. Mithin kann man gemeine Steine, Kalkſteine, Thon und dergleichen nicht zu dem Bergwerksregal rechnen; und dergleichen Dinge gehören mithin unſtreitig dem Eigenthümer des Grundes. Ich läugne deshalb nicht, daß nicht der Landesherr befuget ſeyn ſollte, den Gebrauch dieſer Dinge, zumal wenn ſie rar in

in dem Lande ſind, nach Maaßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten einzurichten und anzuordnen. Allein, das iſt alsdann eine bloße Policeyanſtalt, die mit dem Bergregal keinesweges zu vermengen iſt. Eigentlich kann man nicht einmal den Marmor zu dem Bergwerksregal rechnen, weil derſelbe, wo er einmal anzutreffen iſt, den ganzen Grund ausmachet, und mithin von demſelben nicht geſaget werden kann, daß er unter der Erde verborgen iſt. Beſonders muß dieſes ſtatt finden, wenn das Bergregal in eingeſchränktem Verſtande genommen werden muß, z. E. wenn ein Reichsſtand dieſes Regal in eines andern Territorio, vermöge alter Beleihungen, oder des Herkommens, auszuüben hat; und es kann alsdann ſchwerlich etwas anders darzu gerechnet werden, als worauf ein ordentlicher Bergbau geführet werden muß, welches man von Marmorbrüchen nicht ſagen kann, die von andern Steinbrüchen in nichts unterſchieden ſind. Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Farbenerden, wenn ſie nicht in ordentlichen Gängen ſtreichen. Solchemnach gehören zu dem Bergwerksregal hauptſächlich alle Erzte der Metalle und Halbmetalle, wie auch alle andere Mineralien und Foſſilien, die in Gängen und Flötzen ſtreichen, oder worauf ein ordentlicher Bergbau geführet werden muß.

§. 187.

Eintheilung der Mineralien, und was Erzte, Klüfte, Gänge und Flötze ſind, desgleichen, von verſchiedenen Arten der Gänge.

Man kann aber die Mineralien, die eigentlich zu dem Bergregal gehören, in drey Hauptclaſſen eintheilen; in die Metalle, in die Halbmetalle, und in die Minern der Salze und des brennlichen Weſens. Gleichwie aber die Metalle gar ſelten in ihrer natürlichen Geſtalt in dem Schoße der Erde gefunden werden, ſondern mit verſchiedenen fremden Sachen ſo innigſt vereiniget ſind, daß ſie die Metallheit, oder die weſentlichen Kennzeichen der Metalle, nicht an ſich ha-

ben; so entstehen daraus die Erzte. Dieser Dinge, welche die Metalle außer ihrer Metallheit setzen, sind vornehmlich zwey, nämlich Schwefel und Arsenik, worzu man nach neuern Entdeckungen noch einen dritten Vererzungsweg durch das alcalische Salz rechnen muß; und mit diesen dreyerley Materien findet man die Metalle und Halbmetalle auf so verschiedene Art vereiniget, daß dadurch bey jedem Metalle vielerley Erzte entstehen, die wir aber nach den Schranken dieses Werkes hier nicht umständlich beschreiben können. Alle diese Erzte und Minern brechen auf Klüften, Gängen und Flötzen. Alle Gebirge nämlich, wenn man die obere lockere Erde, welche Dammerde genennet wird, wegräumet, bestehen gemeiniglich aus einem festen Gesteine, welches entweder ganz einerley ist und nirgends Oeffnungen hat, oder hier und dort von einander steht, daß ein leerer Raum bleibt, und diese Ordnung heißt eine Kluft. Ist nun diese Kluft mit Erzt oder mit einer von dem Gesteine unterschiedenen Bergart erfüllet; so wird sie ein Gang genennet, der nach Beschaffenheit des Erztes und der Hoffnung gebenden Bergart, oder der wilden Bergart, oder eines lettichten, schmierichten und lockern Wesens, womit er erfüllet ist, entweder ein edler, oder ein tauber, oder ein fauler Gang heißt. Alle diese Klüfte und Gänge durchschneiden das Gebirge in der Länge, oder von der Höhe des Berges nach dem Fuße zu. Wenn sich also eine von dem gemeinen Gesteine unterschiedene Bergart, oder ein Erzt findet, welches das Gebirge der Breite und Fläche nach durchschneidet, so bekömmt diese Art eines Ganges den Namen eines Flötzes, und wenn ein solches Flötz fünf Lachtern und mehr breit ist, so wird es ein Stockwerk genennet. Die Gänge werden nach den Stunden des Compasses und der Art ihres Streichens in stehende, Morgen- Spath- und streichende Gänge eingetheilet. Ein Com-

Compaß aber ist ein Instrument, welches hauptsächlich aus einer, auf einem Stifte im Gleichgewichte ruhenden, beweglichen Magnetnadel besteht, um welche die vier Gegenden der Welt und 24 Abtheilungen, welche man Stunden nennet, wie auch auf einen halben Zirkel gemeiniglich noch kleinere Abtheilungen, welche Grade heißen, verzeichnet sind; und gleichwie sich die Magnetnadel allemal nach Norden wendet: so ist man vermittelst derselben im Stande, das Streichen der Gänge unter der Erde richtig zu erkennen.

§. 188.

Von dem Bergbau selbst, und zwar v. Schürfen, Muthen, Maaßen, Gewerkschaften und Kuxen.

Nachdem wir nun solchergestalt den Gegenstand des Bergbaues kürzlich vorgestellet haben; so müssen wir uns mit dem Bergbaue selbst in etwas bekannt machen. Nun ist es zwar gewiß, daß das Bergregal vornehmlich in sich schließt; daß der Regent alle Erzte und Mineralien selbst bauen kann. Allein, wir haben in dem im ersten Theile befindlichen Hauptstücke von Bergwerken genugsam gezeiget, daß es ungleich rathsamer ist, wenn der Landesherr den Bergbau Privatpersonen unter seiner Direction und Anordnung überläßt, und zu dem Ende ein freyes Bergwerk erkläret. Das erste also, was Privatpersonen, die einen Bergbau anfangen wollen, unternehmen, ist das Schürfen, worzu eine Erlaubniß des Bergamtes erfordert wird. Schürfen heißt eigentlich die obere Dammerde wegräumen, um zu sehen, ob sich nicht Hoffnung gebende Klüfte, oder das Ausgehende eines Ganges in dem festen Gesteine zeiget; und geschieht nach gewissen äußerlichen Muthmaßungen und Anzeigen *), oder nach dem Bergbohrer und der Wünschelruthe, die kein eingebildetes oder abergläubisches Mittel ist, wie sich einige einbilden. Findet man nun einen Gang, oder zwey bis drey in einer Stunde streichende Klüfte, die allemal für einen Gang gelten,

und

und es iſt bergmänniſche Hoffnung vorhanden; ſo muthet man dieſen Gang bey den Berggerichten, das iſt, man hält um die Erlaubniß an, denſelben nach den Bergrechten bauen zu dürfen, die man durch den ſo genannten Muthzettel, oder Muthſchein erhält, wobey man die Maaße anzeigen muß, die man zu haben verlanget, und die man alsdann verloren zugemeſſen bekömmt. Ein Maaß iſt gemeiniglich 40 Lachtern, oder auch nur 28, lang, und ſieben Lachtern breit, und werden neben der Fundgrube aufgenommen, die nach den verſchiedenen Ländern bald 60, bald 42, bald nur 28 Lachtern in ſich enthält. Dieſe Maaße zuſammen heißen ein Feld oder eine Zeche; und der Bergbau darauf wird entweder von einer einzigen Perſon unternommen, die ein Eigenlöhner genennet wird, oder der Erfinder und Muther des Ganges vereiniget ſich mit vielen andern Perſonen, um dieſen Bau mit vereinigten Bemühungen zu treiben; und eine ſolche Geſellſchaft heißt eine Gewerkſchaft, die das Feld nach 128 unſichtbaren oder eingebildeten Theilen, welche Kure genennet werden, unter ſich vertheilen, dergeſtalt, daß ein jeder mehr oder weniger Kure übernimmt, nachdem er Vermögen hat, und bauluſtig iſt. Nach dieſen Kuren werden ſodann nicht allein die Koſten oder die Zubuße zuſammen gebracht, ſondern es wird auch der Gewinnſt, oder die Ausbeute, nach denſelben an die Gewerken ausgetheilet.

*) Dieſe Anzeigen ſind vornehmlich, wenn aus einem ſanftaufſteigenden ziemlich hohen Gebirge hier und dort Quellen, oder kleine Bäche, hervor kommen, oder ſich ſonſt hin und wieder eine Näſſe zeiget; wenn dieſe Waſſer in der Unterſuchung mineraliſch befunden werden, oder kleine Stückchen wirklichen Metalles, oder Erztes, bey ſich führen; wenn das Geſtein des Gebirges feſt und fein iſt, und nicht aus Sandſteine, oder andern groben Steinarten beſteht; wenn ſich in dieſem Geſteine an Orten, wo es entblößet iſt, Klüfte zeigen, die entweder leer oder mit einer

einer von dem Steine unterſchiedenen Bergart angefüllet ſind; wenn dieſe Bergart nicht aus ſchmierigtem Weſen, oder aus Gypsarten, oder Druſen, ſondern vielmehr aus einem feſten Beſtandweſen beſteht; wenn im Winter und Frühjahre Abends und Morgens ſich Dämpfe ſtrichweiſe auf dem Gebirge zeigen, oder wenn ſtrichweiſe der Schnee in dieſen oder jenen Gegenden eher ſchmelzet, ohne daß es an Erhöhungen und Tiefungen des Berges liegt. Dergleichen Anzeigen werden viel mehr angegeben. Allein, dieſe ſind die wahrſcheinlichſten, von denen ſich vernünftige Gründe angeben laſſen, und die auch gar öfters durch die Erfahrung beſtätiget worden ſind. Man pfleget zwar in den Bergbüchern noch ſehr viele Anzeigen an die Hand zu geben, was man ſich von der Geſteinart des Gebirges und der Bergart, womit die Klüfte angefüllet ſind, für Hoffnungen zu machen habe. Allein, ſie ſind ziemlich betrüglich, und überhaupt für dieſe Blätter zu weitläuftig.

§. 189.

Von dem Bau durch Schächte und Stollen, und Gewinnung der Erzte.

Der Bau ſelbſt geſchieht entweder durch Schächte, oder Stollen; und gemeiniglich findet beydes bey einander ſtatt, weil die Stollen zu bequemer Abführung der Waſſer unumgänglich nöthig ſind. Schächte ſind viereckichte Löcher, gemeiniglich ein und eine halbe Lachter lang, und eine ſtarke halbe Lachter breit, die man von oben in die Gebirge perpendicular, oder nach dem Fallen des Ganges hinein arbeitet, und die nach ihrem verſchiedenen Gebrauche und Endzwecke, Fahr- Förder- Treibe- Kunſt- und Wetter-Schächte genennet werden, wiewohl ſich auch verſchiedene Endzwecke durch einerley Schacht erreichen laſſen. Dieſe Schächte werden mit Holze ausgezimmert, damit der Berg und Stein nicht hereingehen möge; und werden zu dem Einfahren der Bergleute mit Fahrten verſehen, welches 12 Ellen lange, und an den Seiten des Schachtes, oder an einander befeſtigte Leitern ſind, die 24 Sproſſen haben. Die Schächte, ſo von oben hereingehen,

gehen, werden Tageſchächte genennet. Geht man aber ſehr tief in das Gebirge; ſo werden Abſätze gemachet, die Hornſtädte heißen, und woſelbſt man mit einem neuen Schachte niedergeht. Stollen ſind Gänge, die entweder an dem Fuße des Gebirges, gerade vor ſich in das Gebirge weit hinein gearbeitet werden, welche Erbſtollen heißen, oder höher hinauf nach dem Schachte zu getrieben werden, um dem Schachte die Tagewaſſer abzuführen, da ſie denn Tageſtollen genennet werden. Man geht auch mit Suchſtollen in das Gebirge hinein, um Gänge ausfündig zu machen. Aus den Schächten ſelbſt werden zu Abführung der Waſſer, oder zu Aufſuchung der Gänge, Stollen gerade in das Gebirge getrieben, welche Strecken heiſſen. Zu Gewinnung der Erzte aber werden aus den Schächten Feld-und Flügel-Oerter getrieben, wodurch man dem gefundenen Gange nachgeht, die ab-und zufallenden Trömer, oder Nebengänge unterſuchet, und neue Gänge überfährt; die Aushauung der Erzte ſelber aber geſchieht durch den ſo genannten Stroſſenbau, da das Gebirge auf beyden Seiten der Gänge ausgehauen, und ſodann das Erzt mit Schießen hereingeworfen wird. Die Aushauung des feſten Geſteines geſchieht durch Schlägel und Eiſen, davon das erſte ein vier Pfund ſchwerer Hammer, die Eiſen aber eine Art von kleinen ſpitzigen Hämmern iſt. Die Berghauer arbeiten nach Schichten, deren gemeiniglich eine 8 Stunden gerechnet wird; da ſie denn durch andere abgelöſet werden; und es wird ihnen entweder ein Wochenlohn ausgeſetzet, oder auf die Lachter feſten Geſteines ein Gedinge gemachet. Es iſt aber ſehr billig, daß ſowohl der Landesherr, als die Gewerken, auf den Unterhalt dieſer Leute bedacht ſind, wenn ſie alt werden, oder Schaden leiden. Sie ſind dieſer Vorſorge bey ihrer gefährlichen und mühſamen Arbeit gar wohl würdig.

§. 190.

§. 190.

Von Hebung der Waſſer und andern Maaßregeln einer Gewerkſchaft zu Erhaltung ihres Bergwerkes.

Das Hauptwerk bey dem Bergbaue kömmt auf die Hebung der Waſſer an, darzu man vielerley Arten von Künſten, Maſchinen und Anſtalten erfunden hat, und noch täglich mehrere erfindet; wie denn in Engelland ſeit einiger Zeit beſondere Feuermaſchinen ausfündig gemachet ſind, die man ſeit kurzem in den öſterreichiſchen Staaten noch mehr verbeſſert hat; indem man ſich daſelbſt auf das Maſchinenweſen ſehr befleiſſiget. Denn in der That helfen die reicheſten Anbrüche nichts, wenn die Waſſer nicht gewältiget werden können; und dieſes ſowohl, als der Mangel, oder der hohe Preiß des Holzes, verurſachen, daß die beſten Zechen aufläßig werden müſſen. Es kann aber auch ein einmal angefangener Bergbau aus andern Urſachen aufhören, und die Gewerkſchaft ihr Recht verlieren; beſonders kann eine jüngere Gewerkſchaft von einer ältern aus dem Felde getrieben werden, wenn es ſich findet, daß ſie auf der ältern ihrem Hauptgange bauet. Zu dem Ende iſt das Erbbereiten oder Erbvermeſſen nöthig, als wodurch das vorhin nur verlorne zugemeſſene Feld erblich zugemeſſen und beſtätiget wird, und wodurch eine Gewerkſchaft wenigſtens in Poſſeſſorio vor dem Austreiben aus dem Felde geſichert iſt. Die Bergordnungen erfordern auch dieſes Erbvermeſſen, ſo bald eine Zeche den Verlag erſtattet, und ein Quartal Ausbeute gegeben hat, und wenn dennoch Erzt vor dem Orte oder im Anbruche ſteht. Es haben auch die Berggeſetze in den meiſten Landen auf verſchiedene andere Unterlaſſungen den Verluſt des Rechtes einer zeitherigen Gewerkſchaft verordnet, z. E. wenn das Werk nicht bauhaftig, oder in Friſten erhalten wird, oder die Quartalgelder nicht richtig abgetragen werden; und alsdann fällt das Werk, nach bergmänniſchem Ausdrucke, in das landesherrliche Freye. Eine aufmerkſame Gewerkſchaft muß alſo auf die Beobachtung

tung dieser und aller andern Berggesetze ein beständiges Augenmerk haben. Es gereichet auch sehr zur Erhaltung und Beförderung eines Bergwerkes, wenn die Gewerkschaft auf geschickte, fleißige und redliche Bedienten dabey bedacht ist; indem durch die Unwissenheit und Nachläßigkeit derselben, wie auch durch ihre Bevortheilung und Einrichtung unnöthiger und kostbarer Anstalten, die besten Werke ins Stecken gerathen und auflässig gemachet werden.

§. 191.

Von Zubereitung der Erzte durch Scheiden, Pochen und Rösten.

Gleichwie es aber nicht genug ist, daß die Erzte in der Grube gewonnen, und zu Tage gefördert werden; sondern dieselben auch zu gute gemachet werden müssen; so sind zu dem Ende bey den Bergwerken noch verschiedene andere Anstalten erforderlich. Es ist aber vor allen Dingen nöthig, daß die Erzte auf der Scheidebank geschieden, das ist, die reinen Stufen von dem Berg und Steine vermittelst des Scheidefäustels abgesondert, und zum Verschmelzen aufgehoben werden müssen. Dasjenige Erzt, was allzu sehr mit Berg und Stein untermischet ist, wird in kleine Stücken zersetzet, und auf die Poch- und Waschwerke gebracht. Dieses sind hölzerne mit schwerem Eisen versehene Stempel, welche durch das Wasser getrieben werden, und welche das Erzt zu einem zarten Mehle pochen. Man hat aber zweyerley Pochwerke, die trockenen und die nassen. Bey den trockenen Pochwerken wird das zu zartem Mehle gepochte Erzt herausgenommen, und auf gewisse Waschherde gebracht, wo das taube Gestein von dem Wasser mit fortgeführet wird, das gute Erzt aber sich in gewissen Sümpfen setzet. Bey den nassen Pochwerken aber fließt das Wasser gleich in den Satz oder Trog, wo die Stempel pochen, und führet das klein gepochte Erzt in gewisse Rinnen, Satzlutten und Sumpfgräben, wo sich das

das gute Erzt setzet, das taube Gestein aber von der Fluth mit fortgeführet wird. Dieses durch die Wäsche erhaltene Erzt wird sodann Schlich genennet, der nach seiner Beschaffenheit und Güte von verschiedenen Arten ist. Nach dieser ersten Zubereitung der Erzte, hat man noch eine andere nöthig. Gleichwie nämlich dieselben viele fremde Materien in sich haben, wodurch die Metalle eben aus ihrer Metallheit gesetzet sind (§. 187.); so ist es nöthig, die Metalle davon zu befreyen. Dieses geschieht durch das Rösten und Brennen der Erzte und Schliche. Die Erzte werden gemeiniglich unter freyem Himmel, vermittelst darunter und darzwischen gelegtem Holze und Kohlen, ein oder mehrmalen geröstet, die Schliche aber in besondern Oefen gebrennet.

§. 192.

Von den Arten die Erzte zu schmelzen, und dem Abtreiben.

Nach dieser Zubereitung der Erzte, werden sie endlich geschmolzen, um die darinnen befindlichen Metalle vollends von allen fremden Sachen zu scheiden, und zu reinigen. Zu dem Ende sind besondere Schmelzhütten erbauet, worzu die Plätze, Aufschlagewasser, welche die Bälge oder das dabey nöthige Gebläse treiben, und andere Mittel von dem Landesherrn und seinen Berggerichten angewiesen werden. Man hat aber zum Schmelzen der Erzte eigentlich dreyerley Arten von Oefen, die nach den verschiedenen Metallen gebrauchet werden, nämlich hohe, krumme und Stich-Oefen, die aber hier nicht beschrieben werden können; und es giebt zweyerley Arten des Schmelzens, das Rohschmelzen und das Verbleyen. Das Rohschmelzen wird mit geringhaltigen Erzten durch Hülfe des Kieses, eines schwefelhaftigen und eisenhaltigen Minerals, vorgenommen; da denn ein so genannter Rohstein erhalten wird, in welchem der Gehalt des Erztes mehr in die Enge gebracht ist; der aber her-

nach noch einigemal geröstet, und nach Unterschied der Metalle entweder verbleyet wird, oder durch ferneres Schmelzen die darinnen enthaltenen Metalle darstellet. Das Verbleyen, oder die Bleyarbeit geschieht mit reichhaltigen Erzten, oder den vorhin gedachten gerösteten Rohsteinen, und wobey der Gehalt derselben durch zugeschlagene Bleyerzte, Glötte und Heerd in das Bley gebracht wird, welches man hernach auf den Treibeöfen abtreibt, um das darinnen befindliche Gold und Silber rein zu erhalten. Diese Treibeöfen haben einen Heerd von Asche, und in denselben zieht sich theils das Bley hinein, theils machet es bey dem Treiben, oder Kochen des Bleyes, die so genannte Glötte, die von Zeit zu Zeit abgezogen wird, bis endlich das Gold und Silber, wenn auf diese Art das Bley fast gänzlich verzehret ist, den Blick thut, das ist, zu rauchen aufhöret, und sich mit einer Haut überzieht, die mit schönen Farben spielet. Das Gahrmachen des Kupfers geschieht auf eine Art, die mit diesem Abtreiben eine Aehnlichkeit hat; nur daß darzu gar wenig Bley erfordert wird.

§. 193.

Von Zugutmachung der Halbmetalle und anderer Mineralien durch Schmelz- und Sied-Werke und verschiedenen Arten von Hütten.

Auf diese Art werden vornehmlich die Erzte der Metalle zu gut gemachet. Gleichwie wir aber oben noch zwo Classen der Mineralien angenommen haben, nämlich die Erzte der Halbmetalle, und die Minern der Salze und des brennlichen Wesens (§. 187.); so müssen wir auch hiervon etwas gedenken. Mit ihrer Gewinnung in den Gruben, hat es eben die Beschaffenheit, als wir von den Erzten vorher vorgestellet haben; und einige davon sind alsobald Kaufmannsgut, als sie aus der Grube herauskommen, als der Zinnober, der Gallmey, das Steinsalz, die Steinkohlen und dergleichen mehr. Einige fließen bey einem gelinden Feuer ohne alle Mühe aus ihrer Mutter

ter heraus, als das Spießglas und Wißmuth-Erzt. Andere aber bedürfen weitläuftiger Werke und Anstalten, wenn sie zu gut gemachet werden sollen. Dieses sind entweder Siedwerke, oder Anstalten, wodurch man das flüchtige Wesen dieser Mineralien übertreibt, auffängt, und Kaufmanns-Waare daraus machet, oder es sind abermals Schmelzwerke. Die Siedwerke, da wir von den Salzwerken unten besonders handeln werden, bestehen vornehmlich in den Vitriol- und Alaun-Siedereyen. Der Vitriol und Alaun wird aus Kies, Alaunerzt, Alaunschiefern und Erde gesodten, nachdem man diese Mineralien gemeiniglich vorher geröstet, und eine lange Zeit in der Luft zur Anschwängerung liegen lässen. Die andere Art dieser Werke, besteht in den Queckſilber-Schwefel-Rauschgeel- und Arsenik-Hütten. Das Queckſilber und der Schwefel, werden in großen irdenen oder eisernen Retorten aus ihren Minern heraus und übergetrieben. Der Rauschgeel und Arsenik aber werden vermöge ihrer Flüchtigkeit, nach Art einer Sublimation aufgefangen, und zu gut gemachet. Die Schmelzwerke aber, die wir hier zu betrachten haben, sind vornehmlich die Meßinghütten und Blaufarben-Werke. Der Meßing wird aus dem Kupfer durch Zusatz des Gallmey, oder Zinkes, gemachet; die blaue Farbe aber, oder Schmalte, wird aus Kobald, mit Zusetzung Sandes oder Kieselsteine, und eines alkalischen Salzes verfertiget. Hieraus nun entstehen eine Menge Waaren und Producte, wie denn die unedlen Metalle selbst eine ansehnliche Kaufmanns-Waare sind; und man kann also leicht erachten, wie ungemein viel die Bergwerke zu Beförderung und Aufnehmen des Nahrungsstandes im Lande, und der auswärtigen Commercien beytragen.

§. 194.

Von den Einkünften des Bergregals, als von Zehenden, Quartalgeldern und dem Vorkaufe der Metalle.

Nachdem wir nun also eine kurze und deutliche Vorstellung des ganzen Bergwerks-Wesens mitgetheilet haben: so müssen wir nunmehro die dabey fallenden Einkünfte des Regenten und dessen Direction und Anordnungen darüber betrachten. Die wichtigsten Einkünfte des Bergregals bestehen ohne Zweifel in dem Zehenden, welchen der Regent von allen gewonnenen Metallen und Halbmetallen, so wohl als aus andern von den Mineralien entstehenden Waaren und Producten zu genießen hat. Dieser ist in der That, wenn der Bergbau in einem Lande blühet, sehr beträchtlich; und ob es gleich die Vorsorge und Maaßregel für das Aufnehmen des Bergbaues erfordern, daß man den neu angehenden Werken gewisse Freyjahre gestattet, auch den Werken, die in keiner Ausbeute stehen, einen Theil desselben nachläßt: so bleiben dennoch allemal sehr wichtige Einkünfte übrig; und man hat in der Folge desto mehr Nutzungen bey solchen Maaßregeln zu gewarten. Die Quartalgelder, so die Gewerkschaften erlegen müssen, geben gleichfalls einige Einkünfte an die Hand. Ungleich wichtiger aber ist der Vortheil des Regenten, der aus dem Vorkaufe der Metalle entsteht, als welches Recht ihm vermöge des Bergregals gebühret, und zwar nicht allein in Ansehung des Goldes und Silbers, sondern auch in Absicht auf alle andere Metalle und Halbmetalle, wenn er es für rathsam erachtet, sich desselben zu bedienen. Denn da der Landesherr in diesem Vorkaufe des Goldes und Silbers, die Mark Silber gemeiniglich um zwey, drey und vier Thaler, und die Mark Goldes wohl um dreyßig bis funfzig Thaler weniger bezahlet, wenn das Werk in guter Beschaffenheit und Ausbeute steht, als der wahre Werth desselben ist: so kannn man leicht erachten, daß bey ergiebigen Bergwerken

werken des Landes große Nutzungen daraus entstehen. Jedoch muß der Regent auch hierinnen den neu angehenden und in keiner Ausbeute stehenden Werken zu statten kommen, und entweder ihr gewonnenes Gold und Silber nach dem wahren Werthe, oder doch nicht viel geringer, bezahlen, wenn er die Bergwerke in Aufnahme zu bringen, im Ernste bedacht ist *).

*) Man eignet auch dem Landesherrn das Vorkaufsrecht an den Bergwerken und Kuxen zu, die verkaufet werden sollen. Wenn ganze Bergwerke zu verkaufen sind, oder der Landesherr ist bereits ein Mitgewerke an derjenigen Fundgrube, bey welcher Kuxe zum Verkaufe kommen: so ist an der Gerechtsame selbst gar nicht zu zweifeln. Nur bey solchen Werken, wo der Landesherr noch keine Kuxe besitzt, scheint das Vorkaufs-Recht nach der Natur der Sache, und nach allen Rechten in der Welt, die über gesellschaftliche Unternehmungen etwas verfüget haben, eher den übrigen Mitgewerken zuzustehen, es sey denn, daß sich der Landesherr in der Bergordnung, oder der Concession, solches Vorkaufs-Recht ausdrücklich vorbehalten hätte. Allein, wenn auch dieses Recht ganz außer Zweifel wäre: so würde ich doch solches auszuüben nie anrathen, da ich gezeiget habe, daß der Landesherr wohl thut, wenn er sich auf seine eigene Rechnung und Kosten in den Bergbau nicht einläßt.

§. 195.

Von einigen Bergwerks-Einkünften, die nur in verschiedenen Landen statt finden, als von dem Stollen-Neuntel, der Schmelz-Administration.

Alle diese Nutzungen des Bergregals, finden allgemein in allen Ländern statt. Es giebt aber noch einige andere Einkünfte, die nur in diesem oder jenem Lande besonders eingeführet sind. So haben sich in verschiedenen Ländern die Regenten das Recht vorbehalten, Haupt- und Erbstollen, wodurch vielen Zechen eines Gebirges die Wasser abgeführet werden, selbst

und dem Mitbaue des Fürsten.

zu treiben und unterhalten zu lassen, oder jemand besonders damit zu beleihen. Wenn nun der Landesherr sich dieses Rechtes wirklich bedienet, und zu Beförderung des Bergbaues die Erb- und Haupt-Stollen selbst führen läßt: so hat er dafür nicht allein das so genannte Stollen-Neuntel, oder einen andern bestimmten Antheil; sondern er kann auch auf den gemutheten und ungemutheten Gängen, die der Erbstollen berühret, auf eine gewisse Höhe und Weite das Erzt aushauen lassen. In einigen Landen, besonders in Sachsen, ist auch eine eigene Schmelz-Administration eingeführet, und die Anstalt getroffen, daß alle Gewerken ihre gewonnenen Erzte nach gemachten Proben und Gegenproben, in die königlichen Schmelzhütten liefern müssen, woselbst sie den, durch die Proben ausfündig gemachten Gehalt, nach Abzug der Schmelzungskosten, vergütet bekommen. Diese Anstalt befördert nicht allein den Bergbau ungemein, indem derselbe mit viel wenigern Kosten geführet werden kann, da die Gewerkschaften keine Schmelzhütten zu erbauen, und andere dazu erforderliche kostbare Anstalten zu machen nöthig haben; sondern sie gereichet auch zu einiger Vermehrung der Bergwerks-Einkünfte, weil das Schmelzen der Erzte in solcher Menge, und bey guten Anstalten viel wirthschaftlicher und mit mehrerer Ersparung geschehen kann, als den Gewerkschaften dafür abgezogen wird; wie denn durch eine gute und wohl überlegete Zusammensetzung der Erzte im Schmelzen, in der That ein mehrerer Gehalt heraus kömmt, als die vorhergehenden einzeln Proben gezeiget haben. Jedoch, wenn der Bergbau in der That befördert werden soll: so muß auch den Gewerkschaften, die es verlangen, erlaubet werden, eigene Schmelzhütten anzulegen; zumal, wenn es Leute sind, welche selbst die Sache verstehen, die wichtige Werke unternehmen, und die sich mithin einen Vortheil dadurch zuwege bringen können. Man pfleget auch das Recht des Landesherrn, an dem gewerkschaftlichen Baue selbst Antheile zu nehmen, und eine beliebige Anzahl Kuxe mit zu bauen, unter die Nutzung des Bergregals zu rechnen. Allein, ich habe schon im ersten Theile ausgeführet, daß der Landesherr den Bergbau nicht eben befördere, wenn er reiche Werke an sich zu ziehen sucher. Nun würde zwar diese Mitbauung eher angehen, wenn er zumal nicht die Principalität oder die hauptsächliche Direction in der Gewerkschaft verlanget, als wodurch der Endzweck des den Privatpersonen zugestandenen Bergbaues, größtentheils wieder vernichtet wird *). Allein, es wird dennoch allemal besser seyn, wenn sich der Regent dieses Rechtes nicht anders, als für die Personen seines Hauses bedienet, die zur Regierung keine Hoffnung haben, als wodurch denselben zugleich Einkünfte verschaffet werden können.

*) Eine hauptsächliche Ursache, warum es rathsam ist, daß der Landesherr nicht auf seine eigenen Kosten bauet, sondern den Bergbau unter seiner Autorität Privatpersonen überläßt, ist, daß die Eigenthümer, da es um ihr Vermögen und Beutel zu thun ist, auf den Bau selbst Aufsicht haben, und alles wirthschaftlicher, und mit wenigern Kosten einzurichten suchen; da hingegen die Bedienten des Landesherrn gemeiniglich vielmehr aufwenden, und die Sache so genau nicht einrichten. Diese Ursache geht aber gänzlich wieder verloren, wenn sich der Landesherr als Mitgewerke die Principalität und hauptsächliche Direction anmaßet; und er würde alsdann eben so wohl thun, wenn er alle Bergwerke in seinen Landen allein, mit Ausschliessung der Privatpersonen, baucte.

§. 196.

Von den Ober- und Unter-Berg-Collegiis

Was die landesherrliche Direction, Anordnung und Aufsicht über die Bergwerke im Lande anbetrifft: so

und Bergämtern.

ist zuförderst, wenn die Bergwerke in einer Provinz oder Gegend sehr wichtig sind, ein subordinirtes Berg-Collegium nöthig, welches seinen ordentlichen Sitz in der vornehmsten Bergstadt, oder in der Gegend der meisten Bergwerke haben, und aus den Berghauptleuten und andern im Berg- und Hütten-Wesen genugsam erfahrnen Räthen bestehen muß: denn diese Sachen sind so wichtig, daß man sie schwerlich auf den Bericht oder die Entscheidung eines einzigen obersten Bergbedienten ankommen lassen kann, welches doch allemal geschieht, wenn der Berghauptmann, der Obristbergmeister und andere dergleichen obere Bergbedienten kein ordentliches Collegium *) an der Seite haben. Wenn also auch die Bergwerke nicht so wichtig sind, daß ein Berg-Raths-Collegium darauf unterhalten werden kann: so muß man doch dem Bergamte eine collegialische Einrichtung geben, dergestalt, daß der Bergmeister darinnen präsidiret, und den Bergrichter, die Hüttenverwalter und Inspectores und andere dergleichen ansehnliche Bergbediente zu Beysitzern hat. Ein solches subordinirtes Berg-Collegium oder Bergamt steht nun entweder unter dem Befehle des Cammer-Collegii bey Hofe, welches zu dem Ende ein eigenes Bergdepartement oder Berggemach hat, oder es wird, zumal wenn die Bergwerke in verschiedenen Provinzen sehr wichtig sind, ein eigenes unabhängliches Hof-Berg-Collegium errichtet, wie in Wien von der itzo glorwürdigst regierenden Kaiserl. Königl. Maj. unter dem Namen eines Münz- und Berg-Wesens-Deputations-Hof-Collegii aufgerichtet worden.

*) Wenn die Bergwerke nur in etwas wichtig sind, so ist auch gemeiniglich die Einrichtung getroffen, daß sich in der Gegend der Bergwerke ein subordinirtes Berg-Collegium befindet. In Ungarn, und zwar in Schemnitz, besteht das Berg-Collegium aus dem Obrist- und Unter-Cammergrafen als Directoribus, aus

aus den Ober-Berg-Ober-Hütten-Verwaltern und verschiedenen andern, die Bergräthe sind. In Sachsen ist in der Hauptbergstadt Freyberg gleichfalls ein subordinirtes Bergcollegium errichtet, welches aus dem Directore, Ober- und Berg-Hauptmanne und verschiedenen Berg-Commissionsräthen besteht.

§. 197.

Von der Vorsorge des Ober- und Unter-Berg-Collegii für den Bergbau.

Dieses Hof-Berg-Collegium oder Departement, muß vornehmlich die Vermehrung der Bergwerkseinkünfte und die Einrichtung des Bergwesens, zu der Aufnahme des Nahrungsstandes und zur Beförderung seines Zusammenhanges, überhaupt aber das gemeinschaftliche Beste zum Augenmerke haben; und es ist wider seinen Endzweck, sich um alle Kleinigkeiten des wirklichen Bergbaues zu bekümmern, als wozu eben das subordinirte Bergcollegium oder die Bergämter bestimmet sind. Allein die Beförderung und Vermehrung des Bergbaues ist allerdings ein würdiger Gegenstand für dieses Ober-Berg-Collegium. Zu dem Ende muß dasselbe nicht allein durch Flöße, durch eine leidliche Holztaxe für die Gewerken in den landesherrlichen Wäldern, durch einen Vorschuß an Gewerkschaften, die große Hoffnung für sich haben, und andere dergleichen Mittel und Anstalten den Bergbauenden zu statten kommen; sondern auch jährlich eine gewisse Summe aussetzen, und Bergverständige ausschicken, um durch Schürfen und Suchstollen annoch unerschrotene Gebirge zu untersuchen; da denn, wenn etwas entdecket wird, der fernere Bau an Gewerkschaften, gegen Zurückziehung der aufgewendeten Summe von der ersten Ausbeute, überlassen werden kann. Das subordinirte Bergcollegium, oder die Bergämter, aber müssen ihre Aufmerksamkeit vornehmlich dahin richten, daß die Gewerken nicht auf den Raub bauen, hier und dort hin-

ein wühlen und das beste Erzt weghauen, so wohl als daß in allen andern Stücken die Bergordnungen und Rechte von denselben auf das genaueste beobachtet werden. Hiernächst müssen sie auch auf die gewerkschaftlichen Bergbedienten eine genaue Aufsicht haben, daß sie weder durch Unwissenheit und Nachläßigkeit, noch durch Bevortheilungen und Betrügereyen den Gewerken Schaden zufügen, oder sonst durch hinterlistige Streiche dem Bergbaue einen übeln Ruf machen *). Die Justiz in Bergwerkssachen wird gleichfalls von diesen Untercollegiis und Bergämtern gehandhabet, und nur die Appellationes oder die Beschwerden über ihr Verfahren gehen an das Hof-Berg-Collegium, oder das Berggemach bey dem Cammercollegio.

*) Besonders will man angemerket haben, daß die Bergbedienten, wenn ein Werk gute Hoffnung von sich giebt und bald zur Ausbeute kommen wird, durch Ansetzung starker Zubuße, um die Gewerken davon abzuschrecken, und andere dergleichen Mittel, Kuxe an sich zu bringen suchen. Daher hat man in den österreichischen Staaten seit nicht gar langer Zeit das Gesetz gemachet, daß die Bergbedienten gar keine Kuxe besitzen dürfen. Ich glaube, daß dieses Gesetz eben keine sonderliche Wirkung thun kann, da solche Bergbedienten die Kuxe, die sie auf diese Art an sich bringen, leicht auf ihre Weiber, Kinder und andere Anverwandten schreiben lassen können. Eine genaue Aufsicht und Untersuchung, desgleichen harte Bestrafungen würden meines Erachtens hierinnen eher gute Wirkungen haben.

§. 198.

Von dem Rechnungswesen bey den Bergcollegiis.

Was das Rechnungswesen anbetrifft; so ist es nöthig, über eine jede Art der landesherrlichen Bergwerkseinkünfte, als über den Zehenden, die Quartal- und Receß-Gelder, das Stollen-Neuntel und andere Stollen-

Stolleneinkünfte besondere Rechnungen führen zu lassen und keine Art derselben mit einander zu vermengen, wie denn auch die Schmelzadministration, wo sie eingeführet ist, ihre besondere Rechnung für sich führet. Alles dieses Rechnungswesen steht unter der Aufsicht des subordinirten Bergcollegii oder der Bergämter; und die Richtigkeit desselben kann unter gebührender Aufsicht und Untersuchung um so eher statt finden, da diese verschiedenen Rechnungen in den meisten Stücken mit einander übereinstimmen müssen. Alle diese Rechnungen müssen gedoppelt übergeben werden, damit sie auch zu dem Hof-Berg-Collegio oder Berggemache eingesendet werden können, wobey denn das Unter-Berg-Collegium alle Quartal eine Hauptrechnung oder einen Etat der Einkünfte und Ausgaben mit einsendet, welches alles denn von dem Ober-Berg-Departement behörig untersuchet wird. Was den Vorkauf der edlen Metalle anbelanget; so wird zwar darüber gleichfalls eine richtige Rechnung geführet. Allein, Gold und Silber muß in Natur an das Hof-Berg-Departement eingesendet werden, welches denn, wenn eine Münze in der Nähe der Bergwerke sich befindet, die Lieferung, so viel es für gut befindet, dahin anweist; denn das Münzwesen muß nicht von den Unter-Berg-Collegiis, sondern allein von dem Hof-Berg-Departement abhängen. Jedoch muß dieses Obercollegium dafür sorgen, daß bey den Unter-Berg-Collegiis und Bergämtern zur Bezahlung des eingelieferten Goldes und Silbers beständig genugsamer Geldvorrath vorhanden sey, weil es eines der größten Gebrechen in dem Bergwesen ist, wenn die Gewerken nicht allemal fertige Zahlung erhalten.

§. 199.

Das Salzregal ist ein Theil des Bergregals, und

Das Salzregal wird als ein aus dem Bergwerksregal abfließendes besonderes Regal angesehen; und

in

in vielen Ländern gehören die Salzwerke nicht zum freyen Bergbaue.

in einigen Ländern, besonders in Welschland, betrachtet man es gar als ein für sich selbst bestehendes Regal, worzu man aber schwerlich gute Gründe wird ausfündig machen können *). Eigentlich ist es nichts als ein bloßes Stück des Bergwerksregals; wie es denn auch in verschiedenen Ländern Deutschlands nach den Bergordnungen erlaubet ist, Salzgruben und Brunnen gleich andern Mineralien bey den Berggerichten zu muthen und zu bauen; und diese zweyerley Arten der Salzwerke, nämlich da man entweder das Salz als Steinsalz in den Gebirgen gräbt, oder aus den aus der Erden hervorquellenden Salzbrunnen siedet, gehören auch in der That unter diejenigen mineralischen Dinge, die unter das Bergwerksregal zu rechnen sind. Nur die dritte Art der Salzwerke, in welchen das Salz aus dem Meerwasser zubereitet wird, gehören unter die Wasserregalien; wannenhero wir auch derselben in dem Hauptstücke von den Wasserregalien kürzlich gedacht haben, indem diese Art in Deutschland nicht gebrauchet wird. Allein, da doch in den meisten Staaten von Deutschland die Salzwerke nicht zum freyen Bergbaue erkläret, sondern den Regenten besonders vorbehalten sind; so habe ich für nöthig erachtet, besonders davon zu handeln; und in der That verdienen auch die Salzwerke und deren Aufsuchung ein besonderes Augenmerk des Regenten, weil das Salz einmal ein unentbehrliches Stück zur Lebensnothdurft geworden ist, und mithin dem Staate allerdings viel daran liegen muß, daß die Unterthanen damit versorget werden, und daß, wo möglich, kein Geld dafür außer Landes geht.

*) Dieses vermeynte Regal besteht darinnen, daß der Landesherr sich den Salzverkauf im Lande privative zueignet, wenn er auch selbst keine Salzwerke hat, und zu Vermehrung seiner Einkünfte einen außerordentlich hohen Preiß setzet. Diese Beschaffenheit hat es in Frankreich und allen Italienischen Staaten, wo der Landesher so viel Salz als ein Centner wiegt, öfters um 6 bis 8 Rthl. verkaufen läßt. Auch in Oesterreich ist das Salz außerordentlich theuer, und gewiß zehenmal in höherem Preiße, als in Sachsen, Lüneburg und den Brandenburgischen Landen. Da die Unterthanen bey so hohem Preiße natürlicher Weise suchen, sich aus den benachbarten Landen mit Salze zu versehen: so wendet man in allen solchen Landen die äusserste Strenge an, um solches zu verhindern, und den Endzweck der großen Einkünfte zu erhalten; und das ist es eben, was dieses Salzregal verdammlich macht. Alle große Strenge in Kleinigkeiten, wo die gesammte Wohlfahrt des Staats und dessen Erhaltung nicht interessiret ist, oder in Dingen, die ohne Nachtheil des Staats anders eingerichtet seyn könnten, ist eine wahre Tyranney. Dieß ist die Meynung des Herrn von Montesquiou, und gewiß auch der Vernunft und der Menschenliebe.

§. 200.

Von den verschiedenen Arten der Salzwerke und der Sole.

Was das Berg- oder Stein-Salz anbetrifft; so wird es öfters, wie in Pohlen gar häufig, in Salzburg und Oberösterreich aber etwas seltener geschieht, ganz rein aus der Erde gegraben; da es denn sofort zu vielem Gebrauche dienlich ist, und keiner andern Zubereitung bedarf. Gemeiniglich aber wird es in den Gebirgen mit gar vielen Erden und Steinen untermischet gefunden; da es denn in besondern darzu gewidmeten Gefäßen vom Wasser aufgelöset, das mit den Salztheilchen geschwängerte Wasser, nachdem sich das erdigte und steinigte Wesen zu Boden gesetzet hat, mit Behutsamkeit oben abgelassen, und alsdann wie andere Brunnensole versotten wird. Die Salzbrunnen, die hin und wieder aus der Erde hervor quellen, entstehen, ohne Zweifel auf keine andere Art, als daß die Wasser im Gebirge über dergleichen Berg- und Stein-Salz wegfließen, einen Theil davon auflösen

und

und mit ſich fortführen, und endlich zu Tage ausquellen oder ſonſt entdecket werden. Es iſt aber dieſes Salz-Brunnen-Waſſer oder Sole nicht allenthalben von gleicher Güte oder Salzgehalte, indem es an einigen Orten ſo löthig iſt, daß es mit Vortheil ſofort verſodten werden kann *), an andern Orten aber ſo wenig Salz bey ſich führet, daß man die Sole vorher durch die ſogenannten Leckwerke, oder das Gradiren, mehr in die Enge bringen muß. Dieſes Gradiren kömmt aber darauf an, daß die Sole in gewiſſen Gradierhäuſern, die auf Holzwerken ruhen und keine Seitenwände haben, in die Höhe getrieben wird, und auf darzu vorhandenen Reißgebunden von Dornen tropfenweiſe von einem Zweige auf den andern fällt, da denn die freye Luft viele wäſſerigte Theilchen in Dünſten verfliegend machet, wodurch mithin die Sole mehr in die Enge gebracht wird. Dieſe Anſtalt verurſachet nun freylich, daß eine geringhaltige Sole nicht ſo viel Vortheil bringt, als eine andere, die von Natur reichhaltig quillt. Jedoch iſt das daraus geſodtene Salz eben ſo gut, als das aus reichhaltigen Brunnen, wenn ſonſt die Sole rein iſt **). Man muß nämlich noch einen andern Unterſchied unter der Sole merken, indem einige Brunnen eine reine Sole haben, die weiter keine andern Materien als ein gemeines Küchenſalz bey ſich führet. Andere Brunnen aber geben eine Sole, die mit fremdartigen Materien und Salztheilchen, beſonders mit einem alaunhaften zu ſtark alkaliſchen bituminöſiſchen Weſen vermiſchet iſt; da denn das Salz entweder nicht Schärfe genug hat, oder die Feuchtigkeit ſehr an ſich zieht, oder ſonſt fehlerhaft wird.

*) Wenn die Sole nicht wenigſtens zehen bis eilflöthig; ſo kann ſie nicht mit Nutzen verſodten werden, geſetzt, daß man die Feuerung mit Steinkohlen, oder auf andere Art, noch ſo wirthſchaftlich einrichten wollte. Daher, wenn ſie geringhaltiger iſt, ſo muß ſie gradiret werden. Jedoch kann man auch keine Sole gradiren, die nicht wenigſtens fünflöthig iſt: und dennoch müſſen alsdann die Lebensmittel und mithin die Arbeiter nicht allzutheuer ſeyn, oder man muß das Werk ſonſt ſehr gut und wirthſchaftlich einrichten können.

**) Man hat in einer gewiſſen Preißſchrift das Gegentheil behaupten wollen. Allein, die geſunde Vernunft lehret uns ſchon, daß das Gradiren an und für ſich ſelbſt kein ſchlechter Salz verurſachen kann, ſondern daß dieſes auf die Beſtandtheile der Sole ankommen muß. Die Erfahrung hat, deucht mich auch, genugſam gezeiget, daß man, des Gradirens ungeachtet, ganz gutes Salz machen kann. Ueberhaupt blicken in dieſer ganzen Schrift überall die hälliſchen Bürgerkothen hervor, weil man darinnen nicht einmal das in den königlichen Kothen eingeführte Wärmen der Sole billiget.

§. 201.

Von dem Salzſieden und den Mitteln und Anſtalten darzu.

Das Salz wird durch das Kochen aus der Sole erhalten, indem dadurch das Waſſer nach und nach in Dünſte verwandelt wird und verfliegt. Jedoch iſt dabey eine Art des Niederſchlages nöthig, zu welchem Ende Rinderblut, und zwar nach des Herrn von Dreyhaupt Bemerkung, von nicht allzufetten Rindern, wie auch in Sole gerührte rohe Eyer kalt darunter gethan werden. Die Körnung aber, wenn der wäſſerigte Theil der Sole bald gänzlich verkocher iſt, wird durch darein geſprengtes Bier, worzu Weißbier und vornehmlich Duchſtein am beſten dienlich ſeyn ſoll, befördert. Das Hauptwerk bey dem Salzſieden kömmt auf die möglichſte Erſparung des Holzes an; wannenhero man ſich des Torfes und der Steinkohlen mit Nutzen dabey bedienen kann, wenn man nur die Sole anfangs durch ein Flammenfeuer in das Sieden bringt. Es beruhet auch gar viel bey dem Salzſieden auf der Größe und Beſchaffenheit der Pfanne ſo wohl

als

als des Heerdes, hauptsächlich aber auf der Regierung des Feuers und des Zuges desselben; wie man denn bey wohleingerichteten Feuerstätten zugleich die Sole in besondern Wärmpfannen wärmen, und bey dem nachfolgenden Sieden dadurch viel Feuerung ersparen kann. Auch kann die noch übrige Hitze aufgefangen und zur Trocknung des Salzes gebrauchet werden. Ueberhaupt läßt sich bey dergleichen landesherrlichen Salzsiedereyen die Admodiation mit großem Nutzen gebrauchen: indem man nämlich einem Entrepreneur für das Stück Salz zu sieden ein gewisses ausmachet, der denn, weil er selbst allenthalben gegenwärtig ist, und auf seinen Nutzen sieht, die Sache viel wirthschaftlicher und sparsamer bestreiten kann, als wenn es auf des Landesherrn Rechnung und besondere Kosten geschieht.

§. 202.

Von den Maaßregeln, den Debit des Salzes zu erhalten.

Wenn nun der Landesherr selbst Salzwerke in seinen Landen hat; so ist es allerdings billig, daß er den Debit desselben vorzüglich befördert, damit unnöthiger Weise für Salz kein Geld außer Landes geht. Zu dem Ende ist er gar wohl befuget, nicht allein die Einfuhr alles fremden Salzes scharf zu verbieten, den Salzverkauf sich allein vorzubehalten, und zu diesem Behufe allenthalben Salzmagazine, Niederlagen und Verkaufshäuser anzulegen, sondern auch die Unterthanen anzuhalten, daß sie erweisen müssen, wie sie ihr benöthigtes Salz wirklich daselbst gekaufet haben; wannenhero sie sich bey dem Kaufe desselben eine Bescheinigung geben lassen müssen. In den preußischen Landen hat man die Salzbücher eingeführet, und jeder Haushaltung nach der Anzahl der Personen und des Viehes, ein gewisses Maaß Salz zu nehmen auferleget, wodurch man freylich vor aller Einfuhr fremden Salzes am besten gesichert ist. Da auch der Preiß des

des Salzes nicht unbillig ist, und bey diesen zerstreueten und mit andern Staaten gar sehr untermischt liegenden Landen, der Eingang fremden Salzes auf andere Art schwerlich zu verhindern war; so ist diese Anstalt gar nicht zu misbilligen. Jedoch wollte ich diese Einrichtung in andern Ländern, die bey einander liegen, und wo folglich der Eingang fremden Salzes eher verhindert werden kann, eben nicht anrathen, weil alle solche Zwangsanstalten außer der höchsten Noth, guten Regierungsgrundsätzen gar nicht gemäß sind. Vor allen Dingen aber muß der Landesherr in dieser auch der Armuth unentbehrlichen Sache einen billigen Preiß setzen. Denn eine übermäßige in großen Staaten auf viele Millionen ansteigende Revenüe daraus zu machen, welches bloß durch einen unmäßigen Preiß erzwungen werden kann, so, daß das Pfund Salz öfters auf zwey und drey Groschen zu stehen kömmt, das kann unmöglich für billig und dem gemeinschaftlichen Besten der Unterthanen zuträglich erachtet werden; ob gleich die Sache hin und wieder, besonders in Italien, wirklich so hoch getrieben wird.

§. 203.

Von dem Salpeterwesen und den darzu gehörigen Anstalten.

Man pfleget auch das Salpetersieden und die darzu gehörigen Anstalten unter das Salzregal zu rechnen, ob es gleich im Grunde nichts als ein gemeines Nahrungsgeschäffte ist. Unterdessen da der Salpeter, als eine Hauptmaterie des Pulvers, zu dem heutigen Kriegeswesen unentbehrlich ist, und mithin die Unterthanen zur Bestreitung des Aufwandes bey dem Militair-Etat desto mehr Abgaben entrichten müssen; so ist es allerdings rathsam, daß nicht allein der Regent sich des Vorkaufrechtes des Salpeters in seinen Landen bedienet, sondern auch allerley Anstalten machet, solchen mit möglichster Ersparung der Kosten, und in genugsamer Menge, zu gewinnen. Gleichwie nun der

Salpeter in Erden erzeuget wird, die mit verfaulten Dingen aus dem Pflanzen- und Thier-Reiche vermischet sind, besonders wenn die Luft darauf wirken kann; so kann man gar leicht die behörigen Anstalten machen, genugsamen Salpeter zu gewinnen, ohne daß man nöthig hat, den Unterthanen die Wände einhacken zu lassen; und es ist eher rathsam, daß man von den Unterthanen nach einer besondern Anweisung und Vermischung gewisse Wände darzu setzen läßt, als daß sie alle fünf bis sechs Jahr neue Wände um ihre Höfe und Gärten führen müssen, wenn die Salpetersieder ihre alten Wände einscharren. Man kann sich auch mit Vortheile der Admediation hierinnen bedienen, und einem gewissen Entrepreneur eine bestimmte Zahlung für den Zentner Salpeter verwilligen, unter der Bedingung, daß ihm in seinen Anstalten zur Erzeugung des Salpeters von den Gerichtsobrigkeiten alle hülfliche Hand geboten werden muß. Auf diese Art ist in den preußischen Landen der Directeur des Salpeterwesens in dem Herzogthume Magdeburg, Fürstenthume Halberstadt und Grafschaft Mannsfeld magdeburgischer Hoheit zugleich Entrepreneur, und erhält für den Zentner Salpeter eilf Thaler bezahlet *).

*) Man hat zeither viel von einer Erfindung gehöret, Salpeter aus Salze zu machen. Daß die Sache möglich ist, daran ist gar kein Zweifel; und ich habe selbst Versuche darinnen gemachet, die mir gerathen sind. Allein wenn man den zusammengesetzten Materien nicht genugsame Zeit zur Fäulniß läßt; so wird die Natur des gemeinen Salzes nicht genugsam verändert, und der Salpeter tauget zu dem Schießpulver und andern Endzwecken nicht viel, oder das gemeine Salz schießt in keine Salpetercrystallen, sondern bleibt größtentheils als ein schmierigtes Wesen auf dem Boden sitzen. Will man aber auf diese Veränderung lange Zeit verwenden; so brauchen wir dieser Kunst gar nicht, sondern wir können solche schöne Anstalten zur Erzeugung des Salpeters machen, daß derselbe dadurch eben so wohlfeil erhalten wird. Ich zweifle also, daß bey dieser Erfindung großer Vortheil zu machen seyn wird. Uebrigens rechnen auch einige das Potaschensieden unter das Salzregal. Allein, da dieses Salz weder mineralischen Ursprunges ist, noch zu den Kriegesbedürfnissen gebrauchet wird; so läßt es sich schwerlich unter die Regalien zählen, sondern es ist eine gemeine Nahrungsart, die höchstens, weil guter Gewinnst davon zu ziehen ist, mit etwas stärkern Abgaben, als andere Gewerbe, beleget werden kann.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Münzregal.

§. 204.

Grund des Münzregals und Erklärung desselben: wie auch Unterschied der Münzen.

Wir kommen nunmehr auf das siebente und letzte Regal, nämlich das Münzregal (§. 108.); und in der That kann man dasselbe bloß als eine Folge aus dem Bergwerksregal ansehen, ob gleich die darzu gehörigen Geschäffte und Maaßregeln, und die damit verknüpfte Wohlfahrt des Staats dieses Regal eben so wichtig machen, als irgend ein anderes Regal seyn kann, das an und für sich selbst in dem allgemeinen Eigenthume des Staats seinen Grund hat. Es ist aber diese Folge aus dem Bergwerksregal leicht zu erweisen. Die Güter unter der Erden gehören, vermöge des allgemeinen Eigenthumes des Staats, zu dem Bergwerksregal; und obgleich die Regenten gemeiniglich den Privatpersonen erlauben, solche durch den Bergbau zu gewinnen, so begeben sie sich doch ihres Rechtes daran nicht ganz und gar; sondern behalten sich den Vorkauf derselben vor, oder die Lieferung gegen gewisse von ihnen zu bestimmende Vergütung, beson-

ders in Ansehung des Goldes und Silbers. Nun hat man diese Metalle zu dem allgemeinen Werthe aller Güter angenommen, als man fand, daß das in den allerältesten Zeiten gewöhnliche Tauschen der Güter so vielen Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten unterworfen war (1 Theil §. 126. 127.) Allein es blieb dem ungeachtet noch eine Schwierigkeit in den Commercien und Gewerben übrig; denn wenn man seine Waaren und Güter gegen Gold und Silber an andere überlassen wollte, so mußte man diese Metalle nicht allein nach ihrem Gewichte, sondern auch nach ihrer Güte und Reinigkeit untersuchen. Um nun dieser Beschwerlichkeit abzuhelfen; so war es nöthig, daß Gold und Silber nach dem Gewichte in gewisse Stücke zerkleinert, und der Werth nach ihrer innerlichen Güte und Reinigkeit dauerhaftig und glaubwürdig darauf bemerket wurde. Daraus ist also das Geld oder die Münze entstanden; und weil Gold und Silber, vermöge des Bergwerksregals, am ersten in die Hände des Regenten kamen, und dessen Bemerkung von dem innerlichen Werthe und der Güte der Münzen, so wohl bey seinen Unterthanen, als bey Auswärtigen, allerdings den meisten Glauben finden mußte; so war es natürlich, daß man dieses Recht zu münzen, vorzüglich der obersten Gewalt zueignete. Nachdem auch die oberste Gewalt für das Aufnehmen der Commercien und den Wohlstand der Unterthanen überhaupt zu sorgen verbunden ist; so war es auch nöthig, daß sich die Vorsorge des Regenten dahin erstreckete, daß die Unterthanen durch falsche und geringhaltige Münze nicht betrogen würden. Das Münzregal ist also das hohe Recht des Landesherrn, nicht allein selbst in seinen Landen, mit Ausschließung aller andern, zur Beförderung der Gewerbe und Commercien das benöthigte Geld prägen zu lassen, sondern auch den Werth aller fremden im Lande roullirenden Münze zu bestimmen, die

die da hineinschlagenden Angelegenheiten zu dirigiren, Gesetze und Ordnungen darüber zu machen, und durch einen Nebenzweck Einkünfte davon zu erheben. Man hat aber eigentlich zweyerley Sorten von Münzen, nämlich grobe oder harte, und Scheidemünzen. Unter die groben Sorten rechnet man alle goldenen Münzen und von silbernen die Speciesthaler, zwey und ein Drittel- wie auch Sechstheil-Stücken, oder wenn man nach Reichsthalern ausmünzet, die ganzen, halben und viertel Thaler. Alle kleinere Sorten aber gehören unter die Scheidemünze.

§. 205.

Kurze Geschichte des Münzwesens in Deutschland und des dabey eingerissenen Verderbens.

Die Münzen sind sehr alt in der Welt, und schon vor Abrahams Zeiten vermuthlich von den Phöniciern erfunden worden. Wir können auch noch von den persischen und macedonischen Königen, von den Nachfolgern Alexanders des Großen, und besonders von den griechischen Städten in den Cabinettern verschiedene Münzen vorzeigen. Die Römer haben gar zeitig Geld zu münzen angefangen; und durch dieselben haben auch die Deutschen die Münzen kennen gelernet, da sie sich vorher bloß mit dem Tausche der Waaren beholfen. Die alten fränkischen Könige ließen endlich selbst goldene und silberne Münzen schlagen, wiewohl nur aus dem römischen Gelde; und ein gleiches thaten auch die Könige der Thüringer, Bayern und Gothen. Ja das Münzen nahm so sehr überhand, daß auch die Bischöffe, Stifter und Klöster Geld prägen ließen, bis endlich Carl der Große das Münzrecht zu den Regalien rechnete, und in den Münzen selbst einige Aenderung machete. Nach Abgang der Carolinger maßeten sich die mächtigen deutschen Herzoge des Münzrechtes wieder an; und die Kaiser, welche nach dem Beyspiele der Carolinger dieses Recht zu den Regalien rechneten, begnadigten so wohl die

Stifter, als die nach und nach entstehenden kleinern Reichsstände, an Fürsten, Grafen und Städten damit. Hierzu gaben die Bergwerke, die im zehenten und nachfolgenden Jahrhunderten in Deutschland entdecket wurden, um so mehr Gelegenheit, und man fieng an die Schrauben- Hohl- und Blech- Münzen oder Bracteaten auszumünzen, die aus feinem Silber bestanden. Allein man unternahm gar bald die Münzen durch Zusätze zu verringern; dahero man in den Verschreibungen und Contracten ausdrückete, wie viel löthig die Mark, ohne den Zusatz zu rechnen, seyn sollte. Sonderlich waren damals die florentinischen und die nach ihrem Muster geprägten rheinischen Gülden gewöhnlich, bis man endlich nach dem Beyspiele der französischen Tournesen die Groschen schlagen ließ, davon jeder anfangs ein Quentgen Silber hielt. Allein sie wurden nach und nach immer kleiner und geringer gemachet; und eben so gieng es mit den Hällern, einer Scheidemünze, die von der Reichsstadt Halle in Schwaben ihren Ursprung hatten, und die in starken Auszahlungen nach Pfunden gerechnet wurden. Zu gleicher Zeit nahmen gewaltige Unordnungen in dem Münzwesen überhand, denen die von Zeit zu Zeit gemachten Reichs- Münzordnungen keine abhelfliche Maaße geben konnten, bis endlich dieser Unfug durch die sogenannten Heckemünzen auf das höchste stieg, und sehr trübselige Zeiten in Deutschland verursachete, welche die Kipper- und Wipper- Zeiten genennet werden. Die Reichsstände haben sich endlich im vorigen Jahrhunderte durch Recesse und Vergleiche zu helfen gesuchet, wovon der zinnaische, leipziger und torgauische Münzreceß bekannt sind. Allein es haben sich dennoch beständige Irrungen in dem Münzwesen des Reiches ereignet; und obgleich im Jahre 1736 nach vielen und langwierigen Handlungen auf dem Reichstage ein Reichsgutachten erfolget ist; so ist doch auch dieses

dieses wegen des darauf erfolgten Todes Kaiser Carls des sechsten zu keiner sonderlichen Wirkung gekommen: so daß sich dermalen die benachbarten mächtigen Reichsstände abermals durch besondere Recesse und Vergleiche zu helfen suchen, wie seit kurzem zwischen Oesterreich, Bayern und Salzburg geschehen.

§. 206.

Dreyerley Ursachen des verderbten Münzwesens, 1) der Zusatz oder die Legirung.

Diese Unordnungen des Münzwesens in Deutschland entstehen vornehmlich aus dreyerley Ursachen: 1) Daß man Gold und Silber nicht rein vermünzet, sondern von geringerem Metalle Zusätze machet; 2) daß auch diejenigen Reichsstände, die keine Bergwerke haben, ohne Schaden Geld münzen lassen und wohl gar noch Einkünfte daraus nehmen wollen, und 3) daß Gold und Silber beständig im Preiße steigen, worzu aber die vorhergehenden zwo Ursachen gleichfalls gar viel beytragen; wie sie denn überhaupt alle drey eine große Wirkung in einander haben, und gleichsam eine gemeinschaftliche Kette ausmachen, um das Münzwesen in das Verderben zu reißen. Es ist nöthig, daß wir eine jede von diesen Ursachen etwas ausführlicher erörtern. Was nun den Zusatz bey den Münzen anbetrifft; so entsteht er gemeiniglich daher, daß diejenigen Münzherren, so keine Bergwerke haben, gleichwohl auch münzen lassen wollen; und gleichwie sie das Silber eben so theuer bezahlen müssen, als hoch es die andern vermünzen, so suchen sie die Münzkosten und wohl darzu einen Ueberschuß durch den Zusatz eines geringern Metalles zu erhalten, weil doch ihre Münzen mit den andern gleiches Gewicht haben sollen. Diese Ursache veroffenbaret sich auf unläugbare Art aus der Geschichte des mittlern Zeitalters von Deutschland. Denn als man die Bergwerke bey uns erfunden hatte; so prägete man eine geraume Zeit hindurch von feinem Silber, wie die noch vorhandenen

Bracteaten, und andere Münzen dieser Zeit, genugsam zeigen; und nur diejenigen Reichsstände, die keine Bergwerke besaßen, fiengen am ersten an mit Zusatze zu münzen. Hierzu kamen die Münzmeisters, welche den Münzherren glaubend machten, daß sich rein Gold und Silber nicht wohl vermünzen ließe, indem es nicht genugsam geschmeidig wäre. Allein nichts ist so falsch, als dieses Vorgeben, wie mir ein jeder verständiger Chymicus Beyfall geben wird. So viel kann man nicht läugnen, daß rein Gold und Silber durch einfallende Kohlen in den Schmelztiegel und durch den Rauch von Zinn und den Halbmetallen eher spröde wird, als wenn es mit Kupfer versetzet ist. Allein, alles dieses läßt sich ja leicht vermeiden, wenn man nicht nachläßig ist. Die Haupturſache aber ist ohne Zweifel der Vortheil der Münzmeister, weil man sie bey der Legirung nicht genau übersehen kann. Unterdessen fand dieses Vorgeben bey den Münzherren leicht Eingang, weil durch den Zusatz ihr eigener Misbrauch des Münzregals, wenigstens in den Augen der meisten Menschen, die das Probiren des Goldes und Silbers nicht verstehen, desto eher bedecket werden konnte; indem sich das Kupfer auf der Oberfläche so schön aussieden läßt. Allein in der That ist nichts so unnöthig und wider den offenbaren Endzweck der Münzen, als eben dieser Zusatz. Man hat Gold und Silber unter andern auch deshalb zu dem Werthe aller Güter angenommen, weil sich mit ein klein wenig dieser Materien ein beträchtlicher Werth verbinden ließe, welches zur Fortschaffung und bey sich Tragung sehr bequem war; und mithin ist es offenbar widersinnisch, diese Materien ohne Noth zu vergrößern.

§. 207.

Die Legirung verursachet eine Menge mühsa-

Unterdessen verursachet dieser Zusatz, oder die so genannte Legirung, daß in dem Münzwesen eine Menge

ge mühsamer und weitläuftiger Geschäffte entstehen, ja, daß fast eine eigene Wissenschaft daraus wird. Denn da hat man erst einen gewissen Münzfuß nöthig, wie hoch nämlich die Mark in groben Sorten und in Scheidemünze ausgepräget werden soll, davon wir besser unten reden werden. Sodann muß man die Beschickung im Tiegel auszurechnen und einzurichten wissen, wie viel man nämlich von reinem Silber und Zusatze, oder von jeder Art des vorhandenen Silbers, das von verschiedenem Gehalte ist, nehmen muß, um das vorhabende Werk zum Ausmünzen nach dem Münzfuße heraus zu bringen. Alsdann sind so wohl vor, als nach der Vermünzung eine Menge Proben und Gegenproben auf der Kapelle nöthig; und eben diese Proben werden erfordert, wenn man fremde Münzen untersuchen will. Man hat aber eigentlich zweyerley Legirung, die weiße und rothe. In der weißen Legierung ist der Zusatz Silber, und wird nur bey goldenen Münzen gebrauchet, wiewohl man sich heutiges Tages derselben nicht stark mehr bedienet, weil das Gold dadurch, zumal bey starkem Zusatze, bläſſer wird. Die rothe Legirung aber nennet man, wenn man Kupfer zusetzet, und dieses geschieht heutiges Tages so wohl bey den silbernen als auch am meisten bey goldenen Münzen. Hieraus entsteht nun der Unterschied der Münzen, nach ihrem Schrothe und Korne. Unter dem Schrothe versteht man, wie viel Stücken von einerley Art Münze auf die rauhe Mark, das ist, benebst dem Zusatze, gehen sollen, und wie viel mithin ein jedes einzelnes Stück wiegen muß; z. E. es sollen funfzehen zweydrittel Stücken auf die rauhe Mark gehen; es werden aber nur vierzehen daraus gemachet; und mithin ist das Schroth nicht recht. Unter dem Korne versteht man den innerlichen Werth einer Münze, in Absicht auf das darinnen befindliche feine Silber. Z. E. Die Mark Silber soll zu zwölf Thalern

mer Geschäffte bey dem Münzwesen.

ausgemünzet werden, mithin muß in der rauhen Mark dreyzehen Loth, ſechs Grän fein Silber ſeyn, außerdem iſt die daraus geprägte Münze an Korne zu geringe. Aus dieſem Unterſchiede des Schrothes und Kornes, entſtehen nun die neunerley Münzfälle, wenn nämlich die Münze 1) an Schroth und Korn gerecht und gut, 2) an Schroth und Korn zu gut, 3) an Schroth und Korn zu geringe, 4) an Schroth recht, an Korn zu gut, 5) an Schroth recht, an Korn geringe, 6) an Schroth zu leichte, an Korn zu gut, 7) an Schroth zu ſchwer, an Korn zu geringe, 8) an Korn recht, an Schroth zu leichte, 9) an Korn recht, an Schroth zu ſchwer iſt. Man kann alſo leicht erachten, wie bald in einem von dieſen Fällen etwas verſehen iſt, ob gleich den Münzmeiſtern an Schroth und Korn ein Remedium *) gegeben iſt, oder etwas nachgeſehen wird; und wie öfters mithin das zur Ausmünzung zubereitete Werk, oder wohl gar die Münzen ſelbſt, wieder eingeſchmolzen werden müſſen. Aller dieſer mühſamen und weitläuftigen Geſchäffte aber könnte man entrathen, wenn man die Legirung höchſt unnöthiger Weiſe nicht eingeführet hätte.

*) Das Remedium iſt zweyerley an Schroth und an Korn. Weil das Abwägen der Münzen nicht auf das allergenaueſte getroffen werden kann: ſo iſt den Münzmeiſtern das Remedium gegeben, daß ihnen an hundert Thalern groben Münzſorten ein Stück paſſiret, das iſt, es wird nichts daraus gemachet, ob hundert Thaler um ein Stück ſchwerer oder leichter ſind, als das Münzgeſetz verordnet; jedoch daß ſie ſchwerer ſind, hat man nicht viel zu befürchten. An zwey Groſchen- und Groſchenſtücken, paßiret auf eben dieſe Art ein halber Thaler an hundert Thalern, und an kleinerer Scheidemünze ein Thaler. Das heißt das Remedium an Schroth. Das Remedium an Korn beſteht darinnen, daß in der Mark an der Feine des Silbers, oder am Gehalte, ein halber Gran paßiret, z. E. die Mark ſoll fein halten 13 Loth 8 Gran; das Werk aber iſt etwas ärmer ausgefallen, und hält nur 13 Loth 7 und ein halb Gran: ſo wird aus dieſem halben Gran nichts gemachet, ſondern das Werk kann ausgeben. Der Münzmeiſter ſoll es zwar in der folgenden Ausmünzung wieder einbringen: allein, das geſchieht ungemein ſelten.

§. 208.

Die zweyte Urſache des ſehr verderbten Münzweſens in Deutſchland, beſteht darinnen, daß diejenigen Reichsſtände, die keine Bergwerke haben, dennoch Geld münzen laſſen, und nicht allein die Koſten der Ausmünzung aus der Münze ſelbſt nehmen, ſondern überdieß Einkünfte daraus ziehen wollen. Denn da müſſen ſie entweder andere Münzen, die ihren wahren innerlichen Gehalt haben, einſchmelzen laſſen, welches jedoch nach den Reichsgeſetzen nicht geſchehen ſollte, oder in andern Ländern beſchnittene und unbeſchnittene Juden halten, die das Silber um eben den Preiß aufkaufen, als es die mit Bergwerken verſehenen Reichsſtände ausmünzen. Hierbey wollen dieſe Leute auch ihren ehrlichen Gewinn haben, und ein großer Münzjude hat wieder eine Menge kleinere an ſich, die doch alle gewinnen wollen. Wenn man nun noch den Transport und andere Nebenkoſten rechnet; und wenn ungeachtet aller dieſer Umſtände nicht allein die Münzkoſten, ſondern auch wichtige Einkünfte heraus kommen ſollen; ſo iſt es ſehr natürlich, daß die Münzen ſolcher Reichsſtände ſehr geringhaltig ausfallen müſſen. Dergleichen Münzſtätte giebt es nun gar viele in Deutſchland; und viele Cameraliſten, wenn ſie der Noth oder der Verſchwendung des Hofes zu ſtatten kommen, oder dem großen Götzen, dem Intereſſe, ein angenehmes Opfer bringen wollen, wiſſen keinen bequemern Weg, als das Ausmünzen geringhaltiger Geldſorten. Die Zeiten bleiben auch hierinnen immer einer-

Die zweyte Urſache iſt, daß die Reichsſtände, ſo keine Bergwerke haben, mit Vortheile münzen laſſen wollen.

einerley in Deutſchland. Wenn man ſich anfängt der Verpachtung der Münzen zu ſchämen *), die ein wenig gar zu offenbar wider die Natur der Sache läuft: ſo wird es deshalb nicht beſſer. Es giebt ſchon Cameraliſten, die ſich anbiethen, gegen einen ſehr ſtarken Gehalt die Münze mit dem benöthigten Golde und Silber zu verſorgen, und ſo und ſo viel Ueberſchuß daraus jährlich zu liefern, wodurch folglich das Kind nur einen andern Namen erhält.

*) Nichts iſt wohl ſo offenbar wider die Natur des Münzweſens, als die Verpachtung der Münzen. Die Verpachtung ſetzet eine Sache voraus, die Einkünfte abwirft; und die kann man aus der Ausmünzung nicht nehmen, ohne dem Endzwecke der Münzen gerade entgegen zu handeln, wie ich hier genugſam gezeiget habe. Wollte man ſagen, daß die Ausprägung der Scheidemünze mit Vortheile geſchehen, und mithin dieſe Nutzung verpachtet werden könne: ſo iſt dieſer Einwand ſo gleich abgefertiget, wenn man bedenkt, daß der Endzweck der Scheidemünze nur ganz geringe Summen erfordert, nicht aber, daß das Land damit überſchwemmet werde. Denn man brauchet nur in den Gewerben aus einander kommen zu können, und darzu ſind gar keine beſtändigen Ausmünzungen nöthig. Der einzige Fall, in welchem die Verpachtung noch einigermaßen zu entſchuldigen iſt, würde darauf ankommen, daß dergleichen Scheidemünzen in ein ganz anderes Land giengen, mit guter Zufriedenheit deſſelben Landes, weil es keine eigene Münzen hat, und an Scheidemünzen Mangel leidet.

§. 209.

Man kann aber die Ausübung eines Regals nicht erzwingen, darzu der Grund nicht vorhanden iſt.

Alles dieſes Verderbniß des Münzweſens entſteht daher, daß man ſich einbildet, ein großer Herr könne doch das Münzregal nicht umſonſt haben; ſondern müſſe es durch wirkliche Ausprägung einer genugſamen Menge Geldſorten beſtändig ausüben. Nichts iſt aber ſo irrig, als dieſe Einbildung. Das Münzregal

regal iſt eine Folge aus dem Bergwerksregal (§. 204.); und die Sache leidet, was die wirkliche Ausmünzung anbetrifft, nicht den geringſten Zweifel, ob gleich die Beſtimmung des Werthes der im Lande roullirenden Münzen nicht daraus abfließt, die aber auch mehr eine Policeyanſtalt iſt, und nur deshalb zum Münzregal gerechnet wird, weil die Ausmünzung und dieſe Policeyanſtalt einerley Gegenſtand betreffen. Wenn nun der Grund der Sache, nämlich die Bergwerke, nicht vorhanden iſt: ſo iſt es ja natürlich, daß auch die Folge daraus nicht ſtatt finden kann. Ein großer Herr beſitzt der Befugniß nach alle Regalien, Allein, die geſunde Vernunft erfordert ja unſtreitig, daß das allgemeine Vermögen des Staats, eine ſolche Beſchaffenheit haben muß, daß der Grund zu deren Ausübung wirklich vorhanden iſt. Anderergeſtalt iſt es ja ungereimt, eine Ausübung mit Gewalt zu erzwingen. Wie? muß man denn Meere und Seen machen laſſen, um die Waſſerregalien auszuüben? Oder die Mineralien erſt aufkaufen, in die Gebirge ſtecken, und ſolche durch den Bergbau wieder gewinnen laſſen, damit das Bergwerks-Regal nicht unausgeübet bleibe? Jedoch, wir wollen ein ernſtliches Beyſpiel geben. Wir wollen den Fall ſetzen, daß ein Land eine einzige ſehr große und fruchtbare Ebene wäre, ohne daß ſich die mindeſte Waldung darinnen befände; dennoch aber hätte daſſelbe Torf zur Feuerung, es erzeugete an ſeinen Flüſſen und Landſtraßen viel Holz, und könnte überdieß aus benachbarten Staaten das Holz auf Flößen viel wohlfeiler erhalten, als wenn es ſeine ſehr fruchtbaren Felder zu Waldungen machete. Wenn nun der Regent in der Einbildung, daß er gleichwohl das Forſt- und Jagd-Regal beſäße, und es mithin ausüben müßte, nicht allein ſeinen Unterthanen anbefehlen wollte, einen großen Theil ihrer fruchtbaren Felder zu Waldungen

gen zu machen, sondern auch seine Domainen selbst zum Theil zu Gehölzen anbauen ließe, was würde man von diesem Fürsten sagen? Unterdessen verfahren diejenigen Regenten, welche häufig Geld münzen lassen, ohne Bergwerke zu besitzen, nicht viel anders, wie sich von selbst ergeben wird, wenn man den folgenden § aufmerksam betrachtet.

§. 210.

Ein Regent hat aber von der Ausmünzung schlechter Münzsorten keinen Vortheil.

Man würde nämlich wider das starke Ausmünzen geringhaltiger Münzsorten nichts zu erinnern haben, wenn es einem Regenten und seinen Staaten zu einem wahren Vortheile gereichete; denn man würde sie alsdann gar nicht verdenken können, daß sie das Münzregal zu ihrem Nutzen zu gebrauchen suchten, ob sie gleich keine Bergwerke in ihren Landen hätten. Allein, es ist so weit gefehlet, daß das Ausprägen geringhaltiger Münzsorten, einem Lande und dem Regenten selbst zum Vortheile gereichen sollte, daß es vielmehr dem Fürsten, noch mehr aber seinen Unterthanen, zum äußersten Nachtheile ausschlägt. Dieses scheint nun ein Paradoxon zu seyn, weil doch gleichwohl ein solcher Reichsstand von diesem Ausmünzen Einkünfte zieht; allein, ich hoffe es ganz klar zu beweisen. Zu dem Ende muß ich zuförderst den Satz voraus setzen, daß der Reichthum eines Regenten und seines Landes, bloß nach denjenigen Gütern beurtheilet werden kann, die bey den benachbarten freyen Völkern einen ungezweifelten und gleichmäßigen Werth haben. Aus dieser Ursache hat man Gold und Silber zu dem allgemeinen Werthe aller Arten von Gütern angenommen; und es war ein solcher allgemeiner Werth bloß wegen des Zusammenhanges und der Correspondenz mit andern Völkern nöthig (1 Theil, §. 126.). Denn wenn es bloß auf die Gewerbe innerhalb Landes angekommen wäre: so hätte man sich entweder mit dem Tauschen behelfen können, oder man hätte Eisen, Papier, Leder, Baumrinde, Blätter, Muscheln, und wer weiß was sonst, statt des Geldes gebrauchen können, wie denn dergleichen Dinge wirklich in Absicht auf die Gewerbe innerhalb Landes, nicht allein in Nothfällen hin und wieder an die Stelle des Geldes gesetzet worden sind, sondern auch bey barbarischen Völkern noch itzo statt finden. Es ist also unstreitig, daß der wahre Reichthum eines Regenten und seines Landes, bloß auf den Werth ankömmt, welchen dessen Güter außerhalb Landes; und mithin nach dem von allen Völkern angenommenen vorzüglichen Vergütungsmittel aller Güter, nämlich dem Golde und Silber, haben. Von diesen Gütern ist das Geld eines Landes nicht ausgenommen; und ich habe im ersten Theile (§. 177. 222.) gezeiget, daß es bloß eine Waare ist, welche die Ausländer lediglich nach dem innerlichen Gehalte des Goldes und Silbers annehmen und vergüten. Wenn also ein Reichsstand geringhaltige Münzsorten ausprägen läßt; so irret er sich gar sehr, wenn er glaubet, daß er solche in den benachbarten Staaten, und überhaupt bey Ausländern, in eben dem Werthe ausgiebt, den er fälschlich darauf bemerken lassen. Diese wissen es durch Agio, Wechsel-Cours-Gelder, und durch den höhern Preiß ihrer Waaren, dergestalt einzurichten, wenn auch keine wirkliche Verrufung solcher Münzen in andern Landen erfolget, daß sie solche in der That nicht höher annehmen, als der innerliche Gehalt des Goldes und Silbers beträgt; ja sie kürzen eher zu viel als zu wenig ab, damit sie desto sicherer ohne Schaden bleiben. Der Vortheil, den ein Landesherr aus der Ausmünzung schlechter Geldsorten zieht, beruhet also bloß auf denjenigen Summen, die er zu Besoldung seiner Bedienten, und zu anderem Aufwande im Lande ausgiebt.

§. 211.

§. 211.

Die Unterthanen leiden durch schlechte Münzen großen Schaden, der endlich selbst auf den Regenten fällt.

Allein hieraus erwächst seinen Unterthanen ein gedoppelter Schade. Denn wenn sie bey Ausländern für dergleichen Münzsorten Waaren einkaufen, oder sonst Summen außer Landes schicken: so haben sie eben diese Abkürzung durch den höhern Preiß der Waaren, durch Agio und Wechsel-Cours-Gelder zu erleiden; und hingegen, wenn sie Landesproducte an Ausländer verkaufen, so werden sie mit ihres Landes schlechten Münzsorten bezahlet, die sie nicht ausschlagen können, da es ihres Landesherrn Geld ist. Sie bekommen also in der That viel weniger für ihre Landesproducte, als sie dem wahren Preiße nach empfangen sollten, weil sie den eigentlichen Werth ihres empfangenen Geldes auf keine andere Art beurtheilen können, als es andere Ausländer wirklich von ihnen annehmen. Man kann auch nicht zweifeln, daß solche schlechte Münzsorten gar häufig in das Land zurück gehen, wo sie geschlagen sind, weil sie daselbst ihren vollen Werth haben; und die Geld-Negocianten verstehen sich vortrefflich darauf, die verschiedenen Sorten des Geldes an ihrem rechten Orte anzuwenden. Es hat also das Land ungemeinen Schaden von solchen schlechten Münzsorten, und nur die Ausländer und einige Wucherer inn- und außerhalb Landes, haben Vortheil davon. Nun haben wir in diesem Werke genugsam gezeiget, daß das Interesse des Landes und des Regenten unmöglich von einander abgesondert werden können. Der Schade des schlechten Geldausmünzens fällt also auch zugleich auf den Regenten. Wenn man aber auch nach bösen Regierungs-Grundsätzen das Interesse des Fürsten von der Wohlfahrt des Volkes absondern wollte: so würde dennoch ein Regent von dem Ausprägen schlechter Geldsorten eher Schaden, als Vortheil haben. Denn da solche geringhaltige Münzen vorgezeigter maßen von den Ausländern durch

durch Commercien und Gewerbe so viel immer möglich wieder in das Land zurücke geschaffet werden; so fließen sie durch die Contributionen und Abgaben wieder in die Casse des Regenten; indem sich die Unterthanen wohl hüten werden, alte gute Landesmünzen oder auswärtige grobe Münzsorten, die ihren wahren innerlichen Gehalt haben, in die Casse des Regenten zu zahlen, so lange dergleichen geringhaltige Münzsorten des Landesherrn genugsam im Lande rouliren. Folglich besitzt der Landesherr nur einen eingebildeten Schatz; und wenn er Zahlungen an Ausländer zu thun hat, die sich in tausenderley Fällen ereignen, so hat er nicht mehr, als der wahre Werth des in seinen schlechten Münzen befindlichen Goldes und Silbers austrägt. Ja! da bey schlechten Landesmünzen auch der Preiß aller Dinge im Lande viel höher steiget: so empfindet auch dieses der Regent in allen seinem Aufwande. Folglich hat er seine jährlichen Einkünfte um so viel verringert, als er die Mark geringhaltiger hat ausmünzen lassen. Das ist ein jährlich wiederholter Schade; und er hat nur einmal einen scheinbaren Vortheil genossen. Der Schade fällt also wirklich auf ihn, und die Kosten der Ausmünzung sind ganz vergeblich gewesen. Er hat durch dieses Geschäffte nichts weiter gethan, als daß er einigen gewinnsüchtigen Leuten, die für ihn in fremden Landen die Aufkaufung des Silbers und Einwechselung guter Münzsorten besorget haben, und dem Entrepreneur, von welchem der schöne Anschlag zu diesen verderblichen Einkünften herrühret, Gelegenheit gegeben hat, ihre eigennützigen Absichten zu erreichen. Dabey aber hat er nicht nur selbst vergebliche Kosten aufgewendet, sondern auch sein Land und die Commercien treibenden Unterthanen in großen Schaden gestürzet, dem Aufnehmen der Commercien selbst aber ein großes Nachtheil zugezogen. Folglich sieht man

offenbar, daß es der Natur der Sache nach unmöglich iſt, daß diejenigen Reichsſtände, ſo keine Bergwerke beſitzen, das Münzregal mit Vortheile ausüben können.

§. 212.

Die dritte Urſache iſt die Steigerung des Gold- und Silber-Preißes.

Die dritte Urſache des verderblichen Münzweſens in Deutſchland, iſt, daß Gold und Silber beſtändig im Preiße ſteigen. An ſich ſelbſt iſt es freylich nicht nöthig, daß Gold und Silber im Preiße verändert werden; und da ſie ein allgemeiner Werth aller Güter ſeyn ſollen: ſo iſt es ſo gar wider ihren Endzweck, daß ihr Werth geſteigert wird. Allein, eben die beyden vorhergehenden Urſachen des verderblichen Münzweſens; ziehen dieſe dritte als eine natürliche Folge nach ſich, die denn hinwiederum auch ihren Theil zu den Unordnungen des Münzweſens beyträgt. Da man die Koſten des Ausmünzens in der Münze ſelbſt ſuchet, und zu dem Ende die Legirung erfunden hat; ſo iſt es natürlich, daß das reine Gold und Silber in Abſicht auf das Geld um ſo hoch im Preiße ſteigen muß, als der Zuſatz beträgt; und da auch diejenigen Reichsſtände, ſo keine Bergwerke haben, nicht allein ohne Schaden, ſondern auch mit vermeyntem Vortheile Geld münzen laſſen wollen; ſo muß der Preiß des Goldes und Silbers immer mehr ſteigen *). Denn da dieſer Preiß überall bekannt in der Welt iſt, ſo will ein jeder ſein Gold und Silber nicht geringer losſchlagen; dennoch wollen diejenigen, ſo es für die Münzen aufkaufen, auch etwas dabey gewinnen; mithin müſſen die daraus geprägten Münzen immer geringhaltiger ausfallen; und der Preiß des Goldes und Silbers gegen ſolch Geld, muß immer mehr ſteigen. So, wie nun aus den beyden vorhergehenden Urſachen die Steigerung des Gold- und Silber-Preiſſes entſteht; ſo trägt dieſe Steigerung hinwiederum zu dem Verderben des Münzweſens das Ihrige bey.

Die-

Diejenigen Reichsſtände, ſo eben nicht die Abſicht haben, eine Revenüe aus dem Münzregal zu machen, müſſen, wenn ſie keine Bergwerke haben, und mithin Gold und Silber bloß durch den Aufkauf und das Einſchmelzen anderer Münzen erlangen können, dennoch ohne Schaden ausmünzen, ſo lange andere Mitſtände eben ſo verfahren, und kein genugſames Regulativ, und ganz andere Ordnung in dem Münzweſen vorhanden iſt; mithin ſehen ſie ſich gleichſam wider ihren Willen genöthiget, ihre Münzen immer geringhaltiger ausprägen zu laſſen, damit die darauf verwendeten Koſten heraus kommen.

*) Dieſe Steigung des Gold- und Silber-Preißes, wird auch bis in Ewigkeit ſo fort gehen; ſo lange man bey dem Grundſatze bleibt, daß man das Münzregal zu einer Quelle der Einkünfte brauchen könne, oder ſo lange man nur die Koſten des Ausmünzens zu dem innerlichen Werthe des Goldes und Silbers ſchlägt. Denn ſo bald dieſes geſchieht, ſo erhöhet man auch den Preiß des Goldes und Silbers, wenn es gegen dergleichen Geld weggegeben werden ſoll, das nicht auf das genaueſte ſeinen wahren innerlichen Werth hat, als worauf man allein ſieht, nicht aber auf das Gepräge, und den äußerlichen Namen des Geldes. Folglich ſind alle Münzgeſetze und Verbeſſerungen, alle neue Reichs-Münz-Füße ganz vergeblich. Man wird und kann ſie bey dieſen Grundſatzen nur eine ganz kurze Zeit befolgen. Denn ſo bald das Gold und Silber mit dem erhöheten Gelde wieder einerley Preiß hat; ſo muß man geringhaltiger ausmünzen, als es der Münzfuß vorſchreibt, wenn es mit Vortheile geſchehen ſoll. Wenn man einmal die Unordnungen des Münzweſens aufhörend machen wollte, ſo muß man nicht unter den eiteln und zur Sache gar nicht ſchicklichen Namen von Thalern, Gulden und dergleichen ausmünzen: ſondern man müßte die Münzen bloß nach dem Gewichte prägen und das Gewichte und die Feine darauf bemerken, z. 1 Unze, oder 2 Loth fein Silber, 1 Loth zwölflöthig Silber ꝛc. Dadurch

würden alle Unordnungen und Wucher bey dem Münzwesen und selbst die Bevortheilung in dem Wechsel Negotio auf einmal wegfallen. Ich habe hiervon in den göttingischen Intelligenzblättern ausführlich gehandelt.

§. 213.

Hieraus entstehen zween Umstände in dem Münzwesen, 1) die Aenderung des Münzfußes.

Aus dieser Steigung des Gold- und Silber-Preisses, entstehen nun zweyerley Umstände, die in dem Münzwesen zu bemerken sind, 1) die Aenderung des Münzfußes, und 2) die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander selbst. Der Münzfuß ist das Regulativ oder die Anordnung des Landesherrn, die sich entweder auf die Reichs-Münz-Gesetze, oder auf die Verträge mit seinen Nachbarn, und auf den Preiß des Goldes und Silbers gründet, wie die auszuprägenden Münzen an Schroth und Korn (§. 207.) beschaffen seyn, und vornehmlich wie hoch die feine Mark an Golde und Silber durch das Ausmünzen ausgebracht werden soll; und gleichwie der Preiß des Goldes und Silbers beständig steigt; so muß sich auch der Münzfuß beständig verändern. Solchemnach war der Reichs-Münz-Fuß bis 1667, daß die Mark fein Silber zu 9 Rthl. 7 gl. ausgepräget werden sollte. Allein, weil der Silberpreiß schon höher gestiegen war: so traten in diesem Jahre die Häuser Sachsen und Brandenburg zusammen, und machten in Kloster Zinna einen besondern Münzreceß, kraft dessen die Mark zu 10 Rthl. 12 gl. ausgepräget werden sollte. Dieses wurde der zinnaische Münzfuß genennet, und dauerte nur bis 1690, da die Häuser Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Hannover und Braunschweig-Wolfenbüttel, in Leipzig einen neuen Münzfuß errichteten, nach welchem die feine Mark zu zwölf Thalern auszubringen wäre. Dieses hieß der Leipziger Fuß; und weil man in demselben bloß auf die groben Sorten Betracht genommen hatte;

hatte; so traten gedachte Häuser in eben diesem Jahre nochmals zu Torgau zusammen, und bestimmeten, daß die zwey Groschen-Stücken zu 12 Rthl. 9 gl. die Groschen zu 12 Rthl. 12 gl. die kleinere Scheidemünze aber zu 13 Rthl. ausgemünzet werden sollte. Diesen Fuß haben verschiedene andere Reichsstände angenommen *), und es ist eine geraume Zeit darnach geprägt worden. Allein, seit einigen Jahren ist man allenthalben davon abgegangen, und man bringt in harten Sorten fast allenthalben die feine Mark zu vierzehen Thalern aus, und in der Scheidemünze, sonderlich in den itzo gar häufig erscheinenden Groschen, wird die feine Mark zu sechszehen Thalern, und bey einigen Herren noch höher ausgemünzet.

*) Diese Annehmung versteht sich, daß wirklich darnach ausgemünzet worden. Denn an und vor sich selbst ist freylich der leipziger Fuß in dem Reichstags-Schlusse von 1737, der auch von Kaiserl. Majestät ratificiret worden, als der allgemeine Reichs-Münz-Fuß beliebet und festgesetzet worden. Allein, die wenigsten Reichsstände haben darnach wirklich ausmünzen lassen, und seit 6 bis 8 Jahren, ist er fast von allen Reichsständen verlassen worden: denn da so viel geringhaltige Münzen zum Vorscheine kommen; so halten auch diejenigen Reichsstände mit der Ausmünzung grober Münzsorten ein, die sonst den leipziger Fuß am genauesten beobachtet haben, weil sie befinden, daß die darnach ausgeprägten guten Münzsorten so gleich eingeschmelzet, und in andere Münzstellen geliefert werden.

§. 214.

2) Der Werth des Goldes und Silbers verändert sich gegeneinander selbst.

Der zweyte Umstand, der aus der Steigung des Gold- und Silber-Preißes entsteht, und in dem Münzwesen bemerket werden muß, ist, daß sich der Werth des Goldes und Silbers gegen einander selbst verändert. Diese beyden Metalle werden nicht immer gleich stark gesuchet. Bald ist man mehr für das

Ausmünzen der goldenen Münzen, bald für Prägung des Silbergeldes eingenommen. Das Verhältniß kann alſo nicht immer gleich bleiben. Beſonders iſt das Gold gegen das Silber im Preiße ſehr geſtiegen. Die Urſache davon iſt wohl hauptſächlich, daß in Europa wenig Gold durch den Bergbau gewonnen wird, wenn man die kaiſerlichen Erblande ausnimmt. Alle diejenigen Regenten alſo, welche goldene Münzen ſchlagen laſſen, müſſen andere dergleichen Münzen einſchmelzen; und die Unkoſten werden in dem höhern Werthe der goldenen Münzen geſuchet. Ueberdieß werden die goldenen Münzen wegen der Bequemlichkeit, womit man dieſelben bey ſich führen kann, allemal mehr geſuchet, als das Silbergeld. Sie thun alſo allemal Agio gegen das Silbergeld; und je geringer die Silbermünzen geſchlagen werden, deſtomehr ſteigt das Agio gegen die goldenen. Das Gold muß alſo immer mehr im Preiße ſteigen. Vor zweyhundert Jahren war das Verhältniß des Silber-Preiſſes gegen den Werth des Goldes, wie 11½ gegen 1. Itzo verhält ſich das Silber gegen Gold, faſt wie 15 gegen 1; und wenn man die Mark Silber nur zu zwölf Thalern rechnet; ſo kömmt der Preiß des Goldes höher als funfzehen mal ſo hoch gegen das Silber heraus. Dieſes Verhältniß iſt ein wenig zu hoch geſtiegen. In China iſt noch heute zu Tage der Preiß des Goldes nur zehenmal höher als des Silbers.

§. 215.

Das Münzregal hat die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, dahero müſſen die groben Sorten ihren wahren Werth haben.

Nachdem wir nunmehro den Zuſtand des Münzweſens, und die Urſachen von deſſen Verderbniſſe in Deutſchland genugſam betrachtet haben; ſo müſſen wir auch das Münzregal ſelbſt abhandeln, und vornehmlich die Art und Weiſe zeigen, wie es ſeinem Hauptendzwecke gemäß zur Beförderung der Wohlfahrt

fahrt des Staats ausgeübet und verwaltet werden muß, wobey ſich denn die Mittel wider das eingeriſſene Verderben des Münzweſens von ſelbſt an die Hand geben werden. Es hat aber das Münzregal hauptſächlich den Endzweck, daß zur Bequemlichkeit und Beförderung der Commercien und Gewerbe genugſames Geld im Lande vorhanden ſeyn möge (§. 204.); und gleichwie wir zweyerley Hauptſorten von Münzen haben, nämlich grobe Sorten und Scheidemünzen; ſo muß man beyderley Sorten in Anſehung dieſes Endzweckes wohl von einander unterſcheiden. Die groben Sorten ſind vornehmlich zur Bequemlichkeit des auswärtigen Kaufhandels und wichtiger inländiſcher Gewerbe beſtimmet; und das Gepräge darauf iſt ein öffentliches Zeugniß des Regenten, wodurch er, ſowohl Fremden, als ſeinen Unterthanen, bey ſeiner Treue und Glauben verſichert, daß der darauf bemerkte Werth des Goldes oder Silbers wirklich darinnen enthalten ſey, damit es in den Commercien keiner Unterſuchung von dem Gewichte und der Güte und Reinigkeit dieſer Metalle bedürfe. Wenn nun Treue und Glauben am allerwenigſten von denen Regenten verletzet werden ſoll, die die öffentlichen Bewahrer deſſelben ſind; ſo iſt es offenbar, daß ein Regent, der geringhaltigere Münzen ausprägen läßt, als der darauf bemerkte Werth iſt, nicht allein den ganzen Endzweck der Münzen über den Haufen wirft, ſondern auch zu ſeiner Schande Treue und Glauben verletzet, und damit gleichſam ein öffentliches Geſpötte treibt. Ueberdieß zieht er ſich und ſeinen Landen, ſtatt des gehofften Nutzens, nichts als Nachtheil zu (§. 110.); und die Commercien die dadurch befördert werden ſollten, werden vielmehr verhindert. Es iſt alſo ſchlechterdings nöthig, daß die groben Münzſorten den wahren innerlichen Gehalt haben, der darauf bemerket iſt; und da der Zuſatz,

oder die so genannte Legirung nicht allein höchst unnöthig ist, sondern auch viele mühsame und weitläuftige Geschäffte veranlasset, und vornehmlich zu Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten Gelegenheit giebt; so ist es sehr anzurathen, daß man die groben Münzsorten bloß von seinem Silber ausprägt.

§. 216.

Die Scheidemünzen bedürfen keinen innerlichen Gehalt, können aber nicht außer Landes gelten.

Einen ganz andern Endzweck hingegen haben die Scheidemünzen. Diese haben bloß die Absicht, daß man in dem Lande selbst bey kleinen Gewerben die gröbern Münzsorten theilen, und bequem aus einander kommen kann. Sie bedürfen also gar keinen innerlichen Gehalt, sondern die zwey Groschen- und Groschen-Stücke können mit großem Zusatze, die noch kleinern Scheidemünzen aber bloß von Kupfer ausgepräget werden; und hiedurch sind nicht allein die Kosten zu erhalten, die auf das Ausmünzen der groben Geldsorten gehen; sondern es kann auch der Nebenzweck der Einkünfte dadurch erreichet werden. Es sind aber verschiedene Anstalten hierbey nöthig, die unverbrüchlich gehalten werden müssen. Zuförderst müssen sich die Regenten selbst mit Ausmünzung der Scheidemünzen ihrem Endzwecke nach, in gerechten Gränzen halten, und ihr Land durch deren Menge nicht gleichsam damit überschwemmen, damit nicht durch Agio, Steigerung des wahren Preißes der Waaren, und dergleichen Dinge verschiedenes Nachtheil im Lande entstehe. Sodann muß durch Gesetze bestimmet seyn, wie viel, oder was für eine Summe von der Scheidemünze in den Gewerben angenommen werden muß. Endlich aber muß sich die Gültigkeit einer Scheidemünze nie über das Gebiethe desjenigen Fürsten erstrecken, der sie hat schlagen lassen; und alle Staaten müssen die strengesten Verfügungen machen, daß kein Groschen, ja kein Pfennig

nig in ihren Landen angenommen wird, der nicht von ihnen, oder von ihren Vorfahren geschlagen ist. In der That geschieht auch einem Landesherrn ein offenbarer Eingriff in seine Gerechtsame, wenn fremde Scheidemünze in sein Land eingeführet wird; und es ist ganz wider die Natur, und den Endzweck einer Scheidemünze, die niemals den erforderlichen innerlichen Gehalt hat, daß sie zu einer Auszahlung in einem andern Lande gebrauchet werden kann. Wenn sonderlich dieser letztere Punct genau beobachtet würde; so würde sich das häufige Ausmünzen geringhaltiger Münzsorten von selbst legen; denn viele münzen größtentheils in der Absicht, um andere Länder mit ihrer schlechten Münze zu überschwemmen. Man sieht auch nicht, daß die geringste Unbequemlichkeit daraus entstehen könnte; denn diejenigen, so in ein anderes Land reisen, können sich leicht mit harten Münzsorten versehen, wodurch sie die benöthigte Scheidemünze des Landes genugsam erlangen werden.

§. 217.

Man muß keine fremden Münzen im Lande gelten lassen, die nicht ihre wahren innerlichen Gehalt haben.

Die Ausübung des Münzregals besteht aber nicht allein in Ausmünzung der zu den Commercien und Gewerben des Landes erforderlichen Münzsorten; sondern auch überhaupt in der Direction aller Münz-Angelegenheiten, besonders aber in dem Rechte des Landesherrn, den Werth aller fremden in seinen Landen roullirenden Münzen, entweder zu bestimmen, oder dieselben ganz und gar von seinen Staaten auszuschließen, und zu dem Ende die erforderlichen Gesetze und Anstalten zu machen (§. 204.). Wenn nun die Wohlfahrt des Staats erfordert, daß die groben Münzsorten ihren wahren innerlichen Gehalt, ohne alle Legirung haben müssen (§. 215.); so ist es auch schlechterdings nothwendig, daß der Regent keiner einzigen ausländischen groben Münzsorte, einen an-

dern Werth in ſeinen Landen geſtattet, als der Gehalt des Goldes und Silbers darinnen ausmachet; und zwar muß dabey nicht im mindeſten auf einen Prägeſchatz, oder auf die Koſten der Ausmünzung Betracht genommen, ſondern der Werth bloß nach dem innerlichen Gehalte beſtimmet werden. Zu dem Ende ſind Anſtalten nöthig, wodurch alle im Lande erſcheinenden fremden groben Münzſorten auf das genaueſte probiret werden; und nach Maaßgebung deſſelben, iſt ſo fort nicht allein über den Werth derſelben, die geſetzliche Verfügung zu machen, ſondern auch ſolche Einrichtung und Aufſicht zu treffen, daß man ſich in den Gewerben auf das genaueſte darnach achtet, und dergleichen Proben müſſen beſtändig wiederholet werden, damit unter dem vorigen Stempel keine geringhaltige, oder gar falſche und nachgemachte Münze einſchleiche; wie denn überhaupt auf die falſchen Münzer im Lande ſowohl als auf die Beſchneidungen der Münzen, und andere münzverderbliche Unternehmungen, ein wachſames Auge zu haben iſt *).

*) Darunter gehöret auch das ernſtliche Verboth, daß gute Münzſorten nicht eingeſchmelzet werden ſollen. Es ſind auch hierüber genugſame Reichs- und andere Geſetze vorhanden. Allein, es iſt itzo ſo weit gekommen, daß die Kipper und Wipper, dieſe Peſt des gemeinen Weſens, die ſich mit Lieferungen für die Münzen reich machen, ſolches faſt öffentlich thun; und man ſoll ſchon ſo weit gehen, daß man die beſten Batzen ausſuchet und einſchmelzet. Ja, es thun es öfters die Münzſtätte ſelbſt, ungeachtet es ihnen nach den Reichsgeſetzen ſo wenig erlaubet iſt, als Privatperſonen.

§. 218.

Bey ſolcher Verfaſſung hebt ſich der Einwurf von ſelbſt, daß die guten Landesmünzen ausgeführet werden.

Wenn man nun ſolchergeſtalt den im Lande roullirenden auswärtigen groben Münzſorten keinen andern Werth im Lande geſtattet, als ihr wahrer innerlicher Gehalt beträgt; und wenn den fremden Scheidemünzen, wie vorhin ausgeführet worden (§. 216), gar kein Cours

Cours gelaſſen wird; ſo heben ſich zugleich diejenigen Einwürfe von ſelbſt, die man wider die Ausmünzung grober Münzſorten ohne Prägeſchatz zu machen pfleget. Der hauptſächlichſte Einwurf kömmt gemeiniglich darauf an, daß man meynet, ſolche gute Münzſorten würden gar bald außer Landes geführet werden; und der Regent würde ſich demnach genöthiget ſehen, mit ſeinem großen Schaden beſtändig neue dergleichen Münzſorten ſchlagen zu laſſen. Man hat auch in der That aus dieſer Beſürchtung in dieſen und jenen Staaten wider die Ausführung der Landesmünzen, allerley Geſetze und Anordnungen gemachet. Allein, wenn das Münzweſen in einem Lande eine ſolche Beſchaffenheit hat, als ich itzo vorgeſchlagen habe; ſo iſt nichts ſo ungegründet, als dieſe Furcht. Die Ausführung der guten Münzſorten geſchieht bloß, weil allerley Arten von ſchlechter Scheidemünze in dem Lande gelten; da denn das Land mit ſolchen fremden geringhaltigen Scheidemünzen überſchwemmet, und das gute Geld dafür ausgeführet wird, und man ſieht mithin um ſo eher, daß in dem verderbten Münzweſen keine Beſſerung zu hoffen iſt, wenn nicht ein Landesherr die Anſtalt machet, daß keine fremde Scheidemünze in ſeinem Lande geduldet wird, ſie habe für Beſchaffenheit und Gehalt, wie ſie nur immer wolle, wie denn die Natur der Sache ſolches ohnedem erfordert. Geſchieht dieſes aber, und man läßt auch den fremden groben Münzſorten keinen andern Werth, als nach ihrem innerlichen Gehalte; ſo kann man ganz ſicher ſeyn, daß ſich die guten Landesmünzen nicht aus der Circulation verlieren werden; denn die Geldwucherer ſind keine ſolchen Narren, daß ſie fremde grobe Sorten einführen, um daran zu verlieren; und wenn auch die Landesmünzen nach Maaßgebung der Commercien ausgeführet werden ſollten; ſo entſteht daraus nicht der geringſte Nachtheil, weil es ganz gleich-

gültig

gültig iſt, ob der wahre Werth des Goldes und Silbers unter dem Gepräge des Landesherrn, oder eines auswärtigen Regenten, vorhanden iſt. Die groben Münzſorten haben ja eben den Endzweck, daß ſie zum Behufe der auswärtigen Commercien dienen ſollen; und es iſt mithin wunderlich, daß man deren Ausfuhr verhindern will. Alles kömmt auf den Zuſtand der Commercien des Landes an. Haben ſie eine ſolche Beſchaffenheit, daß das Land dabey gewinnt, und mithin jährlich mehr Geld dadurch in das Land eingeht als ausgeführet wird; ſo werden die Kaufleute ſchon von ſelbſt dahin bedacht ſeyn, daß ſie eher die fremden Münzen außer Landes ſchicken als die einheimiſchen, weil ſie bey den erſtern mehr gewinnen. Werden aber die auswärtigen Commercien mit Schaden geführet, und es geht dabey mehr Geld aus dem Lande als eingeführet wird; ſo hilft ein ſolches Verboth ohnedem nichts, denn die Kaufleute müſſen ja die Waaren bezahlen, wenn das Land in Credit erhalten werden ſoll; und die fremden Kaufleute laſſen ſich damit nicht abſpeiſen, daß keine Landesmünzen ausgeführet werden dürfen.

§. 219.

Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Einwurfe, daß die Regenten wenig harte Münzen ſchlagen laſſen würden.

Man wird vielleicht auch einwenden, daß die Regenten wenig harte Münzen ſchlagen laſſen würden, wenn ſolches bloß auf ihre Koſten geſchehen müßte, ohne daß der Aufwand in der Münze ſelbſt zu ſuchen wäre. Allein, dieſer Einwand iſt von gar keiner Erheblichkeit, und erlediget ſich aus dem vorhergehenden von ſelbſt. Alles kömmt hier abermals auf den Zuſtand der Commercien an. Wenn dadurch beſtändig Geld in das Land gezogen wird, ſo liegt gar nichts daran, ob der Landesherr grobe Sorten ſchlagen läßt oder nicht. Die unter ihrem wahren innerlichen Gehalte in dem Lande roullirenden auswärtigen harten Münzen ſind eben ſo gut, und thun eben die Dienſte, als

als wenn ſie mit des Landesherrn Bildniſſe verſehen wären; eine Sache, worauf hier ſehr wenig ankömmt. Geht aber durch den auswärtigen Kaufhandel immer mehr Geld aus dem Lande, und ein weiſer Regent weiß die Commercien in keinen andern Zuſtand zu ſetzen; ſo ſieht es mit einem ſolchen Lande ohnedem betrübt aus. Demnach ſo lange Gold und Silber im Lande vorhanden iſt, darf man ſich um die Ausprägung harter Geldſorten nicht leid ſeyn laſſen. Der Landesherr, da man ſeine Scheidemünzen, wie ich hier vorausſetze, in auswärtigen Landen nicht annimmt, wird ſich endlich wider ſeinen Willen genöthiget ſehen, grobe Münzen ſchlagen zu laſſen, wenn ſeine Unterthanen an den unumgänglich benöthigten Waaren keinen Mangel leiden ſollen. Ueberdieß ſetzen wir hier vernünftige und weiſe Regenten voraus, welche die Wohlfahrt des Staats vor Augen haben, und die mithin nicht ermangeln werden, jährlich eine proportionirliche Summe harter Münzen prägen zu laſſen, darzu der Vortheil bey der Scheidemünze die Koſten überflüßig verſchaffet. Uebrigens kann man auch keinesweges befürchten, daß aus einer ſolchen Einrichtung den Commercien Hinderniß und Unbequemlichkeit, beſonders in Anſehung benachbarter Lande, erwachſen werde. Man hat alsdenn gewiß zu hoffen, daß die harten Münzen nicht ſo, wie itzo, in den Kaſten verborgen liegen werden, ſondern ſie werden ungleich mehr circuliren. Wer alſo in einem benachbarten Lande etwas zu kaufen hat, der kann ſich leicht mit groben Münzſorten verſehen, und wenn vor der Unternehmung einer ſolchen Einrichtung die Kaufleute in der Stille benachrichtiget werden, daß ſie ſich alle fremde Scheidemünzen vom Halſe zu ſchaffen ſuchen; ſo wird ihnen daraus wenig Nachtheil entſtehen. Iſt aber eine ſolche Einrichtung einmal getroffen; ſo iſt ſie den Commercien unläugbarer Weiſe

ungleich vortheilhaftiger *), als unſer itziges Münzweſen, wobey ſich die Kaufleute durch Agio, Wechſel-Cours-Gelder, Proviſion und viele andere den Commercien nachtheilige Umſtände, die dem Wucher Thür und Thor öffnen, und zur Berückung der Einfältigen dienen, helfen müſſen.

*) Es iſt in der That eine wahre Glückſeligkeit für ein Land, wenn nichts als gute Münzſorten darinnen courſiren, und man von dem verderblichen Agio und andern ſchädlichen Folgen eines ſchlechten Münz-Zuſtandes nichts weiß. Die öſterreichiſchen Staaten haben eine ſehr gute Münzverfaſſung. Man ſieht darinnen, wenn es nicht an der Gränze iſt, wo freylich die Münzſorten der Nachbarn courſiren, nichts als kaiſerliche Gold- und Silber-Münzen, ſehr wenig holländiſche Ducaten, und noch weniger alte Louis blanc; und dieſe letztern werden noch geringer als die kleineſte Scheidemünze gehalten. Denn niemand ſieht es gern, wenn er bey der Wechſelung eines Ducaten einen Louis blanc mit bekömmt.

§. 220.

Von dem landesherrlichen Vorkaufe des Goldes u. Silbers im Lande.

Unter die zu dem Münzregal gehörigen Rechte des Regenten muß man auch den Vorkauf des Goldes und Silbers in ſeinen Landen rechnen, und zwar verſteht man hierunter nicht den Vorkauf dieſer Metalle, wenn ſie durch die Bergwerke gewonnen werden, als welches ein Stück des Bergwerksregals iſt, ſondern den Vorkauf alles ſogenannten Bruchſilbers und andern verarbeitet geweſenen Goldes und Silbers, ſo in ſeinen Landen verkaufet wird. Dieſes Recht muß ein Regent nicht außer Acht laſſen, wie in vielen Ländern geſchieht, ſondern es iſt ſehr nöthig, daß die behörigen Anordnungen, Anſtalten und Maaßregeln getroffen werden *), damit es genau ausgeübet und nicht das geringſte von Silber außerhalb Landes geführet werden möge. Hierdurch wird man diejenigen Reichsſtände, die ſich auf Ausmünzung geringhaltiger Münzſorten befleißigen, und das in andern Staaten aufgekaufte

kaufte Silber mit ihrem ſchlechten Gelde bezahlen, und andere Länder gleichſam damit überſchwemmen, in guten Schranken halten können, daß ſich ihre Ausmünzung größtentheils von ſelbſt legen wird. Jedoch ſind bey dieſem Vorkaufe zweyerley Umſtände nöthig. Man muß nämlich das Silber nach ſeinem wahren Preiße bezahlen, und dieſer Preiß muß mit dem Werthe des Geldes genau übereinſtimmen, ohne auf den Prägeſchatz etwas zu rechnen. Die Engelländer haben ſich bey einer ähnlichen Einrichtung, daß ſie den Privatperſonen ihr Gold und Silber ohne alle Koſten vermünzen laſſen, ſehr wohl befunden **). Sodann muß der Landesherr den Gewerben, ſo in Gold und Silber arbeiten, das Benöthigte von dieſen Metallen wieder zukommen laſſen, ohne darunter den geringſten Vortheil zu ſuchen; wobey aber verſchiedene Anſtalten, z. E. die Stempelung der gefertigten Arbeiten, nöthig ſind. Eine ſolche Einrichtung hat in den öſterreichiſchen Staaten ſtatt, und iſt in der That von groſſem Nutzen.

*) Wenn der Landesherr den Gold- und Silber-Vorkauf in ſeinen Landen ausüben will; ſo kann ſolches auf keine andere Art geſchehen, als daß er daſſelbe genau nach ſeinem wahren Werthe bezahlet. Auſſerdem würde die ſtrengſte Aufſicht und Beſtrafung die Unterthanen nicht zurückhalten, daſſelbe in andere Lande zu ſchaffen, wo ſie mehr dafür zu bekommen wiſſen. Geſchieht aber die Bezahlung nach dem wahren Werthe; ſo bedarf es gar keiner groſſen Strenge. Man darf nur Leute beſtimmen, welche in allen Städten das zum Verkaufe kommende Gold und Silber annehmen, und das Hauſiren und Herumſchleichen der Juden nicht geſtatten.

**) Dieſe Einrichtung wurde unter Carl dem II. anfangs nur auf gewiſſe Jahre gemachet; und das Parlament legete auf gewiſſe eingehende Waaren Abgaben, um die Münzkoſten zu erhalten. Es wurde dabey verfüget, daß jedermann Inn- und Ausländern nach der Ordnung der Zeit, wie ſie ſich melden

würden, ihr Gold und Silber ohne allen Prägeschatz vermünzet werden sollte. Diese Einrichtung ist immer von Zeit zu Zeit verlängert worden, und besteht noch heutiges Tages zu einem deutlichen Beweise, daß das Parlament dieselbe sehr nützlich befunden hat.

§. 221.

Der Regent kan den Werth der Münzen erhöhen, jedoch nach ihrem innerlichen Gehalte.

Man kann auch nicht läugnen, daß dem Landesherrn das Recht zustehe, den Werth der Münzen nach Maaßgebung der Umstände zu erhöhen. Jedoch kann dieses wohl ohne Zweifel auf keine andere Art statt finden, als wenn der erhöhete Werth wirklich darinnen vorhanden ist, wenn sie nämlich in Zeiten geschlagen sind, da der Gold- und Silber-Preiß, und folglich auch der Münzfuß, geringer gewesen ist; und in diesem Falle kann sie der Landesherr zu besserer Unterscheidung noch einmal stempeln, oder ihren neuen Werth nur durch Gesetze bekannt machen lassen. Allein, wenn ein Regent ohne den wahren innerlichen Gehalt dergleichen Erhöhungen der Münzen vornehmen wollte; so würde er nicht allein wider den ganzen Endzweck des Münzwesens handeln; sondern auch Treu und Glauben offenbar verletzen, und seinen Unterthanen und den Commercien den größten Nachtheil zufügen. Unterdessen hat ein solcher offenbarer Misbrauch des Münzregals in Frankreich gar öfters statt gefunden; und der Herzog von Orleans, Regent in Frankreich bey der Minderjährigkeit des itzigen Königes, hat die Münzen bald erhöhet, bald herunter gesetzet, um durch solche Kunstgriffe die königlichen Schulden gleichsam mit Nichts zu bezahlen, so daß man damals schwerlich versichert seyn konnte, wie viel man des andern Tages im Vermögen haben würde. Es haben auch wohl andere Staaten, wenn sie große Auszahlungen vor sich gehabt haben, den Werth der Münzen erhöhet. Allein, das sind gar schlechte Erfindungen, die nicht viel besser als offenbare Betrügereyen

reyen sind. Ueberhaupt, wenn man solche Erhöhungen oder Absetzungen und gänzliche Verrufungen dieser und jener Münzsorten vornehmen will; so muß man mit großer Behutsamkeit dabey verfahren, und entweder die Unterthanen in Zeiten warnen, oder ihnen zur Wegschaffung Zeit lassen, damit sie nicht in großen Schaden gestürzet werden.

§. 222.

Nöthige Fähigkeit eines Cameralisten bey dem Münzwesen.

Ein Cameralist, der in dem Münzwesen gebrauchet werden soll, muß nun von allem demjenigen, was wir hier ausgeführet haben, eine genugsame Erkenntniß und Erfahrung besitzen. Besonders muß er die Geschichte des Münzwesens in Deutschland, dessen heutigen Zustand, und die dabey eingerissenen Mängel und Gebrechen wohl innen haben; und nicht weniger muß er den Einfluß der Münzen in die Commercien und Gewerbe genugsam verstehen. Eben sowohl muß er eine behörige Einsicht in das Geschäffte des Ausmünzens selbst haben, damit er nicht allein den Münzmeistern und darzu erforderlichen Bedienten Ordnungen und Instructionen vorschreiben, und dieselben in ihren Anstalten und dem dabey vorfallenden Rechnungswesen übersehen kann; sondern auch diese Geschäffte mit möglichster Ersparung des Aufwandes zu veranstalten im Stande ist. Jedoch weil die Münzen zugleich ein Denkmaal und Andenken der Regenten für die künftigen Zeiten sind; so muß man die Ersparung nicht so weit treiben, daß man die Schönheit und Zierlichkeit der Münzen dabey außer Augen setzet. Man muß also nicht allein für gute Stempel sorgen, sondern sich auch wenigstens bey groben Münzen der Druckwerke bedienen, weil die Rollwerke die Münzen krümmen und ihnen ein schlechtes Ansehen geben.

Dritter Abschnitt.

Von den Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen.

§. 223.

Der große Aufwand des Staats erfordert einen unmittelbaren Beytrag der Unterthanen zu den ordentlichen Einkünften desselben.

Nachdem wir nunmehro auch die Regalien abgehandelt haben; so kommen wir auf die dritte Hauptquelle der ordentlichen Einkünfte des Staats, nämlich die Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen (§. 70). Die Verfassung des Staats ist zwar eigentlich auf die Cammergüter oder Domainen gegründet (§. 73); und man hat die in dem allgemeinen Eigenthume des Staats unmittelbar befindlichen Güter und Dinge, und die daraus entstehenden Rechte, oder die Regalien, gleichfalls der obersten Gewalt überlassen, um dadurch zugleich zur Bestreitung des in der Regierung vorfallenden großen Aufwandes bereitestes Vermögen zu erheben (§. 95). Allein, so wichtig diese Einkünfte auch sind; so reichen sie doch zu den sehr starken Kosten, welche die oberste Gewalt zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats aufwenden muß, keinesweges zu, besonders nach der heutigen Gestalt der europäischen Reiche. Alle Regenten unsers Welttheiles haben sich genöthiget gesehen, sich in beständige Kriegesrüstung zu setzen, und auch in Friedenszeiten beträchtliche Kriegesheere zu unterhalten, weil Frankreich einmal in eine solche Verfassung getreten, und dadurch seinen Nachbarn fürchterlich geworden war. Ueberdieß steigt der Pracht der Höfe immer höher. Hierzu wird nun freylich ein sehr großer Aufwand erfordert, der aus den Einkünften der Cammergüter und Regalien nicht bestritten werden kann. Um nun denselben aufzubringen, müssen die Unterthanen aus ihrem Privatvermögen den erforderlichen Beytrag thun; und ob zwar dieser Beytrag nur in dem Falle statt findet, wenn die Einkünfte des Staats aus den Cammergütern und Regalien nicht zureichen; so hat man doch nach der heutigen Verfassung der europäischen Staaten nicht zu gewarten, daß derselbe so leicht aufhören werde. Es wird auch dieser Beytrag der Unterthanen anitzo in keinem einzigen Lande, wie ehedem, als eine außerordentliche Beyhülfe derselben angesehen; sondern er ist allenthalben zu beständigen Einkünften eingerichtet, davon die Aufbringung des außerordentlichen Aufwandes des Staats in besondern Nothfällen ferner zu unterscheiden ist. Folglich sieht man sich allerdings genöthiget, diesen Beytrag der Unterthanen aus ihrem Privatvermögen zu den ordentlichen Einkünften des Staats zu rechnen.

§. 224.

Schuldigkeit der Unterthanen zu diesem Beytrage, und Begriff davon.

Es ist gar kein Zweifel, daß nicht die Unterthanen schuldig seyn sollten, diesen Beytrag zu dem großen Aufwande des Staats zu leisten. Ihr Privatvermögen, in so fern alle Unterthanen ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt wegen in einer genauen Vereinigung mit einander stehen, und einen einzigen Körper oder moralische Person vorstellen, ist zugleich das allgemeine wiewohl mittelbare Vermögen des Staats, und der Staat ist mithin gar wohl befugt, sich dieses mittelbaren Vermögens zu seiner Wohlfahrt zu bedienen, wenn sein unmittelbares Vermögen nicht zureichet. Gleichwie auch die Unterthanen die Einrichtung eines gemeinen Wesens zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit einmal beliebet haben; so können sie sich auch der darzu erforderlichen Mittel nicht entbrechen, wie wir in der Abhandlung ihrer Pflichten

genugsam gezeiget haben (1 Theil, §. 397). Eben daselbst haben wir auch ausgeführet, daß zwar diese Schuldigkeit der Unterthanen uneingeschränket ist, und daß sie allem erforderlichen Aufwande und Nothfällen des Staats nicht allein mit einem Theile ihrer Einkünfte oder Gewinnstes, sondern auch, wenn es nöthig, mit dem ganzen Gewinnste, ja in äußersten Nöthen, mit ihrem Vermögen selbst, ganz, oder zum Theil zu statten kommen müssen; daß aber dennoch in geruhigen Zeiten dieser Beytrag über einen gewissen Theil ihres Erwerbes sich schwerlich erstrecken könne (1 Theil, §. 401. 402), wie wir denn auch daselbst gewiesen haben, daß die Bestimmung und Erhebung dieses Theiles von ihrem Gewinnste, und die darzu nöthigen Einrichtungen und Anstalten der obersten Gewalt zustehen, wenn nicht durch die Reichs-Grundgesetze und die Freyheit der Stände, ein anderes eingeführet worden (1 Theil, §. 403). Dieser mäßige Theil des Gewinnstes, den die Unterthanen zu Bestreitung des großen Aufwandes des Staats von ihrem Privatvermögen beytragen müssen, und welchen der Regent nach gewissen festgesetzten Einrichtungen und Gegenständen, so viel möglich, auf eine der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Weise erhebt, ist nun eben dasjenige, was man Contributionen, Steuern, Abgaben, Auflagen, Impositen, Ungelder und dergleichen zu nennen pfleget. Dieser ist es auch, den man unter die ordentlichen Einkünfte des Staats rechnet; da hingegen der außerordentliche Beytrag der Unterthanen eines ungewöhnlichen Theiles ihres Gewinnstes, oder eines Theiles von ihrem Vermögen selbst, in die hernach folgende dritte Abtheilung gehöret.

§. 225.

Beziehung auf die Grundregeln von Gründung der Steuern und Contributionen.

Die Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen, machen demnach einen Theil von dem bereitesten Vermögen des Staats aus, womit dessen Aufwand bestritten wird; und indem wir oben von Gründung des bereitesten Vermögens des Staats gehandelt haben; so ist daselbst bereits gezeiget worden, daß dieselben auf eine dem allgemeinen Vermögen des Staats, und der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art erhoben, mithin die Gegenstände, worauf dieselben gegründet werden sollen, ihrer Natur und Endzwecke nach genau geprüfet werden müssen, ob sie nämlich in Ansehung ihres Zusammenhanges mit dem Aufnehmen des Nahrungsstandes und der Wohlfahrt des Staats, vertragen, daß ein Theil des Gewinnstes der Unterthanen durch Contributionen und Abgaben davon genommen werden kann (§. 34). Eben daselbst haben wir auch festgesetzet, daß der zu erhebende Theil des Gewinnstes gerecht seyn müsse, und folglich weder zu stark seyn, noch auf alle Gegenstände gleich geleget werden könne (§. 35); wie wir denn auch daselbst gewiesen haben, auf was Art der Gewinnst der Unterthanen überhaupt berechnet werden kann, um den gerechten Theil davon zu ziehen. Alles dieses muß man bey dem Contributionswesen als Grundregeln ansehen, daraus die besondern Einrichtungen und Anstalten hergeleitet werden müssen. Es sind aber ausser denselben noch verschiedene andere Grundregeln nöthig, ehe wir zu der besondern Abhandlung der Contributionen und Steuern schreiten können, die wir demnach zuförderst voraussetzen müssen.

§. 226.

Fernere Grundregeln: Man muß solche Wege suchen, daß die Unterthanen die Abgaben freywillig entrichten.

Solchemnach ist es als eine hauptsächliche Grundregel bey den Contributionen, Steuern und Abgaben anzusehen, daß man zu denselben, so viel möglich, solche Wege und Einrichtungen ausfündig zu machen suchen müsse, damit sie die Unterthanen mit willigem und freudigem Herzen, und gleichsam aus eigener

Bewegung entrichten. So unläugbar die Schuldigkeit der Unterthanen zu diesen Contributionen und Abgaben ist (§. 224), so unangenehm und verdrüßlich fallen sie doch den meisten Menschen, weil ihr Privatvermögen dadurch angegriffen wird; demnach kömmt zu Verhütung des Unterschleifes und Beförderung des Nahrungsstandes gar viel darauf an, wenn sie solche willig, und gleichsam aus eigener Bewegung erlegen. Unterdessen ist gar nicht zu läugnen, daß es gar nicht leicht ist, solche Wege und Einrichtungen zu treffen. In demokratischen Regierungsformen, wo sich nach Maaßgebung der Größe der Abgaben die Wichtigkeit der Stimme in den Regierungs-Angelegenheiten bestimmen läßt, wie die Römer mit ihrer Eintheilung des Volkes in Centurien, diese Absicht hatten, kann man den Steuern und Abgaben eher eine solche Einrichtung geben. Jedoch ist es auch in monarchischen Staaten nicht ganz unmöglich, wenn man sich der Leidenschaften der Menschen auf eine geschickte Art zu bedienen weiß. Vielleicht würde zu diesem Endzwecke nicht wenig beytragen, wenn man das Volk, den Adel und die Gelehrten ausgenommen, nach der Größe der Abgaben, die ein jeder entrichtet, in gewisse Classen eintheilete, und nach Maaßgebung derselben einer Classe über der andern den Rang zugestünde. Man könnte auch gewisse einträgliche Nahrungsarten, z. E. das Brauen in den Städten, nur denjenigen gestatten, die von ihren Gütern und Gewerbe eine gewisse Summe *) an Steuern und Abgaben zahleten. Wenigstens muß man diesen Grundsatz in so weit vor Augen haben, daß man die ohnedem nicht sehr beliebten Contributionen und Steuern durch die Art ihrer Erhebung und Eintreibung nicht noch verhaßter machet; wie denn so gar öfters auf den Namen einer Abgabe gar viel ankömmt, um sie den Unterthanen nicht so unangenehm zu machen.

*) Diese

*) Diese Einrichtung ist an verschiedenen Orten wirklich eingeführet, z. E. in Frankenhausen, im Schwarzburgischen, ist die Ordnung, daß niemand die Braugerechtigkeit ausüben darf, ob er gleich ein brauberechtigtes Haus, und andere nach dasiger Verfassung nöthige Grundstücke besitzt; wenn er nicht 22 Mfl. Geschoß jährlich entrichtet. Dieses verursachet, daß man die Abgaben mit Freuden entrichtet, und öfters schlechte Grundstücken, wenn sie nur mit vielem Geschosse beschweret sind, theuer bezahlet.

§. 227.

Die Abgaben müssen der Freyheit, dem Credit und den Gewerben der Unterthanen nicht nachtheilig seyn.

Mit dieser Grundregel hat eine andere eine große Verwandtschaft, welche darauf ankömmt, daß die Steuern und Abgaben eine solche Einrichtung haben müssen, daß sie der vernünftigen Freyheit der menschlichen Handlungen, dem Credite der Kaufleute, den Gewerben selbst, und überhaupt dem Zusammenhange und Aufnehmen des Nahrungsstandes und der Commercien nicht beschwerlich, hinderlich und nachtheilig fallen. Widrigenfalls ist es offenbar, daß die ohnedem gar nicht angenehmen Abgaben den Unterthanen weit unangenehmer und verhaßter werden müssen. Wenn man auch diese Grundregel außer Augen setzet; so handelt man nicht allein wider den allgemeinen Grundsatz aller Regierungswissenschaften, indem man statt der allgemeinen Glückseligkeit der Unterthanen ihr Misvergnügen, Unglück und Elend befördert; sondern man setzet auch die erste Grundregel der Cameralwissenschaft außer Augen, nach welcher das bereiteste Vermögen des Staats auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen und der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art aufgebracht werden soll (§. 16). Man schadet auch widrigenfalls auf viele andere Art dem Aufnehmen und der Wohlfahrt des Staats; und ein Land, in welchem diese Grundregel außer Acht gelassen

wird, kann schwerlich an Volke und Reichthume wachsen. Vielmehr werden sich alle diejenigen, denen es nur immer möglich ist, daraus wegzubegeben suchen.

§. 228.

Die Steuern und Abgaben müssen in gerechter Gleichheit erhoben werden.

Es ist gleichfalls eine Grundregel, daß man die Steuern und Abgaben von allen Unterthanen in gerechter Gleichheit erheben müsse; denn alle Unterthanen haben hierinnen eine gleichmäßige Verbindlichkeit auf sich (§. 224); und alle haben an dem Schutze des Staats, und andern aus der Verfassung eines gemeinen Wesens entspringenden Wohlthaten, gleichen Antheil. Wenn aber diese gerechte Gleichheit beobachtet werden soll; so muß vornehmlich die Proportion des Vermögens zum Grunde geleget werden, weil sich der Schutz des Staats hauptsächlich in Ansehung des Vermögens zeiget, und weil derjenige, der ein großes Vermögen besitzt, ohne Zweifel mehr Schutz genießt, als derjenige, der ein geringes, oder gar kein Vermögen hat. Dahero muß in der Einrichtung der Abgaben auf die armen und wenigvermögenden Unterthanen großer Betracht genommen werden; indem man überhaupt nicht sagen kann, daß dieselben etwas gewinnen. Denn ob sie zwar ihre höchste Nothdurft und Unterhalt erwerben; so kann man doch nicht behaupten, daß sie etwas gewinnen, wenn sie davon nichts entübrigen können. Man muß jedoch diese Grundregel mit solcher Einschränkung anwenden, daß sie den vorhergehenden Regeln nicht widerstreitet; denn ob zwar alle Unterthanen in gerechter Gleichheit nach der Maaße ihres Vermögens die Abgaben entrichten müssen; so leidet es doch die Natur und der Endzweck verschiedener Arten von Gütern nicht, daß alle Gegenstände gleich stark mit Abgaben beleget werden können (§. 225).

§. 229.

Die Abgaben müssen einen sichern und festen Grund haben.

Eine fernere Grundregel ist es, daß die Contributionen und Abgaben einen sichern, festen und unbetrüglichen Grund haben, und folglich auf solche Gegenstände geleget werden müssen, woraus sie nicht allein fertig und gewiß erhoben werden können, sondern wobey auch der Betrug und die Verschweigung der Unterthanen, und der Unterschleif der Einnahme-Bedienten, so leicht nicht statt findet. Daß diese Grundregel ihre ungezweifelte Richtigkeit habe, ist gar leicht einzusehen. Das bereiteste Vermögen des Staats, wird von der Regierung zu dem Ende aufgebracht, damit der große Aufwand des Staats bestritten werden kann. Dieser Aufwand muß zu behörigen Stunden und Zeiten geleistet werden; und alle Ausgaben haben in der Einrichtung der Regierung, und dem Wirthschafts-Etate ihre festgesetzten Bestimmungen. Folglich kann ohne Nachtheil des Staats keine Art der Ausgaben unterbleiben, oder aufgeschoben werden; und das bereiteste Vermögen kann mithin auf keinem ungewissen und leichtfehlenden Grunde beruhen. Diejenigen Gegenstände der Steuern und Abgaben sind also schwerlich anzurathen, wo es entweder auf das eigene Gewissen der Unterthanen ankömmt, oder wo der Betrug und die Verschweigung ohne große und strenge Aufsicht nicht verhindert werden kann. Wenn auch der Unterschleif der Einnahme-Bedienten bey den Gegenständen der Abgaben leicht statt findet; so wird das Land mit Abgaben beschweret, davon doch ein guter Theil dem Aufwande und dem gemeinschaftlichen Besten des Staats nicht zu statten kömmt, weil man, ohne die Menschenliebe zu verletzen, voraussetzen kann, daß es mehr eigennützige und betrügerische als ehrliche Menschen giebt, zumal wenn sie ihren Betrug zu verbergen sich gegründete Hoffnung machen können.

§. 230.

Man muß die Vielheit der Einnahme-Cassen und der Bedienten dabey vermeiden.

Man muß ferner als eine Grundregel ansehen, daß man die Contributionen und Abgaben auf solche Gegenstände zu gründen habe, wobey man die Vielheit der Einnahme-Cassen, und mithin die kostbare Unterhaltung vieler Bedienten ersparen konne. Diese Regel ist der gesunden Vernunft und den Grundsätzen der Haushaltungs-Kunst gemäß, nach welcher man in allen Geschäfften die unnöthigen und überflüßigen Mittel, und die mithin daraus entstehenden Kosten vermeiden muß; und gewiß hat der Staat diese Regel am allereersten anzuwenden Ursache *), weil diese unnöthigen Kosten, die doch einmal von den Unterthanen aufgebracht werden müssen, zum Besten des Staats viel nützlicher verwendet werden können. Es sind aber die Kosten, die auf dergleichen Bedienten gehen, gar beträchtlich. Denn wenn einmal die Einnahme-Cassen ohne Noth vervielfältiget sind; so werden auch zur Aufsicht und Untersuchung der Rechnungen, und den dabey entstehenden unzähligen Geschäfften eine Menge obere Bedienten, ja öfters ganze Collegia erfordert, die bey einer bessern Einrichtung entbehrlich gewesen wären. Es entsteht auch dabey auf verschiedene andere Art beträchtlicher Nachtheil für den Staat. Besonders würden so viel geringere Bedienten, die bey einer solchen Vervielfältigung der Einnahme-Cassen gehalten werden, und die doch alle auf Unkosten des Landes, und öfters durch Bedrückungen desselben leben, dem Staate vielmehr Nutzen geschaffet haben, wenn sie sich auf Gewerbe, Manufacturen und Commercien beflissen hätten. Man kann also leicht erachten, daß ich es nicht als einen Nutzen dieser vielen Einnahme-Cassen, und mithin als einen gültigen Einwurf wider meinen Satz ansehe, daß dadurch viele Menschen ernähret werden. Gerade als wenn es

es eine Klugheit wäre, daß der Staat zu seinem Nachtheile, und auf Kosten der Unterthanen, unnöthigen Bedienten Unterhalt verschaffet. Eine weise Regierung darf nichts aufwenden, was nicht zu dem Zusammenhange des Ganzen, und zu dessen Aufnahme und Wohlfahrt gereichet.

*) Die Vielheit der Einnahme-Cassen ist auch der Neigung der Unterthanen gar nicht gemäß. Sie müssen allerdings unwillig werden, wenn so gar vielerley Abgaben sind, so, daß sie niemals damit fertig werden. Man hat es aber nach einer vorhergehenden Grundregel gar nicht außer Acht zu lassen, wenn es möglich ist, die Abgaben solchergestalt einzurichten, daß sie die Unterthanen mit vergnügtem und willigem Herzen entrichten.

§. 231.

Man muß die Abgabē zu kleinen Theilen u. bequemen Zeitē einrichtē lassen.

Die letzte Grundregel endlich ist: man muß den Unterthanen die Abgaben auf alle mögliche Art erleichtern, und dahero dieselben nicht allein zu kleinen Theilen, sondern auch zu behörigen auf ihren Zustand gerichteten Zeiten bestimmen. Die Richtigkeit und der Nutzen dieser Regel ist leicht einzusehen; und in der That, wenn die Steuern von den Grundstücken alle Monate bezahlet werden; so können sie niemand zur Last fallen. Man muß aber auch dabey die Verfügung treffen, daß solche alsdann zu bestimmter Zeit ohne die geringste Nachsicht eingetrieben werden, und niemals Reste aufschwellen. Hier ist die größte Strenge eine wahre Wohlthat für die Unterthanen; denn gemeiniglich lassen nur unordentliche und schlechte Hauswirthe solche Reste anwachsen, welches endlich zu ihrem eigenen Untergange ausschlägt; indem die Bezahlung am Ende dennoch geschehen, und mithin das Grundstück selbst angegriffen werden muß. Da hingegen ein jeder zuerst auf die Abgaben bedacht ist, wenn er einmal weiß, daß schlech-

schlechterdings keine Nachsicht gestattet wird. Jedoch muß man hier billig voraussetzen, daß sehr arme Leute, die gar keine Grundstücken besitzen, auch wenig oder gar keine Abgaben zu erlegen haben. Wenn aber die Zeiten der Abgaben auf den Zustand der Unterthanen eingerichtet werden sollen, so versteht man darunter, daß persönliche und andere Neben-Abgaben auf solche Zeiten zu bestimmen sind, wenn ein jeder von seinem Gewerbe die meisten Einkünfte zieht, oder, wenn die Nutzung der Sache bereits erhoben ist, von welcher die Abgabe zu entrichten ist. So ist der Ausgang des Jahres eine sehr bequeme Zeit für den Landmann, da er von seiner Erndte das, was er verkaufen will, bereits zu Gelde gemachet haben kann; und auf eben diese Art ist es besser, die Biersteuern nach Verkaufung des Bieres, als vorher, erlegen zu lassen.

§. 232.

Es ist schwer, eine allgemeine Abgabe nach diesen Regeln ausfündig zu machen.

Man muß es allerdings gestehen, daß es gar nicht leicht ist, solche Wege und Einrichtungen bey den Contributionen und Abgaben zu treffen, die den vorhergehenden Grundregeln in allem gemäß sind. Eine jede Art der Abgaben, die man nur immer ausfündig machen kann, behält allemal etwas unvollkommenes an sich, das einer oder der andern von diesen Regeln zuwider ist. Am allermeisten aber zeiget sich die Schwierigkeit, wenn man eine allgemeine Art der Abgabe erfinden will, die bey allen Unterthanen ohne Unterschied statt finden soll. Zwar haben Vauban, Schröder und andere einen so genannten Königlichen- oder General-Zehenden vorgeschlagen, der alle erforderliche Eigenschaften eines allgemeinen Weges der Abgaben an sich haben soll. Allein, man darf diesen Vorschlag nur nach diesen Grundregeln untersuchen; so wird man wahrnehmen, daß er keinesweges damit übereinstimmet. Einige haben auch

auch eine allgemeine Kopfsteuer, die sich zugleich auf eines jeden Einkünfte gründet, als den besten und dienlichsten Weg der Abgaben angesehen; und in Nürnberg *) findet wirklich die sogenannte Losung statt, die mit einer solchen allgemeinen Kopfsteuer viel ähnliches hat. Allein, es ist offenbar, daß diese so genannte Losung verschiedenen vorhin festgesetzten Grundregeln gerade entgegen läuft; indem sie dem Credite der Unterthanen nachtheilig ist (§. 223.), keinen sichern Grund hat (§. 229.), und in der Erlegung gar nicht leicht ist, weil sie auf einmal bezahlet werden muß.

*) Gleichwie die Nürnberger ihre meisten Gesetze und Verfassung von Venedig sollen geholet haben, so wie ehedem die Römer ihre Gesetze aus Griechenland holeten; so soll auch diese sogenannte Losung daher rühren. Sie besteht aber im folgenden. Es wird ein jeder Bürger eidlich verbunden, daß er alle Jahre eine Specification von seinen Einkünften und Erwerbe machen, und bey sich in guter Verwahrung niederlegen muß. Nach seinem Tode müssen die Erben diese Verzeichnisse auf das Rathhaus liefern; und wenn sie ermangeln, so wird vermuthet, daß er die Losung nicht richtig entrichtet habe, und der Magistrat hat ein dinglich Recht in das ganze Vermögen. Die Theilung darf nicht geschehen, und kurz, die Erben müssen den Beutel ziehen, nachdem sie geschätzet werden. Nach Maaßgebung dieser alle Jahre verzeichneten Einkünfte, muß nun ein jeder Bürger und Einwohner auf einen gewissen Tag den sechsten Theil davon als Losung entrichten. Dieses geschieht durch gewisse goldene und silberne Münzen, die ausdrücklich hierzu gepräget worden sind, und auf welche man einen sehr hohen Preiß geleget hat. Diese Münzen oder Losungszeichen wechselt man bey den vom Magistrate hierzu verordneten Leuten, die also in der That die Einnehmer dieser Vermögensteuer sind, gegen courirendes Geld ein; und wenn der Tag kömmt, so erscheint jeder Bürger zu Rathhause, und stecket seine eingewech-

gewechselten Losungszeichen unter einen hierzu vorhandenen Teppich. Hierdurch glaubet man die schädlichen Folgen einer Vermögensteuer zu verhindern; und niemand soll wissen, wie viel der andere entrichtet. Allein, diejenigen, so diese Losungszeichen verkaufen, können es ganz gut wissen, wenn sie sich mit einander bereden wollen, gesetzt, daß auch jemand die Vorsicht hätte, diese Losungszeichen nicht bey einem zu kaufen; und kurz, man weiß es nur allzugut, wie viel jeder entrichtet. Folglich kann diese Losung als eine wahre Vermögensteuer nach guten Grundsätzen nicht gebilliget werden.

§. 233.

Es sind demnach verschiedene und zwar dreyerley Wege nöthig; daher entstehen drey Hauptstücke.

Wenn man verschiedene Wege der Abgaben erwählet; so kann man doch eher solche Einrichtungen treffen, die mit obigen Grundregeln übereinstimmen. Die Natur der Sache selbst scheint auch dieses zu erfordern; denn da nicht alle Unterthanen in einerley Zustande, Beschaffenheit und Lebensumständen sind: so kann auch schwerlich einerley Weg der Abgaben statt finden; indem dasjenige, was bey dieser Art von Gewerben und Nahrungsgeschäfften ein unschädlicher und billiger Weg ist, bey einer andern Art sehr unbillige und nachtheilige Wirkungen haben kann. Es sind aber eigentlich drey Hauptgegenstände, die mit Contributionen, Steuern und Abgaben beleget werden können. Der erste Gegenstand sind unstreitig die unbeweglichen Güter, die jedermann sichtbar vor Augen liegen, und bey welchen am wenigsten eine Verschweigung oder Betrug statt findet. Man kann aber auch zweytens die Personen der Unterthanen selbst zum Gegenstande der Abgaben erwählen; und drittens kann man die Gewerbe derselben entweder nach den Materialien die darinnen verbrauchet werden, und den Producten die daraus entstehen, oder überhaupt nach dem wahrscheinlichsten Gewinnste eines jeden Gewerbes mit Abgaben belegen. Diese dreyerley Arten der Steuern finden auch gemeiniglich in den europäischen Ländern statt. Es ist also nöthig, daß wir von einer jeden Art besonders handeln, und zu dem Ende diesen Abschnitt ferner in drey Hauptstücke eintheilen, davon das erste von den Contributionen und Steuern auf die Grundstücken, das zweyte von den persönlichen Abgaben, und das dritte von den Auflagen auf die Gewerbe oder von Accis und Aufschlägen handeln wird.

Erstes Hauptstück.

Von den Contributionen und Steuern auf die unbeweglichen Güter.

§. 234.

Die Grundstücke sind der erste Gegenstand der Steuern, der allen Grundregeln gemäß ist.

Die unbeweglichen Güter oder die Grundstücken, welche in dem Privateigenthume der Unterthanen sind, müssen allerdings als der erste und hauptsächlichste Gegenstand der Contributionen und Steuern angesehen werden. Sie gehören nicht allein mittelbarer Weise zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats, indem der Grund und Boden eines Landes vornehmlich, als dem gesammten gemeinen Wesen zuständig, betrachtet werden muß; und es ist nicht allein billig, daß die Besitzer derselben am ersten zu dem großen Aufwande des Staats das Erforderliche beytragen; sondern der Gewinnst oder die Nutzung derselben fällt auch am sichtbarsten in die Augen. Man ist dannenhero bey allen gesitteten Völkern am ersten darauf gefallen, diese Grundstücken mit Abgaben zu belegen; und in der That haben sie auch alle Eigenschaf-

schaften, die nach obigen Grundregeln (§. 225-231.) zu einem unnachtheiligen Contributionswege erfordert werden. Die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen, der Credit der Unterthanen, und das Aufnehmen des Nahrungsstandes und der Commercien leidet hierbey nichts. Es kann hierbey eine gerechte Gleichheit und Proportion beobachtet werden; und dieser Grund der Steuern ist ganz sicher und unbetrüglich. Eben so kann man auch hierbey die Vielheit der Cassen vermeiden und die Abgaben selbst in gar kleinen Theilen entrichten lassen. Folglich kann die Erhebung eines Theiles des Gewinnstes davon ohne allen Nachtheil der Unterthanen und der gesammten Wohlfahrt des Staats bewerkstelliget werden. Wir wollen uns nun also ohne fernern Eingang zu der Art und Weise selbst wenden, wie die Abgaben davon diesen Grundregeln gemäß am füglichsten gehoben werden können.

§. 235.

Hierzu gehören Fund- und Lager-Bücher, Charten und Risse.

Es müssen aber die Grundstücken der Unterthanen zuförderst der obersten Gewalt und den zu dem Steuerwesen verordneten Bedienten genugsam bekannt seyn, wenn dieselben mit Abgaben beleget, oder richtige Einrichtungen darinnen erlanget werden sollen. Dieses geschieht nun vornehmlich durch die Fund- und Lager-Bücher, die in jedem Amte, Herrschaft und Orte auf das richtigste vorhanden seyn müssen, so daß sich ein jeder Einwohner mit allen seinen besitzenden Grundstücken darinnen verzeichnet befinden, und wenn in dem Besitze derselben Veränderungen vorgehen, solches auf das genaueste bemerket werden muß. Wenn sich darinnen Unrichtigkeiten hervorthun, oder sich sonst ein Verdacht ereignet, daß dieser oder jener Unterthan etwas von seinen Grundstücken verschwiegen habe; so kann man die Unterthanen anhalten, daß sie ihre Kaufbriefe und andern brieflichen Urkunden vorzeigen müssen.

sen. Es dienet auch sehr zu einer genauen Richtigkeit der Fund- und Lager-Bücher, wenn alle Stadt- Markt- und Dorf- Fluhren nach der Lage und Größe eines jeden Grundstückes und dem Namen seines Besitzers in Charten, Wappen und Risse gebracht werden. Denn wenn man aus den Lager- und Fund-Büchern Extracte und Tabellen verfertigen läßt, und solche gegen jene Charten und Risse hält und genau untersuchet, so muß sich so gleich finden, ob etwas verschwiegen worden, oder sonst eine Unrichtigkeit vorgegangen ist. Zu dem Ende müssen auch diejenigen Grundstücke, so steuerfrey sind, und dem Adel, der Geistlichkeit, Kirchen, Schulen und andern gottseligen Anstalten gehören, so wohl in den Fund- und Lager-Büchern, als in den Charten und Rissen, gleichfalls genau verzeichnet und vorgestellet, die Steuerfreyheit aber dabey bemerket werden.

§. 236.

Deren Richtigkeit durch die Ausmessung aller Grundstücke erhalten werden muß.

Diese genaue Richtigkeit so wohl der Fund- und Lager-Bücher, als der Charten und Risse von allen Fluhren, kann jedoch nicht erreichet werden, wenn man nicht alle Grundstücke des ganzen Landes von beeidigten Feldmessern, die in Diensten des Regenten stehen, mit Zuziehung eines jeden Ortes Gerichtsobrigkeit, richtig ausmessen läßt; und es ist in der That an kein wohleingerichtetes und billiges Contributionswesen zu denken, wenn man nicht vor allen Dingen zu dieser Ausmessung schreitet. Denn nichts ist so unrichtig, als fast in allen Ländern die alten Fund- und Lager-Bücher und Steuer-Catastra sind. Ein Stück Landes, das darinnen für fünf bis sechs Acker bemerket ist, hält zuweilen wohl zehen Acker; und verschiedene Grundstücke sind darinnen gar nicht vorhanden, oder man weiß wenigstens deren Besitzer nicht anzugeben. Es ist also gar keine gerechte Gleichheit in

den Abgaben der Unterthanen vorhanden. Wenn aber eine solche wahre Gleichheit wirklich dargestellet werden soll; so muß auch ein gleiches Ackermaaß in dem ganzen Lande eingeführet werden; denn nichts ist gemeiniglich so sehr verschieden als dieses, und so gar die benachbarten Dörfer stimmen darinnen öfters nicht überein, so, daß das eine so und so viel Quadrat Ruthen auf einen Acker rechnet, das andere aber eine ganz andere Anzahl Ruthen dafür angenommen hat. Zu dem Ende muß sich der Regent von allen Gerichtsobrigkeiten Berichte einsenden lassen, wie viel Ruthen jedes Ortes auf das daselbst gewöhnliche Ackermaaß gerechnet werden; da denn dasjenige Maaß, welches am meisten im Lande eingeführet ist, für das allgemeine Ackermaaß bestimmet werden muß. Auf diese Art werden sich die Schwierigkeiten, die bey Einführung eines solchen allgemeinen Maaßes allerdings entstehen, am besten zu vermeiden seyn. Wenn aber auch eine solche Einrichtung einmal getroffen ist; so kann auch eine genaue Richtigkeit und gerechte Gleichheit in dem Contributionswesen eingeführet werden, die außerdem bey so verschiedenem Maaße schwerlich statt finden kann. Bey dieser Ausmessung der Grundstücken müssen zugleich von eben derselben Commission die Größe, Lage und Beschaffenheit der Häuser im ganzen Lande untersuchet werden, welches mit der Ausmessung einerley Endzweck hat, wie wir so gleich vernehmen werden; und es ist in vielem Betrachte nützlich *), wenn die Häuser eines jeden Ortes numeriret und die Numern über der Thüre deutlich eingehauen werden.

*) Bey diesen Numern kann um so weniger Unordnung in den Steuer-Catastris entstehen, da man öfters nicht weiß, welches Haus in den alten Catastris gemeynet ist. Denn da die Numer in allen Veränderungen der Besitzer unveränderlich bleibt; so ist es nicht möglich, daß man über ein Haus jemals zweifelhaftig werden könnte. Diese Numern dienen auch die Einquartirung der Soldaten desto ordentlicher und geschwinder zu bewerkstelligen, wie sie denn auch in der Ordnung der Bürgerwacht und andern Anstalten nicht unnützlich sind.

§. 237.

Sodann müssen die Grundstücken nach ihrer Güte und Beschaffenheit in gewisse Classen geordnet werden.

Wenn nun die Ausmessung der Grundstücken und Untersuchung der Beschaffenheit der Häuser geschehen ist, so muß man, um zu einer gerechten Gleichheit in den Contributionen und Steuern zu gelangen, von jeder Art drey Classen machen, und zwar die Aecker, Wiesen, Weingärten, Holzungen und andere Grundstücken einer Fluhr in gute, mittelmäßige und schlechte, die Häuser jeden Ortes aber in große, mittlere und kleinere eintheilen. Denn man würde schwerlich zu einer gerechten Gleichheit in dem Contributionswesen gelangen können, wenn man nicht auf diesen Unterschied Betracht machen wollte. Weil aber die Fruchtbarkeit der Gegenden selbst gar sehr von einander unterschieden ist, so, daß öfters derjenige Acker, der in dieser Gegend unter die besten Aecker gehöret, kaum so gut ist, daß er in einer andern Gegend einem mittelmäßigen Acker gleich geschätzet werden kann; so muß man die Gegenden und Fluhren selbst als gute, mittelmäßige und schlechte eintheilen, und nach vorhergegangener Untersuchung jede zu ihrer Classe bestimmen *). Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit den Häusern. Eine kleine Stadt hat nicht so viel Nahrung, als eine mittelmäßige, und diese wieder nicht so viel, als eine große. Folglich ist auch der Vortheil und Nutzen nicht einerley, der aus Häusern von gleicher Größe und Beschaffenheit zu ziehen ist. Man muß demnach von den Städten dreyerley Classen machen, nämlich große, mittelmäßige und kleine, und die Märkte und Dörfer als eine vierte Classe hinzufügen. Wenn

man nun alle diese Classen und Eintheilungen in Auflegung und Bestimmung der Contributionen und Steuern vor Augen hat; so kann es gar nicht fehlen, daß nich darinnen eine gerechte Gleichheit unter den Unterthanen beobachtet werden sollte.

*) Man muß zugleich dabey auf die Lage einer Gegend Betracht nehmen. Diejenigen Gegenden, so nahe bey der Residenz oder einer andern großen Stadt sind, können ihre erzeugten Producte ungleich vortheilhaftiger anbringen, als diejenigen, so weit von großen Städten abgelegen sind. Eine solche Gegend also kann allerdings unter die guten gerechnet werden, wenn sie gleich der Beschaffenheit ihres Bodens nach unter die mittelmäßigen gehörete.

§. 238.

Wie der Gewinnst der Unterthanen von den Grundstücken zu berechnen ist.

Das bereiteste Vermögen des Staats, wenn es auf unschädliche Art aus dem allgemeinen Vermögen des Staats erhoben werden soll, muß auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet werden (§. 17.). Folglich müssen auch die Contributionen und Steuern von den Grundstücken in einem Theile des Gewinnstes bestehen, den die Unterthanen von ihren unbeweglichen Gütern ziehen. Man muß demnach den Gewinnst von den Grundstücken zu berechnen wissen, wenn man mit gerechter Gleichheit und zureichendem Grunde, Contributionen und Steuern darauf legen will. Dieses geschieht in Ansehung der Aecker am besten, wenn man durch behörige Untersuchungen ausfündig machet, wie viel Körner in dasiger Gegend, oder Fluhre, auf einem guten, mittelmäßigen und schlechten Acker am gewöhnlichsten geerndtet werden, wenn man ein Jahr in das andere rechnet; da denn ein Korn zur Aussaat, und zwey Körner zur Wirthschaft abgezogen, das übrige aber als Gewinnst angenommen wird *). Diese gewonnenen Körner werden sodann nach einem Mittelpreiße zu Gelde gerechnet, und der Gewinnst mithin bestim-

bestimmet. Die Nutzungen der Wiesen, Weingärten, Holzungen und anderer Grundstücken, werden, wie sie am gewöhnlichsten, und in mitteln Jahren zu fallen pflegen, gleichfalls zum Grunde geleget, die dabey aufzuwendenden Unkosten abgezogen, und der Gewinnst mithin bestimmet. Eben so werden die wahrscheinlichen und möglichen Einkünfte aus den Häusern, nach der Größe derselben, und der Beschaffenheit der Städte in Betracht gezogen, so, wie nämlich ein Haus in einer jeden Classe durch die Vermiethung zu nutzen wäre; und die eine Hälfte wird als jährlich aufzuwendende Baukosten, die andere Hälfte aber, als Gewinnst gerechnet. Man kann zwar auch den Werth eines Grundstückes, so, wie es jeden Ortes verkauft werden könnte, zum Grunde legen, und die Interesse davon als Nutzung ansehen; allein der Werth der Grundstücke, hängt von gar vielen Umständen ab, die keinesweges mit der Nutzung, oder dem Gewinnste eine gänzliche Uebereinstimmung haben. Die gerechte Gleichheit wird also unstreitig besser durch die erste Berechnungsart bewirket.

*) Es ist die Frage, ob bey dieser Berechnung des Gewinnstes auf die Geld- und Getraide-Zinsen, Zehenden und andere auf den Grundstücken haftende Beschwerden, die sie den Kirchen und Stiftern, Ritter- und Frey-Gütern, oder den Stadträthen zu leisten schuldig sind, dergestalt Betracht zu machen sey, daß man diese Beschwerden zuförderst von der Nutzung abziehen müsse, ehe man den dritten oder vierten Theil des Gewinnstes nach Maaßgebung des Contributionsfußes berechnen könne. Einige Schriftsteller, die Lehrbücher über die Cameralwissenschaften geschrieben haben, behaupten dieses. Allein, sie sind in diesem Stücke irrig. Diese Zinsen und Beschwerden setzen Contracte unter Privatpersonen voraus, bey welchen der Zinsmann das Grundstück entweder ganz umsonst, oder doch gegen ein geringes Geld bekommen hat. Diese Verträge gehen dem Landesherrn und den

übrigen Mitbürgern nichts an; und sie können deshalb den Besitzern keine Erleichterung zugestehen. Diese Zinsleute würden in der That besser fahren, als andere Unterthanen, weil sie wohlfeiler zu ihren Grundstücken gekommen wären, und doch, ihre aufhabenden Zinsen mit eingerechnet, eben nicht mehr Lasten zu tragen hätten, als andere. In der That sind auch dergleichen mit starken Zinsen und Diensten, mit Zehenden und dergleichen beschwerte Grundstücke, allemal ungleich wohlfeiler, als diejenigen, die dergleichen Lasten nicht haben, zu einem deutlichen Beweise, daß man in dem Steueranschlage darauf keinen Betracht nimmt. Ich weiß es auch aus den Steuercatastris selbst. Wenn z. E. in Sachsen ein mittelmäßiger Acker mit ein und einem halben Steuerschocke beschweret ist; so hat ein Zinsacker, ob er gleich öfters einen Scheffel nordhäusisch Maaß Zinsgetreide zu entrichten hat, deshalb nicht weniger.

§. 239.

Von diesem Gewinnste wird ein billiger Theil zu den Steuern bestimmet.

Von diesem solchergestalt ausfündig gemachten Gewinnste von den Grundstücken wird nun ein gewisser Theil als Contribution oder Steuer bestimmet. Dieses kann der zehende, sechste, vierte oder dritte Theil seyn, nachdem der Aufwand des Staats groß ist, oder nicht, und die Wirthschaft des Hofes wohl oder übel geführet wird. Wir wollen annehmen, daß der vierte Theil als Contribution oder Steuer, erhoben werden soll; so geschieht die Bestimmung folgendergestalt. Z. E. Man hat zum Regulativ angenommen, daß von einem guten Acker in einer mittlern Gegend fünf Körner geerndtet werden; so bleiben zwey Körner Gewinnst, nachdem man drey Körner zur Aussaat und Wirthschaft abgezogen hat. Das Korn Aussaat auf diesem Acker oder Morgen, ist ein halber dreßdner Scheffel; so ist mithin ein Scheffel dreßdnisch Gewinnst. Dieser Scheffel wird nach einem Mittelpreiße zu einem Thaler acht Groschen, oder zwey Gulden, angeschlagen; so ist der vierte Theil, und mithin jährliche Steuer davon ein halber Gulden, welcher auf zwölf Monate vertheilet wird (§. 231.), da denn die monatliche Steuer acht Pfennige beträgt. Wenn nur der fünfte oder sechste Theil des Gewinnstes von den Grundstücken als Contribution bestimmet wird; so kann man sagen, daß die Unterthanen gut stehen, und nicht hart angegriffen werden; und dieses ist der gerechte Theil, den eine weise Regierung zu erheben, verschiedener Ursachen wegen, nicht unterlassen soll (§. 38.). Der vierte Theil ist noch erträglich; allein der dritte Theil ist in der That schon etwas zu stark, zumal in Ansehung solcher Leute, die nicht viel Grundstücke besitzen, und mithin mit zwey Körnern zur Wirthschaft nicht zureichen; da sie denn bey den geringsten Unglücksfällen die Substanz ihres Vermögens selbst angreifen müssen. In den meisten deutschen Staaten wird der vierte Theil erhoben, die Bischofsthümer ausgenommen, deren Unterthanen noch am leidlichsten gehalten werden. In einigen Staaten wird der dritte Theil des Gewinnstes gezogen; und sonderlich findet dieses in den Landen der mächtigsten Reichsstände statt, weil sie große Kriegesheere unterhalten müssen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß bey einem solchen Theile keine andern Nebenabgaben, z. E. Kopfsteuern, Accise und dergleichen auf beständig aufgeleget werden können. Denn in diesem Falle würde auch der vierte Theil des Gewinnstes bereits zu stark seyn.

§. 240.

Hieraus entsteht der Contributionsfuß. Art und Weise desselben in verschiedenen Ländern.

Diese Art und Weise nun, den als Steuer zu erhebenden Theil des Gewinnstes zu bestimmen, und die dabey festgesetzte Einrichtung und Richtschnur, wird der Contributionsfuß oder ein Steueranschlag *) genennet. In einigen Ländern hat man gewisse all-

gemeine Theile des Gewinnstes gemachet, und jedem Grundstücke nach seiner Güte und Beschaffenheit eine Anzahl davon zugetheilet. So ist es mit den Steuerschocken in Sachsen beschaffen. Zwanzig Groschen wurden ehedem ein Schock genennet, daher es auch noch ein altes Schock heißt. So viel Schocke nun auf einem Grundstücke in Sachsen haften; so vielmal zwanzig Groschen Gewinnst sind von demselben bestimmet, und in dem Contributionsfuße angenommen worden. Auf einem guten Acker haften gemeiniglich ein und ein halb, zuweilen auch zwey Schock. Man unterscheidet diese Steuerschocke in gangbare, moderirte, decremente, caduce und verlorne Schocke, weil von Zeit zu Zeit bey den Grundstücken und in der Nahrung der Städte, viele Veränderungen vorzugehen pflegen. Jedoch ist man in andern Staaten in Einrichtung eines Steueranschlages oder Contributionsfußes nicht allemal so genau gegangen, sondern hat nur einen ungefähren Gewinnst nach gewissen Wirthschaftseinrichtungen zum Grunde geleget. So hat man z. E. in Hollstein die Pflüge zur Richtschnur genommen, indem man voraus gesetzet hat, daß man mit einem Pfluge so und so viel Feld bearbeiten kann, und daß davon so und so viel Gewinnst fällt. Allein, weil der Acker selten in allen Gegenden von einerley Güte ist; so ist auf diese Art schwerlich zu einer gerechten Gleichheit zu gelangen. Man muß aber den Contributionsfuß, oder die Steueranschläge, von Zeit zu Zeit übersehen, und verbessern lassen, und wenn durch die alten Anschläge und Einrichtungen die gerechte Gleichheit und Proportion in dem Contributionswesen ziemlichermaßen bewirket werden kann; so muß man an keinen neuen Contributionsfuß denken, weil eine ganz neue Einrichtung desselben ungemein mühsam ist. Besonders muß man keinen neuen Steueranschlag ohne Ausmessung aller Grundstücken vor-

vornehmen. Denn ohne diese steht doch keine genaue Gleichheit zu erhalten, und der alte ist öfters so gut als der neue, den man einführen will.

*) Es fragt sich, ob man unter den Wörtern Steueranschlag und Contributionsfuß, ganz einerley Begriff versteht. Ob sie zwar gemeiniglich in gleich bedeutendem Verstande genommen werden: so sind sie doch in scharfer Bedeutung von einander unterschieden. Steueranschlag zeiget eigentlich das Geschäffte an, wodurch die Grundstücke in Classen gebracht, ihre Nutzungen berechnet, und ein gewisser Theil des Gewinnstes zur Contribution bestimmet werden. Contributionsfuß aber drücket in scharfem Verstande die Art und Weise, die Ordnung und Einrichtung aus, wie die Steuern erhoben werden sollen, z. E. wenn man ein jedes Grundstück mit so viel Thalern oder Schock Groschen Gewinnst bemerket, und darnach bestimmet, wie viel monatlich oder jährlich davon zu entrichten ist.

§. 241.

Von den Steuercatastris und der Sorgfalt für ihre Richtigkeit.

Aus dem festgesetzten Contributionsfuße und den obengedachten Fund- und Lager-Büchern, Charten und Rissen, entsteht das Steuercatastrum eines jeden Ortes. Es ist aber dasselbe ein richtiges Verzeichniß aller und jeder Grundstücken einer Fluhre und Ortes, nach ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit, so wohl nach der Classe, zu welcher ein jedes in dem Contributionsfuße gehöret, als mit Bemerkung des darauf gelegten Steueranschlages, und des Namens seines zeitigen Besitzers. Diese Steuercatastra müssen in der genauesten Richtigkeit fortgeführet, und dannenhero alle bey den Grundstücken vorgehende Veränderungen auf das sorgfältigste darinnen bemerket werden, weil die Richtigkeit in dem Contributionswesen hauptsächlich auf diese Catastra ankommt. Zu dem Ende müssen sie alle Jahre von dem Steuereinnehmer und

der Obrigkeit des Ortes übersehen, alle 8 oder 10 Jahre aber durch besondere Steuercommissarien revidiret, auch alle 30 bis 40 Jahre neue gemachet, die alten aber sorgfältig aufbewahret werden; jedoch müssen die neuen nur Fortsetzungen der alten seyn, und genau mit denselben übereinstimmen. Man muß auch alle diejenigen Dinge durch gesetzliche Verfügungen aus dem Wege zu räumen suchen, welche die Unrichtigkeit dieser Steuercatastrorum am meisten verursachen. Darunter gehöret nun vornehmlich die beständige Zerkleinung der Grundstücke bey den Erbschaften, die auch in öconomischem Betrachte gar nicht rathsam ist.

§. 242.

Der Regent muß das Ius collectandi über jeden einzeln Unterthan gebrauchen.

Der Regent hat unstreitig das Ius collectandi in seinen Landen, in so weit dieses Recht durch die Reichs-Grundgesetze, und die Freyheit der Stände nicht eingeschränket ist (1 Theil, §. 403.). Dieses kann er nun entweder einzeln über jeden Unterthan, und jedes Grundstück ausüben, oder einem jeden Kreise, Amte, Herrschaft, oder Orte, nach einem ungefähren Ueberschlage der darinnen befindlichen Grundstücken und ihrer Beschaffenheit, eine gewisse Summe an Contributionen zutheilen, und die fernere Eintheilung auf die einzeln Unterthanen, und ihre Güter, den Ständen und Gerichtsobrigkeiten nach einer von ihm zu ertheilenden Vorschrift überlassen. Zuweilen besitzen auch die Stände, Herrschaften und Unterobrigkeiten diese fernere Eintheilung, als ein besonderes Recht, welches das Ius subcollectandi genennet wird. Allein, es ist ungleich rathsamer, wenn der Landesherr über jeden einzeln Unterthan sein Ius collectandi selbst ausübet, wie wir schon im ersten Theile (loc. cit.) erinnert haben, und wie wir auch in dieser Abhandlung voraussetzen. Wenn auch die Gerichtsobrigkeiten das

das Ius subcollectandi hergebracht haben: so muß dennoch der Regent den Contributionsfuß selbst einrichten, auf die Befolgung desselben, und die Besteurung der einzeln Güter ein wachsames Auge haben, und bey jeder neuen Einrichtung in dem Steuerwesen seine Commissarien allenthalben selbst gegenwärtig seyn, auch sich richtige Rechnungen von den Steuern der einzeln Unterthanen einsenden lassen. Denn wenn dieses nicht geschieht: so kann das Ius subcollectandi leicht gemisbrauchet, und nicht allenthalben in gerechter Gleichheit und Billigkeit verfahren werden.

§. 243.

Von der monatlichen Eintreibung der Steuern und ihrer Lieferung zur Hauptcasse.

Gleichwie wir als eine Grundregel angenommen haben, daß die Contributionen und Steuern in kleinen Theilen, und mithin monatlich entrichtet, auch ohne alle Nachsicht eingetrieben werden müssen (§. 231.); so muß auch ein jeder Steuereinnehmer das monatlich erhobene Quantum mit seiner Rechnung, die auf Tabellenart eingerichtet seyn kann, an die Kreis-Steuereinnahme einliefern, die es gleichfalls alle Monate auf einen gesetzten Tag, nachdem alle Lieferungen der Steuereinnehmer geschehen sind, zur Hauptcasse der Provinz, oder des Landes einsenden muß. Auf diese Art wird nicht allein eine genaue Ordnung in dem Steuerwesen erhalten, sondern man darf auch nicht um Steuereinnehmer bemühet seyn, die große Cautiones, oder Vorstände machen können. Denn das monatliche Quantum der einzuliefernden Steuern, ist bekannt; und wenn keine Reste gestattet werden: so kann er nicht weniger einsenden, ohne die Ursachen anzuführen und zu bescheinigen. Folglich ist man wegen des Steuereinnehmers allemal gesichert, wenn er so hoch Caution gemachet hat, als die monatliche Contributionssumme beträgt. Man muß auch keine Ausgaben gestatten, die nicht gleichsam bereits gesetzlich

lich festgesetzet sind; und wenn man zu Vermeidung der Weitläuftigkeiten von den Kreis- und Steuer-Einnehmern Zahlungen thun läßt: so ist das eigentlich keine Ausgabe, sondern die Anweisung der Cammer, und die Quittung des Empfängers, wird der Hauptcasse statt baaren Geldes zugerechnet.

§. 244.

Von der Vorsorge der Cammer bey dem Steuerwesen.

Alle Jahre muß ein jeder Steuereinnehmer seine Hauptrechnung zur Kreiseinnahme einsenden, die denn daselbst von dem Kreiseinnehmer mit Zuziehung des in jedem Kreise befindlichen Steuercommissarii, Landrathes, oder Krieges- und Domainen-Rathes, wie die preußische Verfassung ist, in Beyseyn des Steuereinnehmers untersuchet und justificiret wird. Die Rechnung der Kreiseinnehmer aber wird von dem Cammer-Collegio untersuchet; zu welchem Ende bey demselben allemal einige Räthe die Vorsorge für das Steuerwesen haben, die mit andern Räthen alle drey, oder sechs Jahre, abwechseln. Die Hauptbeschäfftigung der Cammer ist die Einrichtung eines gerechten gleichmäßigen und billigen Contributionsfußes, nach den hier ausgeführten Maaßregeln, und die Bemühung, so wohl denselben durch eine genaue Ordnung und Aufsicht beständig aufrecht zu erhalten, als Vorsorge zu tragen, daß den ertheilten Steuerordnungen und Reglements auf das genaueste nachgelebet werde. Sodann muß das Augenmerk des Cammer-Collegii vornehmlich dahin gerichtet seyn, daß die Steuern auf eine dem Lande unnachtheilige Art beständig vermehret werden. Dieses muß aber keinesweges durch Erfindung neuer Contributionsarten oder Erhöhung der alten geschehen, sondern durch den bessern Anbau und Cultivirung des Landes (§. 61-63.); dabey denn für die Cammer verschiedene Geschäffte entstehen, indem sie so wohl die Freyjahre

jahre bestimmen und bewilligen, als Sorgfalt anwenden muß, daß nach Endigung derselben der Neuanbauende zur Contribution gezogen wird; wie sie denn auch genaue Untersuchungen anstellen muß, wenn diese oder jene Grundstücke wegen Mangel eines Besitzers, oder aus andern Ursachen, aus der Steuer ausfallen; wiewohl solches unter einer gütigen und weisen Regierung nicht öftees zu geschehen pfleget.

§. 245.

Von dem Erlasse der Steuern bey Unglücksfällen.

Ein großes Geschäffte des Cammer-Collegii entsteht auch aus dem Erlasse der Steuern, den die Unterthanen wegen erlittener Feuer- und Wasser-Schäden, Hagelwetter, Miswachs und anderer Unglücksfälle suchen. Es ist gar kein Zweifel, daß nicht die Billigkeit erfordert, solchen Erlaß zu bewilligen; denn wenn der Gewinnst wegfällt, auf welchen die Contribution gegründet ist: so ist es offenbar, daß sie schwerlich statt finden kann, wenn nicht die Unterthanen die Substanz ihres Vermögens selbst angreifen sollten, welches doch guten Cameral-Grundsätzen gerade zuwider ist (§. 18.). Die Frage ist also nur, wie man zu Bestimmung des Schadens, und des daher zu bewilligenden Erlasses gelangen kann. Meines Erachtens kann kein Schade oder Miswachs in Betracht gezogen werden, welcher weniger als den dritten Theil der Nutzungen beträgt, die in dem Contributionsanschlage zum Grunde gesetzet werden; denn ein solcher Schade muß gegen diejenigen Jahre gerechnet werden, in welchen die Unterthanen mehr Nutzungen ziehen, als in dem Steueranschlage berechnet worden. Erstrecket sich aber der Schade wirklich auf den dritten Theil der in Anschlag gebrachten Nutzungen: so muß ihnen die Hälfte der Contribution erlassen werden; und wenn er auf die Hälfte und höher steigt: so ist es billig, ihnen den Erlaß der völligen

Steuern

Steuern auf dieses Jahr zu bewilligen. Die Besichtigung des Schadens geschieht gemeiniglich durch den Landrath oder Steuercommissarium; denn die Gerichte des Ortes, die gemeiniglich zugleich mit interessiret sind, müssen hier für parteyisch gehalten werden. Es ist auch allemal rathsam, dem Landrathe, oder Steuercommissario, ein paar verständige Landwirthe unter dem Landadel und Freysaßen, zu diesem Geschäffte auf beständig zuzugeben, die ohne Gehalt gegen einen Titel sich dieser Verrichtung gern unterziehen werden; denn ein Wispel Hafer für den Herrn Landrath, verursachet öfters, daß ein geringer Schade, als sehr wichtig einberichtet wird. Auch muß die Besichtigung nicht eher, als kurz vor der Erndte geschehen, weil sich das Beschädigte, so schlecht es zuweilen aussieht, öfters ziemlich gut wieder erholet. Damit aber ein solcher Erlaß in dem Wirthschafts-Etat des Hofes keine Unordnung verursachet: so muß man das Steuerquantum in einer Provinz um etliche tausend Thaler weniger in dem Wirthschafts-Etat anschlagen, und auch aus der Hauptcasse der Provinz jährlich nicht mehr erheben, oder durch Anweisung auszahlen lassen. Wenn sich die Schäden nicht so hoch erstrecken, als die darzu gewidmete Summe ausmachet: so wird davon eine Ueberschußcasse formiret, die in vielem Betrachte vortrefflichen Nutzen leistet *).

*) Einige Cameralisten meynen, man sollte den Erlaß, den man den beschädigten Unterthanen zugesteht, von dem ganzen Kreise übertragen lassen, und meines Wissens, wird es auch in einigen Landen also gehalten. Allein auf diese Art sind die Steuern bey den übrigen Unterthanen beständigen Veränderungen unterworfen; und sie wissen das Quantum niemals recht, was sie zu geben haben. Es kann sich auch ereignen, daß dergleichen Schäden in einerley Kreise gar zu öfters vorfallen, und daß mithin die Uebertragung den übrigen Unterthanen allzu schwer wird. Die hier vorgeschlagene Art ist also viel rathsamer.

§. 246.

Von Concedirung der Steuerfreyheit.

Es ist noch übrig, daß wir die Frage untersuchen, ob es rathsam sey, daß der Regent zuweilen Gütern und Grundstücken die Steuerfreyheit ertheilet, wenn die Besitzer entweder einer Belohnung für ihre Verdienste würdig sind, oder für diese Freyheit eine ihren zeitherigen Abgaben gemäße Summe Geldes erlegen. An der Befugniß des Landesherrn, besonders wenn die Contributiones der andern Unterthanen endlich dieser Vorfälle halber nicht erhöhet werden, ist keinesweges zu zweifeln; und es hat auch die Sache in verschiedenen Ländern statt gefunden, daher die Capitalien entstehen, welche die Steuercassen zuweilen hin und wieder im Lande, oder in Banken, oder Lombard- und Leihe-Häusern auf Zins stehen haben. Wenn auch das jährlich von einem Gute zu entrichtende Steuerquantum als Interessen gerechnet, und nach Maaßgebung derselben das volle Capital erleget wird: so scheint darwider eben nicht viel zu erinnern zu seyn. Allein ich würde dem ungeachtet niemals darzu rathen. Der Grund der Contributionen ist viel sicherer als das Capital, welches dafür empfangen wird, und welches bey kleinen Nothfällen den Weg aller Welt gehen kann. Ueberdieß müssen gute Cameral-Grundsätze eben so stark auf das Künftige als auf das Gegenwärtige gerichtet seyn. Wenn ein Land cultiviret und in bessern Nahrungsstand gesetzet wird, und welches Land wollte dieses nicht hoffen? so steigen die Einkünfte von den unbeweglichen Gütern, und mithin kann auch die Steuer erhöhet werden. Bey eben diesem glücklichen Zustande aber fällt das Interesse; denn je mehr Geld im Lande ist, desto weniger hat man auf außenstehen-

den

den Capitalien Interesse zu gewarten. Die Steuercasse leidet also auf gedoppelte Art Schaden. Man muß es auch als eine große Cameral-Grundregel ansehen, daß man alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden hat, was zur Verminderung der Einkünfte Anlaß geben kann. Folglich muß ein Regent die Verdienste eher auf alle andere Art, als durch Ertheilung der Steuerfreyheit, belohnen.

§. 247.

Die Verpflegung der Reuterey muß zu den Steuern gerechnet werden.

In vielen Ländern ist es gewöhnlich, daß die Reuterey von dem platten Lande verpfleget wird. Das ist nun in der That nichts anders, als eine Art der Contribution von den unbeweglichen Gütern; wie denn auch die Eintheilung der Verpflegung nach den Grundstücken, und zwar nach Maaßgebung des Contributionsfußes, eingerichtet zu werden pfleget; z. E. in Sachsen wird von 24 Steuerschocken monatlich ein Tag Ration und Portion dem Reuter gegeben. Es ist demnach offenbar, daß dieses eine wirkliche Contribution ist, die mithin zu dem Steuerquanto auf jedes Grundstück zu rechnen ist, dergestalt, daß die Steuern und diese Reuterverpflegung zusammen nur auf den vierten oder höchstens dritten Theil des Gewinnstes von den Grundstücken ansteigen können. Es fragt sich aber, ob es besser ist, diese Verpflegung in Natur leisten, oder dieselbe nach einem Mittelpreisse zu Gelde schlagen zu lassen, und die Grundstücke mit einer Nebensteuer unter dem Namen des Fouragegeldes zu belegen. Ich würde allemal eher zu dem letztern rathen. Die Naturalverpflegung verursachet nicht allein viel Streitigkeiten unter dem Landmanne und dem Soldaten; sondern sie ist auch vielen Schwierigkeiten unterworfen, wenn ein Regiment im Felde steht, oder sich sonst der Kriegesübung halber zusammen zieht; da denn die Fourage entweder mit

mit Beschwerden der Landleute nachgeführet, oder den Kriegesbefehlshabern in viel höherem Preiße bezahlet werden muß, wobey noch überdieß besondere Einnehmer gehalten werden müssen *). Bey einer solchen Einrichtung kann auch die Reuterey in Städten oder Casernen stehen, welches für die Kriegeszucht ungleich zuträglicher ist.

*) Es sind ohnedem in verschiedenen Landen landesherrliche Einnehmer bereits allzuviel vorhanden. Man muß sich in der That verwundern über die Menge Einnehmer, die öfters in einem kleinen Städtgen vorhanden sind. Da ist ein Steuer-Einnehmer, ein Accis-Einnehmer, ein Landaccis- und Geleits-Einnehmer, ein Fleischsteuer-Einnehmer, ein Kopfsteuer-Einnehmer, ein Service- oder Fouragesteuer-Einnehmer, und wer weiß was noch mehr für Einnehmer; da doch alle diese Einnahmen eine einzige Person bequem verrichten könnte, wenn das Contributionswesen gut eingerichtet wäre. Wenn man nun erweget, daß alle diese Einnehmer dennoch einen Gehalt und Vortheil davon haben, gesetzt auch, daß er nicht stark ist: so kann man leicht erachten, was den landesherrlichen Einkünften bey einer bessern Einrichtung zuwachsen könnte.

§. 248.

Von verschiedenen Nebenabgaben, die nach den Grundstücken aufgeleget werden.

Es werden zwar noch verschiedene Nebenabgaben nach Maaßgebung der besitzenden Grundstücke, und öfters selbst nach dem Contributionsfuße, aufgeleget; die jedoch eigentlich keine Contributionen und Steuern sind. Darunter gehöret nun vornehmlich das zur Anfüllung der Magazine erforderliche Getraide, oder die Kriegesmetze und die Recroutengelder für die dem Lande zu stellen auferlegten Recrouten; desgleichen die Frohn- und Dienst- und Vorspann-Gelder, wenn auf den landesherrlichen Aemtern die Pferde- und Hand-Dienste in Geld verwandelt sind; wie nicht weniger

der Geschoß an Hafer und Geld, der gleichfalls gemeiniglich nach den Hufen und Aeckern erleget zu werden pfleget. Von diesen Nebenabgaben muß man zweyerley merken. Man muß sie nämlich, so viel möglich, entweder durch die landesherrlichen Steuereinnehmer zugleich mit erheben lassen, welches bey den beständigen gar wohl angeht, oder die Gerichtsobrigkeiten müssen sie ohne Einnahmekosten unpartheyisch und nach der von des Landesherrn vorgeschriebenen Art zusammen bringen, welches bey den unbeständigen, die nur selten vorfallen, keine große Beschwerde ist. Sodann muß man ernstlichen Betracht machen, ob die Unterthanen, wenn alle diese Nebenabgaben mit den ordentlichen Contributionen und Steuern zusammen kommen, bestehen können. Was aber die Kriegesmetze und die Recroutengelder insbesondere anbetrifft: so müssen sie entweder sehr mäßig seyn, oder nur in Kriegeszeiten und großen Nothfällen des Staats statt finden. Dennoch glaube ich, daß es allemal rathsam ist, wenn der Landesherr diese Anstalten selbst bestreitet, welches er viel wirthschaftlicher leisten kann als das Land *). Dargegen aber kann er zu der Nothdurft des Staats eine außerordentliche Steuer ausschreiben und erheben, oder sonst zur Bestreitung des Aufwandes, nach der folgenden dritten Abhandlung, die dienlichen Mittel ergreifen.

*) Es machet den Unterthanen in der That viele Umstände und Kosten, wenn sie das Getraide und die Fourage in Natur zu den Magazinen liefern sollen, die öfters funfzehen und zwanzig Meilen von ihnen abgelegen sind. Denn da müssen sie entweder mit äußerster Beschwerde so weite Fuhren thun, oder das Getraide in Natur schutten, es verkaufen und an dem Orte des Magazins anderes kaufen, wobey sie nicht nur allenthalben Einbuße haben, sondern wobey auch diejenigen, denen dergleichen Geschäffte aufgetragen werden, öfters ihren besondern Vortheil suchen. Dahingegen der Landesherr in der Gegend des Magazins viel wohlfeiler einkaufen, oder sich in Kriegeszeiten mit wenigern Kosten der Entrepreneurs bedienen kann.

§. 249.

Von gemeinen Lasten und Anlagen, so die Stadträthe erheben.

Es pflegen auch die Gerichtsobrigkeiten, besonders die Stadträthe, von den Unterthanen und Bürgern verschiedene Abgaben, als Wacht-Brunnen-Laternen-Gelder und dergleichen zu erheben, oder sonst zu diesem und jenem Endzwecke verschiedene Anlagen zu machen, wobey man die unbeweglichen Güter gleichfalls gemeiniglich zum Grunde leget. Hierbey steht nun dem Landesherrn unstreitig das Recht zu, daß solches mit seiner Einwilligung geschehen muß; und die Gerichtsobrigkeiten und Stadträthe, ja die Gemeinden selbst, können keine Anlagen ohne Vorbewußt des landesherrlichen obersten Steuerbedienten dasigen Ortes machen, dem sie die Nothwendigkeit davon darthun müssen. Es ist auch der Landesherr allerdings befuget, nicht allein Vorsorge zu tragen, daß dergleichen Abgaben und Anlagen sehr mäßig sind, damit die Unterthanen dadurch zur Entrichtung der Steuern und Contributionen nicht außer Stand gesetzet werden; sondern auch die erforderliche Aufsicht anzuwenden, daß diese Gelder wirklich zu dem Endzwecke angewendet werden, worzu sie bestimmet sind.

Zweytes Hauptstück.

Von den persönlichen Abgaben der Unterthanen.

§. 250.

Grund der persönlichen Abgaben.

Der zweyte hauptsächlichste Gegenstand, der von den Unterthanen zu dem großen Aufwande des Staats zu leistenden Abgaben, sind die Personen der Unterthanen selbst (§. 233.). Nicht alle Unterthanen besitzen unbewegliche Güter. Dennoch sind sie alle Mitglieder des gemeinen Wesens und stehen in den engsten Verbindlichkeiten mit demselben. Sie genießen alle den Schutz und diejenigen Wohlthaten, die aus der Verfassung einer Republik entstehen; und alle haben an der gemeinschaftlichen Glückseligkeit des Staats ihren Antheil. Sie haben demnach alle auch auf ihrer Seiten die Schuldigkeit auf sich, zu der gesammten Wohlfahrt des gemeinen Wesens, worauf zugleich ihre eigene Glückseligkeit ankömmt, und zu dem zu diesem Endzwecke nöthigen Aufwande wirklichen Beytrag zu thun; wie wir dieses alles in dem ersten Theile bey den unmittelbaren Pflichten der Unterthanen genugsam gezeiget haben. Es sind demnach auch persönliche Abgaben der Unterthanen nöthig, damit diejenigen, welche keine Grundstücke haben, in den gemeinschaftlichen Lasten nicht ganz und gar frey ausgehen; und ob zwar diejenigen, welche Grundstücken besitzen, in diesen Abgaben abermals mit betroffen werden: so waltet doch dabey keine Unbilligkeit vor, wenn die persönlichen Abgaben nicht allzuübermäßig sind. Diejenigen Unterthanen, welche unbewegliche Güter haben, genießen nicht nur den Schutz des Staats, in Ansehung dieser Güter, sondern auch für ihre Personen

nen selbst; und haben mithin, da sie gedoppelte Wohlthaten genießen, auch gedoppelte Schuldigkeiten auf sich. Es giebt es aber die Sache von selbst an die Hand, daß wir hier unter den persönlichen Abgaben nicht diejenigen Capitations-Steuern und andere auf die Personen der Unterthanen gelegte Abgaben verstehen, die nur zuweilen in besondern Zeitumständen und Nothfällen erhoben werden, sondern wir reden hier von solchen persönlichen Abgaben, die ordentlich und beständig in dem Staate statt finden, um zu dem gewöhnlichen Aufwande des Staats das erforderliche bereiteste Vermögen zusammen zu bringen.

§. 251.

Die persönlichen Abgaben können auf zweyerley Art statt finden. 1) als Haupt- und allgemeine Steuern.

Diese beständigen Abgaben auf die Personen der Unterthanen selbst können nun auf zweyerley Art statt finden. Sie können nämlich entweder als die allgemeine und Hauptsteuer im Lande gebrauchet werden, dergestalt, daß die Unterthanen zugleich bey der Abgabe für ihre Personen ihr ganzes Vermögen, oder allen ihren Erwerb und Einkünfte, versteuren müssen, oder man bedienet sich der persönlichen Abgaben nur als einer Nebensteuer, um auch diejenigen zu der Mitleidenheit zu ziehen, die keine unbeweglichen Güter, oder nur solches Vermögen besitzen, das, vermöge seiner Natur und Beschaffenheit, nach obigen Grundregeln nicht wohl als ein Gegenstand der Contributionen angesehen werden können (§. 34. 225.). Die erste Art der persönlichen Abgaben fand bey den Römern statt, indem ein jeder Bürger vor den Censoribus sein gesammtes Vermögen angeben mußte, und nach Maaßgebung desselben in eine gewisse Classe geordnet wurde, so daß diejenigen, die gar kein Vermögen hatten und bloß nach den Köpfen Abgaben zu entrichten hatten, (Capite censi) ihre Stelle in der letzten Classe bekamen. Von dieser Art ist auch die sogenannte Losung in Nürnberg, von der wir schon

oben etwas gedacht (§. 232.) und in einer Anmerkung weitere Nachricht gegeben haben. Allein, da bey dieſer Art der perſonlichen Abgaben eine Entdeckung des Vermögens vorgeht, die dem Credit der Kaufleute nachtheilig und allen Menſchen unangenehm fällt, mithin wider die obigen Grundregeln ſtreitet (§. 227.): ſo kann ſolche unter einer weiſen Regierung ſchwerlich ſtatt finden; wie ſich denn die ehemalige reiche und ſchöne Stadt Nürnberg an Einwohnern täglich verringert, welches man unter andern Urſachen hauptſächlich auch dieſer Art der Abgaben beymeſſen muß.

§. 252.

z) Als eine Nebenſteuer, die gemeiniglich Kopfgeld heißt.

Die andere Art der Abgaben findet hin und wieder in Deutſchland unter dem Namen des Kopfgeldes oder der Kopfſteuern ſtatt, und muß von allen einzeln Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechtes gegeben werden, denen nicht wegen ihres Standes, oder wegen ihrer Güter, die Befreyung zuſteht; wie denn gemeiniglich die Ritter- und Frey-Güter ſo wohl, als die landesherrlichen Bedienten und Gelehrten davon ausgenommen ſind; in den meiſten Orten werden auch die alten Leute, welche das ſechzigſte Jahr überſchritten haben, aus dieſer Kopfſteuer geſetzet, und die Kinder, welche das funfzehente oder ſechzehente Jahr ihres Alters noch nicht erreichet haben, ſind allenthalben davon befreyet. Außerdem muß es von allen im Hauſe befindlichen Perſonen, ſie mögen zur Familie gehören, oder nur darinnen dienen, entrichtet werden. Gemeiniglich werden alle Perſonen der Unterthanen in dieſer Kopfſteuer gleich beleget, und die Abgabe erſtrecket ſich ſelten über ſechs, acht bis höchſtens zwölf gute Groſchen jährlich auf jede Perſon. In einigen Landen, wie z. E. in Sachſen, hat man jedem Orte eine gewiſſe Summe des überhaupt jährlich zu entrichtenden Kopfgeldes zugetheilet, und man überläßt es den Gerichtsobrig-

obrigkeiten, oder den Gemeinden ſelbſt, wie ſie die Vertheilung auf die einzeln Köpfe einrichten wollen. Dieſe gebrauchen ſich auch dieſer Erlaubniß, und vertheilen es an verſchiedenen Orten zugleich auf die Aecker nach Hufen und Vierteln, damit ſie den gar armen Leuten eine Erleichterung verſchaffen wollen. Allein, dieſes iſt in der That wider den Endzweck der Kopfſteuer, indem die unbeweglichen Güter in allen Landen ohnedem mit genugſamen Steuern beſchweret ſind.

§. 253.

Es fehlet noch allenthalben an einem Regulativ der Kopfſteuern. Vorſchlag dazu.

Ueberhaupt fehlet es allenthalben noch an einem rechten Regulativ oder Anſchlage, in Anſehung der Kopfſteuern. Es iſt ſchlechterdings nöthig, daß nicht eine Stadt oder Ort überhaupt mit einer gewiſſen Summe angeſetzet wird; denn ſonſt kann keine gerechte Gleichheit unter den Unterthanen erreichet werden, ſondern es müſſen alle und jede Perſonen ins beſondere damit beleget und das Regulativ muß darnach eingerichtet werden. Dieſe Einrichtung iſt auch in vielem andern Betrachte nützlich, weil man dadurch eine genaue Nachricht von der Anzahl der Unterthanen erhält, deren Verzeichniß, wie ich ſchon im erſten Theile erinnert habe, der Regierung zu vielen Abſichten nöthig iſt. Man kann ſich alſo der Kopfſteuern bedienen, um zu dieſem Endzwecke zu gelangen; und man darf nur die Befreyeten eines jeden Ortes als einen Anhang verzeichnen laſſen, ſo iſt die ganze Sache gehoben. In dieſem Regulativ müßte man aber auch auf den Unterſchied der Perſonen Betracht nehmen; denn es iſt ohne Zweifel nicht billig, daß eine Weibesperſon ſo viel Kopfſteuer entrichtet, als eine Mannsperſon, als von welcher letztern man vermuthen muß, daß ſie mehr Verdienſt, Erwerb und Einnahme hat. Es iſt gleichfalls nicht billig, daß eine Manns- oder Weibesperſon, die bey andern in Dienſten ſteht, eben

so viel Kopfgeld bezahlen muß, als eine Person, die für sich lebet, oder als diejenigen, bey welchen sie dienet. Auf allen solchen Unterschied müßte man demnach in einem weisen und gerechten Regulativ über die Kopfsteuer die hauptsächlichste Aufmerksamkeit richten.

§. 254.

Fernerer Vorschlag zu nützlicher Einrichtung der Kopfsteuern.

Vielleicht könnte man sich auch der Kopfsteuern als eines Weges gebrauchen, um diejenigen Unterthanen, die zeither nach der Einrichtung der Steuern und Abgaben wenig oder gar nichts zu dem großen Aufwande des Staats beygetragen haben, nach dem Grundsatze der gerechten Gleichheit zur Mitleidenheit in den gemeinschaftlichen Lasten zu ziehen. Es ist nöthig, daß ich mich hierüber deutlicher erkläre. Ich habe schon oben gezeiget, daß man diejenigen Güter, welche, ihrer besondern Natur und Beschaffenheit nach, ohne Nachtheil des gemeinen Wesens, als schickliche Gegenstände der Contributionen und Abgaben nicht gebrauchet werden können, mit dem Beytrage zu dem bereitesten Vermögen des Staats verschonen muß (§. 34. 225.). Zu dieser Art Gütern gehöret nun vornehmlich das baare Geld, und die aus der Ausleihung desselben entstehenden Einkünfte; und man kann dasselbe schwerlich mit Contributionen und Steuern belegen, ohne die Unterthanen zur Entdeckung ihres Vermögens zu zwingen, welches jedermann unangenehm und besonders dem Credit der Kaufleute nachtheilig ist. Ueberdieß würde man durch eine Abgabe auf die außenstehenden Capitalien verursachen, daß die Unterthanen ihr Geld in auswärtigen Banken und Landen zum größten Schaden des innländischen Nahrungsstandes unterbringen würden. Dennoch giebt es viele Unterthanen, die bloß von ihren auf Zins ausstehenden Capitalien, oder sonst von ihren Renten leben, ohne unbewegliche Güter zu besitzen, die also wider die Grundregel von der gerechten Gleichheit in Erle-

Erlegung der Abgaben zu dem großen Aufwande des Staats, gar nichts beytragen, ob sie gleich alle Wohlthaten, die aus der Verfassung eines gemeinen Wesens entstehen, wie andere Unterthanen genießen. Nun hat man zwar vielleicht großentheils aus dieser Ursache, die Accisen und Aufschläge auf die Lebensmittel, und die Materialien der Gewerbe erfunden, damit solche Leute mittelbarer Weise mit zu den Steuern und Abgaben gezogen werden möchten. Allein dieses Mittel scheint mir sehr unschicklich zu seyn. Es betrifft nicht nur alle diejenigen abermals mit, die schon wegen ihrer unbeweglichen Güter genugsame Lasten tragen, sondern die Abgabe fällt auch größtentheils auf dieselben allein zurück. Wenn die Landleute ihre Früchte und Producte zu Markte bringen; so dürfen sie nicht untersuchen, ob sie nebst dem gewöhnlichen Preiße, die entrichtete Accise durch den Verkauf wieder bekommen; sondern sie müssen ihre Waaren losschlagen, wie der Marktpreiß ist, und sie öfters, wenn die Zufuhr stark ist, um ein Spottgeld hingeben. Solcher Umstände machen sich diejenigen hauptsächlich zu Nutzen, die von ihren Zinsen und Renten leben, als welche ohnedem gemeiniglich die sparsamsten Hauswirthe sind; zu geschweigen, daß ihre Schuldner ohnedem ihrer Küche öfters gute Opfer an Victualien bringen müssen. Sie tragen also in der That wenig oder gar nichts, zu den Lasten des Staats bey. Ueberdieß giebt es viele Gewerbe, die wenig oder gar keine Materialien bedürfen, weil sie entweder per locationem conductionem arbeiten, oder sonst mit gar wenigen Materialien durch künstliche Zubereitung derselben viel Geld gewinnen. Alle diese, wenn sie keine Grundstücken besitzen, tragen zu dem Aufwande des Staats gleichfalls fast gar nichts bey. Allein durch eine wohleingerichtete Kopfsteuer könnten sie allerdings

mit Abgaben beleget werden, ohne daß das Aufnehmen des Nahrungsstandes und die Wohlfahrt des Staats das geringste Nachtheil zu befürchten hätte. Es würde aber zu dem Ende schlechterdings nöthig seyn, daß man alle Unterthanen, den Adel, die Geistlichkeit, die Gelehrten, und die landesherrlichen Bedienten ausgenommen, in gewisse Classen eintheilete, wobey man auf den in jeder Nahrungsart fallenden Gewinn großen Betracht nehmen müßte; und wenn man einer Classe allemal den Rang über der andern zugestünde; so könnte man sich der Leidenschaften der Menschen zugleich geschickt bedienen, daß die Unterthanen gleichsam die Abgaben freywillig, und aus eigener Bewegung entrichteten. Jedoch die ausführliche Vorstellung dieses Vorschlages, ist für dieses Buch zu weitläuftig.

§. 255.

Von den Judensteuern.

Unter die persönlichen Abgaben gehören auch die Judensteuern, wenn dieses Volk in einem Lande geduldet wird. Denn gemeiniglich müssen sie, außer den gewöhnlichen Abgaben von ihren Häusern, ein starkes jährliches Kopfgeld auf jede Person entrichten, der Zölle nicht zu gedenken, die sie bey ihren Reisen auf die Personen zu erlegen haben. Fast allenthalben ist dieses Kopfgeld der Juden auf reiche und arme unter ihnen gleich stark; und man überläßt es den armen Juden, ob sie durch Beysteuer der Reichen, oder auf andere Art, dasselbe aufbringen können. Gemeiniglich muß auch die ganze Judenschaft dafür stehen, daß diese Kopfsteuer nach Anzahl der Köpfe zusammen gebracht werde. Da es der eigene Wille dieses unglücklichen Volkes ist, daß sie Fremdlinge unter uns seyn wollen; so hat man auch in dieser Sache auf genaue Billigkeit und gerechte Proportion eben nicht zu sehen. Es ist auch bey allen Völkern üblich,

üblich, daß man die Fremdlinge, oder diejenigen Unterthanen, die eine ganz entgegen gesetzte Religion und Sitten haben, härter mit Abgaben beleget, als diejenigen, so das eigentliche Volk des Landes ausmachen. Den Christen geht es nicht besser, in dem Gebiethe des türkischen Kaisers; und sie werden daselbst den Juden vollkommen gleich gehalten. Jeder, der nicht ein Mahometaner ist, muß jährlich einen Ducaten Kopfsteuer erlegen; dafür er aber auch alle Nahrung und Gewerbe frey treiben kann.

§. 256.

Von dem Schutzgelde, dessen sich aber die Unterobrigkeiten nicht anzumaßen haben.

In einigen Landen ist auch ein besonderes Schutzgeld eingeführet, welches alle diejenigen Unterthanen erlegen müssen, welche keine unbeweglichen Güter im Lande besitzen; und es muß zuweilen nach den Familien, zuweilen aber auch nach den Köpfen entrichtet werden. In beyderley Betrachte aber gehöret es zu den persönlichen Abgaben. Jedoch glaube ich, daß es in solchen Landen, wo schon eine Kopfsteuer, als eine ordentliche Abgabe statt findet, nicht wohl gebrauchet werden kann; denn man kann sich von einem solchen Schutzgelde schwerlich einen andern Begriff machen, als den man von dem Kopfgelde hat. Alle persönliche Abgaben werden wegen des Schutzes geleistet, den man im Lande genießt. Wenn aber die Gerichtsobrigkeiten und Vasallen in Städten und auf dem Lande sich zuweilen von eben solchen Leuten, die keine Grundstücken haben, und unter ihren Gerichten wohnen, eine jährliche Abgabe unter dem Namen des Schutzgeldes entrichten lassen, so muß man dasselbe als einen eingeschlichenen Misbrauch, so wohl dem Namen, als der Sache nach, ansehen. Das Recht der Steuern und Abgaben, kömmt allein der obersten Gewalt zu; und man kann von niemand, als von eben derselben, sagen, daß sie den Unterthanen Schutz leistet.

§. 257.

Man hat verschiedene Gewerbe- und Consumtions-Steuern auf die Personen geleget.

Man hat noch verschiedene andere Steuern zu persönlichen Abgaben gemachet, die solches in der That nicht sind; sondern die eigentlich zu den Gewerbesteuern, oder zu der so genannten Accise, gehören. Man hat nämlich in einigen Landen, statt der Accise, die von dem zu mahlenden Getraide einzeln abgegeben werden sollte, eingeführet, daß eine jede Person, die über 15 Jahre alt ist, besonders auf dem Lande, jährlich ein gewisses Mahlgeld, z. E. 10 bis 12 ggl. entrichten muß, da sie denn ohne weitere Abgabe so viel Getraide mahlen und schrothen können, als sie zu ihrem Unterhalte, und in der Haushaltung nöthig haben. Eben so wird es in einigen Landen mit der Fleischsteuer gehalten. Statt dessen, daß die Unterthanen auf dem Lande von dem Fleische, das sie in das Haus schlachten, eine gewisse Steuer nach dem Gewichte entrichten soliten; so hat man eine jede Person in der Haushaltung mit einer jährlichen bestimmten Abgabe beleget; und wenn der Staderath, oder die Gemeinde, die Fleischsteuer ihres Ortes selbst in Pacht nimmt, wie es in Sachsen sehr gewöhnlich ist; so pflegen diese die bestimmte Pachtsumme gemeiniglich auf die Haushaltungen des Ortes, oder die einzeln Personen wieder einzutheilen; da denn die sehr armen Leute, die nichts in das Haus schlachten, ganz und gar verschonet werden. Ob dergleichen Abgaben anzurathen sind, oder nicht, werden wir in dem folgenden Hauptstücke ausführlich untersuchen. Hier müssen wir nur so viel äussern, daß, wenn dergleichen Abgaben einmal statt finden, es allerdings besser sey; solche zu persönlichen Abgaben zu machen. Auf diese Art erlangen sie wenigstens einen sichern und unbeweglichen Grund; und der Betrug, und die Verschweigung der Unterthanen, so wohl als der Unterschleif der Einnahmebedienten wird dabey vermieden; wie denn auch die Unterthanen in ihren zu der Sache erforderlichen Handlungen und Geschäfften nicht eingeschränket sind.

§. 258.

Von Salz- und Tobacks-Steuern auf die Personen.

Eben auf diese Art hat man in einigen Landen Salz- und Tobacks-Steuern, als persönliche Abgaben eingeführet. Wir haben nämlich oben erinnert, daß das Salzregal in einigen Landen, als ein besonderes Regal angesehen wird, ob es gleich nur eine Folge aus dem Bergregal ist (§. 199.). In solchen Landen nun eignet sich der Regent den Salzverkauf zu, ob er gleich selbst keine Salzwerke hat. Damit aber die Unterthanen hierinnen nicht eingeschränket werden; so hat man in diesen und jenen Staaten eine jährliche Salzsteuer auf jede Person eingeführet, dafür sich denn die Unterthanen mit Salze versorgen können, wo es besten Kaufes zu haben ist. Wider die Eintheilung der Salzsteuer auf die Personen, finde ich nichts zu erinnern. Allein, diese Art des Salzregals, ist alles vernünftigen Grundes beraubet. Noch weniger aber ist die Tobacksteuer gegründet. Eigentlich pfleget man aus dem Tobackshandel ein Monopolium zu machen, und dasselbe gegen eine beträchtliche Summe an jemand zu verpachten. Allein, weil sehr große Aufsicht erfordert wird, daß man keinen fremden Toback einführe, und dazu strenge Visitationen, und eine große Einschränkung der freyen menschlichen Handlungen gehören, auch überdieß zwischen den Tobacks-Ausreutern und den Unterthanen öfters blutige Händel entstehen; so haben sich in einigen Landen die Stände ins Mittel geschlagen, diesen Tobackspacht übernommen, und dafür auf jede Person im Lande eine Tobacksteuer geleget. Ich habe schon im ersten Theile meine

meine Gedanken eröffnet, daß dergleichen Monopolia und Apaldo gar nichts taugen; und wenn es bloß auf eine Abgabe oder Steuer angesehen ist; so kann kein vernünftiger Mensch einsehen, warum man entweder die Unterthanen einem so strengen Zwange unterwirft, oder sich mit einer solchen Tobacksteuer ein besonderes und unnöthiges Geschäffte machet; da man doch durch die Einführung einer ordentlichen Kopfsteuer, oder durch die Erhöhung der bereits eingeführten, eben diese Absicht erreichen könnte. Den Unterthanen aber, die so wohl auf diese, als jene Art, ihren Beutel ziehen müssen, ist gewiß die letztere allemal lieber. Hätte man aber die Absicht, durch das Tobacksmonopolium, oder die Steuer davon, ein Policeyübel zu verstopfen; so ist es noch nicht ausgemachet, daß der Toback schädlich ist, und weder das Monopolium, noch die Steuer wäre auch in diesem Falle der rechte Weg darzu.

§. 259.

Von den Maaßregeln der Cammer, bey persönlichen Abgaben.

Das hauptsächlichste Geschäffte des Cammercollegii bey diesen persönlichen Abgaben, kömmt darauf an, daß dasselbe eine vernünftige, den Unterthanen und der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Einrichtung derselben treffe, und auch hier eine gerechte Gleichheit unter den Unterthanen zu erhalten suche. Denn ob es zwar persönliche Abgaben sind; so muß dennoch auch hier die Proportion des Vermögens auf eine weisliche und gleichsam verborgene Art zum Grunde geleget werden, wenn sie gerecht seyn sollen; und hierinnen kann ein Cameralist eine große Geschicklichkeit und Klugheit beweisen. Sodann muß die Cammer in diesen Geschäfften vornehmlich besorget seyn, zu bestimmen, wer von diesen persönlichen Abgaben befreyet seyn soll, oder nicht. Ich habe schon

schon bey den Pflichten der Unterthanen ausgeführet, wem hierinnen die Befreyung gebühret (1 Theil, §. 404-408.); und ich will nur hier hinzufügen, daß man die Befreyung nicht allen denjenigen zugestehen sollte, die auf hohen Schulen gewesen sind, allein, weder academische Würden rechtmäßig und verdienter Weise erlangen, noch dem Staate sonst mit ihrer Gelehrsamkeit nützlich werden. Der Grund dieser Freyheit sind wesentliche Dienste, nicht aber der Name eines Gelehrten*). Endlich muß die Cammer die Einrichtung treffen, daß solche persönliche Abgaben allemal von den Steuereinnehmern zugleich erhoben werden, welche die Contributionen auf die unbeweglichen Güter einnehmen, damit man die Kosten auf besondere Bedienten ersparen möge. Mit dem Rechnungswesen aber hat es eben die Bewandtniß, wie im vorhergehenden Hauptstücke erinnert worden, mit dem Unterschiede, daß die persönlichen Abgaben nur alle Vierteljahre entrichtet werden.

*) Es ist bekannt genug, wie übel viele Studirende ihre Zeit auf hohen Schulen zubringen, und statt dessen, daß sie etwas tüchtiges lernen sollten, sich mit nichts als vermeyntem Vergnügen und Zeitvertreibe beschäfftigen. Dennoch heißen sie alsdann Gelehrte, und sind entweder dem gemeinen Wesen zur Last, oder leben von ihrem ererbten Vermögen, ohne dem Staate im geringsten mit Wissenschaften und Gelehrsamkeit nützlich zu seyn. Mich deucht nicht, daß diese einige Vorzüge und Freyheiten verdienen.

Drittes Hauptstück.

Von den Steuern auf die Gewerbe, oder von der so genannten Accise und Aufschlägen.

§. 260.

Die Gewerbe sind ein schicklicher Gegenstand der Abgaben.

Die Gewerbe sind der dritte hauptsächlichste Gegenstand der Steuern und Abgaben (§. 233.). Denn, da der große Aufwand des Staats sehr viel bereitestes Vermögen erfordert, die unbeweglichen Güter aber höchstens nur bis auf den vierten oder dritten Theil des Gewinnstes mit Contributionen beschweret werden können; so mußte man noch auf andere Gegenstände der Abgaben bedacht seyn. Weil nun bey den persönlichen Abgaben so viele Unterthanen die Befreyung genießen, und mithin auch daraus, zumal bey den zeitherigen Einrichtungen derselben, keine erkleckliche Einkünfte zu ziehen waren; so blieb nichts übrig, als das bewegliche Vermögen der Unterthanen, das mit Abgaben beleget werden konnte. Allein verschiedene Ursachen ließen es nicht wohl zu, daß man die beweglichen Güter selbst zu Gegenständen der Abgaben erwählen konnte. Viele bewegliche Güter tragen ihren Eigenthümern keinen Gewinnst ein, entweder, weil sie bloß zu dem häuslichen Gebrauche der Menschen bestimmet sind, oder weil es ihrem Willen und ihren Absichten nicht gemäß ist, daraus Nutzungen zu ziehen. Ueberdieß konnten die Abgaben auf die beweglichen Güter ohne eine Entdeckung des beweglichen Vermögens nicht statt finden, welches allen Unterthanen unangenehm und beschwerlich, und vielen unter ihnen schädlich fällt. Man sahe sich also genöthiget, statt der beweglichen Güter das Gewerbe der Unterthanen zu einem hauptsächlichen Gegenstande der Steuern und Abgaben zu erwählen; und in der That war dieses auch ein viel schicklicher Gegenstand darzu. Denn da die Kosten zu dem großen Aufwande des Staats, nach Art einer Nutzung aus dem allgemeinen Vermögen des Staats heraus gezogen (§. 11), und das bereiteste Vermögen des Staats vornehmlich auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet werden mußte; so waren die Gewerbe allerdings ein dienlicher Weg zu den Abgaben, weil das bewegliche Vermögen des Staats durch dieselben genutzet wird, und man billig voraussetzen kann, daß derjenige gewinnt, welcher Gewerbe treibt.

§. 261.

Die Gewerbe können auf zweyerley Art mit Abgaben belegt werden, 1) durch Accis, 2) nach ihrer Größe u. Wichtigkeit.

Es können aber die Gewerbe auf zweyerley Art zum Gegenstande der Steuern und Abgaben genommen werden. Man kann nämlich entweder die Materialien der Gewerbe, womit sich ein jedes beschäfftiget, und die daraus entstehenden Waaren und Producte mit Abgaben belegen; oder man kann auf das Gewerbe eines jeden Unterthanen überhaupt, nach Maaßgebung dessen Größe und Wichtigkeit, die Abgaben bestimmen und einrichten. Die erste Art ist fast allenthalben in Europa eingeführet; und wird mit dem Namen der Accise, Accissteuern, Licent, Impost, Tailles und Aufschlägen beleget, welcher letztere Name sonderlich in Oesterreich statt findet. Die andere Art wird zwar unter dem Namen der Handels- und Handwerks-Steuern, des Nahrungsgeldes und dergleichen hin und wieder gebrauchet; man hat auch diese und jene besondern Gewerbe mit Steuern beleget, worzu die Trank- Fleisch- und Vieh-Steuern gehören; allein sie ist meines Wissens noch nirgends als eine allgemeine Steuer, die auf die Größe und Wichtigkeit eines jeden Gewerbes eingerichtet wäre, eingeführet worden.

Unterdessen wollen wir eine jede von diesen zwo Hauptarten der Gewerbesteuern besonders abhandeln; und vornehmlich wollen wir untersuchen, welche Art mit den oben zu Einrichtung der Steuern und Abgaben festgesetzten Grundregeln (§. 225-231) am besten übereinstimmet.

§. 262.

Von dem Namen der Accise u. ihrem Anfange in Deutschland.

Der Name Accise ist aus Frankreich zu uns gekommen, und ist unfehlbar von accidere, etwas beschneiden, entstanden; indem durch diese Abgabe von dem Gewinne der Gewerbe gleichsam etwas abgeschnitten, und zu den Einkünften des Staats gezogen wird. Unterdessen so neu dieser Name ist; so alt ist vielleicht die Sache. Das, was die Römer Vectigal nenneten, hatte größtentheils eine sehr große Aehnlichkeit mit unserer Accise, welches sowohl aus den römischen Gesetzen, als aus dem Svetonio, und andern römischen Scribenten erhellet. Die Holländer haben die Accise am ersten sehr hoch getrieben; und es ist daselbst keine Sache zum Lebensunterhalte und Nothdurft zu haben, die nicht fünf bis sechsmal Abgaben entrichtet hätte. Das Haus Brandenburg hat die Accise zuerst in Deutschland eingeführet, dem das Haus Sachsen unter Johann George dem ersten nachfolgete, und einige Arten davon unter dem Namen der Handels- und Land-Accise veranstaltete, bis Friedrich August der erste die Accise unter dem Namen der General-Consumtions-Accise, als einen Haupt-Contributions-Weg einführete, und den Städten dagegen die Hälfte der vorhin entrichteten Steuern der unbeweglichen Güter abnahm. Nach der Zeit hat sich diese Art der Steuern immer mehr ausgebreitet, sonderlich in den Landen der mächtigsten Reichsstände; und es werden wenig Staaten in Deutschland seyn, wo nicht diese Accise entweder überhaupt oder auf diese und jene Waaren und Consumtibilien statt finden sollte. Man klügelt

gelt auch immer mehr in diesem Contributionswege, um sowohl die Accisbetrügereyen zu verhüten, als diese Art der Abgaben immer mehr auszubreiten und allgemeiner zu machen.

§. 263.

Ursachen, warum die Accise in Deutschland beliebt worden.

Es sind verschiedene Ursachen vorhanden, warum die Accise in Deutschland so beliebt geworden ist. Die erste ist ohne Zweifel die Einschränkung der Zölle durch die Reichsgesetze, wie ich schon oben erinnert habe, und daß die Accise ungeachtet dieser Einschränkung ein neues und bequemes Mittel war, die Commercien zu dirigiren. Sodann sahe man, daß in den Städten immer mehr Gewerbe entstanden, die großen Gewinn hatten, und dennoch wenig oder nichts zu den Kosten des gemeinen Wesens beytrugen; und in der That ist auch die Accise ein Mittel, diejenigen Unterthanen zur Mitleidenheit in den gemeinen Lasten zu ziehen, die keine unbeweglichen Güter besitzen, und dennoch unter dem Schutze des Staats in ihren Nahrungsgeschäfften gewinnen. Allein, ob sie das beste und einzige Mittel hierzu ist, das ist eine andere Frage, deren Beantwortung sich in der folgenden Untersuchung ergeben wird. Es scheint zwar, als wenn durch die Steuern auf die unbeweglichen Güter alle andere Unterthanen, die keine Grundstücken besitzen, dennoch mittelbarer Weise in Contribution gesetzet würden, weil die Eigenthümer der unbeweglichen Güter vermuthlich die erlegten Steuern auf die zu verkaufenden Producte schlagen, oder ihre Häuser um so viel theurer vermiethen. Allein, in allen solchen Dingen kommt es auf den gewöhnlichen Preiß an, der von ganz andern Umständen, als von dem bloßen Willen der Verkäufer abhängt; und gesetzt, daß die Besitzer der Grundstücke die entrichteten Steuern ganz oder zum Theil auf die Nutzungen daraus schlagen könnten; so haben doch diejenigen, welche Gewerbe trei-

ben, ungeachtet dieses höhern Preißes, dennoch ferner so beträchtlichen Gewinn, daß es allerdings billig ist, daß sie etwas davon zu dem großen Aufwande des Staats abgeben. Endlich ist die Accise auch deshalb beliebt geworden, daß die Regenten hierinnen viel freyere Hände haben, als in Auflegung der Contributionen auf die Grundstücken. Denn, wenn die Accise einmal eingeführet ist; so kann man auch in solchen Landen, wo die Landstände bey dem Steuerwesen viel zu sagen haben, dennoch dem Regenten die Befugniß nicht absprechen, die Accise auf diese oder jene Waaren und Producte zu erhöhen. Denn es ist gleichsam eine wesentliche Eigenschaft der Accise, daß sie nicht immer einerley bleiben kann, sondern nach Erforderung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes eingerichtet werden muß. Jedoch, wir wollen uns ohne Weitläuftigkeit zur Abhandlung der Accise selbst wenden.

§. 264.

Unterschied und Erklärung der Accise, u. warum sie zugleich auf die Consumtibilien geleget wird.

Die Accise ist entweder eine Universal- oder Particular-Accise. Die Universalaccise muß von allen Dingen ohne Unterschied die zum Lebensunterhalte verzehret werden, oder in Verkehr und Gewerbe kommen, entrichtet werden; die Particularaccise aber ist diejenige, so nur auf diese oder jene Arten der Consumtibilien, oder der Waaren geleget wird. Z. E. Wenn das zum Verkaufe eingehende Getraide eine Abgabe entrichten muß. Hiervon ist in einigen Staaten die Landaccise unterschieden, die nur von diesen oder jenen Waaren und Producten, so verkaufet werden, zu entrichten ist, und die gemeiniglich von der Cammer abhängt, wenn sich ein eigenes Acciscollegium angeordnet befindet. Ich gestehe gern, daß man gar keinen zureichenden Grund angeben kann, warum auch diejenigen Consumtibilien veraccisiret werden müssen, die ein jeder selbst zu seiner Nothdurft ver-

verbrauchet, und die er öfters selbst auf seinen Grundstücken gewonnen hat. Es ist hier ganz offenbar weder ein Gewerbe noch Gewinnst vorhanden, und da die Grundstücken nach den daraus entstehenden Nutzungen schon mit Steuern beleget sind; so sind ja die darauf erzeugten Producte unläugbarer Weise schon versteuert. Allein, wenn man einmal den Weg der Accise erwählet; so ist das eine ganz unvermeidliche Folge derselben. Denn wenn man dasjenige, was ein jeder selbst zu seinem Unterhalte verbrauchet, nicht mit Accise belegen wollte; so würden die Gewerbe, so sich mit den unentbehrlichen Lebensmitteln beschäfftigen, wenig Abgang finden; und die Betrügereyen, die bey dieser Art der Abgabe ohnedem schwer zu vermeiden sind, würden desto weniger entdecket werden können. Der Begriff also, den man sich von der Universal- oder General-Accise machen muß, ist folgender: Sie ist eine Art der Steuer, wodurch alle diejenigen, so sich im Lande aufhalten, von demjenigen, was sie selbst verzehren, oder in Gewerben kaufen und verkaufen, so fort bey der Consumtion oder bey dem Kaufe und Verkaufe einen gewissen bestimmten Theil des Preißes, dessen Größe auf die Unentbehrlichkeit oder Entbehrlichkeit der Sache, auf den muthmaßlichen Gewinnst und den Zusammenhang, und das Aufnehmen des Nahrungsstandes ankömmt, an die darzu bestellten Einnahmebedienten entrichten müssen. Die Particularaccise aber ist eben dasjenige, in Absicht auf diejenigen Consumtibilien und Waaren, worauf sie geleget ist.

§. 265.

Die Accise stimmet nicht mit den Grundregeln einer guten Einrichtung der Steuern und Abgaben überein.

Da wir nun also wissen, was die Accise ist; so müssen wir zuförderst untersuchen, ob sie denn in der That als ein solcher Weg angesehen werden kann, wodurch bereitestes Vermögen für den Staat ohne Nachtheil

seines allgemeinen Vermögens, und seiner Wohlfahrt überhaupt zu erheben ist, und ob sie mit denjenigen Grundregeln übereinstimmet, die wir zu dem Ende oben (§. 25-31) festgesetzet haben. Hier muß ich nun schlechterdings mit Nein antworten; so ungern ich auch eine Sache bestreite, die man nach den fast überall angenommenen Cameralgrundsätzen für gut und nützlich erkennet. Sie widerstreitet aber gar zu offenbar fast allen erwähnten Grundregeln, die doch, wie niemand läugnen kann, aus ungezweifelten Cameralgrundsätzen, aus der Natur der Steuern und Abgaben, und aus der gesunden Vernunft abgeleitet sind. Die Accise schränket die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen gar sehr ein, und ist dem Aufnehmen der Gewerbe und des Nahrungsstandes nachtheilig. Sie ist keinesweges ein Contributionsweg, wodurch eine gerechte Gleichheit der Abgaben unter den Unterthanen erreichet wird. Sie hat auch nichts weniger, als einen festen und unbetrüglichen Grund; indem weder die Verschweigungen und Betrügereyen der Unterthanen, noch der Unterschleif der Einnahmiebedienten dabey gänzlich vermieden werden können. Endlich aber erfordert die Accise auch die Vervielfältigung der Einnahmecassen und der Bedienten; und ein großer Theil dieser Abgabe kömmt mithin dem Besten des Staats gar nicht zum Nutzen. Jedoch, die Sache ist zu wichtig, als daß man mir hierinnen auf mein bloßes Wort glauben kann. Ich sehe mich demnach genöthiget, alles dieses ausführlich zu beweisen.

§. 266.

Die Accise schränket die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen ein.

Daß die Accise die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen gar sehr einschränket, kann meines Erachtens gar nicht geläugnet werden. Man kann von andern Orten nichts kommen lassen, ohne es bey der Visitation den Augen der Accisbedienten bloß zu stellen.

stellen. Man kann nichts wegsenden, ohne es an dem Orte, wohin es bestimmet ist, abermals den Händen dieser Bedienten zu unterwerfen, wodurch öfters viele häusliche Angelegenheiten und Umstände entdecket werden, die ohne Nachtheil des Staats geheim bleiben können, und die ein jeder ehrlicher Mann mit höchstem Verdrusse, und öfters mit Nachtheile seiner zeitlichen Umstände bekannt gemachet sieht. Lebet man an einem kleinen Orte, wo wenig oder nichts auf dem Markte zu haben ist; so kann man nicht das geringste in seiner Haushaltung unternehmen, ohne es vorher in der Accise anzuzeigen; und diese Bedienten wissen unsere ganze Wirthschaft und Aufwand so gut, als wir selbst. Befindet man sich auf der Reise, und man geht durch eine Stadt, in welcher man sich nur einige Stunden, oder einen halben Tag aufhalten will; so ist man seines eigenen Geräthes, oder seiner Kleidung, um einen guten Freund zu besuchen, nicht einmal mächtig, wenn man nicht vorher die versiegelten Kisten eröffnen, alles auspacken, alles bey sich habende entdecken, und sich den Geldschneidereyen der Accisbedienten unterwerfen will. Wenn dieses nicht die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen eingeschränket heißt; so gestehe ich gern, daß ich nicht weiß, was man sonst für einen Begriff damit verbinden kann.

§. 267.

Sie ist den Gewerben und Commercien nachtheilig.

Eben so nachtheilig ist die Accise den Gewerben und dem Aufnehmen des Nahrungsstandes. Was für Zeit geht nicht für die Gewerbe treibenden Personen verloren, wenn sie ihrer Geschäffte halber an einen Ort reisen, wo die Accise eingeführet ist. Da müssen sie erst einen Accisbedienten suchen lassen, um die mitgebrachten und unter den Thoren versiegelten Waaren untersuchen zu lassen, oder sie müssen in ein gewisses Haus fahren, wo die Waaren visitiret wer-

den; und auf beyderley Art geht ein halber Tag, und öfters eine längere Zeit für sie verloren. Nicht besser geht es bey der Abreise. Da werden sie nicht eher zum Thore hinaus gelassen, bis sie allerley Accis- und Abgabe-Zettel vorzeigen; und ehe sie dieselben erhalten, so verstreicht öfters, zumal auf Messen und grossen Märkten, bey der überhausten Anzahl der Accisanten, ein halber Tag und länger. Eben so geht es, wenn die Gewerbe treibenden Personen an ihrem Orte ankommen, oder von fremden Orten Waaren verschreiben; und bey dem allen müssen sie den Visitatoren die Hände versilbern, wenn sie sich nicht hunderterley Grobheiten, Schwierigkeiten und Verzögerungen ausgesetzet sehen wollen. Dieses sind gewiß keine Umstände, welche den Gewerbe treibenden Personen angenehm seyn können. Man kann also unstreitig voraussetzen, daß, wenn jemand die Wahl hat, mit gleichem Vortheile an einen accisbaren Ort zu handeln, oder an einen Ort, wo keine Accise eingeführet ist, er allemal den letztern ohne Bedenken vorziehen wird, wie auch die tägliche Erfahrung genugsam bestärket. Es ist also offenbar, daß die Accise dem Aufnehmen des Nahrungsstandes selbst nachtheilig ist; und je strenger es damit in einem Lande genommen wird, desto mehr leidet der Nahrungsstand darunter; wie ich denn selbst weiß, daß die Gewerbe treibenden Personen öfters Umwege von 10, 20 und mehr Meilen nehmen, um nur solche Städte und Länder nicht zu berühren, wo es mit der Accise, Mauth und Aufschlägen strenge genommen wird. Das wichtigste Nachtheil des Nahrungsstandes aber entsteht aus der Verfassung der Accise selbst, weil sie keine gerechte Gleichheit in sich enthält, und die Lebensmittel theuer machet. Jedoch, davon werden wir sofort mit mehrerem zu reden Gelegenheit haben.

§. 268.

§. 268.

Sie beleget die Unterthanen nicht in gerechter Gleichheit mit Abgaben.

Es ist eine vergebliche Einbildung, wenn man glaubet, durch die Accise eine gerechte Gleichheit der Abgaben unter den Unterthanen zu bewirken. Ich habe schon in dem vorhergehenden Hauptstücke (§. 254.) gezeiget, daß durch die Accise alle diejenigen Unterthanen abermals mit betroffen werden, die schon wegen ihrer unbeweglichen Güter genugsame Abgaben entrichtet haben; ja! daß in Ansehung der Lebensmittel und anderer Producte der Landleute, die Abgabe gröstentheils allein auf sie fällt. Ist das aber wohl eine gerechte Gleichheit, wenn man die eine Hälfte der Unterthanen doppelt beschweret, um die andere Hälfte der Unterthanen zu einiger Mitleidenheit in den gemeinen Lasten zu ziehen? Gesetzt aber auch, daß man den bey der Accise habenden Endzweck vollkommen erreichete, und daß die Besitzer der Grundstücken, die von ihren Producten entrichtete Accise in dem Verkaufe darauf schlagen könnten; so kann doch daraus nichts anders, als eine Theurung der Lebensmittel entstehen, die den auswärtigen Commercien, und dem Aufnehmen des Nahrungsstandes in vielem Betrachte schädlich ist, wie ich in diesem Werke schon mehrmalen gezeiget habe. Allein, es ist weit gefehlet, daß die Accise auf die Producte von den unbeweglichen Gütern bey ihrem Verkaufe allemal geschagen werden könnte; denn die Verkäufer müssen sich den Marktpreiß gefallen lassen, wie er einmal ist. Ganz anders aber ist es mit denjenigen Waaren beschaffen, welche die Besitzer der unbeweglichen Güter zu ihrer Kleidung und übrigen Nothdurft einkaufen. Hier müssen sie die Accise schlechterdings tragen. Der Kaufmann handelt nicht mit Schaden. Er schlägt die entrichtete Accise auf seine Waaren, und gewinnt dennoch dabey. Nicht der Kaufmann, sondern seine Käufer, müssen also die Accise in der That entrichten. Man mag

also die Sache erwägen, wie man will; so müssen die Besitzer der unbeweglichen Güter doppelte und dreyfache Lasten tragen. Ja, diejenigen Unterthanen, die sich Vorräthe anschaffen, und einen wohlfeilen Marktpreiß abwarten können, tragen fast gar nichts zu der Accise bey. Sie betrifft also die Armen und Unvermögenden am meisten, eine Sache, die der gerechten Gleichheit, der bey den Abgaben so nöthigen Proportion des Vermögens und des Gewinnstes, und überhaupt allen vernünftigen Cameralgrundsätzen und der offenbaren Billigkeit gerade entgegen ist.

§. 269.

Sie hat keinen sichern Grund, indem Betrug u. Unterschleif dabey vorgehen kann.

Wenn die Steuern und Abgaben einen sichern und unbetrüglichen Grund haben müssen, wie wir oben erwiesen haben (§. 229); so entdecken wir abermals ein Hauptgebrechen an der Accise, das auch ihre größten Gönner nicht läugnen können. Die allervorsichtigsten Maaßregeln werden niemals verhindern, daß nicht tausend Wege übrig bleiben sollten, wodurch die Accise hintergangen werden kann; und so, wie die Accisanten die Accise betrügen können; so werden auch die Einnahmebedienten allemal tausenderley Gelegenheit haben, Unterschleif zu machen. Die weisesten Einrichtungen sind hier vergeblich; und ich möchte sehen, wie man es einrichten wollte, um einen Acciseinnehmer, der keinen Controlleur hat, zu verhindern, daß er nicht wenigstens von allen Fremden, die Accis errichten, einen großen Theil der Einnahme unterschlagen könnte. Der Unterschleif der Accisbedienten ist auch auf verschiedene Art möglich. Alles kömmt hierbey auf ihre Taxe und die Strenge an, womit sie den Accisanten begegnen. Wie will man es demnach verhindern, wenn sie Geschenke *) nehmen, und durch die Finger sehen? Zwar die Unterthanen werden auch durch diese Geschenke in Contribution gesetzet. Allein, kömmt wohl dieses den Einkünften des Staats zu statten; und sollte wohl mithin ein Contributionsweg für gut und nützlich erkannt werden können, wobey zwar die Unterthanen viel leiden müssen, der Erfolg der Einkünfte aber auf die ungewisse und ziemlich seltene Redlichkeit der Menschen großentheils ankömmt? Daß es aber mit der Accise eine solche Beschaffenheit habe, liegt offenbar vor Augen; und die Höfe gestehen es selbst stillschweigend, indem sie beständig an der Accise bessern und künsteln, um die so leichten Defraudationen dabey immer mehr zu verhüten. Allein, ohne eine sehr große Strenge ist hierinnen fast gar nichts auszurichten. Diese aber ist auf einer andern Seite der vernünftigen Freyheit der menschlichen Handlungen, dem Aufnehmen des Nahrungsstandes, und überhaupt dem Besten des Staats desto nachtheiliger. Denn wer wird gern in ein Land ziehen, wo eine so große Strenge herrschet.

*) Mich deucht, es bedarf keines großen Beweises, daß viele Accisbedienten, der Geschenke halber ganz willig ein Auge zuthun. Ich will von den Einnehmern nicht reden, die sonderlich in kleinen Städten gar öfters Gelegenheit haben, um Gunst, Freundschaft und Genuß halber etwas nachzusehen. Ich will nur meinen Lesern die Thorschreiber und Güterbeschauer in Erinnerung bringen. Ich glaube jedermann wird aus eigener Erfahrung wissen, daß diese Leute fast gar nichts untersuchen, so bald ein Geschenk, oder sogenanntes Trinkgeld fällt; und wenn man sich der mühsamen Auspackung seiner Coffres und Sachen entledigen will; so darf man nur dem Herrn Güterbeschauer einen halben Gulden, oder vier Groschen in die Hand stecken; so glaubet er uns auf unser Wort, sobald nur der Coffre aufgeschlossen ist. Es mag nun etwas Accisbares darinnen seyn oder nicht; so ist derjenige frey, der sonst so niederträchtig ist, sich solcher elenden Vortheile zu befleißigen.

Genug,

Genug, der Güterbeschauer hat seine Contribution empfangen. Kurz, die Sache ist so bekannt und gemein, daß man hierinnen gar keine Worte zu verschwenden nöthig hat.

§. 270.

Die Hebung der Accise erfordert viel Bedienten und Kosten.

Endlich kann auch nicht geläugnet werden, daß die Accise den Fehler an sich hat, daß dabey die Einnahmecassen des Staats vervielfältiget, und eine Menge Bedienten darauf gehalten werden müssen, die bey einer andern Einrichtung gänzlich entbehrlich wären. Nur in einer kleinen Stadt, die etwan aus drey oder vierhundert Häusern besteht, sind wenigstens drey bis vier Thorschreiber, zween Güterbeschauer, ein Einnehmer und ein Controlleur, ein Accisinspector oder Commissarius nöthig. Nun wird es in der That viel seyn, wenn der Landesherr aus einer solchen Stadt jährlich funfzehn hundert bis höchstens zwey tausend Thaler Acciseinkünfte genießt; denn in vielen dergleichen Städten, die keine sonderlichen Manufacturen und Gewerbe haben, wird sich die Hauptacciscasse schwerlich mehr als tausend Thaler jährlich zu versprechen haben. Man rechne aber einmal die Besoldungen der erwähnten Bedienten auf das allergenaueste, und man nehme die Nebenunkosten an Holz, Licht, Papier und andern Dingen darzu, so wird darzu wenigstens ein 12 bis 1300 Rthl. an Unkosten die Accise zu erheben erfordert. Man kann ohne Bedenken voraussetzen, daß die Thorschreiber, Güterbeschauer und dergleichen Accisbedienten von Fremden und Einheimischen jährlich einige hundert Thaler Geschenke empfangen. Wenn man nun vollends erwäget, was zu den Accisanstalten für obere Bedienten in den Cammer- und eigenen Accis-Collegiis erfordert werden; so ist es offenbar, daß die Unkosten der Accise sich eben so hoch belaufen, als der Landesherr Einkünfte davon genießt. Wenn also der Landesherr eine

eine Million Acciseinkünfte hat; so müssen die Unterthanen zwo Millionen Lasten tragen; und eine Million kömmt mithin dem Aufwande des Staats zum Besten desselben gar nicht zu statten. Sollte wohl dieses als ein der Wohlfahrt des Staats gemäßer Contributionsweg angesehen werden können? Ich wenigstens, kann mich dessen nicht überreden.

§. 271.

Gründe, die zu Vertheidigung der Accise angeführet zu werden pflegen.

Jedoch, wir müssen die Freunde und Gönner der Accise gleichfalls hören, ob sie etwan wichtige Gründe zur Vertheidigung derselben anzuführen haben. Wenn man alles zusammen nimmt, was man zum Vortheile der Accise anzuführen pfleget; so besteht es in folgenden sieben Gründen: 1) die Accise ziehe alle Unterthanen zur Mitleidenheit in den gemeinen Lasten, jedoch 2) nach eines jedem eigenen Belieben und Verkehre, so, daß einem jeden seine Sparsamkeit zu statten käme. 3) Sie nehme nur einen mäßigen Theil des Gewinnstes zu kleinen Theilen, und man brächte mithin 4) auf eine den Unterthanen unmerkliche, oder unempfindliche Art, bereitestes Vermögen für den Staat zusammen; so, daß 5) keine Execution dabey nöthig wäre. Ueberdieß müßten 6) so gar die Fremden, vermittelst der Accise, den Unterthanen die Lasten tragen helfen; und endlich 7) könne man dadurch die Commercien des Landes vortrefflich dirigiren, und die inländischen Manufacturen befördern. Allein, alle diese Gründe sind gar nicht also beschaffen, daß dadurch der Accise der geringste Vorzug erwachsen könnte; geschweige, daß sie die vorhin bemerkten Gebrechen wieder gut zu machen zureichend wären. Wir wollen aber auf einen jeden Grund das Nöthige kürzlich erwiedern.

§. 272.

Diese Gründe werden unter-

Es ist demnach 1) gar kein Vorzug für die Accise, daß sie alle Unterthanen zur Mitleidenheit zieht. Dieses

suchet, und unzureichend befunden.

ses muß die wesentliche Eigenschaft aller Abgaben dieser Art seyn. Allein, eine ganz andere Frage ist es, ob es nach einer gerechten Gleichheit geschieht; und da haben wir bereits das Gegentheil genugsam erwiesen (§. 268.). Man kann auch 2) nicht sagen, daß sie nach eines jeden Verkehr entrichtet werde; denn verschiedene Gewerbe und Nahrungsarten werden dadurch gar nicht betroffen; und wenn hierinnen jedermann seine Sparsamkeit zu statten kömmt; so ist das vielmehr ein wirklicher Fehler, als ein Vorzug der Accise; denn die Abgaben sollen nach der Proportion des Vermögens und des Gewinnstes eingerichtet seyn, so, daß der Verschwender und der Sparsame, die gleiches Vermögen und Gewinnst haben, auch gleiche Lasten tragen müssen. Eben so wenig kann man 3) behaupten, daß die Accise nur einen mäßigen Theil des Gewinnstes zu sich nehme; indem bey allen Consumtibilien, die jemand selbst erzeuget hat, kein Gewinnst vorhanden ist (§. 264.). Der Theil des Gewinnstes, den die Accise erhebt, ist auch öfters gar nicht mäßig oder klein, wenn von dem Getraide zum Mahlen, Bier- und Branntewein-Brauen, der achte, sechste, und zuweilen wohl gar der vierte Theil des Werthes erleget werden muß. Dahero kann man auch 4) nicht sagen, daß sie den Unterthanen unmerklich oder unempfindlich sey. Der arme Mann empfindet die Accise auf das Mahlen und dergleichen gar sehr, und selbst dem Kaufmanne wenn er mit seinen eingekauften Waaren von der Messe kömmt, und dreyßig, funfzig, hundert und mehr Thaler Accise auf einmal erlegen soll, fällt es gar nicht leichte. Daß aber 5) die Accise ohne alle Execution erhoben wird, kann man am allerwenigsten als einen Vorzug ansehen. Alle Abgaben können ohne Execution aufgebracht werden, wenn man schlechterdings keine Reste gestattet, und wenn die Einrichtung hart genug ist.

Es

Es ist aber so hart, als die schwereste Execution, daß der arme Mann nicht eher mahlen darf, er mag Hunger leiden oder nicht, bis er die Accise entrichtet hat. Eben so wenig kann man es 6) als einen besondern Vorzug der Accise betrachten, daß auch die Fremden darzu beytragen. Dieses geschieht in Ansehung der Gewerbe durch die Zölle gleichfalls; und in Ansehung der Consumtion findet es bey den Gewerbesteuern eben sowohl statt, weil diejenigen, so mit dem Verkaufe der Lebensmittel ihre Gewerbe treiben, die entrichteten Steuern darauf schlagen; und endlich 7) können die Commercien und die inländischen Manufacturen eben so gut durch die Zölle als durch die Accise dirigiret und befördert werden.

§. 273.

Ob die Accise wegen der Reichsgesetze von Einschränkung des Zollregals nothwendig sey.

Jedoch dieser letztere Grund ist in der That so wichtig, daß ich denselben ausführlich erörtern muß. Denn man wird wider meine Ablehnung ohne Zweifel einwenden, daß die Zölle in Deutschland durch die Reichsgesetze eingeschränket sind, und daß folglich die Reichsstände kein anderes Mittel in Händen hätten, als die Accise, wodurch sie die Commercien dirigiren können. Sie sey demnach bloß in diesem Betrachte schlechterdings nothwendig. Ich antworte hierauf, daß erstlich einige Reichsstände, z. E. Oesterreich und Brandenburg von diesen Reichsgesetzen ausgenommen sind. Sodann können diese Reichsgesetze, wie ich oben in einer Anmerkung gezeiget habe, allerdings so erkläret werden, daß die Direction der Commercien dabey statt finden kann; und in der That kann es nach der gesunden Vernunft mit diesen Reichsgesetzen bloß auf diejenigen Waaren ankommen, die durch eines Reichsstandes Land geführet werden. Denn in Ansehung derjenigen Waaren, so in das Land eingehen, und darinnen consumiret werden, könnten die Reichsgesetze gar

keinen

keinen gegründeten Endzweck haben, warum sie den Reichsständen hierinnen Ziel und Maaß setzen wollten; und es würde solches mit der Natur der ihnen völlig versicherten Landeshoheit gar nicht verträglich seyn. Uebrigens, wenn es auch mit diesen Reichsgesetzen wirklich einen solchen Verstand hätte, der die Direction der Commercien hinderte; so würde doch solches heutiges Tages, da sich der Zustand von Deutschland seit hundert Jahren ungemein geändert hat, in Abschaffung der Accise die wenigste Schwierigkeit geben.

§. 274.

Grundsätze, die bey der Einrichtung der Accise anzuwenden sind.

Jedoch man würde sich, ungeachtet alles dessen, was wir hier wider die Accise ausgeführet haben, eine sehr vergebliche Hoffnung machen, wenn man erwarten wollte, daß die Accise so bald abgeschaffet werden würde. Damit nun unser Werk in diesem Stücke nicht mangelhaftig seyn möge; so ist es nöthig, daß wir die bey der Einrichtung der Accise anzuwendenden Grundsätze und Maaßregeln vortragen. Hier muß man zuforderst erinnern, daß alle diejenigen Grundsätze, die wir in dem Hauptstücke von den Commercien (1 Theil §. 211-218.) von der Einrichtung der Zölle und Mauthen beygebracht haben, auch von der Einrichtung der Accise zu verstehen sind, wie ich sie denn daselbst namentlich darauf erstrecket habe, in so weit nämlich die Accise mit den Zöllen einerley Beschaffenheit hat, das ist, als ein Mittel gebrauchet wird, die Ein- und Ausfuhr der Waaren zur Beförderung der Commercien zu dirigiren. Allein, gleichwie die Accise zum Theile einen ganz andern Endzweck hat, und bloß als ein Contributionsweg anzusehen ist, um bereitestes Vermögen für den Staat aufzubringen, welche Absicht man mit der Accise hat, wenn sie auf die innländischen Gewerbe und besonders auf die Lebens-

Lebensmittel statt findet; so muß man auch hierbey ganz andere Grundsätze anwenden. Man muß nämlich zuforderst auf den Gewinnst sehen, den ein Gewerbe von seinen Waaren und Materialien genießt; und zu dem Ende ist es nöthig, daß man denselben wahrscheinlicher Weise zu berechnen weiß, worzu wir oben einige Anleitung gegeben haben (§. 36.). Bey denjenigen Gewerben, die mit den Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Dingen zu thun haben, muß man nur einen mäßigen Theil des Gewinnstes erheben, weil die Theurung der Lebensmittel dem Lande in vielem Betrachte schädlich ist (§. 268.) Damit aber diese Gewerbe die Mäßigkeit der Accise nicht misbrauchen und einen desto größern Gewinnst ziehen; so muß die Policeyaufsicht zu Hülfe kommen, und den Preiß der unentbehrlichen Lebensmittel bestimmen.

§. 275.

Fernere Grundsätze bey der Einrichtung der Accise.

Von den entbehrlichen Dingen kann man zwar einen größern Theil des Gewinnstes durch die Accise erheben. Allein, gleichwie wir bey den Grundregeln zur Einrichtung der Zölle drey Grade der Entbehrlichkeit angenommen haben (1 Theil §. 215.); so muß man diese Grade auch hier vor Augen haben; und besonders muß man in solchen Dingen, die zwar im scharfen Verstande entbehrlich sind, die aber nach der Lebensart und den Gewohnheiten unsers Jahrhundertes in vielen Ständen einmal gewissermaßen nothwendig geworden sind, keine übermäßige Accise auflegen, weil sonst die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen gar sehr eingeschränket wird. Einen übermäßigen Theil des Gewinnstes kann man aber allerdings nennen, wenn die Accise stärker ist als aller Gewinnst, den ein Gewerbe davon zieht, oder wenn die Accise gar auf die Hälfte und zwey Drittheil des wahren Werthes einer Sache im Einkaufe steigt, wie eine solche Accise hin und wieder bey verschiedenen Dingen

eingeführet ist *). Uebrigens muß man bey den Gewerben mit entbehrlichen Dingen auch darauf sehen, ob das Verkehr damit in der ersten, zweyten oder dritten Hand geführet wird, und ob ein Gewerbe zur Vollkommenheit und Verbesserung einer Waare etwas beyträgt oder nicht. Die Waaren in der ersten Hand desgleichen, wenn ein Gewerbe selbst an der Zubereitung und Vollkommenheit einer Waare arbeitet, sind nicht so hoch zu belegen, als wenn eine Waare bloß durch Kauf und Verkauf durch die zweyte oder dritte Hand geht, weil man widrigenfalls die Gewerbe gewissermaßen hindern würde.

*) Ich will hier von solchen Waaren nichts erwähnen, deren Einfuhr man gänzlich verhindern will, weil man die nämlichen Waaren in inländischen Fabriken und Manufacturen gewinnt. Ob hier gleich öfters 60 und mehr pro Cent Accise aufgeleget werden; so ist doch dieses guten Grundsätzen allerdings gemäß und darwider gar nichts zu erinnern. Allein, man beleget andere Waaren, die nicht im Lande gewonnen werden und nach der heutigen Lebensart unentbehrlich sind, eben so hoch. Z. E. es muß von dem Pfunde gemeinen Caffee in einigen Landen drey Groschen Accise gegeben werden; da doch das Pfund im Zentner auf der Messe selbst kaum fünf Groschen zu stehen kömmt. Eben so hoch ist in vielen Landen der Brandtewein mit Accise beleget. Es muß nicht allein öfters der dritte Theil von dem Preiße des Getraides als Schrothaccise entrichtet werden; sondern der Brandtewein hat noch wohl seine besondere starke Accise, wenn er ausgeschenket wird. Es ist unmöglich, daß die Leute, so mit solchen Dingen handeln oder zu thun haben, dabey bestehen können. Daher klügeln sie auf alle ersinnliche Art die Accise zu betrügen; und es würde gewiß von solchen Dingen mehr einkommen, wenn die Abgabe darauf mäßig wäre. Denn es wird dadurch schlechterdings unmöglich gemachet, daß uns Fremde Brandtewein abnehmen können.

§. 276.

§. 276.

Maasregeln bey Verwaltung der Accise besonders um den Unterschleif der Bedienten zu vermeiden.

Wir kommen nunmehro auf die Verwaltung der Accise; und da müssen wir zuforderst anmerken, daß es in vielem Betrachte rathsam ist, dieselbe mit den Cammer-Collegiis zu verbinden, nicht aber eigene Accis-Collegia anzuordnen; es sey denn, daß es die Verfassung des Landes aus verschiedenen Umständen nothwendig machet. Eben so können, meines Erachtens, die Steuern auf die unbeweglichen Güter und die Accise einerley Einnehmer haben, wodurch viele Kosten ersparet werden. Es findet auch dieses hin und wieder, z. E. in den preußischen Landen, wirklich statt. Das Rechnungswesen wird fast auf eben die Art geführet, als wir eben bey den Zollen und Mauthen vorstellig gemacht haben, mit dem Unterschiede, daß die Unterthanen gewisse Bücher haben, in welche ihre entrichtete Accise von dem Einnehmer eingetragen wird; und der Accis-Inspector oder Commissarius muß hernach diese Bücher gegen das Manual oder Tagebuch des Einnehmers und die andern Rechnungsbücher halten, um ihre Richtigkeit zu untersuchen. Man hat auch gemeiniglich bey dem Acciswesen einen Coinspector, der alle Tage bey dem Schlusse der Casse gegenwärtig seyn und Vorsorge tragen muß, daß dasjenige, was den Tag über eingenommen worden, in das Cassabuch eingetragen und in die Casse wirklich eingeleget wird; da denn der ordentliche Inspector, wenigstens alle vierzehen Tage, die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Casse mit den Rechnungsbüchern und der Einnahme untersuchet; der Acciscommissarius aber in dem ihm anbefohlenen Districte solches alle Monate oder Vierteljahre ebenfalls thut, und besonders die Acciesbücher der Unterthanen gegen die Einnahmebücher in der Accise genau prüfet.

§. 277.

Wie man den Betrug der Accisanten zu verhindern suchet.

Auf diese Art kann nun zwar der Unterschleif der Accisbedienten, außer was die Geschenke anbetrifft, weshalb sie ein Auge zuthun, so ziemlich vermieden werden; zumal wenn es die Acciseinkünfte eines Ortes abwerfen, daß ein Controlleur gehalten werden kann. Allein, die größte Schwierigkeit bey dem Accisewesen verursachet ohne Zweifel die Vorsicht, wodurch man den Betrug und die Verschweigung der Accisanten zu verhüten hat; und hierinnen bestehen die wichtigsten Maasregeln, die das Cammer-Collegium bey diesen Geschäfften nehmen muß. Man hat zwar zu dem Ende eine Menge von Thorschreibern und Visitatoren angeordnet. Allein, es bleiben dem ungeachtet tausenderley Mittel und Wege übrig, die Accise zu hintergehen; und die List der Menschen ersinnt zu dem Ende sonderbare Umwege und Streiche, wodurch öfters lustige Historchen entstehen. Es ist auch fast gar nicht möglich, ohne eine große Strenge mit Verhütung des Accisbetruges zu Stande zu kommen. Diese ist aber den Commercien und Gewerben sehr nachtheilig. Dahero rathen verständige Cameralisten, worunter ich den Herrn Hofrath Zink namhaftig machen kann, daß man bey dem Accisbetruge sehr gelinde verfahren und durch die Finger sehen müsse. Allein, was entsteht daraus? Nichts anders, als daß kecke, listige und boshaftige Menschen, die etwas auf Gerathewohl wagen, sich der Accislasten größtentheils entziehen; andere aber die nicht so viel Verwegenheit und Bosheit besitzen, solche fast allein tragen müssen. Ist dieses aber der gerechten Gleichheit gemäß; und ist es billig, daß jemand von seiner List und Bosheit Vortheil ziehen darf? Leget man also nicht dadurch ein Geständniß ab, daß die Einrichtung der Accise überhaupt nicht viel tauget? Andere haben zu Verhütung des Accisbetru-

betruges für dienlich gefunden, bey vielen accisbaren Dingen die sogenannte Firaccise einzuführen, das ist, die Accise auf die Personen und Gewerbe zu legen. So hat man z. E. in verschiedenen Landen statt der Accise auf das Getraide zur Hausconsumtion ein gewisses Mahlgeld auf die Person geleget; und in einigen Landen machet man keine Schwierigkeiten, sich mit den Kaufleuten über eine jährlich zu erlegende bestimmte Summe der Accise zu vergleichen; da sie denn nach ihrem Gefallen kaufen und verkaufen können. Allein, was ist das anders, als abermals ein Geständniß, daß die ganze Einrichtung der Accise nicht viel nutzet. Denn bey einer solchen Firaccise höret die ganze Natur der Accise auf; und es wird entweder eine persönliche Abgabe, oder eine wahre Gewerbesteuer daraus, von der Art, wie ich sie nunmehro vorschlagen werde.

§. 278.

Von der zweyten Hauptart der Abgaben auf die Gewerbe, nämlich der Gewerbesteuern.

Wir kommen nämlich nunmehro auf die zweyte Art der Abgaben, die bey den Gewerben statt finden können, und vermöge welcher die Gewerbe selbst nach ihrer Größe und Wichtigkeit zum Gegenstande der Steuern genommen werden (§. 261.). Und gleichwie die Accise in der vorhin angestellten Prüfung gar nicht also befunden worden, als die Abgaben nach Maaßgebung obiger richtigen Grundregeln beschaffen seyn müssen; so haben wir um so eher Ursache zu untersuchen, ob durch diese Gewerbesteuern ein dienlicher Contributionsweg ausfündig gemachet werden kann, der sowohl mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmet, als vermögend ist, dem Regentem zu dem großen Aufwande des Staats genugsames bereitestes Vermögen zu verschaffen. Weil aber diese Gewerbesteuern nach der Art, wie wir dieselben hier verstehen, noch nicht in der Welt eingeführet sind; so müssen wir

zuforderst die Art und Weise ihrer Einrichtung an die Hand geben; sodann aber zeigen, daß dieselben mit obigen Grundregeln übereinstimmen, und sowohl dem Regenten, als den Unterthanen, zu ungleich größerem Vortheile gereichen, als die Accise.

§. 279.

Hierzu muß der Gewinnst der Gewerbe berechnet werden, jedoch nur wahrscheinlich.

Gleichwie aber in diesen Gewerbesteuern nicht die Materialien der Gewerbe, wie bey der Accise, sondern die Größe und Wichtigkeit des Gewerbes selbst zum Grunde geleget werden sollen; so sieht man leicht, daß man zuforderst den wahrscheinlichen Gewinnst eines jeden Gewerbes ausfündig zu machen bemühet seyn muß. Es kann auch in der That keine Abgabe gerecht und der Wohlfahrt des Staats gemäß seyn, die sich nicht auf den Gewinnst der Unterthanen gründet (§. 11. 17. 34. 35.). Nun ist es zwar gar nicht leicht den Gewinnst derjenigen, so Gewerbe treiben, genau zu bestimmen: allein, die Art und Weise, die wir oben zu dem Ende vorgeschlagen haben (§. 36.), kann wenigstens wahrscheinlicher Weise den Gewinnst eines jeden Gewerbes an die Hand geben; und eine genaue Richtigkeit ist hier gar nicht erforderlich. Denn gleichwie man bey den Steueranschlägen auf die unbeweglichen Güter nur den mäßigsten Gewinnst der am allergewöhnlichsten zu fallen pfleget, zum Grunde nimmt; so muß man auch hier nur den mäßigsten Gewinnst eines jeden Gewerbes zur Richtschnur nehmen; und mithin kömmt es auf eine pünctliche Richtigkeit gar nicht an, weil man versichert ist, daß wenigstens der Gewinnst eines Gewerbes nicht geringer ausfällt. Damit man sich aber bey der Bestimmung des Gewinnstes keine unüberwindlichen Schwierigkeiten vorstellet; so will ich die Art und Weise etwas näher an die Hand geben.

§. 280.

Es sind dreyerley Arte der Gewerbe: wie der Gewinnst 1) bey den handelnden Gewerben berechnet werden kann.

Man kann alle Gewerbe in drey Hauptarten eintheilen, 1) in bloß handelnde Gewerbe, 2) in Gewerbe, die zugleich arbeiten und handeln, und 3) in Gewerbe, die allein arbeiten und gar nicht handeln. Was die erste Hauptart anbetrifft; so nehmen sie entweder die Waaren, womit sie handeln, aus dem Lande, oder sie werden außerhalb Landes eingeführet. In beyden Fällen ist es gar keine Schwierigkeit, den Gewinnst zu bestimmen. Der Preiß der Landesproducte ist bekannt; und die Zollregister müssen den Preiß derjenigen Waaren an die Hand geben; so aus fremden Landen eingeführet werden. Dahero, wie wir bey dem Zusammenhange des Nahrungsstandes (1 Theil §. 253.) vorgeschlagen haben, genaue Extracte aus den Zollregistern gemacht werden müssen. Wenn man nun den Preiß im Verkaufe dargegen hält, der gleichfalls bekannt ist, und einen gewissen Abzug für die Kosten der Fracht und der Zolle machet; so kann wahrscheinlicher Weise bestimmet werden, wie viel von Hundert Gewinnst der Kaufmann zu erhalten pfleget. Ob nun zwar die Kaufleute nicht von allen Waaren gleich gewinnen; so ist doch diese genaue Bestimmung gar nicht nöthig; sondern wenn z. E. der vortheilhaftigste Handel zwanzig von Hundert, der schlechteste Handel aber sechs von Hundert einträgt; so kann man einen Mittelgewinnst von zehen bis dreyzehen von Hundert in der Berechnung zum Regulativ annehmen; und auf diese Art wird der Gewinnst der ersten Hauptart der Gewerbe so wahrscheinlich, als es zu der Einrichtung der Gewerbesteuern nöthig ist, allerdings bestimmet werden können *).

*) Man muß hier eben sowohl darauf sehen, ob jemand die Waaren aus der ersten, zweyten oder dritten Hand empfängt; ob er en gros handelt, oder die Waaren nur einzeln verkaufet, wie wir solches oben

bey der Accise erinnert haben. Denn diejenigen, so en gros handeln, sind gemeiniglich mit einem geringern Gewinnste zufrieden als die Krämer; dahingegen sie auch desto mehr Waaren in Verkehr haben.

§. 281.

Wie a) der Gewinnst bey den Gewerben zu berechnen, die zugleich handeln und arbeiten.

Die zweyte Hauptart der Gewerbe, nämlich die zugleich handeln und arbeiten, kann man wieder in zweyerley Classen eintheilen. Sie verfertigen die Waaren, so sie verkaufen, entweder durch eine grobe und leichte Zubereitung, oder es ist viel künstliche, mühsame und weitläuftige Arbeit dabey nöthig. Bey der ersten Classe den Gewinnst zu bestimmen, machet gar keine Schwierigkeit. Denn man weiß z. E. bey dem Becker, wie viel der Scheffel Getraide kostet, wie viel Mehl er daraus erhält, und wie viel Pfund Brodt daraus gebacken werden. Man weiß bey dem Fleischer, wie hoch er ungefähr ein Stück Vieh von diesem oder jenem Gewichte bezahlet, und was er daraus wieder löset. Allein, bey der andern Classe ist freylich die Bestimmung des Gewinnstes vielen Schwierigkeiten unterworfen, und man muß auf verschiedene andere Dinge dabey Bedacht machen, vornehmlich ob bloß rohe Materialien verarbeitet werden, oder ob sie zu ihrer Arbeit ein- zwey- und mehrmal verbesserter und in der Arbeit gewesene Waaren benöthiget sind, desgleichen; was sie für Haupt- und Neben-Materialien bedürfen. Dennoch wenn man dafür sorget, daß die bey dem Zusammenhange des Nahrungsstandes (1 Theil, §. 253.) vorgeschlagenen Tabellen richtig vorhanden sind, und man zieht von dem Wesen solcher Gewerbe die benöthigte Erkundigung ein; so kann man auch hier mit wahrscheinlicher Bestimmung des Gewinnstes zu Stande kommen, ob es gleich einige Mühe erfordert. Kann man aber wohl in irgend einer Finanzangelegenheit zu einer Einrichtung gelangen,

gen, die eine genaue Richtigkeit und Billigkeit vor sich haben, und mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmen soll, wenn man nicht viele Mühe anwendet? Uebrigens kann man bey allen diesen Gewerben auf das Handwerksgeräthe und dessen Abnutzung keinen Bedacht machen; so wenig als man bey dem Steueranschlage der Aecker, auf das Geräthe und die Einrichtung der Wirthschaft etwas rechnet. Das gehöret zur Gründung der Gewerbe, worzu bey allen Nahrungsarten Aufwand erfordert wird, und weshalb bey dem allergenauesten Anschlage höchstens nur die Interessen abgezogen werden könnten; welches aber bey einem Steueranschlage, wo man nur den mäßigsten Gewinnst ungefähr zum Grunde leget, gar nicht nöthig ist *).

*) Es ist auch ganz und gar nicht nöthig, daß man in dieser Berechnung Bedacht machet, ob in einem Gewerbe etwas verdirbt, ehe es gebrauchet wird, ob ein Gewerbe gangbar sey und starken Vertrieb habe, oder ob demselben viele Stücke unverkauft über dem Halse bleiben, ob die Victualien theuer oder wohlfeil sind, ob ein Gewerbe großen Raum und mithin eine theure Miethe erfordere, und was dergleichen Nebenumstände mehr sind. Wenn man in einem Contributionsanschlage auf alle mögliche Nebenkosten und Kleinigkeiten sehen müßte; so wäre es auch nöthig, in einem Contributionsanschlage auf die Grundstücken Achtung zu haben, ob das Getraide naß oder trocken eingefahren, und mithin auswachsen wird, und ob nicht die Sperlinge, Tauben, Maulwürfe und dergleichen Schaden thun möchten; ob der Preiß des Getraides hoch oder gering seyn wird; ob man den Ackerknechten wenig oder viel Lohn giebt; ob man mit Pferden oder Ochsen pflüget. Alle diese Umstände machen hier gleichfalls einen Unterschied in den aufzuwendenden Kosten und in dem Gewinnste, und sie stehen mit der Nutzung der Grundstücke in eben solchem Verhältnisse, als jene mit den Gewerben. Diese besondern Umstände würde man berechnen müssen, wenn man den Ge-

winnst bis auf einen Pfennig berechnen wollte. Allein, das ist bey einem Steueranschlage weder nöthig noch thunlich. Genug, wenn der Gewinnst solchergestalt mäßig berechnet wird, daß nicht weniger erhalten wird, diese Umstände mögen auch beschaffen seyn wie sie wollen.

§. 282.

Wie der Gewinnst 3) bey denen, die bloß arbeiten, zu berechnen ist.

Bey der dritten Hauptart der Gewerbe, nämlich derjenigen, so allein arbeiten, und nicht handeln, oder so per contractum locati conducti arbeiten, kann der Gewinnst am allerleichtesten bestimmet werden. Denn man weiß was z. E. ein Schneider für ein Kleid Macherlohn bekömmt, und wie lange er darüber arbeitet. Man weiß, wie viel Ellen Leinewand eine Leineweber täglich verfertigen kann; man weiß was ein Mäurer, ein Zimmermann und dergleichen täglich verdienet. Ob nun zwar einige Handwerker dieser Art theils per contractum locati conducti arbeiten, theils aber auch Waaren auf den Kauf verfertigen; so kann man sie doch sämmtlich sicher zu der letzten Sorte rechnen, weil sie nur deshalb auf den Kauf zu arbeiten scheinen, wenn sich nicht genugsame gemiethete Arbeit für sie findet. Daß sie aber bey ihrer eigenen Arbeit nicht mehr verdienen, ist daher leicht zu schlüßen, weil sie die verdungene Arbeit übernehmen, welches sie nicht thun würden, wenn sie bey ihrer eigenen Arbeit mehr verdienen könnten.

§. 283.

Sodann muß der monatliche oder jährliche Gewinnst auf eine einzelne Person ausgerechnet werde.

Wenn nun solchergestalt der Gewinnst wahrscheinlicher Weise ausfündig gemachet ist, den ein jedes Gewerbe an den in Verkehr habenden Waaren, an den verfertigten Producten und an seiner Arbeit hat; so muß ausgerechnet werden, wie viel daraus Gewinnst monatlich oder jährlich auf eine einzelne Person entsteht. Bey den Gewerben der zweyten und dritten Hauptart findet diese Berechnung gar keine Schwierigkeit;

rigkeit; denn man kann durch behörige Erkundigung zuverläßig erfahren, was ein Arbeiter in diesen Gewerben täglich oder wöchentlich zu Stande bringen kann. Allein, bey der ersten Hauptart derjenigen Gewerbe, die bloß handeln, wird es freylich etwas mehr Schwierigkeit machen. Jedoch weiß man ungefähr, von was für einem Umfange ein handelndes Gewerbe seyn kann, dem eine einzige Person vorsteht; und in denjenigen Ländern, wo die Accise eingeführet gewesen ist, kann man sich ohne Mühe aus dieser Schwierigkeit helfen, wenn man die Acciseregister, oder die Accisebücher der Unterthanen nachsieht; da man leicht finden kann, wie viel Waaren ein Gewerbe dieser Art monatlich oder jährlich in Verkehr gehabt hat. Wenn man nun solches Auszugsweise von verschiedenen handelnden Gewerben auf einer Tabelle vorstellet; so wird sich eine mittlere Summe, und der daher auf eine einzelne Person entstehende Gewinnst leicht festsetzen lassen.

§. 284.

Was zu den Kosten der Haushaltung abzuziehen ist, und was für ein Theil des Gewinnstes zur Steuer anzusetzen.

Nachdem nun also der jährliche Gewinnst einer einzeln Person in allen Arten der Gewerbe bestimmet ist; so muß man zwey Drittel der ganzen Summe zum Unterhalte, oder zu den Kosten der Haushaltung abziehen. Dieses ist allerdings der Billigkeit gemäß. Wer aber auch mehr als zwey Drittel seines jährlichen Verdienstes verzehret, der hat es sich selbst beyzumessen, wenn er in seiner Haushaltung und Wirthschaft keinen glücklichen Fortgang hat. Das übrige Drittel ist also der eigentliche Gewinnst, oder die jährlich zu ersparende Summe. Hiervon wird demnach der vierte Theil zu der jährlichen Gewerbesteuer bestimmet. Z. E. Ein Schuhmacher verdienet an ein paar Mannsschuhen, nach Abzug des Leders, und aller Zubehörungen, nach einem mäßigen Anschlage, vier gute Groschen; und gleichwie ein mittelmäßiger Arbeiter

wöchent-

wöchentlich sechs Paar Schuhe verfertigen kann; so ist sein wöchentlicher Verdienst ein Thaler. Dieses rechnet man in Ansehung der Feyertage in Bausch und Bogen funfzig Thaler jährlich. Hiervon werden demnach 33 Rthl. 8 gl. zum Kosten der Haushaltung abgezogen; so bleibt jährlicher Gewinnst 16 Rthl. 16 gl. Der vierte Theil davon, nämlich 4 Rthl. 4 gl. ist mithin seine jährliche Gewerbesteuer, welches monatlich gerechnet, 8 gl. 4 pf. beträgt; dargegen er aber bey Aufhörung der Accise sein Leder und Victualien wohlfeiler erhält. Gleichwie aber die Städte nicht einerley Nahrung haben; so ist es nöthig, eben wie bey den Steuern auf die unbeweglichen Güter, drey Classen zu machen, und die Städte in große, mittelmäßige und kleine einzutheilen; sodann aber nach Maaßgebung dieser Eintheilung die Gewerbesteuern zu bestimmen. Z. E. Die vorhin für einen Schuhmacher ausgesetzten 4 Rthl. 4 gl. sind von einem Meister dieses Handwerkes in einer großen Stadt zu verstehen. In einer mittelmäßigen Stadt kann ein Schuhmacher nur 3 Rthl. 3 gl. in einer kleinen aber nur 2 Rthl. 2 gl. jährlich entrichten; und auf diese Art fällt auch der Einwand hinweg, daß die Handwerker in mittelmäßigen und kleinen Städten nicht immer vollauf zu arbeiten haben.

Die Städte sind in Classen zu bringen.

§. 285.

Gleichwie aber die Gewerbe selbst in jeder Art ihrer Größe und Wichtigkeit nach, gar sehr von einander unterschieden sind, so, daß der eine ein starkes Gewerbe haben kann, wenn sein Mitmeister, oder ein anderer, der eben dieses Gewerbe treibt, in Vergleichung mit dem seinigen nur ein mittelmäßiges oder kleines Gewerbe hat: so würde es freylich nicht billig seyn, wenn sie alle gleich die Gewerbesteuern entrichten sollten. Man muß demnach bey den Gewerbesteuern auch

Auf was Art die Ladendiener, Gesellen, Lehrlinge und Beyarbeiter in Anschlag zu bringen sind.

auch hierauf Betracht nehmen. Nun ist es gewiß, daß, je größer und wichtiger ein Gewerbe ist, desto mehr Gehülfen brauchet die Hauptperson des Gewerbes an Ladendienern, Gesellen, Lehrjungen, Bey- und Neben-Arbeitern; und man kann sicher voraussetzen, erstlich, daß niemand dergleichen Leute hält, wenn er sie nicht nach der Wichtigkeit und Größe seines Gewerbes nöthig hat, und zweytens, daß eine jede von diesen Hülfspersonen nach Proportion eben so viel Gewinnst einbringt, als für die Hauptperson in Anschlag gebracht werden. Man erhält demnach durch diese Hülfspersonen einen sichern Grund, ein jedes Gewerbe nach seiner Größe und Wichtigkeit mit Steuern zu belegen. Jedoch muß man auf den Unterhalt und Lohn dieser Personen Bedacht nehmen. Folglich kann die Hauptperson des Gewerbes auf einen Ladendiener oder Gesellen nur halb so viel Gewerbesteuern entrichten, als er selbst jährlich zu bezahlen hat; und auf einen Lehrjungen, Markthelfer, Packer und andere Bey- und Neben-Arbeiter, die für beständig zu Gehülfen dienen, kann nur der vierte Theil davon zur jährlichen Gewerbesteuer abgegeben werden. Auf eben die Art sind die zu Hause befindlichen Söhne zu schätzen; und sie kommen, nach Maaßgebung ihres Alters und Beschaffenheit, entweder als Ladendiener, Gesellen, oder Lehrlinge in Anschlag. Es ist auch hierbey die Veränderung, so mit dergleichen Personen vorzugehen pfleget, keine Hinderniß. Derjenige Geselle, so den ersten eines jeden Monats im Hause ist, muß in der Gewerbesteuer gerechnet werden. Da hingegen auf diejenigen, so in der Mitte des Monats kommen, nicht eher, als den folgenden Monat, bezahlet wird.

§. 286.

Ein solcher Steueranschlag würde kaum so

Dieses ist mein Vorschlag, der statt der Accise einzuführenden Gewerbesteuern; und ob ich zwar nach

den

viele Mühe machen, als ein richtiger Contributionsfuß auf die Grundstücken.

den Schranken dieses Werkes nicht in alle besondern Umstände seiner Einrichtung eingehen kann; so kann man doch aus dieser Vorstellung der Hauptsache abnehmen, daß sich keine unüberwindlichen Schwierigkeiten dabey ereignen werden. Die Einrichtung dieser Steuern würde freylich einen besondern Fleiß und Mühwaltung erfordern. Allein, wenn kann man wohl einen gerechten und billigen Contributionsfuß, oder Steueranschlag zu Stande bringen, ohne großen Fleiß und Mühe anzuwenden. Was für Umstände machet nicht ein richtiger Contributionsfuß auf die unbeweglichen Güter; sowohl in Ansehung der nöthigen Ausmessung der Grundstücken, der darüber zu verfertigenden Charten, Risse und Steuercatastrorum, als der Stellung der Grundstücke in ihre Classen, und der von jeder Classe zu bestimmenden Nutzungen. Wenn man dieses alles erwäget; so kann man in der That behaupten, daß ein Steueranschlag auf die Gewerbe nicht einmal so viel Mühe machen wird. Dennoch verschaffet man dadurch einen Contributionsweg, der nicht allein von allen denjenigen Mängeln befreyet ist, die man der Accise mit gutem Grunde beymißt, sondern der auch mit allen denjenigen Grundregeln, die wir oben zu Einrichtung der Steuern und Abgaben festgesetzet haben, und mithin mit der Wohlfahrt des Staats auf das genaueste übereinstimmet. Damit man aber hiervon um so eher überzeuget werde; so will ich diese Uebereinstimmung sowohl, als die für den Regenten und die Unterthanen daraus entstehenden Vortheile etwas ausführlicher zeigen.

§. 287.

Diese Gewerbesteuern stimmen mit obigen Grundregeln überein,

Es fällt schon von selbst in die Augen, daß diese Gewerbesteuern der vernünftigen Freyheit der menschlichen Handlungen, und dem Aufnehmen der Gewerbe und des Nahrungsstandes im geringsten nicht nachtheilig

theilig sind. Jedermann behält auf diese Art alle Freyheit in seinen Handlungen, ohne daß er sich strengen Visitationen, der Versiegelung seiner Sachen, und der Tadelsucht der Accisbedienten ausgesetzet sieht. Gleichergestalt fallen dabey alle Hindernisse weg, welche die Accise obengezeigter Maaßen (§. 257) den Gewerben verursachet. Niemand wird in seinen Gewerben, und den darzu nöthigen Reisen aufgehalten. Jedermann kann innerhalb den Gränzen des Landes Waaren versenden und kommen lassen, wie er es seinem Nutzen gemäß erachtet, ohne daß ihm solches durch einige Abgabe schwer gemachet, und der verhoffte Gewinnst zum Theil entzogen wird. Da es offenbar ist, daß die Accise die Lebensmittel in einen hohen Preiß setzet, indem das Getraide, und andere Landwirthschaftsproducte, die schon als Nutzungen der unbeweglichen Güter versteuert sind, durch die Consumtionsaccise noch einmal mit sehr starken Abgaben beleget worden; so müssen bey den Gewerbesteuern die Lebensmittel in ungleich wohlfeilern Preiße stehen; und die Landesproducte können folglich guten Preißes gegeben werden, wodurch sie in auswärtigen Landen starken Debit finden, und die Gewerbe immer mehr wachsen und blühen werden. Die Fremden müssen auch natürlicher Weise um so eher angereizet werden, in ein Land zu handeln, wo sie, wenn sie einmal die Gränze paßiret haben, nirgends einigen Visitationen, Aufhaltungen und andern Hindernissen ausgesetzet sind, die sie in einem Lande, wo die Accise eingeführet ist, in allen Städten auszustehen haben.

1) sie sind der menschlichen Freyheit und den Gewerben nicht nachtheilig.

§. 288.

Eben so offenbar ist es, daß die Gewerbesteuern eine gerechte Gleichheit in den Abgaben vollkommen zuwege bringen. Die doppelten Lasten, welche die unbeweglichen Güter bey der Accise tragen müssen, fallen

2) Die Gewerbesteuern schlagen eine gerechte Gleichheit zu wege.

len nicht nur bey diesem Contributionswege hinweg; sondern es werden auch alle und jede Gewerbe, sie mögen viel oder wenig Materialien bedürfen, sie mögen auf den Kauf, oder per contractum locati conducti arbeiten, nach der Größe ihres Gewinnstes, welches eben das rechte Maaß und Verhältniß der Abgaben unter den Unterthanen ist, zur Mitleidenheit in den gemeinen Lasten gezogen; und weder die List und Verwegenheit, welche die Accise betrügt, noch eine besondere Sparsamkeit, hat hier die Wirkung, daß man sich der Schuldigkeit zu den Abgaben größtentheils entbrechen kann. Wenn auch eine wohleingerichtete Kopfsteuer in dem Lande eingeführet ist (§. 253. 254); wodurch auch diejenigen mit Abgaben beleget werden, die bloß von ihren Interessen und Renten leben; so bleibt von den Abgaben niemand befreyet, als diejenigen, denen nach der Grundverfassung des Staats, und vermöge der Dienste, so sie dem gemeinen Wesen leisten, worunter die Gelehrten gleichfalls zu rechnen sind, die Befreyung von den persönlichen und Gewerbesteuern ohnedem gebühret; wiewohl sie dennoch mittelbarer Weise zur Mitleidenheit gezogen werden, weil diejenigen, so Gewerbe treiben, nicht ermangeln, einen Theil ihrer Gewerbesteuern auf ihre Waaren, Producte und Arbeit zu schlagen.

§. 289.

3) Sie haben auch einen sichern und unbetrüglichen Grund.

Daß aber auch diese vorgeschlagenen Gewerbesteuern einen sichern und unbetrüglichen Grund haben, ist von selbst so klar, daß es keiner weitläuftigen Ausführung bedarf. Die Gewerbe treibenden Personen und deren Gehülfen, nach welchen der Gewinnst eines Gewerbes wahrscheinlich berechnet werden kann, wie wir vorhin gezeiget haben, geben einen gewissen und unbetrüglichen Grund dieser Steuern an die Hand. Diese Personen können weder versiecket noch verschwiegen

gen werden, und folglich ist dabey weder ein Betrug und Hintergehung der Unterthanen, noch ein Unterschleif der Einnahmebedienten möglich. Wenn eine gewisse Strafe darauf gesetzt ist, wenn jemand einen Gesellen, oder Arbeiter verschweigt; so wird sich niemand einfallen lassen, in einer Sache, die allen seinen Nachbarn bekannt ist, einen Betrug zu unternehmen. Wollte man auch sagen, daß viele ihre Arbeiter und Gehülfen außer Hauses halten würden, um sich der Gewerbesteuern zu entbrechen; so ist dieses am allerwenigsten thunlich. Denn eine solche Person, die außer dem Hause wohnet, und einem andern zu Gehülfen dienet, wenn sie dieses verschweigt, wird sodann als eine Person angesehen, die für sich selbst Gewerbe treibt, und muß mithin eine höhere Gewerbesteuer entrichten, als wenn sie bey andern als Geselle oder Gehülfe arbeitet. Zu dem Ende ist es nöthig, daß jeder Eigenthümer eines Hauses alle Vierteljahre nach Tabellenart ein Verzeichniß bey der Steuereinnahme einreichet, was für Personen in seinem Hause befindlich sind, wovon sie sich nähren, ob sie für sich selbst, oder bey andern als Gehülfen arbeiten, oder in Diensten stehen. Diese Tabellen, woraus in jeder Stadt Generalregister und Tabellen gemachet werden müssen, wird nicht nur bey der Kopfsteuer gute Dienste leisten (§. 253.), sondern auch der Regierung in vielem andern Betrachte nützlich seyn, davon ich bald etwas mehrers erwehnen werde.

§. 290.

4) Es wird auch hierbey die Vielheit der Cassen und der Bedienten vermieden.

Endlich kann man auch nicht läugnen, daß bey diesen Gewerbesteuern die Vielheit der Cassen und der Bedienten vermieden wird. Diese Gewerbesteuern können von eben der Steuereinnahme erhoben werden, welche zu den Steuern auf die unbeweglichen Güter angeordnet ist; und man wird auch in mittelmäßigen

Städten kaum nöthig haben, die Steuereinnahme mit einem einzigen subalternen Bedienten zu verstärken: da hingegen bey der Accise eine ungleich größere Anzahl von Bedienten an Inspectoren, Einnehmern, Güterbeschauern und Thorschreibern erfordert werden. Man brauchet auch auf die Gewerbesteuern keine besondern Oberbedienten, oder gar ganze Collegia zu unterhalten, wie bey der Accise. Derjenige Commissarius, der die Steuer auf die unbeweglichen Güter in seiner Aufsicht hat, kann auch diese Gewerbesteuern unter seiner Vorsorge haben; und wenn die Sache einmal eingerichtet ist; so wird die Direction derselben bey dem Cammercollegio so wenig Mühe erfordern, daß ein paar Räthe derselben genugsam vorstehen können. Ja, es ist nicht einmal nöthig, die Gewerbesteuern von der Contribution auf die Grundstücken abzusondern, und dieselbe in besondern Büchern und Registern zu führen; sondern diese Bücher können nach Tabellenart verschiedene Rubriken haben, und wenn ein Unterthan so wohl unbewegliche Güter besitzt, als Gewerbe treibt; so kann beydes hintereinander bey seinem Namen eingetragen werden. Jedoch würde es nöthig seyn, jeden Monat über die Gewerbesteuern besondere Extracte zu machen, damit man sieht, ob sie mit dem Verzeichnisse der in jedem Hause befindlichen Personen übereinstimmen.

§. 291.

Die Gewerbesteuern sind dem Regenten und Unterthanen viel vortheilhaftiger.

Wenn man dieses alles erwäget; so fällt es sehr in die Sinnen, daß die Gewerbesteuern so wohl für den Regenten, als die Unterthanen ungleich vortheilhaftiger sind, als die Accise. Es ist gewiß, daß ein Regent auf diese Art vielmehr Einkünfte erhalten wird, um das Beste des Staats durch dienliche Maaßregeln befördern zu können. Denn durch diese Gewerbesteuern wird nicht nur an den Bedienten ein ansehnliches

liches erspart; sondern es werden auch alle diejenigen Gewerbe zur Mitleidenheit gezogen, die nur ein weniges an Materialien bedürfen, oder die bloß per contractum locati conducti arbeiten, und die zeither bey der Accise wenig oder gar nichts zu den gemeinen Lasten beygetragen haben. Man hat es zeither in mittelmäßigen Städten, die sieben, oder acht hundert bis tausend Häuser haben, schwerlich höher, als jährlich sechs tausend Thaler Acciseinkünfte, nach Abzug der Kosten, gebracht; und es sind mir Städte dieser Art bekannt, wo nur vier, oder höchstens fünf tausend Thaler Acciseinkünfte zu fallen pflegen. Wir wollen annehmen, daß in einer solchen Stadt tausend Hauptpersonen sind, die Gewerbe treiben, welches gewiß nicht zu viel ist, wenn man rechnet, daß in einem Hause zwo Familien wohnen; da deren wohl drey und viere öfters in einem Hause beysammen leben. Wir wollen gleichfalls voraussetzen, daß eine jede Hauptperson nur einen Gesellen und Lehrjungen hat, da deren öfters viere bis sechse in einer Werkstatt arbeiten. Wenn man nun durch Bausch und Bogen auf die Person jährlich drey Thaler Gewerbesteuern rechnet, welches nicht zu viel ist, indem die Kaufleute, Krämer, und andere bloß handelnde Gewerbe, so wohl als die Künstler, die Geld- und Silber-Arbeiter, und dergleichen ungleich mehr als drey Thaler jährlich entrichten müssen; so hat man neun tausend Thaler jährliche Gewerbesteuern, und also drey bis vier tausend Thaler mehr als durch die Accise eingeht. Die Unterthanen werden aber dem ungeachtet ungleich besser dabey fahren, indem die meisten eben so viel und noch mehr durch die Accise entrichten müssen; dahingegen sie bey den Gewerbesteuern vollkommene Freyheit in ihren Handlungen und Gewerben haben, und eines viel wohlfeilern Preißes der Lebensmittel genießen; welches

in allen ihrem Aufwande und Maaßregeln einen vortheilhaftigen Einfluß hat.

§. 292.

Die Gewerbesteuern hangen mit den andern Abgaben besser zusammen.

Es wird auch durch diese Gewerbesteuern ein ungleich besserer Zusammenhang in den Einkünften des Staats und in andern Maaßregeln und Anstalten der Regierung dargestellet. Die Kaufleute, wenn sie Waaren aus fremden Landen kommen lassen, sehen sich genöthiget, den wahren Preiß derselben in den Zöllen anzugeben. Denn wenn sie hier die Waaren nach einem geringen Preiße verzollen wollten; so wird man ihren Gewinnst in den Gewerbesteuern desto höher berechnen; und sie würden mithin wenig Vortheil davon haben. Die Gewerbesteuern werden auch die Folge nach sich ziehen, daß die Grundstücke, die dadurch eine Erleichterung bekommen, mehr gesuchet werden; denn in der That haben sie in verschiedenen Landen, sonderlich in mittelmäßigen und kleinen Städten, einen sehr geringen Werth, so daß ein Haus, das verschiedene tausend Thaler zu bauen gekostet hat, fast nur um für so viele hundert verkaufet wird; und ein Acker Erde in der fruchtbarsten Gegend kaum sechszehen bis achtzehen Thaler im Preise steht; eine Sache, die in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes und selbst in dem Steuerinteresse des Regenten verschiedene nachtheilige Folgen hat. Die Verzeichnisse, so die Eigenthümer der Häuser zum Behufe der Gewerbesteuern alle Vierteljahre einreichen müssen, können auch in der Einrichtung der Kopfsteuer mit großem Nutzen gebrauchet werden; denn man sieht daraus so gleich, ob dieser oder jener Familie, oder Person, die kein Gewerbe treibt, nach den Gesetzen die Befreyung gebühret, oder ob sie Kopfsteuern zu entrichten hat; und zugleich wird die Regierung dadurch benachrichtiget, wie und auf was Art sich die Unterthanen nähren; und ob etwan hin

hin und wieder unerlaubte Nahrungsarten vorgehen möchten; wie es denn allerdings billig ist, daß diejenigen, so angeblich von ihren Renten leben, ein ansehnliches in der Kopfsteuer entrichten. Alle diese und verschiedene andere Maaßregeln, die eine weise Regierung daraus nehmen kann, gereichen gar sehr zur Beförderung und Aufnahme des Nahrungsstandes. Es ist aber ein sehr vortheilhaftiges Kennzeichen von einer Abgabe, wenn sie nicht nur andern Einkünften des Staats zur Unterstützung dienet, sondern auch zu dem Zusammenhange und Aufnehmen des Nahrungsstandes im Lande gebrauchet werden kann. Folglich sind die Gewerbesteuern auch in diesem Betrachte dem Regenten und den Unterthanen sehr vortheilhaftig.

§. 293.

Der Einwurf, daß die Berechnung des Gewinnstes sehr schwer seyn würde, wird gehoben.

Die Möglichkeit und Nützlichkeit dieses Vorschlages fällt so überzeugend in die Augen, daß wenig oder gar keine Einwürfe darwider gemachet werden können. Unterdessen, wenn sich jemand in Berechnung des Gewinnstes unüberwindliche Schwierigkeiten vorstellen wollte*); so bedenkt er vielleicht nicht, daß es hier gar nicht erfordert wird, den Gewinnst der Gewerbe gleichsam bis auf einen Pfennig zu berechnen. Es ist genug, wenn dieser Gewinnst wahrscheinlich und mäßig zum Grunde geleget wird (§. 279.); und alsdann fallen alle diejenigen großen Schwierigkeiten weg, die sich viele vorstellen. Eben solche Schwierigkeiten würden sich bey Bestimmung des Gewinnstes von den unbeweglichen Gütern ereignen, wenn man diesen Gewinnst auf das genaueste berechnen wollte. Die Schäden in der Haushaltung, die Kosten des Gesindes, des Zugviehes, des Geschirres, die fast in allen Gegenden verschieden sind, würden unüberwindliche Schwierigkeiten machen. Allein, das ist bey einem Contributionsanschlage gar nicht nöthig. Es ist

genug, wenn er solchergestalt mäßig gemachet wird, daß der Gewinnst nicht geringer ausfällt, diese Umstände mögen beschaffen seyn, wie sie wollen.

*) Sonderlich hält man den Gewinnst der Kaufmannschaft zu berechnen, für sehr schwer, ja unmöglich; und einige Regenten, die davon haben unterrichtet seyn wollen, haben vergebliche Versuche darinnen unternommen. Allein sie haben diesen Gewinnst auf das genaueste wissen wollen; und das geht freylich nicht an. Ueberdieß hat man die Zollregister gemeiniglich nicht mit behöriger Sorgfalt und Richtigkeit geführet, und besonders die Landesproducte so zollfrey ausgehen, fast gar nicht darinnen bemerket. Wenn aber dieses nicht geschieht; so kann man freylich nicht einmal wahrscheinlich einigen Gewinnst bestimmen; denn der Kaufmann gewinnt so wohl an den Gütern, die er empfängt, als die er außer Landes sendet. Daher habe ich oben bey dem Zollregal vorgeschlagen, auch die Freyzettel und frey paßirenden Waaren auf das genaueste einzutragen. Ohne die genaueste Richtigkeit in dem Zollwesen, ist es freylich ein eitles Bemühen, nur an eine wahrscheinliche Berechnung des Gewinnstes zu denken.

§. 294.

Der Einwurf, daß diese Steuern manchen Gewerben zu schwer fallen möchten, wird erörtert.

Wenn jemand einwenden wollte, diese Gewerbesteuern, ungeachtet sie monatlich entrichtet würden, dürften vielen Gewerben, besonders den Kaufleuten und andern, die ein großes Verkehr haben, zu schwer fallen; so antworte ich, daß ihnen die Gewerbesteuern wenigstens ungleich leichter fallen werden, als die Accise. Denn wenn ein Kaufmann, oder ein Manufacturier und Handwerksmann, der starken Verkehr hat, von der Messe kömmt, als woselbst er sich gemeiniglich auf ein halb Jahr mit Waaren und andern Nothwendigkeiten versieht; so muß er auf einmal so viel Accise bezahlen, als er in drey bis vier Monaten nicht Gewerbesteuern entrichtet haben würde, wenn man auch annimmt, daß er nicht alle seine Waaren auf

auf der Messe einkaufet, sondern auch aus andern Handelsstädten, diese und jene Arten verschreibt. Ueberdieß muß er die Accise zu einer Zeit zahlen, da er sein Geld entweder zu Einkaufung der Waaren, oder zu Bezahlung seiner Schulden am allernothwendigsten brauchet. Eben dieses ereignet sich auch bey andern Unterthanen, wenn ein jeder Hauswirth zu Anfange des Winters auf das ganze Jahr Getraide in Vorrath mahlen läßt, wenn er kurz darauf in das Haus schlachtet, und sich mit anderem Vorrathe auf den Winter versieht; so muß er öfters in einem Monate mehr in die Accise schicken, als er binnen vier Monaten kaum Gewerbesteuern entrichtet haben würde.

§. 295.

Der Einwurf, daß ein Land in Ansehung der benachbarten Staaten, wo die Accise eingeführet ist, Nachtheil leiden würde, wird gehoben.

Endlich werden auch vielleicht einige in den Gedanken stehen, daß die Gewerbesteuern auch um deshalb nicht wohl eingeführet werden könnten, weil ein Land, das solche einrichten wollte, in Ansehung der benachbarten Staaten, wo die Accise statt findet, Einbuße haben würde, indem dessen Unterthanen bey ihrem Verkehre in benachbarten Staaten, Accise entrichten müßten, die Unterthanen der Nachbarn aber in diesem Lande gänzlich frey ausgiengen. Dieser Einwurf hat zwar einen großen Schein für sich, ist aber in der That alles Grundes beraubet. Vielmehr würde eben aus einer solchen Beschaffenheit der größte Nutzen für das Land entstehen; indem dadurch die Gewerbe des Landes immer blühender werden würden. Denn die benachbarten Unterthanen, wenn sie Verkehr im Lande haben, holen entweder unsere Landeswaaren ab, oder führen uns ihre Landesproducte zu. In dem ersten Falle gewinnt das Land dabey; und es ist selbst bey der Accise wider alle vernünftige Grundsätze, die ausgehenden Landeswaaren mit Impositen zu beschweren. Gleichwie auch die Fremden

in einem solchen Lande, den Beschwerlichkeiten der Accise nicht ausgesetzet sind; so werden sie desto häufiger kommen, und die Landesproducte abholen. In dem andern Falle, wenn die Benachbarten uns ihre eigenen Landeswaaren zuführen; so haben wir dieselben entweder nöthig oder nicht. Haben wir sie nöthig; so werden sie uns desto häufiger zugeführet werden, je weniger die Fremden die Unbequemlichkeiten der Accise zu befürchten haben, und das Land wird allemal dabey gewinnen. Haben wir sie aber nicht nöthig; so können sie leicht durch schwere Zölle und Mauthen an den Gränzen abgehalten werden. Man mag also die Sache betrachten, von welcher Seite man will; so hat das Land keine Einbuße dabey zu gewarten.

§. 296.

Von andern Arten der Gewerbesteuern, die hin und wieder statt finden, als von Handlungs- und Handwerksteuern.

Jedoch es ist Zeit, daß wir unsern Vorschlag verlassen, und diejenigen Arten der Gewerbesteuern noch kürzlich abhandeln, die außer der Accise in verschiedenen Landen bereits eingeführet sind. Da finden wir nun, daß hin und wieder ein sogenanntes Nahrungsgeld, wie auch Handlungs- Handwerks- und Gesinde-Steuern eingeführet sind. Dieses sind in der That nichts anders, als Gewerbesteuern; und zwar finden dergleichen Steuern so wohl in Ländern statt, wo keine Accise eingeführet ist, als auch in Staaten, wo die Accise eingerichtet ist; jedoch pfleget in den letztern Ländern das sogenannte Nahrungsgeld, oder die Handwerkssteuern, sich nur auf eine mäßige Summe, und selten über 8 bis 12 Groschen zu erstrecken. Meines Erachtens, sind diese Arten von Gewerbesteuern nicht sehr anzurathen. Denn da sie gemeiniglich von allen Gewerbe treibenden Unterthanen, dieser oder jener Art, gleich entrichtet werden, ohne dabey auf die Größe und Wichtigkeit eines Gewerbes zu sehen; so fehlet dabey die gerechte Proportion und Gleichheit unter

unter den Unterthanen gar sehr, die doch eine der nothwendigsten Eigenschaften wohl eingerichteter Abgaben ist.

§. 297.

Von der Tranksteuer oder Ziese.

So, wie man bey diesen Arten der Gewerbesteuern, die Gewerbe treibenden Personen zum Grunde leget; so giebt es auch andere, die auf die Materialien der Gewerbe gegründet sind, und welche folglich mit der Accise viel ähnliches haben. Darunter gehöret vornehmlich die Tranksteuer, oder Ziese; die von allen Arten der Getränke, womit Gewerbe getrieben wird, entrichtet werden muß. Was das Bier anbetrifft: so wird sie gemeiniglich so wohl auf die Brauenden, als auf die Gast- und Schenkwirthe geleget, wiewohl die letztern in Vergleich gegen die erstern nur ein weniges zu entrichten haben. Die Steuern von Wein hingegen werden fast allenthalben von den Weinschenken eingefordert, wiewohl auch die Eigenthümer ihren selbst erbaueten Wein versteuern müssen, welches aber mehr für eine Accise als Tranksteuer angesehen wird. Diese Steuern auf das Weinschenken, sind in den meisten Landen ziemlich hoch. In Oesterreich werden sie Dätz genennet, welches vermuthlich so viel als Decem heißen soll; und sie machen daselbst ein wichtiges Capital in den Cameraleinkünften. In den meisten Landen muß auch alles Bier und Wein versteuert werden, was man zu seiner eigenen Haushaltung consumiret, und entweder selbst brauen oder von andern Orten und Landen kommen läßt. Dieses scheint nun zwar von der Natur der Gewerbesteuern gänzlich abzuweichen. Unterdessen geschieht es doch allemal, um sich einen Vortheil in der Haushaltung zu stiften; und wenn man diesen Vortheil nicht zur Absicht hätte: so würde man es von denjenigen nehmen, die damit Gewerbe treiben.

§. 298.

Von den Fleischsteuern.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Fleischsteuern. Eigentlich sollen sie nur von den Fleischhauern entrichtet werden, als die damit Gewerbe treiben. Allein, weil man sich durch das Hausschlachten einen Vortheil zuwege bringen will, wodurch das Gewerbe der Fleischhauer Abbruch leidet, und mithin auch die landesherrlichen Einkünfte daraus geschwächet werden: so müssen die Fleischsteuern auch von dem Hausschlachten entrichtet werden. Jedoch werden gemeiniglich die Hauswirthe um die Hälfte erleidlicher gehalten als die Fleischhauer, so daß, wenn die letztern zween Pfennige auf das Pfund Fleisch bezahlen, jene nur einen Pfennig entrichten. Zu dem Ende muß gemeiniglich ein jedes geschlachtetes Stück Vieh auf eine darzu verordnete Wage gebracht werden. Wiewohl man in einigen Landen diese Art Steuern an die Fleischhauer oder an den Stadtrath und Gemeinden, kurz an den Meistbiethenden zu verpachten pfleget, um die bey der Wage nöthigen Bedienten zu ersparen; da denn die Pachter entweder die Wage beybehalten, oder dieses Geld nach einer beliebigen Einrichtung von den Fleischhauern und denen, so in das Haus schlachten, zusammen bringen *).

*) Die Fleischsteuern sind von der Accise auf das zu schlachtende Vieh unterschieden. Die Accise, wenn in einigen Landen beydes eingeführet ist, muß vorher gegeben werden, ehe geschlachtet wird; sodann muß das ausgeschlachtete Vieh auf die Wage gebracht und nach Anzahl der Pfunde die Fleischsteuer entrichtet werden. Fragt man mich, ob diese zweyerley Abgaben nicht in einerley Steuer entrichtet werden könnten: so muß ich freylich mit Ja antworten. Allein, das ist die Folge von vielerley Einnahmecassen, die öfters nothwendig scheinen, wenn mehr auf die alten zufälliger Weise entstandenen Landesverfassungen, als auf das Wesen der Abgaben gesehen werden soll.

§. 299.

§. 299.

Von Vieh- und Klauen-Steuern.

Unter diese Art der Steuern gehören auch die Vieh- und Klauen-Steuern; und diese Abgaben haben so wenig Unbilligkeit in sich, daß ich sie auch bey meinen vorgeschlagenen Gewerbesteuern beyzubehalten anrathen würde. Denn die Landleute entrichten die Steuern auf die unbeweglichen Güter bloß von der Nutzung ihrer Grundstücke. Das Vieh aber wirft noch eine besondere Nutzung ab, die daselbst nicht mit in Anschlag gebracht ist; und ist in der That eine Nahrungsart oder Gewerbe für sich, ob es gleich gemeiniglich mit dem Ackerbaue vereiniget ist. Man bestimmet hier eben so, wie bey den Grundstücken, den vierten Theil des jährlichen Gewinnstes zu der Vieh- oder Klauen-Steuer. Wenn man also nach einem mäßigen Anschlage ein Pferd zu vier Thalern, eine Kuh zu einem Thaler, und ein Schaaf zu acht Groschen oder einem halben Gulden jährlicher Nutzung rechnet, nach Abzug der Fütterung und aller Kosten: so beträgt die jährliche Viehsteuer auf ein Pferd einen Thaler, auf eine Kuh sechs Groschen und auf ein Schaaf zween Groschen: und so findet auch diese Viehsteuer in verschiedenen Landen wirklich statt.

§. 300.

Von Papiersteuer auf roh Papier und gedruckte Sachen.

In einigen Landen, wo sonst die Accise nicht eingeführet ist, finden doch Papiersteuern statt; indem nicht allein das weiße Schreib- und Druck-Papier mit Abgaben beleget ist, sondern auch die gedruckten rohen Bücher Eingangsrechte bezahlen und gewisse gedruckte Sachen, z. E. die Calender, besondere Stempel haben müssen *). Bey meinen vorgeschlagenen Gewerbesteuern sind diese Abgaben unnöthig, weil alsdann die Buchhändler, die Buchdrucker und andere, so mit Papier umgehen und handeln, nach Maaßgebung der

Stärke

Stärke ihres Gewerbes, nämlich der Leute so sie darauf halten, Gewerbesteuern entrichten müssen; und das Stempeln der Calender und dergleichen Dinge kann ich gar nicht billigen; denn der Grundsatz, den einige Cameralisten haben, daß sie solche Dinge zu Gegenständen der Abgaben aussuchen, die nothwendig sind und von jedermann gebrauchet werden, es mag dabey etwas gewonnen werden oder nicht, tauget ganz und gar nichts. Wenn aber ja solche Papiersteuern statt finden sollen: so müssen sie mäßig seyn, damit der Buchhandel, als ein beträchtlicher Zweig des auswärtigen Kaufhandels, nicht unterdrücket werde. Denn wenn diese Steuern zu hoch sind: so können im Lande keine Bücher gedruckt werden, die auswärts Abgang finden, weil die Ausländer durch ihren hohen Preiß abgeschrecket werden. Gleichwohl kann das Land auswärtiger Bücher nicht entbehren, wenn die Gelehrsamkeit nicht gehemmet werden soll. Es geht also zwar Geld für Bücher außer Landes; es geht aber durch den Buchhandel nichts wieder ein.

*) In einigen Landen, und insonderheit in Oesterreich, müssen so gar von alten gebundenen Büchern, wenn sie auch nicht zum Verkaufe bestimmet sind, sondern einem Gelehrten zugehören, Mauthen und Eingangsrechte bezahlet werden. Allein, das kann wohl schwerlich als billig erkannt werden; und scheint wider die Befreyung zu streiten, die man den Gelehrten, wegen der Dienste, so sie dem gemeinen Wesen leisten, allenthalben zugesteht.

§. 301.

Von Capitalien- und Besoldungs-Steuern.

Die Capitaliensteuern gehören gleichfalls unter die Gewerbesteuern; die Besoldungssteuern aber können nur uneigentlich dahin gerechnet werden. Ein vernünftiger Cameralist kann die Capitaliensteuern schwerlich billigen, weil dieselben nicht nur eine Art der Entdeckung des Vermögens in sich schließen, welches den obigen

obigen Grundregeln entgegen ist (§. 227.); sondern weil auch dadurch unfehlbar verursachet wird, daß die Capitalien heimlich außer Landes untergebracht und mithin der Circulation in Gewerben entzogen werden. Die Besoldungssteuern können gleichfalls schwerlich als ein ordentlicher Weg der Abgaben gebrauchet werden. Denn es ist zu vermuthen, daß der Staat schon auf den schuldigen Beytrag der Bedienten zu dem Aufwande des Staats Bedacht gemachet, und deshalb ihre Besoldungen etwas geringer eingerichtet hat (§. 405.). Allein, da sich dieses nur in geruhigen Zeiten von ordentlichen und gewöhnlichen Abgaben versteht: so ist es nichts unbilliges, wenn man in großen Nothfällen, da der Unterthan überall härter angegriffen wird, auch den Bedienten des Staats Besoldungssteuern auflieget, oder eine sogenannte Arrha, oder einen gewissen Abzug von Hunderten einrichtet *).

*) Diese Besoldungssteuern oder Arrha dienen auch sehr, das durch große Kriege ganz in Unordnung gerathene Cameralwesen wieder einzurichten. Z. E. als Oesterreich im letzt verwichenen Kriege sich gegen so viele Feinde zu vertheidigen hatte: so waren so wohl in dem Civil- als Militair-Etat viele Besoldungen unbezahlt geblieben, die verschiedene Millionen ausmacheten, und es würde schwer gehalten haben, solche nach hergestelltem Frieden bey dem übrigen großen Aufwande des Staats abzutragen. Allein, unter andern unermüdeten Bemühungen, welche ein wahrhaftig großer Finanzminister anwendete, das Cameralwesen in eine schöne Ordnung zu setzen, war auch die Einrichtung dieser Arrha begriffen; und vermittelst derselben sind alle die rückständigen Besoldungen bezahlet worden, worauf sich die Bedienten selbst bereits aller Hoffnung verziehen hatten.

§. 302.

Von Abgaben, die zur Absicht haben ein ge-

Endlich müssen wir noch einer gewissen Art Abgaben erwähnen, die zwar unter keine vorhergehende Classe gehören,

moralisches Uebel zu hemmen.

gehören, die aber doch zuweilen in einigen Landen statt finden. Dieses sind diejenigen, durch welche man ein moralisches Uebel im Staate zu hemmen die Absicht hat. Dahin kann man die Abgaben auf Carossen, Sänften und dergleichen rechnen; dahin gehöret die mit einer Abgabe verknüpfte Stempelung der silbernen Gefäße, so die Privatpersonen besitzen, oder sich neu machen lassen; dahin sind auch die Kleidersteuern zu zählen; und vielleicht kann man auch das Stempelpapier, so hin und wieder bey den gerichtlichen Processen eingeführet ist, am besten unter diese Classe setzen. Meines Erachtens nutzen alle diese Arten von Abgaben nicht viel. Nur das Stempelpapier kann man als die unschädlichste darunter ansehen. Sie sind aber um so eher zu misbilligen, wenn sie als beständige und allgemeine Abgaben gebrauchet werden, als welches offenbar wider ihren Endzweck ist. Die Menschen lieben die Freyheit so sehr, daß sie auch in ihren eiteln Handlungen nicht eingeschränket seyn wollen; und ein Staat, der dergleichen unternimmt, wird schwerlich an Einwohnern und Reichthum wachsen *).

*) Der Herr von Montesquiou in dem Esprit des Loix glaubet, daß dergleichen Gesetze und Abgaben wider die Verschwendung, sich für die Monarchien gar nicht schicken, daß sie aber der Grundregel der Republiken vollkommen gemäß sind. Ueberhaupt ist, meines Erachtens, wieder seine vor die verschiedenen Regierungsformen angenommenen Grundregeln, gar viel zu erinnern, welches ich in einem andern Werke ausführlicher zu zeigen, Gelegenheit haben werde. Es scheint, daß dieser vortreffliche Mann bey Verfertigung seines Werkes, allzusehr den Zustand der alten Zeiten vor Augen gehabt hat. In Griechenland, wo die Republiken gemeiniglich in einer einzigen Stadt bestanden, davon die wenigsten Handlung trieben, wo die Republiken fast alle vollkommene Demo-

Democratien waren, und wo mithin der Reichthum und Vorzug eines Bürgers vor sehr gefährlich geachtet wurde, da war freylich die Sparsamkeit die erste Folge aus der Grundregel der Republiken. Allein, in unsern ganz veränderten Zeiten, wo die Handlung und der Reichthum den Flor und die Glückseligkeit aller Staaten und auch der Republiken ausmachen, wo eine Republik allenthalben mit mächtigen Völkern umgeben ist, da kann die Sparsamkeit auch keine Grundregel, oder nächste Folge aus derselben vor die Republiken seyn; denn alle unsere Republiken treiben Handlung und suchen ihren Reichthum und Bevölkerung zu vergrößern, Absichten die mit den Gesetzen der Sparsamkeit wenig übereinstimmen. Wenn also einige heutige Republiken, und vornehmlich Venedig und Genf, Gesetze wider die Verschwendung haben: so ahmen sie hierinnen den alten Republiken auf eine pedantische Art nach, von welchen sie doch in den Absichten, Endzwecken und übrigen Verfassungen gänzlich unterschieden sind. Athen, das Handlung trieb, und das folglich mit unsern heutigen Republiken mehr übereinstimmete, ließ sich nicht einfallen, Gesetze wieder die Verschwendung zu geben.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten der obersten Gewalt, die zufälliger Weise Einkünfte abwerfen.

§. 303.

Auf was Art diese zufälligen Einkünfte statt finden.

Endlich kommen wir auf die vierte Hauptquelle der ordentlichen Einkünfte des Staats. Dieses sind diejenigen Rechte der obersten Gewalt, die nur zufälliger Weise Einkünfte an die Hand geben (§. 71.). Man kann diese Einkünfte auf zweyerley Art zufällig nennen. Die oberste Gewalt, welcher alle Angelegenheiten der Republik anvertrauet sind, indem sie dieselben nach Maaßgebung des großen Endzweckes, den sie sich vorgesetzet hat, nämlich der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, verwaltet, findet hin und wieder Gelegenheit, einige Einkünfte dabey zu erheben, ohne daß sie sich diese Einkünfte zum Endzwecke dieser Angelegenheiten vorgesetzet hatte, und ohne daß der dabey einzig und allein vorwaltende Endzweck des gemeinschaftlichen Besten darunter etwas leidet. Sodann kann man diese Einkünfte auch zufällig nennen, weil sie sich bloß auf zufällige Beschaffenheiten und gewisse Vorfälle, entweder der gesammten Republik, oder der obersten Gewalt, oder derjenigen Unterthanen gründen, die zu diesen Einkünften etwas beytragen. Unterdessen ob gleich alle diese Einkünfte auf ungewissen Zufällen beruhen, von denen man nicht im voraus bestimmen kann, ob und wie viel jährlich dadurch einkommen wird: so machen doch alle diese Zufälle zusammen jährlich schon etwas ansehnliches aus; und es wird wohl niemals ein Jahr vorbey streichen, in welchem der-

dergleichen Zufälle sich gar nicht ereignen sollten. Man kann also in den ordentlichen Einkünften schon einigen Staat darauf machen; und sie dürfen in einer Abhandlung von dem Cameralwesen nicht übergangen werden.

§. 304.

Eintheilung dieser zufälligen Einkünfte in fünf Hauptclassen.

Man kann aber alle diese Zufälle in fünf Hauptclassen bringen; und wir wollen diese Classen nach der Maaße ordnen, wie sie an Einkünften wichtig zu seyn pflegen. In diesem Betrachte verdienet das Oberlehenseigenthum des Staats über gewisse im Lande vorhandene Güter die erste Stelle. Es stehen nämlich viele Unterthanen mit der obersten Gewalt in einer von unsern Vorfahren beliebten, an sich selbst gar nicht nothwendigen Verbindlichkeit, welche wir Lehen, oder den Lehenszusammenhang (nexum) nennen; und ob man zwar hierbey gar nicht den Endzweck gehabt hat, Einkünfte für den Staat zu stiften; sondern sich an den Besitzern der Lehengüter allezeit treue und tapfere Krieger zur Vertheidigung des Vaterlandes zu verschaffen: so ereignen sich doch auf Seiten der obersten Gewalt und dieser Lehenleute allerley Fälle, welche nach Maaßgebung der dabey eingeführten Rechte und Gewohnheiten zu Einkünften Gelegenheit geben. Die Verwaltung der Gerechtigkeit giebt zu der zweyten Classe dieser Einkünfte Anlaß; indem sich bey Ausübung der Gerechtigkeit vielerley zufällige Beschaffenheiten der Unterthanen finden, nach welchen die oberste Gewalt Einkünfte von ihnen erhebt, ohne daß der Endzweck der Gerechtigkeit dabey etwas leidet. Die dritte Classe dieser zufälligen Einkünfte entsteht aus der Ober-Policeydirection des Regenten, wobey sich verschiedene Umstände ereignen, daß derselbe von diesen oder jenen Unterthanen etwas erheben kann, ohne den Endzweck der Policey dabey zu verletzen. Die vierte Classe entspringt aus dem Rechte des Krieges, wel-

welches die oberste Gewalt besitzt. Wenn sich nämlich die gesammte Republik in der zufälligen Beschaffenheit befindet, daß sie mit andern Staaten Krieg führet: so entstehen daraus nach den Umständen und Vorfällen des Krieges allerley Einkünfte für die oberste Gewalt. Endlich giebt auch das hohe Recht des Regenten in Kirchensachen in verschiedenen Umständen zu einigen, ob wohl wenigen, Einkünften Anlaß.

§. 305.

Grundsatz, der bey diesen zufälligen Einkünften angewendet werden muß.

Der hauptsächlichste Grundsatz, den sich ein weiser Regent und ein vernünftiger Cameralist bey allen diesen Einkünften zum Augenmerke nehmen muß, ist, daß er die Einkünfte niemals zum Hauptzwecke, oder nur zu einem wichtigen Nebenzwecke machet; sondern man muß in allen dahin einschlagenden Unternehmungen und Entschließungen bloß das wahre Beste des Staats, und die Beschaffenheit, Gerechtigkeit und Billigkeit der Sache vor Augen haben, ohne auf die dabey fallenden Einkünfte den geringsten Betracht zu machen. Die Einkünfte müssen in der That nur ganz zufälliger Weise entstehen. Daher sind auch dieselben von den Einkünften aus den Regalien genugsam unterschieden. Dort waren die Einkünfte allemal ein wichtiger Nebenzweck; und man mußte die Verwaltung derselben dergestalt einrichten, daß zwar die Wohlfahrt des Staats als der Hauptzweck dadurch erreichet, der Nebenzweck der Einkünfte aber dabey nicht vernachläßiget würde. Diese beyderley Zwecke konnten auch allemal neben einander bestehen, wie wir bey allen Regalien genugsam gezeiget haben. Allein, alle Quellen der zufälligen Einkünfte sind also beschaffen, daß die Wohlfahrt des Staats allemal ganz unfehlbar dabey leidet: so bald man nur die Einkünfte zu einem wichtigen Nebenzwecke setzet. Ja, die meisten Quellen können so wenig vertragen, daß man dabey auf die Einkünfte starken Betracht

Betracht nimmt, daß sie vielmehr nach und nach von selbst vertrocknen, und keine Einkünfte mehr abwerfen, so bald man sie nicht als bloß zufällig ansieht. Wir werden dieses hin und wieder zu zeigen Gelegenheit haben: indem wir nun alle diese Classen der zufälligen Einkünfte nach der Reihe betrachten werden.

§. 306.

Die erste Classe besteht in den Einkünften aus der Lehensherrlichkeit. Warum man dieselbe nicht zu den Regalien rechnen kann.

Wir erwägen demnach zuförderst die Einkünfte aus dem Obereigenthume des Regenten und des Staats, über die Lehengüter. Hier dürfte es nun vielen scheinen, daß wir diese Ober-Lehensherrlichkeit unter den Regalien hätten abhandeln sollen, wie auch verschiedene Cameralisten unter dem Namen des Lehensregals gethan haben; und weil hier ein gewisses Eigenthum des Staats zum Grunde liegt: so scheint es, daß solches selbst unsern Begriffen von den Regalien gemäß gewesen wäre. Allein, wir haben das Eigenthum des Staats an gewissen Gütern nicht zu dem Hauptkennzeichen der Regalien gemachet. Wir erfordern überdieß, daß sie zu dem Privateigenthume nicht wohl schicklich sind, daß sie zur Wohlfahrt des Staats eine besondere Vorsorge und Direction der obersten Gewalt bedürfen, und daß sie nach einem Nebenzwecke Einkünfte abwerfen (§. 97.). Alles dieses ermangelt hier. Ueberdieß ist die Lehensherrlichkeit gar kein Recht oder Eigenschaft, welche der obersten Gewalt vorzüglich ankleben sollte. Eine jede Privatperson kann mit der andern dergleichen Lehensverbindlichkeit aufrichten: und es ist auch gar häufig bey uns, und in andern Staaten geschehen. Die Lehensherrlichkeit ist also gar kein Recht, welches man der obersten Gewalt vorzüglich zueignen könnte. Es ist eine bloß zufällige Beschaffenheit, daß die oberste Gewalt in vielen Staaten in einem solchen Zusammenhange mit einigen ihrer Unterthanen steht, der auch unter Privat-

personen statt findet. Da es nun bey mir nicht darauf ankömmt, ob diese oder jene Schriftsteller die Sache unter die Regalien gerechnet haben: so kann ich die Lehensherrlichkeit keinesweges als ein Regal ansehen.

§. 307.

Ob die Lehensverfassung eine nützliche Einrichtung sey. Es wird solches aus zureichenden Gründen verneinet.

Ich kann hier billig voraussetzen, daß sich ein angehender Cameralist die Natur eines Lehens und der Lehengüter aus den Lehenrechten genugsam bekannt gemachet haben wird; und ich habe mithin nicht nöthig, eine Erklärung davon zu geben. Allein, die Frage gehöret allerdings in die Cameralwissenschaft: Ob denn die Lehensverfassung überhaupt eine solche Einrichtung sey, die mit unserem heutigen Zustande übereinstimmet, und folglich ferner beyzubehalten sey? Eine Frage, die in unserem Jahrhunderte zu verschiedenen Streitigkeiten so wohl unter den Gelehrten, als selbst zwischen dem Regenten und dem Adel Anlaß gegeben hat. Ich trage kein Bedenken, diese Frage mit Nein zu beantworten; und ich glaube, jedermann wird mit mir einerley Meynung seyn müssen, so bald er den Satz für richtig erkennet, daß eine Einrichtung, die sich auf einen besondern Zustand gegründet hat, keinen Nutzen mehr zuwege bringen kann, wenn dieser besondere Zustand gänzlich aufgehöret hat. Eine solche Beschaffenheit hat es mit der Lehensverfassung. Sie gründete sich auf den Zustand des Staats, daß man kein beständiges Kriegesheer unterhielt, sondern sich des Adels in Kriegeszeiten als Reuterey gebrauchete, dafür sie denn von dem Staate gewisse Landgüter zu nutzen empfiengen, weil man in alten Zeiten wenig Geld hatte, um ihren Sold baar bestreiten zu können. Dieser besondere Zustand der Republiken hat heutiges Tages gänzlich aufgehöret. Alle Mächte unterhalten beständige Kriegesheere; und das heutige Kriegeswesen erfordert so viel Wissenschaft, Uebung, Zucht und Ordnung,

nung, daß man mit dem Aufgebothe des Adels nichts mehr ausrichten kann, wenn man sich auch dessen gebrauchen wollte, wie die Erfahrung auch noch in dem letztern Kriege genugsam gezeiget hat. Nun würde zwar die vorige Lehensverfassung dennoch fortdauren können, indem man dem Besitzer eines Lehengutes, der ein ganzes Ritterpferd zu stellen verbunden ist, statt dessen auflegen könnte, so viel zu dem Aufwande des Staats beyzutragen, als ein Reuter zu stellen und zu unterhalten kostet, wenn nur sonst diese Verfassung wesentlichen Nutzen hätte, oder wenigstens unschädlich wäre. Allein, sie verursachet nichts, als ewige Processe unter den Lehensfolgern, und unter denselben und den Landerben. Sie ist auch für den Adel selbst eine Last, in Ansehung der Strenge, womit die Lehensfälle befolget werden müssen, und der dabey gar leicht entstehenden Lehensfehler, wodurch der Beutel der Lehensleute gar öfters ziemlich herhalten muß. Meines Erachtens also verbindet uns die gesunde Vernunft, die Lehensverfassung abzuschaffen, die Lehen in Erbe zu verwandeln, den Rittergütern einen mäßigen jährlichen Beytrag, nach Maaßgebung der darauf haftenden Ritterpferde, aufzulegen, und ihnen, wegen ihrer Steuerfreyheit und übrigen Gerechtsame, genugsame Versicherung zu geben. Hierbey können sie unter billigen und gerechten Regenten eben so sicher seyn, als bey der Lehensverfassung; und bey unbilligen Regenten wird auch die Beschaffenheit der Lehen ein gar schwacher Damm seyn. Das Ansehen der Familien aber kann durch Majorats und Fideicommisse, desgleichen durch Erbverträge ungleich besser erhalten werden, ohne daß dabey so ewige Processe entstehen, wie bey der Lehenseinrichtung, die vielmehr zum Untergange der ansehnlichsten Familien gereichen, wie davon Beyspiele genug vorhanden sind.

§. 308.

Von den Lehendiensten der Vasallen und den daraus entstehenden Einkünften.

Jedoch weil die Lehensverfassung in den meisten Ländern noch statt findet, so müssen wir die Sache nehmen wie sie ist, und die Einkünfte darnach beurtheilen. Es bestehen aber die hauptsächlichsten Einkünfte des Staats bey den Lehengütern in den Lehendiensten, welche deren Besitzer dem Lehensherrn zu leisten schuldig sind. Diese sind nun entweder Hof- oder Krieges-Dienste. Die Höfdienste kann man schwerlich als Einkünfte ansehen; denn die Vasallen statt derselben bey Freuden- und Trauer-Fällen mit einem Geldbeytrage zu beschweren, wie einige Cameralisten vorschlagen, dürfte nicht allein bey den Vasallen Widerspruch finden und aus der Natur des Lehens schlecht erwiesen werden können; sondern auch großen Regenten schwerlich anständig seyn. Das meiste kömmt also auf die Roß- oder Krieges-Dienste an; und gleichwie dieselben heute zu Tage nicht mehr gebrauchet werden; so sehe ich gar nichts unbilliges, wenn auch ein ganzes Ritterpferd, statt des ehemaligen Aufgebothes, jährlich mit hundert Thalern Beytrag zu den Kriegeskosten vergütet werden muß, als so hoch die Stellung eines Reuters und Pferdes, die Ausrüstung und der Unterhalt für Mann und Pferd, ein Jahr in das andere gerechnet, ungefähr jährlich kommen dürfte. Ja es scheint solches so gar dem Endzwecke der Rittergüter gemäß zu seyn. Denn wenn es die Umstände der Staatsangelegenheiten in Europa, und die nöthige Vertheidigung der Republik erfordern, daß ein jeder beträchtlicher Staat in beständiger Rüstung stehen muß: so ist es auch nöthig, daß die Lehenleute beständig aufsitzen, und man hat in den Lehenrechten keine gewisse Zeit der Lehendienste bestimmet; sondern das kömmt auf die Umstände der Zeit und des Staats an. Die Rittergüter behalten dem ungeachtet noch Vorzüge genug vor den steuerbaren Gütern, wenn man

man erwäget, daß ein Rittergut, worauf ein ganz Ritterpferd haftet, wenigstens allemal ein sechzig bis hundert tausend Thaler werth ist, so daß hundert Thaler Abgabe von einem solchen Gute in der That nur eine Kleinigkeit sind. Dieses versteht sich aber nur von großen Staaten, die in die Angelegenheiten von Europa Einfluß haben, und in beständiger Rüstung stehen, wo es den übrigen Unterthanen in der That zu hart fällt, wenn sie alle Lasten allein tragen sollen, und diejenigen sich gänzlich oder doch größtentheils davon ausschließen wollen, die doch das meiste Vermögen besitzen, eine Sache, deren Unbilligkeit allzuoffenbar in die Augen fällt. In kleinen Staaten, die keine beständige Rüstung nöthig haben, und wo der andere Unterthan gemeiniglich gleichfalls erleidlicher steht, ist es genug, wenn sie bey außerordentlichem Aufwande des Hofes, oder besondern Nothfällen des Landes, mit Present- Charitativ- und andern dergleichen Geldern zu den Kosten des Staas proportionirliche Summen beytragen.

§. 309.

Von den Einkünften, die bey Erfolgung der Lehensfälle entstehen, als Lehngelder und Sporteln.

Gleichwie die Natur des Lehens erfordert, daß solches in allen Fällen, die sich so wohl in der herrschenden als dienenden Hand ereignen, von dem Lehensmann erkannt werde: so pflegen auch hierbey für den Regenten verschiedene Einkünfte zu fallen. Es sind nämlich allenthalben gewisse Lehengelder gewöhnlich, die in verschiedenen Landen ziemlich stark sind, und wobey es lediglich auf die einmal eingeführten Lehensgesetze und Gewohnheiten ankömmt. Desgleichen sind gemeiniglich die Sporteln oder Gebühren für die Muthscheine, Indulte, Citationes zur Lehensempfängniß und die Lehenbriefe selbst höher angesetzet, als es sonst in Rechtssachen gewöhnlich ist. Hieraus entstehen nun verschiedene Einkünfte, die sonderlich bey

Fällen in der herrschenden Hand ziemlich beträchtlich sind; und gleichwie ein weiser Regent, oder ein kluger Cameralminister, überhaupt die Sporteln in Justizsachen, wenn sie einmal statt finden sollen, den Justizcollegiis und Beamten nicht überlassen, sondern eine besondere Sportelcasse errichten soll: so können die beträchtlichen Lehensgelder und Sporteln am wenigsten der Lehenscanzley oder den Aemtern *) überlassen werden; sondern sie müssen berechnet, die Lehenscanzley davon besoldet, und der Ueberschuß zur Cammer geliefert werden.

*) Man hat nämlich zweyerley Lehengüter, schriftsäßige oder die auf Canzleyschrift sitzen, welche unmittelbar unter dem Regenten und der obersten Landesregierung stehen und auch daselbst die Lehen empfangen, und amtsäßige, die unter der Gerichtsbarkeit der Aemter stehen und auch daselbst ihre Lehen empfangen. Gleichwie die Vasallen die Schriftsäßigkeit als einen Vorzug ansehen und dafür gern etwas entrichten: so hat man, meines Erachtens, gar keine Schwierigkeit hierinnen zu machen, und diese Schriftsäßigkeit, zumal wenn sie ohne Gerichtsbarkeit gesuchet wird, gegen ein Stück Geld ohne Bedenken zu ertheilen. Denn in der That ist die Amtsäßigkeit mehr eine Bequemlichkeit und Vortheil des Vasallen, daß er sein Forum in der Nähe und eine Instanz mehr hat, als daß sie dem Landesherrn zum Nutzen gereichen sollte. Vielmehr ist es in verschiedenem Betrachte besser, wenn alle Lehen von einer einzigen Canzley abhängen.

§. 310.

Einkünfte für allerley Verwilligungen, welche die Vasallen suchen.

Die Lehensleute suchen öfters bey dem Lehensherrn allerley Verwilligungen, welche die Veränderung oder Veräußerung des Lehens, die Erweiterung der Lehensfolge und dergleichen betreffen, z. E. wenn ein Mannlehen in ein weiblich Lehen oder gar in Erblehen verändert, neue Mitbelehnten aufgenommen, Lehensstämme

stämme constituiret, Lehensschulden verwilliget, oder die Lehen gar veräußert werden wollen. In allen diesen Fällen soll die Lehenscanzley niemals ohne Communication mit der Cammer etwas beschließen oder verwilligen, und von dieser muß die Bewilligung am meisten abhängen. Wenn nun solches nach reifer Untersuchung und Ueberlegung geschieht, davon wir unten mit mehrerem reden werden; so werden für dergleichen Verwilligungen die bedingten Geldsummen gezahlet, die gleichfalls öfters beträchtliche Einkünfte an die Hand geben.

§. 311.

Von Einkünften, so die Bussen und Strafen, wegen der Lehensfehler an die Hand geben.

Da die Lehensverbindlichkeit dem Lehensmanne viele Pflichten auferleget; so wird gar leicht etwas wider diese Pflichten versehen, welches man Lehensfehler nennet. Besonders ereignen sich dieselben gar häufig bey den Mitbelehnten. Diese sind öfters, wenn die Lehensfolge noch sehr entfernet ist, in Beobachtung der Lehensfälle ziemlich nachläßig. So bald sich aber die Hoffnung zur Lehensfolge nähert; so wollen sie die vorigen Fehler wieder gut machen und sich der Lehensfolge versichern. Dieses geschieht nun nicht ohne Emenden, Bußen und Strafen, die nach der Maaße wichtig sind, als die Eröffnung des Lehens wahrscheinlich nahe bevorsteht. Folglich entstehen auch hieraus zufällige Einkünfte; und die Untersuchung der Sache so wohl, als die Bestimmung der Strafe, muß abermals am meisten von der Cammer abhängen.

*) Es ist auch nöthig, daß über alle diese Lehenseinkünfte besondere Rechnungen geführet, die zur Lehenscanzley erforderlichen Bedienten davon unterhalten und die übrig bleibenden Gelder zur Cammer geliefert werden. Wenn der Lehenhof wichtig ist; so kann man so gar in dem Etat der Einkünfte darauf Betracht machen; indem man durch einen Durchschnitt von 15 bis 20 Jahren eine mittlere Summe festsetzet.

§. 312.

Von Eröffnung des Lehens selbst, und dem davon zu machenden Gebrauche.

Der wichtigste Vortheil aus dem Obereigenthume des Staats über die Lehengüter entsteht durch die wirkliche Eröffnung solcher Güter. Dieses geschieht nun entweder durch begangene Felonie, oder wenn die Familie der zeitherigen Lehensbesitzer abstirbt. Gleichwie wir nun hier voraussetzen, daß ein weiser Regent mit Ertheilung der Lehensanwartschaften nicht leicht fertig ist; wenn es nicht darauf ankömmt, höchst wichtige Verdienste zu belohnen, oder eine der Wichtigkeit des Lehengutes gemäße Summe Geldes gezahlet wird; so können hierdurch die Einkünfte des Staats auf beständig vermehret werden. Ich habe mich schon oben erkläret (§. 54.), daß ich es für rathsam erachte, die heimgefallenen Lehengüter zu den Domainen zu schlagen, ja daß ein Regent bey der heutigen geänderten Kriegesverfassung, zur Erleichterung seiner Unterthanen, wenigstens in seinem Gewissen darzu verpflichtet ist. Dieses kann nun geschehen, daß man aus einem eröffneten Lehengute, wenn es wichtig ist, ein eigenes Cammergut machet, oder man kann die wohlgelegensten Pertinenzstücke zu dem nächsten Cammergute schlagen, und das übrige verkaufen, oder jemanden anders gegen eine proportionirliche Summe damit belehnen. Jedoch, wenn die Eröffnung der Lehengüter gar zu häufig geschehen, und dadurch der Adel im Lande allzusehr vermindert werden sollte; so ist es aus den gleichfalls oben (§. 54.) angeführten Ursachen rathsam, diese Einziehung der Lehengüter nur bis auf eine gewisse Maaße zu erstrecken, und die übrigen wieder andern in Lehen zu reichen.

§. 313.

Lehensnachrichten, so der Cammer nöthig hat.

Damit die Cammer auf die Lehenseinkünfte eine genugsame Aufmerksamkeit haben, und in diesen Angelegenheiten nichts ohne gründliche Untersuchung und reife Ueberlegung beschließen möge; so sind, außer einem sehr richtig und ordentlich geführten Lehensarchiv, auch bey der Cammer umständliche Lehensnachrichten nöthig. Dahin gehöret vornehmlich ein richtiges Verzeichniß aller Lehengüter und der darzu gehörigen Pertinenzstücke, welches sich auf das Lehensarchiv und die Lehenbriefe genug gründen, und sich so gar auf die Seiten der Lehensprotocolle und Nachrichten eigentlich beziehen muß. Hierbey müssen zugleich die dermaligen Besitzer und alle Mitbelehnten angemerket seyn, wie nicht weniger ob das Lehen in allen Fällen befolget ist, oder Lehensfehler vorgegangen sind. Diese Nachrichten müssen nicht allein ausführlich bey der Cammer vorhanden seyn; sondern man kann sie auch in Tabellen vorstellen lassen, damit man bey sich ereignenden Fällen die Sache gleichsam auf einmal übersehen kann.

§. 314.

Maaßregeln der Cammer bey Verwaltung der Einkünfte aus der Lehensherrlichkeit.

Das hauptsächlichste, worauf die Cammer in Concurrenz mit der Lehenscanzley bey den Einkünften aus der Ober-Lehensherrlichkeit zu sehen hat, kömmt darauf an, daß die Lehenleute bey allen Fällen, nachdem sie sich darum gemeldet haben, die Lehen binnen Jahr und Tag wirklich empfangen und die Lehenbriefe ausgefertiget erhalten; daß niemand sein Lehengut verringere, oder ohne lehensherrlichen Consens zertheile; daß die Lehengüter, besonders wenn der Fall nicht gar zu entfernet scheint, nicht mit Schulden beschweret werden; vornehmlich aber, daß man die Gewohnheit der Lehenstämme, besonders wenn sie stark sind, nicht einreißen lasse, als wodurch die ganze Natur des Lehens von dem Vasallen einseitig verändert wird, ohne daß der Lehensherr einigen Vortheil davon hat. Denn wenn es darauf ankömmt, das Lehen in Erbe zu verwan-

wandeln; so muß solches von dem Lehensherrn geschehen, dergestalt, daß der Vasall ihm gleichfalls einen Vortheil zugesteht, z. E. die beständige Verwilligung eines jährlichen Canonis statt der Roßdienste. Die Aufnehmung der Mitbelehnten aber, die Erlassung der Lehensfehler und die gänzliche Veräußerung des Lehens, müssen nie ohne gründliche Untersuchung der Sache und reife Beurtheilung des wahrscheinlichen Anfalles und der Wichtigkeit des Lehens zugestanden werden. Man machet in diesen Fällen öfters auf eine geringe Summe Betracht; und binnen einigen Jahren sieht man, daß man sich zehen und zwanzigmal so viel Schaden gethan hat. Expectanzen hingegen sollten nach vernünftigen Grundsätzen gar nicht ertheilet werden. Denn wenn der Herr ein Gut wieder verleihen will; so ist es allemal Zeit, und kann mit ungleich größerem Vortheile geschehen, wenn sich der Fall wirklich ereignet hat.

§. 315.

Die zweyte Classe der zufälligen Einkünfte entsteht bey der Justizverwaltung; u. zwar vor Concession der Gerichte.

Wir gehen nunmehr weiter zu der zweyten Classe der zufälligen Einkünfte, nämlich derjenigen, die in gar vielen Fällen bey Verwaltung des Justizwesens zu entstehen pflegen. Hier geht nun öfters etwas Ansehnliches ein, wenn der Landesherr die Gerichtsbarkeit selbst, oder die Erbgerichte über ein Dorf oder andere Unterthanen an jemanden überläßt; desgleichen wenn dieses oder jenes Gut oder Haus und deren Besitzer von der Gerichtsbarkeit der Unterobrigkeiten ausgenommen, und allein unter den höhern Landescollegiis vor Gericht zu stehen berechtiget wird. So unschädlich das letztere ist; so ist es doch nicht rathsam, das erstere allzuhäufig zu ertheilen, zumal wenn es darauf ankömmt, die Aemter zu zerreißen und verschiedene Gerichtsbarkeiten in einem Orte zuzulassen, als wodurch vieler Streit entsteht, und die Ausübung der Gerech-

Gerechtigkeit immer schwerer gemachet wird; wie denn den hohen Justizcollegiis die Arbeit immer mehr gehäufet wird, wenn sie auf so vielerley Untergerichte aufmerksam seyn, und an alle ihre Befehle und Verordnungen richten sollen. Ueberhaupt habe ich schon oben geäußert, daß ich von der Vererbung eines Rechtes, oder der Anklebung desselben an einen gewissen Erdklumpen, nicht viel halte, wo es auf persönliche Eigenschaften und Geschicklichkeiten ankömmt; zumal da dieses Recht, ungeachtet der Aufmerksamkeit des Regenten und seiner obersten Justizcollegiorum, ziemlich gemisbrauchet werden kann.

§. 316.

Von Einkünften aus den Sporteln, durch Errichtung einer Sportelcasse.

So heilsam es vielleicht seyn würde, wenn die Gerechtigkeit ohne Sporteln und Gerichtsgebühren verwaltet werden könnte, wie ich schon oben erinnert habe (1 Theil, §. 110.); so ist doch solches schwerlich zu hoffen. Ein weiser Regent muß jedoch diese Sache so wenig unschädlich zu machen suchen, als nur immer möglich ist. Dieses geschieht aber, wenn die Sporteln nicht den Richtern überlassen werden; denn sie finden alsdann vielweniger Ursache, der Sporteln wegen unnöthige Untersuchungen anzustellen, oder die Processe zu verlängern. Es müssen dannenhero alle Sporteln berechnet, und dargegen allen Justizbedienten zureichende Besoldungen ausgesetzet werden. Hierdurch wird zugleich an den Cameralausgaben ein ansehnliches erspart, und diese Anstalt machet also mittelbarer Weise Einkünfte des Staats aus. Zu dieser Sportelcasse müssen zugleich alle Strafen berechnet werden, welche die Parteyen oder ihre Rechtsbeystände nach rechtlicher Erkenntniß, wegen begangener Fehler wider die Proceßordnung, zu erlegen haben; und alle Gerichte müssen zu Ende eines jeden Quartales, eine Tabelle von den Strafen eingeben, die in ihren

Gerich-

Gerichten verwirket, oder rechtlich zuerkannt seyn, wobey sie bemerken müssen, ob die Strafe bereits eingetrieben ist, oder aus was für Ursachen solches nicht geschehen können. Dahin gehören auch die Succumbenzgelder, die eine Partey erlegen muß, wenn sie wider den Ausspruch eines höhern Gerichtes ein Remedium einwendet, und die verloren werden, wenn das vorige Urtheil nicht abgeändert wird.

§. 317.

Einkünfte von den Geldstrafen, oder wenn der Landesherr die Art der Strafe verändert.

Eben so entstehen verschiedene zufällige Einkünfte, wenn die Gerechtigkeit ihr Amt gegen die in dem Staate begangenen Verbrechen ausübet. Denn da fallen zuweilen ansehnliche Geldstrafen, so wohl, wenn sie also durch Urtheil der Rechte auferleget werden, als wenn der Landesherr, auf beschehenes Ansuchen, eine zuerkannte Art der Strafe in eine andere verwandelt, z. E. wenn eine Leibesstrafe in eine Geldstrafe verändert wird. Hier muß die Cammer ihre Fiscale wachsam seyn lassen, daß diejenigen Vasallen, so mit der hohen Gerichtsbarkeit versehen sind, dergleichen Veränderungen der Art der Strafe nicht ohne landesherrliche Erlaubniß unternehmen, oder das dafür erlegte Geld als Nutzungen ihrer Gerichtsbarkeit für sich behalten. Denn dergleichen Veränderungen der Strafen, sind eine wirkliche Art des dem Landesherrn allein zustehenden Begnadigungsrechtes; und gleichwie der Landesherr dergleichen Begnadigungen nicht ohne Untersuchung des Verbrechens, und der persönlichen Umstände des Verbrechers und seiner vorhergehenden Aufführung ertheilet: so kann auch der Nutzen daraus nur ihm allein zuwachsen.

§. 318.

Einkünfte, so bey dem jure aggratiandi, et

Das hohe Begnadigungsrecht selbst giebt zu verschiedenen zufälligen Einkünften Anlaß; indem die Ver-

Verbrecher gemeiniglich nach Maaßgebung ihres Verbrechens und ihrer Umstände, etwas ansehnliches dafür erlegen müssen. Diese Begnadigungen finden eigentlich nach vorhergegangener Untersuchung statt. Man hat aber eine andere Art derselben, in welchen der Verbrecher ohne Untersuchung freygesprochen wird, die Abolition heißt. Beyderley Arten müssen, wie schon vorher erinnert worden, nicht ohne reife Untersuchung, auch nicht in schweren, die öffentliche Sicherheit stöhrenden, oder mit gar zu großem öffentlichen Aergernisse begleitet gewesenen Verbrechen, ertheilet werden: und der Landesherr muß die Bewegungsgründe der Begnadigung nicht in dem zuerlegenden Gelde, sondern in der vorhergehenden Aufführung des Verbrechers, und in seiner wahrscheinlichen Besserung finden. Hierher gehöret auch gewissermaßen, wenn der Landesherr jemand die Gnade erzeiget, daß er ihn von Beobachtung dieses oder jenes Gesetzes freyspricht, und welches das Dispensationsrecht genennet wird. Es findet dasselbe am häufigsten in den Ehen statt, die in Graden der Anverwandtschaft geschlossen werden, welche durch die Gesetze verbothen sind; und auch hierdurch pflegen öfters ansehnliche Einkünfte einzugehen, die nicht den Consistorien überlassen, sondern zur Cammer geliefert werden müssen.

dispensandi, wie auch Abolitionen zu fallen pflegen.

§. 319.

Einkünfte bey Majorennitätserklärungen u. Legitimationen.

Zu der Verwaltung der Gerechtigkeit gehöret gewissermaßen, wenn der Landesherr Minderjährige für majorenn erkläret, ehe sie das gesetzliche Alter erreichet haben; wenn er unehelich geborne Kinder legitimiret, und für successionsfähig erkläret. Denn alles dieses soll nicht ohne gründliche Untersuchung der Sache, und des Nachtheiles, das daraus einem dritten zuwachsen kann, vorgenommen werden; und wenn es

darauf

darauf ankömmt, daß derjenige, so für succeßionsfähig erkläret wird, in ein Lehengut succediren soll, worüber der Landesherr die Ober-Lehensherrlichkeit besitzt; so darf solches nicht ohne Communication mit der Cammer, und reife Ueberlegung der Sache zugestanden werden. Denn der Landesherr könnte sonst zwanzig und hundertmal mehr Schaden leiden, als diese wenigen Einkünfte Vortheil abwerfen.

§. 320.

Einkünfte von den An- und Abzugsgeldern.

Man rechnet auch allenthalben die An- und Abzugsgelder unter die Nutzungen der Gerichtsbarkeit, als welche gleichfalls einige zufällige Einkünfte an die Hand geben. Was die Anzugsgelder anbetrifft, die wirklich in verschiedenen Gerichtsbarkeiten statt finden, sonderlich in den Gerichten der Vasallen, so halte ich sie für die ungereimteste Sache, die nur seyn kann. Die vernünftigen Grundsätze erfordern, daß man die Fremden auf alle Art anreizen soll, in das Land zu ziehen, nicht aber, daß man ihren Anzug schwer machen, oder sie durch dergleichen Anzugsgelder davon abschrecken soll. Es ist also allerdings anzurathen, daß ein Landesherr gesetzlich verbiethet, dergleichen Anzugsgelder zu fordern. Was aber die Abzugsgelder anbelanget; so habe ich schon oben gezeiget (1 Theil, §. 331.), daß auch diese nicht sehr anzurathen sind. Allein, wenn andere Staaten nicht eine gleiche Freyheit von den Abzugsgeldern denjenigen gestatten, die in unser Land ziehen: so ist es nöthig, daß wir repressalienweise das Abzugsgeld beybehalten. Dieses Abzugsgeld sollte auch eigentlich niemanden, als der obersten Gewalt zustehen, und nur in dem einzigen Falle genommen werden, wenn jemand außer Landes zieht. Denn es ist vernünftig, daß freye Leute im Lande sich niederlassen können, wo sie es ihrer Convenienz gemäß erachten. Allein, da viele Herrschaften und Ritter-

Rittergüter dieses Recht der Abzugsgelder noch als ein Ueberbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft besitzen, oder damit von dem Landesherrn begnadiget sind, oder solches sonst durch langen Gebrauch hergebracht haben; so müssen sie freylich dabey gelassen werden. Unterdessen muß die Cammer alle Vasallen anhalten, daß sie in dem Falle, wenn jemand außer Landes in solche Staaten zieht, gegen welche man repressalienweise das Abzugsgeld gebrauchet, auch für Erlegung des landesherrlichen Abzugsgeldes sorgen, und solches zur Cammer einsenden; da sie öfters nur auf ihr eigenes aufmerksam zu seyn pflegen; wie denn solchenfalls beyderley Abzugsgelder allerdings bey einander statt finden; indem sie verschiedene Ursachen zum Grunde haben.

§. 321.

Die dritte Classe der zufälligen Einkünfte, nämlich derjenigen, die aus der hohen landesherrlichen Verwaltung des Policeywesens entspringen, pfleget nicht weniger ergiebig zu seyn, als die vorhergehenden. Denn gleichwie alle Gerechtsame und Freyheiten, welche den Vasallen, Städten, Gemeinden, und überhaupt allen Unterthanen zustehen, von der Ertheilung und ausdrücklichen oder stillschweigenden Erlaubniß der obersten Gewalt herrühren müssen; so pfleget nicht allein für die Ertheilung solcher Gerechtsame und Freyheiten, ein ansehnliches einzukommen; sondern die Confirmation derselben bey dem Regierungsantritte eines Regenten, und sonst giebt gleichfalls zu guten Einkünften Anlaß, wenn die Einrichtung getroffen ist, daß beydes, sowohl Taxgelder, als Sporteln, nicht den Canzeleyen als Accidentien überlassen, sondern zur Casse berechnet werden. Es müssen aber alle solche Privilegien, Gerechtsame und Statuta bloß nach dem Inhalte und Worten der alten Urkunden bestätiget werden; und die Confirmation sollte überhaupt bey den

Die dritte Classe der zufälligen Einkünfte, die aus der Policeydirection entstehen, und zwar durch Ertheilung und Bestätigung allerley Privilegien.

Cammern, und nicht bey den Justizcollegiis geschehen, weil doch allemal das meiste darunter in das Policey- und Cameral-Wesen einschlägt, und dabey gar leicht etwas einfließen kann, was den Maaßregeln des Landesherrn in dergleichen Angelegenheiten entgegen ist, das hernach wider die Cammer allegiret wird.

§. 322.

Einkünfte von allerley Concessionen in den Gewerben.

Wenigstens ist es schlechterdings nothwendig, daß alle neue Privilegia und Concessiones, die nur im mindesten in das Policeywesen und den Nahrungsstand im Lande einschlagen, nirgends anders, als bey den Cammercollegiis gesuchet werden müssen; und hierdurch pflegen öfters beträchtliche Einkünfte zu fallen. Die Errichtung der Wasser- Wind- Loh- Walk- und vieler anderer Arten von Mühlen, die, ob sie gleich nicht unter die Regalien zu rechnen sind, dennoch einer Policeydirection bedürfen (§. 149.), wird selten anders als gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme erlaubet. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Kupfer- und Eisen-Hämmern, mit einigen Fabriken und verschiedenen andern Nahrungsarten. Besonders ist es in vielen Landen eingeführet, daß das Schornsteinfegen, das Feder- Lumpen- und Aschen-Sammlen, das Fohlenreißen, das Schweineschneiden und dergleichen Gewerbe, die einer Policeyaufsicht bedürfen, oder ohnedem nicht vervielfältiget werden können, bloß gegen erhaltene Privilegien von der Cammer ausgeübet werden dürfen. Bey allen solchen Privilegien muß die Cammer sorgfältigen Betracht machen, daß sie in solchen Nahrungsarten, davon sich mehrere Unterthanen ernähren können, und die einigen Einfluß in den gesammten Nahrungsstand des Landes haben, keine Monopolia zuläßt. Denn nichts ist guten Grundsätzen, und dem Aufnehmen der Commercien und Gewerbe mehr zuwider, als dieses. Sie muß auch einen Unterthan, ob er gleich für das Privilegium nichts zahlet,

zahlet, oder sich zu keinem jährlichen Canoni versteht, in dergleichen Nahrungsarten allemal einem Fremden vorziehen, der außerhalb Landes wohnet, und das verdiente Geld in andere Staaten schleppet. Am allerwenigsten aber dürfen die Unterthanen angehalten werden, daß sie wegen solcher Privilegien mehr zahlen müssen, als es die Arbeit und die Sache erfordert, und als sie es außer diesen Privilegien von andern Leuten haben könnten. Denn alsdann ist es in der That keine Art der Abgabe, die hier am allerübelsten angebracht ist *).

*) Wenn dergleichen Privilegien darauf ankommen, daß die Unterthanen mehr bezahlen müssen, nur daß das Privilegium theurer bezahlet, oder das jährliche Bestandgeld von dergleichen Nahrungsarten höher ausfällt; so ist es eine wirkliche Contribution für den Unterthan; aber eine Contribution, die sehr übel angebracht ist, und allen vernünftigen Grundsätzen zuwider läuft. Denn der Pachter hütet sich wohl, daß er durch das Bestandgeld alles, was die Unterthanen zu viel bezahlen müssen, der Cammer zukommen lassen sollte. Nein, er will auch einen guten Vortheil bey der Sache haben. Folglich führet die Cammer Abgaben ein, um sie mit solchen Leuten zu theilen, welches gewiß eine schlechte Klugheit ist; man müßte denn den Grundsatz haben, alle mögliche Einkünfte zu ziehen, es mag mit Schaden des Landes oder der Unterthanen geschehen oder nicht.

§. 323.

Einkünfte von Confirmation der Innungs-Artikel.

Die Errichtung neuer Zünfte, und überhaupt die Confirmation der Innungs- und Handwerks-Artikel machet in dieser Classe gleichfalls eine ansehnliche Nummer aus. Hier muß die Cammer vornehmlich auf zweyerley sehen; erstlich, daß dergleichen Artikel nichts in sich enthalten, was auf diejenigen Misbräuche hinaus läuft, die unsere Zeiten einmal glücklicher Weise abzuschaffen angefangen haben; besonders muß den Innungen und Zünften darinnen nichts gestattet wer-

den, was nach einer Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder schmecket. Sodann muß ihnen darinnen kein jus prohibendi eingeräumet werden, vermöge dessen keine dergleichen Waaren, so eine Innung verfertiget, dasigen Ortes eingeführet werden dürften, als wodurch die Unterthanen genöthiget werden, sich alle schlechte Waaren und Uebertheurungen der Zünfte gefallen zu lassen, der Zusammenhang aller Gewerbe aber im Lande Nachtheil leidet. Man muß auch neue Manufacturen nicht leicht zu der Verfassung der Zünfte schreiten lassen, und überhaupt keine Schwierigkeit machen, denenjenigen eigene Zünfte zu gestatten, die sich in alten Zeiten wegen ihrer damaligen geringen Anzahl zu andern Zünften gesellet haben, als weshalb öfters sehr unnöthige Processe geführet werden.

§. 324.

Einkünfte, so bey Prüfung derjenige zu fallen pflegen, so mit ihre Wissenschaften dem gemeine Wesen dienen wollen.

Es ist einer der wichtigsten Gegenstände der Policey, daß sie auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit derjenigen sieht, die zu Diensten des Staats angenommen werden: und es ist dieses nicht nur bey denjenigen nöthig, die von dem Staate wirklichen Sold genießen, sondern auch bey allen denjenigen, die sich zu Diensten des gemeinen Wesens aufwerfen, mit der Bedingung, sich von denen, die sich ihrer Bemühungen gebrauchen werden, selbst bezahlen zu lassen, als worunter Aerzte, Advocaten, Notarien, Wundärzte, Hebammen und dergleichen gehören. Da ist es nun gar nicht unbillig, daß dergleichen Leute, so sich zum Dienste des Staats widmen, für ihre Prüfung und die zu erhaltende Erlaubniß eine proportionirliche Summe zahlen, wiewohl man außerordentlich geschickte Leute deshalb nicht ausschließen muß *). Ja, es können auch die Bedienten, so in wirklichen Sold treten, gewisse Targelder entrichten, die sie entweder baar erlegen müssen, oder die ihnen von der Besoldung des ersten Jahres abgezogen werden. Dieses kann man keinesweges als eine Verkaufung der Bedienungen ansehen, als welche anzurathen ich sehr entfernet bin. Es kann sich aber solcher Targelder billiger Weise niemand entbrechen, zumal wenn die gute Einrichtung in einem Staate vorhanden ist, daß die Witwen der landesherrlichen Bedienten Pensionen, und nach ihres Mannes Tode noch ein Jahr die volle Besoldung genießen. Man hat mich versichern wollen, daß die in österreichischen Diensten gewöhnlichen Targelder zu diesem sehr nützlichen Endzwecke angewendet werden.

*) Man muß auch darauf sehen, daß dergleichen Leute nicht zu viel werden. Denn die überhäufte Menge ist dem gemeinen Wesen beschwerlich, und viele darunter bedienen sich alsdann allerley übeler Künste, um sich zu ernähren. Diese Stellen gerathen auch selbst in Verachtung, und werden nicht mehr gesuchet, wenn sie allzuüberhäuft vorhanden sind. Allein, wenn sie einmal in großer Menge vorhanden sind; so kann es schwerlich für billig erkannt werden, einen Theil davon abzuschaffen, ohne daß sie sich durch Verbrechen und allzugrobe Unwissenheit ihrer Stellen unwürdig gemacht haben. Denn was können diese Leute dafür, daß man die Policey hierinnen nicht besser verwaltet, und eine zu große Menge anwachsen lassen. Noch unbilliger aber ist es, wenn sie für ihre Aufnehmung und Bestätigung ein Ansehnliches gezahlet haben; wie denn überhaupt die Summe für die Prüfung und die zu ertheilende Erlaubniß mäßig seyn muß.

§. 325.

Einkünfte von ertheilte Titeln und Würden.

Vor allen andern aber sind diejenigen Einkünfte beträchtlich, die für ertheilte Titel, Würden und Vorzüge einkommen. Es ist gar keine Ursache vorhanden, warum ein Regent nicht von der Eitelkeit und dem Ehrgeize der Fremden und Einheimischen Vortheil ziehen sollte; und es kann dem ungeachtet als eine Belohnung der Verdienste gebrauchet werden. Nur muß man die Absicht auf die Einkünfte nicht so weit erstrecken, daß man dergleichen Titel und Vorzü-

ge Leuten von wahrem Verdienste nicht versaget, wenn sie ihren Beutel nicht in eben der Maaße ziehen wollten, als diejenigen, so wenig oder gar keine Verdienste haben. Es ist auch allerdings darauf zu sehen, daß sich jemand dem verlangten Titel und Würden gemäß in der Welt aufführen kann. Vor allen Dingen aber muß man dergleichen Titel und Würden, zumal diejenigen, so von Staatsbedienungen den Namen haben, nicht gar zu gemein machen, und allen, die nur Geld haben, mittheilen. So ansehnliche Einkünfte anfangs dadurch erhoben werden; so sehr verringern sie sich in der Folge, weil keine angesehenen und verdienten Leute Titel von einem Hofe begehren, der in deren Ertheilung so wenig Bedenklichkeiten bezeiget.

§. 326.

Vierte Classe der zufälligen Einkünfte aus dem Rechte des Krieges, und zwar von Subsidiengeldern.

Wir kommen nunmehr auf eine Classe von zufälligen Einkünften, die wir eben nicht sonderlich anrathen werden. Es sind solches diejenigen, die aus dem Rechte des Krieges entstehen, und die gemeiniglich, wenn auch der Krieg glücklich geht, zehenmal mehr Aufwand und Nachtheil in den Commercien und Gewerben verursachen, als dadurch Vortheil erhalten wird. Hier sind nun zuförderst die Subsidiengelder zu bemerken. Wir haben oben (1 Theil, §. 70.) gezeiget, daß ein Staat eben nicht wohl fährt, wenn er Subsidiengelder giebt, und sich fremder Hülfsvölker bedienet. Hier müssen wir in der Kürze erwägen, ob deren Annehmung rathsam ist. Meines Erachtens, muß man mit Nein antworten. Die betrübte Erfahrung hat es genugsam gelehret, daß die hülfsleistenden Mächte gar leicht in den Krieg mit eingeflochten werden; und ein Staat, der von dem andern Hülfsgelder annimmt, ist gewissermaßen von demselben abhängig, welches öfters seinen Commercien und Aufnehmen gar nicht vortheilhaftig ist. Der glücklichste Staat ist ohne Zweifel derjenige, der sich selbst zu vertheidigen genugsam im Stande ist, und weder Subsidiengelder annimmt, noch dergleichen andern zu zahlen nöthig hat, weil seine Absichten allemal gerecht und gemäßiget sind. Jedoch verwerfe ich deshalb die Subsidiengelder nicht ganz und gar. Sie sind für mittelmäßige Staaten allemal ein gutes Hülfsmittel, ein größeres Kriegsheer zu ihrer Vertheidigung zu unterhalten. Nur müssen sie sich zu keiner Hülfsleistung verbinden, wenn der Krieg an ihren Gränzen geführet wird. In etwas entferntere Gegenden kann man eher ohne Nachtheil Hülfsvölker senden. Wenn auch ein kleiner Fürst die Eitelkeit hat Kriegesvölker zu unterhalten, deren er übrigens ganz wohl entrathen könnte: so wird er allemal wohl thun, sie einem Mächtigen bey entstehendem Kriege in Sold zu überlassen, der Krieg mag in der Nähe seines Landes geführet werden oder nicht. Vor mittelmäßige Staaten ist es allemal heilsam, neutral zu bleiben. Allein, kleine Staaten müssen, wenn sie ihren Vortheil verstehen, allemal Partey nehmen, und hauptsächlich, wenn der Krieg in der Nähe geführet wird. Sie sind alsdenn versichert, daß sie wenigstens der eine Theil schonen wird; und wenn ihre Partey glücklich ist, so leiden sie gar nichts. Allein, bey der Neutralität werden sie von keinem Theile geschonet; und ihr Unglück ist allemal gewiß.

§. 327.

Einkünfte durch Brandschatzungsgelder in des Feindes Lande.

Wenn ein Staat selbst glücklich Krieg führet, und das Kriegesheer rücket in die feindlichen Gränzen ein; so ereignet sich ein wichtiges Capitel in den zufälligen Einkünften, indem die feindlichen Länder nicht allein zu Unterhaltung des Kriegesheeres Proviant und Fourage liefern, sondern auch starke Contributiones- oder Brandschatzungs-Gelder entrichten müssen. Ja, öfters ist der Fortgang des Krieges so glücklich, daß man sich des ganzen Landes bemächtiget, da denn alle

Einkünfte des vorigen Herrn an den Sieger fallen, der sie entweder auf die vorige Art erheben, oder nach seinem eigenen Gefallen das Land in Contribution setzen kann. In beyderley Fällen muß ein Regent, dessen Kriegsheer so glückliche Schritte thut, die daraus entstehenden Einkünfte nicht vernachläßigen. In den Brandschatzungen die an der Gränze, oder nur von einem Theile der feindlichen Länder erhoben werden, hat man zeither öfters eine große Nachläßigkeit bewiesen. Sie sind gemeiniglich dem Feldherrn und andern Generals zu statten gekommen, die davon nicht den zehenten Theil berechnet haben; daher auch die Feldherren öfters zu erstaunendem Reichthume gelanget sind. Es dürfte mithin nicht undienlich seyn, bey solchen Vorfällen allemal einen Finanzminister zu dem Kriegesheere abzusenden; denn das General-Krieges-Commissariat, welches von dem Feldherrn zu stark abhängt, scheint diesem Endzwecke keine Genüge zu leisten.

§. 328.

Von Eroberungen im Kriege, und den Cameral-Einrichtungen in solche neueroberten Landen.

Die Eroberungen, so im Kriege gemachet, und durch den Frieden bestätiget werden, gehören nur uneigentlich hierher, weil sie gar bald zu beständigen Einkünften eingerichtet werden. Unterdessen läuft die Sache doch in die Beschäfftigung der Cameralisten, weil sie gebrauchet werden, das Cameralwesen in solchen neuerworbenen Landen einzurichten. Da soll man sich nun freylich bemühen, das Cameralwesen darinnen in eine solche Verfassung zu setzen, wie sie in den übrigen Landen statt findet; und wenn man voraussetzet, daß eine solche Cameralverfassung gerecht, billig und vernünftig ist; so hat es auch gar keine Schwierigkeiten dabey. Jedoch, wenn die Cameraleinrichtung solcher eroberten Länder von der in den Landen des Siegers eingeführten Verfassung gar zu sehr unterschieden, und in verschiedenen Dingen etwas strenge

strenge ist; so muß sie denjenigen ungleich härter vorkommen, die dergleichen noch gar nicht gewohnt sind. Es ist also gar nicht zu rathen, gleich anfangs alles mit großer Strenge durchzutreiben. Die neuen Unterthanen haben gemeiniglich allemal noch die alte Liebe gegen ihren vorigen Landesherrn im Herzen; und dergleichen Einrichtungen machen ihnen ihren neuen Herrn desto verhaßter, wodurch folglich öfters Empörungen entstehen, oder sie werfen sich bey der ersten Gelegenheit ihrem alten Herrn desto freudiger wieder in die Arme, und tragen alles bey, was sie unter ihre vorige Herrschaft auf beständig wieder zurück bringen kann.

§. 329.

Von den Einkünften, so das Recht des Krieges zufälliger Weise im Lande verschaffet.

Das Recht des Krieges giebt auch zu verschiedenen Einkünften von den eigenen Unterthanen Gelegenheit. Ich will hier nicht von den Abschieden reden, die sich zuweilen die Soldaten zu erkaufen pflegen: ich will auch nicht von denjenigen Geldern handeln, welche diejenigen erlegen, die zu Soldaten ausersehen sind, um sich dieser Schuldigkeit zu entledigen. Dieses kömmt in großen und mittelmäßigen Staaten gemeiniglich den Hauptleuten zu gute, obgleich in kleinen Staaten öfters etwas davon in die Cassen des Regenten eingeht. Ich will hier nur an die Hand geben, daß man sich der persönlichen Pflicht eines jeden Unterthanen, das Vaterland zu vertheidigen, geschickt bedienen könnte, um den großen Kosten, die das Kriegsheer erfordert, und die, wenn sie allein durch die Abgaben zusammen kommen sollen, das Land allzusehr drücken, eine vortreffliche Unterstützung zu verschaffen. Man müßte nämlich einem jeden, der nicht gewisse Jahre als Soldat dienen wollte, eine mäßige Summe Geldes zu zahlen auferlegen; jedoch nicht nach Art einer Rollirung. Die Officiers müssen vielmehr mit dieser Schuldigkeit der Unterthanen im Kriege zu dienen,

gar nichts zu schaffen haben, sondern lediglich diejenigen annehmen, die ihnen auf Verordnung der Cammer als Recruten geliefert würden. Ich habe von einem solchen Vorschlage anderwärts ausführlich gehandelt *).

*) In dem ersten Stücke der neuen Wahrheiten zum Vortheile der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, worinnen sich ein Vorschlag zu einer neuen und vortheilhaftigen Kriegesverfassung befindet, welcher darauf ankömmt, daß ein jeder Unterthan acht Jahr als Soldat zu dienen gehalten, und nach deren Endigung bey Landregimentern zu dienen schuldig seyn soll; wodurch man auf den Nothfall ein gedoppeltes Kriegesheer bekömmt. Diejenigen aber, welchen die Freyheit von Kriegesdiensten zugestanden wird, müßten ein gewisses Geld erlegen, welches zu den Kriegeskosten einen guten Beytrag abgiebt.

§. 330.

Die fünfte Classe der zufälligen Einkünfte aus dem hohe Rechte in Kirchensachen, und zwar für Concession des Juris patronatus, und geistliche Untergerichte.

Es ist nur noch die fünfte und letzte Classe der zufälligen Einkünfte zu erwägen übrig; und dieses sind diejenigen, die aus dem hohen Rechte des Landesherrn in Kirchensachen entstehen. Zuforderst ereignen sich zuweilen einige Einkünfte, wenn der Landesherr einen Theil des ihm zustehenden Rechtes selbst an andere überläßt, wenn er nämlich seinen Vasallen oder andern Privatpersonen, ein Pfarrlehen, oder das so genannte Jus patronatus *), desgleichen Altarlehen, und andere Gerechtsame über geistliche Beneficien ertheilet; da denn gemeiniglich etwas dafür erleget wird. In protestantischen Landen überläßt auch zuweilen der Landesherr an angesehene Städte und Vasallen das Recht der geistlichen Untergerichte. Allein, so wenig ich dergleichen Veräußerungen bey der weltlichen Gerichtsbarkeit habe billigen können; so wenig kann ich, außer besondern Umständen, wenn etwan der Landesherr jemanden eine besondere Gnade erzeigen will, auch hier darzu rathen; besonders weil alle Veräusserungen

serungen landesherrlicher Gerechtsamen nach guten Grundsätzen, so viel möglich, vermieden werden müssen, und weil dadurch dem Landesherrn die Mittel vermindert werden, Verdienste und Geschicklichkeiten zu belohnen. Außerdem scheinen dergleichen Concessionen hier noch unschädlicher zu seyn, als bey der weltlichen Gerichtsbarkeit, wenn man voraussetzet, daß die Consistoria und geistlichen Obern wegen der Fähigkeit und Geschicklichkeit des von dem Patron vorgeschlagenen Subjects Prüfungen anstellen, auf seine Lehre und Lebenswandel aufmerksam sind, und die Gemeinde hören, wenn sie wider das zu ihrem Pfarrer ernannte Subject etwas wichtiges einzuwenden haben.

*) In Deutschland ist das Jus patronatus ohne alle Einkünfte, und kann mithin ohne Schaden des Landesherrn veräußert werden, zumal da die Aufsicht der Consistorien die üblen Folgen des Misbrauches dieses Rechtes verhüten kann. Allein, in Dännemark sollte das Patronat-Recht zu veräußern vielmehr Bedenken finden. Alle Kirchen in Dännemark haben das Recht des wirklichen Zehenden von allem erzeugten Getraide auf allen eingepfarreten Bauergütern. Allein, die guten Kirchen genießen von diesen Zehenden gar nichts, sondern er ist eine ordentliche Revenüe des Kirchenpatrons, der weiter dafür nichts thut, als die Kirchen in Bau und Besserung zu erhalten; übrigens aber der Kirche ganz und gar keine Rechnung davon thut. Die Kirchen werden demnach daselbst wie andere Güter verkauft; und eine Kirche ist desto theurer, je neuerlicher sie gebauet ist, und mithin eine lange Zeit keine Kosten bedarf. Dieser Zehende ist vor die Bauern bey ihren übrigen nicht geringen Abgaben und schweren Frohndiensten eine große Last; und wahrscheinlich ist dieses eine Ursache mit von dem schlechten Zustande der Landwirthschaft in Dännemark. Man wundert sich öfters, warum es mit dem Nahrungsstande eines Landes gar nicht fort will. Allein, man darf nur ein solches Land kennen lernen; so wird man die Ursache gar bald finden. Die Menschen sind allemal von selbst zum Fleiße geneigt, wenn die Religion, die Regie-

gierungsbeschaffenheit und die fehlerhaftigen Landesverfassungen ihren Trieb darzu nicht darniederschlagen.

§. 331.

Einkünfte bey Vergebung geistlicher Stellen und Pfründen.

Bey Erledigung und Vergebung der geistlichen Stellen selbst pflegen gleichfalls einige Einkünfte zu fallen. In katholischen Ländern müssen die landsäßigen Bischoffe und Prälaten für die Confirmation und Belehnung, wenigstens in Ansehung der Weltlichkeiten, Gebühren erlegen; und in protestantischen Landen müssen die Geistlichen für das Examen, Confirmation und Einweisung den Consistoriis Sporteln zahlen, die wenigstens den Consistorialen mit zur Besoldung geschlagen werden, wenn man die Einrichtung der Sportelcasse bey den Consistorien wegen verschiedener Bedenklichkeiten nicht belieben wollte. Es war auch ehedem gewöhnlich, daß sich die Landesherren als Stifter der Klöster und Pfründen, allerley Prästationen und Nutzungen für sich und ihre Nachkommen vorbehielten. Allein, sie sind aus Mildigkeit der Nachkommen gemeiniglich wieder erlassen worden, wie davon viele gedruckte Urkunden vor Augen liegen. Jedoch dürfte hin und wieder noch etwas davon übrig seyn, welches mithin gleichfalls zu den Einkünften dieser Art gehöret. Ehedem gehöreten auch die Einkünfte der erledigten Pfründen bis zu ihrer Wiederersetzung dem Regenten, und den Rechten nach kann es demselben noch nicht abgesprochen werden, wenn keine Concordata und Verträge im Wege stehen; obgleich heutiges Tages diese Einkünfte gemeiniglich den Capiteln und Klöstern überlassen, oder sonst zu milden Sachen gewidmet werden.

§. 332.

Einkünfte bey dem Rechte der ersten Bitte, Panisbriefe u. Vergebung der Canonicate.

Auch bey denjenigen Capiteln, die das Recht der freyen Wahl ihrer Mitglieder besitzen, haben doch die Landesherren das Recht der ersten Bitte, der Panisbriefe

briefe und dergleichen annoch auszuüben; und die Pfründner müssen gemeiniglich dafür etwas erlegen. In den protestantischen Landen aber, wo der Landesherr alle Canonicate zu vergeben hat, die in den sogenannten päbstlichen Monaten erlediget werden, verkaufet man sie nicht selten öffentlich gegen gute Summen. Wenigstens erlanget er dadurch bequeme Mittel, die Verdienste seiner ansehnlichen Bedienten zu belohnen, wozu er sonst andere Vergeltungsmittel nöthig hätte; mithin wird im Grunde dennoch dadurch ersparet; und die Sache ist so gut, als baare Einkünfte. Wenn auch andere ihre besitzende Canonicate verkaufen, und darzu die landesherrliche Erlaubniß erlangen; so pflegen auch dabey verschiedene Einkünfte zu fallen. In protestantischen Landen kann auch der Landesherr die Kirchenstrafen und Censuren in Geldstrafen verwandeln, und dadurch einige Einkünfte ziehen; wie denn überhaupt in solchen Landen die Regenten mehr Gelegenheiten zu zufälligen Einkünften haben, als in katholischen Staaten. Daß aber die geistlichen Bedienungen, denen die wirkliche Vorsorge für die Seligkeit der Menschen obliegt, in keiner Religion verkaufet werden dürfen, das bedarf gar keiner Erörterung, da wir dergleichen Verkaufung nicht einmal bey den bürgerlichen Bedienungen gebilliget haben. Ob endlich ein Landesherr befugt sey, die Kirchenschätze und baaren Capitalien zu sich zu nehmen, und den Kirchen die Zinsen, oder den Kirchenbedienten ihren Unterhalt davon auszusetzen, das getrauen wir uns nicht zu entscheiden. Wenigstens würde solches nur in den alleräußersten Nothfällen des Staats, wo gar keine andern Rettungsmittel vorhanden wären, statt finden können.

Dritte Abtheilung.

Von außerordentlicher Aufbringung derer zu dem Aufwande des Staats in besondern Umständen erforderlichen Geldsummen.

§. 333.

Ein Staat muß zuweilen außerordentlichen Aufwand machen, darzu die Geldsummen aufgebracht werden müssen.

Nachdem wir nunmehro alle ordentliche Einkünfte des Staats genugsam abgehandelt haben: so kommen wir nun auf die dritte Hauptabtheilung dieses Buches, worinnen die außerordentliche Aufbringung der zu dem großen Aufwande des Staats in besondern Umständen erforderlichen Geldsummen zu erwägen ist (§. 29). Der Staat befindet sich nämlich zuweilen in schweren Kriegen verwickelt, oder er wird von andern großen Nöthen und Unglücksfällen gedrücket. Es ereignen sich auch zuweilen Gelegenheiten und Zeitumstände, daß er sein Aufnehmen und Vergrößerung auf einmal ungemein befördern, oder sich sonst sehr wichtige Vortheile zuwege bringen kann. In allen solchen besondern Umständen wird gemeiniglich ein ungleich größerer Aufwand erfordert, als durch die ordentlichen Einkünfte des Staats bestritten werden kann (§. 27). Nun verdienet es gar keine Untersuchung, ob sich der Staat aus solchen Nöthen und unglücklichen Umständen auf alle mögliche Art herauszureißen bemühet seyn muß, oder ob er sich die günstige Gelegenheit zu seinem Aufnehmen, Vergrößerung und Erreichung wesentlicher Vortheile in der That zu Nutzen machen soll. Dieses erfordert der große Endzweck seiner Glückseligkeit, den er sich einzig und allein vorgesetzet hat, und der sein höchstes und erstes Gesetz ist. Es ist also gar kein Zweifel, daß

daß nicht die erforderlichen Geldsummen in solchen besondern Umständen aufgebracht werden müssen; und es wird von einem Cameralisten erfordert, daß er darzu dienliche Mittel und Wege an die Hand zu geben im Stande seyn soll. Diese Materie ist also ein so wichtiger Punct in den Cameralwissenschaften, den wir nicht mit Stillschweigen übergehen können.

§. 334.

Nothwendigkeit, diesen außerordentlichen Aufwand aufzubringen.

Ich läugne gar nicht, daß nicht die Kriege und andere unglückliche Umstände, die einen Staat drücken, demselben zuweilen ganz unnöthiger Weise zugezogen seyn sollten. Allein, wenn das Unglück einmal vorhanden ist: so ist alsdenn davon keine Frage mehr; und die Erkenntniß der Ursache dienet weiter zu nichts, als daß wir sie in unsere Seufzer einmischen können. Der Staat muß gerettet und diese unglücklichen Umstände müssen abgeändert werden, die erste Veranlassung dieses betrübten Zustandes mag beschaffen gewesen seyn wie sie will. Allein, das ist eine Frage, die das Herz und Gewissen eines Monarchen sehr nahe angeht, ob er einen nicht allzuglücklichen Krieg nicht bald anfangs endigen soll, wenn es nicht auf gar zu harte und nachtheilige Bedingungen geschehen muß. Denn öfters wenn man genug außerordentliche Geldsummen aufgebracht hat; so sind die Bedingungen des Friedens noch weniger vortheilhaftig, als sie bald anfangs hätten erhalten werden können. Es ist auch allerdings eine große Frage, ob die Vortheile, worzu man außerordentlichen Aufwand bedarf, wahrhaftige und wesentliche Vortheile für den Staat sind, oder ob sie nicht vielmehr bloß zur Vergnügung der Herrschsucht, oder einen von der Wohlfahrt des Staats abgesonderten Nutzen des Regenten und seines Hauses zum Endzwecke haben. Jedoch so sehr ein Monarch, der also verfährt, wider seine Pflicht und den vornehm-

nehmſten Grundſatz vom Gebrauche des Staatsvermögens handelt (§. 6); ſo iſt doch der Cameraliſt nicht derjenige, der dieſes unterſuchen darf; und man bedienet ſich ſeiner, Geld aufzubringen, nicht aber die Bewegungsgründe des Unternehmens zu beurtheilen. Alles, was er thun kann, wenn er genugſames Anſehen und Gehör hat, iſt, daß er gründliche und bewegliche Vorſtellungen wider dergleichen mit dem wahren Vortheile des Staats nicht übereinſtimmendem Aufwande machet.

§. 335.

Es ſollte freylich zu dieſem außerordentlichen Aufwande ein Schatz vorhanden ſeyn, der aber öfters ermanglet.

In einem wohleingerichteten Staate ſollte zwar allemal der Schatz des Regenten ſo viel vermögen, daß dadurch nicht allein das gemeine Weſen aus unvermutheten Nothfällen und unglücklichen Umſtänden gerettet, ſondern auch der Aufwand zu einem ſich ereignenden weſentlichen Vortheile beſtritten werden könnte; und wir werden im folgenden Buche die Grundſätze davon beybringen, und den großen Nutzen zeigen, den ein parat liegender Schatz bey vielen Vorfällen leiſtet. Allein, öfters iſt es wegen der vielen Kriege und anderer Umſtände, in welche ein Staat in vorhergehenden Zeiten beſtändig verwickelt geweſen iſt, ſchwerlich möglich geweſen einen zureichenden Schatz zu ſammlen. Zuweilen iſt auch die vorhergehende Wirthſchaft des Hofes nicht alſo beſchaffen geweſen, daß man auf dieſe ſo nöthige Sache hat den behörigen Betracht machen können; und der Grundſatz, daß man auf einen guten Schatz denken müſſe, ſo alt er nach dem Weſen der Republiken und vernünftigen Regierungs-Grundſätzen iſt, kann für viele Höfe noch als ganz neu angeſehen werden. Der fromme Wunſch, daß ein Schatz vorhanden ſeyn möchte, hilft alſo einen Cameraliſten nichts. Er ſoll Geld ſchaffen und nicht wünſchen. Wir wollen alſo ſehen, wie er die Sache angreifen muß.

§. 336.

§. 336.

Es ſind zu Aufbringung dieſer außerordentlichen Summen zween Wege vorhanden, die in zween Abſchnitten erörtert werden.

Es ſind nur zweyerley Wege vorhanden, wodurch die zu ſolchem außerordentlichen Aufwande erforderlichen Summen aufgebracht werden können. Denn entweder ſie müſſen von den Unterthanen durch auſſerordentliche Abgaben und Beyträge erhoben werden, oder man muß ſie auf den Credit des Regenten und des Landes aufbringen. Der erſte Weg kann nicht allemal gebrauchet werden, indem öfters die Unterthanen bereits mit ordentlichen Abgaben ſo ſtark beſchweret ſind, daß ſie ohne ihren äußerſten Ruin nichts mehr geben könnten; wie denn auch dieſer Weg nicht allemal nach eigenem Gefallen des Regenten ergriffen werden kann, weil in verſchiedenen Staaten ohne Einwilligung der Reichs- oder Land-Stände keine neuen Abgaben aufgeleget werden dürfen. Zuweilen erwählet auch der Regent aus Gütigkeit nicht dieſen Weg, weil er ſeine Unterthanen nicht beſchweren will, und ſich Hoffnung machet, durch eine gute Wirthſchaft die aufzuwendenden Summen bald wieder einzubringen. In ſolchen Fällen alſo erwählet man den Weg des Credits; und öfters wenn die erforderlichen Summen ſehr ſtark ſind, werden beyde Wege zugleich gebrauchet. Jedoch wir müſſen jeden von dieſen Wegen ausführlich betrachten. Dahero theilet ſich dieſe dritte Abtheilung von ſelbſt in zween Abſchnitte; und der erſte handelt von außerordentlichen Abgaben der Unterthanen, der andere aber von Aufbringung des außerordentlichen Aufwandes des Staats auf den Credit des Regenten und des Landes.

Erſter Abſchnitt.

Von außerordentlichen Abgaben der Unterthanen.

§. 337.

Begriff, was man unter außerordentlichen Abgaben verſteht.

Man kann ſich aus dem Vorhergehenden ſchon einigen Begriff machen, was man unter außerordentlichen Abgaben verſteht. Außerordentliche Abgaben nennet man denjenigen Beytrag der Unterthanen aus ihrem Privatvermögen, den ſie in großen Nothfällen und beſondern Umſtänden des Staats, in welchen die ordentlichen Einkünfte nicht zureichen, zur Beſtreitung des erforderlichen ſtärkern Aufwandes leiſten müſſen, und mit welchem es die Abſicht hat, daß er wieder aufhören ſoll, wenn ſich die Republik nicht mehr in dieſen Nothfällen und beſondern Umſtänden befindet. Diejenigen Regenten alſo, welche ſolche außerordentliche Abgaben, ungeachtet die beſondern Umſtände aufgehöret haben, weshalb ſie aufgeleget worden ſind, dennoch beſtändig fortdauren laſſen, und ordentliche Einkünfte daraus machen, weil ſie vielleicht inzwiſchen ihren Pracht und Aufwand unnöthiger Weiſe vermehret haben, ſetzen ihre Pflicht gar ſehr außer Augen; und ſie haben es ſich alsdann ſelbſt beyzumeſſen, wenn die Unterthanen, ſo bald die mindeſte außerordentliche Abgabe ausgeſchrieben wird, in Seufzer und Klagen ausbrechen. Denn ſie können ſich nach den vorhergehenden Beyſpielen keine andere Rechnung machen, als daß auch dieſe außerordentliche Steuer beſtändig fortdauren wird.

§. 338.

§. 338.

Schuldigkeit der Unterthanen, dieſe außerordentlichen Abgaben zu leiſten.

Es iſt gar kein Zweifel, daß nicht die Unterthanen ſchuldig ſind, dieſe außerordentlichen Abgaben zu leiſten. Indem wir oben ihre Pflichten gegen den Regenten und den Staat abgehandelt haben; ſo haben wir gezeiget, daß ſie in gefährlichen Zeitläuften und beſondern Nothfällen des Staats erforderlichen Falles nicht allein den ganzen Gewinnſt von ihrem Vermögen, ſondern auch einen Theil des Vermögens ſelbſt zur Rettung des gemeinen Weſens beytragen müſſen (1 Theil, §. 402.). Allein, dieſes verſteht ſich bloß, wenn ſich die Republik in großen Nöthen befindet, aus welchen ſie ſich auf keine andere Art heraus helfen kann. Man kann aber nicht eben dieſes behaupten, wenn es nur darauf ankömmt, dem Staate einen wichtigen Vortheil zu erwerben. Dieſer Vortheil kann nicht mit einem ungleich größern Nachtheile erkaufet werden; und es würde thöricht ſeyn, wenn die Unterthanen durch außerordentliche Abgaben den Gewinnſt von ihrem Vermögen, oder einen Theil des Vermögens ſelbſt, wobey nothwendig die meiſten Unterthanen zu Grunde gehen müſſen, hergeben ſollten, um einen Vortheil zu erwerben, der unmöglich mit dieſem Schaden in gerechter Proportion ſtehen kann. Hier können die außerordentlichen Abgaben nur in gar geringer Maaße ſtatt finden; und der Vortheil muß dieſen Aufwand ungleich übertreffen, oder die geſunde Vernunft befiehlt offenbar, daß man ſich begeben müſſe, an einen ſolchen Vortheil zu denken.

§. 339.

Ob man die ordentlichen Abgaben lieber erhöhen, oder neue außerordentliche auflegen ſoll.

Wenn demnach die beſondern Umſtände des Staats in der That erfordern, daß die Unterthanen durch außerordentliche Abgaben dem ſtärkern Aufwande des Staats zu Hülfe kommen müſſen; ſo kann ſolches auf zweyerley Art geſchehen. Man kann nämlich die ordentlichen Contributionen und Steuern erhöhen, um

den benöthigten außerordentlichen Beytrag heraus zu bringen, oder man kann eine neue außerordentliche Abgabe auflegen. Hier fragt es sich nun zuförderst, welche Art der andern vorzuziehen sey. Meines Erachtens kömmt es auf die Umstände des Staats und auf die Größe der Summen an, die außerordentlich aufgebracht werden sollen. Wenn diese Summen nicht allzustark sind, wenn es mit deren Erhebung Zeit hat, und wenn die Unterthanen von ihrem Regenten versichert sind, daß diese Erhöhung der ordentlichen Abgaben nicht beständig fortdauern, sondern mit den besondern Umständen des Staats aufhören wird; so ist die Erhöhung der ordentlichen Abgaben eher anzurathen, weil hier der Contributionsfuß schon eingerichtet ist, und mithin weniger Mühe erfordert. Jedoch müssen die ordentlichen Abgaben im Staate eine solche Beschaffenheit haben, daß sie noch nicht den dritten Theil des Gewinnstes wegnehmen. So bald aber der dritte Theil des Gewinnstes bereits erhoben wird; so kann man unmöglich eine Erhöhung vornehmen, ohne vielen Unterthanen den Untergang zu verursachen. In solchem Falle also muß eine neue außerordentliche Abgabe erfunden werden, und zwar muß dieselbe eine solche Beschaffenheit haben, daß diejenigen, welche die ordentlichen Abgaben am meisten tragen, dadurch am wenigsten getroffen werden. Gleichergestalt muß man zu einer neuen außerordentlichen Abgabe schreiten, wenn die erforderlichen Summen allzustark sind, oder wenn es der Zustand des Staats erfordert, daß sie bald bey der Hand seyn müssen. Denn bey Erhöhung der ordentlichen Abgaben kann natürlicher Weise bey jedem Termine nur eine mäßige Summe mehr eingehen.

§. 340.

Die Erhöhung der ordentliche Abgaben kann bey allen drey Arten derselben geschehen.

Wenn man es für rathsam befindet, die zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats erforderlichen Summen durch Erhöhung der ordentlichen Abgaben aufzu-

aufzubringen; so kann solches entweder bey den Contributionen auf die unbeweglichen Güter, oder bey den persönlichen Abgaben, oder bey den Steuern auf die Gewerbe geschehen; und billiger Weise sollen alle drey Wege gebrauchet werden, wenn nicht eine Art der Abgaben bereits so stark ist, daß sie ohne großes Nachtheil der Unterthanen keine fernere Erhöhung zuläßt, oder wenn man vernünftiger Weise vermuthen muß, daß eine Erhöhung in dieser oder jener Art der Abgaben einen allzunachtheiligen Einfluß in die Commercien und Gewerbe des Landes und den gesammten Nahrungsstand haben werde. Es ist nöthig, daß wir von jeder Art der Erhöhung dieser dreyerley Abgaben etwas ausführlicher handeln.

§. 341.

Von Erhöhung der Contributionen auf die unbeweglichen Güter.

Was die Erhöhung der Contributionen auf die unbeweglichen Güter anbetrifft; so machet dieselbe keine große Schwierigkeit. Man weiß nämlich aus dem Contributionsfuße, wie viel Thaler oder Schock Groschen Gewinnst von allen steuerbaren unbeweglichen Gütern in Anschlag gebracht sind. Lasset uns setzen, daß darinnen acht Millionen Gewinnst von diesen Gütern zum Grunde gesetzet sind. Wenn nun der vierte Theil des Gewinnstes durch die Contribution erhoben wird; so beträgt die Contribution jährlich zwo Millionen, und mithin monatlich auf 13 Monate gerechnet 153846 Thaler; die jährliche Abgabe auf einen Thaler Gewinnst aber beträgt jährlich 6 gl. und monatlich $5\frac{7}{13}$ Pfennige. Wir wollen setzen, daß durch die Erhöhung der Contribution auf die unbeweglichen Güter binnen sechs Jahren eine Million mehr einkommen soll; so wird man finden, daß man die Contribution um den zwölften Theil erhöhen muß. Folglich soll diese sechs Jahr über von dem Thaler Gewinnste 6 gl. 6 pf. gegeben werden, dieses beträgt monatlich 6 Pfennige statt der vorigen $5\frac{7}{13}$ Pf. Diese Erhöhung bringt

monatlich 12820 Thl. 12 gl. $31\frac{9}{17}$ pf. ein, welches in einem Jahre 166666 Thl. 16 gl. und mithin in sechs Jahren genau eine Million ausmachet.

§. 342.

Von Erhöhung der persönlichen Abgaben.

Die Erhöhung der persönlichen Abgaben wird eben so leicht geschehen können. Man weiß, was die Kopfsteuer, das Schutzgeld und andere dergleichen persönliche Abgaben im Lande jährlich betragen. Wenn man nun die Summe bestimmet, die binnen einer gewissen Zeit mehr eingehen soll; so läßt sich leicht ausrechnen, um wie hoch dergleichen Abgaben jährlich erhöhet werden müssen. Z. E. die Kopfsteuer in einem mittelmäßigen Staate trägt jährlich 600000 Thaler ein. Man will eine Erhöhung einrichten, die binnen sechs Jahren 300000 Thaler ausmachen soll. Folglich müssen alle Jahre 50000 Thaler mehr erhoben werden. Dieses ist zum zwölften Theile mehr. Folglich muß auch die Kopfsteuer eines jeden Unterthan um den zwölften Theil vermehret werden, dergestalt, daß, wer zeither zwölf Groschen Kopfgeld gezahlet hat, diese sechs Jahre hindurch dreyzehen Groschen entrichten muß.

§. 343.

Von der Erhöhung der Gewerbesteuern, und besonders der Accise.

Bey den Gewerbesteuern ist die Sache etwas mehr Schwierigkeiten unterworfen. Zwar wenn die von mir in der vorhergehenden Abtheilung vorgeschlagenen Gewerbesteuern eingeführet wären; so würde nichts so leicht seyn, als eine Erhöhung dabey einzurichten. Allein, bey der Accise erfordert die Sache ungemeine Vorsicht und Ueberlegung. Es ist zwar leicht gesaget, daß man auf diejenigen Waaren, die zeither drey pro Cent Accis entrichtet haben, $3\frac{1}{2}$ pro Cent schlagen soll. Allein, diese Erhöhung kann in die Commercien und Gewerbe einen schädlichen Einfluß haben. Ich behaupte nicht, daß es bey allen Waaren ohne Unterschied Nach-

Nachtheil verursachen würde; und bey vielen will freylich eine Erhöhung von dieser Art nicht viel sagen. Sie kann jedoch bey den Landesproducten und bey verschiedenen Waaren, die ein Land aus der ersten Hand empfängt, und wieder in andere Länder verhandelt, zumal wenn sich die Nachbarn eines andern Canals bedienen können, allerdings in die Commercien einen schädlichen Einfluß haben. Ueberdieß kann man bey der Accise keinen sichern Staat machen, daß von diesen oder jenen Waaren künftig eben so viel eingehen wird als vorher; und diese Hoffnung fehlet bey Erhöhungen der Accise am allerleichtesten. Damit man also die aufzubringende Summe desto gewisser erhalten möge; so sieht man sich genöthiget, die Erhöhung desto stärker zu machen; und alsdenn ist der nachtheilige Einfluß in die Commercien desto größer. Man kann also hier die Erhöhung nicht ohne Unterschied bey allen Waaren anbringen, sondern man muß mit großer Ueberlegung nur solche Waaren höher belegen, bey welchen man am wenigsten für die Commercien etwas Nachtheiliges zu befürchten hat.

§. 344.

Was neue außerordentliche Abgaben für Beschaffenheit haben müssen.

Wir gehen nunmehro weiter zu der zweyten Art der außerordentlichen Abgaben, nämlich wenn es die Umstände des Staats erfordern, daß wirklich ganz neue Abgaben aufgeleget werden müssen, um den außerordentlichen Aufwand zu bestreiten, und die erforderlichen starken Summen aufzubringen (§. 339). Hier giebt uns nun der Endzweck dieser Abgaben von selbst an die Hand, was sie für Beschaffenheit haben müssen. Sie müssen nämlich solchergestalt eingerichtet seyn, daß ohne langwierige Termine bald etwas Erkleckliches zur Nothdurft des Staats eingeht; denn wenn diese Absicht nicht dabey vorwaltet; so könnte man sich viel bequemer der Erhöhung der ordentlichen

Abgaben bedienen. Sie müssen dannenhero auch hauptsächlich solche Einwohner des Landes treffen, die sie ohne ihren Ruin parat zu leisten im Stande sind. Ja sie müssen vornehmlich solche Unterthanen zur Mitleidenheit ziehen, die zu den ordentlichen Abgaben am wenigsten beytragen; denn außer diesem Endzwecke könnte man abermals viel bequemer die Erhöhung der ordentlichen Steuern und Abgaben erwählen. Lasset uns nunmehr diejenigen außerordentlichen Abgaben, die man hin und wieder in dergleichen besondern Umständen des Staats gebrauchet hat, nach der Reihe durchgehen, um zu sehen, ob sie diese Beschaffenheiten haben, und welche man in dergleichen Fällen anrathen soll.

§. 345.

Ob eine Vermögensteuer zu einer solchen außerordentlichen Abgabe anzurathen sey, welches verneinet wird.

Die gewöhnlichste außerordentliche Abgabe, deren man sich in Nothfällen des Staats zu bedienen pfleget, ist eine Vermögensteuer; und man höret in unsern Zeiten hin und wieder, besonders von Frankreich, daß die Unterthanen den zwanzigsten, den hundertsten Pfennig von ihren Einkünften zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats beytragen müssen. Ich habe oben die Vermögensteuer als eine ordentliche Abgabe gemisbilliget und gezeiget, daß sie den vernünftigen Grundregeln der Abgaben gar nicht gemäß sey (§. 251); und sie ist meines Erachtens eben so wenig anzurathen, wenn sie als eine außerordentliche Abgabe gebrauchet werden soll. Man sieht leicht, daß sie diejenigen Beschaffenheiten gar nicht an sich hat, die der Endzweck einer solchen Abgabe erfordert (§. 344). Die Entdeckung des Vermögens aller Unterthanen will Zeit haben; und wenn man sich nicht daraus gar wenig versprechen will; so muß es eidlich geschehen, welches noch mehr Zeit bedarf. Dennoch werden dabey unzählige Meineide vorgehen; zu geschweigen, daß die Entdeckung des Vermögens den Kaufleuten und vielen

vielen andern Unterthanen nachtheilig, und überhaupt allen höchst unangenehm und zuwider ist. Durch eine Vermögensteuer werden auch alle Unterthanen eben so hart mit betroffen, die schon zu den ordentlichen Einkünften des Staats das Ihrige genugsam beytragen; und wenn viele Unterthanen, sonderlich die von der itztgedachten Art, nicht gänzlich ruiniret werden sollen; so muß man eine Vermögensteuer zu kleinen Theilen einrichten, mithin wird zu der dringenden Nothdurft des Staats nichts erkleckliches erhalten. Eine Vermögensteuer ist also gar nicht also beschaffen, als es der Endzweck einer solchen außerordentlichen Abgabe erfordert; und sie ist auch in vielem andern Betrachte schädlich *).

*) Um die Entdeckung des Vermögens und deren schädliche Wirkung auf den Credit der Kaufleute und anderer Unterthanen zu vermeiden; so hat man sich in einigen Landen nur einer Vermögensteuer auf die unbeweglichen Güter bedienet, und dabey allen Unterthanen, die Schulden haben, gesetzlich erlaubet, ihren Gläubigern zwey von Hunderten an den Interessen abzuziehen. Allein, ob man zwar dadurch die Entdeckung des Vermögens vermieden hat; so hat doch die gerechte Gleichheit gar sehr ermangelt; und es sind hierdurch abermals diejenigen Unterthanen am härtesten betroffen worden, die schon die ordentlichen Abgaben am meisten tragen müssen. Denn es ist sehr zu vermuthen, daß sich die wenigsten Schuldner des gesetzlich erlaubten Abzuges gegen ihre Gläubiger bedienet haben. Die Aufkündigung des Capitals würde bey den meisten die erste Wirkung davon gewesen seyn.

§. 346.

Eben so wenig ist eine Capitaliensteuer rathsam.

Die Capitaliensteuern sind zu diesem Endzwecke eben so wenig anzurathen. Wir haben dieselben aus zureichenden Gründen verworfen, wenn es die Absicht ist, sich derselben als einer ordentlichen Abgabe in Betracht derer auf Zins außenstehenden Capitalien, welches

ches eine Art des Gewerbes ist, zu bedienen (§. 301.); und eben diese Gründe machen sie auch hier verwerflich; man mag dieselben allein auf die außenstehenden oder todtliegenden Capitalien erstrecken. Da sie in beyderley Fällen nichts anders als eine Art der Vermögensteuer sind; so haben sie auch alle die Fehler an sich, die wir nur itzt von der Vermögensteuer gezeiget haben; und sie sind mithin gar nicht also beschaffen, als es der Endzweck einer außerordentlichen Abgabe in Nothfällen und besondern Umständen des Staats erfordert.

§. 347.

Von dem Don gratuit in einigen Landen, und daß der freywillige Beytrag der Unterthane zu wünschen wäre.

Es ist gleichfalls gar gewöhnlich, daß die Regenten bey außerordentlich starkem Aufwande des Staats von ihren Ständen ein freywilliges Geschenk oder sogenanntes Don gratuit fordern. Besonders findet dieses in solchen Ländern statt, wo der Regent ohne Einwilligung und Mitwirkung der Stände keine neuen Abgaben auflegen darf; wie wir denn hören, daß Frankreich von einigen Provinzen, die sich noch in etwas bey ihren Gerechtsamen erhalten haben, alle Jahre ein Don gratuit fordert. Allein, gleichwie bey dergleichen freywilligen Geschenken die Auforingung der verheißenen Summe von den einzeln Unterthanen auf der Einrichtung der Stände beruhet, bey welcher es nicht allemal nach einer gerechten Proportion und Gleichheit unter den Unterthanen zugeht; so ist ein solches Don gratuit wohl nur in dem Falle zu gebrauchen, wenn die besondern Gerechtsamen und Freyheiten eines Landes dem Regenten nicht erlauben, selbst eine außerordentliche Abgabe aufzulegen. Zwar wenn die außerordentlichen Abgaben niemals anders als zu der wahren Nothdurft und Wohlfahrt des Staats gebrauchet würden; wenn die Regierung an den unglücklichen Umständen, in welche das gemeine Wesen gestürzet wird, nicht selbst zuweilen die meiste Schuld trüge, und

und wenn alle Unterthanen vernünftig wären und die genaue Verbindung der Wohlfahrt des Staats mit ihrem eigenen Besten in genugsame Erwägung zögen; so würde in der That der freywillige Beytrag eines jeden Unterthans in solchen Nothfällen des Staats der beste und unschädlichste Weg seyn, die zu dem außerordentlichen Aufwande des Regenten erforderlichen Summen zusammen zu bringen. Ein jeder würde sich selbst nach seinem Vermögen schätzen, und die gegenwärtigen Umstände des Staats vor Augen haben; und man hätte nicht zu befürchten, daß dergleichen außerordentliche Abgaben jemanden zu sehr drücken würden. Es würde in der That eine rührende Sache seyn, wenn man den Eifer sähe, mit welcher die Unterthanen der Nothdurft des Staats zu Hülfe kommen würden, wenn sie Liebe für ihren Regenten hätten; und sollten diese Liebe nicht alle Regenten für sich haben? Allein, die menschliche Natur ist auf allen Seiten so verderbt, daß man sich von diesem an sich vortrefflichen Mittel nichts nutzbares zu versprechen hat. Die Republik Holland versuchete vor einigen Jahren einen ähnlichen Weg, als der Pöbel sich wider die Pachter der Auflagen empörete. Allein, die Absicht ist dabey so wenig erreichet worden, daß man gar bald wieder davon abgegangen ist.

§. 348.

Der brauchbarste Weg ist eine Capitations- u. Würden-Steuer, deren Einrichtung vorgeschlagen wird.

Die beste Art einer außerordentlichen Abgabe, die man in Nothfällen des Staats anrathen kann, ist ohne Zweifel ein auf gute Art eingerichtetes allgemeines Kopfgeld, oder eine Capitations- und Würden-Steuer. In derselben müssen alle Unterthanen, geistliche und weltliche, nach ihrem Stande und Würden in gewisse Classen und Abtheilungen gebracht seyn; und je vornehmer und ansehnlicher jemand ist, desto höher muß er in dieser Capitationssteuer angesetzet seyn.

Hier-

Hierdurch werden vornehmlich solche Unterthanen getroffen, die zu den ordentlichen Abgaben wenig oder nichts beytragen, und die auch die Abgabe parat zu leisten im Stande sind, um etwas Erkleckliches ohne langwierige Fristen zusammen zu bringen. Ja man muß darinnen besondern Betracht nehmen, daß die Landleute nicht stark beschweret werden; und soll man einen Bauer, der ein ansehnliches Bauergut besitzt, schwerlich über einen Gulden ansetzen. Nun kann man zwar wider diese Abgabe allerdings einwenden, daß diejenigen, die von einerley Stand und Würden seyn, nicht allemal einerley Vermögen und Einkünfte besitzen; und daß diese Abgabe mithin den einen sehr drücken kann, wenn sie einem andern von eben dieser Würde gar nicht schwer fällt. Allein, da eine Vermögensteuer wegen ihrer Schädlichkeit gar nicht zu brauchen ist; so kann man in einer solchen Capitationssteuer schwerlich so gar genau auf das Vermögen Betracht nehmen. Unterdessen läßt sich doch dem vorhin erwähnten Einwurfe einigermaßen abhelfen, wenn man in jeder Classe oder Würde dreyerley Abtheilungen machet, nach der Maaße, wie jemand sein reichliches oder mittelmäßiges Auskommen zu haben, oder schlecht zu leben scheint; und auf eben die Art kann man die Kaufleute und Künstler, nach der Maaße, wie sie in großen, mittelmäßigen und kleinen Städten leben, verschiedentlich ansetzen, die Kaufleute selbst aber in Großhändler, Kaufleute und Krämer unterscheiden. Eine solche Art einer Capitationssteuer ist im letztern Kriege in den österreichischen Staaten gebrauchet worden; und ihre Einrichtung ist sehr wohl ausgesonnen gewesen. Das darüber publicirte Edict, welches in den damaligen periodischen Schriften zu lesen ist, kann in dieser Materie eine gute Kenntniß an die Hand geben.

§. 349.

§. 349.

Von Bezahlung der Ritterpferde u. einem den Städte und Vasallen aufzulegenden Darlehn.

Es sind noch verschiedene andere Abgaben, die in Nothfällen des Staats brauchbar sind. Darunter muß man nun vornehmlich die Ritterpferde-Gelder, oder die Bezahlung der Roßdienste von der Ritterschaft rechnen, besonders wenn sie keinen jährlichen Canonem oder andere beständige Abgaben entrichten. In diesem Falle können sie bey solchen gefährlichen Zeitläuften so gar zu etwas mehrerem angehalten werden, als die Ausrüstung eines Reuters kostet. Denn sie sind besonders verbunden, das Vaterland zu vertheidigen. Da nun nach der heutigen Kriegesverfassung ihre wirklichen Dienste nicht gebrauchet werden können; so ist es nicht unbillig, daß sie zu den Kriegeskosten etwas Ansehnliches beytragen. Dahin gehöret auch, wenn man der Ritterschaft, Städten, Stiftern und Klöstern ein Darlehen herzuschießen auferleget, und die Wiederbezahlungen in gewissen Fristen nach wiederhergestellter Ruhe bestimmet. Dieses Darlehen gehöret nicht in den folgenden Abschnitt, weil es nicht auf den Credit des Landes aufgenommen wird, oder in dem freyen Willen der Gläubiger beruhet, ob sie es leisten wollen oder nicht; sondern es wird ihnen als eine Schuldigkeit, und mithin als eine Art der Abgabe, auferleget, mit der Bedingung, daß solche wieder ersetzet werden soll. Jedoch wenn ein Staat genugsamen Credit hat, so ist es selten nöthig, dieses Mittel zu ergreifen; es sey denn, daß die Absicht wäre, keine Interessen von solchen Capitalien zu zahlen, welches aber verschiedene Bedenklichkeiten erfordert. Wenigstens müßten alsdenn die Darlehen in gerechter Gleichheit und in nicht allzustarken Summen auferleget werden.

§. 350.

§. 350.

Von Besoldungssteuern, als außerordentlichen Abgaben.

Die Besoldungssteuern, die wir als ordentliche Abgaben gemisbilliget haben, können jedoch als eine außerordentliche Abgabe gar wohl gebrauchet werden; und die Freyheit von den Abgaben scheint den Bedienten des Staats nur in geruhigen Zeitläuften zugestanden und ihre Besoldungen darnach eingerichtet zu seyn (§. 301.). Gemeiniglich wird alsdann fünf von Hundert an ihrer Besoldung zurückbehalten; und bey starken Besoldungen, die sich auf zwey tausend Gulden erstrecken, wird zehen von Hundert abgezogen. Allein, ob man den Bedienten des Staats unter dem Titel einer Caution in dergleichen Nothfällen ein Darlehen auferlegen soll, das scheint etwas mehr Ueberlegung zu erfordern, weil geschickte Leute, die in Diensten des Staats stehen, nicht eben allemal großes Vermögen besitzen, und mithin in große Verlegenheit gestürzet werden, wo sie das Geld hernehmen sollen *).

*) Da wir in dem vorhergehenden §. die Darlehen nicht ganz gemisbilliget haben; so scheint es auch, daß wir diese Caution nicht gänzlich verwerfen sollten. Allein, es sind hier ganz verschiedene Umstände vorhanden. Die Vasallen, Stadträthe, Klöster und Stifter besitzen unbewegliche Güter; und es waltet die Vermuthung bey ihnen vor, daß sie entweder selbst baar Geld haben, oder doch solches leicht erlangen können. Dieses verhält sich aber nicht so mit den Bedienten des Staats; und es kann jemand ein geschickter und nützlicher Bedienter seyn, ohne daß er baar Geld hat, oder solches leicht aufbringen kann.

§. 351.

Von dem in Frankreich gewöhnlichen Mittel, neue Bedienungen zu machen und solche zu verkaufen.

In Frankreich hat man noch ein besonderes Mittel Geld aufzubringen, wenn die ordentlichen Einkünfte nicht zureichen. Man machet neue Bedienungen; und gleichwie alle Bedienungen in diesem Reiche mit großen

großen Geldsummen bezahlet werden; so nimmt man dafür schon etwas Ansehnliches ein. Allein, ich habe schon in verschiedenen Stellen dieses Werkes geäussert, daß man die Verkaufung der Bedienungen unmöglich billigen kann; und vernünftige Leute in Frankreich, sehen dieses selbst als eines der größten Gebrechen ihres Staats an, das aber nunmehr schwerlich geheilet werden kann. Ueberhaupt aber ist dieses gar keine vortheilhaftige Art, Geld aufzubringen. Denn solche Bedienungen sind gemeiniglich überflüßig; und wenn man erwäget, daß doch dergleichen neue Bedienten mehr Besoldung empfangen, als die gewöhnlichen Interessen von dem für die Bedienung erlegten Gelde betragen: so kömmt dieses Geld dem Staate hoch zu stehen, und kann mithin auch nach bloßen Cameralmaximen nicht gebilliget werden. Man höret auch nicht selten, daß solche neue Bedienungen in Frankreich bald wieder unterdrücket, oder aufgehoben werden; wie denn solche Spiele in diesem Reiche gar nicht seltsam sind.

§. 352.

In wie fern in Nothfällen die Ausbeute der Bergwerke angegriffen werden könne.

Es fragt sich, ob nicht ein Landesherr in solchen Nothfällen die Ausbeute der in seinen Landen befindlichen Bergwerke an sich nehmen könne, wenigstens mit der Versicherung, solche bey bessern Zeitumständen wieder zu ersetzen. In der That scheint die Sache am ersten thunlich zu seyn, weil die Bergwerke zu dem unmittelbaren Eigenthume des Staats gehören, und durch besondere Vergünstigungen an Privatpersonen überlassen werden; wie denn diese Ausbeute auch ein bloßer Gewinnst ist, wodurch niemand bedrücket wird. Allein, die Bergwerke, deren Anbau doch dem Staate zu großem Vortheile gereichet, sind eine ungemein zärtliche Sache; und Fremde und Einheimische werden gar bald von dem Bergbaue abgeschrecket.

Dieses

Dieses Mittel ist also schwerlich anzurathen, es sey denn, daß sich der Staat in solchen Nöthen befände, daß die Unterthanen den ganzen Gewinnst von ihrem Privatvermögen zur Rettung des gemeinen Wesens beytragen müßten. Jedoch, wenn die übrigen Unterthanen starke außerordentliche Abgaben tragen müssen; so kann auch die Ausbeute der Bergwerke über den gewöhnlichen Zehenden mit einem besondern Beytrage zu dem Aufwande des Staats beleget werden.

§. 353.

Ob die Capitalien und baaren Geldvorräthe der Stadträthe von dem Regenten an sich genommen werden können.

Es haben zuweilen die Stadträthe beträchtliche Einkünfte, und daher auch nicht allein außenstehende Capitalien, sondern auch zuweilen einen guten Vorrath baaren Geldes. Hier fragt es sich nun, ob nicht der Landesherr in dringenden Umständen des Staats solche Gelder, zu Rettung des gemeinen Wesens, an sich nehmen könne. Wenn man voraussetzet, daß die Noth des Staats so groß ist, daß ihr weder durch Erhöhung der ordentlichen Abgaben, noch durch eine Capitationssteuer, noch durch andere vorgeschlagene Mittel abgeholfen werden kann: so steht kein zureichender Grund entgegen, warum nicht solche Gelder am nächsten, und eher als das Privatvermögen der Unterthanen, angegriffen werden könnten. Sie sind zum Besten einer jeden Stadt gewidmet; und eine jede Stadt steht mit der Wohlfahrt des Staats in so genauem Verhältnisse, daß durch die Rettung des Staats zugleich das Beste der Stadt befördert wird. Jedoch würde der Regent bey geruhigen Zeitläuften entweder diese Gelder ersetzen, oder den zu der Reinlichkeit der Stadt erforderlichen Aufwand, und andere zu ihrer Verfassung nöthige Kosten aus den Landeseinkünften besorgen müssen.

§. 354.

§. 354.

Ob die Schätze und Capitalien der Kirchen angegriffen werden können. Desgleichen von Pupillen- u. Depositengeldern.

Ich habe schon oben (§. 332.) geäußert, daß ich es nur in den äußersten Nothfällen des Staats billigen würde, wenn der Landesherr die Schätze und Capitalien der Kirchen und geistlichen Stiftungen an sich nehmen wollte. Es würde sich solches eher vertheidigen lassen, wenn die Capitalien bey den Kirchen, wie öfters geschieht, ohnedem müßig liegen, und zu der Ausleihung auf Zinse bestimmet sind. Denn in solchem Falle muß wohl der Staat, von dessen Schutze und Wohlthaten diese Capitalien herrühren, das nächste Recht darzu haben; zumal wenn sich der Staat in Nöthen befindet, und es die Absicht dabey ist, diese Gelder zu verzinsen. Eben auf diese Art könnten die Capitalien der Pupillen, und die in den Gerichten müßig liegenden Depositengelder, indessen von dem Staate genutzet werden. Allein, ich würde nur in den alleräußersten Nothfällen darzu rathen. Niemand bedarf mehr die Vorsorge des Staats, als die Unmündigen; und wenn der Staat die Wiederbezahlung nicht leistet, oder leisten kann; so hat man ihr Vermögen angegriffen, dessen vorzügliche Bewahrung dem Staate obgelegen hat. Die Depositengelder aber sind auf öffentliche Treu und Glauben niedergeleget; und ich getraue mir keine Zeit zu bestimmen, in welcher derselbe auf gerechte Art verletzet werden könnte.

Zweyter Abschnitt.

Von Aufbringung des außerordentlichen Aufwandes in Nothfällen des Staats auf den Credit des Regenten und des Landes.

§. 355.

Was für Credit hier nöthig sey, und warum zugleich der Credit des Landes erfordert werde.

Es ist nunmehr der zweyte Hauptweg zu betrachten, durch welchen in Nothfällen und besondern Umständen des Staats, die zu außerordentlichem Aufwande erforderlichen Geldsummen aufgebracht werden können, wenn man nämlich den vorwaltenden Umständen nach erwählet, solche auf den Credit des Regenten und des Landes aufzunehmen (§. 336.). Wir haben in dem ersten Theile ein eigenes Hauptstück von dem Credite des Landes eingerücket, und nicht allein einen Begriff von dem Credite gegeben (1 Th. §. 260.), sondern auch denselben in seine verschiedenen Arten eingetheilet (1 Theil, § 261.). Hier haben wir es vornehmlich mit dem Credite des Landesherrn und des Landes zu thun. Denn es kömmt in den Anstalten um Geld aufzubringen, sonderlich in Ansehung der Fremden, die an dergleichen Anstalten Theil nehmen, gar viel darauf an, daß auch das Land einen guten Credit für sich habe; wie denn die Einrichtung solcher Anstalten, wodurch Geld aufgebracht wird, gar öfters erfordert, daß sie besonders auf den Credit der Landstände, oder einer großen Handlungsgesellschaft unternommen werden.

§. 356.

Nothwendigkeit des Credits für den Regenten u. das Land.

Es ist aber in der That nichts so nothwendig, als daß ein weiser Regent so wohl sich selbst, als das Land, in

in einem vollkommenen Credite zu erhalten suchet. Es können sich vielerley Begebenheiten ereignen, die wichtige Geldsummen erfordern, um entweder den Staat aus großen Nöthen zu retten, oder wichtige Vortheile zu erwerben, und wo es doch die Umstände nicht zulassen, solche durch außerordentliche Abgaben zusammen zu bringen. Die Gefahr kann dringend seyn, und schleunige Gegenmittel erfordern. Die Gelegenheit zu einem Vortheile, kann aus den Händen gehen, wenn man nicht mit den Geldsummen sofort bey der Hand seyn kann; und bey allen solchen Dingen wird gemeiniglich das Geheimniß erfordert. Die Hebung von den Unterthanen kann aber schwerlich ohne Aufsehen zu machen, geschehen. Ja, es ist nicht einmal genug, daß ein Regent gemeinen guten Credit hat; es ist so gar nöthig, daß er Kaufmannscredit hat, und daß ein jeder großer Kaufmann und Wechsler auf seine Anweisung so fort wichtige Summen auszahlet, weil er versichert ist, daß mit der Wiederbezahlung stündlich eingehalten wird.

§. 357.

Großer Nachtheil, wenn der Credit ermangelt.

Wenn die Regierung keinen Credit hat; so leidet der Staat an einer großen und tiefen Wunde. Man sieht sich in den Anstalten und Maaßregeln zur Glückseligkeit und Aufnahme des gemeinen Wesens allenthalben gehemmet; und die leichtesten Mittel zu Beförderung der Commercien und Verbesserung des Nahrungsstandes, sind gleichsam versperret. An viele vortreffliche Projecte und Unternehmungen, die zum wahren Besten des Staats gereichen würden, darf man nicht einmal gedenken; weil dabey fast allemal erfordert wird, daß so wohl Ausländer als Einheimische zu dem guten Treu und Glauben der Regierung, und zu der pünctlichen Richtigkeit, womit sie ihre eingegangenen Verbindlichkeiten, und ihre geleiste-

ten Versprechen in den Zahlungen, auf das genaueste erfüllet, ein vollkommenes Vertrauen haben müssen. Der Mangel des Credits setzet öfters eine Regierung in die äußerste Verlegenheit. Man sieht sich nicht selten genöthiget, mit dem größten Schaden Geld aufzubringen, und zu Mitteln zu greifen, die guten Regierungsgrundsätzen gar nicht gemäß sind. Ja, öfters ist kein anderer Weg übrig, als sich mit Verlust an Land und Leuten aus den Nöthen des Staats heraus zu wickeln.

§. 358.

Der Credit beruhet fast allein auf richtiger Zahlung der Interessen.

Es muß demnach einer der ersten Grundsätze einer weisen Regierung seyn, so wohl für sich, als das Land einen vollkommenen Credit zu erhalten. Wir haben bereits oben die Mittel an die Hand gegeben, wodurch der Credit beständig bewahret wird (1 Th. §. 262. 263.). In der That kommen dieselben nebst der erforderlichen Gerechtigkeit und Treu und Glauben in ihren Handlungen, fast allein auf die richtige Zahlung der Interessen an *). Denn jeder Gläubiger hält sein Geld so lange für sicher, und begehret keine Veränderungen damit vorzunehmen, als die Interessen richtig fallen. Die pünctliche Zahlung der Interessen darf also auch bey den gefährlichsten Zeitläuften nicht unterlassen werden. Diese Unterlassung kann auch dem Staate gar keine Hülfe verschaffen. Denn so bald diese ermangelt; so fallen alle Gläubiger zu, und wollen ihr Geld haben; und niemand will weiter das geringste herschießen. Die Noth wird also immer größer. Da hingegen, wenn man mit den Interessezahlungen auf das genaueste einhält; so kann man immer mehr Geld haben, und damit der Nothdurft des Staats zu statten kommen. Man kann also nicht begreifen, wie man in einigen Staaten es an dieser so nöthigen Sache hat ermangeln lassen können. Man soll es eher an allen andern Dingen, als hieran fehlen

fehlen lassen. Denn was das schlimmeste ist, die Wunde des erloschenen Credits ist so bald nicht wieder zugeheilet.

*) Vielleicht glauben einige, daß der Credit nicht allein auf richtige Zahlung der Interessen ankomme, sondern, daß auch die Gläubiger eine Möglichkeit vor sich sehen wollen, ihr Geld wieder bezahlt zu erhalten. Allein, es ist hierinnen mit den Gläubigern eines Staats ganz anders beschaffen, als bey einer Privatperson. Jeder Gläubiger sieht nur darauf, ob er sein Geld insbesondere wieder erhalten kann; ob der Staat seine gesammten Schulden bezahlen kann, darum bekümmert er sich nicht. Dieser seiner besondern Bezahlung ist er aber genugsam versichert, wenn die Interessen richtig fallen. Denn er kann alsdann seine Schuldforderung an andere Privatpersonen cediren; und sie ist ihm allemal so gut, als baar Geld. Und die Erfahrung bestätiget dieses genugsam, was ich hier sage. Die erstaunlichen Schulden, welche der Staat in Engelland, wie auch in Holland hat, sind überall bekannt: und jedermann weiß, daß es unmöglich seyn würde, diese Schulden zu bezahlen, wenn alle Gläubiger ihr Geld auf einmal verlangeten. Deshalb aber fehlet es diesen Staaten an Credit gar nicht; und sie würden zu diesen alten Schulden stündlich viele Millionen neues Darlehen haben können. Warum? weil die Interessen richtig gezahlet werden.

§. 359.

Bey vollkommenem Credit kann der Staat sofort Darlehen erhalten, wenn er es bekannt machet, oder eine Subscription veranstaltet.

Wenn demnach der Staat einen vollkommenen Credit hat; so ist nichts so leicht, als bey allen Umständen und Bedürfnissen, die erforderlichen Summen sofort aufzubringen. Man darf es nur öffentlich bekannt machen, daß der Staat so und so viel Geld aufnehmen will; so werden sich Gläubiger genug finden, die ihr Geld freywillig anbiethen werden. Man wird es so gar gegen ein mäßiges Interesse erhalten können. Denn in den auswärtigen Banken wird allemal ein gar geringes Interesse gegeben; und wenn ein Gläu-

biger, vermöge des Credits der Regierung, sein Geld genugsam gesichert zu seyn glaubet; so wird er die Unterbringung seiner Gelder im Lande, zumal gegen ein etwas höheres Interesse, den auswärtigen Banken allemal vorziehen. Gesetzt auch, daß kein allzugroßer Reichthum im Lande ist; so werden sich doch allemal die benöthigten Summen ohne Schwierigkeiten aufbringen lassen; wie denn auch die Unterthanen der benachbarten Staaten ihr Geld mit Freuden anbiethen werden. Denn wenn großer Reichthum im Lande ist, und die Regierung veranstaltet eine Subscription wegen der aufzunehmenden Summen; so werden sich gewiß mehr Subscribenten finden, als die verlangte Summe erfordert; und man wird sich genöthiget sehen, einen guten Theil davon zurück zu weisen. Die Erfahrung zeiget uns dieses in Holland und Engelland, ungeachtet der Staat in beyden Ländern bereits mit sehr großen Schulden beschweret ist. Es haben sich, besonders in Engelland, wenn die Regierung bey dem letztern Kriege Geld aufnahm, und eine Subscription veranlassete, binnen einigen Stunden so viel Gläubiger unterschrieben, daß man allemal einige Millionen zurück weisen müssen.

§. 360.

Im Fall der nöthigen Geheimhaltung muß man Gelder zu negociiren wissen.

Jedoch, es läßt sich nicht allemal thun, daß man die Aufnehmung der benöthigten Geldsummen öffentlich bekannt machen kann, weil entweder die Geheimhaltung des Vorhabens nöthig ist, oder überhaupt kein Aufsehens in der Welt gemachet werden soll. Da muß man sich nun zu großen Kaufleuten und Wechslern wenden, um die erforderlichen Summen investen zu erhalten; und ein Cameralist, der hierinnen gebrauchet wird, muß mithin auch das Geldgeschäffte verstehen. Allein, gleichwie dergleichen von den Kaufleuten und Wechslern negociirte Gelder gemeiniglich in

in nicht gar langer Zeit wieder bezahlet werden müssen: so müssen bereits alle Anstalten gemachet seyn, auf was Art die Wiederbezahlung geschehen soll; und diese Anstalten müssen so sicher und unfehlbar seyn, daß sie durch keinerley Zufälle fehlschlagen können. Denn wenn diese Zahlung nicht pünctlich geschieht; so ist sodann dieser Kaufmannscredit auf beständig verloren; und dieser vortreffliche Weg ist bey andern dergleichen Gelegenheiten gänzlich unbrauchbar.

§. 361.

Man kann eine Leihebanco errichten; auf was Art solches geschieht.

Die Aufrichtung einer Banco ist gleichfalls ein gutes Mittel, in Nothfallen zu außerordentlichem Aufwande des Staats, Geld aufzubringen. Wir haben schon oben von den verschiedenen Arten der Banken gehandelt (1 Theil, §. 265.). Hier ist eine Lehen- oder Leihe-Banco zu verstehen; und sie wird zu Stande gebracht, wenn der Regent gewisse Einkünfte aus seinen Landen bestimmet, solche gleichsam von seinen Einkünften absondert, und der Banco gänzlich überläßt, um daraus die Interessen zu erheben, welche die aufgenommenen Summen, die in die Banco geleget sind, erfordern. Gemeiniglich wird hierüber ein Edict publiciret, und die Summe, woraus die Banco bestehen soll, wie viel Interessen pro Cent entrichtet werden sollen, die Privilegia, so die Banco zu genießen hat, und ihre Einrichtung überhaupt bekannt gemachet. Eine solche Banco ist nicht allein eine gegenwärtige Hülfe für den Staat, sondern wenn sie in vollkommenem Credit und guter Ordnung erhalten wird; so kann der Landesherr bey allen Vorfällen daraus schleunig Geld haben.

§. 362.

Man kann Leibrenten errichten; auf was Art dieses geschieht.

Ein anderes brauchbares Mittel, um zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats Geld aufzubringen, ist die Errichtung der Leibrenten. Das Wesen dieser

dieſer Anſtalt kömmt darauf an, daß den Gläubigern ein etwas höheres Intereſſe, jedoch nach Maaßgebung ihres Alters, Leibes- und Geſundheits-Zuſtandes gezahlet wird, mit der Bedingung, daß nach ihrem Tode das Capital anheim fällt; und die Gläubiger erhalten hier mehr Intereſſen, nach der Maaße, wie ihr Alter hoch, und ihr Leibes- und Geſundheits-Zuſtand ſchwach iſt. Dieſe Anſtalt hat wenigſtens vor andern Schulden den Vorzug, daß der Staat endlich das ganze Capital gewinnt, da hingegen bey nicht allzu guter Wirthſchaft gemeiniglich die Schulden ewig bleiben, indem man immer ein Loch zu und das andere aufmachet. Sie verſchaffet auch den Vortheil, daß der auszuzahlenden Intereſſen, nach und nach immer weniger werden. Man hat aus den Verzeichniſſen der Gebornen und Geſtorbenen angemerket, daß wenigſtens von dreyßig Menſchen jährlich einer ſtirbt. Dieſes ereignet ſich alſo auch bey den Gläubigern, ſo Leibrenten beſitzen; und es iſt mithin wahrſcheinlich, daß ſich die auszuzahlenden Intereſſen alle Jahre vermindern werden. Unterdeſſen haben doch die Leibrenten einige Unbequemlichkeiten für den Staat. Man muß wenigſtens anfangs höhere Intereſſen aufwenden, als die gemeinen Intereſſen auf das erhaltene Capital betragen würden. Sodann erfordern die Leibrenten viele mühſame und weitläuftige Unterſuchungen von dem Alter, der Leibesbeſchaffenheit und dem Geſundheitszuſtande der Intereſſenten. Man muß alſo auf dieſe Anſtalt viele Bedienten unterhalten, die folglich gleichfalls beträchtliche Koſten verurſachen.

§. 353.

Man kan durch Tontinen Geld aufbringen; worinnen dieſelben beſtehen.

Es ſcheinen demnach die Tontinen gewiſſer maßen vorzüglicher zu ſeyn. Sie ſollen in Frankreich erfunden, und von ihrem Urheber Tonti alſo genennet worden ſeyn. Ihr Unterſchied von den Leibrenten kömmt darauf

darauf an, daß man nur den Gläubigern, als Intereſſenten der Tontine, gemeine Intereſſen bezahlet, da hingegen die Intereſſen der Abſterbenden den Ueberlebenden allemal zuwachſen, ſo, daß endlich der letztüberlebende alle Intereſſen des durch die Tontine aufgenommenen Capitals genießt; und nur nach deſſen Abſterben, fällt die ganze Summe, benebſt den Intereſſen, dem Staate anheim; wie denn eine gewiſſe Privatperſon in Frankreich noch zu unſern Zeiten alle Jahre dreymal hundert tauſend Livres Intereſſen verſchiedene Jahre von einer Tontine gezogen hat, die zu Anfange der Regierung Ludwig des vierzehenten errichtet wurde. Hier muß nun zwar der Staat ein 76 bis 80 Jahre hindurch, die völligen Intereſſen auszahlen, da hingegen er den Vortheil hat, nur gemeine Intereſſen mit wenigern Koſten zu entrichten. Es iſt auch kein Zweifel, daß eine Tontine ungleich vortheilhaftiger für den Staat eingerichtet werden kann, wenn man die Intereſſenten nach ihrem Alter in gewiſſe Claſſen bringt, den Claſſen eines höhern Alters mehr Intereſſen, den von jüngern Jahren aber weniger als gemeine Intereſſen zahlet, und die Verfügung machet, daß nur in jeder Claſſe die Intereſſen der Abſterbenden den Ueberlebenden zuwachſen. Bey dieſer Einrichtung erſparet der Staat zeitiger einen Theil der Intereſſen, weil die Claſſen von dem höhern Alter ſchon in dreyßig bis vierzig Jahren ausſterben werden *).

*) Man kann z. E. bey einer Tontine neun Claſſen machen, und denen von 1 bis 5 Jahren, 3 pro Cent, denen von 5 bis 10 Jahren, 3½ pro Cent, denen von 10 bis 15 Jahren, 4 pro Cent, denen von 15 bis 20 Jahren, 4½ pro Cent, denen von 20 bis 25 Jahren, 5 vom Hundert, denen von 25 bis 30 Jahren, 5½, denen von 30 bis 40 Jahren, 6, denen von 40 bis 50 Jahren, 6½, und denen von 50 bis 70 Jahren, 7 pro Cent Intereſſen geben. Auf dieſe Art beſtreitet man die Tontine

nur mit 5 pro Cent auf das ganze Capital gerechnet; und sie ist für allerley Alter anreizender. Denn da man aus allen Todtenregistern wahrnimmt, daß die Kinder am häufigsten sterben: so werden die Ueberlebenden gar bald stärkere Interessen ziehen. Jedermann aber leget in die Tontinen, um seinen Kindern ein sicheres Einkommen zu verschaffen, das sie nicht nöthig haben, wenn sie frühzeitig sterben; mithin wird sich durch diese Einrichtung niemand abhalten lassen.

§. 364.

Beschaffenheit der verschiedenen Arten von Lotterien, und wie sie zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats dienen können.

Man kann sich auch der Lotterien zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats bedienen. Man hat zweyerley Arten derselben; und beyde haben vermuthlich ihren Ursprung aus Italien, ob man gleich die neuere Art besonders welsche oder auch genuesische Lotterien zu nennen pfleget. Die ältere Art der Lotterien, die in diesem Jahrhunderte allenthalben in Deutschland stark gebrauchet worden sind, kommen darauf an, daß eine gewisse Summe, um welche gespielet werden soll, festgesetzet, und in viele tausend Theile vertheilet wird, welche man Looße, oder Lotteriebillets nennet, wodurch, wenn sie die Liebhaber an sich kaufen, die in dem Lotterieplane zum Grunde gelegte Summe zusammen gebracht wird. In diesem Plane ist gleichfalls festgesetzet, wie viel Gewinnste heraus kommen sollen, die dann durch das Looß, oder durch die Ziehung der Lotterie aus zwey Gefäßen, in deren einem die Lotteriebillets, oder deren Nummern und Devisen, in dem andern aber die Gewinnste und Fehler sind, den Mitspielenden zugetheilet werden, da denn zehen oder zwölf pro Cent von allen Gewinnsten zum Vortheile der Lotterie abgezogen werden. Die neuern oder welschen Lotterien, beruhen auf den Zahlen von 1 bis 90, indem auf einen bestimmten Tag fünfe davon herausgezogen werden. Diese fünf Zahlen machen alle Gewinnste aus, die übrigen 85 sind Fehler

Fehler oder Nieten. Wer eine von diesen 5 Zahlen oder ein Estrado auf seinem Lotterie-Looße hat, bekömmt 14mal so viel bezahlet, als er eingeleget hat; wer zwo gewinnende Zahlen, oder ein so genanntes Ambo auf seinem Lotterielooße hat, erhält 240mal so viel zum Gewinnste, als seine Einlage gewesen ist; und wer drey Zahlen, oder ein Terno, auf sein Billet getroffen hat, gewinnt 3800 mal so viel, als er darauf eingeleget hat. Die Einlage steht in eines jeden Belieben; jedoch muß man sich auf seinen Zettel haben bemerken lassen, ob man auf Estrado, Ambo oder Terno spielen will; und jede Art erfordert eine besondere Einlage. Wenn man viel Zahlen mit einander auf einen Zettel nimmt: so müssen alle mögliche Fälle besonders bezahlet werden. Beyde Arten kann sich der Landesherr gebrauchen, um den außerordentlichen Aufwand des Staats zu bestreiten, wenigstens in so weit, daß die ehedem zu dem Ende gemachten Schulden, durch den aus der Lotterie entstehenden Vortheil, nach und nach wieder bezahlet werden. Die ältere Art der Lotterien, pfleget der Landesherr selten selbst zu unterhalten; sondern man überläßt das Privilegium darüber gegen eine jährlich abzugebende Summe an eine Stadt-Gesellschaft oder einzelne Privatperson. Allein, man kann nach vernünftigen Grundsätzen mit den neuern genuesischen Lotterien nicht eben also verfahren. Da diese Lotterien für den Entreprenneur ungemein vortheilhaftig, und für das Volk sehr anreizend sind: so sind sie in der That eine Art der Abgabe, die für niemand als den Landesherrn gehöret.

§. 365.

Die Einwürfe wider die Moralität dieser Anstalten werden gehoben.

Ehe wir weiter gehen: so müssen wir zuförderst zwo Fragen erörtern. Die erste Frage ist, ob die Leibrenten, Tontinen, Lotterien und dergleichen Anstalten, nach den strengen Grundsätzen der Moral, für gerecht

recht und erlaubt gehalten werden können. Viele ansehnliche Scribenten haben wider die Moralität solcher Anstalten, in der That sehr scheinbare Einwürfe gemachet; und einige haben sie schlechterdings verwerfen wollen. Allein, ob man zwar gar nicht läugnen will, daß nicht dabey viele Menschen wider die Pflichten sündigen sollten, die sie sich selbst und den Ihrigen schuldig sind, oder sonst ungerechte Gedanken und Absichten dabey haben könnten: so folget doch daraus gar nicht, daß sie der Staat nicht zulassen, oder selbst gebrauchen sollte. Es ist genug, daß es an sich selbst den strengsten Grundsätzen der Sittenlehre nicht zuwider ist, einen proportionirlichen und entbehrlichen Theil seines Vermögens dem ungefähren Zufalle oder dem Glücke anzuvertrauen. Wenn dieses die Moral verböthe: so dürften wir wenig Arten der Handlung treiben. Der Staat aber kann allerdings voraussetzen, daß jedermann diese Anstalten nach Maaßgebung seiner Pflichten gebrauchen werde. Wenigstens erstrecken sich weder seine Kräfte noch seine Pflichten so weit, daß er das Gegentheil verhindern kann. Er kann die Unterthanen nicht bey den Haaren zu einem vernünftigen, und ihren Pflichten gemäßen Gebrauche ihres Vermögens leiten; und wenn er ihnen diesen Weg versperren wollte: so würden sie hundert andere Arten finden, ihr Vermögen zu misbrauchen. Da auch dergleichen Anstalten und Spiele einmal in der Welt eingeführet, und keine Verbote zureichend sind, die Unterthanen von der Theilnehmung an denselben in andern Landen abzuhalten: so würde er weiter nichts gewinnen, wenn er dergleichen Anstalten in seinen Landen nicht erlauben wollte, als daß dadurch viel Geld in andere Staaten fließen würde. Daher ist es einem Landesherrn auch nicht anzurathen, daß er das Collectiren fremder Lotterien in seinen Landen verbietet; es sey denn, daß die Lotterien

terien des Landes so wenig anreizend sind, daß keine Fremden dabey einlegen. Allein, wenn die Fremden stark in die Landeslotterien einlegen: so hat er keine Ursache und Grund, warum er nicht andern Staaten eben dieses gestatten wollte.

§. 366.

Ob man die Darleben lieber bey den Unterthanen oder bey Fremden aufnehmen soll.

Die andere Frage ist: ob man die auf den Credit des Regenten und des Landes aufzunehmenden Geldsummen lieber bey den Unterthanen, oder bey Fremden suchen solle? Bey einigen hier vorgeschlagenen Mitteln, z. E. der Banco, der Lotterien, läßt es die Natur der Sache nicht zu, die Fremden auszuschließen, weil man nicht untersuchen kann, wer die Einleger sind; und in vielen Fällen leiden es die Umstände nicht, hierinnen eine große Wahl anzustellen, sondern man muß zufrieden seyn, daß man zu den Bedürfnissen des Staats Geld findet. Allein, wenn genugsamer Vorschuß ohne Mühe und Schwierigkeit von den Unterthanen zu haben ist: so ist gar kein Zweifel, daß man nicht die Unterthanen vorziehen sollte, weil sonst die Interessen außer Landes gehen, und den Reichthum des gesammten Staats verringern; und ist es was ungereimtes, wenn einige Cameralisten als eine vortheilhafte Sache vorgeschlagen haben, bey Fremden Geld aufzunehmen. Solche Leute bedenken nicht, daß die jährlichen Interessen außer Landes gehen, und dennoch endlich das Capital wieder bezahlet werden muß. Ob man es aber thun soll, um andere Völker dadurch in unser Interesse zu ziehen, das ist eine andere Frage, die in die Staatskunst gehöret.

§. 367.

In Mangel des Credits ist es schwerer Geld aufzubringen.

Bey den zeither vorgeschlagenen Mitteln Geld aufzubringen, haben wir vorausgesetzet, daß der Regent und

Das gewöhnlichste ist alsdann die Verpachtung verschiedener Einkünfte.

und das Land vollkommenen Credit habe. Allein, wenn nun dieser gute Credit ermangelt, was ist da anzufangen? Da ist es nun freylich ungleich schwerer, wenn man in Nothfällen und besondern Umständen des Staats schlechterdings Geld aufnehmen muß; und die Schwierigkeiten zeigen sich immer stärker, nach der Maaße, wie der Credit sehr verfallen ist. Eines der gewöhnlichsten Mittel ist alsdann, daß man verschiedene Einkünfte des Staats, oder sämmtliche Einkünfte verpachtet; und von den Pachtern sich entweder starke Vorstände zahlen, oder die Einkünfte auf eine gewisse Zeit im voraus entrichten läßt *). Ein solcher Zustand ist fast beständig in Frankreich; und die daselbst genugsam bekannten Generalpachter, haben öfters in Kriegeszeiten dem Könige die Einkünfte auf verschiedene Jahre im voraus bezahlet. Allein, da die Pachter nicht allein die Interessen der vorgeschossenen Einkünfte, sondern auch überdieß grossen Vortheil in der Pachtung suchen: so kann man leicht erachten, daß das ein schlechter Zustand des Finanzwesens ist; wie denn auch die Generalpachter in Frankreich von jedermann als die Blutigel des Volkes angesehen werden.

*) Wenn ja dieses Mittel erwählet werden muß: so so soll man wenigstens die Verpachtung nur mit solchen Einkünften vornehmen, bey welchen die Unterthanen der Bedrückung der Pachter am wenigsten ausgesetzet sind.

§. 368.

Zuweilen muß man den Gläubigern Domainen und andere Einkünfte überlassen, um sich daraus nach und nach wieder bezahlt zu machen.

Fast eine gleiche Beschaffenheit hat es, wenn man sich genöthiget sieht, den Gläubigern, die Geld herschießen, einige Domainen oder andere Einkünfte des Staats dergestalt zu überlassen, daß sie dieselben so lange genießen, bis die hergeschossene Summe, benebst den Interessen, dadurch wieder vergütet ist. Unter allen

allen Mitteln, die bey ermangelndem Credit ergriffen werden müssen, ist dieses noch eines von den rathsamsten. Denn diese Einkünfte führen doch endlich die Schulden ab, und kommen mithin, nach gewissen Jahren, dem Staate wieder zu gute. Wenn man auch die Haushaltung des Staats etwas wirthschaftlicher einrichtet; so merket man diesen Abgang an Einkünften nicht sonderlich. Nur wird solches am besten mit gewissen Einkünften des Staats vorgenommen, oder man muß solche den Gläubigern bloß auf Rechnung überlassen, und sich bedingen, einen Controlleur dabey zu halten. Wenn man aber Domainen hierzu widmet, so ist es am besten, gewisse Pachtgelder zu bestimmen, die denn die Gläubiger zur Befriedigung ihrer Schuld innen behalten, wobey man sich vorzusehen hat, daß ihnen wegen Baukosten und Meliorationen die Hände gebunden werden, damit nach Abtrag der Schuld daraus keine neuen Forderungen entstehen.

§. 369.

Ein härteres Mittel ist es, wenn man die Domainen und Juwelen zum Pfande geben muß.

Ein etwas härteres Mittel ist es, wenn man sich genöthiget sieht, einige Domainen Pfandweise, oder nach Art eines Wiederkaufes, zur gänzlichen Nutzung zu überlassen. Denn da hier die hergeschossene Summe baar wieder bezahlet werden muß: so hält es mit der Wiedereinlösung gemeiniglich schwer. Die Pfandinnhaber wissen auch wegen der vorgegebenen Meliorationen gemeiniglich die Schwierigkeiten zu vergrössern; wannenhero man sich über diesen Punct in den Contracten besonders vorsehen muß. Man muß es auch als eine Grundregel ansehen, daß dergleichen Verpfändungen niemals an freye Staaten, sondern bloß an Privatpersonen geschehen müssen. Denn die Wiedergabe hält bey den erstern allemal ziemlich schwer, wie die Beyspiele genugsam gezeiget haben. Es ist

fast

faſt eher anzurathen, die Kleinodien und Juwelen des Regenten und des Staats zu verſetzen; und zwar kann dieſes eher geſchehen, ohne groſſes Aufſehen davon zu machen. Ja, meines Erachtens würde es nicht undienlich ſeyn, in ſolchen bedrängten Zeitumſtänden alle Juwelen, wenn es nicht beſonders rare und ſchätzbare Stücke ſind, gar zu verkaufen, im Falle es einigermaßen mit Rath geſchehen kann. Solche Dinge laſſen ſich in beſſern Zeitläuften leicht wieder anſchaffen; und es iſt zu vermuthen, daß die Juwelen ohnedem immer wohlfeiler werden, da ſie immer häufiger entdecket werden. Ihr Werth vermindert ſich alſo ohnedem, wenn ſie aufbehalten werden, und man hat bey deren Verkaufung die Laſt der Intereſſen nicht auf dem Halſe.

§. 370.

Am härteſten iſt es, wenn man ganze Provinzen und Kreiſe an andere Staaten Pfandweiſe geben muß.

Das allerhärteſte Mittel iſt unfehlbar, wenn ein Staat in ſeinen Nöthen auf keine andere Art Geld aufbringen kann, als daß er ſich genöthiget ſieht, an andere freye Staaten ganze Länder und Provinzen, oder wenigſtens gewiſſe Kreiſe und Gegenden, für die herzuſchießenden Geldſummen zur Verſicherung abzutreten, dergeſtalt, daß ſie der andere Staat entweder Pfandweiſe ſo lange beſitzt, bis die Schuld wieder abgezahlet iſt, oder daß er aus den Einkünften dieſer Länder und Kreiſe die Vergütung der hergeſchoſſenen Summen, benebſt den Intereſſen, nach und nach ſelbſt erheben kann. Wenn gar kein ander Mittel vorhanden iſt, ſich aus den dringenden Nöthen heraus zu reiſſen: ſo muß man die erforderlichen Geldſummen auf dieſe Bedingungen wenigſtens niemals von einem mächtigern Staate nehmen; und man muß alles mögliche anwenden, die Tractaten ſolchergeſtalt einzurichten, daß man ſich in dem Beſitze derer zur Verſicherung des hergeſchoſſenen Geldes beſtimmten Kreiſe und Gegenden erhält, ſo, daß der andere Staat nur die Einkünfte zu ziehen hat, alle Rechte der oberſten Gewalt aber dem Staate vorbehalten bleiben. Denn es hält gar zu ſchwer, dasjenige wieder zu erhalten, was ein anderer Staat einmal mit vollkommener Gewalt und Hoheit beſitzt.

§. 371.

Die völlige Veräuſerung von Land und Leuten, wird ein Cameraliſt heutiges Tages nicht anrathen.

Ehedem war es gar gewöhnlich, daß man in ſolchen Nothfällen des Staats nicht allein Domainen, ſondern ſo gar Städte und Feſtungen mit ihren Diſtricten an andere Staaten, mit allen Rechten der oberſten Gewalt, oder der Landeshoheit, verkaufete. Wenigſtens lehren uns die Urkunden des mittlern Zeitalters, daß dieſes in Deutſchland ſehr häufig geſchehen; und verſchiedene Häuſer, wie auch die Biſchoffthümer, die gut gewirthſchaftet haben, ſind durch dergleichen Kaufe ſehr empor gekommen; dahingegen viele Häuſer dadurch zu Grunde gegangen ſind. Es fehlet auch nicht in andern Reichen an ſolchen Beyſpielen. Allein heute zu Tage, da man ganz andere Grundſätze in den Regierungswiſſenſchaften angenommen hat, dürfte wohl ſchwerlich ein Cameraliſt oder Staatsbedienter darauf verfallen, ſeinem Herrn eine gänzliche Veräuſerung von einem Theile an Land und Leuten anzurathen; und ein ſolcher Rathſchlag dürfte ihm zu groſſer Mishandlung in der Folge ausgeleget werden, wie wir ſchon Beyſpiele haben *). Man ſieht in unſeren Zeiten die Rechte der Landeshoheit als ganz unſchätzbar an, die durch keine Geldſummen vergütet werden können; und in der That ſind auch die Gelegenheiten höchſt ſelten, wodurch man ſeine Länder vermehren kann, wenn es nicht durch Erbgangsrechte und andere Anfälle geſchieht. Ein ſolcher Verluſt iſt alſo durch die beſte Wirthſchaft in der Folge nicht wieder zu erſetzen; denn wenn man noch ſo viel

Geld im Schatze hat, so kann man deshalb keine Länder zu kaufen bekommen. Dieses sollte um so eher eine Veranlassung zur guten Wirthschaft der Höfe seyn. Denn wenn sie durch ihre Pracht, Verschwendung und üble Haushaltung die Abgaben der Unterthanen schon auf das höchste steigern, sich in Schulden setzen und den Credit nicht zu erhalten suchen: so können hernach gar leicht gefährliche Zeitläufte und große Nothfälle des Staats kommen, woraus sie sich nicht anders helfen können, als mit Verpfändung von Domainen, Einkünften und wohl gar eines Theiles von Land und Leuten, Wege, die endlich dennoch zur gänzlichen Veräußerung führen, wo die Wirthschaft nicht geändert wird.

*) Als der Graf von Beichling bey August dem zweyten in Pohlen, in Ungnade kam: so wurde ihm unter andern auch der gegebene Rath, das Amt Petersberg, die Stiftsvogtey zu Quedlinburg und die Schutzgerechtigkeit über Nordhausen, an das Haus Preußen zu verkaufen, als ein großes Verbrechen ausgeleget. Allein, Beichling führete zu seiner Rechtfertigung an, daß er dem Könige über seinen großen Aufwand öfters die beweglichsten Vorstellungen gemacht hätte. Da aber dieses nichts gefruchtet hätte: so hätte er durch diese Verkaufung auf eine sinnliche Art begreiflich machen wollen, wohin es endlich mit dergleichen großen Aufwande hinauslaufen müßte. Diese Entschuldigung war so unerheblich, als verwegen sie war, wenn Sachsen noch auf andere Art Geld aufbringen konnte: wie denn nach der Zeit von den Holländern, nach dem Ausmarsche der Schweden aus Sachsen, viel wichtigere Summen hergeschossen wurden.

Ende des ersten Buches.

Zweytes Buch.

Von den

Ausgaben des Staats.

Zweytes Buch.

Von den

Ausgaben des Staats.

§. 372.

Das zweyte Hauptgeschäffte des Cameralwesens sind die Ausgaben des Staats, welche gleichfalls grosse Aufmerksamkeit erfordern.

Das gesammte Cameralwesen besteht in drey Hauptgeschäfften (§. 25.). Nachdem wir also in dem vorhergehenden ersten Buche das erste große Geschäffte, nämlich die Aufbringung des bereitesten Vermögens, oder der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten genugsam abgehandelt haben: so kommen wir nunmehro auf die Ausgaben des Staats, als das zweyte Hauptgeschäffte des Cameralwesens; und hierzu ist dieses zweyte Buch gewidmet (§. 26.). In der That ist dieses Geschäffte eben so wichtig als das vorhergehende *). Denn was würde es dem Staate helfen, wenn man auf die beste und weislichste Art bereitestes Vermögen für denselben gegründet und erhoben hätte, und wenn alle zu dessen Aufwande erforderliche Summen bey der Hand wären, und dieses bereiteste Vermögen würde nicht auf solche Art angewendet, daß dadurch der große Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit befördert und bewirket werden könnte? Dieses Geschäffte erfordert demnach eben so große Aufmerksamkeit, als die Einkünfte des Staats selbst; und man kann sich mithin von selbst einen

Begriff machen, was man unter den Ausgaben des Staats verstehen muß. Diese Ausgaben sind nichts anders, als die vernünftige Anwendung des bereitesten Vermögens des Staats, um dadurch dessen Glückseligkeit zu befördern.

*) Ob es uns gleich keinesweges an Schriftstellern in den Cameralwissenschaften fehlet: so haben sie doch das wichtige Geschäffte der Ausgaben des Staats fast gänzlich übergangen. Man wird kaum ein Paar finden, die sich in diese Materie eingelassen haben. Alle andere, ungeachtet sie die Einkünfte des Staats weitläuftig genug abgehandelt haben, denken entweder an diese Materie gar nicht, oder berühren sie nur ganz obenhin. Sollte man sich vielleicht eingebildet haben, daß die Ausgaben keiner besondern Abhandlung bedürften, weil sie gemeiniglich von den Leidenschaften der Regenten und ihrer obersten Staatsbedienten abhiengen: so ist diese Ursache gar keine Entschuldigung für sie. Sie wollen die Grundregeln der Cameralwissenschaft mittheilen; und da kömmt es gar nicht darauf an, ob sie hoffen, daß diese Grundregeln befolget werden, oder nicht. Diese Hoffnung kann ihnen eben so wohl bey den schönsten Maaßregeln fehl schlagen, die sie zur Erhebung der Einkünfte an die Hand geben. Niemand wird verhoffentlich die eitle Einbildung haben, daß er zum Unterrichte der Höfe selbst schreibt. Man will Anfängern die nöthige Anleitung zu dieser Wissenschaft an die Hand geben, und dieselben mit den darzu erforderlichen Grundsätzen bekannt machen. Diese Anleitung und Grundsätze haben sie aber eben so wohl bey den Ausgaben des Staats nöthig, als sie bey Erhebung der Einkünfte erfordert werden. Die Hauptursache dieser unterlassenen Abhandlung der Ausgabe, ist also wohl ohne Zweifel, daß zeither so wenig philosophische Köpfe an dieser Wissenschaft gearbeitet haben. Denn wenn sie ein auf die Natur der Sache gegründetes und zusammenhängendes System ausgebreitet hätten: so hätte ihnen ein so wichtiger Mangel ihrer Ausarbeitung allzu sichtbar in die Augen fallen müssen, als daß sie ein so wichtiges Geschäffte in dem Cameralwesen hätten gänzlich mit Stillschweigen übergehen können.

§. 373.

Viererley Fehler, so öfters bey den Ausgaben vorgehen.

Es wäre wohl zu wünschen, daß man bey allen Ausgaben des Staats diesen Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit allemal vor Augen hätte. Allein, nicht selten werden die Ausgaben des Staats von ganz andern Triebfedern regieret; und die Wohlfahrt des Staats wird gar nicht in der Maaße befördert, als es durch eine vernünftige Anwendung des bereitesten Vermögens geschehen könnte. Wenn man über den Zustand der meisten Höfe Betrachtungen zu machen im Stande ist: so wird man gewahr werden, daß gemeiniglich bey den Ausgaben vier Hauptgebrechen vorzufallen pflegen. Das erste Gebrechen ist, daß man an einigen Höfen zu viel ausgiebt, und zwar nicht zu solchen Bedürfnissen des Staats, die zur Beförderung seiner Glückseligkeit gereichen, sondern zu Dingen, die bloß die Vergnügung der Leidenschaften und den Pracht zur Absicht haben. Kurz, man verschwendet *). Der andere Fehler kömmt darauf an, daß man allenthalben die an sich selbst sehr löbliche Sparsamkeit anbringen will, ohne auf die Natur der Sache, auf die erhabene Würde und die Wohlanständigkeit eines Regenten, und auf die wahre Wohlfahrt des Staats zu sehen. Man giebt demnach allenthalben zu wenig aus, und will nur große Schätze sammlen, ohne den vernünftigen Endzweck eines Schatzes und die gerechte Maaße desselben vor Augen zu haben. Kurz, man verfällt in den entgegengesetzten Fehler des Geizes. Diese zween Fehler sind gemeiniglich sehr sichtbar und fallen jedermann in die Augen. Allein, die folgenden zween Mängel erfordern ungleich schärfere Augen. Es ist aber das dritte Gebrechen, daß man zwar weder der Verschwendung, noch dem Geize,

ergeben ist, sondern in der That die Absicht hat, das Beste des Staats zu befördern. Allein, man wendet das bereiteste Vermögen des Staats nicht an dem rechten Orte an, das ist, man unterscheidet die Grade der Nothwendigkeit und Nützlichkeit in den Ausgaben nicht genugsam, wodurch doch aller Aufwand geleitet werden muß. Daher befördert man zwar das Beste des gemeinen Wesens, aber nicht in solcher Maaße, als die Mittel darzu vorhanden sind, und es wirklich geschehen könnte. Der vierte Fehler endlich besteht in der Einrichtung und Veranstaltung der Ausgaben selbst; denn ob zwar dieselben öfters vernünftig und auf die Wohlfahrt des Staats eingerichtet sind: so sind doch die darzu gehörigen Verfassungen und Nebenunkosten entweder zu sparsam, oder überflüßig und verschwenderisch veranstaltet; und man erreichet entweder den dabey abgezielten Endzweck nicht vollkommen, und zieht sich mithin gemeiniglich in der Folge neue Unkosten zu, oder man hat durch diese überflüßigen Nebenkosten einen unnöthigen Aufwand, der zu der Wohlfahrt des Staats besser hätte angewendet werden können.

*) Da es in der That schon schwer zu bestimmen ist, ob eine Privatperson verschwenderisch ist, wie ich im ersten Theile §. 319. gezeiget habe: so ist es ungleich schwerer zu beurtheilen, wenn der Aufwand und Pracht eines Regenten mit dem Namen der Verschwendung beleget werden kann; weil es nicht zu läugnen ist, daß die hohe Würde eines Regenten mit einem gewissen äußerlichen Glanze umgeben seyn muß, dessen Gränzen auf die Kräfte des Staats und das Beyspiel anderer Monarchen ankommen würden, und die folglich gar nicht leicht ausfündig gemachet sind. Unterdessen, wenn der Pracht und Aufwand eines Regenten offenbar die Einkünfte des Landes übersteigt; wenn die Unterthanen schon so hoch mit Abgaben beleget sind, daß diese Einkünfte schwerlich vermehret werden können; wenn es an vielem zu der Wohlfahrt des Staats nöthigen Aufwande ermangelt, und dennoch der Pracht des Hofes den gewohnten Gang fortgeht, und wenn das Cameralwesen bekanntermaßen in großer Unordnung und der Staat bereits mit großen Schulden beschweret ist, ohne daß man diesem äußerlichen Glanze etwas abbricht; so kann wohl nicht geläugnet werden, daß der Pracht die Kräfte des Staats übersteigt, und mithin allerdings eine Verschwendung ist. Die Folge davon ist die gänzliche Verarmung des Regenten und des Staats, und das ist der gewöhnliche Untergang der meisten Monarchien. Man liebet den Pracht, man verschwendet, man läßt sich unaufhörlich in große Unternehmungen ein, welche die Kräfte des Staats übersteigen. Zu dem Ende sieht man sich genöthiget, die Abgaben der Unterthanen ohne Ende zu vermehren. Daraus entsteht nothwendig nach und nach eine Schwäche des Staats, endlich eine gänzliche Ohnmacht, und ein geringer Zufall von außen kann sodann den gänzlichen Untergang verursachen. Auf diese Art sind fast alle Monarchien zu Grunde gegangen; und so viele vorhergehende Beyspiele haben die Regenten und Minsters noch nicht klüger gemacht. Je mehr eine Monarchie unter den übrigen Mächten glänzen will, desto mehr eilet sie zu ihrer Schwäche und Ohnmacht. So gieng es Spanien; und ich hoffe es noch zu erleben, daß Frankreich eben so ohnmächtig werden wird, als Spanien zu Ausgange des vorigen Jahrhundertes war.

§. 374.

Um diese Fehler zu vermeiden, muß man die eben festgesetzten zwo Grundregeln vor Augen haben.

Wenn man diese bey den Ausgaben gar gewöhnlichen Fehler vermeiden und das bereiteste Vermögen des Staats in der That zur Beförderung dessen Glückseligkeit anwenden will; so muß man diejenigen Grundregeln vor Augen haben, die wir oben in der Einleitung festgesetzet haben. Man muß nämlich die Ausgaben nach dem Zustande der Einkünfte und des gesammten Vermögens des Staats einrichten (§. 20.),

und man muß von dem bereitesten Vermögen keinen andern Gebrauch machen, als der auf das vereinigte und möglichste Beste des Regenten und der Unterthanen abzielet (§. 21.). Diese zwo Grundregeln sind die wahren und einzigen Quellen, worauf alle besondere Grundsätze, Maaßregeln und Einrichtungen bey dem Aufwande des Staats gegründet werden müssen; und wenn dieselben richtig abgeleitet, genau befolget und alle Anstalten dergestalt eingerichtet werden, daß sie mit einander selbst wohl übereinstimmen; so hat man gar nicht zu befürchten, daß man in diejenigen Fehler verfallen werde, die wir itzo vorgestellet haben; sondern alle Ausgaben werden vollkommen gut und gerecht seyn.

§. 375.

Art und Weise, wie die Lehre von den Ausgaben abzuhandeln ist.

Man sieht demnach leicht, daß man in der Lehre von den Ausgaben des Staats zuförderst aus den itzgedachten zwo großen Grundregeln diejenigen besondern Grundsätze und Maaßregeln ableiten und festsetzen muß, die ein weiser Regent und vernünftiger Cameralist zum beständigen Augenmerke haben müssen, wenn der Aufwand des Staats in der That zur Beförderung seiner Wohlfahrt gereichen soll. Sodann giebt die Natur der Sache von selbst an die Hand, daß man, nach Maaßgebung dieser festgesetzten Grundsätze, eine wohleingerichtete Eintheilung aller Ausgaben machen muß, wodurch man eigentlich bestimmet, wie viel in jeder Art der Ausgaben nach Beschaffenheit der Einkünfte und des allgemeinen Vermögens des Staats aufgewendet werden soll, um der Nothdurft des Staats allenthalben zu statten zu kommen, und dessen Wohlfahrt auf die bestmöglichste Art zu befördern. Endlich aber ist es auch nöthig, daß man zeiget, wie nach Maaßgebung dieser Grundsätze und Eintheilung die Ausgaben selbst zu veranstalten und einzurich-

zurichten sind, dergestalt, daß sie so wohl mit möglichster Ersparung der Nebenunkosten, als mit erforderlicher Richtigkeit, Ordnung und Zusammmenhang der Geschäffte bewerkstelliget werden. Hierauf beruhet demnach die Lehre von den Ausgaben des Staats, wenn man die Natur der Sache vor Augen haben und davon eine gründliche und zusammenhängende Abhandlung liefern will.

§. 376.

Daraus entstehen also drey Abtheilungen dieses Buches.

Gleichwie nun solchergestalt die Abhandlung von den Ausgaben des Staats drey Hauptbetrachtungen erfordert; so ist es nöthig, daß wir nach Maaßgebung derselben dieses zweyte Buch in drey Abtheilungen zergliedern. Die erste Abtheilung wird von den Grundsätzen und Maaßregeln handeln, die man bey allen Ausgaben des Staats zur Richtschnur nehmen muß. Die zweyte Abtheilung wird die bey den Ausgaben zu machende gerechte Eintheilung oder den allgemeinen Wirthschaftsetat vortragen, und die dritte Abtheilung endlich wird von den Ausgabegeschäfften selbst handeln, oder die Art und Weise zeigen, wie sie wirklich geschehen und bewerkstelliget werden müssen. Auf diese Art, deucht mich, wird nichts zurück bleiben, was zu der Lehre von den Ausgaben des Staats mit Grunde erfordert werden kann.

Erste

Erste Abtheilung.

Von denen, bey den Ausgaben des Staats nöthigen Grundsätzen und Maaßregeln.

§. 377.

Die Grundsätze u. Maaßregeln müssen aus den obigen zwo Hauptregeln abgeleitet werden.

Da wir in dieser Abtheilung die bey den Ausgaben des Staats nöthigen Grundsätze und Maaßregeln vorzutragen haben (§. 376.); so müssen wir dieselben auf diejenigen zwo Hauptregeln gründen, die wir in der Einleitung als die ersten und ächten Cameralmaximen festgesetzet haben, wenn anders die bey dem Aufwande des Staats öfters vorfallenden Fehler vermieden werden sollen (§. 374.). Die erste dieser Grundregeln ist: Die Anwendung des bereitesten Vermögens, oder die Ausgabe, muß sich beständig nach der Beschaffenheit desselben und des gesammten Vermögens des Staats überhaupt richten (§. 20.). Hieraus fließt der erste Grundsatz der Ausgaben, der in der That auch das erste Augenmerk eines jeden Cameralisten seyn muß, daß man nämlich keinen Aufwand ohne vorhergehende genugsame Ueberlegung, Ueberschlag und Berechnung der erforderlichen Summen, und des daraus für den Staat höchstwahrscheinlicher Weise entstehenden Nutzens unternehmen müsse. Denn wenn dieses unterlassen wird; so kann man ja unmöglich wissen, ob die Ausgabe der Beschaffenheit des bereitesten und gesammten Vermögens des Staats gemäß ist. Nichts ist aber so nöthig, als daß man von dieser Ueberlegung und Berechnung allen Selbstbetrug und schmeichlerische Einbildung eines besondern glücklichen Erfolges verbannet. Man muß entweder

1. Regel: Man muß nichts ohne Ueberlegung und Ueberschlag ausgeben.

weder des guten Fortganges mit vollkommener Gewißheit versichert seyn, oder man muß die Berechnung der Kosten zugleich auf den widrigen Erfolg mit einrichten. Wenn diejenigen Regenten, welche Krieg anfangen wollten, diese Regel allemal beobachteten; wenn sie überlegeten, ob ihre Kriegesheere in dem erforderlichen Stande und ihre Vorrathshäuser gefüllet wären, ob ihre Schatzkammer oder das gesammte Vermögen des Staats ohne äußersten Ruin der Unterthanen so viel vermöge, daß nicht nur der Krieg einige Jahre mit erforderlichem Nachdrucke geführet, sondern auch im Falle eines unglücklichen Erfolges, ein neues Kriegesheer errichtet werden könne; wenn sie, sage ich, dieses alles überlegeten, und einen genauen Ueberschlag und Berechnung darüber machten; so würden sie vor ihrem Unternehmen selbst erschrecken, und ein Krieg würde nicht so leicht unternommen werden.

§. 378.

Besondere Anwendung dieser Regel, um Anschläge der Kosten zu machen.

Dieser Grundsatz muß ins besondere dahin angewendet werden, daß man keinen außerordentlichen Aufwand unternimmt, ohne vorher richtige und genaue Anschläge derer darzu erforderlichen Kosten verfertiget zu haben. Diese Anschläge müssen nicht nur bey allen und jeden Arten des Baues, so wohl über als unter der Erden und im Wasser statt finden; sondern sie müssen auch bey allen neuen Unternehmungen und Anstalten zur Verbesserung dieser oder jener unmittelbaren Güter des Staats, oder zum Aufnehmen des Nahrungsstandes im Lande, nie unterlassen werden. Man muß auch auf das vollkommenste versichert seyn, daß diese Anschläge solchergestalt beschaffen sind, daß die Sache mit den in Anschlag gebrachten Kosten zu Stande gebracht werden kann, und daß man am Ende, wie es gemeiniglich geht, die Rechnung nicht ohne den Wirth gema-

gemachet hat, und ein Beträchtliches mehr aufwenden muß. Damit man aber der Cammer nicht zu hohe Anschläge vorlege; so muß sie von Leuten, welche die Sache verstehen, Bedenken und Erinnerungen wider solche Anschläge verfertigen lassen, und überhaupt in allen Unternehmungen mehr als einen Menschen in der Sache anhören.

§. 379.

2. Regel: Die Ausgaben müssen nie die Einnahme übersteigen.

Der zweyte Grundsatz, der aus der vorhin gedachten Hauptregel folget, besteht darinnen, daß die Ausgabe niemals die Einnahme übersteigen muß. Denn die Ausgabe würde sich sonst keinesweges nach der Beschaffenheit des bereitesten Vermögens richten, wie doch unsere Hauptregel erfordert. Es ist aber dieser Grundsatz nicht allein von dem gesammten Aufwande des Staats in Absicht auf alle Einkünfte zu verstehen; sondern man muß auch denselben bey einem jeden besondern Aufwande anwenden. Eine Sache, sie sey von welcher Natur sie wolle, die mehr Unkosten erfordert, als sie Einkünfte und Nutzen abwirft, muß unterlassen werden, wenn sie nicht schlechterdings nothwendig ist, oder auf andere Art gar sehr zur Wohlfahrt des Staats gereichet. Jedoch muß man eine billige Ausnahme machen, wenn es um die Gründung oder Verbesserung einer Sache zu thun ist, die Einkünfte geben soll. Hier wird öfters starker Aufwand erfordert; und man muß es sich, wenn man z. E. eine neue Postroute, neue Bergwerke und Fabriken anleget, oder neue Domainen und andere Einkünfte gründet, allerdings gefallen lassen, daß die Unkosten einige Jahre hindurch die Einkünfte weit übersteigen. Der höchstwahrscheinliche Erfolg eines künftigen bessern Ertrages, der in solchen Fällen allemal vorhanden seyn muß, ist dasjenige, worauf man bey dem zeitigen größern Aufwande Bedacht machet.

§. 380.

3. Regel: Man muß nichts mit Schulden anfangen.

Zur Unterstützung dieses Grundsatzes muß man die dritte Regel festsetzen, die aus unserer Hauptregel gleichfalls absprosset. Diese ist: Zu allem Aufwande muß das bereiteste Vermögen schon bey der Hand seyn; und man muß sich hüten, etwas mit Schulden anzufangen. Gleichwie es offenbar ist, daß man widrigen Falls die Ausgaben gar nicht nach Beschaffenheit der Einkünfte einrichtet; so zieht man sich auch durch Aufnehmung der zu einer Sache erforderlichen Capitalien Interessen über den Hals, die künftig die Einkünfte des Staats schwächen und die ganze zeitherige Einrichtung in Unordnung bringen; diese Verwirrung des Cameralzustandes vergrößert sich auch in der Folge nur gar zu leicht, wenn einmal der Anfang darzu gemachet ist. Jedoch muß man diese Regel nicht so weit erstrecken, daß dasjenige zu unterlassen wäre, was die Nothdurft und Wohlfahrt des Staats schlechterdings nothwendig machet. Wenn man aber in solchem Falle Schulden machet; so muß ein vernünftiges Cammercollegium zugleich die allersichersten Maaßregeln ergreifen und festsetzen, wie und auf was Art diese Schulden wieder bezahlet werden sollen, ohne andern nöthigen und nützlichen Aufwand zu unterlassen, oder die zeitherige gute Cameraleinrichtung allzumerklich zu erschüttern. Denn diese gemachten Schulden mit neuen Schulden zu bezahlen, und mithin ein Loch zu und das andere aufzumachen, ist ein betrübter Zustand, der nicht selten der Anfang großer Zerrüttungen in dem Cameralwesen ist.

§. 381.

4. Regel: Man muß alle Ausgaben gewiß zu machen suchen.

Man kann aber schwerlich den Aufwand nach Beschaffenheit des bereitesten Vermögens einrichten, wenn man nicht eine vierte Regel annimmt, daß man nämlich alle Ausgaben des Staats, so viel möglich, gewiß

zu

zu machen suchen müsse. In der That gereichet nichts so sehr zu einer guten Einrichtung des Cameralwesens, als diese Gewißheit der Ausgaben, nicht nur in Ansehung des zu machenden allgemeinen Wirthschafts-Etats, von dem wir bald mit mehrerem handeln werden, sondern auch in Ansehung einer genauen Richtigkeit und des zu verhütenden Unterschleifes. Diese Gewißheit wird aber erhalten, wenn man die über ungewisse Ausgaben geführten Rechnungen mit großer Aufmerksamkeit untersuchet, wirthschaftliche Erinnerungen dabey machet, oder von andern der Sache verständigen Leuten machen läßt, und alles dasjenige, was die Ungleichheit der Ausgaben in verschiedenen Jahren veranlasset, in mehreres Geschicke und bessere Proportion zu bringen suchet; besonders aber, wenn man sich, so viel möglich, bey allen ungewissen Ausgaben der Entrepreneurs zu bedienen suchet, davon uns besser unten eine eigene Regel mit mehrerem zu handeln Gelegenheit geben wird *).

*) Diese Regel muß auch der Regent in allen Ausgaben, die seine eigene Person betreffen, auf das genaueste beobachten, wenn anders das Cameralwesen in Ordnung erhalten werden soll, als welches gleichsam die Seele desselben ist. Er muß also in seinen Hand- und Spiel-Geldern, in seinen Almosen und andern Wohlthaten, in seinen Lustbarkeiten, in seinen Reisen, und kurz, in allem Aufwande, der entweder seine Person betrifft, oder selbst durch seine Hände geht, sich dergestalt mäßigen, daß jährlich nicht mehr als die Summe aufgehet, die einmal nach reifer Ueberlegung und nach Beschaffenheit der Einkünfte und des Zustandes der Finanzen derzu ausgeworfen ist. Eine einzige Reise, die der Regent außerordentlich vornimmt, kann in dem Cameralwesen große Unordnungen verursachen. Es ist dannenhero eben so ungereimt nicht, daß die spanische Etiquette alle Reisen des Monarchen im voraus festgesetzet hat. Allein, das war freylich etwas zu gezwungen, daß eine Reise genau an diesen Ort und keinen andern, und schlechterdings zu einer bestimmten Zeit geschehen, und vor sich gehen mußte, die Witterung mochte beschaffen seyn, wie sie wollte; wiewohl ich glaube, daß man sich heutiges Tages nicht mehr so genau daran bindet, als ehedem. Es ist aber gar kein Zweifel, daß nicht diese spanische Etiquette ihren hauptsächlichsten Grund auf eine gute Ordnung des Cameralwesens haben sollte; und man findet in der spanischen Cameralverfassung in der That viele Einrichtungen, die von andern Völkern nachgeahmet zu werden verdieneten.

§. 382.

5 Regel: Man muß keine Aufwand machen, wodurch die Einkünfte auf beständig vermindert werden.

Wenn sich alle Ausgaben nach der Beschaffenheit des bereitesten und gesammten Vermögens des Staats richten sollen; so folget auch ganz natürlich, daß man keinen Aufwand machen muß, der zu beständiger Verringerung, entweder des bereitesten oder gesammten Vermögens des Staats ausschlägt. Denn man muß den Zustand des Staatsvermögens eher verbessern, als vermindern; und man würde den Aufwand keinesweges nach der Beschaffenheit dieses Vermögens einrichten, wenn man nicht einmal den gegenwärtigen Zustand desselben erhalten wollte. Wir machen dannenhero die fünfte Regel, daß man alle Arten des Aufwandes sorgfältig vermeiden müsse, die eine beständige Verminderung der Einkünfte verursachen. Ehedem war es gar gewöhnlich, daß die Regenten, wenn sie Verdienste belohnen, oder sonst ihren Günstlingen ihre Gnade zu erkennen geben wollten, sich kein Bedenken machten, ansehnliche Pertinenzstücke von ihren Cammergütern und Regalien, besonders von Zöllen, Waldungen und Jagden, wegzuschenken. Allein, heute zu Tage hat man endlich das Schädliche dieses Verfahrens eingesehen; und in der That soll man sich in solchen Fällen eher baarer Geldsummen, und aller anderer Belohnungsmittel bedienen, als diesen Auf-

wand auf eine so schädliche Art bestreiten, wie durch die beständige Verringerung der Einkünfte geschieht; gesetzt, daß auch solche Einkünfte von keiner großen Wichtigkeit wären. Denn viele solche Vorfälle machen endlich dennoch eine merkliche Verringerung des bereitesten Vermögens; und überhaupt muß man nach vernünftigen Grundsätzen die Einkünfte des Staats beständig zu vermehren bemühet seyn (§. 44); die Verminderung aber auf alle ersinnliche Art verhüten. Diese Regel soll auch vernünftige Cameralisten bewegen, daß sie um so eher den Staat vor großen Schulden zu bewahren suchen. Denn eine große Schuldenlast ist nicht nur in der That wegen der abzugebenden Interessen, eine Verminderung der Einkünfte; sondern sie ist auch der Weg, der endlich die Veräußerung der Domainen und anderer Einkünfte auf beständig nothwendig machet.

§. 383.

6 Regel: Der Aufwand des Staats muß nicht außerhalb Landes gehen.

Mit diesem Grundsatze steht ein anderer in genauem Verhältnisse, den wir hier zur sechsten Regel annehmen, nämlich, man muß, so viel möglich, bemühet seyn, die Sachen solchergestalt einzurichten, daß der Aufwand des Staats nicht außerhalb Landes geht, sondern den Unterthanen zur Circulation in dem Nahrungsstande zu statten kommt. Aller Aufwand, der außerhalb Landes geht, ist eine offenbare Verminderung des allgemeinen Vermögens des Staats. Freylich lassen sich die Ausgaben nicht allemal so einleiten, daß das Geld im Lande bleibt. Wenn der Reichthum das Blut in dem großen Körper der Republik vorstellet, welches durch seinen Kreislauf allen Theilen Bewegung und Leben mittheilet; so geht es hier eben, wie in dem menschlichen Körper. So eine schätzbare Sache das Blut ist; so sehen wir uns doch öfters genöthiget, eine Ader zu öffnen, und diesen edlen Theil von uns selbst unnütze verspritzen zu lassen, um eine bevor-

bevorstehende Krankheit abzuwenden. Eben also sieht sich der Staat öfters genöthiget, beträchtlichen Aufwand außerhalb Landes zu machen, um entweder ein größeres Uebel zu vermeiden, oder sich einen wichtigen Vortheil zu erwerben; zu geschweigen, daß verschiedene Ausgaben ihrer Natur nach, nicht im Lande bleiben können, z. E. die Kosten der Gesandtschaften, der Aufwand auf geheime Correspondenz und dergleichen. Allein, man kann auch nicht läugnen, daß vieler Aufwand, besonders des Hofes selbst, außer Landes geht, der gar wohl im Staate erhalten werden könnte *). Selbst in dem Kriege, welcher das meiste Geld außer Landes zieht, lassen sich doch solche Einrichtungen machen, daß der größte Theil davon den Unterthanen zugewendet wird; wenn man nämlich in Friedenszeiten für alle mögliche Kriegesbereitschaften sorget, und einen Vorrath auf viele Jahre verfertigen läßt; wenn man sich zu Verforgung des Kriegesheeres mit Fourage und Lebensmitteln einheimischer und nicht fremder Entrepreneurs bedienet, und wenn man sich in solche Verfassung setzet, daß man ein eigenes zureichendes Kriegesheer unterhält, und mithin an niemanden Subsidiengelder auszuzahlen nöthig hat.

*) Ich will gar nicht behaupten, daß ein Hof alles Aufwandes außerhalb Landes entrathen könnte. Der äußerliche Glanz, der die hohe Würde eines Regenten allenthalben umgeben muß, erfordert auch, daß seine Paläste mit demjenigen ausgezieret seyn, was andere Länder schönes und kostbares haben. Allein, wenn alles, was der Hof verbrauchet, fremde seyn soll, und wenn das Inländische ganz und gar in Verachtung steht; so ist wohl nicht zu läugnen, daß dieses ein Fehler ist, der die Strafe gar wohl verdienet, welche der natürliche Erfolg darauf geleget hat, nämlich, der Regent wird endlich mit sammt seinen Unterthanen arm, weil die Liebe zu ausländischen Dingen das Land nach und nach vom Gelde entblößet. Wenn der Hof für die Aufnahme der Manufactu-

facturen und Fabriken sorget, und wenn er geschickte Künstler und Arbeiter an sich zu ziehen, und im Lande aufzumuntern weiß; so wird in der That das Ausländische, welches zu dem äußerlichen Glanze erfordert wird, sehr wenig betragen.

§. 384.

7 Regel: Die Größe der Ausgabe muß auf die Größe des daraus entstehenden Nutzens ankommen.

Wir nehmen nunmehr die zweyte große Grundregel vor die Hand, die wir oben in der Einleitung für die Ausgaben des Staats festgesetzet haben, nämlich, daß man von dem bereitesten Vermögen des Staats keinen andern Gebrauch oder Aufwand machen müsse, der nicht auf das vereinigte und möglichste Beste des Regenten und der Unterthanen abzielet (§. 21). Diese Hauptregel wird nicht weniger fruchtbar seyn, um uns die besondern Grundsätze und Maaßregeln bey den Ausgaben des Staats an die Hand zu geben, die wir itzo vorzutragen bemühet sind. Wenn aber alle Ausgaben bloß das gemeinschaftliche Beste zum Endzwecke haben müssen; so ist die unmittelbareste Folge daraus, daß die Größe und Wichtigkeit einer jeden Ausgabe, bloß nach der Größe des Nutzens bestimmet werden muß, der daraus für die Wohlfahrt des Staats entsteht; und dieses ist also in unserer Ordnung der siebente besondere Grundsatz, der bey den Ausgaben anzuwenden ist. In der That kann man auch auf keine andere Art ein gerechtes Maaß für die Größe der Ausgaben erhalten, als bloß durch diese Regel; und wenn man einen scheinbaren Nutzen von einem wahren Vortheile zu unterscheiden weiß, und kein Interesse des Regenten zur Absicht hat, das von dem Besten der Unterthanen unterschieden ist, als welches niemals ein wahrer Vortheil genennet werden kann; so wird man durch diese Regel in den Stand gesetzet, daß man bey keiner Ausgabe weder zu wenig noch zu viel thut. Es wäre nur zu wünschen, daß man diese Regel allenthalben in der Welt vor Augen hätte;

hätte; so würden die Leidenschaften, der Eigennutz, und die Nebenabsichten nicht so häufig die Größe und Wichtigkeit der Ausgaben bestimmen, als es leider in der Welt geschieht.

§. 385.

Fernere Erläuterung dieser Regel.

Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß diese Regel in der Anwendung nicht verschiedene Schwierigkeiten finden sollte. Es sind unzählige Dinge und Umstände vorhanden, die zu der Wohlfahrt des Staats etwas beytragen; und es läßt sich nicht allemal sofort entscheiden, welche Sache mehr oder weniger das Beste des Staats befördert. Meines Erachtens muß man in solchen Fällen zuförderst darauf sehen, ob eine Sache unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in die Glückseligkeit des gemeinen Wesens habe; und es ist kein Zweifel, daß nicht diejenige Sache, deren unmittelbarer Einfluß offenbar vor Augen liegt, den Vorzug verdienen sollte *). Unter zwey Dingen aber, die beyde einen gleich starken unmittelbaren Einfluß in das Beste des Staats haben, muß man wohl derjenigen Sache die erste Stelle in der Größe und Wichtigkeit der Ausgaben einräumen, die dergestalt zu der innerlichen Erhaltung der Republik gehöret, daß sie ohne dieselbe nicht bestehen kann. Jedoch ist es auch gewiß, daß man dabey allerdings auf die Nebenumstände sehen muß, die mit dieser Sache im Verhältnisse stehen. Denn öfters kann eine sehr nützliche Anstalt mit wenigern Kosten zu Stande gebracht werden, weil die Mittel darzu überall genugsam zu haben sind; dahingegen zuweilen eine Sache, die kaum eben diesen Nutzen leistet, viel mehr Unkosten erfordert, weil die Kenntniß in den darzu erforderlichen Dingen, und überhaupt die Mittel hierzu seltener sind.

*) So richtig diese Entscheidung an sich selbst ist; so muß doch ein weiser Regent seltene Verdienste und

Geschicklichkeiten in einer Sache allemal vorzüglich belohnen, und sich deshalb keine Unkosten dauren lassen; gesetzt, daß die Sache nur einen schwachen und mittelbaren Einfluß in die Wohlfahrt des Staats hat. Ein weiser Regent muß eben sowohl auf die Aufmunterung und Nacheiferung, die ein solches Beyspiel der Belohnung andern geschickten Köpfen erreget, sein Absehen richten, als auf den unmittelbaren Nutzen des Staats; und in der That ist eine solche Aufmunterung ein unmittelbarer Vortheil für das gemeine Wesen.

§. 386.

8 Regel: Man muß die Ausgaben so ordnen, wie dadurch das Beste des Staats befördert wird.

Diesem vorhergehenden Grundsatze muß die achte Regel zur Unterstützung dienen. Man muß nämlich die Ausgaben nach der Maaße ordnen und bestreiten, wie dadurch das gemeinschaftliche Beste des Regenten und der Unterthanen befördert wird. Die Folge dieses Grundsatzes aus unserer Hauptregel liegt offenbar vor Augen; denn wenn durch einen jeden Aufwand die möglichste und höchste Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen bewirket werden soll; so muß man in den Ausgaben nothwendig auf dasjenige zuerst denken, was die Wohlfahrt des Staats am meisten befördert; und gleichwie die vorhergehende Regel die Größe und Wichtigkeit der Ausgaben bestimmet; so giebt die gegenwärtige die Ordnung der Ausgaben an die Hand. Wenn man aber auf eine solche vernünftige Ordnung keinen Betracht nehmen wollte; so würde sich gar öfters ereignen, daß man das bereiteste Vermögen zu weniger nützlichen Dingen verwendet hätte; und man würde sodann diejenigen nicht bestreiten können, die am meisten nützlich wären. Gleichwie aber diese Ordnung eines der wichtigsten Augenmerke bey den Ausgaben des Staats ist; so müssen wir ausführlich davon handeln; und wir werden verschiedene andere Regeln nöthig haben, um diese desto deutlicher zu machen.

§. 387.

§. 387.

Daraus folget also, daß der Staat, eben wie eine Privatperson, erst das Nothwendige, dann das Nützliche, und endlich erst das Wohlanständige besorgen muß.

Die große Wirthschaft des Staats hat mit den Haushaltungen der Privatpersonen viel ähnliches: und wenn es auf den vernünftigen Gebrauch des Vermögens ankömmt; so sieht man leicht, daß die Grundregeln, die bey dem Privatvermögen gelten, auch nach ihrem Verhältnisse in Ansehung der Größe und Wichtigkeit bey dem Vermögen des Staats statt finden müssen. Gleichwie wir nun in der Abhandlung der Haushaltungskunst (1 Theil, §. 467-470) gezeiget haben, daß der vernünftige Gebrauch des Privatvermögens unter andern auch darauf ankömmt, daß wir zuförderst aus den Einkünften unseres Vermögens unsern nothdürftigen Unterhalt besorgen müssen, sodann auf Erwerbung eines Nothpfennigs zu unserm Nutzen und künftigen unvermutheten Verfällen zu denken haben, und alsdann erst uns die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen dürfen; so muß der vernünftige Gebrauch des bereitesten Vermögens des Staats, wenn eine wahre Ordnung darinnen herrschen soll, eben diese Beschaffenheit haben. Man muß nämlich zuförderst das Nothwendigste oder die Nothdurft des Staats besorgen, sodann aber die Ausgaben zum Nutzen und Aufnehmen des gemeinen Wesens bestreiten, und nach allem diesem kann man erst an den Aufwand zur Bequemlichkeit, Zierde und Wohlanständigkeit denken. Diese Grade sind auch der vorhergehenden Regel vollkommen gemäß. Das Nothwendige, oder die Nothdurft des Staats ist eben dasjenige, wodurch das gemeinschaftliche Beste des Regenten und der Unterthanen am meisten befördert wird. Es gehöret dasselbe zur innerlichen Erhaltung der Republik, ohne welche ihre innerliche Verfassung nicht bestehen kann, worauf doch die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen hauptsächlich beruhet.

§. 388.

9) Regel: Man muß zuerst das Nothwendige besorgen. Es sind dreyerley Grade der Nothwendigkeit.

Solchemnach ist die neunte Regel bey den Ausgaben: Man muß vor allen Dingen das Nothwendigste besorgen. Nothwendige Ausgaben sind aber alle diejenigen, ohne welche die Republik den großen Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, den sie sich vorgesetzet hat, nicht erreichen kann. Es sind aber alle Ausgaben dieser Classe nicht in gleichem Grade nothwendig, und zwar kann man mit Grunde dreyerley Grade der Nothwendigkeit annehmen. Der erste Grad machet die schlechterdings nothwendigen Ausgaben aus; und dieses sind alle diejenigen, die zu der innerlichen Erhaltung der Republik gehören, oder ohne welche die Verfassung eines gemeinen Wesens nicht bestehen kann. Von dieser Art sind die zu Unterhaltung des Regenten und seines Hauses auf eine seiner hohen Würde anständige Art erforderlichen Kosten, der Aufwand für das Kriegesheer, die Besoldungen der Bedienten, die zu Erhaltung des bereitesten und unmittelbaren Vermögens des Staats nöthigen Unkosten, und dergleichen mehr. Unter den zweyten Grad gehören diejenigen Ausgaben, die eine bedingte Nothwendigkeit in sich haben; wenn nämlich das gemeine Wesen einen großen Nachtheil leiden müßte, im Fall man diesen Aufwand unterlassen wollte, z. E. wenn Commercien, Manufacturen, Fabriken, und andere dem Nahrungsstande heilsame Anstalten, wegen Unterlassung eines gewissen Aufwandes in Verfall gerathen würden. Der dritte Grad des Nothwendigen sind endlich diejenigen Ausgaben, die eine weise Nothwendigkeit zum Grunde haben, dergestalt, daß zwar der Republik aus der Unterlassung dieses Aufwandes kein unmittelbarer Schade zugefüget, dennoch aber diejenige mögliche größere Glückseligkeit und mehrere Aufnahme des Staats nicht erreichet wird, die durch diese Ausgaben hätte bewirket werden können, und

und zu deren Beförderung die Regierung durch die Weisheit verbunden gewesen wäre. Von dieser Art sind alle diejenigen Anstalten, die zur Aufnahme der Commercien und des gesammten Nahrungsstandes zur Verbesserung der Einkünfte und Vergrößerung des Staats selbst etwas beytragen. Die Besorgung des Nothwendigen versteht sich also nach diesen drey Graden, und der erste Grad des Nothwendigen hat vor dem zweyten, und dieser wieder vor dem dritten den Vorzug.

§. 389.

Die Größe der Ausgaben selbst muß sich nach diesen Graden richten.

Wenn aber der Aufwand eine so genaue Ordnung haben soll; so müssen die Ausgaben selbst ihre gerechten Gränzen haben; und die Größe und Beschaffenheit derselben, muß sich gleichfalls nach den Graden der Nothwendigkeit richten. Es ist von selbst leicht einzusehen, daß man dieser gerechten Ordnung eine schlechte Genüge leisten würde, wenn man alle in dem ersten Grade der Nothwendigkeit vorfallende Ausgaben mit einem gewissen Ueberflusse und Verschwendung, oder wenigstens allzureichlich besorgen, und den Aufwand in dem zweyten und dritten Grade der Nothwendigkeit gänzlich unterlassen wollte. So gehöret zwar die Unterhaltung des Regenten und seines Hauses auf eine seiner hohen Würde gemäße Art unter die schlechterdings nothwendigen Ausgaben. Allein, man würde sich nichts weniger als einer gerechten Ordnung in den Ausgaben rühmen können, wenn man in dieser Unterhaltung eine Pracht und äußerlichen Glanz zeigen wollte, der nur nach Bestreitung der nothwendigen Ausgaben in allen Graden gerechtfertiget werden könnte. Eben so gehöret zwar die Besoldung der Bedienten des Staats unter die schlechterdings nöthigen Ausgaben. Allein, wenn man diese Besoldungen sehr reichlich einrichten, und dargegen die im zweyten und dritten Grade nothwendigen Ausgaben unterlassen wollte;

so würde man allerdings einen Fehler wider die gerechte Ordnung des Aufwandes begehen, und keinesweges die bestmöglichste Glückseligkeit des Staats nach Maaßgebung unserer Hauptregel befördern.

§. 390.

10 Regel: Nach den nothwendigen Ausgaben muß man das Nützliche bestreiten.

Wenn alle nothwendige Ausgaben besorget sind, alsdann, und nicht eher, kann man das bereiteste Vermögen des Staats an das Nützliche verwenden. Dieses ist die zehente Regel; und es ist kein Zweifel, daß man nicht hierbey auf die Wichtigkeit des Nutzens sehen, und dasjenige allemal vorziehen muß, wovon man einen größern Nutzen zu gewarten hat. Jedoch kann man auch hier zweyerley Grade des Nützlichen annehmen. Einige Dinge und Anstalten haben nämlich einen unmittelbaren Nutzen zu dem Besten des Staats, andere aber haben nur einen mittelbaren Nutzen. Unter allem demjenigen, was zu dem unmittelbaren Nutzen des Regenten und des Staats gereichet, ist wohl ein zureichender Vorrath baaren Geldes, oder ein Schatz, das vorzüglichste. Dieser ist für den Staat dasjenige, was für Privatpersonen der sogenannte Nothpfennig ist, auf welchen sie nach ihrer Nothdurft am allerersten zu denken haben; und in der That leistet auch dem Staate nichts so großen Nutzen, als ein beträchtlicher Schatz. Man kann nicht allein dadurch das gemeine Wesen in allen unvermutheten Nothfällen retten, sondern man ist auch im Stande, sich dadurch öfters wichtige Vortheile zu erwerben. Sodann müssen das Aufnehmen der Wissenschaften und Künste, die Beförderung der guten Sitten, und die darzu gehörigen Anstalten und Stiftungen unter diejenigen Dinge gerechnet werden, die hauptsächlich dem Staate zu unmittelbarem Nutzen gereichen. Hierher gehöret auch die Belohnung der Verdienste, und die Aufführung solcher Gebäude, die zwar entbehrlich gewesen

wesen wären, die aber doch ihren Nutzen haben. Die Gnadenbezeugungen aber, die man besondern Fähigkeiten und Geschicklichkeiten erzeiget, der Aufwand auf die Werke der Kunst, und dergleichen, sind zu den Ausgaben in dem zweyten Grade des Nützlichen zu rechnen.

§. 391.

11 Regel: Nach dem Nützlichen kann man erst an das Bequemliche und Wohlanständige denken.

Nachdem aller Aufwand bestritten ist, der zu der Nothdurft und dem Nutzen des Staats erfordert wird; alsdann, und nicht eher, kann man an die Ausgaben zu der Bequemlichkeit, Wohlanständigkeit, Zierde und Pracht gedenken. Hierinnen besteht die eilfte Regel; und dieses Bequemliche und Wohlanständige kann sowohl auf Seiten des Regenten und des Hofes, als des gesammten Landes statt finden. Ich trage kein Bedenken, demjenigen den Vorzug zu geben, was zur Wohlanständigkeit und Pracht des Hofes erfordert wird. Denn da es mit diesem Aufwande vornehmlich die Absicht hat, den auswärtigen Nationen einen vorzüglichen Begriff von dem blühenden Zustande, und der Macht des Staats beyzubringen; so kann solches nicht besser, als an dem Hofe seines Monarchen, geschehen, wo alles dieses den Ausländern am ersten in die Augen fällt, weil sich nicht allein die Abgesandten der auswärtigen Mächte daselbst befinden, sondern auch alle andere ansehnliche Fremde den Hof zuerst zu suchen pflegen. Jedoch muß dasjenige, was zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes gereichet, auch in andern Gegenden nicht vergessen werden. Denn es ist eben keine gute Uebereinstimmung, wenn zwar die Residenz die Augen der Fremden allenthalben reizet, das ganze übrige Land aber durchaus armselig aussieht,

§. 392.

Diese Ordnung der Ausgaben

So offenbar diese Ordnung der Ausgaben in der gesunden Vernunft und dem Endzwecke der Republi-

ken

wird wenig in der Welt beobachtet.

ken gegründet ist; so wenig wird sie doch in der Welt beobachtet. Ich will gar nicht von solchen Höfen reden, wo man einmal zur Pracht und Verschwendung geneiget ist, und wo diese Dinge ihren großen Weg fortgehen, wenn es gleich an vielen nöthigen und nützlichen Ausgaben ermangelt. Nein, ich will nur solche Höfe zum Beyspiele aufführen, wo man in der That auf eine gute Ordnung und Einrichtung des Cameralwesens bedacht ist. Aber auch bey solchen findet man gar nicht selten, daß öfters verschiedene Tonnen Goldes jährlich auf entbehrliche Gebäude verwendet werden; und zu Beförderung der Commercien und Manufacturen, sind etwan höchstens ein zwanzig bis dreyßig tausend Thaler jährlich ausgesetzet. Man höret auch in diesen und jenen Reichen von großen Geschenken und Belohnungen an die obersten Staatsbedienten, die sich öfters, z. E. in Frankreich, bey einem einzigen Minister auf viele hundert tausend Livres erstrecken; und der Staat ist doch mit unermeßlichen Schulden beschweret, viele nöthige Ausgaben sind sehr sparsam eingerichtet; und die Unterthanen seufzen unter der Last unerschwinglicher Abgaben.

§. 393.

12 Regel: Man muß allen drey Arten des Aufwandes einige Genüge zu leisten suchen.

Am glücklichsten ist wohl derjenige Staat, dessen Cameralwesen sich in solchem Zustande befindet, daß nicht allein die nothwendigen und nützlichen Ausgaben, sondern auch der zur Wohlanständigkeit, Zierde und Pracht des Hofes und des Landes vernünftiger Weise erforderliche Aufwand in behöriger Maaße bestritten werden können. Wir sehen es demnach als die zwölfte Regel an, daß man sich bearbeiten muß, das Cameralwesen in solche Verfassung zu setzen, damit man allen diesen dreyerley Arten der Ausgaben eine Genüge leisten kann. Dieses geschieht nun vornehmlich, wenn man in keinerley Art der Abgaben etwas überflüßiges

flüßiges zuläßt; sondern allenthalben die gerechte Proportion beobachtet; und ich kann mir nicht einbilden, daß das Cameralwesen eines Staats so gar sehr verwundet seyn kann, daß es nicht wieder in Ordnung, und aller Aufwand in das rechte Gleiß gebracht werden könnte, wenn man die rechten Mittel anwendet, und einige Jahre hindurch allen überflüßigen, unnöthigen und entbehrlichen Aufwand einzieht. Die Kräfte eines beträchtlichen Staats, wenn sie vernünftig gebrauchet werden, haben sehr viel Mittel in sich, und es sind genugsame Beyspiele vorhanden, daß weise Regenten ein in höchster Verwirrung befindliches Cameralwesen durch vortreffliche Wirthschaft gar bald wieder in die beste Ordnung gesetzet haben. Das Beyspiel Friedrich Wilhelms Königes von Preußen kann hier statt aller andern gelten.

§. 394.

13 Regel: Man muß eine vernünftige Sparsamkeit beobachten.

In der That, wenn sich die Regierung im Stande befinden will, allen Arten von Ausgaben eine Genüge leisten zu können; so muß sie bey allem Aufwande eine vernünftige Sparsamkeit beobachten. Dieses soll unsere dreyzehente Regel seyn; und es fällt von selbst in die Augen, daß sich dieselbe unmittelbar auf unsere große Grundregel gründet. Denn wenn man durch die Ausgaben, die möglichste und höchste Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen befördern soll; so versteht sich von selbst, daß man in keinerley Art der Ausgaben etwas Ueberflüßiges und Entbehrliches aufwenden muß. Dieses Ueberflüßige und Entbehrliche hätte unstreitig zu andern Endzwecken und Anstalten gebrauchet werden können, um das Beste des Staats zu befördern; und man kann also nicht sagen, daß man durch die Ausgaben die möglichste und höchste Glückseligkeit des gemeinen Wesens bewirket hat. Da die Lehre von der Sparsamkeit ein sehr wichtiges Augenmerk

merk in der Abhandlung der Ausgaben erfordert; so müssen wir die Sache ausführlicher erörtern.

§. 395.

Erklärung der Sparsamkeit, die eine Pflicht der Regenten ist.

Die Sparsamkeit, in so fern wir sie bey dem Aufwande des Staats betrachten, ist die gerechte Einrichtung und Bestimmung der Größe und Wichtigkeit einer jeden Ausgabe, um nicht mehr aufzuwenden, als es die Natur der Sache, die gegenwärtige Nothdurft, das Beste und der Nutzen des gemeinen Wesens und die Wohlanständigkeit der Regierung erfordern. Das bereiteste Vermögen des Staats ist das Mittel zu seiner Glückseligkeit; und es versteht sich von selbst, daß dieses Mittel also gebrauchet werden muß, als es dem Endzwecke gemäß ist. Diesem Endzwecke geschieht aber eine vollkommene Genüge, wenn man die Anwendung des bereitesten Vermögens in solcher Maaße einrichtet und bestimmet, als es die Nothdurft, der Nutzen und die Wohlanständigkeit erfordert. Die Sparsamkeit ist also nicht nur eine Tugend der Regierung, sondern sie ist so gar eine Schuldigkeit derselben. Wenn sie mehr oder weniger aufwendet, als die Natur der Sache und diese Endzwecke nöthig machen; so verfährt sie ohne zureichenden Grund, und sie gebrauchet sich des bereitesten Vermögens nicht als eines Mittels zur Glückseligkeit des Staats; und da eine jede Privatperson vermöge der Pflichten gegen sich selbst, schuldig ist sein Vermögen zu seiner Glückseligkeit anzuwenden; so ist dieser Mangel an der Regierung eines Staats um so ungerechter, da es hier nicht um ihr eigenes Vermögen, sondern um das Vermögen des gesammten Staats zu thun ist, dessen Verwaltung man ihr nur anvertrauet hat (§. 6.).

§. 396.

Was der Geiz ist, und wie er von der Sparsamkeit zu unterscheiden ist.

Es muß aber die Sparsamkeit in keinen Geiz ausarten. Dieses Laster ist davon genug unterschieden. Der Geiz, wenn er bey Regenten angetroffen wird, ist die

die Verfassung, bey allem Aufwande weniger auszugeben, als es die Natur der Sache, die Nothdurft des Staats, der Nutzen des gemeinen Wesens und die Wohlanständigkeit, welche die hohe Würde eines Regenten allenthalben begleiten soll, erlauber; und zwar bloß in der Absicht Schätze zu sammlen, die sowohl über die Kräfte des Staats, als wider den vernünftigen Endzweck eines Schatzes sind. Diese Eigenschaften des Geizes sind so kenntbar, daß ein vernünftiges Auge gar nicht in Gefahr stehen kann, denselben mit der löblichen Tugend der Sparsamkeit für einerley anzusehen. Wenn aber auch der Geiz überhaupt nicht tadelnswürdig und niederträchtig wäre; so würde er doch am wenigsten einem Regenten anständig seyn. Er setzet dadurch nicht nur seine Pflichten außer Augen und verursachet, daß das bereiteste Vermögen des Staats kein Mittel seiner Glückseligkeit wird (§. 395.); sondern er vermehret dadurch in der That seinen Character, weil er nicht so viel zu der Glückseligkeit seiner Bedienten und Unterthanen, beyträgt, als er thun könnte, welches doch die vornehmste Eigenschaft seiner erhabenen Würde seyn sollte.

§. 397.

Es kömmt hier viel auf die Neigung des Regenten an, die aber nach der 14. Regel dennoch der Sache eine Genüge thun muß.

Unterdessen, so wesentlich auch die Sparsamkeit und der Geiz von einander unterschieden sind, so werden sie doch in der Ausübung gar öfters mit einander vermenget; und eine Neigung zur Sparsamkeit bey einem Regenten schlägt gar leicht zum Geize aus, besonders wenn es um solche Gegenstände zu thun ist, für welche derselbe keine sonderliche Neigung hat. Ueberhaupt, gleichwie der Geiz seinen Ursprung aus verderbten Leidenschaften hat; so muß man die Anmerkung machen, daß ein Geiziger in solchen Fällen keinen Geiz besitzt, wo es auf Leidenschaften ankömmt, die ihn stärker beherrschen als der Geiz. Alles kömmt demnach auf die Neigungen eines Regenten an; und

wir

wir haben Beyspiele, daß Regenten, die für das Soldatenwesen eingenommen gewesen sind, unermeßliche Summen auf diesen Gegenstand gewendet haben, die offenbar hätten erspart werden können; dahingegen die Wissenschaften, die Künste und nützlichen Erfindungen zu ihrer Unterstützung, Aufmunterung und Belohnung allenthalben verschlossene Thüren fanden. Eben so werden sich auch vielleicht Beyspiele zeigen von Regenten, welche die Wissenschaften, die Künste, die Jagd und dergleichen geliebet, und allein für dieselben freygebig gewesen sind, bey allem andern Aufwande aber mehr als Sparsamkeit geäußert haben. Wenn es zu wünschen wäre, daß jemand von Leidenschaften frey seyn möchte; so könnte dieser fromme Wunsch von den Regenten gethan werden. Allein, der elende Zustand des menschlichen Wesens wird sich allemal auch in die Handlungen der besten Regenten einmischen; und sie werden allemal zu einem Gegenstande mehr Neigung tragen, als zu dem andern. Man könnte diese menschliche Schwachheit leicht übersehen, wenn sie wenigstens diese Regel, die hier die vierzehente ist, bey sich gelten lassen wollten. Man muß auf einen Gegenstand, zu welchem der Regent auch keine besondere Neigung trägt, wenigstens so viel aufwenden, als es die Wohlfahrt und der Nutzen des Staats und die Wohlanständigkeit erfordert; und bey Beobachtung dieser Regel wird sich die Sparsamkeit in keinen Geiz verwandeln *)

*) Wenn man verlangen wollte, daß ein Regent auf diejenige Sache, wofür er eine besondere Neigung hat, nicht mehr verwenden sollte, als auf eine andere, die ihm gleichgültig ist; so würde man in der That etwas unmögliches fordern. Man würde einen Menschen ohne Leidenschaften haben wollen, das heißt im Grunde, einen Menschen ohne Menschheit. Allein, wenn die Menschen ihre Leidenschaften zu beherrschen schuldig sind; so ist hierzu noch mehr

mehr ein Regent verpflichtet, der nicht allein für seine eigene Glückseligkeit, sondern auch für die Wohlfahrt so vieler tausend Menschen sorgen soll. Diese haben allerdings ein Recht von ihm zu fordern, daß seine Leidenschaften in der Vorsorge für ihre Glückseligkeit so wenig Hinderniß machen dürfen, als nur immer möglich ist. Sie können also mit gutem Grunde verlangen, daß er auf einen Gegenstand, ob er ihn gleich nicht liebet, wenigstens so viel verwenden soll, als ihre Wohlfahrt und ihr Nutzen, erfordert; und sie werden alsdann gar nicht murren, wenn er bey Ausgaben etwas freygebiger ist, die seine vorzüglich geliebten Gegenstände betreffen.

§. 398.

Wenn ein Regent freygebig seyn müsse.

So sehr aber auch eine vernünftige Sparsamkeit in den Ausgaben des Staats anzurathen ist; so muß doch die Freygebigkeit von der Person und dem Hofe eines weisen Regenten nicht ganz und gar verbannet werden. Besonders muß sich ein Monarch freygebig erweisen, wenn es um die Ehre des Hofes und der Nation bey auswärtigen Völkern zu thun ist; und ein ansehnliches Geschenk oder anderer reichlicher Aufwand in solchen Fällen, vornehmlich bey fremden Ministers und Gesandten, hat öfters in der Folge den wichtigsten Nutzen für den Staat *). Ein weiser Regent muß auch die Sparsamkeit nicht allein vorwalten lassen, wenn es darauf ankömmt, ganz besondere Verdienste und Fähigkeiten und sehr rare Geschicklichkeiten und Erfindungen zu belohnen. Die Aufmunterung, welche dergleichen Beyspiele geben, ist ein so wichtiger Nutzen für den Staat, daß hier die Freygebigkeit nur ein gerechter und nöthiger Aufwand ist. Ueberhaupt aber muß ein weiser Regent der Freygebigkeit etwas mehr Raum lassen, wenn eine Ausgabe durch seine eigenen Hände geht. Die hohe Würde eines Monarchen ist so sehr über den Stand aller andern Menschen erhaben, daß in solchen Fällen jedermann ungleich

mehr erwartet, als man sich von einer Privatperson zu versprechen hat; und geschieht dieses nicht, so wird dadurch allemal zu geringern Begriffen und zuweilen zu nachtheiligen Urtheilen Anlaß gegeben. Jedoch ist meine Meynung gar nicht, daß sich die Fälle sehr häufig ereignen müssen, in welchen die Ausgaben durch die eigene Hand des Regenten gehen.

*) Die Republik der vereinigten Niederlande machete im vorigen Jahrhunderte ein Gesetz, daß ihre Gesandten an auswärtigen Höfen bey ihrem Abschiede die gewöhnlichen Geschenke durchaus nicht annehmen sollten, ob sie gleich nach wie vor fortfuhr, denen an sie abgeschickten auswärtigen Gesandten bey ihrem Weggehen die vorhin eingeführten Präsente zu reichen. Vermuthlich hat sie bey diesem Gesetze zur Ursache gehabt, daß ein ansehnliches Geschenk nicht selten einen Eindruck auf den Gesandten machet, dem Staate, von dem er es empfangen hat, bey Gelegenheiten, wenn er an einem andern Hofe als Abgesandter steht, oder zu Hause als Minister gebrauchet wird, gute Dienste zu leisten. Allein, diese Ursache scheint doch nicht hinreichend zu seyn, einer so durchgängig eingeführten Gewohnheit sich zu widersetzen; und Wicquefort machet verschiedene harte Anmerkungen darüber. Ich kann nicht sagen, ob dieses Gesetz noch heutiges Tages statt findet. Wenigstens erinnere ich mich nicht, irgendwo etwas gelesen zu haben, woraus sich die Aufhebung desselben schließen ließe.

§. 399.

Man muß auch bey den Ausgaben des Staats die allgemeinen Haushaltungsregeln vor Augen haben und daraus Grundsätze ableiten.

Alle diese Grundsätze, die wir bis hieher aus den in der Einleitung festgesetzten zwo großen Grundregeln abgeleitet haben, gründen sich besonders auf die Natur der Ausgaben des Staats und das Wesen der Republiken selbst. Es ist aber gar kein Zweifel, daß nicht die Regierung bey ihrem Aufwande auch diejenigen allgemeinen Haushaltungsregeln beobachten müsse, welche die Privatpersonen bey ihrer Wirthschaft zur Richtschnur zu nehmen haben, weil die große Wirthschaft des Staats und die Haushaltungen der Privatpersonen gewissermaßen einerley Endzweck haben, und nur in Ansehung der Größe von einander unterschieden sind (§. 387.). Man kann demnach alle diejenigen Grundsätze hier anwenden, die wir in dem ersten Theile in dem Hauptstücke von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens vorgetragen haben. Damit aber unser Vortrag um so weniger mangelhaftig erscheine; so wollen wir aus diesen allgemeinen Haushaltungsregeln einige besondere Grundregeln ableiten und ausführlich vortragen, die ein Cameralist bey den Ausgaben des Staats am meisten vor Augen haben muß.

§. 400.

15 Regel: Die Cammer muß den Zustand aller Cassen genau wissen.

Da die Erhaltung des Vermögens in den allgemeinen Haushaltungsregeln ein wichtiges Augenmerk erfordert, und da zu dieser Erhaltung öftere Untersuchungen von dem Zustande des Vermögens nöthig sind (1 Theil §. 459.); so muß auch ein vernünftiges Cammercollegium solche Einrichtungen und Anstalten machen, daß nicht nur die Cassen fleißig untersuchet werden, sondern ihr Zustand muß demselben gleichsam täglich auf das genaueste bekannt seyn. Wir setzen demnach zur funfzehenten Regel: Die Cammer muß von dem wahren Zustande aller Cassen beständig die allergenaueste Nachricht haben. In der That muß sie die Stärke und Beschaffenheit einer jeden Casse zu allen Zeiten wissen, sowohl, als wann und zu welcher Zeit diese oder jene Ausgaben vorfallen; und sie muß die ernstlichste Verfügung gemachet haben, daß kein Cassenbedienter eine Bezahlung im voraus leistet, wie wohl zuweilen Interesse, Freundschaft und anderer Absichten halber geschieht. Dieses gehöret nicht nur zur guten Ordnung in dem Cameralwesen, sondern eine solche Einrichtung leistet auch in unvermutheten Nothfällen großen Nutzen; indem man aus

dem Ueberschusse der Cassen öfters etwas Ansehnliches zusammen bringen kann, ohne die Zeit mit Hin- und Herschreiben zu verderben. Jedoch muß in solchen Fällen die sichere Anstalt gemachet seyn, den Cassen das außerordentlich Herausgenommene in gewissen Zeiten unfehlbar zu ersetzen, damit daraus nicht die geringste Unordnung in dem Cameralwesen entsteht.

§. 401.

16 Regel: Man muß nichts ohne Rechnung ausgeben.

Die sechzehente Regel, die aus der Lehre von Erhaltung des Vermögens entsteht, ist, daß man nicht das geringste ohne richtige Rechnung ausgeben muß. Die Berechnungen alles Aufwandes gehören so sehr zu dem Wesen einer vernünftigen Haushaltung, daß man ohne dieselben an eine genaue Untersuchung des Zustandes des Vermögens, und folglich an dessen Erhaltung gar nicht denken kann. Nun werden zwar die Rechnungen bey den Cameralausgaben niemals außer Acht gelassen. Allein, ob sie allemal mit der behörigen Richtigkeit geführet werden, das ist eine andere Frage. Nicht selten paßiren diese oder jene Ausgaben vermöge alter Gewohnheiten ohne Beweis oder Belege, und öfters gilt die Verordnung der Cammer, daß diese oder jene Ausgaben geschehen sollen, statt des Beweises, daß sie wirklich geschehen sind; da sie doch öfters nicht auf die vorgeschriebene Art, wenigstens nicht ohne Unterschleif und Bevortheilung der Bedienten, bewerkstelliget worden sind. Diese Regel ist auch so nothwendig, daß sie so gar der Regent in seinen persönlichen Ausgaben beobachten sollte; zumal wenn verschiedene Ausgaben durch seine Hände gehen; und in der That hat dieses nicht nur in dem Cameral-Etat seinen guten Nutzen; sondern ein weiser Regent kann auch daraus zu verschiedenen vernünftigen Betrachtungen Anlaß nehmen.

§. 402.

§. 402.

17 Regel: Man muß sich bey allem ungewissen Aufwande der Entrepreneurs bedienen.

Weil es aber fast nicht möglich ist, die bey den Ausgaben bestellten Bedienten in der Richtigkeit ihrer Rechnungen genugsam zu übersehen und ihren Unterschleif und Bevortheilung des Regenten zu vermeiden; so hat man noch eine andere Regel nöthig, die hier die siebenzehente ist. Man muß sich nämlich bey allem Aufwande, in welchem eine Menge kleiner Ausgaben vorfallen, und die eine besondere Aufsicht und Fleiß der Bedienten erfordern, oder bey welchem ihr Betrug und Unterschleif möglich ist, der Entrepreneurs bedienen, oder solche durch den Weg der Admodiation bewerkstelligen. Admodiation nennet man, wenn die Cammer mit einer gewissen Privatperson einen Contract schließt, wodurch sich diese Privatperson verbindlich machet, diesen oder jenen Aufwand, dessen Größe vorher nicht so genau bestimmet werden kann, auf die vorgeschriebene Art für eine festgesetzte Summe zu bewerkstelligen. Diese Art, die Ausgaben des Staats zu bestreiten, ist schon sehr alt in der Welt. Wir wissen, daß die Römer bereits die Erhaltung des Capitolii allemal für eine gewisse Summe admodiationsweise an jemand überlassen, so wohl als sich bey anderem Aufwande dieses Weges bedienet haben.

§. 403.

Der Vortheil von solcher Admodiation wird gezeiget.

Diese Art die Ausgaben des Staats zu bestreiten, ist ungemein nützlich. Man erhält dadurch nicht allein daß die Ausgaben gewiß werden, welches die vierte Regel erfordert (§. 381.), und welches in vielem Betrachte, besonders bey dem allgemeinen Wirthschafts-Etat, sehr vortheilhaftig ist; sondern man erspart auch dadurch viele Nebenunkosten, besonders an Bedienten; die sonst zur Aufsicht und Direction einer Unternehmung erfordert werden. Ueberhaupt aber kann man durch diesen Weg allemal etwas Ansehnliches ersparen.

So bald ein Aufwand auf besondere Rechnung des Fürsten bestritten wird; so wird gemeiniglich alles viel reichlicher bezahlet, als wenn es aus dem Beutel einer Privatperson geht. Da fallen Geschenke von den Arbeitsleuten an die Bedienten, welche die Aufsicht darüber haben, daß sie vor andern zu dieser Arbeit gezogen werden; und in Betracht derselben richtet der Bediente den Contract oder die Zahlung allemal etwas reichlicher ein, als gewöhnlich ist. Die Bedienten und Aufseher suchen auch noch auf hundert andere Arten ihren Vortheil mit Schaden des Fürsten; und dennoch lassen sie sich die Aufsicht auf die Güter der Arbeit und den Fleiß der Arbeiter niemals so sehr angelegen seyn, als wenn es aus ihrem eigenen Beutel geht. Ganz anders aber ist es beschaffen, wenn man die Sache einem Entrepreneur admediationsweise überläßt. Da alsdann der Schade und Verlust auf ihn selbst fällt; so richtet er alle seine Anstalten auf das genaueste ein, und wendet alle mögliche Aufsicht bey der Sache an. Die Cammer kann also die Sache durch die Admodiation in der That viel wohlfeiler bestreiten, und der Entrepreneur kann doch seinen Vortheil dabey haben, der ihm sehr wohl zu gönnen ist. Man sollte demnach sich dieses Weges überhaupt bey allem Aufwande des Staats bedienen, wo ein besonderer Fleiß und Aufsicht erfordert wird, und wo viel ungewisse Ausgaben vorfallen *).

*) Unter verschiedenen andern Einrichtungen der preußischen Cameralverfassung, die von andern Höfen nachgeahmet zu werden verdieneten, ist es gewiß eine der vortrefflichsten Maximen, daß man sich bey allen ungewissen Ausgaben der Entrepreneurs zu bedienen suchet. So gar die Kosten, die zu dem Salzsieden in den königlichen Kothen erfordert werden, sind in Bestand gegeben, dergestalt, daß für das Stück Salz zu sieden so und so viel bezahlet wird, der Entrepreneur mag alsdann Schaden oder Vortheil

theil haben. In der That kann auch dieser Weg nicht allein bey diesen und andern Siedwerken, sondern auch bey allem andern ungewissen Aufwande mit großem Vortheile gebrauchet werden, insbesondere wenn außerordentlicher Aufwand vorfällt, z. E. Seen, Moräste und Brüche auszutrocknen, Dämme und andere Wassergebäude zu machen, und dergleichen mehr. Unterdessen hat dennoch die Cammer auch auf diesem Wege verschiedener Vorsichten nöthig. Sie muß zuförderst von mehr als einer Seite Anschläge über dergleichen Kosten machen lassen; und diese Anschläge muß sie andern der Sache verständigen Leuten mittheilen, um ihre Erinnerungen und Bedenken darüber zu vernehmen. Sodann aber muß sie die Sache licitationsweise demjenigen überlassen, der sie für die wenigste Summe bestreiten will. Jedoch muß sie auch auf die Sicherheit und Beschaffenheit der Person sehen, vor allen Dingen aber, ob er die Sache versteht und selbst ein guter Wirth ist. Denn wenn ihm diese letztern Eigenschaften ermangelten; so würde ungeachtet aller Sicherheit entweder die Sache nicht gelingen, oder der Entrepreneur würde zu Grunde gehen. Beydes aber kann aus verschiedenen Ursachen einem vernünftigen Cammercollegio gar nicht gleichgültig seyn.

§. 404.

18 Regel: Man muß mit einerley Kosten alles mögliche zu bestreiten suchen.

Unter den allgemeinen Haushaltungsregeln ist gewiß nicht eine der geringsten, daß man zu seinen vorhabenden Geschäfften die besten und leichtesten Mittel zu erwählen, und diese Mittel geschickt mit einander zu verbinden weiß (1 Theil §. 439. 440.). Ein vernünftiger Cameralist muß diese Lehren sehr wohl vor Augen haben; und in der That kann er bey dem Aufwande des Staats allenthalben vortreffliche Anwendungen davon machen. Besonders muß er sich zur Regel vorsetzen, die hier die achtzehente ist, daß er dasjenige, was mit einerley Kosten bestritten werden kann, niemals mit mehrern und vervielfältigten Kosten be-

werkstelliget*). Wenn diese Regel wohl angewendet wird; so lernet man dadurch die Nebenkosten vermeiden, und verschiedene Ausgaben durch einerley Weg bestreiten, wodurch gewiß vieles erspart werden kann.

*) In diesen und jenen Ländern werden zuweilen vortreffliche Projecte und Anstalten entworfen, die den besten Fortgang und für den Staat den größten Nutzen haben könnten, wenn man die Nebenkosten klüglich zu vermindern wüßte. Allein, da werden sogleich bey solchen erst in der Geburt begriffenen Anstalten vornehme Bedienten aufgestellet, die nicht allein große Besoldungen haben wollen, sondern auch öfters von der Sache wenig verstehen, und fast allemal sich den Kopf wenig darüber zerbrechen, sondern sich auf ihre Subalternen verlassen, und ihren Vergnügungen nachhängen. Diese Subalternen, welche die freye Hand, so ihnen gelassen ist, öfters misbrauchen, suchen bey der neuen Sache, die noch viel zu kahl ist, als daß ihr die Wolle ausgerupfet werden könnte, ihren Vortheil; und auf diese Art geht öfters die nützlichste Anstalt zu Grunde. Allein, so geht es, wenn man wenigstens durch die That äussert, daß man die Personen gern mit Bedienungen, nicht aber die Bedienungen mit tüchtigen Personen versehen möchte.

§. 405.

19 Regel: Man muß die Kosten nicht erst selbst nothwendig machen.

Eine mit der vorigen in großer Verwandtschaft stehende, und zwar die neunzehente Regel, ist es, daß man die Ausgaben nicht selbst erst nothwendig machen muß. Dieses geschieht vornehmlich, wenn man nicht die rechten Mittel erwählet, die uns zu dem vorhabenden Endzwecke am leichtesten und bequemsten führen könnten. Denn wenn man den zu machenden Aufwand und die darzu erforderlichen Anstalten und Mittel nicht genugsam überleget, und einmal aus dem rechten Wege heraus schreitet, oder auf weitläuftige und ungeschickte Mittel verfällt; so schicket es sich für einen Hof am allerwenigsten, sofort wieder zurück zu treten,

treten, wenn er seinen Irrthum wahrnimmt; und die Ehre machet sodann gemeiniglich Kosten nothwendig, die bey besserer Ueberlegung gar wohl entbehrlich gewesen wären. Diese Regel könnte auch bey vielem Aufwande selbst, besonders bey den zum Vergnügen und der Pracht erforderlichen Ausgaben, mit großem Nutzen gebrauchet werden, wenn sonst nur die Ueberlegung und die gesunde Vernunft in diesem Capitel der Ausgaben ein großes Gewicht hätte.

§. 406.

20 Regel: Man muß alles mit Rath und Vortheil in Vorrath anschaffen.

Da der Hof sowohl zu seinem eigenen Aufwande als zu den Bedürfnissen des Staats allerley Naturalien, Waaren und Producte nöthig hat; so muß man aus der Lehre von der Anwendung der rechten Mittel, eine andere Regel, und zwar die zwanzigste, ableiten. Diese ist: Man muß alles zu rechter Zeit, mit Rath und Vortheil, und durch baare Bezahlung anschaffen, auch in allen Dingen, wo es sich mit Nutzen thun läßt, auf Vorrath bedacht seyn. Es ist dieses gewiß eine sehr bemerkenswürdige Regel, weil sie so wenig in der Welt beobachtet wird, so daß es gleichsam eine recht eingewurzelte Maxime aller Leute ist, die Lieferungen an einen Hof zu thun haben, daß sie alsdenn glauben berechtiget zu seyn, einen ungleich stärkern Vortheil zu ziehen, als in ihren andern Geschäfften. Gewiß, ein schlechtes Compliment, das sie den Höfen machen, wenn sie ihrer richtigen Zahlung versichert sind, und nicht dieser Ungewißheit halber einen hohen Preiß setzen. Gerade, als wenn die Höfe eher zu bevortheilen wären, als andere Personen, die ihnen Waaren und Producte abnehmen. Der Werth der Dinge muß für die Höfe nicht unterschieden seyn, oder man beleidiget sie; und läßt sich ein Hof wissentlich einen höhern Preiß gefallen; so gestattet er, daß er von solchen Leuten als ein Gegen-

stand angesehen wird, der sich offenbar betrügen läßt, der Schuldigkeit gegen das gemeine Wesen zu geschweigen. Nichts ist so ungegründet, als daß eine Ehre in dergleichen reichlichen Bezahlung besteht. Diese Großmuth ist ohne zureichenden Grund und sehr übel angebracht. Wenn der Hof jemanden Wohlthaten erweisen will; so muß es wissentlich, mit zureichendem Grunde, und unter dem Namen einer Wohlthat geschehen. Man hat deshalb gar nicht zu befürchten, daß sich keine Lieferanten finden werden, wenn man so genau als andere Leute handelt. Man darf nur richtig und baar bezahlen; so werden sich in Ansehung der Menge der Waaren, die ein Hof benöthiget ist, genug Leute anbiethen, die keinen unbilligen Vortheil verlangen *).

*) Jedoch die Lieferanten ziehen selten einen unbilligen Vortheil allein in ihren Beutel. Diejenigen Bedienten, die mit dergleichen Geschäfften zu thun haben, und die Contracte schließen, wollen gemeiniglich durch ansehnliche Geschenke und andere diebische Kunstgriffe, die sie ausfündig gemachet haben, um sich vor der Untersuchung und Bestrafung in Sicherheit zu stellen, ihren Tribut davon haben. So gemein diese Bevortheilungen sind, die unter dem schönen Namen der Accidentien sich fast allenthalben ereignen, so sind sie doch wahrhaftig nichts anders als Diebstähle, indem sie von Leuten unternommen werden, deren Pflicht es ist, ihres Herrn Vortheil zu befördern, nicht aber sich mit seinem Schaden zu bereichern. Allein, diese traurige Gestalt unserer und der vorhergehenden Zeiten wird so bald nicht aufhören, so lange wir denjenigen ehren der Vermögen besitzt, obgleich jedermann an den Fingern abzählen kann, daß es mit unredlichen Kunstgriffen erworben seyn muß. Lasset uns nur solche Leute von ganzem Herzen verachten, wie es ein ehrliches Gemüth in sich selbst thut, so werden wir sehr viel rechtschaffene Leute haben.

§. 407.

21 Regel: Man muß bey den Ausgabegeschäfften eine gute Ordnung erhalten.

Endlich kommen wir auf den ein und zwanzigsten und letzten besondern Grundsatz, der bey den Ausgaben des Staats anzuwenden ist, und der gleichfalls aus der Lehre von der Anwendung der rechten Mittel und ihrer geschickten Verbindung folget. Dieser ist: Man muß bey allen Ausgaben des Staats eine vortreffliche Ordnung beobachten, und dieselben sowohl unter einander selbst, als mit der Einnahme und andern Geschäfften der Regierung, in einem guten Zusammenhange und Verbindung zu erhalten wissen. Die gute Ordnung ist in der That die Seele des Cameralwesens; und wenn alle Auszahlungen zur rechten Zeit und Stunde geschehen, wenn die Lieferungen und Zahlungen von einer Casse an die andere ihre vorgeschriebene Zeit und Ordnung genau beobachten müssen, wenn die Einnahme selbst zu solchen Zeiten gesetzet ist, daß sie mit den wichtigsten Ausgaben genau zusammenhängt, kurz, wenn alles von der Ordnung belebet wird; so können nicht allein viele überflüßige Geschäffte und Arbeiten, sondern auch viele Nebenunkosten und überflüßige Bedienten erspart werden.

Denn nichts ist so weitläuftig, so mühsam, so kostbar, als die Unordnung.

Zweyte Abtheilung.

Von der gerechten Eintheilung der Ausgaben, oder dem allgemeinen Wirthschafts-Etat.

§. 408.

Aus vorhergehenden Regeln folget, daß man einen Wirthschafts-Etat machen muß. Begriff von demselben.

Wir kommen nunmehr zu der gerechten Eintheilung der Ausgaben, oder zu dem allgemeinen Wirthschafts-Etat (§. 376.). Denn da wir uns mit den Grundsätzen und Maaßregeln, die wir bey dieser zweyten Hauptclasse der Cameralgeschäffte voraussetzen müssen, genugsam bekannt gemachet haben; so müssen wir nun die Sache selbst angreifen; und da ist es natürlich, daß wir uns zuförderst bemühen müssen, eine gerechte Eintheilung zu machen, wie viel denn auf jede Art der Ausgaben des Staats wirklich zu verwenden ist, wenn man obigen Grundsätzen gemäß einen solchen Gebrauch von dem bereitesten Vermögen machen will, daß man das vereinigte und möglichste Beste des Regenten und der Unterthanen befördert, so wie es der Zustand der Einkünfte und des gesammten Vermögens des Staats erlaubet. Gleichwie wir aus diesen Regeln wissen, daß sich die Ausgaben nach der Beschaffenheit der Einkünfte richten müssen, eine Sache, die uns die gesunde Vernunft ohnedem an die Hand giebt; und gleichwie der Aufwand des Staats so vielerley und fast unzählige Gegenstände anbetrifft, die alle die Vorsorge der Regierung erfordern; so sieht man leicht, daß man zuförderst eine allgemeine und zusammenhängende Eintheilung aller Ausgaben machen, oder daß man wenigstens alle diese besondern Ausgaben zusammen rechnen

nen muß, um zu sehen, ob sie mit der Summe der Einkünfte übereinstimmen und dieselben nicht übersteigen. Daraus entsteht also der allgemeine Wirthschafts-Etat der Regierung, der folglich nichts anders ist, als ein wohlüberlegter Entwurf aller Ausgaben, damit dieselben mit der berechneten Summe aller Einkünfte in gerechter Verhältniß stehen, und dadurch aller zur Nothdurft, Nutzen und Wohlanständigkeit des Regenten und des gesammten Staats, kurz, zu der gemeinschaftlichen Glückseligkeit erforderliche Aufwand bestritten werden könne.

§. 409.

Nothwendigkeit eines solchen allgemeinen Wirthschafts-Etats.

Die Nothwendigkeit eines solchen allgemeinen Wirthschafts-Etats leuchtet meines Erachtens aus den nunmehr festgesetzten Grundsätzen und Regeln der Ausgaben von selbst in die Augen. Man soll die Ausgabe nach dem Zustande der Einkünfte und des gesammten Vermögens des Staats einrichten (§. 20). Man soll durch das bereiteste Vermögen die möglichste und höchste Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen befördern (§. 21). Man soll den Aufwand selchergestalt einrichten, daß die Ausgabe niemals die Einnahme übersteigt (§. 379). Man soll die Ausgaben, so viel möglich, gewiß machen (§. 381). Man soll eine gewisse Ordnung in den Ausgaben beobachten (§. 386). Man soll sich bemühen, das Cameralwesen in solche Verfassung zu setzen, daß man sowohl den Ausgaben zur Nothdurft, als zum Nutzen des Staats, wie nicht weniger zur Wohlanständigkeit des Hofes eine Genüge leisten kann (§. 393). Alles dieses kann auf keine andere Art geschehen, als daß man einen allgemeinen Wirthschafts-Etat verfertiget. Würde man nicht alle diese Regeln außer Augen setzen? Würde man nicht auf Gerathewohl wirthschaften und sich in Gefahr setzen, daß entweder die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, oder daß es hier und

dort

dort an dem nöthigen Aufwande zur Glückseligkeit des Staats fehlen würde? Würde man nicht in einer Art der Ausgabe zu viel, und in der andern zu wenig thun, wenn man nicht einen allgemeinen Entwurf aller Ausgaben machen, und darinnen eine wohlüberlegte Eintheilung alles erforderlichen Aufwandes festsetzen wollte?

§. 410.

Nachtheil des Staats, wenn kein solcher Wirthschafts-Etat gemachet wird.

Wir haben in den allgemeinen Haushaltungsregeln gezeiget, daß sogar eine jede Privatperson einen solchen Etat ihrer Einkünfte und Ausgaben machen muß, wenn sie anders ihre Wirthschaft ordentlich und vernünftig führen und Vermögen erwerben will (1 Theil §. 445-447). Wie vielweniger also kann ein solcher allgemeiner Wirthschafts-Etat bey der großen Haushaltung des Staats entbehret werden; da der Regent viel engere und wichtigere Pflichten auf sich hat, als eine Privatperson gegen sich und andere Menschen. Eine Privatperson kann zwar ohne einen solchen Etat der Einkünfte Vermögen erwerben, wenn sie alle ihre Handlungen durch den Geiz regieren läßt: allein zu geschweigen, daß der Geiz an einem Regenten viel tadelnswürdiger ist; so ist es nicht einmal möglich, daß ein geiziger Regent das Vermögen des Staats vermehren kann. Da er nicht geizig seyn kann, ohne vielen zur Wohlfahrt und zum Nutzen des Staats erforderlichen Aufwand zu unterlassen; so wird sich das Vermögen des Staats unfehlbar vermindern; und diese Verminderung, wenn das Land arm geworden ist, wird sich endlich auch auf seine gesammleten Schätze erstrecken. Der Mangel eines allgemeinen Wirthschafts-Etats muß auch natürlicher Weise vielen Unordnungen und Verwirrungen in dem Cameralwesen Thür und Thor aufthun. Die Unordnung aber vervielfältiget nicht nur die Geschäffte, sondern verursachet auch viele Nebenunkosten, die bey guter Ordnung hätten erspart werden können (§. 407). Es entsteht also aus dem Mangel eines Wirthschafts-Etats allenthalben Nachtheil für den Staat.

§. 411.

Es ist nicht wohl gethan, wenn man für eine jede Ausgabe einen besondern Fond hat.

Allein, wird man sagen, ein dergleichen allgemeiner Wirthschafts-Etat ist nicht allenthalben eingeführet, und die Cameralgeschäffte gehen dennoch in ihrer Ordnung fort. In den meisten Landen hat eine jede Art der Ausgaben ihren gewissen Fond, daraus sie bestritten wird, das ist, sie ist auf eine gewisse Art der Einkünfte angewiesen. Was übrig bleibt, geht in Generalcassen ein, um den Aufwand des Hofes und außerordentliche Ausgaben davon zu bestreiten. Wenn außerordentliche Ausgaben vorfallen; so stellet man darüber bey der Cammer Berathschlagungen an. Man setzet fest, ob, und in wie weit sie nöthig sind, und wie viel darauf verwendet werden muß; und dann bemühet man sich, ausfündig zu machen, wo das Geld darzu herzunehmen ist; eine Sache, womit man endlich auch zu Stande kömmt, ob es gleich zuweilen einige Schwierigkeiten verursachet. Ich antworte hierauf, daß diese Art und Weise der Ausgaben freylich hin und wieder statt findet, daß meines Erachtens aber daraus nicht folget, daß eine solche Einrichtung gut ist. Wir bauen immer gern auf die alten Wände unserer Vorfahren, ohne zu untersuchen, ob der Grund gut ist. Das Cameralwesen der Stände in Deutschland, war noch vor zweyhundert Jahren so wenig beträchtlich, daß die Gemahlinn eines mächtigen Fürsten alle seine Cameralgeschäffte führen konnte. Man dachte damals wenig an einen allgemeinen Wirthschafts-Etat, und vielleicht wußte man auch nichts davon. Die Ausgaben selbst waren auch nicht viel wichtiger, als sie itzo in dem Hause einer reichen Privatperson sind. Nach und nach hat Deutschland eine ganz andere Gestalt

stalt bekommen. Die beständige Kriegesverfassung ist aufgekommen, und man hat eine Menge Regierungs- Policey- und Cammer-Anstalten gemachet, davon unsere Vorfahren gar nichts gewußt haben. Hierzu ist nun sehr viel Aufwand erfordert worden. Allein, gleichwie alle diese Anstalten nur nach und nach entstanden sind; so hat man auch für eine jede neue Ausgabe, wie sie sich ereignet hat, einen Fond ausfündig zu machen gesuchet; und wenn man denselben gefunden hat; so hat man sich begnüget, ohne an eine allgemeine wohlüberlegte und gerechte Eintheilung aller Ausgaben zu denken. Allein, sollen wir wohl die Fehler unserer Vorfahren verewigen, und auf den Grund, den ihre schwache Einsicht und die damalige Beschaffenheit der Zeiten geleget hat, immer ferner fortbauen? Ich halte es nicht. Daß aber eine solche Verfahrungsart vielen Unbequemlichkeiten, Schwierigkeiten und Unordnungen unterworfen sey, das erhellet schon aus der bloßen Vorstellung derselben. Die beste Anstalt, welche das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats ungemein befördern würde, muß bey dieser Verfassung nachbleiben, wenn kein Fond darzu ausfündig gemachet werden kann. Dieses ereignet sich auch gar nicht selten. Man erkennet öfters an den Höfen, daß diese und jene Sache ungemein nützlich und heilsam seyn würde. Allein, der große Einwurf ist: es ist kein Fond darzu vorhanden. Wie kann man auch bey dieser Einrichtung versichert seyn, ob man das Wohl des Staats auf die möglichste Art befördert, und ob nicht vieler Aufwand nachbleibt, der nothwendiger und nützlicher seyn würde, als verschiedene andere Ausgaben, welche einmal eingeführet sind. Man übersieht die Sache niemals im Ganzen. Man erwäget nur jeden Aufwand besonders. Kann aber wohl etwas mehr eine zusammenhängende Betrachtung erfordern, als

als die vernünftige Anwendung des bereitesten Vermögens, dieses Hauptmittel der Glückseligkeit des Staats.

§. 412.

Ob man den Wirthschafts-Etat nach Maßgebung des Unterschiedes unter Fisco und Aerario machen müsse. Es wird solches verneinet.

Vielleicht werden einige glauben, daß man bey diesem allgemeinen Wirthschafts-Etat wenigstens den Unterschied unter den Einkünften des Fisci und des Aerarii vor Augen haben, und mithin auch einen Unterschied unter den Hof- und Cammer-Ausgaben, und dem Landesaufwande machen müßte, so, daß folglich eigentlich zweyerley Wirthschafts-Etate nöthig wären. Allein, obgleich nicht zu läugnen ist, daß dieser Unterschied unter den Ausgaben hin und wieder wirklich statt findet; so habe ich doch bereits oben (§. 68.) gezeiget, daß dieser Unterschied gar nichts wesentliches zum Grunde hat; sondern abermals lediglich aus dem alten nunmehro ganz geänderten Zustande von Deutschland entspringt. Alle Ausgaben haben ganz einerley Ursache und Endzweck, nämlich das Beste, und die Glückseligkeit des Staats; und man kann nicht den geringsten Schatten von einem in der Sache gegründeten Unterschiede zwischen Hof- und Cammer-Ausgaben und dem Landesaufwande erdenken. Gereichen etwan die Hof- und Cammer-Ausgaben weniger zu dem Besten des Landes? Ich hoffe es nicht: denn alsdann wären sie ein übelangebrachter Aufwand. Daher muß aus diesem Unterschiede, wenn er wirklich statt findet, allerley Unbequemlichkeit und Irrung entstehen. Denn da man keine genugsamen und kenntbaren Gränzen zwischen Hof- und Cammer-Ausgaben und Landesaufwande angeben kann; so entsteht bey einer jeden neuen Anstalt oder außerordentlichem Aufwande, die Frage: ob die Einkünfte des Fisci oder des Aerarii denselben zu bestreiten haben; und eine jede Casse suchet denselben von sich abzuwälzen, gerade, als

wenn in einerley Staate getheilte Vortheile und Absichten vorhanden wären. Ueberhaupt aber machet die Communication und Correspondenz zwischen dergleichen zweyerley, gleichsam einander entgegen gesetzten Einkünften und Ausgaben, und den darüber gesetzten Collegiis, eine Menge unnöthiger Geschäffte und Schwierigkeiten, die dem wahren Zusammenhange und der guten Ordnung in den Geschäfften des Staats gar nicht vortheilhaftig ist; vieler anderer nachtheiligen Folgen zu geschweigen.

§. 413.

Der Wirthschafts-Etat muß alle Jahre gemachet werden.

Es ist demnach offenbar, daß ein allgemeiner Wirthschafts-Etat eine unumgänglich nothwendige Sache ist, wenn die große Haushaltung des Staats ordentlich und weislich geführet werden soll; und wir wollen nunmehr ohne fernern Aufenthalt zeigen, wie derselbe zu verfertigen ist. Es ist gar kein Zweifel, daß nicht derselbe alle Jahre gemachet werden muß. Denn, da so wohl die Angelegenheiten des Staats, und der darzu erforderliche Aufwand, als die Einkünfte desselben, beständigen Veränderungen unterworfen sind; und da es natürlich ist, daß er allemal im voraus auf das folgende Jahr gemachet werden muß, wenn es die Richtschnur und das große Gesetz aller Cameralgeschäffte seyn soll; so ist es leicht einzusehen, daß er sich auf keine längere Zeit erstrecken kann. Ja, er würde nicht einmal so lange gültig bleiben, und befolget werden können, wenn man nicht auf außerordentliche Vorfälle und unvermuthete Begebenheiten Bedacht nähme, wie sich in der Folge mit mehrerem zeigen wird *).

*) Ich will nicht hoffen, daß man daher überhaupt einen Einwurf wider die Nützlichkeit eines allgemeinen Wirthschafts-Etats nehmen wird, weil man die künftigen Fälle nicht voraussehen kann. Da man in der Folge wahrnehmen wird, daß dieser Wirthschafts-Etat in jeder Art der Ausgaben zu dem außerordentlichen Aufwande eine gewisse Summe auswirft; so kann sich so leicht nichts ereignen, zu welchem nicht bereits das bereiteste Vermögen bey der Hand wäre; und gleichwie dieser Wirthschafts-Etat jährlich eine gewisse Summe zu dem Kriegesschatze bestimmet; so hat man dadurch auch bereits für einen so wichtigen Aufwand geforget, als ein unvermutheter Krieg erfordert. Ueberhaupt aber muß es ja wohl ungleich besser und heilsamer seyn, wenn man sich gegen alle unvermuthete Fälle schon im Voraus vorgesehen hat, als wenn sie uns ohne alle Vorsorge übereilen; und es soll und muß dennoch hernach Rath geschaffet werden, welches sodann gemeiniglich ohne Nachtheil nicht geschehen kann.

§. 414.

Man muß in diesem Etat zuerst alle Einkünfte berechnen.

Da der Wirthschafts-Etat ein wohl überlegter Entwurf aller Ausgaben ist, der mit der berechneten Summe aller Einkünfte in gerechtem Verhältnisse steht (§. 408.); so ist leicht begreiflich, daß die erste Arbeit in diesem Etat darauf ankömmt, daß man alle Einkünfte des folgenden Jahres bestimmet, und deren Summe festsetzet. Dieses findet nun bey allen gewissen Einkünften des Staats gar keine Schwierigkeit, weil die Cammer weiß, wie viel durch die Contributionen und Steuern, durch den Pacht der Cammergüter und dergleichen eingehen wird. Mit den ungewissen Einkünften aber verfährt man folgendergestalt. Man muß hier einen Unterschied machen, unter ungewissen Einkünften, die gewisse Handlungen der Unterthanen voraussetzen, als da sind die Zoll-Accis-Post-Einkünfte und dergleichen, und unter solchen ungewissen Einkünften, die auf der Oekonomie der landesherrlichen Bedienten beruhen, als da sind Bergwerke, Waldungen, Jagden und dergleichen. Die erste Art bestimmet man durch einen Durchschnitt von

sechs Jahren, das ist, man rechnet die eingegangene Summe von den sechs vorhergehenden Jahren zusammen, und theilet sie in sechs gleiche Theile, die also heraus gebrachte mittlere Summe ist dasjenige, worauf man sich in dem folgenden Jahre Rechnung machen kann. Wenn aber die Fälle sehr ungewiß sind, als von welcher Beschaffenheit man die oben abgehandelten zufälligen Einkünfte ansehen muß; so muß man wohl einen Durchschnitt von 12 und 20 Jahren machen. Die andere Art der ungewissen Einkünfte aber werden bestimmet, indem die Bedienten, die der Verwaltung dabey vorstehen, ihren besondern Wirthschafts-Etat zeitig einsenden müssen, wie der Zustand ihrer Oekonomie auf das folgende Jahr beschaffen seyn wird, und was sie davon für Einkünfte hoffen. Daher müssen die Forstberathschlagungen, und andere dergleichen wirthschaftliche Untersuchungen und Ueberlegungen zeitig genug gehalten werden, damit sie nicht allein an und für sich selbst von der Cammer bestätiget, sondern auch bey dem allgemeinen Wirthschafts-Etat zum Grunde geleget werden können.

§. 415.

Sodann setzet man die Ausgaben nach der Ordnung ihrer Nothwendigkeit durch Berathschlagungen fest.

Wenn nun solchergestalt die wahrscheinlichen Einkünfte des folgenden Jahres bestimmet und berechnet sind; so muß man an dem Entwurfe der Ausgaben arbeiten. Hier müssen alle diejenigen Grundsätze und Maaßregeln angewendet werden, die wir in der vorigen Abtheilung festgesetzet haben; und es ist kein Zweifel, daß man nicht diejenigen Ausgaben zuerst festsetzen müsse, die zur Nothdurft und innerlichen Erhaltung des Staats gehören. Man stellet zu dem Ende über jede Art der Ausgaben Berathschlagungen an; und wenn eine Art festgesetzet ist; so geht man zu einer andern fort. Gleichwie die Verfertigung des allgemeinen Wirthschafts-Etats unstreitig für das große Colle-

Collegium in innern Landesangelegenheiten gehöret; davon wir in dem folgenden Buche ausführlicher reden werden; so ist es jedoch nöthig, daß ein jedes Departement dieses hohen Collegii, diejenigen Arten der Ausgaben, und die darzu gehörigen Materien, die in dessen aufhabende Angelegenheiten einschlagen, vorbereitet, die Veränderungen, die etwan vorzunehmen sind *), untersuchet, und alles nöthige vorarbeitet, damit die Zeit in dem allgemeinen Rathe nicht vergeblich versplittert werde.

*) Gleichwie der allgemeine Wirthschafts-Etat das oberste Gesetz in der großen Haushaltung des Staats seyn muß; so ist es allerdings nöthig, daß man in allen Dingen, welche die Ausgabe oder Einnahme betreffen, nicht eher einige Veränderung mache, als mit dem Anfange eines jeden Jahres, nachdem es vorher in dem allgemeinen Wirthschafts-Etat festgesetzet worden. Wenn also neue Bedienungen für nöthig befunden werden, wenn in diesen oder jenen zur Wirthschaft des Staats gehörigen Anstalten, Vermehrungen und Verbesserungen vorgenommen werden sollen; so muß es zu dieser Zeit beschlossen und festgesetzet werden. Dahero muß auch ein jedes Departement mit denjenigen Veränderungen in den Einrichtungen und Anstalten, die von ihm allein abhängen, bereits zu Stande seyn. Z. E. Das Bergwerksdepartement muß das Personale, oder wie viel Personen an Bedienten und Arbeitern für das folgende Jahr statt finden sollen, das Kriegesdepartement den Bestand des Commissariats und Artilleriewesens und dergleichen, die etwan nöthige Reparatur der Vestungen u. s. f. bereits festgesetzet haben.

§. 416.

Wie die Summen der Ausgaben zu bestimmen sind.

Die eigentliche Summe in einer jeden Art der Ausgaben, wird auf eben die Art bestimmet, wie wir kurz vorher von den Einkünften gezeiget haben. Die gewissen Ausgaben sind nämlich leicht in eine Summe

zusammen zu rechnen; und von den ungewissen haben wir in der vorhergehenden Abtheilung (§. 381.) die Regel gegeben, daß sie so viel möglich gewiß zu machen sind; wie wir denn auch daselbst die Mittel angezeiget haben, wie solches geschehen kann. Was aber auf diese Art nicht zu einer Gewißheit zu bringen ist, das setzet man auf gleiche Weise, wie bey den Einkünften, durch einen Durchschnitt von 6, 12 und mehr Jahren der vorhergehenden Ausgaben dieser Art, wenigstens in eine wahrscheinliche Gewißheit. Je ungewöhnlicher die ungewissen Fälle der Ausgaben sind, desto mehr Jahre muß man zusammen nehmen, um einen Durchschnitt zu machen. Hierbey muß man überall aufmerksam seyn, wo sich billiger und vernünftiger Weise etwas ersparen läßt, ohne daß die Wohlfahrt des Staats, und die Ehre des Regenten etwas dabey leiden.

§. 417.

Man muß so wohl die ordentlichen Ausgaben festsetzen, als auch zu den außerordentlichen das Erforderliche aussetzen.

Gleichwie in jeder Art des Aufwandes zweyerley Ausgaben vorfallen, nämlich die ordentlichen, die ein Jahr wie das andere statt finden, und die außerordentlichen, die nur durch besondere und unvermuthete Fälle veranlasset werden; so muß man in dem Wirthschafts-Etat auch auf diese außerordentlichen Ausgaben Betracht nehmen. Zu dem Ende muß man über das zu dem ordentlichen und gewöhnlichen Aufwande in jeder Art der Ausgaben erforderliche Quantum, noch eine besondere Summe zu diesen außerordentlichen Ausgaben aussetzen. Die Größe dieser Summe läßt sich leicht nach der Maaße bestimmen, wie die besondern und unvermutheten Zufälle, die außerordentlichen Aufwand veranlassen, sich selten, oder öfters, zu ereignen pflegen, so wohl als wie diese Vorfälle viel oder wenig Ausgaben erfordern. Wenn sich dergleichen Begebenheiten nicht äußern, oder es ist nicht so viel

viel darzu nöthig; so ist es desto besser. Dieses giebt alsdann einen guten Ueberschuß in jeder Casse, der als ein kleiner Schatz in jeder Art der Ausgaben anzusehen ist, und bey sehr raren und unvermutheten Zufällen gute Dienste leistet, auch in allgemeinen Nothfällen des Staats eine geschwinde Hülfe verschaffet.

§. 418.

Man muß die Ausgaben in gewisse Classen bringen. Seckendorfs Eintheilung.

Es erleichtert den allgemeinen Wirthschafts-Etat ungemein, wenn man alle Arten von Ausgaben in gewisse Classen bringt. Gleichwie aber die Arten der Ausgaben in einem Staate sehr viel und mancherley sind, und besonders die großen und kleinen Staaten hierinnen den besondern Unterschied zeigen, daß in den erstern zuweilen Ausgaben sehr wichtig sind, die bey den letztern fast gar nichts bedeuten: so trifft man bey den Cameralisten sehr verschiedene Arten dieser Eintheilungen oder Classen an; wie denn auch die einmal eingeführte Verfassung in der Erhebung der Einkünfte und den Ausgabecassen hierinnen an den Höfen selbst einen großen Unterschied machet. Der Herr von Seckendorf in dem deutschen Fürstenstaate meynet, daß an kleinen Höfen gemeiniglich diese fünf Classen der Ausgaben statt fänden: 1) Zur fürstlichen Hofstatt, 2) zum Regiments- und Staats-Wesen, 3) zu milden Sachen, 4) zum Bauwesen, und 5) zu Bezahlung der Schulden. Allein, es wäre bey dieser Eintheilung gar viel zu erinnern: und ich glaube, daß diese Classen an wenig oder gar keinem Hofe gewöhnlich sind. Wenigstens sind die Ausgaben zu milden Sachen, wenn man den Unterhalt der Kirchen und Geistlichen nicht darunter versteht, die aber fast allenthalben ihre eigenen Güter und Stiftungen haben, nicht so wichtig, daß sie eine eigene Classe ausmachen könnten. Sie geschehen entweder als Almosen aus der Chatoulle des Regenten, oder sie geschehen

ben gewiß nicht so häufig, daß nur alle Jahre etwas Beträchtliches davon vorfiele.

§. 419.

Vorschlag der Ausgabeclassen in kleinen Staaten.

Besser könnten meines Erachtens alle Arten von Ausgaben in einem kleinen Staate in folgende sechs Classen eingetheilet werden. I. Zur fürstlichen Hofstatt, worunter erstlich die Bestreitung der Chatoulle, wenn darzu keine besondern Einkünfte gewidmet sind, sodann die fürstliche Küche, Keller, Stall, die Besoldungen der Hofbedienten, die Lustbarkeiten, die Kosten zu Reisen der Herrschaft, und viele andere wichtige Capitel begriffen sind. II. Zur Landesverfassung. Hierzu gehöret die Unterhaltung des Kreiscontingents, der fürstlichen Garde und übrigen Trouppen, die ich aber allemal entbehrlich halte, wenn sich auch die Einkünfte auf eine halbe Million erstrecken *), die Cammerzieler und andere Reichs- und Kreis-Prästationes, die Gesandtschafts- und Correspondenz-Kosten und dergleichen mehr. III. Die eigentlichen Cammerausgaben. Darunter muß man vornehmlich die zur Erhebung der Einkünfte und Erhaltung der Fonds, wie auch die zu den Verbesserungsanstalten bey den Domainen und Regalien erforderlichen Kosten, den Aufwand zu Verbesserung des Nahrungsstandes und Cultivirung des Landes, desgleichen die Besoldungen der Cameral- Justiz- und Policey-Bedienten rechnen. IV. Zum Bau, als worunter so wohl den Aufwand neu aufzuführender Gebäude, als die Erhaltungs- und Reparatur-Kosten der fürstlichen Schlösser und Häuser gehören. V. Zu Bezahlung der Schulden; indem wenig fürstliche Häuser seyn werden, die gar keine Schulden haben. Die Größe der hierzu auszuwerfenden Summe, kömmt auf die Beschaffenheit der Schulden an. VI. Zum Schatze des Fürsten, worzu auf künftige Fälle jährlich etwas auszuwerfen, vermö-

ge der unten anzuführenden Grundsätze, niemals unterlassen werden sollte. Diese Classen werden ziemlich alle Arten der Ausgaben erschöpfen, ob ich gleich gar nicht behaupte, daß diese Einrichtung an vielen Höfen statt findet. Die Verfassung pfleget öfters ganz anders zu seyn, besonders wenn die Landstände das Steuerwesen mit dirigiren, und ihre eigene Casse haben.

*) Vernünftigen Gründen nach, und nach der heutigen Beschaffenheit der Welt, sollte kein Staat Soldaten unterhalten, der nicht 1 Million Unterthanen und wenigstens zwey Millionen Rthlr. jährliche Einkünfte hat. Ein solcher Staat wird der Regel nach aus eignen Kräften 10000 Mann beständig unterhalten können; denn mehr zu unterhalten, würde eine außerordentlich gute Wirthschaft erfordert werden, oder man müßte die Unterthanen zu hart bedrücken. Wenn er aber Subsidientractate mit andern Mächten schließet: so wird er gegen 20000 Mann unterhalten können; und die Einrichtung kann solchergestalt seyn, daß auch zu Friedenszeiten beständig zehen tausend Mann Dienste thun, andere zehen tausend exercirte Leute aber im Lande beurlaubet sind, oder sonst ohne große Kosten auf einem solchen Fuße stehen, daß sie so fort eingezogen und gebrauchet werden können. In einer solchen Stärke fängt erst eine Armee an dem Lande nützlich zu werden. Allein, alle andere Hochfürstl. Armeen von 3, 4, 6 und 8 tausend Mann, sind der allerunnöthigste und übelangewendetste Aufwand von der Welt, wodurch man das Landgen bedrücket und sich allemal mehr Schaden als Nutzen stiftet; und davor es in vielem Betracht besser ist, Comödianten und Operisten zu unterhalten, wenn der Fürst sonst das Geld nicht los zu werden weiß. Kurz, ein kleiner deutscher Reichsfürst sollte sich mit seinen Garden und Kreis-Contingente begnügen.

§. 420.

Eine jede Classe hat nun wieder ihre Abtheilungen, wie man zum Theil aus dem vorhergehenden § sieht.

Jede Classe davon hat wieder ihre Unterabtheilungen, Ca-

pitel und Nummern.

Jede Abtheilung hat ferner ihre Capitel; so hat z. E. die Abtheilung der Ausgaben wegen der Regalien, so viel Capitel, als es Regalien giebt; und jedes Capitel besteht endlich aus verschiedenen Nummern, welche die besondern Ausgaben in sich enthalten. Z. E. Der Aufwand auf das Zollregal kann folgende Nummern haben. a) Besoldungen, b) für Wegebesserung, c) zu Erhaltung der Zollhäuser, Brücken und Fähren, d) zu Schreibematerialien. Zu allen diesen Abtheilungen, Capiteln und Nummern, muß nun ein gewisses ausgeworfen werden, wie es die Beschaffenheit der Sache und der Umstände, die Nothdurft und das Beste des Staats erfordern. Vielleicht dürfte es einigen scheinen, daß es nicht nöthig wäre, die Unkosten, die zu Erhaltung der Sache und Erhebung der Einkünfte selbst aufgehen, mit in den allgemeinen Wirthschafts-Etat zu bringen: sondern man könnte diese Ausgaben abrechnen, und nur auf den Ueberschuß Betracht machen. Allein, auf diese Art würde die Cammer den Aufwand gar nicht genugsam übersehen, und keine Verbesserungen hierinnen vernehmen können. Denn auch das Kleine muß in dem Cameralwesen nicht außer Acht gelassen werden, wenn man etwas Großes zusammen bringen will.

§. 421.

In großen Staaten hat man nur zwo Hauptclassen, den Militair- und Civil-Etat, welcher Eintheilung hier gefolget wird.

Jedoch diese Classen und Eintheilungen verstehen sich nur von kleinen Höfen. In großen Staaten muß man eine ganz andere Abtheilung in dem allgemeinen Wirthschafts-Etat machen. Hier sind die Kosten zu Unterhaltung eines beständigen Kriegesheeres, und überhaupt zu Beschützung des Landes so wichtig, daß darzu allein öfters der größte Theil der Einkünfte erfordert wird. Man hat dannenhero in solchen Staaten von der Wichtigkeit dieser Ausgaben Gelegenheit genommen, alle übrige Ausgaben diesen zur Vertheidigung

digung des Staats nöthigen Kosten entgegen zu setzen, und mithin allen Aufwand in zwo große Classen einzutheilen, nämlich in die Ausgaben für den Militair-Etat, und in diejenigen, so zu dem Civil-Etat erfordert werden. Weil wir nun in diesem Werke hauptsächlich unser Augenmerk auf große Staaten gerichtet haben: so wollen wir dieser Eintheilung folgen, und eine jede von diesen Hauptclassen der Ausgaben ausführlich erörtern.

§. 422.

Wenn der Staat überlegene Nachbarn hat, so müssen zuweilen zwey Drittel der Einkünfte auf den Krieges-Etat ausgeworfen werden.

Hier fragt es sich nun zuförderst, wie die Einkünfte des Staats in diese zwo Hauptclassen der Ausgaben zu vertheilen sind. Alles kömmt darauf an, in was für Kriegesrüstung der Staat zu stehen sich genöthiget sieht. Die Stärke und Beschaffenheit der Kriegesrüstung aber beruhet auf dem Verhältnisse, in welchem die benachbarten Mächte gegen den Staat, und dieser wieder gegen jene sich befindet. Wenn eine europäische Macht großen Einfluß in die Staatsangelegenheiten haben will *), wenn sie mächtige Nachbarn an der Seite hat, welche die Absicht, dieselbe zu unterdrücken, schon genugsam zu erkennen gegeben, oder wohl gar bereits von ihren Ländern hier und dort etwas abgezwacket haben, wenn ein dergleichen Nachbar in einer sehr starken Kriegesrüstung steht, durch welche er eine große Ueberlegenheit erlanget: so muß man wenigstens zwey Drittel aller Einkünfte auf den Militair-Etat wenden, wenn die Nothdurft und das Beste des Staats in der That besorget werden soll; und man muß es so viel möglich sparsam einrichten, daß mit dem übrigen Drittel alle Kosten des Civil-Etats, ohne Nachtheil des gemeinen Wesens bestritten werden können.

*) Es ist freylich die Frage, ob es einem Staate vortheilhaftig ist, daß er allzugroßen Einfluß in die euro-

europäiſchen Angelegenheiten haben will. So viel iſt gewiß, daß er in allen Dingen ungleich mehr Aufwand hat. Allein, ich kann mich noch nicht überreden, daß dieſer ſtarke Einfluß zu ſeinem Vortheile gereiche. Meines Erachtens hat er immer weniger zu befürchten, je weniger er ſich in die Angelegenheiten von Europa einmiſchet. Die Sache gehöret eigentlich in die Staatskunſt, und ich werde ſie in einem beſondern Lehrbuche davon ausführlich erörtern. Unterdeſſen ſcheint die Republik Holland durch ihre itzige Aufführung einigermaßen zu äußern, daß ſie durch die Erfahrung befunden habe, es ſey ein ſtarker Einfluß in die europäiſchen Angelegenheiten, einem Staate gar nicht vortheilhaftig; und in der That hat auch die ehemalige Theilnehmung der Republik an allen Vorfällen in Europa, derſelben ſo viel Koſten verurſachet, daß die Schulden des Staats ohne deſſen äußerſten Nachtheil faſt nicht höher anwachſen könnten. Ich bin ſo weit entfernet, ihre itzige Zurückziehung zu tadeln, wie einige elende Zeitungsſchreiber zuweilen darauf ſticheln, daß ich ſie vielmehr für einen ſehr weiſen Entſchluß halte.

§. 423.

Jedoch iſt es beſſer, wenn auf jede Hauptclaſſe die Hälfte der Einkünfte verwendet werden kann.

Man kann gar nicht läugnen, daß es ſehr ſchwer hergeht, mit dem dritten Theile der Einkünfte alle Ausgaben des Civil-Etats, die ſo viel und mancherley ſind, zu beſtreiten; und ob es zwar durch große Sparſamkeit freylich erzwungen werden kann: ſo iſt es doch faſt nicht möglich, daß es geſchehen könnte, ohne daß die Wohlfahrt des Staats etwas dabey leidet. Man kann ſchwerlich zum Behufe der Commercien, der Manufacturen, des Nahrungsſtandes, und zu Cultivirung der Länder wirkſame Anſtalten machen; und wenn die Erſparung allein durch den ſehr eingeſchränkten Gehalt der Civilbedienten geſuchet wird: ſo erhält man eines Theils keine geſchickten Leute, andern Theils aber iſt es eine wahre Unbilligkeit, daß die Unterthanen, die ſich die Dienſte ihres Monarchen einmal gefallen

len laſſen müſſen, weil ſie entweder ihre Güter im Lande haben, oder nirgends hin wiſſen, ihr Vermögen in Dienſten des Staats zuſetzen ſollen. Wenn ſie aber kein Vermögen haben: ſo werden ſie in Kummer und Elend leben, und ohne eine äußerſte Strenge, werden daraus allerley nachtheilige Folgen für den Dienſt des Regenten und für die Unterthanen entſtehen. Es iſt alſo ſehr heilſam, wenn man wenigſtens die Sache ſolchergeſtalt einrichten kann, daß nur die Hälfte der Einkünfte auf den Militair-Etat verwendet wird, die andere Hälfte aber dem Civil-Etat vorbehalten bleibt. Wenn auch das Kriegesweſen in eine weiſe Verfaſſung geſetzet *), und gegen die übrigen freyen Mächte ein klügliches Betragen beobachtet wird: ſo kann die Kriegesrüſtung ſchon damit dergeſtalt eingerichtet werden, daß der Staat gegen auswärtigen Anfall ſich zu beſchützen im Stande iſt. Wir wollen alſo hier annehmen, daß die Summe der Einkünfte gleich getheilet, und die eine Hälfte für den Militair-Etat, die andere Hälfte aber für den Civil-Etat gewidmet wird.

*) Die Macht und Vertheidigung des Staats kömmt nicht ſowohl auf ein großes und zahlreiches, als auf ein tapferes und wohleingerichtetes Kriegesheer an. Faſt alle Mächte haben zeither ihre Stärke in große Kriegesheere geſetzet und es einander in der Menge ihrer Soldaten beſtändig zuvor zu thun geſucht. Die Folge davon iſt geweſen, daß die Unterthanen faſt allenthalben mit einer unausſprechlichen Laſt von Abgaben gedrücket werden, und die meiſten Staaten ſich dennoch zugleich in ein ſolches Chaos von Schulden und außerordentlichen Hülfsmitteln, Geld aufzubringen, verwickelt ſehen, daß ſie ſich ſchwerlich wieder heraus helfen können. Das unendlich gütige Weſen, das mit der Laſt der Unterthanen Mitleiden hat, will wahrſcheinlich denen Regenten durch die heutigen Weltbegebenheiten, da die mächtigſten Armeen dreyer vereinigten großen Reiche und verſchiedener anderer Staaten, wieder einen einzigen Monarchen nichts aus-

ausrichten können, auf eine sinnliche Art begreiflich machen, daß die wahre Macht eines Staats nichts weniger als auf große und zahlreiche Kriegesheere ankömmt.

§. 424.

Diese zwo Hauptclassen geben Gelegenheit zu zween Abschnitten.

Gleichwie wir aber hier zwo große Hauptclassen der Ausgaben vor uns haben, so wollen wir daher Gelegenheit nehmen, von jeder Classe besonders zu handeln, dabey wir denn die fernern Eintheilungen und Capitel in jeder Art dieses Aufwandes ausführlich erörtern werden. Es entstehen demnach zween Abschnitte, davon der erste die Ausgaben für den Militair-Etat, der andere aber die Ausgaben für den Civil-Etat vorstellig machen wird; und in jedem Abschnitte werden wir die Eintheilung der Ausgaben, oder den allgemeinen Wirthschafts-Etat weiter bis zu den kleinsten Abtheilungen verfolgen.

Erster Abschnitt.

Von den

Ausgaben für den Militair-Etat.

§. 425.

Von der Seerüstung, und warum man hier nicht ausführlich davon handelt.

Die Rüstung, in welcher die meisten Reiche zu ihrer Vertheidigung stehen, kann man in zwo Hauptarten eintheilen, nämlich in die See- und Land-Macht. Diejenigen Länder, die an der See liegen, haben allerdings nöthig, ihre Küsten vor Ueberfall in Sicherheit zu setzen, worzu also zum Kriege ausgerüstete Schiffe, oder sogenannte Küstenbewahrer erfordert werden. Da auch solche Länder gemeiniglich Handlung zur See treiben; so müssen sie ihre Kaufarthenschiffe der Sicherheit halber durch Kriegesschiffe begleiten lassen; und verschiedene Unternehmungen können nicht anders, als durch beträchtliche Flotten, ausgeführet werden. Eine solche Rüstung zur See erfordert sehr viel Aufwand. Der Schiffsbau ist nicht nur an sich selbst kostbar, sondern die Ausrüstung und Unterhaltung einer Flotte erfordert sehr starke Summen; und es ist gewiß, daß ein einziges großes Kriegesschiff, das 70 bis 100 Kanonen führet, so viel auszurüsten und zu unterhalten kostet, als die Anwerbung und Unterhaltung von zwey bis drey Regimenter Soldaten. Daher wird auch in solchen Reichen ungleich mehr auf die See als auf die Land-Macht verwendet, und mithin muß auch in dem Wirthschafts-Etat, die zu dem Kriegeswesen gewidmete Summe zuförderst unter die See- und Land-Rüstung vertheilet werden. Die Ausgaben für die Seemacht, haben auch wieder ihre besondern Abtheilungen, als zum

Schiffsbaue, zu Zeughäusern und Magazinen für die Marine, zu Unterhaltung der Matrosen und Schiffssoldaten, und der darzu gehörigen Befehlshaber und Bedienten u. s. f. Allein, wir können uns hier in die ausführliche Erörterung der Ausgaben zur Seearmatur nicht einlassen. Es würde uns dieses in eine unnöthige Weitläuftigkeit führen, wovon ein deutscher Leser wenig Nutzen hätte. Wir verstehen also hier bloß eine Kriegesverfassung zu Lande, und diese ist es, deren Aufwand wir etwas ausführlich abhandeln wollen.

§. 426.

Der Aufwand für den Kriegs-Etat muß in den ordentlichen und außerordentlichen eingetheilet werden.

Der Endzweck eines Kriegesheeres, ist die allezeit fertige Vertheidigung des Staats (1 Theil, §. 63.); und man muß es allerdings beständig in einer solchen Verfassung erhalten, daß es diesem Endzwecke alle Augenblicke ein Genüge leisten kann. Denn es ist der Vernunft gar nicht gemäß, wenn man einmal so viele Kosten auf ein beständiges Kriegesheer wendet, und dennoch den geringen Aufwand der zu dem mobilen Stande desselben erfordert wird, ersparen will. Allein, da doch zu wirklichen Kriegesunternehmungen ungleich mehr Kosten erfordert werden; und da die Ausgaben für den Militair-Etat solchergestalt eingeschränket werden müssen, daß wenigstens nicht mehr als die Hälfte aller Einkünfte darzu nöthig ist (§. 423.): so muß man allerdings in Friedenszeiten den Aufwand für den Militair-Etat etwas mäßigen, damit von der darzu gewidmeten Summe etwas Ansehnliches erspart wird, und man in wirklichem Kriege desto nachdrücklicher dem Feinde begegnen kann. Man muß also zuförderst einen Unterschied unter dem ordentlichen und außerordentlichen Aufwande zu dem Militair-Etat machen. Der ordentliche Aufwand ist derjenige, der beständig und zu Friedenszeiten statt findet, der außerordentliche aber ist der, so zu wirklichen Kriegesunternehmungen erfordert wird.

§. 427.

§. 427.

Wie viel zu dem ordentlichen Aufwande zu bestimmen ist, und wie der Zustand der Armee darnach einzurichten.

Man kann zu dem ordentlichen Aufwande für den Militair-Etat nicht mehr, als drey Viertel von der ganzen zu dem Kriegeswesen ausgeworfenen Summe bestimmen. Wenn z. E. die Einkünfte des ganzen Staats sechszehen Millionen sind, und mithin die Hälfte, nämlich acht Millionen, für den Militair-Etat ausgesetzet wird (§. 423.): so können auf den ordentlichen Aufwand nur sechs Millionen verwendet werden; und die übrigen zwo Millionen müssen zu dem außerordentlichen Aufwande verbleiben. Zu dem Ende muß die beständige Rüstung auf einen solchen Fuß gesetzet werden, der damit übereinstimmet; und da die Anwerbung neuer Regimenter zu Kriegeszeiten, und ihre nachherige Abdankung oder Reducirung schwerlich anzurathen ist*): so muß man einen andern Bestand der Regimenter zu Kriegeszeiten, und einen andern zu Friedenszeiten festsetzen. Z. E. Wenn ein Regiment in Kriegeszeiten aus viertehalb tausend Mann, oder aus fünf Bataillonen, das Bataillon zu 700 Mann, besteht; indem starke Regimenter rathsam sind, wie ich in einer Anmerkung bey der Abhandlung von den Vertheidigungsmitteln des Staats im ersten Theile gezeiget habe: so kann das Regiment in Friedenszeiten nur aus drittehalb tausend Mann, und das Bataillon aus fünfhundert Köpfen bestehen; und dergleichen verschiedener Bestand kann auch bey den Commissariat- und Artillerie-Bedienten statt finden.

*) Die Anwerbung ganz neuer Regimenter machet nicht nur mehrere Kosten, und sie sind doch selten gleich anfangs so geübet und tapfer, als alte Regimenter, sondern wenn auch nach geendigtem Kriege die Reducirung solcher, oder anderer Regimenter geschieht: so bekömmt der Staat eine Menge abgedankter Officiers über den Hals, den man wenigstens die Hälfte ihres Gehalts, als Pension reichen muß, wenn man

nicht unbillig verfahren will. Man pfleget sie zwar gemeiniglich bey vorfallenden Erledigungen in wirkliche Stellen bey den auf dem Fuße stehenden Regimentern einrücken zu lassen. Allein, alsdann ist in langer Zeit für alle Officiers kein Avancement zu hoffen, worüber viele brave Leute verdrüßlich werden und ihr Glück in andern Diensten suchen, die dem Staate vortreffliche Dienste hätten leisten können. Es ist also die hier vorgeschlagene Art in allem Betrachte ungleich rathsamer.

§. 428.

Der ordentliche Aufwand ist in fünf Abtheilungen einzutheilen.

Wir müssen zuerst den ordentlichen Aufwand betrachten. Wenn wir die Natur und Beschaffenheit des Kriegeswesens und den Unterschied unter den darzu gehörigen Ausgaben vor Augen haben, der wirklich in den meisten Staaten statt findet: so müssen wir von diesem ordentlichen Aufwande fünf Hauptabtheilungen machen. Diese sind I. der Aufwand für das Kriegesheer selbst, II. die Ausgaben für die Artillerie und das gesammte Feldzeugwesen, III. die zu dem General-Kriegescommissariat und allen darunter gehörigen Anstalten erforderlichen Kosten, IV. der Aufwand für die Festungen des Staats, V. die Unterhaltung der zu dem Kriegeswesen gehörigen Collegiorum und anderer zu dessen Aufnahme gereichenden Anstalten. Wir wollen nun eine jede von diesen fünf Abtheilungen besonders abhandeln.

§. 429.

I. Der Aufwand für die Armee selbst. Was ein Regiment zu unterhalten kostet.

Was nun die erste Abtheilung dieser Ausgaben oder den Aufwand für das Kriegesheer selbst anbetrifft: so muß man zuförderst wissen, wie viel denn für eine gewisse Summe Soldaten unterhalten werden können. Gemeiniglich rechnet man ein Regiment durch Bausch und Bogen, und Fußvolk und Reuterey gegen einander, jährlich auf eine Tonne Goldes. Die Regimenter können aber alsdann schon stark seyn, und bey dem Fußvolke drey Batallionen, bey der Reuterey aber vier Schwadronen enthalten. Nach einer genauern Rechnung aber kosten tausend Mann Fußvolk funfzig tausend Thaler, tausend Mann Reuterey aber hundert tausend Thaler jährlich zu unterhalten. Wenn man nun die Proportion annimmt, die gemeiniglich bey den wohleingerichtesten Kriegesheeren statt findet, daß die Reuterey an Cüraßirern, Dragonern und Husaren ein Drittel von der Armee ausmachet, wenn das Fußvolk zwey Drittel beträgt: so können für zwo Millionen Thaler dreyßig tausend Mann unterhalten werden, nämlich zwanzig tausend Mann Fußvolk und zehen tausend Mann Reuterey. Es versteht sich dieses allein an Regimentern, und der General-Staab ist hierunter nicht mit begriffen. Wenn man keine überflüßigen Generals unterhält*): so erfordert der General-Staab auf dreyßig tausend Mann, jährlich zwo Tonnen Goldes. Wollen wir nun das einmal angenommene Beyspiel, nach welchem wir sechs Millionen zu dem ordentlichen Aufwande des Kriegesheeres verwenden können, weiter fortführen: so werden zur Unterhaltung des Kriegesheeres selbst vier und eine halbe Million ausgesetzet, und folglich dafür beständig sechzig tausend Mann, die Generalität mit einbegriffen, unterhalten werden können.

*) Man hat in verschiedenen Staaten eine ganz außerordentliche und in der That recht unnöthige Menge Generals, davon öfters nicht der zehnte Theil zum Dienste erfordert wird. Dieses machet nicht allein in dem Militair-Etat vielen entbehrlichen Aufwand, sondern es werden alsdann allerley Intriquen und Cabalen gespielet, daß einer vor dem andern zum Dienste gezogen werden will. An sich selbst werden auf ein Kriegesheer von etliche zwanzig tausend Mann, als mit welchen man etwan agiren kann, wenn die Armee aus dreyßig tausend Mann bestehet; indem die übrigen zu Guarnisons nöthig sind, nicht mehr erfordert, als ein General-Feldmarschall,

zween Generals, vier General-Lieutenants und acht General-Majors, benebſt einem General-Feldzeugmeiſter, einigen General-Majors bey der Artillerie und Ingenieurs und dem General-Quartiermeiſter. Allein, man kann freylich die Unterhaltung der Generals nicht auf dieſe geringe Anzahl einſchränken, indem die Gouverneurs und Commendanten in den Feſtungen gleichfalls Generals ſind, auch zuweilen Generals zu Geſandtſchaften und im Kriegesrathe gebrauchet werden; wie denn auch öfters verſchiedene darunter ſind, die wegen Alter und Leibesſchwachheit im Felde nicht dienen können, denen man aber doch zur Belohnung für ihre Verdienſte ihren vollen Gehalt laſſen muß. Unterdeſſen iſt es gewiß, daß ungeachtet aller dieſer Umſtände, auf dreyßig tauſend Mann nicht mehr, als höchſtens zween General-Feldmarſchälle, vier Generals, acht General-Lieutenants und ſechzehen General-Majors erfordert werden; den General-Feldzeugmeiſter, einige General-Lieutenants oder General-Majors bey der Artillerie und den Ingenieurs, wie auch den General-Quartiermeiſter und ſeinen Lieutenant ungerechnet. Höchſtens könnte man bey den Generals und General-Lieutenants noch etliche mehr zulaſſen, weil das Alter in dieſen Stellen öfters die meiſten zu dienen unfähig machet.

§. 430.

Dieſer Aufwand für das Kriegesheer iſt in verſchiedene Capitel zu theilen.

Jedoch dieſer Aufwand für das Kriegesheer ſelbſt begreift noch verſchiedene andere Arten von Ausgaben unter ſich, die beſonders betrachtet werden müſſen. Es ſind aber hier zu erwägen a) die Anwerbung oder Stellung, b) die Verpflegung an Geld, Brodt und Fourage, oder an Portionen und Rationen, c) die Anſchaffung der Leibes- und Bey-Montur, d) die Verſorgung der Invaliden, und e) die Beſtreitung der Arztney oder der Feldapothek. Man ſetzet nämlich für einen jeden Mann gemeiniglich den dritten Theil mehr aus, als er monatlich baar empfängt, z. E. der ganze Unterhalt für einen Mousquetier iſt monatlich 3 Rthlr. davon erhält er entweder baar oder an Brodt nur zween Thaler, und der übrige Thaler wird ihm für die Montur, die Beymontur und Lederwerk, und davon monatlich ein Groſchen zur Invalidencaſſe und zur Medicin abgezogen. Dieſer Abzug wird alſo gleichſam zu beſondern Ausgaben; und es iſt nöthig, daß wir alle dieſe verſchiedenen Arten der Ausgaben nach der Reihe durchgehen.

§. 431.

a) Von der Anwerbung und Stellung der Mannſchaft und Pferde.

Was nun die Anwerbung oder Stellung der Mannſchaft anbetrifft: ſo rechnet man auf einen Cüraßier 100 Rthlr. auf einen Dragoner oder Huſaren 85 bis 90 Rthlr. und auf einen Mousquetier 25 Rthlr. worunter Handgeld, Montur, Pferd und Zeug, Gewehr und die völlige Ausrüſtung begriffen iſt; jedoch verſteht es ſich, daß man hierbey auf keine beſondere Größe ſehen und auswärtige koſtbare Werbungen unterhalten kann, worauf auch eben nicht viel ankömmt, wenn ſonſt bey dem Kriegesheere eine gute Zucht und Ordnung gehalten wird. Wenn man nun ein Kriegesheer von dreyßig tauſend Mann neu anwerben wollte: ſo würde man die darzu nöthigen Koſten leicht ausrechnen können. Allein, dieſer Vorfall ereignet ſich heutiges Tages faſt niemals, ſondern man errichtet entweder nur einzelne neue Regimenter, oder man ergänzet die alten Regimenter wieder durch die ſogenannte Recrutirung. Wenn neue Regimenter errichtet werden: ſo ſchließt man gemeiniglich mit dem Oberſten, der die Anwerbung eines Regiments übernimmt, eine Capitulation, daß er entweder von dem Tage der unterzeichneten Capitulation an, den ganzen Unterhalt auf das Regiment zieht, und alsdann wird auf die Anwerbung, Stellung und Montur gar nichts gut gethan, außer daß er etwan das Gewehr aus den Zeughäuſern empfängt; und es wird alsdann ein Tag feſtgeſetzet,

geſetzet, wenn das Regiment complet beyſammen ſeyn muß; oder der Contract wird ſolchergeſtalt eingerichtet, daß er das ganze Regiment erſt beyſammen haben und die Muſterung paßiren laſſen muß, ehe er den Unterhalt darauf zieht; da ihm denn für die Anwerbung und Ausrüſtung auf den Mann eine feſtgeſetzte Summe vergütet wird, die aber ſelten ſo hoch iſt, als wir vorhin auf den Mann beſtimmet haben. Denn gemeiniglich überläßt man dem Oberſten die Beſetzung aller Officierſtellen bey dem neuen Regimente; da er denn mit den Hauptleuten und andern Officiers zu ſeinem Vortheile wieder beſondere Capitulationen ſchließt *). Was aber die Recroutirung der alten Regimenter anbetrifft: ſo wird in Friedenszeiten darauf gar nichts gut gethan, ſondern die Hauptleute müſſen die Anwerbung ſelbſt tragen, dafür ſie aber die Löhnung der erledigten Stellen genießen, und es wird eine gewiſſe Zeit, gemeiniglich der letzte April geſetzet, in welcher ſie ihre Compagnien vollſtändig haben müſſen, oder es wird ihnen der Abgang an Mannſchaft auf das ganze Jahr an den Unterhaltungskoſten abgezogen. Dieſes iſt auch unfehlbar die beſte Art; denn wenn der Unterhalt nur auf den wirklichen Beſtand eingerichtet und die Anwerbungskoſten beſonders vergütet werden: ſo erfordert dieſes eine ſolche genaue Aufſicht und ſo viel Umſtände in dem Rechnungsweſen, daß ſehr weitläuftige Geſchäffte daraus entſtehen; zu geſchweigen, daß der Hauptmann alsdann keinen Antrieb hat, auf die Erhaltung der Mannſchaft und den guten Zuſtand der Compagnie bedacht zu ſeyn. In Kriegeszeiten aber wird auf Mann und Pferd, ſo vor dem Feinde geblieben iſt, entweder etwas gewiſſes vergütet, oder der Abgang durch Landrecrouten, ſo die Stände liefern müſſen, durch auswärtige Werbungen und durch Remontepferde, die entweder das

das Kriegescollegium ſelbſt oder das Regiment aufkaufen läßt, wieder erſetzet.

*) Da es nicht wohl gethan iſt, wenn ein neuerrichtetes Regiment aus eitel neuen, ungeübten und unverſuchten Leuten beſteht; ſo müſſen gemeiniglich die alten Regimenter einen oder zween Mann von der Compagnie abgeben, damit ſie dem neuen zum Fuße dienen. Dieſes wird entweder in der Capitulation ohne Entgeld feſtgeſetzet, oder das neue Regiment muß den alten Regimentern jeden Mann mit 24 oder 25 Rthlr. vergüten; da denn aber die Mannſchaft das bey der Armee eingeführte Maaß haben muß. Freylich geben die alten Regimenter nicht die beſten Leute weg, ſondern Säufer, Spieler, oder ſonſt unanſehnliche Leute, wenn nicht eine Ausbebung durch einen angeſehenen Officier geſchieht. Allein, es iſt doch in allem Betrachte beſſer, als wenn ein neues Regiment aus nichts als roben Leuten beſteht. Ein ſolches Regiment muß alsdann nach und nach ausmuſtern; wiewohl ich ſelbſt aus Beyſpielen weiß, daß ſich ſolche Leute bey andern Regimentern öfters in der Aufführung ſehr gebeſſert haben.

§. 432.

b) Von der Verpflegung und Bezahlung der Armee.

Die Bezahlung und Verpflegung des Kriegesheeres geſchieht aus der General-Kriegescaſſe monatlich, dergeſtalt, daß entweder die Regiments-Quartiermeiſter das Geld aus der Caſſe abholen, oder ſolches durch Anweiſung an die Steuercaſſen, in der Gegend wo das Regiment ſteht, erheben. Ordentlich geſchieht monatlich nur die Zahlung für die Löhnung der Unterofficiers und Gemeinen und zu der Beſoldung oder dem Tractement der Officiers. Was aber das Regiment ſonſt noch aus der General-Kriegescaſſe empfängt, das geſchieht alle Vierteljahre oder zu Meßzeiten, wie in Sachſen, da denn ordentliche Abrechnung mit dem Regimente gehalten wird. Das Regiment zahlet ſodann wieder den Compagnien aus, und dieſe alle fünf oder zehen Tage den Unterofficiers und Gemeinen.

Wenn das Regiment in Standquartieren steht und sonst keine Theurung des Getraides im Lande ist: so geschieht die Verpflegung bloß im baaren Gelde. Nur in theuren Zeiten wird den Unterofficiers und Gemeinen das Brodt in Natur gereichet; da denn 2 Pfund täglich auf den Mann gerechnet und dafür monatlich 12 ggl. abgezogen werden. Da der Preiß der Lebensmittel immer höher steigt: so sollte man den Soldaten für beständig das Brodt in Natur liefern. Gleichwie aber die abgezogenen zwölf Groschen für den Mann zu dem Aufwande für das Brodt nicht zureichen; so muß die General-Kriegescasse Zuschuß thun, welches denn unter die Ausgaben des Kriegescommissariats gehöret. Die Reuterey an Mann und Pferden wird gemeiniglich von dem platten Lande verpfleget; und das Regiment empfängt mithin aus der Kriegescasse nur die Unterhaltung des Staabes und der Oberofficiers, benebst andern gewöhnlichen Vergütungen. Allein, ich habe in dem Hauptstücke von den Steuern auf die unbeweglichen Güter gezeiget, daß man besser thun würde, das Land dafür ordentliche Contributiones entrichten und die Fütterung der Pferde entweder aus Magazinen oder vom Regimente bestreiten zu lassen.

§. 433.

c) Von Anschaffung der Leibes- und Bey-Montur, und des Lederwerkes.

Was die Anschaffung der Leibes- und Bey-Montur und des Lederwerkes anbelanget: so wird solches gemeiniglich der Wirthschaft des Regimentes überlassen, welches den monatlich abgezogenen Thaler von jedem Manne darzu anwendet. In einigen Diensten besorget das Regiment diese Wirthschaft ganz allein, und liefert alles benöthigte in Natur an die Compagnien, in andern aber wird jedem Hauptmanne die Anschaffung der Bey-Montirungsstücken überlassen. In beyden Fällen wird an jedem Stücke etwas abgezwacket, und entweder der Landesherr, oder der arme Soldat, und

und vielleicht beyde bevortheilet. Man kann es nicht wohl einen Betrug nennen, weil es wissentlich oder mit Vorbewußt des Landesherrn und des Kriegescollegii zu geschehen scheint *). Unterdessen ist das gar kein guter Weg die Besoldungen der Obersten und der Hauptleute zu verbessern. Alle dergleichen Wege der Accidentien und Bevortheilungen, die andern heimlichen Kunstgriffen Thür und Thor öffnen, sollten in einer wohleingerichteten Republik nicht gestattet werden. Es ist viel edler und anständiger die Besoldungen in der That zu vergrößern und solche krummen Wege abzuschneiden. Ueberhaupt sollte das Kriegescollegium, wie ich in diesem Werke schon verschiedentlich erinnert habe, alle diese Leibes- Beymontirungs- und Lederwerks-Stücke, wenigstens was die Hauptmaterialien anbetrifft, in eigenen Manufacturen und Fabriken arbeiten lassen, wobey es sich dennoch in vielen Dingen der Entrepreneurs bedienen könnte. Z. E. Man contrahiret mit dem Entrepreneur, daß ein Stück Tuch von so und so viel Ellen und solcher Güte für ein gewisses Geld gearbeitet, gefärbet und zubereitet wird. Es kann dadurch nicht allein ein Ansehnliches erspart werden, sondern die vorhin gedachten Bevortheilungen werden abgeschnitten, und man ist von der Güte der Sachen versichert.

*) Ob wohl der Vortheil, den sich die Regiments- und Compagnie-Commendanten an dieser Wirthschaft machen, so offenbar ist, daß er den Kriegescollegiis unmöglich verborgen seyn kann; so pfleget man doch so zu verfahren, als wenn es nur in Geheim geschehen müßte. Denn man ist so vorsichtig, daß man mit den Lieferanten eines jeden zur Leibes- und Bey-Montur erforderlichen Stückes und Materials wirklich auf diejenige Summe schriftlich contrahiret, die von dem Kriegescollegio darzu ausgesetzet ist. Dahingegen muß sich der Lieferant in Geheim anheischig machen, dem Herrn Obersten und auch wohl dem Regiments-

quartiermeister so und so viel Douceur zu machen; und dieses pfleget gar nicht geringe zu seyn. Z. E. ich weiß aus einem sichern Beyspiele, daß der Lieferant der meßingenen oder zinnernen Knöpfe an der Montur, welches eine Kleinigkeit in Betracht anderer Materialien ist, dem Herrn Obersten hundert, und dem Regimentsquartiermeister 24 Rthl. Douceur gegeben hat. Bey den Tuch- und Lederwerks-Lieferanten müssen also diese Ergötzlichkeiten zu tausend und mehr Thalern fallen. Kurz, so geht es bey allen Dingen. Der Landesherr setzet für ein paar Schuh 1 Rthl. aus, dem Hauptmanne müssen sie nur 19 oder 20 gl. zu stehen kommen. Ein Hemd soll 12 gl. kosten, man wendet aber nur 10 gl. darauf, u. s. f.

§. 434.

d) Von Versorgung der Invaliden.

Nichts ist so billig, als daß die Invaliden versorget werden. Ich habe mich hierüber schon oben erkläret (1 Th. §. 317). Es wird also von denjenigen zwölf Groschen, die jedem Unterofficier und Gemeinen jährlich zur Invalidencasse abgezogen werden, eine besondere Casse gemachet, und daraus den gänzlich untüchtig gewordenen Soldaten jährlich 6, 8 und 12 Rthl. nachdem sie noch etwas zu arbeiten im Stande sind, abgereichet. Weil aber der Abzug schwerlich zureichet; so muß noch aus der General-Kriegescasse ein erforderlicher Zuschuß darzu ausgesetzet werden. Gemeiniglich halten sich dergleichen arme Leute hin und wieder zerstreuet auf, denen es mithin zu beschwerlich fallen würde, wenn sie ihre Zahlung aus der Invalidencasse selbst erheben sollten. Man weist also fast durchgängig einen jeden Invaliden an die Steuercassen dasiger Gegend an; und diese rechnen die Quittungen ihrer Hauptcasse, ferner diese der General-Steuercasse, und endlich diese der General-Kriegescasse statt baaren Geldes zu.

§. 435.

§. 435.

e) Von den Arztneyen für die Soldaten.

Was endlich die Bestreitung der Arztneyen für die Soldaten anbetrifft; so wird es damit fast auf eben die Art gehalten, wie bey der Invalidencasse. Der jährliche Abzug geht in Kriegeszeiten in eine besondere Casse, davon die Feldapothek und Besoldung der Generalstaabs- und Feld-Aerzte bestritten wird; wie denn auch viele andere Kosten für die Lazarethe daraus bestritten werden. Da dieser Aufwand im Kriege gemeiniglich sehr groß ist, so reichet dieser Abzug bey weitem nicht zu; der Nachschuß aber gehöret alsdann zu dem außerordentlichen Aufwande des Militair-Etats (§. 426.). In Friedenszeiten versorget jedes Regiment seine Kranken selbst; und der Regiments-Arzt oder Regiments-Feldscheer unterhält zu dem Ende eine kleine Apothek. Der Ueberschuß von dem jährlichen Abzuge der zwölf Groschen von dem Manne geht dahin, wo aller Vortheil von dem Regimente hinfließt, nämlich in den Beutel des Obersten; wiewohl die Regiments-Feldscheerer, die in diesem Stücke nicht übersehen werden können, die Sache gemeiniglich so einrichten, daß sie auch mitessen und nicht viel übrig bleibt. Wenn ein Regiment in kleinen Städten zerstreuet steht; so wird auch öfters die Besorgung der Arztney den Hauptleuten überlassen, und die Feldscheerer sind die Aerzte, auf was Art aber öfters, das kann man leicht erachten. Wenn eine Sache verbesserte Anstalten bedarf; so ist es diese. Es ist aber fast keine Aenderung möglich, wenn man nicht die Soldaten in Casernen wohnen läßt, eine Sache, wobey viele andere nützliche Einrichtungen statt finden könnten.

§. 436.

II. Die Ausgaben für die Artillerie und das Feldzeugwesen.

Wir kommen nunmehr auf die zweyte Abtheilung in dem ordentlichen Aufwande für das Kriegeswesen; und dieses sind die Ausgaben für das Artillerie- und Feld-

Feld-

Hier sind wieder drey Capitel zu bemerken.

Feldzeug-Wesen. Dieses machet gleichsam einen kleinen Etat der Ausgaben für sich aus, und begreift sehr viel verschiedene Ausgaben in sich. Wenn man alles zusammen nimmt; so lassen sie sich dennoch in drey Capitel bringen. Diese sind 1) der Aufwand für die zu dem Artillerie-Etat gehörigen Bedienten, Arbeiter und Knechte, 2) die Besorgung der Stückgießereyen, Gewehrfabriken und anderer Feldgeräthschaften, 3) die Gewinnung des Salpeters und Pulvers, und die darzu gehörigen Anstalten. Diese drey Capitel dürften wohl in einem Artillerie-Etat, der einem Kriegesheere von sechzig tausend Mann gemäß wäre, 7 bis 8 Tonnen Goldes jährlich erfordern. Jedoch es ist nöthig, daß wir jedes Capitel besonders vornehmen.

§. 437.

1) Der Aufwand für die Artilleriebedienten u. Knechte.

Es würde wider die Absicht des gegenwärtigen Werkes seyn, wenn ich einen ausführlichen Etat von Artillerie-Ingenieur-Minir- und Brücken-Officiers, von Feuerwerkern, Zeugwärtern und Dienern, Büchsenmeistern, von Schmiede-Sattler-Riemer-Wagner-Zimmer-Binder-Schlösser-Seiler-Meistern und ihren Gesellen, von Artilleriknechten und andern darzu gehörigen Arbeitern und Leuten hersetzen wollte, und wie viel auf jeden monatlich ausgeworfen zu werden pfleget. Es ist genug, daß ein Artillerie-Etat, der zu einer Armee von sechzig tausend Mann erfordert wird, wenn der Staat nicht überflüßige Festungen hat, jährlich mit einer Tonne Goldes bestritten werden kann. Allein wenn man ganze Batallions und Regimenter von Artillerie-Füßelier- und Minir-Soldaten unterhält, wie es in einigen Staaten geschieht; so sind diese freylich nicht mit darunter begriffen, sondern sie werden als ordentliche Feldregimenter angesehen; wie sie denn auch nicht aus der besondern Artilleriecasse, sondern aus der General-Kriegescasse bezahlet werden.

§. 438.

2) Der Aufwand für Stückgießereyen, Gewehrfabriken und andere Geräthschaften.

Das zweyte wichtige Capitel in den Ausgaben des Artillerie-Etats ist die Besorgung der Stückgießereyen, Gewehrfabriken und anderer Feldgeräthschaften. Wenn man den wahren Endzweck der zur Vertheidigung des Landes erforderlichen Anstalten erreichen will; so müssen alle Arten von Kriegesbedürfnissen in Friedenszeiten angeschaffet werden, und nicht allein in genugsamer Menge, sondern wirklich im Ueberflusse vorhanden seyn; denn man kann die Umstände und die Langwierigkeit eines sich ereignenden Krieges nicht voraus sehen; und man befindet sich in einer übeln Beschaffenheit, wenn es in dem Fortgange des Krieges daran ermangelt. Wenigstens kann es hernach nicht mit so gutem Vortheile und Ersparung angeschaffet werden. Es ist aber sehr rathsam, daß der Staat alle diese Kriegesbedürfnisse selbst arbeiten läßt; und es ist auch in keinem Lande einige Hinderniß vorhanden, warum dieses nicht geschehen könnte. Kupfer und Metall zu Stückgießereyen kann man allemal zu kaufen bekommen, wenn auch das Land keine eigenen Kupferbergwerke hat; und es ist wohl schwerlich ein Staat in unsern nordlichen Gegenden, der keine Eisenbergwerke hat, oder doch haben könnte. Stahl läßt sich gleichfalls allenthalben machen; und man kann also nicht allein alle Mörser und Stücke von verschiedenen Arten, und die darzu gehörigen Bomben und Kugeln *) selbst gießen lassen, sondern auch gute Fabriken von Feuer- und Seiten-Gewehr anlegen. Eben auf die Art muß man sich bemühen, die kupfernen Pontons zu Schiffbrücken und alle andere zu Feldzügen und Belagerungen erforderliche Geräthschaften selbst verfertigen zu lassen. Wenn an allen diesen Kriegesbedürfnissen in den darzu angelegten Gießereyen und Fabriken zu Friedenszeiten beständig fortgearbeitet werden soll; so wird es nicht zu viel seyn, wenn auf dieses

Capitel

Capitel drey bis viermal hundert tausend Thaler jährlich verwendet wird. Die Direction dieser Anstalten steht zwar freylich dem obersten General-Feldzeugmeister zu, weil derselbe am besten wissen muß, was in diesen Dingen zu arbeiten ist. Allein was die Wirthschaft, die Anschaffung der Materialien und die mit den Entrepreneurs und Arbeitern zu schließende Contracte anbetrifft; so muß solches dem Kriegescollegio überlassen werden, welches diese Angelegenheiten einem oder zween Räthen, die eine gute Oekonomie in solchen Dingen verstehen, besonders anzuvertrauen hat.

*) Eine jede Festung muß ein wohlangefülltes Zeughaus haben, das mit allem versehen ist, was zu Aushaltung einer Belagerung erfordert wird. Eine starke Festung, die viel Außenwerke hat, muß wenigstens 150 Stücke und Mörser haben. Man rechnet auf jedes Stück 600 und auf den Mörser 420 Schüsse; wie denn für jeden Mann der Besatzung tausend Schüsse vorräthig seyn müssen. Eine Flintenkugel ist gemeiniglich zwey Loth schwer, und der Schuß erfordert ein Loth Pulver. Da man nun weiß, wie viel tausend Mann zur Vertheidigung des Platzes gebrauchet werden, welches auf die Größe desselben hauptsächlich ankömmt; sodann auf die Anzahl der Bastionen, und ob er mit Citadellen, Stern- und andern äußern Schanzen versehen ist; so kann man leicht die Ausrechnung machen, wie viel Pulver und Bley darzu vorräthig seyn muß. Achtzehen bis zwanzig tausend Zentner Pulver ist für eine mittelmäßig große und starke Festung noch gar nichts überflüßiges.

§. 439.

3) Von Gewinnung des Salpeters und des Pulvers.

Da das Pulver nach unserer heutigen Art zu kriegen das wichtigste Kriegesbedürfniß ist; so erfordert es ein eigenes Capitel in den Ausgaben des Artillerie-Etats, und es ist etwas sehr mäßiges, wenn in Absicht auf ein Kriegesheer von sechzig tausend Mann drey

drey Tonnen Goldes jährlich darauf verwendet werden. Die erste Vorsorge in diesem Geschäffte muß auf die Gewinnung des Salpeters gerichtet werden. Zu dem Ende haben wir bereits oben (§. 203.) die Maaßregeln darzu an die Hand gegeben. Sodann muß daraus in den Pulverhütten mit möglichster Vorsicht und Ersparung der Kosten Pulver zubereitet werden; und wenn die Länder weitläuftig sind, so muß in jeder Provinz, die mit Festungen versehen sind, eine dergleichen Hütte befindlich seyn. Benderley Anstalten können unter der Direction der Cammercollegiorum geführet werden; und diese rechnen es nach den darauf gegangenen Kosten und einem darnach bestimmten Preiße dem Kriegescollegio statt baaren Geldes zu welches dieses auf die Ausgabe des Artillerie-Etats setzet; so, daß den Befehlshabern bey dem Artilleriewesen nur einige wenige Kosten in Ansehung der Pulverthürme und der Aufsicht und Vorsorge dabey übrig bleiben.

§. 440.

III. Der zu dem Generalcommissariat gehörige Aufwand, der gleichfalls drey Capitel unter sich begreift.

Die dritte Abtheilung in dem ordentlichen Aufwande für das Kriegeswesen besteht in den zu dem General-Kriegescommissariat gehörigen Kosten. Die Ausgaben sind zwar hier allerdings wichtig, zumal wenn auch in Friedenszeiten das Brodt den Soldaten in Natur gereichet und die Reuterey aus den Magazinen verpfleget wird, welches ich allemal für rathsamer halte, als die Verpflegung dem Lande oder den Regimentern zu überlassen. Allein alsdann empfängt das Generalcommissariat nicht allein den Abzug für das Brodt, sondern auch die völlige Ration zu zween Thalern, die auf jeden Reuter monatlich gerechnet wird, und welches schon unter den Ausgaben der ersten Abtheilung mit begriffen ist. Folglich wenn auch das Commissariat bey dem Brodte einigen Zuschuß thun muß; so können doch alle Ausgaben mit einer halben

Mil-

Million, nach dem Krieges-Etat, den wir zum Beyspiele genommen haben, gar wohl bestritten werden. Es sind vornehmlich drey Capitel zu bemerken, a) die Unterhaltung des Commissariats selbst und der darzu erforderlichen Bedienten und Leute, b) die Besorgung der Magazine, und c) die zu dem mobilen Stande des Kriegesheeres erforderlichen Kosten. Von jedem müssen wir mit mehrerem reden.

§. 441.

a) Der Unterhalt der Commissariatsbedienten.

Das General-Kriegescommissariat besteht aus einem General-Kriegescommissario, welcher gemeiniglich mit den wirklichen Generals oder General-Feldzeugmeistern gleichen Rang hat, aus einem Oberst-Kriegescommissario, verschiedenen Ober- und Kriegescommissarien, aus einem General-Proviantmeister und seinem Lieutenant, aus einem Feld-Proviantdirector und verschiedenen Proviant- und Fourage-Commissarien, aus dem Proviant-Feldbuchhalter, dem General-Wagenmeister, Feldfuhrwesens-Director, verschiedenen Proviantverwaltern und vielen Proviant- und Fourage-Officiers; desgleichen aus dem Oberbecker, verschiedenen Beckermeistern und Beckerknechten, worzu noch viele Proviant-Fuhrknechte kommen *). Alle diese empfangen ihren Gehalt entweder bloß nach Gelde gerechnet, oder nach einer gewissen Anzahl Portionen und Rationen. Dieses letztere hat aber wenig Nutzen, wenn es nicht auf die Eintreibung der Contribution in des Feindes Lande ankömmt, als welche nach Portionen und Rationen ausgeschrieben wird. Die Verrichtungen und Geschäffte des General-Kriegescommissariats sind nicht in allen Staaten einerley. Zuweilen beruhet die ganze Wirthschaft bey dem Kriegesheere und die Berechnung mit den Regimentern auf demselben; und so gar die Musterungen **) der Armee geschehen manchmal durch dasselbe, welches dann dem

dem Commissariat bey den Regimentern ein großes Ansehen giebt. Hierinnen aber stimmet die Einrichtung fast in allen Staaten überein, daß das Commissariat das Proviant- Fourage- und Fuhr-Wesen bey dem Kriegesheere besorget; und in Feldzügen geschieht die ganze Wirthschaft der Armee durch die Hände des Commissariats, man lebe nun aus des Landesherrn Beutel, oder von den Contributionen in des Feindes Lande.

*) Das General-Feldpostamt, welches aus einem General-Feldpostmeister, verschiedenen Feldpostmeistern und den erforderlichen Postillons besteht, gehöret gleichfalls zu dem Commissariat. Dieses verursachet aber gemeiniglich wenig Aufwand. Denn was die Couriers und Staffetten kosten, das geht durch die Posteinkünfte wieder ein. Man leget die Feldpost-Stationen gemeiniglich nur bis an das erste ordentliche Postamt des eigenen Landes, oder eines neutralen Staats; und das General-Feldpostamt machet mit den neutralen ordentlichen Postämtern wegen des Porto und der Schließung der Paquete eben solche Verträge, wie sonst die Postämter unter einander zu thun pflegen, so gut es sich in den Umständen des Krieges will thun lassen.

**) Die Musterungen geschehen auf Anordnung des Landesherrn, oder des Kriegescollegii, durch einen gewissen darzu verordneten Commissarium, der zuweilen ein General, zuweilen ein Geheimder- oder Hof-Kriegesrath, zuweilen auch ein Ober-Kriegescommissarius ist, wie denn auch wohl besondere Generals als Inspecteurs der Infanterie und Cavallerie zu dem Endzwecke der Musterung bestellet werden. Der Termin der Musterung ist gemeiniglich der letzte April, und ob sie gleich nicht allemal genau auf diese Zeit vorgeht; so wird doch der Bestand eines jeden Regimentes oder Compagnie, nach diesem Termine untersuchet, welches der vornehmste Endzweck der Musterung ist. Jeder Mann muß sich vor den Mustercommissarium persönlich stellen, der ihn nach den Rubriken der Musterlisten befraget, ob er freywillig angeworben, gesund und zu Diensten tüch-

tig ist, und ob er seine Löhnung, Leibes- und Bey-Montirungsstücke richtig empfangt, oder sonst Beschwerden hat. Vor dieser Musterung bekömmt mancher Mousquetier von seinem Officier freundliche Gesichter, und zuweilen gar gute Worte.

§. 442.

b) Die Beseegung der Magazine.

In Friedenszeiten ist die Besorgung und Verwaltung der Magazine ein hauptsächliches Geschäffte der Commissariatsbedienten. In jeder Festung, oder sonst an dem Orte, wo sich ein Magazin befindet, sind einige von diesen Bedienten bestellet, um die Aufsicht und Direction darüber zu führen. Die Anfüllung der Magazine geschieht entweder von dem Lande durch die sogenannte Kriegesmetze oder das Magazingetraide, wovon ich aber schon oben erinnert habe, daß es öfters den abgelegenen Gegenden zu großer Beschwerde gereichet, oder das Getraide, Heu und Stroh wird um den Marktpreiß für baar Geld eingekaufet, worüber die Commissariatsbedienten richtige Rechnung führen müssen. Wenn nun die Reuterey aus den Magazinen verpfleget wird; so müssen diese Bedienten Hafer, Heu und Stroh nach dem von dem Generalcommissariat verordneten Maaße und Gewichte zu bestimmten Zeiten ausgeben, und gleichfalls darüber Rechnung führen, sowohl als das erforderliche Brodt backen lassen, wenn die Soldaten in Natur damit versorget werden. Man muß aber zu dem Ende nicht eben eigene Proviantbecker annehmen, sondern es kann dieses mit besserer Wirthschaft durch die Becker des Orts geschehen; wie man denn überhaupt die überflüßige Menge der Commissariatsbedienten, so viel möglich, vermeiden muß. Durch Fleiß und gute Ordnung läßt sich mit wenig Händen viel ausrichten *).

*) In der That hat man öfters eine recht unnöthige Anzahl von Commissariats- und Proviant-Bedienten, davon gemeiniglich zwey Drittel und mehr entbehrlich

behrlich wären, wenn sie ihre Geschäffte mit Fleiß und Ordnung führen wollten. Ich habe diese Art von Geschäfften selbst einsmals auf eine kurze Zeit verwaltet. Es wurde ein Commando in eine von der Armee etwas entfernte Gegend geschicket. Das Land mußte Lieferungen an Portionen und Rationen thun. Ich nahm dieselben in Empfang, stellete Quittungen darüber aus, und führete Rechnungen davon. Es wurde den Regimentern alles wieder einzeln zugetheilet und zugemessen; und zwölf Regimenter wurden aus dieser Art von Magazine 14 Tage unterhalten. Dennoch waren es nur unserer zween, die alles dieses verrichteten; und wir haben noch Zeit gehabt, uns des Abends dem Vergnügen und den Gesellschaften zu widmen. Da hingegen habe ich öfters bey nicht so starken Magazinen zehen und zwölf Proviantbediente wahrgenommen.

§. 443.

c) Die Kosten in dem mobilen Stande der Armee.

Da es der Endzweck eines Kriegesheeres erfordert, dasselbe allezeit im mobilen Stande zu erhalten (§. 426), damit es den Augenblick auf die erste Ordre den Marsch dahin antreten kann, wo es zur Vertheidigung und Wohlfahrt des Staats nöthig ist; so gehören die Anstalten zu diesem mobilen Stande gleichfalls unter die Ausgaben des Commissariats. Mit den Proviantwagen, Gezelten, Handmühlen und dem sämmtlichen Feldgeräthe, findet die Sache gar keine Schwierigkeit. Alles dieses kann beständig in solchem Stande erhalten werden, daß es stündlich parat ist. Die einzige Schwierigkeit ist, wie man die zu den Proviant- und Zelt-Wagen, sowohl als zu dem Artilleriewesen erforderlichen Zugpferde, sogleich bey der Hand haben soll. Denn solche im Fall der Noth von den Unterthanen durch Vorspann führen zu lassen, würde denselben nicht allein viele Beschwerde verursachen, sondern die letzten Vorspannpferde, wenn der Marsch in Feindes Land gienge, würden so gar auf lange Zeit mitgehen müssen, weil öfters in Feindes Lande alles flüchtet.

Wenn man aber alle diese Pferde in Friedenszeiten beständig unterhalten wollte: so würde solches in der That einen großen Aufwand verursachen. Das Mittel, so man in der preußischen Kriegesverfassung hierinnen angewendet hat, scheint mir sehr geschickt zu seyn. Alle Proviant- und Artillerie-Pferde sind daselbst wirklich gekaufet. Sie bleiben aber in den Händen ihres vorigen Besitzers, der sie nach wie vor in seiner Arbeit brauchet, und mithin keinen Unterhalt darauf verlanget. Die einzige Bedingung dabey ist, daß er dieses Pferd nicht über eine Meile von seinem Hause entfernen darf. Uebrigens kann er damit arbeiten, was er will. Er kann es sogar verkaufen, wenn er ein anderes von der nämlichen Beschaffenheit und Güte an dessen Stelle schaffet. Nur muß er diese Veränderung anzeigen, und das neue Pferd nach seiner Farbe und Kennzeichen in die Listen eintragen lassen. Diese Art des Contracts ist vielen Landleuten sehr lieb, weil sie es fast nicht merken, daß sie kein Eigenthum mehr an dem Pferde haben, und doch Geld ohne Zinsen empfangen.

§. 444.

IV. Die Kosten zur Unterhaltung der Festungen des Staats.

Die vierte Abtheilung in dem ordentlichen Aufwande auf das Kriegeswesen, ist die Unterhaltung der Festungen des Staats. Man muß hier nur die nöthige Reparatur an den Festungswerken, und die Erhaltung der Gouvernements- und Commendanten-Häuser, und dergleichen zur Festung gehörigen Gebäude verstehen. Die Anlegung neuer Werke und ganz neuer Festungen, gehöret zu dem außerordentlichen Aufwande des Kriegeswesens; und die Verpflegung der Besatzung, die zum Artillerieweſen gehörigen Vorräthe, und die Magazine, gehören in die Ausgaben der vorigen Abtheilungen. Folglich können zu diesem Aufwande sechzig bis siebenzig tausend Thaler genug seyn. Die Vorsorge des Kriegescollegii bey die-

diesem Aufwande, muß dahin gehen, daß dasjenige, was repariret wird, wirklich so viel kostet, als dafür in Rechnung gesetzet wird. Denn in keiner Art der Ausgaben gehen so häufige Unterschleife vor, als hierinnen; und es ist zuweilen einerley, ob man den Commendanten die Reparatur anvertrauet, oder einen angesehenen Ingenieur von Zeit zu Zeit die Festungen besichtigen, und die Reparatur veranstalten läßt *).

*) Es könnten sich zwar die Festungen in der That selbst unterhalten. Die Einlaßgroschen nach dem Thorschlusse, und das Gras von den Wällen, Gräben und Festungswerken, sind fast allzureichliche Accidentien für die Gouverneurs und Commendanten, die sich in vielen Festungen auf viele tausend Thaler jährlich erstrecken. Allein, da dergleichen Stellen gemeiniglich Belohnungen alter verdienstvoller Generals sind; so muß man es hierinnen so genau nicht nehmen. Nach meinen Grundsätzen würde ich es jedoch allemal für besser halten, solches von dem Landesherrn nutzen zu lassen, und den Gouverneurs und Commendanten desto stärkern Gehalt auszusetzen.

§. 445.

V. Der Aufwand zu den Kriegescollegiis, und zu andern hierher gehörigen Anstalten.

Es ist nur noch die fünfte Abtheilung des ordentlichen Aufwandes übrig, nämlich, die Unterhaltung der zu dem Kriegeswesen erforderlichen Collegiorum, und anderer zu dessen Aufnahme gereichenden Anstalten. Es sind zu diesem Endzwecke in der Berechnung unseres zum Beyspiele erwählten Etats, noch 120000 bis 130000 Rthl. übrig; und diese werden auch zu dessen Bestreitung zureichend seyn. Wir haben hier zweyerley Augenmerke vor uns. Wir wollen nämlich erst die Collegia, und dann die übrigen Anstalten betrachten.

§. 446.

1) Von dem Kriegescollegio und Generalkriegsgerichte.

Die Collegia, welche zu dem Kriegeswesen gehören, können von dreyerley Beschaffenheiten seyn. Es kann

kann ein solches Collegium die Kriegesunternehmungen selbst dirigiren, und dem Regenten mit seinem Rathe hierinnen an die Hand gehen; es kann dasselbe nur die Wirthschaft bey dem Kriegeswesen verwalten: und alsdenn ist es gleichsam ein Krieges-Cammercollegium; und es kann solches nur die Justiz bey dem Kriegesheere handhaben und verwalten. Das hochansehnliche Hofkriegsraths-Collegium zu Wien ist gewissermaßen zu allen drey Endzwecken gewidmet gewesen; wenigstens hat ihm auch die Aufsicht über die Wirthschaft zugestanden, ob sie gleich hauptsächlich durch das General-Kriegescommissariat geführet worden. Allein, seit einiger Zeit haben Ihro Kaiserliche Königliche Majestat für gut befunden, dieses hohe Collegium, was die Verwaltung der Justiz betrifft, zu theilen, und ein eigenes Hofkriegesraths-Collegium in Justizsachen unter seinem besondern Präsidenten anzuordnen, das aber noch einen Zusammenhang mit dem andern Hofkriegesraths-Collegio beybehält. Die Einrichtung ist hierinnen fast an allen Höfen unterschieden. Selten aber hat man zu der Verwaltung der Justiz ein eigenes Collegium; sondern dieselbe wird von dem General-Feldmarschalle mit Zuziehung des Generalauditeurs, und seines Lieutenants versehen, welches das General-Kriegesgericht heißt, worzu in wichtigen Fällen noch andere Generals gezogen werden. Dieses General-Kriegesgericht steht zuweilen gleichfalls unter dem Kriegescollegio, zuweilen aber hängt es bloß von dem General en Chef ab. Es gehören aber alsdenn für das General-Kriegesgericht nur solche Fälle, die bloß Militairsachen und Personen betreffen, und besonders die bey den Regimentern durch das Kriegesrecht gesprochenen Urtheile. Sobald Civilpersonen, und das Land dabey interessiret sind; so gehöret die Verwaltung der Gerechtigkeit für das Kriegescollegium *).

*) Man

*) Man wird schwerlich finden, daß irgendwo subordinirte Kriegescollegia eingeführet seyn sollten. In den preußischen Landen ist zwar in jeder Provinz eine Krieges- und Domainen-Cammer. Allein, sie hat diesen Namen bloß, weil sie die zum Krieges-Etat gewidmeten Einkünfte verwaltet, und die Bequartirung und Märsche der Armee besorget. Meines Wissens, hat eine solche Kriegescammer über die in der Provinz stehenden Regimenter, nicht die geringste Gerichtsbarkeit oder Verfügung.

§. 447.

Die übrigen zu dem Aufnehmen des Kriegesheeres gereichenden Anstalten, die wir unter dieser Abtheilung begreifen, kommen vornehmlich auf die Erziehung und den Unterricht junger Leute an, damit sie einmal tüchtige Officiers abgeben können. Hierzu hat man eigentlich zweyerley Anstalten, die sogenannten Cadettencorps, und die wirklichen Kriegesschulen. Die Cadets bestehen aus Edelleuten, die bey der Familie des Regenten wirklich die Wachten, als Soldaten, zu versehen pflegen, ihre vorgesetzten Officiers haben, und in der Mathematik und Sprachen, oder was sonst einem jungen von Adel anständig ist, unterwiesen werden. Ein solch Cadettencorps, wenn es auch aus 150 bis 200 Köpfen besteht, wird in allem 20000 bis 25000 Rthl. Aufwand verursachen. Ein gemeiner Cadet bekommt gemeiniglich vier Thaler monatlich; und ihre Officiers haben allemal einen ungleich höhern Rang bey der Armee, als ihre Stelle bey dem Cadettencorps den Namen hat. Die wirklichen Kriegesschulen sind eine glückliche Erfindung unserer Zeiten. Frankreich hat damit den Anfang gemachet; und Se. Kaiserl. Königl. Majestät, als Sie die Nützlichkeit einer solchen Anstalt einsahen, sind durch einen preiswürdigen Eifer fast eher damit zu Stande gekommen, als Frankreich. In solchen Schulen wird die Erziehung und

2) Von Cadettencorps und Kriegesschulen.

der Unterricht viel eigentlicher auf die Kriegeswissenschaft eingerichtet, als bey einem Cadettencorps; und da die jungen Leute hier nicht so durch den wirklichen Dienst abgehalten und zerstreuet werden, als bey der Einrichtung der Cadets; so können sie in ihrem Studieren ungleich mehr Fortgang haben. Nach der Stärke der in Wien und der Neustadt errichteten Kriegesschule, werden darzu 70 bis 80 tausend Thaler jährlicher Aufwand erfordert. Allein, nach der Maaße des hier zum Beyspiele genommenen Krieges-Etats, wird es genug seyn, wenn die Hälfte darauf verwendet wird. Es würde nicht undienlich seyn, beyderley Anstalten mit einander zu verbinden, und die jungen Leute, nachdem sie genugsam unterrichtet worden, unter dem Cadettencorps noch ein Jahr wirkliche Dienste verrichten, und dabey ihr Studiren fortsetzen zu lassen. Auf diese Weise würden sie auch in dem Dienste genugsam geübet seyn, und sofort mit Nutzen Officiersstellen bekleiden können *).

*) Wir müssen noch einer nützlichen Anstalt gedenken. Dieses ist die Versorgung der armen Officierswitwen mit Pensionen. Die gesunde Vernunft kann es unmöglich billigen, daß man die Officiers von dem Heirathen abzuhalten suchet. Kann man alsdenn wohl erwarten, daß sie Heilige seyn, und nicht auf allerley Ausschweifungen in der Liebe verfallen werden, und kann man sie hernach wohl deshalb ungnädig ansehen? Der Dienst des Vaterlandes leidet auch darunter nicht das geringste. Ist wohl ein verheiratheter Römer jemals weniger tapfer gewesen? Alles kömmt darauf an, mit was für Grundsätzen ein Mensch erfüllet ist. Man brauchet auch gar nicht zu erlauben, daß die Officiersweiber ihren Männern in den Feldzügen folgen. Die, so einen Officier heirathet, muß sich schon vorher vorstellen, daß sie öfters von ihm getrennet werden wird. Man kann gar nicht läugnen, daß man nicht hin und wieder den Officierswitwen Pensionen ertheilen sollte. Allein, das geschieht gemeiniglich aus der Chatoulle, und

und auf den Krieges-Etat ist darzu nichts ausgeworfen. Ich habe einen Vorschlag in dieser Sache entworfen, der aber hier zu weitläuftig ist. Ich werde denselben einmal anderwärts mittheilen.

§. 448.

Von dem ausserordentlichen Aufwande für das Kriegeswesen, wovon hier zween Puncte zu betrachten sind.

Nachdem wir allen zu dem Kriegeswegen erforderlichen ordentlichen Aufwand abgehandelt haben; so müssen wir noch etwas von dem außerordentlichen Aufwande reden. Wir werden uns zwar in den Aufwand zu Kriegeszeiten nicht einlassen. Dieses Buch würde zu stark anwachsen, wenn wir uns nicht einzuschränken sucheten. Das nöthige ist auch bey dem ordentlichen Aufwande erinnert worden. Allein, wir können ein paar Puncte nicht mit Stillschweigen übergehen, die zu dem außerordentlichen Aufwande gehören. Der erste ist der Aufwand, der zu Feldlägern erfordert wird, um die Soldaten auch in Friedenszeiten zu üben. Der andere aber kömmt auf die Frage an, ob man nicht auf eine Miliz denken soll, die zwar in Friedenszeiten nicht besoldet, sondern nur zuweilen in den Waffen geübet wird, die aber doch solchergestalt eingerichtet ist, daß sie in Kriegeszeiten gleich bey der Hand seyn kann. Kurz, die Frage wird von einer Landmiliz, oder dergleichen ähnlichen Verfassung seyn.

§. 449.

Erstlich, die Feldläger zu Friedenszeiten.

Wir haben schon in der Abhandlung von den Vertheidigungsmitteln des Staats gezeiget, von was für Nutzen es ist, wenn man das Kriegesheer des Sommers in gewisse Feldläger zusammen zieht (1 Theil, §. 63.); und da dieses in der That alle Sommer geschehen sollte; so scheint es, daß der Aufwand für dieselben seinen Platz unter den ordentlichen Ausgaben für das Kriegesheer finden sollte, wie es denn so gar

zu wünschen wäre, daß die Regimenter nicht auf eine kurze Zeit beysammen stünden, sondern nach dem Beyspiele der Römer, den ganzen Sommer hindurch ihren ordentlichen Aufenthalt in Feldlägern hätten. Allein, da doch gleichwohl die Gewohnheit der Feldläger noch nicht durchgängig statt findet, auch zuweilen wegen besonderer Umstände nicht wohl geschehen kann; wie denn die Sache zwar nützlich, aber nicht nothwendig ist, und schlechterdings zu dem Aufwande eines Kriegesheeres gehöret, das seinem Endzwecke zu allen Zeiten eine Genüge leisten kann; so ist es der Sache gemäßer, die Kosten zu diesen Feldlägern unter den außerordentlichen Aufwand zu rechnen, und dieselben von der darzu gewidmeten Summe zu bestreiten. Man muß aber die Kosten solcher Feldläger nicht hauptsächlich den Unterthanen zur Last fallen, am allerwenigsten aber die dasige Gegend mehr leiden lassen, als andere Unterthanen. Vielmehr muß man den Schaden des Platzes, und alles, was die dasige Gegend an Holz und Stroh, und sonst an Getraide und Fourage liefern muß, baar bezahlen *).

*) Wenn die Unterthanen die Bezahlung durch die Hände der Landräthe und Kreiscommissarien erhalten sollen; so machet es ihnen viele Mühe und Wege, und nicht selten wird ihnen die Zahlung ziemlich beschnitten. Man läßt sie vielmals vergeblich kommen, bis sie die Sache recht einsehen lernen; und wenigstens dem Herrn Schreiber ein Präsent von der Zahlung machen; oder wenn sie sonst etwas zu suchen haben; die Quittung ausstellen, ohne einen Heller empfangen zu haben. Ich schreibe hier gar nichts, als was nicht sehr häufig in der Welt geschieht. Ja! solche Dinge gehen wohl in Ländern vor, wo man eine sehr strenge Aufsicht auf die Bedienten hat, geschweige in andern, wo man die Sachen gehen läßt, wie sie wollen, wenn man es nur nicht gar zu arg machet.

§. 450.

§. 450.

Zweytens, ob man nicht auf eine Landmiliz, oder andere dergleichē in Nothfälle allezeit parate Verstärkung der Armee zu denken habe.

Der zweyte zu erwägende Punct ist, ob man nicht von der zum außerordentlichen Aufwande für das Kriegeswesen ausgeworfenen Summe, die Anstalten einer Landmiliz bestreiten, und dieselbe zuweilen zusammen ziehen soll, um sie in den Waffen zu üben. Ich gestehe, ich habe von einer Landmiliz keine grossen Begriffe. Die Beyspiele haben auch genugsam gezeiget, daß man in einer ernstlichen Gelegenheit fast niemals den geringsten Nutzen von derselben zu gewarten hat. Vielmehr haben diese ungeübten Krieger, wenn sie noch Soldaten genennet werden können, gemeiniglich die erste Gelegenheit gegeben, daß auch die regulairen Truppen in Unordnung gerathen sind. Wenn man auf eine Anstalt denken wollte, wodurch man bey sich ereignendem Kriege entweder das Kriegesheer sofort ansehnlich verstärken, oder gleichsam eine zweyte Armee sogleich bey der Hand haben könnte; so müßte dieselbe aus solchen Leuten bestehen, die wirklich eine geraume Zeit als Soldaten gedienet hätten, und in den Waffen geübet wären. Der Vorschlag, den ich zu diesem Ende in den neuen Wahrheiten gethan habe, wird vielleicht einigen Betracht verdienen. Vielleicht könnte man auch diesen Endzweck erreichen; wenn man die Compagnien um dreyßig bis vierzig Mann stärker machete; und da hingegen so viel Landeskinder, die entweder angesessen wären, oder bey den Ihrigen zu arbeiten hätten, ordentlich zehen Monate des Jahres beurlaubete *). Der Unterhalt für dieselben, auf die zween übrigen Monate, und ihre Leibes- und Bey-Montur, müßte alsdann als ein außerordentlicher Aufwand angesehen, und von der zu dem Ende ausgeworfenen Summe bestritten werden. Auf diese Art werden der Armee zwanzig bis dreyßig tausend Mann zuwachsen; und man wird

zur

zur Vertheidigung des Staats allemal 80 bis 90 tausend Mann in Bereitschaft haben.

*) Mit der Beurlaubung der Soldaten wird es gar verschiedentlich gehalten. In einigen Diensten darf gar kein Urlaub ertheilet werden, ohne Einwilligung des Commendanten des Regiments; und es müssen wichtige Ursachen darzu vorhanden seyn. In andern Diensten ist es dem Hauptmanne erlaubet, eine gewisse Anzahl zu beurlauben; und der Nutzen fällt demselben anheim, jedoch dergestalt, daß er einige Kosten für die Compagnie zu tragen hat, die aber nicht wichtig sind. Wieder in andern Diensten ist es eingeführet, daß fast die Hälfte der Compagnie beurlaubet wird, dafür aber der Hauptmann wichtige Werbungskosten zu bestreiten hat. In einigen Diensten ziehen auch die Beurlaubten einen gewissen Theil der Löhnung, oder bekommen wenigstens etwas auf den Weg, welches allerdings billig ist; in andern aber genießen sie gar nichts, sondern es fällt alles der Kriegescasse oder dem Hauptmanne anheim. Es ist allerdings billig die Beurlaubung zu gestatten. Allein, man muß eine so wichtige Revenue nicht dem Hauptmanne lassen, sondern dieselbe zum Nutzen des Staats anwenden, welches auf die hier vorgeschlagene Art am besten geschehen kann.

§. 451.

Die übrige Summe des außerordentlichen Aufwandes, muß zu einem Kriegesschatze gesammlet werden.

Wenn nun auch auf diese zwey Capitel eine halbe Million jährlich aufgeht; so werden dennoch von den zum außerordentlichen Aufwande für das Kriegeswesen bestimmten zwo Millionen, jährlich anderthalb Millionen übrig bleiben. Dieses giebt einen guten Schatz für den Krieges-Etat ab; und man brauchet nur 8 Jahre des Friedens zu genießen; so wird man zwölf Millionen bey einander haben. Da nun alle Kriegesbedürfnisse in genugsamer Menge vorhanden sind; so wird man nicht allein den Krieg mit Nachdrucke

drucke führen können, sondern auch bey unglücklichen Streichen nicht gleich verzagen dürfen, weil man den Verlust ohne Bedrückung des Landes sofort zu ersetzen im Stande ist. Nach der Maaße, wie ich hier alles deutlich vorgestellet habe, kann man auch mit allen andern Fällen leicht zurecht kommen. Wenn z. E. die Kriegescasse mit vielen Schulden beschweret ist; so wird man leicht ausrechnen können, um wie viel der Krieges-Etat vermindert werden muß, wenn nicht allein diese Schulden binnen gewissen Jahren bezahlet, sondern auch ansehnliche Summen zu einem Kriegesschatze gesammlet werden sollen. Denn auf beydes muß man, meines Erachtens, zugleich sein Augenmerk richten, weil man die Fälle nicht voraus sehen kann, die den Staat betreffen können.



Zweyter Abschnitt.

Von den Ausgaben für den Civil-Etat.

§. 452.

Die Ausgaben des Civil-Etats sind so verschieden, daß dieser Abschnitt in Hauptstücke eingetheilet werden muß.

Wir kommen nunmehr auf die Ausgaben für den Civil-Etat (§. 424.). In dem vorhergehenden Abschnitte hatten wir es mit Ausgaben zu thun, die einen einzigen Gegenstand hatten. Mithin war es unnöthig, besondere in das Auge fallende Eintheilungen zu machen. Allein, in diesem Abschnitte kommen so viel und mancherley Ausgaben vor, die so verschiedene Gegenstände betreffen, daß wir dieses Hülfsmittel schon nöthig haben werden. Wenn man alle Gegenstände der Ausgaben in gewisse Classen bringen, und dabey die Hauptcassen, und die Art der Auszahlungen vor Augen haben will, worauf man in diesen Geschäfften allerdings zu sehen hat *); so muß man in dem Aufwande für den Civil-Etat vier Haupteintheilungen machen. Die erste besteht in den Ausgaben für den Hof und die Hofstatt, die zweyte schließt alle eigentlichen Cammerausgaben in sich, die dritte besteht in dem Aufwande zu Bezahlung der Schulden; und die vierte kömmt auf dasjenige an, was zum Schatze gewidmet wird. Folglich ist es nöthig, diesen Abschnitt in vier Hauptstücke zu zergliedern, davon ein jeder die itzt angezeigten Rubriken haben wird. In diese vier Capitel muß also die übrige Hälfte der Einkünfte nach einer gerechten Proportion eingetheilet werden. Wir unterstehen uns aber nicht, die Größe der Summen ferner anzugeben. Der Zustand und die Verfassung der

der Höfe, ist hier gar zu sehr unterschieden; und es kömmt dabey so viel auf die Neigungen des Regenten an, daß es eine Thorheit seyn würde, hierinnen etwas zu bestimmen. Wenn man die in der ersten Abtheilung festgesetzten Grundsätze vor Augen hat; so wird sich die gerechte Proportion leicht treffen lassen.

*) Aus eben dieser Ursache haben wir auch den Militair-Etat, als eine Hauptabtheilung angesehen, und dem Civil-Etat entgegen gesetzet, obgleich andere Cameralisten den ganzen Aufwand für das Kriegeswesen, als eine Unterabtheilung bey den Staats- und Landes-Ausgaben ansehen, welche sie den Hof- und Cammer-Ausgaben entgegen setzen, Allein, man muß allerdings einräumen, daß es in diesen Geschäfften auf die Generalcassen ankömmt, sowohl als auf die Wichtigkeit der Ausgaben. Die Kriegescasse ist aber allerdings eine Generalcasse. Eben so, wie die allgemeine Hof- und Cammer-Casse. Von andern General-Ausgabe-Cassen weiß man nichts. Denn ob es zwar in einigen Ländern General-Landschafts- und Steuer-Cassen, wie auch General-Accis-Cassen giebt; so sind sie doch bloß Generalcassen, in Ansehung der Einnahme, nicht aber der Ausgabe. Die Praxis der Höfe, wo man allgemeine Wirthschafts-Etats machet, ist auch meiner Eintheilung vollkommen gemäß. Die erste Haupteintheilung ist für den Militair- und Civil-Etat; und unter dem Civil-Etat begreift man auch den Hof und die darzu erforderlichen Ausgaben.

Erstes Hauptstück.

Von den Ausgaben für die Hofstatt.

§. 453.

Nothwendigkeit der Ausgaben für die Hof. Sie sind gleichfalls ordentliche und außerordentliche.

Es ist gar kein Zweifel, daß der Aufwand für die Person und Familie des Regenten, und die zu ihrer Bedienung erforderliche Hofstatt, unter den Ausgaben des Staats nicht die erste Stelle einnehmen müßte *), so bald die Sicherheit von außen und innen durch ein zureichendes Kriegesheer besorget ist. Denn ohne diese Sicherheit kann auch für den Regenten keine andere Art des Wohlergehens statt finden. Gleichwie der Regent keine von der Wohlfahrt seiner Unterthanen abgesonderte Glückseligkeit verlangen darf; so müssen auch die Unterthanen keine Glückseligkeit wünschen, die nicht ihr Oberhaupt nach der Maaße seiner erhabenen Würde in eben so hohem Grade genießen sollte; und derjenige, der Tag und Nacht alle seine Sorgen und Bemühungen dahin anwendet, wie von allen vernünftigen Regenten billig vorausgesetzet wird, daß seine Unterthanen alle Arten der zeitlichen Wohlfahrt genießen mögen, verdienet wohl allerdings, daß ihm in den Bequemlichkeiten des Lebens, die seinem hohen Stande gemäß sind, nichts abgehe. Man muß aber hier abermals einen Unterschied unter den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben machen. Wir wollen zuerst von dem ordentlichen Aufwande reden.

*) Es ist um so eher nöthig, diese Ausgaben vor die Hofstatt in einem besondern Hauptstücke vor sich abzuhandeln, da sie wirklich in einigen Staaten von den Ausgaben der Cammer gänzlich abgesondert sind. Z. E. in Dännemark ist hierzu eine besondere Einnahme- und Ausgabe-Casse, mit welcher die Finanzcammer gar nichts zu thun hat. Diese Administration der Einnahmen und Ausgaben des Hofes heißt die Particulier-Cammer, und wird von dem Herrn Ober-Hofmarschall, Grafen von Moltke, dirigiret. In diese Particulier-Cammer geht der sehr wichtige Sund-Zoll, die ansehnlichen Zölle von Bergen und Drontheim, die Abgaben der Stadt Altona und verschiedene andere Einkünfte ein.

§. 454.

I. Der ordentliche Aufwand für den Hof läßt sich in vier Hauptarten eintheilen.

Da der ordentliche Aufwand für den Regenten und die Hofstatt eine große Menge von Gegenständen in sich begreift; so müssen wir uns bemühen, solchen in gewisse Abtheilungen zu bringen. Meines Erachtens giebt uns die Natur der Sache, und die Einrichtung der meisten Höfe, vier Hauptarten an die Hand. Die erste ist die Chatoulle, und was daraus bestritten wird. Die zweyte ist das, was besonders zum Unterhalte des Regenten und seines Hauses erfordert wird. Die dritte ist die Besoldung und der Unterhalt für die Hofbedienten. Die vierte Art endlich besteht in den Ausgaben, die zum Vergnügen, den Lustbarkeiten und der Pracht verwendet werden. Wir wollen alle diese Capitel nach der Reihe abhandeln.

§. 455.

1. Die Ausgabe der Chatoulle. Sie begreifen vier Numern unter sich.

Die Chatoulle ist eine Ausgabecasse, die besonders zu dem unmittelbaren Gebrauche des Regenten bestimmet ist, und woraus nichts ohne seine besondere höchste Anordnung ausgegeben wird. Die Gelder so in diese Casse eingehen, kommen entweder aus besondern Chatoullämtern und verschiedenen zufälligen Einkünften, z. E. dem jure aggratiandi, dilpensandi u. d. m. oder die darzu gewidmete Summe wird von den ordentlichen Einkünften des Staats monatlich

oder vierteljährlich in die Chatoulle geliefert. Ich halte dieses letztere allemal für besser. Denn die erste Art erfordert nicht nur eine besondere Wirthschaft, sondern, wenn die Chatoulle besondere Einkünfte hat; so geht dabey auch öfters viel Menschliches vor, welches eben mit dem Wohl des Staats nicht genau übereinstimmet. Die Größe der Summe für die Chatoulle, kömmt auf die Neigung und den Willen des Regenten an; und weise Regenten werden sich in diesen Ausgaben von selbst einschränken, wie es dem bereitesten und gesammten Vermögen des Staats gemäß ist. Es sind zwar die Ausgaben, die aus der Chatoulle bestritten werden, an den Höfen öfters gar sehr unterschieden. Jedoch kommen sie gemeiniglich auf folgende vier Puncte an: a) die Hand-Spiel- und Ergötzungs-Gelder des Regenten und der Personen seines Hauses, b) die Kleider und Juwelen für eben dieselben, c) die Almosen, Mildthätigkeiten, besondere Belohnungen und Gnadenbezeugungen, und d) die Auszierung der Hofcapelle, der Unterhalt der dabey befindlichen Geistlichen, die Arztneyen für den Regenten und sein Haus, und die Besoldung der Leibärzte. Von jedem Puncte wollen wir insbesondere reden.

§. 456.

a) Von den Hand-Spiel- u. Ergötzungs-Geldern des Regenten, und der Personen seines Hauses.

Allen Personen von der Familie des Regenten und so gar den Kindern, wenn sie nur wenige Jahre erreichet haben, ist eine gewisse Summe zu ihren Hand-Spiel- und Ergötzungs-Geldern ausgesetzet, die ihnen monatlich, oder vierteljährlich ausgezahlet wird, und woraus wieder kleine Chatoullen entstehen, welche die Cammerdiener und dergleichen Bedienten unter ihrer Aufsicht haben. Der Regent selbst schränket sich mit seinen Hand- und Spiel-Geldern entweder gleichfalls auf eine gewisse Summe monatlich ein, welches sehr löblich und weise gehandelt ist *), oder er

er nimmt daraus nach seinem Belieben und Wohlgefallen, so viel als er will, und wie die Ausgaben vorfallen. Was die Gemahlinn des Regenten anbetrifft; so hat sie entweder gleichfalls eine uneingeschränkte Disposition über die Chatoulle, zumal wenn sie ihres Gemahls vollkommene Liebe besitzt, und an den Regierungsangelegenheiten einigen Antheil hat, oder es ist ihr eine gewisse Summe darzu jährlich ausgesetzet, welche gemeiniglich durch die Heirathsverträge bestimmet wird, die dann nicht überschritten werden darf. Das letzte ist in verschiedenem Betrachte rathsamer.

*) Wenn der Wirthschafts-Etat bestehen soll; so ist es unumgänglich nöthig, daß sich der Regent in seinen Hand- und Spiel-Geldern auf eine gewisse Summe monatlich einschränket. Denn wenn er uneingeschränket nimmt, so daß die vor die Chatoulle bestimmte Summe erschöpfet ist, und die Cammer mehr schaffen muß, so ist die Folge davon, daß der ganze Wirthschafts-Etat in Unordnung geräth, und andere nothwendige Ausgaben unterbleiben, oder Schulden gemacht werden müssen. Der Regent thut bey dieser Einschränkung nichts, als was der Eigenschaft eines jeden vernünftigen Haushälters gemäß ist.

§. 457.

b) Von den Kleidern u. Juwelen für die fürstlichen Personen.

Die Kleider und Juwelen machen die zweyte wichtige Nummer in den Ausgaben der Chatoulle aus. Was die Kleider und Wäsche anbetrifft, so gehören sowohl die zu dem gemeinen Gebrauche, als die Staats-Kleidungen und diejenigen, so nur bey besondern Feyerlichkeiten angezogen werden, zu den Ausgaben der Chatoulle. Man hat zu deren Bewahrung und Reinhaltung die sogenannten Garderobe-Bedienten. Allein, von den Juwelen und andern Kostbarkeiten gehören nur diejenigen hieher, die zum beständigen Gebrauche bestimmet sind. Diejenigen so sehr kostbar sind, oder

zur Krone gehören, sind ein Theil des Schatzes, und werden auch aus dem Schatze bestritten und daselbst verwahret. Der Aufwand in Kleidern und Juwelen für den Regenten und seine Kinder kömmt auf den Willen und die Neigung des Regenten an; und die Bedienten, welche diese Sachen besorgen müssen, wissen, wie weit sie in diesen Dingen gehen dürfen, wiewohl, was die Juwelen anbetrifft, solche gemeiniglich von dem Regenten selbst gekaufet werden. Mit der Gemahlinn hat es in diesem Stücke eben die Bewandtniß, als in dem vorhergehenden §. erinnert worden. Sie verfüget entweder ganz uneingeschränkt über die Chatoulle, oder sie muß sich mit der einmal ausgeworfenen Summe begnügen, dabey jedoch der Regent derselben mit dergleichen Sachen zuweilen Präsente zu machen pfleget. Es läßt sich übrigens in diesen Dingen keine Regel setzen. Man kann die Wohlanständigkeit und die hohe Würde des Regenten in diesen Dingen nicht ganz außer Augen setzen. Allein, man fängt nunmehro von selbst an den Grundsatz anzunehmen, daß der Stand des Regenten dergestalt erhaben ist, daß er dieses äußerlichen Schimmers, wenigstens täglich, gar nicht bedarf.

§. 458.

c) Von Almosen und besondern Gnadengeschenken.

Die Almosen und Mildthätigkeiten des Regenten, wie auch die besondern Belohnungen und Gnadenbezeugungen, die der Regent gewissen Personen durch Geschenke erweist, werden gleichfalls aus der Chatoulle bestritten. Die Almosen und Mildthätigkeiten gehen entweder ganz durch die Hände des Regenten, oder es ist eine gewisse Summe ausgesetzet, die der Almosenier oder Beichtvater monatlich austheilet, dabey jedoch auch der Regent bey Lust- und andern Reisen und Audienzen zu seiner Mildthätigkeit das Erforderliche bey der Hand hat. Oefters stehen auch auf diesem

diesem Capitel der Chatoullausgaben viele Pensionen, besonders für arme Officierswitwen, die jährlich große Summen wegnehmen. Wenn außerordentliche Geschenke und Gnadenbezeugungen gewissen Personen wiederfahren sollen; so geschieht es entweder auf schriftlichen oder mündlichen Befehl des Regenten, an den geheimden Hof-Zahlmeister, oder Cämmerirer, der die Chatoulle unter sich hat. Bey mündlichen Befehlen soll er bey erster Gelegenheit durch die Signatur des Regenten auf dem Rande diese Ausgaben bestärken lassen; wie er denn zu seiner Sicherheit die Chatoullrechnungen alle Monate von dem Regenten untersuchen und justificiren lassen soll, damit die mündlichen Befehle noch im frischen Gedächtnisse sind.

§. 459.

d) Von dem Aufwande für die Hofcapelle und Arztneyen.

Die Auszierung der Hofcapelle, der Gehalt für die Geistlichen, der Aufwand für die Medicin zu der Gesundheit des Regenten und seines Hauses, wie auch zuweilen die Besoldung der Leibärzte, machen gleichfalls eine wichtige Numer in den Ausgaben der Chatoulle aus. Die Besoldungen der Geistlichen und Aerzte sind gemeiniglich bestimmet, und zu Auszierung der Capelle ist entweder gleichfalls etwas Gewisses ausgeworfen, oder es geschieht auf besondern Befehl des Regenten, wie er dieses und jenes nach seiner Devotion für anständig befindet. Die Arztneyen für den Monarchen und sein Haus sind gemeiniglich in der besondern Verwahrung des Leibarztes, oder in einer zu dem Ende errichteten kleinen Apotheke unter der Hand eines Cammerdieners. Denn die Hofapothek ist fast allemal nur für die Hofbedienten *).

*) An verschiedenen Höfen gehören auch die Kosten der auswärtigen Correspondenz, besonders der geheimen, unter die Ausgaben der Chatoulle. Allein, öfters wird auch darauf eine gewisse Summe ausgewor-

geworfen, die aus der Cammer an den Cabinetssecretarium bezablet wird. In großen Staaten aber gehöret diese Sache unter den Aufwand der Staatscanzley oder des Cabinets, worzu eine beträchtliche Summe erfordert wird. Man kann diese Ausgabe demnach besser in das folgende Hauptstück setzen.

§. 460.

a. die Kosten zu dem eigentliche Unterhalte des Regenten u seines Hauses dabey fünf Nummern vorfallen.

Die zweyte Abtheilung des ordentlichen Aufwandes besteht in den Kosten, die besonders zum Unterhalte des Regenten und seines Hauses erfordert werden. Dieser Aufwand begreift in der That eine große Menge von Ausgaben in sich. Man kann sie aber dennoch in fünf Hauptnummern bringen. Diese sind a) die Erziehung der fürstlichen Kinder, b) die Besorgung der Tafel bey Hofe, c) der Marstall und was darzu gehöret, d) der Aufwand zu den fürstlichen Wohnungen und deren Ausmeublirung, und e) die Bezahlung der Handwerksleute des Hofes. Von jedem wollen wir insbesondere etwas beybringen.

§. 461.

a) Von Erziehung der fürstlichen Kinder.

Zu der Erziehung der Kinder des Regenten werden Hofmeister und Lehrer in den Wissenschaften, wie auch Lehrmeister zu den Leibesübungen erfordert; und zuweilen schicket man dieselben auf hohe Schulen, um den Wissenschaften desto fleißiger obzuliegen. Da hierauf die Hoffnung der Länder und die Wurzel zu der künftigen Glückseligkeit der Unterthanen ankömmt; so kann hierinnen am allerwenigsten etwas ersparet werden, sondern man muß sich keine Kosten dauren lassen, um zu ihrem Unterrichte solche Leute zu erhalten, welche in ihrer Art die geschicktesten sind, und dem bey der Erziehung habenden Endzwecke eine vollkommene Genüge thun können. Ein gleiches muß man von den Prinzeßinnen behaupten; und es wäre zu wünschen, daß die Wahl ihrer Ober-Hofmeiste-

meisterinnen nicht so häufig durch besonderes Ansehen, Gunst und Absichten gelenket würde.

§. 462.

b) Von der Tafel bey Hofe, deren verschiedene sind.

Die Tafel ist die zweyte Numer in dem Aufwande für die Person des Regenten und seines Hauses, die gemeiniglich am wichtigsten zu seyn pfleget. Es werden fast an allen Höfen verschiedene Tafeln gehalten. Nicht zu gedenken, daß die erwachsenen Prinzen, besonders die Kron-Chur- und Erb-Prinzen, ihre besondern Tafeln zu haben pflegen; so speisen die Kinder des Regenten überhaupt selten mit ihren königlichen oder fürstlichen Aeltern, sondern es werden ihnen besondere Tafeln gehalten; und man hat, besonders an großen Höfen, wo man so gar die Gesandten vom ersten Range selten an die königlichen Tafeln zieht, für Ministers und Fremde von Distinction verschiedene Marschallstafeln, worzu noch die Hoffräulein-Cammerdiener-Tafeln und dergleichen kommen. Gemeiniglich wird in dem Hofwirthschafts-Etat und der Hofordnung bestimmet, mit wie viel Speisen und Couverts eine jede Tafel besetzet, und wie viel darauf jährlich verwendet werden soll. In diesem Stücke gehen die meisten Unordnungen an den Höfen vor, denen aber leicht abhelfliche Maaße zu geben wäre, wenn nicht eine eingebildete Ehre dergleichen Unordnungen unterstützete*).

*) Die meisten Unordnungen bestehen darinnen, daß das einmal auf der Tafel gewesene Essen, wenn es auch unangeschnitten ist, den mittlern und geringen Bedienten Preiß gegeben wird; und öfters ist die Wirthschaft an den Höfen so übel, daß eine große Menge Wildpret und Federvieh roh oder gespickt, aber noch nicht gebraten, um ein Spottgeld aus der Küche verkaufet wird, welches sich viele Leute zu Nutze machen, die mit je-

manden aus der Küche bekannt sind. Ja öfters ist es genug, wenn sie die Ehre der Bekanntschaft mit einem Küchenjungen genießen. Wie schlecht muß es da nicht mit dem Rechnungswesen aussehen. Unterdessen sind diese Unordnungen an den meisten Höfen keine geheimen und verborgenen Verbrechen. Man duldet sie gleichsam öffentlich, in der falschen Einbildung, daß es der Ehre des Regenten zuwider wäre, wenn alles so genau zugienge. Allein, nichts ist so falsch als diese Meynung. Wenn man jemanden Wohlthaten erweisen will, muß man sich zu dem Ende bestehlen lassen, um sie auszutheilen? Das ist gewiß ein übler Weg. Wenigstens sind die vorhin gemeldeten Unordnungen in der Küche wahre Diebstähle, wenn man auch das einmal auf der Tafel gewesene Essen Preiß geben wollte. Jedoch können auch hier die unangeschnittenen Essen wenigstens auf den Cammerdiener- und andern Tafeln des folgenden Tages gebrauchet werden. Die angeschnittenen Essen aber sollte man den Armen geben, damit man dem Verschleppen der Bedienten desto eher allen Vorwand benehmen könnte. Ueberhaupt billige ich die Einrichtung sehr, die ein gewisser großer Hof gemachet hat. Der Ober-Küchenmeister empfangt die zur Tafel ausgeworfene Summe, mit derselben muß er auskommen, und hat keinen Nachschuß zu gewarten. Dahingegen brauchet er auch keine Rechnung abzulegen, so daß er gewissermaßen als Entrepreneur anzusehen ist. Hierdurch wird der Obrist-Küchenmeister bewogen, ungleich mehr Aufmerksamkeit zu haben. Dennoch geht es bey einer solchen Einrichtung noch gar nicht genau zu. Ich weiß besondere Umstände, daß ein Küchenträger, der die Victualien vom Markte in die Küchen trägt, dennoch von den heimlichen Accidentien sein ganzes Haus hat ernähren können.

§. 463.

Zu der Tafel gehöret auch die Küche, Kellerey, Conditorey und die Silberkammer

Zu der Tafel werden noch verschiedene andere Anstalten erfordert, als die Küche, die Kellerey, die Conditorey, und die Vorsorge für das Silberservice, welches

ches an einigen Höfen das Obrist-Silberkämmereramt heißt; wie denn alle diese Anstalten an großen Höfen ihre eigenen Aemter, nebst vielen darzu gehörigen Bedienten, und ihre besondern Ausgabecassen haben. Es läßt sich an allen diesen Dingen viel ersparen, wenn man Aufsicht und eine gute Einrichtung anwendet. Zu der Kellerey können die eigenen auf den landesherrlichen Domainen erzeugten Weine mit gebrauchet werden, besonders in Weinländern, wo öfters die meisten Einkünfte eines Cammergutes aus Weingebirgen entstehen, die ohne Verpachtung selbst verwaltet werden können. Man hat in einigen Ländern auch besondere Küchenämter, oder brauchet die Früchte und Producte der nahgelegenen Aemter in Natur zur Küche. Allein, es geht viel wirthschaftlicher und ordentlicher zu, wenn dergleichen Aemter verpachtet sind, und die Victualien für die Küche, das Wildpret ausgenommen, für baar Geld gekaufet werden.

§. 464.

c) Von dem Aufwande für den Marstall und die darzu gehörigen Reutschulen u. Stutterenen.

Die dritte Numer in dem besondern Aufwande für den Regenten und sein Haus ist der Marstall und was darzu gehöret. Dieser Aufwand ist gemeiniglich gleichfalls sehr wichtig an den Höfen. Man hat für den Regenten, seine Gemahlinn und die fürstlichen Kinder viele Züge von Pferden nöthig, die Leibzüge, Jagd- und Reise-Züge, Paradezüge und dergleichen genennet werden. Man bedarf auch dergleichen zu Einholung der Gesandten und anderer Fremden von Distinction; und die angesehenen Hofbedienten männlichen und weiblichen Geschlechtes müssen gemeiniglich verschiedene Züge zu ihrem Dienste parat stehen haben. Es sind auch viele Reutpferde nöthig, sowohl für den Regenten und die Prinzen, als ihr Gefolge. Dieses zieht eine Reutschule nach sich; und zu dieser Anstalt werden mithin Ober- und Hof-Stallmeister,

Ober- und andere Bereuter, Futtermarschälle, Secretarien, Schreiber, Leibkutscher und eine Menge von Stallbedienten erfordert *). Bey diesem Aufwande kann noch eher eine genaue Rechnung geführet werden, weil das Futter auf diese oder jene Art Pferde täglich oder wöchentlich bestimmet werden kann. Die gute Wirthschaft kömmt hier auf die Vorräthe an, die zu rechter Zeit baar und mit Vortheil angeschaffet werden müssen. Uebrigens sind die Stuttereyen im Lande gleichsam ein Anhang zu dieser Anstalt, die auch gemeiniglich von der Oberaufsicht des Ober-Stallmeisters abhängen. Es ist allerdings nützlich, dergleichen zu halten, wenn die Gelegenheit darzu im Lande vorhanden ist. Denn alle Pferde für baar Geld zu kaufen, erfordert großen Aufwand. Sie erfordern aber große Aufsicht und gute Einrichtung, und man muß hauptsächlich ausländische Beschäler anschaffen.

*) Die Haltung der Pferde wird in der That an einigen Höfen zu hoch getrieben. Man weiß von einem verstorbenen deutschen Fürsten, daß seine Pferdeställe prächtige Säle waren, worinnen ein jedes Pferd seinen Spiegel hatte; und die meisten Audienzen wurden in den Pferdeställen ertheilet. Ein anderer deutscher Fürst von mittelmäßigen Einkünften hinterließ bey seinem Absterben 1500 Pferde in seinen Ställen. Mich deucht, das war ein wenig zu viel.

§. 465.

d) Die Ausgabe in den fürstlichen Wohnungen, und deren Ausmeublirung

Der Aufwand zu den fürstlichen Wohnungen und deren Ausmeublirung machet die vierte Numer in dieser Abtheilung aus. Da die fürstlichen Wohnungen verschieden sind, und gemeiniglich besondere Sommer- und Winter-Wohnungen bezogen werden, auch Lust- und Jagd-Schlösser zum zeitigen Aufenthalte des Hofes unterhalten werden müssen; so giebt es daran beständig zu bauen und zu repariren. Man hat also eine eigene Hof-Baucasse; und da alle diese Wohnungen

gen standesmäßig ausmeubliret seyn müssen; so machet dieses keinen geringen Aufwand. Meines Erachtens ist es auch gar nicht zu verwerfen, wenn hier der Regent eine anständige Pracht zeiget. Der Stand eines Regenten muß eher aus der Auszierung seiner Wohnung, als aus seiner eigenen Kleidung hervor leuchten. Jedoch ist es allerdings billig, daß man sich zu Krieges- und andern bedrängten Zeiten des Staats, in der Anschaffung solcher Sachen mäßiget. Denn die außerordentliche Tugend des Kaisers Antonins des Weltweisen, der alle seine kostbaren Mobilien und Geräthschaften öffentlich verkaufete, um den Feind von den Gränzen zurück zu treiben, ohne seine Unterthanen mit neuen Auflagen zu beschweren, wird in unsern Zeiten niemand verlangen; und vielleicht wurde auch hier die Tugend zu hoch getrieben. Wenigstens war sie nicht den guten Wirthschaftsregeln gemäß.

§. 466.

c) Von Bezahlung der für den Hof arbeitenden Handwerksleute.

Die Bezahlung der Handwerksleute des Hofes ist die fünfte Numer in dieser Abtheilung. Gleichwie die Handwerksleute die Producte zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit verfertigen; so ist fast keine Art der Handwerke, wovon nicht der Hof einen nöthig hat, als da sind die Hofbecker, Fleischhauer, Schuhmacher, Schmiede, Tischler und dergleichen mehr. Sie bekommen ihre Zahlungen gemeiniglich aus der besondern Ausgabecasse, wohin ihre Arbeit gehöret, z. E. der Fleischhauer und Becker von dem Küchenmeister, der Binder von der Kellerey, der Schmiedt von dem Hofstallamte u. s. f. Ich will hier nur dasjenige erinnern, was man vermöge der zwanzigsten Ausgaberegel (§. 406.) zu beobachten hat, daß man nämlich alles baar bezahlen, und die Contracte mit diesen Leuten nicht zu hoch einrichten müsse.

§. 467.

§. 467.

3. Von der Besoldung und Unterhaltung der zur Hofstatt gehörige Bedienten, wobey dreyerley zu beobachten.

Wir kommen nunmehr auf die dritte Abtheilung in dem ordentlichen Aufwande des Hofes; und diese ist die Besoldung und der Unterhalt für die zur Hofstatt gehörigen Bedienten (§. 454). Wenn wir diesen Punct etwas genauer abhandeln wollen; so müssen wir dreyerley Betrachtungen machen. Wir müssen a) von den angesehenen Bedienten handeln, wir müssen b) von den geringern und in Livree stehenden Bedienten reden, und wir müssen c) von der Livree dieser letztern Art von Bedienten selbst etwas gedenken.

§. 468.

a) Anmerkung von den angesehenen Hofbedienten.

Eine Menge ansehnlicher Hofbedienten, die durch ihre gute Vernunft, Lebensart, Artigkeit und Geburt ihrem Herrn Ehre zu machen im Stande sind, können in der That als ein Vorzug eines Hofes angesehen werden. Dennoch kann man dieselben sowohl an großen als kleinen Höfen erhalten, ohne eben die Cassen des Staats mit allzustarkem Aufwande zu beschweren. Man wundert sich öfters über die große Menge von Kammerherren, Kammerjunkern und dergleichen, die auf der Liste eines großen Hofes stehen. Allein, der Gehalt derselben ist gemeiniglich sehr mäßig gesetzet; und weil es den meisten darunter nur um Titel, Rang und Zutritt bey Hofe zu thun ist, da sie für sich selbst zu leben haben; so verlangen die wenigsten ihren Gehalt zu ziehen. An kleinen Höfen läßt sich auf eine andere Art hierinnen eine Ersparung machen. Man machet die Officiers, desgleichen die Räthe bey den Canzleyen, die von Geburt sind, zugleich zu Hofbedienten; und man brauchet alsdenn ihren Gehalt nur um ein weniges zu erhöhen. Auf diese Art kann man bey feyerlichen Gelegenheiten ohne starke Ausgaben dennoch einen ansehnlichen Hof darstellen; wie denn auch die im Lande wohnenden Vasallen

len dergleichen Hofdienste gegen einen mäßigen Gehalt sich gern gefallen lassen.

§. 469.

b) Vom Unterhalte der geringern Hofbedienten.

Die geringern Bedienten an Truchsessen, Kammerdienern und gemeinen Livreebedienten, die beständig am Hofe nöthig sind, müssen freylich einen Gehalt haben, davon sie als ehrliche Leute leben können. Allein, es ist allerdings billig, ihnen die großen Vortheile durch die sogenannten Accidentien abzuschneiden, die bey einer unordentlichen Haushaltung des Hofes öfters sehr wichtig sind, dennoch aber diesen Leuten nicht so vielen Vortheil bringen, als sie dem Hofe Schaden thun. Denn wenn mancher Kammerdiener jährlich hundert und mehr Pfund unangezündeter Wachskerzen für 9 oder 10 gl. verkaufet, die der Hof für 16 bis 18 gl. bezahlet hat; so büßet der Hof viel ein, wovon der Kammerdiener dennoch keinen Vortheil hat; und sein Herr hätte ihm dieses auf eine edlere Art zufließen lassen können. Die Kammerdiener und Pagen müssen vom Hofe selbst gespeiset werden; und was die letztern anbetrifft, so sind die Kosten, die auf ihren Unterricht und Erziehung gewendet werden, eine sehr rühmliche Ausgabe. Allein, man verfährt meines Erachtens viel wirthschaftlicher, wenn man den andern Livreebedienten Kostgeld giebt; und es ist diesen Leuten selbst lieber, weil sie gemeiniglich Familie haben. Jedoch müssen alsdenn die Speisen nicht Preiß seyn, wie ich schon oben erinnert habe: denn man hat sonst gedoppelten Schaden.

§. 470.

c) Von der Livree der geringern Hofbedienten.

Die Livree wird gemeiniglich doppelt gegeben, eine ordentliche und Staats-Livree, worzu zuweilen noch eine dritte kömmt, die sehr prächtig ist, und die nur bey großen Feyerlichkeiten gebrauchet wird. Es ist

schwer-

schwerlich zu vermeiden, daß nicht die Staatslivreen mit Gold oder Silber zu besetzen wären, weil sich die Welt einmal ohne diese Metalle in diesem Falle keinen Pracht vorstellet. Nur eine uralte Gewohnheit, wie z. E. die an dem kaiserlichen Hofe ist, kann hierinnen eine Ausnahme machen. Auch hier lassen sich allenthalben wirthschaftliche Einrichtungen und Ersparungen machen, wenn man die Materialien baar bezahlet, sich in den Contracten mit den Lieferanten vorsieht, und den Hofschneidern ihre unerlaubten Vortheile ein wenig beschneidet *).

*) An großen Höfen sind gemeiniglich verschiedene sogenannte Stäbe eingeführet, worunter alle Bedienten eingetheilet werden. Diese sind gemeiniglich der Obrist-Hofmeisterstaab, der Obrist-Cämmererstaab, der Obrist-Marschallstaab, der Obrist-Stallmeisterstaab; wiewohl diese Rangordnung nicht an allen Höfen gleich ist. Einer von diesen obersten Hofbedienten führet gemeiniglich den Oberstaab über alle. Am kaiserlichen und den meisten fürstlichen Höfen ist solches der Obrist-Hofmeister. Einige churfürstliche Höfe aber geben demjenigen Hofamte den Vorzug, davon sie selbst das Erzamt führen. So hat in Sachsen der Ober-Hofmarschall, an dem brandenburgischen Hofe aber der Obrist-Cämmerer den ersten Rang.

§. 471.

4. Von den Ausgaben zum Vergnügen und Pracht des Hofes, wobey fünferley Numern zu bemerken sind.

Es ist noch die vierte Abtheilung der ordentlichen Ausgaben zu erwägen, nämlich solcher, die zum Vergnügen, zur Lustbarkeit und zur Pracht verwendet werden (§. 454). Wenn wir diese Art des Aufwandes gründlich abhandeln wollen; so werden wir abermals verschiedene Unterabtheilungen machen müssen. Wir müssen demnach a) von Dingen, die das Ohr vergnügen, als z. E. der Hofcapelle, der Kammermusik, den Opern und Comödien, b) von Dingen, die das Auge vergnügen, als Gärten, Statuen, Gallerien, Feuerwerken

werken und dergleichen, c) von Dingen, die zum Vergnügen des Gemüthes gereichen, als Bibliotheken, Naturaliencabinette, Kunstkammern und Menagerien, d) von öffentlichen Lustbarkeiten, als großen Jagden, Schlittenfahrten, Carousselsen und andern Aufzügen, und e) von den Leibguarden, jedoch von jedem Puncte in möglichster Kürze, handeln.

§. 472.

a) Von Opern u. Comödien.

Man kann es einem Monarchen gar nicht verdenken, wenn er sich durch die Belustigung der Sinnen ein erlaubtes Vergnügen zu verschaffen suchet. Man kann auch von demselben nicht fordern, daß er nach einer strengen Critik mehr Geschmack an den Comödien als Opern finden soll, weil schwerlich jemand die Opern um einer andern Ursache halber besuchet, als sich an der vortrefflichen Musik zu vergnügen, dennoch aber sich zugleich die Vorstellung einer Fabel gefallen läßt, weil durch die Repräsentation und Veränderungen auch das Auge vergnüget wird. Es ist auch nicht zu läugnen, daß öfters eine prächtige Oper viele Fremden in das Land locket, deren Aufwand mithin den Unterthanen zu statten kömmt. Allein, daß öfters so gar große Summen an dergleichen Dinge verwendet werden, und daß öfters eine italiänische Stimme mit einem viel größern Jahrgehalte bezahlet wird, als ein verdienstvoller Minister, das kann nach vernünftigen Grundsätzen unmöglich gebilliget werden. Die welschen Halbmänner würden sich auch schon nähern Kaufes geben, wenn nicht ein Hof gleichsam den andern immer übersetzete, und hierinnen vor dem andern den Vorzug haben wollte. Es können auch dergleichen Vergnügungen ohne so unermeßlichen Aufwand genossen werden. Der kaiserliche Hof hat hierinnen ein vortreffliches Beyspiel gegeben. Man hat seit einigen Jahren daselbst Opern und Comödien von Cavalieren

lieren und Damen vorstellen lassen, bey welchen aber niemand zugelassen wird, als das kaiserliche Haus und die Vornehmsten des Hofes. Ohne der Ersparung des Aufwandes hat der Monarch dabey den Vortheil, daß er daraus von den Eigenschaften, natürlichen Gaben und Geschicklichkeiten seiner angesehenen oder künftigen Hofbedienten eine gute Kenntniß ziehen kann. Uebrigens ist es für eine große Residenzstadt nöthig, ein öffentliches Theater zu veranstalten, welches aber ohne Kosten des Hofes geschehen kann; und dennoch kann der Hof den besten Vorstellungen auf demselben beywohnen.

§. 473.

b) Von Dingen, die das Auge vergnügen, als Gärten, Statuen, Gemählden und Feuerwerken.

Bey den Dingen, die das Auge vergnügen, als Lust- und Zier-Gärten, kostbaren Statuen und Gallerien von Gemählden ist wenig zu erinnern, wenn die darauf zu verwendenden Summen nicht allzugroß sind, und wenn dergleichen Aufwand in Zeiten geschieht, da sich die Republik in gutem Zustande befindet, so daß keine nothwendigern Ausgaben deshalb nachbleiben *). Vielmehr wird dadurch der gute Geschmack in den Künsten erhalten, der auch in die Vernunft der Zeiten seinen Einfluß hat. Allein, ich müßte in der That heucheln, wenn ich es für wohlgethan hielte, unermeßliche Summen, und wohl gar Millionen, wie man zuweilen von Frankreich gehöret hat, wenn die Zeitungen nicht ausschneiden, in Feuerwerken zu verschwenden. Solche Summen sind gar bald in die Luft gejaget, und zwar ohne allen Nutzen; denn nicht einmal der Nahrungsstand hat besondern Vortheil davon, worauf doch in den Ausgaben zum Vergnügen und zur Pracht allerdings zu sehen ist, wenn sie nicht ganz und gar verwerflich seyn sollen.

*) Die Hauptregel bey allem solchen Aufwande ist, daß die Ausgaben zum Pracht und Wohlstande nie dem

dem Nützlichen, so wie die nützlichen nie den nothwendigen Ausgaben vorgehen müssen. Freylich wird diese Regel allenthalben nicht eben genau beobachtet; und man muß hier mit denen Leidenschaften in die Gelegenheit sehen. Allein, wenn der Staat sich bereits in einer unerträglichen Schuldenlast befindet, und viele der nothwendigsten und nützlichsten Ausgaben nachbleiben müssen, und man wendet doch auf solche Dinge die das Auge vergnügen, unermäßliche auf Millionen ansteigende Summen; so heißt dieses ohne Zweifel allen vernünftigen Grundsätzen gleichsam in das Angesicht Hohn sprechen.

§. 474.

c) Von dem Aufwande zum Vergnügen des Gemüthes, als Bibliotheken, Naturaliencabinetten, Menagerien u.

Nach der dritten Unterabtheilung sind die Kosten auf solche Dinge zu bemerken, die zum Vergnügen des Gemüthes gereichen, als da sind Bibliotheken, Naturaliencabinette, Menagerien und Kunstkammern. Ich trage kein Bedenken, Bibliotheken und Naturaliencabinette zu dem Vergnügen des Gemüthes zu rechnen, ob sie gleich auch zum Nutzen des gemeinen Wesens und Beförderung der Wissenschaften dienen. Denn in der That kann ein vernünftiger Regent eine von den wahrhaftigsten Arten des Vergnügens finden, wenn er einige von seinen zur Ergötzung gewidmeten Stunden der Lesung guter Bücher und der Betrachtung der Natur widmen will. Bibliotheken hat man zwar an den meisten Höfen, aber mehr zum öffentlichen Gebrauche, als zum Vergnügen der Regenten, die, wenn sie an dem Lesen Geschmack finden, gemeiniglich noch eine besondere Handbibliothek haben; und mit den Naturaliencabinetten und Kunstkammern hat es eine ähnliche Beschaffenheit. Sie sind mehr die Neugier und Bewunderung der Fremden zu reizen, als zu irgend einem andern Endzwecke. Jedoch das erhabene Beyspiel Sr. itzt regierenden kaiserlichen Majestät, welche Dero vor-

treffliches Naturaliencabinet zu Dero wahrem Vergnügen gebrauchen und alle darzu erforderliche hohe Kenntniß besitzen, fängt schon an den Geschmack an den Sammlungen natürlicher Dinge unter hohen Personen mehr zu verbreiten. Gemeiniglich wird zu diesen Sammlungen an Büchern, Naturalien und Kunststücken jährlich etwas Gewisses ausgeworfen, davon nicht allein die Aufseher und andere dabey bestellte Personen unterhalten, sondern auch nach und nach mehr Stücke angeschaffet werden. Allein eine Menagerie, die, wenn sie mit Einsicht angeleget wird, in der That gleichfalls eine Sammlung natürlicher Dinge ist, erfordert schon mehr Kosten; indem nicht allein alle diese Thiere Fütterung, sondern auch zum Theile, wenn sie aus warmen Himmelsgegenden sind, im Winter des Einheizens bedürfen. Dieser Aufwand aber ist gar nicht übel angewendet, weil sowohl die Naturgeschichte dadurch befördert, als die Fremden angereizet werden, und es wäre zu wünschen, daß alle zum Vergnügen der Regenten gewidmete Ausgaben so viel Nutzen hätten.

§. 475.

d) Von öffentlichen Lustbarkeiten des Hofes, als Jagden, Schlittenfahrten, Bällen ꝛc.

Die vierte Unterabtheilung besteht in den Kosten, so zu den öffentlichen Lustbarkeiten des Hofes, als grossen Jagden, Schlittenfahrten, Carousels, Bällen und dergleichen gewidmet werden. Es ist gar nichts darwider zu sagen, wenn man auf diese Art diejenigen Tage verherrlichet, die den Regenten und andere Personen seines hohen Hauses der Welt geschenket haben, oder die durch ihre hohen Namen vorzüglich geworden sind; und wenn man sich sonst derjenigen Lustbarkeiten bedienet, welche die Jahreszeit an die Hand giebt. Nur müssen, wie wir schon vorhin erinnert haben (§. 473.), keine nothwendigen Ausgaben deshalb nachbleiben. Wenn dergleichen Lustbarkeiten einmal seyn sollen;

sollen; so muß allerdings die gemäße Summe in dem Wirthschafts-Etat darzu ausgeworfen werden. Denn man würde nur das Cameralwesen in Unordnung setzen, wenn dennoch hernach der Aufwand darzu geschaffet werden müßte. Von dieser Summe werden die darzu bestellten Bedienten unterhalten und die nöthigen Geräthschaften angeschaffet, sowohl als die Anstalten darzu selbst besorget. Bleiben einige Lustbarkeiten nach, wenn es etwan die Witterung oder die Umstände nicht zulassen, oder der Regent fällt nicht selbst darauf; denn ich glaube, diejenigen sündigen, die ihn hierzu anreizen: so ist es desto besser; und man sammlet eine Vorrathscasse, die bey dem außerordentlichen Aufwande, wenn feyerliche Gelegenheiten dergleichen Lustbarkeiten erfordern, gute Dienste leistet.

§. 476.

e) Von der Pracht des Hofes, und besonders von den Leibguarden.

Die Pracht eines Hofes wird mit den Gegenständen und Umständen verbunden, die wir in diesem Hauptstücke abgehandelt haben; und besonders läßt man sie in demjenigen Aufwande sehen, der zum Vergnügen und zu Lustbarkeiten verwendet wird. Ich wüßte also keine eigentlichen Ausgaben der Pracht anzugeben, als die Unterhaltung der Leibguarden. Denn, wenn es nicht diesen Endzweck damit hätte, so wären sie ganz und gar entbehrlich. Wenigstens ist die Sicherheit des Regenten nicht der Endzweck. Ein weiser und gütiger Regent muß in dem Schooße eines jeden Unterthanen sicher schlafen können *); und es würde auch der Endzweck der Sicherheit durch ordentliche Soldaten besser erreichet werden können. Unterdessen, da zu Erhaltung guter Ordnung bey Hofe einmal Wachten nöthig sind: so erfordert es die Anständigkeit, eine gewisse Pracht dabey zu zeigen, und sowohl auf schöne und ansehnliche Leute bedacht zu seyn, als dieselben mit mehrerer Kostbarkeit zu kleiden,

als bey den Feldregimentern geschieht. Die hierzu erforderlichen Kosten können am leichtesten ausgeworfen werden, weil alle Ausgaben gewiß und bestimmet sind. Nur, wenn man auf eine besondere Größe, und auf ausländische Nationen sieht: so muß auch auf die Anwerbung, oder Herbeyschaffung derselben, noch etwas gewisses jährlich ausgesetzet werden.

*) Ein jeder Monarch, so lange er sich als ein solcher bezeuget, genießet die allervollkommenste Sicherheit. Allein so bald er seine Gewalt mißbrauchet, und zur Despotery und Tyranney neiget; so verschwindet seine Sicherheit und er hat verschlossene Pallaste und Guarden nöthig; so, daß über dem Haupte des Despoten oder Tyrannen zu allen Zeiten die größte Gefahr schwebet. Dieses ist die Gedanke des Herrn von Montesquiou; und sie ist sehr richtig.

§. 477.

Bey allen diesen Abtheilungen muß man auch auf den außerordentlichen Aufwand Betracht machen.

Man muß hier überhaupt merken, daß man bey den meisten Gegenständen des ordentlichen Aufwandes zugleich auf die außerordentlichen Vorfälle Betracht machen, und dannenhero die Eintheilung der ausgeworfenen Summe auf die täglichen oder gewöhnlichen Ausgaben solchergestalt machen muß, daß die außerordentlichen Vorfälle gleichfalls davon bestritten werden können. Z. E. Ein fürstlicher Hof hätte 36000 Thlr. zur Tafel jährlich ausgesetzet. Mithin würden täglich beynahe hundert Thaler darauf verwendet werden können. Allein, es ist allenthalben gewöhnlich, daß bey Geburts- und Namens-Tägen der fürstlichen Personen, bey Anwesenheit fremder Herrschaften, Gesandten und anderer Fremden von Distinction, bey Verheirathung der Hof-Fräulein, und andern dergleichen Vorfällen, die Tafel besser und mit mehrern Couverts besetzet wird, als sonst. Wenn man nun täglich und gewöhnlich auf die Tafel

100 Rthl. verwenden wollte; so würde man mit den darzu jährlich ausgesetzten 36000 Rthl. unmöglich auskommen können. Folglich wird täglich kaum zwey Drittel oder 66 Rthl. aufgehen müssen, wenn man die außerordentlichen Vorfälle mit der ausgeworfenen Summe zu bestreiten im Stande seyn will. Bey einigen andern Arten der ordentlichen Ausgaben, läßt sich zwar an dem täglichen Aufwande nichts abkürzen. Allein, weil sich doch fast in allen Dingen außerordentliche Vorfälle ereignen; so muß man über den zu berechnenden täglichen Aufwand eine etwas stärkere Summe auswerfen, nach der Maaße, wie sich die außerordentlichen Fälle häufig zuzutragen pflegen. Diese Beschaffenheit hat es mit den Ausgaben des Marstalles und verschiedenen andern.

§. 478.

II. Von dem außerordentlichen Aufwande des Hofes, dabey fünf Classen zu bemerken.

Wir kommen nun auf den außerordentlichen Aufwand des Hofes selbst, nämlich, wenn die ganze Art der Ausgabe, und die Gelegenheit darzu, oder der Gegenstand derselben, außerordentlich ist. Man kann denselben bequem in fünf Classen bringen. Die erste besteht in den Reisen des Regenten und des Hofes. Die zweyte kömmt auf den außerordentlichen Aufwand an, den die fürstlichen Kinder machen, wenn die Prinzen reisen, und die Prinzeßinnen ausgesteuret werden. Die dritte begreift den Aufwand unter sich, den fremde zum Besuche kommende Herrschaften und auswärtige Gesandten verursachen. Die vierte entsteht durch die Kosten, welche bey allerley Ehren- Freuden- und Trauer-Fällen nöthig sind. Die fünfte aber beruhet auf großen Werken der Kunst, wodurch ein Monarch seinen und des Landes Reichthum zu Tage legen will, als da sind prächtige Wasserleitungen, große Statuen und dergleichen mehr. Wir wollen von jeder Classe besonders reden.

§. 479.

1) Von dem außerordentlichen Aufwande zu den Reisen des Hofes.

Unter den Reisen des Hofes versteht man hier nicht, wenn der Regent die gewöhnlichen Winter- und Sommer-Wohnungen verändert, oder sich unausgesetzet alle Jahre zu gewissen Zeiten auf dieses oder jenes Lust- und Jagd-Schloß zu begeben pfleget. Dieses gehöret unter den ordentlichen Aufwand des Hofes, und muß in dem Capitel des Aufwandes zu Erhaltung der fürstlichen Wohnungen und deren Ausmeublirung, als eine besondere Numer, mit ausgeworfen werden. Es ist die Rede hier von Reisen, die der Regent in die Campements und abgelegenen Provinzen, um sich seinen dasigen Unterthanen zu zeigen, oder einige neue Anstalten zu machen, und in Augenschein zu nehmen, wie auch außerhalb Landes zum Besuche, oder Unterhandlung mit andern Prinzen, vornimmt. Solche Reisen geschehen nicht allzuhäufig, ob es gleich ungemein heilsam wäre, wenn besonders ein Monarch von Zeit zu Zeit alle Provinzen seines Reiches mit seiner Gegenwart beehrete, und sich von dem Zustande derselben mit seinen eigenen Augen unterrichtete. Gemeiniglich scheuet man die großen Kosten solcher Reisen. Allein, woher entsteht der starke Aufwand? Bloß durch das große Gefolge. Ich will gar nicht anrathen, daß ein Monarch mit einem einzigen Wagen im Lande herum reisen soll. Die große Vorstellung, die sich die Unterthanen von ihrem Regenten machen, erfordert allerdings etwas Aeußerliches. Allein, es ist auch unstreitig genug, wenn ihn nebst einem Minister, nur solche Personen begleiten, die besonders zu seiner Aufwartung und Bedienung nöthig sind; und wenn die Reise nicht langwierig ist; so ist dabey keine Abwechselung der Bedienten erforderlich. Wenn nun solchen Personen gewisse Diäten, oder eine Zulage zu ihrem Gehalte auf jeden Tag der Reise ausgeworfen wird; so können dergleichen Reisen keinen übermäßi-

mäßigen Aufwand verursachen. Die Stärke der Summe, die jährlich auf dergleichen Reisen ausgeworfen wird, kömmt darauf an, ob der Regent öfters dergleichen Reisen zu unternehmen gewohnt ist.

§. 480.

2) Von dem außerordentlichen Aufwande für die fürstlichen Kinder.

Der außerordentliche Aufwand für die fürstlichen Kinder, kömmt auf die große Reise der Prinzen in fremde Länder, und auf die Ausstattung der Prinzessinnen bey ihrer Vermählung an. Ich gestehe, ich kann mir eben keine große Vorstellung von dem Nutzen machen, den Prinzen von dergleichen Reisen zu gewarten haben. Ihr hoher Stand verhindert sie, sich diejenige Kenntniß der Regierungsverfassungen, der Landeseinrichtungen, und der Sitten eines Volkes zu erwerben, weshalb das Reisen allein nützlich ist. Alles dieses können sie sich bloß durch die Vorstellung und den Unterricht ihres Gouverneurs bekannt machen: und das hätte zu Hause gleichfalls geschehen können; anderer Ursachen, die das Reisen bey Prinzen königlicher und churfürstlicher Häuser widerrathen, zu geschweigen. Man wird auch wahrnehmen, daß es bey solchen Prinzen heute zu Tage seltener geschieht. Jedoch ist es bey fürstlichen Häusern noch ziemlich gewöhnlich. Wo die Landstände bey dem Contributionswesen etwas zu sagen haben; da werden sowohl hierzu, als zu den Ausstattungen der Prinzessinnen, besondere Summen verwilliget. Allein, da dieses nicht in allen Ländern statt findet, auch dergleichen Verwilligungen öfters nicht zureichen: so kann man zeitig darauf bedacht seyn, und im Voraus durch Auswerfung einer jährlichen Summe den erforderlichen Vorrath zusammen bringen, damit, wenn sich die Fälle wirklich ereignen, das Cameralwesen dadurch nicht zu sehr erschüttert werde.

§. 481.

3) Von außerordentlichem Aufwande bey Anwesenheit fremder Herrschaften und Gesandten.

Wenn fremde Herrschaften zum Besuche kommen: so werden sie ausgelöset, oder in allem frey gehalten, wiewohl nahverwandte fürstliche Personen, sowohl hierinnen, als in den dafür zu machenden Geschenken an die Bedienten, öfters mit einander zu verabreden pflegen, daß es gar nicht, oder nur in gewissermaße statt finden soll, damit sie in ihren freundschaftlichen Besuchen einander nicht beschwerlich fallen. Bey großen Höfen pflegen sich dergleichen Besuche weniger zu ereignen, als bey mittelmäßigen und kleinen, sowohl aus eben der Ursache, welche das Reisen derselben selten machet (§. 478.), als weil das Ceremoniel und andere Staatsgründe große Hinderungen verursachen. An mittelmäßigen und kleinen Höfen, wo sich die Gesandten anderer Staaten nicht für beständig, sondern nur zuweilen wegen besonderer Geschäffte auf eine kurze Zeit aufzuhalten pflegen, ist es gleichfalls gewöhnlich, solche Gesandten auszulösen, zumal wenn ihre Absendung angenehm ist. Große Höfe aber pflegen dafür den Gesandten bey ihrer Abreise ein ansehnlich Geschenk zu machen, das durch die Gewohnheit bestimmet ist, jedoch bey den Gesandten alliirter Mächte zuweilen vergrößert wird. In allen diesen Dingen läßt sich die Sparsamkeit am wenigsten ausüben, weil es hier um die Ehre des Hofes zu thun ist; und die darauf auszuwerfende Summe, kömmt auf die Vielheit der Fälle an, die sich zu ereignen pflegen.

§. 482.

4) Von dem Aufwande bey Ehren Freuden- u. Trauer-Fälle.

Der Aufwand auf Ehren- Freuden- und Trauer-Fälle, machet ein beträchtliches Hauptstück in den auserordentlichen Ausgaben des Hofes aus. Die Ehrenfälle sind Krönungen, Huldigungen, Empfangung auswärtiger Ritterorden, Stiftung neuer solcher Orden

den und dergleichen mehr. Die Freudenfälle sind glückliche Geburten, Vermählungen, Siegesfeste u. s. f. Die Trauerfälle aber kommen auf das Absterben der Personen aus der Familie des Regenten an. Es läßt sich hierbey wenig erinnern. Solche Feyerlichkeiten müssen freylich so veranstaltet werden, daß sie den Menschen in die Augen fallen. Jedoch läßt sich auch hier schon etwas ersparen, wenn man die ehedem in dergleichen Fällen gebrauchten Sachen mit allenfalls erforderlicher Veränderung wieder gebrauchet, und eine vernünftige Ordnung und Einrichtung machet.

§. 483.

5) Von großen Kunstwerken, als prächtigen Wasserleitungen, großen Statuen ꝛc.

Die Menschen, welche vielleicht die Nichtigkeit ihres Wesens nur allzusehr empfinden, sind auf nichts so sehr bedacht, als ihren Namen zu erhalten, und sich bey der Nachwelt zu verewigen. Man darf sich also nicht wundern, wenn auch viele unter den Regenten durch erstaunliche und prächtige Werke der Kunst, ihr Andenken bey der Nachwelt dauerhaftig zu machen gesuchet haben. Aus diesem Grunde sind die ägyptischen Pyramiden, und die andern sogenannten Wunderwerke der Welt entstanden; und die Römer waren sonderlich geneigt, durch prächtige Amphitheatra, Obelisken und andere dergleichen große Kunstwerke, von ihrer Macht und Reichthum ein Zeugniß zu geben. Heute zu Tage hat man eben diesen Endzweck, wenn man prächtige Wasserleitungen, große Statuen, welche die Monarchen in besonderer Schönheit der Kunst und ungewöhnlicher Größe vorstellen, und andere dergleichen Kunstwerke zu Stande bringt; und es ist besonders die prächtige Wasserleitung bekannt, an welcher man schon so lange Zeit in Portugall arbeitet, und worauf man bereits so viele Millionen verwendet hat. Diese Dinge sind sehr geschickt,

die Macht und den Reichthum eines Volkes zu zeigen. Allein, meines Erachtens, muß auch dieser Reichthum wirklich vorhanden seyn; und es müssen keine Canäle, keine Vereinigung der Meere und Flüsse möglich seyn, die dem Lande ungleich nützlicher sind. Kurz, der Schatz eines Monarchen muß zu stark anwachsen, und es muß nöthig seyn, einen Theil davon wieder in die Circulation zu bringen. Alsdann sind solche erstaunliche Kosten nicht ganz zu verwerfen; und der Nahrungsstand kömmt dadurch in großes Aufnehmen.

§. 484.

Auf diese fünf Classen kann überhaupt jährlich etwas ausgeworfen werden.

Da alle Capitel des itzt abgehandelten außerordentlichen Aufwandes auf ungewissen Fällen beruhen, davon sich einige öfters in verschiedenen Jahren gar nicht ereignen: so würde es vielleicht am besten seyn, überhaupt auf den außerordentlichen Aufwand des Hofes jährlich eine gemäße Summe auszuwerfen, und alles aus einerley Hauptcasse zu bestreiten. Das was jährlich erspart wird, würde eben, wie bey dem Kriegeswesen, einen besondern Schatz in diesem Aufwande an die Hand geben, der bey ganz außerordentlichen und seltenen Gelegenheiten vortreffliche Dienste leisten könnte. Denn es ereignen sich zuweilen besondere Fälle dieser Art, wo sehr große Summen auf einmal nöthig sind. Von dieser Art sind vornehmlich die Krönungen und Vermählungen des Regenten, die Erlangung eines größern Titels unter den europäischen Mächten, die Gelangung auf den Thron eines Wahlreiches und dergleichen andere Vorfälle.

Zweytes Hauptstück.

Von den eigentlichen Cammerausgaben.

§. 485.

Warum die hier abzuhandelnden Ausgaben eigentliche Cammerausgaben genennet werden.

Das zweyte Hauptstück in den Ausgaben des Civil-Etats, begreift die eigentlichen Cammerausgaben in sich (§. 452.). Sie erhalten diesen Namen deshalb, weil die Besorgung derselben, und alle bey der Ausgabe vorfallende Geschäffte der Cammer anvertrauet sind; da hingegen die in dem vorhergehenden Hauptstücke vorgestellten Ausgaben besondern Hofämtern, oder Hofbedienten überlassen werden, so, daß die Cammer dabey fast nichts zu thun hat, als für die Anfüllung der Cassen zu sorgen, und bey Einrichtung des Wirthschafts-Etats die nöthigen Erinnerungen und Vorstellungen zu machen. Denn die Abnehmung und Justification der Rechnungen über solche Hof Ausgabecassen, ist nicht einmal allenthalben der Cammer überlassen, besonders an großen Höfen; sondern diejenigen vornehmen Bedienten, so die Hofstäbe führen, untersuchen und justificiren ein jeder die Rechnungen der unter seinem Stabe stehenden Cassenbedienten; wiewohl dieses eben den guten Cameralgrundsätzen nicht allerdings gemäß ist.

§. 486.

Die Cammerausgaben können in acht Abtheilungen gebracht werden. Diese sind ꝛc.

Man kann aber die eigentlichen Cammerausgaben, so viel und mancherley sie auch sind, in acht Abtheilungen bringen. Diese sind 1) die Apanagen- und Wittthums-Gelder, 2) die Ausgaben zu der besondern Staats- und Landes-Verfassung, 3) der Aufwand, der

zu der Erhebung der Einkünfte, und der Erhaltung der Sachen, woraus sie entstehen, erfordert wird, 4) die Besoldungen und Pensionen aller Civilbedienten bey dem Staats- Cameral- Policey- und Justiz- Wesen, 5) die Ausgaben, so zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes verwendet werden, 6) die zu dem Landbauwesen erforderlichen Kosten, 7) der Unterhalt des Kirchen- und Schul- Wesens, wie nicht weniger die übrigen zum Aufnehmen der Wissenschaften und Künste gereichenden Anstalten, und 8) der Aufwand auf Dinge, so zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes gereichen. Es ist nöthig, daß wir alle diese Abtheilungen besonders erwägen.

§. 487.

1) Die Apanagen- und Witthums-Gelder.

Was die Apanage- und Witthums- Gelder anbetrifft: so kann man dieselben nicht zu den Ausgaben für den Hof und die Hofstatt rechnen; denn auch die Mutter und Geschwister des Regenten, so bald die letztern ihre Jahre erreichet haben, führen fast allemal ihre eigene Hofhaltungen und Wirthschaften, geschweige die entferntern Anverwandten von dem Hause des Regenten. Die Cammer ist es auch, welche die Auszahlung dieser Gelder eigentlich besorget. Die Größe der Summe wird gemeiniglich durch Testamente, väterliche Dispositiones, Recesse unter den Brüdern, und die Eheverträge bestimmet, die sich gemeiniglich auf das Herkommen, und die eingeführte Gewohnheit in einem fürstlichen Hause gründen. Ehedem war es sehr gewöhnlich, zu Witthum- und Apanage- Gehalten gewisse Aemter und Einkünfte auszusetzen, und solche den verwandten fürstlichen Personen zum eigenen Genusse, öfters mit großen Gerechtsamen einzuräumen. Ja, man nahm wohl gar eine gewisse Art der Theilung vor, und machete die nachgebornen Brüder gleichfalls gewissermaßen zu regierenden Herren, ob gleich dem erstgebornen in allem ein großer Vorzug blieb.

blieb. Daher der Unterschied unter Paragiis et Apanagiis entsteht, der in das Jus publicum gehöret. Allein, heute zu Tage hat man hierinnen ganz andere Grundsätze angenommen; und weder der Staatsverständige, noch der Cameralist, wenn man sie in dergleichen Dingen zu Rathe zieht, werden auf etwas anders antragen, als den Witthum und die Apanagen in baarem Gelde zu zahlen, ob man gleich den fürstlichen Personen bey den Früchten und Producten des Amtes, dessen Schloß sie bewohnen, um einen festgesetzten Preiß allerdings den Vorkauf lassen, auch ihnen einige Deputate an Holz, Wildpret und dergleichen aussetzen kann.

§. 488.

2) Der Aufwand zu der besondern Staats- und Landes- Verfassung, wobey drey Puncte zu bemerken sind.

Die zweyte Abtheilung besteht in den Ausgaben zur besondern Staats- und Landes- Verfassung; und hier sind vornehmlich drey Puncte zu bemerken: a) die Gesandtschaftsspesen, und die Unkosten der auswärtigen Correspondenz, b) dasjenige, was ein Staat wegen seiner besondern Verfassung, in Ansehung des Zusammenhanges mit andern Staaten, zu leisten hat, als da sind die Reichs- und Kreis- Steuern, die Cammerzieler und andere Reichsprästanda in Deutschland, desgleichen die Unkosten der Lehensempfängniß, und c) die Kosten, so zu den Reichs- und Land- Tägen eines Staats erfordert werden. Einen jeden Punct müssen wir etwas genauer erwägen.

§. 489.

a) Die Gesandtschaftsspesen, und die Kosten zur auswärtigen Correspondenz.

Die Gesandtschaftsspesen sowohl als die Kosten der auswärtigen Correspondenz, pflegen sich in großen Staaten sehr hoch zu erstrecken. Man muß nicht nur an den vornehmsten Höfen von Europa beständige Gesandten unterhalten, sondern die Gewohnheit hat es einmal eingeführet, daß die Notification der Gelangung zum Throne, die Einladung zur Gevatterschaft,

schaft, um nach gemeinem Stil zu reden, die Anwerbung um eine Gemahlinn und viele andere dergleichen Fälle, nicht durch den ordentlichen Gesandten verrichtet werden können: sondern es muß noch ein besonderer außerordentlicher Gesandter abgeschicket werden, der sich insgemein prächtiger aufführet, als der ordentliche, und der öfters 30 bis 50000 Rthlr. zu Bestreitung der Unkosten erhält. Die geheime Correspondenz ist auch eine wichtige Numer in den Ausgaben großer Höfe, die schwerlich ersparet werden kann, wenn sie die Gewölke, die sich an dem Staatshimmel von Europa zusammen ziehen, bey Zeiten entdecken wollen. Nun pfleget man zwar zu den Gesandtschaften, besonders zu außerordentlichen und prächtigen, insgemein Leute zu erwählen, die reich sind, und aus ihrem eigenen Vermögen etwas zusetzen können. Ich lasse auch diese Maxime gern gelten, besonders wenn es darauf ankömmt, nur ein Compliment machen zu lassen; allein, wenn man diese Maxime auch bey ordentlichen Gesandten, die öfters schwere und wichtige Unterhandlungen unter Händen haben, in Ausübung bringen will: so leidet die Sache nicht selten Nachtheil dabey. Denn ob man zwar in solchem Falle, wenn die eigene Geschicklichkeit des reichen Gesandten etwas zweifelhaftig ist, demselben einen geschickten Legationsrath oder Secretair zuzugeben pfleget: so kömmt doch dabey auf die eigene Aufführung des Gesandten ungemein viel an; und der Legationssecretair kann nicht allenthalben zugegen seyn, wo der Gesandte ist, wenn man nicht deutlich sagen will, daß der Herr Gesandte eine Maschine vorstellet. Ueberdieß, wenn der Hof nicht unbillig seyn will: so muß er doch in der Folge gegen den Gesandten, der viel aus seinem Vermögen zusetzet, sich erkenntlich erweisen, es sey durch größere Bedienungen, oder auf eine Art wie es will; und was soll alsdann durch diese Maxime dem Staate für Vortheil gestiftet werden? Gewiß auf allen Seiten mehr Nachtheil, als diese Ersparung vortheilhaftig ist. An kleinen Höfen ist dieser Aufwand nicht besonders wichtig. Die Gesandtschaften bestehen daselbst in der Abschickung zu den Reichs- Kreis- Deputations- Tägen, und zu den besondern Vereinen und Versammlungen eines gewissen Standes. Denn alles dieses sind Gesandten; und man pfleget hier eine Ersparung zu machen, daß einem Gesandten verschiedene Stimmen aufgetragen werden. Wenn aber an dem kaiserlichen Hofe die Lehen empfangen, oder daselbst, und bey den Mitständen besondere Geschäffte auszumachen sind: so dauret dieses nur eine kurze Zeit; und man setzet entweder dem Gesandten eine gewisse Summe überhaupt aus, oder man verwilliget ihm Diätengelder über seine als Diener habende Besoldung, die sich selten über einen Louisd'or täglich erstrecken.

§. 490.

b) Die Reichs- und Kreis-Steuern, Cammerzieler und Lehens-Unkosten.

Bey demjenigen, was ein Staat vermöge seiner besondern Verfassung und Zusammenhange mit andern Staaten zu leisten hat, als da sind die Reichs- und Kreis-Steuern, die Cammerzieler und andere Reichsprästanda, die Unkosten wegen der Lehensverbindlichkeit, als Taxgelder, Sporteln für die Indulte und Lehenbriefe und dergleichen, läßt sich keine Ersparung machen. Was einmal verwilliget, oder durch die Reichsgesetze und das Herkommen eingeführet ist, muß bezahlet werden. Jedoch, ich irre mich, verschiedene Stände machen eine sehr große Ersparung hierinnen, weil sie gar nichts abtragen. Ich will mich in diesen Punct nicht einlassen, indem die Sache nicht hierher gehöret. Allein, so viel ist gewiß, daß dieses eine der nothwendigsten Ausgaben ist, die zu der Verfassung aller deutschen Staaten, und zu dem großen Zusammen-

menhange gehören, woraus ein jeder Reichsstand seine äußerliche und innerliche Sicherheit schöpfen soll. Kleine Reichsstände weiß man auch schon zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Wenn es also diese unterlassen: so setzen sie gute Cameralgrundsätze außer Augen; denn sie müssen hernach mit Unordnung ihres Cameralwesens desto mehr auf einmal bezahlen.

§. 491.

c) Die Unkosten zu Reichs- und Land-Tägen.

Die Unkosten zu Reichs- und Land-Tägen, indem die versammleten Stände gemeiniglich gewisse Diäten- oder sogenannte Auslösungs-Gelder bekommen, rechne ich mit Recht zu einer besondern Verfassung des Staats, weil sie nicht allen Republiken eigen ist, sondern auf besondern Freyheiten und Grundgesetzen des Landes beruhen. Diese Unkosten erstrecken sich gemeiniglich ziemlich hoch; und da dennoch immer eingewilliget werden und geschehen muß, was geschehen soll: so haben einige diese Unkosten sehr für unnöthig gehalten, und geglaubet, daß sie zu der Wohlfahrt des Staats besser angewendet werden könnten. Daher pfleget man in einigen Landen fast gar keine Landtäge mehr zu berufen, welches vielleicht ein anderes Extremum ist, das gleichfalls nicht wohl zu billigen ist; denn die Stände sollten freylich den Zustand des Landes am besten wissen. Die sogenannten Ausschußtage würden vielleicht am heilsamsten zu gebrauchen seyn, wenn die Personen weislich erwählet wären. Denn wenn wir heute zu Tage solche Verfassungen erst neu einrichten sollten: so würden wir verhoffentlich das Recht, dem Vaterlande zu rathen, nicht an diese oder jene Hufe Landes binden.

§. 492.

d) Der Aufwand zur Erhebung der Einkünfte und Unterhaltung ihrer Fonds, worunter fünf Puncte gehören.

Der Aufwand, der zu Erhebung der Einkünfte, und zu Erhaltung der Gegenstände oder Fonds, woraus sie entstehen, erfordert wird, machet die dritte Abtheilung in den eigentlichen Cammerausgaben aus. Dieses ist allerdings ein wichtiges Capitel, das sehr große Aufmerksamkeit erfordert; denn wenn die Quelle nicht in Acht genommen wird, woraus das bereiteste Vermögen kommen muß: so entgehen uns die Mittel, die Glückseligkeit des Staats zu befördern. Dieser Aufwand ist demnach so nöthig, als der zur Sicherheit des Staats. Jedoch weiß ich nicht, welchem der Vorzug gebühret. Ohne Sicherheit kann man keine Einkünfte erheben, und ohne Einkünfte kann man das Land nicht vertheidigen, und die Sicherheit bewirken. Es sind hier vornehmlich fünf Puncte besonders zu erwägen, a) die Unterhaltung der Wirthschaft zu Erhebung der Einkünfte, b) die Erhaltung der darzu nöthigen Gebäude und anderer Hülfsmittel, c) die Besoldung und Deputate der zur Erhebung der Einkünfte, und der Wirthschaft nöthigen Bedienten und Arbeiter, d) die Schreibematerialien und andere Nebenunkosten, und e) der zu Verbesserung der Einkünfte erforderliche Aufwand.

§. 493.

a) Die Unterhaltung der Oekonomien zu den Einkünften.

Wenn auch die Cammergüter verpachtet werden: so muß doch der Staat verschiedene andere Arten von Oekonomien führen lassen, um seine Einkünfte zu erheben, als bey den Bergwerken, Posten und fast allen andern Regalien, wie denn auch bey den Manufacturen und Fabriken des Landesherrn, die er zu seinen eigenen und des Kriegesheeres Nothwendigkeiten unterhält, Verlag und Wirthschaft erfordert wird. Man muß sich nach der siebzehenten Grundregel der vorigen Abtheilung (§. 402.), bey dem allen so viel möglich der Entrepreneurs bedienen; und es ist schon hin und wieder, z. E. bey den Posten, Salzsiedereyen und dergleichen gezeiget worden, wie es zu bewerkstelligen ist.

Bey allem übrigen Aufwande, wo man keine Entrepreneurs gebrauchen kann, muß man doch wenigstens nach dem vierten Grundsatze (§. 384.) alle Ausgaben gewiß zu machen suchen, und nach wirthschaftlicher Ueberlegung bestimmen, wie viel darauf verwendet werden, und in Rechnung paßiren soll, damit dem eigenwilligen und öfters eigennützigen Verfahren der Wirthschaftsbedienten so wenig, als möglich, überlassen bleibe.

§. 494.

b) Die Erhaltung der Wirthschafts- und Einnahme-Gebäude.

Die Erhaltung der Wirthschafts- und Einnahme-Gebäude, wie nicht weniger anderer Hülfsmittel, die zu Erhebung der Einkünfte nöthig sind, ist ein wichtiger Punct in den Ausgaben zu Erhebung der Einkünfte. Hierunter gehören alle Wirthschaftsgebäude auf den Domainen, die Schmelzhütten und andere Gebäude bey den Berg- und Salz-Werken, die Zoll-Post-Jäger-Häuser, die Unterhaltung der Schleussen, Dämme, Brücken, und die Wegebesserung, und dergleichen mehr. Gemeiniglich wird bey jeder Art der Einkünfte nach Maaßgebung der Gebäude, zu deren Unterhaltung und Reparatur jährlich etwas Gewisses ausgeworfen. Die Wirthschafts- und Einnahme-Bedienten, müssen aber nicht damit nach Gefallen disponiren können, sondern die nöthige Reparatur den Commissarien und Inspectoren, welche die Aufsicht über sie haben, anzeigen, und deren Befehl darüber erwarten; und es sollten die Reparaturkosten nicht eher in Rechnung paßiren, bis das, was gemachet worden, von diesen Oberbedienten von neuem besichtiget, und ein Attestat darüber ertheilet worden. Wenn von der jährlich zur Reparatur ausgeworfenen Summe etwas ersparet werden kann: so kömmt dieses bey den neu aufzuführenden Gebäuden dieser Art, vortrefflich zu statten. Eigentlich aber gehören dergleichen neue

neue Gebäude unter das Landbauwesen, wovon wir bald mit mehrerem handeln werden.

§. 495.

c) Die Besoldungen und Deputate der Einnahme und Wirthschafts-Bedienten.

Der Aufwand auf die bey Erhebung der Einkünfte nöthigen Einnahme- und Wirthschafts-Bedienten und Arbeiter, ist gleichfalls ein wichtiger Punct in dieser Art der Ausgaben. Die Bedienten müssen mit zureichender Besoldung versehen seyn, daß sie ehrlich und dem Ansehen und Respecte, so sie von ihren Untergebenen haben sollen, gemäß leben können. Sie müssen zugleich mit Wohnungen versorget werden, in welchen sie die Sache, der sie vorstehen sollen, gleichsam übersehen können; und man soll niemals gestatten, daß sie nicht auf der Stelle der Wirthschaft; sondern vielleicht in nahgelegenen Städten wohnen. Denn die geringern Bedienten und Arbeiter machen sich ihre Abwesenheit zu Nutze, und wissen von der Zeit ihrer Ankunft allemal Nachricht zu erhalten. Gemeiniglich werden den Bedienten statt ihrer Besoldung, auch allerley Deputate ausgesetzet. Allein, außer Holz und Getreide, soll man nicht leicht etwas zu Deputaten abreichen lassen, weil die Bedienten sonst Gelegenheit haben, sich allemal das Beste zuzueignen, das ungleich mehr werth ist, als die Meynung der Cammer gewesen seyn kann. Besonders kann dergleichen bey gemästetem Vieh, bey Wein und Heu vorgehen. Die Accidentien aber, die nur zu Bevortheilung des Regenten und allerley Kunstgriffen, dieselben zu erweitern, Anlaß geben, soll man ganz und gar nicht gestatten, wie ich schon verschiedentlich in diesem Werke erinnert habe.

§. 496.

d) Die Schreibematerialien und andere Nebenunkosten.

Bey den Schreibematerialien und andern Nebenunkosten, z. E. der Bothen, welche die Einnahme- und

Wirthschafts-Bedienten bis auf die nächste Post nöthig haben, ist wenig zu erinnern. Man soll etwas Billiges und Mäßiges darzu monatlich oder vierteljährig verwilligen, damit diese Ausgaben gewiß gemachet werden, und die Bedienten nicht Gelegenheit haben, entweder zu viel dafür anzusetzen, oder sich zu ihrem Privatgebrauche derselben zu bedienen. Eben dieses muß auch bey den Collegiis statt finden, allwo öfters eine rechte Marchanterie mit dergleichen Sachen getrieben wird. Wir erinnern dieses im Voraus, ob gleich hier von den Collegiis noch nicht die Rede ist. Diese Kleinigkeit aber verdienet keiner gedoppelten Erwähnung.

§. 497.

e) Der Aufwand zu Verbesserung der Einkünfte.

Der Aufwand zu Verbesserung der Einkünfte ist gleichfalls ein wichtiger Punct in diesen Ausgaben; und gehöret in der That zu Unterhaltung der Sache. Denn so bald man in Gründung des bereitesten Vermögens stille steht und nicht auf Vermehrung der Einkünfte denkt: so geht man wirklich rückwärts, und die Einkünfte werden nach und nach abnehmen (§. 44.). Zu dem Ende muß es bey allen besondern Oekonomien des Staats, in der Berathschlagung über den Wirthschafts-Etat des folgenden Jahres, ein hauptsächliches Augenmerk seyn, was in dem folgenden Jahre zur Verbesserung der Sache und der daraus entstehenden Einkünfte unternommen werden soll. Man muß die Mittel darzu reiflich überlegen und genaue Anschläge und Gegenanschläge der darzu erforderlichen Kosten machen, das Benöthigte bestimmrn, und es nebst dem ganzen besondern Wirthschafts-Etat der Approbation der Cammer überlassen. Diese muß zu diesem Aufwande überhaupt eine gewisse Summe jährlich aussetzen, und solche auf die verschiedenen Oekonomien und Werke solchergestalt vertheilen, daß sie zureichet. Denn es müssen nicht

nicht alle mögliche Verbesserungen auf einmal erzwungen werden.

§. 498.

4) Die Besoldungen und Pensionen aller Civilbedienten.

Wir kommen nunmehr auf die vierte Abtheilung in den eigentlichen Cammerausgaben, nämlich auf die Besoldungen und Pensionen aller Civilbedienten bey dem Staats-Cameral-Policey- und Justiz-Wesen. Hierunter sind nicht nur alle Ministers, und die bey den verschiedenen Collegiis in innern Landesangelegenheiten stehenden Räthe und Subalternen, sondern auch alle einzelne Bediente begriffen, die in Staats-Cameral-Policey- und Justiz-Geschäfften so wohl als bey den verschiedenen General- und Haupt-Cassen gebrauchet werden. Unter den Pensionen aber werden nur solche verstanden, die alten unvermögenden treuen Dienern, welche den Geschäfften nicht mehr vorstehen können, gereichet werden. Dieses ist in der That höchst billig; und es scheint gar nicht rathsam zu seyn, daß man die Nachfolger in ihren Bedienungen hin und wieder verbindet, den Gehalt mit ihnen zu theilen. Zu geschweigen, daß dadurch zu allerley Irrungen und Streit zwischen beyden Anlaß gegeben wird*), wodurch alte treue Diener zu einer Zeit, da sie der Ruhe am meisten nöthig hätten, in tausend Verdrüßlichkeiten gesetzet werden: so kann man auch selten recht geschickte Leute zu Nachfolgern erhalten, die sich die halbe Besoldung gefallen lassen.

*) Da die alten Bedienten tausend Beyspiele von solchen Irrungen und Verdrüßlichkeiten mit den Nachfolgern vor sich haben: so wollen sie selten daran, sich eine solche Last aufzubürden, sondern sie verbergen vielmehr ihr Unvermögen und ihre Schwachheiten des Alters. Daraus denn für den Dienst des Staats allerley nachtheilige Folgen entstehen. Wenn man ja dem Aufwande des Staats durch dergleichen Beytrag der Nachfolger eine Erleichterung

verschaffen wollte, und die Wahl geschickter Leute dabey statt finden könnte: so sollte man den Nachfolgern eine geringere Besoldung aussetzen, und das übrige zu der Pension des Vorfahren mit zu Hülfe nehmen, jedoch die Sache solchergestalt einrichten, daß jeder das Seinige von der Casse empfängt und sie nicht das Geringste mit einander zu theilen haben; wie es denn auch gar nicht rathsam ist, daß sie beyde zugleich mit den Geschäfften zu thun haben. Wenn jemand unvermögend zu seinen zeitherigen Diensten ist: so soll man ihn ganz entledigen. Diese Ruhe hat er schon vonnöthen; und es werden wenig Fälle seyn, wo man eine Ausnahme zu machen und den Vorfahren so lange beyzubehalten nöthig hat, bis der Nachfolger in den Geschäfften genugsam erfahren ist. Denn solche Leute soll man nicht erwählen, die hierinnen gänzlich Fremdlinge sind.

§. 499.

Auf was für Umstände man bey Bestimmung der Besoldungen zu sehen hat.

Wenn die Besoldungen wohl eingerichtet seyn sollen: so muß man auf verschiedene Umstände dabey sehen. Man muß zuförderst auf das Ansehen und den Respect Betracht machen, den eine Bedienung ihrem Besitzer geben soll; denn dieses muß nothwendig auch in der äußerlichen Aufführung hervor leuchten, wenn die Untergebenen, und besonders Fremde, ihm denjenigen Vorzug und Ansehen zugestehen sollten, den der Regent ihm beygeleget wissen will. Man muß ferner die Arbeit erwägen, die mit einer Bedienung verknüpfet ist; und es ist allerdings billig, daß diejenigen mehr Besoldungen bekommen, die viele Arbeit verrichten müssen. Aus dieser Ursache pflegen selbst in einerley Collegio, wo zwo Bänke, die Herren-Bank und die gelehrte Bank eingeführet sind, die auf der letztern gemeiniglich noch einmal so viel Besoldung zu erhalten als auf der erstern. Sodann muß man auf den Preiß der Lebensmittel sehen, der in dem Lande überhaupt, und besonders an dem Orte, wo der Bediente leben soll, statt findet; und es ist allerdings billig, daß diejenigen, die in

in der Residenz leben müssen, wo es gemeiniglich theurer ist, als in einer entfernten Provinz, auch mehr Besoldung genießen. Endlich aber muß man auch auf den Gehalt einigen Betracht machen, den andere Staaten mit dergleichen Characteren und Bedienungen zu verbinden pflegen; und es kömmt der Welt einigermassen befremdlich vor, wenn manchmal ein fürstlicher Hof- oder Cammer-Rath so viel Gehalt hat, und mithin auch eben das äußerliche Ansehen behaupten kann, als ein königlicher Geheimder-Rath. Bey dem allen aber muß man die Beschaffenheit der Einkünfte des Staats zum hauptsächlichen Augenmerke nehmen. Denn so nothwendig auch alle solche Bedienungen zur innerlichen Erhaltung des Staats gehören: so wird doch zur Wohlfahrt des Staats auch sehr viel anderer Aufwand erfordert, und man muß dannenhero hierinnen gar nichts überflüßiges zulassen.

§. 500.

Ein Bedienter muß seinem Stande gemäß leben, und auserordentlich geschickte Leute auch etwas erübrigen können.

Die Hauptregel hierbey ist: Der Bediente muß seinem Character und Stande nach leben können, und mithin nicht allein die Nothdurft, sondern auch einige Bequemlichkeiten des Lebens genießen, wie es zu seiner Beschaffenheit und Würde nach der Gewohnheit der Welt erfordert wird. Daß er im Ueberflusse lebe, oder daß er ohne sehr gute Wirthschaft Vermögen und Reichthum zusammen bringen kann, das ist gar nicht erforderlich. Nur bey außerordentlich geschickten Leuten muß man hierinnen eine Ausnahme machen. Diese wollen nicht allein leben, sondern auch etwas erwerben können; und wo sie dieses nicht finden, so bleiben sie nicht, wenn sich anderwärts eine Gelegenheit zu ihrer Versorgung zeiget; und diese ereignet sich gar leicht, weil man allenthalben geschickte Leute suchet. Man kann aber dieser Ausnahme eine Genüge leisten, ohne die gewöhnliche Besoldung zu verändern. Man

kann sie höher befördern, oder ihnen noch eine andere Bedienung geben, die sie bey der ihrigen zu versehen im Stande sind.

§. 501.

Nachtheil für den Staat, wenn die Besoldungen zu geringe sind.

Wenn die Besoldungen der Bedienten gar zu genau zugeschnitten sind: so muß daraus nothwendig verschiedenes Nachtheil für den Staat entstehen. Sie wollen einmal ihrem Stande und ihrer Beschaffenheit nach leben; und wenn ihr Gehalt darzu nicht hinreichend ist, so müssen sie natürlicher Weise entweder auf Bevortheilung ihres Herrn, oder auf Bedrückungen, Vexationen und Geldschneidereyen gegen die Unterthanen verfallen, und sich durch Geschenke einnehmen lassen, ihre Pflicht außer Augen zu setzen. Wenn man nun auch alles dieses durch eine große Strenge gegen die Bedienten vermeiden könnte: so werden sie doch traurig und misvergnügt leben und tief seufzen, wenn sie erzählen hören, daß in andern Ländern die Bedienten besser stehen; und ihr Misvergnügen und Unzufriedenheit hat allerdings in ihre Verrichtungen Einfluß. Denn es ist gar nicht einerley, ob die Geschäffte willig, freudig und mit ganzem Herzen, oder verdrüßlich und gezwungen bewerkstelliget werden; zu geschweigen, daß man alsdann keine geschickten Leute bekömmt, so wie diejenigen, die anderwärts ihre Versorgung finden können, wenn sie nicht durch besondere Umstände und Gewalt zurück gehalten werden, alle Gelegenheiten, solche Dienste zu verlassen, mit Vergnügen ergreifen werden. Am allerwenigsten aber ist es zu rathen, daß man zu wirklichen Geschäfften Bediente ohne alle Besoldung annimmt, gesetzt, daß sie sich selbst erböthen ohne Gehalt zu dienen *).

*) Ein anders ist es hier mit Hofbedienten, die weiter keine Arbeit haben, als sich bey Hofe zu zeigen und Staat zu machen. Allein, wenn Privatpersonen, die nicht erst noch lernen wollen, sich erbiethen in wirklichen Geschäfften umsonst zu arbeiten, so ist dieses eine

eine wirkliche Generosität, die von einer Privatperson gegen einen großen Herrn ganz unerwartet und diesem anzunehmen nicht allzuanständig ist. Man kann auch kaum glauben, daß eine solche Großmuth einer Privatperson iemals einfallen werde, wenn sie wahre Geschicklichkeiten besitzt, oder wenn sie nicht auf eine verborgene Art ihren Vortheil dabey zu machen gedenkt. Dienet aber ein geschickter Bedienter rechtschaffen und ohne geheime Griffe umsonst: so würde es höchst unbillig und gar nicht edelmüthig seyn, wenn es ihm der Herr nicht auf andere Art vergelten wollte; und alsdann wird es auf eines hinaus laufen, wenn er ihm gleich anfangs ordentliche Besoldung ausgesetzet hätte.

§. 502.

Man muß auch sonst für die Bedienten sorgen und sie nicht verächtlich halten.

Ein weiser und gütiger Regent muß demnach nicht allein seinen Bedienten zureichende Besoldungen reichen lassen, sondern auch sonst auf ihr Bestes bedacht seyn, in so weit es mit der Wohlfahrt des Staats und der Gerechtigkeit, die er seinen übrigen Unterthanen schuldig ist, bestehen kann. Gleichwie ein vernünftiger Privatmann sein Gesinde als nothwendige Theile seiner Familie ansieht, denen er liebreich begegnet und sich ein Vergnügen daraus machet, daß er zu ihrer zeitlichen Glückseligkeit etwas beytragen kann, wenn sie ihm ehrlich, treu und fleißig dienen: so ist dieses einem Regenten gegen treue, geschickte und fleißige Bedienten um desto anständiger, je wichtiger hier die Sachen sind, bey welchen er sich ihrer Arbeit und Beyhülfe gebrauchet. Denn nichts schlägt den Muth geschickter und rechtschaffener Bedienten so sehr darnieder, als ein stürmisches, unfreundliches und verächtliches Begegnen. Am allerwenigsten aber darf er gestatten, daß die Collegia oder die Ministers sich eines solchen Bezeigens gegen andere ihnen untergebene ansehnliche Bedienten anmaßen. Dieses ist gemeiniglich der Fehler, wenn die Civilregierung allzusehr auf militarischen Fuß eingerichtet ist *).

 *) Es

*) Es ist allerdings nöthig, daß die Collegia auf das Bezeugen der Land- und Steuer-Räthe, der Commissarien, der Amtleute und andern mittlern Bedienten, welche in den Kreisen und Districten den Geschäfften vorstehen, ein wachsames Auge haben; und es ist gar nicht zu verwerfen, wenn sie ihre begangenen Unachtsamkeiten, Versehen und Fehler mit Verweisen ahnden und nach Befinden mit wirklicher Strafe belegen. Allein, es muß solches auf keine grobe und verächtliche Art geschehen. Ein edelmüthiges Herz empfindet schon eine gelinde Erinnerung hart genug, und wird dadurch bey andern Gelegenheiten sehr zur Aufmerksamkeit getrieben werden. Da auch solche Erinnerungen gradweise gehen müssen; so wird es bey einem Manne, der noch nichts versehen hat, allemal genug seyn, wenn der Präsident des Collegii privatim an ihn schreibt, und ihm eine Erinnerung giebt, statt daß man ihm in Rescripten dem Gespötte der Canzelisten aussetzet. Bey den Kriegesheeren ist man öfters mit schriftlichen und mündlichen Verweisen gegen die Subalternen gar fertig, und sieht nicht den geringsten Fehler nach. Die strenge Zucht, wodurch ein Kriegesheer allein in Ordnung erhalten werden kann, machet auch dieses nothwendig. Dennoch richten vernünftige Obersten ihre Verweise also ein, daß es nie öffentlich geschieht, außer wenn alle andere Grade der Erinnerungen vergeblich gewesen sind; und sie schreiben eher einen Brief mit eigener Hand, als daß sie zur Bekanntmachung solcher Verweise Gelegenheit geben sollten. Allein, die Civilgeschäffte bedürfen keiner so außerordentlichen Strenge; und man hat daselbst hundert andere Mittel, die Bedienten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, ohne daß man sich grober Verweise bedienen darf. Vor allen Dingen muß man nicht die Bedienungen verkaufen, sondern eine kluge Wahl statt finden lassen; so hat man dergleichen Verweise nicht nöthig.

§. 503.

s) Die Kosten zum Aufnehmen und zur

Wir gehen nunmehr weiter zu der fünften Abtheilung der eigentlichen Cammerausgaben, nämlich solcher,

cher, die zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes verwendet werden. Dieser Aufwand ist sehr wichtig und begreift vielerley Arten der Ausgaben in sich, die man aber doch auf vier Classen bringen kann, als a) zu Vermehrung der Einwohner und besserem Anbaue des Landes, b) zu Beförderung der Commercien und Manufacturen, c) zu allerley Policeyanstalten, um den Nahrungsstand zu verbessern, d) zu Vorsorgeanstalten, um künftiges Nachtheil abzuwenden. Wir müssen von einer jeden Classe besonders handeln.

Cultur des Landes, worunter vier Classen gehören.

§. 504.

Was die Vermehrung der Einwohner und den bessern Anbau des Landes anbetrifft; so haben wir in einem besondern Hauptstücke des ersten Theiles von der Vermehrung der Einwohner, und in der ersten Abtheilung des ersten Buches in diesem zweyten Theile auch von besserem Anbaue des Landes gehandelt (§. 47.). Alle daselbst vorgeschlagene Mittel, in so fern sie Anstalten erfordern, die Aufwand verursachen, gehören also hieher. Man kann verschiedene zu Stande bringen, ohne eben allzuviele Kosten anzuwenden. So können die Anstalten zur Aufnahme der Medicin, Chirurgie und Hebammenkunst mit den gelehrten Societäten und Academien, wie auch mit den Universitäten selbst verbunden werden; und wenn dergleichen nicht vorhanden sind, so lassen sich Collegia medica und Sanitatis von den Leibärzten und den geschicktesten Medicis der Residenz ohne großen Aufwand einrichten. Das wichtigste Stück in diesen Ausgaben sind die Anbau- und Baubegnadigungsgelder, die den Neuanbauenden, besonders den Fremden, zugestanden werden. Die Baubegnadigungs-Gelder aber, so den Unterthanen gereichet werden, wenn sie neue Häuser bauen, können größtentheils erspart werden, wenn man die Feuerassecuranzanstalten einführ-

a) Der Aufwand zur Vermehrung der Einwohner.

führet, davon wir im ersten Theile gehandelt haben (§. 270.); und die Weisheit einer Regierung kömmt eben darauf an, daß immer eine Anstalt der andern zur Beförderung und Erleichterung dienet. So gar die wichtigsten Arten der Cultur des Landes, die Austrocknung der Seen und Moräste, die Urbarmachung der Heiden, die Grabung der Canäle und Schiffbarmachung der Ströme, können ohne allzugroße Kosten zu Stande gebracht werden *), wenn man sich auf eine weisliche Art mit Entrepreneurs einläßt, die auch in ganzen Gesellschaften bestehen können; wiewohl es in allem Betrachte besser ist, wenn die Cammer selbst, oder der Schatz des Regenten, den erforderlichen Aufwand bestreiten kann.

*) Unterdessen wenn man auf den Anbau und die Cultur des Landes beträchtliche Kosten mit erforderlicher Klugheit und guter Wirthschaft verwendet; so sind das die allerheilsamsten Ausgaben, die tausendfältige Früchte bringen. Man hat wohl in keinem Staate so viel auf dieses Capitel verwendet, als in denen preußischen Staaten. Dieses ist eine Numer, die in dem Wirthschafts-Etate seit vielen Jahren jährlich an eine Million angestiegen ist. Allein die gesegneten Früchte davon haben sich auch genugsam gezeiget. Alle preußische Staaten sind gewiß noch einmal so stark bevölkert, als sie bey dem Regierungs-Antritte Friedrich Wilhelms waren; und die Vermehrung der Einkünfte hat sich gleichfalls gewiß mehr als verdoppelt.

§. 505.

b) Der Aufwand zu Beförderung der Commercien u. Manufacturen.

Ich habe in verschiedenen Stellen dieses Werkes gezeiget, wie nothwendig es ist, daß eine weise Regierung die Commercien und Manufacturen zu gründen und zu befördern suchet, und zu dem Ende einen wohlüberlegten Aufwand gar nicht anzusehen hat. Dieses geschieht nun, wenn sie in diesen oder jenen Dingen Prämia ausseßet, nützliche Erfindungen zum Behufe der Commercien belohnet, die Arbeiter in neu zu gründenden Manufacturen unterstützet, daß sie sich selbst verlegen können, befindenden Umständen nach selbst Manufacturen und Fabriken anleget, und wenn sie in Aufnahme gebracht sind, solche gegen billige Bedingungen Privatpersonen überläßt, und was dergleichen Beförderungsmittel der Commercien mehr sind. Hierzu muß nun jährlich überhaupt eine gewisse Summe ausgesetzet werden *); und es ist zu wünschen, daß sie nicht zu klein ist. Denn was hierinnen mit Vernunft und Ueberlegung aufgewendet wird, das kömmt nicht allein dem Nahrungsstande und dem gesammten Vermögen des Staats millionenfältig zu gute, sondern selbst in den Einkünften des Staats trägt es in der Folge hundertfältige Früchte. Wenn ein besonderer Commercienrath in dem Staate errichtet ist, entweder als ein eigenes Collegium, oder als ein Departement des obersten Cammercollegii; so wird die Anwendung der hierzu ausgesetzten Summe demselben völlig überlassen.

*) Auf eben die Art muß von den Bergwerkseinkünften, oder wenn noch keine Bergwerke vorhanden sind, von andern Einkünften des Staats eine gewisse Summe jährlich zu Beförderung des Bergbaues ausgesetzet werden, um davon Schurfgelder auszuzahlen, oder selbst hin und wieder schürfen zu lassen, oder selbst die Erfinder neuer Bergwerke, nützlicher Maschinen und anderer Anstalten zu belohnen. Man befördert dadurch auch zugleich die Commercien, denn die Gewinnung der unedeln Metalle und so vieler andern Bergwerksproducte sind ein vortrefflicher Grund der Commercien, wenn sie mit Vortheile für das Land geführet werden sollen. Man sehe das Hauptstück von den Commercien im ersten Theile.

§. 506.

c) Kosten zu allerley Policeyanstalten zum Aufnehmen des Nahrungsstandes.

Das Aufnehmen des Nahrungsstandes ist zugleich das Aufnehmen des ganzen Landes; und einer der hauptsächlichsten Endzwecke der Policey geht dahin, diesen Nahrungsstand immer zu verbessern. Darzu werden nun gar vielerley Policeyanstalten erfordert, als die Feuer-Assecuranzsocietäten, wie auch andere Assecuranzgesellschaften, Banco-Lombard-Addreß- und Intelligenz-Anstalten, Anordnungen wider das Betteln durch Zucht- und Armen-Häuser, Almosencassen und dergleichen. Alle diese Anstalten können größtentheils so eingerichtet werden, daß sie durch ihre eigenen Einkünfte bestehen können. Jedoch wenn auch von der Cammer ein Zuschuß erfordert wird, oder es gar nöthig ist, solche auf besondere Kosten des Regenten zu Stande zu bringen; so muß das keinesweges eine Hinderniß in solche Anstalten seyn, wenn sie wahrhaftig zur Aufnahme des Nahrungsstandes und zur Wohlfahrt des Staats überhaupt gereichen. Sie gehören alsdann unter die nothwendigen Ausgaben, die vielen andern vorgehen müssen.

§. 507.

d) Aufwand zur Vorsorge wegen künftiger Unglücksfälle.

Eine Republik muß nicht allein an ihrer Glückseligkeit arbeiten; sie muß auch alles zu befürchtende Nachtheil abzuwenden suchen; und wenn das Unglück nicht gänzlich abzuwenden ist, so muß sie doch alle mögliche Rettungsmittel dargegen in Bereitschaft halten. Die fürchterlichsten Unglücksfälle sind unfehlbar Pest und theure Zeit. Sie muß also darwider alle mögliche Anstalten machen. Wider die Pest dienen gute Anordnungen an den Gränzen von genauer Untersuchung der eingehenden Personen und Güter, die Anstalt der Quarantaine und dergleichen, besonders wenn die Personen und Waaren aus solchen Ländern kommen, die der Pest halber verdächtig sind. In den an dem Meere gelegenen Staaten, die starke Handlung treiben, ist diese Vorsorge zu allen Zeiten nöthig, weil besonders die dem türkischen Zepter unterworfenen Länder von diesem Uebel fast niemals befreyet werden. Eben so nöthig ist es, Rettungsmittel wider das Unglück der Theurung und Hungersnoth in Bereitschaft zu halten. Dieses geschieht durch Anlegung guter Magazine für das Land, die von den Magazinen für das Kriegesheer unterschieden seyn müssen. Jedoch können sie auch dem Kriegesheere bedürfenden Falles zu statten kommen. Diese Magazine, die zur ersten Anlegung in wohlfeilen Jahren billig von den Unterthanen gefüllet werden, kosten alsdann wenig zu unterhalten. Sie erfordern nur die Reparaturkosten der Häuser und den geringen Aufwand auf wenige Bedienten bey jedem Magazine. Denn wenn solche zum Nutzen des Kriegesheeres verbrauchet, und wie billig, aus der Kriegescasse vergütet, oder, um das Verderben des Getraides zu verhindern, von Zeit zu Zeit verkaufet werden; so können sie alsdann für das dafür erhaltene Geld von neuem gefüllet werden.

§. 508.

6) Kosten zum Landbauwesen.

Die sechste Abtheilung in den eigentlichen Cammerausgaben besteht in den zum Landbauwesen erforderlichen Kosten. Hierunter sind nicht nur alle für die Collegia und die Policeyanstalten erforderlichen neuen Gebäude begriffen; sondern es gehören auch alle andere neue Gebäude hieher, die auf den Cammergütern und zur Wirthschaft und Verwaltung bey den Regalien nöthig sind. Denn wenn dergleichen neue Gebäude von den Einkünften eines jeden Werkes aufzuführen wären; so würde öfters die ganze Wirthschaft dabey in Unordnung gerathen, und ein neuer Bau in vielen Jahren nicht zu Stande gebracht werden können, welches nicht allein den Einkünften des Werkes, wenn man

man voraus seßet, daß ein Bau allemal aus Nothwendigkeit aufgeführet wird, sondern auch dem Baue selbst nachtheilig fallen müßte. Man weiß auch nur von zweyerley Baucassen im Staate. Diese sind die Hof- und Landes-Baucasse; und zu jeder muß jährlich eine proportionirliche Summe ausgesetzet werden. Die letztere ist völlig unter der Disposition der Cammer; und diese muß zu beurtheilen wissen, welche Gebäude am nothwendigsten sind, und welche noch einige Zeit ausgesetzet und mit Reparatur hingehalten werden können, damit die überhaupt jährlich darzu ausgesetzte Summe zureiche*).

*) Jedoch muß die Summe selbst nicht zu geringe ausgesetzet seyn. Manchmal suchen die Cammern in solchen Dingen eine Ersparung, wo sie am wenigsten statt finden kann. Sie hüten sich auf alle Art vor dem Baue, und lassen öfters die Gebäude flicken, so lange es nur einigermaßen gehen will, ob gleich die Wirthschaft und die Sache darunter leiden. Wenn sie ja einen neuen Bau führen müssen; so geschieht es so leicht als möglich, und nur gleichsam auf den Raub, dadurch aber ein schlechter Vortheil gestiftet wird, weil in der Folge öfters viel größere Unkosten daraus entstehen, und die aufgewendeten sind gleichsam vergeblich versplittert worden.

§. 509.

Was bey dem Landbauwesen zu beobachten.

Wenn ein Gebäude aufgeführet werden soll; so muß zuförderst der Endzweck oder die Absicht desselben und die Größe und Gelegenheit des Platzes wohl erwogen, und darnach die Größe und Beschaffenheit des Gebäudes bestimmet werden. Sodann müssen Risse verfertiget werden, die dieser Bestimmung gemäß sind. Diese sind wohl zu erwägen; und daraus wird endlich derjenige erwählet, welcher mit dem Endzwecke des Gebäudes und den Umständen des Platzes und der Sache am besten übereinstimmet. Hierauf müssen

müssen Anschläge der Baukosten verfertiget werden, die man von Bauverständigen untersuchen, Erinnerungen und Gegenanschläge darwider machen läßt, und endlich den gerechtesten Anschlag billiget und zum Grunde der Ausführung leget. Hernach bemühet man sich um Entrepreneurs, die für eine festgesetzte Summe, wo nicht den ganzen Bau, dennoch diese oder jene besondere Arbeit, z. E. die Mäurer- oder Zimmer-Arbeit übernehmen. Man bestimmet ferner, wo die Materialien hergenommen werden, wie und auf was Art sie zugeführet werden sollen, und was dergleichen mehr ist. Endlich aber sind bey dem Fortgange und Beschlusse des Baues verschiedene Besichtigungen und Untersuchungen nöthig, ob alles dem Risse und dem Anschlage gemäß gearbeitet und verfertiget worden.

§. 510.

7) Die Unterhaltung des Kirchen-Schul- und gelehrten Wesens, wobey vier Numern zu bemerken.

Der Unterhalt des Kirchen- und Schul-Wesens und anderer zum Aufnehmen der Wissenschaften und Künste gereichenden Anstalten machet die siebente Abtheilung in den eigentlichen Cammerausgaben aus. Nun ist zwar dieser Aufwand, was besonders das Kirchen- und Schul-Wesen anbetrifft, einer der nothwendigsten im Staate, und würde mithin vielleicht vor den Besoldungen der Bedienten zu ordnen seyn. Allein der nothwendige Aufwand zu dem Kirchen- und Schul-Wesen wird nicht von den Einkünften des Staats bestritten, sondern es sind allenthalben eigene Güter und Fonds hierzu vorhanden; und derjenige, so hin und wieder in den Cammerausgaben vorkömmt, kann nirgends anders als hier seine Stelle finden. Man hat aber in dieser Abtheilung vornehmlich auf viererley Numern zu sehen, a) auf den Aufwand zum Kirchen- und Schul-Wesen, b) auf die Anstalten zu Beförderung der Wissenschaften, c) auf gleiche Anstalten zu Beförderung der Künste, und d) auf

Belohnungen nützlicher Erfindungen und sonderbar fähiger Köpfe. Wir wollen von jeder Numer etwas ausführlicher reden.

§. 511.

a) Von dem Aufwande zum Kirchen- und Schul-Wesen.

Das Kirchen- und Schul-Wesen hat zwar seine eigenen Güter und Fonds, woraus es allenthalben bestritten wird (§. 510). Allein, die Cammer muß doch gewissermaßen durch die Steuer- und Accis-Freyheit, so diesen Gütern und den Kirchen und Schuldienern zugestanden wird, hierzu etwas beytragen; zu geschweigen, daß diese Güter zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehören, und dannenhero die Vorsorge und Direction der obersten Gewalt bedürfen. Es reichen auch diese Güter nicht zu allen Arten des dabey vorfallenden Aufwandes zu, besonders zu außerordentlichen Ausgaben, wenn Concilia, Synodi und andere Kirchenversammlungen gehalten werden müssen. In einigen Staaten hat man auch in neuern Zeiten Universitäten, Academien und Schulen gestiftet, die mit keinen Gütern versehen sind, oder die Vorfahren in der Regierung haben für die Studirenden gewisse jährliche Stipendia verordnet, oder die Regenten setzen den Lehrern in Kirchen und auf hohen Schulen Zulagen aus, die von der Cammer ausgezahlet werden müssen. Die Cammer hat also zuweilen in dieser Numer ansehnlichen Aufwand zu bestreiten, und muß mithin in dem Wirthschafts-Etat darauf Betracht machen. Ja es wäre zu wünschen, daß man öfters die Sparsamkeit nicht hauptsächlich in dieser Numer suchete. Die mechanischen Kunst- und Werk-Schulen, Bergwerks- Handwerks- und dergleichen Schulen würden für den Staat von ungemeinem Nutzen seyn, wenn man nicht so wenig geneigt wäre, in diesem Stücke etwas aufzuwenden.

§. 512.

§. 512.

b) Von dem Aufwande zum Aufnehmen der Wissenschaften.

Das Aufnehmen der Wissenschaften ist gewiß ungemein nützlich für den Staat. Es hat nicht nur seinen Einfluß in die gute Vernunft der Zeiten, und mithin in die Glückseligkeit aller Stände, sondern das Aufnehmen des Nahrungsstandes wird ins besondere dadurch befördert, wenn die Wissenschaften ihrem Endzwecke eine Genüge leisten. Man muß es demnach als einen sehr wohl angewendeten Aufwand ansehen, wenn ein weiser Regent durch Errichtung gelehrter Gesellschaften und Academien, durch Anlegung öffentlicher Bibliotheken, Naturaliensammlungen und Münzcabinette, und durch Gnadenbezeugungen gegen große Gelehrte, die Wissenschaften zu befördern suchet. Allein, ob zwar die Cammer in dem Wirthschafts-Etat auf dergleichen Aufwand, zumal der bereits errichteten gelehrten Gesellschaften, Betracht machen muß; so kann doch der Regent selbst mit ungleich größerem Nutzen für das Aufnehmen der Wissenschaften diese Ausgaben dirigiren; und eine gnädige Audienz, eine kurze Unterredung, oder wenn Boileau in die Liste des kleinen Gefolges des Königes gesetzet wird, ist von mehrerer Wirkung zu Anreizung geschickter Köpfe, ob es gleich nur von einem mäßigen Aufwande begleitet wird, als wenn man große Summen zu Beförderung der Wissenschaften bey der Cammer auszahlen läßt, und dabey zu erkennen giebt, daß man sich aus verdienstvollen Gelehrten nicht das geringste machet.

§. 513.

c) Von den Anhalten zu Beförderung der Künste.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß nicht auch die Aufnahme der Künste die Vernunft und den guten Geschmack der Zeiten, und mithin die Artigkeit der Sitten befördert. Man hat sich auch in neuern Zeiten, nach dem Beyspiele Ludewigs des vierzehenten, an den meisten Höfen angelegen seyn lassen, zu Beförderung

der Künste Anstalten zu machen, und zu dem Ende Maler- und Bildhauer-Academien zu errichten. Man muß bey solchen Anstalten freylich die Cammer schonen, die, wie man aus dem vorhergehenden genugsam sieht, mit einer so großen Menge nothwendiger Ausgaben beläſtiget ist. Allein, die Ausgaben müssen doch solchergestalt beschaffen seyn, daß man dadurch den vorhabenden Endzweck erreichen kann, oder es ist besser, solche Anstalten gar zu unterlassen. Wenn die Pensionen der Maler und Bildhauer, so bey solchen Academien lehren sollen, so gering sind, daß man dafür keine geschickten Leute bekommen kann, wenn die ausgesetzten Preiße, sonderlich der zweyte und nachfolgende, so klein sind, daß niemand seine Arbeit dafür hingeben will *), und sich also auch niemand darnach bemühet; so würde man diesen Aufwand überhaupt ersparen, und durch ein gnädiges Bezeigen gegen die Künstler zur Aufnahme der Künste eben so viel beytragen können.

*) Gleichwie ich schon einmal in diesem Werke bemerket habe, daß die meisten Anstalten vieler Höfe nicht auf das Gründliche gerichtet sind, sondern nur auf das, was Aufsehen in der Welt machet; so hat es mit dergleichen Academien der Künste eben diese Bewandtniß. Die Welt soll nur wissen, daß man eine Mahler- und Bildhauer-Academie hat, weiter suchet man nichts. Allein, ob diese Academie ihrem Endzwecke eine Genüge leistet, darum bekümmert man sich nicht. Wenn man den geringsten Endzweck auf wirkliche Beförderung der Künste hätte; so müßte man wohl einsehen, daß eine silberne Medaille, zwey Thaler am Werth, kein Prämium ist, das einen Künstler zu arbeiten anreizen kann, zumal wenn er davor das Eigenthum von seiner Arbeit verlieren soll. Es ist zu vermuthen, daß die Monarchen von der Beschaffenheit solcher Prämien nicht allemal etwas wissen. Wenigstens sind der Kaiserinn Maj. viel zu großmüthig, als daß mit ihrem Wissen dergleichen Prämien ausgesetzet werden könnten.

§. 514.

§. 514.

d) Von Belohnungen nützlicher Erfindungen und fähiger Köpfe.

Wie sehr Belohnungen nützlicher Erfindungen und fähiger Köpfe andere zur Nacheiferung anreizen, und mithin die Wissenschaften und Künste befördern, solches bedarf keiner weitläuftigen Ausführung. Besonders muß man diejenigen Erfindungen belohnen, die zur Verbesserung der Commercien und Manufacturen, und überhaupt des Nahrungsstandes gereichen. Es ist allerdings nöthig, hierzu bey der Cammer etwas auszuwerfen, obgleich nicht eben alle Belohnungen in baarem Gelde bestehen dürfen, sondern Beförderungen zu einträglichen und gemäßen Diensten, Titel und Würden und dergleichen, eben diesen Endzweck erfüllen. Allein, alle solche Erfindungen durch Privilegia zu vergelten, wodurch nur zu Monopoliis Anlaß gegeben wird, das kann nach guten Grundsätzen der Wohlfahrt des Staats nicht zuträglich erachtet werden, wie schon hin und wieder in diesem Werke erinnert worden.

§. 515.

e) Aufwand zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes.

Die achte und letzte Abtheilung kömmt endlich auf den Aufwand auf solche Dinge an, die zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes gereichen. Hierher gehören zierliche Springbrunnen in Städten, die Reinlichhaltung der Städte, und besonders die Unkosten zu Unterhaltung der Laternen; im Lande aber sind hierher zu rechnen die Alleen, so von einer Stadt zur andern angeleget werden, die Poststäulen und andere dergleichen Einrichtungen. Der Aufwand in den Städten von dieser Art, muß gemeiniglich von den Stadträthen bestritten werden; und nur in der Residenz pfleget die Cammer zuweilen einen Zuschuß zu thun, wenn die Kosten sehr stark sind. Auf dem Lande aber liegt alles der Cammer allein ob. Jedoch ist dieser Aufwand nicht so wichtig, daß er hier besondere Betrachtungen erforderte.

§. 516.

Von dem auſſerordentlichen Aufwande in den Cammerausgaben.

Zuletzt muß man hier abermals merken, daß faſt in allen dieſen Abtheilungen auch außerordentlicher Aufwand vorfällt. Beſonders iſt der außerordentliche Aufwand in der dritten Abtheilung zu Erhaltung der Einkünfte öfters ſehr ſtark. Denn es geſchieht nicht nur öfters durch Feuer, Waſſer, und andere Unglücksfälle an den Domainen und andern Oekonomien des Staats wichtiger Schade, der wieder gut gemachet werden muß, ſondern die Regalien, und die Steuern und Accifen erfordern öfters wichtige Unterſuchungen und koſtbare Commiſſiones; daher auch in der vierten Abtheilung über die Beſoldungen auf Diätengelder zu allerley Unterſuchungen und Commiſſionen Betracht genommen werden muß. Eben ſolcher außerordentlicher Aufwand fällt auch öfters ſehr ſtark in der fünften Abtheilung zum Aufnehmen des Landes vor. Folglich muß dafür in dem Wirthſchafts-Etat geſorget werden.

Drittes Hauptſtück.

Von Bezahlung der Schulden.

§. 517.

Warum von Bezahlung der Schulden in einem beſondern Hauptſtücke gehandelt wird.

Die wichtige Ausgabe zu Bezahlung der Schulden, machet das dritte Hauptſtück auf dem Civil-Etat aus (§. 452). Man kann ſie in der That wichtig nennen: denn es werden vielleicht wenig Höfe in Deutſchland, und man kann ſagen, in ganz Europa ſeyn, die nicht mit Schulden beſchweret ſind. Es müſſen aber nicht allein die jährlichen Intereſſen abgeführet werden; ſondern man muß auch bemühet ſeyn, die Schulden ſelbſt zu tilgen, damit der Staat dieſer

dieſer wahrhaftig ſehr beſchwerlichen Laſt entlediget werde, und damit man einmal zu einer ordentlichen, dem wahren Endzwecke eines gemeinen Weſens gemäßen Haushaltung, mit dem bereiteſten Vermögen des Staats gelange. Man ſieht demnach leicht, daß hierzu in den meiſten Staaten ein großer Aufwand gehöret, und man kann dieſe Ausgabe nicht ſo leicht anſehen, daß man ſie unter der allgemeinen Rubrik der Cammerausgaben begreifen könnte, obgleich in den meiſten Staaten die Vorſorge dafür, und die Auszahlung, den Cammercollegiis obliegt. Vielleicht würde es auch beſſer ſeyn, wenn man in großen Staaten, wo viele Schulden vorhanden ſind, dieſes Geſchäffte ganz und gar von der Cammer abſonderte, und eine eigene Commiſſion darzu anordnete *), die zu einer Hälfte aus geſchickten und redlichen Cameraliſten, zur andern Hälfte aber aus gelehrten und gewiſſenhaften Rechtsverſtändigen beſtehen könnte. Die Cammern ſuchen nicht ſelten alle mögliche und zuweilen mit der Gerechtigkeit nicht allzu genau übereinſtimmende Mittel hervor, um ſich der Bezahlung der Schulden zu entbrechen, zumal, wenn die Schulden aus geführten Rechnungsweſen entſtehen, und die erzwungenen Defecte und andere Chicanen werden nicht geſparet. Zuweilen geht auch bey der Bezahlung viel Menſchliches vor; und die ungewiſſeſten Schulden werden manchmal am erſten bezahlet, wenn ſie ein Mitglied der Cammer, oder ein anderer angeſehener Mann am Hofe, für ein geringes Geld an ſich gebracht hat, oder ſonſt dabey in die Büchſe geblaſen wird. Alles dieſes kann durch eine ſolche beſondere Commiſſion vermieden werden, die nicht allein die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit aller Schulden zuförderſt unparteyiſch unterſuchen, mit den ungewiſſen zur Berechnung und Adjouſtirung oder Feſtſetzung ſchreiten, ſondern auch die Auszahlung der Schulden nach

Maaßgebung des Alters oder der Nothwendigkeit, oder wie es sonst das deshalb ertheilte Reglement vorschreibt, besorgen muß, so weit die in dem allgemeinen Wirthschafts-Etat hierzu ausgeworfene jährliche Summe zureichet; wie denn auch eine solche Commission sonst auf alle mögliche Mittel zu denken hat, die Schulden zu tilgen.

*) Eine solche besondere Commission zu Bezahlung der Schulden, ist in den österreichischen Staaten wirklich angeordnet; und der Nutzen derselben äußert sich sehr merklich. Diese Art von Geschäfften werden nicht nur in vollkommener Ordnung geführet, worzu bey den Cammercollegiis wegen anderer überhäufter Arbeit nicht allemal Zeit ist; sondern es sind auch bereits Schulden bezahlet worden, die sich vielleicht so bald noch keine Rechnung darauf gemachet haben.

§. 518.

Nothwendigkeit, die Schulden des Staats zu bezahlen.

Die Nothwendigkeit aber, daß ein Staat die gemachten Schulden bezahlet, ist leicht einzusehen. Es erfordert dieses nicht nur die Verbindlichkeit, in welche die Regierung deshalb eingetreten ist; sondern es machet auch solches die Haltung Treu und Glaubens nothwendig, welches bey Regenten das heiligste und unverletzlichste Band seyn soll *). Vor allen Dingen aber müssen die Schulden wegen Erhaltung des Credits bezahlet werden. Nichts ist dem Staate so nothwendig, als ein guter Credit. Wo dieser ermangelt, da fehlet alles, und der Staat hat eine sehr gefährliche Wunde. Die Mittel zu seiner Rettung und Wohlfahrt, sind ihm allenthalben ungleich schwerer; und er kann gar nicht daran denken, wirksame Anstalten zu seiner Glückseligkeit zu unternehmen, oder von den zu seiner Aufnahme und Vergrößerung sich zeigenden Gelegenheiten Vortheil zu ziehen. Ich habe dieses alles in verschiedenen Stellen dieses Werkes bereits ausführlich gezeiget.

*) Vor

*) Vor allen Dingen aber erfordert es die eigene Erhaltung des Staats, daß man auf Bezahlung der Schulden bedacht ist. Wenn man niemals zu einer ordentlichen Wirthschaft gelanget; wenn man immer in Tag hinein wirthschaftet; wenn man sich immer in neue Kriege und Unternehmungen einläßt, ohngeachtet man an den schädlichen Folgen der vorhergehenden noch genug zu bessern hätte; so kann endlich nichts als die Schwäche und Ohnmacht des Staats, und endlich sein gänzlicher Verfall erfolgen. So wahr dieses ist; so wird es doch von den Ministern, die dergleichen Betrachtungen hauptsächlich anstellen sollten, gänzlich in dem Wind geschlagen. Sie sind zufrieden, wenn sie nur noch immer die Kosten zu ihren unüberlegten Unternehmungen durch Bedrückung der Unterthanen und tausend außerordentliche Mittel und Wege aufbringen können, von welchen der Herr von Montesquiou saget, daß sie öfters in der That so außerordentlich sind, daß der lüderlichste Verschwender nicht darauf verfallen sollte.

§. 519.

Auf was Art man zu Bezahlung der Schulden gelanget.

So unläugbar diese Wahrheiten sind; so wird es doch gemeiniglich sehr schwer, zu Bezahlung der Schulden zu gelangen. Die Schulden entstehen fast allemal, wenn der Staat in Krieg verwickelt wird, oder andere Noth- und Unglücks-Fälle erleidet, die starken außerordentlichen Aufwand erfordern; man hat aber auf dergleichen Vorfälle keinen Schatz, oder baaren Geldvorrath gehabt; folglich hat man sich in Schulden einlassen müssen. Es waltet also allemal der Umstand dabey vor, daß die Einkünfte des Staats auf den ordentlichen und gewöhnlichen jährlichen Aufwand aufgehen, und wenig oder nichts übrig bleibt. Da entsteht nun allemal die große Frage, wo die Mittel herkommen sollen, die Schulden abzutragen? Wenn die Einkünfte des Staats jährlich aufgehen: so ist es natürlich, daß man nicht zu Bezahlung der Schulden gelangen kann, wenn nicht entweder die Einkünfte

vergrößert, oder der jährliche Aufwand verringert wird. Oefters kann das Land keine solche Erhöhung der Abgaben ertragen, daß davon die Schulden getilget werden könnten. Man muß also zu Verminderung des Aufwandes seine Zuflucht nehmen; und gemeiniglich bedienet man sich beyder Mittel zugleich.

§. 520.

Was für Aufwand in diesem Ende eingeschränket werden kann.

Da entsteht nun wieder die Frage: Welcher Aufwand ist also beschaffen, daß er ohne Nachtheil des Staats verringert werden kann? Ich antworte darauf, aller Aufwand, der nicht nothwendig ist, kann merklich verkürzet werden; und ich habe zu dem Ende oben bestimmet, welche Ausgaben man als nothwendig ansehen muß, oder nicht (§. 387.). Jedoch muß auch das Nothwendige nicht nach den Arten der Ausgaben überhaupt, sondern nach seiner gerechten Größe, welche die Wohlfahrt des Staats erfordert, beurtheilet werden (§. 389.); und man kann also auch von solchen Ausgaben etwas abschneiden, die zwar in ihrer Art überhaupt nothwendig sind, die aber eben nicht schlechterdings in solcher Größe zur Glückseligkeit der Republik aufgewendet werden müssen. Solchemnach kann man selbst das Kriegesheer verringern, wenn man solche Anstalten zu machen weiß, daß man in allen Fällen eine geschwinde Vermehrung bey der Hand haben kann. Man kann von dem Aufwande des Hofes etwas einziehen, in so weit er nicht zur Bequemlichkeit des Regenten und seiner Familie, und zur Wohlanständigkeit, sondern nur zur Pracht gereichet. Man kann auch die Bedienten, vermöge einer Besoldungssteuer, oder Arrha, etwas zur Bezahlung der Schulden beytragen lassen. An allem Aufwande aber, der bloß zum Nutzen des Staats gereichet, kann man ein Großes abkürzen, besonders an Pensionen, die man zur Belohnung der Verdienste und Geschicklichkeiten zugestanden hat; denn diese Pflicht und Erkenntlichkeit der Regierung, muß hier einer größern Pflicht zum Theil weichen, für welche die Bezahlung der Schulden unstreitig erkannt werden muß.

§. 521.

Man muß einen Etat der Schulden machen, u. zur Interesse und Tilgung der Schulden jährlich eine Summe aussetzen.

Jedoch, wir müssen die Sache selbst angreifen. Wenn Schulden bezahlet werden sollen; so setzet man voraus, daß von allen liquiden und anerkannten Schulden, die jährlichen Interessen richtig bezahlet werden. Denn wenn es hieran ermangelt; so denket man sehr übel an Bezahlung der Schulden, und häufet vielmehr Schulden von Schulden. Man muß also zuförderst die Interessen von allen liquiden Schulden zusammen rechnen, die illiquiden aber mit den etwan dargegen habenden Erinnerungen besonders verzeichnen, kurz, man muß einen richtigen Etat der Schulden machen, in welchem die Summe der liquiden und illiquiden Schulden, und die jährlich davon auszuzahlenden Zinsen richtig bestimmet sind. Die jährliche Summe der Interessen muß nun zuförderst in dem Wirthschafts-Etat ausgeworfen werden; sodann muß man über dieselbe Summe noch eine besondere Summe zur Bezahlung der Schulden selbst aussetzen, weil man sonst nimmermehr zur Tilgung derselben gelangen kann.

§. 522.

Die Größe der jährlich auszusetzenden Summe kömmt auf verschiedene Umstände an.

Die Größe der zur Bezahlung der Schulden selbst auszusetzenden Summe, kömmt auf verschiedene Umstände an. Man muß zuförderst die Größe und Wichtigkeit der Schulden selbst in Erwägung ziehen; denn wenn die Schulden sich ungemein hoch belaufen; so richtet man mit einer kleinen Summe freylich wenig aus, und man würde vielleicht Jahrhunderte mit deren Bezahlung zubringen. Sodann muß man auf

den

den Zustand der Einkünfte des Staats sehen, wie stark sie sind, und ob sie sich in diesen und jenen Theilen durch wirthschaftliche Einrichtungen nicht vermehren lassen, oder ob ohne große Bedrückung der Unterthanen, die Abgaben auf diese oder jene Gegenstände vergrößert werden können. Endlich aber muß auch der nothwendige Aufwand des Staats in Betracht gezogen werden, der sich auf den Zustand des Hofes und des gesammten Staats, besonders aber auf das Verhältniß gegen andere, und besonders benachbarte Staaten gründen muß; um daraus zu beurtheilen, in welchen Puncten sich ohne Nachtheil des Regenten und des Staats etwas ersparen läßt.

§. 523.

Wie die ausgeworfene Summe zu Bezahlung der Schulden anzuwenden, und wie hie darzu erforderliche Zeit auszurechnen.

Wenn man die zur Bezahlung der Interessen und Abtragung der Schulden bestimmte Summe festgesetzet hat; so läßt sich sodann leicht ausrechnen, in wie viel Jahren alle Schulden damit getilget werden können. Z. E. wir wollen den Fall setzen, die Schulden eines Staats belaufen sich auf zwanzig Millionen Thaler. Hier ist nun zuforderst zu Bezahlung der Interessen, jährlich eine Million Thaler nöthig; und diese Million muß aus den Einkünften des Staats genommen werden, man mag an Tilgung der Schulden denken oder nicht. Wir wollen ferner annehmen, daß jährlich zu Bezahlung der Schulden nur 5 Tonnen Goldes ausgesetzet werden, welches gewiß sehr mäßig ist; indem in einem nur in etwas beträchtlichen Staate, durch Verbesserung der Einkünfte und Einschränkung des überflüßigen Aufwandes so viel darzu gar leicht gewidmet werden kann, ohne daß der Abgang bey nothwendigen Ausgaben und der zeitherigen Haushaltung allzu merklich ist. Folglich sind jährlich zu Bezahlung der Interessen und Tilgung der Schulden selbst anderthalb Millionen vorhanden, die

die mithin darzu gewidmet bleiben müssen, bis alle Schulden bezahlet sind. So, wie demnach jährlich etwas von den Schulden selbst abgetragen wird; so vermindern sich die jährlichen Interessen; und man kann mithin alle Jahre eine größere Summe auf Tilgung der Schulden selbst wenden. Wenn z. E. in dem ersten Jahre 5 Tonnen Goldes bezahlet werden, so hat man in dem zweyten Jahre schon 25000 Rthl. Interessen weniger zu entrichten, die mithin zu Tilgung der Schulden selbst angewendet werden können. Im dritten Jahre werden die Interessen schon um 52250 Rthl. vermindert; und folglich um so viel mehr Schulden bezahlet. Wenn man nun diese Berechnung fortsetzet; so wird man finden, daß mit diesen anderthalb Millionen jährlich die obigen zwanzig Millionen Schulden, benebst den Interessen, in zwey und zwanzig und einem halben Jahre völlig getilget und abgezahlet sind: und auf diese Art kann man leicht ausrechnen, in wie viel Jahren man sich einer gewissen Schuldenlast entledigen kann, wenn eine größere oder kleinere Summe jährlich zur Bezahlung ausgesetzet wird.

§. 524.

Von andern Hülfsmitteln zu Bezahlung der Schulden.

In diesem Beyspiele habe ich vorausgesetzet, daß ein Staat sonst keine andern Mittel zu Bezahlung der Schulden anwenden kann, als einen Theil seiner Einkünfte darzu auszusetzen. Allein, wenn ein Staat seinen Credit unverletzt erhalten hat: so kann man zugleich noch andere Mittel zu Hülfe nehmen, und sich mithin der Schulden desto zeitiger entledigen. Diese Erhaltung des Credits kömmt nicht auf die Beschaffenheit und Größe der Schulden, sondern lediglich auf die richtige Zahlung der Interessen an, wie ich in der dritten Abtheilung des vorhergehenden ersten Buches deutlich gezeiget habe. Bey einem solchen unverletzten Credite nun kann man große Lotterien, entweder

der für sich allein, oder mit Leibrenten verbunden, errichten, und dadurch die Tilgung der Schuldenlast sehr befördern. Man kann auch Leibrenten und Tontinen für sich, oder beyde Arten mit einander vereiniget, wie ich in erwähnter dritten Abtheilung in einer Anmerkung an die Hand gegeben habe, als gute Hülfsmittel gebrauchen, um mit Bezahlung der Schulden desto ehe fertig zu werden. Denn es fällt bey diesen Anstalten dennoch immer etwas vom Capitale dem Staate anheim.

§. 525.

Von Errichtung einer Banco zu Bezahlung der Schulden, wodurch zugleich der Credit wieder hergestellet werden kann.

Wenn der Credit des Staats sehr verfallen ist; so leiden gemeiniglich die Gläubiger großes Nachtheil. Gesetzt, daß auch die ernstlichsten und vernünftigsten Maaßregeln zu Bezahlung der Schulden gemachet sind; so kann doch solches natürlicher Weise nicht auf einmal geschehen; sondern es werden viele Jahre erfordert, ehe eine starke Schuldenlast getilget werden kann. Alle diejenigen Gläubiger also, welche ihr Geld schlechterdings nöthig haben, ehe sie die Reihe trifft, sehen sich genöthiget, ihre Papiere an andere zu verkaufen, wobey sie öfters dreyßig bis vierzig pro Cent einbüßen müssen *). Allein, auch hierwider lassen sich Mittel ausfündig machen. Das beste ist unstreitig, aus allen diesen Schulden eine Banco zu errichten, gewisse Einkünfte für dieselbe auszusetzen, und derselben die behörigen Verfassungen und Freyheiten zu geben. Z. E. die vorhin erwähnten zu Bezahlung der Schulden, benebst der Interesse, ausgesetzten anderthalb Millionen (§. 523.) können aus gewissen Regalien, oder von besondern Steuern genommen werden, die gleichsam der Banco abgetreten oder besonders gewidmet sind. So bald die Welt eine gewisse und dauerhaftige Anstalt sieht, woraus die Interessen und die Capitalien selbst bezahlet werden können; so werden die Papiere einer solchen Banco ihren behörigen

gen Werth haben. Sie werden in dem Handel und den Gewerben angenommen werden, und die Gläubiger werden nichts einbüßen dürfen. Ja, diese Banco wird selbst die Bezahlung der Schulden erleichtern. Wenn die Welt von der guten Einrichtung und Dauerhaftigkeit einer solchen Anstalt überzeuget ist; so werden sich genug finden, die ihr Geld gegen ein geringeres Interesse in die Banco einlegen werden; und man wird die alten Schulden bald abzahlen können. Kurz, es ist kein dienlicher Mittel, als dieses, den verfallenen Credit auf einmal wieder herzustellen, wenn die Sache vernünftig, und mit guter Ueberlegung eingerichtet wird. Kaiser Leopold bediente sich dessen, durch Errichtung der Wiener Banco, im Anfange dieses Jahrhundertes, mit großem Nutzen.

*) Es fragt sich, ob sich nicht der Hof solcher Gelegenheiten bedienen könne, sich seiner Schulden um so wohlfeiler zu entledigen, wenn er dergleichen Schuldpapiere unter der Hand, oder öffentlich aufkaufen läßt. Ich, für mein Theil, würde hierzu so wenig rathen, als daß man mit den Gläubigern contrahiren, und ihnen so und so viel pro Cent zahlen solle. Dieses Mittel ist für Schuldner, die zu Grunde gegangen sind, aber nicht für einen Statt, von dem man niemals sagen kann, daß er nicht solvendo ist. Es verursachet auch viele Seufzer, und erfüllet diejenigen auf lange Zeit mit Furcht und Zittern, die mit einem solchen Staate und dessen Regierung zu thun haben. Es bedarf auch wahrhaftig gar nicht solcher Mittel. Ein beträchtlicher Staat kann gar viele unschädliche Hülfsmittel haben, sich aus den bedenklichsten Umständen herauszuwickeln, wenn man die Sache weislich anfängt, und alle Angelegenheiten in einen guten Zusammenhang und Uebereinstimmung mit einander setzet.

§. 526.

Besondere Hülfsmittel in großen Reichen

In großen Reichen lassen sich noch verschiedene Mittel ausfündig machen, zu Bezahlung der Schulden

zu Bezahlung der Schulden.

den auf leichte Art zu gelangen. Gemeiniglich giebt es daselbst große Handlungsgesellschaften, die alle 20 oder 25 Jahre, wenn sie in guten Umständen sind, das Octroy oder Privilegium mit großen Summen von neuem lösen müssen. Diese können nun gar leicht bewogen werden, einen großen Theil von den Schuldpapieren des Staats einzulösen, oder an sich zu handeln; wie denn die große französische Handlungscompagnie in diesem Jahrhunderte viele Millionen von den Schulden des Königes auf diese Art an sich gebracht hat. Wenn auch die Gläubiger fast alle die eigenen Unterthanen sind, und der Monarch die absolute Gewalt besitzt; so lassen sich eher allerley Anstalten machen, die dem Staate zum Vortheile gereichen, ohne daß die Gläubiger dabey etwas einbüßen.

§. 527.

Französische Künste in Bezahlung der Schulden.

Allein, in Frankreich hat man die Künste, die Schulden der Krone auf eine leichte Art zu bezahlen, in der That zu hoch getrieben. Ich will davon nicht reden, daß man daselbst öfters diese Art der Schulden in eine andere Art verwandelt, allemal mit Vortheile des Königes, selten ohne Schaden des Gläubigers. Ich will nur des berüchtigten Actienhandels erwähnen, der hauptsächlich darauf angesehen war, die großen von Ludewig dem vierzehenten hinterlassenen Schulden mit bloßem Winde zu bezahlen. Besonders aber ist es eine der schädlichsten Arten, die Schulden zu bezahlen, gewesen, wenn man den Werth der neuen Münze ungebührlich erhöhet, den Preiß der alten dargegen verringert, und den Gläubigern, die ihre Bezahlung haben erlangen wollen, auferleget hat, die Hälfte Schuldverschreibungen, und die Hälfte alte heruntergesetzte Münzsorten zu bringen; da sie denn dafür neue im Werthe erhöhete Münzen empfangen haben, die gemeiniglich kaum so viel Silber in sich gehabt haben, als

als die Summe der gelieferten alten Münzsorten, so, daß man die Schuldverschreibung mit nichts bezahlet hat. Man hat auch wohl in andern Staaten dergleichen Künste angewendet, und bey Bezahlung der Schulden den Werth der Münzen erhöhet. Allein, ich würde der Billigkeit meiner Leser Unrecht thun, wenn ich glaubete, daß es nöthig wäre, ausführlich zu zeigen, wie unwürdig solche Künste für die erhabene Würde der Regenten und aller derjenigen sind, welche der Regierung eines gemeinen Wesens vorstehen.

Viertes Hauptstück.

Von dem

Schatze des Regenten und des Staats.

§. 528.

Die jährliche Summe zum Schatze kann als ausgeworfe, oder als Ueberschuß angesehen werden. Begriff von einem Schatze.

Endlich haben wir noch die vierte und letzte Haupteintheilung der zum Civil-Etat bestimmten Summe zu erwägen, nämlich dasjenige, was davon zum Schatze des Regenten und des Staats bestimmet wird (§. 452.). Es ist ganz gleichgültig, ob man diese Summe als einen Ueberschuß von den Einkünften des Staats nach Bestreitung aller vorhergehenden Ausgaben ansieht, oder ob man saget, daß eine gewisse jährliche Summe darzu bestimmet wird. Diese Bestimmung kann nicht geschehen, als nach einer gerechten und klüglichen Eintheilung aller vorhergehenden Ausgaben, bey welcher man befunden hat, daß so viel jährlich ersparet werden kann, ohne durch einige zu unterlassende nothwendige und nützliche Ausgaben, die Wohlfahrt des Staats zu vernachläßigen. Denn wenn man nur allein den Endzweck hat, Schätze zu

sammlen, und dieser Endzweck alle Ausgaben beherrschet; so ist dieser Endzweck so verwerflich, als nützlich ein Schatz an sich selbst ist; ja! er ist gewissermaßen weit verdammlicher, als die Verschwendung; zumal wenn die Verschwendung dem Nahrungsstande im Lande zu gute kömmt, und die nothwendigen Ausgaben dabey nicht unterlassen werden. Es ist aber ein Schatz ein beträchtlicher Vorrath von baarem Gelde oder Kostbarkeiten, der von den Einkünften des Staats erspa-ret, und an einem verwahrten Orte aufbehalten wird, um entweder in großen Nothfällen des gemeinen Wesens sich desselben zu Hülfsmitteln der Rettung zu gebrauchen, oder bey ganz außerordentlichen Gelegenheiten das Beste des Regenten und seines Hauses, die Vermehrung der Einkünfte, das Aufnehmen des Landes, und kurz, die gemeinschaftliche Glückseligkeit des gesammten Staats dadurch zu bewirken *).

*) Einige machen einen Unterschied unter dem Schatze des Regenten, und des Landes, oder des Staats, besonders wegen des Unterschiedes unter Fiscum und Aerarium; und der Ueberschuß in dem Aerario soll der Schatz des Landes oder des Staats seyn. Allein, gleichwie dieser Unterschied selbst keinen Grund hat, wie ich bereits mehrmalen gezeiget habe, und die Einkünfte des Fisci so wenig ein Eigenthum des Regenten sind, als die, so zum Aerario gerechnet werden; so kann man keinen solchen verschiedenen Schatz annehmen. Alles was von den Einkünften erspa-ret wird, so bald es zu den gewöhnlichen Ausgaben nicht für nöthig erachtet, und in besondere Vorrathsbehältnisse gebracht wird, ist ein Schatz des Regenten und des Staats, und zwar ohne daß getheilte Absichten dabey statt finden können. Man darf sich auch nicht leid seyn lassen, wo der Ueberschuß des Aerarii hinkommen soll; und ob es rathsam ist, ihn in den Schatz zu legen. In solchen Ländern, wo dieser Unterschied statt findet, hat das Aerarium so viel Ausgaben, daß es zwar fast allemal an Bezahlung der Schulden, aber ungemein selten an Schatzkammern zu denken hat.

§. 529.

§. 529.

Der Endzweck eines Schatzes ist, denselben in Nothfällen zu gebrauchen.

Hieraus veroffenbaret sich also der Endzweck eines Schatzes. Gleichwie eine jede Privatperson, nach Bestreitung ihrer unumgänglichen Nothdurft, auf Rettung bey unvermutheten Unglücksfällen denken muß; so muß auch dieses der Staat thun, welcher dergleichen Unglücksfällen eben so sehr unterworfen ist; und das, was bey Privatpersonen der Nothpfennig ist, das ist bey dem Staate der Schatz. Die Rettung in Nothfällen des gemeinen Wesens, ist also der vornehmste Endzweck des Schatzes. Nun kann man zwar auch einen Nothpfennig bey außerordentlichen Gelegenheiten zu Beforderung seiner Wohlfahrt anwenden. Allein, gleichwie derjenige Privatmann nicht wohl thun würde, welcher die ganze Summe seines Nothpfenniges bey solchen Gelegenheiten aufwenden wollte, weil er nicht weiß, was ihn bald für Unglücksfälle betreffen können; so würde auch ein Staat nicht vollkommen nach den Regeln der Klugheit handeln, wenn er sich bey außerordentlichen Gelegenheiten, da er seines und des Regenten Wohlstand, Macht, Hoheit und Einkünfte verbessern könnte, seines ganzen Schatzes entledigen wollte. Die Bestimmung des Schatzes zu solchen Gelegenheiten, um die Wohlfahrt des Regenten und des Staats zu befördern, ist also nur ein nachgesetzter oder zweyter Endzweck, der den ersten und vornehmsten Endzweck niemals ganz verschlingen muß.

§. 530.

Nothwendigkeit eines beträchtlichen Schatzes, u. was für Ausgaben die jährlich darzu ausgesetzte Summe vorgehe müsse.

Man kann hieraus leichtlich erkennen, wie nothwendig ein beträchtlicher Schatz für einen Staat ist, und in was für Ordnung der Ausgaben man auf einen Schatz bedacht seyn müsse. Der ganze Zustand des Staats hat in der That ein großes Gebrechen, wenn ein zureichender Schatz ermangelt. Die Noth- und Unglücks-Fälle, die einen Staat betreffen können, sind

öfters ganz unvermeidlich; und die Umstände leiden es nicht allemal, daß man die benöthigten Geldsummen von den Unterthanen aufbringen, oder auf Credit aufnehmen kann. Wenigstens ehe man damit zu Stande kömmt, kann der Staat die härtesten Wirkungen und Folgen des Unglücks empfinden, wo nicht gar darunter erliegen, und dem gänzlichen Untergange unterworfen werden. Und sollte es nicht die Weisheit erfordern, auf dergleichen Vorfälle bedacht zu seyn, oder kann man es wohl darauf wagen, daß es Zeit genug seyn wird, die erforderlichen Hülfsmittel von den Unterthanen*) oder Fremden aufzubringen? Ich halte es nicht, daher muß die Vorsorge für den Schatz unmittelbar auf den zur Nothdurft und innerlichen Erhaltung des Staats erforderlichen Aufwand folgen, und allen, bloß zum Nutzen, zu der Bequemlichkeit und Wohlanständigkeit gereichenden Ausgaben vorgehen. Ja sie muß nicht gehindert werden, wenn auch der Staat Schulden zu bezahlen hat. Beydes muß neben einander bestehen können. Nur muß alsdann ein geringerer Theil zum Schatze bestimmet werden, weil die Schulden zur Last gereichen, und die Einkünfte des Staats verzehren helfen.

*) Einige Schriftsteller haben die Meynung geäußert, daß ein Schatz für einen Regenten eben nicht nothwendig sey, sondern daß die Liebe der Unterthanen dessen Stelle genugsam ersetzen könne, als welche nach dieser Liebe nicht ermangeln würden, dem Regenten im Nothfalle mit ihrem Vermögen wirklich und freywillig beyzuspringen. Man erzählet auch von dem Cyrus und andern Regenten, daß sie hiervon die Probe gemachet, und von ihren Bedienten und Unterthanen, unter dem Vorgeben, daß sie in Noth wären, Geld verlanget hätten; da man ihnen denn mehr gebracht, als sie erwartet hätten. Solche Histörchen sind sehr anmuthig und ergötzend. Allein, ich wollte keinem Regenten rathen, es in wirklichen Nothfällen darauf ankommen zu lassen. Diejenigen, die in einer solchen Probe, deren Absicht schwerlich verschwiegen bleibt, ungemein willig und freygebig gewesen wären, würden alsdann ungleich mehr zurück halten. Mich deucht, die Erfahrung hat dieses auch vielleicht in unsern Zeiten genugsam bewiesen. Wenn sich Regenten in bedrängten Umständen befunden haben, und sie haben von ihren vornehmsten Bedienten und den reichesten Familien im Lande nur auf Credit Geld aufnehmen wollen; so haben sich die meisten mit der Unmöglichkeit entschuldiget. Wie würde es also vollends nicht aussehen, wenn sie es als ein freywilliges Geschenk geben sollten? Man kennet die Menschen nicht, wenn man dergleichen Histörchen schmiedet. Ich bin hierinnen mit dem Freyherrn von Schröder völlig einerley Meynung, daß einem klugen Regenten ein guter Schatz unentbehrlich ist. Wenigstens geht er alsdann ungleich sicherer; und mich deucht, daß ein Regent seine und des Staats Wohlfahrt am allerwenigsten auf den ungefähren Erfolg und eine gute Hoffnung ankommen lassen muß.

§. 531.

Großer Nutzen eines beträchtlichen Schatzes.

So nothwendig aber ein guter Schatz für den Regenten und den Staat ist, so großen Nutzen leistet auch derselbe; und man kann mit Wahrheit sagen, daß, nächst der Liebe und dem Vertrauen der Unterthanen, der ganze Inbegriff der Macht und Hoheit eines Monarchen darauf ankömmt. Alle seine Unterhandlungen haben einen Nachdruck wenn man weiß, daß es seiner Macht selbst nicht an Nachdruck fehlet. Es ist auch hier mit den Fürsten eben so, wie mit den Privatpersonen. Wo Geld ist, da läßt sich etwas anfangen. Wenn andere die schönsten Gelegenheiten zu ihrem Vortheile aus den Händen gehen lassen müssen; so kann ein Regent, der einen guten Schatz hat, sich aller Vorfälle zu seinem Nutzen bedienen, und dieselben zu seiner Vergrößerung anwenden. Wir haben hierinnen ein sehr großes Beyspiel an dem königlichen Hause Preußen. Der ungemeine Wachsthum dieses Hau-

ses seit vier hundert Jahren, ist fast lediglich daher entstanden, weil die meisten Regenten desselben sich als gute Haushälter bezeiget haben, und allemal auf einen guten Vorrath baaren Geldes bedacht gewesen sind. Das Burggrafthum Nürnberg ist sehr klein gewesen. Der meiste Theil der Länder, so die Häuser Anspach und Bareuth besitzen, ist einzeln erkaufet und nach und nach zusammen gebracht worden, wie man aus dem Limnaeo sehen kann, der ein besonderes Verzeichniß von den Oertern und Herrschaften und den Summen, wofür sie gekaufet worden, mittheilet. Die Chur Brandenburg erlangete dieses Haus, weil es Geld hatte, und den Kaiser Sigismund in seinen Bedürfnissen unterstützen konnte; und so ist es fast bey allen übrigen Vergrößerungen dieses Hauses gegangen. Dahingegen viele andere Häuser an Macht abgenommen haben, oder sich kaum in ihrem Zustande haben erhalten können, weil die meisten Regenten keine guten Wirthe gewesen sind. Die gerechtesten Anfälle sind ihnen entgangen, weil sie kein Geld gehabt haben, ihren Anforderungen den Nachdruck zu geben.

§. 532.

Wie der Schatz des Staats von dem Kriegesschatze zu unterscheiden ist.

Es ist demnach gar kein Zweifel, daß es sowohl die Nothwendigkeit und Vorsorge für den Staat, als die Weisheit und Klugheit eines Regenten erfordert, auf einen guten Schatz bedacht zu seyn; und man muß mithin in dem allgemeinen Wirthschafts-Etat allerdings darauf Betracht machen, und eine proportionirliche Summe darzu aussetzen. Vielleicht wird man meynen, daß wir oben bey dem Krieges-Etat schon einen Kriegesschatz angerathen hätten, und daß mithin kein anderer nöthig seyn werde. Allein, obgleich dieser Kriegesschatz nicht in den Cassen des Kriegeswesens bleiben, sondern in besondern Schatzkammern verwahret werden muß, so hebt doch ein vorhandener Krieges-

Kriegesschatz die Nothwendigkeit eines besondern Schatzes für den Staat gar nicht auf. Jener ist bloß für das Kriegesheer, und hat den Endzweck, den ersten bevorstehenden Krieg mit desto größerem Nachdrucke und ohne große Beschwerde der Unterthanen zu führen. Dadurch aber hat man noch nicht einmal für den Fall geforget, wenn der Krieg äußerst unglücklich ausschlägt oder sehr langwierig ist. Der Staat kann ja auch von verschiedenen andern Unglücksfällen betroffen werden; und Theurung, Pest, Ueberschwemmung und dergleichen traurige Zufälle sind nicht so gar selten, daß die Regierung nicht dafür besorget seyn müßte, weil alsdann die Einkünfte des Staats größtentheils ausfallen.

§. 533.

Welcher Theil der Einkünfte jährlich zum Schatze auszusetzen.

Es fragt sich nunmehro, ob eine starke Summe zu dem Schatze des Staats jährlich ausgesetzet werden müsse; und ungeachtet wir uns in den Ausgaben des Civil-Etats auf die Bestimmung der Summen nicht eingelassen haben, so finden wir doch für nöthig, die gegenwärtige Frage zu beantworten. So viel ist gewiß, daß das Geld, welches in den Schatz eingeht, den Commercien und Gewerben des Landes entzogen wird. Wenn also jährlich eine starke Summe eingeleget wird; so ist es natürlich, daß der Abgang in der Circulation merklich werden, und mithin dem gesammten Nahrungsstande verschiedenes Nachtheil daraus entstehen muß. Vielleicht ist es schon zu viel, wenn der zwanzigste oder vier und zwanzigste Theil aller Einkünfte zu dem Schatze jährlich bestimmet wird; zumal wenn man einen besondern Kriegesschatz sammlet. Es dürfte alsdann schon genug seyn, wenn der zwey und dreyßigste Theil aller Einkünfte jährlich in den Schatz eingeht. Dieses würde, nach dem Beyspiele der sechzehen Millionen Einkünfte eines Staats,

das wir uns in dem vorhergehenden Abschnitte vorgestellet haben, jährlich fünf Tonnen Goldes betragen; und es kann diese Summe in der That genug seyn, wenn man voraus setzet, daß dieser Schatz nicht bey einem jeden Kriege angegriffen wird.

§. 534.

Ein Schatz kan nicht ohne Ende vermehret werden sondern hat nach einer gewissen Größe zuweilen eine Ausgabe nöthig

Jedoch auch diese Vermehrung des Schatzes kann nicht unausgesetzt also fortgehen. Wenn man viele Jahre hinter einander fortfahren wollte, alle Jahre eine halbe Million hinein zu legen; so könnte endlich dennoch die Summe so stark anwachsen, daß das in den Gewerben roullirende Geld, zum Nachtheile des Nahrungsstandes, allzumerklich vermindert würde. Nun ist es zwar nicht leicht zu vermuthen, daß sich in dreyßig bis funfzig Jahren nicht einige Nothfälle oder besondere Umstände ereignen sollten, die einen außerordentlichen Aufwand aus dem Schatze nöthig machen dürften. Allein, wenn es dennoch geschehen sollte; so würde man nach einer gewissen Größe des Schatzes dennoch zuweilen auf einen außerordentlichen Aufwand denken müssen, um wieder einen Theil davon in die Circulation zu bringen. Zwölf bis funfzehen Millionen ist für einen Staat, der sechzehen Millionen Einkünfte hat, ein zureichender Schatz, zumal wenn der besondere Kriegesschatz eben so stark ist. Ein solcher außerordentlicher Aufwand kann auf tausenderley Art ungemein nützlich angewendet werden. Die Grabung großer Canäle, die Schiffbarmachung der Flüsse, die Anlegung schöner und bequemer Landstraßen und andere Werke zu Beförderung der Commercien und des Nahrungsstandes, woran viele Menschen zu arbeiten haben, sind ohne Zweifel die nützlichsten Unternehmungen dieser Art. Allein, den ordentlichen und gewöhnlichen Aufwand zu vergrößen, ist aus verschiedenem Betrachte gar nicht rathsam.

§. 535.

§. 535.

Es muß ohne Noth u. große Ueberlegung aus dem Schatze nichts ausgegeben, noch derselbe als Erbe unter die Kinder vertheilet werden.

Wenn ein außerordentlicher Aufwand aus dem Schatze geschehen soll; so muß solches nicht von den Finanzcollegiis abhängen, sondern es muß solches auf die eigene höchste Disposition des Regenten ankommen. Ja ein weiser Regent muß dieses für eine so wichtige Sache halten, daß er hierinnen seinen Leidenschaften nicht das geringste einräumen, und seiner eigenen Ueberlegung allein schwerlich trauen muß. Dieses ist eine Sache, worinnen er alle seine Ministers hören und einen außerordentlich großen Rath halten soll, ob die Ursache in der That so wichtig ist, daß sie die Angreifung des Schatzes erfordert, und ob dieser Aufwand sonst auf keine andere Art, ohne Zerrüttung des Finanzwesens und Bedrückung der Unterthanen, bestritten werden kann. Denn wenn man bey dem geringsten Vorfalle oder bey einer jeden kleinen Noth zu dem Schatze eilet; so ist es gar bald um denselben gethan, und der wahre Endzweck eines Schatzes wird dabey keinesweges erreichet, so daß alsdenn nichts mehr vorhanden ist, wenn ein großer Nothfall oder eine vortheilhaftige Gelegenheit sich zu vergrößern erscheint. Nach eben diesem Endzwecke eines Schatzes sieht man leicht ein, daß er nicht von der Natur ist, daß er unter die Kinder eines Regenten nach seinem Tode gleich getheilet werden müßte. Hier ist es um keine Privaterbschaft zu thun, sondern um eine Sache, die zu der Verfassung und weisen Einrichtung eines Staats gehöret; und es ist eine sehr schädliche Sache, daß man die bürgerlichen Rechte allenthalben auf die Familien der Regenten anwenden will. Die nachgebornen Söhne müssen sich mit ihrem standesmäßigen Unterhalte begnügen. So verfährt man auch, besonders in großen Staten, heute zu Tage; und man denkt an keine Theilung des Schatzes, so groß er auch vorhan-

den ist. Wenn man in verschiedenen fürstlichen Häusern andere Grundsätze äußert; so giebt man zu erkennen, daß man in diesem Falle sein Land nicht als einen Staat ansieht, sondern als zusammengebrachte Landgüter und Herrschaften, wie andere Privatpersonen dergleichen besitzen.

§. 536.

Wem die Vorsorge über den Schatz zustehe.

Ueberhaupt haben die Cammercollegia, besonders in großen Staaten, nichts mit der Vorsorge und Aufsicht über den Schatz zu schaffen. Hierzu hat man gemeiniglich eigene Kron- und Hof-Schatzmeister, nebst andern mittlern und geringern Bedienten. Diese müssen nicht allein über die darinnen befindlichen Summen und Kostbarkeiten, die Münzsorten, die Art ihrer Einpackung, und die Numern und Zeichen der Fässer richtige Verzeichnisse halten, sondern auch auf die Verwahrung des Ortes und die dabey gestellten Schildwachten genaue Aufmerksamkeit haben. Gemeiniglich sind es starke Thürme und unterirdische Gewölbe, worinnen der Schatz verwahret wird; und wenn die Schatzkammer eröffnet wird, so muß solches von verschiedenen ansehnlichen Schatzbedienten zugleich geschehen, die gemeiniglich ihre besondern Schlüssel darzu haben.

§. 537.

Ob man gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber oder Juwelen in den Schatz legen soll.

Es fragt sich, ob es besser ist, gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber in den Schatz zu legen, oder ob man sich nicht überhaupt lieber der Juwelen darzu bedienen solle, wodurch man in einem kleinen Behältnisse unermeßliche Summen aufbewahren kann. Ich antworte hierauf, daß, da der Endzweck eines Schatzes erfordert, dadurch in den dringendsten Nothfällen schleunige Hülfsmittel bey der Hand zu haben, solches auf keine andere Art erreichet werden kann, als eine große Summe gemünzten Geldes in dem Schatze aufzu-

aufzubewahren. Denn wenn bloß das Gold und Silber ungemünzt in Barren und Kuchen hineingeleget würde; so würde doch einige Zeit erfordert werden, ehe man dasselbe vermünzen ließe, und mithin zu Hülfsmitteln gelangete. Allein, gleichwie dieser Endzweck nur eine große Summe gemünztes Geld, nicht aber alles Vermögen des Schatzes in Münzen erfordert, so kann allerdings ein guter Theil des Schatzes aus ungemünzten Barren Goldes und Silbers bestehen; und da in dem Münzfuße und andern Einrichtungen des Münzwesens beständige Veränderungen vorgehen, so ist dieses in vielem Betrachte besser. Eben auf diese Art könnte auch der Schatz zum Theile aus Juwelen bestehen. Allein, da der Preiß derselben ziemlich veränderlich ist, und Juwelen von grossem Werthe nicht so leicht an den Mann gebracht werden können; so scheint es gar nicht rathsam zu seyn, große Summen auf Juwelen zu wenden, um sie in dem Schatze mit eben dem Endzwecke aufzubehalten, den man sich sonst dabey vorsetzet; ob es gleich allerdings die Wohlanständigkeit und die Pracht eines Monarchen erfordert, zu der Krönung und andern Feyerlichkeiten dergleichen Kostbarkeiten zu besitzen, die gemeiniglich als ein besonderer unveräußerlicher Kronschatz unter besondern Kron-Schatzmeistern aufbewahret werden.

§. 538.

Von andern Mitteln, die zuweilen statt eines Schatzes gebrauchet werden.

Hieraus läßt sich auch entscheiden, ob man nicht statt eines ordentlichen Schatzes andere Dinge schonen könne, die im Falle der Noth gleichfalls gute Hülfsmittel an die Hand geben, z. E. wenn man in Wäldern einen Schatz sparet, oder reiche Gänge in den Bergwerken zu einem Rückhalte aussetzet. Obgleich dergleichen Verfahren nicht zu verwerfen ist; so leisten doch diese Dinge gar nicht den Endzweck eines

parat

parat liegenden Schatzes in vollkommener Maaße. An dem türkiſchen und an andern orientaliſchen Höfen hat man noch ein beſonderes Mittel, in Nothfällen bald zu einem Schatze zu gelangen; und es iſt auch zuweilen an europäiſchen Höfen nachgeahmet worden. Man läßt nämlich dieſen oder jenen Miniſter oder andern angeſehenen Mann mit Ungerechtigkeit und Bedrückung der Unterthanen großes Vermögen an ſich ſaugen; und wenn man Geld nöthig hat, ſo drücket man dieſen Schwamm aus, das iſt, man läßt ihm den Proceß machen, und nimmt es ihm wieder ab. Allein, dieſes iſt wahrhaftig türkiſch gehandelt; und chriſtlichen Mächten oder weiſen Regenten ſehr unanſtändig *).

*) Wenn man nämlich zu dergleichen Ungerechtigkeiten und Ausſaugung des Landes durch die Finger ſehen wollte, um den dadurch zuſammen geſcharrten Reichthum dereinſt an ſich zu bringen; ſo iſt dieſes in der That ein barbariſches Verfahren; obgleich die Beſtrafung eines ſolchen Blutigels des Volkes an ſich ſelbſt gerecht iſt. Ein ganz anderer Fall würde es ſeyn, wenn die Ungerechtigkeiten eines Miniſters nicht zu der Wiſſenſchaft des Regenten gelanget wären. Allein, alsdann würde man vorausſetzen müſſen, daß der Regent nicht aufmerkſam genug geweſen wäre. Denn ein weiſer Regent muß ſeine Miniſters und vornehmſten Bedienten allerdings überſehen können.



Dritte Abtheilung.

Von den Ausgabegeſchäfften ſelbſt.

§. 539.

Was hier abzuhandeln iſt.

Endlich nachdem wir ſowohl die bey den Ausgaben des Staats anzuwendenden Grundſätze und Maaßregeln feſtgeſetzet, als auch die gerechte Eintheilung alles Aufwandes nach dem allgemeinen Wirthſchafts-Etat in ihren mancherley Arten und Gegenſtänden erwogen, und was dabey zur Wohlfahrt des Staats zu beobachten iſt, beygebracht haben; ſo kommen wir nunmehr in dieſer dritten und letzten Abtheilung des zweyten Buches auf die Ausgabegeſchäffte ſelbſt (§. 375). Wir haben nämlich zu zeigen, wie die Ausgaben in genauer Ordnung und Richtigkeit, in erforderlichem Zuſammenhange ſowohl unter einander ſelbſt, als mit andern Geſchäfften des Staats, und mit möglichſter Erſparung der Nebenunkoſten zu bewerkſtelligen ſind. Jedoch können wir uns nicht in alle Kleinigkeiten und beſondere Umſtände der Ausgaben einlaſſen, wie ſolches ohnedem der Abſicht und den vorgeſetzten Gränzen dieſes Werkes nicht gemäß iſt. Es iſt genug, wenn wir das Nothwendigſte und Wichtigſte davon beybringen; wie denn ohnedem die beſondern Umſtände nach der Verfaſſung dieſer und jener Staaten in der wirklichen Ausübung gar ſehr verſchieden zu ſeyn pflegen.

§. 540.

Zu den Ausgaben brauchet man 1) Vorrathsbehältniſſe, und 2) Caſſen.

Zuerſt müſſen wir diejenigen Dinge näher betrachten, womit man es in den Ausgaben zu thun hat. Alles was ausgegeben wird, ſind Mittel, die zur Erhaltung des Regenten und des Staats, und zur Beförderung

derung ihres gemeinschaftlichen Bestens aufgewendet werden. Diese Mittel bestehen entweder in allerley Waaren, Producten und Naturalien, oder im baaren Gelde. Zu der ersten Art muß man gewisse Vorrathsbehältnisse haben, um dieselben in gutem Zustande aufzubehalten, bis sie als Mittel zur zeitlichen Glückseligkeit des Staats wirklich verbrauchet werden sollen. Das baare Geld aber wird in sogenannten Cassen aufbewahret. Es ist nöthig, daß wir von einer jeden Art besonders handeln.

§. 541.

1. Es sind Vorräthe nöthig, deren verschiedene Beschaffenheit.

Es ist allerdings nöthig, von solchen Dingen, die als Mittel der zeitlichen Glückseligkeit gebrauchet werden, Vorräthe zu machen, wenn sie ihrer Natur nach aufbewahret werden können, weil man sodann alles mit mehrerem Rathe und Vortheile anschaffen kann; und gleichwie die zeitliche Glückseligkeit auf dreyerley verschiedenen Lebensumständen beruhet, wenn man nämlich die Nothdurft, die Bequemlichkeit, und das, was zum Wohlstande und Ueberflusse gehöret, genießt; so sind auch diese Vorräthe von dreyerley Beschaffenheit. Sie gehören eines Theiles zur Nothdurft des Regenten und des Staats, andern Theiles bestehen sie aus Dingen, die zum Nutzen und zu der Bequemlichkeit des Hofes und des Landes gereichen, oder sie halten nur Dinge in sich, die zur Wohlanständigkeit, Zierde und Pracht gebrauchet werden. Diese erste Abtheilung giebt die Grundsätze an die Hand, in was für Maaße und Ordnung eine jede Classe zu besorgen und anzuschaffen ist. Es entstehen aber diese Vorräthe entweder als Producte aus den eigenen Oekonomien des Staats, oder sie werden für baar Geld angeschaffet; und in beyden Fällen können sie entweder also verbrauchet werden, oder sie bedürfen noch verschiedener Bearbeitung und Zubereitung, ehe sie vollkommene Waaren zu ihrem Endzwecke werden. In allen

allen diesen Fällen muß man die oben bereits angeführten Regeln einer guten Haushaltung gebrauchen, alles mit Rath und Vortheil anschaffen, sich von den Lieferanten nicht übertheuren lassen, sich, so viel möglich, der Entrepreneurs bedienen, und die Nebenunkosten möglichstermaßen zu vermeiden suchen.

§. 542.

Verschiedene Arten der Vorrathsbehältnisse, und deren Eintheilung.

Die Vorrathsbehältnisse werden mit verschiedenen Namen beleget, indem sie bald Cabinets, Kasten, Gewölbe, Kammern, Säle, Magazine und dergleichen mehr genennet werden; und die dabey zur Aufsicht und Ausgabe verordneten Bedienten werden gemeiniglich nach dem Namen des Vorrathsbehältnisses oder der Sache benennet, der sie vorstehen. Man kann alle Vorrathsbehältnisse in vier Hauptclassen eintheilen, 1) in die Vorrathsbehältnisse bey dem Kriegeswesen, 2) bey Hofe, 3) bey den Domainen und andern Oeconomien des Staats, und 4) bey den Anstalten zum Besten des Landes. In jeder Classe sind wieder eine Menge von verschiedenen Arten der Vorrathsbehältnisse, die aber hier besonders zu verzeichnen nicht nöthig sind; da wir ohnedem die Sachen, worzu sie gehören, in der vorhergehenden Abtheilung bereits abgehandelt haben.

§. 543.

Eintheilung der Vorrathsbehältnisse nach der Beschaffenheit der Vorräthe.

Diese Eintheilung der Vorrathsbehältnisse gründet sich auf den Endzweck der darinnen befindlichen Vorräthe. Man muß aber noch eine andere machen, die aus der Beschaffenheit der darinnen befindlichen Sachen entsteht. Denn die Vorräthe sind eines Theiles also beschaffen, daß sie durch den Gebrauch, worzu sie nach ihrem Endzwecke bestimmet sind, nicht consumiret werden, sondern ferner gebrauchet werden können. Von dieser Art sind die Zeughäuser, die Silberkammern

mern bey Hofe, die Guarderobben, die Bibliotheken, die Münzcabinette und dergleichen mehr. Andern Theiles aber werden sie durch den ihrem Endzwecke gemäßen Gebrauch gänzlich verzehret, daß davon nichts übrig bleibt, wenigstens nicht in dieser Art der Vorrathsbehältnisse, obgleich daraus Producte und Vorräthe für andere Behältnisse entstehen können. Da die Ausgabe und die Wirthschaft bey den Vorrathsbehältnissen größtentheils auf diese verschiedene Beschaffenheit der Vorräthe ankömmt; so müssen wir von jeder Art besonders handeln.

§. 544.

1) Von Vorräthen, die durch den Gebrauch nicht consumiret werden.

Was die erste Art der Vorrathskammern anbetrifft; so müssen die darüber verordneten Bedienten zuförderst ein richtiges Verzeichniß und Beschreibung aller darinnen befindlichen Sachen führen; und wenn die Anschaffung neuer Stücke auf vorhergegangenen Befehl ihrer Besorgung überlassen ist; so ist dieses Verzeichniß oder Inventarium von der Rechnung, so sie führen müssen, unterschieden. Die neuangeschafften Stücke werden alsdenn unter die Ausgabe der Rechnung, in dem Inventario aber in Empfang gebracht. Der Abgang, der sich an den Vorräthen ereignet, wenn entweder etwas abgenutzet wird, verdirbt und auf andere Art verloren geht, oder wenn sie auf vorhergehenden Befehl etwas auf beständig abgeben müssen, wird besonders verzeichnet, und mit dem ergangenen Befehle, mit Quittungen oder andern Beweisen bestärket. Uebrigens müssen die dabey bestellten Bedienten für die Erhaltung und sichere Bewahrung dieser Vorräthe alle mögliche Sorgfalt tragen; und es werden ihnen gemeiniglich hierüber besondere Instructionen ertheilet, auf deren Beobachtung die obern Bedienten aufmerksam seyn müssen.

§. 545.

§. 545.

2) Von Vorräthen, die durch den Gebrauch consumiret werden.

Die zweyte Art der Vorrathsbehältnisse ist wieder von zweyerley Beschaffenheit. Bey der einen Art geschieht die Ausgabe nicht immer, sondern nur bey gewissen Umständen und gemeiniglich im Großen. Von dieser Art sind die Proviantháuser und Magazine für das Kriegesheer und das Land, die Pulverthürme, die Salpetermagazine und dergleichen mehr. Hier geht die Ausgabe auf vorhergehenden Befehl und Anweisung nach Scheffeln und Gewichte; und die dabey bestellten Bedienten haben gemeiniglich nichts anders zu thun, als daß sie über den Empfang und die Ausgabe richtige Rechnung führen und dieselben mit den Befehlen und Quittungen rechtfertigen; indem gemeiniglich zu Anfüllung der Vorrathsbehältnisse und dem Einkaufe andere Bedienten bestellet sind. Bey der andern Art aber geschieht die Ausgabe täglich und beständig; und hier muß über die Einnahme und Ausgabe der Vorräthe ordentliche Rechnung geführet werden. Die Einnahme der Vorräthe wird zu Gelde gerechnet, entweder was sie baar anzuschaffen gekostet haben, oder wenn sie in Natur geliefert worden, nach der Cammertare. Die Ausgabe aber gründet sich auf die Ordnungen und Reglements, oder besondere Befehle, die in jeder Anstalt ertheilet werden; und hier muß man, so viel als möglich, auf die zur Ausgabe bestellten Bedienten aufmerksam seyn, besonders bey Hofe, wo öfters mit den Vorräthen übel hausgehalten wird.

§. 546.

Von der Cammertare, die zu Berechnung der zweyten Art der Vorräthe gebraucht wird, und wie sie zu machen.

Da wir hier der Cammertare erwähnet haben; so müssen wir zeigen, was dieselbe ist und wie sie verfertiget wird. Nachdem die Früchte und Naturalien, so bey den Cammergüteen, Regalien und andern Wirthschaften des Staats zu fallen pflegen, öfters in Natur

an den Hof geliefert, zu Deputaten gegeben, oder sonst zur Nothdurft des Staats angewendet werden; so war es nöthig, diesen Naturalien einen Preiß zu setzen, damit man den Ertrag eines jeden Cammergutes, oder der Wirthschaften bey den Regalien, wissen konnte. Diese Gewißheit des Ertrages war nicht nur wegen Einrichtung einer jeden besondern Wirthschaft, sondern auch wegen des allgemeinen Wirthschafts-Etats höchst nöthig. Nun ist aber der Preiß der Naturalien sowohl wegen der verschiedenen Güte derselben, als wegen Veränderlichkeit des Marktpreißes, nicht immer einerley. Aus einem beständig veränderlichen Preiße können aber nichts anders als Schwierigkeiten, in Untersuchung der Rechnungen, und Gelegenheiten zu Betrügereyen entstehen. Es ist also allerdings nothwendig, daß die Cammer von Zeit zu Zeit einen beständigen Preiß für die Naturalien festsetzet; und dieses ist mithin die Cammertaxe. Sie wird entweder für das ganze Land, oder für die verschiedenen Gegenden besonders gemachet, wenn das Land groß ist. Zu dem Ende müssen aus allen beträchtlichen Städten die Fruchtpreiße zur Cammer eingesendet werden, woraus man nach den verschiedenen Preißen selbst, und nach der verschiedenen Güte einer jeden Art der Früchte, einen Mittelpreiß heraus zieht, und denselben auf ein Viertel- oder halbes Jahr, auf ein, zwey, drey und mehr Jahre, kurz, so lange bis sich der Marktpreiß nicht merklich verändert, als einen allgemeinen Preiß in allen Cammerrechnungen festsetzet und gelten läßt. Andere Naturalien aber, z. E. das Holz, das Wildpret, die Fische und dergleichen werden alle Jahre in den Forst- und Wirthschafts-Berathschlagungen, nach Maaßgebung der Seltenheit dieser Dinge im Lande, und des Preißes in benachbarten Staaten, geschätzet, und der Preiß derselben festgesetzet; der denn auch zugleich die Cammertaxe ist. Diese Cammertaxe hat nicht

nicht nur hier gezeigtermaßen bey dem Rechnungswesen, sondern auch bey der Verwaltung der Regalien und Cammergüter, oder bey Verpachtung der letztern, und bey den desfalls zu machenden Anschlägen, ihren großen Nutzen *).

*) Man pfleget auch Cammer-Dienstaxen zu machen, worinnen nicht nur der Lohn des Gesindes von allen Arten, sondern auch der Handwerker, so per contractum locati conducti arbeiten, der Tagewerker und dergleichen, jährlich und täglich bestimmet wird. Solche Taxen haben gleichfalls ihren großen Nutzen, besonders um den Unterschleif in den Ausgaben des Staats zu verhüten. Allein sie sind gar nicht leicht, wenn sie wirklich auf den Zustand der verschiedenen Gegenden des Landes und nach der Billigkeit eingerichtet seyn sollen. Unterdessen hat man sich in vorigen Zeiten große Mühe damit gegeben. Man findet dergleichen in verschiedenen alten Policeyordnungen. Unter andern hat man eine churfächsische Dienstaxe, die besonders auf die verschiedenen Kreise des Landes sehr wohl eingerichtet gewesen ist.

§. 547.

Wir gehen nunmehr weiter zu den Cassen (§. 540.). Diese sind gleichsam die Vorrathsbehältnisse des baaren Geldes. Alle Einnahmecassen sind zugleich Ausgabecassen, indem dasjenige, was zur Unterhaltung der Sache, der Wirthschaft, zur Erhebung der Einkünfte und der bey der Casse nöthigen Bedienten aufgewendet werden muß, so fort aus eben der Casse bezahlet wird, welche die Einnahme hat. Dahingegen hat man auch Cassen, die bloß zur Ausgabe bestimmet sind. Wir haben also zweyerley Cassen zu erwägen, 1) die Einnahmecassen, in so fern sie auch zugleich Ausgabecassen sind, und 2) die eigentlichen Ausgabecassen. Die Einrichtung der Cassen ist zwar fast in allen Ländern unterschieden, weil sie sich auf die alten Verfassungen und den besondern Zustand der Län-

II. Von den Cassen, die 1) entweder zugleich Einnahme- und Ausgabe- oder 2) bloß Ausgabecassen sind.

der gründen; und ob sich gleich öfters die Sache gänzlich abgeändert hat, so bleiben dennoch die alten Spuren noch immer; wenigstens in den Benennungen der Cassen. Unterdessen wird doch alles, was wir hier vortragen werden, allgemein bey allen Ländern anzuwenden seyn, weil wir uns bloß auf die Natur der Sache gründen.

§. 548.

a) Die Einnahmecassen sind dreyerley; a) Particulaircassen.

Die Einnahmecassen muß man in drey Arten eintheilen, a) in besondere oder Particulaircassen, b) in Hauptcassen, und c) in Generalcassen. Die Particulair-Einnahmecassen sind diejenigen, welche unmittelbar zu Aufbringung und Erhebung der Einkünfte bestimmet sind. Folglich sind so viel Particulaircassen, als Cammergüter, einzelne Wirthschaften und Verwaltungen bey den Regalien und Steuereinnahmen in Städten und Dörfern sind. Aus diesen Cassen werden alle Ausgaben bestritten, welche zu Erhaltung der Sache und Erhebung der Einkünfte nöthig sind, als zu Führung der Wirthschaft, zu Reparatur der Gebäude, zu Besoldung der dabey stehenden Bedienten, zu Schreibematerialien und andern Nebenunkosten, zu Verbesserungsanstalten, um die Einkünfte zu vermehren, und dergleichen mehr. Alle diese Ausgaben müssen nach dem obigen vierten Grundsatze, so viel möglich, gewiß gemachet seyn (§. 381.); und die ungewissen und außerordentlichen müssen wenigstens in dem besondern Wirthschafts-Etat, der alle Jahre bey einem jeden Cammergute und bey einer jeden besondern Oekonomie des Staats verfertiget werden muß, bestimmet und festgesetzet werden. Was nach diesen Ausgaben übrig bleibt, sind eigentlich die Einkünfte eines Cammergutes, eines Forstes, einer Zollstätte, der Steuereinnahme eines Ortes u. s. f. und wird die Gewährschaft genennet.

§. 549.

§. 549.

b) Von den Hauptcassen u. deren verschiedenen Einrichtung.

Diese Gewährschaft von jeder besondern Einnahmecasse geht nun ferner in die Hauptcasse, unter welcher eine jede steht. In Ansehung der Steuern findet man hier fast allenthalben eine gleiche Einrichtung. Die Gewährschaft aus jeder Steuereinnahme geht in die Hauptcasse des Kreises. Daß diese Kreise in manchen Ländern groß und in manchen klein sind, das thut nichts zur Sache. Mit den Einkünften aus den Cammergütern trifft man allenthalben gleichfalls eine ziemliche Gleichheit an. Diese gehen allemal an das Cammercollegium in ihrer Provinz; und dieses ist also hier die Hauptcasse. Allein, bey den übrigen Einkünften findet man fast allenthalben verschiedene Einrichtungen. In einigen Landen gehen die Forsteinkünfte nicht an die Cammer, sondern an ein besonderes Ober-Waldamt. Eben so gehen gemeiniglich die Posteinkünfte aus den einzeln Postämtern zuforderst an ein Ober- oder General-Postamt, welches mithin hier die Hauptcasse ist. Die Bergwerkseinkünfte haben gemeiniglich bey dem subordinirten Bergcollegio ihre Hauptcasse, wiewohl zuweilen der Zehenten, die Schmelzadministration und dergleichen wieder besondere Hauptcassen für sich ausmachen. Kurz, in diesen Hauptcassen ist die Einrichtung allenthalben sehr verschieden. Unterdessen sind doch diese Hauptcassen allemal zugleich auch Ausgabecassen. Es werden nicht nur die dabey stehenden Cassenbedienten, wie nicht weniger die Commissarien und Inspectoren, welche die Aufsicht über die Einnahmebedienten und die Visitation der besondern Cassen über sich haben, daraus besoldet; sondern es werden auch zu den unter der Hauptcasse stehenden Anstalten, zu Bewahrung der Casse, zu weiterer Fortschaffung des Geldes, zu Schreibematerialien und dergleichen verschiedene Unkosten erfordert. Diese Hauptcassen zahlen zwar gemeinig-

meiniglich an die Regimenter und zu anderem Landesaufwande wichtige Summen aus. Allein das geschieht alles durch Anweisung und Umschläge; und es sind mithin keine eigentlichen Ausgaben der Hauptcasse, sondern sie liefert die erhaltenen Assignationes und Quittungen als baares Geld.

§. 550.

c) Von den Generalcassen in verschiedenen Staaten.

Aus diesen Hauptcassen gehen die Einkünfte endlich in die Generalcassen. Eigentlich sollte der Staat nur eine Generalcasse haben, nämlich die bey dem General-Finanzcollegio; und dahin sollten alle Einkünfte des Staats, wie in ein großes Meer, zusammen fließen, weil alle Finanzgeschäffte einen unzertrennlichen Zusammenhang haben, und alle Einkünfte zu einerley Endzweck bestimmet sind, nämlich das Beste des Staats zu befördern. Allein in solchen Ländern, wo ein Unterschied unter den Einkünften des Fisci und Aerarii statt findet, da sind gemeiniglich zwo General-Einnahmecassen, nämlich die Landschafts- oder General-Steuercasse, und die General-Cammercasse. Zuweilen wenn die Accise von andern Steuern gänzlich abgesondert ist; so kömmt wohl die dritte General-Einnahmecasse hinzu, nämlich die General-Acciscasse. Alle diese Generalcassen bestreiten zuförderst die Besoldungen der zu ihren Departements gehörigen Bedienten sowohl, als den Aufwand der unter ihnen stehenden Anstalten. Besonders hat das oberste Cammercollegium eine Menge von Ausgaben zu besorgen, wie man aus dem Hauptstücke von den eigentlichen Cammerausgaben ersehen kann; und seine General-Einnahmecasse ist mithin vorzüglich zugleich als eine General-Ausgabecasse anzusehen. Sodann liefern sie den Ueberschuß dahin, wohin er nach Maaßgebung des allgemeinen Wirthschafts-Etats bestimmet ist.

§. 551.

§. 551.

2) Eigentliche Ausgabecassen sind dreyerley.

a) Generals-Ausgabecassen.

Nunmehro haben wir die eigentlichen Ausgabecassen zu erwägen (§. 547.). Hier haben wir die nämliche Eintheilung zu beobachten, jedoch mit dem Unterschiede, daß man die Ordnung umkehren, und a) General-Ausgabecassen, b) Haupt-Ausgabecassen, und c) besondere Ausgabecassen bemerken muß. Denn auf diese Art fließt das bereiteste Vermögen des Staats, welches sich in ein großes Meer vereiniget hatte, wieder ab, und verbreitet sich durch vielerley Ausgaben wieder in den Nahrungsstand, so, daß durch diese beständige Circulation der Staat sein Leben und Gedeihen erhält. Da wir die starken Ausgaben des obersten Cammercollegii, schon in dem vorhergehenden §. berühret haben; so sind nur zwo eigentliche General-Ausgabecassen. Diese sind die General-Kriegescasse, und die allgemeine Hofcasse; wiewohl diese leztere an den wenigsten Höfen statt findet, sondern die Cammer versorget jede Hauptcasse des Hofes mit den benöthigten in dem Wirthschafts-Etat für sie ausgeworfenen Geldmitteln.

§. 552.

b) Von den Haupt-Ausgabecassen.

Hiernächst hat man Haupt-Ausgabecassen. Dergleichen sind bey dem Militair-Etat, die Artillerie-Commissariats- Invaliden- Festungsbau- Casse und dergleichen. Bey Hofe sind die Chatoulle, die Stallcasse, die Tafelcasse, die Hofbaucasse; wie denn an einigen Höfen alle vier obersten Hofämter ihre eigenen Hauptcassen haben; da hingegen bey den eigentlichen Cammerausgaben die allgemeine Besoldungscasse, die Commercien- und Manufactur-Casse, die Landbaucasse, und dergleichen als Haupt-Ausgabecassen angesehen werden müssen. Alle diese Haupt-Ausgabecassen geben theils unmittelbar aus, theils versorgen sie wieder die unter ihnen stehenden besondern Ausgabe-

cassen, mit den benöthigten Geldmitteln; da sie denn auch über solche Particulaircassen die Aufsicht zu führen, und die Rechnungen abzunehmen, zu untersuchen, und zu justificiren haben; so, wie jede Hauptcasse selbst ihre Rechnung an die Generalcasse abzulegen hat, von welcher sie abhängt, die Chatoulle und einige andere Hauptcassen bey Hofe ausgenommen; wie man denn überhaupt hierinnen eine sehr verschiedene Einrichtung an den Höfen antrifft.

§. 553.

c) Von Particulair-Ausgabecassen, deren Vielheit anzurathen ist.

Particulair-Ausgabecassen sind so viele vorhanden, als besondere Gegenstände und Zwecke der Ausgaben sind; ja, so viel als besondere Anstalten und Werke in dieser oder jener Art der Ausgaben angetroffen werden, z. E. ein jeder zu führender Bau hat seine eigene Baucasse. Man kann also leicht erachten, daß es eine große Menge von besondern Ausgabecassen geben muß; und ob ich zwar oben als eine Grundregel bey den Contributionen und Abgaben festgesetzet habe, daß man, so viel möglich, die Vielheit der Einnahmecassen vermeiden muß; so muß man doch in Ansehung der Ausgabecassen, gerade den entgegengesetzten Grundsatz annehmen und behaupten, daß die Vielheit der Ausgabecassen allerdings anzurathen ist. Dieses erfordert nicht nur die Natur der Sache, weil sich einmal so viel Gegenstände der Ausgaben finden, sondern die Ausgabe selbst, und die darüber zu führende Rechnung, kann auch ungleich besser übersehen werden, wenn nicht vielerley Arten der Ausgaben aus einer Casse bestritten werden. Ueberdieß erfordert jede Art der Ausgabegeschäffte, daß die darzu verordneten Bedienten eine besondere Kenntniß und Erfahrung in der Sache haben müssen, wenn sowohl die Ausgabe wirthschaftlich und mit möglichster Ersparung geschehen, als der Endzweck der Ausgabe in der That dadurch erreichet

erreichet werden soll. Man findet aber nicht viel Bedienten, die in verschiedenen Geschäfften eine besondere Kenntniß und Erfahrung haben; und man muß öfters sehr zufrieden seyn, wenn sie in einerley Art der Geschäffte vollkommen geschickt sind. Jedoch muß man dennoch bey dieser Vielheit der Ausgabecassen, die Vielheit der Bedienten so viel möglich zu vermeiden suchen. Zu dem Ende kann man verschiedene Ausgabecassen den Wirthschafts- und Einnahme-Bedienten anvertrauen, wenn sie die erforderliche Fähigkeit in der Sache besitzen. Jedoch müssen sie die Rechnungen der ihnen besonders anvertrauten Ausgabe von ihren Wirthschafts- und Einnahme-Rechnungen abgesondert führen, und beyde nicht unter einander mischen.

§. 554.

Von außerordentlichen Einnahme- und Ausgabe-Cassen.

Es ist hier die Rede von ordentlichen Einnahme- und Ausgabe-Cassen gewesen. Man hat aber auch in jeder Art außerordentliche Cassen. Oefters finden Einkünfte statt, die nur eine Zeitlang dauern, z. E. außerordentliche Abgaben, die ihre besondern Gegenstände und Einrichtungen haben, Lotterien-Leibrenten- und Tontinen-Anstalten und dergleichen, da denn außerordentliche Einnahmecassen errichtet werden müssen. Zuweilen versuchet man auch neue Einkünfte zu gründen, sonderlich bey den Wasserregalien; weil man aber noch nicht weiß, ob so viel eingehen wird, daß eine ordentliche Einnahmecasse dabey statt haben kann: so schlägt man die Sache außerordentlicher Weise zu einer andern Einnahme. Eben so sind öfters außerordentliche Ausgabecassen nöthig. Bey einer großen Trauer des Hofes, bey Ehren- und Freuden-Fällen, desgleichen, wenn eine kostbare Anstalt zu Cultivirung des Landes gemachet werden soll, z. E. bey Grabung eines großen Canals, wird zu dem darzu erforderlichen Aufwande eine besondere Casse errichtet. Wenn aber die Sache geeni-

diget, und die Rechnung abgeleget ist: so höret eine solche Casse wieder auf; und der etwan vorhandene Ueberschuß geht wieder an die Cammer zurück, oder wohin er sonst von dem Regenten bestimmet wird.

§. 555.

Das vornehmste Regulativ bey den Ausgaben ist eine wohleingerichtete Cammer- und Finanz-Ordnung, und die Instruction eines jeden Bedienten.

Nachdem wir nunmehr die Beschaffenheit der Vorrathsbehältnisse und Cassen betrachtet haben: so gehen wir nun weiter zu Einrichtung der Ausgaben selbst. Das vornehmste Regulativ bey allen Ausgabegeschäfften, wie überhaupt bey dem gesammten Cameralwesen, muß eine allgemeine wohleingerichtete Cammer- und Finanz-Ordnung seyn, wodurch nicht allein die vornehmsten Geschäffte und die Zeit und Ordnung, in welcher sie geschehen sollen, bestimmet, sondern auch alle hauptsächliche Maaßregeln zu Erhaltung eines guten Zusammenhanges in dem gesammten Cameralwesen, und Erreichung des dabey vorwaltenden Endzweckes vorgeschrieben werden. Sodann muß sich ein jeder Bedienter bey den Ausgabegeschäfften auf seine besondere Instruction gründen, und was darinnen zur Sicherheit der Casse, zu Vermehrung der Einkünfte, zu wirthschaftlicher Bestreitung der Ausgaben, und überhaupt zu Erhaltung der guten Ordnung und Einrichtung vorgeschrieben ist, beständig vor Augen haben. Weil aber beydes eigentlich zur Verwaltung der Cameralgeschäffte, und mithin in das folgende Buch gehöret: so können wir hier davon nicht ausführlich handeln.

§. 556.

Hiernächst werden bey den Ausgaben öftere Berathschlagungen erfordert.

Nächst diesem Augenmerke auf die General-Cammer- und Finanz-Ordnung, und die besondern Instructionen eines jeden Bedienten, muß eine gute Ueberlegung und öftere Berathschlagung, die erste Bemühung bey den Ausgaben seyn. Diese Berathschlagungen haben wir zwar schon bey dem besondern Wirth-

Wirthschafts-Etat einer jeden Oekonomie, sowohl, als bey dem allgemeinen Wirthschafts-Etat erfordert. Allein, dort gehen die Berathschlagungen nur auf das Ganze in jeder Art der Ausgabe, so, wie die Sache im Voraus auf ein Jahr übersehen werden kann. Hier aber verlange ich Berathschlagungen, welche die besondern Umstände der Ausgaben betreffen, so, wie sie im Kleinen vorfallen: und die bey vielen Oekonomien monatlich oder wöchentlich, ja, bey einigen täglich, nothwendig sind. Besonders kann die Wirthschaft bey den Berg- und Salz-Werken, bey den Fabriken und auch bey Hofe ohne dieselben gar nicht bestehen; und es wäre zu wünschen, daß man es bey diesen Berathschlagungen nicht gemeiniglich auf mündliche Unterredungen ankommen, sondern allemal ein Protocoll darüber halten ließe *).

*) Auf diese Art würde man die Stärke und Schwäche eines jeden Bedienten in den Wirthschafts- und Ausgabe-Geschäfften, denen er vorgesetzet ist, desto besser beurtheilen können. Man würde auch einsehen können, ob er redlich oder aus Absichten handelt; und die Untersuchung der Rechnung würde desto mehr erleichtert werden. Wenigstens sollte man in den monatlichen und wöchentlichen Berathschlagungen, die Führung eines Protocolls nie unterlassen.

§. 557.

Was zu diesen Berathschlagungen erfordert wird.

Zu diesen Berathschlagungen wird erfordert, daß die Wirthschafts- und Ausgabe-Bedienten, das vorhabende Geschäffte, worzu die Ausgabe verwendet wird, in allen seinen Theilen, Gegenständen, Haupt- Neben- und entfernten Zwecken genugsam verstehen, einsehen und aus einander setzen können, und folglich darzu die nöthige Erkenntniß und Erfahrung haben; denn sonst läßt es sich schlechte Berathschlagungen anstellen. Sie müssen auch die darzu erforderlichen Mittel, ihr Verhältniß und ihre Wirkung auf die Hauptsache

und

und gegen einander selbst, sowohl als die daraus entstehenden Folgen genugsam innen haben. Vor allen Dingen aber muß man auf den Preiß der anzuwendenden Mittel, auf ihre geschickte Verbindung mit einander, und auf eine gute Ordnung sehen. Auf diese Art wird man wirksame Berathschlagungen anstellen. Ich setze hier voraus, daß man entweder in dem besondern, oder allgemeinen Wirthschafts-Etat schon gesorget hat, wo die nöthigen Mittel herkommen sollen. Denn sonst würde dieses gleichfalls ein hauptsächlichster Gegenstand der Berathschlagungen seyn müssen.

§. 558.

Es muß nichts ohne General- oder Special-Verordnungen ausgegeben werden.

Alle Ausgaben, die geschehen sollen, müssen anbefohlen seyn, das ist, es müssen entweder generale oder besondere Verordnungen der Obern hierzu vorhanden seyn; und selbst in den Oekonomien des Staats muß nichts vorgenommen werden, was nicht wenigstens überhaupt, oder in dem formirten Wirthschafts-Etat gut geheißen worden, ob gleich die Ausführung und die Bestimmung der Ausgaben im Kleinen nicht vorgeschrieben und ertheilet worden. Alle Wirthschafts- und Ausgabe-Bedienten, müssen sich demnach wohl vorsehen, ohne Verordnung nichts zu unternehmen und auszuzahlen; und die Cammern müssen hierinnen sehr strenge seyn, daß sie nichts in Rechnung passiren lassen, was nicht durch Beziehung auf die Verordnungen gerechtfertiget wird. Außerdem wird allen Unordnungen und Bevortheilungen in dem Cameralwesen Thür und Thor aufgethan. So gar die Hauptcassen müssen an diese Regel gebunden seyn. Die Generalcassen aber gründen sich auf den allgemeinen Wirthschafts-Etat; und dieser dienet ihnen hierinnen statt der Verordnungen.

§. 559.

§. 559.

Weil die Cammer und die Obern von dem Zustande der Cassen stets benachrichtiget seyn müssen, darzu Cassenextracte und Visitationen gehören.

Eine hauptsächliche Ursache, warum nichts ohne Verordnung ausgegeben werden muß, besteht darinnen, daß die Cammer und andere Oberbediente *) im Stande seyn müssen, den Zustand aller Cassen beständig übersehen zu können. Den Nutzen davon habe ich oben bey Festsetzung der funfzehenten Ausgaberegel gezeiget (§. 400.), nach welcher die Cammer von dem Zustande der Cassen beständig auf das genaueste unterrichtet seyn muß. Zu dem Ende müssen die Cassenbedienten alle Monate, und bey starken Cassen wohl alle Wochen, richtige Cassenextracte, und Sortenzettel einsenden, die nicht von dem obersten Cassenbedienten allein, sondern auch von dem Controlleur, oder andern Bedienten, unterschrieben seyn müssen. Hierbey müssen zugleich öftere und unvermuthete Visitationen der Casse, nach Maaßgebung der Cassenextracte und Sortenzettel geschehen; und wenn die Cassen nicht auf das allergenaueste richtig befunden werden: so ist solches so fort dem Collegio, wovon der Bediente abhängt, anzuzeigen.

*) Weil die zur Aufsicht und Visitation der Cassen verordnete Commissarien, und andere Oberbediente von dem Zustande der Cassen gleichfalls unterrichtet seyn müssen: so ist es nöthig, daß entweder alle Verordnungen zu Auszahlungen durch ihre Hände gehen, oder dieselben doch von dergleichen Verordnungen Nachricht haben müssen. Es erfordert dieses auch die gute Ordnung, und alle Bedienten, die mit einer Sache zu thun haben, müssen den Zusammenhang der Geschäffte niemals aus den Augen verlieren. Ich meines Orts, würde es allemal für besser halten, wenn die Finanz- und Cammer-Collegia gar nicht unmittelbar an die Wirthschafts- und Einnahme-Bedienten rescribirten, sondern allemal an den Steuerrath, Commissarium, oder andern Oberbedienten, der die Aufsicht darüber hat, und der doch allemal in derselben Gegend gegenwärtig seyn muß. Es ist wahr, man würde alsdann einem solchen Oberbedien-

und gegen einander selbst, sowohl als die daraus entstehenden Folgen genugsam innen haben. Vor allen Dingen aber muß man auf den Preiß der anzuwendenden Mittel, auf ihre geschickte Verbindung mit einander, und auf eine gute Ordnung sehen. Auf diese Art wird man wirksame Berathschlagungen anstellen. Ich setze hier voraus, daß man entweder in dem besondern, oder allgemeinen Wirthschafts-Etat schon gesorget hat, wo die nöthigen Mittel herkommen sollen. Denn sonst würde dieses gleichfalls ein hauptsächlichster Gegenstand der Berathschlagungen seyn müssen.

§. 558.

Es muß nichts ohne General- oder Special-Verordnungen ausgegeben werden.

Alle Ausgaben, die geschehen sollen, müssen anbefohlen seyn, das ist, es müssen entweder generale oder besondere Verordnungen der Obern hierzu vorhanden seyn; und selbst in den Oekonomien des Staats muß nichts vorgenommen werden, was nicht wenigstens überhaupt, oder in dem formirten Wirthschafts-Etat gut geheißen worden, ob gleich die Ausführung und die Bestimmung der Ausgaben im Kleinen nicht vorgeschrieben und ertheilet worden. Alle Wirthschafts- und Ausgabe-Bedienten, müssen sich demnach wohl vorsehen, ohne Verordnung nichts zu unternehmen und auszuzahlen; und die Cammern müssen hierinnen sehr strenge seyn, daß sie nichts in Rechnung passiren lassen, was nicht durch Beziehung auf die Verordnungen gerechtfertiget wird. Außerdem wird allen Unordnungen und Bevortheilungen in dem Cameralwesen Thür und Thor aufgethan. So gar die Hauptcassen müssen an diese Regel gebunden seyn. Die Generalcassen aber gründen sich auf den allgemeinen Wirthschafts-Etat; und dieser dienet ihnen hierinnen statt der Verordnungen.

§. 559.

§. 559.

Weil die Cammer und die Obern von dem Zustande der Cassen stets benachrichtiget seyn müssen, darzu Cassenextracte und Visitationen gehören.

Eine hauptsächliche Ursache, warum nichts ohne Verordnung ausgegeben werden muß, besteht darinnen, daß die Cammer und andere Oberbediente *) im Stande seyn müssen, den Zustand aller Cassen beständig übersehen zu können. Den Nutzen davon habe ich oben bey Festsetzung der funfzehenten Ausgaberegel gezeiget (§. 400.), nach welcher die Cammer von dem Zustande der Cassen beständig auf das genaueste unterrichtet seyn muß. Zu dem Ende müssen die Cassenbedienten alle Monate, und bey starken Cassen wohl alle Wochen, richtige Cassenextracte, und Sortenzettel einsenden, die nicht von dem obersten Cassenbedienten allein, sondern auch von dem Controlleur, oder andern Bedienten, unterschrieben seyn müssen. Hierbey müssen zugleich öftere und unvermuthete Visitationen der Casse, nach Maaßgebung der Cassenextracte und Sortenzettel geschehen; und wenn die Cassen nicht auf das allergenaueste richtig befunden werden: so ist solches so fort dem Collegio, wovon der Bediente abhängt, anzuzeigen.

*) Weil die zur Aufsicht und Visitation der Cassen verordnete Commissarien, und andere Oberbediente, von dem Zustande der Cassen gleichfalls unterrichtet seyn müssen: so ist es nöthig, daß entweder alle Verordnungen zu Auszahlungen durch ihre Hände gehen, oder dieselben doch von dergleichen Verordnungen Nachricht haben müssen. Es erfordert dieses auch die gute Ordnung, und alle Bedienten, die mit einer Sache zu thun haben, müssen den Zusammenhang der Geschäffte niemals aus den Augen verlieren. Ich meines Orts, würde es allemal für besser halten, wenn die Finanz- und Cammer-Collegia gar nicht unmittelbar an die Wirthschafts- und Einnahme-Bedienten reseribirten, sondern allemal an den Steuerrath, Commissarium, oder andern Oberbedienten, der die Aufsicht darüber hat, und der doch allemal in derselben Gegend gegenwärtig seyn muß. Es ist wahr, man würde alsdann einem solchen Oberbedien-

dienten einen Schreiber halten müssen. Allein, die Arbeit würde sich dadurch bey dem Collegio vermindern, und daselbst mithin weniger Canzleybedienten nöthig seyn. Ja, man würde dadurch wirklich etwas ersparen, und dennoch eine bessere Ordnung herstellen.

§. 560.

Die Ausgaben müssen genau in der vorgeschriebenen Zeit und Ordnung geschehen.

Wenn aber die Cammer und andere Oberbedienten von dem Zustande der Cassen beständig unterrichtet seyn sollen: so müssen auch die Ausgaben auf das allergenaueste in der vorgeschriebenen Ordnung und Zeit geschehen; und sie müssen weder verzögert, noch aus Absichten und Freundschaft anticipiret, noch sonst etwas in der vorgeschriebenen Ordnung verändert werden. Besonders muß man sorgfältig verhüten, daß in dem einmal gemachten Wirthschafts- und Ausgabe-Etat, durch fremde zu dieser Casse nicht gehörige Auszahlungen und Assignationen, durch Abforderung der Gelder, und dergleichen keine Unordnungen einreißen. Selbst der Regent muß es auf alle Art vermeiden, in irgend eine Casse Eingriff zu thun, oder eine Zahlung dahin anzuweisen, die nach dem Wirthschafts-Etat dahin nicht bestimmet ist. Denn wo dieses geschieht, da herrschet nichts als Verwirrung und Unordnung in dem Cameralwesen, die nothwendigen Ausgaben ermangeln hernach; und es ist überall eine höchst elende Haushaltung.

§. 561.

Die Auszahlungen geschehen entweder baar, oder durch Assignationen und allerley Umschläge.

Die Auszahlungen geschehen entweder baar, oder durch Assignationen und allerley Umschläge. Ich habe schon in dem Abschnitte von den Ausgaben für den Militair-Etat angeführet, wie die Regimenter und Invaliden gemeiniglich durch Assignation an die Steuereinnahmen in ihrer Gegend bezahlet werden. Eben dieses geschieht auch in allen andern Arten der Zahlungen. Z. E. Die Baubegnadigungs-Casse will dreyhundert Thaler Baubegnadigungs-Gelder an jemand auszahlen, der ein neues feuerfestes Haus gebauet hat. Weil sie nun aus der General-Steuercasse jährlich eine gewisse Summe empfängt: so giebt sie Anweisung auf die General-Steuercasse, und diese verordnet, daß die Steuercasse des Ortes, diese drey hundert Thaler auszahlen soll. Diese Particulair-Steuercasse bringt diese drey hundert Thaler nicht mit in Ausgabe, sondern sie rechnet die darüber erhaltene Quittung ihrer Hauptcasse unter der Gewährschaft statt baaren Geldes zu; und wird quittiret, als hätte sie bloß baar Geld gezahlet. Eben so verfährt die Hauptcasse gegen die General-Steuercasse, und diese wieder gegen die Baubegnadigungs-Casse. Auf diese Art geschehen öfters vielerley Umschläge; und diese Art der Auszahlungen ist sehr bequem, den Transport des Geldes, und die darzu erforderlichen Kosten zu vermeiden. Folgendes Beyspiel wird die Sache erläutern. Das General-Kriegescommissariat will in einer entlegenen Gränzfestung Magazine anlegen lassen. Darzu werden funfzig tausend Thaler erfordert. Diese Summe müßte 60 Meilen fortgeschaffet werden. Um dieses zu vermeiden, geht es an das Kriegescollegium, wenn es nicht selbst die General-Kriegescasse unter sich hat, um das oberste Finanzcollegium zu bewegen, diese Summe durch Anweisungen auszahlen zu lassen. Das oberste Finanzcollegium, da ihm der Zustand der Cassen in dasiger Gegend bekannt ist (§. 559.), weiß, daß dieselben diese Summe als Gewährschaft nicht auszahlen, sondern daß an dieselben höchstens nur dreyßig tausend Thaler assigniret werden können. Nun sind aber Bergwerke in der Nähe der Festung, und das Hof-Bergcollegium hat jährlich seinen Ueberschuß an das oberste Finanzcollegium zu entrichten. Das oberste Finanzcollegium assigniret also 20000 Rthl. an das Hof-Bergcollegium; und dieses stellet an das subordinirte Bergcollegium, oder die dasigen Bergämter Befehl,

Befehl, solche auszuzahlen. Die Bergämter rechnen alsdann die von den Magazinbedienten darüber erhaltene Quittung dem Hof-Bergcollegio, dieses dem obersten Finanzcollegio, dieses der General-Kriegescasse, und diese dem Commissariat in den Summen, die sie entweder als Gewährschaft und Ueberschuß, oder laut des allgemeinen Wirthschafts-Etats an einander zu zahlen haben, statt baaren Geldes zu; und so ist die Ausgabe ohne Transportkosten bestritten.

§. 562.

Von Beschaffenheit der Rechnungen.

Gleichwie nach der obigen sechzehnten Regel nichts ohne Rechnung ausgegeben werden muß (§. 401): so läßt man darzu gemeiniglich besondere gedruckte Formulare an die Ausgabecassen austheilen, die aus sorgfältiger Ueberlegung und Untersuchung der vorigen Rechnungen verfertiget sind. In diesem Formular, wenn es die Beschaffenheit der Ausgabe erfordert, sind zuförderst zwo Abtheilungen von der Ausgabe an Gelde und Naturalien. Diese sind wieder in Capitel eingetheilet, und jedes Capitel hat seine Rubriken und Numern, wie es die Zwecke und die Beschaffenheit der Ausgabe erfordern. Der Rechnungsführer trägt alle Posten der Ausgabe hier ein, mit Bemerkung des Tages und Monates, und an wen die Ausgaben geschehen, wobey er sich auf die deshalb ergangenen General- und Special-Verordnungen, welche zusammen geheftet und numeriret werden, sowohl, als auf die deshalb erhaltenen Quittungen und andere Belege, wodurch er die wirklich geschehene Ausgabe beweisen kann, beziehet. Diese Belege werden gleichfalls numeriret, und der Rechnung im Originale beygeleget. Wenn alle Posten eingetragen sind: so werden die Capitel zusammen gerechnet, und am Ende eine Wiederholung derselben gemachet; da denn die Hauptsumme der Ausgabe heraus kömmt. Diese wird gegen den Empfang, oder die Einnahme, in Vergleichung gestellet:

stellet: und mithin der Bestand der Casse bestimmet. Sodann wird das Plus oder Minus der Rechnung gegen das vorige Jahr angezeiget, und die Ursachen davon werden angeführet. Endlich aber findet die Unterschrift des Rechnungsführers und der Tag ihres Beschlusses seinen Platz.

§. 563.

Von der Untersuchung und Justification der Rechnungen.

Diese Rechnungen müssen nun alle Jahre unausgesetzt von dem Cammercollegio, oder den darzu verordneten Obern untersuchet und abgenommen werden; und die Rechnungsbedienten müssen sowohl ihrer eigenen Sicherheit halber darauf dringen, als man in einem wohleingerichteten Finanzwesen die Sache selbst nicht hinhängen lassen soll. Die Untersuchung der Rechnung geschieht nach dem im vorigen Jahre formirten und approbirten Wirthschafts-Etat jeder Oekonomie, nach dem festgesetzten Ausgabe-Etat, nach den approbirten Anschlägen, nach den ergangenen General- und Special-Verordnungen, nach den Cammer- und Dienst-Taxen, nach den in der Sache geschlossenen Contracten, nach den Bestallungen und Instructionen, nach den Quittungen und Belegen, nach den Regeln der Haushaltung, und der besondern Kenntniß der Wirthschaft in dieser Sache, und mit verschiedenen andern Hülfsmitteln. Gemeiniglich wird die Untersuchung einem in dieser Sache Verständigen aufgetragen, der denn über die Rechnung Monita machet, und Defecte zieht. Diese werden dem Rechnungsführer zur Beantwortung mitgetheilet; und wenn dieses zur Gnüge geschehen: so wird die Rechnung vermittelst Unterschrift gut geheißen oder justificiret; und dem Rechnungsführer ein Justificationsschein darüber ausgestellet.

§. 564.

Von besondern Rechnungscammern und Calculatoren.

In verschiedenen Staaten hat man besondere Rechnungscammern; und dahin müssen denn also auch zuförderst

förderst die Rechnungen gehen. Jedoch hat man bey allen Cammercollegiis wenigstens besondere Calculatores, die, nachdem die Rechnung nach dem Wesen der Sache, und der Beschaffenheit der Ausgaben untersuchet ist, lediglich die Richtigkeit in dem Rechnungswesen nach den Regeln der Rechenkunst prüfen müssen; und diese Herren sind öfters so pünctlich, daß sie eine Rechnung wegen 6 Pfennige Irrung, dreyßig Meilen zurück schicken. Mich deucht, es gienge schon an, daß sie in solchen Kleinigkeiten den Irrthum selbst verbessern, und am Ende anzeigen könnten.

§. 565.

Von dem Borgen der Cassen von einander.

Zum Beschlusse muß ich noch erinnern, daß öfters die Cassen von einander borgen. Dieses geschieht, wenn sie gewisse Ausgaben nach dem einmal festgesetzten Ausgabe-Etat schlechterdings leisten müssen, ungeachtet sich die Einnahme nicht so hoch erstrecket hat, daß sie dieselben hätten bestreiten können. Zuweilen entsteht auch dieses Borgen einer Casse, wenn nach der besondern Verfassung des Landes, eine gewisse Art der Steuern, z. E. die Accise, an die Generalcasse der Hauptsteuern jährlich eine gewisse Summe liefern müssen, weil die Accise bey ihrer Einführung einen gewissen Theil der Steuern zu vergüten übernommen hat. Wenn nun an kleinen Orten nicht viel Accise eingeht: so sind die Particulaircassen der Accise öfters nicht im Stande, das an die Steuer zu vergütende Quantum, ohne von einer andern Casse zu borgen, abzutragen. Es läßt sich bey beyderley Arten des Borgens, nichts weiter sagen, als daß die Einrichtung des Finanzwesens anders seyn könnte; und nur die einmal eingeführten Landesverfassungen, die sich nicht so gleich abändern lassen, können der Sache zur Entschuldigung dienen.

Ende des zweyten Buches.

Drittes

Drittes Buch.

Von der Verwaltung des Cameralwesens.

Drittes Buch.

Von der Verwaltung des Cameralwesens.

§. 566.

Es ist nothwendig, auch von der Verwaltung des Cameralen einigen Begriff zu haben.

Endlich kommen wir auf das dritte und letzte große Hauptgeschäffte bey dem Cameralwesen, nämlich auf die Verwaltung und den Zusammenhang der Cameralangelegenheiten (§. 26.). Die zwey großen Geschäffte der Erhebung oder Aufbringung des bereitesten Vermögens, und der Anwendung desselben, oder der Ausgaben des Staats, können nicht von einander abgesondert bestehen. Sie müssen sowohl unter einander selbst, als mit andern Angelegenheiten des Staats, beständig in gutem Zusammenhange, Ordnung und Einrichtung erhalten werden; und ein Cameralist, besonders der im Ganzen arbeiten will, muß nicht allein von der Verfassung des Cameralwesens und der darzu erforderlichen Collegiorum, sondern auch von den dabey vorfallenden Arbeiten genugsame Kenntniß besitzen (§. 25.). Kurz, hier kommen wir eigentlich auf den practischen Theil der Cameralwissenschaft; und man kann leicht erachten, was sich hier für ein weitläuftiges Feld für unsere Bemühungen eröffnen

öffnen würde, wenn es hier unſer Endzweck wäre, die Geſchäffte und Arbeiten in den Cammercollegiis ausführlich vorzutragen, und von den darzu erforderlichen Ausarbeitungen, Muſter an die Hand zu geben, worzu wir uns aber vielleicht einmal entſchlieſſen, und einen dritten practiſchen Theil liefern möchten. Unterdeſſen können wir doch die Sache nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen. Es gehöret gewiſſermaßen auch zu der Theorie der Cameralwiſſenſchaften, daß ein Anfänger einen Begriff von der Verwaltung des Cameralweſens, und beſonders von der Einrichtung der Cammercollegiorum hat, wie nicht weniger, daß er von den dabey vorfallenden Arbeiten eine allgemeine Kenntniß beſitzt. Wir werden uns aber bey Abhandlung dieſes Buches, ſo viel möglich, einſchränken müſſen, weil dieſer zweyte Theil unter der Feder ſtärker angewachſen iſt, als anfänglich die Abſicht war.

§. 567.

Es ſind hier zwo Hauptmaterien zu bemerken; daher zwo Abtheilungen entſtehen.

Dasjenige, was ein Anfänger hiervon zu wiſſen nöthig hat, kömmt auf zwo Hauptmaterien an. Zuerſt muß er die Einrichtung und den Zuſammenhang des Cameralweſens und der darzu gehörigen Collegiorum innen haben. Dieſes iſt nicht nur nöthig, damit er die Geſchäffte der Einnahme und Ausgabe im Zuſammenhange unter einander ſelbſt und mit andern Angelegenheiten des Staats, z. E. dem Policey- und Commercien-Weſen überſehen lernet; ſondern daß er auch in der Verfaſſung des Cameralweſens nicht ganz und gar ein Fremdling ſey, wenn er die Praxin der Cameralwiſſenſchaften ſelbſt angreifen will. Sodann muß er auch von den Arbeiten in den Collegiis in Cameralſachen ſowohl, als von den Verrichtungen einzelner Bedienten, einige Nachricht und Kenntniß beſitzen,

beſitzen, damit er wenigſtens von der Sache einigen Vorſchmack habe, und nicht in ganz unbekannte Gränzen eintrete, wenn er im Begriffe iſt, die Hand an die practiſchen Arbeiten ſelbſt zu legen. Dieſe zwo Hauptmaterien geben demnach Anlaß, daß wir dieſes Buch in zwo Abtheilungen zergliedern können. Die erſte Abtheilung wird folglich von der Einrichtung und dem Zuſammenhange des Cameralweſens und der darzu gehörigen Collegiorum; die zweyte aber wird von den Arbeiten in Cameralangelegenheiten in und außer den Collegiis handeln.



Erſte Abtheilung.

Von der Einrichtung und dem Zuſammenhange des Cameralweſens und der darzu gehörigen Collegiorum.

§. 568.

Wichtigkeit der Lehre von der Verfaſſung des Cameralweſens, beſonders zu unſern Zeiten.

Die Einrichtung und der Zuſammenhang des Cameralweſens und der darzu gehörigen Collegiorum, die wir hier abzuhandeln haben (§. 567.), iſt eines der wichtigſten Stücke in der Regierung eines Staats. Die ganze Haushaltung und Wirthſchaft eines gemeinen Weſens beruhet darauf; und gewiſſermaßen kömmt ſeine ganze innerliche Verfaſſung darauf an. Die wirthſchaftlichen Policeyanſtalten des Staats ſind ein Theil des Cameralweſens. Wenigſtens ſind ſie davon unzertrennlich, weil ſie in der That den Grund des bereiteſten Vermögens ausmachen, und von demſelben hingegen aufrecht erhalten werden müſſen. In dieſer weitläuftigen Bedeutung des Cameralweſens begreift daſſelbe nicht nur alle Policeyanſtalten und Maaßregeln, und folglich das Commercienweſen und die Landökonomie unter ſich; ſondern auch die Verwaltung der Gerechtigkeit, wenigſtens was die Einrichtung derſelben und die Beſchaffenheit der Geſetze anbetrifft, wie nicht weniger die Wirthſchaft bey dem Kriegesheere gehören darunter. Es bleiben alſo nur die Auswärtigen Angelegenheiten übrig, die dem Cameralweſen entgegen geſetzet werden können, und die mithin das zweyte wichtige Stück in der Regierung des Staats ausmachen. So wichtig aber die Verfaſſung des Cameralweſens an ſich ſelbſt iſt: ſo iſt ſie es auch nach der Beſchaffenheit unſerer

rer Zeiten. Seit dem ſich die europäiſchen Mächte in beſtändige Kriegesrüſtung geſetzet haben, ſeit dem ſie ſich das Aufnehmen der Commercien und Manufacturen und des Nahrungsſtandes ſowohl, als überhaupt die Cultur ihrer Länder haben angelegen ſeyn laſſen: ſo hat das Cameralweſen eine ganz andere Geſtalt gewonnen. Diejenigen Staaten, in welchen die Regenten vor zwey bis drey hundert Jahren das Finanzweſen entweder ihren Gemahlinnen zu beſorgen überließen, oder ſolches als ein Nebengeſchäffte einem geheimden Raths- oder Juſtiz-Collegio anvertrauet hatten, haben anitzt verſchiedene große und wichtige Collegia zu Verwaltung deſſelben; wie denn auch die Einkünfte der Länder ſich ſeit der Zeit auf fünf- ſechs- und zehenmal ſo hoch vermehret haben *).

*) Dieſe Vermehrung der Einkünfte iſt in der That nur ſeit anderthalb Jahrhunderten außerordentlich hoch angewachſen, und beträgt faſt in allen Staaten zwey bis dreymal die Summe der damaligen Revenüen. Als Heinrich der vierte in Frankreich durch eine ſehr gute Wirthſchaft ſeine Einkünfte auf etliche vierzig bis funfzig Millionen Livres erhöhete: ſo erſtaunete ganz Europa darüber. Allein, man gehe itzo und frage, wie viel Frankreich Einkünfte hat, man wird ſie gewiß um dreymal höher befinden. Nur ſeit vierzig bis funfzig Jahren ſind die Einkünfte der Staaten außerordentlich ſtark angewachſen. Wenn man das Verzeichniß der Einkünfte, das der Graf von Boulainvilliers von den meiſten Staaten gemachet hat, anſieht, und man hat einige Kenntniß von der wahren Gröſſe der Einkünfte einiger itzigen Staaten, ſo wird man finden, daß verſchiedene anitzo noch einmal ſo viel Revenüen haben, als ihnen daſelbſt zugeeignet werden. Nun ſind zwar die Unterthanen allenthalben ſehr ſtark mit Abgaben beleget, und die Erhöhung des numerairen Preißes des Goldes und Silbers trägt gleichfalls etwas darzu bey. Allein, das meiſte verurſachet der verbeſſerte Zuſtand des

Nahrungsstandes. Die Sache ist hier auszuführen zu weitläuftig. Ich werde aber dereinst eine besondere Schrift davon mittheilen, in welcher sich wichtige und lehrreiche Anmerkungen werden beybringen lassen.

§. 569.

In der Verfassung des Cameralwesens sind viererley Puncte zu betrachten.

Wenn wir die wichtige Verfassung des Cameralwesens nach ihrer Einrichtung und dem Zusammenhange betrachten wollen; so werden wir uns vornehmlich viererley Augenmerke vorsetzen müssen. Wir werden nämlich 1) zuförderst die Einrichtung und Verwaltung des Cameralwesens zu erwägen haben, so wie sie gemeiniglich wirklich in Europa statt findet. Sodann haben wir 2) einige Vorschläge zu untersuchen, die von verschiedenen Schriftstellern zu Verbesserung der Cameralverfassung gethan worden sind. Hierauf werden wir 3) selbst eine Einrichtung der Collegiorum in innern Landesangelegenheiten vorschlagen, so wie sie nach der Natur der Sache und dem Zusammenhange der Geschäffte erfordert wird. Endlich aber ist es 4) auch nöthig, daß wir von den Ordnungen und Vorschriften handeln, die gemeiniglich zur Einrichtung und Verfassung des Cameralwesens ertheilet werden, und welche gleichsam den Grund der Cameralverwaltung ausmachen.

§. 570.

1) Die Einrichtung des Cameralwesens in den meisten europäischen Staaten. Begriff von einem Collegio.

Die Verwaltung des Cameralwesens ist entweder einzeln Personen anvertrauet, die einander verschiedentlich untergeben sind, oder es sind ganze Collegia darzu verordnet, die gleichfalls einander unterworfen sind, oder mit einander in einer gewissen Verbindung stehen können; und gemeiniglich bedienet man sich sowohl ganzer Collegiorum, als einzelner Personen zugleich zu dieser Verwaltung. Es ist aber ein Collegium eine von dem Regenten oder der Republik niedergesetzte, mit

mit erforderlicher Gewalt und Ansehen versehene Gesellschaft verständiger und geschickter Personen, die unter ihrem Präsidenten nach der ihnen ertheilten Vorschrift, gewissen ihnen anvertrauten Geschäfften auf beständig vorstehen, und sich zu dem Ende zu gewissen Zeiten persönlich versammlen, um die darinnen vorfallenden wichtigsten Angelegenheiten nach den meisten Stimmen zu entscheiden. Eine Commission hingegen, ob sie zwar gleichfalls aus verschiedenen Personen bestehen kann, ist von einem Collegio darinnen unterschieden, daß darüber weder ein Präsident verordnet, noch dieselbe auf beständig und zu einer gewissen Art von Geschäfften überhaupt, sondern nur zu gewissen besondern Angelegenheiten auf eine Zeitlang, oder so lange diese Angelegenheiten dauren, niedergesetzet wird. Man hat zwar Commissionen, die mit dem Wesen und Endzwecke der Collegiorum viele Aehnlichkeit haben. Allein das sind auch alsdann wirkliche Collegia, und man hat nur nicht für gut befunden, ihnen den Namen davon beyzulegen.

§. 571.

Nutzen der Collegiorum in wichtigen Geschäfften.

Die collegialische Besorgung der Geschäffte hat in der That ihren großen Nutzen. Das gemeine Sprüchwort: daß viele Augen mehr sehen als eines, ist sehr wahr; und gleichwie sich eine jede Sache nach verschiedenen Seiten und Gesichtspuncten betrachten läßt, so kann eine Angelegenheit desto gründlicher abgehandelt werden, wenn sie von verschiedenen Personen untersuchet wird; denn es wird sich vielleicht selten oder niemals zutragen, daß zween Menschen eine Sache ganz auf einerley Art erwägen und entscheiden sollten. Es ist auch gewissermaßen gar nicht rathsam, eine wichtige Angelegenheit auf das Gutachten und die Verfügung eines einzigen Menschen ankommen zu lassen. Dieser Mensch kann mit Vorurtheilen und Absichten

sichten eingenommen seyn. Er kann seinen Leidenschaften allzuviel Raum dabey lassen; und zuweilen kann er auch nicht die Einsicht und Fähigkeit in genugsamer Maaße besitzen, die zu Besorgung dieser Angelegenheit erfordert wird, wenn wir auch voraus setzen, daß die Regenten ihre Bedienten bloß nach einer weisen Wahl aufnehmen. Denn ein Mensch kann nicht alles seyn; und es kommen in allen Arten der Angelegenheiten Dinge vor, die mit vielen andern einen Zusammenhang haben; und mithin eine weitläuftige Erkenntniß erfordern. Man würde also in der That viel wagen, wenn man wichtige Angelegenheiten bloß einem einzigen Menschen anvertrauen wollte; und die Verfassung der Collegiorum verdienet mithin hierinnen allerdings den Vorzug.

§. 572.

Jedoch werden die Geschäffte durch collegialische Arbeiten nicht beschleuniget. Daher hat man in Frankreich bloß Minister und Commissarien.

Unterdessen kann man jedoch nicht läugnen, daß die Geschäffte durch die collegialische Besorgung eben nicht beschleuniget werden. Da sich hier viele Menschen mit einer einzigen Sache beschäfftigen; so ist es natürlich, daß man vielmehr Sachen hätte abhandeln können, im Falle ein jeder von denselben ein besonderes Geschäffte zu besorgen gehabt hätte. Daher hat man in einigen Staaten die Verfassung der Collegiorum in den wenigsten Geschäfften beliebet. Besonders ist es in Frankreich eingeführet, daß man eine jede Art von Geschäfften einem besondern Minister anvertrauet hat, ohne ihm ein Collegium an die Seite zu setzen. So hat der Kriegesminister alle Geschäffte zu besorgen, welche die Direction des Kriegesheeres und der Kriegesunternehmungen anbetreffen; und ein anderer ist auf eben die Art über das Seewesen und die dahin einschlagenden Commercien gesetzet. Eben diese Bewandniß hat es daselbst auch mit den Finanzangelegenheiten; und der darüber verordnete Minister besorget

get alles, worzu man in andern Ländern große Collegia nöthig zu haben glaubet. Er hat zur Expedition viele Commissarien, oder daselbst sogenannte Commiß, unter sich, die aber keinesweges als Räthe anzusehen sind. Denn ob sich zwar der Minister in den meisten Dingen ihres Gutachtens bedienet; so trägt doch ihre Meynung zur Entscheidung der Sache wider die Verfügung des Ministers nicht das geringste bey, sondern alles kömmt auf das eigene Ermessen des Ministers an, wenn ihm der König freye Hand läßt. Diese Art die Finanzangelegenheiten zu verwalten, beschleuniget freylich die Geschäffte; und schicket sich vielleicht für Frankreich eher, als für einen andern Staat, weil die Unterthanen einmal gewohnt sind, sich in allen Dingen die unumschränkte und öfters willkührliche Gewalt ihres Monarchen gefallen zu lassen, davon die Ministers dasjenige in den verschiedenen Theilen vorstellen, was der König im Ganzen ist *). Allein, man waget in der That sehr viel, wichtige Angelegenheiten dem Ermessen eines einzigen Menschen anzuvertrauen, wie ich in dem vorhergehenden §. gezeiget habe.

*) Der Herr von Montesquiou in dem Werke von den Gesetzen behauptet, daß es dem Wesen der Monarchien und aller übrigen Regierungsformen gemäß sey, zu Verwaltung der Geschäffte Collegia niederzusetzen; und daß es hingegen eine Eigenschaft der Despoterey sey, alle Gewalt in denen Angelegenheiten bloß einzeln Ministers anzuvertrauen. Er hat hierinnen vollkommen Recht; und es ist allemal ein Kennzeichen eines despotischen Staates, wenn man in den wichtigsten Geschäfften keine Collegia hat. Der Cardinal von Richelieu bezeuget in seinem politischen Testamente einen großen Haß gegen die Collegia, und bringt viele Ursachen bey, warum sie zu verwerfen wären. Allein, dieser Minister war der größte Gönner und Einführer der Despoterey, den sie jemals gehabt hat; und man wird wenig Premierministres finden, die nicht zur Despoterey Lust hätten. Denn außerdem

dem würden sie die Bescheidenheit haben, eine sich über alles erstreckende Gewalt abzulehnen.

§. 573.

Allein in den meisten europäischen Reichen hat man zu Verwaltung des Cameralwesens Collegia. Verfassung in kleinen Staaten.

Man hat auch die Verfassung der Collegiorum in den meisten Reichen und Staaten von Europa zu Verwaltung des Cameralwesens für vorzüglicher gehalten und dieselbe wirklich eingeführet. Die Beschaffenheit dieser Cammercollegiorum ist zwar gar sehr von einander unterschieden. Jedoch stimmen sie, was die Hauptsache anbetrifft, grösstentheils mit einander überein. Nur muß man einen Unterschied unter großen und kleinen Staaten machen. In kleinen Staaten, besonders in den deutschen Fürstenthümern, hat man gemeiniglich ein einziges Cammercollegium, welches nicht allein alle eigentlichen Cameralgeschäffte, als die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domainen, die Regalien, die Erhebung der Steuern und Abgaben, und die fürstlichen Ausgaben verwaltet und besorget, sondern auch dem Policeywesen und allen Commercien-Angelegenheiten vorsteht. Jedoch, was die Policey anbetrifft; so hängt die Vorsorge für dieselbe, in verschiedenen deutschen Fürstenthümern und Landen, am meisten von dem Justizcollegio, oder der sogenannten Regierung ab, zumal wenn es Policeyanstalten sind, bey welchen es um keine Einkünfte oder Aufwand zu thun ist. Die Ursache hiervon ist unstreitig, weil die Regierungen in den meisten Landen älter sind, als die Cammercollegia, und weil ehedem diese Canzeleyen das meiste von den Cameralangelegenheiten zu besorgen gehabt haben, ehe man eigene Cammercollegia errichtete. Wenn nun nach der Zeit keine Aenderung darinnen gemachet worden; so haben sich die Regierungen, wenigstens in der Direction der Policey, erhalten. Allein es ist unstreitig rathsamer, die Besorgung der Policeyangelegenheiten mit den Cammercollegiis

collegiis zu verbinden. Die Policeyanstalten gehören unläugbar zu der Haushaltung des Staats, und müssen gleichsam den Grund von den Einkünften abgeben. Die Juristen, die in den Regierungen sitzen, sind auch öfters gar sehr geneigt, unser heutiges Policeywesen über den Leisten der römischen Gesetze zu schlagen. Da nun diese mit der Beschaffenheit unserer Zeiten wenig übereinstimmen; so geht nicht selten sowohl in den Policeyanstalten selbst, als in den rechtlichen Bescheiden und Erkenntnissen in Policeysachen, viel fehlerhaftes vor. Uebrigens wenn ein deutscher Reichsfürst zwey Fürstenthümer hat, die beyde Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, oder etwas von einander abgelegen sind; so behält ein jedes sein besonderes Cammercollegium, die Direction aber über beyde, und die wichtigsten Angelegenheiten, gehören für das geheimde Raths-Collegium des Fürsten.

§. 574.

In großen Staaten sind gemeiniglich subordinirte Cammern in den Provinzen, und Hof-Cammer-Collegia.

In großen Staaten hat man gemeiniglich zweyerley Collegia, welche das Cameralwesen und andere zur innerlichen Wirthschaft gehörige Angelegenheiten verwalten, nämlich Ländercollegia oder subordinirte Cammern, und Hof- oder Ober-Collegia. In den einzeln Ländern, die nach und nach an ein mächtiges Haus gekommen sind, oder in den verschiedenen Provinzen des Staats, giebt es zuförderst Cammercollegia, die zwar in Ansehung dieses Landes oder dieser Provinz, das höchste Collegium in allen Cameral- und Policey-Sachen sind, und die Person des Regenten vorstellen, auch gemeiniglich in seinem Namen ihre Befehle ergehen lassen, die aber dennoch, wenn man alle Länder und Provinzen, die ein Monarch besitzt, als einen einzigen Staatskörper betrachtet, bloß Unter- oder subordinirte Collegia sind. Denn der Monarch hält gemeiniglich an seinem Hoflager noch besondere allgemeine Ober- oder

oder Hof-Collegia, deren Ansehen und Gewalt sich über alle diese verschiedenen Länder und Provinzen zugleich erstrecken, und die mithin auch den darinnen befindlichen Cammercollegiis zu befehlen haben. Wir wollen von einer jeden Art dieser Collegiorum ins besondere handeln.

§. 575.

Von den subordinirten Cammern oder Länder-Collegiis.

Die Ländercollegia oder subordinirten Cammern, haben nach der Vorschrift des Regenten und seiner Hofcollegiorum alles dasjenige zu besorgen, was in ihrem Lande oder Provinz von Cameral- und Policey-Angelegenheiten vorfällt. Zu dem Ende haben dieselben sowohl die Aufsicht über die Verwaltung der Cammergüter, oder die Sorgfalt für deren Verpachtung, als die wirthschaftliche Verwaltung der meisten Regalien, und die Erhebung der Steuern und Abgaben auf sich; wie sie denn auch alle Ausgaben und die darzu gehörigen Anstalten, nach Maaßgebung des allgemeinen Wirthschafts-Etats, und des besondern Etats ihres Landes, zu besorgen haben. Hierzu gehöret mithin nicht nur die Aufsicht und Direction über alle im Lande befindliche Wirthschafts- und Einnahme-Bedienten, und die Untersuchung und Abnahme ihrer Rechnungen, die Visitation der Cassen und andere Anstalten, die zu einer guten Ordnung in dem Cameralwesen nöthig sind, sondern auch die Maaßregeln und Einrichtungen, die Einkünfte ihres Landes zu vermehren. Auf eben die Art liegt ihnen auch die Vorsorge für die Policey und die zum Aufnehmen des Nahrungsstandes und Cultur des Landes erforderlichen Anstalten ob; wie sie denn auch die Bequartirung und Märsche der Soldaten, und zuweilen die Aushebung der Landrecrouten zu besorgen haben. Jedoch können sie in allen diesen Angelegenheiten, bey wichtigen, oder in dem Wirthschafts-Etat und der Cam-

Cammerordnung nicht bereits regulirten Vorfällen, nichts ohne erstatteten Bericht und erhaltene Befehle des Monarchen und seines Hof-Finanzcollegii unternehmen. Es sind auch die Bergwerks-Angelegenheiten gemeiniglich von der Verwaltung dieser subordinirten Cammern gänzlich ausgenommen. Denn sind die Bergwerke in ihrem Lande oder Provinz wichtig; so befindet sich gemeiniglich ein eigenes subordinirtes Bergcollegium daselbst angeordnet. Sind sie aber nicht wichtig; so stehen dennoch die einzeln Bergämter unmittelbar unter dem Hof-Bergcollegio, oder dem Bergdepartement. Zuweilen findet eben dieses bey den Commercien-Angelegenheiten statt; und wenn ein Seehafen oder wichtiger Handelsplatz in der Provinz ist, so werden gemeiniglich von dem Ober-Commerciencollegio ein oder mehrere Räthe zu Besorgung des Commercien- und Manufactur-Wesens daselbst bestellet, welche dem Cammercollegio der Provinz keinesweges unterworfen sind.

§. 576.

Von den Hof-Collegiis zu Verwaltung des Cameralwesens.

Die Hof- oder Ober-Collegia sind gemeiniglich ein Ober-Finanz- und Policey-Collegium, welches bald ein Hof-Cammercollegium, bald eine General- oder Ober-Cammer, bald ein Finanzdirectorium und dergleichen genennet wird, ferner ein Geheimdes oder Hof-Kriegesraths-Collegium, ein Ober-Commercien- ein Ober-Bergwerks-Collegium, und eine Rechnungs-Cammer. Jedoch in verschiedenen Staaten sind das Ober-Commercien- und Ober-Bergwerks-Collegium nur Departements des Hof-Cammercollegii, die zuweilen auch Gemächer genennet werden. Wo aber besondere Hofcollegia hierinnen statt finden; so sind gemeiniglich alle diese Collegia an Gewalt und Ansehen einander gleich. Ihre Verwaltung und Befehle erstrecken sich über alle zum Staate gehörige Länder

und Provinzen, in so fern die einem jeden Collegio besonders anvertrauten Geschäffte darinnen vorfallen. Ihre Bemühungen und Maaßregeln aber müssen sich hauptsächlich auf das Ganze erstrecken; und die Einrichtung des Wirthschafts-Etats, die Vorschreibung allgemeiner Ordnungen und Gesetze, die Vermehrung der Einkünfte, das Wachsthum und die Aufnahme der ihnen anvertraueten Gegenstände, und überhaupt die Vergrößerung, Macht, Hoheit und das wahre Beste des Staats, müssen ihre vornehmsten Augenmerke seyn.

§. 577.

Von geheimden Raths-Collegiis und den Conferenzministers in Ansehung des Finanzwesens.

Ueber diese Hofcollegia sind in den meisten Staaten noch geheimde Rathscollegia vorhanden, die sich gleichfalls in den wichtigsten Dingen das Cameral- und Policey-Wesen und die gesammte Wirthschaft des Staats angelegen seyn lassen, und denen diese Hof-Collegia gemeiniglich unterworfen sind. Wenn kein dergleichen ordentliches geheimdes Rathscollegium vorhanden ist; so hat man dennoch gewisse Conferenzministers, die in Gegenwart des Monarchen über die wichtigsten Landesangelegenheiten, nachdem sie vorher in den Collegiis genugsam vorgearbeitet sind, Conferenzen oder Berathschlagungen zu halten haben. Dergleichen Conferenzen haben keine collegialische Einrichtung; und die Sache wird darinnen nicht nach den meisten Stimmen entschieden, sondern alles kömmt auf die eigene Entscheidung und Willensmeynung des Monarchen an, der sich des Gutachtens der Conferenzministers gleichsam nur zu besserer Erkenntniß der Sache bedienet. Die Conferenzen sind zwar am meisten in den auswärtigen oder Staatsangelegenheiten gewöhnlich; allein man gebrauchet sich ihrer dennoch auch in den innern Landesangelegenheiten; und in einigen Staaten führen einige Ministers sogar den Titel: Conferenzministers in innern Landesangelegenheiten;

heiten; wie denn überhaupt die Conferenzministers die höchsten Stellen eines Hofes bekleiden, die gemeiniglich nicht sehr vervielfältiget werden. Uebrigens finden in einigen Staaten beyderley Anstalten bey einander statt, indem man sowohl ein ordentliches geheimdes Rathscollegium als besondere Conferenzministers hat.

§. 578.

Von einzeln Bedienten zu Verwaltung des Cameralwesens.

Ich habe oben erinnert, daß die Collegia und die einzeln Bedienten gemeiniglich zugleich und neben einander zu Verwaltung des Cameralwesens gebrauchet werden (§. 570). Die einzeln Bedienten sind entweder Chefs und dirigirende Personen in gewissen Geschäfften und Angelegenheiten, oder sie sind untergebene Bedienten, oder sogenannte Subalternen. Die Chefs sind die Ober-Hof- und Land-Jäger- und Forst-Meister, die General-Postmeister oder Directores, die Ober-Berg-Hauptleute und Obrist-Bergmeister, die Landes-Hauptleute, die Ober-Steuerdirectores und andere Chefs der Generalcassen und dergleichen mehr. Diese dirigirenden Bedienten sind entweder mit den Collegiis gewissermaßen verbunden, und hängen also einigermaßen davon ab, besonders in Wirthschaftssachen, oder sie stehen unmittelbar unter dem Regenten; und die Collegia haben über die ihnen anvertraueten Geschäffte gar nichts zu sagen. Das letztere ist gar nicht rathsam, wie ich bereits hin und wieder bey den besondern Geschäfften erinnert habe; sondern es ist der guten Ordnung und Haushaltung ungleich gemäßer, allen solchen Chefs Sitz und Stimme in den Collegiis zu geben, mit welchen ihre Geschäffte in der nächsten Verwandtschaft stehen. Hierdurch wird der Zusammenhang in der großen Wirthschaft des Staats behörig dargestellet, solche Geschäffte werden mit den Collegiis enger verbunden, und die Wirthschaft bey demselben wird gemeiniglich ungleich

beſſer geführet, wenn es die Chefs hierinnen auf das Collegium ankommen laſſen müſſen. Dieſe Chefs haben nun viele ſubalterne Bedienten an Forſt- und Wild-Meiſtern, Ober-Poſtmeiſtern, Commiſſarien und Secretarien, Berg-Hauptleuten, Ober-Berg- und Hütten-Verwaltern, und Kreis- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Steuer- und Land-Räthen, Commiſſarien, Inſpectoren, Ober-Empfängern, Kreis-Steuereinnehmern, Zahlmeiſtern und dergleichen unter ſich, die ſie theils zur Aufſicht über die Wirthſchaft, Einnahme und Ausgabe, theils zu verſchiedenen andern Arten der Geſchäffte gebrauchen. Es würde aber hier zu weitläuftig ausfallen, wenn wir die Verrichtungen aller ſolcher Bedienten beſonders beſchreiben wollten.

§. 579.

Von der öſterreichiſchen Cameralverfaſſung in Anſehung der Provincialcammern.

Dieſes iſt eine allgemeine Vorſtellung von der Einrichtung und dem Zuſammenhange der Cameralverfaſſung und der darzu erforderlichen Collegiorum und Bedienten. Jedoch es wird nicht unnützlich ſeyn, und zu beſſerer Verſtändlichkeit des Vorhergehenden etwas beytragen, wenn wir von der beſondern Verfaſſung einiger mächtigen Staaten in Deutſchland nähere Nachricht geben. Wir wollen zuerſt von der Einrichtung in den öſterreichiſchen Landen reden. In einem jeden beſondern Lande, woraus die mächtigen öſterreichiſchen Staaten beſtehen, als in Oeſterreich unter und ob der Ens, in Steyermark, Kärnthen, Crain, Tyrol, in den vorderöſterreichiſchen Landen, in Böhmen, Mähren und Schleſien, befindet ſich ein Cammercollegium, welches die Repräſentation und Cammer genennet wird, und welches alle Cammer- und Policey-Angelegenheiten deſſelben Landes verwaltet, wie wir ſie vorhin vorgeſtellet haben (§. 575). Jedoch ſind die Bergwerks-Angelegenheiten davon ausgenommen, als zu welchem Ende in Ungarn ein eigenes

eigenes ſubordinirtes Bergcollegium errichtet, in den übrigen Landen aber, wo Bergwerke ſind, ein Obriſt-Bergmeiſter verordnet iſt, welchen die Bergämter untergeben ſind, die ſich in einigen Landen mit den Forſtämtern vereiniget befinden, und dannenhero Berg- und Wald-Aemter heißen. Eben ſo ſind in einigen Landen die Forſt- und Jagd-Sachen von der Verwaltung der Repräſentation und Cammer gleichfalls ausgenommen, und haben ihre eigenen Waldämter, die unter den Obriſt-Hof-Jäger- und Forſt-Meiſtern ſtehen, die meines Wiſſens unmittelbar von dem Monarchen abhängen.

§. 580.

Von den öſterreichiſchen Hofcollegiis in Cameralſachen.

Bey Hofe war ehedem ein Hof-Cammercollegium angeordnet, welches über alle dieſe beſondern Repräſentationen und Cammern die Direction führete, und welches auch durch ein oder zwey beſondere Mitglieder die Bergwerks-Angelegenheiten, wie nicht weniger auch in ältern Zeiten das Commercienweſen beſorgete. Allein, Se. itztregierende Kaiſerl. Königl. Majeſtät, welche ſich beſonders ruhmwürdigſt haben angelegen ſeyn laſſen, das Finanzweſen in eine vortreffliche Ordnung zu ſetzen, haben dieſes Hof-Cammercollegium gänzlich abgeſchaffet *), und dafür ein Directorium generale in Publicis et Cameralibus errichtet, deſſen Autorität ſich über alle vorhin gemeldete deutſche öſterreichiſche Lande erſtrecket, und deſſen Verrichtungen und Anſehen viel weiter gehen, als die Geſchäffte der ehemaligen Hofcammer. Hiernächſt haben höchſtgedachte Se. Majeſt. den hohen Commercienrath, worzu der Grund bereits unter dem Kaiſer Leopold geleget worden, zu einem Commerciendirectorio erkläret; und die Hof-Miniſterial-Banco-Deputation, welche die Direction über die Wiener Banco und die zu derſelben gehörigen Gefälle führet, iſt gewiſſermaſſen damit verbunden. Ferner haben Höchſtdieſelben

ein beſonderes Ober-Bergcollegium angeordnet, unter dem Namen: eines Berg- und Münzweſens-Deputations-Hof-Collegii, welches nicht allein alle Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten dirigiret, ſondern auch die Juſtiz in Berg- und Münz-Sachen, als die höchſte Inſtanz verwaltet **). Endlich haben auch Dieſelben die bereits im vorhergehenden Buche gemeldete Veränderung bey dem Hof-Kriegesrathe vorgenommen, und ein doppeltes Hof-Kriegesraths-Collegium angeordnet; und das wären dermalen die Hofcollegia, welche die innerliche Wirthſchaft des Staats in den öſterreichiſchen deutſchen Landen beſorgen.

*) Ich kann nicht unterlaſſen, hier ein Beyſpiel der Gütigkeit anzuführen, welche den glorreichen öſterreichiſchen Monarchen allemal eigen geweſen iſt. Als das Hof-Cammercollegium aufgehoben wurde; u. mithin die zahlreichen Räthe dieſes Collegii außer Dienſten kamen; ſo würde man vielleicht in andern Ländern alles gethan zu haben überredet geweſen ſeyn, wenn man ihnen eine Penſion ausgeſetzet hätte, bis man ſie nach Gelegenheit auf eine andere Art hätte verſorgen können. Allein, Se. Kaiſerl. Königl. Majeſt. hatten die Großmuth, allen dieſen Hof-Cammerräthen nach wie vor die volle Beſoldung reichen zu laſſen, in der gütigkeitsvollen Meynung, daß dieſe Leute nichts dafür könnten, daß die alte Einrichtung nicht ſo beſchaffen wäre, daß ſie ferner beſtehen könnte.

**) Dieſes Bergwerkscollegium iſt ſeit der erſten Auflage dieſes Buches aufgehoben, und die Direction der Bergwerksſachen zugleich dem Generaldirectorio anvertrauet worden. Allein, da es vermuthlich bey dieſem Directorio an Leuten gemangelt hat, welche die Bergwerksſachen verſtehen: ſo ſind in dieſem Jahre dieſe Angelegenheiten wieder da weggenommen, und dem Commerz-Directorio und Banco-Deputation übertragen worden, wo ſich der nämliche Mangel gleichfalls bald zeigen dürfte. Meines Erachtens erfordern wichtige Bergwerke allemal ein eigen Collegium.

§. 581.

§. 581.

Von den Hofcollegiis für die ungariſche, italiäniſchen und niederländiſche Staaten.

Man muß jedoch wohl merken, daß alle dieſe Hofcollegia, den Hof-Kriegesrath und das Hof-Bergcollegium ausgenommen, nur für die öſterreichiſchen deutſchen Länder zu verſtehen ſind. Die ungariſchen, italiäniſchen und niederländiſchen Staaten, haben ihre eigenen hohen Collegia in Wien. Dieſe werden Canzeleyen genennet; und gleichwie die Regierung dieſer Länder durch die bey ihnen angeordneten Statthalter, Juſtiz-Cameral- und Policey-Collegia, genugſam beſtellet iſt, und gleichſam jedes Land ſeinen beſondern Wirthſchafts-Etat für ſich hat. ſo gehen nur die wichtigſten Angelegenheiten nach Wien, an beſagte Canzeleyen. Es wird auch dabey kein Unterſchied gemachet, ob es Juſtiz- oder Cameral-Sachen ſind, ſondern beyde gehen an einerley Canzeley. Dergleichen Canzeleyen ſind fünfe in Wien, die Ungariſche, die Siebenbürgiſche, die Italiäniſche, die Niederländiſche, und die beſonders für Se. Kaiſerl. Majeſtät gehörige Toſcaniſche Canzeley. Eine jede beſteht aus einem Canzler, oder Präſidenten, und verſchiedenen Hofräthen, die Ungariſche, Siebenbürgiſche u. ſ. f. Hofräthe genennet werden. Es iſt kein Zweifel, daß nicht eine Vereinigung aller öſterreichiſchen Staaten in ein einzig Corpus von großem Nutzen ſeyn würde. Daß auch der kaiſerliche Hof von dieſem Grundſatze nicht abgeneigt ſey, iſt daraus zu erſehen, daß man die ehemalige beſondere Böhmiſche Canzeley bereits aufgehoben, und das Generaldirectorium in Publicis et Cameralibus auch über Böhmen und die darzu gehörigen Lande erſtrecket hat. Allein, bey den andern Staaten werden ſich vielleicht mehr Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten äußern; und man kann in ſolchen Sachen nur nach und nach den vorgeſetzten Endzweck erreichen.

§. 582.

Von der sächsischen Cameralverfassung.

Was die sächsische Verfassung anbetrifft; so hängen zuforderst alle wichtige Cameralangelegenheiten, so, wie alle andere Hauptgeschäffte der innerlichen Landeseinrichtung, von dem geheimden Consilio, oder geheimden Rathscollegio ab; wie denn alle andere Landescollegia demselben unterworfen sind, und in wichtigen und zweifelhaftigen Fällen an dasselbe Bericht erstatten, und Befehl erwarten müssen. Besonders läßt sich dieses hohe Collegium die Policeyanstalten, und die deshalb abzufassenden Gesetze angelegen seyn. Hiernächst hat man ein besonderes Hof-Cammercollegium, das von Churfürst August errichtet worden, und welches in besonderm Ansehen steht, indem verschiedene Glieder desselben Conferenzminister, wirkliche und titular geheimde Räthe sind, ein Cammerrath aber an sich selbst den Rang über alle Hof- Justiz- Accis- und andere Räthe hat. Vornehmlich hat dieses Cammercollegium die Verwaltung der landesherrlichen Domainen und Regalien, wie auch die Landaccise und Fleischsteuern zu besorgen; und zu den Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten ist ein eigenes Departement dieses Collegii verordnet, welches das Berggemach heißt. Allein, mit den Contributionen, oder sogenannten Landsteuern, hat dieses Collegium nichts zu schaffen; sondern es ist zu deren Verwaltung ein eigenes Collegium vorhanden, welches das Ober-Steuercollegium genennet wird, weil man in Sachsen seit verschiedenen Jahrhunderten den Unterschied unter den Einkünften des Fisci und Aerarii hat statt finden lassen. Es war auch ehedem dieser Unterschied in so weit nothwendig, weil die übrigen Häuser der albertinischen Linie, an der Direction der Steuern einigen Antheil hatten *), welches sich aber mit Aussterbung dieser Häuser abgeändert hat. Eben so ist zu Verwaltung der Acciseinkünfte zu Anfange dieses Jahrhunderts

hunderts ein eigenes Acciscollegium errichtet worden, als man statt einiger nachgelassenen Landsteuern die General-Consumtions-Accise einführete. Dahero muß auch die General-Acciscasse, dieses übernommene Quantum der Landsteuern zuforderst an die General-Steuercasse liefern; und der Ueberrest geht sodann in die Chatoulle. Zu der Wirthschaft bey dem Kriegesheere ist ein geheimdes Kriegesraths-Collegium, und ein mit demselben verbundenes Generalcommissariat vorhanden; und die Gelder zur General-Kriegescasse, kommen theils aus der General-Steuercasse, theils aus den Einkünften, welche das Cammercollegium verwaltet. Dieses geheimde Kriegescollegium besorget auch die Bequartirung, und die Märsche der Armee; und die Excesse der Regimenter in ihren Standquartiren, und andere Streitigkeiten zwischen dem Lande und dem Kriegesheere, sind seiner Entscheidung überlassen. Uebrigens sind zu Zeiz und Merseburg besondere subordinirte Cammercollegia, wie denn auch das Finanzwesen in den Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz seine besondern Einrichtungen hat, und in den meisten Dingen unmittelbar von dem geheimden Rathscollegio abhängt. Jedoch steht das Postwesen und einige andere Regalien unter der Verwaltung des Cammercollegii.

*) Es concurriren auch die Landstände nach den sieben Hauptkreisen, worinnen die alten Churlande eingetheilet sind, bey dem Steuerwesen; und das Ober-Steuercollegium ist in verschiedene Departements und Hauptcassen eingetheilet, als da sind die Land- und Trank-Steuer-Haupteasse, die Milizsteuer-Hauptcasse, die extraordinaire Steuer-Hauptcasse, wovon jede Casse ihre besondern Bestimmungen hat, worzu sie angewendet wird. Eben so ist es fast mit dem Cammercollegio; und die Einkünfte daselbst, dienen vielen Ausgaben zu ihren Fonds. Man kann also in Sachsen keine Generalcasse für die landesherrlichen Revenüen annehmen, man müßte denn

die Chatoulle oder den Schatz dafür anſehen. Uebrigens iſt bey dem Ober-Steuercollegio eine Rechnungsexpedition, als ein beſonderes Departement vorhanden; und eben ſo iſt in Anſehung der Cameral- und Accis-Einkünfte, eine beſondere Ober-Rechnungscammer oder Deputation vorhanden, die theils, als ein beſonderes Collegium, theils aber als ein Departement des Cammercollegii betrachtet werden kann.

§. 583.

Von der preuſſiſchen Cameralverfaſſung, in Anſehung der Provincialcammern.

Die itzige preußiſche Cameralverfaſſung hat ihren Urſprung dem verſtorbenen großen Wirthe Friedrich Wilhelmen dem zweyten zu danken. Bey dem Antritte ſeiner Regierung, waren in einem jeden Lande und Provinz, zweyerley Finanzcollegia vorhanden, nämlich die eigentlichen Cammern und die Krieges-Commiſſariats-Collegia. Beyde vereinigte er mit einander, daraus dann die Krieges- und Domainen-Cammern entſtanden ſind, die in allen preußiſchen Provinzen vorhanden ſind, und die von der alten Verfaſſung noch ſo viel übrig behalten haben, daß ſich ein jedes von dieſen Cammercollegiis in zwey Hauptdepartements theilet, nämlich in das Kriegescommiſſariats-Departement, wohin die Contributions- Accis- und andere zum Militair-Etat gewidmeten Einkünfte, die Beſorgung der Bequartirung und der Märſche für die Regimenter, wie auch alle andere Policeyangelegenheiten gehören; und das Domainen-Departement, welches vornehmlich die Einkünfte aus den Cammergütern und Regalien, und die darzu erforderlichen Anſtalten zu verwalten hat.

§. 584.

Von dem preuſſiſchen General-Finanz-Directorio.

Bey Hofe iſt von höchſtgedachtem Könige das große General-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium errichtet worden, welches über alle beſondere Krieges- und Domainen-Cammern in den preußiſchen Ländern die Direction und die ganze innerliche Wirthſchaft

ſchaft des Staats führet; und in der That iſt daſſelbe eine der beſten Einrichtungen in dem Finanzweſen. Es iſt daſſelbe theils nach den Ländern, theils nach den Hauptarten der Geſchäffte in verſchiedene Departements eingetheilet; und einem jeden Departement iſt ein Vicepräſident vorgeſetzet, der Staats- Krieges- und Finanz-dirigirender Miniſter heißt, und verſchiedene geheimde, geheimde Krieges- und Finanz-Räthe unter ſich hat. Einen Präſidenten hat dieſes hohe Collegium nicht, ſondern das Präſidium iſt Sr. Majeſtät dem Könige ſelbſt vorbehalten. Die zwo Hauptcaſſen, die bey den einzeln Krieges- und Domainen-Cammern nach den beyden Hauptdepartements befindlich ſind, wie auch die Geneeal-Salzcaſſe, die Recrouten- und andere Caſſen, fließen hier zuſammen, wie es die gute Ordnung und der Zuſammenhang der Staatswirthſchaft erfordert; und gewiſſermaßen hängt ſo gar die Chatoulle und der Schatz von dieſem groſſen Collegio ab. Unterdeſſen ſind doch einige Geſchäffte davon abgeſondert, und beſondern Commißionen anvertrauet. Wenigſtens iſt mir bekannt, daß über die Bergwerksangelegenheiten in allen preußiſchen Landen eine beſondere Commißion in Berlin niedergeſetzet iſt. Vielleicht geſchieht es deshalb, weil die Bergwerksſachen, wenn man die Salzwerke davon ausnimmt, in den preußiſchen Landen überhaupt nicht ſo wichtig ſind, daß ſie ein beſonderes Departement ausmachen könnten.

§. 585.

In Dännemark iſt zwar zu Verwaltung der Finanzen eine Cammer angeordnet, die auch dieſen Namen führet, von welcher man aber ſagen kann, daß ſie in gewiſſer Maaße eine collegialiſche Verfaſſung hat, in gewiſſer Maaße aber nicht. Dieſe Cammer beſteht aus drey Deputirten und ſechs Committirten.

Die

Die drey Deputirten sind eigentlich zu Verwaltung des Groß-Schatzmeister-Amtes verordnet; und auf diese Art versteht sich der Name Deputirte. Die sechs Committirten aber sind in gewissem Betracht bloß Commissarien oder Commis des Groß-Schatzmeister-Amtes, die zwar consultiret werden, die aber kein Votum decisivum haben; und diese Beschaffenheit hat es insonderheit in allen Ausgabe-Geschäfften in anderem Betracht hingegen und vornehmlich bey allen Einnahme-Geschäfften, sind sie wirkliche Cammer-Räthe, die eine entscheidende Stimme haben. Diese Cammer verwaltet alle Finanz-Sachen und damit verwandten Angelegenheiten in allen Sr. Dänischen Majestät Königreichen und Landen, wie auch in den deutschen Fürstenthümern und Grafschaften ganz allein, ohne subordinirte Cammer-Collegia unter sich zu haben. Ja die meisten Deputirte und Committirte haben noch andere wichtige Bedienungen auf sich. Daraus folget meines Erachtens, daß das dänische Finanz-Wesen sehr einfach seyn und alle weitläuftige Geschäffte, die man sich in andern Landen damit macht, zu vermeiden wissen muß. Uebrigens ist zu Führung der Wirthschaft bey der Armee ein General-Krieges-Commissariat angeordnet, das aus dem Krieges-Minister- und sechs Mitgliedern bestehet. Ein Krieges-Raths-Collegium ist daselbst nicht vorhanden, sondern der Krieges-Minister erfüllet dessen Stelle; und die Direction der Bergwerks-Angelegenheiten, die in Norwegen ganz beträchtlich sind, hängt zugleich mit von der Cammer ab.

§. 586.

2) Vorschläge verschiedener Schriftsteller zu einer verbesserten Cameralverfassung.

Bey allen Cameral- und Finanz-Verfassungen, die in der Welt wirklich eingeführet sind, würden sich vielleicht verschiedene Verbesserungen treffen lassen, welche der Natur der Sache, dem erforderlichen Zusammenhange der Geschäffte und der Wohlfahrt des Staats mehr gemäß wären. Diejenigen Schriftsteller, so von Cameralsachen geschrieben haben, wissen auch bey diesen Einrichtungen verschiedene Erinnerungen zu machen, und thun dargegen Vorschläge, wie das Cameralwesen besser eingerichtet werden könnte. Diese Vorschläge sind zwar sehr verschieden. Allein, ich kann nicht unterlassen, wenigstens einige der wichtigsten anzuführen, und dieselben ein wenig zu prüfen. Hierdurch werden wir zugleich dem zweyten Hauptaugenmerke eine Genüge leisten, das wir uns in der Abhandlung dieser Abtheilung oben (§. 569.) vorgesetzet haben.

§. 587.

Von dem Vorschlage eines Collegii supremi augmentativi, und dreyer Generalcollegiorum.

Einer der beträchtlichsten Vorschläge geht demnach dahin, daß man in einem wichtigen Staate zuförderst ein Collegium supremum augmentativum anordnen sollte, welches keinem geheimden Raths- oder andern höhern Collegio unterworfen seyn müsse, sondern worinnen der Regent selbst das Präsidium zu führen habe. Dieses Collegium müßte vornehmlich die Gründung und Vermehrung der Einkünfte, das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und überhaupt die Cultur und die Verbesserung des Zustandes der Länder zum Augenmerke haben. Hiernächst erfordert man drey andere Generalcollegia, welche diesem höchsten Collegio unterworfen seyn sollen, als 1) eine Generalcammer, nebst den derselben subordinirten Cammern in den Provinzen, 2) ein General-Commerciencollegium, nebst verschiedenen Unter- und Neben-Collegiis, und 3) ein allgemeines Manufacturcollegium, sammt den besondern Manufacturcollegiis in den verschiedenen Ländern. Allein, dieser Vorschlag hat meines Erachtens verschiedene Gebrechen an sich; wenigstens ist darinnen viel überflüßiges vorhanden. Es ist offenbar, daß dadurch die Geschäffte gar sehr vervielfältiget

Dieser Vorschlag wird geprüfet, und fehlerhaft befunden.

get werden. Da das Collegium supremum augmentativum seine Befehle und Maaßregeln auch auf die Angelegenheit der Provinzen erstrecken muß; so muß es erst an die Generalcammern, und diese wieder an die Provincialcollegia reseribiren; und eben so müssen die Berichte wieder zurück gehen, weil die Generalcollegia niemals übergangen werden können. Es ist auch vielleicht das General-Manufacturcollegium ganz und gar überflüßig. Denn ob es zwar sehr zu wünschen wäre, daß man die zeither ganz außer Acht gelassenen besondern Manufacturcollegia einführen möchte; so wird es doch allemal genug seyn; wenn ein einziges besonderes Manufacturcollegium errichtet wird, das dem Ober-Commerciencollegio unterworfen ist. Die Manufactur-Angelegenheiten in den besondern Provinzen, können von Manufactur-Inspectoren mit Zuziehung eines Commercien-Departements-Rathes, der sich in der Provinz aufhält, gar wohl besorget werden.

§. 588.

Vorschlag eines Collegii supremi augmentativi, das aber mit der Einnahme und Ausgabe nichts zu thun haben soll.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, daß man gleichfalls ein hohes, von niemand als dem Regenten abhängliches Collegium niedersetzen solle, welches bloß die Gründung, Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung der Staatseinkünfte, und das Aufnehmen des gesammten Landes zu seinem Augenmerke haben, und dannenhero verschiedene hohe und niedere Policeycollegia unter sich haben, oder doch damit verknüpfet seyn müsse; wie denn auch dessen Zusammenhang mit verschiedenen zur Aufnahme der Land- und Stadt-Wirthschaft und Nahrung errichteten Gesellschaften und Anstalten nöthig sey. Allein, mit der Erhebung der Einkünfte selbst und den Ausgabegeschäfften, soll dieses Collegium gar nichts zu thun haben; sondern es sollen besondere hohe und niedere Collegia, mit ihren General-

neral- Haupt- und andern Cassen vorhanden seyn, welche das eigentliche Cameralwesen besorgen. Die Haupturſache, warum man eine solche Absonderung vorschlägt, besteht darinnen, daß man glaubet, es würden zu Gründung und Vermehrung der Einkünfte eigene Leute erfordert, die besonders hierzu aufgeleget seyn müßten, und die man mithin durch die Einnahme- und Ausgabe-Geschäffte nicht zerstreuen dürfte.

§. 589.

Dieser Vorschlag wird beurtheilet, und ganz unthunlich erachtet.

Allein, diese Ursache, ob sie zwar einigen Grund hat, erfordert gar nicht, daß man deshalb ein eigenes abgesondertes Collegium anordnet. Ein oder zween gründliche und geschickte Männer, die die ganze Cameralverfassung und Landeseinrichtung im Zusammenhange zu übersehen vermögend sind, werden schon zureichend seyn, wenn man ihnen genugsame Muße giebt, allerley nützliche Erfindungen und Anstalten an die Hand zu geben. Eine solche gänzliche Absonderung aber dieses Collegii von den wirklichen Cammercollegiis, würde viele schädliche Folgen haben, und das Cameralwesen öfters in große Verwirrung setzen. Wie kann ein Collegium an der Gründung und Verbesserung der Einkünfte arbeiten, wenn es über die Einkünfte selbst, und die darzu verordneten Collegia keine Autorität hat? Wie kann es auch von dem Zustande der Einkünfte genugsam unterrichtet seyn, ohne welchen Unterricht sich schlecht an deren Verbesserung arbeiten läßt, wenn es damit nichts zu schaffen hat? Wie oft erfordern nicht diese Verbesserungsanstalten, daß man es nicht ansehen darf, wenn sich einige Jahre über die Einkünfte vermindern, oder fast gar aufhören, und mit was für Augen würde solches von den eigentlichen Cammercollegiis angesehen werden, wenn das Vermehrungscollegium keine Autorität über dasselbe hätte? Würden nicht die Cammercollegia dessen

Anstal-

Anstalten critisiren, und dannenhero beständige Uneinigkeiten und Widersetzlichkeiten entstehen? Sollte aber das Vermehrungscollegium in solchen Fällen genugsame Gewalt und Ansehen über die Cammercollegia haben; so würde solches ohne genugsame Kenntniß und Theilnehmung an den eigentlichen Cameralgeschäfften schwerlich statt finden können; wie denn überhaupt keine Verbesserungsanstalten ohne vollkommene Einsicht in die Einnahme- und Ausgabe-Geschäffte möglich sind. Folglich würde die Absonderung wegfallen. Kurz, der ganze Vorschlag ist seltsam und chymärisch, und zeiget eben keine große Kenntniß des Cameralwesens an.

§. 590.

Andere Vorschläge zu vielen besondern Collegiis taugen gleichfalls nichts.

Man hat noch viel andere Vorschläge gethan, die nicht viel besser gerathen sind. Besonders sind die Schriftsteller in Cameralsachen zeither gar sehr geneigt gewesen, eine Menge besonderer Collegiorum anzurathen. Es ist fast keine Art der Cameralgeschäffte, die man nicht durch besondere Collegia verwaltet zu sehen gewünschet hat. Die Forstsachen haben ihr eigenes Collegium haben sollen; man hat ein besonderes Licent- und Zoll-Collegium vorgeschlagen, die Armenanstalten haben nicht anders als durch ein Collegium verwaltet werden sollen; und zu dem Commercien- und Banco-Wesen hat man deren eine große Menge neben einander für nöthig gehalten. Man bedenkt bey solchen Vorschlägen vielleicht nicht, daß die Unterhaltung der Collegiorum Aufwand verursachet, und daß die Geschäffte durch die Vielheit derselben nicht befördert, sondern vielmehr vervielfältiget und aufgehalten werden (§. 572.).

§. 591.

z) Eigener Vorschlag des Verfassers zu Einrichtung der Cammercollegiorum, weshalb verschiedene Grundsätze vorausgesetzet werden.

In der That kann man bey solchen Vorschlägen gar leicht fehlen, so gut auch die Meynung ihres Urhebers dabey seyn mag. Das Cameralwesen besteht nicht nur aus einer Menge von Gegenständen und Geschäfften, sondern es haben auch viele andere Umstände und Beschaffenheiten des Staats dabey ihren Einfluß, und die Wohlfahrt des Staats, die Ersparung der Nebenkosten und andere Wirthschaftsregeln machen gar vielerley Betrachtungen dabey nothwendig. Wenn wir also nach dem dritten in dieser Abhandlung vorgesetzten Augenmerke selbst einen Vorschlag zu Einrichtung der Collegiorum in innern Landesangelegenheiten thun wollen (§. 569.); so müssen wir um so vorsichtiger zu Werke gehen. Zu dem Ende wollen wir zuförderst einige Grundsätze voraussetzen; und wenn wir deren Richtigkeit zu zeigen im Stande sind; so werden wir wenigstens nicht Gefahr laufen, wider die Natur der Sache und den vor allen Dingen nöthigen Zusammenhang der Cameralgeschäffte anzustossen. Denn ob dieser Vorschlag von allen Staaten in Erfüllung gesetzet werden kann, darum brauchen wir uns hier nicht zu bekümmern, weil die Grundverfassung der Reiche und Republiken so gar verschieden sind. Es ist genug, wenn derselbe mit dem Wesen einer monarchischen Regierungsform, in welcher der Regent nicht allzusehr eingeschränket ist, als wir in diesem ganzen Werke vorausgesetzet haben, übereinstimmet.

§. 592.

a) Alle innerliche Landesangelegenheiten haben einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander.

Der erste Grundsatz, den wir solchemnach voraussetzen, ist folgender: Alle zur innerlichen Regierung und Wirthschaft des Staats erforderlichen Geschäffte, haben einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander. Dieser Zusammenhang gründet sich zuförderst auf den gemeinschaftlichen großen Endzweck der Glückseligkeit des Staats, den alle Angelegenheiten haben müssen; und es kann in der That nichts vorfallen, was nicht zu dem nämlichen Ganzen gehörete,

und folglich mit allen andern Angelegenheiten in der engsten Verbindung stehen müßte. Sodann haben alle Vorfälle ihrer Natur nach einen beständigen Einfluß und genaues Verhältniß gegen einander. Dieser gegenseitige Einfluß findet in allen menschlichen Handlungen statt; wie viel weniger kann er also in Angelegenheiten geläugnet werden, die ein einziges Ganzes und einerley Endzweck anbetreffen. Wir sehen auch diesen Einfluß, und den Zusammenhang aller zur Regierung des Staats erforderlichen Geschäffte täglich vor Augen; und es werden sich wenig Vorfälle ereignen, worinnen nicht die Bedienten des Staats, die ganz verschiedene Angelegenheiten verwalten, beständig mit einander communiciren müßten. Ich mache daraus den Schluß, es würde sehr zu Beförderung und zum Nutzen dieses Zusammenhanges gereichen, wenn ein einziges hohes Collegium alle zur innerlichen Regierung und Wirthschaft erforderlichen Geschäffte dirigiren könnte.

§. 593.

b) Die Vielheit der Collegiorum vervielfältiget auch die Geschäffte.

Der zweyte Grundsatz, dessen Richtigkeit wir hier zu zeigen nöthig haben, ist: Die Vielheit der Collegiorum vervielfältiget auch die Geschäffte. Da alle Angelegenheiten eines Staats, einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander haben (§. 592.); so werden sich wenig wichtige Vorfälle ereignen, die allein von einem Collegio, ohne Zuthun des andern, ausgeführet und entschieden werden könnten. Die Collegia haben demnach beständig über die Angelegenheiten mit einander zu communiciren, und wenn sie nicht einerley Meynungen sind, weitläuftige Unterhandlungen mit einander zu pflegen. Hierdurch werden die Geschäffte offenbar vervielfältiget; und es verfließt öfters viel Zeit dabey, die zur Wohlfahrt des Staats besser hätte angewendet werden können. Zu geschweigen, daß auf

auf diese Art ungleich mehr Bedienten erfordert werden, die folglich auch mehr Kosten verursachen. Ich mache daraus den Schluß, es würde sehr nützlich seyn, wenn man alle innerliche Landesangelegenheiten durch ein einziges hohes Collegium verwalten könnte.

§. 594.

c) Die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander, ist der Wohlfahrt des Staats nicht vortheilhaftig.

Wir müssen ferner einen dritten Satz festsetzen, damit er uns hier zum Grundsatze dienen kann. Dieser ist: Die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander, verursachet allerley Streitigkeiten und Nebenabsichten unter ihnen, welche den Geschäfften und der Wohlfahrt des Staats gar nicht vortheilhaftig ist. Dieser Satz läßt sich leicht erweisen. Da alle Angelegenheiten eines Staats, einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander haben; so ist es unmöglich, daß man die Geschäffte und Vorfälle dergestalt von einander absondern, und die Gränzen der Macht, der Gewalt, und der Gerichtsbarkeit eines jeden Collegii so genau bestimmen kann, daß nicht beständig Zweifel vorfielen, ob eine Sache für dieses oder jenes Collegium gehöret. Nun könnte es zwar einem jeden Collegio ganz gleichgültig seyn, von wem die Sache bewerkstelliget und entschieden würde, wenn solches nur wohl, vollkommen und den Gesetzen und der Wohlfahrt des Staats gemäß geschähe. Allein, man kennet die Menschen nicht, wenn man glaubet, daß sie also denken werden. Ein jeder suchet seine Macht und Ansehen zu vergrößern; und wenn der Vortheil z. E. in Ansehung der öffentlichen und heimlichen Sporteln, damit verknüpfet ist; so ist man um so eifriger, die Gränzen seiner Macht weiter zu erstrecken, oder wenigstens nicht verringern zu lassen. Es entstehen also beständig Streitigkeiten und Mishälligkeiten unter den unabhänglichen Collegiis *). Hierzu kömmt der Neid und die Eifersucht ihrer Chefs und Präsidenten

gegen einander, die ungemein aufmerkſam ſind, daß der andere nicht mehr Gewalt und Anſehen erlange, oder ſich durch gute Ausrichtung der Geſchäffte in mehrere Gunſt bey dem Regenten ſetze. Dieſe Mishälligkeiten, Neid, Eiferſucht und Nebenabſichten, gehen demnach öfters ſehr weit, und der Dienſt des Regenten ſowohl als die Wohlfahrt des Staats leidet darunter. Man darf auch gar nicht zweifeln, daß die Sache ſich nicht wirklich alſo in der Welt ereignen ſollte. Man wird wenig Staaten in Deutſchland finden, wenn die Regierung und Cammer von gleichem Anſehen, und einander nicht ſubordiniret ſind, wo nicht wegen der Gränzen der Macht und der Gerichtsbarkeit eines jeden Collegii, Streitigkeiten vorfielen; und man findet ſo gar in gedruckten Büchern davon Nachricht. Von der Jalouſie und den Intriguen der Chefs gegen einander, ließen ſich artige Hiſtörchen erzählen, wenn es rathſam wäre. Da man auch in den Geſchichten Beyſpiele findet, daß man einen General durch den vorſetzlichen Mangel aller Nothwendigkeiten dahin gebracht hat, daß er hat geſchlagen werden müſſen, nur um ihn um die Gunſt und das Anſehen bey dem Regenten zu bringen, ohne dabey auf die Wohlfahrt des Staats den geringſten Betracht zu machen; ſo darf man gar nicht zweifeln, daß es Chefs der Collegiorum geben wird, die den Nutzen und Dienſt des Regenten und des Staats außer Augen ſetzen, um ihre Abſichten zu erreichen. Ich mache daraus den Schluß, es iſt zur Wohlfahrt des Staats nothwendig, daß ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten angeordnet werde.

*) Man würde hier ohne Zweifel einwenden, daß der Regent die ſtreitigen Vorfälle entſcheiden, und die Gränzen der Gewalt und Gerichtsbarkeit eines jeden Collegii genau beſtimmen müſſe. Allein, hier fehlet es auf beyden Seiten niemals an ſcheinbaren Gründen, warum die Sache dem Collegio nicht entzogen werden könne, wenn ſie ihre Obliegenheit auszuüben und das Intereſſe des Regenten zu befördern, im Stande ſeyn ſollten; und in der That in Anſehung des allgemeinen Zuſammenhanges aller Angelegenheiten, laſſen ſich die Sachen ſchwerlich genugſam von einander abſondern. Z. E. Ein Cammercollegium hat wichtige Gründe für ſich, warum ihm die Gerichtsbarkeit in Forſt- Zoll- und Poſt-Sachen nicht entzogen werden könne; allein, eine Regierung kann eben ſo ſcheinbare Gründe für ſich anführen. Hierzu kömmt der Vorzug, den dieſer oder jener Präſident in der Gunſt des Regenten hat, und wodurch derſelbe öfters abgehalten wird, die Sache zu ſeinem Nachtheile zu entſcheiden. Ich will von den gewöhnlichen Hofintriguen nichts erwähnen, die uns hier zu weit führen würden, die aber öfters den vernünftigſten Regenten, wie ein Rohr hin und her bewegen, oder doch wenigſtens zu keinem Schluſſe kommen laſſen.

§. 595.

Der Einwurf, daß der Regent den Zuſammenhang unter den unabhängliche Collegiis erhalten müſſe, hebt die Sache nicht.

Vielleicht wird man hierwider einwenden, daß der Regent zu dem Ende vorhanden ſey, um den nöthigen Zuſammenhang in den Angelegenheiten des Staats ſowohl als die Collegia in ihrer Schuldigkeit zu erhalten. Allein, wenn ſolches in der That geſchehen ſollte; ſo müßten die Präſidenten der verſchiedenen Collegiorum gleichſam ein eigenes höchſtes Collegium ausmachen, worinnen der Regent ſelbſt das Präſidium zu führen hätte; ſo wie die geheimden Rathscollegia in verſchiedenen Staaten faſt auf dieſe Art wirklich eingerichtet ſind. Allein, wenn der Endzweck durch ein ſolches höchſtes Collegium in der That erreichet, und der erforderliche Zuſammenhang erhalten werden ſollte; ſo müßte ein dergleichen geheimdes Rathscollegium viel eigentlicher in die Cameralgeſchäffte eintreten, als es gemeiniglich geſchieht; und der Regent würde eine Arbeit auf dem Halſe haben; die vielen

Prinzen zu schwer fallen würde. Es würde nöthig seyn, daß er fast keinen Tag unterließe, dem geheimden Rathe beyzuwohnen. Dennoch würde die Vervielfältigung der Geschäffte dadurch nicht gehoben. Es würden eben die Communicationen, Unterhandlungen und Berichte der verschiedenen Collegiorum nöthig seyn, die sonst die Arbeit anhäufen.

§. 596.

Es ist demnach ein einziges Collegium in innern Landesangelegenheit anzurathen, das aber fünf bis sechs Departements haben muß.

Es ist demnach kein Zweifel, daß nicht ein einziges hohes Collegium in innern Landesangelegenheiten die nützlichste Einrichtung seyn sollte. Das Präsidium darinnen könnte der Regent sich selbst vorbehalten. Allein, weil er selten darinnen gegenwärtig seyn kann, auch die Führung des Präsidii in eigentlichem Verstande weder schicklich noch rathsam ist; so könnte er einen Obristcanzler und Vicepräsidenten verordnen, um an seiner statt darinnen zu dirigiren. Dieses hohe Collegium müßte aber fünf Departements haben; und wenn die Bergwerke des Landes wichtig sind, so würde das sechste hinzukommen müssen. Diese Departements müßten nicht nach den Ländern eingetheilet seyn; denn diese Ländereintheilung ist bey einem allgemeinen Collegio zu frühzeitig, und kann erst bey den Departements statt finden; sondern die Departements müssen lediglich nach den Geschäfften von einander unterschieden seyn, als 1) ein Departement zu den Policeysachen, 2) ein anderes zu dem eigentlichen Cameralwesen, 3) ein dergleichen zu den Commercienangelegenheiten, 4) ein ferneres zu dem Kriegeswesen, 5) ein anderweites zu der Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz, und 6) wenn die Bergwerke wichtig sind, zu den Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten; außerdem aber würden diese Geschäffte zugleich von dem Cameraldepartement zu besorgen seyn. Es ist nöthig, daß wir ein jedes Departement etwas näher erwägen.

§. 597.

§. 597.

1) Von dem Departement der Policeysachen.

Ich trage kein Bedenken, das Policeydepartement als das erste und vornehmste anzusehen. Denn in einer guten Policey liegt der Grund zu dem blühenden Zustande des Staats, und selbst zu Vermehrung der Einkünfte. Die Policeygesetze und Anstalten sowohl als die Maaßregeln zur Aufnahme der Land- und Stadt-Wirthschaft, und des gesammten Nahrungsstandes müßten demnach die hauptsächlichste Beschäfftigung dieses Departements seyn. Zu Ausübung seiner Befehle, wären besonders die subordinirten Cammercollegia in den Provinzen, die zu dem Ende ein eigenes Policeydepartement haben müßten, die Stadträthe, die Policeycommissarien und Oekonomieinspectores, überhaupt aber die Kreishauptleute, Landräthe, Amtleute und alle andere Bediente des Staats gehalten.

§. 598.

2) Von dem eigentlichen Cameral- oder Finanz-Departement.

Das Cameral- oder Finanz-Departement hätte vornehmlich alle Einnahme- und Ausgabe-Geschäffte zu dirigiren, und besonders die Gründung, Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte zu besorgen, in so ferne es Anstalten und Maaßregeln anbetrifft, die unmittelbar auf Vermehrung der Einkünfte abgesehen seyn, z. E. die Anlegung neuer Werke bey den Regalien, die Verbesserung der Cammergüter in wichtigen Dingen, die Austrocknung der Seen und Moräste und andere Arten der Cultivirung des Landes. Dieses Departement würde eine Rechnungscammer, die General- und Haupt-Cassen, die subordinirten Cammercollegia in den Provinzen und andere angesehene Bediente des Staats bey den Regalien und Domainen zu Ausübung seiner Befehle bereit haben.

§. 599.

3) Von dem Commerciendepartement.

Das Commerciendepartement würde alle Commercien-Manufactur-und Fabriken-Angelegenheiten zu besorgen, und alles, was zu der Beförderung und Aufnahme derselben gereichen kann, zu veranstalten haben. Hierunter würden vornehmlich die Handlungsgesellschaften und die Schifffahrt zur See, folglich alles Marinenwesen, wenn die Lage der Länder dazu Gelegenheit giebt, begriffen seyn; wie denn auch natürlicher Weise alle in diesen Angelegenheiten zu verfertigenden Gesetze und Ordnungen für dasselbe gehören würden. Dieses Departement müßte für allen Dingen ein eigenes Manufacturcollegium unter sich haben, worinnen unter andern Leute nöthig sind, die um das Wesen und die Anlegung der Manufacturen die eigentlichste Kenntniß besitzen. In wichtigen Seehäfen und Handelsplätzen, die von der Residenz weit entlegen sind, kann auch zuweilen ein besonderes subordinirtes Commerciencollegium gute Dienste leisten; außerdem sind einzelne Commercien-Departementsräthe und Manufacturinspectores in den Provinzen zureichend. Zur Direction und Aufsicht über die Banken aber ist eine besondere mit dem Commerciendepartement verbundene Bancodeputation erforderlich.

§. 600.

4) Von dem Kriegesdepartement.

Das Kriegesdepartement führet vornehmlich die Oberaufsicht über die Wirthschaft, Zucht und Ordnung bey dem Kriegesheere, über die Musterungen und über die Verwaltung der Justiz bey demselben, und giebt den Beschwerden der Unterthanen wider die Miliz abhelfliche Maaße; wie denn auch die Campements, Verlegung und Märsche der Regimenter von demselben abhängen. Zu Besorgung aller dieser Angelegenheiten hat es ein General-Kriegescommissariat, ein General-Kriegesgerichte und gewisse Inspecteurs von der Infanterie und Cavallerie zu den Musterungen

gen unter sich. Zu wirklichen Kriegeszeiten können auch die Operationsplans und andere Kriegesunternehmungen, mit Zuziehung einiger alten versuchten Generals, wenigstens was den Aufwand anbetrifft, in diesem Departement untersuchet werden.

§. 601.

5) Von dem Justizdepartement.

Die vornehmste Beschäfftigung des Justizdepartements muß in den neuen Gesetzen und der Verbesserung der Rechte bestehen, wie nicht weniger in der Aufsicht über die unparteyische und schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit. Dahero müssen auch die Beschwerden über verweigerte Justiz und andere wider die Justizcollegia und die Richter einlaufende Klagen für dasselbe gehören, wenn es bey den Unterrichtern nicht auf Fehler wider die Proceßordnung, sondern auf Bestechungen, Bedrückungen der Unterthanen, und andere offenbare Ungerechtigkeiten ankömmt. Denn den Justizcollegiis und dem Appellations- oder Revisions-Tribunal muß nichts als die Entscheidung der Rechtssachen im eigentlichen Verstande zustehen. Alles andere gehöret zur gesetzgebenden Macht und zur Beherrschung des Landes, welches auf ganz andern Gründen und Ursachen beruhen muß, als die bloße Kenntniß der Gesetze an die Hand geben kann.

§. 602.

6) Von dem Bergwerksdepartement.

Endlich, wenn die Bergwerke des Landes wichtig sind; so ist noch ein eigenes Bergwerksdepartement nöthig *). Dieses dirigiret nicht nur alle Wirthschaftsangelegenheiten bey dem Bergbaue, und läßt sich die schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit in Bergsachen angelegen seyn; wie es denn selbst in wichtigen Fällen die höchste Instanz ausmachet; sondern suchet auch hauptsächlich den Bergbau im Lande zu befördern und in Aufnahme zu bringen. Eben auf diese Art gehö-

ren die Salzwerke unter dasselbe; und das gesammte Münzwesen hängt gleichfalls von ihm ab. Unter dem Bergwerksdepartement stehen die subordinirten Bergcollegia und alle Bergämter in den Ländern, die Salzämter und die Salz-Hauptcasse, wie auch das Münzdirectorium und alle einzelnen Münzämter.

*) In der That, wenn die Berg- und Salz-Werke nur in etwas beträchtlich sind; so ist es allemal rathsam, ein eigenes Bergwerksdepartement anzuordnen. Das Bergwesen erfordert ein eigenes Studium, worzu viele besondere Wissenschaften gehören; und es trifft gar selten, daß die Räthe in den Cammercollegiis, so gute Cameralisten sie auch sind, in den Bergwerkswissenschaften genugsame Fähigkeit und Erkenntniß besitzen. Es bedarf aber gar keiner weitläuftigen Ausführung, daß die Wirthschaft bey den Bergwerken schlecht dirigiret, und deren Aufnehmen wenig befördert werden kann, wenn die erforderliche Einsicht ermangelt.

§. 603.

Verfassung und Session dieser Departements.

Alle diese Departements haben jedes einen besondern Präsidenten, und in großen Staaten auch einen Vicepräsidenten; und in jedem müssen sich zweyerley Räthe befinden, nämlich solche, die zugleich in dem allgemeinen hohen Collegio Sitz und Stimme haben, und andere, die allein in den Angelegenheiten ihres Departements arbeiten. Diese Departements versammlen sich wöchentlich viermal, und besorgen alle in ihre Departements besonders einschlagende Angelegenheiten. Gleichwie aber die collegialischen Arbeiten die Geschäffte gar nicht beschleunigen (§. 572); so müssen sich alle Räthe eines jeden Departements in die besondern Geschäffte theilen, wobey man sowohl auf die Beschaffenheit der Geschäffte, als auf die Länder sehen kann. Denn wenn eine Art der Geschäffte häufig vorfällt, oder sonst wichtig ist und viele Arbeit erfordert; so kann ein Rath nur aus ein oder zwo Provinzen

vinzen damit beladen werden. Z. E. in dem Policeydepartement hat ein Rath die Vorsorge für das Aufnehmen der Landwirthschaft, jedoch weil die Sache wichtig ist, nur aus zwo Provinzen. Eben so theilen sie sich in die Aufsicht über die Stadtwirthschaft. Ein Rath hingegen ist zureichend den Armenanstalten vorzustehen, und eben so kann ein anderer die Feuer-Assecuranzanstalten besorgen, u. s. f. Eine solche besondere Art von Geschäfften ist dem Rathe vorzüglich anvertrauet; und es muß das meiste seiner eigenen Anordnung überlassen werden; so daß er nur die wichtigsten Angelegenheiten vor das Departement zu bringen hat. Auf diese Art wird er nicht nur in dieser Art der Geschäffte immer eine größere Fähigkeit und Fertigkeit erlangen; sondern es wird auch eine edle Eifersucht unter ihnen entstehen, und ein jeder wird sich bestreben, die ihm vorzüglich anvertrauten Angelegenheiten in den besten Stand zu setzen.

§. 604.

Geschäffte, die für den allgemeinen Rath gehören.

Der allgemeine Rath dürfte sich nur zweymal in der Woche versammlen; und zwar müßten nur die Departements-Präsidenten und Vicepräsidenten und drey Räthe aus jedem Departement darinnen Sitz und Stimmen haben. Für diesen hohen Rath würden vornehmlich die Einrichtung des allgemeinen Wirthschafts-Etats und alle wichtige Angelegenheiten gehören, welche die gesammte innerliche Landesregierung und Staatswirthschaft betreffen. Nicht weniger müßten alle neue Gesetze und Ordnungen, die das gesammte Land beobachten soll, in demselben beschlossen und ausgefertiget werden, ob sie gleich von dem Departement, in welches die Sache hauptsächlich einschlägt, zu entwerfen und vorzuarbeiten wären. Eben so würden alle wichtige Anstalten und Unternehmungen zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes, obgleich

die

die Projecte und Anschläge von den Departements vorher zu verfertigen und zu untersuchen wären, dennoch von dem gesammten Rathe festzusetzen und anzuordnen seyn. Kurz, alle Angelegenheiten die in mehr als ein Departement einschlagen, und den gesammten Zusammenhang der Staatswirthschaft betreffen, müßten für den allgemeinen Rath gehören. Nach jeder Session müßte das darinnen gehaltene Protocoll, mit den nöthigen Erläuterungen der Sachen, der höchsten Person des Regenten vorgeleget, und in wichtigen Dingen dessen Entscheidung erwartet werden.

§. 605.

Von den Cameralbedienten in den Provinzen.

In entfernten Provinzen und in solchen Ländern, wo es die Grundgesetze, Freyheiten und Verfassungen unumgänglich erfordern, würden allerdings besondere dem hohen Collegio in innern Landesangelegenheiten unterworfene Cammer- und Justiz-Collegia nöthig seyn. Die Cammercollegia müßten aus zwey Haupt-Departements bestehen, nämlich aus dem Policey- und eigentlichen Cammer- oder Finanz-Departement, ohne auf einen Unterschied unter den Einkünften des Fisci und Aerarii zu sehen. Allein, da es gar nicht zu läugnen ist, daß die collegialischen Arbeiten die Geschäffte keinesweges befördern, und da die Geschäffte immer mehr anwachsen, je mehr Subordinationes bey den Collegiis und Bedienten statt finden; so würden vielleicht diese subordinirten Cammercollegia in den nächsten bey der Residenz liegenden Provinzen gänzlich entbehret werden können. Man würde sich dafür der Kreishauptleute oder Landräthe mit ungleich mehrerem Nutzen bedienen können; und ein jeder hätte in dem ihm angewiesenen District nicht allein die Aufsicht auf die Wirthschaft bey den landesherrlichen Domainen und Regalien zu führen, sondern

dern auch auf die Erhebung der Contributionen und Abgaben ein wachsames Auge zu haben, die Cassen zu visitiren, die Rechnungen zu untersuchen, und alle andere Cameralangelegenheiten zu besorgen. Eben so könnte er nebst dem in jedem Kreise zu setzenden Oekonomieinspectore alle Befehle und Anstalten des Policeydepartements zur Wirklichkeit bringen, sowohl als auf Befehl des Kriegesdepartements für die Bequartirung und Märsche der Regimenter sorgen. Der Landeshauptmann könnte wieder auf die Kreishauptleute ein wachsames Auge haben, jedoch ohne eine höhere Instanz auszumachen; sondern die Kreishauptleute müßten ihre Berichte unmittelbar an die Departements des hohen Collegii erstatten. Auf diese Art könnten viel Bediente erspart werden; und da der Kreishauptmann bey allen Wirthschafts- und Einnahme-Geschäfften sowohl, als bey allen andern zu machenden Anstalten, beständig als gegenwärtig wäre; so könnten alle Geschäffte in vortrefflicher Ordnung und Einrichtung erhalten werden. Nur müßte man freylich bedacht seyn, sehr geschickte und fleißige Männer zu Kreishauptleuten oder Landräthen zu erwählen *).

*) Man fordert hier gar nicht zu viel von einem Kreishauptmanne oder Landrathe. Alle diese Geschäffte können gar wohl mit der Erkenntniß und Fähigkeit eines einzelnen Mannes bestehen; zumal wenn man voraussetzet, daß er in allen wichtigen Angelegenheiten und Anstalten Befehle und Instructionen aus dem hohen Collegio erhält. In China verlanget man von einem jeden ansehnlichen Mandarin, der einer Stadt oder einem gewissen Districte vorstehen soll, ungleich mehr Geschicklichkeit. Er muß alles dasjenige im Kleinen vorstellen, was alle fünf hohe Collegia in Peking sind, das ist, er muß alle diejenigen Arten der Geschäffte verwalten, worzu in der Residenz so viele Collegia angeordnet sind. Hierbey muß er die Geschäffte in eben der Absonderung ver-

verwalten, wie die Collegia von einander unterschieden sind; und seine Schreiberey oder Canzley hat mithin fünf Abtheilungen. Dennoch erfordert man eine so pünctliche Richtigkeit von ihm, daß ihm die Collegia ein Schreiben sofort zurück senden und ihn bestrafen, wenn nur ein Buchstabe oder Wort darinnen versehen ist. Man glaubet, daß die Bedienten des Staats dadurch zu allen Geschäfften geschickt werden. So viel ist gewiß, daß, wenn die Collegia aus eitel vortrefflichen und der Sache, der sie vorstehen, vollkommen kundigen Männern bestehen; so kann daraus für den Staat kein Nachtheil erwachsen, weil die einzeln Bedienten in den Ländern nichts unternehmen dürfen, worzu sie nicht generale oder besondere Verordnungen, Befehle und Instructionen haben. Allein, bey uns ist zeither die Sache ganz umgekehrt gewesen. Man hat in die Collegia Leute gesetzet, wobey man mehr auf Geburt und auf Gunst, als auf eine vollkommene Kenntniß und Fähigkeit in den Sachen, die sie verwalten sollten, gesehen hat. Dahingegen hat man sich bemühet, zur Aufsicht bey der Wirthschaft und zur Verwaltung der Anstalten in den Provinzen, der Sache genugsam kundige einzelne Bediente zu setzen, da man mithin freylich so vielerley einzelne Bedienten bedurft hat; und die Collegia haben es folglich mehr auf die Berichte und Gutachten solcher Bedienten, als auf ihre eigenen Einsichten ankommen lassen müssen. Meine Leser mögen urtheilen, ob die Chineser oder wir besser verfahren.

§. 606.

4) Ordnungen und Vorschriften, die der Cameralverfassung zum Grunde dienen, u. zwar a) eine General-Finanzordnung

Endlich kommen wir auf das vierte und letzte Augenmerk dieser Abtheilung, nämlich auf die Ordnungen und Vorschriften, die zur Einrichtung und Verfassung des Cameralwesens ertheilet werden, und die gleichsam den Grund der Cameralverwaltung ausmachen (§. 569). Hierunter verdienet billig die erste Stelle eine allgemeine Cammer- und Finanz-Ordnung, als welche in der That das Hauptgesetz des gesammten Cameralwesens seyn muß. Diese Cammer- und

Finanz-Ordnungen sind gemeiniglich, insonderheit in großen Staaten, von zweyerley Beschaffenheiten. Sie sind entweder allgemeine Ordnungen, die den ganzen Zusammenhang des Finanzwesens und alle darzu erforderlichen Maaßregeln und Geschäffte vorschreiben, und die mithin alle Finanz- und Wirthschafts-Collegia sowohl, als die einzeln Bedienten, in diesen Angelegenheiten verbinden, oder es sind Cammerordnungen, die nur für dieses oder jenes besondere Collegium gegeben sind, um demselben in allen seinen Geschäfften und Handlungen zur Richtschnur zu dienen. Ueberhaupt aber ist eine Cammer- und Finanz-Ordnung eine ausführliche Vorschrift des Regenten, die er entweder allen seinen Cammer-Finanz-und Wirthschafts-Collegiis und Bedienten, oder einem einzeln Collegio gegeben hat, wie diese Angelegenheiten nach verschiedener Beschaffenheit der Gegenstände, der Zwecke und der Geschäffte abgehandelt und dirigiret werden sollen, um das bereiteste Vermögen klüglich aufzubringen, und damit der Nothdurft und dem Aufwande des Staats allenthalben zu statten zu kommen, und dessen Bestes dadurch zu befördern.

§. 607.

Auf was für Puncte man in einer General-Finanzordnung sehen muß.

Es muß aber in einer solchen Cammer- und Finanz-Ordnung vornehmlich auf folgende Puncte gesehen werden. Vor allen Dingen müssen 1) die Grundsätze und Maaßregeln festgesetzet werden, nach welchen man in dem Cameral- und Finanz-Wesen verfahren soll. Sodann werden 2) die allgemeinen Pflichten der Cameral-Finanz- und Wirthschafts-Bedienten, in Ansehung der Treue, der Accuratesse, der Abwendung des Nachtheiles und Beförderung des Nutzens, der Verschwiegenheit und dergleichen bestimmet. Hierauf wird 3) die Einrichtung und Beschaffenheit des Cammercollegii in ihren Präsidenten, Räthen und Subalternen,

alternen, desgleichen wie die erledigten Stellen zu beſetzen und die Subjecta zu prüfen, und dergleichen vorgeſchrieben. Wenn aber mehr Finanzcollegia vorhanden ſind, und es eine allgemeine Ordnung ſeyn ſoll; ſo werden alle Collegia nach der Reihe alſo beſchrieben. Ferner werden 4) die Macht, Autorität, die Gränzen der Gerichtsbarkeit, und die Sachen, die für ein jedes Collegium gehören ſollen, desgleichen was einem geheimden Rathscollegio oder General-Finanzdirectorio und dem Regenten ſelbſt vorbehalten wird, beſtimmet und feſtgeſetzet. Weiter und 5) werden die beſondern Pflichten und Obliegenheiten des Präſidenten, der Räthe und der Subalternen, die Eintheilung in Departements und beſtändige Commiſſionen oder Deputationen, die Hauptverrichtungen in dem Collegio und den Departements, wie ſie von Zeit zu Zeit vorgenommen werden ſollen, desgleichen die Zeit der Seſſion, und die Art und Weiſe darinnen zu verfahren, um die Geſchäffte zu beſchleunigen, deutlich vorgeſchrieben und angewieſen. Nicht weniger wird 6) die Art und Weiſe verordnet, wie es mit der Expedition der Geſchäffte zu halten ſey, nämlich wie man bey Annehmung und Austheilung der Memorialien und Suppliken, bey den Umläufen und Signaturen der Protocolle in außerordentlichen Vorfällen, bey Leſung der Berichte, Acten, Bücher, Rechnungen, bey Ausfertigung und Unterſchrift der Reſolutionen und Befehle, bey Erſtattung der Berichte an höhere Collegia oder den Regenten, bey Communication und Correſpondenz mit andern Collegiis, bey Erbrechung der landesherrlichen Befehle, bey Verwahrung der Acten und Schriften in den Archiven, und dergleichen zu verfahren habe. Endlich aber werden 7) alle Gegenſtände, welche dem Cammercollegio zur Verwaltung und Direction anvertrauet ſind, z. E. die Steuern, Acciſe, Cammergüter, und die Regalien an Zöllen, Poſten,

Poſten, Forſt- und Jagd-Sachen, Berg- und Salz-Werken, und dergleichen in beſondern Capiteln jeder Gegenſtand für ſich abgehandelt; und es wird überall dabey gezeiget, was das Collegium in Anſehung der Aufſicht auf die Wirthſchaft, der Einnahme- und Ausgabe-Geſchäffte, der Unterſuchung der Caſſen und Rechnungen, vornehmlich aber in Anſehung der Erhaltung und Vermehrung der Einkünfte und einer vernünftigen Erſparung zu thun habe.

§. 608.

Auf was Art eine General-Finanzordnung zu verfertigen.

Aus dem allen kann man leicht erachten, wie viel zu einer allgemeinen Cammer- und Finanz-Ordnung gehöret, und daß es gar keine leichte Sache iſt, dieſelbe zu verfertigen, wenn ſie auf die Natur der Sache, auf den wahren Zuſammenhang des Finanzweſens und auf vernünftige Haushaltungs- und Regierungs-Regeln gegründet werden, und dem geſammten Cameralweſen zum hauptſächlichſten Regulativ dienen ſoll. Gemeiniglich läßt der Regent das erſte Project darzu durch einen ſehr geſchickten und erfahrnen Cameraliſten verfertigen, der nicht allein den ganzen Zuſammenhang der innerlichen Landeswirthſchaft zu überſehen im Stande iſt, ſondern auch in dem Zuſtande des Landes und ſeiner Verfaſſungen ſowohl, als in der zeitherigen Einrichtung des Cameralweſens eine genugſame Kenntniß und Erfahrung beſitzt. Dieſes erſte Project geht der Landesherr mit einigen vertrauten Finanzminiſtern durch; und nachdem ihre Erinnerungen dabey bemerket ſind; ſo läßt der Regent ſodann ein ausführliches Project verfertigen, welches den Cammercollegiis und jedem Mitgliede ins beſondere mitgetheilet wird, damit es ſeine Erinnerungen darüber mache. Ueber dieſe Erinnerungen wird hernach gemeiniglich in dem Collegio votiret, oder wenigſtens ein Extract aller Erinnerungen gemachet, welcher

dem Regenten eingehändiget wird. Zuweilen wird das ausführliche Project auch dem Ausschusse der Landstände communiciret, um ihre Erinnerungen darüber zu machen. Nachdem alle Monita beysammen sind; so wird gemeiniglich eine große Conferenz, in Gegenwart des Landesherrn, darüber gehalten; und man setzet darinnen fest, was von den Erinnerungen statt finden soll oder nicht. Alsdann aber wird die Finanzordnung völlig ausgearbeitet, ausgefertiget, unterschrieben, und den Collegiis und einzeln Finanzbedienten, als eine immerwährende Norm und Richtschnur mitgetheilet; dabey man jedoch gemeiniglich verhütet, daß sie nicht gedrucket oder sonst gemein gemachet wird.

§. 609.

Von der Revision der General-Finanzordnung.

Gleichwie aber die Umstände der Sachen nicht immer einerley bleiben, auch die Zeit und Erfahrung immer nach und nach Verbesserungen an die Hand geben; so kann eine allgemeine Cammer- und Finanz-Ordnung nicht ewig in allen ihren Puncten und Clauseln beobachtet werden. Zuweilen ist auch die Aufmerksamkeit der Chefs so schlecht, daß sie ohne Noth allenthalben durchlöchert und außer Augen gesetzet wird *). Dahero pflegen weise und aufmerksame Regenten von Zeit zu Zeit, und sonderlich bey dem Antritte ihrer Regierung, Revisionen der Cammerordnungen vorzunehmen. Hierzu wird nun gemeiniglich eine Commission von großen und erfahrnen Cameralisten niedergesetzet, worzu man mehrerer Unparteylichkeit wegen zuweilen fremde Cameralbediente befreundeter und verbundener Höfe mit gebrauchet, welche die Cammerordnung nach allen Puncten und Clauseln durchgehen und untersuchen, was davon ausser Observanz gekommen ist, und warum es geschehen. Hierauf erstattet diese Commission ihren Bericht und ihr Gutachten an den Regenten, da denn gemeiniglich

lich neue Erläuterungen und Zusätze der Cammerordnung erfolgen, und deren genaue Beobachtung den Collegiis und Bedienten anbefohlen wird.

*) Zuweilen ist die Cammerordnung selbst also beschaffen, daß sie hin und wieder in der Ausübung und der Verwaltung der Geschäffte ohne Verwirrung, Unordnung und unnöthige Weitläuftigkeit nicht beobachtet werden kann. Dieses ereignet sich vornehmlich, wenn der Regent in Verfertigung der Finanzordnung sein Vertrauen auf Leute gesetzet hat, die der Sache nicht gewachsen, und entweder bloße Theoretici in den Cameralwissenschaften, oder nur practische Cameralisten in diesen oder jenen besondern Geschäfften gewesen sind, die keine Idee von dem allgemeinen Zusammenhange des Cameralwesens gehabt haben. Der Regent sieht zuweilen in der Folge sein übelgerathenes Vertrauen selbst ein, und sieht nach, daß die Cammerordnung nicht gehalten wird. Es ist alsdann gar nicht zu beklagen, daß die Finanzordnung nicht beobachtet wird. Allein das ist zu bedauren, daß man an keine bessere denkt. Denn eine solche allgemeine Cammerordnung ist das nothwendigste Stück eines wohleingerichteten Finanzwesens, ohne welche die Sachen unmöglich in ihrer Richtigkeit und in ihrem Zusammenhange gehen können.

§. 610.

b) Von besondern Steuer-Accis- Zoll- Post- Forst- und Bergwerksordnungen, zweyerley Arten derselben, in Ansehung des Finanz und Policey-Wesens.

Außer dieser allgemeinen Cammer- und Finanz-Ordnung sind noch über diese und jene besondern Finanz- und Wirthschafts-Geschäffte besondere Ordnungen und Reglements nöthig, als z. E. bey dem Steuer- Accis- Zoll- und Post-Wesen, bey der Verwaltung der Forst- Jagd- Bergwerks- und Münz-Geschäffte. Man muß aber zweyerley Arten dieser Ordnungen und Reglements von einander unterscheiden. Man hat Steuer- Accis- Zoll- Post- Wald- und Bergwerks-Ordnungen oder Reglements, die in das Land pu-

bliciret werden, und die eigentlich Policeygesetze sind, wie sich die Unterthanen in Ansehung dieser Anstalten verhalten sollen *). Allein von diesen ist hier die Rede nicht, sondern es sind noch besondere Ordnungen hierinnen nöthig, wie die Bedienten die Aufsicht, Verwaltung und Wirthschaft bey diesen Geschäfften zu führen haben; und diese stehen nicht nur mit der allgemeinen Cammer- und Finanz-Ordnung im genäuen Verhältnisse, sondern sie sind auch dabey schlechterdings nothwendig. Der Grund dieser Ordnungen muß auch aus der allgemeinen Cammerordnung genommen werden; und man darf nur diejenigen Maaßregeln und Vorschriften, welche dieser Geschäffte halber dem Cammercollegio anbefohlen sind, weiter ausführen, und auf die Geschäffte der einzeln Bedienten, welche diesen Angelegenheiten vorstehen, erstrecken.

*) Diese Reglements und Ordnungen werden gemeiniglich gedrucket; und es ist nicht zu läugnen, daß nicht öfters darinnen auch Anordnungen eingemischet werden sollten, die bloß die darüber gesetzten Bedienten und die Art der Aufsicht und der Verwaltung angehen. Allein, man sollte diese zweyerley Arten der Reglements und Ordnungen allerdings von einander unterscheiden, und in die Policeygesetze über diese Anstalten nichts einmischen, was die Bedienten allein anbetrifft, und den übrigen Unterthanen zu wissen nicht nöthig ist. Wenn man die zwey Hauptdepartements eines Cammercollegii, nämlich die Policey- und Finanz-Sachen wohl von einander unterscheidet; so würde solches so leicht nicht geschehen. Die erste Art dieser Ordnungen muß auch dem Policeydepartement, die andere aber aus dem Finanzdepartement ergehen.

§. 611.

Die Policeyordnungen in diesen Sachen gehören

Unterdessen gehören doch auch die Policeyordnungen über mancherley Anstalten und Angelegenheiten gewis-

gewissermaßen zu einem wohleingerichteten Cameralwesen. Gute Policeyanstalten sind der hauptsächlichste und dauerhaftigste Grund zu Vermehrung der Einkünfte des Staats; und folglich gehören auch wohlverfaßte Commercien- Manufactur- Handwerks- Schul- und vornehmlich allgemeine Policey-Ordnungen zu einem wohleingerichteten Cameralwesen. Vielmehr aber sind die im vorhergehenden §. gemeldeten Policeyordnungen, als ein nothwendiger Theil einer guten Finanzverfassung anzusehen; indem die meisten unmittelbar zu Beförderung und Verbesserung der Einkünfte ein großes beytragen. Dieses ist von guten Accis- Zoll- und Post-Ordnungen unläugbar, eben so, wie eine gute Forstordnung zu Erhaltung und Verbesserung der Wälder eine vortreffliche Wirkung hat. Aus dieser engen Verbindung der Policeyanstalten mit dem Cameralwesen muß man um so mehr überzeuget werden, daß es gar nicht rathsam ist, die Vorsorge für die Policey den Justizcollegiis zu überlassen, sondern daß solche ihrer Natur und Wesen nach für die Cammeralcollegia gehöre.

gehören gleichfalls zum Cameralwesen.

§. 612.

c) Von den Bestallungen der Cameralbedienten.

Wohlausgearbeitete Bestallungen gehören gleichfalls zu einer guten Verfassung des Cameralwesens. Sie sind von den kurzen Decreten unterschieden, welche neu angenommene Bediente zu empfangen pflegen, und welche gemeiniglich nichts mehr in sich enthalten, als den Titel des Regenten, den Namen des Bedienten, die Stelle, so er bekleiden soll, und die Besoldung, die ihm dafür ausgesetzet wird. Die Bestallungen müssen über dieses die allgemeinen und besondern Pflichten des Bedienten und die hauptsächlichsten Verrichtungen sowohl, als die Art und Weise ihrer Ausübung, ausführlich vorschreiben. Es ist sehr rathsam, dergleichen ausführliche Bestallungen zu geben. Wenig-

nigstens sind sie bey den Präsidenten der Collegiorum, bey den Directeurs der General- und Haupt-Cassen, und bey allen denjenigen angesehenen Bedienten, welche die oberste Verwaltung und Aufsicht über diese und jene Oekonomien des Staats führen sollen, schlechterdings nothwendig. Bey der Ausarbeitung dieser Bestallungen muß man sich auf die allgemeine Cammer- und Finanz-Ordnung gründen; und die vollkommene Kenntniß der Geschäffte, welche den neuen Bedienten anvertrauet werden, muß die weitere Ausführung davon an die Hand geben Es ist demnach dieses keine Arbeit eines Secretairs, der außer ein wenig Rechtsgelehrsamkeit nichts als den Canzleystil versteht; und es ist wunderlich, wenn man dergleichen Bestallungen immer nach dem alten Formular ausfertigen läßt, die Sachen und die Geschäffte mögen sich indessen verändert haben oder nicht.

§. 613.

d) Von den Instructionen der Cameralbedienten.

Fast eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Instructionen der Bedienten. Sie sind von zweyerley Art. Man richtet sie entweder auf beständig und auf die ordentlichen Geschäffte der Bedienung ein, oder sie werden zu einer gewissen außerordentlichen Verrichtung ertheilet. Die Instructionen zu den ordentlichen Geschäfften werden gleichfalls neuangenommenen Bedienten gegeben, wiewohl sie heute zu Tage nicht mehr so gewöhnlich sind als ehedem; und halten alles dasjenige ausführlich und mit allen nöthigen Maaßregeln in sich, was in der Bestallung nur kurz vorgestellet ist. Die Instructionen aber zu außerordentlichen Verrichtungen, als zu wichtigen Commissionen, zu Verfertigung und Revision der Steuercatastrorum und andern außerordentlichen Cameralgeschäfften, zu Gränzscheidung und allerhand Contracten und Vergleichen mit benachbarten Staaten,

ten, welche die Cameralsachen angehen, sind schlechterdings nothwendig; und ein Bedienter soll seiner eigenen Sicherheit halber darauf dringen. Es müssen aber in diesen Instructionen die Zwecke und Absichten, die man sich bey der Sache vorsetzet, die anzuwendenden Mittel, die einzugehenden Bedingungen, die Schwierigkeiten, die man voraus sieht, und wie sich der Bediente dabey zu verhalten hat, die Fälle, in welchen er neue Instructionen zu erwarten hat, und wie er sich indessen betragen soll, ausführlich vorgeschrieben werden. Kurz, es gehöret eine große Ueberlegung, Vorsicht und Kenntniß der Sache darzu, solche Instructionen abzufassen, und eben so viel Klugheit und Vorsicht auf Seiten des Bedienten, sich derselben gemäß aufzuführen, damit wenigstens aus seiner Verrichtung kein Nachtheil für den Herrn und das Land entstehe, wenn es ja nicht möglich ist, die dabey habenden Absichten zu erreichen.

§. 614.

Der allgemeine Wirthschafts-Etat ist der zweyte hauptsächlichste Grund der Cameralverfassung.

Gleichwie alles dieses sich auf die allgemeine Cammer- und Finanz-Ordnung gründen muß; so ist dieselbe in der That das erste und vornehmste Gesetz einer wohleingerichteten Cameralverfassung, von welcher man mithin ohne die höchste Noth niemals abgehen muß. Jedoch es giebt noch ein zweytes Haupt-Grundgesetz eines ordentlichen Finanzwesens, das gewiß eben so wichtig ist. Dieses ist der allgemeine Wirthschafts-Etat über alle Einnahme und Ausgabe; und die darzu erforderlichen besondern Wirthschafts-Etate, bey allen besondern Oekonomien und Anstalten des Staats. Dieses zweyte Grundgesetz muß eben so heilig und unverletzlich beobachtet werden, als das erste; und ohne dasselbe kann das Cameralwesen unmöglich eine vernünftige Einrichtung und Zusammenhang haben. Gleichwie ich aber in

dem vorhergehenden Buche eine ganze Abtheilung angewendet habe, die Einrichtung, Beſchaffenheit und Verfertigung eines ſolchen allgemeinen Wirthſchafts-Etats zu zeigen; ſo iſt es unnöthig davon etwas hier zu wiederholen.

§. 615.

Von verſchiedenen Tabellen, Extracten und Plans für den Regenten.

* Aus dieſen zwey Grundgeſetzen einer wohl eingerichteten Cameralverfaſſung, können nun verſchiedene Extracte, Tabellen und Plans gemachet werden, die ſehr dienlich ſind, das Finanzweſen in mehrerer Ordnung und Richtigkeit zu erhalten, und den ganzen Zuſammenhang davon auf einmal zu überſehen. So kann z. E. eine Tabelle gemachet werden, auf welcher alle Einnahme und Ausgabe nach allen ihren Capiteln, und mithin der ganze Wirthſchafts-Etat im Kleinen vorgeſtellet wird. Eine dergleichen Tabelle kann auch von der Einnahme und Ausgabe beſonders, wie auch von einem jeden wichtigen Aufwande, z. E. von den Koſten des Kriegesheeres, der Hofſtatt, für ſich gemachet werden. Auf eben die Art kann man nicht allein den effectiven Stand des Kriegesheeres, ſondern auch alle Civilbedienten auf Tabellen vorſtellen. Man kann nicht weniger die Verwaltung und den Zuſtand der Oekonomien bey den Regalien, z. E. der Bergwerke, des Forſt- und Jagd-Weſens in beſondere Extracte, Plans und Tabellen bringen, davon ſich eine Tabelle immer auf die andere beziehen, und dasjenige ausführlicher abbilden kann, was die allgemeine Tabelle nur kurz berühret hat. Dieſe Tabellen und Extracte, ſind beſonders für den Regenten nützlich, zumal, wenn kurze Anmerkungen und Erläuterungen hinzu gefüget werden; und er wird dadurch in den Stand geſetzet, die ganze innerliche Haushaltung ſeines Staats auf einmal zu überſehen *).

*) Ein

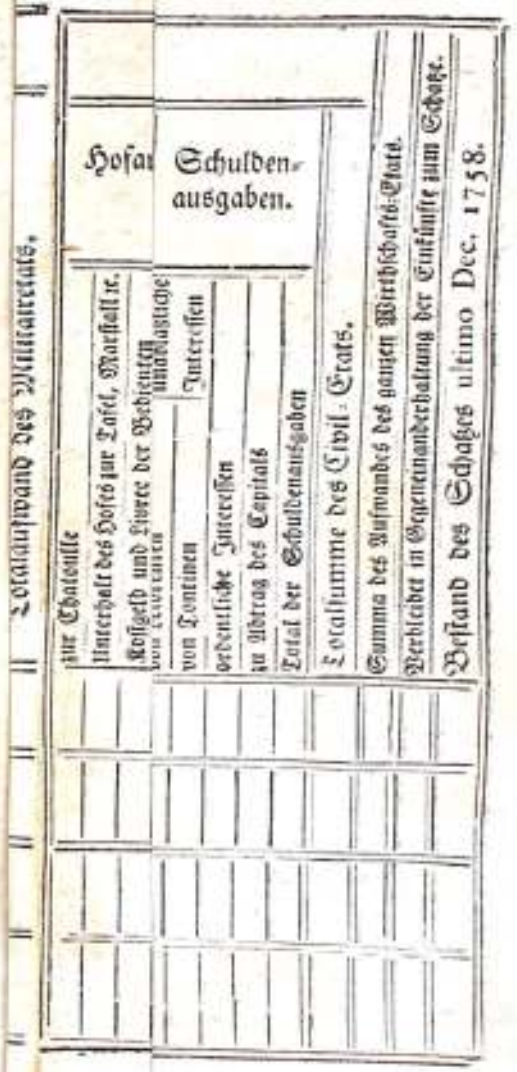

zu pag. 713. im II Theile.

General-Tabelle

Ueber den gesammten Wirthschafts-Etat von allen Einkünften und Ausgaben auf das Jahr 1759.

Etat der gesammten Einkünfte auf das Jahr 1759.

Ordentliche Einkünfte auf das Jahr 1759.

Nach denen verschiedenen Staaten.	Aus denen Domainen: verpachtete Domainen	Aus denen Domainen: administrirte Domainen	Aus denen Domainen: Totalsumme der Domainen	Aus denen gesammten Regalien: Zollein-Künfte	Aus denen gesammten Regalien: Posteinkünfte	Aus denen gesammten Regalien: aus dem Wasserregalien	Aus denen gesammten Regalien: Fortseinkünfte	Aus denen gesammten Regalien: aus dem Jagdregal	Aus denen gesammten Regalien: Bergwerkseinkünfte	Aus denen gesammten Regalien: Salzeinkünfte	Aus denen gesammten Regalien: Münzüberschuß	Aus denen gesammten Regalien: Total aus den Regalien	Aus denen Contributionen, Scoteren und Abgaben: Landsteuern	Aus denen Contributionen, Scoteren und Abgaben: Städtesteuern	Aus denen Contributionen, Scoteren und Abgaben: Kopfgelder	Aus denen Contributionen, Scoteren und Abgaben: Nahrungssteuern	Aus denen Contributionen, Scoteren und Abgaben: Fleischsteuern	Aus denen Contributionen, Scoteren und Abgaben: Ziele oder Dranksteuern	Aus denen Contributionen, Scoteren und Abgaben: Creditanstaltsgefälle	Aus denen Contributionen, Scoteren und Abgaben: Total der Steuern	Zufällige Einkünfte: Lehnseinkünfte	Zufällige Einkünfte: Stempelgelder und andere Justizeinkünfte	Zufällige Einkünfte: vor Titel, Privilegien und andere Postenmünzkünfte	Zufällige Einkünfte: von Pfründen und Kirchenfachen	Zufällige Einkünfte: Total der zufälligen Einkünfte	Außerordentliche Einkünfte auf das Jahr 1759: Capitalienzinsen	Außerordentliche Einkünfte auf das Jahr 1759: außerordentliche Landsteuern	Außerordentliche Einkünfte auf das Jahr 1759: Bevölkerungssteuern	Außerordentliche Einkünfte auf das Jahr 1759: Donativ der Geistlichkeit	Außerordentliche Einkünfte auf das Jahr 1759: Notariatseinkünfte	Außerordentliche Einkünfte auf das Jahr 1759: Satisfactionsgelder von der Krone N.	Außerordentliche Einkünfte auf das Jahr 1759: Total der außerordentlichen Einkünfte	Summa der gesammten Einkünfte.	Summa der Einkünfte nach dem Etat vom 1758.	Summa der wirklichen Einkünfte nach der Rechnung vom Jahre 1757.
Königreich N.																																							
Herzogthum N.																																							
Fürstenthum N.																																							
Summa vor die gesamten Staaten.																																							

Ausgaben vor den Militair-Etat auf das Jahr 1759.

Nach denen verschiedenen Staaten.	Bestand des gesammten Kriegesheeres: Bataillonen	Bestand des gesammten Kriegesheeres: Escadronen	Bestand des gesammten Kriegesheeres: Artillerie- und Ingenieurcorps	Bestand des gesammten Kriegesheeres: Landmiliz	Bestand des gesammten Kriegesheeres: Invalidencorps	Bestand des gesammten Kriegesheeres: Summa der Mannschaft	Ordentlicher Aufwand vor die Armee: Ordentliche Unterhaltungskosten der Armee: Generalstab	Ordentliche Unterhaltungskosten der Armee: 14 Regimenter Infanterie	Ordentliche Unterhaltungskosten der Armee: 12 Regimenter Cavallerie	Ordentliche Unterhaltungskosten der Armee: 6 Regimenter Dragoner	Ordentliche Unterhaltungskosten der Armee: 6 Regimenter Husaren	Ordentliche Unterhaltungskosten der Armee: Staab und Prima Plana der Invaliden	Ordentliche Unterhaltungskosten der Armee: Summa des Unterhalts	Artilleriekosten: Artillerie- und Inventar-Etat	Artilleriekosten: Stückgießereien und Gewehrfabriken	Artilleriekosten: Pulver- und Feuerwerkkosten	Artilleriekosten: Summa der Artilleriekosten	Commissariats-Kosten: Personale des Commissariats	Commissariats-Kosten: Zu den Magazinen	Commissariats-Kosten: Zum Feldgeräthe und Equipage	Commissariats-Kosten: Summa der Commissariatskosten	Zum Unterhalte der Festungen	Nebenkosten des Kriegsetats: Kriegsetatsgelder	Nebenkosten des Kriegsetats: Generalkriegsgericht	Nebenkosten des Kriegsetats: Cadettencorps	Nebenkosten des Kriegsetats: Militairakademie	Nebenkosten des Kriegsetats: Pensionen	Nebenkosten des Kriegsetats: Summa der Nebenkosten	Außerordentlicher Aufwand vor die Armee: Neue Festungen	Außerordentlicher Aufwand vor die Armee: Unkosten der Campements	Außerordentlicher Aufwand vor die Armee: Exercieren der Landmiliz	Außerordentlicher Aufwand vor die Armee: Zum Kriegsschatz	Außerordentlicher Aufwand vor die Armee: Summa der außerordentlichen Kosten	Totalaufwand des Militairetats.
Königreich N.																																							
Herzogthum N.																																							
Fürstenthum N.																																							
Summa vor die gesamten Staaten.																																							

Ausgaben vor den Civil-Etat auf das Jahr 1759.

Nach denen verschiedenen Staaten.	Hofaufwand: zur Chatoulle	Hofaufwand: Unterhalt des Hofes zur Tafel, Marstall u.	Hofaufwand: Kostgeld und Livree der Bedienten	Hofaufwand: zur Hofbaucasse	Hofaufwand: Fuß- und Gesindeausgaben	Hofaufwand: zu außerordentlichen Hofausgaben	Cammerausgaben: Zur Staats- und Landesverfassung: Apanagen- und Witthumsgelder	Cammerausgaben: Zur Staats- und Landesverfassung: Gesandtschaftskosten	Cammerausgaben: Zur Staats- und Landesverfassung: zur geheimen Correspondenz	Cammerausgaben: Zur Staats- und Landesverfassung: Reichs- und Kreissteuern	Cammerausgaben: Zur Staats- und Landesverfassung: Landtagskosten	Erheb. u. Erhaltungskosten der Revenüen: Reparatur der Wirthschaftsgebäude	Erheb. u. Erhaltungskosten der Revenüen: Besoldungen und Deputate	Erheb. u. Erhaltungskosten der Revenüen: Nebenunkosten	Erheb. u. Erhaltungskosten der Revenüen: Wirthschaftsgebäude	Erheb. u. Erhaltungskosten der Revenüen: Wirthschaftsgebäude	Erheb. u. Erhaltungskosten der Revenüen: Unterhalt der Civilbedienten: Besoldungen	Unterhalt der Civilbedienten: Zulagen	Unterhalt der Civilbedienten: Pensionen	Unterhalt der Civilbedienten: zur Wittwencasse	Zum Aufnehmen und Cultur des Landes: zum neuen Anbau und Colonien	Zum Aufnehmen und Cultur des Landes: zu Commercien und Manufacturen	Zum Aufnehmen und Cultur des Landes: zu Polizeyanstalten	Zum Aufnehmen und Cultur des Landes: zu Verbesserung des Nahrungsstandes	Zum Aufnehmen und Cultur des Landes: zu Maßnahmen und gegen Unglücksfälle	Zur Landesbaucasse	Vor die Rel. Wissenschaf. und Künste: Zum Kirchen- und Schulwesen	Vor die Rel. Wissenschaf. und Künste: Universitäten und Societäten	Vor die Rel. Wissenschaf. und Künste: Akademien der Künste	Vor die Rel. Wissenschaf. und Künste: Zu Pränien vor Erfindungen	Zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes	Total der Cammerausgaben	Schuldenausgaben: von Leibrenten	Schuldenausgaben: von Leibrenten	Schuldenausgaben: ordentliche Interessen	Schuldenausgaben: zu Abtrag des Capitals	Schuldenausgaben: Total der Schuldenausgaben	Totalsumme des Civil-Etats.	Summa des Aufwandes des ganzen Wirthschafts-Etats.	Verbleibt in Gegenstandserhaltung der Einkünfte zum Schatze.	Bestand des Schatzes ultimo Dec. 1758.
Königreich N.																																							
Herzogthum N.																																							
Fürstenthum N.																																							
Summa vor die gesamten Staaten.																																							

*) Ein weiser Regent kann dabey allerley vortreffliche Betrachtungen machen, und davon zu vielen nützlichen Verbesserungen Anlaß nehmen. Ohne solche allgemeine Vorstellungen und Tabellen, kann auch ein Regent, der sich selten die Zeit nehmen kann, weitläuftige Rechnungen durchzugehen, schwerlich versichert seyn, daß die gesammte Wirthschaft des Staats richtig und wohl geführet wird. Svetonius berichtet uns, daß Kaiser Augustus dergleichen Tabellen und Extracte gehabt habe; und eben dieses versichert man von Ludewig dem vierzehnten, zur Zeit des Ministerii des großen Colberts, der dem Könige beständig den ganzen Zustand seines Finanzwesens also vor Augen geleget hat. Man kann von einem großen Monarchen unseres Jahrhundertes eben dieses vermuthen. Jedoch kann ich aus Mangel der Nachrichten nichts gewisses davon behaupten. Ich liefere unterdessen hierbey das Schema einer solchen Generaltabelle, welche den ganzen Wirthschafts-Etat, sowohl in Ansehung der Einkünfte, als der Ausgaben vorstellet.

Zweyte Abtheilung.

Von den Arbeiten bey dem Cameralwesen in und außer den Collegiis.

§. 616.

Es sind dreyerley beschäfftigte Personen bey dem Cameralwesen.

Da es allerdings nöthig ist, daß ein Anfänger in den Cameralwissenschaften auch von denen in den Cameralangelegenheiten vorfallenden Arbeiten, einen vorläufigen Begriff und Nachricht habe (§. 567.); so ist diese zweyte Abtheilung des dritten Buches hierzu gewidmet, in der wir zugleich das Ende unserer gegenwärtigen Arbeit finden. Wir treffen aber bey dem Cameralwesen dreyerley beschäfftigte Personen an. Diese sind der Regent selbst, die bey den Cammercollegiis befindlichen Personen; und die einzeln Cameral- und Wirthschafts-Bedienten. Folglich haben wir hier auch dreyerley Arbeiten zu erwägen, nämlich die Bemühung, so der Regent bey seinem Finanzwesen zu übernehmen hat, die Arbeit in den Cammercollegiis, und die Arbeit einzelner Bedienten, bey welcher letztern Art wir vornehmlich von den Commissionsgeschäfften, als der gewöhnlichsten Verrichtung einzelner Bedienten, handeln werden; da ihre meisten übrigen Geschäffte bey der Einnahme und Ausgabe schon berühret sind.

§. 617.

1) Von der Bemühung des Regenten, der zuförderst eine gute Kenntniß des Cameralwesens haben muß.

Die hauptsächlichste Bemühung eines weisen Regenten muß in Erwerbung einer vollkommenen Kenntniß seines Finanzwesens bestehen. Gleichwie der Regent überhaupt eine genugsame Einsicht in die Beschaf-

schaffenheit des Vermögens des Staats, und in den Zustand seiner Länder haben muß, wenn er anders im Stande seyn will, einen vernünftigen Gebrauch von den Kräften des gemeinen Wesens zu machen (§. 4.); so muß er auch von dem bereitesten Vermögen des Staats, auf welches der vernünftige Gebrauch des gesammten Vermögens großen Theils ankömmt, zureichende Erkenntniß besitzen; und wie sollte er entrathen können, den Zustand seiner Finanzen nicht zu wissen, da seine eigene Macht und Hoheit darauf ankömmt, und die Mittel zu allen Maaßregeln seiner Regierung daraus genommen werden müssen. Er muß dannenhero nicht nur von der Größe und Beschaffenheit seiner Einkünfte und Ausgaben unterrichtet seyn, sondern er muß auch die ganze Verfassung und den Zusammenhang seines Cameralwesens vollkommen einsehen. Vor allen Dingen aber muß er wissen, ob sich seine Einkünfte und deren Fonds in einem Vermehrungs- und Verbesserungs- oder Verminrungs-Stande befinden, und ob die Verwaltung des Finanzwesens solchergestalt eingerichtet ist, daß aus diesen Fonds alles gezogen wird, was wirthschaftlicher Weise, und ohne Nachtheil der Unterthanen daraus erhoben werden kann. Zu dieser Erkenntniß des Regenten leisten nun die kurz vorher berührten Tabellen, Extracte und Plans (§. 615.) vortrefflichen Nutzen. Eben dergleichen Tabellen muß er auch von allen Unterthanen nach ihrem Stande, Profession, Alter und Geschlechte in Händen haben, als welche in dem Cameralwesen gleichfalls von großem Nutzen sind. Er muß überdieß in seinem geheimen Handarchiv eine umständliche Beschreibung aller Fonds, sowohl als aller Arten der Ausgaben, mit gründlichen Anmerkungen der möglichen Verbesserungen und Ersparungen bereit liegen haben, damit er bey allen Vorfällen auch in das Besondere eingehen könne, und die Uebersehung

des

des Ganzen in den vorhingemeldeten Tabellen desto nützlicher werden möge.

§. 618.

Der Regent muß auch die Grundsätze der Cameralwissenschaft innen haben.

Wenn der Regent in der That im Stande seyn soll, dieses zu leisten: so muß er auch die wahren und vernünftigen Grundsätze der Cameralwissenschaft innen haben. Denn er wird weder das Ganze übersehen, noch sich in die besondern Maaßregeln und Anstalten der Cameralwirthschaft einlassen können, wenn ihm die Grundregeln dieser Wissenschaft, und ihr Zusammenhang mit dem vernünftigen Gebrauche des allgemeinen Vermögens des Staats, und dem großen Endzwecke der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, sowohl als die dabey nöthigen allgemeinen Haushaltungsregeln, und die Natur und Beschaffenheit der Fonds, und der Ausgaben gänzlich unbekannt sind. Es ist in der That sehr betrübt, wenn der Regent hierinnen bloß durch fremde Augen und Ohren sich entschließen muß; zumal da er allemal in Gefahr steht, sein Vertrauen übel anzuwenden, wenn seine Wahl nicht durch die Einsicht in die Sache regieret werden kann. Unterdessen, so nothwendig auch diese Fähigkeit für den Regenten ist: so wird sie doch in der Erziehung der Prinzen gar öfters verabsäumet; und man wendet zehenmal mehr Fleiß an, sie zu den auswärtigen Angelegenheiten, als zur innerlichen Landesregierung, und zur Einsicht in das Cameralwesen geschickt zu machen *). Gerade, als wenn dieses nicht eben so wichtig wäre. Die innerliche Landesregierung ist vielmehr das Hauptwerk; und die klügliche Aufführung in den auswärtigen Geschäfften ist nur ein Nebenwerk, welches wegen des Hauptwerkes nothwendig ist.

*) Niemand in der Welt kann läugnen, daß nicht die innern Landesangelegenheiten das Hauptwerk in der Regierung ausmachen, und hingegen die auswärtigen Geschäffte nur ein Nebenwerk sind. Ein Reich, wie das Japanische, das gar keinen Umgang und Commercien mit den Fremden gestattete, und das seine Gränzen wohl verwahren könnte, würde so gar gar keine auswärtigen Staatsgeschäffte nöthig haben. Dennoch ist es mehr als zu gewiß, daß bey der Erziehung großer Prinzen, an den Unterricht in innern Landesangelegenheiten fast gar nicht gedacht wird. Welche Verblendung! Was muß die Ursache eines Mangels seyn, der so leicht einzusehen ist? Die Geschichte hat uns zwar Beyspiele von Ministern aufbewahret, welche ihre Erbprinzen oder unmündigen Könige mit Fleiß nicht allzu klug erzogen haben, damit sie ihnen künftig nicht allzusehr auf die Finger sehen möchten; allein, sollten wir nach der Menschenliebe wohl heutiges Tages diese Ursache vermuthen dürfen. Unterdessen die Ursache sey, welche sie wolle, so ist die Sache von überaus schädlichen Folgen. Ein Regent, der gar keine Kenntniß von Policey- und Finanz-Sachen hat, muß zu allem seine Einwilligung geben, was ihm seine Ministers vorschlagen. Er bekümmert sich nicht einmal sonderlich darum. Dahingegen wendet er alle seine Aufmerksamkeit auf die auswärtigen Geschäffte, in welchen er so wohl unterrichtet ist; und die geringsten Kleinigkeiten darinnen sind überaus wichtige Geschäffte, die den Regenten und alle seine Ministers und Gesandten in Bewegung setzen. Die Folge davon ist, daß desto öftere Kriege entstehen. Ein neugieriger Privatmann, der alles wissen will, was in den Häusern seiner Nachbarn vorgeht, und eine Menge von Spionen deshalb unterhält, wird mit seinen Nachbarn tausenderley Händel haben. Ein Mann hingegen, der stille vor sich hinlebt, ohne sich um seine Nachbarn zu bekümmern, wird mit ihnen allen Friede und gute Freundschaft haben. Wahrhaftig es geht nicht anders in den grossen Haushaltungen der Republiken.

§. 619.

Seine Beschäfftigungen bestehen a) in der Wahl geschick-

Wenn nun der Regent sowohl die nöthige Kenntniß seines Finanzwesens (§. 617.), als die hierzu er-

der Finanzbedienten.

forderliche Fähigkeit (§. 618.) besitzt: so wird er sich den ihm besonders obliegenden Verrichtungen bey dem Cameralwesen, mit dem glücklichsten Erfolge unterziehen können. Seine erste Bemühung aber muß auf die Wahl geschickter, fähiger und redlicher Personen zu den Finanzgeschäfften gerichtet seyn; und hierinnen wird es ihm ohne eigene Fähigkeit schwerlich gelingen. Wie viel aber eine solche gute Wahl, besonders in Ansehung der Finanzministers, zu dem Aufnehmen des Cameralzustandes beytrage, das bedarf gar keiner weitläuftigen Ausführung. Wir finden sehr merkwürdige Beyspiele, vielleicht selbst in unsern Zeiten, daß sich sehr in Verfall gerathene Reiche gar bald wieder erholet, und öfters unmittelbar nach grossen, schweren und nicht allzuglücklichen Kriegen viel mächtiger und größer dargestellet haben, als bey den geruhigsten Zeitläuften, bloß weil vortreffliche Finanzministers, und andere geschickte Cameralisten der Wirthschaft des Staats vorgesetzet worden sind. Ein weiser Regent muß demnach sowohl in seinem eigenen Lande die fähigen Leute hervorzusuchen, als fremde vortreffliche Subjecte an sich zu ziehen wissen. Besonders aber muß er auf einen guten Unterricht in den Cameralwissenschaften sowohl auf Universitäten, als vornehmlich in den Staatsschulen, wo junge Leute von Geburt erzogen werden, bedacht seyn *).

*) Es hat uns zeither hieran gar sehr ermangelt; und es ist unbegreiflich, wie man vorhin eine so nöthige Sache außer Acht lassen können, woran dem Staate und dem gemeinen Leben so ungemein viel gelegen, da wir doch andere Wissenschaften bis in ihre kleinesten Theile mit Lehrern versorget haben. Nur unsere Zeiten sind so glücklich, daß man hin und wieder an diese Sache mit mehrerem Ernste gedenkt, ob es gleich aus Mangel geschickter Lehrer nicht allemal gelungen ist. Jedoch ich werde hiervon in der Vorrede mit mehrerem handeln.

§. 620.

§. 620.

b) In Erhaltung guter Ordnung bey dem Finanzwesen.

Die zweyte Hauptbeschäfftigung des Regenten, muß auf Erhaltung guter Ordnung in dem Cameralwesen gerichtet seyn. Die Ordnung ist die Seele aller Geschäffte; allein, bey den Finanzsachen ist sie schlechterdings nothwendig. Das Wesen derselben beruhet großen Theils auf einer pünctlichen Richtigkeit in allen Dingen. Die Erhaltung der Ordnung aber kömmt allein auf den Regenten, oder statt seiner auf den obersten Finanzminister an. Er muß demnach sehr aufmerksam seyn, daß der Wirthschafts-Etat und die allgemeine Finanzordnung auf das genaueste befolget, und die darinnen vorgeschriebenen Geschäffte in Untersuchung und Abnahme der Rechnungen, in allerley wirthschaftlichen Berathschlagungen, und besonders in der Einnahme und Ausgabe zu der bestimmten Zeit, und auf die festgesetzte Art und Weise wirklich und unausbleiblich bewerkstelliget werden. Zu dem Ende muß er nicht nur den allgemeinen Wirthschafts-Etat, und die General-Finanzordnung stets bey der Hand haben, sondern auch die ernstliche Vorsehung thun, daß man in allen mündlichen *) und schriftlichen Vorträgen und Berichten, die Ursachen umständlich ausführen soll, wenn man eine Nothwendigkeit vorhanden zu seyn glaubet, von der zeitherigen Ordnung abzugehen. Denn die meisten Abweichungen, und die daher entstehenden Unordnungen, geschehen zwar mit Genehmhaltung des Regenten. Allein, man hinterschleicht ihn gleichsam; und weder die vorige Ordnung, noch der Nutzen derselben, noch die Nothwendigkeit der Abweichung, wird ihm genugsam vorgestellet.

*) Ob zwar der mündliche Vortrag bey dem Regenten, wegen besserer Einsicht und Erläuterung der Sache, nicht zu verwerfen ist: so soll doch ein weiser

weiser Regent niemals gestatten, daß ihm bloß ein mündlicher Vortrag geschieht, sondern derselbe soll allemal mit einer schriftlichen Vorstellung der Sache begleitet seyn. Wenigstens kann solches bey dem Cameralwesen nicht statt finden, in welchem die dabey nothwendige pünctliche Richtigkeit, und der darzu nöthige Beweis, in allen Dingen schriftliche Vorträge und Resolutiones schlechterdings erfordert. Wenn sich der Regent der Regierungsgeschäffte ernstlich annimmt: so wird alles, worüber man in Cameralsachen die Resolution des Regenten verlanget, auf halb gebrochene Bogen punctweise geschrieben; und der Monarch schreibt seinen Willen über jeden Punct gemeiniglich mit eigener Hand, aber kurzen Worten, dabey. Besonders wird es in den Angelegenheiten der Chatoulle also gehalten.

§. 621.

c) In der Aufmerksamkeit auf eine genaue Richtigkeit und Verhütung des Unterschleifes.

Die dritte hauptsächlichste Bemühung des Regenten muß auf eine genaue Richtigkeit und Verhütung alles Unterschleifes, oder böser Practiken in dem Cameralwesen gerichtet seyn. Zu dem Ende muß auch in den größten Reichen eine allgemeine Cammer- und Finanz-Rechnung jährlich verfertiget werden; und der Regent muß sich die Mühe nicht verdrießen lassen, solche genau durchzugehen, und mit dem allgemeinen Wirthschafes-Etat des nämlichen Jahres zusammen zu halten; wie er denn auch durch einen vertrauten Bedienten Erinnerungen und Defecte darüber machen lassen kann. Es wird auch in verschiedenem Betrachte eine gute Wirkung haben, wenn er zuweilen unvermuthet in der Session der Cammercollegiorum erscheint, und die Geschäffte in seiner Gegenwart abhandeln läßt. Ueberhaupt aber muß er auf die Aufführung und die Redlichkeit seiner vornehmsten Finanzbedienten aufmerksam seyn, besonders in Ansehung ihres Bezeugens gegen die Unterthanen *). Denn in Ansehung des Betruges und des Unterschleifes gegen den

den Herrn, setze ich billig eine solche Finanzeinrichtung voraus, in welcher solches gar nicht leicht möglich ist. Eine solche Einrichtung aber ist gar nicht schwer, wenn man Vorsicht anwendet, und besonders die Generalcassen nicht von einem einzeln Minister, sondern allemal von ganzen Collegiis abhängen läßt.

*) Allein, wie soll der Regent die erforderlichen Erkundigungen und Nachrichten einziehen? Die Sache ist überaus schwer, wenn er nicht hintergangen seyn will. Vertrauet er sich hierinnen einem Minister oder Hofbedienten, und verläßt sich auf seine Nachrichten: so wird eben hierdurch derselbe sein Günstling, der sich seines Ansehens zu dem Verderben vieler rechtschaffenen Leute misbrauchen kann. Hält er Spions: so ist es gewiß die allerunwürdigste und niederträchtigste Art von Menschen, die sich hierzu gebrauchen lassen; und wie kann sich ein vernünftiger Regent einfallen lassen, nur den mindesten Betracht auf ihre Nachrichten zu machen. Ohne lächerlich zu werden aber kann man hier schwerlich anrathen, daß der Regent selbst verkleidet, oder unerkannter Weise im Lande herum reisen soll. Dieses romanhaftige Verfahren, ob es gleich ehedem vielleicht statt gefunden hat, wird sich heute zu Tage ein vernünftiger Regent schwerlich in den Sinn kommen lassen. Die Urtheile des Pöbels von seinen Ministern und ansehnlichen Bedienten, die er dadurch erfahren würde, sind gemeiniglich die allerungegründetsten; und wenn die Verstellung des Regenten wirklich groß genug wäre, um unerkannt zu bleiben: so könnten sich allerley donquichottische Abentheuer ereignen, die das Leben oder die Gesundheit des Regenten in Gefahr setzen könnten. Die Art und Weise dieser Erkundigungen, ist also in der That die schwereste Sache für einen Regenten; und er muß vielerley Anstalten und Einrichtungen nach verborgenen Endzwecken treffen, und dieselben alle zusammen im Zusammenhange zu Rathe ziehen, wenn er nicht betrogen seyn will. Die Sache ist aber hier zu weitläuftig. Sie gehöret in ein besonderes Sy-

stem von der Staatskunst, woselbst ich zu seiner Zeit davon handeln werde.

§. 622.

d) In der Bemühung, seine Einkünfte beständig zu vermehren.

Die vierte Hauptbeschäfftigung eines Regenten muß auf die beständige Vermehrung seiner Einkünfte abgesehen seyn. Man kann in dem Cameralwesen nicht stille stehen. Hier muß es heißen: Immer weiter. Gleichwie aber diese Vermehrung ohne Nachtheil des gesammten Vermögens des Staats, und ohne Bedrückung der Unterthanen geschehen muß, wie ich dieses alles in diesem Werke genugsam ausgeführet habe: so kann sich der Regent in den Mitteln und Maaßregeln, die darzu angewendet werden, auf niemanden anders verlassen, als auf sich selbst. Er muß also auf alle Vermehrungsarten der Einkünfte ein sorgfältiges Auge haben, und davon versichert seyn, daß sie den Commercien, dem Nahrungsstande, der vernünftigen Freyheit der menschlichen Handlungen, und der damit in genauer Verbindung stehenden Vermehrung der Einwohner des Landes; kurz, der gesammten Wohlfahrt des Staats nicht nachtheilig und beschwerlich fallen. Zu dem Ende muß er sich nicht verdrießen lassen, alle Projecte in dieser Art, und besonders der Erhöhungen der Abgaben, wenn sie genugsam vorgearbeitet sind, und itzo in Erfüllung gesetzet werden sollen, noch einmal selbst zu untersuchen, und von allen Seiten gründlich in Erwägung zu ziehen.

§. 623.

In diesen vier Puncten darf ohne Vorbewußt des Regenten nichts wichtiges geschehen.

Auf diese vier Hauptaugenmerke müssen alle Arbeiten gerichtet seyn, die sich der Regent bey dem Cameralwesen selbst vorbehalten hat: und die Ministers und Collegia müssen in diesen Dingen nichts wichtiges anordnen und verhängen können, ohne vorher die Resolution des Monarchen für sich zu haben. Zu dem Ende hat der Regent in seinem Cabinet gemeiniglich ein oder zween geschickte Cameralverständige bey der Hand, deren er sich bey der Expedition dieser Angelegenheiten bedienet, und die ihm die Arbeit hierinnen erleichtern. Zuweilen verläßt er sich auch hierinnen vollkommen auf einen Premier- oder obersten Finanz-Minister, von welchem alle Finanz- und Wirthschafts-Collegia sowohl als alle Generalcassen gänzlich abhängen. Allein, wenn ein Regent nur in etwas sein eigenes und seiner Völker Wohl vor Augen haben will; so kann er dennoch die Finanz-Angelegenheiten nicht ganz außer Acht lassen; und das wichtigste in diesen vier Puncten, muß allemal auf seine eigene Entscheidung ankommen.

§. 624.

Von der Unterschrift des Regenten, die bey vielen Ausfertigungen entbehrlich wäre.

Endlich muß auch der Regent viele Ausfertigungen selbst unterschreiben, worzu er gemeiniglich zween oder drey Tage in der Woche ausetzet; und da in großen Staaten öfters auf einmal fünf, sechs und mehr hundert Sachen zu unterzeichnen sind: so kann dieses schon für eine ziemliche Arbeit gelten. Allein, ich halte es für sehr unnöthig, daß der Regent so viele Sachen selbst unterschreibt; und die Zeit, die dadurch verloren geht, könnte zur Wohlfahrt des Staats besser genutzet werden. Der Regent muß um alle Sachen wissen, die nur in etwas wichtig sind; er brauchet sich aber nicht mit der Unterschrift der Ausfertigungen darüber zu bemühen, sondern es hat eben den Nutzen und die Wirkung, wenn es der Minister oder Präsident, in dessen Departement die Sachen laufen, unterschreibt. Der Regent kann unmöglich bey einer solchen Menge von Sachen, dasjenige durchlesen, was er unterschreibt, wie doch ein jeder vernünftiger Mensch thun soll, der seinen Namen von sich giebt; und mithin

hin fällt alle Ursache weg, warum die Regenten so viele Ausfertigungen selbst unterzeichnen *).

*) Man betrügt sich sehr, wenn man glaubet, daß auch der weiseste und fleißigste Monarch alles dasjenige vorher durchlesen kann, was er unterschreibt. Das ist bey der Vielheit der Sachen schlechterdings unmöglich. Wie kann er also verhüten, daß seine Unterschrift nicht gemisbrauchet wird; und daß man ihm Sachen zur Unterschrift vorleget, von denen er entweder gar nicht, oder nicht auf behörige und wahrhaftige Art unterrichtet ist. Man darf auch nicht zweifeln, daß nicht dergleichen Dinge öfters mit untergeschoben werden, zumal an Höfen, wo sich der Regent nicht viel um die Geschäffte bekümmert. Ja, ich weiß besondere Beyspiele solcher Unterschriften, wo die Regenten sehr aufmerksam sind, und ihren Bedienten sehr auf die Finger sehen. Das hat man aber gar nicht zu befürchten, wenn der Minister oder der Präsident die Ausfertigungen unterschreibt. Dieses wird von mehreren contrasigniret; und die Ausfertigung in wichtigen Dingen, muß allemal mit der schriftlichen Resolution des Regenten bestärket werden können. So geben die Sachen in ihrer Ordnung. Eine solche Verfassung ist am kaiserlichen Hofe; und sie ist gewiß sehr zu loben. Der Kaiserinn Königinn Maj. unterschreiben in innern Landesangelegenheiten, außer den in das Land zu erlassenden Edicten, wenig Sachen selbst, am allerwenigsten aber die Decrete, deren Unterschrift an andern Höfen dem Monarchen so viel Zeit wegnimmt. So gar die Cammerherren-Decrete, deren Stellen doch etwas sagen wollen, werden nicht von der Monarchinn, sondern von dem Obristcämmerer unterschrieben.

§. 625.

2) Von der Arbeit in den Cammercollegiis. Unterschied unter Cammer-Justizsachen.

Wir kommen nunmehr auf die Arbeiten in den Cammercollegiis; und hier sind zuförderst zweyerley Sachen zu bemerken, die eigentlichen Cammerangelegenheiten, und die Cammer-Justizsachen. Die Cammercollegia müssen nicht nur die Gerichtsbarkeit über die darzu gehörigen Bedienten haben; sondern sie würden auch ihrem Endzwecke keine vollkommene Genüge leisten können, wenn ihnen nicht in Steuer-, Zoll-, Post-, Forst- und andern dergleichen Sachen eine richterliche Erkenntniß zustünde. Denn wenn sie den Ausspruch hierinnen den Justizcollegiis überlassen sollten: so würden öfters sowohl ihre Verfügungen gehemmet, und der Zusammenhang der Sachen unterbrochen, als die Angelegenheiten und deren Entscheidung sehr verzögert werden. Die Cammercollegia haben auch die Vermuthung für sich, daß sie zu Entscheidung dieser Sachen, mehr Erkenntniß und Einsicht besitzen, als die Justizcollegia, da die Gesetze und Anstalten in diesen Dingen, durch ihre Hände gehen. Unterdessen ist doch die Gerichtsbarkeit der Cammercollegiorum, nicht allenthalben von einerley Umfange; und es wird ihnen bald mehr, bald weniger zugestanden. Dennoch wird man schwerlich ein Cammercollegium finden, in welchem gar keine Justizsachen vorfielen.

und eigentlichen Cammerangelegenheiten.

§. 626.

Von Abhandlung der Cammer-Justizsachen in den Collegiis.

Man hat dennoch in allen Cammercollegiis ein oder zween Räthe, denen die darinnen vorfallenden Justizsachen besonders anvertrauet sind; und wenn sie zugleich in den zwischen den Regenten und den Vasallen und Unterthanen entstehenden Rechtshändeln, in Cameralsachen selbst erkennen, ohne sich eines auswärtigen Rechtsspruches zu bedienen: so sind sie besonders hierzu vereidet, und in dergleichen Vorfällen ihrer Pflicht gegen den Regenten erlassen. Der Proceß in Cameral-Justizsachen, ist gemeiniglich viel kürzer, als in den Civilprocessen vor den ordentlichen Justizcollegiis, und man bindet sich hier nicht so genau an alle Formalitäten, und die in der Proceßordnung vorgeschriebenen Feyerlichkeiten und Fristen. Jedoch muß

dasjenige allerdings beobachtet werden, was zu dem Weſen des Proceſſes gehöret, nämlich alles was zur Erkenntniß und Entſcheidung der Sache erfordert wird. Daher können eine Erzählung oder Vorſtellung der Sache, die Vorladung; das Einwenden oder die Antwort des Gegentheiles, die Beſcheinigung oder der Erweis auf beyden Seiten, der Beſcheid oder das Urtheil, die Erwägung der darwider habenden Beſchwerden, und die Execution der Sentenz nicht außer Acht gelaſſen werden.

§. 627.

Von Rügen und peinlichen Sachen bey der Cammer, worzu man ſich gemeiniglich der Fiſcäle bedienet.

Unter den Cameral-Juſtizſachen ſind auch die Rügen-Unterſuchungs- und Criminal-Fälle zu verſtehen; und es können hier abermals die weſentlichen Stücke eines Unterſuchungs- oder peinlichen Proceſſes nicht außer Augen geſetzet werden. Da dieſe Fälle viel häufiger vorkommen, als die Cameral-Civilproceſſe; ſo hat man gemeiniglich verſchiedene Advocatos Fiſci, oder ſogenannte Fiſcäle, die auf die Entgegenhandlung wider die Geſetze, und das landesherrliche Intereſſe Obacht haben *), und entweder ſolches der Cammer anzeigen, oder ſelbſt die erſte Unterſuchung der Sache vornehmen müſſen. Beſonders haben dieſe Fiſcäle in peinlichen Fällen zuweilen die ganze Direction des Proceſſes. Allein, der Natur der Sache nach, da die Advocati Fiſci den Ankläger vorſtellen, ſollte ihnen nichts mehr zuſtehen, als ſolche Unterſuchungen, die zum Erweiſe der vorgegangenen ſtrafwürdigen Fälle und Mishandlungen erfordert werden; und der Fiſcal kann ſich keinesweges in die Verrichtungen eines Richters ſetzen. Es muß auch wider ſeine Unterſuchungen allemal der Beweis des Gegentheiles nachgelaſſen ſeyn.

*) Man ſoll bey dergleichen Fiſcälen beſonders eine gute Wahl treffen, und bloß redliche, uneigennützige und geſchick-

geſchickte Leute darzu annehmen, die vor allen Dingen die Geſetze ſelbſt halten, auf deren Beobachtung ſie aufmerkſam ſeyn ſollen. Denn ſie werden gewiß entweder ihr Amt ſchlecht erfüllen, oder nur nach ihren Leidenſchaften und Eigennutze die Unterthanen bedrücken, wenn ſie dieſe Eigenſchaften nicht an ſich haben. Unterdeſſen geſchieht es gar oft, daß der Herr Fiſcal und ſeine Familie, die erſten ſind, welche wider die gegebenen Policeygeſetze handeln, anderer bey dieſen Aemtern zuweilen vorgehenden Chicanen zu geſchweigen.

§. 628.

Die eigentlichen Cammergeſchäfte, und die Cammer-Juſtizſachen erfordern einerley Arbeit, a) bey den Audienzen und Vorbeſchieden.

Unterdeſſen kommen ſowohl die Cameral-Juſtizſachen, als die eigentlichen Cameralangelegenheiten in vielen Arbeiten mit einander überein. Hierunter gehören zuförderſt die Audienzen und Vorbeſchiede in beyderley Sachen. Dieſe geſchehen entweder in Pleno, nämlich vor dem ganzen verſammleten Collegio, oder vor beſondern Departements, Commiſſionen und Deputationen, in welche ſich das Collegium vertheilet. Gemeiniglich geſchehen ſolche Vertheilungen, um zu der Unterſuchung und Erkenntniß der Sache zu gelangen, welches zu viel Zeit wegnehmen würde, wenn ſolches vor dem geſammten Collegio geſchehen ſollte. Bey allen ſolchen Commiſſionen und Deputationen müſſen Protocolle und Regiſtraturen über die zu unterſuchende Sache geführet werden, wobey die Subalternenbedienten des Collegii die Feder führen; und es iſt eben nicht nöthig, daß ſie Notarii ſind, oder beſonders zu den Acten verpflichtet werden, wenn ſie nur überhaupt bey dem Collegio in Pflichten ſtehen. Jedoch müſſen dieſe Protocolle und Regiſtraturen, alle weſentliche Beſchaffenheiten der Regiſtraturen in ordentlichen Juſtizſachen haben. Sie müſſen in Gegenwart der Parteyen oder der Leute, denen ſie angehen, gemachet werden, ſie müſſen nicht radiret oder

corrigiret seyn, sie müssen, so viel möglich, die eigenen Worte der Redenden in sich enthalten, den Parteyen wieder vorgelesen, von ihnen und dem Registratore unterschrieben, und die dabey gegenwärtigen Räthe am Rande bemerket werden; wie denn auch die Räthe selbst sich gemeiniglich in verzogenen Namen am Rande verzeichnen.

§. 629.

b) In Ansehung der Relation und Correlation.

Die Austheilung der eingereichten Memorialien, Suppliken und anderer vorhandenen Geschäffte, geschieht von dem Präsidenten; und zwar nach Maaßgebung der verschiedenen Arten der Geschäffte, damit einem jeden Rathe vornehmlich diejenigen zu Theil werden, die ihm besonders anvertrauet sind: so, wie ich solches in dem ersten Buche bey den verschiedenen Arten der Einkünfte mehrmalen erwähnet habe. Die übrigen Angelegenheiten, die sich in diese Eintheilungen nicht bringen lassen, werden unter die sämmtlichen Räthe vertheilet, wobey der Präsident, so viel möglich, eine gerechte Gleichheit zu beobachten, die beschehene Austheilung in ein besonder Buch aufzuzeichnen, und darauf zu sehen hat, daß ein jeder Rath von den ihm zugetheilten Sachen zu rechter, und gemeiniglich in der Cammerordnung vorgeschriebener Zeit referire. Ich kann mich hier nicht aufhalten, von der Art die Acten zu lesen, dieselben zu extrahiren, und die Relation selbst zu verfertigen, etwas zu erwähnen. In Cammer-Justizsachen verfährt man hier auf eben die Art, als wie in Justizcollegiis, worzu in vielen Büchern Anweisung vorhanden ist; und bey Acten in eigentlichen Cameralsachen, muß man das Wesentliche davon ebenfalls beobachten, nur daß man alles viel kürzer zu fassen pfleget. Dennoch muß eine Relation allemal die Erzählung oder Vorstellung der Sache, ihre Untersuchung, oder die Beurtheilung der Gründe

de auf beyden Seiten, und das Gutachten des Referenten, das er mit zureichenden Gründen zu unterstützen hat, in sich enthalten. Die Relation selbst im Collegio, geschieht mündlich. Jedoch in wichtigen Sachen pfleget man eine schriftliche Relation abzulesen; und meines Erachtens, sollte dieses mit allen Relationen geschehen; wenigstens in so weit, daß ein jeder Rath ein besonderes Buch hielte, welches zu seiner Zeit in das Archiv beyzulegen wäre, worein alle Relationen, die er ableget, kurz und gründlich verzeichnet würden. In wichtigen Sachen pfleget man noch einen Referenten zu verordnen, welcher der Correferent genennet wird; und es hat mit der Correlation fast eben die Bewandtniß, als mit der Bemühung des Hauptreferenten.

§. 630.

c) In Ansehung des Votirens und des daraus abzufassenden Schlusses.

Hierauf geschieht das Votiren, oder der Präsident sammlet die Stimmen, bey welchen gemeiniglich der jüngste Rath, zuweilen aber auch der älteste, seine Meynung zuerst zu sagen hat. Diese Vota werden protocolliret; und wenn die meisten Stimmen bereits für eine gewisse Meynung mit einander übereinstimmen: so entsteht daraus der Entschluß des Collegii, oder der abzufassende Bescheid, oder die Resolution. Außerdem aber, wenn die Stimmen gleich sind: so giebt der Präsident, der seine Meynung zuletzt saget, den Ausschlag. Es ist eigentlich das Amt des Präsidenten, aus den meisten Stimmen den Entschluß, Bescheid, oder die Resolution heraus zu ziehen, und dem Secretario oder jüngsten Assessori, der das Protocoll führet, anzugeben, welches nicht allemal so gar leicht ist, weil die Stimmen zuweilen nicht positive, sondern mit verschiedenen Einschränkungen gegeben werden. Allein, das Ansehen des Präsidenten machet zuweilen, daß es nicht allemal so gar pünctlich hierinnen zugeht, und

daß manchmal andere Resolutionen heraus kommen, als es nach der Beschaffenheit der Stimmen seyn sollte. Zuweilen aber sind die Präsidenten in Ausübung ihres Amtes so schläfrig, daß in Angebung der Resolutionen, auf einen geschickten vorsitzenden Rath, oder wohl gar auf den Secretair das meiste ankömmt.

§. 631.

d) In Ansehung der Ausfertigung der Bescheide und Resolutionen.

Der angegebene Entschluß, oder die nach den meisten Stimmen genommene Resolution wird protocolliret, und in Kleinigkeiten unter das Memorial, oder Supplicat, mit kurzen Worten geschrieben. Hieraus concipiret ein Secretair, die sich gemeiniglich nach den Geschäfften oder Kreisen des Landes in die Arbeit vertheilet befinden, den förmlichen Bescheid, oder die zuertheilende Resolution oder den Befehl. Dieses Concept wird sodann von einem Canzelisten ins Reine geschrieben, mit dem Concepte noch einmal collationiret, und sodann von dem Präsidenten unterschrieben, von dem Secretair aber, der das Concept gemachet hat, ganz unten mit seinem Namen gleichfalls bezeichnet. Hierauf wird es besiegelt und dem Bothenmeister zur Bestellung übergeben.

§. 632.

Von der Vorarbeitung in eigentlichen Cameralsachen, ehe es darüber zum Votiren kömmt.

Die Abnahme und Untersuchung der Rechnungen, die Anschläge zum Bauen und andern Unternehmungen, zum Verpachten, Kauf und Verkauf, desgleichen andere Entwürfe, Plans und Projecte, worinnen viele besondere Puncte vorkommen, oder vielerley Umstände zu untersuchen, abzuhandeln, und zu einem gewissen Endzwecke mit einander zu vereinigen und in Richtigkeit zu setzen sind, werden gemeiniglich in besondern Commissionen und Deputationen vorher genugsam bearbeitet und vorbereitet, ehe das Collegium darüber votiret.

votiret. Die Sache wird gemeiniglich den Räthen aufgetragen, in deren besonders aufhabenden Angelegenheiten sie einschlägt. Z. E. die Untersuchung der Zollrechnungen, die Anschläge zu neu anzulegenden Schleußen und dergleichen, wird den zween oder drey Räthen committiret, welche das Zollwesen und die Wasserregalien in ihrer besondern Vorsorge und Direction haben. Wenn sich aber bey der Sache besondere Schwierigkeiten oder unvermuthete Hindernisse und Umstände ereignen; so referiren sie davon an das Collegium; und man fasset durch die meisten Stimmen einen Entschluß ab, der diesen Räthen zu weiterer Instruction dienet, bis die Sache dergestalt vorbereitet ist, daß in dem Hauptwerke votiret werden kann.

§. 633.

Von der Ausarbeitung der Berichte, so ein Cammercollegium zu erstatten hat.

Eine der hauptsächlichsten Arbeiten in einem Cammercollegio sind auch die Berichte, die entweder an den Regenten, oder an ein höheres Finanzcollegium, erstattet werden müssen. Sie geschehen entweder auf vorhergegangenen Befehl, oder in zweifelhaftigen und bedenklichen Angelegenheiten aus eigener Bewegung, vermöge der Obliegenheit des Collegii (ex officio), um neue Verhaltungsbefehle zu erlangen. Es ist natürlich, daß zuförderst die Sache erzählet und kürzlich vorgestellet werden muß, warum es in dem Berichte zu thun ist. Sodann muß man sich in die Zergliederung oder Untersuchung der Sache einlassen, wobey denn die gegenseitige Meynung, wenn auf Seiten des Supplicanten oder sonst dergleichen zu bestreiten ist, genugsam widerleget werden muß. Hierauf trägt das Collegium sein Gutachten vor, welches dasselbe niemals unterlassen muß, wenn auch der Befehl nichts davon besaget; weil man billig vermuthen muß, daß das Gutachten eines Collegii allemal verlan-

verlanget wird; und dieses Gutachten wird mit zureichenden und deutlichen Gründen unterstützet. Oefters ist auch noch erforderlich nähere Vorschläge zu thun, wie die Sache anzugreifen ist, und bequem oder mit Vortheil in Erfüllung gesetzet werden kann; und dieses sind die Hauptstücke, worauf man in einem Berichte Betracht machen muß, der übrigens in einer ehrerbiethigen und schönen Schreibart abzufassen ist. In wichtigen Sachen vertrauet man die Verfertigung keinem Secretair an, sondern ein Rath, in dessen aufhabende Geschäffte die Sache einschlägt, verfertiget den Bericht selbst, und das Collegium votiret darüber *).

*) Künftige Michaelismesse wird eine Anweisung zur guten deutschen Schreibart von mir erscheinen, worinnen ich zugleich zu allen in den Geschäfften vorfallenden Ausarbeitungen Anleitung und Muster gegeben habe. Hierunter sind nun auch Berichte, Relationen und andere hier erwähnte Arbeiten befindlich; und ich habe verschiedene Muster besonders auf das Cameralwesen eingerichtet, so, daß dieses Buch bey dem gegenwärtigen Werke gut gebrauchet werden kann.

§. 634.

Von Ausarbeitung der Edicte, Mandate und Generalien.

Wir können auch hier die Edicte, Mandate, Generalia und andere abzufassende Gesetze und Verordnungen nicht mit Stillschweigen übergehen, die ein Cammercollegium, besonders wenn es kein höheres Collegium über sich hat, entweder für sich, jedoch im Namen des Regenten und unter seiner Approbation, oder auf besondere Anordnung und Geheiß desselben, verfertiget und in das Land ergehen läßt. Es gehen hier in dem Collegio gemeiniglich zweyerley Berathschlagungen vor. Zuerst wird die Nothwendigkeit eines solchen neuen Edictes oder Gesetzes in Erwägung gezogen, und dessen vornehmster Inhalt, wie auch

auch die Art und Weise der Abfassung desselben festgesetzet. Sodann wird das Edict, Mandat oder Generale von einem Mitgliede des Collegii entworfen und darüber votiret; da denn nach Beschaffenheit der Sache etwas hinzugethan, ausgelassen und verändert, oder das Concept, wie es entworfen worden, gebilliget wird. Hierauf geht es mit einem Berichte oder zuweilen durch mündlichen Vortrag an den Regenten, und nach dessen erfolgter Approbation geschieht die Publication desselben. In der Ausarbeitung solcher Edicte und Gesetze hat man vornehmlich, außer dem Titel des Regenten und der gewöhnlichen Begrüßung, auf vier Puncte zu sehen; als 1) auf die Veranlassung des neuen Edictes und Gesetzes, dabey man sich gemeiniglich auf die ehedem in dieser Sache ergangenen Gesetze und deren Nichtbeobachtung beziehet; 2) auf die gesetzliche Verfügung selbst, die, so viel möglich, mit den allerdeutlichsten und keinen Zweifel hinterlassenden Worten und Redensarten abzufassen ist; 3) auf die Gründe oder den Nutzen der gesetzlichen Verfügung. Gemeiniglich aber werden die Gründe und Ursachen des Gesetzes bey der gesetzlichen Verfügung selbst mit angebracht, und man setzet die gesetzliche Disposition nach den verschiedenen Fällen punctweise aus einander. Endlich aber muß 4) die auf die Uebertretung zu verordnende Strafe, und die Art und Weise der Beobachtung und Execution des Gesetzes bestimmet werden.

§. 635.

Von Deductionen in Cameralsachen.

Es ist von den Arbeiten in den Cammercollegiis nichts mehr übrig, als daß wir noch der Deductionen in Cameralsachen gedenken. Es ereignen sich nämlich sowohl mit den benachbarten Staaten, als mit ansehnlichen Vasallen, allerley Irrungen und Streitigkeiten über diese und jene Gerechtsame bey

Erhe-

Erhebung der Einkünfte, oder über andere Cameralangelegenheiten. Hier iſt es zuförderſt nöthig, daß der Verfaſſer einer ſolchen Deduction, außer der Kenntniß des Cameralweſens auch das Jus publicum, ſowohl des deutſchen Reiches überhaupt, als des beſondern Landes, deſſen Gerechtſame er vertheidigen will, wie nicht weniger die Geſchichte deſſelben, vollkommen innen habe. Folglich ſind nicht alle Mitglieder eines Collegii hierzu geſchickt. Sodann muß auch der Concipient eine ſchöne deutſche Schreibart in ſeiner Gewalt haben, um die Sache überzeugend und deutlich vorſtellen zu können; und in der That kömmt bey den Deductionen gar viel darauf an*). In der Ausführung ſelbſt muß man zuförderſt eine kurze jedoch vollſtändige Erzählung der Sache oder Speciem facti voraus ſetzen. Sodann werden die Streitfragen oder die Sätze, worauf es in der Sache ankömmt, feſtgeſetzet, und allenthalben mit geſchickten und einnehmenden Erläuterungen durchwürzet. Hierauf folgen die Beweisgründe, wodurch man die Gerechtſame ſeines Herrn darzuthun und zu behaupten gedenkt, und endlich werden die Gründe des Gegentheils genugſam unterſuchet und widerleget.

*) Wenn dieſe ohnedem trockenen und wenig Leuten annehmliche Materien noch darzu in einer ſchlechten, verworrenen und allzuweitläuftigen Schreibart abgefaſſet ſind; ſo gereichet es der Sache zum ſchlechten Vortheile. Die Deduction wird wenig geleſen, und niemand wird von der Gerechtſame des Fürſten überzeuget; ſo bündig öfters die Gründe an ſich ſelbſt ſind. So gar diejenigen, welche dieſelben als Richter und Intereſſenten nicht ungeleſen bey Seite legen können, leſen und unterſuchen dieſelbe mit Verdruſſe; und was für nachtheiligen Einfluß kann dieſes nicht in ihre Beurtheilung haben. Dennoch befleißiget man ſich an den wenigſten Höfen, geſchickte Styliſten zu dergleichen Deductionen zu erlangen. Gemeiniglich

lich vertrauet man die Ausarbeitung Männern an, die ſich ein Anſehen in dem Collegio oder bey Hofe erworben haben, ein Anſehen, das ſich öfters auf ganz andere Fähigkeiten, als auf eine ſchöne Schreibart gründet. Denn es iſt ein gemeiner Fehler vieler Höfe, daß man denjenigen, der ſich einigen Credit erworben hat, hernach in allem vortrefflich hält. Daher kommen auch öfters Deductionen zum Vorſcheine, die dem abgezielten Endzwecke eine ſchlechte Genüge leiſten, und bey welchen vernünftige Leute ihre erſte Frage ſeyn laſſen: Hat der Hof keine beſſeren Leute? Ich übergehe andere Urſachen mit Stillſchweigen, nach welchen man zuweilen aus gelehrten und geſchickten Leuten nicht viel machet; und wenn dieſer Mangel bey allen andern Gelegenheiten verborgen werden könnte; ſo fällt er doch hier allzumerklich in die Augen.

§. 636.

Endlich kommen wir auf die dritte und letzte Art der bey dem Cameralweſen beſchäfftigten Perſonen, nämlich auf die einzeln Bedienten, die hin und wieder im Lande bey den Regalien und andern Einkünften des Staats gebrauchet werden. Wir werden hier ganz kurz ſeyn können, weil wir ihre vornehmſten Beſchäfftigungen und beſonders die Maaßregeln darzu hin und wieder im erſten Buche beygebracht haben. Man kann dieſe einzeln Bedienten abermals in zweyerley Sorten eintheilen. Sie ſind entweder dirigirende oder untergebene Bediente. Unter den dirigirenden Perſonen verſtehe ich ſolche, die entweder der Verwaltung eines Regals, oder einer gewiſſen Art der Einkünfte und der Cameralgeſchäffte überhaupt, oder doch in einem gewiſſen Kreiſe und Diſtricte, oder bey wichtigen Oekonomien und Werken vorſtehen, als da ſind die Ober- und Forſt-Meiſter, die Berghauptleute und Obriſt-Bergmeiſter, die General- und Ober-Poſtdirectores, die Landräthe, Oberaufſeher und Oekonomie-

3) Von der Arbeit einzelner Cameralbedienten. Dieſe ſind dirigirende Bediente und Subalternen

inſpe-

inspectores bey den landesherrlichen Domainen und dergleichen mehr. Die andere Art aber sind ihre Subalternen, die hin und wieder die Geschäffte und Befehle ausrichten, und besondern kleinen Anstalten und Werken vorstehen.

§. 637.

Von der Arbeit der dirigirenden Cameraldedienten.

Die dirigirenden Bedienten haben in ihren Beschäfftigungen und Arbeiten, in Ansehung der besondern Art und Abtheilung der Staatswirthschaft, die ihnen anvertrauet ist, auf alles dasjenige zu sehen, worauf der Regent, in Betracht der gesammten Wirthschaft des Staats, sein Augenmerk zu richten hat. Kurz, sie müssen alle diejenigen Puncte im Kleinen und in ihren besondern Theilen beobachten, wofür der Regent im Großen und in Ansehung des Ganzen zu sorgen hat. Sie müssen dannenhero zuförderst eine vollkommene Kenntniß der Geschäffte und der Wirthschaftsangelegenheiten, die ihnen anvertrauet sind, besitzen. Sodann müssen sie auf die Wahl geschickter Subalternen bedacht seyn, da auf ihre Recommendation und Vorschläge, in Besetzung der erledigten Stellen, gemeiniglich gar viel ankömmt. Sie müssen gute Ordnung in den Geschäfften und Wirthschaftsangelegenheiten zu erhalten suchen. Sie müssen auf die Verhütung des Unterschleifes und eine genaue Richtigkeit in dem Rechnungswesen sehen; und endlich müssen sie bemühet seyn, die Oekonomien und Anstalten, denen sie vorstehen, beständig zu verbessern, und mithin die Einkünfte des Staats zu vermehren. Die oben zu dem Ende bey der Bemühung des Regenten vorgeschlagenen Tabellen, Extracte und Plans dienen auch hier, die Ordnung in diesen besondern Angelegenheiten zu erhalten, und die Aufsicht und Direction zu erleichtern; und die dirigirenden Personen müssen um so

so eher aufmerksam seyn, daß die Berichte, Extracte und Tabellen von den ihnen anvertraueten einzeln Werken zu gesetzter Zeit richtig eingehen, weil sie ihren fernern Bericht an das Cammercollegium oder den Regenten zu erstatten haben, dessen Vernachläßigung zu ihrer Verantwortung gereichet.

§. 638.

Von der Arbeit und Beschäfftigung der Subalternen.

Die einzeln subalternen Bedienten haben vornehmlich die Einnahme, Ausgabe und Wirthschaftsgeschäffte, und die darzu gehörigen Anstalten und Angelegenheiten zu besorgen; und die über diese Art von Geschäfften ertheilte Ordnung (§. 610), der für jedes Jahr formirte Wirthschafts-Etat, die allgemeinen und besondern Verordnungen und Befehle, und ihre Bestallungen und Instructionen müssen ihnen hierinnen zur Richtschnur dienen. Nächst den Tabellen, Extracten und andern dergleichen Vorstellungen, von dem Zustande der unter ihren Händen befindlichen Angelegenheiten, die sie wöchentlich, monatlich, vierteljährig und jährlich an ihre Obern einsenden müssen, worzu sie aber gemeiniglich die Muster empfangen, besteht ihre vornehmste Arbeit in den Berichten, die sie an die Cammercollegia oder ihre Vorgesetzten erstatten müssen. Sie sind entweder ordentliche Berichte, die sie zu gewissen bestimmten Zeiten über den Zustand der Sachen einsenden müssen, oder es sind außerordentliche Berichte. Diese letztern werden entweder durch ausdrücklichen Befehl ihrer Obern über diese oder jene besondern Umstände und Angelegenheiten erfordert, oder die Bedienten statten sie aus eigener Bewegung wegen außerordentlicher Vorfälle ab, darinnen sie Unterricht und neue Verhaltungsbefehle nöthig haben, oder worinnen sie von dem Fortgange gewisser außerordentlichen Anstalten Nachricht geben. In allen diesen Berichten kömmt es haupt-

sächlich auf eine geschickte und natürliche Erzählung und Vorstellung der Sache an, worinnen alle nothwendige Umstände beygebracht und wohl mit einander verbunden werden, ohne in unnöthige Weitläuftigkeiten zu gerathen. Wenn diese Berichte zugleich das eigene Gutachten und die Meynung der Bedienten in sich enthalten sollen; so wird solches ausdrücklich anbefohlen, da sie denn ihr Gutachten mit zureichenden Gründen unterstützen müssen. Außerdem dürfen sie sich nicht unterstehen, mit ihrem Rathe aufgezogen zu kommen, es sey denn, daß es die außerordentlichen Vorfälle ihrer Natur nach erfordern, z. E. wenn ein Schade geschehen ist, der wieder ersetzet und gut gemachet werden muß, wenn die Wirthschaft oder die Anstalt ihren Fortgang haben soll. Es versteht sich von selbst, daß diese Berichte ehrerbiethig abgefasset seyn, und daß sie bey ihrem Gutachten alles dem eigenen erleuchteten Ermessen ihrer Obern überlassen müssen, gesetzt auch, daß sie die Sache besser verständen, wie es öfters wirklich also ist.

§. 639.

Von den Commissionen einzelner Bedienten, und deren Unterschiede.

Weil die einzeln Bedienten öfters in Commissionen gebrauchet werden, das ist, in solchen Verrichtungen, die zwar nicht zu den ihnen obliegenden ordentlichen Geschäfften gehören, worzu sie aber von dem Regenten und den Cammercollegiis besondern Auftrag erhalten; so ist es nöthig, daß wir hier von den Commissionsarbeiten handeln, in der Maaße, wie es unsere Kürze erlaubet. Die Commissionen in Cameralsachen werden entweder auf das Ansuchen streitiger Parteyen, desgleichen einer Stadt, Gemeinde, und einzelner Personen, die bey der Cammer etwas suchen, verhänget, oder der Regent und die Cammercollegia, die nicht alle Angelegenheiten in Finanz- und Policey-Sachen selbst verrichten können, besonders wegen

wegen Entlegenheit der Oerter, ordnen dieselben aus eigener Bewegung an, um gewisse Vorfälle und Angelegenheiten zu untersuchen, oder außerordentliche Geschäffte und Anstalten zu Stande zu bringen. Man hat zwar zu gewissen Geschäfften, z. E. zum Salz- und Berg-Werken, zu Fabriken, zu allerley Policeyanstalten beständige Commissionen, die auch Deputationen heißen, wenn sie aus vielen Personen bestehen. Allein, davon ist hier die Rede nicht. Diese beständigen Commissionen und Deputationen sind vielmehr kleine Collegia, ob sie gleich diesen Namen nicht führen. Man handelt hier nur von solchen Commissionen, die nur zu einem gewissen Endzwecke und Geschäffte verordnet werden, und mit Ausrichtung oder Aufhörung desselben ihre Endschaft erreichen *).

*) Man kann noch verschiedenen andern Unterschied unter den Commissionen machen. Sie haben entweder die Macht zu substituiren oder zu subdelegiren, oder nicht. Sie werden nur einem oder verschiedenen ertheilet; und die Commission beruhet entweder auf allen insgesammt und auf jedem insbesondere, so daß die Commission ihren Fortgang haben kann, wenn gleich ein Commissarius verhindert wird, oder es wird die Gegenwart aller Commissarien darzu erfordert. Sie sind auch entweder Localcommissionen, die in loco der Sache, warum es zu thun ist, vorgenommen werden müssen, oder sie können außer dem loco in dem Hause eines Commissarien ihren Auftrag verrichten. In alle solche besondere Umstände, worinnen es auf das Commissoriale ankömmt, können wir uns hier nicht einlassen. Sie werden auch demjenigen gar nicht schwer, welcher die Lehre von den Mandatis in der Rechtsgelehrsamkeit wohl gefasset hat, die hier guten Nutzen leistet.

§. 640.

Von dem Verfahren und Arbeiten in Commissionssachen.

Wenn ein Bedienter den schriftlichen Auftrag zu einer Commission, oder das sogenannte Commissoriale erhal-

erhalten, und, wo es die besondere Natur der Geschäffte erfordert, die nöthigen Vorbereitungen darzu gemachet hat *); so muß er zuförderst denjenigen, die bey der Sache interessiret sind, von der empfangenen Commission Nachricht geben. Dieses geschieht in Cameral-Justizsachen mit abschriftlicher Beylage des völligen Commissorials, womit zugleich die Vorladung vor die Commission verknüpfet ist. In andern Cameralgeschäfften aber ist es genug, einen Extract des Commissorials beyzulegen, so viel einem jeden davon zu wissen nöthig ist. Zu bestimmter Zeit geschieht alsdenn die Eröffnung der Commission; und die Geschäffte werden alsdenn nach Maaßgebung des Commissorials, welches der Commissarius genau vor Augen haben muß, und nach der Natur der Sache abgehandelt. In Cammer-Justizsachen werden zwar alle Formalitäten und Feyerlichkeiten des bürgerlichen Processes, nicht aber das Wesentliche eines rechtlichen Verfahrens außer Augen gesetzet (§. 626). Besonders muß über alles, was vorgeht, ein richtiges Protocoll geführet werden; und dieses Protocoll ist auch in eigentlichen Cameralangelegenheiten schlechterdings nothwendig, weil sowohl der commissarische Bericht daraus erstattet, als das Verfahren des Commissarii, daß er seinem Commissorial oder besondern Instruction genau nachgelebet, daraus gerechtfertiget werden muß.

*) Alles dieses versteht sich von Deutschland und andern Reichen, wo die Bedienten die ihnen aufgetragenen Commißionen selbst verrichten. Allein in Dännemark hat es hierinn eine ganz andere Beschaffenheit. Kein Bedienter des Staats, die in denen Collegiis ausgenommen, jedoch nur was die Session darinnen anbetrifft, verrichtet die mit seiner Bedienung verknüpften Geschäffte und die ihm aufgetragenen Commißionen selbst, sondern alles dieses thut er durch seinen Gevollmächtigten. Die Rechtsregel: Quod quisque per alium facit, ipse fecisse videatur, ist in keinem Reiche in der Welt von so großer und sich weit erstreckender Gültigkeit, als in Dännemark. Alle Bediente des Staats, auch diejenigen, die nur zwey bis dreyhundert Reichsthaler Besoldung haben, als die Amtsverwalters, die Regimentsschreibers, halten ihren Bevollmächtigten, der alles vor sie verrichtet; und das Land ist so gesegnet, oder die Klugheit des Principals und Gevollmächtigten ist so groß, daß sie beyde von zweyhundert Thalern Besoldung herrlich leben und reich werden. Wenn also Se. Majestät einem ihrer Bedienten eine Commißion auftragen; so können sie im voraus versichert seyn, daß, sie sey auch noch so wichtig, der Bediente sie nicht selbst verrichten, sondern seinen Bevollmächtigten schicken wird. Diese Gewohnheit ist auch zu einer so gangbaren Münze im Reiche geworden, daß man bey Besetzung der Bedienungen öfters nicht auf die Geschicklichkeit des Candidaten sieht; sondern nach dem Gevollmächtigten fragt, den er annehmen will. Vernünftige Dänen selbst erzählen hiervon folgende sicherhafte Geschichte. Der vorige König habe seinem Leibkutscher versprochen, ihn bey Gelegenheit zu versorgen. Als hierauf das Bischoffthum in Seeland vacant geworden: so habe der Leibkutscher darum angehalten. Der König habe gelachet und ihm geantwortet, daß er ja diese Stelle nicht verwalten könne. Allein, der Leibkutscher habe versetzet, daß er ja so gut seinen Bevollmächtigten halten könne, als alle andere Bedienten; mit den Einkünften aber wolle er schon fertig werden.

§. 641.

Von der nöthigen Behutsamkeit eines Commissarii, und den commissarischen Berichten.

In der That kömmt alles Verfahren eines Commissarii auf die Macht an, die ihm das Commissoriale und seine Instruction ertheilet; und die Gränzen, die darinnen bestimmet sind, muß derselbe auf das genaueste beobachten. Wenn sich also die mindeste Schwierigkeit, oder ein besonderer Vorfall ereignet, auf welchen

chen sich seine Gewalt nicht zu erstrecken scheint, oder welchen die Committenten nicht haben voraus sehen können; so muß er zuforderst Bericht erstatten, und Befehl erwarten, wenn er sich keiner Verantwortung aussetzen will *). Diese Berichte sind überhaupt eine der wichtigsten commissarischen Arbeiten. Sie sind nicht allein bey solchen unvermutheten Vorfällen nöthig; sondern auch hauptsächlich bey Endigung der ihm aufgetragenen Untersuchungen und Geschäffte. Ja, wenn die Commission langwierig ist, und zu ganzlicher Abhandlung gewisser Angelegenheiten niedergesetzet wird; so muß der Commissarius von Zeit zu Zeit von dem Zustande der Sachen Bericht erstatten. Alle diese Berichte bestehen hauptsächlich in einer geschickten Erzählung der vorgegangenen Sachen, und der Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes derselben; benebst dem Ansuchen um weitere Befehle. Seine eigene Meynung und Vorschläge darf der Commissarius niemals mit einmischen, es sey denn daß in dem Commissorial, oder in dem Fortgange der Commission sein räthliches Gutachten ausdrücklich verlanget wird. In diesem Falle muß er sein Gutachten mit zureichenden Gründen unterstützen. Ja, wenn die Macht des Commissarii so uneingeschränket ist, daß die Ausführung des ganzen Geschäffes seiner eigenen Einsicht und Anordnung überlassen wird; so thut er doch allemal wohl, wenn er aus zureichenden Gründen die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit seines Verfahrens in den von Zeit zu Zeit zu erstattenden Berichten seinen Obern begreiflich machet.

*) Wenn ein außerordentlicher Vorfall so dringend ist, daß ohne großes Nachtheil in der Sache nicht erst neue Verhaltungsbefehle eingeholet werden können; so muß zwar der Commissarius selbst einen Entschluß fassen, jedoch zugleich auf das schleu-

schleunigste Bericht erstatten, die Nothwendigkeit einer Entschließung vorstellen, und seine indessen genommenen Maaßregeln melden. Jedoch muß er so wenig wagen, als nur immer ohne Nachtheil der Sache möglich ist. Man muß ihm niemals zu zeigen im Stande seyn, daß er ohne Schaden und Gefahr weniger hätte thun können.

§. 642.

Anmerkungen von der Schreibart in Cameralarbeiten und Beschluß des Werkes.

Zum Beschlusse müssen wir noch ein paar Worte von der Schreibart in Cameralarbeiten sagen. Die alte verworrene Canzley-Schreibart, in welcher ein Periode öfters auf viele Bogen lang, durch unzählige Binde- und Flick-Wörter erweitert ist, und die Einmischung vieler unnöthigen fremden Worter, herrschet noch bey den meisten Cammercollegiis, weil man die alten Formulare immer beybehält, und die jungen Leute zu nichts anders angewöhnet werden. Allein, da heutiges Tages unsere Sprache so wohl ausgearbeitet wird, und man sich in allen Ständen und Wissenschaften auf eine schöne und reine deutsche Schreibart befleißiget; so sollten die Cameralisten billig nicht die letzten seyn, unserem Vaterlande hierinnen Ehre zu machen. Ihr Endzweck und ihre Geschäffte sind mit den Policeyanstalten, die in gewissem Betrachte auch die Reinigkeit der Sprache unter sich begreifen, sehr enge verbunden; und da sich ihre Wissenschaften nicht auf fremde und ausländische Gesetze gründen, die sie zuweilen in der Grundsprache anzuführen nöthig hatten, wie die Herren Rechtsgelehrten; so wären sie um so viel eher dieses zu leisten im Stande. Uebrigens leidet es hier der Endzweck nicht, über die Schreibart selbst Regeln zu geben. Man muß sich nach guten Mustern neuer Cameral- und Policey-Gesetze, und anderer neuen Schriften in Cameralsachen richten; und meine auf Michaelis erscheinende Anweisung zur

deutschen Schreibart, wird auch vielleicht hierinnen mit einigem Nutzen gebrauchet werden konnen. Ich befinde mich also hier am Ende dieses Werkes: und ich werde die dabey angewendete Bemühung für genugsam belohnet erachten, wenn meine Leser einiges Vergnügen und Nutzen daraus geschöpfet haben; und wenn es in der Folge zu dem Besten der Republiken und des gesellschaftlichen Lebens etwas weniges beytragen sollte.

Ende des zweyten Theiles und des ganzen Werkes.



Register

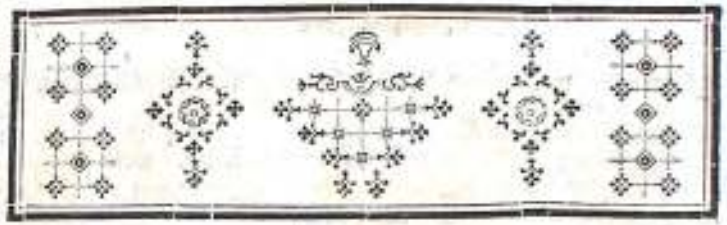

Register

der in beyden Theilen vorgetragenen merkwürdigsten Sachen.

Die römische Zahl zeiget den Theil, die kleine aber die Seite an.

A.

Abgaben, was man also nennet I, 418. II, 96. die Erhebung derselben steht ordentlich dem Regenten zu I, 422. davon sind die Geistlichen befreyet 424. ingleichen die Gelehrten ibid. die Befreyung versteht sich nur von persönlichen Abgaben 426. auch die Rittergüter sind nicht frey davon 428. wenn Unterthanen wenige oder gar keine geben, was es nach sich zieht II, 53. ob und wenn bey solchen eine unschädliche Vermehrung der Einkünfte statt findet 81. man muß solche Wege suchen, daß die Unterthanen solche freywillig entrichten 309. 310. müssen der Freyheit, dem Credit und den Gewerben der Unterthanen nicht nachtheilig seyn 311. müssen in gerechter Gleichheit erhoben werden 312. müssen einen sichern und festen Grund haben 313. dabey muß man die Vielheit der Einnahmecassen und der Bedienten vermeiden 314. müssen zu kleinen Theilen und bequemen Zeiten entrichtet werden 315. es ist schwer eine allgemeine Abgabe nach diesen Regeln ausfündig zu machen 316. was für Gegenstände mit Abgaben beleget werden konnen 318. was die Stadträthe für welche erheben 339. persönliche der Unterthanen sind nöthig 340. diese können auf zweyerley Art statt finden, 1) als Haupt- und allgemeine Steuern 341. 2) als eine Nebensteuer die gemeiniglich Kopfgeld heißt 342. was bey den persönlichen Abgaben die Cammer für Maaßregeln zu nehmen hat 350. ein schicklicher Gegenstand derselben, sind die Gewerbe 352. was unter diejenigen Abgaben zu zählen, die ein moralisches Uebel zu hemmen dienen 397 f. was man unter den außerordentlichen Abgaben versteht 434. Schuldigkeit der Unterthanen, die außerordentlichen Abgaben zu leisten 434. ob die ordentlichen lieber zu erhöhen oder neue außerordentliche aufzulegen 435 f. wie sie zu erhöhen 436 f. wie die Erhöhung der persönlichen Abgaben geschehen kann

kann 438. was neue außerordentliche Abgaben für Beschaffenheit haben müssen 439
Abolition, was man also nennet II, 414. 415
Abzugsgelder, sind nicht sehr anzurathen II, 416. wem sie eigentlich zustehen sollten 416
Accidentien, sollten überhaupt bey landesherrlichen Bedienungen nicht gestattet werden II, 224. Anmerk. was sie sind 506 Anmerk.
Accise, ist an sich selbst kein Hinderniß der Commercien I, 226. mit solchen müssen keine ausgehende Waaren vollkommen beleget werden 227. Accisebediente müssen im Zaume gehalten werden 233. von solcher sind die Zölle und Mauthen unterschieden II, 147. wie solche sonst in verschiedenen Ländern genennet wird 147. woher ihr Name gekommen ibid. haben die Holländer am ersten sehr hoch getrieben ibid. wer solche zuerst in Deutschland eingeführet ibid. warum sie in Deutschland beliebet worden 355. Unterschied und Erklärung derselben, und warum sie zugleich auf die Consumtibilien geleget wird 356. stimmet nicht mit den Grundregeln einer guten Einrichtung der Steuern und Abgaben überein 357. sie schränket die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen ein 358. ist den Gewerben und Commercien nachtheilig 359. beleget die Unterthanen nicht in gerechter Gleichheit mit Abgaben 361. hat keinen sichern Grund, indem Betrug und Unterschleif dabey vorgehen kann 362. die Hebung derselben erfordert viel Bedienten und Kosten 364. was für Gründe zur Vertheidigung derselben angeführet werden 365. diese Gründe sind nicht zureichend 366. ob sie wegen der Reichsgesetze von Einschränkung des Zollregals nothwendig sind 367. Grundsätze die bey Einrichtung derselben anzuwenden sind 368. Maaßregeln bey Verwaltung derselben, besonders um den Unterschleif der Bedienten zu vermeiden 371. wie man den Betrug der Accisanten zu verhindern suchet 372. ob ein Land in Ansehung der benachbarten Staaten, wo die Accise eingeführet ist, Nachtheil leidet 391. wie sie zu erhöhen 438
Acciscollegium, wenn solches in Sachsen errichtet worden II, 681
Acker und Ackerbau, was er ist I, 560. Ackerbau soll nicht in Städten getrieben werden 312. das Maaß der Aecker und ihre Benennungen sind nach den Landesarten gar sehr verschieden 539. wie viel Ruthen einer haben soll 540. sind in einerley Flur nicht von gleicher Größe 540. von neuer Anbauung eines Ackers 562. Unterschied derselben nach Beschaffenheit ihrer Erde 564. von Urbarmachung und Verbesserung schlechter Aecker 565. worauf die Fruchtbarkeit derselben ankömmt 567. was von der krebsmarischen Erfindung eines verbesserten Ackerbaues zu halten 570 f. ob solche von ihm zuerst vorgeschlagen worden 572. Anmerk. Ursache der Bestellung der Aecker 573 f. nicht alle sind zu allerley Getreidearten dienlich 575. Aecker bestimmen, was es heißt 580
Actien, was sie sind I, 185. der Besitz einer gewissen Anzahl derselben wozu er nützet 218. worauf der Actienhandel angesehen II, 624
Addreßhäuser dienen zu Unterstützung der Manufacturiers I, 309
Adel, ob er zum Aufnehmen des Nahrungsstandes beyträgt II, 73

Admodiation, was man also nennet II, 501. ist ungemein nützlich ibid.
Aegypten, wodurch es große Reichthümer an sich gezogen I, 6. wie viel blühende Städte ehemals darinnen gewesen 7. allhier sind zuerst die Handwerker und Manufacturen entstanden ibid. Anmerk.
Aeltern, wie sie ihre Kinder erziehen sollen I, 407.
Afterschlag, was also genennet wird II, 219
Agtstein, ob er zu den Meerproducten zu rechnen II, 188
Alaune, woraus sie gesotten wird II, 259
Alexandria, von wem dasselbe erbauet worden I, 4. zieht unglaubliche Reichthümer an sich, und wodurch 6
Allmosen, Bestimmung der Pflicht Allmosen zu geben I, 486. die ein Regent giebt, werden aus der Chatouille genommen II, 564. wie solche ausgetheilet werden ibid.
Alm, was also genennet wird II, 215
Aloe, in solchem ist die Ruhe billig zuzulassen. I, 414. 415
Amtsrentmeisterverwalter, wie er beschaffen seyn soll II, 114
Amtsverwalter, wie er beschaffen seyn soll II, 114
Angreifungsbündnisse, wobey es hierauf ankömmt I, 83
Anschläge der Güter, was sie sind I, 476
Anschwemmungen, gehören dem Oberherrn II, 202
Anzugsgelder, sollten nicht gefordert werden II, 416
Apanagengelder, können nicht zu den Ausgaben für den Hof und die Hofstatt gerechnet werden II, 588. wer diese Gelder eigentlich besorget 589
Arbeiten, wir müssen bey unsern Arbeiten mehr den Nutzen des Staats, als unsere Neigungen vor Augen haben I, 409 f. hierinnen fehlen viele Gelehrte 409. man muß bey allen Nahrungsgeschäften die Bey- und Nebenarbeiten selbst verrichten 501. von den Arbeiten in Cammercollegiis II, 724. einzelner Cameral- und Wirthschafts Bedienten 735
Armuth, was sie ist I, 449
Arsenick, wie er zu gute gemachet wird II, 259
Artillerie, mit wie viel ein Artillerie-Etat der zu einer Armee von 60000 Mann erfordert wird, bestritten werden kann II, 540
Arztney, wie es mit Bestreitung der Arztney für die Soldaten gehalten wird II, 539. wo die Arztneyen für den Monarchen verwahret werden 566
Arztneykunst, verdienet alle Aufmerksamkeit eines Regenten I, 174
Assecuranzen, was sie sind I, 186. Assecuranzsocietäten, wozu sie nützen 257
Aufruhr in Feindes Landen, ob er als ein erlaubtes Vertheidigungsmittel anzusehen I, 105
Aufwand, ein Staat muß zuweilen großen außerordentlichen Aufwand machen, dazu die Geldsummen aufgebracht werden müssen II, 430. Nothwendigkeit diesen außerordentlichen Aufwand aufzubringen 431. zu solchem sollte freylich ein Schatz vorhanden seyn, der aber öfters ermangelt 432. was für Wege zu Aufbringung desselben vorhanden 433
Ausgaben, wornach sie bestimmet werden müssen I, 462. des Staats erfordern

erfordern große Aufmerksamkeit II, 469. Fehler so öfters dabey vorgehen 471 auf was Art die Lehre von den Ausgaben abzuhandeln 474. Grundsätze und Maaßregeln so bey den Ausgaben des Staats nöthig sind: 1) man muß nichts ohne Ueberlegung und Ueberschlag ausgeben 476. besondere Anwendung dieser Regel, um Anschläge der Kosten zu machen 477. 2) die Ausgaben müssen nie die Einnahme übersteigen 478. 3) man muß nichts mit Schulden anfangen 479. 4) man muß alle Ausgaben gewiß zu machen suchen ibid. 5) man muß keinen Aufwand machen, wodurch die Einnahme auf beständig vermindert werden 481. 6) der Aufwand des Staats muß nicht außerhalb Landes gehen 482. 7) die Größe der Ausgabe muß auf die Größe des daraus entstehenden Nutzens ankommen 484. 8) man muß die Ausgaben so ordnen, wie dadurch das Beste des Staats befördert wird 486. 9) man muß zuerst das Nothwendige bestreiten 488. die Größe der Ausgaben selbst muß sich nach den Graden der Nothwendigkeit richten 489. 10) nach den nothwendigen Ausgaben muß man das Nützliche bestreiten II, 490. 11) nach dem Nützlichen kann man erst an das Bequemliche und Wohlanständige denken 491. diese Ordnung der Ausgaben wird wenig in der Welt beobachtet 492. 12) man muß allen drey Arten des Aufwandes eine Genüge zu leisten suchen ibid. 13) man muß eine vernunftige Sparsamkeit beobachten 493. 14) man muß auf einen Gegenstand, zu welchem der Regent auch keine besondere Neigung trägt, wenigstens so viel aufwenden, als es die Wohlfahrt und der Nutzen des Staats, und die Wohlanständigkeit erfordert 496. man muß auch bey den Ausgaben des Staats die allgemeinen Haushaltungsregeln vor Augen haben, und daraus Grundsätze ableiten 498. 15) die Cammer muß den Zustand aller Cassen genau wissen 499. 16) man muß nichts ohne Rechnung ausgeben 500. 17) man muß sich bey allem ungewissen Aufwande der Entrepreneurs bedienen 501. 18) man muß mit einerley Kosten alles mögliche zu bestreiten suchen 503. 19) man muß die Kosten nicht erst selbst nothwendig machen 504. 20) man muß alles mit Rath und Vortheil in Vorrath anschaffen 505. 21) man muß bey den Ausgabegeschäfften eine gute Ordnung erhalten 507. gerechte Eintheilung der Ausgaben 508 ff. es ist nicht wohlgethan, wenn man für eine jede Ausgabe einen besondern Fond hat 511. alle Ausgaben haben einerley Ursache und Endzweck 513. wie die Summen der Ausgaben zu bestimmen sind 517. 518. wie der Herr von Seckendorf die Ausgaben an kleinen Höfen eintheilet 519. Vorschlag der Ausgabeclassen in kleinen Staaten 520. Ausgaben für den Militair-Etat 527 ff. Ausgaben für den Civil-Etat 558. ff. Ausgaben für die Hofstatt 560. Ausgaben sind ordentliche und außerordentliche 560. 1) der ordentliche Aufwand für den Hof läßt sich in vier Hauptarten eintheilen 561. 1) die Ausgabe der Chatoulle; diese begreift wieder vier Numern unter sich 561. a) von den Hand-Spiel- und Ergötzungs-Geldern des Regenten und der Personen seines Hauses 562. b) von den Kleidern und Juwelen für die fürstlichen Personen 563. c) die Almosen und besondern Gnadengeschenke 564. d) Der Aufwand für die Hofcapelle und Arztneyen 565. 2) die Kosten zu dem eigentlichen Unterhalte des Regenten und seines Hauses, dabey 5 Numern vorfallen 566. a) die Erziehung fürstlicher Kinder 566. b) die Tafel bey Hofe 567. c) der Aufwand für den Marstall und die dazu gehörigen Reutschulen und Stutterenen 569. d) die Ausgaben zu den fürstlichen Wohnungen und deren Ausmeublirungen 570. e) die Bezahlung der für den Hof arbeitenden Handwerksleute 571. 3) die Besoldung und Unterhaltung der zur Hofstatt gehörigen Bedienten, wobey dreyerley zu beobachten 572. a) Anmerkung von den angesehenen Hofbedienten 572. b) von Unterhalt der geringern Hofbedienten 573. c) von der Liverey der geringern Hofbedienten 573. 4) von den Ausgaben zum Vergnügen und der Pracht des Hofes, wobey fünferley Numern zu bemerken sind 574. a) von Opern und Comedien 575. b) von Dingen die das Auge vergnügen, als Gärten, Statuen, Gemählden und Feuerwerken 576. c) von dem Aufwande zum Vergnügen des Gemüthes, als Bibliotheken, Naturalien-Cabinetten, Menagerien ꝛc. 577. d) von öffentlichen Lustbarkeiten des Hofes, als Jagden, Schlittenfahrten, Bällen ꝛc. 578. e) von der Pracht des Hofes, und besonders von den Leibguarden 579. bey allen diesen Abtheilungen muß man auf den außerordentlichen Aufwand Betracht machen 580. II) bey dem außerordentlichen Aufwande des Hofes sind fünf Classen zu bemerken 581. 1) der außerordentliche Aufwand zu den Reisen des Hofes 582. 2) für die fürstlichen Kinder 583. 3) bey Anwesenheit fremder Herrschaften und Gesandten 584. 4) bey Ehren- Freuden- und Trauerfällen 584. 5) bey großen Kunstwerken, als prächtigen Wasserleitungen, großen Statuen ꝛc. 585. auf diese fünf Classen kann überhaupt jährlich etwas ausgeworfen werden 586. zu den Ausgaben braucht man 1) Vorrathsbehältnisse und 2) Cassen 637. das vornehmste Regulativ bey den Ausgaben ist eine wohl eingerichtete Cammer- und Finanz-Ordnung, und die Instruction eines jeden Bedienten 650. hiernächst werden bey den Ausgaben öftere Berathschlagungen erfordert ibid. was zu diesen Berathschlagungen erfordert wird 651. es muß nichts ohne General- und Special-Verordnungen ausgegeben werden 652. und warum 653. die Ausgaben müssen genau in der vorgeschriebenen Zeit und Ordnung geschehen 654. die Auszahlungen geschehen entweder baar oder durch Aßignation und Umschläge ibid. siehe auch Cammerausgaben.

Auskommen, was es ist I, 449
Ausschußtäge, wie sie am heilsamsten zu gebrauchen II, 592

B.

Bäth, was dieses Wort heißt I, 14. Anmerk. was vor diesem also genennet worden II, 91
Banco, was sie ist I, 190. derselben giebt es eigentlich zweyerley Arten 279. der verlorne Credit derselben ist eine sehr große Wunde für den Staat 280
Bann, was es in der alten deutschen Sprache heißt II, 235. Anmerk.
Ban-

Banquerout, ſtrenge Geſetze und Anſtalten wider denſelben, dienen zu Beförderung des Credits im Lande I, 282
Baubegnadigungsgelder müſſen den Neuanbauenden zugeſtanden werden I, 168 f. wie ſie erſparet werden können II, 603
Baucaſſe, in einem Staate weiß man nur von zweyerley Baucaſſen, der Hof- und Landes-Baucaſſe II, 603
Baum, angehender und ſchlagbarer, was alſo genennet wird II, 219. werden, ehe ſie geſchlagen werden, von den Forſtbedienten ausgezeichnet 219
Baumbecke, was alſo genennet wird II, 319
Bedienter, ein Bedienter muß ſeinem Stande gemäß leben können II, 599. man muß auch ſonſt für ſie ſorgen, und ſie nicht verächtlich halten 601
Bedienungen, in Frankreich werden alle Bedienungen mit großen Geldſummen bezahlet II, 446. ſolches iſt nicht zu billigen 447
Befehle, müſſen wohl überlegt ſeyn I, 365. müſſen, ſo viel möglich, ohne großes Mißvergnügen der Unterthanen ausgeübet werden können ibid. darwider müſſen alle Schwierigkeiten im Voraus gehoben werden 367. müſſen deutlich ſeyn 368. ſollen, ſo viel möglich, die Urſachen in ſich enthalten ibid. darüber muß ein Regent halten 369. um ſolche deſto beſſer in Erfüllung zu ſetzen, müſſen die Landescollegia wohl eingerichtet ſeyn 371. Art und Weiſe, wie den Befehlen genauer gehorſam verſchaffet wird 372
Begnadigungsrecht, giebt zu verſchiedenen zufälligen Einkünften Anlaß II, 414. wenn es ſtatt findet 415
Belohnungen, außerordentliche, woraus ſie fließen I, 488. die Belohnungen, die ein Regent gewiſſen Perſonen durch Geſchenke machet, werden aus der Chatoulle beſtritten II, 564. Belohnungen nützlicher Erfindungen und ſinnreicher Köpfe reizen gar ſtark zur Nacheiferung 613. welche Erfindungen zu belohnen ibid.
Bequemlichkeit, verſchiedene Grade derſelben I 483 f. bey dem Aufwande zu ſolcher müſſen wir den Vortheil der Republik vor Augen haben 484
Berechnungen, was ſie ſind I, 475
Berenice, die Stadt und Hafen, von wem ſie erbauet worden I, 7 Anmerk.
Bergbau, was Privatperſonen, die einen Bergbau anfangen, dabey unternehmen II, 251. der Bergbau ſelbſt geſchieht durch Schächte und Stollen 253. welches das Hauptwerk bey ſolchem iſt 256. Urſache, warum es rathſam, daß der Landesherr nicht auf eigene Koſten bauet 263. Anmerk. bey ſolchem iſt ein Bergcollegium nöthig 264. woraus ſolches beſtehen ſoll ibid. Vortheile des Ober- und Unter-Bergcollegii für den Bergbau 265. Rechnungsweſen dabey 266. in wie ferne in Nothfällen die Ausbeute der Bergwerke angegriffen werden könne 447
Bergbediente, auf dieſe iſt beſſere Aufſicht nöthig I, 264. Kunſtgriffe derſelben ibid. Anmerk. man ſollte eine Pflanzſchule von künftigen Bergbedienten errichten 236
Bergcollegium, ſiehe Bergbau.
Bergrechte, die zeitherigen dienen nicht den Bergbau zu befördern I, 250
Bergſalz, wird öfters ganz rein aus der Erde gegraben II, 269
Bergwerke ſind für die deutſchen Länder der beſte Weg ihren Reichthum zu vermehren I, 243. derſelben großer Nutzen 246. der Bau derſelben muß auf alle Art befördert werden 245. ſie müſſen gebauet werden, wenn ſie gleich wenig oder gar keine Ausbeute geben 246. dreyerley Beförderungsmittel des Bergbaues 247. ein freyes muß publiciret werden ibid. der Regent muß nicht ſelbſt mit bauen 248. verſchiedene andere Anreizungsmittel zum Bergbau 249. armen Bergwerken muß man auf alle Art zu Hülfe kommen 250 ff. die Wiſſenſchaften derſelben ſind noch zu keiner Vollkommenheit gebracht 255. die Regierung ſollte auf deren Aufnahme bedacht ſeyn ibid. man muß gute Erfindungen in Bergwerksſachen belohnen 256. der allgemeine Einwurf wider den Bergbau, in Anſehung des künftigen daraus zu befürchtenden Holzmangels, wird gehoben 257
Bergwerksdepartement, was es zu beſorgen hat II, 697
Bergwerksregal, Grund deſſelben II, 246. worinnen es beſteht 248. und was darunter gehöret ibid. worinnen die wichtigſten Einkünfte deſſelben beſtehen 260. andere Einkünfte die nur in dieſem oder jenem Lande beſonders eingeführet ſind 261
Berichte, wie und wenn ſie ausgefertiget werden II, 731
Beſoldungen, auf was für Umſtände man bey Beſtimmung derſelben zu ſehen hat II, 598. Nachtheil für den Staat, wenn ſolche zu geringe ſind 600
Beſoldungsſteuern, können nicht als ein ordentlicher Weg der Abgaben gebrauchet werden II, 397. wozu ſie dienen ibid. Anmerk. können als eine außerordentliche Abgabe gebrauchet werden 426
Beſtallungen der Cameralbedienten wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen II, 709
Beſuch, wie es mit dem Beſuche fremder Herſchaften gehalten wird II, 584
Betragen, ein weiſes Betragen gegen die übrigen freyen Mächte iſt zur äußerlichen Sicherheit nicht zureichend I, 92. ſondern es werden noch wirkliche Vertheidigungsmittel erfordert 92
Betteln, die Steurung deſſelben befördert mit die Circulation des Geldes I, 317. Quellen deſſelben 318. iſt eine wahre Peſt des gemeinen Weſens 322. alle zeitherige Mittel wider daſſelbe ſind unwirkſam 322 f.
Bettler, die jungen und ſtarken müſſen in Arbeitshäuſer eingeſperret werden I, 523. dieſes Mittel hat nichts unbillig es in ſich ibid. einige Einwürfe werden gehoben 324. gute Wirkung dieſes Mittels 325
Bewahrung des Vermögens iſt zu deſſen Erhaltung nöthig I, 478. was zur Bewahrung der unbeweglichen Güter dienet 479. und was zu den beweglichen 480
Bibliotheken gehören mit zu dem Vergnügen des Gemüthes II, 577. werden an den meiſten Höfen mehr zum öffentlichen Gebrauche

brauche als zum Vergnügen des Regenten unterhalten ibid. zu der Sammlung derselben wird insgemein etwas gewisses ausgeworfen 578
Bienen, deren Nutzung I, 605. die in den Wäldern befindlichen gehören mit zu den Jagdeinkünften II, 244
Bier, befördert die Körnung beym Salzsieden II, 271
Blaue Farbe findet großen Vertrieb I, 306. wovon sie gemachet wird II, 209
Blut, Rinderblut beym Salzsieden nöthig II, 271
Börse, was also genennet wird I, 186
Brache oder Bracheliegen der Aecker, was man also nennet I, 573. Arbeit in den Brachfeldern 579
Branntweinbrennen, dessen Einrichtung I, 509. f. kann ein Landwirth mit größerem Vortheile verrichten, als in den Städten geschieht 579
Braunabrung, ist von Heinrich dem Vogler besonders für die Städte bestimmet worden I, 505. ist noch itzo in verschiedenen Städten das Hauptnahrungsgeschäffte ibid. kann man nicht als eigentlich Stadtnahrungsgeschäffte ansehen ibid. Einrichtung derselben 507. ob bey dem Brauen Luft und Wasser eine Hinderniß machen 508. 509. Anmerk. von solcher können die Landgüter ansehnliche Einkünfte ziehen 559
Briefe, was von dem Verbote zu halten, daß Reisende keine Briefe mitnehmen sollen II, 176. Anmerk.
Brodt, wenn es den Soldaten gereichet wird II, 516
Brücken, von Anlegung derselben und von den Abgaben davon II, 195
Buchhandel, wodurch er verloren geht I, 229. Anmerk.
Buchhalter, in großen Handlungen ist ein besonderer bestimmet I, 188
Bücher, deren werden bey einem Kaufmanne verschiedene erfordert I, 188
Büchercensur, warum sie in einem Staate zu veranstalten I, 126. darinne soll man nicht allzustrenge verfahren ibid.
Bündnisse, durch solche suchet sich ein Staat zu helfen I, 83. sind zweyerley, Angreifungs- und Vertheidigungs-Bündnisse 83. f. nicht alle und jede müssen erfüllet werden 86
Bundesgenossen, ihre Beschaffenheit I, 85
Buschholz, wenn es betrieben werden darf II, 216. wie es gehauen und verkaufet wird 219

C.

Cadets, woraus sie bestehen II, 551. wie viel ein Corps von 150 bis 200 Mann Aufwand verursachet ibid. wie viel ein gemeiner monathlich bekommt ibid.
Caffa, wie es bey den Römern geheißen I, 13. Anmerk.
Calculatores, was sie zu thun haben II, 698
Calenderstempeln ist nicht zu billigen II, 396
Cameral- oder Finanz-Departement, was es zu dirigiren hat II, 695
Cameral-

Cameraliff, Bild eines ächten II, 35. eines unächten 37. nöthige Fähigkeit desselben bey dem Münzwesen 505
Cameralwesen, Verwaltung desselben II, 661. Einrichtung und Zusammenhang des Cameralwesens und der darzu gehörigen Collegiorum 664. in der Verfassung desselben sind viererley Puncte zu betrachten 666. 1) die Einrichtung desselben in den meisten europäischen Staaten ibid. in den meisten europäischen Reichen hat man zu Verwaltung des Cameralwesens Collegia eingeführet 670. in großen Staaten sind gemeiniglich subordinirte Cammern in den Provinzen, und Hofcammercollegia 671. von den subordinirten Cammer- oder Länder-Collegiis 672. von den Hofcollegiis zu Verwaltung des Cameralwesens 673. von geheimen Rathscollegiis und den Conferenzministern in Ansehung des Finanzwesens 674. von einzeln Bedienten zu Verwaltung des Cameralwesens 675. von der österreichischen Cameralverfassung in Ansehung der Provincialcammern 676. von den österreichischen Hofcollegiis in Cameralsachen 677. von den Hofcollegiis für die ungarischen, italiänischen und niederländischen Staaten 679. von der sächsischen Cameralverfassung 680. von der preußischen Cameralverfassung in Ansehung der Provincialcammern 682. von dem preußischen General-Finanzdirectorio 682. 2) Vorschläge verschiedener Schriftsteller zu einer verbesserten Cameralverfassung 685. von dem Vorschlage eines Collegii supremi augmentativi und dreyer Generalcollegiorum ibid. dieser Vorschlag wird geprüfet und fehlerhaft befunden 685. Vorschlag eines Collegii augmentativi, das aber mit der Einnahme und Ausgabe nichts zu thun haben soll 686. dieser Vorschlag wird beurtheilet und ganz unthunlich erachtet 687. andere Vorschläge zu vielen besondern Collegiis taugen gleichfalls nichts 688. f. 3) eigener Vorschlag des Verfassers zu Einrichtung der Cammercollegiorum, weshalb verschiedene Grundsätze voraus gesetzet werden 688. a) alle innerliche Landesangelegenheiten haben einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander 689. b) die Vielheit der Collegiorum vervielfältiget auch die Geschäffte 690. c) die Unabhänglichkeit der Collegiorum von einander ist der Wohlfahrt des Staats nicht vortheilhaftig 691. der Einwurf, daß der Regent den Zusammenhang unter den unabhänglichen Collegiis erhalten müsse, hebt die Sache nicht 693. es ist demnach ein einziges Collegium in innern Landesangelegenheiten anzurathen, das aber fünf bis sechs Departements haben muß 694. 1) von dem Departement der Policeysachen 695. 2) von dem eigentlichen Cameral- oder Finanzdepartement ibid. 3) von dem Commerciendepartement 696. 4) von dem Kriegesdepartement ibid. 5) von dem Justizdepartement 697. 6) von dem Bergwerksdepartement ibid. Verfassung und Session dieser Departements 698. Geschäffte die für den allgemeinen Rath gehören 699. von den Cameralbedienten in den Provinzen 700. 4) Ordnungen und Vorschriften, die der Cameralverfassung zum Grunde dienen, und zwar a) eine General-Finanzordnung 702. auf was für Puncte man in einer General-Finanzordnung sehen muß 703. auf was Art eine General-Finanzordnung zu verfertigen 705. von der Revision

der General-Finanzordnung 706. b) von besondern Steuer- Accis- Zoll- Post- Forst- und Bergwerksordnungen; zweyerley Arten derselben in Ansehung des Finanz- und Policeywesens 707. die Policeyordnungen in diesen Sachen gehören gleichfalls zum Cameralwesen 708. f. c) von den Bestallungen der Cameralbedienten 709. d) von den Instructionen der Cameralbedienten 710. der allgemeine Wirthschafts-Etat ist der zweyte hauptsächlichste Grund der Cameralverfassung 711. von verschiedenen Tabellen, Extracten und Plans für den Regenten 712. es sind dreyerley beschäftigte Personen bey dem Cameralwesen 714. 1) von den Bemühungen des Regenten, der zuförderst eine gute Kenntniß des Cameralwesens haben muß 714. f. der Regent muß auch die Grundsätze der Cameralwissenschaft inne haben 716. seine Beschäfftigungen bestehen a) in der Wahl geschickter Finanzbedienten 717. f. b) in Erhaltung guter Ordnung bey dem Finanzwesen 719. c) in der Aufmerksamkeit auf eine genaue Richtigkeit und Verhütung des Unterschleifes 720. d) in der Bemühung seine Einkünfte beständig zu vermehren 722. In diesen vier Puncten darf ohne Vorbewust des Regenten nichts wichtiges geschehen ibid. von der Unterschrift des Regenten, die bey vielen Ausfertigungen entbehrlich wäre 723. 2) von der Arbeit in den Cammercollegiis. Unterschied unter Cammer- Justizsachen und eigentlichen Cameralangelegenheiten 724. f. von Abhandlung der Cammer- Justizsachen und den Collegiis 725. von Rügen und peinlichen Sachen bey der Cammer, wozu man sich gemeiniglich der Fiscäle bedienet 726. die eigentlichen Cammergeschäffte und die Cammer- Justizsachen erfordern einerley Arbeit, a) bey den Audienzen und Vorbescheiden 727. b) in Ansehung der Relation und Correlation 728. c) in Ansehung des Votirens und des daraus abzufassenden Schlusses 729. d) in Ansehung der Ausfertigung der Bescheide und Resolutionen 730. von der Vorarbeitung in eigentlichen Cameralsachen, ehe es darüber zum Votiren kömmt ibid. von der Ausarbeitung der Berichte, so ein Cammercollegium zu erstatten hat 731. von Ausarbeitung der Edicte, Mandate und Generalien 732. von Deductionen in Cameralsachen ibid. 3) von der Arbeit einzelner Cammerbedienten 735. von der Arbeit der dirigirenden Cameralbedienten 736. von der Arbeit und Beschäfftigung der Subalternen 737. von den Commissionen einzelner Bedienten und deren Unterschied 738. von den Verfahren und Arbeiten in Commissionssachen 739. von der nöthigen Behutsamkeit eines Commissarii und den commissarischen Berichten 740. Anmerkungen von der Schreibart in Cameralarbeiten 743

Cameralwissenschaften, bey solchen ist ein systematischer Vortrag besonders nöthig I, 30. woher der Name derselben entstanden 32. darinnen sind die ächten Grundsätze anzuwenden, welche aus dem Endzwecke der Republik herzuleiten sind 32. f. welches ihr allgemeiner Grundsatz ist 35. womit alle Maaßregeln und Geschäffte derselben zu thun haben II, 21. was sie ist 22. ihr Zusammenhang mit den übrigen ökonomischen Wissenschaften 23. allgemeiner Grundsatz derselben 24. andere Grundregeln so daraus folgen 26. die Cameralgeschäffte müssen in dem genauesten Zusammenhange und Richtigkeit geführet werden 34. das Cameralwesen erfodert nach Maaßgebung der Erklärung der Cameralwissenschaft dreyerley Hauptarten von Geschäfften 38

Cammerausgaben, woher sie ihren Namen erhalten II, 587. können in acht Abtheilungen gebracht werden 588. 1) die Apanagen- und Wittthums-Gelder ibid. 2) der Aufwand zu der besondern Staats- und Landes- Verfassung, wobey drey Puncte zu bemerken sind 589. a) die Gesandtschaftsspesen und die Kosten zur auswärtigen Correspondenz 589. b) die Reichs- und Kreis-Steuern, Cammerzieler und Lehnsunkosten 591. c) die Unkosten zu Reichs- und Land-Tägen 592. 3) der Aufwand zu Erhebung der Einkünfte und Unterhaltung ihrer Fonds, worunter funf Puncte gehören 592. f. a) die Unterhaltung der Oekonomien zu den Einkünften 593. b) die Erhaltung der Wirthschafts- und Einnahme- Gebäude 594. c) die Besoldungen und Deputate der Einnahme- und Wirthschafts- Bedienten 595. d) die Schreibematerialien und andere Nebenunkosten 595. e) der Aufwand zur Verbesserung der Einkünfte 596. 4) die Besoldungen und Pensionen aller Civilbedienten 597. 5) die Kosten zum Aufnehmen und zur Cultur des Landes, worunter vier Classen gehören 602. f. a) der Aufwand zur Vermehrung der Einwohner 603. b) der Aufwand zur Beförderung der Commercien und Manufacturen 604. c) Kosten zu allerley Policeyanstalten zum Aufnehmen des Nahrungsstandes 606. d) Aufwand zur Vorsorge künftiger Unglücksfalle 606. 6) Kosten zum Landbauwesen 607. 7) die Unterhaltung des Kirchen- Schul- und gelehrten Wesens, wobey vier Numern zu bemerken 609. a) von dem Aufwande zum Kirchen- und Schulwesen 611. b) von dem Aufwande zum Aufnehmen der Wissenschaften ibid. c) von den Anstalten zur Beförderung der Künste 611. d) von Belohnungen nützlicher Erfindungen und fähiger Köpfe 613. 8) Aufwand zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes 613. außerordentlicher Aufwand in den Cammerausgaben 614

Cammercollegium, wer das erste ordentliche errichtet I, 25. Anmerk.

Cammereinkünfte, welche also genennet werden II, 89

Cammergüter, welche also genennet werden II, 97. was sie sind und wie sie sonst genennet werden 97. wie alt sie sind 98. können nicht veräußert werden ibid. s. auch Domainen.

Cammertaxe, was sie ist und wie sie verfertiget wird II, 641

Canäle, von dem Rechte derselben und Abgaben so dabey zu erheben II, 192. worauf es in Anlegung derselben ankommt ibid.

Canzeleyen, was man in Wien also nennet II, 679

Capitalien, ob die Capitalien und baaren Geldvorräthe der Stadträthe von dem Regenten an sich genommen werden können II, 448. ob die Schätze und Capitalien der Kirchen angegriffen werden können, desgleichen die Pupillen- und Depositen Gelder 449

Capitaliensteuern gehören unter die Gewerbesteuern II, 396. warum sie nicht zu billigen ibid. ob sie rathsam 441

Capitationssteuern, in solchen müssen alle Unterthanen nach Stand und Würden angesetzet werden II, 443

Carthago, eine phönicische Colonie I, 2. wodurch es mächtig geworden ibid. und wodurch es wieder untergegangen 3. wie viel es Einwohner gehabt ibid. Anmerk.
Casse, warum die Cammer den Zustand aller Cassen wissen muß II, 499. was sie eigentlich sind 643. sind entweder zugleich Einnahme- und Ausgabe- oder bloß Ausgabecassen ibid. die Einrichtung derselben ist unterschieden ibid. die Einnahmecassen sind dreyerley, a) Particularcassen 644. b) Hauptcassen 645. c) Generalcassen in verschiedenen Staaten 646. 2) eigentliche Ausgabecassen sind dreyerley, a) General-Ausgabecassen 647. b) Haupt-Ausgabecassen ibid. c) Particulair-Ausgabecassen, deren Vielheit anzurathen ist 648. außerordentliche Einnahme- und Ausgabe-Cassen 649. die Cassen pflegen öfters von einander zu borgen, und wenn solches geschieht 658
Cavillier, warum sie in verschiedenen Landen unter den Jagdgerichten stehen II, 236. warum ihnen die Jagdhunde zur Fütterung gegeben werden 237
Chatoulle, was also genennet wird, und wo die Gelder herkommen, so in solche eingehen II, 561. aus solcher werden genommen a) die Hand- Spiel- und Ergötzungs-Gelder des Regenten und der Personen seines Hauses 562. b) die Ausgaben für die Kleider und Juwelen für die fürstlichen Personen 563. c) die Allmosen und besondern Gnadengeschenke 564. d) der Aufwand für die Hofcapelle und Arztneyen 565
Chatoullgüter sind von den Domainen unterschieden II, 100. f. mit diesem Namen werden zuweilen wirkliche Domainen beleget 101 ob deren Incorporation zu den Domainen rathsam 102
Chirurgie, derselben Aufnahme soll ein Monarch sich angelegen seyn lassen I, 175
Civil-Etat, die Ausgaben desselben sind sehr verschieden II, 558. was man mit darunter begreift 559. Anmerk.
Colbert, wem er seine Erhebung zu danken II, 36. 37. Anmerk.
Collegium, was man also nennet II, 666. Nutzen derselben in wichtigen Geschäfften 667. in den meisten europäischen Reichen hat man zu Verwaltung des Cameralwesens Collegia eingeführet 670. Collegium supremum augmentativum, Vorschlag zu einem 685. dieser Vorschlag wird geprüfet und fehlerhaft befunden 685. f. Vorschlag eines Collegii suprema augmentativi, das aber mit der Einnahme und Ausgabe nichts zu thun haben soll 686. dieser Vorschlag wird beurtheilet und ganz unthunlich befunden 687
Commando, soll einem Feldherrn uneingeschränkt anvertrauet werden I, 99
Commercien, was sie sind I, 177. nur die auswärtigen können den Reichthum des Landes vermehren 178. dadurch muß mehr Gold und Silber ein- als ausgehen ibid. derselben Grund ist Gold und Silber 189. was unter ihrer Gründung zu verstehen 195. diese kommt nicht auf die Anlegung der Meßen und großen Märkte an ibid. zu vortheilhaftigen trägt das Verboth der Ausfuhr des Geldes nichts bey 196. der erste Grundsatz vortheilhafter Commercien ist, es müssen mehr Landesproducte ausgehen, als fremde Waaren eingeführet werden 198. blühende, was sie sind 215. dazu gehöret Schifffahrt und eine große Handlungsgesellschaft 216. die ersten Hülfsmittel sind eine gelinde Regierung und eine vernünftige Freyheit in Religions- und Privat-Sachen 225. sodann eine gute Einrichtung der Zölle, Mauthen und Accisen 226. die Commercientractate sind ein gutes Hulfsmittel des auswärtigen Handels 235. ingleichen gute Seehäfen und Landstraßen, wie auch die Schiffbarmachung der Ströme und Canäle 236. ferner ein wohl eingerichteres Post- Schiff- und Fuhr-Wesen 237. nicht weniger ein wohl eingerichtetes Munzwesen 238. wie auch schleunige Gerechtigkeit in Handelssachen und gute Handelsgerichte 240. und wohl eingerichtete Commercien- und Manufactur-Collegia 240. f. man muß alle Hindernisse derselben zu heben bedacht seyn 241. wie solche in Aufnahme zu bringen II, 604. 605
Commerciencollegium, wie es beschaffen seyn soll I, 240. 241
Commerciendepartement, was es zu besorgen hat II, 696
Commercienwissenschaft, hat die Vermehrung des Staatsvermögens zum Endzwecke I, 61. der Name derselben wird zween besondern und von einander unterschiedenen Wissenschaften beygeleget ibid.
Commißion, worinnen sie von einem Collegio unterschieden II, 667. weswegen die Commißionen in Cameralsachen verordnet werden 738. Verfahren und Arbeiten in Commißionssachen 739. f. nöthige Behutsamkeit eines Commissarii und der commissarischen Berichte 741
Comödie, kann eine Tugendschule werden I, 131. wie sie einzurichten ibid. Anmerk. was davon zu halten II, 575
Compaß, was er ist II, 251
Conferenzen, wo solche am meisten gewöhnlich sind II, 674. f.
Contribution, was also genennet wird I, 418. von der Schuldigkeit derselben ist niemand frey zu sprechen 423. davon sollen diejenigen, die dem Staate wirkliche dienste leisten, frey seyn 424. ob und wenn bey solchen eine unschädliche Vermehrung der Einkünfte statt finder II, 81. f. schädliche Vermehrungsarten der Einkünfte bey denselben 84. 85. was man also benennet 96. man muß solche Wege suchen, daß die Unterthanen solche freywillig entrichten 309. wie solche auf die unbeweglichen Güter zu erhöhen 437. f. auch Abgaben.
Contributionsfuß, woraus er entsteht II, 327. f. Art und Weise desselben in verschiedenen Ländern ibid.
Correspondenz, die geheime, ist eine wichtige Numer in den Ausgaben großer Höfe II, 589
Crämereyen oder Höckereyen müssen nicht in Zünfte eingeschlossen werden I, 272
Credit, was er ist I, 276. 440. ist dreyerley 276. f. des Landesherrn ist sehr nöthig, und wodurch er erhalten wird 277. f. Nothwendigkeit des besondern 279. das vornehmste Mittel dazu ist eine wohleingerichtete Banco 280. f. sodann gute Gesetze und Anstalten wider die Banqueroute 282. ingleichen eine schleunige Gerechtigkeit in allen Wechsel- und Schuld-Sachen 283. der Wu-

cher und wucherliche Contracte ist solchem sehr nachtheilig 283. ist ein Anfang und Grund des Vermögens 440. ist gewissermaßen unter die Güter zu rechnen ibid. wie viel darauf ankommt, daß das Land einen guten Credit für sich hat II, 450. Nothwendigkeit desselben für den Regenten und das Land 451. großer Nachtheil, wenn solcher ermangelt ibid. solcher beruhet fast allein auf richtiger Zahlung der Interessen 452. bey vollkommenem Credit kann der Staat so fort Darlehen erhalten, wenn er es bekannt machet, oder eine Subscription veranstaltet 453. in Mangel desselben ist es schwerer Geld aufzubringen, das gewöhnlichste ist alsdann die Verpachtung verschiedener Einkünfte 461. 462. wenn der Credit des Staats sehr verfallen, leiden gemeiniglich die Gläubiger großen Nachtheil 622. wie der verfallene wieder herzustellen 623. 624.

D.

Dänen, wenn sie angefangen ihre Handlung in guten Stand zu setzen I, 21. 22. errichten Handlungsgesellschaften 23. Anmerk. Verwandlung der Dänischen Domainen in Reuter-Districte 106. f. Anmerk.
Dän, was man in Oesterreich also nennet II, 398
Dammerde, was also genennet wird II, 250
Darlehen, ob solches den Städten und Vasallen aufzulegen II, 445. ob man solche lieber bey den Unterthanen oder bey Fremden aufnehmen soll 461
Debit, Vorsicht in demselben I, 503
Deductionen in Cameralsachen, wie sie beschaffen seyn sollen II, 733
Deutsche kennen den Nutzen des Kaufhandels nicht I, 11. haben durch die Römer die Münzen kennen lernen II, 277
Deutschland ist mit viel Landeswaaren versehen, die andere Völker unumgänglich brauchen I, 204. 205.
Diebereyen, Anstalten dawider I, 145. Maaßregeln wider heimliche und wider Hausdiebstähle 147
Dienste, was und wie vielerley sie sind I, 443
Dispensationsrecht, wo es am meisten statt findet II, 415. die Gelder davon sollten zur Cammer geliefert werden ibid.
Domainen sind zu den Kosten des Staats gewidmet I, 416. ob bey solchen eine beständige Vermehrung der Einkünfte möglich II, 70. Maaßregeln und Aufsicht der Cammer bey der Vermehrung derselben Einkünfte 71. ob sie selbst zu vermehren, um immer mehr Einkünfte zu erhalten 73. welche Vermehrung der Einkünfte bey solchen zu misbilligen 74. welche Güter Domainen genennet werden 97. was sie sind und woraus sie bestehen 97. auf solche ist die Republik eigentlich gegründet 98. Unterschied derselben von den Patrimonialgütern 100. ihnen können die Patrimonialgüter incorporiret werden 102. wie neue entstehen können 103. es ist nicht rathsam, solche zu veräußern, und warum 103. 104. bey der Erhaltung derselben sind verschiedene Risse und Tabellen nöthig 106. ingleichen allerley Inventaria und Grundbücher 109. bey Verwaltung derselben giebt es zwo Hauptarten, 1) das Justiz- und Rechnungs-Amt 111. 112. f. Maaßregeln

geln der Cammer bey Verwaltung derselben 115. wenn die Einkünfte derselben auf den Ackerbau ankommen, ist es besser sie zu verpachten, als selbst zu verwalten 117. warum im Reiche nicht viel auf die Verpachtung derselben gehalten wird 117. 118. wie die Verpachtung geschehen soll 118. f. warum man unterschiedene Regalien und Gerechtsame zu solchen gerechnet 125. solche sind zuweilen den Gläubigern zu überlassen, um sich daraus nach und nach wieder bezahlt zu machen 462. 463. es ist ein hartes Mittel, wenn man solche zum Pfande geben muß 463
Dominium eminens, ob es zu behaupten I, 383. wird verneinet ibid. ein Einwurf wird gehoben 384
Dona, wo es gelegen gewesen I, 13. Anmerk.
Don gratuit, wo solches insonderheit statt findet II, 442. in welchem Falle es zu gebrauchen ibid.
Dorf, was es ist I, 524
Düngung, warum sie die Fruchtbarkeit der Aecker vermehret I, 569
Dürftigkeit, was sie ist I, 449

E.

Edicte, wie sie ausgearbeitet werden II, 732
Eggen, wenn solches geschieht I, 581. f.
Ehrenfälle, welche bey Hofe vorgehen II, 584. f. ob sich bey solchen etwas ersparen läßt 585
Eigenlöhner, welche bey dem Bergbaue also genennet werden II, 252
Einkünfte, weswegen ein Etat oder richtiger Ueberschlag der Einkünfte und Ausgaben zu machen I, 461. nach demselben müssen die Ausgaben bestimmet werden 462. ohne solchen Etat ist keine ordentliche Haushaltung möglich 463. was man unter solchen versteht II, 21. die einmal gegründeten müssen richtig und zu gesetzten Zeiten in die Cassen eingehen 58. man muß solche immer zu vermehren suchen 60. verschiedene Wege die Einkünfte des Staats zu vermehren 61. die beste Vermehrung derselben beruhet auf der Vergrößerung der Nahrung und der Menge der Einwohner 63. auf der Anbauung und Cultivirung des Landes 64. zu Vermehrung derselben ist ein guter Schatz sehr behülflich 66. um solche zu vermehren, muß sich der Regent nicht selbst in Commercien einlassen 68. auch ohne Schatz lassen sich die Einkünfte ohne Bedruckung des Landes vermehren 69. Vermehrung derselben bey den Domainen durch die Verpachtung 70. schädliche Vermehrungsarten derselben bey den Domainen 74. die Einkünfte aus den Regalien können vermehret werden, 1) durch Erweiterung der Regalien 75. 2) Durch Verbesserung der Werke und Anstalten der Regalien 76. 3) durch Erhöhung der Abgabe und des Preißes der Producte in den Regalien 76. 77. schädliche Vermehrungsarten derselben aus den Regalien 78. ob bey den Contributionen und Steuern eine unschädliche Vermehrung derselben statt findet 81. 89. Vermehrung derselben bey andern Rechten, die zufälliger Weise bereitetes Vermögen verschaffen 86. die Sparsamkeit ist uneigentlicher Weise ein guter Weg dieselben zu vermehren 87. was unter den ordentlichen Einkünften des Staats zu verstehen 88. Unterschied zwischen den Einkünften des Fisci und Aerarii 89. dieser

Unterschied hat in der Sache keinen Grund 90. muß aber doch gemerket werden, und warum 92. die Einkünfte des Staats werden am besten nach ihren vier Hauptquellen eingetheilet 95. welche man zufällige nennet 400. solche können in fünf Hauptclassen eingetheilet werden 401. Grundsatz der bey den zufälligen Einkünften angewendet werden muß 402. so von Concession der Gerichte entstehen 412. aus den Sporteln durch Errichtung einer Sportelcasse 413. von den Geldstrafen, oder wenn der Landesherr die Art der Strafe verändert 414. welche bey dem jure aggratiandi und dispensandi zu fallen pflegen 414. 415. bey den Majorennitätserklärungen und Legitimationen 415. von den An- und Abzugsgeldern 416. welche durch Ertheilung und Bestätigung allerley Privilegien entstehen 417. von allerley Concessionen in den Gewerben 418. von Confirmation und Innungsartikeln 419. welche bey Prüfung derjenigen zu fallen pflegen, so mit ihren Wissenschaften dem gemeinen Wesen dienen wollen 420. von ertheilten Titeln und Würden 421. von den Subsidiengeldern 422. durch Brandschatzungsgelder in des Feindes Landen 423. f. in wie fern die Eroberungen, so im Kriege gemachet werden, zu den zufälligen Einkünften gehören 424. Einkünfte, so das Recht des Krieges zufälliger Weise im Lande verschaffet 425. für Concession des juris patronatus und geistliche Untergerichte 426. bey Vergebung geistlicher Stellen und Pfründen 428. bey dem Rechte der ersten Bitte, Panisbriefe und Vergebung der Canonicate 428. die Einkünfte müssen zuweilen den Gläubigern überlassen werden, um sich daraus nach und nach bezahlet zu machen 461. f.
Einnahmecassen, wie sie eingetheilet werden II, 644
Einsamkeit, solcher uns zu widmen sind wir nicht befuget I, 412
Einwohner, die Vermehrung derselben vergrößert den Reichthum eines Landes I, 160. die Menge derselben machet einen Staat glücklich und mächtig ibid. kann ein Land nie zu viel haben 161. f. man hat niemals nöthig die überflüßigen auswandern zu lassen 162. 163. ihnen muß die Gewissensfreyheit verstattet werden 165
Eisenhammer, wo er anzulegen I, 305
Engländer, wodurch sie zum Kaufhandel und Seewesen aufgemuntert worden I, 16. wem sie ihre Commercien zu danken haben ibid. was für Länder sie in America besitzen 17. Anmerk.
Enrollirung, was davon zu halten I, 95. 104
Erbbereiten, Erbvermessen, was bey dem Bergbaue also genennet wird, und wozu es nöthig II, 255
Erbpacht, was davon zu halten I, 538. Erbpächte sind nicht dienlich II, 124
Erbreiche, sind entweder bloß männlich oder auch zugleich weiblich I, 39
Erbstollen, welche also genennet werden II, 254
Erde, muß zur Fruchtbarkeit genugsam mürbe gemachet werden I, 576
Erdenbau, aus solchen müssen die Lebensmittel und rohen Materialien kommen I, 266

Erobe-

Eroberung eines Landes, wodurch sie schwer gemachet wird I, 100. das Recht derselben ist ein gerechter Weg der Erwerbung 393
Erziehung, was zu der Erziehung fürstlicher Kinder erfordert wird II, 566
Erzte, woraus sie entstehen II, 249. f. wie die Aushauung derselben geschieht 254. wie sie zu gute gemachet werden 256. wie sie geschieden werden 257. wie man daraus Schlich machet 257. wie sie geröstet werden ibid. wie sie geschmolzen und abgetrieben werden 258
Etablissements in fremden Ländern zu erlangen, darauf muß nicht zu frühzeitig gedacht werden I, 219. 220. wie eine Handlungscompagnie beschaffen seyn soll, die dergleichen machen will 220. ob die Europäer solche zu machen berechtiget 221. Anmerk. es ist schwer dergleichen zu erlangen 222

F.

Fabrikanten, muß man thätig unterstützen I, 307
Fabriken, was sie sind I, 290. bey neuen muß man keine Zünfte einführen 295. alle nöthige sind anzulegen 295. allgemeine Hülfsmittel solche zu Stande zu bringen 307
Fähren, von der Anlegung derselben und Abgaben davon II, 193. tragen in Dännemark nichts ein, sondern verursachen der Cammer Kosten 194. Anmerk.
Fahrten, was bey Bergwerken also genennet wird II, 253
Federvieh, dessen Nutzung I, 604
Federwild, welches die vornehmsten Arten desselben sind II, 238
Feld, unverschrotenes, was bey Bergwerken also genennet wird I, 251. f. Beschaffenheit der Winter- und Sommerfelder 574. was bey dem Bergbaue also genennet wird II, 252
Feldläger, was sie in Friedenszeiten für Nutzen haben II, 553
Ferdinandus Catholicus ist der erste gewesen, welcher seine Gesandten an andern Höfen einen langwierigen Aufenthalt nehmen lassen I, 80. Anmerk.
Festungen, sind ein Vertheidigungsmittel I, 100. in dem Staate darf niemand Festungen in seiner Gewalt haben 116. wie viel eine starke Festung, die viel Außenwerke hat, Stücke und Mörser haben muß II, 542. Anmerk. und wie viel Centner Pulver ibid. könnten sich selbst erhalten 551. Anmerk.
Feuerassecuranz-Societäten sind von gar beträchtlichem Nutzen I, 285. f.
Feuerwerke, was von solchen zu halten II, 576
Finanz- und Justiz-Sachen wurden vor diesem von einerley Bedienten verwaltet I, 25. Anmerk.
Fischerey ist zweyerley I, 556. Nutzen derselben. Bey Landgütern 557. die wilde in den Meeren, Seen und Strömen, giebt zu guten Einkünften für den Staat Anlaß II, 197. ist besser den Unterthanen zu überlassen ibid.
Fleischhauerknecht wird in den Adelstand erhoben I, 443
Fleischsteuer, von wem sie eigentlich entrichtet werden sollte II, 394. muß auch von dem Hausschlachten entrichtet werden ibid. ist von der Accise unterschieden ibid. Anmerk.

Flöße, deren gibt es zweyerley Arten II, 194
Flößrecht, was es für Absicht hat II, 194. kann der Landesherr selbst ausüben, oder gewissen Privatpersonen überlassen 194. 195
Flötze, was also genennet wird II, 249. f.
Fluhr, was sie ist I, 524
Forst, was er ist II, 208. wie er eingetheilet wird 218. bey solchem werden verschiedene ansehnliche und geringe Bediente erfordert 223. was von den Accidentien derselben zu halten ibid.
Forstregal, Grund und Ursprung desselben II, 204. in Deutschland haben es die Stände von den Kaisern erhalten 206. Anmerk. Erklärung desselben und Erläuterung darüber 207. die Rechte desselben können in zwo Classen getheilet werden 208. zu der ersten Classe gehöret 1) die Erhaltung der Wälder in rechter Maasse 209. 2) die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in Forstsachen 210. 3) die Anwendung und der Gebrauch zu Bestimmung des Holzes 212. zur zweyten Classe gehöret 1) die Holzung derer in den landesherlichen Forsten liegenden Privathölzer 214. 2) die Graserey, Weide und Mastung in eben diesen Holzern zu nützen 216. das Corpus der Forst- und Jagd-Bedienten muß mit der Cammer vereinbaret seyn 225. die Vorsorge der Cammer besteht 1) in der Veranstaltung guter Charten und Grundbücher von den Forsten 226. 2) daß die Waldungen in gutem Stande erhalten werden 227. 3) die Cammer muß alle Jahre eine Forstberathschlagung veranstalten 228. diese Berathschlagungen sind der Grund aller Cameralanordnungen bey dem Forstwesen 230
Franzosen, wodurch sie zum Kaufhandel und Seewesen aufgemuntert worden I, 16. was für Verbesserungen Heinrich der vierte in den Finanzen geleistet hat 19. Anmerk. was das beste in ihrem Finanzwesen ist 21. 22. Anmerk.
Freudenfälle, so bey Hofe vorgehen II, 584. und ob sich bey solchen etwas ersparen läßt 585
Freygebig, wenn ein Regent freygebig seyn muß II, 497
Friesen, wenn sie sich auf der See gezeiget I, 12
Fruchtbarkeit der Aecker, worauf sie ankömmt I, 567. warum die Düngung solche befördert 569. dazu trägt die Beschaffenheit der Witterung viel bey 572. dazu muß die Erde genugsam mürbe gemachet werden 576. dieses geschieht durch das Pflügen ibid.
Früchte, wenn sie verkaufet werden sollen I, 553. was bey dem Verkaufe derselben zu beobachten 554. Einerndtung derselben, wie dabey zu verfahren 585
Fürstenthum, woraus die heutigen Fürstenthümer entstanden sind II, 93. Anmerk.
Fütterung, von der Wahl unter verschiedenen Fütterungen nach der davon fallenden Viehnutzung I, 597. 598

G.

Gang, was bey Bergwerken also genennet wird II, 250. was ein edler, ein tauber oder ein fauler heißt ibid. werden in stehende, Morgen- Spath- und streichende eingetheilet 251
Garantien gehören zur Sicherheit eines Staats I, 87
Garten,
Garten, wie der Aufwand für die Lust- und Zier-Gärten bey Höfen geschehen soll II, 576
Gartenbau, kann den Städten zu einer guten Nahrung dienen I, 513
Gebäude, wenn eines aufgerichtet werden soll, was dabey zu beobachten II, 608
Gehorsam, ohne solchen kann keine Republik bestehen I, 351. ist eine vorzügliche Tugend, worzu jedermann angewohnet werden sollte 352. der Unterthanen muß ganz uneingeschränkt seyn 353. wenn auch die Befehle der obersten Gewalt unrecht scheinen 354. oder wenn er in eingeschränkten Regierungsformen die Gränzen seiner Gewalt und Befugniß überschreitet 355. einige Einwürfe werden gehoben 356. worinnen die Unterthanen keinen schuldig 358. ein Regent muß den Unterthanen solchen erleichtern 363. wie solcher den Befehlen verschaffet wird 372. wodurch der Gehorsam der Unterthanen erleichtert wird 373
Geistliche in allen Religionen sind wirkliche und vollkommene Unterthanen des Staats I, 338. sind von Abgaben frey 424
Geiz, worinnen er sich von der Sparsamkeit unterscheidet I, 464. was er ist II, 494. ist keinem Regenten anständig 495. wird mit der Sparsamkeit in der Ausübung öfters vermenget ibid. woher er seinen Ursprung hat ibid.
Geld, weswegen es erfunden worden I, 68. ist in den Gewerben der wahre Reichthum des Landes 156. das meiste der Privatpersonen geht in auswärtige Banken, und warum 157. Anmerk. ist in Ansehung der auswärtigen Commercien eine bloße Waare 190. diejenigen, so schlechtes Geld ausmünzen lassen, irren, wenn sie glauben, etwas dadurch zu gewinnen 191. Anmerk. dessen Circulation muß befördert werden 219. wie Gelder in geheim zu negociiren II, 456. welches das allerhärteste Mittel ist, Geld aufzubringen 464. wie es mit den Hand- Spiel- und Ergötzungs-Geldern eines Regenten und den Personen seines Hauses beschaffen 562
Gelehrte sollten nicht so überhäuft vorhanden seyn I, 274. sind von Abgaben frey 424
Geleitsgeld, woher dessen Ursprung II, 146. Unterschied zwischen solchem und dem Zolle 147. Anmerk.
Gemählde, wie es mit der Ausgabe für solche bey Höfen zu halten II, 576
General-Ausgabecassen, wie viel deren sind II, 647
Generalcasse, wie viel deren ein Staat eigentlich haben sollte II, 646. gemeiniglich aber sind ihrer zwo auch drey ibid.
General-Feldpostamt, woraus es besteht II, 545. Anmerk. verursachet gemeiniglich wenig Aufwand ibid.
General-Kriegescommissariat, woraus es bestehet II, 543. 544. wie es erhalten wird ibid.
General-Kriegesgerichte, woraus es besteht II, 550. was für Fälle für solches gehören ibid.
Generaltabellen, wie sie zu verfertigen, und wozu sie dienen I, 199. f.

General-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium, von wem solches in den preußischen Landen errichtet worden II, 682
General-Finanzordnung, wie sie zu verfertigen II, 705. von Revision derselben ibid.
Genf, allhier haben nur die Rathsherren das Recht in der Kutsche zu fahren II, 84
Genueser, bringen die Schifffahrt in Europa wieder empor I, 12
Gerechtigkeit, Handhabung derselben, worinnen sie besteht I, 132. ihr Unterschied von der Rechtsgelehrsamkeit 133. gehöret für die Staatskunst und Policey 133. woraus eine vollkommene und unpartheyische Verwaltung derselben entsteht 139. die Verwaltung derselben muß schleunig, jedoch nicht tumultuarisch geschehen 139. sollte ohne Entgeld und Kosten geschehen 140
Gesandte, weswegen sich solche in auswärtigen Staaten aufzuhalten pflegen I, 80. können nicht allemal in die Geheimnisse des Hofes eindringen 81. zu solchen werden die klügsten und vorsichtigsten Männer erfordert ibid. wie es mit ihnen an Höfen gehalten wird II, 584
Gesandtschaften, beständige, wenn sie statt gefunden I, 80. 81. Anmerk.
Gesandtschaftsspesen pflegen sich in großen Staaten sehr hoch zu erstrecken II, 589. worinnen die Gesandtschaft an kleinen Höfen besteht 591
Geschäffte, ob solche durch collegialische Besorgung beschleuniget werden II, 668. in Frankreich ist eine jede Art von Geschäfften einem besondern Minister anvertrauet ibid.
Geschenke, alle Geschenke welche unumschränkte Monarchen machen, geschehen aus dem Vermögen des Staats II, 11. Anmerk.
Geschicklichkeit, was darunter zu verstehen I, 441
Gesellschaften, sind von den Republiken unterschieden I, 34
Gesetze müssen mit dem Zustande des Staats übereinstimmen I, 132. und alsdann sind sie wahrhaftig und gut 134. müssen deutlich und verständlich seyn ibid. kurz und einfach 135
Gesetze der Römer zur Bevölkerung I, 170. Anmerk.
Gesinde, von dessen Unterhaltung in Städten I, 520. und auf dem Lande 546
Gesindesteuern sind nichts anders als Gewerbesteuern II, 392
Gesindel, herumschweifendes, betrügerisches und lüderliches muß nicht geduldet werden I, 148. Anstalten, wie dergleichen zu entdecken 149
Gewalt, die höchste, worinnen sie besteht I, 48. deren drey Zweige müssen im Staate wohl angeordnet werden 49. mancherley Arten der ausländischen Gewalt, wider welche ein Monarch seine Unterthanen zu schützen verbunden ist 142. 143. innerliche Gewaltthätigkeiten, worinnen sie bestehen 145. Quellen derselben hat ein Regent zu verstopfen 145. keinerley Art der Gewalt und Selbsthülfe muß erlaubet seyn 150 f.
Gewerbe, was die Materialien dazu sind I, 68. durch solche kann man sich Nothdurft und Bequemlichkeit verschaffen ibid. werden in keinen blühenden Zustand gesetzet, wenn nicht eine genugsame Sicherheit in dem Staate dargestellet ist 68. 69. entstehen zuweilen in einem volkreichen Staate von selbst 167. kein Regent soll ein Gewerbe oder Nahrungsart selbst treiben 261. diese muß ein Regent dirigiren, und daher eine Kenntniß derselben, und des Landes besitzen 265 f. es sind viererley Hauptarten derselben, die einander unterstützen müssen 266. die Künste und Wissenschaften sollten allen übrigen Gewerben die Mittel zu ihrer Vollkommenheit an die Hand geben 273. was und wie vielerley sie in Absicht auf die Haushaltungskunst sind 443. sind 1) eigentlich Stadt-Nahrungsgewerbe, und 2) gemischte 498. nothige Ueberlegung bey Anfange eines Gewerbes 498. von der Wahl dienlicher Mittel in den Gewerben und ihrer geschickten Verbindung 499. man muß seine Gewerbe in einen guten Ruf zu setzen suchen 502. vermischte, welche es sind 505. sind ein schicklicher Gegenstand der Abgaben II, 352. können auf zweyerley Art mit Abgaben beleget werden, 1) durch Accis 2) nach ihrer Größe und Wichtigkeit 353. Es sind dreyerley Arten derselben, wie der Gewinnst 1) bey den handelnden Gewerben berechnet werden kann 375. wie 2) der Gewinnst bey den Gewerben zu berechnen, die zugleich handeln und arbeiten 376. wie der Gewinnst 3) bey denen, die bloß arbeiten, zu berechnen ist 378
Gewerbesteuern, zu solchen muß der Gewinnst der Gewerbe berechnet werden, jedoch nur wahrscheinlich II, 374. bey solchen muß man auch die Ladendiener, Gesellen, Lehrlinge und Beyarbeiter in Betracht nehmen 380. sind der menschlichen Freyheit und den Gewerben nicht nachtheilig 383. schließen eine gerechte Gleichheit in sich ibid. haben einen sichern und unbetrüglichen Grund 384. durch solche wird die Vielheit der Cassen und Bedienten vermieden 385. sind dem Regenten und den Unterthanen viel vortheilhafter, als die Accise 386. hängen mit den andern Abgaben besser zusammen 388. ob solche manchen zu schwer fallen 390. unter solche gehören das so genannte Nahrungsgeld, die Handlungs- Handwercks- und Gesinde-Steuern 392. die Trankſteuern 393. die Fleischsteuern 394. die Viehsteuern und Papiersteuern 395. die Capitalien- und Besoldungs-Steuern 396. wie solche zu erhöhen 458
Gewerkschaft, derselben sollte man wenigstens zwey Meilen Feld geben I, 251. einige Einwürfe dawider werden gehoben 252. was beym Bergbaue also genennet wird II, 252. wie sie aus dem Felde vertrieben werden 255
Gewinnst, was er ist I, 444. muß gerecht seyn ibid. auf was Art der Gewinnst der Unterthanen bestimmet werden kann II, 49. Gegenstände nach welchen der zu ziehende Theil des Gewinnsts erhoben werden muß 50. der wie vielste Theil des Gewinnstes, wenn er gerecht und der Wohlfahrt des Staats unschädlich seyn soll, zu dem bereitesten Vermögen zu nehmen 52. wie der Gewinnst der Unterthanen von den Grundstücken zu berechnen ist 324. von diesem Gewinnste wird ein billiger Theil zu den Steuern bestimmet 326
Gewissensfreyheit muß den Unterthanen verstattet werden I, 161.

Giro oder Wechselbank, was sie ist I, 190
Glasfabrike ist einem beträchtlichen Lande unentbehrlich I, 306. wo sie anzulegen ibid.
Glasmacherkunst, wer solche erfunden I, 3. Anmerk.
Gleichgewicht in Europa, was davon zu halten I, 77
Glück und Unglück, was es ist I, 445. Irrthümer die in der Lehre von derselben zu vermeiden sind ibid. viele Menschen geben durch ihre eigene Handlungen dazu Gelegenheit 446. in solchen haben Vorsicht und wohlüberlegte Maaßregeln großen Nutzen 447
Glückseligkeit im philosophischen Verstande, was sie ist I, 65. ist von dem Glücke unterschieden ibid. was unter der Glückseligkeit der Unterthanen zu verstehen 66. zu solcher ist die Nothdurft und Bequemlichkeit zureichend 67. die ewige Glückseligkeit der Unterthanen ist nicht unter eines Regenten Vorsorge begriffen 123. zu solcher gehöret der weisliche Gebrauch des Vermögens des Staats II, 4
Gnadenbezeugungen die ein Regent gewissen Personen durch Geschenke erweist, werden aus der Chatoulle bestritten II, 564
Gold und Silber, wer dessen Prägung erfunden I, 3. Anmerk. sind die Hauptmaterialien der Gewerbe 68. man hat solches zu einem allgemeinen Werthe der Güter angenommen 154. ist der Grund aller Commercien 189. die Uebermachung desselben hat zu vielerley Geschäfften und Anstalten Anlaß gegeben 189. warum das Gold im Preise steigt II, 290. ist gegen das Silber im Preise sehr gestiegen, und warum 293. warum die goldenen Münzen mehr gesuchet werden, als das Silbergeld 294
Gold- und Silber-Fabriken, Nützlichkeit derselben I, 302 f.
Goldwäsche, gehöret zu den Wasserregalien II, 201. der Nutzen davon ist ziemlich beträchtlich 201
Gradiren, worauf es mit solchem bey dem Salzsieden ankömmt II, 270
Griechen, von wem sie die Schifffahrt erlernet I, 3
Groschen, wie viel einer anfangs Silber hielt II, 278
Großbrittanien, ist eine Vermischung von allen drey Regierungsformen I, 36. Anmerk.
Grummetwiesen, welche also genennet werden I, 594
Grundstücke, sind als der erste und hauptsächlichste Gegenstand der Contributionen und Steuern anzusehen II, 319. und warum 320. hierzu gehören Fund- und Lagerbücher, Charten und Risse 320. deren Richtigkeit durch die Ausmessung aller Grundstücke erhalten werden muß 321. sodann müssen die Grundstücken nach ihrer Güte und Beschaffenheit in gewisse Classen geordnet werden 323. wie von solchen der Gewinn der Unterthanen zu berechnen ist 324. von diesem Gewinnste wird ein billiger Theil zu den Steuern bestimmet 326. hieraus entsteht der Contributionsfuß, Art und Weise desselben in verschiedenen Ländern 327. Nebenabgaben die nach den Grundstücken aufgeleget werden, welche es sind 337. gemeine Lasten und Anlagen, so die Stadträthe erheben 339
Güter, was darunter zu verstehen I, 439

H. Han-

H.

Handel, siehe Kaufhandel.
Handlung, wer solche erfunden I, 3. Anmerk.
Handlungscompagnie, Französische, wer solche zur See zuerst errichtet I, 18. geht nebst noch dreyen darauf gefolgten zu Grunde ibid. und wodurch 19. Anmerk. Indianische, wer solche errichtet 18. Oesterreichische Orientalische und Ostendische, wer sie errichtet 24. Nutzen einer inländischen 210. Mittel solche in Aufnahme zu bringen 217. muß sich vor gefährlichem und unnöthigem Aufwande hüten 217. muß die Landesproducte auszuführen suchen 219. muß nicht zu frühzeitig auf Etablissements in fremden Ländern denken 220. nöthige Beschaffenheit einer, die Besitzungen machen will 220. man kann verschiedene errichten 223. sind zu einem blühenden Handel nicht schlechterdings nothwendig 223
Handlungssteuern, sind nichts anders als Gewerbesteuern II, 392
Handwerker, wo sie zuerst entstanden I, 7. Anmerk. was sie sind 290. verschiedene Arten derselben 291. müssen befördert werden und wie 313. sollen auf Dörfern nicht geduldet werden 314. man muß solche durch Umgang mit den Gelehrten immer vollkommener zu machen suchen 315. gute Manufactur- und Handwerksschulen befördern ihre Vollkommenheit 316. ihre Streitigkeiten gehören nicht für Justiz- sondern für Manufactur-Collegia 316. es ist fast keine Art derselben, davon nicht der Hof eines nöthig hätte II, 571. wo sie ihre Bezahlung bekommen ibid.
Handwerksteuern, sind nichts anders als Gewerbesteuern II, 392
Hansa, was dieses wort heißt I, 14. Anmerk.
Hansgrafen-Aemter, was es für Aemter sind I, 14. Anmerk.
Haupt-Ausgabecassen, welche dergleichen sind II, 647
Hauptcasse, verschiedene Einrichtung derselben II, 645. sind allemal zugleich auch Ausgabecassen ibid.
Hausdiebstähle, sind gedoppelte Verbrechen I, 148. Anmerk.
Haushaltung, wie viel man von dem Gewinnste zur Haushaltung abziehen muß II, 379
Haushaltungskunst, siehe Oekonomie.
Hauswesen in Städten, ist von dem auf dem Lande unterschieden I, 518. worauf es sich gründen muß ibid. ob man in den Städten Vorräthe zur Haushaltung anschaffen soll 519
Hebammenkunst, ihre Aufnahme soll ein Monarch sich angelegen seyn lassen I, 175
Herr, in wie weit wir über unsern Leib, Gliedmaßen und Leben Herr sind I, 412. ein großer Herr soll großmüthig und freygebig seyn, wie diese Begriffe erkläret werden II, 10. 11. Anmerk. soll nichts wegschenken ibid.
Heu, Einerndtung desselben I, 596
Heuwiesen, welche also genennet werden I, 594
Hirschstangen, das Sammlen derselben kann verpachtet werden II, 244
Hochverrath, was er ist I, 386. Arten desselben 386 ff.

Hochzeit.

Hochzeit, bey solchen ist der dabey zu machende Aufwand der Beförderung des Nahrungsstandes nicht vortheilhaft I, 171. Anmerk.
Hofapotheke, ist fast allemal nur für die Hofbedienten II, 565
Hofcapelle, die Auszierung derselben wird von den Chatoullgeldern bestritten II, 565
Hof- oder Ober-Collegia, was sie gemeiniglich sind II, 673. worüber sich ihre Verwaltung und Befehle erstrecken 674
Hofbediente, wie angesehene leicht zu erhalten II, 573. wie die geringern zu unterhalten ibid. wie es mit ihrer Livery zu halten 573 f.
Höckereyen müssen nicht in Zünfte eingeschlossen werden I, 272
Holz, warum es eine ernstliche Aufmerksamkeit des Regenten verdienet II, 211. Anmerk. die Ausfuhr desselben kann er verbieten 212. 213. ingleichen diesen oder jenen das Verkaufsrecht verstatten 213. in wie fern der Unterthanen Hölzer zur Jagd zu gebrauchen 215. was man Ober- oder hohes Holz nennet 217. und was man Unterholz nennet 217. woraus das Oberholz wird 219
Holzschlag, was also genennet wird I, 555. wenn er geschehen soll II, 212. Anmerk. 217. wie er geschehen soll 218. wie der Vertrieb desselben am besten zu bewerkstelligen 220
Hornstädte, was bey Bergwerken also genennet wird II, 254
Hülfsvölker, was davon zu halten I, 103 f. nützen dem Staate besser, wenn sie vor sich selbst agiren 104
Hufe Landes, wie viel sie ist I, 560

J.

Jagd, wozu sie dienet I, 556
Jagdgerechtigkeit, was von solcher bey einem Landgute zu halten I, 556
Jagdregal, haben in Deutschland fast alle Stände von den Kaysern erhalten II, 206. Grund und Erklärung desselben 231. enthält zweyerley hohe Rechte in sich, 1) die Jagdgerechtigkeit 235. 2) den Wildbann 235. ungegründete Rechte die man zu dem Jagdregal rechnet 236 f. was für Thiere dazu gehören 238. die Cammern dürfen sich um die Jagden nicht viel bekümmern, weil die Regenten öfters denselben zu sehr ergeben sind 239. vernünftige Grundsätze bey dem Jagdwesen 240. Vorsorge der Cammer nach Maasgebung dieser Grundsätze 242. Nebennutzungen so bey dem Jagdwesen vorfallen 244
Jesuiten, ihre Ergebenheit gegen den Pabst I, 117. unbillige Grundsätze in der Bücher-Censur 127
Indianische Handlungscompagnie in Frankreich, wer solche errichtet I, 18. hat in allen drey Welttheilen große Besitzungen ibid.
Innungen, worinnen sie bestehen I, 290. ob sie eine nützliche Anstalt sind 292. Innungsartikel, wie sie beschaffen seyn sollen II, 419
Inseln, wenn neue entstehen, gehören solche der obersten Gewalt II, 202
Instructionen der Bedienten, wie sie beschaffen seyn sollen II, 710
Intelligenzwesen, ein wohl eingerichtetes wird zu dem Zusammenhange des Nahrungsstandes erfordert I, 275 f. kann mit den Posten verbunden werden II, 185 f.
Invalidencasse, woher sie entsteht II, 538
Invalidensoldaten soll man versorgen I, 325
Inventaria, was sie sind I, 477
Jochäcker, was und wie viel seyn sollen I, 560
Juden, wenn sie einen Antheil an der phönicischen Seehandlung gehabt I, 3. ob man sie dulden soll 150. wie sie dem Lande nützlich werden könnten ibid. Anmerk.
Judensteuern, gehören mit unter die persönlichen Abgaben II, 346
Justiz, wie die Verwaltung derselben bey Domainen geschehen muß II, 112. 113
Justizamtmann, wie er beschaffen seyn muß II, 112 f.
Justizdepartement, worinnen es besteht II, 697
Juwelen, welche von den Chatoullgeldern angeschaffet werden II, 563

K.

Kaufhandel, wie viel Sorten oder verschiedene Stände desselben gemeiniglich gezählet werden I, 183. bey welchem sind zwey große Hauptgeschäffte, die Gewinnung der Waaren und deren Verkauf 184. dessen Endzweck 188. was für Personen dabey beschäfftiget 192. der Kaufhandel innerhalb Landes muß die übrigen Nahrungsarten nicht bedrücken 271
Kaufleute, ihre Grundsätze sind von den Maasregeln der Regierung in dem Handelswesen unterschieden I, 192 f. ihr einziger Endzweck des Bemühens ist der Gewinnst 188. 189
Kinder, worauf der außerordentliche Aufwand bey fürstlichen Kindern ankommt II, 583
Kinderzucht, eine bessere ist ein dienliches Mittel, die Faulheit und den Müßiggang auszurotten I, 321
Kipper- und Wipperzeiten, welche also genennet werden II, 278
Kirche, ob ein Landesherr in Nothfällen die Schätze und Capitalien der Kirchen und geistlichen Stiftungen an sich nehmen kann II, 449. das Kirchenwesen hat zwar seine eigenen Güter und Fonds, doch trägt die Cammer auch dazu bey 610
Kleider, woher die Ausgaben für die Kleider eines Regenten genommen werden II, 565
Kleiderpracht, läßt sich nicht füglich abändern I, 329
Klugheit, was man darunter versteht II, 250
Kohlenbrennen, kann ein Regent verbieten oder zulassen II, 213
Kopfsteuer, wer gemeiniglich davon ausgenommen II, 342. wie sie in Sachsen eingerichtet 342. an einem Regulativ derselben fehlet es noch allenthalben, Vorschlag dazu 343. fernerer Vorschlag zu nützlicher Einrichtung derselben 344
Koppelweide, was also genennet wird I, 593
Korn bey Münzen, was darunter zu verstehen II, 281
Kosten, die Aufbringung der Kosten des Staats, ist die erste Hauptart der bey dem Cameralwesen vorfallenden Geschäffte II, 40. bey dieser Aufbringung hat man drey Hauptangemerke 41

Krangeld, was solches ist II, 147
Kriege, woher sie entstehen I, 72. dessen Folgen erstrecken sich allemal auch auf die neutralen, besonders benachbarten Mächte 79. 80 gerechte Ursachen desselben 84. Anmerk.
Kriegscollegia, können von dreyerley Beschaffenheit seyn II, 549
Kriegs- und Domainen-Cammern, woher solche in Preußen entstanden II, 682
Kriegs-Etat, siehe Militair-Etat.
Kriegsdepartement, was es zu besorgen hat II, 696
Kriegsheer, Nutzen eines wichtigen I, 93. muß niemals die Kräfte des Staats übersteigen ibid. ob es rathsamer sey, Auswärtige oder Landeskinder zu Kriegesdiensten anzuwenden 93 f. es ist rathsam, daß es zum Theil aus Landeskindern besteht 95. muß beständig zur Vertheidigung des Staats geschickt und fertig seyn 95. 96. was es für Nutzen hat, wenn man es im Sommer die Feldläger beziehen läßt 97. von dessen Zucht und Mitteln es tapfer zu machen 97. dessen Verpflegung muß richtig seyn 98. sollte von dem Regenten selbst angeführet werden 99. Endzweck desselben II, 528. was ein neues anzuwerben kostet 533. wie die Bezahlung und Verpflegung desselben geschieht 538
Kriegsrüstung, worauf ihre Stärke und Beschaffenheit beruhet II, 503
Kriegsschulen sind eine glückliche Erfindung unserer Zeiten II, 551. mit solchen hat Frankreich den Anfang gemachet ibid. Vorzug derselben vor dem Cadettencorps 552
Krongüter, welche also genennet werden II, 97
Küchengärten, deren Anbau ist zu befördern I, 516
Küchengüter, welche also genennet werden II, 101
Künste, die Aufnahme derselben befördert mit die Artigkeit, die Sitten II, 611 f. zu Beförderung derselben hat man Maler- und Bildhauer-Academien errichtet 617
Kuh, wie lange eine tüchtige Kälber tragen kann I, 601
Kupferhammer, wo er anzulegen I, 305
Kure, was man also nennet II, 252

L.

Land, das keine Gemeinschaft mit andern hat, kann ohne Gold und Silber reich seyn I, 152. man kann niemals sagen, daß ein Land zu viel Reichthum habe 158. kann nie zu viel Einwohner haben 161. worauf es hauptsächlich ankömmt, wenn ein Land mehr bevölkert werden soll 163. in solchem muß die Regierung gütig und gelinde seyn 164. Nahrung und Gewerbe muß in solchem befördert werden 167. man muß fremde, reiche und geschickte Personen durch besondere Vorzüge in solches ziehen 168. man muß zeitige Befreyungen von Abgaben und Baubegnadigungsgelder für die Anbauenden bestimmen 168 f. fremde Manufacturiers und Fabrikanten thätig unterstützen 169. das eheliche Leben befördern und erleichtern 170. den häufigen Anwachs der Ordensgeistlichen einschränken 172. wider die Pest und ansteckenden Seuchen Anstalten machen 173. die Schwelgerey und das unordentliche Leben nicht einreißen lassen 173 f. die Arztneykunst zu möglicher Vollkommenheit zu bringen suchen 174. die Aufnahme der Chirurgie und Hebammenkunst sich angelegen seyn lassen 175. auf gesunde und unverfälschte Victualien sehen 175. und für die Gesundheit, Reinlichkeit und Zierde der Städte sorgen 176
Landbauwesen, was bey solchem zu beobachten II, 668
Ländercollegia, was sie zu besorgen haben II, 672
Landeshoheit, was sie ist II, 175
Landgüter, was sie sind I, 526. Eintheilung derselben nach ihren zufälligen Beschaffenheiten 527. sind vollkommene oder unvollkommene Güter 529 f. zu der Vollkommenheit derselben trägt die Beschaffenheit der landwirthschaftlichen Gebäude insbesondere bey 530 f. auch trägt die Lage und Gegend vieles zu ihrer Vollkommenheit bey 531. Geschäffte der Erkauigung derselben 532. von der neuen Anbauung eines Landgutes 533. von der Erkaufung 534. von der Pachtung 536. von dem dem Erbpachte, und dem Pachte zur Hälfte 538. von dessen Erhaltung und Bewahrung 539. Untersuchung des Zustandes eines Landgutes, dazu sind verschiedene Inventaria und Tabellen nöthig 540. Verwaltung desselben, und der zu machende Wirthschafts-Etat 541. worauf das Hauptwerk bey der Verwaltung desselben ankömmt 542. was von der Jagdgerechtigkeit bey solchen zu halten 556. und von der Fischerey 556 f.
Landmiliz, von solcher hat man sich selten etwas nützliches zu versprechen I, 103. 104. ob sie dienlich II, 555
Landesproducte, zu Vergrößerung der ausgehenden dienen solche Waaren, welche die Ausländer nöthig haben I, 204. Deutschland hat viel dergleichen 204 f. was zu Gewinnung derselben gehöret 206. zu Gewinnung derselben sollen die Unterthanen angereizet werden 207 f. darinnen sollen keine Monopolia und Privilegia ertheilet werden 209. besonderes Mittel dieselben aus dem Bergbaue zu gewinnen 210. Mittel die Ausländer zur Abnahme derselben anzureizen 214. wie ihre Güte und Tüchtigkeit zu befördern 212. ingleichen guten Preiß zu geben 214
Landschaftseinkünfte, welche also genennet werden II, 89. 90
Landstraße, in wie fern ein Regent für solche besorget seyn muß II, 144. worinnen das hohe Recht über solche besteht 145. warum gute Landstraßen nöthig 148. sind in den österreichischen Landen sehr schön 149. Anmerk.
Landtäge, die Unkosten dazu gehören zu der besondern Verfassung des Staats, erstrecken sich gemeiniglich ziemlich hoch II, 591. 592. werden in einigen Landen fast gar nicht mehr zusammen gerufen 592
Landwirth, dessen Hauptbeschäfftigung I, 544. was dessen Ehegenossinn hauptsächlich zu verrichten hat 546. was er zu thun hat, wenn der Boden und die Gegend des Landgutes nicht so beschaffen, daß er alle Nothwendigkeiten zur Haushaltung und Wirthschaft selbst erbauen kann 550 f. muß dasjenige zu erzeugen suchen, was den meisten Vortheil bringt 551. soll mit Verkaufung der Früchte nicht eilen 551 f. wie lange einer in allen zur Wirthschaft gehörigen Dingen Vorrath haben soll ibid. was er bey denen auf dem

dem Acker stehenden Früchten zu thun hat 583. wie er sich zur Erndte vorbereiten soll 584 f.
Landwirthschaft, worauf die Lehre von derselben ankömmt I, 521. Eintheilung derselben in drey Hauptstücke 522. Begriff von derselben, und denen dazu gehörigen Geschäfften so wohl als vom Landleben 523. dazu gehöret eine genaue Berechnung über alle Einnahme und Ausgabe 542. Ordnung in derselben 543. Endzweck derselben 549 f. die Nothwendigkeiten die dazu erfordert werden, muß ein Landwirth selbst erzeugen 549. der Hauptzweck derselben ist Vermögen zu erwerben 552 f. Nebengeschäffte derselben, welche es sind 554
Laßreißer, was bey dem Holze also genennet wird II, 219
Lebensmittel, der hohe Preiß derselben drücket nicht nur die Unterthanen, sondern ist auch dem Aufnehmen des Nahrungsstandes, und den ausländischen Commercien sehr nachtheilig II, 49. Anmerk.
Lebensumstände der Menschen, sind sehr verschieden I, 449
Legirung bey Münzen, was sie ist II, 279 f. woher sie entstanden ibid. verursachet eine Menge mühsamer Geschäffte bey dem Münzwesen 282. derselben hat man zweyerley, weiße und rothe 282
Lehen, ob die eröffneten unter die Patrimonialgüter zu rechnen II, 101. ob die Lehensverfassung eine nützliche Einrichtung sey 404. die Einkünfte von den Lehengütern bestehen hauptsächlich in den Lehendiensten 406. was für Einkünfte bey Befolgung der Lehensfalle entstehen 407. Einkünfte für allerley Verwilligungen, welche die Lehensleute suchen 408. Einkünfte so die Bußen und Strafen wegen der Lehensfehler an die Hand geben 409. Eröffnung des Lehens und dem davon zu machenden Gebrauche 410
Lehensnachrichten, so die Cammer nöthig hat 410
Lehensherrlichkeit, warum man sie nicht zu den Regalien rechnen kann II, 403. Maaßregeln der Cammer bey Verwaltung der Einkünfte aus denselben 411
Lehenrecht, das Longobardische hat zu dem Ursprunge der Regalien in Ansehung der Stände Gelegenheit gegeben II, 133
Leibärzte, werden von den Chatoullgeldern besoldet II, 565
Leibguarden, wozu sie dienen II, 579. wie es mit Anwerbung derselben zu halten ibid.
Leibrenten, wie sie zu errichten II, 455
Leihebank, wie sie errichtet wird I, 279 f. II, 455
Leihehäuser, dienen zu Unterstützung der Manufacturiers I, 309.
Leinewand-Manufacturen, ihre Nützlichkeit, und wie sie zu gründen I, 302
Leipziger Münzfuß, wenn er errichtet II, 292. diesen haben verschiedene Reichsstände angenommen 293. man ist aber seit einigen Jahren davon abgegangen 293
Lettres de Cachet, sollen den Ministern nicht anvertrauet werden I, 114. sind nicht zu billigen 392
Livrey, wie sich bey solcher wirthschaftliche Einrichtungen und Ersparungen machen lassen II, 573 f.

Logierzettel, wie sie beschaffen seyn sollen I, 149. Anmerk.
Lohmachen, ob es schädlich ist II, 202
Lombard dienen zu Unterstützung der Manufacturiers I, 309
Losung der Nürnberger, wo sie solche hergeholet, und worinn sie besteht II, 317. Anmerk.
Lotterien, Beschaffenheit verschiedener Arten derselben, und wie sie zu dem außerordentlichen Aufwande des Staats dienen können II, 458. ob es rathsam, daß ein Landesherr das Collectiren fremder Lotterien in seinen Landen verbietet 461
Lustbarkeiten, was von den öffentlichen Lustbarkeiten des Hofes zu halten II, 578
Lustgärten, wie man daraus Vortheil ziehen kann I, 513

M.

Maaß bey Bergwerken, wie viel es hält II, 252
Macht, allzu stark anwachsende eines Nachbars, ob sie ein Monarch zu schwächen befugt ist I, 88. nöthige Maaßregeln darwider 89. bey solchen Maaßregeln muß Treu und Glaube nie verletzet werden 90. Niemand muß so viel Macht und Reichthum erlangen, daß er dem Staate oder seinen Nebenunterthanen gefährlich und schädlich ist 116. 121
Magazine, angefüllte, dienen wider den Miswachs und andere Ursachen der Theurung I, 288. mit Besorgung und Verwaltung derselben, ist ein hauptsächlich Geschäffte der Commissariatsbedienten II, 546. wie die Anfüllung derselben geschicht ibid. einmal gefüllete, kosten alsdann wenig zu unterhalten 607
Mandate, wie sie ausgefertiget werden II, 732
Manufacturen, wo sie zuerst entstanden I, 7. Anmerk. wer in Frankreich den ersten Grund dazu geleget 18. entstehen zuweilen in einem volkreichen Lande von selbst 167. alle Arten derselben müssen in einem Lande angeleget werden 201. jedoch ist damit kein auswärtiger Handel zu hoffen, außer bey neuen Erfindungen 202. ein Regent kann wohl eine Manufactur anlegen, aber nicht behalten 265. Nutzen derselben in Ansehung der Circulation des Geldes 289. bey neuen muß man keine Zünfte einführen 295. man muß alle nöthige anzulegen suchen ibid. allgemeine Hülfsmittel solche zu Stande zu bringen 307. verschiedene andere Beförderungsmittel derselben 310. von solchen müssen die Regierungen nicht zu früh Einkünfte ziehen II, 47. Anmerk. wie sie in Aufnahme zu bringen 604
Manufactur-Collegia, sind nöthig I, 318
Manufacturier, fremde, die sich im Lande niederlassen wollen, sollen thätig unterstützet werden I, 169. 307. für solche muß man eine gewisse Achtsamkeit haben 311
Marktflecken, was er ist I, 524
Marstall, der Aufwand für solchen ist an Höfen gemeiniglich sehr wichtig II, 569
Materialien, die rohen, die im Lande verarbeitet werden, sollten mit keinem oder doch sehr maßigen Zollen und Accisen beleget werden I, 230. Anmerk. man muß solche auf eine leichte und wohlfeile Art zu bekommen suchen 500

Maulbeerbäume, können viel einbringen I, 568. die weißen kommen auch in den kältesten Ländern sehr gut fort 297. 298
Mauthen, sind an sich selbst keine Hinderniß der Commercien I, 220. die Bedienten derselben müssen im Zaume gehalten werden 332. Verfahren der österreichischen Mauthbedienten 234. Anmerk.
Mauthgeld, ist von der Accise unterschieden II, 147
Mauthregal, was es ist II, 145
Meerproducte, verschiedene derselben sind von großer Wichtigkeit II, 198
Meilenrecht, woher es entsteht I, 505
Menagerie, solche anzulegen erfordert viele Kosten II, 578
Meissen, in solchen ist der blühende Zustand der Commercien nicht zu suchen I, 195. solche anzulegen, wenn es Zeit ist 214. welches der wahre Grund derselben ist 214. auf was für Gründen die Leipziger beruhen 215
Messing, wovon es gemachet wird II, 259
Messinghütten, wo sie anzulegen I, 281
Metalle, werden selten in ihrer natürlichen Gestalt gefunden II, 249. was für Dinge sie außer ihrer Metallheit setzen 249 f. wie die Erzte derselben zu gute gemachet werden 256
Militair-Etat, Ausgaben für solchen II, 527. der Aufwand für solchen muß in den ordentlichen und außerordentlichen eingetheilet werden 528. wie viel zu dem ordentlichen Aufwande zu bestimmen, und wie der Zustand der Armee darnach einzurichten 529. der ordentliche Aufwand ist in fünf Abtheilungen abzutheilen: 1) der Aufwand für die Armee selbst, was ein Regiment zu unterhalten kostet 530. dieser Aufwand für das Kriegesheer ist in verschiedene Capitel zu theilen 532. a) von der Anwerbung und Stellung der Mannschaft zu Pferde 533. b) von der Verpflegung und Bezahlung der Armee 535. c) von Anschaffung der Leibes- und Bey-Montur und des Lederwerkes 536. d) von Versorgung der Invaliden 538. e) von den Arztneyen für die Soldaten 539. 2) die Ausgaben für die Artillerie und das Feldzeugwesen: a) der Aufwand für die Artilleriebedienten und Knechte 540. 2) für Stückgießereyen, Gewehrfabriken und andere Geräthschaften 541. von Gewinnung des Salpeters und des Pulvers 542. 3) der zu dem General-Commissariat gehörige Aufwand: a) der Unterhalt der Commissariatsbedienten 544. b) die Besorgung der Magazine 546. c) die Kosten zu den mobilen Stande der Armee 547. 4) die Kosten zu Unterhaltung der Festungen des Staats 548. 5) der Aufwand zu den Kriegescollegiis und zu andern hieher gehörigen Anstalten, a) von dem Kriegescollegio und General-Kriegesgerichte 549. 2) von Cadettencorps und Kriegesschulen 551. von dem außerordentlichen Aufwande für das Kriegeswesen: 1) die Feldläger zu Friedenszeiten 553. 2) ob man nicht auf eine Landmiliz oder andere dergleichen in Nothfällen allezeit parate Verstärkung der Armee zu denken habe 555. die übrige Summe des außerordentlichen Aufwandes muß zu einem Kriegesschatze gesammlet werden 556
Mineralien, werden in drey Hauptclassen eingetheilet II, 249

Mistfuhren, wenn sie geschehen müssen I, 580
Mittel, man muß die rechten Mittel erwählen I, 457. solche geschickt zu verbinden wissen 458. man kann durch einerley Mittel verschiedene Gewinnste erreichen ibid.
Monarch, verschiedene abgesonderte Reiche und Länder eines Monarchen muß man zu vereinigen suchen I, 45. was ein Monarch ist 47. dessen vornehmste Pflicht, worinn sie besteht ibid. muß die Schwäche und Stärke seines Staats und dessen Mangel und Gebrechen wissen 74. 75. muß in Betracht der Gesandten eine gute Wahl zu treffen wissen 80. muß aus allzugroßer und sorgloser Liebe zum Frieden eine künftige gewisse Gefahr nicht anwachsen lassen 88. hat viel verloren, wenn er die Liebe seiner Unterthanen verloren 120. muß für die Wissenschaften und Gelehrten eine besondere Hochachtung bezeugen 127. 128. auf was für Art und Weise er seinen Unterthanen wider auswärtige Gewalt helfen kann 142. muß wider auswärtige Werbungen seine Unterthanen schützen 143. je unumschränkter einer ist, je weniger eigenes hat er II, 11. Anm. wie viel einer von dem Vermögen des Staats nehmen kann 12. siehe auch Regent.
Monarchien, sind entweder Wahl- oder Erb-Reiche I, 39
Monarchomachi, welche also genennet werden I, 47. Anmerk.
Monopolia sollen nicht über Landesproducte ertheilet werden I, 209
Morgen, ein Morgen Acker, wie viel Ruthen er hält I, 560. werden misbrauchsweise Aecker genennet ibid.
Mousquetier, wie viel der Unterhalt für einen monathlich beträge II, 533
Mühlen, von derselben Nahrung nach ihren verschiedenen Arten I, 516. f. ob sie verpachtet werden können II, 196. worüber sich das Recht des Mühlenbaues erstrecket 195. ob das Mühlenwesen zu den Regalien zu rechnen 196
Münzen, woher es entstanden II, 276. davon hat man eigentlich zweyerley Sorten 277. was unter die groben Münzsorten, und was unter die Scheidemünze gehöret ibid. sind sehr alt ibid. hat sehr überhand genommen ibid. Kaiser Carl der Große rechnet es zu den Regalien 278. Schrauben- Hohl- und Blech-Münzen oder Bracteaten, woraus sie bestanden 278. Verderben so dabey eingerissen 278. dreyerley Ursachen des verderbten Münzwesens, 1) der Zusatz oder die Legirung 279. woher solches entstanden ibid. und wer es am ersten angefangen 280. verursachet eine Menge mühsamer Geschäffte bey dem Münzwesen 280. f. woraus der Unterschied nach Schroth und Korn entsteht 281. aus diesem Unterschiede entstehen neunerley Münzfälle 282. 2) die zweyte Ursache ist, daß die Reichsstände, so keine Bergwerke haben, mit Vortheile münzen lassen wollen 283. ob sie verpachtet werden können 284. Anmerk. vom Ausmünzen schlechter Münzsorten hat ein Regent keinen Vortheil 286. die Unterthanen leiden durch schlechte Münzen großen Schaden, der endlich selbst auf den Regenten fällt 288. die dritte Ursache ist die Steigung des Gold- und Silber-Preißes 290. aus dieser Steigung entsteht 1) die Aenderung des Münzfußes, und 2) die Veränderung des Werthes des

Goldes und Silbers gegen einander selbst 292. f. worzu die groben Münzsorten vornehmlich bestimmet 295. man muß keine fremden Münzen im Lande gelten lassen, die nicht ihren wahren innerlichen Gehalt haben 297. bey solcher Verfassung hebt sich der Einwurf von selbst, daß die guten Landesmünzen ausgeführet werden 288. gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Einwurfe, daß die Regenten wenig harte Münzen schlagen lassen würden 300. den Werth derselben kann ein Regent erhöhen, jedoch nach ihrem innerlichen Gehalte 304
Münzfuß, was er ist II, 292. f. muß sich beständig ändern ibid. welches der zinnische genennet wird 292. wenn er errichtet und wie lange er gedauert ibid. wenn der leipziger errichtet 293
Münzregal, Grund und Erklärung desselben II, 275. hat die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, dahero müssen die groben Sorten ihren wahren Werth haben 294. unter solches gehöret der Verkauf des Goldes und Silbers im Lande 302
Münzwesen, ein wohleingerichtetes, ist ein beträchtliches Hülfsmittel der Commercien I, 238
Müßiggang, die Steurung desselben befördert die Circulation des Geldes I, 317. Quellen desselben 318. schädliche Folgen desselben 320. Mittel darwider 321
Musterungen, wie und wenn sie geschehen II, 545. Anmerk.

N.

Nahrungsgelder, sind nichts anders als Gewerbesteuern II, 392
Nahrungsgeschäffte, s. Gewerbe.
Nahrungsstand, Nothwendigkeit des Zusammenhanges desselben zur Circulation des Geldes I, 260. in solchen haben die Manufacturen, Fabriken und Handwerker einen großen Einfluß 269. das Aufnehmen desselben ist zugleich das Aufnehmen des ganzen Landes II, 606. man muß solchen immer zu verbessern suchen ibid.
Naturaliencabinette, gehören mit zu dem Vergnügen des Gemüthes II, 577
Niederlagsverwandten oder Niederleger, wer also genennet wird I, 25. Anmerk. von wem sie nach Wien berufen worden 125
Normänner, zu welcher Zeit sie sich auf der See azeiget I, 12
Nothdurft und Bequemlichkeit sind zur Glückseligkeit hinreichend I, 67. die Mittel, wodurch man sich solche verschaffen kann, sind die Gewerbe 68. Nothdurft, was sie ist 449
Nothpfennig ist bey Privatpersonen das, was bey dem Staate der Schatz II, 627
Nothwendigkeit, dreyerley Grade derselben II, 488
Nutzungen, was sie sind II, 19. 20. aus solchen entsteht das bereiteste Vermögen des Staats ibid.

O.

Obstgärten, was dabey in acht zu nehmen I, 514. f.
Oekonomie, ihr Endzweck, welcher es ist I, 32. dienet sowol zur Erhaltung als Vermehrung des Staatsvermögens 61. was man darunter verstehet 437. Eintheilung der allgemeinen Lehren derselben 438. die Erwerbung oder Vermehrung des Vermögens ist einer der wichtigsten Endzwecke derselben 451

Oekonomieinspectores sollten verordnet werden I, 268
Oekonomische Wissenschaften, woher ihr Name entstanden I, 32
Oesterreich hat die besten Landstraßen in ganz Deutschland I, 26
Officiers, ihren Weibern brauchet man nicht zu erlauben ihnen in den Feldzügen zu folgen II, 552. Anmerk.
Opern, was davon zu halten II, 575
Ophir, ob es in Indien gelegen I, 5
Ordensgeistliche, derselben allzustarker Anwachs ist, so viel möglich, einzuschränken I, 172
Ordnung, woraus sie entsteht I, 459. worauf solche in den Gewerben hauptsächlich ankömmt 460. ist die Seele der Landwirthschaft 543
Orientalische Handlungscompagnie in Wien, wer solche errichtet I, 24. 25
Ostendische Handlungscompagnie, wer solche errichtet I, 24. wodurch sie wieder zu Grunde gegangen 25
Ostindien, wodurch der Weg dahin erfunden worden I, 14. 15. Anm.

P.

Pacht zur Hälfte, was davon zu halten I, 538
Papier, wenn starke Mauthen oder Auflagen darauf geleget werden, was es für Nachtheil nach sich zieht I, 229. Anmerk.
Papiersteuer, hat in einigen Landen, wo die Accise nicht eingeführet ist, statt II, 395. ist unnöthig ibid. was es nach sich zieht, wenn diese Steuern hoch sind 396
Paris, warum die Universität daselbst noch bis itzo jährlich von den königlichen Posteinkünften etwas zu genießen hat II, 167
Parteyen, am Hofe und in dem Staate müssen keine verschiedene Parteyen seyn I, 115
Particulair-Ausgabecassen, wie viel ihrer sind II, 648
Particulair-Einnahmecassen, welche also genennet werden II, 644
Patkul, ob demselben zu viel geschehen I, 337
Paykul, warum er enthauptet worden I, 49. 337
Patrimonialgüter sind von den Domainen unterschieden II, 100. über solche hat der Regent eine ganz uneingeschränkte Verfügung 101. können den Domainen incorporiret werden 102
Pensionen, sind höchst billig II, 597
Personen, in wie fern sie zu dem Vermögen des Staats gehören I, 48. Anmerk.
Pest, daß solche in einem Lande nicht einreiße, muß man zu verhüten suchen I, 173. was darwider dienlich II, 606
Pferde, Nutzung derselben I, 599
Pflügen, zur Wintersaat, wenn und wie es geschieht I, 577. zu den Sommerfrüchten, wenn und wie es geschieht 578
Phönicier haben starken Handel sowohl zu Lande als zur See getrieben I, 2. wie weit sich solcher erstrecket 3. Anmerk.
Pochwerke bey Bergwerken, was sie sind II, 256
Policey, womit sie sich hauptsächlich beschäfftiget I, 60
Policeydepartement, wie es beschaffen seyn soll II, 695
Policeyordnungen gehören gewissermaßen zu einem wohl eingerichteten Cameralwesen II, 708. f.

Portugiesen, wenn sie einen Weg nach Ostindien gefunden I, 14. 15
Postgeld, ein hohes ist schädlich II, 55. 175. Ursprung und Grund des Postregals 163. Erklärung desselben und verschiedene Arten der Posten 164. gehöret zwar zu der Landeshoheit, kann aber von andern im Lande ausgeübet werden 165. wie das Postwesen in alten Zeiten beschaffen gewesen 166. tarische Erfindung der Posten in Deutschland und das Betragen der Reichsstände dabey 167. nachher geäußerte verschiedene Grundsätze der Reichsstände über das Postregal 168. aus diesen Grundsätzen ist ein verschiedener Zustand der Posten entstanden 170. ob das Postregal für kleine Reichsstände eine schickliche Sache ist 169. Anmerk. das Herkommen allein ist die Richtschnur in Ausübung des Postregals 171. der Landesherr ist befugt auf die Beschaffenheit fremder Posten in seinen Landen Obacht zu haben 173. das Postwesen muß zur Beförderung der Commercien eingerichtet werden 174. die Einkünfte davon sind nur ein Nebenzweck 175. doch ist dieser Nebenzweck wichtig und muß also befördert werden 176. Ertrag der Posten in verschiedenen Landen 177. Anmerk. worinnen die gute Einrichtung der Posten besteht 178. die Taxe der Briefe und Sachen, so ausgegeben werden, ist ein beträchtlich Stück der Einrichtung 179. f. Postscheine und Quittungen sind nöthig 181. Anmerk. was zu der wirthschaftlichen Verwaltung des Postwesens gehöret 181. ff.
Potaschensieden, ob es unter das Salzregal zu rechnen II, 275. Anm.
Privateigenthum, worinnen es eigentlich besteht II, 204. 205
Ptolemäus Philadelphus, wie viel er hinterlassen I, 7
Pulver, wie viel für ein Kriegesheer von 60000 Mann jährlich zu verwenden II, 643
Pyramiden, woher die ägyptischen entstanden II, 585

Q.

Quästores, wozu sie eigentlich bestimmet waren I, 8
Quecksilber, wie es aus seiner Miner heraus getrieben wird II, 259

R.

Raubereyen, Anstalten darwider I, 147
Rauschgeel, wie es zu gute gemachet wird II, 259
Rechenkunst, wer solche erfunden I, 3. Anmerk.
Rechnungen, wie sie beschaffen seyn müssen II, 656. wie sie untersuchet und justificiret werden 657
Rechnungsbeamten bey Domainen, wie sie beschaffen seyn sollen II, 114
Rechnungscammern, werden in verschiedenen Staaten angetroffen II, 657
Rechte, woraus ihre Gewißheit entsteht I, 136
Rechtsgelehrsamkeit, was sie ist I, 132. 133
Rechtsgelehrte, sind keine Ausleger der Gesetze I, 136. Anmerk.
Regalien, woraus die Einkünfte derselben entstanden I, 417. was sie vornehmlich sind II, 44. 45. 95. bey Grundung des bereitesten Vermögens durch die Regalien ist die Wohlfahrt des Staats der Hauptzweck 54. bey solchen werden die Einkünfte auf den Nutzen der Unterthanen gegründet 56. die Einkünfte derselben können vermehret werden, 1) durch Erweiterung der Regalien 75. 2) durch Verbes-
Verbesserung der Werke und Anstalten bey den Regalien 76. durch Erhöhung der Abgabe und des Preißes der Producte in den Regalien 76. f. schädliche Vermehrungsarten der Einkünfte aus den Regalien, wenn sie gemisbrauchet werden 78. f. oder wenn man vermeynte neue Regalien erfindet 80. was unter dem Misbrauche der Regalien zu verstehen 78. f. ihr Grund und Ursprung in dem unmittelbaren Eigenthume des Staats 126. woher ihr Name vernünftiger Weise abzuleiten ist 128. Erklärung derselben und Erläuterung darüber 129. f. derselben vielerley Eintheilungen sind unnöthig 131. ihr Ursprung in Deutschland ist die Belehnung vom Kaiser und Reiche 132. woher es komme, daß zuweilen ein Reichsstand in des andern Lande Regalien ausübet 134. der Gebrauch derselben kann durch die Reichsgesetze eingeschränket werden 134. f. können durch die Verträge mit den Landständen und durch das Herkommen eingeschränket werden 136. ihr Gebrauch muß nach dem Besten des Staats eingerichtet werden 137. besonders muß dabey auf den Zusammenhang des Nahrungsstandes gesehen werden 138. sind niemals zu verpachten 139. Grunde, warum solches nicht geschehen soll 140. dürfen nicht in Lehen gegeben werden 141. wie viel es eigentlich derselben giebt 142. die Ausübung eines Regals, dazu der Grund nicht vorhanden ist, kann nicht erzwungen werden 284
Regent, was einer ist I, 47. muß das Vermögen und die Kräfte des Staats zu vermehren suchen 49. 52. woraus dessen Pflichten fließen 52. 53. ihr Wohlstand und die Glückseligkeit der Unterthanen können niemals getrennet werden 53. muß eine vollkommene Kenntniß von allen übrigen europäischen Staaten besitzen 74. soll sich niemals zu nachtheiligen Genugthuungen verstehen 79. Anmerk. soll sein Kriegesheer selbst anführen 99. muß beständig bedacht seyn, daß alle Stände und Unterthanen in gewissem Verhältnisse sowohl gegen den Staat als gegen einander selbst unveränderlich erhalten werden 108. f. muß zuförderst auf seine obersten Staats- und Krieges-Bedienten aufmerksam seyn 114. ob ihm der Reichthum der Unterthanen nachtheilig ist 115. muß auf die Gesinnungen und Neigungen der Unterthanen aufmerksam seyn 119. f. wie er sich bey Aufruhr und Emporungen zu verhalten hat 121. auf was Art er die Güte und Wahrheit der Religion beurtheilen muß 123. wie weit sich dessen Vorsorge für die Religion erstrecken muß, besonders in Ansehung der Einigkeit des Glaubens 124. muß keine ärgerlichen Lehesätze und Meynungen einreißen lassen 125. soll auf die Sitten und Neigungen der Unterthanen aufmerksam seyn 127. 128. doch nicht um Kleinigkeiten in den Sitten derselben sich bekümmern 130. auch dem Volke eine erlaubte Lust nicht entziehen 131. soll die einzeln Unterthanen gegen alle Arten von Gewaltthätigkeiten, Unrecht und Betrug sicher stellen 141. Maaßregeln, die er wider ausländische Betrügereyen zu nehmen hat 144. ingleichen wider die inländischen 145. muß alle Arten von Gewalt und Selbsthülfe mit der äußersten Strenge bestrafen 150. f. ob derselbe außer Gold und Silber auch andern Metallen, oder mit gewissen Stempeln und Zeichen bemerkten Papieren und andern
Sachen

Sachen einen vorzüglichen Werth beylegen, und zu dem allgemeinen Vergeltungsmittel aller Arten von Gütern bestimmen kann 154. Anmerk. muß den Reichthum des Landes zu vermehren suchen und die Circulation des Geldes befördern 156. soll kein Gewerbe oder Nahrungsart selbst treiben 260. nur die Kriegesbedürfnisse und Nothwendigkeiten für die Armee kann er auf seine Rechnung arbeiten lassen 265. desgleichen eine Manufactur anlegen, aber nicht behalten ibid. er muß alle Gewerbe dirigiren und daher eine Kenntniß derselben und des Landes besitzen 265. ob er wohl thut, wenn er den ausziehenden Unterthanen ihren Abzug schwer machet, oder mit großem Abzugsgelde zu verhindern suchet 344. 345. muß den Unterthanen den Gehorsam erleichtern 363. muß über seine Befehle und Gesetze halten 369. kann die Unterthanen nicht zur guten Wirthschaft zwingen 431. muß sie aber gleichwol durch andere Maaßregeln dazu zu bringen suchen 433. ob er sich in Commercien einlassen und dadurch seine Einkünfte vermehren soll II, 67. hat kein Recht nach freyem Belieben Abgaben aufzulegen 131. muß das Jus collectandi über jeden einzeln Unterthan gebrauchen 330. warum er seine Leidenschaften zu beherrschen verpflichtet 496. Anmerk. wenn ein Regent freygebig seyn müsse 497. seine hauptsächlichste Bemühung muß in Erwerbung einer vollkommenen Kenntniß seines Finanzwesens bestehen 714. er muß die Grundsätze der Cameralwissenschaft inne haben 716. siehe auch Monarch, ingleichen Unterthan.

Regierungsfolge, die festgesetzte gehöret zur Glückseligkeit des Staats I, 43. 44.

Regierungsformen, wie viel derselben sind I, 36. vermischte, woher sie entstehen 36. die monarchische ist den übrigen vorzuziehen 38. wird sehr gemisbrauchet ibid. Anmerk. worauf es in solcher ankömmt ibid. verschiedene Beschaffenheit derselben, 1) in Ansehung der Regierungsfolge 39. 2) in Ansehung der uneingeschränkten oder eingeschränkten Gewalt 41. 3) in Ansehung des Zusammenhanges der Reiche und Länder die ein Monarch besitzt 42

Regiment, was ein Regiment zu unterhalten kostet II, 530. ein neu errichtetes soll nicht aus lauter neuen ungeübten und unversuchten Leuten bestehen 535. Anmerk.

Reich, wer also genennet werden kann I, 450

Reiche, große, wodurch sie entstehen I, 33

Reichsstädte, die Unkosten dazu gehören zu der besondern Verfassung des Staats, erstrecken sich gemeiniglich ziemlich hoch II, 591

Reichthum eines Landes ist zur Glückseligkeit der Unterthanen nicht hinreichend, sondern es wird noch genugsame Sicherheit erfordert I, 68. 69. niemand muß so viel Reichthum und Macht erlangen, daß er dem Staate oder seinen Nebenunterthanen überhaupt aber dem Regenten nachtheilig ist 113. kein Stand darf den Reichthum des Landes an sich ziehen 119. was der Reichthum des Landes sey 152. worauf er nach heutiger Beschaffenheit der Welt ankömmt 154. II, 44. dreyerley Unterschied unter dem Reichthume des Landes I, 155. man muß den im Lande befindlichen zu erhalten 157. und dann zu vermehren suchen 158. dazu sind drey Hauptwege 159. wird durch die Vermehrung der Einwohner vergrößert 160. ihn zu vermehren, sind für die deutschen Länder die Bergwerke der beste Weg 243. muß beständig in den Gewerben circuliren 259. stellet das Blut in dem großen Körper der Republik vor II, 482

Reibeschenken, warum es nicht zu verstatten I, 508

Reisende, genießen im Lande Schutz I, 335. Anmerk. ob sie nach den Landesgesetzen bestrafet werden können ibid. ob sie Unterthanen des Landes sind ibid. was von dem Verbote zu halten, daß Reisende keine Briefe mitnehmen sollen II, 176. Anmerk.

Reisen des Hofes, welche unter dem ordentlichen und welche unter dem außerordentlichen Aufwande begriffen sind II, 582. woher der starke Aufwand bey solchen entsteht 582. was von den Reisen der Prinzen zu halten 583

Religion, ist der wichtigste Theil des sittlichen Zustandes der Unterthanen I, 123

Remedium so den Münzmeistern gegeben, was dieses ist II, 282

Rentmeister, wie sie beschaffen seyn sollen II, 114

Republiken, derselben wahrscheinlicher Ursprung I, 33. was sie sind 34. sind von den Gesellschaften oder Societäten unterschieden ibid. ihr Endzweck, was er ist 35. 62. 125. wie viel Regierungsformen derselben sind 36. das, was einer offenbar zuwider ist, kann von einem jeden Regenten aufgehoben werden 45. Anmerk. eine jede ist nur auf ihre eigene Glückseligkeit und Vergrößerung bedacht 72. warum freye Republiken allezeit mehr bevölkert sind 165. ob es rathsam und einem christlichen Regenten anständig, mit den seeräuberischen Republiken und Feinden des christlichen Namens Friede und Freundschaft zu machen 242. Anmerk. keine kann ohne Gehorsam bestehen 359

Reuterey, die Verpflegung derselben muß zu den Steuern gerechnet werden II, 336

Rheinische Bund, woher er entstanden I, 14. Anmerk.

Richter, auf solche muß man gute Aufsicht haben I, 138

Richterstellen, müssen mit sehr redlichen Leuten besetzet werden I, 137. sollen nicht verkaufet werden ibid. solche zu vererben ist offenbar ungereimt 140. 141

Rindvieh, Nutzung desselben I, 600

Rittergüter, sind nicht von Abgaben frey I, 428

Ritterpferdegelder, können bey gefährlichen Zeitläuften zu etwas mehrerem als sonst angehalten werden II, 445

Römer, hatten eine wohl eingerichtete Verfassung des Finanzwesens I, 7. wie das Volk bey ihnen eingetheilet gewesen 8. wenn sie die größten Handelsleute geworden ibid. wenn ihre Handlung wieder verfallen 10. ließen ihre Soldaten beständig in Lägern

gern stehen 96. 97. Anmerk. errichten in siebenzig Tagen eine wichtige Flotte 102. haben zeitig zu münzen angefangen II, 277
Rösten der Früchte, was man also nennet I, 586
Rohschmelzen der Erzte, wie es geschieht II, 257 f.
Rothwild, was also genennet wird II, 238
Rüstung, kann in zwo Hauptarten eingetheilet werden II, 527
Rußland, wenn es eine Seemacht errichtet I, 22. und wer solches gethan 24. Anmerk.

S.

Saamen, wie er beschaffen seyn soll I, 582 f.
Säen, dessen Art und Weise I, 582 f.
Salpeter, ob er aus Salz gemachet werden kann II, 274. Anmerk.
Salpetersieden, wird mit unter das Salzregal gerechnet II, 273
Salz, wodurch es erhalten wird II, 269. wodurch dessen Körnung befördert wird 271. worauf das Hauptwerk beym Salzsieden ankommt 272. Maaßregeln den Debit des Salzes zu erhalten ibid. was von den Salzsteuern zu halten 349
Salzbrunnen, woher sie entstehen II, 269. das Wasser derselben ist nicht von gleicher Güte 270
Salzregal, wird als ein besonder Regal angesehen II, 267. ist aber eigentlich ein Stück des Bergwerksregals 268
Sarracenen, wie weit sich ihr Handel erstrecket I, 10
Schächte, was sie sind II, 253. werden Fahr- Förder- Treibe- Kunst- und Wetter-Schächte genennet ibid. warum sie mit Holze ausgezimmert werden 254
Schafvieh, dessen Nutzung I, 601 f.
Schatz, ein guter Schatz ist zu Vermehrung der Einkünfte sehr behülflich II, 66. bey einem solchen lassen sich viele wichtige Werke zum Vortheile der Commercien unternehmen, wodurch die Einkünfte vermehret werden 67. von dem Schatze des Regenten und des Staats 625. die jährliche Summe zum Schatze kann als ausgeworfen oder als Ueberschuß angesehen werden ibid. Begriff von einem Schatze 626. welches der Endzweck eines Schatzes ist 627. Nothwendigkeit eines beträchtlichen Schatzes, und was für Ausgaben der jährlich dazu ausgesetzten Summe vorgehen müssen ibid. großer Nutzen eines beträchtlichen Schatzes 629. wie der Schatz des Staats von dem Kriegsschatze unterschieden ist 630. welcher Theil der Einkünfte jährlich zum Schatze auszusetzen 631. ein Schatz kann nicht ohne Ende vermehret werden, sondern hat nach einer gewissen Größe zuweilen eine Ausgabe nöthig 632. es muß ohne Noth und große Ueberlegung aus dem Schatze nichts ausgegeben, noch derselbe als Erbe unter die Kinder vertheilet werden 633. wem die Vorsorge über den Schatz zusteht 634. ob man gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber oder Juwelen in den Schatz legen soll ibid. andere Mittel, die zuweilen statt eines Schatzes gebrauchet werden 635
Schatzung, wie solche die Römer auferlegeten I, 7

Schauspiele, wozu sie dienen I, 131.
Scheidemünzen, was unter solche gehöret II, 277. bedürfen keinen innerlichen Gehalt, können aber nicht außer Landes gelten 296. wenn fremde in ein Land eingeführet werden, so geschieht dadurch dem Landesherrn ein Eingriff in seine Gerechtsame 297
Schifffahrt, ob sie vor der Sündfluth statt gefunden I, 2. wer sie erfunden 3. Anmerk. wer sie in Europa wieder empor gebracht 12. giebt zu vielerley Contracten Anlaß 18. von dem Rechte solche zu dirigiren und Abgaben davon zu nehmen II, 191. wird durch wohlangelegte Canäle und Schleußen sehr befördert 192
Schiffsflotte, wozu sie nöthig I, 101
Schleußen, von dem Rechte solche anzulegen und Abgaben dabey zu erheben II, 192
Schlich, was also genennet wird II, 257
Schmalte, wovon es gemachet wird II, 259
Schmelzwerke, welche es sind II, 258 f.
Schock, ein altes, was in Sachsen also genennet wird II, 328. wie es mit den Steuerschocken allda beschaffen ibid. wie sie eingetheilet werden ibid.
Schröpfen der Feldfrüchte, was also genennet wird I, 584
Schroth bey Münzen, was darunter zu verstehen II, 281
Schürfen, was man also nennet II, 251
Schulden, von solchen haben viele einen falschen Begriff I, 473. Anmerk. die Bezahlung derselben ist eine wichtige Ausgabe des Staats II, 614. die Vorsorge dafür und die Auszahlung liegt in den meisten Staaten den Cammercollegiis ob 615. die Nothwendigkeit die Schulden des Staats zu bezahlen 616. auf was Art man zu derselben Bezahlung gelanget 617. woher solche gemeiniglich entstehen ibid. was für Aufwand zu diesem Ende eingeschränket werden kann 618. man muß einen Etat der Schulden machen, und zur Interesse und Tilgung der Schulden selbst jährlich eine Summe aussetzen 619. die Größe der jährlich auszusetzenden Summe kömmt auf verschiedene Umstände an ibid. wie die ausgeworfene Summe zur Bezahlung der Schulden anzuwenden, und wie die dazu erforderliche Zeit auszurechnen 620. andere Hülfsanstalten zu Bezahlung der Schulden 621. von Errichtung einer Banco zu Bezahlung der Schulden, wodurch zugleich der Credit wieder hergestellet werden kann 622. besondere Hülfsmittel in großen Reichen zu Bezahlung der Schulden 624 französische Künste in Bezahlung der Schulden ibid.
Schulen, das Schulwesen hat zwar seine eigenen Güter und Fonds, doch trägt die Cammer auch dazu bey II, 619
Schutzgeld, welche Personen es erlegen müssen II, 347. desselben sollten sich Unterobrigkeiten nicht anmaßen 348
Schwarzwild, was unter solchem verstanden wird II, 238
Schweden, wenn sie angefangen ihre Handlung in guten Stand zu setzen I, 21. ihre Bemühungen in Aufnehmen des Landes 22. Anmerk.
Schwefel, wie er aus seiner Miner heraus getrieben wird II, 259

Schweine, ihre Nutzung I, 603
Schwelgerey, muß man nicht lassen einreißen I, 173 f.
Seidenbau, wer solchen zuerst in Frankreich anzefangen I, 18. Anmerk. zu solchem machete auch Kaiser Leopold in Wien den Anfang 26. ist vornehmlich in einem Lande einzuführen 296. Mittel solchen einzuführen 297. f. ein Neben-Nahrungsgeschäffte der Landwirthschaft 518
Seidenmanufacturen, wenn sie sich leicht zu Stande bringen lassen I, 298
Seidenwürmerzucht, läßt sich auch in kalten Ländern bewerkstelligen I, 297. Anmerk.
Selbsthülfe, muß nicht erlaubet werden I, 151
Sicherheit, was zur vollkommenen Sicherheit eines Staats gehöret I, 70. ist zweyerley 71. die äußerliche, worinn sie besteht 72. was dazu erfordert wird 73. die innerliche, was sie ist 108. erfordert ein gewisses Verhältniß der Unterthanen in Ansehung ihres moralischen Zustandes 109. wie nicht weniger die Handhabung der Gerechtigkeit 110. und endlich Schutz wider Gewaltthätigkeiten und Betrug 111. die ganze innerliche Sicherheit kann in vier Hauptstücken abgehandelt werden 111. erfordert, daß auch die einzelnen Personen und Güter der Unterthanen sicher gestellet werden 141
Siedwerke, worinnen sie vornehmlich bestehen II, 259
Silber, warum es im Preiße steigt II, 290. warum das Silbergeld nicht so sehr gesuchet wird als die goldenen Münzen 294
Sommerung der Aecker, was also genennet wird I, 579 f.
Soldaten, wie viele einem kleinen Fürsten zu halten nützlich sey II, 521. wie es mit Beurlaubung derselben gehalten wird 556
Sole, ist nicht allenthalben von gleicher Güte II, 270. welche nicht mit Nutzen versotten werden kann 271
Sparen, gehöret hauptsächlich zu Erwerbung des Vermögens I, 460
Sparsamkeit, worinnen sie sich vom Geize unterscheidet I, 464. das Ersparte muß zu Vergrößerung des Vermögens angewendet werden ibid. ist uneigentlicher Weise ein guter Weg die Einkünfte zu vermehren II, 86. ist eine Pflicht der Regenten 494. wie von ihr der Geiz unterschieden ibid. wird mit dem Geize in der Ausübung öfters vermenget 495
Spielen, was davon zu halten I, 452. Anmerk.
Sporteln, warum sie nicht den Richtern zu überlassen II, 362
Staat, was er ist I, 34. das Vermögen desselben kann nicht gebrauchet werden, wenn man nicht auf dessen Erhaltung bedacht ist 52. woraus dessen wahre Stärke entspringt 55. dessen Vermögen gründet sich auf das Vermögen der Privatpersonen 62. was zur vollkommenen Sicherheit desselben gehöret 70. ein jeder ist nur auf seine eigene Glückseligkeit und Vergrößerung bedacht 72. muß sich selbst genugsam erkennen 74. muß das Verhältniß einsehen, worinnen er mit andern steht 76. muß das Natur- und Volker-Recht und die Gesellschaftspflichten gegen andere beobachten 78 f. muß die Bewegungen und Absichten der andern Mächte zu entdecken suchen 79. dieses geschieht durch Gesandte oder durch geheime Wege 80. dessen Maaßregeln bey Entdeckung schädlicher Absichten 82. und worinn solche bestehen 83. diejenigen, so am Meere liegen, erfordern eine Seemacht oder Schiffsflotte 101. muß alle Kriegesbedürfnisse in genugsamer Menge in Bereitschaft haben 102. worauf dessen Stärke hauptsächlich beruhet 120. die Wohlfahrt desselben muß der Einigkeit im Glauben vorgezogen werden 124. die Glückseligkeit desselben erfordert genugsamen Reichthum 152. wie er seinen Reichthum vermehren kann 158. wird durch die Menge der Einwohner glücklich und mächtig 160. diejenigen, so dem Staate wirkliche Dienste leisten, sollen frey von Contributionen seyn 424. die große Wirthschaft desselben hat mit den Haushaltungen der Privatpersonen viel ähnliches II, 487. in großen Staaten sind gemeiniglich subordinirte Cammern in den Provinzen und Hof-Cammercollegia 671
Staatsangelegenheiten, beruheten zu Rom auf der Entscheidung des Volkes I, 9. Anmerk.
Staatsklugheit, ob man die Gerechtigkeit dabey außer Augen setzen könne I, 91. Anmerk.
Staatskunst, was ihr Hauptzweck ist I, 60.
Staatsverbrechen, die Untersuchung derselben kann nicht allemal nach den Formalien der Rechte geschehen, jedoch muß die Gerechtigkeit beobachtet werden I, 590. f.
Staatsvermögen, der vernünftige Gebrauch desselben ist der zweyte große Endzweck der Regierung II, 3. was unter dem vernünftigen Gebrauche desselben zu verstehen 5. worinnen das Vermögen des Staats besteht ibid. was zu diesem vernünftigen Gebrauche gehöret 6. Grundregeln, so bey dem allgemeinen Gebrauche desselben zu merken 9. bey dem Gebrauche desselben muß man dessen Beschaffenheit vor Augen haben 13. man muß durch den Gebrauch desselben dessen höchste Glückseligkeit zu bewirken suchen 15. man muß in dem allgemeinen Gebrauche desselben sicher gehen 17. worauf der besondere Gebrauch desselben ankommt 18. dieses Vermögen des Staats ist größtentheils in dem Besitze der Privatpersonen 19. was man das bereiteste Vermögen des Staats nennet 20. worinnen dieses bereiteste Vermögen bestehe ibid. ist der Gegenstand der Cameralwissenschaft 21. man muß die Substanz desselben selbst nicht angreifen 28. der große Aufwand des Staats erfordert einen unmittelbaren Beytrag der Unterthanen zu den ordentlichen Einkünften desselben 306. ein Staat muß zuweilen großen außerordentlichen Aufwand machen, dazu die Geldsummen aufgebracht werden müssen 430. Nothwendigkeit diesen außerordentlichen Aufwand aufzubringen 431. die Ausgaben des Staats erfordern große Aufmerksamkeit 469
Stadt, was sie ist I, 491. Unterschied unter solchen und Dörfern

495. Ursprung derselben, besonders in Deutschland 494. Ursachen ihrer Aufnahme 495. und die daher entspringende Eintheilung derselben 496

Stadtleben, worinnen es besteht I, 490. worauf die Stadt-Nahrungsgeschäffte ankommen 496. bey den eigentlichen muß man sich in keine andere Nahrungsarten einlassen 504

Stäbe, unter solche werden an großen Höfen alle Bediente eingetheilet II, 574. Anmerk.

Stände, alle Stände und Unterthanen müssen zuförderst in Ansehung ihres äußerlichen Zustandes in einem gewissen Verhältnisse unterhalten werden I, 108. keiner darf den Reichthum des Landes vorzuglich an sich ziehen 119

Stahlfabriken, sind von großer Nützlichkeit I, 304

Steinsalz, wird öfters ganz rein aus der Erde gegraben II, 269. gemeiniglich aber ist es mit viel Erde und Steinen untermischet 270

Steernkunde, wer solche erfunden I, 3. Anmerk.

Steuern, was also genennet wird I, 418. II, 95. ob und wenn bey solchen eine unschädliche Vermehrung der Einkünfte statt findet II, 81. monatliche Eintreibung und Lieferung derselben zur Hauptcasse 331. Vorsorge der Cammer bey dem Steuerwesen 332. Erlaß derselben bey Unglücksfällen 333. ob es rathsam, Steuerfreyheiten zu ertheilen 335. zu den Steuern muß die Verpflegung der Reuterey gerechnet werden 336. was von den verschiedenen Gewerbe- und Consumtions-Steuern, so man auf die Personen geleget, zu halten 348. was von den Salz- und Tabacks-Steuern zu halten 349. siehe auch Abgaben.

Steueranschlag, was also genennet wird II, 327. 328. ob ein Steueranschlag und Contributionsfuß einerley Bedeutung haben 329. Anmerk.

Steuercatastra, woher sie entstehen, und was sie sind II, 329. müssen in genauester Richtigkeit fortgeführet werden ibid.

Steuercollegium, wie das Ober-Steuercollegium in Sachsen eingetheilet wird II, 681. Anmerk.

Stockwerk, was in Bergwerken also genennet wird II, 250

Stollen, was also genennet wird II, 254. Erbstollen und Tagestollen, welche also genennet werden ibid.

Strandrecht, worauf solches ankömmt II, 200. ob es unbillig ibid. ob es ungeräumt, wenn man bethet, daß Gott den Strand segnen wolle ibid.

Strecken, was bey Bergwerken also genennet wird II, 254

Stuttereyen, sind nützlich zu halten II, 570

Subsidientractat, was von demjenigen zu halten, wodurch man eine Macht vermittelst jährlich auszuzahlenden Geldsummen verbindet, bloß stille zu sitzen, und sich unserem Vortheile und Absichten nicht zu widersetzen I, 104

Subsidiengelder, solche zu nehmen, wurden vor diesem nicht für rühmlich gehalten II, 62. Anmerk. wie sie nützlich sind ibid.

Succumbenzgelder, was sie sind II, 414

T.

Tabelle, eine allgemeine Tabelle aller im Lande befindlichen Manufactur- und Fabriken-Arbeiter und Handwerker, wozu sie nöthig, und wie sie beschaffen seyn soll I, 270. aus solcher können alle Mängel und Gebrechen der Manufacturen und Handwerker erkannt werden 271

Tafel, fast an allen Höfen werden verschiedene Tafeln gehalten II, 567. worinnen die meisten Unordnungen, so bey solchen vorgehen, bestehen 567. f. Anmerk. zu solcher gehöret die Küche, Kellerey, Conditerey und Silbercammer 568

Tafelgüter, welche also genennet werden II, 97. sind unveräußerlich 100. Anmerk.

Tageschächte, welche also genennet werden II, 254

Tagestollen, welche also genennet werden II, 254

Taxen, was sie sind I, 476.

Taxis, dem Hause Taxis hat man die Erfindung der Posten in Deutschland zu danken II, 167. wird mit dem General-Postamte im Reiche belehnet 167. wo dieses Haus ganz alleine das Postregal ausübet 176

Teich, wie er beschaffen seyn soll I, 557. wie viel man derselben eigentlich haben soll ibid.

Tharsis, soll die Prägung des Goldes und Silbers zu Gelde erfunden haben I, 3. Anmerk.

Theurung, wider solche dienen angefüllte Magazine I, 288. was sonst dawider dienlich II, 607

Thiere, wie sie eingetheilet werden II, 238. Raubthiere oder unedle, welche es sind ibid. edle, welche es sind ibid.

Tobacksteuer, was davon zu halten II, 349

Tontinen, von wem und wo sie erfunden worden, und worinnen sie bestehen II, 456

Tragödie, kann die Neigungen eines Volkes vortrefflich bilden I, 131

Trankſteuer, von wem sie gegeben wird II, 393. gehöret unter die Gewerbesteuern ibid.

Treibeofen auf Bergwerken, wie sie beschaffen sind II. 258

Treue, ist eine wesentliche und nothwendige Pflicht der Unterthanen I, 374. was sie ist 376. man ist solche ohne Krönung und Huldigung schuldig 378. muß uneingeschränkt seyn 379. ein Regent kann den Unterthanen selbst nicht wider die Treue Privilegia ertheilen 379. 380. bey solcher müssen Unterthanen Gut und Blut aufsetzen 358. 380. auf was Art solche aufhöret 393 ff. ob sie aufhöret, wenn der Regent abgesetzet und des Thrones verlustig erkläret wird 395. Treue und Glaube muß bey allen Maaßregeln, die ein Staat zu seiner Sicherheit ergreift, nie verletzet werden 90. muß auch gegen den Feind beobachtet werden 107
Tuchmanufacturen, feine, lassen sich in Deutschland gar wohl angelegen I, 299. Mittel, solche zu gründen 301. dazu werden dauerhaftige und schöne Farben erfordert ibid.

V.

Venetianer, bringen die Schifffahrt in Europa wider empor I, 12. bemächtigen sich des griechischen Kaiserthums 13. Anmerk.
Veräußerungen, eine völlige Veräußerung von Land und Leuten wird ein Cameralist heutiges Tages nicht anrathen II, 465
Verarmung durch Unglücksfälle, muß man zu verhüten suchen I, 289.
Verbleyen, mit was für Erzten, und wie es geschieht II, 258
Vergütungsmittel, ein allgemeines aller Güter wird bey dem heutigen Zustande der Welt erfordert I, 153. dazu hat sich Gold und Silber geschicket 154
Verkauf, kömmt zuförderst auf gute Correspondenz an I, 186. verschiedene Arten desselben, und dabey nöthige Vorsicht 187
Vermögen, man muß sein Vermögen nicht unbrauchbar liegen lassen I, 405. 406. verschiedene Begriffe von dem Worte Vermögen 438. der Anfang und der Grund desselben, sind Güter und Geschicklichkeit 439. ingleichen der Credit 440. es giebt zween Wege solches zu erwerben 441. die Erwerbung oder Vermehrung desselben, ist einer der wichtigsten Endzwecke der Haushaltungskunst 451. man muß solches durch erlaubte und gerechte Wege erwerben 452. man muß sich einen Plan seiner Lebensart und des zu erwerbenden Vermögens machen 453 f. man muß den Grund und Anfang desselben recht anwenden 455. zu Erwerbung desselben gehöret vornehmlich das Sparen 86. 464. wenn man Vermögen erwerben will, muß man etwas wagen 465. ob man solches ohne Ende vermehren dürfe 468. der vernünftige Gebrauch desselben ist der Hauptendzweck des Erwerbes und der Haushaltungskunst 470. es trägt zu einem geselligen, glücklichen und tugendhaften Leben viel bey ibid. dessen vernünftiger Gebrauch kömmt auf drey Hauptregeln an 471. dessen Erhaltung ist sehr schwer 473. was zu solcher Erhaltung gehöret 474. die Bewahrung desselben ist zu dessen Erhaltung nöthig 478 f. man muß solches zu Beförderung seiner Glückseligkeit gebrauchen 480 f. unsere Nothdurft davon bestreiten 481. dann müssen wir auf einen Nothpfennig denken 482. und so dann für die Bequemlichkeit und den Wohlstand Aufwand machen 483. man muß solches zum Nutzen des Nächsten und des Staats anwenden 485. doch kann man auch hierbey zugleich seinen Nutzen befördern 487. worinne das bereitest Vermögen des Staats besteht II, 20. ist der Gegenstand der Cameralwissenschaft 21. man muß solches auf unschädliche Art erheben 26. es muß solches auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet werden 27. man muß das Vermögen einer Provinz vor der andern nicht zu sehr angreifen, und in die Hauptprovinz ziehen 30. nach derselben Beschaffenheit muß sich der Aufwand richten 32. man muß solches zu dem möglichsten Besten des Staats anwenden 33. was unter der Gründung des bereitesten Vermögens zu verstehen 43. der erste und hauptsächlichste Grund ist ein volkreiches Land und blühende Gewerbe 44. der nähere und besondere Grund sind gewisse der obersten Gewalt vorbehaltene Güter und Rechte 45. wie die Gründung selbst geschieht 46. zu solchem bereitesten Vermögen muß man einen gerechten Theil des Gewinnstes erheben 48. bey Gründung des bereitesten Vermögens durch die Regalien, ist die Wohlfahrt des Staats der Hauptzweck 54. dazu gehöret auch eine wirthschaftliche Einrichtung und Verwaltung 55. Erhaltung und Bewahrung des bereitesten Vermögens 59. siehe auch Staatsvermögen.
Vermögender Mann, was man darunter versteht I, 459
Vermögensteuer, ob sie als eine außerordentliche Abgabe anzurathen II, 440
Verpachtung, es ist besser die Domainen zu verpachten, als selbst zu verwalten II, 117. warum im Reiche nicht viel auf solche gehalten wird 117. wie sie geschehen soll 118 f. warum die Waldungen und Jagden nicht dabey zu verpachten 120. wie die Irrungen bey dem Verpachten zu vermeiden 122. bey solchem ist auf die Person des Pachters zu sehen 123. wie lange Cammergüter verpachtet werden sollen 124. worauf es bey solchen hauptsächlich ankömmt ibid. findet bey den Regalien nicht statt, und warum 139. ingleichen bey den Zöllen nicht 155
Verschwendung, ob solcher gesteuert werden müsse I, 326. solcher zu steuren, ist nicht wohl möglich 326 f. die Regierung hat keine Ursache solcher zu steuren 328. wenn der Aufwand und Pracht eines Regenten mit dem Namen der Verschwendung beleget werden kann II, 472. Anmerk.
Vertheidigungsbündnisse, erfordern eine große Ueberlegung, I, 86
Vertheidigungsmittel eines Staates, welches das vornehmste und kräftigste ist I, 92. dazu werden viele Kriegsbereitschaften an Magazinen, Gewehr, Brücken, Pulver, und hundert andern Sachen erfordert 102. ein gewöhnliches ist, daß man seine Bundesgenossen um die versprochenen Hülfsvölker ersuchet 103. dazu gehöret auch, daß man die Handlung und Schifffahrt des feindlichen

lichen Volkes darnieder zu legen suchet 106. unerlaubte, welche es sind 106

Verträge, gehören zur Sicherheit eines Staats I, 87. werden zu weilen eingegangen, um eine unruhige Macht zum Frieden anzuhalten 88

Vicedomgüter, was in Oesterreich also genennet wird II, 97

Victualien, bey der Gesundheit und dem Leben der Menschen kömmt viel auf ihre Beschaffenheit an I, 175

Vieh, dessen Unterhalt erfordert in der Landeswirthschaft Aufmerksamkeit I, 548. Proportion des Zugviehes bey einem Landgute 589. Anzahl des Rind- und Schaf-Viehes bey einem Landgute und dem dazu erforderlichen Füttern 590. Erlangung und Anschaffung desselben 591. dessen Wartung und Pflegung 592. dessen Futter und Weide 595. Winterfütterung, worinne sie besteht 594

Viehsterben, Maaßregeln darwider I, 288

Viehsteuer, auf was Art sie in verschiedenen Landen statt findet II, 395

Viehzucht, ist die älteste Nahrungsart der Menschen I, 587. worauf es in solcher hauptsächlich ankömmt 588. kann allein ohne Ackerbau bestehen, und vielleicht mit großerm Nutzen 589

Vitriol, woraus er gesotten wird II, 219

Ungeld, was also genennet wird I, 428

Unglück, demselben muß man entgegen arbeiten I, 447

Unterobrigkeiten, müssen zur Wachsamkeit auf die Verbrecher angehalten werden I, 146

Unterschrift, ein Regent hat nicht nöthig alle Ausfertigungen selbst zu unterschreiben II, 78

Unterthanen, ihre Pflichten, woraus sie fließen I, 53. ihre Lebensumstände können in dreyerley Beschaffenheiten eingetheilet werden 67. das Verhältniß derselben, das sie sowohl gegen den Staat, als gegen einander selbst haben müssen, gründet sich auf ihre moralische Beschaffenheit 108. ob ihr Reichthum überhaupt dem Regenten nachtheilig ist 113. soll keine Festungen besitzen 116. dürfen sich nicht an auswärtige Mächte hängen 117. ihre Privilegia dürfen weder dem Staate noch den Nebenunterthanen schädlich seyn 118. ihr sittlicher Zustand muß der Wohlfahrt des Staats gemäß seyn, und die innerliche Sicherheit befördern helfen 122. derselben Sitten und Neigungen erfordern die Aufmerksamkeit des Regenten 128. sollen in Ansehung ihrer Personen sowohl, als Güter, sicher gestellet werden 141. auf was Art und Weise sie vor ausländischer Gewalt zu beschützen 142. müssen wider auswärtige gewaltsame Werbungen geschützet werden 143. müssen eine vernünftige Freyheit genießen 208. müssen zu dem Anbaue und Gewinnung der Landeswaaren angereizet werden 207 f. ein jeder ist verbunden, zur Wohlfahrt des Staats das Seinige beyzutragen 320. haben ihre Pflichten zu Beförderung der Glückseligkeit

ligkeit des Staats auf sich 333. was sie sind 334. die Geburt allein machet uns nicht dazu 335. die Geistlichen in allen Religionen sind wirkliche und vollkommene Unterthanen des Staats 338. einerley Person kann nicht wohl ein Unterthan in zwey verschiedenen Reichen seyn 339. ein Regent kann befehlen, daß seine Unterthanen sich mit wesentlicher Wohnung im Lande aufhalten sollen 340. Unterschied unter mittelbaren und unmittelbaren 341. der Regent muß für die mittelbaren Unterthanen gleiche Vorsorge und Zuneigung haben 342. auf was Art die Eigenschaft eines Unterthanen aufhöret 343. ob es in seinem freyen Belieben stehe, sich mit seinen Gütern aus dem Lande zu begeben, und seine wesentliche Wohnung in einem andern Staate zu nehmen 343. ob es rathsam, solche von der Auswanderung mit Gewalt abzuhalten 344 f. sie sind ihre Pflichten einem unumschränkten Monarchen allein schuldig, wenn er sich nicht als ein Feind gegen sie aufführet 345. in vermischten Regierungsformen sind sie ihre Pflichten nicht lediglich dem Regenten schuldig 347. Unterschied dieser Pflichten ibid. was ihre unmittelbaren Pflichten sind 348. worinnen solche vornehmlich bestehen 349. worinnen sie keinen Gehorsam schuldig sind 358. ob sie in Vollstreckung der Befehle des Regenten Leib und Leben wagen müssen 362. sind zu der Heeresfolge allerdings verpflichtet ibid. es ist nicht rathsam, die ungeübten Unterthanen dem Feinde entgegen zu stellen 362. 363. der Regent muß ihnen den Gehorsam erleichtern 363. alle ihre Pflichten gelten nur in so weit, als sie mit der Treue bestehen können 374. man soll eine edle Ehrliebe in ihnen zu erwecken suchen 377. müssen Gut und Blut bey ihrer Treue aufsetzen 380. dürfen sich dem Feinde nicht ergeben ibid. sie müssen im Falle der Noth dem Regenten sich selbst und ihre Güter zu seiner Disposition überlassen 382. wie sie sich bey einem anderweitigen Kriege zwischen ihrem neuen und alten Herrn zu betragen haben 395. sind verpflichtet zu der Wohlfahrt des Staats wirklichen Beytrag zu leisten 400. sind schuldig für das Beste des Staats thätige Bemühungen anzuwenden 402. sind schuldig die zu der Regierung erforderlichen Kosten zu tragen 416. sind in Nothfällen des Staats schuldig, ihr Vermögen zum Theil selbst herzugeben 420. haben in Ansehung auf sich, die Pflicht auf sich, mit ihrem Vermögen wohl zu wirthschaften 429. Unterschied unter ihren mittelbaren und unmittelbaren Pflichten 431. der Regent kann sie nicht zur guten Wirthschaft zwingen 431. auf was Art ihnen der Gewinnst bestimmet werden kann II, 48. müssen einen unmittelbaren Beytrag zu den ordentlichen Einkünften des Staats thun 306. ihre Schuldigkeit zu diesem Beytrage 307. wie der Gewinnst derselben von den Grundstücken zu berechnen ist 324. sind schuldig außerordentlich Abgaben zu leisten 434

Untreue, was unter der Untreue der Unterthanen zu verstehen I, 376. ein edles Gemüth ist keiner fähig 377. derselben giebt es vornehmlich dreyerley Arten 385. ist das nachtheiligste Verbrechen

für die Wohlfahrt des Staats 390. auch der bloße Verdacht derselben, verdienet alle Aufmerksamkeit, und gewissermaßen Bestrafung 392

Unvermögende müssen dem Staate durch Fleiß und Arbeit nützen I, 406

Volk, die Reichsgrundgesetze und Freyheiten desselben müssen erhalten werden I, 44. ihm muß eine erlaubte Freyheit nicht entzogen werden 131

Vorhaben, man muß zu seinem Vorhaben alle nöthige Erkenntniß und Fähigkeit besitzen I, 456 f.

Vorräthe, warum sie nöthig, und woher sie entstehen II, 638. Vorräthe die durch den Gebrauch nicht consumiret werden 640. die durch den Gebrauch consumiret werden 641

Vorrathsbehältnisse, werden mit verschiedenen Namen beleget II, 639. können in vier Hauptclassen eingetheilet werden. ibid. Eintheilung derselben nach der Beschaffenheit der Vorräthe ibid.

Vorstände, was bey dem Forste also genennet wird II, 219

W.

Waaren, was sie sind I, 179. sind entweder inländische oder ausländische 180. der Handel mit inländischen kann in gewissem Betracht schädlich seyn 180. mit ausländischen kann theils schädlich, theils vortheilhaft seyn ibid. Unterschied derselben in Ansehung ihres Ursprunges 181. ihres Wesens und innerlichen Beschaffenheit 182. ihrer äußerlichen und zufälligen Beschaffenheit 183. die inländischen, woher man sie gewinnt 184. die ausländischen werden vornehmlich durch die Schifffahrt erhalten 185. wie der Werth der ein- und ausgehenden zu bestimmen 199. welche zu Vergrößerung der ausgehenden Landesproducte dienen 204. was zu thun, um die Landeswaaren in erforderlicher Güte und Menge zu gewinnen 206. dazu müssen die Unterthanen angereizet werden 207. über Landeswaaren müssen keine Monopolia und Privilegia ertheilet werden 209. wie derselben Güte und Tüchtigkeit zu befördern 212. ingleichen der gute Preiß derselben 214. sind in Absicht der Zölle und Accisen von dreyerley Beschaffenheit 227. alle ausgehende vollkommene Waaren müssen mit keinen Zöllen und Accisen beleget werden 228. alle rohe müssen gar nicht ausgeführet oder stark mit Abgaben beleget werden 230. alle eingehende entbehrliche müssen mit starken Zöllen, Mauthen und Accisen beleget werden 230. entbehrliche, welche es sind 231. alle eingehende unentbehrliche müssen mit mäßigen Auflagen beschweret werden 231. die durchgehenden müssen nur mit mäßigen Wegezöllen beleget werden 232. über die Güte derselben sind Reglements nöthig 311

Wäsche, woher die Ausgaben für die Wäsche eines Regenten genommen werden II, 563

Waffen,

Waffen, das Recht derselben steht allein der obersten Gewalt zu I, 116

Wagen, man muß etwas wagen, wenn man Vermögen erwerben will I, 465. Regeln die dabey in Acht zu nehmen 466. Folgen und Schlüsse aus diesen Regeln 468

Wald, was er ist II, 208. Hauptnutzung der landesherrlichen Wälder 217. Nebennutzungen darinnen 222. worauf der gute Zustand derselben ankomme 227

Waldungen, wie sie unterschieden I, 554 f.

Walzen, dienet den Acker zärter und mürber zu machen I, 581. wenn es am besten zu verrichten ibid.

Waschwerke bey Bergwerken, was sie sind II, 256

Wasserregalien, Grund und Erklärung derselben II, 187. Unterschied unter solchen, und Verzeichniß derselben 188. können theils verpachtet werden, theils nicht 190. was für Vorsorge die Cammer für solche haben soll 203

Waysenhäuser, warum in solchen die Erziehung der Kinder schlecht beschaffen I, 207. Anmerk.

Wechselbank, was sie ist I, 190

Wechselrecht, in einem Lande müssen gute und strenge vorhanden seyn I, 283

Wegebesserungen, warum solche nicht den Zolleinnehmern überlassen werden sollen II, 160. Anmerk.

Wegegeld, weswegen solches gegeben wird II, 146

Weinbau, dessen Fehler I, 512

Werbung, ob es rathsamer, auswärtige oder Landeskinder zu Kriegesdiensten zu werben I, 93. warum bey Werbung der Landeskinder nicht gewaltsam zu verfahren 94. Anmerk. Unterthanen müssen wider auswärtige gewaltsame Werbungen geschützet werden 143

Werth, welches der gerechte Werth der Waaren ist II, 77. Anmerk.

Wiesen, werden in Heu- und Grummet-Wiesen eingetheilet I, 594. Verbesserung der schlechten 595

Wild, wie es eingetheilet wird II, 238. von Lieferung und Verkaufung desselben 241

Wildbann, was er ist II, 235 f. begreift verschiedene Rechte unter sich 236

Wirthschafts-Beamten bey Domainen, wie sie beschaffen seyn sollen II, 114

Wirthschafts-Etat der Regierung, woraus er entstehe, und was er ist II, 508. 509. Nothwendigkeit desselben ibid. Nachtheil des Staats, wenn keiner gemachet wird 510. ob man ihn nach Maaßgebung des Unterschiedes unter Fiscum und Aerarium machen müsse 513. muß alle Jahre gemachet werden 514. wie er zu verfertigen ibid. in solchem muß man zu allererst alle Ein-

künfte berechnen 515. sodann die Ausgaben nach der Ordnung ihrer Nothwendigkeit durch Berathschlagungen festsetzen 517. wie die Summen der Ausgaben zu bestimmen sind 517. man muß so wol die ordentlichen Ausgaben festsetzen, als auch zu den außerordentlichen das Erforderliche auswerfen 518. man muß die Ausgaben in gewisse Classen bringen 519. Vorschlag der Ausgabeclassen in kleinen Staaten 520. jede Classe hat wieder ihre Unterabtheilungen, Capitel und Numern 521 f. in großen Staaten hat man nur zwo Hauptclassen, den Militair- und Civil-Etat 522. wenn der Staat überlegene Nachbarn hat, so müssen zuweilen zwey Drittel der Einkünfte auf den Kriegs-Etat ausgeworfen werden 523. jedoch ist es besser, wenn auf jede Hauptclasse die Hälfte der Einkünfte verwendet werden kann 524

Wisby, weswegen es einen großen Namen hat I, 13. Anmerk.

Wissenschaften, worauf sich der Vortrag derselben gründen muß I, 29. alle zur Regierung des Staats gehörige, theilen sich in zwey Theile 59. Anzeige derselben 60. bilden die Sitten, und gereichen zur Wohlfahrt des Staats, wannenhero dieselben in Aufnahme zu bringen sind 127. die Wissenschaften und Künste sollten allen übrigen Gewerben die Mittel zu ihrer Vollkommenheit an die Hand geben 273. ein jeder sollte neben speculativischen Wissenschaften auch unmittelbar nützliche Dinge treiben 410. das Aufnehmen derselben ist ungemein nützlich für den Staat II, 611

Witterung, die Beschaffenheit derselben trägt viel zur Fruchtbarkeit der Aecker bey I, 572

Wittumsgelder, können nicht zu den Ausgaben für den Hof und die Hofstatt gerechnet werden II, 588. wer diese Gelder eigentlich besorget ibid.

Wohnungen, die fürstlichen Wohnungen und deren Ausmeublirung erfordern einen ziemlichen Aufwand II, 570 f.

Wolle konnte viel feiner erzeuget werden als geschieht I, 300. Anm. Wollenmanufactur, wie sie in Frankreich in Flor gekommen 301

Wucher und Wucherliche Contracte, sind dem Credit im Lande sehr nachtheilig I, 283. wider solchen müssen scharfe Gesetze vorhanden seyn 301

Wünschelruthe, ob sie ein abergläubisches oder eingebildetes Mittel ist II, 252

Würdigungen der Güter, was und wie vielerley sie sind I, 476

Wunderwerke der Welt, woher sie entstanden II, 585

Z.

Zeche, was eine ist II, 252

Zeitungen, weshalben sie zu den Posten gerechnet werden II, 185. pflegen gemeiniglich an jemanden verpachtet zu werden 186. gehen auf allen Posten frey ibid.

Ziegen, ihre Nutzung I, 602

Zinnaischer Münzfuß, welcher also genennet wird II, 292. wenn er errichtet, und wie lange er gedauert ibid.

Zoll ist an sich selbst keine Hinderniß der Commercien I, 220. mit solchem müssen keine ausgehende vollkommene Waaren belegt werden 221. warum die Zölle nicht hoch anzusetzen II, 55. wenn sie erhöhet werden können 77. woher der Name derselben entstanden 146. ist mit Mauth ein gleichgültig Wort ibid. der Unterschied unter Zoll und Geleite hat zu unseren Zeiten nicht viel zu bedeuten ibid. Zollgeld ist von der Accise unterschieden 147. müssen zu Beförderung der Commercien errichtet werden 150. können nicht immer einerley bleiben 151. die Einkünfte von selbigen sind nur ein Nebenzweck ibid. müssen nicht verpachtet werden 155. die Strafen und Confiscationen wegen des Zollbetruges gehören mit zu den Einkünften 160. die Zollsachen sind einigen Räthen bey der Cammer besonders anzuvertrauen 162

Zollbediente müssen im Zaume gehalten werden I, 233

Zollregal, was es ist II, 145. was der Hauptzweck desselben ist 148 steht einem Regenten uneingeschränket zu, ist aber in Deutschland eingeschränket 153. worauf man bey Verwaltung desselben zu sehen 156 - 160

Zünfte, in solchen müssen nicht die Krämereyen und Höckereyen eingeschlossen werden I, 272. was sie sind 290. ob sie eine nützliche Anstalt sind 292. haben zwar viele Gebrechen ibid. sind aber nicht gänzlich und auf einmal abzuschaffen 293. sondern das Schädliche und die Misbräuche dabey sind nur abzuschaffen 294. sollen bey neuen Manufacturen nicht eingeführet werden 295

Zusammenkünfte, die entweder heimlich oder öffentlich unter dem Vorwande der Religion gehalten werden, sind nicht zu dulden I, 126

Einige Verbesserungen.

I Theil. p. 120. Marginal. vor Gesinnungen und Nutzungen, lies Gesinnungen und Neigungen.

p. 172. lin. 17. statt Adelichen, lies characterisirten Adelichen.

p. 461. lin. 19. statt Abschlag, lies Anschlag.

II Theil. p. 250. lin. 18. statt Ordnung, lies Oeffnung.





